Alter Bestand.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

1862.

Langen'sche Buchdruckerei, Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 1. Cöln, Dienstag den 7. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1
Die fünfte Verloosung der Staatsanleihe v. Jahre 1856 betref.

In der heute öffentlich bewirkten fünften Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nro. 626 bis 630, 3106 bis 3110, 5432 bis 5436, 5507 bis 5511, 5902 bis 5906 . . . . 25 Stück à 1000 Thlr. = 25000 Thlr.
„ B. Nro. 1969 bis 1978, 2119 bis 2128, 3343 bis 3352, 9211 bis 9220 40 Stück à 500 Thlr. = 20000 Thlr.
„ C. Nro. 480 bis 504, 9848 bis 9872, 14694 bis 14718 . . . . 75 Stück à 200 Thlr. = 15000 Thlr.
„ D. Nro. 4101 bis 4150, 11819 bis 11821 53 Stück à 100 Thlr. = 5300 Thlr.
zusammen 193 Stück über 65300 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 1. Juli l. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli l. J. fälligen Zins-Coupons Serie II, Nro. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 2. k. M. ab, bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar l. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Serie II. Nro. 5 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli l. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Serie II. Nro. 5 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die hier aufgeführten, in der 2. und 3. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich

in der 2. Verloosung,

Lit. A. à 1000 Thlr. Nro. 1953 bis 1955.

in der 3. Verloosung,

Lit. A. à 1000 Thlr. Nro. 912, 3381 bis 3384, 4278, 6946, 6947,
Lit. B. à 500 Thlr. Nro. 424, 427, 429, 431 bis 433, 460 bis 464, 4166 bis 4169, 4171 bis 4175, 7686 bis 7695
Lit. C. à 200 Thlr. Nro. 5883, 5885 bis 5887, 5892 bis 5899 5900 bis 5903, 8199, 8200, 8201, 8205 8206, 8208, 8210, 8217 bis 8222.
Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 202, 203, 205, 207, 217, 225, 226, 239 bis 250, 3601, 3602, 3604, 3607, 3612, 3613, 3615, 3617 bis 3619, 3622, 3623,

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 28. December 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Gamet, Löwe, Meinecke.

Nro. 2. Die Eröffnung beider Häuser des Landtages betreffend.

Unter Bezugnahme auf die in Nro. 42. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 21. v. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nro 3.) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nro. 55.) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1862. Der Minister des Innern. (gez.) **Graf von Schwerin**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 3. Pensionssatz für die Wittwen rc. der Lehrer betreffend.

Der Herr Minister der geistlichen rc Angelegenheiten hat auf unsern Antrag genehmigt, daß der Pensionssatz für die Wittwen resp. Waisen der Elementarlehrer in unserm Verwaltungsbezirke vom 1. Januar k. J. ab von jährlich 30 auf 36 Thaler, beziehungsweise von 15 auf 18 Thaler erhöht werde, und sind die betreffenden Gemeindekassen zur Zahlung des erhöhten Betrages angewiesen worden.

Cöln, den 28. December 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 4. Empfehlung des christlichen Kunstblatts.

Auf höhere Weisung empfehlen wir hiermit das von dem Oberhofprediger Dr. v. Grüneisen und dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath a. D. Dr. Schnaase in Verbindung mit dem Direktor Schnorr von Carolsfeld herausgegebene, bei Ebner und Seubert in Stuttgart erscheinende „Christliche Kunstblatt" den evangelischen Herren Geistlichen unsers Bezirks zur Anschaffung, insbesondere für deren Lesevereine. Dasselbe eignet sich hierzu sowohl nach seiner Tendenz als nach deren Ausführung.

Cöln, 30. December 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 5. Arznei-Taxe betref.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel ist im Auftrage des Herrn Ministers der rc. Medizinal-Angelegenheiten eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausgearbeitet worden, welche in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist. Dieselbe tritt mit dem 1. Januar 1862 in Kraft.

Cöln, den 31. December 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 6. Die Ausstellung ärztlicher Atteste betr.

Unsere Bekanntmachungen vom 30. Januar 1853 und 22. Februar 1856 (Amtsblattstück 6 resp. 9), betreffend die Maßregeln zur Erzielung einer größeren Zuverlässigkeit bei den ärztlichen Attesten, bringen wir hiermit wiederholt zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Cöln, 2. Januar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 7. Kollekte für die evangelische Kirche zu Linz.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten die Erhebung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten des Kirchenbaues der evangelischen Gemeinde Linz a. Rh. bewilligt und als Termin hierzu Sonntag, den 19. d. M. bestimmt.

Wir erwarten von den evangelischen Herren Pfarrern in unserm Bezirke die pünktliche Abhaltung der Kollekte und Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen behufs der Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse.

Cöln, den 2. Januar 1862. **Königliche Regierung.**

Hierzu der öffentliche Anzeiger Stück 1.

Langen'sche Buchdruckerei (Lehmpule), Cöln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 2. Cöln, Dienstag den 14. Januar 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 8. Die am 28. und 31. December 1861 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 41, 42 und 43 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5467. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1861., betreffend die Anwendung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857 bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee vom Golmberge nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom dem Usedom-Wolliner Kreise bewilligten Rechte auf die im Anschluß an diese Straße aufgeführte Chaussee vom Fährhause am linken Swine-Ufer durch die Stadt Swinemünde bis zum Golmberge.

Nro. 5468. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861., betreffend die Ermäßigung der Hafenabgaben von den auf der Stolpmünder Rhede bleibenden Schiffen.

Nro. 5469. Die Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Priegnitz. Vom 4. December 1861.

Nro. 5470. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen wegen Verhütung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Weiden- und sonstigen Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen und Vicinalwegen und an Wasserbau-Anlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche in den gegenseitigen Staatsgebieten begangen werden. Vom 7 December 1861.

Nro. 5471. Die Bekanntmachung, betreffend die Abänderungen des unter dem 8. April 1846 bestätigten Statuts der Cölnischen Rückversicherungsgesellschaft. Vom 11. December 1861.

Nro. 5472. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. December 1861.

Nro. 5473. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Bürgermeistereien Wissen rechts der Sieg und Friesenhagen im Kreise Altenkirchen, Regierungbezirk Coblenz, Morsbach und Eckenhagen im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirk Cöln, zu dem Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wissen, an der Minden-Coblenzer Staatsstraße durch das Wisserthal über Morsbach, Steeg und Crottorf nach der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Wildbergerhütte.

Nro. 5474. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18 November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Minden nach Hausberge, b) von Hausberge, über Eisbergen bis an die Kurfürstlich Hessische Grenze in der Richtung auf Rinteln, c) von Hausberge über Holzhausen nach der Vlotho-Rehmer Staatsstraße bei Babbenhausen, d) von Hartum über Sudhemmern und Hille bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Frotheim.

Nro, 5475. Das Statut des Dyhrnfurther Deichverbandes. Vom 4. Dezember 1861.

Nro. 5476. Den Vertrag zwischen Preußen nnd dem Großherzogthum Luxemburg wegen Regelung der auf die Eisenbahn von Saarbrücken und Trier nach Luxemburg bezüglichen Verhältnisse. Vom 16. September 1861.

Nro. 5477. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des Revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuersozietät vom 26 September 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 9. Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins ist das anliegende, neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegenden telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt an Stelle des bisherigen Reglements vom 1. Januar d. J. ab in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten **von der Heydt.**

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-österreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: 1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; 2) vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsort keine Telegraphenstation oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen, Telegraphenstation geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Expreßboten.

Fehlt die Angabe über die Art der Weiterbeförderung, so wird die Beförderung per Post als vom Aufgeber verlangt, vorausgesetzt. In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebstelegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Finden aber die Adressaten, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahnbetriebstelegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Bureau restant" oder **poste restante** ist zulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder

ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist. II. Dienstdepeschen. III. Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise rc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§. 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8 u. 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§. 11. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebührenerhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren, so wie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden. In letzterem Falle kann die Aufgabestation ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen.

Grundlagen für die Gebührenerhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutschösterreichischen Telegraphenverein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Eben so wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereinsstation mittelst Eisenbahnbetriebstelegraphen weiter zu befördern sind (§ 5.), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungsgebühren.

§. 14. Die Einheit für die Beförderungsgebühren (§. 13) bildet je nach der Währung, welche bei

der Aufgabestation besteht, den Satz von 12 Sgr., 60 Xr. Oesterreichisch, 42 Xr. süddeutsch, 70 Cents Niederländisch, 1 Franc 50 Centimes für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone) I

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede fogenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. 2c., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. 2c. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungsgebühr für																			
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
nach Zonen.	nach Meilen.			Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.						Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.			
		Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.
I.	bis 10	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50	—	6	—	30	—	21	—	35	—	75
II.	über 10 — 25	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50
III.	„ 25 — 45	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50	—	18	—	90	1	3	1	5	2	25
IV.	„ 45 — 70	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—
V.	„ 70 — 100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1		1	50	1	45	1	75	3	75
VI.	„ 100 — 135	2	12	3	60	4	12	4	20	9	—	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50
VII.	„ 135 — 175	2	24	4	20	4	54	4	90	10	50	1	12	2	10	2	27	2	45	5	25
VIII.	„ 175 — 220	3	6	4	80	5	36	5	60	12	—	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—
IX.	„ 220 — 270	3	18	5	40	6	18	6	30	13	50	1	24	2	70	3	9	3	15	6	75
X.	„ 270 — 325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

Anmerkung.

Auf den Linien des Staatstelegraphen tritt vom 1. Januar 1862 ab eine Ermäßigung des Gebühren-Tarifs für die innerhalb des Preußischen Verwaltungsbezirks sich bewegende telegraphische Correspondenz in der Art ein, daß für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche in der ersten Zone 8 Sgr. in der zweiten Zone 16 Sgr. in der dritten Zone und darüber hinaus 24 Sgr. und für jede weitere 10 Worte die Hälfte dieser Einheitsgebühr zur Erhebung kommen.

Das Maximum der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche im internen Verkehr beträgt sonach nicht mehr als 3 $\times$ 8 Sgr. = 24 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§. 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche aufgeschrieben worden ist. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als ein Wort gerechnet. 2) Zusammengesetzte Worte gelten als ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Silben hinausgeht. Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden —, so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in ein Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte.

Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte taxirt, als erforderlich sind um sie auszudrücken, und dürfen in französischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in ein Wort zusammengezogen werden. 3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Schilling (/), für Procent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet. 4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Die zwischen den einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen, wozu nur Kommata oder Punkte angewendet werden dürfen, werden nicht mitgezählt. 5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu. 6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt. 7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benützung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird. Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche frei der Aufgabe erhoben werden, betragen: a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch, für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt; nach außereuropäischen Ländern 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch. b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch. c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Entfernung, 12 Sgr. = 60 Xr. Oesterr. = 42 Xr. süddeutsch = 70 Cent Niederl. für die einfache Depesche von 20 Worten mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr. d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so

ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl. Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§ 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu. Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabe Station bestehenden Währung: 6 Sgr. 30 Xr. Oesterr. 21 Xr. süddeutsch 35 Cents Niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20 Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt", wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt), wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden.

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr. Oesterreich. = 21 Xr. süddeutsch = 35 Cents Niederl. zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften, den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 6 Sgr., oder von 30 Xr. Oesterreichisch, oder von 21 Xr. süddeutsch, oder von 35 Cents Niederländisch erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und

unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslocal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Haus-Wirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, so hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangsstation nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren

Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle der Unbestellbarkeit oder verweigerten Annahme eines Telegramms.

Die Verweigerung der Zahlung von Weiterbeförderungs-Gebühren durch den Adressaten wird der Verweigerung der Annahme des Telegramms gleich erachtet.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Nro. 10.
Aender. d. Stat. d. Köln. Rückv.-Ges. betr.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 18. November d. J. will ich die von der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 30. April d. J. beschlossenen, von dem Verwaltungsrath der Gesellschaft ergänzten Statut-Aenderungen genehmigen und das demgemäß in dem notariellen Acte vom 4. November d. Js. neu redigirte Statut bestätigen. Das unter dem 8. April 1846 bestätigte Gesellschaftsstatut tritt hiermit außer Kraft. Die Berichts-Anlagen erfolgen zurück.

Berlin, den 4. December 1861.
gez. **Wilhelm.**

(gegez.) von der Heidt, Graf v. Schwerin, v. Bernuth.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

(L. S.)

Berlin, den 11 December 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
[gez.] von der Heidt.

Der Minister des Innern
Graf v. Schwerin.

Revidirte Statuten der Cölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft.

A. Bildung, Domizil, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

1. Es wird unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung und in Gemäßheit der bestehenden Gesetze eine anonyme Gesellschaft unter der Firma: Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft errichtet. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Cöln.

2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 60 Jahre vom Tage der Königlichen Genehmigung an gerechnet, bestimmt; jedoch wird nach Ablauf von 29 Jahren die General-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit darüber entscheiden, ob die Gesellschaft nach Ablauf des 30. Jahres aufhören, oder ob ihre Dauer unter Beibehaltung der nämlichen Grundgesetze auf eine zweite Periode von 30 Jahren sich erstrecken soll. Nach Ablauf der ganzen Frist von 60 Jahren kann eine fernere Verlängerung nur in Folge einer neuen Vereinbarung eintreten, welche jedoch wiederum der Königlichen Bestätigung bedarf.

3. Der Zweck der Gesellschaft ist Rückversicherung gegen Feuersgefahr und gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transportes im In- und Auslande. Beschließt die General-Versammlung, in den Geschäftskreis der Gesellschaft auch die Rückversicherung anderer als der vorbezeichneten Risicos zu übernehmen, so ist dazu die Genehmigung der Königlichen Regierung zu Cöln erforderlich. (Seit der General-Versammlung vom 28. April 1854 und der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 5. Mai 1854 ist die Gesellschaft auch zur Annahme von Rückversicherungen gegen Hagelschaden und Lebensversicherungen ermächtigt.)

4. Die Gesellschaft rückversichert nur unter der Bedingung, daß die rückversicherte Gesellschaft mindestens für einen gleichen Betrag an dem rückversicherten Risico für eigene Rechnung interessirt sei und bleibe.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 4. Cöln, Dienstag den 28. Januar 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 28. Das am 13. Januar 1862 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 1 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5478. Das Gesetz, betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 24. Juni 1861.

Nro. 5479. Die Verordnung wegen des von der Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln zu gewährenden Zinssatzes für die bei derselben zu hinterlegenden Gelder. Vom 28. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 29. Die 7. Verlosung der Staats-Präm.-Anleihe v. J. 1855 betreff.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 7. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien

vom 1. April dieses Jahres ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1861 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab, einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 1. April gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus:

Serie 1279, 1328, 1356, 1418, 1441, (1. Verloosung für 1856). 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 316, 319, 390, 391, 443, 542, 715, 722, 815, 855, 863, (2. Verloosung für 1857.) 162, 570, 770, 782, 789, 890, 971, 1121, 1284, 1364, (3. Verloosung für 1858.) 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 938, 958, 1010, 1042, 1084, 1218, 1480, 1487, 1495, (4. Verloosung für 1859.) 39, 174, 290, 339, 490, 601, 832, 834, 837, 846, 857, 978, 996, 1109, 1158, 1187, 1244, 1536, (5. Verloosung für 1860.) 1, 9, 63, 100, 223, 239, 264, 344, 362, 379, 416, 424, 436, 444, 482, 572, 646, 672, 711, 724, 848, 849, 949, 1086, 1088, 1159, 1266, 1306, 1311, 1383, 1404, 1485, (6. Verloosung für 1861), sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Nro. 30. Die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen betreffend.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Casse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Casse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheils-Scheine und gibt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Casse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Casse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Direktorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comptoir, oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle, die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, eben so wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Casse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 31. Die Brühl-Wesselinger Bezirksstraße betr.

Nachdem die Brühl-Wesselinger Gemeinde-Chaussee durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. v. Mts. als Bezirksstraße erklärt worden, ist die Uebernahme dieser Straße unter die Reihe der westrheinischen Bezirksstraßen mit dem 1. v. Mts. erfolgt. Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit des §. 11 des revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17. September 1855. alle gesetzlichen Vorschriften, welche jetzt für die Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, auf die erwähnte Straße anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Bestimmungen über Strafen wegen Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Defraudationen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 15. Januar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 32. Die Kollekte zu Gunsten der evangelischen Gemeinde Holpe betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung der Hauskollekte für die Reparatur der evangelischen Kirche und Pfarrwohnung in Holpe bis Ende August d. Js. verlängert.

Cöln, 20. Januar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 33. Erhebung der Kapelle in Spich zur Pfarrkirche betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittels Allerhöchster Ordre vom 28. December 1861 zu der Seitens des Herrn Erzbischofs von Cöln in der Erections-Urkunde vom 12. November 1861 ausgesprochenen Erhebung der Kapelle zu Spich im Siegkreise zu einer selbstständigen Pfarrkirche unter Abtrennung von dem seitherigen Pfarrverbande mit der Kirche zu Sieglar, die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht haben.

Cöln, den 23. Januar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 34. Die Freiherrlich v. Elz-Rübenach'sche Familienfideicommiß-Stiftung betr.

Nachdem des Königs Majestät durch nachstehende Allerhöchste Order vom 3. Oktober 1860.

„Im Namen Seiner Majestät des Königs. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, „Prinz von Preußen, Regent

„urkunden und bekennen hierdurch für Uns und Unsern Nachfolger in der Regierung, „daß Wir auf Ansuchen des Rittergutsbesitzers Clemens Wenzeslaus Johann Nepomuck Stephan Philipp „Freiherrn von Elz-Rübenach auf Haus Wahn im Kreise Mülheim am Rhein, in Betreff der unter dem „7. Januar 1848 Landesherrlich genehmigten und bestätigten Freiherrlich von Elz-Rübenach'schen Fami-„lienfideicommiß-Stiftung diejenigen Aenderungen und Ergänzungen, welche der genannte Freiherr von „Elz-Rübenach laut der dieser Urkunde beigefügten Notariats-Urkunde vom 27. April 1859 und deren „Anlagen hinsichtlich des dem Fideicommißverbande unterworfenen Vermögens vorgenommen hat, Allerhöchst „Landesherrlich zu genehmigen geruht haben.

„Wir genehmigen demzufolge, Jedermann in seinen Rechten unbeschadet, daß die in der Anlage I. „zu der gedachten Notariats-Urkunde vom 27. April 1859 verzeichneten Grundstücke aus dem Fideicom-„mißverbande ausscheiden, dagegen die in der Anlage III. daselbst verzeichneten Grundstücke dem Fidei-„commiß incorporirt werden, so daß hinfort die in der Anlage IV. daselbst aufgeführten Grundstücke zu „dem gedachten Fideicommiß gehören werden.

„Die Entschädigungsgelder für diejenigen zum Fideicommiß gehörigen Grundstücke, welche demselben „im Wege der Expropriation, namentlich zum Deutz-Gießener Eisenbahnbau entzogen sind, oder noch „entzogen werden, sind zum Erwerb anderweitiger der Stiftung einzuverleibender Grundstücke oder als „Kapitalanlage zum Bestande des Fideicommisses zu verwenden.

„Des zur Urkund haben Wir diese Bestätigungsurkunde Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit dem „Königlichen Insiegel versehen lassen.

„Gegeben Baden-Baden den 3. Oktober 1860.

„(L. S.) Gezeichnet **Wilhelm, Prinz von Preußen** gegengezeichnet Simons.

diejenigen Aenderungen und Ergänzungen, welche der Rittergutsbesitzer Clemens Wenzeslaus Johann Nepomuc Stephan Philipp Freiherr von Elz-Rübenach auf Haus Wahn laut der Notariats-Urkunde vom 27. April 1859 hinsichtlich des dem Fideicommißverbande unterworfenen Vermögens der unterm 7. Januar 1848 bereits Landesherrlich bestätigten Freiherrlich von Elz-Rübenach'schen Familienfideicommißstiftung vorgenommen hat, Allerhöchst Landesherrlich zu genehmigen geruht haben, so bringen wir auf den Antrag des Fideicommißstifters, des genannten Freiherrn von Elz-Rübenach, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Fideicommiß-Vermögen, soweit es im Regierungsbezirke Cöln befindlich ist, das Gut und Rittergut Wahn umfaßt, bestehend aus dem Burghofe, dem Bouligshofe, der Schiermühle und den dazu erworbenen Höfen Libour, Paulshof und Kirchenhof, gelegen im Kreise Mülheim am Rhein und in dem Siegkreise, nebst deren Partinenzien, wie solche nach der jetzigen Katastrirung in dem nachfolgenden Verzeichnisse im Einzelnen näher aufgeführt sind.

Die darunter mit enthaltenen, von der Deutz-Gießener Eisenbahn durchschnittenen oder in dieselbe fallenden Parzellen sind in dem weiter unten folgenden Verzeichnisse speziell angegeben.

Cöln, den 10. Januar 1862.

Königliche Regierung.

Verzeichniß

derjenigen Grundstücke aus welchen hinfort das Fideicommiß bestehen soll.

Gemeinde.	Nummer der Flur	Nummer der Parzelle.	Namen der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Flächeninhalt. Mg.	Rth	Fß.	Klasse.	Katastral Rein-Ertrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
Wahn Art 281 des Katasters	I.	1	An der Poststraße.	Ackerland.	6	13	—	½2, ½3	19	12	11
		2	„	„	5	128	10	½2, ½3	18	8	5
		7	„	„	5	84	40	2 3	15	25	10

Gemeinde.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Flächeninhalt. Mg.	Rth.	Fß.	Klasse.	Katastral Rein-Ertrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
Wahn	1	508/29	an der Poststraße	Ackerland	—	12	60	2	—	7	2
		510/29	dito	dito	—	18	80	2	—	10	8
		512/29	dito	dito	—	47	85	2	—	27	2
		[illegible]	dito	dito	2	175	65	2	7	4	3
		30	dito	dito	1	35	30	1/4 2, 3/4 3	3	5	—
		31	dito	dito	—	174	50	1/4 2, 3/4 3	2	16	11
		32	dito	dito	1	12	10	2	3	18	11
		33	dito	dito	1	34	50	2	4	1	6
		34	dito	dito	—	64	50	2	1	6	7
		35	dito	dito	—	64	50	2	1	6	7
		36	dito	dito	—	89	90	2	1	21	—
		37	dito	dito	—	94	40	2	1	23	6
		38	dito	dito	—	132	80	2	2	15	3
		39	dito	dito	2	56	50	2	7	26	—
		40	dito	dito	1	60	60	2	4	16	4
		43	dito	dito	—	107	90	2	2	1	2
		45	dito	dito	1	76	60	2	4	25	5
		46	dito	dito	1	15	—	2	3	20	6
		53	dito	dito	—	129	30	2	2	13	3
		54	dito	dito	—	149	70	2	2	24	9
		55	dito	dito	14	122	30	2	49	27	4
		61	am Phahlstein	dito	2	4	10	2	6	26	3
		62	dito	dito	3	50	40	2	11	4	7
		63	dito	dito	—	145	—	2	2	22	2
		64	dito	dito	—	138	40	2	2	18	2
		65	dito	dito	—	141	70	2	2	20	4
		66	dito	dito	—	70	30	2	1	9	10
		67	dito	dito	1	50	40	2	4	10	7
		68	dito	dito	—	150	—	2	2	25	—
		69	Im Grasfeld	dito	9	159	50	2	33	18	4
		70	dito	dito	—	120	40	2	2	8	3
		71	dito	dito	7	39	—	2	24	16	1
		72	dito	dito	2	104	30	2	8	23	1
		521/73	dito	Garten	1	116	70	1	7	27	5
		74	dito	Ackerland	3	11	60	1	12	26	1
		75	dito	dito	—	107	70	1	2	15	5
		83	dito	dito	—	91	90	1	2	4	4
		84	dito	dito	1	23	—	1	4	22	1
		85	dito	dito	—	110	70	2	2	2	9
		86	dito	dito	—	60	70	2	1	4	5
		87	dito	dito	2	109	90	2	8	26	4
		88	dito	dito	2	44	70	2	7	19	3
		89	dito	dito	7	20	90	2	24	5	11
		90	dito	dito	1	136	40	2	5	29	4
		91	dito	dito	1	113	30	2	5	16	2

Gemeinde.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Flurabtheilung	Kultur-Art.	Flächeninhalt. Mg.	Flächeninhalt. Rth.	Flächeninhalt. Fß.	Klasse.	Katastral-Rein-Ertrag Thlr.	Katastral-Rein-Ertrag Sgr.
Wahn	I	92	Im Grasfeld	Ackerland	—	121	10	2	2	8
		93	dito	dito	1	4	40	2	3	14
		94	dito	dito	1	158	30	2	6	11
		95	dito	dito	1	154	60	2	6	9
		96	dito	dito	—	129	70	2	2	13
		97	dito	dito	1	81	20	2	4	28
		98	dito	dito	1	95	50	2	5	5
		99	dito	dito	—	47	50	2	—	27
		100	dito	dito	1	67	90	2	4	20
		101	Die Jungfernkaul	dito	3	162	—	$^{2}/_{3}$2, $^{1}/_{3}$3	11	28
		102	dito	dito	6	146	60	$^{2}/_{3}$2, $^{1}/_{3}$3	20	26
		103	dito	dito	9	19	20	$^{2}/_{3}$2, $^{1}/_{3}$3	27	27
		538/104	dito	dito	—	114	40	2	2	4
		105	dito	dito	1	12	80	2	3	19
		106	dito	dito	1	15	30	2	3	20
		539/107	dito	dito	—	114	50	2	2	4
		540/107	dito	dito	—	114	40	2	2	4
		108	dito	dito	1	23	80	2	3	25
		585/109	dito	dito	2	14	20	3	4	29
		113	dito	dito	—	57	—	3	—	22
		114	dito	dito	—	128	50	3	1	21
		131	am Distelsweg	dito	10	88	40	2	35	20
		134	dito	dito	2	156	50	2	9	22
		136	dito	dito	—	79	40	2	1	15
		150	am Schellenbüschchen	dito	1	172	90	2	6	20
		156	dito	dito	3	95	40	3	8	14
		164	Die Jufferweiden	dito	3	159	30	$^{4}/_{5}$2, $^{1}/_{5}$3	12	13
		165	dito	dito	3	174	20	$^{4}/_{5}$2, $^{1}/_{5}$3	12	20
		166	dito	dito	6	23	60	$^{7}/_{8}$2, $^{1}/_{8}$3	20	2
		167	dito	dito	—	96	20	2	1	24
		168	dito	dito	1	73	70	2	4	23
		169	dito	dito	6	81	20	2	21	28
		170	dito	dito	1	128	—	2	5	24
		174	dito	dito	—	81	—	2	1	15
		175	dito	dito	—	106	60	2	2	—
		176	dito	dito	10	85	40	2	35	18
		177	dito	dito	—	116	70	2	2	6
		178	dito	dito	1	13	40	2	3	1[illegible]
		179/1	dito	dito	1	145	—	2	6	4
		179/2	dito	dito	1	54	90	2	4	1[illegible]
		180/2	dito	dito	—	58	—	2	1	[illegible]
		187/1	dito	dito	1	62	90	2	4	1[illegible]
		188	dito	dito	1	133	10	2	5	2[illegible]
		189	dito	dito	1	2	20	2	3	1[illegible]
		190	dito	dito	1	131	90	2	5	2[illegible]

Gemeinde.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Flächeninhalt. Mg.	Flächeninhalt. Rth.	Flächeninhalt. Fß.	Klasse.	Katastral Rein-Ertrag. Thlr.	Katastral Rein-Ertrag. Sgr.	Katastral Rein-Ertrag. Pfg.
Wahn	1.	191	die Juffertweiden	Ackerland	—	127	80	3	1	21	2
		192	dito	dito	—	123	70	3	1	19	5
		193	dito	dito	6	75	50	3/4 3, 1/4 3	20	6	6
		194	dito	dito	7	15	90	2	24	3	1
		195	dito	dito	13	144	20	2	46	27	8
		196	dito	dito	5	150	80	2	19	25	6
		197	dito	dito	1	65	—	2	4	18	10
		198	dito	Garten	9	12	20	2 Mg. Rest, 1 2	32	12	10
		199	dito	Ackerland	2	178	40	1	12	18	—
		199	dito	dito	5	95	40	1	23	5	8
		200	dito	dito	2	83	60	1. 2	9	11	—
		201	dito	dito	3	49	60	1/3 1, 2/3 2	12	—	3
		202	dito	dito	—	126	50	1	2	28	6
		203 1	dito	dito	—	64	90	1	1	15	6
		203 2	dito	dito	—	65	—	1	1	15	6
		204	Im Kappesgarten	dito	1	170	70	1	8	5	6
		205	dito	dito	1	170	60	1	8	5	6
		206	dito	dito	1	126	40	1	7	4	6
		207	dito	dito	1	126	10	1	7	4	3
		208	dito	dito	16	21	40	3/5 1, 2/5 2	62	16	3
		209	dito.	dito	—	107	40	1	2	15	1
		210	dito	dito	2	117	30	2 Mg. Rest, 2 1	10	10	1
		211	dito	dito	1	82	60	2	4	28	10
		212	Paulsmaar	dito	1	32	30	3	2	24	11
		213	dito	dito	5	117	30	2	19	6	6
		214	dito	dito	9	95	—	2 Mg. Rest, 4 2	27	17	10
		215	dito	dito	7	81	30	2 Mg. Rest, 4 2	20	16	1
		216	dito	dito	6	77	70	1/3 2, 2/3 3	17	17	6
		217	dito	dito	1	70	20	3	3	10	1
		218	dito	Ackerland	6	106	—	1/3 2, 2/3 3	18	10	3
		218	dito	Hütung	1	—	—	1	—	5	—
		219	dito	Ackerland	5	63	80	3	12	25	6
		220	dito	dito	—	126	30	3	1	20	6
		221	dito	dito	—	118	50	3	1	17	5
		222	dito	dito	2	27	60	3	5	5	2
		223	dito	dito	11	23	—	3	26	21	2
		224	dito	dito	1	128	10	3	4	3	3
		225	dito	dito	—	68	—	3	—	27	2
		226	dito	dito	—	125	70	3	1	20	3
		227	dito	dito	1	14	90	3	2	18	—
		228	dito	dito	4	162	—	3	11	22	10

Gemeinde.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Flächeninhalt. Mg.	Flächeninhalt. Rth.	Flächeninhalt. Fß.	Klasse.	Katastral Rein-Ertrag. Thlr.	Katastral Rein-Ertrag. Sgr.	Katastral Rein-Ertrag. Pfg.
Wahn	I	229	Paulsmaar	Ackerland	3	144	70	3	9	3	10
		230	dito	dito	1	150	50	3	4	12	2
		231	dito	dito	1	79	90	2	4	27	4
		232	dito	dito	1	129	90	2	5	25	8
		233	dito	dito	1	31	10	3	2	24	6
		237	Steinenkreuz	dito	2	34	20	3	5	7	8
		238	dito	dito	1	157	50	3	4	15	1
		239	dito	dito	1	78	30	3	3	13	4
		244	dito	dito	—	169	20	3	2	7	8
		245	dito	dito	1	53	80	3	3	3	6
		246	am Langler Weg	dito	—	134	—	3	1	23	7
		247	dito	dito	—	131	10	3	1	22	5
		248	dito	dito	2	135	40	3	6	18	2
		249	dito	dito	3	4	90	3	7	8	—
		250	dito	dito	—	93	60	3	1	7	5
		255	dito	dito	—	144	—	3	1	27	7
		256	dito	dito	—	154	90	3	2	2	—
		262	im Krebsgrund	dito	3	3	20	2	10	7	9
		263	dito	dito	3	102	30	2	12	4	—
		284	dito	dito	3	117	40	2	12	12	7
		285	dito	dito	6	103	60	2	22	10	8
		286	dito	dito	1	75	60	2	4	24	10
		287	dito	dito	1	173	80	2	6	20	3
		290	dito	dito	—	83	90	3	1	3	7
		291	dito	dito	—	63	70	3	—	25	5
		298	Giestersdkaul	dito	4	158	80	2	16	18	—
		301	dito	dito	3	28	30	2	10	22	—
		307	dito	dito	1	10	—	3	2	16	—
		308	dito	dito	1	17	10	3	2	18	11
		319	dito	dito	3	32	20	3	7	18	11
		338	dito	dito	6	23	50	⅔2, ⅓3	18	24	—
		341	dito	dito	2	136	60	2	9	11	5
		364	Große Kaul	dito	2	126	50	2 3	7	24	9
		376	dito	dito	4	80	10	3	10	20	1
		387	dito	dito	3	57	80	3	7	29	2
		399	dito	dito	8	110	80	3	20	20	4
		403	dito	dito	1	10	60	3	2	16	3
		408/1	dito	dito	3	46	20	3	7	24	5
		409	dito	dito	1	94	60	3	3	19	10
		418	dito	dito	4	126	90	3	11	8	10
		419	dito	dito	1	57	20	3	3	4	11
		422	am Liebourer Weg	dito	9	39	70	3	22	3	10
		424	dito	dito	1	96	10	2	5	6	5
		429	dito	dito	1	24	40	2	3	25	10
		430	dito	dito	—	113	70	2	2	4	5

Gemeinde.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Flächeninhalt. Mg.	Flächeninhalt. Rth.	Flächeninhalt. Fß.	Klasse.	Katastral Rein-Ertrag. Thlr.	Katastral Rein-Ertrag. Sgr.	Katastral Rein-Ertrag. Pfg.
Wahn	I	431	am Ebeurerweg	Ackerland	1	141	50	2	6	2	2
		432	auf dem Acker	dito	78	151	20	48 Mg. 1 17 61 20 II 13 90 – III	292	28	8
		433	dito	dito	1	176	50	2	6	22	1
		434	dito	dito	11	21	60	1 2	42	7	8
		435	dito	dito	2	167	20	2	9	28	9
		436a	dito	dito	—	112	50	2	2	3	9
		438	dito	dito	2	87	60	2	8	13	8
		443	dito	dito	8	103	20	1 2	32	17	4
		444	dito	dito	12	29	60	2/3 1. 1/3 2	47	25	5
		445	dito	dito	18	7	60	2/3 1. 1/3 2	70	29	—
		446	dito	dito	6	95	30	1/6 1. 5/6 2	23	2	2
		447	dito	dito	9	56	20	1/2 2. 1/4 3 1/4 4	23	22	3
		470	dito	dito	13	53	70	3/4 2. 1/4 4.	37	7	3
		472	dito	dito	3	30	90	2	10	23	7
		473	dito	dito	—	94	60	1	2	6	3
		474	dito	dito	—	94	60	1	2	6	3
		475	dito	dito	—	62	90	1	1	14	—
		476	dito	dito	1	51	30	1	5	11	10
	II	58	im Niederdorf	Wohnh. Nr. 90	—	—	—	2	20	—	—
		"	dito	Hausraum	—	60	90	1	1	12	7
		59	dito	Garten	1	65	20	2	5	21	8
		67	auf der Burg	dito	10	17	80	1	42	12	1
		68	dito	Burgh. Nr. 24	—	—	—	1	60	—	—
		—	dito	Hausraum	1	77	80	1	6	—	6
		69	am Paulshof	Backhaus	—	6	30	1	—	4	1
		70	dito	Garten	1	146	50	2	7	18	6
		71	dito	Wohnh. Nr. 23	—	—	—	1	24	—	—
		—	dito	Hausraum	—	126	30	1	2	28	4
		72	dito	Garten	—	84	10	2	1	28	11
		73	dito	Hofraum	—	90	40	1	2	3	3
		74.75.76	dito	Ackerland	2	42	30	1	9	11	8
	III	16	im Bodesfeld	dito	2	102	30	3	6	4	11
		17	dito	dito	1	167	10	3	4	18	10
		18	dito	dito	2	151	70	1/2 2 1/2 3	7	15	11
		19	dito	dito	2	84	—	2	8	11	7
		20	dito	dito	—	164	—	2	3	2	11
		21	dito	dito	—	168	30	2	3	5	4
		22	dito	dito	2	100	—	2	8	20	8
		23	dito	dito	1	122	60	2	5	21	6
		24	dito	dito	1	78	70	2	4	26	7
		25	dito	dito	1	10	—	2	3	17	8
		26	dito	dito	1	4	90	2	3	14	10
		27	dito	dito	1	24	10	2	3	25	8

Gemeinde.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Flächeninhalt. Mg	Rth.	Fß.	Klasse.	Katastral Rein-Ertrag. Thlr.	Sgr.	Pfg.
Wahn	1.	798/45	Im Bodesfeld	Ackerland	10	153	40	1. 15. 94 I. 2. 25. 88. II 7,111.58 III.	30	4	6
		729/47	dito	dito	—	53	80	2	1	3	5
		730/48	dito	dito	10	105	60	$\frac{3}{5}$ 2, $\frac{2}{5}$ 3	31	18	3
		50a.b.	dito	dito	—	126	20	3	11	20	6
		51	dito	dito	1	78	40	3	3	13	4
		52	dito	dito	1	89	70	3	3	17	10
		53	dito	dito	2	24	20	3	5	3	8
		54	dito	dito	1	26	70	3	2	22	8
		54a	dito	dito							
		55	dito	dito	—	62	90	3	—	25	2
		56	dito	dito	1	104	10	3	3	23	7
		57	dito	dito	—	164	50	3	2	5	10
		797/58	dito	dito	15	46	30	3	36	18	6
		59	dito	dito	—	99	20	3	1	9	8
		60	dito	dito	—	93	80	3	1	7	6
		74	dito	dito	1	93	90	3	3	19	7
		75	dito	dito	1	118	70	3	3	29	5
		82	dito	dito	—	145	50	3	1	28	3
		83/1	dito	dito	—	76	50	3	1	—	8
		85	dito	dito	1	22	—	3	2	21	2
		90	dito	dito	—	106	80	3	1	12	9
		95	dito	dito	1	12	40	3	2	17	—
		98	dito	dito	2	48	90	3	5	13	7
		99	dito	dito	1	79	70	3	3	13	10
		108	dito	dito	7	96	40	3	18	2	7
		118	dito	dito	—	161	90	3	2	4	10
		157	dito	dito	—	112	50	3	1	15	—
		161	dito	dito	1	99	60	3	3	21	10
		162	dito	dito	—	81	90	3	1	2	10
		163	dito	dito	—	75	—	3	1	—	—
		164	dito	dito	—	77	70	3	1	1	1
		165	dito	dito	—	163	20	3	2	5	3
		167	dito	dito	—	56	20	4	—	9	5
		168	dito	dito	—	107	60	4	—	17	11
		169	dito	dito	3	63	50	4	3	10	7
		170	dito	dito	—	155	20	4	—	25	11
		216	In der Bysel	Weiher	11	32	70	1	5	17	9
		217	dito	Holz. Wiese	15	54	—	1	27	16	2
		218	Neue Heide	Holz. Ackerl.	1	153	—	4	1	25	6
		219	dito	dito	1	153	—	4	1	25	6
		220	dito	dito	—	166	50	4	—	27	9
		220a	dito	dito	—	166	50	4	—	27	9
		221	dito	dito	1	153	—	4	1	25	6

Katastral-Gemeinde.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Flächeninhalt. Mg.	Rth.	Fß.	Klasse.	Katastral-Rein-Ertrag. Thlr.	Sgr.	Pfg.
Wahn	III	222	Neue Heide	Hlzg. Ackerl.	1	153	—	4	1	25	6
		223	dito	dito	1	153	—	4	1	25	6
		224	dito	dito	1	153	—	4	1	25	6
		225	dito	dito	1	153	—	4	1	25	6
		226	dito	dito	1	153	—	4	1	25	6
		227. 28	dito	dito	1	153	—	4	1	25	6
		229	dito	dito	1	153	—	4	1	25	6
		486/230	dito	dito	—	174	10	4	—	29	—
		231	dito	dito	1	153	—	4	1	25	6
		232	dito	dito	—	166	50	4	—	27	9
		232/1	dito	dito	—	166	50	4	—	27	9
		233	dito	dito	—	66	60	4	—	11	1
		234	dito	dito	—	66	60	4	—	11	1
		235	dito	dito	—	133	20	4	—	22	3
		236	dito	dito	—	66	60	4	—	11	1
		237	dito	dito	1	153	—	4	1	25	6
		238b.c.	dito	dito	—	166	50	4	—	27	9
		239	dito	dito	1	153	—	4	1	25	6
		240	dito	dito	1	153	10	4	1	25	6
		450	Alte Heide	Haus				9	2	15	—
		—	dito	Hausplatz	—	11	70	1	—	8	2
		451	dito	Garten	—	56	—	2	1	9	2
		452	dito	Ackerland	—	122	40	4	—	20	5
		453/453	dito	dito	—	155	20	4	—	25	10
		597	Im Winkelfeld	dito	8	11	90	3	19	10	10
		598	dito	dito	12	98	90	3	30	3	5
		599	dito	dito	10	130	40	3	25	22	2
		600	dito	dito	—	80	—	3	1	2	—
		601	dito	dito	—	116	90	3	1	16	10
		602	dito	dito	4	173	80	3	11	27	6
		604	dito	dito	—	110	70	3	1	14	3
		605	dito	dito	—	109	90	3	1	14	—
		626/606	dito	dito	7	11	30	3	16	28	7
		630	dito	dito	2	65	70	3	5	20	3
		631	dito	dito	2	154	70	3	6	25	10
		632	dito	dito	2	143	10	3	6	21	2
		633	dito	dito	—	114	90	3	1	16	—
		634	dito	dito	2	75	50	3	5	24	3
		635	dito	Hütung	2	139	80	1	—	13	10
		636	dito	Ackerland	3	24	30	3	7	15	9
		731/637	dito	dito	3	114	60	3	8	21	10
		653	dito	dito	4	145	70	2	16	10	7
		654	dito	dito	5	7	40	2	17	4	3
		655	dito	dito	1	37	80	2	4	3	5
		710/637	dito	dito	4	172	70	2	16	25	9
		676₂	dito	Ulmenbaum	—	6	20	3	—	2	6

Gemeinde.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Flächeninhalt. Mg.	Rth.	Fß.	Klasse.	Katastral Rein-Ertrag. Thr.	Sgr.	Pf.
Wahn	IV.	1	Am Geisenberg	Heideholzg.	2	93	20	1	—	12	7
		44	An den Erlen	dito	4	51	20	1	—	21	5
		91	dito	dito	4	51	20	1	—	21	5
		96	dito	dito	4	51	20	1	—	21	6
		97	Am Müllersweiher	dito	9	111	50	1	1	18	1
		146	Am langen Berg	dito	2	63	40	1	—	11	9
		147	dito	dito	4	66	70	1	—	21	10
		148	dito	dito	4	66	70	1	—	21	10
		149	dito	dito	4	66	70	1	—	21	10
		150	dito	dito	4	66	70	1	—	21	10
		151	dito	dito	4	66	70	1	—	21	10
		152	dito	dito	1	16	70	1	—	5	5
		153	dito	dito	1	16	70	1	—	5	5
		154	dito	dito	1	16	70	1	—	5	5
		155	dito	dito	1	16	70	1	—	5	5
		156	dito	dito	4	66	70	1	—	21	11
		157	dito	dito	4	66	70	1	—	21	11
		158	dito	dito	4	66	70	1	—	21	11
		159	dito	dito	4	66	70	1	—	21	11
		160	dito	dito	4	66	70	1	—	21	11
		161	dito	dito	4	66	70	1	—	21	10
		162	dito	dito	4	66	70	1	—	21	10
		163	dito	dito	4	66	70	1	—	21	10
		164	dito	dito	—	157	40	1	—	4	4
		165	dito	dito	—	157	40	1	—	4	4
		166	dito	dito	—	157	40	1	—	4	4
		167	dito	dito	—	157	40	1	—	4	4
		168	dito	dito	—	157	40	1	—	4	4
		169	dito	dito	4	66	70	1	—	21	10
		170	dito	dito	4	66	70	1	—	21	10
		171	dito	dito	4	66	70	1	—	21	10
		172	dito	dito	4	66	70	1	—	21	10
		173	dito	dito	4	66	70	1	—	21	10
		174	dito	dito	4	66	70	1	—	21	11
		175	dito	dito	4	66	70	1	—	21	11
		176	dito	dito	4	66	70	1	—	21	11
		177	dito	dito	4	66	70	1	—	21	11
		178	dito	dito	4	66	70	1	—	21	11
		179	dito	dito	4	66	70	1	—	21	11
		180	dito	dito	4	66	70	1	—	21	11
		181	dito	dito	1	16	70	1	—	5	5
		182	dito	dito	3	50	10	1	—	16	5
		183	dito	dito	4	66	70	1	—	21	10
		184	dito	dito	—	94	—	1	—	2	[illegible]
		185	dito	dito	—	94	—	1	—	2	7

Gemeinde.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Flächeninhalt. Mg.	Flächeninhalt. Rth.	Flächeninhalt. Fß.	Klasse.	Katastral Rein-Ertrag. Thlr.	Katastral Rein-Ertrag. Sgr.	Katastral Rein-Ertrag. Pf.
Wahn	IV.	186	am Langenberg	Heideholzg.	—	94	—	1	—	2	7
		187	dito	dito	—	94	—	1	—	2	7
	—	188	dito	dito	2	106	50	1	—	13	—
	—	189	dito	dito	2	106	40	1	—	13	—
		190	Am Scheeremühlenb.	Weiher	22	48	20	1	11	4	—
	—	191	dito	Heideholzg.	72	177	10	1	12	4	11
	—	192	dito	Holzung	98	179	20	1, 2	72	17	11
	—	193	dito	Ackerld. Hlz	8	120	60	4	8	20	1
	—	194	dito	Hausr. Hlzg.	—	2	60	1	—	1	10
	—	195	dito	Ackerld. Hlz.	17	67	50	4	17	11	3
	—	196	dito	Holzung	5	38	60	1	4	5	2
	—	197	An der Scheermühle	Ackerland	7	134	30	4	7	22	5
	—	198	dito	Garten	1	61	40	2	5	19	—
	—	199	dito	Haus u. Mh.	—	—	—	4	13	—	—
	—	—	dito	Hausraum	1	—	70	1	4	6	5
	—	200/1	Am Mauspfad.	Heideackerl.	3	44	90	1	—	16	3
		200/2	dito	dito	—	146	20	1	—	4	—
	—	200/3	dito	Heide Holz.	—	146	20	1	—	4	—
		200/4	dito	dito	—	146	20	1	—	4	—
		200/5	dito	dito	—	146	20	1	—	4	—
	—	200/6	dito	dito	3	44	90	1	—	16	3
		200/7	dito	dito	—	146	20	1	—	4	—
		200/8	dito	dito	—	146	20	1	—	4	—
	—	200/9	dito	dito	—	146	20	1	—	4	—
		200/10	dito	dito	—	146	20	1	—	4	1
		200/11	dito	dito	3	44	90	1	—	16	3
	—	200/12a	dito	dito	2	29	90	1	—	10	10
	—	200/12b	dito	dito	1	15	—	1	—	5	5
		200/13	dito	dito	2	29	90	1	—	10	10
		200/14	dito	dito	1	14	90	1	—	5	5
	—	200/15	dito	dito	3	44	90	1	—	16	3
		200/16	dito	dito	3	44	90	1	—	16	3
		200/87	dito	dito	3	44	80	1	—	16	3
		200/91	dito	dito	3	44	80	1	—	16	3
		200/92	dito	dito	3	44	80	1	—	16	3
					1349	116	60		3043	6	9
Lind	I.	310/26	Am Leihweg	Ackerland	3	104	5	2. 53.40 II. — 130.65 III.	10	—	4
		310/49	dito	dito	1	116	—	2	4	28	—
		311/50	dito	dito	2	126	70	2	8	3	4
		87	Im Kleinefeld	dito	5	116	90	1	22	17	10
		319/214	Am Sonnenberg	dito	5	17	30	1. 103 II. 3. 94.30 III.	11	22	11
	—	247	dito	dito	1	38	70	2	8	19	4

Gemeinde.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Flächeninhalt. Mg.	Rth.	Fß.	Klasse.	Katastral Rein-Ertrag Thlr.	Sgr	Pfg.
Lind	1	251	Auf'm Kophacker	Ackerland		179	50	1	3	29	8
		255	dito	dito	2	103	—	1	10	8	8
		256	dito	dito	—	174	20	1. 2	3	11	7
		258	Auf dem Acker	dito	6	76	20	1. 2	22	14	6
		259	dito	dito	12	39	40	2/4 1, 1/4 2, 1/4 3	39	21	4
		260	dito	dito	29	176	60	6/9 1, 1/9 2, 2/9 3	106	18	1
	III	1	Oberste Heidestücke	Heide Holz	4	122	50	1	—	23	1
		2	dito	dito	4	122	60	1	—	23	4
		3	dito	dito	4	122	50	1	—	23	5
		4	dito	dito	4	122	60	1	—	23	5
		5	dito	dito	4	122	50	1	—	23	5
		6	dito	dito	4	122	60	1	—	23	5
		7	dito	dito	3	21	70	1	—	15	7
		8	dito	dito	3	162	10	1	—	19	6
		9	dito	dito	4	112	50	1	—	23	5
		10	dito	dito	4	122	60	1	—	23	5
		11	dito	dito	4	122	50	1	—	23	5
		12	dito	dito	4	122	60	1	—	23	5
		13	dito	dito	4	122	50	1	—	23	5
		14/1	dito	dito	11	157	80	1	1	29	4
		—	dito	dito	—	—	—	—	—	—	—
	IV	57	Auf d. kl. Torfstücke	Torfmoor	—	20	30	1	—	1	1
		80	dito	dito	—	21	20	1	—	1	2
		82	dito	dito	—	22	50	1	—	1	3
		83	dito	dito	—	23	10	1	—	1	3
		136	dito	dito	—	19	10	1	—	1	1
		138	dito	dito	—	19	70	1	—	1	1
		202	Auf d. gr. Torfstück.	dito	4	142	40	1	1	17	11
		203	dito	dito	1	27	40	1	—	11	6
		220	dito	dito	—	27	80	1	—	1	6
		229	dito	dito	—	53	90	1	—	3	—
		359	Ammengarten	Ackerland	12	91	10	1	29	5	5
					163	6	65		290	23	8
Lebour Artikel 275	I	48	Im Schallisch Wildf.	Ackerland	2	21	—	3	5	15	1
		54 55	dito	dito	14	27	90	3	36	24	2
		76	Am alten Pütz	dito	11	155	60	2	42	21	4
		183	An der Maar	dito	5	21	60	4/5 2, 1/5 3	17	12	3
		114	Am Libourer Maar	dito	7	77	70	3	19	9	8
		116	dito	dito	2	111	—	3	6	24	1
		120	Am Wahner Weg	dito	—	128	10	3	1	23	4
		121	dito	dito	—	59	10	3	—	25	7
		122	dito	dito	—	62	60	3	—	27	1
		123	dito	dito	—	100	20	3	1	13	5
		129.130	dito	dito	2	99	80	3	6	19	3

Gemeinde.	Nummer der Fiur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Fiurabtheilung.	Kultur-Art.	Flächeninhalt. Mg.	Rth.	Fß.	Klasse.	Katastral Rein-Ertrag. Thlr	Sgr.	Pfg.
Liebour	I	131	Am Wahner Weg	Ackerland	5	143	50	3	15	2	2
		—	dito	dito	—	90	—	1	—	—	9
		154	dito	dito	2	74	60	1. 2	9	24	8
		165	Aufm Hagel	dito	30	179	10	9/10 1. 1/4 2	133	27	—
		176	Ober den Hecken	dito	2	34	50	1	9	19	3
		184	Am Wieler Pfädchen	dito	25	29	60	3/4 1. 1/4 2	105	20	8
		194	Im Wieler Grund	dito	4	56	90	2	15	16	2
		199	Längst der Heerstr.	dito	3	89	50	2	12	17	8
		237/204	Am Zündorfer Weg	dito	11	107	40	1	51	—	9
		213	In der Geizwiese	dito	24	22	80	2 Mg. 3 M. R. II. IV. III	62	3	11
	II	712/1	An der Pützgasse	dito	26	80	—	2 Mg. Rst. III. II.	93	6	10
		697/31	In den Fünfzigen	dito	88	62	50	5 Mg. Rst. II. III.	234	21	1
		44	Am grünen Weg	dito	3	62	20	2	12	1	3
		41	dito	dito	1	1	—	3	2	18	5
		48	dito	dito	2	75	20	2	8	21	1
		762/75	Am Mühlenweg	dito	7	81	60	3	19	11	5
		507	Am Weidenweg	dito	25	58	—	1/4 2. 3/4 3	72	5	1
		723/513	Am Stockumerweg	dito	61	101	20	1/3 2. 2/3 3	180	16	—
		546	Aufm Schiefling	dito	4	75	20	1	11	14	7
		555	Am grünen Weg	dito	4	96	30	2	16	9	9
		709/565	An der Grindskaul	dito	29	134	60	1	130	26	9
		565 a	dito	Oede	2	—	—	1	—	3	—
		574	Auf der Arbeitskaul	Ackerland	8	154	30	2. 3	27	13	7
		595	Am Knipchen	dito	5	12	90	2	18	7	10
		600	Im Aggerthal	dito	—	110	80	1/3 1. 2/3 2	2	11	7
		695/603	An der Schulkaul	dito	32	12	80	7 M. 71. 40 R. I. II.	121	11	3
		631	Im Grasfeld	dito	2	115	20	2	9	15	1
	III	91	In der Kurgasse	Hauspl.	—	62	—	1	1	15	6
		—	dito	Baus Nr. 45	—	—	—	1	13	—	—
		92	In der Kurgasse	Garten	—	64	60	1	1	21	8
		162/1	An der Kirchgasse	dito	1	44	50	1	5	29	8
		163/1	dito	Hauspl. B.	1	17	—	1	4	24	6
		—	dito	Baus Nr. 63	—	—	—	4	6	—	—
		105	dito	Wasserlaach	—	117	10	1	—	1	—
					467	166	50		1549	25	2
Elsdorf Artikel 163	I	2/3	Aufm Küppel	Ackerland	7	31	10	3/4 2. 1/4 3	19	18	6
		64	unter d. Foltersmaar	dito	3	63	80	2/3 2. 1/3 3	10	8	6
		107	auf der Mörderskaul	dito	18	147	30	2	63	29	7
		160	am Distelsweg	dito	6	70	30	1. 2	24	8	7
	IV	1	Byssel	Holzung	25	40	5	1	10	8	2

Gemeinde.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Flächeninhalt. Mg.	Rth.	Fß.	Klasse.	Katastral Rein-Ertrag. Thlr.	Sgr.	Pfg.
				Transport							
Elsdorf Artikel 163	IV	1	Byßel	Wiese Holz	7	—	—	1	8	12	—
		2	dito	Holzung	8	32	55	1	2	13	8
		3	dito	dito	32	20	30	1	9	19	—
					108	45	40		148	28	—
Urbach Artikel 222	III	24	Auf Schilling	Holzung.	145	91	70	1	87	9	2
		25	dito	Heideholz.	127	69	70	1	21	6	11
		27	Am Wolfsweg	dito	10	165	—	1	1	24	8
		28	dito	dito	4	111		1	—	23	1
		29	dito	dito	4	158	—	1	—	24	5
		30	dito	dito	—	144	70	1	—	4	—
		31	dito	dito	—	146	—	1	—	4	1
		32	dito	dito	—	134	50	1	—	3	9
		33	dito	dito	1	150	50	1	—	9	2
		34	dito	dito	1	5	—	1	—	5	1
		35	dito	dito	—	36	—	1	—	1	—
					298	132	10		112	25	3
Hasbach Artikel 331	I	1/1	Berrische Heide	Heide Holz.	29	110	—	1	4	28	1
		2/1	Paulsstöcke	Holzung	25	64	35	3	6	22	11
		3	An den Paulsstöcken	Hütg. Holz.	2	6	85	1	—	10	3
		4	dito	dito	11	60	25	1	1	26	7
		5	dito	Holzung	1	135	65	3	—	14	—
		6	dito	dito	1	155	35	3	—	14	10
		7	dito	dito	4	6	60	3	1	2	3
		8	dito	dito	6	81	90	3	1	21	9
		11a	Steinchesweier	dito	—	47	30	1	—	1	4
		15	Am Steinchesweier	Hütg. Holz.	—	93	90	1	—	2	7
		17	dito	dito	1	157	—	1	—	9	4
		18	dito	Holzung	—	158	90	3	—	7	—
		19	dito	dito	1	61	45	3	—	10	9
		22	dito	Hütg. Holz	—	160	90	1	—	4	5
		24	Schoßbollen Erlen	dito	6	126	60	1	1	3	6
		25	dito	dito	2	139	5	1	—	13	10
		26	dito	dito	2	160	60	1	—	14	6
		27/1	dito	dito	5	160	20	1	—	29	5
		27/2	dito	dito	1	164	—	1	—	9	7
		27/3	dito	dito	2	78	90	1	—	12	2
		27/4a	dito	dito	9	78	50	1	1	17	2
		27/4b	dito	dito	9	78	50	1	1	17	2
		27/5	dito	dito	1	169	30	1	—	9	9
		27/6	dito	dito	2	104	90	1	—	12	11
		27/7	dito	dito	2	84	80	1	—	12	4
		27/8	dito	dito	2	117	70	1	—	13	3
		27/9a	dito	dito	1	9	20	1	—	8	—

Katastral-Gemeinde.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Flächeninhalt. Mg.	Rth.	Fß.	Nummer der Klasse.	Katastral Rein-Ertrag. Thlr.	Sgr.	Pfg.
Hasbach	1	27/9 b	Schaßbollen Erlen	Hüt. Holz.	5	132	10	1	—	25	11
		27/10	dito	dito	2	78	80	1	—	12	2
		27/11	dito	dito	2	127	65	1	—	13	7
		27/12	dito	dito	2	125	60	1	—	13	6
		27/13	dito	dito	—	158	30	1	—	4	5
		28/1	dito	dito	2	46	55	1	—	11	4
		28/2	dito	dito	2	46	60	1	—	11	4
		29	dito	Holzung	9	9	55	3	2	12	5
		30	dito	dito	1	43	—	3	—	9	11
		31/1	dito	dito	1	50	—	3	—	10	3
		31/2	dito	dito	—	167	30	3	—	7	5
		31/3	dito	dito	2	147	95	3	—	22	7
		32	Rottenshohn	Hüt. Holz.	—	14	70	1	—	—	6
		33	dito	dito	—	14	—	1	—	—	5
		34	dito	dito	—	13	70	1	—	—	4
		35	dito	dito	—	14	—	1	—	—	5
		36	dito	dito	—	13	90	1	—	—	4
		37	dito	Holzung	2	82	90	3	—	19	9
		38/1 a	dito	dito	1	91	40	2	—	22	8
		38/1 b	dito	dito	1	91	40	2	—	22	7
		38/2	dito	dito	—	64	90	2	—	5	5
		38/3	dito	dito	—	54	10	2	—	4	6
		38/4	dito	dito	—	151	50	2	—	12	7
		38/5	dito	dito	3	67	60	2	1	18	2
		38/6	dito	dito	—	16	50	2	—	—	10
		38/7	dito	dito	—	8	80	2	—	—	9
		38/8 a	dito	dito	—	106	70	2	—	8	10
		38/8 b	dito	dito	—	106	70	2	—	8	11
		39/1	dito	Hüt. Holz.	3	9	30	1	—	15	4
		41	dito	dito	—	39	10	1	—	1	1
		42	dito	dito	—	51	20	1	—	1	5
		43	dito	dito	—	137	35	1	—	3	9
		45/8	dito	dito	1	29	65	1	—	5	10
		49	dito	dito	2	92	90	1	—	12	7
		50	dito	Hlz. Hütung	1	37	55	1	—	6	—
		51	dito	dito	—	130	40	1	—	3	6
		54	Stöckerweiher	dito	2	43	85	1	—	11	3
		55	dito	Holzung	7	92	25	2	2	—	1
		56	Schonrather Weiher	dito	1	177	—	2	—	29	9
		57	dito	dito	1	76	90	2	—	21	4
		58	dito	dito	—	161	60	2	—	13	6
		59	dito	dito	1	21	25	2	—	16	9
		60	dito	dito	1	54	65	2	—	19	6
		61	dito	dito	1	24	45	2	—	17	1
		65	dito	dito	2	163	30	3	—	23	2

B. Grund-Capital, Actien, Actionaire.

5. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht in 3 Millionen Thaler preußisch Courant, getheilt in sechs tausend Nominal-Actien von fünfhundert Thalern jede. Es bleibt der Gesellschaft freigestellt, dieses Grund-Kapital bis zu fünf Millionen Thalern zu erhöhen. Der deßfallsige Beschluß kann jedoch nur in einer außerordentlichen General-Versammlung gefaßt werden.

6. Kein Aktionair darf mehr als 10 Aktien besitzen.

7. Gleich nach Eröffnung des Geschäftes, welche stattfindet, so wie die Hälfte der Aktien begeben und dies der Königlichen Regierung zu Cöln nachgewiesen sein wird, sollen die Aktionaire auf jede Aktie:

a. ein hundert Thaler baar, b. 50 Thaler in einem Sola-Wechsel auf Sicht, c. ein Hundert Thaler in einem Sola-Wechsel auf acht Tage Sicht, d. zwei Hundert fünfzig Thaler in einem Sola-Wechsel auf einen Monat Sicht einzahlen.

8. Die Aktionaire werden nach Namen resp. Firma, Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Das deßfallsige Eintragungs-Certifikat stellt das Aktien-Dokument vor, welches, so wie dessen spätere Uebertragungen vom Vorsitzenden und zweien Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und vom Direktor contrasignirt wird. Das Schema dieses Aktien-Documentes wird den gegenwärtigen Statuten beigelegt.

Jeder Actie werden für fünf Jahre Dividendenscheine auf jeden Inhaber lautend nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue für je fünf Jahre ersetzt werden.

Das Schema dieser Dividendenscheine nebst Talon ist diesem Statut beigefügt.

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Dividendenscheine und Talons findet nicht Statt. Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Verwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Wenn der Inhaber der Actie vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons bei der Gesellschaft widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so hat die Verwaltung die Interessenten wegen des unter ihnen streitigen Anspruches auf den Rechtsweg zu verweisen und die neue Serie der Dividendenscheine in ihr Depot zu nehmen oder dem durch das befaßte Gericht zu ernennenden Sequester respective Depositar zu übergeben.

Dem Inhaber der Actie steht die Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Dividendenscheine berechtigt sei, unbeschadet des, von dem Inhaber des Talons über seine Berechtigung zu führenden Gegenbeweises. Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Actien nach Ablauf des Zahltages des dritten der Dividendenscheine die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabfolgen.

Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

9. Actionäre, die nach aufgenommener Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft beitreten, haben die im Artikel sieben bezeichneten Zahlungen gegen den Empfang der Eintragungs-Certificate zu leisten.

Ueber die Zulassung der als Actionäre sich präsentirenden Personen entscheidet der Verwaltungsrath mittelst geheimer Ballotage.

10. Die Wechsel der Actionäre werden in einer Kiste mit doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu der eine Schlüssel in den Händen des zeitigen Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, der andere in den Händen des Directors beruhen bleibt.

11. Der Uebertrag einer Actie wird nach vorgängig eingeholter schriftlicher Zustimmung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft mittelst Eintragung in die deßfallsigen Register der Gesellschaft bewirkt. Nachdem die Uebertragung vom Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist und der Cessionar die dem Cedenten zurückzugebenden Wechsel durch neue ersetzt haben wird, wird darüber das im Artikel acht vorgesehene Eintragungs-Certificat ausgefertigt.

12. Ueber den Betrag seiner Actie hinaus kann kein Actionär in Anspruch genommen werden.

13. Jeder Actionär muß ein Domizil in Cöln wählen. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise in diesem Domizile und in Ermangelung eines solchen auf dem Secretariate des Königlichen Handelsgerichtes zu Cöln.

Die von der Gesellschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen sollen in dem zu Berlin erscheinenden Königlich Preußischen Staats-Anzeiger und in der zu Cöln erscheinenden Kölnischen Zeitung erfol

gen. Geht eines dieser Blätter ein, so soll das andere so lange genügen, bis die nächste gewöhnliche General-Versammlung ein zweites bestimmt hat.

14., Stirbt ein Actionär, so treten seine Erben für das laufende Geschäftsjahr, welches mit dem ein- und dreißigsten December des Sterbejahres zu Ende geht, in seine Stelle ein und haben die Befugniß, binnen sechs Monaten vom Sterbetage an für sämmtliche oder einzelne dem Erblaßer zugehörigen Actien einen neuen Actionär in Vorschlag zu bringen. Wenn ein solcher Vorschlag binnen dieser Frist nicht erfolgt oder den Vorgeschlagenen die Zustimmung der Verwaltung nicht ertheilt wird, so erhalten die Erben der nicht eingeforderten Wechsel des verstorbenen Actionärs, sowie den Antheil der Actie an dem Vermögen der Gesellschaft, welcher laut der Bilanz des Sterbejahres vorhanden ist, und den Antheil an dem Reingewinne dieses Jahres, welcher gemäß Artikel sechs und dreißig zur Verfügung der General-Versammlung gestellt wird, gegen Auslieferung des Actien-Documentes überhändigt.

15., Wenn ein Actionär in gerichtlichen Fallit-Zustand oder in eine solche Zahlungs-Suspension geräth, wodurch ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintritt; wenn er einen allgemeinen Zahlungs-Ausstand fordert; wenn zur Subhastation seiner Immobilien, zur Auspfändung seines Mobilar-Vermögens oder eines Theils desselben, oder zur persönlichen Verhaftung wegen Schulden geschritten, oder wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, muß er oder sein Rechts-Inhaber auf Aufforderung der Verwaltung sofort seine Wechselquote durch Baarzahlung ersetzen.

Geschieht dies nicht, so bleibt er nur bis zu Ende des laufenden Jahres an Gewinn und Verlust der Gesellschaft betheiligt. Nach gezogener Bilanz werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger die noch nicht eingeforderten Wechsel, sowie der Antheil der Actie am Vermögen der Gesellschaft, welches laut der Bilanz vorhanden ist, sowie der Antheil an dem Reingewinne des letzten Jahres, welcher gemäß Artikel sechs und dreißig zur Verfügung der General-Versammlung gestellt wird, gegen Auslieferung des Actien-Documentes überhändigt.

16. Werden in den durch die Artikel vierzehn und fünfzehn vorgesehenen Fällen die Eintragungsscheine dem Verwaltungs-Rathe auf sein schriftliches Verlangen nicht ausgeliefert, so erläßt derselbe in dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger und in der Kölnischen Zeitung die Aufforderung, sie binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen einzuliefern. Ist diese Frist fruchtlos verflossen, so wird der Verwaltungsrath solche Eintragungsscheine mortifiziren, die vollzogene Mortification in den vorgenannten Blättern bekannt machen und dieselben durch neue ersetzen. Ebenso wird verfahren, wenn ein Eintragungs-Certificat abhanden kommt, auf den Antrag des betreffenden Actionärs. Eingelieferte beschädigte Eintragungs-Certificate werden ohne Mortification vom Verwaltungsrathe durch neue ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgelieferten zu erkennen sind.

C. Von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft.

17. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in allen ihren Beziehungen wird einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe anvertraut, deren Namen unter Beifügung desjenigen des Directors und seines Stellvertreters in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden.

Die Vertreter der Gesellschaft legitimiren sich als solche durch eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Protocolls der General-Versammlung resp. des Verwaltungs-Rathes, welches, unter Zuziehung eines Notars, über ihre Statt gehabte Wahl aufgenommen worden ist. — Jedes Mitglied der Verwaltung muß Eigenthümer von wenigstens fünf Actien sein, die es während seiner Dienstzeit nicht veräußern darf.

Diese Actien werden in der im Artikel zehn gedachten Kiste deponirt und der Verwaltungsrath ist bei persönlicher Verantwortlichkeit gehalten, seine Zustimmung zum Uebertrage der die Qualification seiner Mitglieder bedingenden fünf Actien unter allen Umständen zu versagen.

18, Die Verwalter werden in der General-Versammlung von den stimmberechtigten Aktionären gewählt.

Nur in Cöln wohnende Individuen sind wählbar. Die Dauer ihres Amtes ist drei Jahre. Der Verwaltungsrath wird jedes Jahr zum Drittheil erneuert und treten jährlich die drei ältesten Mitglieder aus.

Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind jedes mal wieder wählbar.

19. Wird eine Verwaltungsstelle in außerordentlicher Weise vacant, so ernennt der Verwaltungsrath einen provisorischen Stellvertreter, welcher bis zu der in nächster General-Versammlung vorzunehmenden Ersatzwahl fungirt. Das so zum außergewöhnlichen Ersatze durch die General-Versammlung gewählte Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als sein Vorgänger auch würde zu fungiren gehabt haben.

20. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, deren Namen durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden. Die Amtsdauer derselben beschränkt sich auf ein Jahr. Sie sind jedoch wieder wählbar.

21. Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich und kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es demselben nöthig erscheint, versammelt werden.

Auch können jederzeit der Director oder drei Mitglieder des Verwaltungsrathes eine außerordentliche Berufung verlangen. Zur Gültigkeit einer Beschlußnahme des Verwaltungsrathes ist die Gegenwart von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Die absolute Stimmen-Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protokoll vom Director oder von einem durch den Vorsitzenden zu ernennenden Mitgliede geführt, welches nach allgemeiner Genehmigung von den Anwesenden unterzeichnet wird.

22. Der Verwaltungsrath überwacht alle Geschäfte der Gesellschaft. Er ertheilt dem Director seine Instructionen. Er berathet und beschließt die allgemeinen Bedingungen der Rückversicherungs-Contracte und bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds. Er beschließt die Auszahlung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Er beschließt und ordnet die Einzahlungen der Actionäre auf deren Sola-Wechsel (Artikel sieben) an. Er ernennt und entläßt den Director, die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, setzt die Gehalte und Diäten fest und bestimmt die besonderen und allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben.

So wie er selbst unterhandeln, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, sich in allen diesen Beziehungen vertreten zu lassen. Die desfallsigen Vollmachten werden, sowie alle übrigen Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, vom Vorsitzenden und einem Verwalter unterzeichnet und vom Director contrasignirt.

D. Verwaltungs-Ausschuß.

23. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, Ueberwachung der Kasse und des Rechnungswesens und zur Festsetzung der Prämien bildet der Vorsitzende des Verwaltungsrathes nebst zweien dazu für die Frist von einem Monate vom Vorsitzenden nach einem festen Turnus zu bezeichnenden Mitgliedern, resp. deren vom Vorsitzenden bezeichneten Stellvertretern einen engern Ausschuß, der sich wöchentlich versammelt und jederzeit außerordentlich von jedem seiner Mitglieder und vom Director zusammen berufen werden kann. Zur gültigen Beschlußnahme des Ausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und eines Mitgliedes erforderlich.

Alle Fälle, wo keine Einstimmigkeit im Ausschusse zu erzielen, werden dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorgelegt. Der Director wohnt allen regelmäßigen Versammlungen des Verwaltungsrathes wie des Ausschußes bei den außerordentlichen Versammlungen nur dann, wenn er vom Vorsitzenden dazu eingeladen wird.

24. Der Verwaltungsrath bezieht für die Verwaltung fünf Prozent von dem über vier Prozent vom baaren Einlage-Kapital der Actionäre hinaus sich ergebenden Reingewinn. Der Verwaltungsrath setzt den Modus der Vertheilung dieser fünf Prozent unter seine Mitglieder fest.

E. Von dem Director.

25. Die Wahl des Directors kann nur bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes und mit einer Stimmenmehrheit von sechs Mitgliedern erfolgen. Der Director wird besoldet; über die Höhe seiner Besoldung beschließt der Verwaltungsrath. Der ernannte Director kann durch einen Beschluß des Verwaltungsrathes entlassen werden. In dem mit ihm abzuschließenden Contracte soll dieser Befugniß ausdrücklich erwähnt werden. Der Director muß mindestens fünf Actien besitzen. Diese Actien sind den im Artikel siebenzehn für die Actien der Verwaltungsräthe festgesetzten Bedingungen unterworfen.

26. Der Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, mit der speziellen Leitung der Geschäfte und mit der Correspondenz beauftragt. Er leitet die Büreau-Arbeiten und schlägt der Verwaltung die Regulirung der Verluste und Entschädigungen vor, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Allmonatlich entwirft er eine Uebersicht des Standes des Geschäftes. Er contrasignirt die Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes. Der Director vertritt die Gesellschaft in allen gerichtlichen Verhandlungen.

Er kann die Angestellten der Gesellschaft unter sofortiger Anzeige an den Verwaltungsrath in dringenden Fällen suspendiren.

27. Alle Verfügungen in Wechselsachen und Cassen-Dispositionen werden von dem Director und dem Vorsitzenden oder einem von Letzterem dazu ernannten Mitgliede des Verwaltungsrathes gemeinschaftlich unterzeichnet.

28. Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Directors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein, vom Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener oder ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

29. Im zweiten Quartal eines jeden Jahres findet regelmäßig in Cöln eine General-Versammlung der Actionaire Statt. Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet nur der Verwaltungsrath, so oft er es den Umständen angemessen erachtet. Wenn jedoch fünfzehn oder mehr Actionäre, die mindestens zwei Hundert funfzig Actien repräsentiren, vereint darauf antragen, ist der Verwaltungsrath gehalten, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen. Der Verwaltungsrath beruft sowohl die regelmäßigen, wie die außerordentlichen General-Versammlungen durch eine mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung in die im Artikel dreizehn genannten Blätter einzurückende öffentliche Bekanntmachung. Der Zweck der außerordentlichen General-Versammlungen muß bei der Berufung angegeben werden.

30. Die General-Versammlung besteht aus allen Actionären, die seit wenigstens einem Monate Eigenthümer einer oder mehrerer Actien sind.

In der General-Versammlung hat der Inhaber von 2 bis 4 Actien eine Stimme, — von fünf bis zehn Actien zwei Stimmen, — von eilf bis vier und zwanzig Actien drei Stimmen — von fünf und zwanzig und mehr Actien vier Stimmen. Eine Actie giebt keine Stimme. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, juristische Personen durch ihre Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Procuraträger vertreten lassen, auch wenn diese nicht selbst Actionäre sind. Abwesende Actionäre können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Actionäre in den General-Versammlungen vertreten lassen. Der Vertreter hat die desfallsige schriftliche Vollmacht vor Eröffnung der Verhandlungen bei der Verwaltung niederzulegen. Sechs Stimmen bilden das Maximum, welches ein Actionär für seine eigenen und die von ihm vertretenen Actien zusammengenommen haben kann. Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich.

31. Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten in letzter Instanz, vorbehaltlich des Rechtsweges für alle Betheiligten innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Zulässigkeit desselben. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren.

Zu diesen Functionen in der General-Versammlung können die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Angestellten der Gesellschaft nicht ernannt werden.

Die Protocolle der General-Versammlungen werden von einem Notar aufgenommen und von dem Vorsitzenden, dem Director und den Scrutatoren mitunterzeichnet. Bei den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt: 1. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere; 2. Bericht der Revisions-Commission nach Artikel fünf und dreißig; 3. Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern nach Artikel achtzehn; 4. Wahl der Revisions-Commission nach Artikel fünf und dreißig; 5. Berathung der Vorschläge, welche die Verwaltung oder einzelne Actionäre vorbringen.

32. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit den Gegenständen, welche in der Berufung derselben bezeichnet sind.

33. Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlungen vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden vermittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen.

Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Actionären, muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden.

G. Von den Jahresrechnungen, der Bilanz und den Gewinnvertheilungen.

34. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den ein und dreißigsten December abgeschlossen.

35. Die Prüfung der Bilanz und die Revision der Bücher und Rechnungs-Belege wird einer von der Generalversammlung zu erwählenden Commission von drei Actionären übertragen, welcher zu diesem Zwecke während des Monats März alle Bücher und Scripturen auf dem Büreau der Gesellschaft zur Disposition gestellt sind. Mitglieder dieser Commission können sich in nachweisbaren Verhinderungsfällen durch andere Actionäre vertreten lassen. Ein Mitglied der Verwaltung kann nicht Mitglied der Commission noch Stellvertreter eines solchen sein.

Die Commission ertheilt nach Prüfung der Bilanze der Verwaltung Decharge.

36. Ein Viertel des Reingewinnes wird so lange zur Bildung eines Reservefonds hinterlegt, bis dieser Fonds die Summe von einmal hundert tausend Thaler erreicht haben wird. Die Bestimmung der Reserve für unregulirte Schäden, Kosten und laufende Risicos steht dem Verwaltungsrathe zu und nur der nach Abrechnung dieser Reserve verbleibende Ueberschuß den Bilanz wird als reiner Gewinn betrachtet und jährlich zur Disposition der Generalversammlung gestellt. Die Generalversammlung beschließt, ob eine Gewinnvertheilung Statt finden soll und stellt deren Größe fest.

Die von der Generalversammlung zu beschließenden Dividenden sind in Cöln an der Kasse der Gesellschaft am ersten Juli jährlich gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine zahlbar, dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an andern Orten zahlbar gestellt werden. Diese andern Orte sind dann in den im Artikel dreizehn genannten Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Die Dividenden resp. Dividendenscheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

H. Von der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

37. Die Auflösung der Gesellschaft vor der im Artikel zwei festgesetzten Dauer findet, außer in den Fällen, wo solche nach Vorschrift der Gesetze erfolgen muß, nur statt: a. wenn die Hälfte des gezeichneten Grundcapitals der Gesellschaft verloren gegangen ist, und die bei Eintritt eines solchen Falles sofort zu berufende Generalversammlung nicht einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Capitals beschließen sollte; b. wenn die Inhaber resp. Vertreter von drei Viertheilen der begebenen Actien in einer Generalversammlung die Auflösung verlangen.

38. Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe oder einer besonderen Commission übertragen.

39. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risicos bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen verträglich ist.

40. Auf Anordnung der Liquidationscommission ist jeder Actionair verpflichtet, die nöthigen und verhältnißmäßigen Geldzuschüsse innerhalb der durch den Artikel zwölf bezeichneten Gränze zu leisten.

I. Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

41. Streitigkeiten zwischen den Actionären und dem Verwaltungsrathe sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, in Cöln wohnende Schiedsrichter, ohne Zulassung von Appell und Cassation, geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichts in Cöln, oder wenn dieser selbst Actionär ist, der nächste unbetheiligte Handelsrichter noch einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Jede der Parteien ist verpflichtet, bei einer Conventional-Strafe von fünf hundert Thalern, die schriftliche Erklärung des von ihr vorgeschlagenen Schiedsrichters, daß er das Amt annehme, beizubringen.

42. Nur in einer außerordentlichen General-Versammlung kann eine Abänderung der Statuten beschlossen werden und nur mittelst einer drei Viertheile der in der Versammlung vertretenen Actien repräsentirenden Majorität. Die Abänderungen bedürfen der Königlichen Bestätigung.

In den Einladungen zu den General-Versammlungen, in welchen wegen Verlängerung der Gesellschafts-Dauer oder wegen Auflösung der Gesellschaft-Beschlüsse zu fassen sind, muß der Berathungs-Gegenstand bezeichnet sein.

I. Beilage.

Nro. Register Fol.: Schema.

Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft.

concessionirt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. April 1846.

Eintragungs-Certificat.

Die Unterzeichneten bescheinigen, daß . . . . . . wohnhaft zu . . . . auf den Registern der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft Fol. . . . für die Actie Nro. . . . von fünf hundert Thalern preußisch Courant eingetragen.

Auf Rechnung derselben sind nach Vorschrift der Statuten, Artikel 7, hundert Thaler preußisch Courant baar bezahlt und für den Rest des Nominal-Betrages . . . . . hinterlegt worden.

Nach der Bestimmung des Statuts, Art. 11. kann gegenwärtiges Certificat nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft übertragen werden.

Cöln, am ten 18

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths. Die Verwaltungsräthe. Der Director.

II. Beilage.

Schema zu den Dividendenscheinen nebst Talons.

Dividendenschein Nro. . . .

Am 1. Juli 18 . . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft gegen Aushändigung dieses Scheins die auf die Actie Nro. . . . für das Jahr 18 . . festgestellte Dividende. Köln am 1. Januar 1862.

Cölnische Rückversicherungsgesellschaft. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths. Der Director.
(fac simile) (L. S.) (fac simile)

Eingetragen im Register sub. fol. . . . .

Die Controll-Beamten (2 Unterschriften).

Rückseite.

Dieser Dividendenschein verjährt zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem derselbe zahlbar gestellt ist. (cfr. Art. 36 der Statuten). Eine Mortification verlorener oder vernichteter Dividendensch ine findet nicht Statt (cfr. Art. 8 der Statuten.)

Talon zu dem Dividendenbogen der Actie Nro. . . .

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung des Verwaltungsrathes, Dividendenscheine für fünf fernere Geschäftsjahre nebst einem neuen Talon.

Cöln, den 1. Januar 1862.

Cölnische Rückversicherungs Gesellschaft. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes Der Direktor.
(fac simile) (fac simile)

Eingetragen im Register sub. fol. . . .

Die Controll-Beamten. (2 Unterschriften).

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Talons findet nicht Statt. (cfr. Art. 8 der Statuten)

Nro. 11. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Nebenanträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten welche nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Specialcommissarien dauernd beschäftigten Oeconomiecommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit

der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorgeramte, sowohl unter Königlichen als unter Privatpatronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrerseminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Oeconomiecommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landescollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heirathsconsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschaftsbestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben

müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerich, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von 4 Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gensd'armerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III.) Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Intendanturcasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptionsanträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter 6 gar nicht, vollendete 6 Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir,

sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem 5. Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl. immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der ältern Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu Ia und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29 Januar 1859.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro 12. Beschluß v. 20 Juni 1861 betr. den vakanten Nachlaß Joseph Degreck.

Wir Wilhelm der Erste,

von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Königliches Landgericht zu Cöln am Rhein in seiner Rathskammersitzung vom 20. Juni 1861 auf nachstehendes Gesuch den darauf folgenden Beschluß erlassen hat

An die Rathskammer des Königlichen Landgerichtes zu Cöln.

Durch Rathskammerbeschluß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 20. Juni v. Js. ist der Nachlaß des am 31. December 1859 in der Irren-Pflegeanstalt auf der Lindenburg bei Cöln ohne Nachkommen verstorbenen Droschkenkutschers Joseph Degreck von hier vakant erklärt worden.

Aus der in den beigefügten Akten des Nachlaßcurators fol. 49 befindlichen Geburtsurkunde vom 29. December 1821 geht hervor, daß Joseph Degreck ein unehelicher Sohn des Geometers Joseph Degreck und der Maria Magdalena Fritz gewesen, von seinem Vater aber anerkannt worden ist. Die Mutter Maria Magdalena Fritz starb laut Sterbe-Urkunde vom 11. August 1826 bereits am 10 ejusdem;

Der Vater Joseph Degreck hat nach Inhalt verschiedener Schriftstücke (fol. 39, 46 und 52 actorum) im Jahre 1853 bei Botrop im Emscherflusse seinen Tod gefunden. Von sonstigen Ascendenten lebt zwar gegenwärtig noch die Mutter der Maria Magdalena Fritz, inzwischen kann diese nach den gesetzlichen Bestimmungen Erb-Ansprüche auf den Nachlaß ihres außerehelich geborenen Enkels nicht erheben.

Sie hat auch gegen den Nachlaß nur eine Forderung geltend gemacht, weil in demselben ein Theil ihres eigenen Vermögens angeblich mit enthalten sei, ohne hierfür indeß bisher einen Beweis erbringen zu können. In Ermangelung von Erbberechtigten trage ich daher Namens und als Anwalt der Königlichen Regierung zu Cöln dahin an:

Das Königliche Landgericht wolle derselben beurkunden, daß sie die Einweisung des Staates in den Besitz des Nachlasses des am 31. December 1859 auf der Lindenburg bei Cöln verstorbenen Droschkenkutschers Joseph Degreck begehrt.

Demgemäß verordnen, daß Behufs der wirklichen Einweisung dieses Gesuch in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln eingerückt und sodann von 3 zu 3 Monaten 3mal an der Thüre des Audienzsaales des hiesigen Königlichen Landgerichtes angeheftet werde.

(Artikel 770 des B. G. B. Instruktion des französischen Justizministers vom 8. Juli 1806.)

Cöln, den 5. Juni 1861. Mit Hochachtung gez. Esser II.

Ordonnanz.

Wird dem öffentlichen Ministerium zum gefälligen Antrage mitgetheilt und der Herr Landgerichtsrath von Pelser-Berensberg zum Referenten ernannt.

Cöln, den 6. Juni 1861. Der Kammer-Präsident J. B. gez. Boisserée Landgerichtsrath.

Antrag auf Bewilligung des Gesuches.

Cöln, den 8. Juni 1861. Für den Ober-Prokurator gez. Fierdl, Staats-Prokurator.

Beschluß.

Auf Einsicht der vorstehenden, von dem Advokat-Anwalte Justizrath Esser II Namens der Königlichen Regierung hierselbst am 5. Juni 1861 eingereichten Bittschrift und der mit derselben eingereichten Urkunden, sowie des vorstehenden Antrages des öffentlichen Ministeriums;

Nach Anhörung des Herrn Landgerichtsraths von Pelser-Berensberg in seinem Berichte und nach gehaltener Berathung;

In Erwägung, daß, bevor dem Antrage des Königlichen Fiscus auf Einweisung in den Besitz des vakanten Nachlasses des am 31. December 1859 in der Irrenpflege-Anstalt auf der Lindenburg bei Cöln ohne Nachkommen verstorbenen Droschkenkutschers Joseph Degreck aus Cöln stattzugeben ist, nach den Artikeln 768, 769 und 770 des B. G. B., sowie in Gemäßheit der Instruktion des Justiz-Ministers vom 8. Juli 1836, No. 3, die vorgeschriebenen Verkündigungen und öffentlichen Anschläge in gesetzlicher Form vorher gehen müssen.

Aus diesem Grunde

Verordnet das Königliche Landgericht vor Allem, daß das Gesuch der Königlichen Regierung vom 5. Juni 1861, um Einweisung in den Besitz des vakanten Nachlasses des am 31. December 1859 in der Irrenpflegeanstalt auf der Lindenburg bei Cöln ohne Nachkommen verstorbenen Droschkenkutschers Joseph Degreck aus Cöln sammt dem gegenwärtigen Beschluße 3 mal in das Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung eingerückt und sodann von drei zu drei Monaten dreimal an der Thür des Audienzsaales des hiesigen Königlichen Landgerichtes angeheftet werden soll;

Also geschehen und beschlossen in der Rathskammersitzung des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 20. Juni 1861 worin anwesend waren die Herren:

Boisserée Landgerichtsrath, als Präsident fungirend, von Pelser-Berensberg, Landgerichtsrath, Grosman, Lauer, von Kesseler, Landgerichtsassessoren und Knodt Landgerichtssekretair.

gez. Boisserée, gez. Knodt.

Befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, gegenwärtigen Beschluß zu vollstrecken; Unserm General-Prokurator und unsern Prokuratoren bei den Königlichen Landgerichten darauf zu halten,

Allen Befehlshabern und Beamten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern, wenn sie rechtmäßig dazu aufgefordert werden, hülfreiche Hand zu leisten.

Urkundlich alles dessen ist die Urschrift des gegenwärtigen Beschlusses von dem die Präsidial-Funktion versehenden Landgerichtsrathe und dem Landgerichtssekretair unterschrieben worden.

Für gleichlautende Aussertigung: (L. S.) Der Obersekretair gez. v. Dorsten.

Nro. 13. Polizei-Verordnung in Betreff des Feilhaltens von insectenfressenden Vögeln auf den Wochenmärkten zu Cöln und Bonn.

Unter Modifikation unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 29. April 1850 B. I 2637 über den Wochenmarktsverkehr erlassen wir hierdurch auf Grund der Bestimmung im §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der von dem betreffenden Königlichen Ministerium durch Erlaß vom 31. October d. J. ertheilten Genehmigung in Betreff des Feilhaltens von insectenfressenden Vögeln auf den Wochenmärkten zu Cöln und zu Bonn nachstehende Polizei-Verordnung:

§. 1. Das Feilhalten aller hier einheimischer Arten der kleinen insectenfressenden Vögel, insbesondere:

der Meisen, Grasmücken, Schwarzköpfchen, Rothkehlchen, Blaukehlchen, Fliegenfänger, Rothschwänzchen, Rohrsänger, Steinschmätzer, Laubvögel, Zeisige, Zaunkönige, Goldhähnchen, Blutfinken, Distelfinken, Hänflinge, Lerchen, Pieper, Ammern, Bachstelzen, Spechte, Baumläufer, Pirolen, Neuntödter, Sperlinge, Staare und Drosseln (Amseln und Merlen)

auf den Wochenmärkten zu Cöln und zu Bonn ist während der Monate December bis einschließlich September jeden Jahres, gleichviel, ob sie todt oder im lebenden Zustande zum Verkaufe gebracht werden, untersagt.

§. 2. Uebertretungen der Anordnung im §. 1 werden nach den Bestimmungen des §. 187 der allge-

meinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 5. In Bezug auf das Verbot des Einfangens der Nachtigallen und des Einfangens oder Tödtens insectenfressender Vögel während der Brutzeit bewendet es bei den Polizei-Verordnungen vom 24. December 1841 und 14. Februar 1852 (Amtsbl. 1842 und 1852 Stück 3 und 9).

Cöln, den 31. December 1861. **Königliche Regierung.**

Nro 14. Wohnsitz-Verlegung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Dezember 1858 (Amtsblatt von 1858 Stück 54.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der zum Vermessungs-Revisor für die linke Rheinseite unseres Verwaltungs-Bezirks ernannte Kataster Kontrolleur Claas seinen Wohnsitz nach Lechenich verlegt hat.

Cöln, 4. Januar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 15. Die Stiftung National-Dank für Veteranen betreffend.

Nach dem Jahresberichte des Kuratoriums des Nationaldanks für Veteranen für das Jahr 1860 sind überhaupt noch 47993 hülfsbedürftige alte Krieger vorhanden 2605 weniger als im Jahre 1859.

Die Einnahmen der Stiftung beliefen sich ausschließlich der durchlaufenden Posten in 1860 auf 89960 Thlr. 5 Sgr, 15933 Thlr. 23 Sgr. 11 Pfg. weniger als in 1859, darunter im Regierungsbezirke Cöln auf 1417 Thlr. 7 Sgr. 7 Pfg. oder 469 Thlr. 25 Sgr. 4 Pfg. weniger als in 1859.

An Unterstützungen wurden im Jahre 1860 = 75810 Thlr. 9 Sgr. 6 Pfg. an 21480 Veteranen vertheilt, darunter im Regierungsbezirke Cöln 1507 Thlr. 28 Sgr. 10 Pfg. an 344 Veteranen.

Der Kassen- und Vermögensbestand hat sich von 184477 Thlr. 2 Sgr. 10 Pfg. auf 190328 Thlr. 27 Sgr. erhöht.

So segensreich die Wirksamkeit ist, welche die Stiftung entfaltet hat, so konnte doch nur der geringere Theil der hülfsbedürftigen Veteranen bedacht werden, 26513 mußten noch immer unberücksichtigt bleiben.

Wir richten daher an die Bewohner unseres Bezirks die erneuerte Bitte, durch reichliche Beiträge zur National-Dank-Stiftung das Loos der alten Krieger lindern zu helfen.

Cöln, den 8. Januar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 16. Handwerker-Prüf.-Commiss. in Waldbröl betreffend.

Mit Bezug auf unsere die Handwerker-Prüfungs-Commission zu Waldbröl betreffenden Bekanntmachung vom 3. September 1849 (Amtsblatt 1849 Seite 255) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des mit dem Schlusse vorigen Jahres ausgeschiedenen Apothekers Schmithals zu Waldbröl, der Uhrmacher und Aichungs-Commissar Christian Förster daselbst zum Vorsitzenden der dortigen Handwerker-Prüfungs-Commission von uns ernannt worden ist.

Cöln, den 8. Januar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro 17. Die Niederlegung der Auswanderer-Transp. Geschäfte des Kaufm. Karl Maibücher zu Cöln betreffend.

Der unter dem 27. März 1854 von uns als Auswanderer-Transport-Unternehmer conzessionirte Kaufmann Karl Maibücher hierselbst hat dieses Geschäft niedergelegt. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen, welche aus der betreffenden Geschäftsführung des rc. Maibücher herrührende gegründete Ansprüche gegen denselben haben, auf, solche binnen Jahresfrist bei uns anzumelden, da nach Ablauf dieser Zeit die von dem rc. Maibücher hinterlegte Kaution im Betrage von 10,000 Thlr. ihm zurückerstattet werden wird.

Cöln, den 9. Januar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 18) Polizei-Verordnung die Ausführung der Milit. Ersatz Instruktion v. 9. Dez. 1858 betreffend.

In Verfolg der Bestimmung im Art. 8. der Ausführungs-Verordnung zur Ersatz-Instruktion vom 9 Dezember 1858 wird hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Militairpflichtige, welche es unterlassen, innerhalb der zu Anfang eines jeden Jahres in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Frist sich zur Eintragung in die Stammrolle zu melden, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 2. Gleiche Strafe trifft auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreisersatzcommission solche Militairpflichtige, welche den ihnen zugestellten Vorladungen zum Erscheinen vor der Kreis- oder der Departements-Ersatz-Commission keine Folge leisten oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungslokale nicht anwesend sind.

§. 3. Ebenso trifft eine gleiche Strafe diejenigen, welche als Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn von Militairpflichtigen wegen Abwesenheit der letzteren deren Anmeldung zur Stammrolle nach Vorschrift des § 34 der Ersatz-Instruktion zu bewirken haben, wenn sie innerhalb der festgesetzten Frist diese Anmeldung versäumen.

§. 4 Die Bekanntmachung der Anmeldungsfrist (§. 1 und 3) erfolgt mit Ausnahme der Stadt Cöln, wo sie vom Polizei-Präsidium ausgeht, durch die Bürgermeister und zwar in der ortsüblichen Weise. Die Beorderung zu der Kreis- und der Departementsersatz-Aushebung geschieht Seitens der Bürgermeister oder der Landräthe (in Köln Seitens des Polizei-Präsidiums) durch schriftliche Vorladungen, welche den Militairpflichtigen in ortsüblicher Weise zuzustellen sind.

Vorstehende, zuerst im 13 Stücke unseres Amtsblatts für 1860 erschienenen Polizei-Verordnung wird hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 9. Januar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 19. Die Collekte für die Brandbeschädigten in Morschenich betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat bestimmt, daß die durch unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 23. September v. J. veröffentlichte allgemeinen Hauskollekte für die Brandbeschädigten in Morschenich nicht durch Deputirte, sondern in der gewöhnlichen Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werde.

Die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirks haben daher diese Collekte baldigst vorzunehmen und den Erlös an die zuständigen Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Köln, den 10. Januar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 20. Personal-Chronik.

Ich bringe hiermit zur Kenntniß der Gerichtsvollzieher des hiesigen Landgerichts-Bezirkes, daß ich, nachdem die Gerichtsvollzieher Happel, Schwick und Neuhaus zu Mitgliedern des Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereins für das Jahr 1862 erwählt sind, den Gerichtsvollzieher Schwick zum Vorsteher, den p. Happel zum Cassirer und den p. Neuhaus zum Protocollführer ernannt habe.

Köln, den 25. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 21. Personal-Veränderungen der Justiz-Beamten im Bezirke des Kgl. Landgerichts zu Bonn im IV. Quartal 1861.

Der Landgerichts-Referendar Obernier ist zum Assessor, der Rechtskandidat Müller zum Auskultator ernannt; der Gerichts-Assessor Dr. Drempke ist nach Berlin zurückversetzt, der Gerichtsschreiber Weinreis zu Koenigswinter mit Pension in den Ruhestand versetzt, der Notariats-Candidat Lürken zum Notar in Neuerburg ernannt und der Referendar Monheim gestorben.

Bonn, den 31. December 1861. Der Ober-Prokurator von **Ammon.**

Nro. 22. Interdiction.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 18. Dezember d. J. ist die Interdiction des ehemaligen Fuß-Gendarmen Joseph Hubert Fickentscher, geboren in Aachen und zuletzt in Deutz stationirt, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 31. Dezember 1861. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik.

Die Schulamts-Candidatin Sophie Wißkirchen ist zur Elementarlehrerin in Weilerswist Kreis Euskirchen ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Suppeck ist zum 2. Lehrer an der Elementarschule in Berrendorf Kreis Bergheim ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 2.

Langen'sche Buchdruckerei (Bermple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 3. Cöln, Dienstag den 21. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Nro. 23. Die Einziehung der Banknoten à 50 Thlr. betr.

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Hauptbankkasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862 Kgl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 24. Evangelische Kirchenkollekte betr.

Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchencollekte für die Pastoralgehülfen Anstalt zu Duisburg ist Sonntag der 2. März c. bestimmt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Herren Pfarrern in unserm Bezirke die pünktliche Vornahme der Kollekte und Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 16. Januar 1862. Königliche Regierung.

Nro. 25. Die Hauskoll. f. d. Pflegeanst. blödsinnig. Kind. in M.-Gladbach.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung der evangelischen Hauskollekte für die Pflegeanstalt blödsinniger Kinder zu M.-Gladbach bis zum 1. Juli d. Js. verlängert.

Cöln, den 16 Januar 1862. Königliche Regierung.

Nro. 26. Landbeschälung im Jahre 1862.

Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Cöln gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nro.	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis	Ankunft der Hengste daselbst	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1.	Rheinbach.	Rheinbach.	4. Februar	2.	7 Februar.
2.	Euskirchen.	Euskirchen.	3. Februar.	2.	6. Februar.
3.	Kerpen.	Bergheim.	13. Februar.	3	16. Februar.

Landgestüt Wickrath, den 14 Januar 1862. Der Königliche Gestüt-Inspector **Schale**.

Nro. 27. Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten betr.

Bekanntmachung der Königlichen General-Kommission zu Münster.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit III §§. 19 bis 27 und Tit. V, §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1861 (einschließlich) bis 18. November 1862 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Cöln wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

		Für den Berliner Scheffel.														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweiz.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1838 bis 1861 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Mülheim am Rhein		2	27	6	2	6	10	1	19	—	1	—	2	1	24	7
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablösepreise:																
a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §§. 26,																
b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:																
1. im Kreise Mülheim, und zwar:																
a. in den Bürgermeistereien Overrath, Roesrath und Odendhal	a	2	27	6	2	6	10	1	19		—	28	1	1	24	7
	b	2	23	1	2	3	6	1	16	7		26	8	1	21	10
b. in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar	a	2	24	—	2	4	2	1	17	—	—	29	—	1	22	5
	b	2	19	10	2	1	—	1	14	8	—	27	7	1	19	10
c. in den übrigen Theilen des Kreises .	a	2	27	6	2	6	10	1	19	—	1	—	2	1	24	7
	b	2	23	1	2	3	6	1	16	7	—	28	8	1	21	10
2. im Sieg-Kreise, und zwar:																
a. in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much Ruppichteroth und Uckerath .	a	2	14	5	1	26	10	1	11	8	—	25	8	1	16	5
	b	2	10	8	1	24	—	1	9	7	—	24	5	1	14	1
b. in den Bürgermeistereien Hennef, Oberpleis, Saulhausen, Neunkirchen u. Menden	a	2	17	—	1	25	10	1	13	1	—	26	7	1	18	—
	b	2	13	2	1	25	11	1	10	11	—	25	3	1	15	7
c. in den übrigen Theilen des Kreises .	a	2	19	8	2	—	10	1	14	7	—	27	5	1	19	8
	b	2	15	8	1	27	10	1	12	4	—	26	1	1	17	2
3. in der Bürgermeisterei Villich . . .	a	2	20	6	2	1	6	1	15	1	—	27	5	1	20	3
	b	2	16	6	1	25	5	1	12	10	—	26	1	1	17	9
4. in der Bügermeisterei Deutz	a	2	23	2	2	3	6	1	16	7	—	28	8	1	21	10
	b	2	19	—	2	—	4	1	14	3	—	27	3	1	19	3
5. im Kreise Wipperfürth	a	2	27	6	2	6	10	1	19	—	—	28	1	1	24	7
	b	2	23	1	2	3	6	1	16	7	—	26	8	1	21	10
6. im Kreise Gummersbach	a	3	2	9	2	10	10	1	21	11	—	28	4	1	27	10
	b	2	28	1	2	7	4	1	19	4	—	26	11	1	24	11
7. im Kreise Waldbroel	a	3	1	10	2	10	2	1	21	5	—	26	10	1	27	4
	b	2	27	3	2	6	8	1	18	10	—	25	6	1	24	6

Münster, den 10. Januar 1862,

Königliche General-Commission.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 3.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Gemeinde.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Flächeninhalt. Mg.	Rth.	Fß.	Klasse.	Katastr Rein-Ert Thlr.	Sgr.
Hasbach	1	68	Erdkaul	Holzung	2	144	65	3	—	21
		69	dito	dito	2	141	25	3	—	22
		71	dito	dito	3	129	75	3	—	29
		72/1	dito	dito	1	133	—	3	—	13
		73/1	dito	dito	1	8	60	3	—	8
		74	dito	dito	5	58	75	3	1	12
		76	an der Butzbach	dito	4	56	95	2	2	4
		77	dito	Wasser	—	120	5	1	—	1
		78.79	dito	Holzung	126	35	85	2 3	44	8
		80	dito	dito	1	122	50	2	—	25
		81	dito	dito	1	115	95	2	—	24
		82	dito	dito	—	137	45	2	—	11
		83	dito	dito	—	52	70	2	—	4
		84	dito	dito	—	102	60	2	—	8
		85	An der Erdkaul	dito	4	116	30	2	2	9
		86	dito	dito	4	107	50	2	2	8
		87	dito	dito	3	171	10	2	1	29
		88	dito	Wasser	—	34	55	1	—	—
		89	dito	Holzung	3	89	25	1	2	13
		90	dito	Wasser	—	40	25	1	—	—
		91	dito	dito	—	20	30	1	—	—
		92	dito	Holzung	2	9	45	3	—	16
		93	dito	dito	1	13	85	1	—	22
		94	dito	dito	1	66	55	1	—	28
		95	dito	dito	1	52	65	1	—	27
		96	dito	dito	1	60	80	1	—	28
		97	dito	dito	1	82	35	1	1	—
		98	dito	dito	—	119	50	1	—	14
		99	dito	dito	—	110	95	1	—	12
		100	dito	dito	—	114	80	1	—	13
		101	dito	dito	4	132	60	1. 2	2	25
		102	Sandbachsheide	dito	5	15	95	3	1	10
		103	dito	Hütung Hlz.	1	133	10	1	—	8
		104	dito	dito	1	72	15	1	—	7
		105	dito	dito	1	177	45	1	—	9
		106	dito	dito	2	91	95	1	—	12
		107	dito	dito	4	25	70	1	—	20
		115	im Dreck	dito	—	71	90	1	—	2
		117	dito	dito	—	113	95	1	—	3
		119	A. d. Sandbachsheide	Holzung	20	121	35	3	5	15
		123	Auf d. Verbrannten	Hütung Hlz.	18	164	—	1	3	4
		124	dito	dito	14	132	80	1	2	13
		125	dito	dito	1	110	65	1	—	8
		126	dito	dito	1	118	—	1	—	8
		127	dito	dito	—	99	50	1	—	2

Gemeinde.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Flächeninhalt. Mg.	Rth.	Fß.	Klasse.	Katastral Rein-Ertrag. Thlr.	Sgr.	Pfg.
Hasbach	I	128	Auf dem Verbrannten	Hütung Hlz.	—	98	95	1	—	2	9
		129	dito	dito	—	98	45	1	—	2	9
		130	dito	dito	2	11	15	1	—	10	4
		131	dito	dito	—	144	65	1	—	4	—
		132	dito	dito	—	137	30	1	—	3	9
		133	dito	dito	1	38	55	1	—	6	1
		134	Im Flies	Hütung Hlz.	8	122	—	1	1	13	5
		135	dito	Holzung	37	39	25	3	9	27	9
		136	dito	dito	—	151	95	3	—	6	9
		137	dito	dito	—	123	—	3	—	5	5
		138/1	dito	dito	8	118	90	3	2	9	3
		139	dito	Hütung Hlz.	—	151	35	1	—	4	2
		140	dito	Holzung	2	33	30	3	—	17	6
		141	dito	dito	5	123	45	3	1	15	5
		142	dito	dito	4	172	60	3	1	9	8
		144/1	dito	dito	6	96	20	3	1	17	2
		153/1	Weidenbroich	Hütung Hlz	15	156	—	1	2	19	4
		154/1	Auf'm Thurmstück	Holzung	32	126	90	3	8	21	3
		172	Im Keplerbusch	dito	1	108	15	3	—	12	9
		173	dito	dito	1	96	70	3	—	12	5
		336	Heerfeldswiese	Wiese	—	32	70	2	—	10	10
		337	dito	dito	—	36	5	2	—	12	—
		339	dito	dito	—	17	—	2	—	5	8
	II	46	Hurterbergsweiher	Teich	3	144	75	1	1	27	1
		47/2	An d. Herrenweiher	Holzung	—	177	20	2	—	14	9
		72/1	Am Dreck	dito	12	43	50	3	3	7	11
		91/1	Auf der Faust	Hütung	15	148	10	1	3	11	9
		357/1	Auf dem Heckland	Holzung	10	1	—	1	7	—	1
		759/332	Am Knorrmännchen	Hütung Hlz.	7	67	30	1	1	6	10
	IV	169	Im Kreinerich	Holzung	78	47	55	2. 3.	26	28	8
					741	150	75		213	16	—
Altenrath Artikel 216	III	69/48	Am Schweid Paulsstr.	dito	205	175	90	3	54	27	10
		70/49	dito	dito	63	95	90	3	16	28	3
	IV	8/1	Bockshorn Kirchenbusch	Hütung Hlz.	25	12	80	1	4	5	4
		8/5	dito	Hütung	3	89	80	1	—	17	6
		8/17	dito	dito	3	70	20	1	—	16	11
		8/18	dito	dito	3	70	10	1	—	16	11
		8/26	dito	dito	5	12	80	1	—	25	4
		8/29	dito	Hütung Hlz.	16	132	90	1	2	23	8
	V	95	Im schwarzen Pfuhl	Wiese	10	177	50	1	32	28	9
		97	An der Wahner Wiese	Holzung	2	118	20	1	1	25	9
		182/1	Halsbach	dito	31	143	60	1	22	7	9
		102/2	Aufm Südmichsbusch	dito	10	67	—	1 2	6	1	2
		108	Vorhormerland	Wiese	2	135	30	2	3	25	7

Gemeinde.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Flächeninhalt. Mg.	Rth.	Fß.	Klasse.	Katastral Rein-Ertrag. Thlr.	Sgr	Pfg.
Altemath	V	109	Boxhormerland	Ackerland	7	54	—	3	7	9	—
		110	dito	Hausraum	—	121	50	1	1	26	9
		110	dito	Haus N.139	—	—	—	4	3	6	—
		111_1	Hinter d. Boxhormerhof	Holzung	65	19	10	2	32	16	7
		111_2	dito	dito	1	2	70	2	—	15	3
		112_1	dito	Ackerland	7	91	90	3	7	15	4
		113	dito	Ackerl. Hlz.	1	13	70	3	1	2	4
		111/1	dito	Wiese	1	106	50	2	2	6	10
					469	91	40		204	18	10
Neckendorf Artikel 106.	H	95	Auf dem Büssel	Ackerland	14	55	65	2	45	23	8
Rübenach Art. 65.	I	119	Im Expertsborn	dito	2	29	20	2	10	11	4
		183	dito	dito	6	62	90	2	30	14	4
		355	In der Betzich	dito	4	32	20	2	20	1	9
		404a	In den Almosbäumen	dito	9	100	—	2	45	26	—
		419	dito	dito	5	39	40	2	25	1	6
		660	Im Bassenheimer Weg	dito	1	55	10	3	4	13	2
		880	Z. Sendnich u. Bassenh. Weg	dito	1	18	10	3	3	22	3
		938	An Mühlenpeters Mühl	dito	1	6	50	1	6	16	11
		975	dito	dito	—	110	60	3	2	2	8
		1428	Unter d. Wolf Weg a. d. Hohl	dito	2	143	60	3	9	15	4
	I	1443	vorn u. d. Wolken. Weg	Ackerland	5	1	60	1	31	21	9
	II	110	Im Dorf	Burg u. Rebg.	—	—	—	1	62	—	—
		110	"	Hausraum	—	170	—	1	5	29	5
		111	"	Garten	5	175	30	1	47	24	—
	III	33	Unterm Brachenweg	Ackerland	—	130	10	2	3	14	1
		246	Am Mülh. Pfad	dito	6	94	70	1	41	10	—
		282	Am Mettern. Pfad	dito	—	15	50	2	—	12	5
		290	"	dito	3	162	10	1	24	21	1
		695	In der Hundsgrube	dito	—	55	—	8	1	1	2
		1173	A. d Bubh.-Gr. ob. d. Weg	dito		77	50	2	6	26	—
		1246	ober d. Bubenh. Weg	dito	5	19	60	1	32	10	9
		1389	In der Krummfuhr	dito	3	5	90	1	19	6	3
		1573	An d. Brückenbach	Wiese	7	6	—	2	37	15	5
	IV	95	Auf d. Winninge Höh	Ackerland	2	122	90	2	12	26	3
		102	"	dito	1	64	20	2	6	15	4
		417	Im Gülser Weg	dito	3	71	70	3	11	16	8
		501	Im Liebenacker	dito	1	59	70	3	4	15	10
		592a	Auf d. kleinen Kümp	dito	4	33	90	1	26	15	10
		672	Im Bungart	Wiese	3	27	70	2	16	24	8
		778	In d. grünen Wiese	"	3	72	70	2	18	4	7
		790	"	"	1	20	90	2	5	28	6
		841	Am Mühlenstück	Ackerland	5	60	40	2	25	18	5

Gemeinde.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Flächeninhalt. Mg.	Rth.	Fß.	Klasse.	Katastral Rein-Ertrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
Rübenach	IV.	864	An der Doppelmühl	Wiese	—	25	40	2	—	22	6
		974	Am Münsterweg	Ackerland	3	114	30	2	17	13	5
		1058	Am ober. Cobl. Weg	dito	—	172	70	3	3	7	10
		1080	Hinter Wascheborn	dito	5	51	70	3	17	29	4
		1126	Vornim Hühner Pfad	dito	—	93	80	2	2	15	1
	V.	179	Auf den Riemen	dito	1	96	40	2	7	11	2
		211	Auf'm Rosenborn	dito	1	50	70	2	6	4	7
		220	Zw. Walt. Weg u. Mittlpf.	dito	1	156	90	1	11	25	8
		374	Auf'm Rosenborn	dito	1	132	40	2	8	19	11
		394	"	dito	4	147	—	2	23	3	7
		486	Im Otter	Wiese	5	85	90	3	18	18	9
		580	Im Weickert	Ackerland	1	96	80	3	5	6	11
		750	Am weißer Stein	dito	4	51	70	1	27	4	7
		811	In der Weglänge	dito	4	22	80	2	19	24	2
	VI	99	Im vordern Landjoch	dito	3	176	80	3	13	16	3
		609	O. a. d. h. Anwand	dito	4	47	10	3	14	14	9
	VII	116	Vor dem Loch	dito	2	15	80	3	7	3	—
		229	Im Loch	Holzung	1	81	—	3	1	4	10
					149	64	10		807	—	—

Verzeichniß

derjenigen Parzellen, welche ganz oder theilweise von der Deutz-Gießener Eisenbahn durchschnitten werden oder in dieselben fallen:

Gemeinde.	Flur.	Nro.	Flur-Abtheilung.	Inhalt. Mg.	Rth.	Fuß.	Reinertrag. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Bemerkungen.
Wahn	I.	55	an der Poststraße	14	122	30	49	27	4	durchschnitten.
		61	am Pfahlstein	2	4	10	6	26	3	Abschnitt.
		62	dito	3	50	40	11	4	7	durchschnitten.
		63	dito	—	145	—	2	22	2	desgl.
		64	dito	—	138	40	2	18	2	desgl.
		65	dito	—	141	70	2	20	4	desgl.
		69	im Grasfelde	9	159	50	33	18	4	zwei Abschnitte.
		71	dito	7	39	—	24	16	1	desgl.
		84	dito	1	23	—	4	22	1	durchschnitten.
		85	dito	—	110	70	2	2	9	ganz.
		86	dito	—	60	70	1	4	5	Abschnitt.

Gemeinde.	Flur.	Nro.	Flur-Abtheilung.	Inhalt.			Reinertrag.			Bemerkungen.
				Mg.	Rth.	Fuß.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	
Wahn	I.	87	im Grasfelde	2	109	90	8	26	4	Abschnitt.
		88	dito	2	44	70	7	19	3	desgl.
		89	dito	7	29	90	24	5	11	desgl.
		91	dito	1	113	30	5	16	2	desgl.
		195	die Jufferweiden	13	144	20	46	27	8	durchschnitten.
		198	dito	9	12	20	32	12	10	desgl.
		200	dito	2	83	60	9	11	—	desgl.
		201	dito	3	49	60	12	—	3	desgl.
		202	dito	—	126	50	2	28	6	Abschnitt.
		203/1	dito	—	64	90	1	15	6	ganz
		203/2	dito	—	65	—	1	15	6	Abschnitt.
		204	im Kappesgarten	1	170	70	8	5	6	durchschnitten.
		205	dito	1	170	60	8	5	6	desgl.
		206	dito	1	126	40	7	4	6	desgl.
		207	dito	1	126	10	7	4	3	desgl.
		208	dito	16	21	40	62	16	3	desgl.
		432	auf dem Acker	78	151	20	292	28	8	desgl.
		445	dito	18	7	60	70	29	—	desgl.
		446	dito	6	95	30	23	2	2	desgl.
		447	dito	9	56	20	23	22	3	desgl.
		470	dito	13	53	70	37	7	2	Abschnitt.
		472	dito	3	30	90	10	23	7	durchschnitten.
		90	im Grasfelde	1	136	40	5	29	4	Abschnitt.
		83	dito	—	91	90	2	4	4	desgl.
Lind	I	259	auf dem Acker	12	39	40	39	21	4	Abschnitt.
		260	dito	29	176	60	106	18	1	durchschnitten.
		319/241	am Sonnenberg	5	17	30	11	22	11	Abschnitt.
Elsdorf	I	64	unter d. Foltemsmar	3	63	80	10	8	6	durchschnitten.
		107	auf dem Morderskaul	18	147	50	63	29	7	Abschnitt.

Im Ganzen sind aus vorgedachten Parzellen an die Eisenbahn expropriirt worden 27 Morgen 157 Ruthen 50 Fuß.

Nro. 34. Betrifft die Erkenntniß und Verhütung der Hundswuth.

Bei der zunehmenden Verbreitung der Hundswuth in unserm Verwaltungsbezirk sehen wir uns veranlaßt, auf die Erscheinungen aufmerksam zu machen, welche den Ausbruch und die Entwicklung dieser Krankheit bezeichnen.

Man unterscheidet die rasende und stille Wuth der Hunde.

Bei der rasenden Wuth bemerkt man zunächst eine Veränderung im gewöhnlichen Benehmen der Hunde, so daß sie entweder munterer, gereizter, unruhiger oder auch träger und fauler als gewöhnlich erscheinen. Die Freßlust ist entweder ganz aufgehoben oder doch vermindert. Dagegen nehmen die Hunde ganz ungenießbare Dinge in das Maul, zernagen oder verschlucken dieselben oder sie lecken sogar ihren eigenen Urin auf, was für die Krankheit sehr bezeichnend ist. — In den ersten 2—3 Tagen zeigt sich dann eine auffallende Neigung zum Entweichen aus dem Hause und eine große Beißsucht. Bisweilen ist letztere, welche durch andere Hunde, Katzen, Federvieh und kleinere Thiere überhaupt viel mehr als durch Menschen erregt wird, das erste bemerkbare Kennzeichen. Ein wichtiges Zeichen ist die Veränderung der Stimme und der Art des Bellens. Die Stimme wird nämlich rauh und

heiser und das Bellen geht in eine Art von Heulen über. Das äußere Ansehen der Hunde ist Anfangs nicht verändert. Erst gegen den 2. und 3. Tag röthet sich das Auge und wird täglich matter und trüber. Indem sich bisweilen die Haut an der Stirn und über den Augen in kleine Falten zieht, erhalten die Thiere ein mürrisches und verdrießliches Ansehen. Alle Hunde werden bald mager und viele bekommen auch ein rauhes, struppiges Ansehen, wie es häufig bei abgemagerten Thieren der Fall ist. Das Maul ist gewöhnlich ohne Schaum und Geifer. Tolle Hunde laufen nicht beständig gerade aus, wie man oft irrthümlich glaubt, sondern sie weichen sehr häufig vom Wege ab. Noch ein größerer Irrthum ist es, daß man die tollen Hunde für wasserscheu hält. Viele Hunde saufen begierig Wasser und gehen sogar häufig in's Wasser.

Viele wuthkranke Hunde leiden an Erbrechen, womit eine graubraune Flüssigkeit oder die ungenießbaren Dinge, welche sie verschluckt haben, entleert werden.

Die Hunde schnappen nicht selten in die Luft, als ob sie herumfliegende Insekten fangen wollen. Anfangs ist der Gang ganz normal; erst bei Zunahme der Krankheit werden sie schwächer, ziehen den Schwanz unter den Leib und werden zuletzt am Hintertheile ganz gelähmt, so daß sie beim Gehen häufig zusammenknicken, bis der Tod gegen den 6. bis 9. Tag erfolgt.

Bei der stillen Wuth fällt besonders auf, daß die Hunde wegen Lähmung des Unterkiefers das Maul mehr oder weniger offen halten. Deßhalb speicheln und geifern nur solche Hunde, die an der stillen Wuth leiden, weil sie unfähig zum Verschlucken des Speichels sind. Alles, was man ihnen in das Maul bringt, fällt nach kurzer Zeit wieder heraus. Die übrigen Erscheinungen sind gleich denen bei der rasenden Wuth; doch ist die Neigung zum Beißen und der Trieb zum Fortlaufen geringer. Auch bellen sie weniger; die Veränderung der Stimme und des Bellens ist aber gerade wie bei den rasend-tollen Hunden.

Die Tollkrankheit, Tollwuth, Hundswuth entsteht durch Selbstentwicklung nur bei fleischfressenden Thieren, namentlich bei Hunden, Katzen, Füchsen und Wölfen. Durch Ansteckung kann sie aber auf alle Säugethiere und auch auf den Menschen übertragen werden. Bei den nur von Pflanzennahrung lebenden Thieren z. B. bei Pferden, beim Rindvieh, den Schafen, Ziegen rc. entsteht sie nur durch Ansteckung.

Das Wuthgift, welches diese Ansteckung vermittelt, haftet vorzüglich am Speichel des wuthkranken Thieres. Durch die kleinste, durch ein wuthkrankes Thier beigebrachte Wunde kann das Gift übertragen werden, was auch beim Belecken einer zerkratzten, geritzten oder überhaupt verwundeten Hautstelle durch einen tollen Hund möglich ist. Die Erkrankung erfolgt in der Regel in den ersten 3 Wochen nach geschehener Ansteckung. Seltener dauert dieser Zeitraum bis zu 6 Wochen.

In jedem Stadium der Krankheit ist der Speichel der Thiere giftig; aber auch das Blut, die Milch und das Fleisch der wuthkranken Thiere ist nicht unverdächtig.

Zur Verhütung der Tollwuth ist nach den bisherigen Erfahrungen Folgendes beachtungswerth:

1. den Hunden muß eine angemessene Nahrung und hinreichendes Wasser zum Getränk gereicht werden.
2. Ihr Aufenthaltsort darf im Sommer nicht zu heiß und im Winter nicht zu kalt sein.
3. Unnöthiges Reizen, Hetzen, übermäßige Anstrengungen müssen vermieden werden.
4. Sehr zornige, beißige oder auch schreckhafte Hunde müssen abgeschafft werden.
5. Männliche und weibliche Hunde müssen zur Brunstzeit der letztern von einander gehalten werden, wenn man die Ausübung der Begattung nicht zulassen will, da unnöthige Aufregungen des Geschlechtstriebes sehr schädlich einwirken und zur Selbstentwicklung der Hundswuth beitragen können. Läufische Hündinnen dürfen deßhalb nicht auf die Straße gelassen werden.
6. Die Zahl der unnützen Hunde ist zu vermindern, das häufige Tödten der Hündinnen aber zu verhindern, da erfahrungsgemäß die Krankheit sich am seltensten bei Hündinnen oder auch castrirten Hunden selbstständig entwickelt.
7. Verrathen Hunde auffallende Veränderungen in ihrem Benehmen, so müssen sie zur weitern Beobachtung an einem sichern Orte eingesperrt werden, bis man Gewißheit über den Krankheitszustand derselben erlangt hat.
8. Auch Hunde, welche mit einem der Wuthkrankheit dringend verdächtigen Hunde in Berührung gekommen sind, müssen unter Aufsicht der Polizeibehörde und bei fortgesetzter Beobachtung eines approbirten Thierarztes 6 Wochen lang an einem sichern Orte in Verwahrung gehalten werden, wenn man ihre sofortige Tödtung nicht vorziehen will.
9. Jeder wuthkranke oder von einem wuthkranken Hunde gebissener Hund muß sogleich getödtet werden.
10. Hat ein der Wuthkrankheit verdächtiger Hund einen Menschen gebissen, so soll das kranke Thier

unter Polizeiaufsicht an einem sichern Orte so lange aufbewahrt und einer thier-ärztlichen Beobachtung überwiesen werden, bis sich ein bestimmtes Urtheil über seinen Zustand fällen läßt.

11. Die gestorbenen oder getödteten wuthkranken Hunde müssen 6 Fuß tief begraben, mit Kalk bestreut, und die bei ihnen gebrauchten Utensilien, wie Geschirre, Decken ꝛc. verbrannt, die Ketten ausgeglüht und der Stall, in welchem sie sich etwa aufgehalten, mit Clorkalk ausgeräuchert werden. Letzterer darf erst nach 12 Wochen benutzt werden.

12. Ist bei einem Hunde die Wuthkrankheit ausgebrochen oder hat ein solcher nur durch Beißsucht oder auf andere Weise sich der Krankheit verdächtig gemacht, so muß hiervon der Ortsbehörde Anzeige gemacht werden.

Hat ein Mensch das Unglück gehabt, von einem tollen Hunde gebissen worden zu sein, so muß sogleich seine Hauptsorge darauf gerichtet sein, das Gift aus der Wunde zu entfernen, damit sich dasselbe im Körper nicht weiter verbreiten kann. Ist ein Arzt nicht sogleich bei der Hand, so lasse man die Wunde gehörig ausbluten, und wasche sie fleißig mit lauwarmem Wasser aus, um die Blutung zu befördern. Ist die Wunde an irgend einer Stelle schon trocken geworden, so ritze man dieselbe mittels einer scharfen Messerspitze, um das Ausfließen des Blutes zu befördern. Hierauf nimmt man warmes Wassers, worin man schwarze Seife oder auch eine handvoll Salz aufgelöst hat; oder man vermischt einen Theelöffel voll Seifensiederlauge mit einer Tasse warmen Wassers und wäscht die kleinste Wunde oder den geringsten Hautriß damit fleißig aus. Oder man legt damit angefeuchte Leinwandlappen beständig auf. Ist eine Apotheke in der Nähe und noch kein Arzt zu Hülfe gekommen, so lasse man sich eine halbe Drachme von ätzendem Kali (Kali causticum siccum) in 2 Unzen destillirten Wassers auflösen und damit die Wunden alle 5 Minuten auswaschen und in der Zwischenzeit 4—6 fache feine Leinwandbäuschchen mit dieser Flüssigkeit durchfeuchtet auflegen. Mit dieser Behandlungsweise kann man mehrere Stunden lang fortfahren, bis ein Arzt das weitere Verfahren anordnet. Ist das ätzende Kali nicht sogleich zu haben, so bedecke man die Wunde einstweilen mit schwarzer Seife, oder bestreue sie mit gepulvertem ungelöschten Kalk, weil Alles darauf ankommt, das in der Wunde befindliche Gift zu zerstören und die Wunde in Entzündung und Eiterung zu versetzen.

Die Leinwand oder die Schwämme, welche hierbei gebraucht worden sind, müssen nach dem Gebrauche verbrannt werden, um die weitere Verbreitung des Giftes zu verhüten.

Schließlich machen wir auf §. 95. des Regulativs vom 8. August 1835 aufmerksam, wonach, sobald ein toller oder auch nur verdächtigscheinender Hund bereits Menschen gebissen hat, der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thaler oder 14tägiger Freiheitsstrafe, den nächsten Arzt oder Wundarzt davon sofort in Kenntniß zu setzen hat.

Cöln, den 20. Januar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 35. Personal-Chronik

Personal-Chronik.

der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Köln für die Monate Oktober, November und Dezember 1861.

Versetzt wurden: die Landgerichts-Assessoren von Gal zu Aachen Camphausen zu Düsseldorf und Triacca zu Coblenz an das Königliche Landgericht hierselbst, der Friedensrichter Sitt an das Königliche Friedensgericht Nro. II. der Friedensrichter Peusquens zu Heinsberg an das Königliche Friedensgericht Nro. IV hierselbst und der Landgerichts-Referendar Schneider an das Königliche Landgericht in Trier. Dem Landgerichts-Assessor Schniewind wurde die commissarische Verwaltnug einer Rathsstelle bei dem Königlichen Landgerichte in Düsseldorf übertragen, und der Landgerichts-Assessor Hoß dem Königlichen Herrn General-Prokurator zur Beschäftigung in dessen Parket überwiesen. Dem Landgerichts-Auskultator Dr. Fastenrath wurde die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste ertheilt. Die Friedensgerichtsschreiber Wallich zu Zell und der Gerichtsschreiberamts-Candidat Dämgen wurden zu Sekretaire bei dem Königlichen Landgerichte hierselbst ernannt. Die Rechtskandidaten Jakob Loy und Nicolaus München wurden als Auskultatoren verpflichtet. Der Landgerichts-Referendar und Notariats-Aspirant, Franz Diel aus Kirchberg wurde aus dem Königlichen Justizdienste entlassen.

Cöln, 1. Januar 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 36. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 20. November 1861 wurde dem Laurenz Engels, Gerber auf der Eschmarer Mühle im Siegkreise wohnend, untersagt, ohne Zuziehung eines Beistandes vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schließen, Anlehen

aufzunehmen, Mobilar-Kapitalien zu erheben und darüber zu quittiren, zu veräußern oder sein Vermögen zur Hypothek zu stellen und ihm zu diesem Ende ein Curator in der Person des Müllers Heinrich Bouserath zu Eschmarermühle ernannt.

Bonn, den 21. Januar 1862. Der Ober-Prokurator **v. Ammon**.

Nro. 37. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 31. December v. J. zur Feststellung der Abwesenheit des Möbelarbeiters Theodor Stüttgen aus Düsseldorf die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Cöln, den 18. Januar 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Nro. 38. Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 14. d. M. ist über die Abwesenheit des Tagelöhners Wilhelm Mebus, früher wohnhaft in Patischeid bei Opladen, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 24. Januar 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Nro. 39. Personal-Veränd. im Bezirke d. Ober-Post-Direktion zu Cöln während des IV. Quartals 1861.

Es sind angestellt worden: Als Post-Expedienten die Post-Expeditions-Gehülfen Schimmack bei dem Postamte in Bonn, Trapet bei dem Postamte in Cöln, Mau II., Moritz, Würfisch, Galle, Probst, Heyfelder und Knepper bei dem Eisenbahn-Postamte Nro. 10 in Cöln, Kannegießer und Ottermann bei dem Eisenbahn-Postamte Nro. 8 in Deutz; als Post-Expediteure der Post-Expeditions-Gehilfe Liesendahl in Niederseßmar, der Eisenbahn-Stations-Vorsteher Schumacher in Worringen und der Ackerbauschulinspector Weidenhammer in Denklingen; als Expreß-Briefträger der invalide Sergeant Hausbach in Cöln, als Hilfsbriefträger der invalide Postillon Wattenberg in Cöln; als Büreaudiener die Invaliden Balschukat und Schaefers in Cöln; als Packbote der Packetträger Hambloch aus Deutz bei dem Postamte in Cöln.

Es sind ernannt worden: Der Postconductur Romberg in Cöln zum Oberpostconducteur, der Packmeister Schleicher in Cöln zum Oberpackmeister; der Büreaudiener Huebner in Cöln zum Conducteur und der Büreaudiener Dreesen in Cöln zum Packmeister.

Es sind versetzt worden: Der Conducteur Niehüser von Cöln nach Deutz; der Briefträger Willsberg von Cöln nach Bonn und der Büreaudiener Bendig unter Ernennung zum Conducteur nach Deutz.

Freiwillig ausgeschieden sind: Die Posterpediteure Voß in Worringen und Romeyke in Denklingen.

Entlassen aus dem Postdienste sind: Der Briefträger Pütz in Siegburg und der Büreaudiener Feldschmidt in Cöln.

Gestorben sind: Der Posterpediteur Hoffmann in Wahn und der Packmeister Hemmer in Cöln.

Nro. 40. Besetzte Synodal-Candidatenstelle betr.

Der Predigtamts-Candidat Ferdinand Schütte aus Ende ist von uns zum evangelischen Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz, den 8. Januar 1862. **Königliches Consistorium.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Peter Hubert Gottfried Schmitz ist gestorben.

Der Schulamts-Candidat Carl Dörrenberg ist zum Elementarlehrer in Oettershagen Kreis Waldbröl ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Michael Joseph Dapper hat sich zu Kerpen im Kreise Bergheim niedergelassen.

Die Schulamtskandidatin Gertrud Schäfer ist zur Elementarlehrerin in Lülsdorf Kreis Sieg ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die dem Kaufmann Cornelius van Maenen hierselbst unter dem 25. Juli 1857 ertheilte Conzession als Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer ist von uns bis zum Ende des Jahres 1862 verlängert.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 4.

Langen'sche Buchdruckerei (Leßmple), Cöln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 5. Cöln, Dienstag den 4. Februar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 41. Umtausch d. Banknoten à 25 und 10 Thlr.

Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September 1859, sowie am 11. Februar 1860 aufgerufenen alten Banknoten zu 25 Thlr. und 10 Thlr. ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen, **vom 1. Mai d. J. ab** aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin stattfinden kann.

Berlin den 27. Januar 1862.

Kgl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Nro. 42. Gerichtl. amort. nachg. Staatspapiere betr.

Liste

der aufgerufenen, und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1861 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
Lit. A. à 1000 Th.	Lit. E. à 200 Th.	Lit. F. à 100 Thlr.		Lit. G. à 50 Th.	Lit. H. á 25 Thlr.	
2545	11,194	92,288	175,980	4,939	6,290	41,108
	17,610	102,496	199,868	28,313	6,234	41,109
		111,221		33,831	11,188	51,015
		167,998			12,234	51,017

II. Schuldverschreibungen der fr. Staats-Anl. v. J. 1848.		III. Schuldverschreibungen der Staats-Anl. v. J. 1850.	IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anl. v. J. 1854.
Lit. C. à 100 Th. 15,167	Lit. E. à 20 Th. 724 und 991	Lit. D. à 100 Thlr. 10,028	Lit. D. á 100 Thlr. 5,923

V. Prioritäts-Aktien der Niederschl. Märkischen Eisenbahn. Ser. I. á 100 Thlr.			VI. Prioritäts-Obligationen der Niederschl. Märkischen Eisenbahn. Ser. II. á 50 Thlr.			
	27,729		6,871	14,272	15,070	34,961

Berlin, den 4. Januar 1862.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Vorstehende Liste wird in Gemäßheit des §. 22. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 157) hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Aushängung derselben an der hiesigen Börse von uns angeordnet worden ist.

Cöln, den 28. Januar 1862.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro 43. Leitung des Cölner Dombaues betr.

An Stelle des verewigten Dombaumeisters Geheimen Regierungs-Raths Zwirner ist dem Königlichen Landbaumeister Voigtel zu Cöln die Leitung des Cölner Dombaues übertragen worden.

Coblenz, den 25. Januar 1862.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 44. Die Constituirung der für den Bezirk des Appellat.-Gerichtsh. zu Köln errichteten Depositenkasse betr.

Das von Seiner Majestät dem Könige am 24. Juni 1861 vollzogene Gesetz, betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, ist in der ersten Nummer der diesjährigen Gesetzsammlung publicirt worden.

Zu Mitgliedern der Direktion dieser Kasse sind ernannt: Der Unterzeichnete als Vorsitzender, der Landgerichts-Rath Siegfried als Justitiar, der Oberbuchhalter Schmitz als Rendant. Zum Controlleur ist bestellt worden der Landrentmeister Rechnungsrath Esser.

Die Direktion hat sich am 25. d. Mts. constituirt, der Geldverkehr wird jedoch erst am Mittwoch den 19. Februar d. J. beginnen.

Im höheren Auftrage bringe ich dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Depositenkasse für die bei derselben Statt findenden Auszahlungen und Hinterlegungen an allen Mittwochen während der Dienststunden der Regierungshauptkasse eröffnet sein wird. Fällt der Mittwoch auf einen Feiertag, so finden die Auszahlungen und Hinterlegungen an dem auf jenen Mittwoch folgenden nächsten Werktag Statt.

Die Auszahlungen und Hinterlegungen erfolgen in dem Dienstzimmer des Rendanten Oberbuchhalters Schmitz im Lokale der Königlichen Regierungs-Hauptkasse.

Die Quittungen über die erfolgten Hinterlegungen sind von dem Rendanten Schmitz, dem Controlleur Esser unter Mitvollziehung des Unterzeichneten auszustellen. Ueber die mit der Post an die Depositenkasse eingehenden Gelder wird nur ein vom Rendanten und Controlleur zu unterzeichnender Empfangsschein ertheilt, dessen Austausch gegen die förmliche Quittung an dem nächsten Depositaltage bewirkt wird.

Ist einer der vorgenannten Beamten verhindert, so muß der Stellvertreter nach Maßgabe des Gesetzes durch ein Dekret des Präsidiums der Königlichen Regierung zu Cöln legitimirt sein.

Cöln, den 27. Januar 1862. Der Vorsitzende der Direktion der Depositenkasse **Helm.**

Personal-Chronik.

Der zum Dirigenten der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannte Ober-Regierungsrath **Halm** ist heute in das Kollegium eingeführt worden.

Cöln, den 30. Januar 1862.

Dem Chirurgengehülfen Johann Ivo zu Cöln ist die Erlaubniß zum Ausziehen von Zähnen, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Dem Chirurgengehülfen Theodor Klein zu Cöln ist die Erlaubniß zum Ausziehen von Zähnen, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 5.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 6. **Cöln, Dienstag den 11. Februar 1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 45 Die am 18. 22. und 27. Januar 1862 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 2, 3 und 4 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 5480. Die Urkunde betreffend die Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens. Vom 18. Oktober 1861.

Nr. 5481. Die Urkunde, betreffend die Erweiterung des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 18. Oktober 1861.

Nr. 5482. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinde Bensberg im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln, bezüglich der von ihr zu bauenden Strecke der Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Gladbach-Wipperfürther Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Cöln.

Nr. 5483. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Diesdorf-Niederbodelebener Feldmarksgrenze im Anschluß an die Magdeburg-Diesdorfer Chaussee bis zum Dorfe Niederdodeleben im Kreise Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 5484. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Brilon, Thülen und Giershagen im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, für die chausseemäßige Unterhaltung eines Theils der Arnsberg-Beverunger Chaussee zwischen Brilon und Bredelar.

Nr. 5485. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861, betreffend die Abänderung des §. 24. des Gesellschaftsstatuts der Aktiengesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 28. December 1861.

Nr. 5486. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861, betreffend die Genehmigung der unter der Benennung „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" in Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu domizilirenden Aktiengesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion. Vom 3. Januar 1862.

Nr. 5487. Das Privilegium wegen Emission von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 30. December 1861.

Nr. 5488. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Meseritz im Regierungsbezirk Posen, für den Bau einer Chaussee von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Paradies.

Nr. 5489. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prierosbrück über Gräbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee, im Kreise Teltow.

Nr. 5490. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 11,050 Thalern. Vom 16. December 1861.

Nr. 5491. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts in Düsseldorf.

Nr. 5492. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Färberei, und Bestätigung der Gesellschaftsbeschlüsse vom 7. November 1861. Vom 6. Januar 1862.

Nr. 5493. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. December 1861, betreffend die Genehmigung der Errichtung der „Werdener Gas-Aktiengesellschaft." Vom 14. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 46. Die Einziehung der Banknoten à 50 Thlr. betreffend.

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Hauptbankkasse erfolgen wird.

Berlin den 27. Januar 1862 **Kgl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 47. Hengstkörung betr.

Von dem am 17. v. Mts. zu Euskirchen versammelt gewesenen Schau-Amte für den Kreis Euskirchen sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort der Besitzer	Der angekörten Hengste: Farbe	Abzeichen	Größe	Alter	Race
1	Urbach, Moritz, zu Derkum	braun	Flocke, linker Hinterfuß weiß gefesselt	5' 6"	7 Jahre	holländisch belgische
2	Gymnich, Arnold, in Erp	Rothschimmel	Bläße	5' 5"	7 „	dito
3	Koch, Christian, in Bonlich	Grauschimmel	Stern	5' 5"	9 „	dito
4	Derselbe	braun	Stern u. Schnippe rechter Hinterfuß weiß gefesselt	5' 5"	10 „	dito
5	Birkenbusch, Gottfr., in Lüssem	dunkelbraun	ohne	5' 2"	6 „	eifeler
6	Gilsdorf, Theodor, in Zülpich	kirschbraun	Stern u. Schnippe	5' 6"	7 „	hannöversch.
7	Menzen, Jos., in Niederelvenich	Mohrenschimmel	ohne	5' 5"	11 „	belgische.

Cöln, den 4. Februar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 48. Spar- und Darlehnskasse zu Mülheim.

Bei der gemäß §. 5 des Statuts der Spar- und Darlehnskasse des Kreises Mülheim am 2 d. M. stattgehabten Erneuerungswahl des Vorstandes dieser Kasse für die Jahre 1862, 1863 und 1864 sind gewählt, beziehungsweise wieder gewählt worden: zum Direktor: der Landrath Danzier, zum Stellvertreter: der Kreis-Sekretär Jourdan, zu Beisitzern: der Bürgermeister Bensberg in Holweide und Dr. Bieger in Mülheim, zu stellvertretenden Beisitzern: der Bürgermeister Bau zu Mülheim und der Kreistags-Abgeordnete Krein zu Strundorf.

Cöln, den 4. Februar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 49. Prüfungen an dem Lehrer-Seminar zu Neuwied.

Mit Beziehung auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 11. Januar 1856 bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Prüfung der nicht in einem preußischen Seminar gebildeten Schulamtsbewerber in diesem Jahre am 28., 29. und 30. April und die abermalige Prüfung bereits angestellter Lehrer am 1., 2. und 3. Mai in Neuwied abgehalten werden wird.

Cöln, den 4. Februar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 50. Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer.

Wir bringen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

die Uebersicht

von der Verwaltung der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer im Regierungsbezirke Cöln für 1861.

Nro.					Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Einnahme.						
1	Bestand aus den Vorjahren				31819	27	1
2	Ertrag der evangelischen Kirchenkollekte für 1860				65	4	9
3	„ „ katholischen „ „ „				159	13	11
4	Angekaufte 4½ % Staatsschuld-Verschreibungen				2500	—	—
5	Letzte Rückerstattung auf das Darlehn der Gemeinde Bensberg				100	—	—
6	Zinsen von 29800 Thlr. Staatsschuldverschreibungen zu 4½ % auf 1 Jahr				1341	—	—
7	„ „ 1000 Thlr. „ zu 4½ % auf ½ Jahr				22	15	—
8	„ „ dem Restdarlehn der Gemeinde Bensberg				4	—	—
9	„ „ „ Darlehn der Gemeinde Bocklemünd von 2200 Thlr.				88	—	—
10	Antrittsgelder der Anstaltsmitglieder				180	—	—
11	Beiträge derselben				1498	7	6
	Summa der Einnahme				37,778	8	3
	B. Ausgabe.						
1	An Pensionen für Elementarlehrer, Wittwen und Waisen	955	—	—			
2	1 % Verwaltungskosten von der Einnahme zu Nr. 10 u. 11	16	24	8			
3	zum Ankauf von 2500 Thlr. 4½ % Staaatsschuld-Verschreibungen	2559	9	6			
4	die zu Nro. 5 der Einnahme angesetzte Kapital-Ablage kommt bei den Dokumenten in Ausgabe mit	100	—	—			
	Summa der Ausgabe				3631	4	2
	Mithin Bestand am Schlusse des Jahres 1861				34147	4	1
	und zwar in Staatspapieren und Darlehn . 34,000 Thlr.						
	und in baar . . . 147 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf.						

Cöln, den 10. Februar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 51. Suspension des Gerichtsvollziehers Linck zu Sinzig betr.

Der Gerichtsvollzieher Linck zu Sinzig ist durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 20. Januar d. J. wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Vorschriften über Stempel-Verwendung, Erhebung gesetzwidriger Gebühren und nicht gehabter Auslagen zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt worden, welche mit dem gestrigen Tage zu laufen begonnen hat und bis zum 1. März d. J. dauern wird.

Coblenz, den 31 Januar 1862. Der Königliche Ober-Prokurator.

Nro. 52. Interdiction bet.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 27. Februar 1861 ist die durch Urtheil derselben Gerichtsstelle vom 12. November 1855 ausgesprochene Interdiktion des Maurers Friedrich Bickenbach aus Gummersbach aufgehoben worden.

Cöln, den 31. Januar 1862. Der Ober-Prokurator **Bölling.**

Nro. 53. Abwesenheit bet.

Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 8. Januar d. J. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit des Lorenz Biewer aus Zewen ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 6. Februar 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 54. Königlich Preußische landwirthsch. Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1862 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Ackerbau; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr Hartstein. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Wiesenbau; Trockenlegung der Felder: Administrator Wenz. Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwissenschaft: Dr. Bon-

hausen. Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning. Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Eichhorn. Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwissenschaftliche Insectenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Landesculturgesetzgebung: Dr. Achenbach. Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinair polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Analitische Chemie: Dr. Tölpler. Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen. Die Vorlesungen beginnen am 28. April c gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1862. Der Direktor Dr. **Hartstein.**

Nro. 56. Die Constituirung der für den Bezirk des Appellat.-Gerichtsh. zu Cöln errichteten Depositenkasse betr.

Das von Seiner Majestät dem Könige am 24. Juni 1861 vollzogene Gesetz, betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, ist in der ersten Nummer der diesjährigen Gesetzsammlung publicirt worden

Zu Mitgliedern der Direktion dieser Kasse sind ernannt: der Unterzeichnete als Vorsitzender, der Landgerichts-Rath Siegfried als Justitiar, der Oberbuchhalter Schmitz als Rendant. Zum Controlleur ist bestellt worden der Landrentmeister Rechnungsrath Esser.

Die Direktion hat sich am 25. d. Mts. constituirt, der Geldverkehr wird jedoch erst am Mittwoch den 19. Februar d J. beginnen.

Im höheren Auftrage bringe ich dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Depositenkasse für die bei derselben Statt findenden Auszahlungen und Hinterlegungen an allen Mittwochen während der Dienststunden der Regierungshauptkasse eröffnet sein wird. Fällt der Mittwoch auf einen Feiertag, so finden die Auszahlungen und Hinterlegungen an dem auf jenen Mittwoch folgenden nächsten Werktag Statt.

Die Auszahlungen und Hinterlegungen erfolgen in dem Dienstzimmer des Rendanten Oberbuchhalters Schmitz im Lokale der Königlichen Regierungs-Hauptkasse.

Die Quittungen über die erfolgten Hinterlegungen sind von dem Rendanten Schmitz, dem Controlleur Esser unter Mitvollziehung des Unterzeichneten auszustellen. Ueber die mit der Post an die Depositenkasse eingehenden Gelder wird nur ein vom Rendanten und Controlleur zu unterzeichnender Empfangsschein ertheilt, dessen Austausch gegen die förmliche Quittung an dem nächsten Depositaltage bewirkt wird.

Ist einer der vorgenannten Beamten verhindert, so muß der Stellvertreter nach Maßgabe des Gesetzes durch ein Dekret des Präsidiums der Königlichen Regierung zu Cöln legitimirt sein.

Cöln, den 27. Januar 1862. Der Vorsitzende der Direktion der Depositenkasse,

Halm.

Königlicher Ober-Regierungs-Rath.

Personal-Chronik.

Dem Apotheker Julius Wilh. Marzellus Zander ist die Conzession zur Fortführung der Koldewig'schen Apotheke in Königswinter jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 6.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 7. **Cöln, Dienstag den 18. Februar 1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 56. Polizeiverordnung, die Anlage von Windmühlen betreffend.

Mit Bezug auf §. 13 des die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffenden Gesetzes vom 1. Juli 1861 (Ges.-Samml. Seite 753) wird in Ansehung der Windmühlen zur Verhütung der Gefahren, welche durch das Scheuwerden der Pferde entstehen, auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes hierdurch nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§. 1. Windmühlen dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens zwanzig Ruthen von öffentlichen Fahr- und Reitwegen angelegt werden. Ausnahmen sind nur auf Grund einer von uns besonders ertheilten schriftlichen Erlaubniß zulässig. Die Ertheilung dieser Erlaubniß wird dadurch bedingt, daß die örtlichen Verhältnisse das Scheuwerden der Pferde nicht besorgen lassen.

§. 2. Wer den im §. 1 enthaltenen Vorschriften zuwider handelt, hat eine Geldbuße von 5 bis 10 Thalern oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. Außerdem ist der Contravenient zur Wegschaffung der Windmühle verpflichtet.

Cöln, den 10. Februar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 57. Evangelische Hauskollekte für das Stift St. Martin in Coblenz.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zum Besten des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz nochmals eine evangelische Hauskollekte in der Provinz bewilligt, welche bis Ende d. J. abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß zur Abhaltung der diesmaligen Kollekte n u r die Deputirten Carl Bohle aus Bruchhausen und Heinrich Rühmann aus Düsseldorf beauftragt worden sind.

Cöln, den 10. Februar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 58. Evang. Kirch.-Koll. f. d. Pflege-Anst. blödsinnig. Kind. in M.-Gladbach.

Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchenkollekte für die zu M.-Gladbach bestehende Heil- und Pflegeanstalt blödsinniger Kinder ist vom Kgl. Consistorium zu Coblenz: Sonntag, der 30. März d. J. bestimmt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die rechtzeitige Abhaltung der Collekte und Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln den 17. Februar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 59. Die zu den Landschafts-Verbänd. geh. Rittergüt. betreffend.

Die Besitzer von Rittergütern im Regierungsbezirke Cöln, welche nach dem das Reglement vom 12. Oktober 1854 abändernden Allerhöchsten Erlasse vom 5. November v. J. (Staats-Anzeiger vom v. J. Nro. 267 und 268) das Recht der Betheiligung an dem Landschafts-Verbande des alten und befestigten Grundbesitzes von Ober-Berg und Ober-Jülich in Anspruch nehmen, werden hiermit aufgefordert, ihren Besitz bei dem Landrathe des Kreises, in welchem das Rittergut belegen ist, bis zum 5 k. M. anzumelden, unter Angabe darüber, wie lange derselbe sich ununterbrochen in derselben Familie, mittels Vererbung in männlicher Linie, befindet und ob die Vererbung in männlicher Linie durch eine besondere Erbordnung gesichert ist. Soweit der Landrath dies für erforderlich hält, sind die entsprechenden Nachweisungen beizubringen. Wer die Anmeldung unterläßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er bei Aufstellung des Verzeichnisses der Berechtigten und bei der Einladung zu Präsentations-Wahlen unberücksichtigt bleibt.

Cöln, den 13. Februar 1862. Der Regierungs-Präsident **v. Moeller**

Nro. 60. Besetzte Pfarrstelle.

Die Wahl des Pfarr-Vikars zu Vallendar Theodor Falk zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Leuscheid ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 12. Februar 1862. **Königliches Consistorium.**

Nro. 61. Bergwerks-Steuer betreffend.

Mehrere bei uns verspätet eingegangene Abonnements-Anerbieten für die verhältnißmäßigen Bergwerkssteuern Seitens der Bergwerks-Besitzer der linken Rheinseite, veranlassen uns, unsere bezügliche, in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen publizirte Bekanntmachung vom 19. September 1850 in Erinnerung zu bringen. Das französische Decret über die Feststellung der Bergwerkssteuern vom 6. Mai 1811 bestimmt nämlich in seinem Art. 31, daß diese Anerbieten vor dem 15. April des Steuerjahres, auf welches sie sich beziehen, eingereicht werden müssen. Solche Anerbieten, welche nach diesem Termine eingehen, können wir daher nicht berücksichtigen.

Bonn, den 10. Februar 1862. **Königliches Ober-Bergamt.**

Nro. 62. Amts-Suspension betr.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln vom 30. Januar d. J. ist der Gerichtsvollzieher Christian Wilhelm Steinthal zu Cochem wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten zu einer Suspension vom Amte für die Dauer eines Monats verurtheilt worden, welche mit dem 1. März d. J. einschließlich ihr Ende erreichen wird.

Coblenz, den 8. Februar 1862. Der Königl. Ober-Prokurator.

Nro. 63. Amts-Suspension betr.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Kgl. Landgerichts vom 15. Januar d. Js. ist der Gerichtsvollzieher Fritz zu Heinsberg wegen Verletzung der Pflichten seines Amtes durch Beurkundung unwahrer Thatsachen zu einer Amtssuspension von einem Monate verurtheilt worden, welche Strafe am 10. d. M. begonnen hat, und mit dem 12. nächsten Monats ihr Ende erreicht.

Aachen, den 12. Februar 1862. Der Kgl. Ober-Prokurator.

Nro. 64. Assisen zu Bonn betreffend.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Bonn, für das II. Quartal 1862, wird hiermit auf Montag den 28. April d. J. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Schmitz I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 8. Februar 1862. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautenden Auszug: Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 65. Interdiktion betreffend.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 5. d. Mts. ist die Interdiktion der Elisabeth Scherf, Wittwe von Heinrich van Doernick, Rentnerin zu Cöln, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariatsordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 12. Februar 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 66. Interdiktion betreffend.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 5. d. Mts. ist die Interdiktion des Albert Hoffzimmer, Schreiner aus Kendenich, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln den 12. Februar 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 7.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 8. **Cöln, Dienstag den 25. Februar 1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro 67. Die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen betreffend.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividendenscheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Casse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Casse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheils-Scheine und gibt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Casse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Casse in Berlin sondern entweder bei dem Bank-Direktorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comptoir, oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, eben so wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Casse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro 68. Den Verein für Westphalen und Rheinl. zur Bildung v. Elementarl. und Beförderung v. Handw. und Künsten unter den Juden betr.

Seit unserer Bekanntmachung vom 30. November 1858 (abgedruckt im 51. Stück des Amtsblattes von jenem Jahre) über die Wirksamkeit des Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden sind 10 in der Anstalt dieses Vereins vorbereitete Candidaten von den Königl. Prüfungs-Commissionen als zum Lehramte befähigt erklärt worden; von ihnen gehörten 3 der Provinz Westphalen, 6 der Rheinprovinz und 1 der Provinz Posen an. Die Gesammtzahl der bis jetzt ausgebildeten Lehrer beträgt 194. Neu aufgenommen wurden in den 3 letzten Jahren 19 Aspiranten, wovon 8 aus der Provinz Westphalen, 10 aus der Rheinprovinz und 1 aus dem Kurfürstenthum Hessen. Die Elementarschule wird gegenwärtig von 26 Schülern besucht. Zur Erlernung von Handwerken rc. auf Kosten des Vereins sind 20 Knaben — 10 Westphalen und 10 Rheinländer — während der abgelaufenen Periode neu untergebracht worden und beträgt gegenwärtig die Gesammtzahl

der auf Kosten des Vereins als Handwerker ꝛc. ausgebildeten resp. noch in der Ausbildung sich befindenden Jünglinge 318.

Nach der Hauptzusammenstellung über die Einnahme und Ausgabe der Vereinskasse seit dem letzten Jahresberichte beträgt

I. Die Einnahme				
A. der Provinz Westphalen	11,232 Thlr.	7 Sgr.	3 Pfg.	
B. der Rheinprovinz	1,761 „	20 „	11 „	
Summa	12,993 „	28 „	2 „	
II. Die Ausgabe.				
A. der Provinz Westphalen	5177 Thlr.	24 Sgr.	10 Pfg.	
B. der Rheinprovinz	7522 „	14 „	4 „	
Summa	12700 „	9 „	2 „	
Verglichen mit der Einnahme	12993 „	28 „	2 „	
Bleibt Bestand	293 „	19 „	— „	

Indem wir diese recht befriedigenden Ergebnisse der letzten drei Jahre zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir die anerkennungswerthen Bestrebungen des Vereins der Theilnahme und Unterstützung Seitens der Privaten wie der Behörden. Insbesondere fordern wir die jüdischen Glaubensgenossen unseres Verwaltungsbezirkes auf, sich dem Vereine unter Leistung reichlicher Beiträge anzuschließen, damit die Erreichung der löblichen Zwecke desselben umsomehr sicher gestellt werde. Aus dem drei und zwanzigsten Berichte über den Verein vom Dirigenten A. Heindorf ergibt sich daß die Beiträge aus der Rheinprovinz bedeutend geringer sind als aus Westpfalen, während die Ausgaben für beide Provinzen im umgekehrten Verhältnisse stehen, so daß, während die Provinz Westpfalen für sich einen Bestand von 6054 Thlr. 12 Sgr. 5 Pfg. haben würde, die Rheinprovinz mit 5760 Thlr. 23 Sgr. 5 Pfg. in Vorschuß wäre, wenn beide Provinzen sich nicht gegenseitig deckten. Wir hoffen, daß die jüdischen Gemeinden der Rheinprovinz sich künftig lebhafter betheiligen werden.

Cöln, den 19. Februar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 69. Grundsteuer-Deckungs-Fonds f. d. Jahr 1861.

Nachweisung

über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds für das Jahr 1861 in Gemäßheit des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Einnahme.						
1., der am Ende des Jahres 1860 verbliebene Bestand von				7,585	13	1
2., an Grundsteuer-Beischlägen für das Jahr 1861				5,864	2	5
3., an extraordinairer Grundsteuer von den im Laufe des Jahres steuerpflichtig gewordenen Grundstücken				34	5	
4., nachträglich eingegangener Betrag auf die pro 1860 als unbeibringlich niedergeschlagene Grundsteuer				1	15	3
5., an Zinsen von 7000 Thlr 3½ procentiger Staatsschuldscheine				245		
Summa der Einnahmen				13,730	5	9
B. Ausgaben.						
1., Steuer von den zur Ungebühr veranlagten Grundstücken. .	90	3	1			
2., Steuer von den im Laufe des Jahres befreiten Grundstücken	296	7	1			
3., Unbeibringliche Steuerquoten.	669	17	6			
4., Steuer von Gebäuden, die das Jahr hindurch unbenutzt geblieben	43	17	10			
5., Steuer-Nachlaß wegen Unglücksfällen	6	12	10			
6., Baare Geld-Unterstützungen wegen Unglücksfällen	3,150					
7., Besondere Vergütigungen an Steuer-Exekutoren	15					
Summa der Ausgaben				4,270	28	4
Mithin bleibt Ende 1861 ein Bestand von				9,459	7	5

Cöln, den 18. Februar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 70.
Namen- und Sachregister zum Amtsblatt.

Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatt pro 1861 ist erschienen und für die Abonnenten in hiesiger Stadt im Locale des Ober-Postamts hierselbst zum Preise von 5 Sgr. zu haben. Für Auswärtige übernehmen die landräthlichen Behörden die Bestellung, von welchen die Verfügung vom 6. April 1832 zu beachten ist.

Cöln, den 24. Februar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 71.
Deklaration über Waaren-Niederlagen.

Höherer Bestimmung zufolge, soll zum Zwecke der jährlichen Revision der öffentlichen Niederlage kurz vor dieser Revision von Jedem, der Waaren auf der Niederlage hat, ein Verzeichniß derselben (Bestands-Declaration) in folgender Form eingefordert werden:

Nachweisung

der Waaren-Bestände, welche am 1. März 1862 für die Handlung N. N. in der hiesigen Niederlage lagern.

Tag und Jahr der Aufnahme in die Niederlage.	Des Niederlage-Registers				Benennung der Waaren.	Zahl und Art der Colli	Deren Mark und Nummer	Brutto-Gewicht.		Bezeichnung des Lagerhauses	Bemerkungen.
	Lit.	Conto.	Fol.	Nro.				Ctr.	Pfd.		

Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Diejenigen, welche ein Waaren-Conto für die hiesige Niederlage haben, unter Hinweisung auf §. 18 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch auf, uns die oben vorgeschriebene Nachweisung spätestens bis zum 8 März c. einzureichen.

Cöln, den 14. Februar 1862. **Königl. Haupt-Steuer-Amt f. ausl. Gegenst.**

Nro. 72.
Personal-Chronik.

Der Lazareth-Inspektor Scheerans ist von Cöln nach Thorn zur Warnehmung der Funktion als öconomisches Mitglied der Lazareth-Commission, und in seiner Stelle der Lazareth-Inspektor Metzig von Thorn nach Cöln versetzt worden.

Coblenz, den 20. Februar 1862. **Königl. Intendantur 8. Armee-Corps.**

Nro. 73.
Assisen zu Cöln bet.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Cöln, für das II. Quartal 1862, wird hiermit auf Montag den 28. April d. J. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Bachem zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 19 Februar 1862

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes. (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautenden Auszug: Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 74.
Personal-Chronik.

Der Apotheker Schmitthals zu Waldbroel ist auf seinen Antrag von seinem Amte als Ergänzungsrichter bei dem Königlichen Friedensgerichte daselbst entlassen und an dessen Stelle der Gutsbesitzer Johann Joseph Friedrich Reiner Hohenschutz auf dem Gute Isengarten zum Ergänzungsrichter ernannt worden.

Bonn, den 18. Februar 1862.

Der Landgerichts-Präsident **Merrem.** Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 75.
Todtenscheine bet.

Die Todtenscheine der zu Paris verstorbenen:
1. Alexandrine Eleonore Helene Ricadat, Wittwe von Noel Alphons Chenu und
2, Johann Maria Joseph Becker, Ehemann der Susanna Maria Anna Steibel,

Beide aus Bonn sind dem Civilstands-Beamten hierselbst zur Eintragung in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register mitgetheilt worden. —

Bonn, den 20. Februar 1862. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro 76. Amts-Suspension. Durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des Kgl. Landgerichtes zu Saarbrücken vom 5. Dezember 1861 ist der Gerichtsvollzieher Pieron daselbst zu einer Suspensionsstrafe von zwei Monaten verurtheilt worden, welche am 14. März d. J. zu Ende läuft.

Saarbrücken, den 15. Februar 1862. Der Kgl. Ober-Prokurator.

Nro. 77. Landwirthschaftliche Akademie in Proskau.

Verzeichniß

der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1862 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geheim Reg.-Rath Dr. Heinrich. 2. Specieller Pflanzenbau, 3. Schafzucht, 4. Landwirthschaftliche Demonstrationen im Felde, Oeconomie-Rath Wagener. 5. Ueber Abschätzung größerer Landgüter, 6. Statik des Landbaues, 7. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde. 8. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen, 9. Krankheiten der Pflanzen, 10. Practische Uebungen in anatomisch physiologischen Untersuchungen der landwirthsch. Kulturpflanzen, 11. Demonstrationen an lebenden Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. 12. Organische und Agricultur Chemie, 13. Landwirthschaftliche Technologie, 14. Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Krocker. 15. Ueber Trockenlegung mit besonderer Berücksichtigung der Drainirung der Felder, 16. Landwirthschaftliche Baukunde, 17. Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen, Baumeister Engel. 18. Forstschutz und Waldbau mit Excursionen, Oberförster Wagner. 19. Gesundheitspflege der landwirthschaftl. Hausthiere, 20. Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der akuten und ansteckenden, Departements Thierarzt Lüthens. 21. Obstbaumzucht mit Demonstrationen Institutsgärt. Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 28. April cr. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, Oberschlesien den 14. Februar 1862.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath, gez. Dr. Heinrich.

Nro. 78. Stempelsteuer von Zeitungen rc. betr. Statt der Bestimmung im ersten Satze des dritten Absatzes des §. 1 des zum Zeitungssteuer-Gesetze vom 29. Juni vorigen Jahres erlassenen Regulativs vom 7. November vorigen Jahres (Amtsblatt 1861 Stück 50), nach welcher die Abstempelung der erscheinenden Zeitungen rc. bis zum **24.** des ersten Monats im Quartale herbeigeführt werden soll, ist durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers III 1681 vom 31. Januar d. J. in Berücksichtigung mehrseitig vorgetragener Wünsche angeordnet worden, daß

am **27.** des ersten Monats im Kalendervierteljahre oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, sowie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer desselben am **27.** des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8), nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden dürfen.

Unter gleichzeitigem Bemerken, daß es im Uebrigen bei den Bestimmungen des bezeichneten Regulativs auch fernerhin bewendet, wird die vorstehende Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 11. Februar 1862. Der Provinzial-Steuer-Director **Wohlers**

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Merchweiler im Regierungsbezirk Trier, August Hornbruch, ist zum dritten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Gummersbach ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 8.

Langen'sche Buchdruckerei (Lempertz), Cöln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 9. Cöln, Dienstag den 4. März 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 79. Das am 6. Februar 1862 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 5 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5494. Die Verordnung, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 27. Januar 1862.

Nro. 5495. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Januar 1862, betreffend die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der contrahirenden Theile. Vom 25. Januar 1862.

Nro. 5496. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Januar 1862, betreffend die Ausscheidung der Stadt Reichenbach aus dem Bezirke der für die Stadt und den Kreis Görlitz errichteten Handelskammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 80. Die Einziehung der Banknoten à 50 Thlr. betreffend.

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Hauptbankkasse erfolgen wird.

Berlin den 15. Januar 1862. **Kgl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 81. Aus dem Lande gewiesene Individuen betreffend.

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Cöln im 4. Quartal v. Js. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 11. Februar 1862. **Königliche Regierung.**

1) Karl Müller, Tagelöhner aus Sötern, Fürstenthum Birkenfeld, 29 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von braunen Haaren, niedriger Stirn, stumpfer Nase, mittlerem Mund, gesetzter Gestalt, ohne besondere Kennzeichen, — in Folge Urtheils des Königlichen Assisenhofes zu Saarbrücken vom 4. October 1858 wegen Diebstahls mittels Einbruchs und Einsteigens.

2) Marianne Steinbach geborene Schneck, Komödiantin aus Berviller in Frankreich, 35 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, von schwarzen Haaren, niedriger Stirn, stumpfer Nase, mittlerem Mund, mittlerer Gestalt, ohne besondere Kennzeichen, — in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 5. August 1861 wegen Diebstahls und öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit.

Nro. 82. Auffinden eines unbekannten Kindes

Am 14. Juli v. Js. Abends nach 11 Uhr wurde auf dem Heumarkte hierselbst von der Hauptwache ein obdachloses, unbekanntes kleines Mädchen aufgefunden. Außer dem Vornamen „Maria" war von dem Kinde über dessen Herkunft oder Verwandtschaft nichts zu erfahren und sind die weiter angestellten Recherchen, sowie öffentliche Bekanntmachungen in verschiedenen, verbreiteten Blättern bis jetzt ohne allen Erfolg geblieben. Das Mädchen ist etwa 2 Jahre alt, 2 Fuß groß, hat hellbraunes Haar, hohe Stirn, blaue Augen, stumpfe Nase, großen Mund, spitzes Kinn, gedrungene Gestalt, keine besondern Kennzeichen und war bekleidet mit einem bunten Kleidchen von röthlichem Kattun, einem Unterrocke von blauem Molton mit leinenem Leibchen und einem dito Unterrock ohne Leibchen, einem Leibchen von blauem geblümten Kattun mit Aermeln von roth geblümten Kattun, einem Schürzchen von roth und weiß karirtem Kattun, Strümpfen von dunkelrother Wolle und über denselben Socken von blauer Wolle, endlich mit Holzschuhen, welche mit Leder eingefaßt waren.

Indem wir dies veröffentlichen, ersuchen wir diejenigen Behörden oder Personen, welche etwa über die

Herkunft des Kindes Aufschluß geben können, um baldige Anzeige an uns, eventuell durch Vermittelung der nächsten Ortsbehörde.

Cöln den 18. Februar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 83. Hengstkörung betr.

Von dem am 19. d. Mts. zu Rheinbach versammelt gewesenen Schau-Amte für den Kreis Rheinbach sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste. Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race.
1.	Gutsbesitzer Reuter in Münchhausen.	Apfelschimmel.	ohne	5' 3"	6 Jahre	preußisch-belgische
2.	Gutsbesitzer Sieben in Odendorf.	Falbe.	grauweiße Mähne	5' 4"	4 1/2 „	veredelte, deutsche
3.	Gutspächter Joh. Schmidt in Morenhoven.	hellbraun.	schattirter Stern und Schnippe.	5' 5"	7 „	holländische

Cöln, den 26. Februar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 84. Grundsteuer-Veranlagung für d. Jahr 1862.

In Gemäßheit der §§. 36, 37 und 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir die Uebersichten und die Vertheilung der Grundsteuer in den rheinisch-westfälischen Provinzen für das Jahr 1862 hiermit in vier Anlagen zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 15. Februar 1862. **Königliche Regierung.**

I. Haupt-Nachweisung

der in den rheinisch-westfälischen Provinzen für das Jahr 1862 zur Ausgleichung kommenden Grundsteuer-Contingente.

Nro.	Namen der Regierungsbezirke.	Principal-Grundsteuer nach den Untervertheilungen für das Jahr 1861. Thl.	Sgr.	Pf.	Zugang. Thl.	Sgr.	Pf.	Abgang. Thl.	Sgr.	Pf.	Mithin beträgt das Principal-Grundsteuer-Contingent für d. Jahr 1862. Thl.	Sgr.	Pf.
	A. Katastrirte Landestheile.												
1	Münster	404,878	2	5	—	—	—	35	17	9	404,842	14	8
2	Minden	347,089	23	5	—	—		19	18	9	347,070	4	8
3	Arnsberg	436,216	26	8	—	—	—	30	27	1	436,185	29	7
4	Coblenz	373,071	16	6	2,538	10	6	—	—	—	375,609	27	—
5	Düsseldorf	644,768	16	8	—		—	61	2	4	644,707	14	4
6	Cöln	390,938	20	—	—	—	—	186	19	10	390,752	—	2
7	Trier	307,615	11	10	—	—	—	120	8	11	307,495	2	11
8	Aachen	309,115	18	4	—	—	—	—	13	1	309,115	5	3
	Summa A.	3,213,694	15	10	2,538	10	6	454	17	9	3,215,778	8	7
					2,083	22	9						
	B. Nicht katastrirte Landestheile.												
1	Minden	149	29	5	—	—	—	—	—	—	149	29	5
2	Trier	26,268	21	—	—	—	—	—	3	11	26,268	17	1
	Summa B.	26,418	20	5	—	—	—	—	3	11	26,418	16	6
	Gesammt-Summe	3,240,113	6	3	2,083	22	9	—	3	11	3,242,196	25	1
					2,083	18	10						

II. Haupt-Nachweisung

der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten Theilen der rheinisch-westphälischen Provinzen für das Jahr 1862.

Nro.	Namen der Regierungsbezirke.	Steuerpflichtiger Katastral-Ertrag									Zur Ausgleichung kommende Principal-Grundsteuer-Contingente nach der Haupt-Nachweisung I.			Principal-Grundsteuer nach d. neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung der Catastral-Erträge:						Auf das linke Rheinufer treffen:					
		von Ländereien.			von Gebäuden.			Zusammen.						Prozente d. Katastral-Ertrags	Betrag.			mehr.			weniger.			Katastral-Ertrag.			Principal-Steuer.		
		Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf		Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf
1	Münster . . .	3060729	9	4	502021	21	—	3562751	—	4	401842	14	8	11,35942247	404707	28	2	—	—	—	134	16	6	—	—	—	—	—	—
2	Minden . . .	2642497	25	5	415437	18	—	3057935	13	5	347070	4	8		347363	24	2	293	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Arnsberg . . .	3290999	28	7	569978	10	—	3860978	8	7	436185	29	7		438584	25	1	2398	25	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Coblenz . . .	2657795	28	9	665697	21	—	3323493	19	9	375609	27	—		377529	20	7	1919	23	7	—	—	—	2331910	3	1	264891	15	7
5	Düsseldorf . .	4007879	5	8	1685679	20	—	5693558	25	8	644707	14	4		646755	12	1	2047	27	9	—	—	—	2895963	4	—	328964	20	7
6	Cöln	2461427	10	9	1000012	10	—	3461439	20	9	390752	—	2		393199	16	9	2447	16	7	—	—	—	2347806	10	6	266697	7	3
7	Trier	2207950	14	2	403727	12	—	2611677	26	2	307495	2	11		296671	15	8	—	—	—	10823	17	3	2611677	26	2	296671	15	8
8	Aachen . . .	2101757	13	2	635754	12	—	2737511	25	2	309115	5	3		310965	16	1	1850	10	10	—	—	—	2737511	25	2	310965	16	1
	Ueberhaupt .	22431037	15	10	5878309	4	—	28309346	19	10	3215778	8	7		3215778	8	7	10958	3	9	10958	3	9	12924869	8	11	1468190	15	2

III. Haupt-

der von den katastrirten Theilen der rheinisch-westfäl... aufzubringe...

Nro.	Namen der Regierungsbezirke.	Grundsteuer-Contingente nach der neuen Vertheilung. links des Rheins. Thl.	Sgr	Pf	rechts des Rheins. Thl.	Sgr	Pf	Zusammen. Thl.	Sgr	Pf	Beischläge zu den Justiz-Kosten. Kataстral-Ertrag in denjenigen Landestheilen, in welchen das französische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt. Thl.	Sgr	Pf	Prozente des Katastral-Ertrags.	Betrag. Thl.	Sgr	Pf
1	Münster	—	—	—	404707	28	2	404707	28	2	—	—	—		—	—	—
2	Minden	—	—	—	347363	24	2	347363	24	2	—	—	—		—	—	—
3	Arnsberg	—	—	—	438584	25	1	438584	25	1	—	—	—		—	—	—
4	Coblenz	264891	15	7	112638	5	—	377529	20	7	2353715	29	5	0,18417186903	4334	26	4
5	Düsseldorf	328964	20	7	317790	21	6	646755	12	1	4637742	4	10		8541	12	[illegible]
6	Cöln	266697	7	3	126502	9	6	393199	16	9	3461439	20	9		6375	—	—
7	Trier	296671	15	8	—	—	—	296671	15	8	2611677	26	2		4809	29	10
8	Aachen	310965	16	1	—	—	—	310965	16	1	2737511	25	2		5041	21	8
	Ueberhaupt	1468190	15	2	1747587	23	5	3215778	8	7	15802087	16	4	—	29103 *)	—	—

*) Nach Maßgabe der diesseitigen Verfügung vom 21. Juli 1861 [III 11725] sind an Grundsteuer-Beischlägen zu Justiz-Kosten für das Jahr 1862 überhaupt aufzubringen . . . . 29533 Thlr.
Davon treffen auf den Kreis St. Wendel . . . . 450 „
Es bleiben demnach auf die katastrirten Landestheile, in welchen das französische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt, zu vertheilen . . . . 29103 „

…ach weisung

…en Provinzen für das Jahr 1862 mit der Grundsteuer …n Beischläge.

zum Wegebau, links des Rheins: Prozente der Prinzipal-Steuer	Betrag Thl.	Sgr.	Pf.	rechts des Rheins: Katastral-Ertrag, in denjenigen Landestheilen, in welchen ein Steuer-Beischlag für den Wegebau erhoben wird: Thl.	Sgr.	Pf.	Prinzipal-Steuer, in denjenigen Landestheilen, in welchen ein Steuer-Beischlag für den Wegebau erhoben wird: Thl.	Sgr.	Pf.	Prozente der Prinzipal-Steuer	Betrag Thl.	Sgr.	Pf.	Zum Grundsteuer-Deckungsfonds: Prozente der Prinzipal-Steuer	Betrag Thl.	Sgr.	Pf.	Zur Revision und Erneuerung des Katasters: Prozente der Prinzipal-Steuer	Betrag Thl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		6070	18	7		2023	16	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		5210	13	9		1736	24	7	
—	—	—	—	1373829	27	5	156059	4	4	7	10924	4	3		6578	23	2		2192	27	9	
10	26489	4	7	677368	20	6	76945	5	2	5	3847	7	9	1,5	5662	28	4	0,5	1887	19	5	zu 4. Für den Wegebau-Fonds werden im Kreise Wetzlar 4 pCt. und in den übrigen rechtsrheinischen Kreisen des Regierungsbezirks Coblenz 5 pCt. der Prinzipal-Steuer umgelegt.
				314214	26	2	35692	29	10	4	1427	21	7									
5	16448	7	–	2797595	21	8	317790	21	6	$1^{2}/_{3}$	5296	15	4		9701	9	11		3233	23	4	
5	13334	25	10	1113633	10	3	126502	9	6	5	6325	3	6		5897	29	10		1965	29	11	
$8^{1}/_{3}$	24722	18	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		4450	2	2		1483	10	9	
$8^{1}/_{3}$	25913	23	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		4664	14	6		1554	24	10	
—	105908	20	1	6276642	16	–	712990	10	4	—	27820	22	5	—	48236	20	3	—	16078	26	9	

IV. Nachweisung

der von den einzelnen Bürgermeistereien des Regierungsbezirks Köln für das Jahr 1862 aufzubringenden Prinzipal-Grundsteuer, Provinzial-Beischläge und Hebe-Gebühren.

	Auf der linken Rheinseite. Thlr	Sgr	Pf	Auf der rechten Rheinseite. Thlr	Sgr	Pf	Ueberhaupt. Thlr	Sgr	Pf
A. Hebungen für die Staatskasse.									
1) Prinzipalsteuer $11_{,3394}$ pCt. des Katastral-Ertrags . .	266697	7	3	126502	9	6	393199	16	9
2) Justiz-Kosten $0_{,18417}$ pCt. dito dito	4324	—	—	2051	—	—	6375	—	—
	271021	7	3	128553	9	6	399574	16	9
B. Hebungen, welche nicht für die Staatskasse erfolgen.									
3) Zu Grundsteuer-Remissionen $1_{,5}$ pCt. der Prinzipalsteuer	4000	13	9	1897	16	1	5897	29	10
4) Zur Revision und Erneuerung des Katasters 0,5 dito	1333	14	7	632	15	4	1965	29	11
5) Zum Wegebau $\frac{5 \text{ pCt.}}{10 \text{ pCt.}}$ der Prinzipalsteuer	13334	25	10	12650	7	—	25985	2	10
6) Zur Unterhaltung der Irren-Heilanstalt zu Siegburg $1_{,82075}$ pCt. des Prinzipal-Contingents	3256	—	6	1543	29	6	4800	—	—
7) Zur Unterhaltung der Taubstummenschulen bei den Seminarien in Brühl und Neuwied $0_{,13221}$ pCt. der Prinzipalsteuer	352	22	1	167	7	11	520	—	—
	22277	16	9	16891	15	10	39169	2	7
C. Hebegebühren.									
8) Von den Hebungen ad A	7567	25	3	3856	17	11	11424	13	2
9) Von den Hebungen ad B.	622	16	7	506	22	4	1129	8	11
	8190	11	10	4363	10	3	12553	22	1
	301489	5	10	149808	5	7	451297	11	5

Laufende Nro.	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Summa der Prinzipal-Grundsteuer, einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Thlr	Sgr	Pf	Datum der Feststellung und des Abgangs der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
1	Cöln (Stadtkreis)	Cöln	73445	12	5	7. Februar 1862
2	Cöln (Landkreis)	Brühl	5304	11	9	14. December 1861
		Rondorf	7382	22	2	31. " "
		Hürth	5842	1	1	20. " "
		Frechen	4659	27	4	14. " "
		Efferen	4035	24	3	14. " "
		Worringen	5178	27	8	9. Januar 1862
		Longerich	4844	26	5	20. December 1861
		Stommeln	5057	10	9	20. " "
		Pulheim	4007	19	8	14. " "
		Freimersdorf	4238	6	2	14. " "
		Lövenich	3159	6	2	14. " "
		Müngersdorf	5549	18	5	20. " "
		Deutz	5385	8	9	9. Januar 1862
	Summa des Landkreises Cöln		64646	—	7	

Laufende Nro.	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Summa der Prinzipal-Grundsteuer, einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Datum der Feststellung und des Abgangs der Heber an den Steuer-Empfänge
3	Bergheim	Bergheim	3013	19	8	7. Februar 1862
		Heppendorf	3994	19	2	20. December 1861
		Paffendorf	4601	7	8	20. „ „
		Hüchelhoven	5050	3	9	20. „ „
		Esch	5551	12	6	20. „ „
		Bedburg	4306	18	2	20. „ „
		Caster	2731	1	7	20. „ „
		Königshoven	2953	17	9	20. „ „
		Büß	4297	29	9	20. „ „
		Kerpen	3472	24	5	20. „ „
		Sindorf	2263	17	3	20. „ „
		Türnich	2101	22	2	20. „ „
		Buir	2871	25	10	20. „ „
		Blatzheim	3544	5	10	20. „ „
		Summa des Kreises Bergheim	50754	15	6	
4	Euskirchen	Lechenich	3906	4	—	31. December 1861
		Liblar	2346	17	4	20. „ „
		Erp	2753	9	3	14. „ „
		Gymnich	2803	12	4	20. „ „
		Friesheim	2435	21	6	20. „ „
		Nemmenich	2713	19	10	20. „ „
		Zülpich	1977	—	8	20. „ „
		Frauenberg	2167	27	9	14. „ „
		Wichterich	2025	6	6	20. „ „
		Commern	1161	6	9	14. „ „
		Enzen	2499	21	5	14. „ „
		Sinzenich	1814	9	5	20 „ „
		Euskirchen	3974	19	6	20. „ „
		Wachendorf	2368	6	7	20. „ „
		Satzvey	1509	26	8	20. „ „
		Weilerswist	3729	26	9	20. „ „
		Lommersum	1935	15	2	14. „ „
		Summa des Kreises Euskirchen	42122	11	5	
5	Bonn	Bonn	16278	26	6	14. „ „
		Godesberg	4152	1	10	14. „ „
		Villip	3107	25	2	20. „ „
		Oedekoven	3927	17	—	14. „ „
		Hersel	3923	1	6	20. „ „
		Poppelsdorf	4234	12	11	14. „ „
		Sechtem	4819	19	1	14. „ „
		Waldorf	4657	27	9	20. „ „
		Vilich	3743	20	11	31. „ „
		Summa des Kreises Bonn	48845	2	8	

Laufende Nro.	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Summa der Prinzipal-Grundsteuer, einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Thl	Sgr	Pf	Datum der Feststellung und des Abgangs der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
6	Rheinbach	Rheinbach	7023	8	5	14. December 1861.
		Adendorf	4977	13	8	14. " "
		Cuchenheim	8002	—	11	14. " "
		Münstereifel	3589	20	—	31. " "
		Ollheim	7212	9	11	14. " "
	Summa des Kreises Rheinbach		30804	22	11	
7	Mülheim	Mülheim	5555	11	1	20. " "
		Heumar	4165	24	5	20. " "
		Rösrath	2139	10	8	20. " "
		Wahn	3593	14	5	20. " "
		Merheim	7587	1	—	20. " "
		Bensberg	3419	6	7	20. " "
		Gladbach	2300	27	6	20. " "
		Odenthal	2769	17	11	20. " "
		Overath	3198	—	4	20. " "
	Summa des Kreises Mülheim		34728	23	11	
8	Siegkreis	Siegburg	2086	27	2	31. " "
		Lohmar	3810	1	2	9. Januar 1862
		Niedercassel	5189	24	9	31. December 1861
		Sieglar	3719	22	8	20. " "
		Eitorf	3369	6	2	14. " "
		Herchen	1958	25	11	14. " "
		Ruppichteroth	3043	13	3	14. " "
		Hennef	4867	13	—	9. Januar 1862
		Menden	3262	11	11	20. December 1861
		Lauthausen	1853	6	1	14. " "
		Uckerath	2328	20	10	31. " "
		Königswinter	4697	19	10	22. Januar 1862
		Obercassel	1960	10	—	14. December 1861
		Oberpleis	4618	21	11	31. " "
		Much	4343	—	10	20. " "
		Neunkirchen	3917	24	—	31. " "
		Wahlscheid	1600	7	8	20. " "
	Summa des Kreises Sieg		56627	17	2	
9	Gummersbach	Gummersbach	2899	24	5	14. December 1861
		Gimborn	2715	1	11	14. " "
		Marienheide	1931	8	3	14. " "
		Neustadt	2487	19	6	14 " "
		Ründeroth	1919	2	3	31. " "
		Drabenderhöhe	1705	21	7	20. " "
		Marienberghausen	2131	4	4	9. Januar 1862
		Nümbrecht	1945	16	3	20. December 1861
		Wiehl	1633	10	2	20. " "
	Summa des Kreises Gummersbach		19368	18	8	

Laufende Nro.	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Summa der Prinzipal-Grundsteuer einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Thlr	Sgr	Pf	Datum der Feststellung und des Abgangs der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
10	Wipperfurth	Wipperf.-Kluppelberg	6856	13	10	20. December 1861
		Olpe	2249	3	11	20. " "
		Kürten	2403	21	3	20. " "
		Lindlar	5102	16	4	31. " "
		Engelskirchen	2570	15	1	14. " "
	Summa des Kreises Wipperfürth		19182	10	5	
11	Waldbröl	Waldbröl	2863	18	1	14. December 1861
		Dattenfeld	3136	8	10	31. " "
		Denklingen	1828	17	2	14. " "
		Eckenhagen	1608	23	2	31. " "
		Morsbach	1334	18	6	14. " "
	Summa des Kreises Waldbröl		10771	25	9	

Wiederholung.

1	Cöln (Stadtkreis)	73445	12	5
2	Cöln (Landkreis)	64646	—	7
3	Bergheim	50754	15	6
4	Euskirchen	42122	11	5
5	Bonn	48845	2	8
6	Rheinbach	30804	22	11
7	Mülheim	34728	23	11
8	Sieg	56627	17	2
9	Gummersbach	19368	18	8
10	Wipperfürth	19182	10	5
11	Waldbröl	10771	25	9
	Summa d. ganzen Regierungsbz.	451297	11	5

Nro 85.
Die Uniformirung der Militärbegräbnißvereine betreffend.

Des Königs Majestät haben in Erweiterung der für die uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine hinsichtlich der Bekleidung der Mitglieder derselben zur Zeit bestehenden Allerhöchsten Festsetzungen unterm 23. November pr. zu genehmigen geruht, daß ferner auch

A, die Mitglieder dieser Vereine

1, einen Helm mit weißen Beschlägen, wie solcher in der Armee gebräuchlich, jedoch mit weißen Schuppenketten und statt des Adlers die Namenschiffern des hochseligen Königs Majestät Friedrich Wilhem IV. in durchbrochener Arbeit — ähnlich wie solche auf den Achselklappen der Waffenröcke zu gestalten ist — umgeben von einem bandförmigen Metallstreifen mit der Firma des Vereins,

2, eine Mütze von der Farbe des Grundtuchs der Waffenröcke roth paspoilirt, mit Schirm, Preußischer Cocarde,

3, silbernen Tressen an Kragen und Aufschlägen der Waffenröcke von beliebigem, jedoch innerhalb eines und desselben Vereins gleichem Muster von halber Breite der in der Armee üblichen Tressen für Infanterie-Unteroffiziere nach Wahl resp. Bestimmung des Vereins, ob sämmtliche oder nur gewisse Kategorien der Mitglieder diese Tressen zu tragen haben,

4, einen Säbelquast am Hirschfänger von weißer Seide oder Baumwolle, ein Preußisches Offizier-Portepee nur dann, wenn die Mitglieder der gedachten Vereine, zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind,

5, Beinkleider von der Grundfarbe der Waffenröcke, eventl. mit rothem Paspoil (die bereits bestehenden uniformirten Vereine können die etwa angelegten Beinkleider anderer Farbe bis zum 1. Januar 1868 auftragen).

B. die in Offizier-Stellen gewählten Mitglieder dieser Vereine

6, einen Offizier-Degen resp. Säbel nach der Wahl des Vereins,

7. Ein Portepee von Silber und weißer Seide, ein Preußisches Offizier-Portepee nur dann, wenn die Betreffenden zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind,

8, eine Schärpe von Silber jedoch ohne schwarze Durchwirkung und mit kleinen nach Art der Husaren Schärpe — vorne zu tragenden Quasten von Silber, außerdem

9, die in Hauptmanns- oder Führer-Stellen der resp. Vereine gewählten Mitglieder zwei weiße Sterne in den Epauletten, endlich

C, die in Feldwebel-Stellen gewählten Mitglieder dieser Vereine den sub. 6 gedachten Degen resp. Säbel, so wie das sub. 7 gedachte Portepee tragen dürfen.

Die nähere Feststellung einer Probe zu den ad 1 und 8 erwähnten Namenszügen resp. Schärpen, sowie zu den Epauletten der Offiziere ist noch zu gewärtigen, dagegen haben Allerhöchstdieselben gleichzeitig zu befehlen geruht, daß das Ablegen der von einigen dieser Vereine angelegten Preußischen Offizier-Schärpen, sowie das Ablegen des Portepees von Seiten der zum Tragen desselben nicht Berechtigten sogleich erfolgen muß, wogegen das außer Gebrauchsetzen resp. die Abänderung der sonst den vorstehenden sowie den schon bestehenden allgemeinen Verordnungen über das Tragen militairischer Abzeichen zuwider angelegten Bekleidungs- rc. Stücke und Abzeichen bis zum 1. Januar 1863 ausgesetzt werden darf.

Diese Allerhöchsten Festsetzungen werden hierdurch behufs deren genauen Befolgung Seitens der Betheiligten veröffentlicht.

Cöln, den 18. Februar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 86. Haussk. f. d. Synagoge in Friesheim betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung der israelitischen Hauskollekte für die Synagoge zu Friesheim bis Ende d. Jahres verlängert.

Cöln, den 20. Februar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 87. Namen- und Sachregister zum Amtsblatt.

Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatt pro 1861 ist erschienen und für die Abonnenten in hiesiger Stadt im Locale des Ober-Postamts hierselbst zum Preise von 5 Sgr. zu haben. Für Auswärtige übernehmen die landräthlichen Behörden die Bestellung, von welchen die Verfügung vom 6. April 1832 zu beachten ist.

Cöln, den 24. Februar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 88. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht dem Pfarrer Ball zu Creuznach zum Consistorialrathe und Mitgliede des Königlichen Consistoriums der Rheinprovinz zu ernennen.

Coblenz, den 17. Februar 1862. **Präsidium des Kgl. Consistorium.**

Nro 89. Interdiktion.

Durch Erkenntniß der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom vierzehnten Januar dieses Jahres wurde Johann Henseler, ohne Gewerbe zu Wellesberg Bürgermeisterei Uckerath im Siegkreise wohnend für interdizirt erklärt. —

Bonn, den 26. Februar 1862. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 90 Post-Expedition Honnef.

Vom 1. März c. ab wird das Postbureau zu Honnef an gewöhnlichen Wochentagen nur von 7. resp. 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein

Cöln, den 25. Februar 1862. **Der Ober-Postdirektor.**

Personal-Chronik.

Dem Gerhard Schönenborn zu Overath ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 9.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 10. Cöln, Dienstag den 11. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro 91. Hengstkörung betr.

Von dem am 12. d. Mts. zu Vogelsang versammelt gewesenen Schau-Amte für den Landkreis Cöln sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste				
		Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race.
1.	Heinrich Oberembt in Geyen.	braun.	Stern.	5'3"	11 Jahre.	holländische.
2	Johann Kürten in Deutz.	Apfelschimmel.	ohne.	5'9"	14 „	yorkshire.
3.	Derselbe.	Eisenschimmel.	„	5'5"	6 „	russische.
4.	Vincenz Krosch in Lövenich.	Grauschimmel.	Schnippe und weiße Hinterkronen.	5'4"	4 „	belgische.
5.	Witwe Schumacher in Finkenpütz.	Blauschimmel.	graue Mähne.	5'4"	11 „	ardenner.
6.	Dieselbe.	Eisenschimmel.	Mohrenkopf.	5'2"	6 „	dito.

Cöln, den 19. Februar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 92. Die Handwerker-Prüfungs-Kommission im Kreise Gummersbach betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere, die Handwerker-Prüfungs-Kommission im Kreise Gummersbach betreffende Bekanntmachung vom 24. Februar 1853 (Amtsblatt 1853 Seite 77.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Vorsitzenden für den Kreis Gummersbach in Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Bickenbach zu Gummersbach, der gegenwärtige Bürgermeister Pütz daselbst, von uns ernannt worden ist.

Cöln, den 28. Februar 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 93. Prüfung der Seminar-Aspiranten zu Brühl.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme neuer Zöglinge für die Schullehrer-Seminare zu Brühl und Kempen wird am 21. und 22. Mai c. im Seminar zu Brühl stattfinden.

Die Seminar-Aspiranten haben sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse vor dem 1. Mai c. durch die Herrn Schulpfleger dazu anzumelden.

Cöln, den 1. März 1862. **Königliche Regierung.**



Nro. 94 Bezeichnung d. Waaren und Etiketten mit dem Preußischen Adler betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mittels Allerhöchsten Erlasses vom 4. Januar d. Js. allen Preußischen Fabrikanten der Gebrauch und die Abbildung des Preußischen Adlers in der durch die nebenstehende Zeichnung dargestellten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten gestattet worden ist.

Den nach der Zeichnung im Schriftring verbleibenden freien Raum können die Fabrikanten mit ihrer Firma oder dem Sitze derselben oder mit beiden beliebig ausfüllen. — Auch die Fortlassung des Schriftrings ist mit der Maßgabe gestattet, daß die Form eines Wappenschildes statt dessen nicht gewählt werden darf.

Cöln, den 4. März 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 95. Osterkollekte für die Studirenden in Bonn betreffend.

Die diesjährige Osterkollekte für Freitische dürftiger und gesitteter Studirenden der evangelischen Theologie zu Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Bezirks am 1. Ostertage, den 20. künftigen Monats und in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher, den 19. künftigen Monats, abzuhalten.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern sowie den israelitischen Gemeinde-Vorstehern die pünktliche Ablieferung des Ertrages an die betreffenden Steuerkassen.

Cöln, den 5. März 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 96. Hauskollekte für die Synagoge zu Nickenich.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung der israelitischen Hauskollekte für die Synagoge zu Nickenich bis zum 1. September dieses Jahres verlängert

Cöln, den 5. März 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 97. Hauskollekte für d. Kirche zu Beggendorf betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung der katholischen Hauskollekte für die Kirche zu Beggendorf bis zum 1 Juli dieses Jahres verlängert.

Cöln, den 7. März 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 98. Ehrenzeichen.

Dem Tagelöhner Hubert Tillmann hierselbst, welcher am 11. Dezember vorigen Jahres die Margaretha Schröder, Ehefrau Albertz, mit eigener Lebensgefahr vor dem Ertrinken im Rheine rettete, ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. vorigen Monats das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Cöln, den 5. März 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 99. Die Reiteraturen und Magistral-Formeln der Aerzte betreffend.

Aerzte und Apotheker unseres Verwaltungsbezirkes machen wir auf Tit. III § 2 e und g der revidirten Apothekerordnung vom 11. October 1801 aufmerksam, wonach narkotische, drastische und überhaupt stark wirkende Arzneien nicht ohne Bewilligung und schriftliche Verordnung des Arztes wiederholt werden dürfen. Bei jeder Wiederholung soll überdies derjenige, der solche anfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur setzen. Aerzte, welche sich beim Verschreiben der Arzneien der sogenannten Magistralformeln bedienen, sind verpflichtet, die Vorschrift dazu auf Verlangen jedem Apotheker mitzutheilen, welcher dieselbe bei der Receptur bedarf, damit nicht der eine Apotheker vor dem andern gesetzwidrig bevorzugt wird. Auch soll umgekehrt jeder Apotheker es unterlassen, den Einwohnern und Patienten einen Arzt vor dem andern zu empfehlen. (conf. Medicinal-Edict vom 27. September 1725.)

Cöln, den 5 März 1862. **Königliche Regierung.**

Nro 100 Anstellung naturalisirter Ausländer im Staats-Kirchen- und Schuldienst betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. Januar 1848 Amtsblatt S. 23 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königl. Staats-Ministerium durch Allerhöchste Ordre vom 27. Januar d. J. ermächtigt worden ist, von den Bestimmungen, nach welchen die Anstellung naturalisirter Ausländer im Staats- sowie im Kirchen- und Schuldienste nicht ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs stattfinden, und diese Genehmigung nur ertheilt werden soll, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten ist, künftighin abzusehen.

Diese Allerhöchste Cabinets-Ordre ist uns zur Beachtung mitgetheilt worden.

Cöln, den 7. März 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 101. Schutzpocken-Impfung.

Der summarische Auszug aus den Impflisten unseres Verwaltungsbezirks für das Jahr 1860—61, so wie die Nachweisung über die Resultate der Revaccination für 1861 werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 5. März 1862. **Königliche Regierung.**

Summarischer Auszug aus den Impflisten des Regierungs-Bezirks Köln für das Jahr 1860—61.

Nr.	Namen der Kreise.	Es sind in den Impflisten für d. Jahr 1860/61 aufgen.: Aus der Impfliste für 1860.	Neugeborne.	Außerdem neu hinzugekommene.	Summa.	Davon sind in Abzug zu bringen: Gestorbene.	Verzogene.	Von den natürlichen Blattern befallen.	Summa.	Bleiben zu impfen.	Es sind mit Erfolg geimpft.	Es sind zum dritten Male ohne Erfolg geimpft.	Summa.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 1861/62 übertragen: ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolg Geimpfte.	wegen Kränklichkeit der Impflinge.	wegen anderer wohlbegründeter Hindernisse.	wegen Nachlässigkeit oder Unfolgsamkeit der Angehörigen.	Summa.	Von den zu impfenden sind geimpft: Oeffentlich.	Privatim.	Es wurden im Jahre 1861 von den Menschenblattern befallen.
1	Bergheim	37	1425	23	1485	187	25	—	212	1273	1239	—	1239	3	24	3	4	34	1145	94	—
2	Bonn	95	2008	50	2153	293	157	—	450	1703	1603	2	1605	4	84	5	5	98	1436	169	—
3	Köln Stadtkreis	127	4111	40	4278	598	231	—	829	3449	3285	1	3286	3	116	43	1	163	2266	1020	—
4	Köln Landkreis	165	2529	92	2786	430	102	—	532	2254	2114	—	2114	1	106	19	14	140	1720	394	—
5	Euskirchen	34	1222	24	1280	196	25	—	221	1059	1005	1	1006	6	43	4	—	53	935	71	—
6	Gummersbach	61	1064	41	1166	171	38	—	209	957	901	—	901	12	44	—	—	56	875	26	—
7	Mülheim	101	1879	51	2031	337	45	1	383	1648	1547	1	1548	13	82	4	1	100	1465	83	4
8	Rheinbach	52	1067	14	1133	191	17	—	208	925	848	—	848	1	27	49	—	77	811	37	—
9	Sieg	303	2933	42	3278	447	79	2	528	2750	2556	5	2561	17	165	3	4	189	2518	43	3
10	Waldbrol	141	861	19	1021	142	37	—	179	842	750	—	750	—	77	11	4	92	741	9	—
11	Wipperfürth	185	1127	40	1352	208	43	1	252	1100	897	—	897	24	171	—	8	203	807	90	—
	Summa	1301	20226	436	21963	3200	799	4	4003	17960	16745	10	16755	84	939	141	41	1205	14719	2036	7

Nachweisung
über die Resultate der Revaccination im Regierungs-Bezirke Cöln für das Jahr 1861.

Nro.	Name der Kreise.	Zahl der 12jährigen Kinder.	Davon sind revaccinirt worden: mit voll-ständigem Erfolg.	mit unvoll-ständigem Erfolg.	ohne Erfolg.	im Ganzen.	Bemerkungen.
1	Bergheim	1209	605	298	155	1058	
2	Bonn	1800	618	385	261	1264	
3	Köln (Stadt)	1491	617	317	283	1217	
4	Köln (Land)	1806	506	562	282	1440	
5	Euskirchen	1135	604	245	139	988	
6	Gummersbach	1203	550	202	320	1072	
7	Mülheim	1326	436	91	152	679	
8	Rheinbach	760	384	259	89	732	
9	Sieg	1993	641	426	221	1288	
10	Waldbröl	459	186	82	58	326	
11	Wipperfürth	746	185	89	202	476	
	Summa	13928	5422	2956	2162	10540	

Nro. 102.
Theolog. u. philos. Akademie zu Münster betreffend.

Vorlesungen
auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommer-Halbjahr 1862.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. *Apologetik der Kirche. *Der zweite Theil der Dogmatik bis zur Lehre von der Gnade. Die christliche Eschatologie Prof. Berlage. *Fortsetzung der Erklärung der Messianischen Weissagungen des A. T. *Die religiösen Alterthümer des alten Bundes. *Fortsetzung der Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T. Prof. Reinke. *Der Kirchengeschichte zweiter Theil. *Aeltere kirchliche Litteraturgeschichte: Prof. Cappenberg. *Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt. *Die Lehre vom Krankenbesuch, Pastorallehre über das Sakrament der Ehe: Prof. Püngel. *Erklärung der beiden Briefe Pauli an die Korinter; *Erklärung der Leidensgeschichte nach Mathäus; Religionswissenschaft Prof. Bisping. *Der erste Theil der speciellen Moral; *Die Fortsetzung des zweiten Theils der speciellen Moral; *Die dogmatische Lehre von Gott als dem Einen und Dreieinigen und von den Sacramenten Prof. Friedhoff. *Moraltheologie, Fortsetzung; *Dogmengeschichte, erster Theil: Prof. Schwane. *Die Erklärung der Weissagungen des Zacharias; *Grammatische Erklärung leichtverständlicher Psalmen Licentiat Achterfeldt.

Philosophie. Logik: Prof. Schlüter. Psychologie; Metaphisik: Prof. Clemens. Geschichte der Philosophie bei den Alten: Prof. Schlüter. *Pädagogik: Prof. Clemens. *Ueber die Unsterblichkeit der Seele: Prof. Schlüter.

Mathematik. *Mathematische Uebungen; *Geschichte der Mathematik: Theorie der Gleichungen und Auflösung der numerischen Gleichungen höherer Grade; Analytische Geometrie zweiter Theil; Höhere Mechanik, nach Duhamel Prof. Heis.

Naturwissenschaften. Experimental-Physik, 1r. Theil; *Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie; Praktische Uebungen in der qualitativen Analyse: Prof. Hittorf. Specielle Botanik mit Demonstrationen an lebenden Pflanzen; *Botanische Excursionen: Prof. Karsch. Systematische Botanik, verbunden mit praktischen Uebungen im Bestimmen der Pflanzen; *Ueber die Pflanzenzelle; *Botanische Excursionen; Dr. Nitschke. *Vergleichende Anatomie: Prof. Karsch. *Ueber die Schmetterlinge; *Ornithologische

Excursionen; Anweisungen und Uebungen vorzüglich für künftige Lehrer der Zoologie an höheren Bildungsanstalten. Dr. Altum.

Geschichte. Geschichte der Griechen, Fortsetzung. *Allgemeine Geschichte des Mittelalters, Fortsetzung Prof. Rospatt. *Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum von der Gründung des Kaiserstaats bis auf Rudolph von Habsburg: Geschichte der neuern Zeit vom westphälischen Frieden bis zur französischen Revolution Dr. Riehues. Historische Uebungen: Prof. Rospatt.

Philologie. *Erklärung der Rede des Demosthenes vom Kranze; *Erklärung des Panegyricus des Isokrates, im philologischen Seminar: Prof. Winiewski. Erklärung der Germania des Tacitus; *Erklärung der tusculanischen Unterhaltungen des Cicero im philologischen Seminar Prof. Deycks. *Metrik der Griechen und Römer, nebst praktischen Uebungen: Prof. Winiewski. Griechische Grammatik; Erklärung des vierten Buchs der Oden des Horatius; *Erklärung der zwei Bücher römischer Geschichte des Vellejus Paterculus, mit philologischen Uebungen: Prof. Schwerdt.

Deutsche Sprache und Litteratur. *Geschichte des deutschen Epos und Erklärung der Nibelungen Prof. Deycks. Mittelhochdeutsche Grammatik: Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen. Hebräische Grammatik, nebst praktischen Uebungen. Arabische und Syrische Grammatik; *Uebungen im Uebersetzen schwieriger Stellen des A. T., aus dem Hebräischen; *Uebungen im Uebersetzen arabischer oder syrischer Schriftsteller Prof. Reinke. *Erklärung der Fabeln des Hitopadesa Prof. Storck.

Neuere Sprachen. *Erläuterung ausgewählter Gesänge aus Dante's göttlicher Komödie: Prof. Storck. *Erklärung von Shakspeare's Macbeth oder Corneille's Horace, Englische oder französische Litteraturgeschichte, vorgetragen in englischer oder französischer Sprache, nebst Uebungen im Englischen oder Französischen Dr. Schipper.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Karsch, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 28. April festgesetzt.

Nro. 103.

Landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. betreffend

Lectionsplan der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1862.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 28. April cr. und werden sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen. 1, Ein- und Anleitung zum academischen Studium, 2, Staatswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark, 3, Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin, 4, Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, 5, Bodenkunde, 6, Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 7, Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 8, Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 9, Wiesenbau, 10, Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohden. 11, Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, academischer Gärtner Zarnack. 12, Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, 13, Pferdekenntniß und Hufbeschlag, 14, Lehre von den Krankheiten der Hausſäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 15, Forstwirthschaftliche Productionslehre und forstwirthschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese. 16, Organische Experimental-Chemie, 17, Uebungen im chemischen Laboratorium, 18, Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte der Electricität und dem Magnetismus, Professor Dr. Frommer, 19, Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 20, Pflanzengeographie; oder die pflanzenphysiologischen Principien des Ackerbaues, 21, Botanische Excursionen, Dr. Jessen, 22, Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert,

23, Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre mit Demonstrationen an academischen Gebäuden und Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Baumeister Müller. Außerdem wird der Assistent Dr. Heiden privatim Düngerlehre und analytische Chemie vortragen und ein Repetitorium der organischen Chemie halten.

Eldena im Februar 1862. Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie Dr. C. Baumstark.

Nro. 104. Landwirthschaftliche Akademie zu Waldau.

Stundenplan

für das Sommer-Semester 1862 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Waldau.

6—7 Montag, Krankheiten der landwirthschaftlichen Kultur-Gewächse. Professor Dr. Körnicke. Dinstag, Land- und forstwirthschaftliche Insekten-Kunde. Derselbe. Mittwoch, Demonstrationen im Obstbau. Instituts-Gärtner Strauß. Donnerstag, Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kultur-Gewächse. Professor Dr. Körnicke. Freitag, Gemüsebau. Instituts-Gärtner Strauß. Sonnabend, Die Lehre von der Fütterung der Hausthiere, Der Versuchs-Dirigent. 7—8 Montag, Dinstag und Mittwoch, Organische Chemie und Agrikulturchemie. Professor Dr. Ritthausen. Donnerstag und Freitag, Physik I. Theil und Meteorologie. Derselbe. Sonnabend. Ueber landwirthschaftliches Versuchswesen Der Versuchs-Dirigent. 8—9 Montag, Krankheiten der Hausthiere, Thierarzt Neumann. Dinstag, Anbau der Handelsgewächse. Der Administrator. Mittwoch, Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Derselbe. Donnerstag Schweinezucht, Derselbe. Freitag, Wiesenbau. Derselbe Sonnabend Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium, Professor Dr. Körnicke. 9—10 Montag, Pferdekenntniß, Thierarzt Neumann. Dinstag, Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kultur-Gewächse, Professor Dr. Körnicke. Mittwoch, Spezieller Pflanzenbau, Direktor Settegast. Donnerstag, Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kultur-Gewächse, Professor Dr. Körnicke. Freitag, Krankheiten der Hausthiere, Thierarzt Neumann. Sonnabend, Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium. Professor Dr. Körnicke. 10—11 Montag, Desgl. Dinstag Thierzüchtigungskunde, Direktor Settegast. Mittwoch, Anleitung zum Planzeichnen, Baumeister Kinzel. Donnerstag, Gütertaxation, Direktor Settegast. Freitag, Die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen, Direktor Settegast. Sonnabend, Waldbau und Forstschutz, Oberförster Gebauer. 11—12 Montag, Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium, Professor Dr. Körnicke. Dinstag, Landwirthschaftlich-technische Gewerbe, Professor Dr. Ritthausen. Mittwoch, Anleitung zum Planzeichnen, Baumeister Kinzel. Donnerstag, Landwirthschaftlich-technische Gewerbe, Professor Dr. Ritthausen. Freitag, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Thierarzt Neumann. Sonnabend, Waldbau und Forstschutz, Oberförster Gebauer. Nachmittags von 2 Uhr ab: Montag, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Baumeister Kinzel. Dinstag, Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke, Direktor Settegast. [Abwechselnd] Demonstrationen auf den Versuchsfeldern, Der Versuchs-Dirigent. Mittwoch, Landwirthschaftliche Demonstration und Excursionen, Der Administrator. Donnerstag und Freitag, Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Ritthausen. Sonnabend, Botanische Excursionen, Professor Dr. Körnicke. (Abwechselnd) Forstwissenschaftliche Excursionen, Oberförster Gebauer.

Die Bibliothek ist Montag und Donnerstag von 1—2 Uhr geöffnet.

Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Baurath Gottgetreu ist heute in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Cöln, den 6. März 1862

Der Apotheker Friedrich Hauck hat die Verwaltung der Hoffmann'schen Apotheke in Ründbrecht, Kreis Gummersbach übernommen.

Der Ehefrau Anna Margaretha Zissig zu B. Gladbach ist die Erlaubniß zur Ausübung des Schröpfens des Blutegel- und des Clystirsetzens jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt werden.

Dem Barbier Joseph Grevenberg zu Cöln ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleineren Chirurgie mit Ausschluß des Zahn-Ausziehens, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 10.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 11. **Cöln, Dienstag den 18. März 1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 105. Die am 26. Februar 3. und 11. März 1862 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 6, 7 und 8 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 5497. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Revidirten Reglements der Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844. und des Nachtrages zu demselben vom 2. Juni 1852.

Nr. 5498. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahnanschlusse der Steinkohlenzeche „Wilhelmine Victoria" an den Bahnhof Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5499. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 400,000 Rthlrn. Vom 27. Januar 1862.

Nr. 5500. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1861. zum Bau der Altenbeken-Holzmindener Eisenbahn aufzunehmende Staatsanleihe von 4,800,000 Thalern.

Nr. 5501. Die Verordnung betreffend die Registrirung von Seeschiffen. Vom 27. Februar 1862.

Nr. 5502. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1862, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

Nr. 5503. Die Bekanntmachung über den Beitritt der Kantone Aargau, Neuenburg und Solothurn zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 3. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 106. Die Rheinische Provinzial-Feuer-Sozietät betreffend.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859. (Gesetz-Samml. 1859. S. 391.) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September v. Js. ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen. In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Direction der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, daß für den Bezirk dieser Societät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall kommt. Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Aachen und Trier zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. März 1862. Der Minister des Innern. **Graf von Schwerin.**

Nro. 107. Verkauf von Tafelsalz betreffend.

Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von 126 Pfd. 8 Loth (1/3 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlr. und von 94 Pfd. 21 Lth. (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr. zum Verkaufe gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März. 1862. Der General-Director der Steuern **v. Pommer-Esche.**

Nro. 108. Die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

Das Patent und Reglement für die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775 ist im Laufe der Zeit so vielfach ergänzt, erläutert und abgeändert worden, daß es in seiner ursprünglichen Gestalt ohne einen gründlichen Commentar nicht mehr geeignet ist, das betheiligte Publikum über seine Rechte und Pflichten bei unserem Institut vollständig zu belehren. Die Staatsbehörden, und namentlich die unterzeichnete General-Direction, haben diesen Uebelstand bisher am Meisten empfinden müssen, da sie alljährlich mit einer großen Menge unstatthafter Anträge und mit vielen irrigen, weitläufige Widerlegungen erfordernden Ansichten über die unsere Anstalt leitenden Grundsätze belästigt worden sind. Zur künftigen Vermeidung solcher Belästigungen machen wir nun unsere Mitglieder und die in Zukunft unserer Societät beitretenden Staatsdiener auf die so eben im Verlage der hiesigen Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) erschienene Schrift:

„Das Patent und Reglement für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt unter Benutzung der Acten dieses Instituts bearbeitet von Dr. Eduard Wegener, expedirendem Secretair und Calkulator bei der gedachten Anstalt"

aufmerksam, welche durch alle Buchhandlungen, so wie durch unsere Buchhalterei, für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, und woraus sich jeder Betheiligte über unsere Einrichtungen und die unsere Verwaltung leitenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen leicht und gründlich wird informiren können.

Berlin, den 5. März 1862.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 109. Die emaillirten gußeisernen Kochgeschirre betreffend.

Im Handel kommen gußeiserne, emaillirte Kochgeschirre vor, deren Email sehr bleihaltig ist und den sauren Flüssigkeiten und Speisen, welche in denselben zubereitet werden, eine größere oder geringere Menge Blei mittheilt, wodurch die Gesundheit der Menschen gefährdet werden kann. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, das Publikum vor diesem schädlichen Fabrikate zu warnen und die betreffenden Fabrikanten auf § 304 des Strafgesetzbuchs aufmerksam zu machen. Das bleihaltigste Email hat gewöhnlich eine sehr weiße Farbe und einen matten Ton. Gußeiserne Kochgeschirre mit vollständig metallfreiem Email finden sich selten vor, da sie höher im Preise stehen. Der höhere Preis derselben im Vergleiche zu den mit bleihaltigen Email versehenen gußeisernen Kochgeschirren wird aber durch ihre größere Brauchbarkeit, Dauerhaftigkeit und gänzliche Unschädlichkeit mehr als aufgewogen.

Cöln, den 12. März 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 110. Topographische Kreis-Karte.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. August v. J. (Amtsblatt Stück 35) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die topographische Karte des Kreises Waldbroel der J. & W. Boisserée'schen Buchhandlung dahier zum Kommissions-Debit übergeben worden ist und von derselben zu 24 Sgr. pro Exemplar bezogen werden kann.

Cöln, den 11. März 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 111. Hauskollekte für die evangelische Gemeinde Dönberg betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung der evangelischen Hauskollekte zu Gunsten der evangelischen Gemeinde Dönberg, Synode Elberfeld, bis zum 1. Juli dieses Jahres verlängert.

Cöln, den 13. März 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 112. *Katholische Hauskollekte für den Kirchenbau zu Beurath betreffend.*

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau der katholischen Kirche zu Beurath im Kreise Erkelenz eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern in den zur Erzdiözöse Cöln gehörigen Bezirken bewilligt, welche bis zum 1. Juli 1863 durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 11. März 1862. **Königliche Regierung**

Nro. 113. *Katholische Hauskollekte für Restauration der Liebfrauenkirche zu Trier betreffend.*

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die Restauration der Liebfrauenkirche zu Trier eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern im Bezirke der Erzdiözese Cöln bewilligt, welche bis 1. Mai 1863 durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 11. März 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 114. *Polizeistrafgelderfonds für 1861 betreffend.*

Nachstehende Uebersicht der vorjährigen Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds für unsern Verwaltungsbezirk und des dazu gehörigen Nebenfonds für die Bürgermeistereien Bonn excl. Stadt, Godesberg, Oedekoven, Poppelsdorf, Villip im Kreise Bonn, sowie Rheinbach, Adendorf, Cuchenheim, Münstereifel, excl. der Stadt, und Ollheim im Kreise Rheinbach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 10. März 1862. **Königliche Regierung.**

A. Uebersicht über den Polizeistrafgelderfonds für 1861.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Einnahmen.			
1	Bestand aus den Vorjahren	10231	5	9
2	Einnahmen an polizeilichen Geldstrafen	5167	20	1
3	Zinsen von angelegten Kapitalien	436	18	—
	Summa der Einnahmen	15835	13	10
	II. Ausgaben.			
1	Zur Unterstützung der verwaisten und verlassenen Kinder	2965	15	—
2	Denunzianten-Antheile aus Maaß- und Gewichts-Contraventionen . . .	24	2	6
3	Zur Unterhaltung der Taubstummenschulen in Kempen und Moers pro 1861 .	240	—	—
4	„ „ des Vereins für unbemittelte Badegäste in Aachen .	25	—	—
5	Kosten-Zuschuß zum Ausbau der projektirten Homburg-Broel-Straße (einstweilen bei der Rhein. Provinz.-Hülfskasse rentbar hinterlegt)	2000	—	—
6	Der Stadt Cöln als Antheil an den eingekommenen Geldstrafen . . .	1859	24	5
7	„ „ Bonn desgleichen	75	10	11
8	„ „ Münstereifel desgleichen	32	18	7
9	1 % der eingenommenen Geldstrafen zu Verwaltungskosten	51	20	4
	Summa der Ausgaben	7274	1	9
	Die Summa der Einnahme ist	15835	13	10
	Bleibt Bestand	8561	12	1
	wovon 8500 Thlr. bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt sind.			

B. Uebersicht über den Nebenfonds für 1861.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Bestand aus den Vorjahren	3052	24	4
2	Zinsen von angelegten Kapitalien	106	9	10
	gibt Bestand	3159	4	2
	einschließlich 2700 Thlr. Staatsschuldscheine und 450 Thlr. Depositen bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.			

Nro. 115.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

Resultat
der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1860

Soll-Einnahme			Einnahmen.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß am 10 Febr. 1861.			Reste am 11. Februar 1861.		
246498	—	7	A. Bestand nach voriger Rechnung	246498	—	7			
2368	20	11	B. Reste aus 1859	2368	20	11			

C. Einnahmen pro 1860.

Von den zum Werthe von 248,599,380 Thlr. pro 1860 versicherten Gebäuden sind zu vereinnahmen: 411124 Thlr. 26 Sgr. 10 Pfg. und zwar von:

					Rt	Sgr	Pf
23,164,800 Thlr. nach Klasse	Ia.	zu 1 Sgr.	3 Pfg.		9652	—	—
3,686,960 „ „ „	Ib.	„ 1 „	8 „		2048	9	4
90,842,130 „ „ „	IIa.	„ 2 „	6 „		75701	23	3
25,472,310 „ „ „	IIb.	„ 3 „	9 „		31840	11	7
17,719,780 „ „ „	IIIa.	„ 3 „	9 „		22149	21	9
5,307,560 „ „ „	IIIb.	„ 5 „	— „		8845	28	—
3,647,410 „ „ „	IVa.	„ 5 „	— „		6079	—	6
1,206,200 „ „ „	IVb.	„ 7 „	6 „		3015	15	—
39,526,790 „ „ „	Va.	„ 7 „	6 „		98816	29	3
8,266,420 „ „ „	Vb.	„ 10 „	— „		27554	22	—
7,960,640 „ „ „	VIa.	„ 10 „	— „		26535	14	—
1,757,040 „ „ „	VIb.	„ 12 „	6 „		7321	—	—
11,259,720 „ „ „	VIIa.	„ 12 „	6 „		46915	15	—
5,095,680 „ „ „	VIIb.	„ 17 „	6 „		29724	24	—
3,685,940 „ „ §. 6 des Reglements					14923	23	2
248,599,380 Thlr.					411124	26	10
Hierzu die Beiträge für einzelne Monate nach §. 12 des Reglements					10724	23	—
Summa Tit. I an Beiträgen					421849	19	10

Tit. II. Für Quittungsbücher.

Für die den Versicherten eingehändigten 10,627 Stück Quittungsbücher à 6 Pfg. sind aufgekommen 177 Thlr. 3 Sgr. 6 Pfg.

Hierzu Tit. I. 421,849 „ 19 10 „

Mithin sind ad Tit. I und II zu vereinnahmen 422,026 Thlr. 23 Sgr. 4 Pfg.

Die Soll-Einnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise wie folgt:

1. Regierungsbezirk Aachen.

Stadt-Kreis Aachen	619	5	5
Land „ Aachen	5305	13	9
„ Eupen	2254	22	6
„ Montjoie	4509	19	6
„ Malmedy	4707	18	5
„ Schleiden	6474	13	7
„ Düren	7913	13	2
„ Jülich	5723	17	5
„ Geilenkirchen	3731	13	2
„ Heinsberg	4886	23	8
„ Erkelenz	3666	27	7
Summa I. Regierungsbezirk Aachen	49793	8	2

Soll-Einnahme.	Einnahmen.				Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß am 10 Febr. 1861.	Reste am 11. Februar 1861.
	2. Regierungsbezirk Coblenz.					
	Kreis Coblenz	7098	26	5		
	„ Neuwied	13663	21	1		
	„ Altenkirchen	10655	11	8		
	„ Wetzlar	9513	23	10		
	„ Creuznach	8460	28	8		
	„ St. Goar	6739	12	5		
	„ Mayen	7762	19	—		
	„ Ahrweiler	4175	29	—		
	„ Adenau	2423	24	4		
	„ Cochem	5500	24	1		
	„ Simmern	10055	20	4		
	„ Zell	4550	7	1		
	Summa II. Regierungsbezirk Coblenz	90601	7	11		
	3 Regierungsbezirk Cöln.					
	Stadt-Kreis Cöln	6929	20	6		
	Land „ Cöln	5463	18	—		
	„ Bergheim	8230	27	2		
	„ Rheinbach	3864	25	6		
	„ Sieg	11802	25	2		
	„ Euskirchen	3518	28	6		
	„ Bonn	4711	3	2		
	„ Wipperfürth	9559	12	10		
	„ Gummersbach	9164	18	11		
	„ Waldbröl	5675	19	7		
	„ Mülheim	6535	11	9		
	Summa III. Regierungsbezirk Cöln	75457	1	1		
	4. Regierungsbezirk Düsseldorf.					
	Stadt-Kreis Düsseldorf	5798	3	7		
	Land „ Düsseldorf	6548	20	10		
	„ Elberfeld	21357	11	11		
	„ Solingen	13667	1	5		
	„ Lennep	20373	12	3		
	„ Duisburg	8373	7	10		
	„ Essen	12557	6	9		
	„ Rees	6251	5	4		
	„ Cleve	7901	20	—		
	„ Geldern	6144	24	7		
	„ Mörs	7549	15	2		
	„ Kempen	5090	9	4		
	„ Crefeld	2546	10	11		
	„ Gladbach	9963	21	11		
	„ Grevenbroich	8194	28	6		
	„ Neuß	5726	5	8		
	Summa IV. Regierungsbezirk Düsseldorf	148043	26	—		

Soll-Einnahme.	Einnahmen.		Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß am 10. Febr. 1861.	Reste am 11 Februar 1861.
	5. Regierungsbezirk Trier.			
	Stadt-Kreis Trier	336 7 1		
	Land „ Trier	6808 9 11		
	„ Saarburg	3957 9 10		
	„ Merzig	4039 4 4		
	„ Saarlouis	5244 18 3		
	„ Saarbrücken	5491 29 7		
	„ Ottweiler	3288 17 9		
	„ St. Wendel	5831 1 2		
	„ Berncastel	5413 13 2		
	„ Wittlich	4186 25 —		
	„ Daun	4679 18 10		
	„ Prüm	3777 4 11		
	„ Bitburg	5077 — 4		
	Summa V. Regierungsbezirk Trier	58131 10 2		
	„ I. „ Aachen	49793 8 2		
	„ II. „ Coblenz	90601 7 11		
	„ III. „ Cöln	75457 1 1		
	„ IV. „ Düsseldorf	148043 26 —		
422026 23 4		422026 23 4	419633 19 4	2393 4 —
	Tit. III. Insgemein.			
	An Zinsen von den bei dem Schaafhausenschen Bankverein ꝛc deponirten Beständen	14593 7 8		
	An Societätsbeiträgen aus früheren Jahren	161 28 2		
	An sonstigen Einnahmen	213 — —		
14968 5 10		14968 5 10	14905 24 —	62 11 10
436994 29 2	Summa C. Einnahme pro 1860		434539 13 4	2455 15 10
246498 — 7			246498 — 7	
2368 20 11			2368 20 11	
685861 20 8	Summa der Einnahmen		683406 4 10	2455 15 10

Soll-Ausgabe.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß am 10 Febr. 1861.	Reste am 11. Februar 1861.
	A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1859.		
95 18 —	B. Reste aus 1840		95 18 —
100 — —	C. „ „ 1843	100 — —	
18 14 6	D. als Zugang 1844 im Jahre 1860 an Brandentschädigung.		18 14 6
21 15 —	E. Reste aus 1847		21 15 —
25 — —	F. „ „ 1849		25 — —
124 — —	G. „ „ 1850		124 — —
122 15 —	H. „ „ 1851		122 15 —
645 — —	I. „ „ 1852		645 — —
255 — —	K. „ „ 1853	10 — —	245 — —

Soll-Ausgabe.	Ausgabe.		Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen Abschluß 10 Febr. 1861.	Reste am 11. Februar 1861
773 — —	L. „ „ 1854		49 15	327 15 —
338 10 —	M. „ „ 1855			338 10 —
472 — —	N. „ „ 1856		17 — —	455 — —
4232 5 —	O. „ „ 1857		540 — —	3692 5 —
	P. „ „ 1858. Zu den nach der Rechnung pro 1859 verbliebenen	3306 22 6		
	sind in 1860 hinzugekommen als Prämien zur Beschaffung von Löschgeräthen	60 — —		
3366 22 6	Mithin beträgt die Sollausgabe	3366 22 6	958 7 9	2408 15 —
	Q. Reste aus 1859. Zu den nach der Rechnung pro 1859 verbliebenen	107395 14 7		
	sind in 1860 hinzugekommen:			
	an Entschädigungen	1398 15 —		
	„ Taxationskosten	40 20 —		
	„ Kosten der Direction	60 — —		
		108894 19 7		
	erspart an Kosten der Direction	— 20 —		
108893 29 7	Mithin beträgt die Sollausgabe	108893 29 7	104338 2 7	4555 27 —
	R. Ausgaben pro 1860			
	1. An Besoldungen pro 1860	5980 — —		
	2. Diäten und Reisekosten und Kosten für örtliche Revisionen der Versicherungen	638 17 6		
	3. Remuneration des Hülfspersonals	1675 12 10		
	4. Für bauliche Unterhaltung des Geschäftslocals	66 13 10		
	5. Für Utensilien und Inventarienstücke	83 13 —		
	6. Für Beleuchtung, Heizung und sonstige Büreaubedürfnisse	338 13 6		
	7. Für Drucksachen und Schreibmaterial	965 1 1		
	8. ad Extraordinaria als Remuneration der Regierungshauptcassen, Prozeßkosten 2c.	2442 15 4		
	9. Pensionen und Unterstützungen	331 7 6		
12521 4 7	Summa Tit. I. Kosten der Direction	12521 4 7	12271 4 7	250 — —
	Tit. II. Brandschaden-Vergütungen.			
	An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1860 liquidirt und zur Auszahlung angewiesen 276,974 Thlr. 4 Sgr. und zwar für versicherte Gebäude in der			
	Klasse Ia.	22530 — —		
	„ Ib.	148 10 —		
	„ IIa.	42592 18 —		
	„ IIb.	34817 — —		
	„ IIIa.	21110 11 —		
	„ IIIb.	5659 15 —		
	„ IVa.	3111 — —		
	„ IVb.	2676 — —		
	„ Va.	43606 15 —		
	„ Vb.	22050 10		
	„ VIa.	12476 15 —		

Soll-Ausgabe.	Ausgabe.				Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß 10. Februar 1861.	Reste am 11. Februar 1861.
	" VIb.	3334	15	—		
	" VIIa	15908	—	—		
	" VIIb.	8529	15	-		
	nach § 6 des Reglements	38424	—	—		
		276974	4	—		
	Auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise vertheilen sich die in 1860 vorgekommenen Brandentschädigungen wie folgt:					
	1. Regierungsbezirk Aachen.					
	Stadt-Kreis Aachen	43	—	—		
	Land " Aachen	254	—	-		
	" Düren	6321	—	—		
	" Erkelenz	5158	15	—		
	" Eupen	82	6	—		
	" Geilenkirchen	1590	15	—		
	" Heinsberg	13269	—	—		
	Kreis Jülich	3284	—	—		
	" Malmedy	1800	15	—		
	" Montjoie	4450	—	—		
	" Schleiden	297	—	—		
	Summa 1. Regierungsbezirk Aachen	36549	21	—		
	2. Regierungsbezirk Coblenz.					
	Kreis Coblenz	731	5	—		
	" Adenau	376	—	—		
	" Ahrweiler	274	—	—		
	" Altenkirchen	1612	—	—		
	" Creuznach	1606	15	—		
	" St. Goar	176	15	—		
	" Mayen	3906	15	—		
	" Neuwied	4541	—	—		
	" Simmern	1418	—	—		
	" Wetzlar	2283	—	—		
	" Zell	7400	15	-		
	Summa 2. Regierungsbezirk Coblenz	24325	5	—		
	3 Regierungsbezirk Cöln.					
	Kreis Cöln	355	—	—		
	" Bergheim	3347	—			
	" Bonn	14327	15	—		
	" Euskirchen	1158	—	—		
	" Gummersbach	3770	15	—		
	" Mülheim	1874	15	—		
	" Rheinbach	1561	—	—		
	" Sieg	1201	—	—		
	" Waldbröl	739	—	—		
	" Wipperfürth	5080	—	—		
	Summa 3. Regierungsbezirk Cöln	33413	15	-		
	4. Regierungsbezirk Düsseldorf.					
	Kreis Düsseldorf	8231	15	—		

Soll-Ausgabe			Ausgabe.				Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß 10. Febr. 1861.			Reste am 11. Februar 1861.		
			„ Cleve	5245	—	—						
			„ Crefeld	697	—	—						
			„ Duisburg	12235	—	—						
			„ Elberfeld	5888	28	—						
			„ Essen	10231	15	—						
			„ Geldern	4281	15	—						
			„ Gladbach	6985		—						
			„ Grevenbroich	3883	—	—						
			„ Kempen	4747	—	—						
			„ Lennep	24304	—	—						
			„ Mörs	9556	—	—						
			„ Neuß	9032	15	—						
			„ Rees	10461	25	—						
			„ Solingen	20272	15	—						
			Summa 4. Regierungsbezirks Düsseldorf	136052	—	8						
			5. Regierungsbezirk Trier.									
			Kreis Trier	1816	—	—						
			„ Bernkastel	21753	—	—						
			„ Bitburg	117	15	—						
			„ Merzig	7677	—	—						
			„ Ottweiler	1098	—	—						
			„ Prüm	2038	—	—						
			„ Saarbrücken	1712	—	—						
			„ Saarburg	7840	—	—						
			„ Saarlouis	395	—	—						
			„ St. Wendel	926	—	—						
			„ Wittlich	1261	—	—						
			Summa 5. Regierungsbezirk Trier	46633	15	—						
12521	4	7					12271	4	7	250	—	—
			Summa 1. Regierungsbezirks Aachen	36549	21	—						
			„ 2. „ Coblenz	24325	5	—						
			„ 3. „ Cöln	33413	15	—						
			„ 4. „ Düsseldorf	136052	8	—						
			„ 5. „ Trier	46633	15	—						
276974	4	—	Summa Tit. II. Brandentschädigungen	276974	4	—	223474	15	3	53449	18	9
2716	14	10	„ „ III. Abschätzungskosten				2263	9	1	453	5	9
4000	—	—	„ „ IV. Prämien nach § 109.				1184	5	—	2815	25	—
428	28	8	„ „ V. Unbeibringliche Beiträge				419	14	1	9	14	7
8442	25	—	„ „ VI. Hebegelder der Steuerkassen				8348	29	7	93	25	5
25310	29	5	„ „ VII. Remuneration der Bürgermeister				50	—	—	25260	29	5
330394	16	6	Summa R. Ausgaben pro 1860				248011	17	7	82382	28	11
—	—	—	„ A. Vorschuß aus 1859									
95	18	—	„ B. Reste aus 1840							95	18	—
100	—	—	„ C. „ „ 1843				100	—	—			
18	14	6	„ D. „ „ 1844							18	14	6
21	15	—	„ E. „ „ 1847							21	15	—
25	—	—	„ F. „ „ 1849							25	—	—

Soll-Ausgabe.			Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Final Kassen-Abschluß 10. Februar 1861.			Reste am 11 Februar 1861.		
124	—	—	„ G. „ „ 1850				124	—	—
122	15	—	„ H. „ „ 1851				122	15	—
645	—	—	„ I. „ „ 1852.				645	—	—
255	—	—	„ K „ „ 1853	10	—	—	245	—	—
773	—	—	„ L. „ „ 1854	49	15	—	723	15	—
338	10	—	„ M. „ „ 1855				338	10	—
472	—	—	„ N. „ „ 1856	17	—	—	455	—	—
4232	5	—	„ O. „ „ 1857	540	—	—	3692	5	—
3366	22	6	„ P. „ „ 1858	958	7	6	2408	15	—
108893	29	7	„ Q. „ „ 1859	104338	2	7	4555	27	—
449877	26	1	Summa der Ausgaben	354024	12	8	95853	13	5

Bilanz.

Die Soll-Einnahme beträgt	683861	Thlr.	20	Sgr.	8	Pfg.
„ Ausgabe „	449877	„	26	„	1	„
Mithin Ueberschuß Ende 1860	235983	Thlr.	24	Sgr.	7	Pfg.
Die Ist-Einnahme beträgt	683406	Thlr.	4	Sgr.	10	Pfg.
„ Ausgabe „	354024	Thlr.	12	Sgr.	8	Pfg.
Mithin Bestand	329381	Thlr.	22	Sgr.	2	Pfg.

Coblenz, den 27. Februar 1862. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 116. Besetzte und erledigte Pfarrstelle.

Die Wahl des Pfarrers Schepers zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Mülheim a. Rhein ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Gemünd, Synode Aachen, wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 8. März 1862. **Königliches Consistorium.**

Nro. 117. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 17. Februar d. J. über die Abwesenheit des Conditor-Gehülfen Johann Carl Melchior Conrad Wilhelm Eichholz aus Elberfeld ein Zeugenverhör angeordnet.

Cöln, den 10. März 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 118 Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 4. d. M. den zu Hilden wohnhaft gewesenen Faßbinder Friedrich Schüller für abwesend erklärt.

Cöln, den 13. März 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 119. Salz-Anfuhr betr.

Die Anfuhr des Salzes aus dem Magazine der Salzfactorei zu Cöln nach der Salzfactorei zu Eschweiler soll für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1862 bis Ende Juni 1865 in Entreprise gegeben werden. Die desfallsigen Bedingungen sind bei dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Cöln, bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Aachen und bei dem Unter-Steuer-Amte zu Eschweiler zur Einsicht niedergelegt. Die Erbietungen zur Uebernahme der Anfuhr sind, versiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung: „Submissien in Betreff der Salzanfuhr nach Eschweiler" an das Haupt-Zoll-Amt zu Aachen einzusenden, bei welchem deren Eröffnung am 15. April d. J. Vormittags 11 Uhr in Gegenwart der erschienenen Erbieter erfolgt. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote werden nicht berücksichtigt.

Cöln, den 10. März 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Verzeichniß

der von dem königlichen Assisenhofe zu Bonn zu entehrenden Strafen verurtheilten Personen.

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
		II. Semester 1861.		
1	22. Juli.	Bauch Peter, 22 Jahre alt, Tagelöhner zu Bonn.	qual. Diebstahl.	6 Jahre Zuchthaus 6 Jahre Polizei-Auff.
2	23. Juli.	Pick Martin, 69 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Bonn.	Unzucht.	5 Jahre Zuchthaus
3	23. Juli.	Müller Mathias, 45 Jahre alt, Schneider, geb. zu Bonn, wohnhaft zu Bornheim.	Unzucht.	4 Jahre Zuchthaus
4	24. Juli	Bestgen Heinrich, 38 Jahre alt, Ackerer u. Wirth, geb. zu Ommerath, wohnhaft zu Stein.	Meineid.	2 Jahre Zuchthaus
5	25. Juli.	Bands Peter, 54 Jahre alt, Ackerer zu Rheidt.	Meineid.	2 Jahre Zuchthaus
6	25. Juli.	Püß II. Heinrich, 72 Jahre alt, Ackerer zu Rheidt.	Meineid.	2 Jahre Zuchthaus
7	26. Juli.	Feld Johann, 52 Jahre alt, Tagelöhner, geb. zu Gronewald, wohnh. zu Hülscheid.	falsches Zeugniß.	2 Jahre Zuchthaus
8	27. Juli.	Limbach Peter, 20 Jahre alt, Kellner, geb. zu Ittenbach, wohnhaft zu Bonn.	Unzucht.	3 Jahre Zuchthaus
9	30. Juli.	Kirschbaum Peter, 26 J. alt, Knecht, geb. zu Quirrenbach, wohnh. zu Freckwinkel.	falsches Zeugniß und Verleitung dazu.	3 Jahre Zuchthaus
10	30. Juli.	Morsbach Lambert, 18 Jahre alt, Knecht, geb. zu Quirrenbach, wohnhaft zu Rostingen.	falsches Zeugniß.	2 Jahre Zuchthaus
11	30. Juli.	Lindlar Agnes, 24 J. alt, Magd, geb. zu Ittenbach, wohnh. zu Westerhausen.	falsches Zeugniß.	2 Jahre Zuchthaus
12	31. Juli.	Körfgen Joh. Gerh. Joseph, 36 Jahre alt, Ackerer zu Conradsheim.	Meineid.	2 Jahre Zuchthaus
13	2. August.	Wirges Mathias, 32 J. alt, Tagelöhner, geb. zu Eudenbach, wohnh. zu Stieldorferhohn.	Anfertigung falschen Metallgeldes.	6 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Polizei-Auff.
14	2. August.	Bellinghausen Anna Marie, Wwe. Joh. Peter Winterscheid, 59 J. alt, Tagelöhnerin, geb. zu Rott, wohnhaft zu Oberdollendorf.	wissentliche Verausg. falschen Geldes.	5 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Polizei-Auff.
15	2. August.	Winterscheid Margaretha, 26 J. alt, Tagelöhnerin zu Oberdollendorf.	desgleichen.	5 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Polizei-Auff.
16	2. August.	Winterscheid Heinrich, 18 J. alt, Schreinergeselle zu Oberdollendorf.	desgleichen.	5 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Polizei-Auff.
17	2 August.	Schiffgen Jakob, 24 J. alt, Besenbinder, geb. zu Eudenbach, wohnh. zu Sand.	desgleichen.	5 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Polizei-Auff.
18	3. August.	Hardt Eva (Josepha), 22 J. alt, Magd, geb. zu Dattenberg, wohnh. zu Grafenwerth.	Kindesmord.	5 Jahre Zuchthaus
19	6. November.	Straußfeld Adolph, 25 J. alt, Besenbinder zu Eudenbach.	Unzucht.	3 Jahre Zuchthaus

Nro	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
		II. Semester 1861.		
20	6. November	Gilles Peter, 42 J. alt, Bergmann, geb. und wohnhaft zu Weinähr, in Nassau, zuletzt zu Ittenbach sich aufhaltend.	Unzucht.	2 Jahre Zuchthaus
21	7. November.	Piel Theodor, 36 J. alt, Maurer zu Lengsdorf.	Unzucht.	2 Jahre Zuchthaus
22	8. November.	Felder Johann, 35 J. alt, Ackerer zu Sommerhausen.	Mord.	Todesstrafe.
23	8. November.	Delmerie Elisabeth, 33 J. alt, Wittwe Peter Ahlefelder, Besenbinderin, geb. zu Herkerath, wohnhaft zu Sommerhausen.	nichtwesentl. Theilnahme an einem Mord.	10 Jahre Zuchthaus. 5 Jahre Polizei-Auff.
24	11. November.	Mentchen Mathias, 22 J. alt, Tagelöhner zu Jpplendorf.	Unzucht.	3 Jahre Zuchthaus

Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Königl. Assisenhofes zu Bonn der im § 12 des Strafgesetzbuches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Erkannte Strafe.	Die Strafe d. Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt am:
					II. Semester 1861.		
1	Feld, Wilh.	38	Tagelöhner	Bülgenauel	22. Juli 1861.	6 Mt. Gefängniß 1 Jahr Verl. d. bürg. Ehrenrechte 1 Jahr Polizei-Auff.	18. Januar 1863.
2	Küpper, Elise	24	ohne	Bonn	29. Juli 1861.	1 Jahr Gefängniß 1 Jahr Verl. d. bürg. Ehrenrechte 1 Jahr Polizei-Auff.	29. Juli 1863.
3	Fredel, Mathias	43	Tagelöhner	Mülheim	29 Juli 1861.	18 Mt. Gefängniß 2 Jahr Verl. d. bürg Ehrenrechte 2 Jahr Polizei-Auff.	25. Januar 1865.
4	Decker, Caspar	30	Tagelöhner	Ahrem	4. Novemb. 1861.	6 Mt. Gefängniß 1 Jahr Verl. d. bürg. Ehrenrechte 1 Jahr Polizei-Auff.	3. Mai 1863.
5	Holz, August	34	Hausknecht	geboren zu Erkelenz, wohnhaft zu Jülich.	4. Novemb. 1861.	6 Mt. Gefängniß 1 Jahr Verl. d. bürg. Ehrenrechte 1 Jahr Polizei-Auff.	3. Mai 1863.
6	Eisenhut, Peter	22	Bäcker	geb. zu Hönscheid, wohnhaft zu Bonn.	5. Novemb. 1861.	8 Mt. Gefängniß 1 Jahr Verl. d. bürg. Ehrenrechte 1 Jahr Polizei-Auff.	3. Juli 1863.

Bonn, den 14. Februar 1862.

Der Ober-Prokurator, **v. Ammon.**

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Bonn I. und II. Instanz der im §. 12 des Strafgesetzbuches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Laufende Nummer.	Der Verurtheilten				Datum des Urtheils		Erkannte Strafe.	Die Strafe d. Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
	Namen und Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Wohnort.	I. Instanz.	II. Instanz.		
				II. Semester 1861.				
1	Schneider, Veronika Ehefr. Bernh. Arer	40	Tagelöhnerin	Lechenich	29. Novbr. 1860		6 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 1 J. Polizei-Aufs.	13. Octbr. 1862
2	Voss, Julius	45	Uhrmacher	Halver	6. Decbr. 1860		2 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 1 J. Polizei-Aufs.	31. Octbr. 1862
3	Stein, Elisab. Ehefr. Wilhelm Koch	33	Tagelöhnerin	Bruch	28. März 1861		6 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 1 J. Polizei-Aufs.	30. Jan. 1863
4	Bungard, Johann	41	Dachdecker	Meckenheim	5. April 1861		9 Mt Gefängniß 3 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 3 J. Polizei-Aufs.	1. Septbr. 1863
5	Eulen, Gottfried	60	Maurergeselle	Bornheim	16. Mai 1861		2 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	9. Octbr. 1863
(6)	Trimborn, Gerhard	39	Maurergeselle	Liblar	16. Mai 1861		1 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	irrthümlich eingetragen.
6	Gemünd, Anna Mar. Ehefr. Lorenz Breuer	30	Tagelöhnerin	Aulgasse.	24. Mai 1861		4 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	4. Februar 1863
7	Stühn, Christian	36	Tagelöhner	Bettingen	20 Juni 1861		6 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 1 J. Polizei-Aufs.	7. Januar 1863
8	Metz, Adolph	22	Tagelöhner	Büllesfeld	27. Juni 1861		6 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	16. Januar 1863
9	Sturm, Heinrich	19	Schlosser	Bornheim	5. Juli 1861		zus. 6 Mt. Gefängn. 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	1. Januar 1863
10	Schwickardi, Margar.	24	Büglerin	Bonn	5. Juli 1861 und 25. Juli 1861.		6 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	22. Januar 1863
11	Decker, Bernhard	38	Schreiner	Bonn	12. Juli 1861	29. Juli 1861	2 J. Gefängn., 2 J. Vrl. d. b Ehr. 2 J. Polizei-Aufs.	29. Juli 1865

Laufende Nummer.	Der Verurtheilten Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils I. Instanz.	II. Instanz	Erkannte Strafe.	Die Strafe d. Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
				II. Semester 1861.				
12	Koch, Anton	47	ohne	Bonn	12. Juli 1861		6 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 1 J. Polizei-Auff.	8. Januar 1863
13	Meyer, Gertr. Ehefr. Georg Jansen	29	Tagelöhnerin	Cöln	19. Juli 1861		6 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 1 J. Polizei-Auff	15. Januar 1863
14	Schneider, Gertrud	32	Tagelöhnerin	Alfter	19. Juli 1861		6 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 1 J. Polizei Auff.	15. Januar 1863
15	Münz, Johann	33	Zimmermann	Kessenich	1. August 1861		2 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	22. Dezbr. 1862
16	Kreuz, Katharina	18	Dienstmagd	Heisterbacherott	6. August 1861		3 Mt. Gefängniß 250 Thlr. Geldb. ev. 3 Mt. Gefäß. 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	4. Novbr 1862
17	Boller, Heinrich	42	Abdecker	Tönnesberg	6. August 1861	7. Octbr. 1861	6 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	29. Mai 1863
18	Grünewald, Johann	26	Flößer	Niedergondershausen (Kr. St. Goar)	20. August 1861		1 J. Gefängniß 3 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 3 J. Polizei-Auff.	20. August 1865
19	Leparz, Ferdinand	34	Schneider	Cöln	20. August 1861		6 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 1 J. Polizei-Auff.	16. Febr. 1863
20	Wittermann, Philipp	44	Gerbermeister	Roisdorf	20. August 1861	7. Octbr. 1861	1 J. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	7. October 1863
21	Schumacher, Heinrich	36	Schuster	Wesseling	20. August 1861		4 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	18. Dezbr. 1862
22	Schmeder, Heinrich	23	Maurer	Bonn	30. August 1861		6 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 1 J. Polizei-Auff.	28. März 1863
23	Ibel, Johann	51	Ackerer	Niederbreitenbach (Bgmstr. Marienberghausen)	13. Septbr. 1861		6 Mt. Gefängniß 2 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	10. April 1864

Laufende Nummer	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils: I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafe	Die Strafe d. Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
				II. Semester	1861.			
24	Haupt, Maria	19	Magd	Sitorf	17. Septb. 1861		6 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 1 J. Polizei-Aufs.	6. April 1863
25	Schellberg, Heinrich	32	Bergmann	Berghausen	17. Septb. 1861		6 Mt. Gefängniß 250 Thlr. Geldb. ev. 3 Mt. Gefgß. 2 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	16. März 1863
26	Busch, Johann	26	Knecht	Wilberhoven	27. Septb. 1861		2 Mt. Gefängniß 100 Thlr. Geldb. ev. 5 W. Gefgß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	26. Novbr. 1862
27	Fey, Peter	21	Ziegelarbeiter	Botzdorf	27 Septb. 1861		3 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	26. Decbr. 1862
28	Fey, Christina	19	Ziegelarbeiter	Botzdorf	27. Septb. 1861.		3 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	26. Decbr. 1862
29	Graf, Mathias	23	Schneider	Berghausen	27. Septb. 1861		6 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 1 J. Polizei-Aufs	26. März 1863
30	van d. Hofen, Franz Heinrich Joseph	22	Nagelschmied	Wolsdorf	4. Octb. 1861		6 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 1 J. Polizei-Aufs	2. April 1863
31	Helverich, Louis	35	Tagelöhner	Cöln	4. Octbr. 1861		3 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 1 J. Polizei-Aufs	1. März 1863
32	Piller, Katharina	19	Magd	Wiesdorf Bgstr. Opladen	4. Octbr. 1861		3 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl Ehrenrechte	14. Febr. 1863
33	Schwarz, Felix	24	Buchbinder	Crefeld	10. Octbr. 1861		6 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 1 J. Polizei-Aufs.	8. April 1863
34	Offermanns, Sibilla	25	Dienstmagd	Bonn	11. Octbr. 1861		3 Mt. Gefängniß 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 Mt. Gefgß. 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	9. Januar 1863

Laufende Nummer.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils: I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe d. Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
				II. Semester 1861.				
35	Engels, Joh. Peter	20	Leinweber	Dünstekoven	17. Octbr 1861		1 Jahr Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 1 J. Polizei Auff.	17. Octbr. 1863
36	Schwanenberg, Anna Kath. Ehefrau Joh. Linden	34	Tagelöhnerin	Geislar	17. Octbr. 1861		6 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehreurechte 1 J. Polizei Auff.	12. May 1863
37	Otten, Christina	21	Tagelöhnerin	Bonn	24. Octbr. 1861		3 Mt Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	8. Febr. 1863
38	Scheuren, Balthasar	53	Ackerer	Flamersheim	31. Octbr. 1861		6 W. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	3. Januar 1863
39	Heinrichs, Anna Mar.	22	Magd	Endenich	8. Novbr. 1861		1 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehreurechte	10. März 1863
40	Knopp, Peter	29	Tagelöhner	Walberberg	14. Novbr 1861		1 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	6. Januar 1863
41	Strang, Anton	38	Tagelöhner	Kirchheim	14. Novbr. 1861		6 W. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	14. Jan. 1863
42	Ufer, Wilhelm	22	Tagelöhner	vor der Leyen	15. Novbr 1861		15 Mt. Gefängniß 500 Thlr. Geldb. ev. 6 Mt. Gefgß. 3 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 3 J. Polizei-Auff	13. Febr. 1866
43	Bach, Elisabeth	23	ohne	Wittershagen	15 Novbr. 1861		1 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	28. Febr. 1863
44	Hölschbach, Christian	32	Anstreicher	Dattenfeld	21. Novbr. 1861	16. Decbr. 1861	2 Jahr Gefängniß 50 Thlr. Geldbuße ev. 3 W. Gefgß. 5 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 5 J. Polizei-Auff.	16. Decbr. 1868
45	Müller, Christian	26	Schuster	Sieg	21. Novbr. 1861	16. Decbr. 1861	2 Jahr Gefängniß 200 Thlr. Geldb ev. 3 Mt. Gefgß 5 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 5 J. Polizei-Auff.	15. Jan. 1869

Laufende Nummer.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils: I. Instanz.	II Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe d. Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
				II. Semester 1861.				
46	Schnell, Engelbert	41	Ackerer	Scheurenhof	21. Novbr. 1861	16. Decbr. 1861	2 Jahr Gefängniß 250 Thlr. Geldb. ev. 3 Mt. Gefgß. 5 J. V. d. b. E.-R. 5 J. Polizei-Auff.	16. Decbr. 1868
47	Hähn, Katharina	23	Magd	Thelenberg		7. Octbr. 1861	1 Jahr Gefängniß 2 J. Verl. d. bürgerl Ehrenrechte 2 J. Polizei-Auff.	7. Octbr. 1864
48	Schmitz Anna Maria	24	Dienstmagd	Wormersdorf		18. Novbr. 1861	1 Jahr Gefängniß 2 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 2 J. Polizei-Auff.	18. Novbr. 1864
49	Schumacher, Joh.	26	Tagelöhner	Sechtem		18. Novbr. 1861	6 Mt. Gefängniß 2 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 2 J. Polizei-Auff.	31. Mai 1864
50	Brandenburg, Elisab. Wwe. Heinr. Schmitz	60	Tagelöhner.	Wormersdorf		18. Novbr 1861	3 Mt: Gefängniß 2 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 2 J. Polizei-Auff.	28. Febr. 1864
51	Küpper, Heinrich	19	Knecht	Egidienberg	28. Novbr. 1861		1 Mt. Gefängniß 1 J Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	28. Decbr. 1862
52	Jensen, Joseph	31	Tagelöhner	Rheinbach	28. Novbr. 1861		3 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 1 J. Polizei-Auff.	26. Febr. 1863
53	Breidenbender, Joh.	25	Dienstknecht	Kleinbüllesheim	28. Novbr. 1861		3 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte	17. März 1863
54	Bungard, Johann	41	Dachdecker	Meckenheim	5. Decbr. 1861		1 Jahr Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 1 J. Polizei-Auff.	1. Septbr. 1864
55	Schlösser, Peter	22	Knecht	Probstmühle	5. Decbr. 1861		2 Mt. Gefängniß 1 J. Verl. d bürgerl. Ehrenrecht	3. Februar 1863
56	Hamacher, Adelheid	24	Dienstmagd	Refrath Bgrst. Bensberg.	12. Decbr. 1861		1 Jahr Gefängniß 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 1 J Polizei-Auff.	12. Dcbr. 1863
57	Mathey, Caspar	21	Fabrikarbeiter	Euskirchen	12. Decbr. 1861		6 Mt. Gefängniß. 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte.	10. Juni 1863

Laufende Nummer.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils. I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe d. Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
	II. Semester 1861.							
58	Bung, Peter	29	Ackerer	Wald	12. Decbr. 1861		9 Mt. Gefängn. 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte 1 J. Polizei-Auff.	26. Juli 1863
59	Lenzen, Heinrich	18	Bäckerlehrl.	Bornheim	27. Decbr. 1861		1 Mt. Gefängniß. 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenrechte.	26. Jan. 1863

Bonn, den 14. Februar 1862. **v. Ammon.**

Personal-Chronik.

Die Schulamtskandidatin Eva Söntgen ist zur Elementarlehrerin in Wahn, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Dem Barbier Joseph Baudevin zu Cöln ist auf Grund der unterm 28. v. Mts. reglementsmäßig bestandenen Prüfung die Concession zum Operiren von Hühneraugen ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 11.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 12. Cöln, Dienstag den 25. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 121. Ersatzleistung f. präkludirte Kassenanweisungen von 1835 u. Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 8. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Nro. 122. Die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Sch. betreffend.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zusetzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Comtoir oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Hauptbank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Hauptbankkasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

Nro. 123. Die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen v 1850 u. 1852 von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Procent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. Mts. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.
3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben. und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nro. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 93, oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talon versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.
4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.
5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.
6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Converte bemerkt ist:
   „Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."
   Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.
7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. Jahres eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4. angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nro. 6 bis 8. und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nro. 6 bis 8. von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Nro. 124. Die Einziehung der Banknoten à 50 Thlr. betreffend.

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Hauptbankkasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. **Kgl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 125. Hengstkörung betr.

Von dem am 28. v. Mts. zu Bergheim versammelt gewesenen Schau-Amte für den Kreis Bergheim sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste				
		Farbe	Abzeichen	Größe	Alter	Race
1	Gutsbesitzer Jungbluth in Laach	schwarzbraun	Hinterf. wß gesch	5' 3"	4 Jahre	vered. Holländ.
2	Gutsbesitzer Froitzheim in Ohndorf	schwarz	ohne	5' 5"	4 „	Holländische.
3	Reif in Widdendorf	Grauschimmel	„	5' 4"	4 „	gem. Belgische.
4	Anton Hellmig in Büsdorf	Rothschimmel	„	5' 6"	9 „	Belgische.
5	Coenen in Kirchherten	Goldfuchs	Bläße	5' 8"	7 „	Holländische.
6	Jungbluth in Laach	schwarz	ohne	5' 6"	9 „	dito
7	Froitzheim in Ohndorf	Grauschimmel	„	5' 6"	6 „	Belgische.

Cöln, den 14. März 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 126. Armenpflege betr.

Nachdem der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in den zu seiner Entscheidung gelangten Rechtsfällen bisher die Ansicht aufrecht erhalten hatte, daß großjährige Dienstboten durch bloßen dreijährigen Aufenthalt einen Unterstützungswohnsitz am Dienstorte im Sinne des §. 1 Nro. 3 des Armenpflegegesetzes vom 31. December 1842 nicht erwerben, hat der gedachte Senat in einer neueren Prozeß-Sache diesen bisher befolgten Grundsatz aufgegeben und ist der von dem Ministerium des Innern festgehaltenen, in den Circular-Erlassen vom 18. November 1857 und 30. April 1860 erörterten Rechtsansicht beigetreten, daß die Vorschrift des §. 1 Nro. 3. l. c. auch auf Dienstboten Anwendung finde.

Diesen Grundsatz hat sich auch das Plenum des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 6. Januar d. J., deren Protokoll in Nro. 7 des Justiz-Ministerial-Blatts vom 14. v. Mts. abgedruckt ist, angeeignet und zum Beschluß erhoben, so daß die Meinungsverschiedenheit, welche zwischen den Verwaltungs-Behörden und den Gerichten bisher obgewaltet hat, nunmehr beseitigt ist.

Berlin, den 3. März 1862. Der Minister des Innern. Im Auftrage gez: **Sulzer.**

Vorstehendes Reseript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 15. März 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 127. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 11. März d. J. den Ackerer Johann Heyder aus Rauschendorf für abwesend erklärt.

Cöln, den 17. März 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 128. Verpachtung d. Wirthshauses auf dem Drachenfels betr.

Am Samstag den 5. April d. Js. Vormittags 11 Uhr, soll im Gasthofe des Herrn Rieffel zu Königswinter das Wirthshaus auf dem Drachenfels zur Wiederverpachtung auf neun vom 16. Mai d. Js. ab laufende Jahre öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen können schon jetzt auf dem Bürgermeister-Amte zu Königswinter und bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden.

Siegburg, den 17. März 1862. **Königliche Domainen-Rentei.**

Nro. 129. Real-Anstalt beim hiesigen Friedr. Wilh. Gymnasium betr.

Nach Anordnung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird vom Beginn des nächsten Sommerhalbjahrs ab mit dem Königlichen Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Cöln eine Real-Anstalt verbunden werden, welche ihre Schüler zu den in der Unterrichts-Ordnung der Realschulen vom 6. October 1859 bezeichneten Bildungszielen führen und denen die an die Erreichung dieser Ziele geknüpften

Rechte, namentlich die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst sichern soll. Die beiden unteren Klassen der Anstalt werden gemäß der über die mit Gymnasien verbundenen Realschulen bestehenden Vorschrift Parallelklassen der entsprechenden Gymnasialklassen sein; von Quarta ab wird die Anstalt ganz dem Lehrplan der Realschulen folgen. Die Quarta wird mit Beginn des Sommerhalbjahrs, die Tertia nächsten Herbst eröffnet werden; die höheren Klassen werden sich nach Maaßgabe des Bedürfnisses anschließen, wenn Schüler für dieselben herangereift sind.

Koblenz, den 8. März 1862. **Königl. Provinzial-Schul-Collegium.**

Nro. 130. Universität in Bonn betreffend.

Vorlesungen
auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1862.
Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 28. April.

Katholische Theologie: Bibl. Archäologie; Bibl. Hermeneutik; Buch der Weisheit, Reusch. Jesaias; Archäologie der Leidensgeschichte, Dr. Langen. Evangel. des h. Johannes, Vogelsang. Römerbrief, Lic. Simar. Galaterbrief; Briefe des h. Johannes, Vogelsang. Die Paulinische Eschatologie, Lic. Simar. Kirchengeschichte II. Theil, Hilgers. Dieselbe, Floß. Neuere Kirchengeschichte, Derselbe. Dogmengeschichte, Dieringer. Religionswissenschaft in Verbindung mit Symbolik für katholische Studirende aller Facultäten, Hilgers. Theorie der Offenbarung; Dogmatik II. Theil, Dieringer. Moraltheologie I. Theil, Floß. Pastoraltheologie II. Theil; Verwaltung des Bußsacramentes, Roth. Exegetische Uebungen, Reusch. Katechetische Uebungen des Kön. Seminars, Roth. Homiletische Uebungen des Kön. Seminars, Dieringer. (Die Prof. Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen.) Evangelische Theologie: Akademische Hodegetik für Theologen, Schlottmann. Einleit. in's alte Test. Lic. Kamphausen. Genesis, Schlottmann. Hebräische Uebungen, Lic. Kamphausen. Evangel. Johannes, Schlottmann. Brief an die Römer; Neutestamentliche Interpretirübungen, Ritschl. Ueber Inhalt, Thema u. Eintheilung der einzelnen bibl. Bücher; Bibl. Theologie, Lange. Leben Jesu, Krafft. Kirchengeschichte II. Theil, Hasse. Kirchl. Archäologie, Plitt. Geschichte der evangel. Union, Krafft. Geschichte des Heidenthums, Hasse. Symbolik Ritschl. Christliche Ethik, Lange. Katechetik u. Pastorallehre Plitt. Uebungen des Kön. theolog. Seminars, die Prof. Hasse, Lange, Schlottmann. Uebungen des Kön. homiletisch-katechetischen Seminars, Plitt. Rechtswissenschaft. Jurist. Encyclopädie, Bluhme. Institutionen, Böcking. Römische Rechtsgeschichte, Sell. Naturrecht, Walter. Pandekten; Röm. Lehre der dinglichen Rechte, Sell. Einzelne civilrechtliche Lehren Böcking. Geschichte des römischen Civilprocesses, mit Erläuterung des viertes Buches des Gajus, Bluhme. Deutsche Rechtsgeschichte, Walter. Dieselbe, Perthes. Ausgewählte Theile der deutschen Rechtsalterthümer, Walter. Ausgewählte Theile des deutschen Rechts, Perthes. Deutsches Privatrecht; Handels- u. Wechselrecht, Hälschner, Lehnrecht; Preuß. Landrecht, Nicolovius. Preuß. Landrecht; Preuß. Pfandrecht, Dr. Achenbach. Deutsches Staats- u. Bundesrecht, Hälschner. Dasselbe, Hüffer. Ausgewählte Theile des preuß. Staatsrechts, Nicolovius. Kirchenrecht aller christl. Confessionen, Walter. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen u. in der Rheinprovinz, Hüffer. Das Eherecht der kathol. Kirche in Vergleichung mit dem Preuß. Landrecht u. dem Rhein. C. G. B., Bauerband. Strafrecht, Böcking. Völkerrecht, Hälschner. Gemeiner Civilproceß, Bluhme. Rhein. Civilproceßrecht Bauerband. Gemeiner, Rhein. u. Preuß. Criminalproceß, Bluhme. Heilkunde. Encyclopädie u. Methodologie, Schaaffhausen. Osteologie des Menschen. M. J. Weber. Anatomie der Sinnesorgane, Schultze. Lage der Eingeweide, M. J. Weber. Repetitorium der Anatomie, Dr. Freih. de la Valette St. George. Mikroskop. Anatomie mit Uebungen, Schultze u. Dr. Freih. de la Valette St. George. Mikroskop. Anatomie des Gehirns u. Rückenmarks, Dr. Deiters. Mikroskop. Uebungen für Geübtere, Mayer. Entwickelungsgeschichte, Dr. Freih. de la Valette St. George. Allgem. Physiologie, Pflüger. Dieselbe, Schaaffhausen. Specielle Physiologie erster Theil; Medicinische Chemie; Physiologischer Cursus, Pflüger. Allgem. Pathologie u. Therapie, Schaaffhausen. Allgem. Pathologie mit Einschluß der patholog. Histologie, Dr. Deiters. Pathologische Anatomie; Pathologisch-anatomischer Uebungscursus; Pathologisch-anatomische Demonstrationen, O. Weber. Anatomie der kopf- u. hirnlosen Mißgeburten des anatom. Museums, Mayer. Allgem. u. experimentale Arzneimittellehre; Specielle Arzneimittellehre; Formulare, Albers. Lehre von den Heilquellen, Naumann. Spezielle Semiotik u. Diagnostik, Albers. Spezielle Pathologie u. Therapie; Propädeutische u. medizinische Klinik u. Poliklinik, Naumann. Psychische Krankheiten u. psychiatrische Klinik, Albers. Chirurgie; Chirurgischer Operations-Cursus; Chirurgische Experimente, Busch. Ueber Unterleibsbrüche Wutzer. Verbandlehre, O. Weber. Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik, Busch. Gesammte Geburtshülfe; Geburtshülfliche Instrumentenlehre; Phantomübungen; Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik; Gerichtliche Medicin für Mediciner u. Juristen, Kilian. Philosophie. Logik, Dr. Ueberweg. Logik u. Dialektik, van Calker. Psychologie, Knoodt, Dr. Neuhäuser u. Dr. Ueberweg. Methaphysik, Dr. Neuhäuser. Meta-

physik u. Grundlinien der Religionsphilosophie, Brandis. Aesthetik, Dr. Sträter. Philosophie der Geschichte, zweiter Theil seit Christi Geburt, Schaarschmidt. Allgem. Geschichte der Philosophie, van Calker. Dieselbe, Schaarschmidt. Geschichte der oriental. Philosophie, Dr. Neuhäuser. Geschichte der Philosophie der Griechen, Dr. Fischer. Logik u. Methaphysik des Aristoteles, Knoodt. Ueber die Nikomachische Ethik des Aristoteles, Dr. Fischer. Geschichte der neueren Philosophie, Dr. Sträter. Kritische Geschichte des Idealismus, Brandis. Geschichte der Naturphilosophie van Calker. Geschichte der neueren Aesthetik, Dr. Sträter. Philosophische Disputationen, Schaarschmidt. Philosophisches Repetitorium, u. Disputatorium Dr. Neuhäuser. Philologie. a. Orientalische Philologie. Elemente des Sanskrit; Fortsetzung des Sanskrit nach Benfey's Chrestomathie, Gildemeister. Fortsetzung des Sanskrit-Cursus, Lassen. Das Buch Hiob; Syrische Sprache; Fortsetzung des Arabischen; Schwierigere Arabische Schriftsteller, Gildemeister. b. Klassische Philologie. Geschichte der Philologie, Jahn. Römische Literaturgeschichte, Ritter. Griechische Alterthümer, Schmidt. Aeschylus Sieben gegen Theben, Ritschl. Dieselben, Heimsoeth. Aristophanes Thesmophoriazusen im Kön. philolog Seminar, Ritschl. Plato's Apologie des Sokrates, Ritter. Horaz' Satiren im Kön. philog. Seminar, Jahn. Tacitus Annalen, Schopen. Tacitus Germania, Heimsoeth. Disputirübungen des Kön. philolog. Seminars, Ritschl u. Jahn. Disputirübungen der philolog. Gesellschaft, Schmidt. Epigraphische Uebungen, Ritschl. Uebungen des archäolog. Seminars, Jahn. c. Neuere Philologie. Elemente der althochdeutschen Grammatik, Diez. Uebersicht der deutschen Nationalliteratur seit dem Anfange des 18. Jahrh. Löbell. Deutsche Mythologie; Sacherklärungen zur Germania des Tacitus, Simrock. Englische Litteraturgeschichte; Geschichte der englischen Litteratur im 19. Jahrh. Delius. Provenzalische Sprache u. Poesie, Diez. Geschichte der französ. Litteratur im 17. Jahrh., Bossuets Leichenreden, nebst Sprech- und Schreibübungen, Monnard. Dante's divina commedia, Delius. Ausgewählte Gedichte Petrarcas Diez. Molière's Tartüffe; Französ. Conversatorium mit Stilübungen; Erklärung ausgewählter französ. Schriftsteller, Lekt. Nadaud. Kunst. Kölnische Kunstgeschichte Kunsthistorische Uebungen, Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen, Breidenstein. Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspektive, Exkursionen zum Zeichnen nach der Natur, Anleitung zum Aquarell-, Gouache- u. Oelmalen, akadem. Zeichnenlehrer Hohe. Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Geschichte des 16. und 17. Jahrh. Kampschulte. Deutsche Geschichte von Siebel. Culturgeschichte des Mittelalters, Springer. Geschichte des niederländischen Unabhängigkeitskrieges, Dr. Maurenbrecher. Historische Uebungen Kampschulte. Uebungen des Kön. historischen Seminars, die Prof. Löbell u. von Sybel. Staats- und Cameral-Wissenschaften. Encyklopädie der cameral. u. landwirthschaftlichen Wissenschaften; Systeme der Politik, der Volks- u. Staatswirthschaftslehre, Kaufmann. Finanzwissenschaft, die Verwaltung des preußischen Staats, Nasse. Mathematik. Theorie der bestimmten Integrale, Mathemathische Uebungen, Dr. Lippschitz. Höhere Geometrie, Hydrostatik, Beer. Trigonometrie, Analysis des Endlichen, Radicke. Analytische Mechanik, von Riese. Theorie u. Anwendung des Heliometer, Sphärische, Astronomie, Dr. Krüger. Ueber die Mikrometer, Theorie der Bewegungen der Himmelskörper, Astronomisch-praktische Uebungen, Argelander. Analytisch-geometrische Uebungen Plücker. Naturwissenschaften. Allgem. Experimentalphysik oder Experimentaloptik Plücker. Reine u. angewandte Experimentalchemie, Organische Chemie, Bischof. Mineralogie, Pharmaceutische Mineralogie, besondere Lagerstätten der Mineralien, Nöggerath. Geognosie mit besonderer Rücksicht auf die Versteinerungen führenden Formationen, Geognostische Ausflüge, Dr. vom Rath. Paläontologie, Dr. Andrä. Pharmacie, Ueber die chemischen Gifte, Bergemann. Analytische Chemie, Organische Chemie Landolt. Allgem. u. systematische Botanik Schacht. Allgem. Botanik, Von den natürlichen Familien der Gewächse, Treviranus. Ueber Waldbäume, Schacht. Grundzüge der systematischen, anatomischen u. physiologischen Botanik, Botanische Demonstrationen, Dr. Hildebrand. Physik der Erde, von Riese. Zoologie. Troschel. Naturgeschichte der Säugethiere, Zoologische u. zootomische Uebungen, Troschel. Chemisch-pharmaceutisches Praktikum: Bergemann. Chemisches Practicum, Landolt. Unterredungen über ausgewählte Gegenstände der Chemie und Pharmacie, Bergemann, Botanische Exkursionen, Schacht u. Dr. Hildebrand, Uebungen des Kön. naturwissenschaftlichen Seminars, die Prof. Plücker, Nöggerath, Bischof, Troschel, Schacht, Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst, akadem. Fechtmeister Ehrig. Tanzkunst, akadem. Tanzmeister, Radermacher.

Verzeichniß
der Vorträge bei der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.

Einleitungen in die landwirthschaftlichen Studien in den ersten Stunden des Semesters, Direktor Dr. Hartstein. Spezieller Ackerbau, Derselbe. Landwirthschaftliche Geräthe u. Maschinenkunde, Derselbe. Güter-Abschätzungslehre, Derselbe. Bodenkunde u. praktische Anleitung zum Bonitiren, Derselbe. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht Administrator Wentz. Wiesenbau, Derselbe. Trockenlegung der Felder, Derselbe. Forstwissenschaft, Dr. Bonhausen. Klimatologie, mit Beziehung auf Land- und Forstwissenschaft, Derselbe. Weinbau u. Gemüsebau.

Garteninspektor Sinning. Physik, Prof. Dr. Eichhorn. Organische Chemie, Derselbe. Agrikultur-Chemie, Derselbe. Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium. Derselbe. Allgemeine u. ökonomische Botanik Dr. Sachs. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde. Seidenbau u. Bienenzucht. Derselbe. Volkswirthschaftslehre Prof. Dr. Kaufmann. Landeskulturgesetzgebung, Dr. Achenbach. Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Schubert. Planimetrie und Trigonometrie. Uebungen im Feldmessen u. Nivelliren, Derselbe. Akute u. Seuchenkrankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinair-polizeilichen Gesetzgebung Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht u. Pferdekenntniß, Derselbe. Außerdem Zeichnenunterricht (Planzeichnen, Aufnehmen u. Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen), landwirthschaftliche Demonstrationen, land- u. forstwirthschaftliche, sowie botanische Excursionen.

Nro. 131. Berg-Pers.-Chronik. Seit dem 30. Juni v. J. sowie in Folge der Reorganisation der Berg-Behörden sind in dem Bereiche unseres Ressorts folgende Personal-Veränderungen eingetreten.

a., Bei dem Ober-Bergamte ist der bisherige Bergamts-Direktor, Ober-Berg-Rath Herold in das hiesige Collegium versetzt, und die Berg-Assessoren Fabricius, Achenbach und Wagner als Hülfsarbeiter demselben zugetheilt worden. Der Ober-Berg-Rath Althaus unter dem Charakter als Geheimer Bergrath, der Kanzlei-Rath Koschel mit dem Charakter als Geheimer Kanzlei-Rath, sind mit Pension in Ruhestand getreten; der Kanzlei-Rath Pelmann ist gestorben; der Kanzlei-Diener Krause ist mit Pension in Ruhestand versetzt. Ferner sind von den aufgelösten Berg-Aemtern zu Siegen und Düren der Berg-Amts-Direktor Lorsbach von Siegen als Ober-Berg-Rath zum Ober-Berg-Amte nach Dortmund versetzt; der Bergmeister Kestermann von Siegen als technischer Sekretair, der Rendant Jahn von Düren als Revisor, die Sekretaire Hülsmann, Steinbrink und Boose und der Kanzlei-Sekretair Liebig von Siegen, sowie der Sekretair Rieck und der Kanzlei-Sekretair Hoffmann von Düren in gleicher Eigenschaft dem oberbergamtlichen Büreau-Personale zu Bonn eingereiht und der Assistent Susewind zum Schichtmeister bei der Königlichen Steinkohlengrube Dudweiler befördert worden; der Rendant Rechnungs-Rath Achenbach zu Siegen mit Pension in den Ruhestand getreten, dem Sekretair Spruth zu Siegen ist die Unter-Empfangskasse für Bergwerks-Gefälle daselbst übertragen worden; die Kanzlei-Diener Wagner und Achenbach von Siegen sind beim Ober-Bergamte und der Diener Obermayer von Düren in gleicher Eigenschaft bei der Regierung zu Aachen angestellt worden.

b., Bei der vom Ober-Bergamte delegirten Hypotheken-Kommission zu Siegen fungiren, der Berg-Rath Brockhoff als Hypotheken-Richter, der Ober-Berg-Amts-Sekretair Siebel als Sekretair und Ingrossator, der zum Kanzlisten ernannte Militair-Anwärter Wagner und der Bureau-Diener Matschek.

c., Als Bezirks-Beamte fungiren ferner bei dem Ober-Berg-Amte: die bisherigen Bergamts-Markscheider Striebeck von Düren und Rhodius von Düren als Ober-Bergamts-Markscheider, der Oberbergamts-Markscheider Kliver ist zur Bergwerks-Direktion nach Saarbrücken delegirt,

d, von den Mitgliedern der aufgelösten Bergämter zu Siegen und Düren haben Revier-Beamten-Stellen übernommen: die Bergmeister, von Hoiningen genannt Huene das Revier Unkel, Hundt das Revier Siegen 2, Emmerich das Revier Arnsberg, Jung das Revier Siegen 1, Voß das Revier Düren, Wagner das Revier Aachen, Coellen das Revier Commern, der Bergmst. Huperz ist in Privatdienste beurlaubt,

e, Von den Revier-Beamten sind versetzt worden: die Geschworenen, Liste von Unkel nach Düsseldorf, Assessor Heuster von Düsseldorf nach Deutz, Max Noeggerath von Freusburg nach Saarbrücken, Kinne von Eiserfeld nach Neunkirchen, Groppe von Arnsberg nach Stadtberge, Pilz von Gemünd nach Trier, Liebering von Herzogenrath nach Coblenz, v. Zastrow von Mayen nach Gemünd. Der Geschworne Blees zu Stolberg ist ausgeschieden, um sich zum 2. Examen vorzubereiten.

Bonn, den 12. März 1862. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 12.

Langen'sche Buchdruckerei (Lefimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 13. Cöln, Samstag den 29. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 132. Verloosung von Staatsschuld-Verschreibungen betr.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 pCt. Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der 4½ pCt. Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855A, 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Diese Kassen können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 19. März 1862. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 133. Die Formulare zu den Verzeichnissen der zur Convertirung einzureichenden Schuldverschreibungen betr.

Mit Bezugnahme auf die im letzten Stücke unseres Amtsblattes Nro. 12 vom 25. d. M. erschienene Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 21. d. M., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Prozent, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen der zur Convertirung einzureichenden Schuldverschreibungen außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königl. Steuerkassen zu Bonn, Mülheim, Euskirchen und Siegburg unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 29. März 1862. **Königliche Regierung.**

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 14. Cöln, Dienstag den 1. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 134. Ausgabe von Talons zu den Bank-Dividenden-Scheinen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. d. Mts. den Beschluß der General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank vom 19. d. Mts. dahin genehmigt, daß fernerhin mit den neuen Dividendenscheinen auf fünf Jahre zugleich ein Talon ausgegeben wird, gegen dessen Rückgabe im Jahre 1866 und sofort alle fünf Jahre die neuen Dividendenscheine, ohne Produktion der Bankantheil-Scheine verabfolgt werden. Bei der nächsten am 15. April d. J. beginnenden Aushändigung neuer Dividendenscheine müssen die Bankantheil-Scheine selbst noch im Originale vorgelegt, es werden aber sodann gleichzeitig die Talons ausgegeben werden.

Berlin, den 25. März 1862. **Kgl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

Nro. 135. Verkauf von Tafel-Salz betreffend.

Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von 126 Pfd. 8 Loth (1/3 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlr. und von 94 Pfund 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr. zum Verkaufe gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862. Der General-Director der Steuern **v. Pommer-Esche.**

Nro. 136. Neuwahl des Hauses der Abgeordneten.

Behufs Ausführung der in Gemäßheit der Artikel 51 und 75 der Verfassungs-Urkunde eintretenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 den Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den 28. April d. J. und den Tag zur Wahl der Abgeordneten auf den 6. Mai d. J. festgesetzt.

Die nach dem Gesetze vom 27. Juni 1860 für den Regierungsbezirk Cöln gebildeten fünf Wahlbezirke sind:

1. die Stadt Cöln mit dem Wahlorte Cöln zur Wahl von zwei Abgeordneten,
2. die Kreise Landkreis Cöln, Bergheim und Euskirchen mit dem Wahlorte Brühl zur Wahl von drei Abgeordneten,
3. die Kreise Bonn und Rheinbach mit dem Wahlorte Bonn zur Wahl von zwei Abgeordneten,
4. die Kreise Mülheim, Sieg und Wipperfürth mit dem Wahlorte Mülheim zur Wahl von drei Abgeordneten,
5. die Kreise Gummersbach und Waldbroel mit dem Wahlorte Wiehl zur Wahl eines Abgeordneten.

Zu Wahlkommissarien haben wir bestimmt:

für den 1. Wahlbezirk den Ober-Regierungs-Rath Birck zu Cöln,
für den 2. Wahlbezirk den Landrath Simons zu Vogelsang,
für den 3. Wahlbezirk den Landrath von Sandt zu Bonn,
für den 4. Wahlbezirk den Landrath Wülfing zu Siegburg,
für den 5. Wahlbezirk den Landrath Kaiser zu Gummersbach.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich auf die Vorschriften der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und des Wahlreglements vom 4. Oktober 1861, welche nachstehend abgedruckt sind, aufmerksam.

Cöln, den 27. März 1862. **Königliche Regierung.**

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritttheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlsbezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbsteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6.)

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.)

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken

zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849. **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement
zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§ 16. der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt

so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14. des Reglements).

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 16. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf §. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers,

Diese §§. sind im

und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14 So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem Gesetze vom 27 Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speciell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 21. bis 24. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19 des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§. 9 und 20. des Reglements) das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörigen Kreise und die §. 19. gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19. des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten nur noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861. **Königliches Staats-Ministerium.**

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 137. Viehmärkte betr.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir Folgendes:

1. Kein Stück Vieh, es komme vom Inlande oder Auslande, darf auf einen diesseitigen Viehmarkt aufgetrieben werden, wenn der Führer nicht mit einem von seiner Ortsbehörde ausgestellten Ursprungsscheine versehen ist, durch welchen bekundet wird, daß seit drei Monaten keine ansteckende Krankheit in den betreffenden Gemeinden unter den Thieren gleicher Gattung geherrscht hat, also zum Exempel beim Rindvieh kein Milzbrand, keine Lungenseuche 2c., bei Pferden kein Rotz.

Wer gegen diese Bestimmung ein oder mehrere Stücke Vieh auf den Markt aufgetrieben hat, verfällt in eine Strafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr. und wird sofort mit seinem Vieh vom Markte weggewiesen. Die Ursprungsscheine müssen eine genaue Beschreibung jedes einzelnen Stückes Vieh enthalten, sofern es sich von Rindvieh oder Pferden handelt, bei Schafen ist die Zahl anzugeben, wie viel Böcke, wie viel Mutterschafe, wie viel Lämmer es sind, ebenso bei Schweinen.

Diese Ursprungsscheine sind zunächst von dem anwesenden Thierarzte zu prüfen und dann von dem Ortsvorsteher in Empfang zu nehmen, welcher solche ein Vierteljahr aufbewahrt. Entsteht Verdacht gegen die Richtigkeit des Ursprungsscheines, so ist sofort dem Bürgermeister davon Anzeige zu machen, welcher die Sache weiter zu untersuchen hat.

2. Das aus dem Auslande gekommene, auf einem diesseitigen Viehmarkt angekaufte Vieh darf nur dann in eine diesseitige Gemeinde eingeführt werden, wenn durch den Schein eines Königl. Preuß. Thierarztes erster Klasse bezeugt wird, daß es an keiner ansteckenden Krankheit leidet.

Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Strafe von 1—5 Thaler.

3. Vieh, welches nicht auf einem diesseitigen Viehmarkte, sei es im Inlande oder Auslande aufgekauft worden ist, darf in keine andere diesseitige Gemeinde eingeführt werden, ohne entweder mit einem richtigen Ursprungs-Schein der Ortsbehörde, von wo das Vieh kommt, oder mit dem Gesundheitsscheine eines Preuß. Thierarztes erster Klasse versehen zu sein; den Zuwiderhandelnden trifft eine Strafe von 1—5 Thalern.

4. Durch diese neue Bestimmung werden die früheren Verordnungen vom 31. Dezember 1844 (Amtsblatt von 1845 Nro. 3), desgleichen vom 18. August 1852, 28. Mai 1853 und 30. Mai 1854 aufgehoben.

Dagegen bleibt die unter dem 31. December 1848 (Amtsblatt von 1849 Nro. 1) wegen Einführung von Schafen aus dem Herzogthum Nassau erlassene Verordnung in Kraft.

Coblenz, den 4. October 1854.

Vorstehende Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Coblenz wird hierdurch zur Nachachtung für diejenigen, welche Viehmärkte im Regierungsbezirk Coblenz besuchen, oder in dortseitige Gemeinden Vieh einführen wollen, bekannt gemacht.

Cöln, den 22. März 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 138. Taxpreis der Blutegel betreffend.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 3 Pfg. vom Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten festgesetzt worden.

Cöln, den 25. März 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 139. Versendung von Gegenständen unter Streifband betr.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Cöln, den 24. März 1862. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: **Schultze.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 13 und 14.

Langen'sche Buchdruckerei (Bernhard), Cöln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 15. Cöln, Samstag den 5. April 1862.

Regulativ
über die Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien: 1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, 2) der Finanzen, 3. für landwirthschaftliche Angelegenheiten, 4) der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und 5) des Innern gehören.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Grundsätze.

Nro. 140. Regulative über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten.

§. 1. In Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen einerseits, und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht im ausschließlichen Interesse des Staates abgelassen worden ist, sondern das Interesse einer Privatperson u. s. w. dabei concurrirt.

Den Königlichen Behörden werden in dieser Beziehung die Communal-Behörden und Guts-Obrigkeiten sowie die Behörden der vormals reichsunmittelbaren Standesherren in allen den Fällen gleichgeachtet, in welchen dieselben in Staatsdienst-Angelegenheiten, wie z. B. in Polizei-, Militair- und Staats-Steuersachen, als Organe der Staatsgewalt fungiren und in dieser Eigenschaft Sendungen ablassen oder empfangen.

Zu den Sendungen, die im ausschließlichen Interesse des Staates erlassen werden, gehören alle Sendungen, welche Behufs Wahrnehmung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts über die im Verzeichniß zu Abschnitt III. unter 11, 17, 24, 25, 27, 28, 30 und 37 benannten öffentlichen Corporationen und Institute, zwischen diesen einerseits und den Königlichen Behörden andererseits, erfolgen. Das Nähere hierüber und über die sonst diesen Körperschaften zustehende Portofreiheit ergibt der Abschnitt III.

§. 2. Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt (§. 1), und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

1) Gesuche um Anstellung und Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide;
2) Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien zu rechnen sind, welche durch eine, nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, ungerechtfertigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen nothwendig werden;
3) Büreau-Utensilien, Bücher, Zeitschriften, Schreibmaterialien, Druckmaterialien zu Formularen und Tabellen u. s. w., welche Behörden für den Königlichen Dienst von Privatpersonen beziehen, bei ihrer Versendung an die Behörden. Diese haben übrigens bei Abschließung von Lieferungsverträgen auch darauf Bedacht zu nehmen, das Post-Interesse dadurch zu sichern, daß den Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungsgeschäft betreffende Correspondenz und sonstige Sendungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

   Sendungen zwischen der Königlichen Staatsdruckerei in Berlin und den Königlichen Behörden sind portofrei. Der Widerruf dieser Portofreiheit bleibt jedoch vorbehalten;
4) Zahlungs-Aufforderungen und Requisitionen der Behörden um executivische Einziehung rückständiger Abgaben, Gebühren, Kosten, Gefälle u. s. w.;

5) Zeitschriften, welche von Zeitungs-Redactionen an Königliche Behörden und Beamte gratis übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden ist.

Dienstlich zur Versendung gelangende, an Behörden oder Beamte u. s. w. adressirte Gratis-Exemplare solcher Kreisblätter, in welche nicht ausschließlich amtliche, den Kreis-Eingesessenen bekannt zu machende Erlasse oder Verordnungen der Behörden, sondern daneben auch Privat-Annoncen oder Aufsätze resp. Nachrichten aufgenommen werden; doch sind Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse sich untereinander zusenden, oder an die Königlichen Regierungen, resp. Ober-Präsidien einreichen, ausnahmsweise portofrei zu befördern, auch wenn sie Privat-Annoncen enthalten.

Dahin gehört auch:

6) Die Correspondenz wegen Ertheilung von Jagdscheinen, die Ueberweisung ausgefertigter Jagdscheine und die dadurch veranlaßten Geldsendungen, sie mögen zwischen den Landraths-Aemtern und den einzelnen Jagd-Inhabern, oder zwischen ersteren und Orts- resp. Polizei-Behörden vorkommen. Portofreiheit für diese Sendungen tritt nur dann ein, wenn es sich dabei um Ertheilung von Jagdscheinen an Königliche Forst- und Jagd-Beamte Behufs der Ausübung der Jagd in ihren Forstbezirken handelt, und dabei kein Interesse der einzelnen, die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet.

§. 3. Portopflichtig sind ferner alle Sendungen von und an Königliche Behörden und Staats-Institute, welche sich mit einem kaufmännischen oder sonst gewerblichen Geschäftsbetriebe befassen, so weit dieselben auf einen solchen Geschäftsbetrieb Bezug haben. Dahin gehören insbesondere:

1) Sendungen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß Königliche Behörden Zeitschriften, Bücher, Karten u. s. w. zu amtlichen Zwecken herausgeben, welche entweder nicht ausschließlich amtlichen Inhaltes sind, oder gegen Bezahlung abgelassen werden;

2. alle Sendungen der Königlichen Strafanstalten, in Bezug auf deren kaufmännischen Geschäftsbetrieb, ohne Unterschied, ob die Versendung zwischen den Straf- und Arbeitshaus-Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen den Anstalten und anderen Behörden stattfindet, die wegen Anschaffung von Fabrikaten mit den Anstalten in Verbindung treten;

3 alle Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen an und von Privatpersonen wegen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltungen, sowie auch die desfallsigen Sendungen zwischen den Bergwerks- 2c. Behörden selbst, wofern sie direct diesen Handelsverkehr betreffen, sowie die Correspondenz dieser Behörden nach und von dem Auslande.

§. 4. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an Königliche Kassen, welche dadurch veranlaßt werden, daß die Empfangnahme, resp. Zahlung nicht bei derjenigen Kasse stattgefunden hat, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Receptur), sind portopflichtig, sofern nicht der Empfänger oder Zahlende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der ersten Receptur in Empfang zu nehmen oder zu leisten, rechtsgültig entbunden ist.

Insbesondere dürfen Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Beamte oder Commissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es sei denn, daß die Versendung durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben.

§. 5. Auf welche Kasse eine Zahlungs-Anweisung zu lauten hat, und welche in Folge dessen als erste Receptur anzusehen ist, wird nach den darüber bestehenden Vorschriften und allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen beurtheilt. Soweit nicht besondere Ausnahmen in den folgenden Vorschriften ein Anderes bestimmen, können nur Königliche Kassen als erste Receptur angesehen werden.

§. 6. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerke nicht versehen werden.

§. 7. In solchen bei Staatsbehörden schwebenden Angelegenheiten, in denen die Verpflichtung einer Privat-Partei zur Portozahlung noch ungewiß ist, sind alle Sendungen als portopflichtig zu behandeln.

Die bei der Sache betheiligte Partei muß ihre Sendungen frankiren, und für andere Sendungen muß das Porto von derjenigen Behörde a conto der betheiligten Partei vorschußweise gezahlt werden, bei welcher die Sache schwebt. Dies muß insbesondere geschehen:

1) in allen Contraventions- und Defraudations-Sachen, namentlich in allen Steuer-, Zoll-, Stempel-, Post- und Porto-Contraventions-Sachen;

2) in allen fiscalischen Civil-Prozessen, sowohl für die Correspondenz mit den Gerichten als mit den Mandatarien des Fiscus, und zwar soll die Berichtigung des Porto für die Correspondenz mit den Mandatarien des Fiscus diesen überlassen werden, so daß die Schreiben der Behörden an die Mandatarien unfrankirt, von diesen an die Behörden aber frankirt eingeliefert werden.

Ist in dergleichen Fällen das vorgeschossene Porto uneinziehbar, sei es, weil die betheiligte Partei nach dem Ausgange der Sache zur Erstattung der Portoauslagen überhaupt nicht verpflichtet ist, oder weil die zu erstattenden Porto-Auslagen im Wege der Execution nicht haben beigetrieben werden können, so ist das ausgelegte Porto definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäfts-Bedürfniß-Fonds resp. auf den fiscalischen Prozeßkosten-Fonds zu übernehmen.

In den Fällen, wo in Contraventionssachen das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten bereits feststeht, oder die Denunciaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resolutionen vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr vorhanden ist, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel stattfindet, geht die amtliche Correspondenz portofrei.

§. 8. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Packetsendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo directe Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Packete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit den Eisenbahnen zu versenden und die desfallsigen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten.

Packetsendungen, welche nicht Schriften, Acten, dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maaße, Waagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, haben nur bis zum Gewicht von 20 Pfund für jede abgehende Post auf Portofreiheit Anspruch, so weit nicht Ausnahmen hiervon ausdrücklich bestimmt sind.

Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden:

1) um die Versendung von Acten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Acten verkauft werden sollen;

2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zuzusenden und

3) um besonders umfangreiche Gegenstände wie z. B. leere Fässer, Kasten, Kisten und andere Behältnisse, zu versenden.

Auch Geldsendungen sollen möglichst vermieden werden und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§. 9. Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden:

1) das Bestellgeld; die Bestellung mag am Orte der Post-Anstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Orts durch die Landbriefträger auszuführen sein;

2) das Packkammer- oder Lagergeld;

3) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Insinuations-Documenten;

4) die Einzahlungsgebühr für baare Einzahlungen;

5) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen und die Recommandationsgebühr.

Bei Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (Nro. 5.) außer Ansatz.

In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

I. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum deutschen Postvereine gehören.

1) Correspondenz-Sendungen (Briefschaften).

Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen gewechselt werden, sind bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich im ganzen Postvereine portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehende Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

2) **Fahrpost-Sendungen** (Packete und Gelder, Briefe mit declarirtem Werthe, mit baaren Einzahlungen und mit Postvorschüssen).

Im ganzen Gebiet des Postvereins werden **gewöhnliche Päckete mit Schriften und Acten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden** des einen Postgebiets mit solchen **Behörden** eines anderen, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

Alle Fahrpost-Gegenstände anderer Art sind im Postvereins-Verkehr **vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.**

II. Sendungen nach solchen fremden Staaten welche nicht zum **deutschen Postverein** gehören.

Dergleichen Correspondenz- und Fahrpost-Sendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen oder folgenden Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preußischen Porto frei gelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Porto tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahme-Bestimmungen in Bezug auf einzelne Staatsdienst-Angelegenheiten.

Versendung der Regierungs-Amtsblätter und der Gesetz-Sammlung.

§. 10. Die Regierungs-Amtsblätter, die Gesetz-Sammlung nebst dazu gehörigen Sach-Registern werden bei ihrer Versendung an die Abonnenten portofrei befördert.

In Angelegenheiten der Preußischen Bank.

§. 11. In Angelegenheiten der Preußischen Bank, sowohl des Haupt-Bank-Directoriums als seiner Filial-Anstalten tritt Portofreiheit in dem für die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten bestimmten Umfange mit folgenden Beschränkungen ein:

1) Die von der Bank ausgehenden Baarsendungen werden nur bis zum Gewichte von 600 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei befördert. Für das jedesmalige Mehrgewicht ist außer dem Gewichts-Porto auch die tarifmäßige Assecuranz-Gebühr zu erheben, wobei der Werth des 600 Pfund übersteigenden Mehrgewichts nach dem Verhältnisse dieses Gewichts zu dem Gewichte der ganzen Sendung berechnet und von dem hiernach ermittelten Werthbetrage die Assecuranz-Gebühr in Ansatz gebracht wird. Das Gewicht von Sendungen in Papiergeld soll dabei nicht in Anschlag kommen;
2) die von Privatpersonen an die Bank eingehenden oder von der letzteren an Privatpersonen gerichteten Geldsendungen innerhalb der zur 1. bestimmten Grenze werden nur dann portofrei befördert, wenn die betreffenden Königlichen Bankstellen ein besonderes Attest darüber geben, „**daß die fraglichen Sendungen wirklich und lediglich im Interesse der Bank erfolgen und daß in keiner Hinsicht das Interesse von Privatpersonen dabei obwaltet.**

Bau-Sachen.

§. 12. In Bausachen sind auch portofrei:

1) die Correspondenz der Königlichen Bau-Beamten über die im Auftrage ihrer vorgesetzten Königlichen Behörde unterzubringenden Entreprisen mit den Ouvriers oder Unternehmern, sobald diese Correspondenz lediglich auf die betreffende Königliche Bau-Angelegenheit sich beschränkt, selbst nach eingegangener Entreprise. Dasselbe gilt von dergleichen Correspondenz der Königlichen Behörden, wenn sie blos das Interesse der bauenden Behörde betrifft. Die von den Ouvriers oder Unternehmern ausgehende desfallsige Correspondenz ist unbedingt auszutaxiren, das Porto jedoch auf Bescheinigung des Königlichen Bau-Beamten oder der Königlichen Behörde, daß der Brief und zwar ausschließlich, nur das Königliche Interesse betreffe, sofort zu erstatten;
2) die in Kreis-, Provinzial- und Actien-Chausseebau-Angelegenheiten durch das Aufsichts-Interesse des Staats verursachte Correspondenz zwischen den Königlichen Behörden und den betreffenden Commissionen und Gesellschaften;
3) Geldersparnisse, welche die bei öffentlichen Bau-Ausführungen (Chaussee-, Eisenbahn-, Festungs-, Kanal- rc. Bauten) beschäftigten Arbeiter ihren Angehörigen in der Heimath zufließen lassen wollen,

bei ihrer Versendung Seitens der betreffenden Behörde oder des von letzterer der Orts-Post-Anstalt namhaft zu machenden Beamten, an die Ortsbehörden. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Behörde oder des absendenden Beamten verschlossen sein. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Arbeiter dürfen diesen Sendungen nicht beigepackt werden.

Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen.

§. 13. In Bergwerks- Hütten- und Salinen-Sachen soll auch die Correspondenz der Königlichen Behörden mit Privat-Bergwerks und Hütten-Anstalten, wegen Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats, namentlich wegen der terminlich einzureichenden Betriebs-Uebersichten ꝛc. portofrei befördert werden.

Cautions-Angelegenheiten.

§. 14. Amtscautionen (in Gelde oder in Staatspapieren), so wie die dafür zu zahlenden Zinsen gehen bei der Versendung zwischen Königlichen Kassen portofrei, sind aber bei ihrer Versendung zwischen der ersten Receptur und den betheiligten Beamten portopflichtig. Dasselbe gilt von den auszuhändigenden oder zurückzuliefernden Cautions-Empfangsscheinen.

In Angelegenheiten der Chausseegeld-Einnahme.

§. 15. Portofreiheit genießen:

1) die Dienst-Correspondenz der Chausseegeld-Einnehmer bei Königlichen Hebestellen mit den vorgesetzten Königlichen Behörden;
2) die an die vorgesetzten Königlichen Behörden gerichteten Geldsendungen derjenigen Chausseegeld-Einnehmer, welche die Hebestelle für Königliche Rechnung verwalten, wogegen Geldsendungen derjenigen Einnehmer, welche die Hebestelle als Pächter für eigene Rechnung verwalten, portopflichtig sind.

In Ermangelung eines öffentlichen Siegels sind die hiernach portofreien Sendungen mit dem schwarzen Tagesstempel der Hebestelle zu verschließen.

Collektengelder.

§. 16. Alle von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, von den katholischen Bischöfen oder von den Provinzial-Behörden, für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke, insbesondere auch für Freitische armer Studenten auszuschreibende Haus- und Kirchen-Collekten-Gelder gehen bei der Versendung an die betreffenden Behörden oder Kassen unter öffentlichem Siegel portofrei.

Dasselbe gilt von Collectengeldern, welche mit Genehmigung der Behörden, für arme Abgebrannte gesammelt worden sind, doch tritt für diese die portofreie Beförderung erst dann ein, wenn von dem General-Post-Amte bestimmt worden ist, zwischen welchen Personen resp. Behörden, und unter welchen Formen die Versendung geschehen muß.

Denuncianten-Antheile in Steuersachen.

§. 17. Die Versendung von Denuncianten-Antheilen und Gratificationen, die aus Anlaß von Steuer- und Zoll-Contraventionen Seitens der Steuer-Behörden an einzelne Empfänger gezahlt werden, soll portofrei erfolgen.

Domainen-Rentgefälle, Forst- und Contributionsgelder.

§. 18. Wenn Seitens der Domainen- und Forst-Verwaltung Domainenpächter oder andere Personen für einen bestimmten Bezirk mit Einhebung von Domainen- oder Forstgefällen, resp. mit Leistung von Zahlungen für Rechnung der Domainen- und Forst-Verwaltung amtlich beauftragt sind, so genießen die desfallsigen Geldsendungen zwischen solchen Domainen- resp. Forst-Untererhebern und den vorgesetzten Königlichen Kassen Portofreiheit.

Dagegen bleiben portopflichtig:

1) der Pachtzins, welchen die Domainenpächter für die ihnen verpachteten Realitäten an die Regierungs-Hauptkassen oder sonstige ihnen contractlich bezeichnete Königliche Kassen einzusenden haben.
2) der Geldverkehr zwischen den Königlichen Forstkassen und solchen Forst-Untererhebern, welche von den Forstkassen-Rendanten privatim angenommen worden sind.

Eichungs-Sachen.

§. 19. Sendungen von Gewichtsstücken zwischen den Zoll- und Steuer-Behörden einerseits und den Eichungs-Commissionen oder Eichungs-Aemtern andererseits, welche durch die gesetzlich angeordnete dreijährige Prüfung der Zollgewichte herbeigeführt werden, gehen

1) auf Eisenbahn-Coursen bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post,
2) auf anderen Coursen bis zum Gewichte von 100 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei.

Maaße und Gewichte, welche an Eichungs-Aemter zum Eichen gesendet und von diesen remittirt werden, sind in allen Fällen portopflichtig.

Gendarmerie-Sachen.

§. 20. Portofrei sind:

1) die Dienstberichte, welche die Gendarmen an die landräthlichen Behörden und bei außerordentlichen Ereignissen dem Ersten Wachtmeister und dem Chef der Land-Gendarmerie zu erstatten haben.

2) Gendarmerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gendarmerie und den Gendarmerie-Behörden und zwischen der Oeconomie-Commission der Land-Gendarmerie und einzeln stationirten Gendarmen oder Stationen zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gendarmerie-Behörde oder Station, nach Maßgabe der in dieser Beziehung über die Portofreiheit der Militair-Effecten getroffenen Bestimmungen.

In Impfungssachen.

§. 21. In Impfungssachen geht portofrei: die Correspondenz der Behörden und Medicinalbeamten unter öffentlichem Siegel, desgleichen die Versendung von Lymphen Seitens der Königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt in Berlin und der Kreis-Physikate.

Auch sollen die von den Ortsbehörden in der Eigenschaft als Impfstations-Vorstände gesammelten Impfkosten bei der Einsendung an die Landraths-Aemter oder Kreiskassen portofrei befördert werden.

Invaliden- Anstellungs- und Unterstützungs-Sachen.

§. 22. Es soll jedem Invaliden, welcher sich bei der Post-Anstalt seines Wohnorts als zur Versorgung qualificirt ausgewiesen hat, gestattet sein, vierteljährlich einen Brief in seinen Anstellungssachen an irgend eine beliebige Behörde mit der Post portofrei zu versenden und eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei zu empfangen. Invaliden-Unterstützungsgelder, die aus Königlichen Fonds oder in Folge der vom Staate angeordneten Collecten gezahlt werden, sind bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Behörden und Kassen, oder von denselben, ebenfalls portofrei.

Allerh. Kabinets-Schreiben und Gnadengeschenke.

§. 23. Allerhöchste Kabinetsschreiben gehen portofrei, wenn sie mit dem Portofreiheitsvermerke versehen sind.

Sind Allerhöchste Kabinetsschreiben auf Immediat-, Unterstützungs- ꝛc. Gesuche von Privatpersonen ohne einen solchen Vermerk an die betreffenden Provinzial-Behörden gerichtet, so ist das Porto dafür zu zahlen und von der betreffenden Privatperson wieder einzuziehen. Kann solches wegen Armuth der Debenten nicht geschehen, so ist das Porto den Behörden gegen Rückgabe der deßfalls zu bescheinigenden Adresse zu erstatten.

Königliche Gnadengeschenke und Unterstützungen sind portofrei zu befördern

Landes-Cultur-Sachen.

§. 24. In Angelegenheiten der Ablösungen, Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollen ausnahmsweise portofrei befördert werden:

1) die Correspondenz
   a) mit Kirchen Königlichen Patronats,
   b) mit unvermögenden Privat-Kirchen, Pfarren und Schulen, und
   c) mit armen Parteien.

Ist jedoch bei dergleichen Sendungen eine andere, nicht arme Partei betheiligt, so findet diese Portofreiheit keine Anwendung mehr, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Portos erfolgen.

Daß eine Privat-Kirche, Pfarre oder Schule als unvermögend anzusehen ist, muß der General- oder Special-Commission nach der Bestimmung des §. 4 unter Nro. 4 des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, Gesetz-Sammlung Seite 622, bescheinigt sein. In so weit aber in dergleichen Angelegenheiten unvermögender Privat-Kirchen u. s. w. Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrechte qualificiren, das durch ihre Concurrenz entstandene Porto zu tragen.

Das Armenrecht einer Partei muß nach der Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 den General- oder Special-Kommissionen nachgewiesen sein;

2) Der Schriftwechsel der General- und Spezial-Kommissionen mit den Königlichen Regierungen, Landraths- und Steuern-Aemtern, wegen Vertheilung der Abgaben auf die bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abgetretenen Grundstücke, imgleichen die Versendung der Recesse in Separationssachen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen an die Staats-Behörden, denen die Oberaufsicht obliegt;

3) die Correspondenz, welche die General- und Special-Commissionen wegen der an Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben und die aus den Staats-Kassen, insbesondere aus den Kassen der General-Commissionen an Commissarien, Sachverständige und Zeugen zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wogegen die Correspondenz wegen der von den Parteien einzusendenden an Königliche Kassen, Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder der Portozahlung unterliegt, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine solche Partei aus einem einzelnen Interessenten oder aus ganzen Gemeinden besteht. Es soll jedoch in den Fällen, in welchen von der Auseinandersetzungs-Behörde nachgegeben ist, daß dergleichen Gelder in Abschlagszahlungen an die Steuer-Empfangskasse abgeführt werden, diese als erste Receptur angesehen werden.

Endlich soll

4) von portopflichtigen Acten-Sendungen, wenn sie in Packetform unter der Bezeichnung:
„Gutsherrlich-bäuerliche-Regulirungssachen, Porto-Moderation laut Allerhöchster Ordre vom 25. April 1836"

von den General- oder Spezial-Commissionen zur Versendung eingeliefert werden, nicht das Brief- sondern nur das Güter-Porto erhoben werden.

Auf Sendungen in Briefform bis 16 Loth findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In Angelegenheiten der beiden Häuser des Landtags.

§. 25. Während der Dauer der Sitzungen des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten sind portofrei:

1) alle Briefe und Actensendungen, welche an die Präsidenten des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, oder an die Häuser direkt adressirt sind, oder welche von den Präsidien abgesendet werden, sofern diese Sendungen mit dem Vermerke:
„Angelegenheiten des Herrenhauses",
oder:
„Angelegenheiten des Hauses der Abgeordneten"
bezeichnet, mit dem Stempel des Hauses bedruckt und mit der Namensunterschrift oder dem Namensstempel des Präsidenten, oder mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Büreau-Directors versehen sind;

2) Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth, welche an die Mitglieder des Herrenhauses oder des Hauses der Abgeordneten, unter Bezeichnung dieser Eigenschaft nach Berlin adressirt sind, oder von denselben in Berlin zur Post gegeben werden, sofern die Briefe von dem Mitgliede handschriftlich mit seinem Namen bezeichnet sind.
Ausgenommen von der portofreien Beförderung sind jedoch die couvertirten regelmäßigen Versendungen von Zeitungen und Tagesblättern.
Außerdem sind:

3) nach dem Schlusse der Sitzung die zu den Verhandlungen der Häuser gehörigen Drucksachen, deren Uebersendung an die Mitglieder noch erforderlich wird, portofrei zu befördern, soweit die Versendung durch die betreffenden Büreaus unmittelbar unter deren Siegel und unter Bezeichnung des Inhalts und dessen Beglaubigung durch die eigenhändige Namensunterschrift des Büreau-Directors stattfindet.

Königliche Lotterie-Sachen.

§. 26. Die Correspondenz, Pakete mit Lotterie-Listen, Loosen, Registern und Rechnungen, sowie die Geldsendungen von der General-Lotterie-Direction an die von derselben angestellten Einnehmer, oder von diesen an die gedachte Behörde sind portofrei, wogegen die Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen der angestellten Lotterie-Einnehmer und ihrer Untereinnehmer unter einander, desgleichen die Correspondenz ꝛc., welche bloß das Interesse einzelner Privatpersonen in Lotterie-Angelegenheiten zum Gegenstande hat, der Portozahlung unterliegen.

Münz-Sachen.

§. 27 In Angelegenheiten der Königlichen Münze sind:

1) die von der Königlichen Münze an die Königlichen Regierungen und deren Kassen abgehenden Scheidemünz-Sendungen,

2) alle Gold- und Silbersendungen, welche an die Königliche Münze eingehen,

mit dem Vorbehalte portofrei, daß der Postverwaltung diejenigen baaren Auslagen zu erstatten sind, welche

dieselbe für die Beförderung der Sendungen an extraordinairen Post-Transportkosten und Eisenbahnfracht-Gebühren zu entrichten hat. Die Ermittelung dieser baaren Auslagen und deren Liquidirung erfolgt nach der Verfügung vom 2. März 1853 (Post-Amts-Blatt Seite 139).

Von der Portofreiheit ausgeschlossen sind die Metallsendungen, welche fremde Regierungen der Münze zum Ausprägen zugehen lassen.

Die von der Königlichen Münze an Privatpersonen für eingelieferte Metalle abzusendenden Gelder (Rimeßgelder) sind portopflichtig.

Die in den Klingebeuteln vorgefundenen ungültigen Münzsorten sind, wenn sie von den Geistlichen und Kirchenvorständen — in Perioden von 2 bis 3 Jahren — an die Königliche Münze eingesandt werden, ebenso wie der von der Königlichen Münze dafür zu vergütende Metallwerth, portofrei zu befördern.

Paßpolizeiliche Angelegenheiten.

§. 28. Die Correspondenz, welche zwischen den Behörden dadurch hervorgerufen wird, daß Wanderbücher, wenn sie abgelaufen sind und erneuert werden sollen, nicht an dem Orte, wo sich der Inhaber aufhält, sondern nur an dem Heimathsorte erneuert werden können, soll mit den Wanderbüchern und der dafür zu entrichtenden Stempelgebühr portofrei befördert und wenn der Betrag der Stempelgebühr durch Postvorschuß eingezogen wird, Procuragebühr nicht erhoben werden.

Ortsbehörden, welche im Auftrage der Landraths-Aemter Reisepässe und Paßkarten an die Extrahenten aushändigen und die Gebühren dafür einziehen, sind als erste Receptur anzusehen und dürfen diese Gebühren portofrei an die Kreiskasse abführen.

In Angelegenheiten der Rentenbank-Directionen.

§. 29. Die den Rentenbank-Directionen übertragenen Geschäfte genießen Portofreiheit.

Salz-Debits-Sachen.

§. 30. Das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin und die Salz-Sellereien haben keinen Anspruch auf Portofreiheit. Es sollen jedoch:

1) die dienstlichen Erlasse der Königlichen Behörden an das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin oder an dessen Schifffahrts-Expedition in Schönebeck,
2) die rein dienstliche Correspondenz zwischen den Salzsellern und den Königlichen Behörden portofrei befördert werden.

Sanitäts-Angelegenheiten.

§. 31. Die den Kreis-Physicis zugehenden amtlich verordneten Anzeigen der Aerzte, Chirurgen, Thierärzte und Hebeammen über Krankheitsfälle sollen unter der Rubrik:

„Krankheits-Anzeigen"

portofrei befördert werden.

Sanitäts-Berichte der Königlichen Regierungen, welche auf Anordnung der letzteren unter den Medizinal-Personen der Provinz circuliren, sind bei diesen Versendungen ebenfalls portofrei. Wofern indeß dabei die Anwendung eines Dienstsiegels ermangelt, ist die Versendung offen oder unter Kreuz- oder Streifband zu bewirken.

Staatsschulden-Angelegenheiten.

§. 32. Bei Ausreichung neuer Zins-Coupons
- zu Staatsschuldscheinen und anderen Staatsschuld-Verschreibungen,
- zu Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen,
- zu den Rentenbriefen und den Schuldverschreibungen der Paderborner und der Eichsfeldschen Tilgungs-Kassen,
- zu den Stamm- und Prioritäts-Actien und den Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, und
- zu den Stamm- und Prioritäts-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn,

sollen, unter Vorbehalt des Widerrufs, die betreffenden Staatsschuldscheine, Schuldverschreibungen, Prämienscheine, Rentenbriefe und Actien, und die dazu gehörigen Coupons wenn sie zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu dem gedachten Zwecke und innerhalb der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist zur Versendung gelangen, unter der Bezeichnung:

„Staatsschuldscheine u. s. w. zur Beifügung neuer Coupons, resp. mit neuen Coupons" portofrei befördert werden.

Ebenso soll die Beförderung

a) der von den Königlichen Kassen über den Eingang der betreffenden Staats-Schuldscheine u. s. w. an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen;

b) der Aufforderungen der Königlichen Behörden zur Wiedereinreichung dieser Quittungen und zur Einsendung der Quittungen über den Rückempfang der Staats-Schuldscheine u. s. w. und die Behändigung der Coupons;

c) der Sendungen, mit welchen die ad b. genannten Quittungen eingereicht werden, unter dem Rubrum:

„Angelegenheiten, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Staats-Schuldscheinen u. s. w.",

portofrei erfolgen.

Stempel-Angelegenheiten.

§. 33. In Stempel-Angelegenheiten sind insbesondere portofrei:

1) die Stempel-Materialien, welche das Haupt-Stempel-Magazin in Berlin von Berlin nach den Provinzen versendet, bis zum Gewichte von 700 Pfund mit jeder abgehenden Post, doch darf jedes einzelne Packet das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen. Werden durch dergleichen Sendungen unterwegs besondere Beipferde-Kosten veranlaßt, so können dergleichen Sendungen zur Ersparung dieser Kosten jedoch nur um höchstens zwei Posttage zurückgehalten werden;

2) die Sendungen von Stempelpapier Seitens einer Stempel-Distribution an Notare, welche dadurch nothwendig werden, daß sich an dem Wohnorte des Notars eine Stempel-Distribution nicht befindet, und er die zu seinen Acten nöthigen Stempel von einer auswärtigen Distribution beziehen muß, desgleichen die diesfällige Correspondenz und Geldsendungen zwischen der Stempel-Distribution und dem Notar;

3) die Correspondenz, welche in Stempel-Revisions-Angelegenheiten zwischen den Königlichen Provinzial-Steuer-Verwaltungen und Stempel-Fiscalen einerseits und den Notaren, sowie den sonst zu revidirenden Stellen andererseits geführt wird.

In Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten steht den Steuer- und Stempelpflichtigen die Portofreiheit grundsätzlich nicht zu.

In der Rheinprovinz werden die Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten nicht von den Gerichtsbehörden, sondern von dem Stempel-Fiscalat regulirt.

In diesen Angelegenheiten sind portopflichtig:

1) die Aufforderung des Stempel-Fiscalats an die Erben, zur Anmeldung der Erbschaftsfälle und zur Declaration der Erbschaften;

2) die Einsendung der Inventarien und Beläge von den §§. 16 und 17 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtigen Erbschafts-Vermächtnissen oder Schenkungen an das Stempel-Fiscalat;

3) die darauf bezüglichen Rückfragen, wenn sie durch die Schuld oder Versäumniß der Erben veranlaßt worden sind;

4) die Versendung der Feststellungs-Atteste des Stempel-Fiscalats und der Stempelbogen an dasselbe, sowie die Bescheinigungen desselben über die geschehene Beibringung der Stempel.

Dagegen sind portofrei:

alle Sendungen des Stempel-Fiscalats und der Erben, hinsichtlich derjenigen Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten, die entweder gar nicht stempelpflichtig sind, oder bei denen die Stempelpflichtigkeit noch zweifelhaft ist, sowie alle diejenigen Verhandlungen, die lediglich das fiscalische Interesse bezwecken und nicht durch die Schuld der Erben herbeigeführt worden sind.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Schriftwechsel, welcher zwischen dem Stempel-Fiscalat und den Bürgermeistereien in Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten geführt wird. Die betreffenden Steuerbehörden und das Stempel-Fiscalat sind angewiesen, diejenigen Fälle, welche portofrei behandelt worden sind und hiernächst als stempelpflichtig, mithin auch als portopflichtig befunden werden, den Post-Anstalten zur Nachtaxirung und Erhebung des Porto anzuzeigen.

Deshalb sind die in diesen Angelegenheiten stattfindenden portofreien Rubricirungen überall zu respectiren.

Bei Stempel-Strafgeldern gilt diejenige Behörde als erste Receptur, welche die Stempelstrafe festgesetzt hat und bei Stempel-Nachforderungen die der Stempel-Revision unterworfene Stelle.

Steuer-Sachen.

§. 34. Es sollen ausnahmsweise:

1) bei der Klassen-Steuer,

2) bei der Grundsteuer,
3) bei der Gewerbesteuer,
4) bei den Schoßgeldern (Hufen-, Giebelschoß- und Biergeldern),
5) bei den Servisgeldern,
6) bei den Renten in Rentenbank-Angelegenheiten und
7) bei den Domainen-Amortisations-Renten,

die mit der Einziehung dieser Steuern und Renten zur Königlichen Kasse beauftragten Communal-Behörden und Communal-Empfänger als erste Receptur angesehen werden.

Grundsteuergelder, welche in der Ober- und Nieder-Lausitz von den Ortserhebern an die ständischen Kassen eingesendet werden, sind portofrei.

Werden in Gewerbesteuer-Recurs-Angelegenheiten die Begutachtungen der Reclamationen von den Abgeordneten der betreffenden Gewerbesteuer-Klasse schriftlich in der Form von Rundschreiben gefordert, so soll die Circulation der desfallsigen Schriften portofrei erfolgen, wenn von dem betreffenden Landrathe oder von der betreffenden Regierung jeder solchen Sendung von Schriften ein offener besiegelter Begleitschein in Form eines Rundschreibens beigefügt und darin bemerkt wird, daß der Gegenstand der Sendung eine Gewerbesteuer-Reclamation betrifft, über welche das Gutachten der jedesmal zugleich namhaft zu machenden Abgeordneten der betreffenden Steuer-Gesellschaft eingefordert werde, und wenn die betreffenden Abgeordneten die ihnen zugegangenen Schriften und ihr Gutachten mit ihrem Privatsiegel verschließen und als Legitimation für die portofreie Weitersendung den obengedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beifügen.

In Angelegenheiten der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

§. 35. Die Ueber-Verdienstgelder, welche zum Vortheil gerichtlicher Straf- und Untersuchungs-Gefangener Seitens der Gerichte an die Orts-Obrigkeiten, oder zum Vortheil der aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge Seitens der Strafanstalts-Directionen entweder, wie es der Regel nach geschieht, an die Orts-Obrigkeiten der künftigen Wohnorte der Sträflinge, oder an einen, an solchen Orten bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, oder an die betreffenden Kreisbehörden versandt werden, sind bei dieser ihrer Versendung portofrei.

Werden in Königlichen Strafanstalten detinirte Gefangene nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. April 1854 außerhalb der Anstalt beschäftigt, so sollen die durch solche Beschäftigung veranlaßten dienstlichen Correspondenz- und Acten-Sendungen zwischen den Strafanstalts-Directionen und den Beamten, denen die Beaufsichtigung der Gefangenen übertragen ist, in soweit die Acten das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen und die Geldsendungen der Strafanstalts-Directionen an solche Beamte portofrei befördert werden.

Wenn Geistliche der Königlichen Strafanstalten auf Veranlassung der vorgesetzten Behörden sich mit der Unterbringung und dem weiteren Fortkommen der entlassenen Sträflinge beschäftigen, so sind außer den dienstlichen Communicationen mit den Königlichen Behörden auch portofrei:

1) die desfalls stattfindende Correspondenz zwischen den gedachten Geistlichen und Privatpersonen,
2) die von genannten Geistlichen an Privatpersonen abzusendenden Packete mit Kleidungsstücken oder Erbauungsbüchern für die entlassenen Sträflinge bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Sämmtliche Briefe und Adressen ad 1 und 2, sowie die unter und bis zu 1 Pfd. schweren Packete sind offen oder unter Kreuz- oder Streifband und unter dem Vermerke:

„Strafanstalts-Angelegenheit"

zu versenden.

In Angelegenheiten, betreffend den Transport und die Verpflegung von Vagabonden und Gefangenen.

§. 36. Geldsendungen, welche von Königlichen Strafanstalts-Directionen für den Transport von Vagabonden und sonstigen Gefangenen an Eisenbahn-Verwaltungen zu zahlen sind, sowie die zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen resp. deren Beamten und den Strafanstalts-Directionen wegen des Transports von Vagabonden und Gefangenen zu führende Correspondenz sind portofrei.

Die Correspondenz muß offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.

Im Uebrigen haben Vagabonden- 2c. Transport- oder Verpflegungsgelder nur dann auf Portofreiheit Anspruch, wenn sie aus Königlichen Fonds oder als Auslagen an andere Behörden aus Landarmen-Fonds zu zahlen sind.

In der Regel sollen dergleichen Gelder gleich durch die zurückgehenden Transporteurs erstattet und die Versendung mit der Post hierdurch vermieden werden.

Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt.

§. 37. In Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit den Königlichen Behörden, sowie mit ihren Commissarien, in sofern dieselbe das allgemeine Interesse der Anstalt betrifft;
2) die Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von den Behörden den auf ihren Etats stehenden Beamten in Abzug gebracht und entweder an die allgemeine Wittwen-Kasse unmittelbar, oder an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen oder andere Königliche Kassen zur weiteren Beförderung an die allgemeine Wittwen-Kasse versendet werden;
3) diejenigen Gelder, welche von der allgemeinen Wittwen-Kasse an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen als Zuschüsse zu den aus diesen Kassen zu zahlenden Wittwen-Pensionen, wenn die den Beamten von ihren Besoldungen abgezogenen Beiträge nicht ausreichen, abgesendet werden.

Alle anderen Sendungen, insbesondere Geldsendungen in Bezug auf die Verwaltung der Anstalt, Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von einzelnen Personen an die gedachten Behörden und Kassen eingesendet werden, Beträge, welche an einzelne Interessenten versandt werden, und alle Sendungen an die einzelnen Interessenten oder von denselben unterliegen der Portozahlung.

Zollvereins-Sachen.

§. 38. In Angelegenheiten des Zollvereins sind portofrei:

1) Briefe und Packete mit Acten bei ihrer Versendung zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins;
2) Packete mit Rechnungen, Schriften und Drucksachen, welche von dem Central-Büreau des Zollvereins in Berlin an die Regierungen der Zollvereins-Staaten versandt werden, mit Vorbehalt des Widerrufs und mit der Maßgabe, daß die portofrei zu befördernden Packete einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen dürfen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über den Umfang der Portofreiheit bestimmter staatlicher oder anderer öffentlichen Corporationen und Institute.

§. 39. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten öffentlichen Corporationen und Institute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem in dem Verzeichnisse ausdrücklich bestimmten Umfange. Steht ihnen hiernach die portofreie Versendung von Packeten zu einem Gesammtgewichte von mehr als 20 Pfund zu, so darf dennoch jedes einzelne Packet das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, wenn es auf portofreie Beförderung Anspruch haben soll.

Vierter Abschnitt.

Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

§. 40. Soll eine nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie, soweit specielle Vorschriften nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen,

1) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und
2) auf der Adreßseite mit dem Portofreiheitsvermerke

versehen sein.

Bei Sendungen, welche von einzeln stehenden Königlichen Beamten ausgehen, welche keine Königliche Behörde repräsentiren, und an andere einzeln stehende Beamte, oder an Privatpersonen, oder an nicht Königliche Behörden oder Beamte gerichtet sind, sowie bei allen Sendungen, welche von nicht Königlichen Beamten oder Behörden (§. 1 Absatz 2) und insbesondere von den im dritten Abschnitte bezeichneten öffentlichen Instituten ausgehen, muß

3) der Portofreiheits-Vermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein (§. 43).

Verschluß.

§. 41. Ausnahmsweise soll den Gendarmen gestattet sein, ihre Dienstberichte (§. 20) in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen.

Dasselbe soll den Salzsellern, den städtischen und Communal-Förstern, Unterförstern und Waldwärtern in Betreff der nach §. 30 und resp. nach der Bestimmung unter Nro. 11 des Verzeichnisses portofreien Dienst-Correspondenz in Staatsdienst-Aufsichtssachen gestattet sein.

Walten in diesen Fällen Bedenken über die dienstliche Eigenschaft des Absenders ob, so muß diese auf Verlangen der Post-Anstalt, bei welcher die Einlieferung erfolgt, näher nachgewiesen werden.

Portofreiheits-Vermerk.

§. 42. Die Bezeichnung

„Königliche Dienstsache"

reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundsätzen im ersten Abschnitte portofrei befördert werden.

Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, muß der Portofreiheits-Vermerk in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. „Dienst-Cautionsgelder", „Allgemeine Kirchensache", „Cathedral-Steuergelder" u. s. w., damit der Postbeamte durch eine Vergleichung des Inhalts des Portofreiheits-Vermerks mit den über die Portofreiheit ergangenen Bestimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zusteht.

Beglaubigung.

§ 43. Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß der absendende Beamte oder der Vorsteher der im §. 40 bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Institute dem Portofreiheits-Vermerke seine Namens-Unterschrift und seinen Stand oder amtlichen Charakter eigenhändig hinzufügt. Die Vorsteher der erwähnten Behörden und öffentlichen Institute können zwar einen ihnen beigegebenen Büreau-Beamten ein- für allemal beauftragen, für sie den Portofreiheits-Vermerk durch ihre Namens-Unterschrift zu beglaubigen, sie müssen jedoch, wenn die Beglaubigung durch die Namens-Unterschrift des Beauftragten von den Postbeamten berücksichtigt werden soll, den Beauftragten der Orts-Post-Anstalt namhaft machen. Ebenso muß diese von Stellvertretungen, durch welche eine Veränderung in der Person des zur Beglaubigung berechtigten Beamten u. s. w. eintritt, in Kenntniß gesetzt werden.

Unterbeamte dürfen mit der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht beauftragt werden.

Wegen Angabe der absendenden Behörde auf der Adresse bei portofreien Correspondenzen und Sendungen im Postvereins-Verkehr siehe §. 9.

§. 44. Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§. 40 bis 43 in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Post-Anstalten portopflichtig behandelt und austaxirt werden, auch wenn dieselbe an eine Königliche Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der Grund der Austaxirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt.

Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung

a) durch Vorzeigung des Inhalts, oder
b) bei Sendungen an Königliche Behörden durch Namhaftmachung des Absenders und kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Couverte

dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet, der absendenden Behörde aber von der Nichtbeachtung der betreffenden Vorschrift zur Abstellung ähnlicher Versehen von der betreffenden Post-Anstalt Nachricht gegeben.

Die Erstattung des Porto erfolgt nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Fünfter Abschnitt.

Controllirung der portofreien Rubriken.

§. 45 Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks von der Staats-Kasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß

1) nur solche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist, daß ferner
2) bei portofreien Sendungen die Vorschriften der §§. 40 bis 43 über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet werden, und daß endlich
3) bei eingehenden, mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Post-Anstalt unter Beifügung des Couverts oder einer, mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von

der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

§. 46. Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Vermerkes zu controlliren, und, wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen.

Bei Ausführung der Controlle soll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden, mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden. Walten begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit ob, so wird auf die Adresse der Vermerk gesetzt:

„bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit",

und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Portos verlangt, damit auf gleiche Weise wie in dem §. 44 bestimmten Falle verfahren.

Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden aus der Bescheinigung des Inhalts auf der Adresse, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen worden ist, so hat die distribuirende Post-Anstalt der Post-Anstalt des Aufgabeortes von dem Falle, unter Mittheilung der Beweisstücke, Nachricht zu geben.

Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Absicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Contravention gegen den Absender. Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privatsendungen unter dem Portofreiheits-Vermerke abzuschicken oder portofreien dienstlichen Sendungen Privat-Mittheilungen beizufügen.

In allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks muß bei der absendenden Behörde die Rüge im Disciplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Acten der vorgesetzten Ober-Post-Direction zu übersenden, welche die Rüge gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kenntniß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Vermerks nicht ungerügt bleiben.

Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks oft wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Bewandtniß der Umstände, an das General-Post-Amt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 47. Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§§. 40 bis 43) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§ 40) austaxirt worden sind, die Zahlung des Portos und in Folge dessen die Annahme der Sendung verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Post-Anstalten als unbestellbar zu behandeln und an die Post-Anstalt des Abgangsorts zurück zu schicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelassen worden und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser zwar kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse, mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen, oder vom Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgesetzten Ober-Post-Direction einzureichen.

§. 48. Meinungsverschiedenheiten über die Portofreiheit einer Sendung zwischen einer Post-Anstalt und einer anderen Behörde muß die Post-Anstalt zur Entscheidung der vorgesetzten Ober-Post-Direction vortragen, und darf sich über dergleichen Meinungsverschiedenheiten in eine Correspondenz mit anderen Behörden nicht einlassen.

Die Ober-Post-Directionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Post-Amts einzuholen.

Die Vorschriften dieses Regulativs treten an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse, von denen die §§. 22 bis 79, §§. 85 bis 90, §§. 92 bis 101, §§. 139 bis 181, §§. 216 bis 220, §§. 223 bis 246, §§. 250 bis 285 und §§. 287 bis 294 und die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen hiermit aufgehoben werden.

Berlin, den 3. Februar 1862. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Verzeichniß

derjenigen öffentlichen Corporationen und Institute, auf deren Portofreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
1	der Königlichen Akademie der Künste in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse der Akademie betreffende Correspondenz, B. die an die Akademie und für dieselbe eingehenden Gelder. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf die betreffenden Correspondenz- und Geldsendungen der mit der Akademie in Verbindung stehenden Provinzial-Kunstschulen, und zwar: a) der Kunstschule zu Königsberg i. Pr., b) der Kunst- und Handwerksschule zu Danzig, c) der Kunst-, Bau- und Handwerksschule zu Breslau, d) der Kunst- und Handwerksschule zu Magdeburg, e) der Kunstschule in Erfurt. C. die von den vorgedachten Provinzial-Kunstschulen an die Akademie eingehenden Probearbeiten der Schüler, so wie die Rücksendung dieser Probearbeiten von der Akademie, ferner die von der letzteren an die Provinzial-Kunstschulen und an die Zeichen-Klassen der Gymnasien und Realschulen zu versendenden Zeichnungen, Ornamente und ähnlichen Lehrmittel. Das Freigewicht dieser Sendungen ist jedoch bei den Sendungen der Kunstschulen an die Akademie auf 20 Pfd., und bei den Sendungen der Akademie an die Kunstschulen auf 40 Pfd. im Ganzen mit jeder abgehenden Post beschränkt.
2	der Königlichen Kunst-Akademie in Düsseldorf und der Kunst-Akademie in Königsberg in Pr.	A. die das allgemeine Interesse dieser Akademieen betreffende Correspondenz; B. die an und für diese Akademieen eingehenden Gelder.
3	der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen ausschließlich nur das allgemeine Interesse der Akademie und nicht das Privat-Interesse einzelner Mitglieder oder anderer Personen betreffen und von der Akademie abgelassen werden; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an die Akademie und für dieselbe gezahlt werden.
4	der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften in Erfurt.	Briefe und Packetsendungen, welche im ausschließlichen Interesse der Akademie von dieser abgelassen werden, oder an dieselbe eingehen.
5	der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern.	die Correspondenz der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern in Stettin mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Provinz Pommern.
6	der Königlichen Leihbank für Weber in Bielefeld.	die Correspondenz mit den Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der Leihbank, insofern bei dieser Correspondenz ein Privat-Interesse nicht concurrirt.
7	der Königlichen Bibliothek in Berlin.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen;

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an die Bibliothek und für dieselbe gezahlt werden.
8	der Königlichen Blinden-Anstalt in Berlin.	A. die rein amtliche Correspondenz im allgemeinen Interesse der Anstalt, B. Gelder, welche aus Staatsfonds der Anstalt gezahlt werden.
9	des Königlichen botanischen Gartens in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen dessen eigene Angelegenheiten und sein eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an diese Anstalt und für dieselbe eingezahlt werden.
10	der Königlichen Heilanstalt der Charité in Berlin.	A. die amtliche Correspondenz, wohin jedoch Aufforderungen an Privatpersonen wegen Zahlung von Kur- und Verpflegungskosten, und Erlasse, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt, nicht gehören; B. Geldzuschüsse aus Königlichen Kassen; C. die durch die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Breslau zu beziehenden Revenüen.
11	der Communal-Verwaltung.	Sendungen, bei denen es sich um solche Gegenstände handelt, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staates über die Communal-Verwaltung betreffen. Zu den hiernach portofreien Sendungen wird auch gerechnet der dienstliche Schriftwechsel 1) der von den Königlichen Regierungen angestellten und bestätigten Communal-Oberförster, und in der Rheinprovinz auch der Kreisförster unter sich und mit den betreffenden Königlichen Behörden, 2) der städtischen und Communal-Förster, Unter-Förster und Waldwärter einerseits, mit den ihnen vorgesetzten Communal-Oberförstern resp. Kreisförstern und den betreffenden Königlichen Behörden andererseits, soweit es sich dabei um eine Angelegenheit der von diesen Beamten im Namen des Staats auszuübenden Aufsicht über die Communal-Forstverwaltungen handelt. Diese Sendungen müssen mit öffentlichem Siegel verschlossen sein oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.
12	der Deichschau-Kommissionen.	die amtliche Correspondenz der Deichschau-Commissionen mit Königlichen Behörden, soweit es sich dabei lediglich um Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats handelt.
13	der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg, Naumburg, und Zeitz.	die Correspondenz mit Königlichen Behörden, welche durch das dem Staate zustehende Ober-Aufsichtsrecht hervorgerufen wird.
14	der Privat-Eisenbahnen.	Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung A. zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen und den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen und in Dienstsachen, B. zwischen der Direction einer Eisenbahn-Gesellschaft, ihren verschiedenen Büreaus und ihren oberen Beamten (bis zum Stations-Vorsteher und Güter-Expedienten einschließ-

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		lich abwärts) untereinander und zwischen ihnen einerseits, und a) ihren übrigen Beamten, sowie b) den Directionen anderer Eisenbahn-Verwaltungen, mit denen sie durch den Eisenbahn-Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen, deren Büreaus und deren oberen Beamten andererseits in reinen Dienstsachen; C. zwischen den Directionen der durch den Deutschen Eisenbahn-Verein verbundenen Eisenbahn-Gesellschaften untereinander in Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins. Concurrirt bei diesen Sendungen (A., B. und C.) ein Privat-Interesse, so sind dieselben portopflichtig. Die Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen sein oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden. Die zwischen den Eisenbahn-Gesellschaften oder Verwaltungen vorkommenden Geldsendungen und Sendungen von geldwerthen Sachen, welche die Ausgleichung ihrer Forderungen aus dem directen Verkehr zum Gegenstande haben, insofern die Sendungen bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Eisenbahn-Gesellschaft verschlossen sein und die Bezeichnung „Eisenbahn-Dienstsache“ tragen.
15	des Schlesischen Freikuxgelder-Fonds.	die Correspondenz, Gelder und Pakete, welche in Angelegenheiten des Freikuxgelder-Fonds zwischen den Königlichen Berg-Behörden und den Knappschafts-Aeltesten in Schlesien zur Versendung gelangen, sowie die aus diesem Fonds zu zahlenden Schulgeld-Beträge bei ihrer Versendung von den Königlichen Behörden an die betreffenden Kreis-Kommunalkassen.
16	des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse des Instituts betreffenden Correspondenz- und Packetsendungen; B. die Correspondenz mit den Kuratorien der Provinzial-Gewerbeschulen, sowie für Packetsendungen in Angelegenheiten derselben; C. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an das genannte Institut. Die Sendungen müssen mit einem Dienstsiegel verschlossen sein.
17	der Handelsgerichte.	die mit öffentlichem Siegel verschlossene, rein amtliche Correspondenz der Handelsgerichte, wohin auch die Dienst-Correspondenz der einzelnen Handelsgerichte unter sich gehört.
18	der Handelskammern.	A. die Correspondenz zwischen den Behörden des Staats und den Handelskammern, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		(§. 25 des Gesetzes vom 11. Februar 1848) geführt wird; B. die dienstliche Correspondenz zwischen einer Handelskammer und einzelnen Mitgliedern derselben, wenn diese nicht an einem und demselben Orte wohnen, und die Correspondenz offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben wird. C. Waaren, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im allgemeinen Interesse an eine Handelskammer zur Ansicht und Weiterbeförderung an andere Handelskammern abgesandt werden, sofern sie bei der Weiterbeförderung mit dem Siegel der Handelskammer verschlossen und mit dem Vermerke: „circulirt auf Anweisung des Ministeriums" versehen sind.
19	der Hebeammen-Institute.	A. die rein dienstliche Correspondenz dieser Institute; B. Gelder, welche Behufs der Unterstützung der Land-Hebeammen a) die Geistlichen bei Trauungen und Taufen erheben, bei ihrer Einsendung an die betreffenden Superintendenten oder Kreiskassen, oder Regierungs-Hauptkassen, b) bei Trauungen und Geburten unter den Juden und Dissidenten eingezogen werden, bei ihrer Versendung an die betreffenden Königlichen Kassen.
20	der Provinzial-Hülfskassen: 1) der Rheinprovinz zu Cöln; 2) der Provinz Schlesien zu Breslau; 3) der Provinz Posen zu Posen; 4) der Provinz Sachsen zu Magdeburg; 5) der Provinz Preußen zu Königsberg in Pr. einschließlich der dieser Hülfskasse übertragenen Verwaltung des Meliorationsfonds für die Provinz Preußen. der Hülfskassen für die communalständischen Verbände: 1) der Kurmark zu Berlin; 2) der Neumark zu Cüstrin; 3) der Altmark zu Stendal; 4) der Ober-Lausitz zu Görlitz; 5) der Nieder-Lausitz zu Lübben; 6) von Neuvorpommern und Rügen zu Stralsund; 7) von Altpommern zu Stettin.	die Correspondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Landestheile, welche jeder einzelne Verband umfaßt. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt werden.
21	der Provinzial-Hülfskasse in Münster.	A. die vorstehend unter Nr. 20 erwähnte Correspondenz. B. Geldsendungen zwischen der Provinzial-Hülfskasse in

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Münster und den Westphälischen Sparkassen, wegen zinsbarer Unterbringung von Sparkassengeldern bei der gedachten Hülfskasse.
22	nachbenannter kaufmännischer Corporationen: a) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin; b) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin; c) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig; d) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Memel; e) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Tilsit; f) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr.; g) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing; h) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Magdeburg; i) der Deputirten der Kaufmannschaft zu Stralsund; k) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Greifswald; l) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Barth, und m) der Deputirten des Kaufmanns-Collegiums zu Wolgast.	die Correspondenz dieser Corporationen mit den Staatsbehörden, sofern solche mit öffentlichem Siegel versehen ist.
23	der Knappschafts-Vereine resp. Kassen.	die Correspondenz dieser Vereine resp. Kassen mit Königlichen Behörden in Aufsichts-Angelegenheiten.
24	der Kirchen und in Cultus-Sachen.	die Dienst-Correspondenz, Tabellen und Listen, welche in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen, der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, und der Katholiken, zwischen der Geistlichkeit und ihren vorgesetzten Behörden zur Versendung kommen, sowie jeder dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staats zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separations-Sachen der Kirchen, b) der Kirchen-Rechnungssachen, c) der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit und d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Courssetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichtsbehörden gehört. Dagegen sind alle Correspondenz- und sonstigen Sendungen, welche das Privat-Interesse der einzelnen Kirchen, namentlich deren Bauten, die Verwaltung des Grund-

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		und Kapital-Vermögens, sowie Bestallungs-, Ordinations- und andere Privatsachen betreffen, portopflichtig. Es sollen jedoch ausnahmsweise noch portofrei befördert werden: A. Kirchengelder, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Preußischen Bank von den Verwaltungs-Behörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; B. die Amts-Correspondenz wegen der Pfarrbauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; C. die Correspondenz der Litthauischen und der Ostpreußischen Aemter-Kirchen wegen der Verwaltung ihres Grund- und Kapital-Vermögens und wegen ihrer sonstigen Privat-Interessen, sofern dabei ausschließlich das Interesse dieser Kirche und nicht das Interesse eines Andern concurrirt; D. die von der Rheinischen und von der Westphälischen Provinzial-Synode ausgehenden Geldsendungen, sowie Geldsendungen der Kreissynoden an die Rheinische und die Westphälische Provinzial-Synode; dagegen sind Geldsendungen der einzelnen Kirchen-Gemeinden an die Kreis-Synodalkassen, resp. deren Rechner portopflichtig; E. die für die katholischen Dom-Kirchenkassen bestimmten Cathedral-Steuergelder bei ihrer Versendung von den Pfarrern an die Erzpriester und Dechanten und von diesen an die Domkirchen-Baukassen in allen betheiligten Diöcesen; F. die Mehr-Gevattergelder, welche in Alt-Pommern (Regierungs-Bezirke Stettin und Cöslin) zur Erhebung kommen; bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen. Bei der Versendung dieser Gelder von den einzelnen Kirchspielen bis zu den Superintendenten sind dieselben portopflichtig; G. die Gebühren für Haustrauungs-Conzessionen bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen; H. Collektengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs; I. die gedruckten offenen Zettel, vermittelst deren die katholischen geistlichen Brüderschaften oder Sodalitäten am Schlusse des Jahres die Namen aus ihrer Mitte verstorbener Sodalen einander mittheilen. In Angelegenheiten der, in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagogen-Gemeinden sind Correspondenz-Sendungen zwischen den Vorständen dieser Gemeinden einer- und den Königlichen Staatsbehörden andererseits in Cul-

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		tussachen, bei denen es sich lediglich um eine Angelegenheit der vom Staate über das Cultuswesen auszuübenden Ober-Aufsicht handelt, portofrei, ebenso genießen die von den Juden-Aeltesten an Königliche Behörden einzureichenden Tabellen (Sterbelisten) Portofreiheit.
25	der Landarmen-, Landirren-, Landarbeits- und Corrections-Anstalten, d. h. solcher Anstalten, welche einem nach den Vorschriften der §§. 9, 10 und 11 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. December 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843 S. 8) gebildeten Landarmen-Verbande angehören.	A. die dienstlichen Correspondenz- und Akten-Sendungen zwischen diesen Anstalten und anderen öffentlichen Behörden, sofern diese Sendungen das ausschließliche Interesse dieser Anstalten betreffen oder durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen werden; B. die an diese Anstalten aus Staats-Fonds eingehenden Gelder; C. Landarmen-Geldbeiträge, welche die Kreis- und Kämmerei- (Communal-) Kassen an diese Anstalten einsenden. Wo, wie in der Rheinprovinz, diese Geldbeiträge von den Königlichen Regierungs-Hauptkassen von den zum Verbande gehörenden Gemeinden eingezogen und zu gewissen Terminen der Landarmen-Anstalt übersendet werden, sind diese Sendungen portofrei, wogegen diese Geldbeiträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Regierungs-Hauptkasse der Portozahlung unterliegen; D. Geldsendungen, welche diese Anstalten für eigene Rechnung Behufs der Erstattung von Auslagen an andere Behörden oder zur Auszahlung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder direkt an die betreffenden Empfänger zur Post geben. Dagegen sind portopflichtig: a) alle Sendungen, welche das Privat-Interesse der in diese Anstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Communen betreffen; b) alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Capital-Vermögens derselben. Diese Portofreiheit der Landarmen- ꝛc. Anstalten genießen auch die Landarmen-Anstalten der Städte Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O. und Breslau, welche jede einzeln für sich einen Landarmen-Verband bildet. Da jedoch die Landarmen-Anstalten dieser Städte zugleich zu Ortsarmen-Zwecken verwendet werden, so beschränkt sich für diese Anstalten die Portofreiheit lediglich auf diejenigen der gedachten Sendungen, welche ausschließlich zur Erreichung von Zwecken der Land-Armenpflege erlassen werden. Auf Privat- und Communal-Armen-Anstalten bezieht sich diese Portofreiheit nicht, vielmehr haben dergleichen Anstalten nur dann und nur insoweit auf Portofreiheit Anspruch, als ihnen solche ausdrücklich bewilligt worden

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		ist, oder nach den allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 11. resp. 30 dieses Verzeichnisses zusteht.
26	der landschaftlichen Credit-Institute, einschließlich des neuen landschaftlichen Credit-Vereins für die Provinz Posen.	die Correspondenz- und die Paket-Sendungen mit Acten bis zum Gewichte von 20 Pfd. zwischen den General-, Provinzial- und Departements-Landschafts-Directionen und deren Directoren einerseits und dem Königlichen Ministerium des Innern und den für einzelne Landschaften bestellten Königlichen Commissarien andererseits, soweit sie in allgemeinen Landschafts-Angelegenheiten stattfinden und unter Dienstsiegel-Verschluß und der Bezeichnung: „Herrschaftliche Landschafts-Sachen" abgesendet werden.
27	der Provinzial- und Communal-Landtage und der Kreistage, sowie in ständischen Angelegenheiten.	A. die den Landraths-Aemtern von den Orts-Obrigkeiten — Städten und Dorfgemeinden — über den Erfolg der im Auftrage des Staats vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der Land- und Kreistage zu machenden Anzeigen; B. die brieflichen Mittheilungen, welche zwischen dem Vorsitzenden des Landtages resp. Kreistages und den einzelnen Mitgliedern desselben in Land- resp. Kreistags-Angelegenheiten, z. B. bei Einberufung der Mitglieder, bei Zusage oder Ablehnung Seitens der Eingeladenen, oder bei Nachsuchung der Diäten- und Reisekosten-Vergütung rc. nothwendig stattzufinden haben. Sofern die Anzeigen zu A. und die Briefe der Land- resp. Kreistags-Mitglieder zu B. nicht offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden, sind dieselben zwar auszutaxiren, das Porto ist aber auf Bescheinigung des Landraths-Amts resp. des Vorsitzenden des Land- oder Kreistages sofort zu löschen oder zu erstatten. C. der Schriftwechsel, welcher in Landtags-Angelegenheiten zwischen dem Vorsitzenden des Landtages und dem Königlichen Landtags-Commissarius oder zwischen dem Vorsitzenden der Communal-Landtage und öffentlichen Behörden geführt wird; D. Geldbeiträge der Provinzial-Einsassen zu den Kosten der Provinzial- und Communal-Landtage bei ihrer Versendung von den Communen an die zur Verwaltung dieser Gelder bestimmte Kasse. Die Portofreiheit sonstiger Sendungen in Land- oder Kreistags-Angelegenheiten, welche von Königlichen Behörden ausgehen oder an Königliche Behörden gerichtet sind, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten beurtheilt. In ständischen Angelegenheiten sind Geldbeiträge portofrei, welche für kreisständische Zwecke von den Communen an die kreisständische Kasse oder von letzterer an öffentliche Behörden oder Institute versandt werden.
28	der öffentlichen Lehr-Anstalten, nämlich:	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, in-

Laufende Nro.	In Angelegenheiten	Sind portofrei.
	1) der Gymnasien, Realschulen, und sonstigen anerkannten höheren Lehr-Anstalten (Progymnasien, höhere Bürgerschulen); 2) der öffentlichen Elementarschulen.	soweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen, sowie der dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staates zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separationssachen der Schulen, b) der Schulrechnungssachen, c) der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit, d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Courssetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichtsbehörden gehört; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen oder von Communen an diese Lehr-Anstalten und für dieselben gezahlt werden; C. Programme, so weit deren Einreichung den höheren Lehr-Anstalten und Realschulen vorgeschrieben ist, bei deren Versendung an die betreffenden Staatsbehörden oder deren Registraturen und Schul-Anstalten. Dagegen sind portopflichtig Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Lehr-Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, wie solches bei Sendungen zwischen den Lehr-Anstalten und Buchhandlungen rc. wegen der Anschaffung von Büchern rc. der Fall ist, oder welche die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens dieser Lehr-Anstalten betreffen. Ausnahmsweise sollen jedoch noch portofrei befördert werden: D. Gelder dieser Lehr-Anstalten, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Bank von den betreffenden Verwaltungsbehörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; E. Die Correspondenz wegen Schulbauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; F. Schulstrafgelder, welche zur Versendung für Schulzwecke bestimmt sind, bei ihrer Versendung von den ersten Recepturen (Landraths-Aemtern rc.) an die Königlichen Superintendenten; G. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs; H. die den Schullehrern in Ostpreußen aus dem Königsbergschen monte pietatis durch Vermittelung der Kreis-Kassen zugehenden Gelder.
29	der Königlichen höheren Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, inso-

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		weit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an diese Anstalt und für dieselbe gezahlt werden, wogegen Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld-, und Packetsendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, portopflichtig sind.
30	der milden Stiftungen, wohin alle öffentlichen Armenanstalten insbesondere Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Arbeitshäuser (§§. 32 ff. Tit. 19. Th. II. des Allg. Landrechts), sowie die unter Aufsicht des Staats stehenden Damenstifter zu rechnen sind.	A. der dienstliche Schriftwechsel, welcher durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen wird, in dem für Kirchen bestehenden Umfange; B. Geldzuschüsse, welche aus Staatsfonds an milde Stiftungen gesandt werden; C. die aus dem Verkehre zwischen den milden Stiftungen und den Königlichen Bankstellen entstehenden Hin- und Hersendungen der Gelder und Correspondenz; D. Collectengelder nach Maßgabe des §. 11 des Regulativs.
31	der Königlichen Museen.	die Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen der Verwaltung der Königlichen Museen, welche das allgemeine und ausschließliche Interesse der Königlichen Museen betreffen; Geldsendungen jedoch nur bis zum Betrage von 100 Rthlrn., und Packetsendungen nur bis zum Gesammtgewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post.
32	der Pensions- und Unterstützungskassen für Beamte: a) der Königlichen Staats-Eisenbahnen; b) der unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen, welche von den betreffenden Königlichen Eisenbahn-Direktionen verwaltet werden.	A. die Correspondenz- und Aktensendungen, welche zwischen Königlichen Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der gedachten Kassen stattfinden; B. die an die genannten Kassen zu zahlenden Beiträge, wenn solche durch die Königlichen Eisenbahnbehörden von den bei diesen angestellten Beamten erhoben und an die Pensions-Kassen eingesandt werden; C. die Pensionen und Unterstützungsgelder, wenn deren Uebersendung Seitens der Pensions-Kassen an Königliche Kassen oder Behörden zur Auszahlung an die Empfänger erfolgt.
33	der von dem Königlichen Consistorium in Stettin verwalteten Pensionskasse für emeritirte evangelische Geistliche.	A. die Correspondenz mit den Königlichen Behörden; B. die von den Geistlichen zu dieser Kasse zu leistenden Geldbeiträge bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die genannte Pensions-Kasse in Stettin.
34	der mit Genehmigung des Staats bestehenden Kreis- und Communal-Sparkassen, sowie der Kreis-Darlehns-Kassen zu Montjoie, Schleiden und Malmedy.	die Correspondenz mit den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden.
35	der Königlichen Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen.	die Correspondenz zwischen den Königlichen Seminarien und den Superintendenten, Schul-Inspectoren und Ortsbehörden: a) über Führung und Verhalten der Zöglinge; b) über Einberufung zu Aspiranten- und anderen Prü-

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		fungen, sowie Mittheilungen über Seminar-Verhältnisse und über Bedingungen der Aufnahme; c) in Kostgeld- und Freitisch-Angelegenheiten, imgleichen d) in Betreff der abzuhaltenden pädagogischen Lehrcurse sowie e) Mittheilung allgemeiner Anordnungen und Vorschriften wegen der Seminar-Bildung; und endlich f) Programme für Schulmänner und Präparanden-Bildner, insoweit dabei die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats in Betracht kommt. Dagegen darf bei der Correspondenz in Königlichen Seminar-Angelegenheiten, welche die Seminarien mit Privatpersonen zu führen haben, die Portofreiheit ebenso wenig angewendet werden, wie bei der Correspondenz in reinen Privat-Angelegenheiten der Zöglinge, und bei den Sendungen, welche sich auf Lieferungen für den Bedarf der Seminarien beziehen.
36	der in den verschiedenen Provinzen unter Leitung der Königlichen Regierungen stehenden Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten.	die Correspondenz- und Geldsendungen, welche zwischen den betreffenden Verwaltungs-Behörden oder den Regierungs-, Haupt- und Institutenkassen einerseits und den Kreis-Organen der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs-Anstalten andererseits vorkommen, wogegen die Correspondenz- und Geldsendungen zwischen einzelnen Interessenten und den Kreis-Organen oder Verwaltungs- und Kassen-Behörden der Portozahlung unterliegen.
37	der Königlichen Universitäten, der Königlichen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie der mit denselben verbundenen Institute.	A. die Correspondenz- und Packet-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, die aus Königlichen Fonds an die Universitäten u. s. w. oder deren Institute und für dieselben gezahlt werden. Dagegen sind portopflichtig Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, welche die Verwaltung des Grund- oder Kapital-Vermögens der Universitäten ꝛc. betreffen, oder dadurch veranlaßt werden, oder bei welchen das Interesse der bei den Universitäten ꝛc. angestellten Individuen oder einer Privatperson concurrirt. Ausnahmsweise soll jedoch noch portofrei befördert werden: C. die Informations-Correspondenz der Quästuren bei den Universitäten u. s. w. mit den Behörden, Behufs der Einziehung gestundeter Honorare.
38	der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Societäten, und zwar:	
	a) der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen.	A. die von den Departements-Directionen der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen — in Danzig, Marienwerder und Schneidemühl — bei ein-

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		tretenden Brandschäden an Societäts-Mitglieder zu erlassenden Auftrage zur Untersuchung dieser Brandschäden; B. die Ausschreiben der Departements-Directionen an die einzelnen Societäts-Mitglieder, Behufs Einzahlung der jährlich zu repartirenden Feuer-Societäts-Beiträge; C. die von den Departements-Directionen an die Abgebrannten mit der Post zu versendenden Entschädigungsgelder, und D. alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen zwischen den Societäts-Behörden unter sich, so wie zwischen denselben uud Königlichen Staatsbehörden versandt werden. Geldbeiträge der Societäts-Mitglieder sind bei der Einsendung an die Societätskasse resp. an die Departementskasse — auch wenn die Einsendung durch Ortsbehörden erfolgt — unbedingt portopflichtig.
	b) der übrigen öffentlichen Immobilar-Feuer-Societäten, welchen nach dem Regulativ vom 12. Oktober 1855 (Post-Amtblatt Seite 251, Ministerialblatt für innere Verwaltung 1855 Nro. 10) Portofreiheit zu gewähren ist, nämlich: 1) der Feuer-Societät der Ostpreussischen Landschaft; 2) Der Immobilar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 3) der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen; 4) der Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrung r landschaftlichen Departement gehörigen Theile	alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder nnd Packete, die in Angelegenheiten der Societäten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden, einschließlich der Geldbeiträge der einzelnen Societäts-Mitglieder bei ihrer Versendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einziehung beauftragt gewesen, und deshalb als erste Receptur zu betrachten sind, sowohl an die Societäts-Haupt-(General-, resp. Regierungs-Haupt-) Kassen als an die Spezial- (Kreis-) Kassen; wogegen Privatpersonen und einzelnen Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Societät frankiren müssen, indem ihnen uud den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten kommt, so wie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Societäts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	des Regierungsbezirks Marienwerder; 5) der Feuer-Societät für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde; 6) der Land-Feuer-Societät der Neumark; 7) der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbog und Belzig; 8) der Feuer-Societät für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werber, Gülzow und Stepenitz; 9) der Feuer-Societät für das platte Land von Alt-Pommern; 10) der Neu-Vorpommerschen Brand-Assekuranz-Societät; 11) der Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau; 12) der Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz; 13) der Feuer-Societät des Markgrafthums Ober-Lausitz Preussischen Antheils; 14) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen; 15) der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen; 16) der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen; 17) der Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein; 18) der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät; 19) der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt;	

Laufende Nro.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	20) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen!	
	21) der Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz.	
39	der Versicherungs-Gesellschaft der Provinz Schlesien zur Verhütung der durch Rindviehseuche veranlaßten Verluste (Gesetz vom 30. Juni 1841, Gesetz-Sammlung S. 285).	A. die amtliche Correspondenz der betreffenden Behörden wegen Aufnahme und Revision der Vieh- und Assekuranz-Kataster; B. die amtliche Correspondenz zwischen den Königlichen Regierungen und den Unterbehörden, sowie zwischen den letzteren und den Vieh-Assekuranzkassen (Regierungs-Hauptkassen) in den übrigen allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft. Andere als die zu 1. und 2. bezeichneten Sendungen, insbesondere Geldsendungen in diesen Angelegenheiten, sind portopflichtig.

Regulativ

über die

Portofreiheit in Militair-Staatsdienst-Angelegenheiten,

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Nro. 140. Regulativ über die Portofreiheit in Militair-Staatsdienst-Angelegenheiten.

§. 1. In Militair-Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen einerseits, und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht im ausschließlichen Interesse des Staates abgelassen worden ist, das Interesse einer Privatperson u. s. w. vielmehr dabei concurrirt.

Die Commandos solcher Militair-Abtheilungen, welche einen für sich bestehenden Körper bilden, also ein eigenes Dienstsiegel haben, wozu auch detachirt stehende Artillerie-Batterien und Compagnien gehören, werden zu den Königlichen Behörden gerechnet, wogegen andere Truppentheile, insbesondere Compagnien und Escadrons, resp. der Infanterie und Cavallerie portofreie Sendungen nur dann ablassen können, wenn sie detachirt stehen, und als vom Stabe entfernt stehende Commandos in die Lage kommen, Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten abzuschicken.

Den Königlichen Behörden werden die Communal-Behörden und Guts-Obrigkeiten sowie die Behörden der vormals reichsunmittelbaren Standesherren in allen den Fällen gleichgeachtet, in welchen dieselben in Militair-Staatsdienst-Angelegenheiten, als Organe der Staatsgewalt fungiren und in dieser Eigenschaft Sendungen ablassen und empfangen.

§. 2. Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt (§. 1), und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

1) Gesuche um Anstellung und Gesuche der Militair-Personen und der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide;
2) Gesuche und Anfragen der Angehörigen der Kadetten, und deren Beantwortung, sowie überhaupt alle Sendungen in Privat-Angelegenheiten der Kadetten;
3) Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle solche Monitorien gerechnet werden, welche durch eine, nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde ungerechtfertigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen nothwendig werden;
4) Büreau-Utensilien, Bücher, Zeitschriften, Schreibmaterialien, Druckmaterialien zu Formularen und Tabellen u. s. w., welche Behörden für den Königlichen Dienst von Privatpersonen beziehen, bei ihrer Versendung an die Behörden. Diese haben übrigens bei Abschließung von Lieferungsverträgen auch darauf Bedacht zu nehmen, das Post-Interesse dadurch zu sichern, daß den Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungsgeschäft betreffende Correspondenz und sonstige Sendungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.
5) Zahlungs-Aufforderungen und Requisitionen der Behörden um executivische Einziehung rückständiger Abgaben, Gebühren, Kosten, Gefälle u. s. w.;
6) Zeitschriften, welche von Zeitungs-Redactionen an Königliche Behörden und Beamte gratis übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden ist.

§. 3. Portopflichtig sind ferner alle Sendungen von und an Königliche Behörden und Staats-Institute, welche sich mit einem kaufmännischen oder sonst gewerblichen Geschäftsbetriebe befassen, so weit dieselben auf einen solchen Geschäftsbetrieb Bezug haben. Dahin gehören insbesondere:

1) Sendungen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß Königliche Behörden Zeitschriften, Bücher, Karten u. s. w. zu amtlichen Zwecken herausgeben, welche entweder nicht ausschließlichen amtlichen Inhaltes sind, oder gegen Bezahlung abgelassen werden;

2. alle Sendungen der Königlichen Strafanstalten, in Bezug auf deren kaufmännischen Geschäftsbetrieb, ohne Unterschied, ob die Versendung zwischen den Straf- und Arbeitshaus-Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen den Anstalten und anderen Behörden stattfindet, die wegen Anschaffung von Fabrikaten, z. B. wegen Anschaffung von Militär-Effekten mit den Anstalten in Verbindung treten;

§. 4. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an Königliche Kassen, welche dadurch veranlaßt werden, daß die Empfangnahme, resp. Zahlung nicht bei derjenigen Kasse stattgefunden hat, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Receptur), sind portopflichtig, sofern nicht der Empfänger oder Zahlende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der ersten Receptur in Empfang zu nehmen oder zu leisten, rechtsgültig entbunden ist.

Insbesondere dürfen Tractamentsgelder, Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Militärpersonen, Beamte oder Commissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es sei denn, daß ein beurlaubter Offizier oder Beamter nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an seiner Rückkehr verhindert wird, oder daß die Versendung solcher Gelder durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindert, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben, wie dies insbesondere bei Offizieren der Fall ist, welche als commandirt temporair außerhalb ihrer Garnison sich aufhalten müssen, und auch auf die Competenz an Equipirungs- und Dienstgelder Anwendung findet, welche innerhalb der Regimentsbezirke an unbesoldete, nur während der Uebung der zusammengezogenen Landwehr-Truppen active Landwehr-Offiziere gesandt werden.

Sendungen von Tractamentsgeldern u. s. w. für Soldaten, die beurlaubten Offizieren als Burschen mitgegeben werden, sind portopflichtig.

§. 5. Auf welche Kasse eine Zahlungs-Anweisung zu lauten hat, und welche in Folge dessen als erste Receptur anzusehen ist, wird nach den darüber bestehenden Vorschriften und allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen beurtheilt. Soweit nicht besondere Ausnahmen ein Anderes bestimmen, können nur Königliche Kassen als erste Receptur angesehen werden.

§. 6. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerke nicht versehen werden.

§. 7. In solchen bei Staatsbehörden schwebenden Angelegenheiten, in denen die Verpflichtung einer Privat-Partei zur Portozahlung noch ungewiß ist, sind alle Sendungen als portopflichtig zu behandeln.

Die bei der Sache betheiligte Partei muß ihre Sendungen frankiren, und für andere Sendungen muß das Porto von derjenigen Behörde a conto der betheiligten Partei vorschußweise gezahlt werden, bei welcher die Sache schwebt. Dies muß insbesondere geschehen:

1) in allen Contraventions- und Defraudations-Sachen, namentlich in allen Steuer-, Zoll-, Stempel-, Post- und Porto-Contraventions-Sachen;

2) in allen fiscalischen Civil-Prozessen, sowohl für die Correspondenz mit den Gerichten als mit den Mandatarien des Fiscus, und zwar soll die Berichtigung des Porto für die Correspondenz mit den Mandatarien des Fiscus diesen überlassen werden, so daß die Schreiben der Behörden an die Mandatarien unfrankirt, von diesen an die Behörden aber frankirt eingeliefert werden.

Ist in dergleichen Fällen das vorgeschossene Porto uneinziehbar, sei es, weil die betheiligte Partei nach dem Ausgange der Sache zur Erstattung der Portoauslagen überhaupt nicht verpflichtet ist, oder weil die zu erstattenden Porto-Auslagen im Wege der Execution nicht haben beigetrieben werden können, so ist das ausgelegte Porto definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäfts-Bedürfniß-Fonds resp. auf den fiscalischen Prozeßkosten-Fonds zu übernehmen.

In den Fällen, wo in Contraventionssachen das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten bereits feststeht, oder die Denunciaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resolutionen vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr vorhanden ist, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel stattfindet, geht die amtliche Correspondenz portofrei.

§. 8. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen porto-

freien Packetsendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo directe Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Packete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit den Eisenbahnen zu versenden und die desfallsigen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten.

Packetsendungen, welche nicht Schriften, Acten, dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maaße, Waagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, haben nur bis zum Gewicht von 20 Pfund für jede abgehende Post auf Portofreiheit Anspruch, so weit nicht Ausnahmen hiervon ausdrücklich bestimmt sind.

Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden:

1) um die Versendung von Acten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Acten verkauft werden sollen;
2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zuzusenden und
3) um besonders umfangreiche Gegenstände wie z. B. leere Fässer, Kasten, Kisten und andere Behältnisse, zu versenden.

Auch Geldsendungen sollen möglichst vermieden werden und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§. 9. Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden:

1) das Bestellgeld; die Bestellung mag am Orte der Post-Anstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Orts durch die Landbriefträger auszuführen sein;
2) das Packkammer- oder Lagergeld;
3) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Insinuations-Documenten;
4) die Einzahlungsgebühr für baare Einzahlungen;
5) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen und die Recommandationsgebühr.

Bei Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (Nro. 5.) außer Ansatz.

In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

I. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum deutschen Postverein gehören.

1) Correspondenz-Sendungen (Briefschaften).

Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen gewechselt werden, sind bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich im ganzen Postvereine portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

2) Fahrpost-Sendungen (Packete und Gelder, Briefe mit declarirtem Werthe, mit baaren Einzahlungen und mit Postvorschüssen).

Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Packete mit Schriften und Acten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

Alle Fahrpost-Gegenstände anderer Art sind im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

II. Sendungen nach solchen fremden Staaten welche nicht zum deutschen Postverein gehören.

Dergleichen Correspondenz- und Fahrpost-Sendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen oder folgenden Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preußischen Porto frei gelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Porto tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahme-Bestimmungen.

1) Invaliden-Versorgungs- und Unterstützungssachen.

§. **10**. Portofrei sind:

1) alle an das Königliche Kriegs-Ministerium oder an die General-Commandos gerichteten Gesuche der Invaliden, vom Feldwebel abwärts, um Verleihung von Invaliden-Beneficien, als Wartegeldern, Gnadengehältern, Aufnahme in Invaliden-Compagnien oder Häuser, Erhöhung ihrer Pensionen oder Wartegelder, Unterstützungen und Civilversorgungsscheinen, in so fern sie darauf Anspruch haben, so wie alle auf dergleichen Gesuche an die Invaliden zu erlassenden Resolutionen.

   Sollte wegen Beschaffung der zur Begründung solcher Gesuche erforderlichen Atteste noch eine Correspondenz zwischen dem Invaliden und dem Commando desjenigen Truppentheils nöthig werden, welchem der Invalide früher angehört hat, so soll auch diese Correspondenz portofrei befördert werden, doch müssen die Gesuche der Invaliden an die Commandos zur Begründung der Portofreiheit offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden;
2) diejenigen Bescheide, welche auf Immediat-Bittschriften erfolgen;
3) Invaliden-Unterstützungsgelder, die aus Königlichen Fonds oder in Folge der vom Staate angeordneten Collecten gezahlt werden, bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Behörden und Kassen oder von denselben;
4) Jeder Invalide, der sich bei der Post-Anstalt seines Wohnorts als zur Versorgung qualifizirt ausgewiesen hat, kann vierteljährlich einen Brief in seinen Ausstellungssachen an irgend eine beliebige Behörde absenden und eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei empfangen.

2) Militär-Angelegenheiten.

§. **11**. In Militair-Angelegenheiten sollen ausnahmsweise portofrei befördert werden:

1) Anfragen der Geheimen Kriegs-Kanzlei an verabschiedete Offiziere wegen Ausfertigung der Demissions-Patente;
2) Ersatz-Patente, auf Allerhöchsten Befehl ausgefertigte vordatirte Patente, bei deren Versendung Seitens der Geheimen Canzlei;
3) Bescheidungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums auf eingereichte Constructions-Vorschläge von Ausrüstungs-Gegenständen, wenn dergleichen Vorschläge nach dem Ermessen des Königlichen Kriegs-Ministeriums von einem erheblichen militairischen Interesse sind;
4) die jährlichen Abrechnungen bei den Offizier-Kleider-Kassen, bei ihrer Zusendung und Rücksendung an und von Offizieren, welche von ihren Truppentheilen abkommandirt sind;
5) die von den zum Cadetten-Corps commandirten Offizieren einbehaltenen für die Offizier-Kleider-Kassen bestimmten Beträge bei ihrer Versendung Seitens der Directionen der Cadettenhäuser an die Regimenter resp. Bataillone, welchen die commandirten Offiziere angehören;
6) die dienstliche Correspondenz zwischen den beurlaubten Landwehr-Offizieren und ihren Commandeurs in Landwehr-Angelegenheiten, wenn die von den Commandeurs an die Landwehr-Offiziere gerichteten Briefe vorschriftsmäßig bezeichnet und besiegelt sind, und wenn von den an Erstere eingehenden mit Privatsiegel verschlossenen Briefen der Landwehr-Offiziere die Couverte von den Commandeurs attestirt der Post zurückgegeben werden;
7) Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr-Offiziere durch Circular-Schreiben, wenn die Commandeurs der Landwehr-Bataillone diese Cirkulare mit der Rubrik versehen:

   „Bataillons-Befehle des (ersten) Bataillons . . . . schen Landwehr-Regiments Nr. . . . . . ., circulirt bei den Herren Offizieren des . . . . . ten Bataillons.
   Unterschrift."

   und die Offiziere dergleichen Schreiben unter Kreuzband sich zusenden;
8) der amtliche Schriftwechsel in allen die Befreiung von den Landwehr-Uebungen betreffenden Angelegenheiten.
9) die in einzelnen Fällen der örtlichen Verhältnisse wegen vorkommenden schriftlichen Meldungen

der Landwehrmänner bei den betreffenden Bezirks-Feldwebeln in Bezug auf das Militair-Dienstverhältniß der Ersteren, wenn sie offen oder mit dem Stempel der Orts-Polizei-Behörde verschlossen an die Feldwebel eingesandt werden, imgleichen die Landwehrpässe bei deren Rücksendung Seitens der Bezirks-Feldwebel an die Landwehrmänner;

10) die dienstlichen Mittheilungen (Correspondenz- und Akten-Sendungen) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte.

Sollen dergleichen Mittheilungen unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren verschlossen in Circulation gesetzt werden, so ist von dem betreffenden Bataillone jeder solcher Sendung von Schriften ein offener besiegelter Begleitschein in Form eines Cirkulars beizufügen, in welchem nicht nur der Gegenstand im Allgemeinen bezeichnet ist, sondern auch sämmtliche Offiziere namhaft gemacht sind, die an den bezüglichen Verhandlungen Theil zu nehmen haben und bei denen der Erlaß des Bataillons-Commandos in Circulation gesetzt werden muß. Die betreffenden Offiziere haben diesen Erlaß und die ehrengerichtlichen Verhandlungen mit ihrem Privatsiegel zu verschließen und als Legitimation für die portofreien Weitersendungen derselben den obgedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beizufügen. Auch können Schreiben und Circulare in ehrengerichtlichen Angelegenheiten unter Beachtung der Bestimmungen unter Nro. 6 und 7 portofrei versendet werden;

11) Sendungen von Transportgeldern Seitens der Truppentheile an Eisenbahnverwaltungen sowie Sendungen von Vorspanngeldern für Militärtransporte an Ortsbehörden;

12) Tractamentsgelder, welche an die von Invalidencompagnien beurlaubten Soldaten zu senden sind;

13) Pensionen der Militairs bis zum Major excl. aufwärts;

14) Fourage-Lieferungsgelder an oder für Unterthanen. Fourage-Lieferungsgelder an Entrepreneurs sind portopflichtig;

15) Militaireffecten (Bekleidungsgegenstände, Waffen und Armaturstücke) unter folgenden näheren Bestimmungen:

Die Portofreiheit der Militaireffecten beschränkt sich auf diejenigen Gegenstände, welche aus den Montirungsdepots resp. von den Königlichen Gewehr-Revisionscommissionen an die Truppentheile versendet werden, oder zwischen den im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Militaircommandos zur Versendung kommen; auch sollen Bekleidungs-Gegenstände, welche von den aus den Cadettencorps in die Armee — als Offiziere, Portepee-Fähnriche oder Gemeine — eingestellten Cadetten an das Corps zurückgeliefert werden, insofern die Versendung durch ein Commando, welchem nach §. 1 Absatz 2 der Gebrauch des Portofreiheitsvermerks zusteht, an das Cadettencorps erfolgt, portofrei befördert werden. Dagegen darf die Rücksendung von Bekleidungsgegenständen solcher Cadetten, welche ihren Angehörigen zurückgegeben werden, nur gegen Portozahlung erfolgen.

Alle Militair-Effecten, welche die Truppen direct von Lieferanten, Kaufleuten, Fabrikanten ꝛc. beziehen, sowie solche Bekleidungsgegenstände, welche die Oeconomie-Commissionen der einzelnen Truppentheile verfassungsmäßig selbst anzuschaffen haben, unterliegen gleichfalls der Portozahlung.

Die Gewichts-Beschränkung bis 20 Pfund mit jeder abgehenden Post (§. 8 Absatz 2) tritt mit folgenden Modificationen auch bei der Versendung der Militair-Effecten ein. Es dürfen

a) sowohl von den Montirungsdepots, als von den Königlichen Gewehr-Revisionscommissionen und von den betreffenden Militair-Commandos mit einer und derselben Post an mehrere Truppentheile Packete mit Militaireffecten bis zu 20 Pfund schwer portofrei versendet werden. Es kann auch

b) ein einzelner Truppentheil mit einer und derselben Post mehrere Packete bis 20 Pfund empfangen, in so fern dieselben entweder von verschiedenen Militair-Commandos an einem Posttage, oder von einem und demselben Commando an verschiedenen Posttagen abgesendet worden sind. Endlich können auch

c) verschiedene Militair-Commandos mehrere dergleichen Packete an verschiedene Truppentheile mit einer Post absenden, und ebenso auch portofrei empfangen, da eine Zusammenrechnung der posttäglich überhaupt portofrei beförderten Packete dieser Gattung nicht stattfindet.

Die hieraus sich ergebende Beschränkung des Freigewichts von 20 Pfund bei diesen Sendungen darf dadurch nicht umgangen werden, daß Packete für einen und denselben Truppentheil unter verschiedenen Adressen an einem Posttage abgesendet werden;

16) Meßinstrumente, welche zwischen dem topographischen Büreau und den mit Vermessungen beauf-

tragten Offizieren zur Versendung kommen, bis zu 100 Pfund posttäglich im Ganzen. Von diesem höheren Freigewicht soll jedoch nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht, sonst aber, wo es irgend thunlich, die Versendung in Packeten nicht über 20 Pfund schwer, oder mit den Eisenbahnen bewirkt werden;

17) diejenigen Gelder, welche zum Einkaufe des Getreides oder anderen Magazin-Bedürfnisse auf Gefahr und für Rechnung des Magazins an Commissionaire versendet werden;

18) die Bücher, welche die Königlichen Militair-Bibliotheken an Offiziere versenden und von letzteren zurückgesendet werden, bis zu 20 Pfund mit jeder abgehenden Post.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über den Umfang der Portofreiheit bestimmter staatlicher oder öffentlicher Institute.

§. 12. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten öffentlichen Institute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem in dem Verzeichnisse ausdrücklich bestimmten Umfange. Steht hiernach einem Institute die portofreie Versendung von Packeten zu einem Gesammtgewichte von mehr als 20 Pfund zu, so darf dennoch jedes einzelne Packet das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, wenn es auf portofreie Beförderung Anspruch haben soll.

Vierter Abschnitt.

Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

§. 13. Soll eine nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie, soweit die vorstehenden Bestimmungen keine Ausnahme gestatten,

1) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und

2) auf der Adreßseite mit dem Portofreiheits-Vermerke

versehen sein.

Bei Sendungen, welche von einzeln stehenden Königlichen Beamten ausgehen, welche keine Königliche Behörde repräsentiren, und an andere einzeln stehende Beamte, oder an Privatpersonen, oder an nicht Königliche Behörden oder Beamte gerichtet sind, sowie bei allen Sendungen, welche von nicht Königlichen Beamten oder Behörden (§. 1 Absatz 3) und insbesondere von den im dritten Abschnitte bezeichneten öffentlichen Instituten ausgehen, muß

3) der Portofreiheits-Vermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein (§. 15).

Portofreiheits-Vermerk.

§. 14. Die Bezeichnung

„Königliche Dienstsache"

reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundsätzen im ersten Abschnitte portofrei befördert werden.

Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, muß der Portofreiheits-Vermerk in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. „Invaliden-Versorgungs-Sache", „Landwehr-Meldungs-Sache", „Artillerie-Offizier-Pensions-Zuschuß-Sache oder Gelder" u. s. w., damit der Postbeamte durch eine Vergleichung des Inhalts des Portofreiheits-Vermerks mit den über die Portofreiheit ergangenen Bestimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zusteht.

Beglaubigung.

§. 15. Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß der absendende Beamte oder der Vorsteher der im §. 13 bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Institute dem Portofreiheits-Vermerke seine Namens-Unterschrift und seinen Stand oder amtlichen Charakter eigenhändig hinzufügt. Die Vorsteher der erwähnten Behörden oder öffentlichen Institute können zwar einen ihnen beigegebenen Büreau-Beamten ein- für allemal beauftragen, für sie den Portofreiheits-Vermerk durch ihre Namens-Unterschrift zu beglaubigen; sie müssen jedoch, wenn die Beglaubigung durch die Namens-Unterschrift des Beauftragten von den Postbeamten berücksichtigt werden soll, den Beauftragten der Orts-Post-Anstalt namhaft machen. Ebenso muß diese von Stellvertretungen, durch welche eine Veränderung in der Person des zur Beglaubigung berechtigten Beamten u. s. w. eintritt, in Kenntniß gesetzt werden.

Unterbeamte dürfen mit der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht beauftragt werden.

Wegen Angabe der absendenden Behörde auf der Adresse bei portofreien Correspondenzen und Sendungen im Postvereins-Verkehr siehe §. 9.

§. 16. Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§. 13 bis 15 in der

einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Post-Anstalten portopflichtig behandelt und austaxirt werden, auch wenn dieselbe an eine Königliche Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der Grund der Austaxirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt.

Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung

a) durch Vorzeigung des Inhalts, oder

b) bei Sendungen an Königliche Behörden durch Namhaftmachung des Absenders und kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Couverte

dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet, der absendenden Behörde aber von der Nichtbeachtung der betreffenden Vorschrift zur Abstellung ähnlicher Versehen von der betreffenden Post-Anstalt Nachricht gegeben.

Die Erstattung des Portos erfolgt nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Fünfter Abschnitt.

Controllirung der portofreien Rubriken.

§. 17. Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks von der Staats-Kasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß

1) nur solche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist, daß ferner

2) bei portofreien Sendungen die Vorschriften der §§. 13 bis 15 über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet werden, und daß endlich

3) bei eingehenden, mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Post-Anstalt unter Beifügung des Couverts oder einer, mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

§. 18. Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Vermerkes zu controlliren, und, wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen.

Bei Ausführung der Controlle soll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden, mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden. Walten begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit ob, so wird auf die Adresse der Vermerk gesetzt:

„bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit",

und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Portos verlangt, damit auf gleiche Weise wie in dem §. 16 bestimmten Falle verfahren.

Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden aus der Bescheinigung des Inhalts auf der Adresse, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen worden ist, so hat die distribuirende Post-Anstalt der Post-Anstalt des Aufgabeortes von dem Falle, unter Mittheilung der Beweisstücke, Nachricht zu geben.

Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Absicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Contravention gegen den Absender. Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privatsendungen unter dem Portofreiheits-Vermerke abzuschicken oder portofreien dienstlichen Sendungen Privat-Mittheilungen beizufügen.

In allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks muß bei der absendenden Behörde die Rüge im Disciplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Acten der vorgesetzten Ober-Post-Direction zu übersenden, welche die Rüge gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kennt-

niß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Vermerks nicht ungerügt bleiben.

Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks oft wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Bewandtniß der Umstände, an das General-Post-Amt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. **19**. Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§§. 13 bis 15) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§. 19) austaxirt worden sind, die Zahlung des Portos und in Folge dessen die Annahme der Sendung verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Post-Anstalten als unbestellbar zu behandeln und an die Post-Anstalt des Abgangsorts zurück zu schicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelassen worden und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser zwar kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse, mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen, oder vom Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgesetzten Ober-Post-Direction einzureichen.

§. **20**. Meinungsverschiedenheiten über die Portofreiheit einer Sendung zwischen einer Post-Anstalt und einer anderen Behörde muß die Post-Anstalt zur Entscheidung der vorgesetzten Ober-Post-Direction vortragen, und darf sich über dergleichen Meinungsverschiedenheiten in eine Correspondenz mit anderen Behörden nicht einlassen.

Die Ober-Post-Directionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Post-Amts einzuholen.

§. **21**. Die §§. 102 bis 104 und §§. 182 bis 215 der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse vom Jahre 1847 und die dazu ergangenen ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 21. Februar 1862. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Verzeichniß

der öffentlichen Institute, auf deren Portofreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

Fortlaufende Nro.	In Angelegenheiten	Sind portofrei
1.	der Artillerie-Offizier-Pensions-Zuschuß-Kasse.	a) die Correspondenz zwischen der Vorsteherschaft dieser Kasse einerseits und den Artillerie-Brigaden, den einzelnen Mitgliedern und Pensionairen andererseits; b) die Pensions-Zuschußgelder bei ihrer Versendung an die Pensionaire, sofern die betreffenden Zuschüsse den Betheiligten nicht durch Anweisung auf andere geeignete Kassen übermacht werden können. Die von den Pensionairen abzusendenden Schreiben müssen in Ermangelung des Dienstsiegels unter dem Portofreiheitsvermerke den Namen und den Character des Absenders enthalten.
2.	des großen Potsdam'schen Militair-Waisenhauses.	a) Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfd. mit jeder abgehenden Post, in Bezug auf die unmittelbare Verwaltung des Instituts, dessen Abtheilungen und Besitzungen, so wie hinsichts der zu beziehenden Revenüen. Zu den portofreien Geldsendungen gehören namentlich diejenigen, welche von und zu den Militair-Waisenhauskassen gehen: Zinsen, Kapitalien und Waisenhaus-Kassengelder 2c.;

Fortlaufende Nro.	In Angelegenheiten	Sind portofrei
		b) Sendungen in Bezug auf das Interesse der in den Provinzen untergebrachten von der Administration des Waisenhauses noch nicht mit Abschieden versehenen Waisenkinder; c) die nach dem Ermessen der betreffenden Lehrer nothwendig erscheinenden brieflichen Mittheilungen der Waisenhauszöglinge an ihre Eltern; d) Bekleidungsgegenstände eingestellter Zöglinge, welche von dem Waisenhause aus Potsdam und Pretzsch an die Angehörigen der Zöglinge zurückgesendet werden; e) Sparkassenbücher der entlassenen in Dienst getretenen Zöglinge bei ihrer Versendung von der Anstalt an die betreffenden Ortsgeistlichen oder Brodherren, selbst wenn kleine baare Geldersparnisse der Zöglinge beigefügt sind.
3.	des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg.	a) die nach dem Ermessen der betreffenden Lehrer nothwendig erscheinenden brieflichen Mittheilungen der Zöglinge an ihre Eltern; b) Bekleidungsgegenstände neu eingestellter Zöglinge, welche von dem Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg an die Angehörigen der Zöglinge zurückgesendet werden. In Betreff der Militair-Zöglinge des katholischen Waisenhauses zu Erfurt, welche daselbst für Rechnung des Annaburger-Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts erzogen werden, ist unter Vorbehalt des Widerrufs Portofreiheit bewilligt worden für 1) Bekleidungsgegenstände neu eingestellter Zöglinge, bei deren Zurücksendung an die Angehörigen der Zöglinge; und für 2) die von der Anstalt abzusendenden, nach dem Ermessen der Lehrer nothwendig erscheinenden brieflichen Mittheilungen der Zöglinge an ihre Eltern oder nächsten Verwandten, jedoch nur einmal monatlich. Die Sendungen werden mit dem Siegel des Waisenhauses verschlossen und auf der Adresse mit der Bezeichnung „Militair-Zöglings-Bekleidungsstücke resp. Militair-Zöglingsbrief“ versehen, und es wird diese Bezeichnung durch die Namensunterschrift eines dazu ein für alle Male bestimmten Beamten des Waisenhauses, so wie durch den beigedrückten Soldatenbriefstempel der Königlichen Commandantur zu Erfurt beglaubigt.

Die vorstehenden Regulative, welche mit dem 1. April d. J. in Kraft treten, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von den uns untergeordneten Behörden und Beamten ist von dem gedachten Zeitpunkte ab genau nach den Bestimmungen derselben zu verfahren.

Cöln, den 29. März 1862.

Königliche Regierung.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple) in Cöln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 16. Cöln, Dienstag den 8. April 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 142. Die am 24. März 1862 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 9 und 10 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5504. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Eislebener Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Rthlrn. Vom 12. Februar 1862.

Nro. 5505. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra im Betrage von 350,000 Thlr. Vom 17. Februar 1862.

Nro. 5506. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmener Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe und eines zweiten Nachtrages zu den Gesellschaftsstatuten. Vom 8. März 1862.

Nro. 5507. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Kündigung resp. Konvertirung von sechs Millionen Thlrn. vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Nro. 5508. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1862, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Mai 1850 und vom 28. November 1851 kreirten Staatsanleihen von vier einhalb auf vier Prozent.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 143. Telegraphen-Gebühren betreffend.

Vom 1. April c. ab werden laut Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel 2c. d. d. 28. März c. die Gebühren für interne Correspondenz in der Weise ermäßigt, daß die bisherige dritte Zone in Wegfall kommt, mithin nur zwei Gebühren-Zonen bestehen bleiben, die erste bis zu 10 Meilen, die zweite über 10 Meilen Entfernung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache, ausschließlich auf Preußischen Telegraphen-Linien zu befördernde, Depesche (20 Wörter) beträgt demnach 16 Sgr., für eine Depesche von 30 Wörtern 24 Sgr. u. s. w.

Berlin, den 29. März 1862. **Königliche Telegraphen-Direction.**

Nro. 144. Hengstkörung betr.

Von dem am 1. d. M. zu Kendenich versammelt gewesenen Schau-Amte für den Kreis Bonn wurde ein dem Oeconomen Joh. Thegarten zu Kendenich zugehöriger Hengst von dunkelbrauner Farbe ohne Abzeichen, 7 Jahre alt, 5 Fuß 7½ Zoll groß und Eifelbrabender Race zum Beschälen tauglich erklärt.

Cöln, den 21. März 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 145. Bauhandwerker betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Februar v. J. in Stück 8 unseres Amtsblatts von 1861, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Jahre 1861 nachgenannte Bauhandwerker zum selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes von uns zugelassen worden sind:

1. Als Maurermeister:

Heinrich Wilhelms zu Deutz, Paul Sauer zu Oberzündorf, Theodor Philipp zu Deutz, Gottfried Lengen zu Glesch, Mathias Joseph Hüllen zu Rospe, Gustav Fuchs zu Gummersbach, Wilhelm Klemann zu Mühlenseßmar, Carl Dünz zu Nümbrecht, Ferdinand Krah zu Cöln, Carl Wilhelm Christoph Seegert daselbst, Joseph Bomfell zu Au, Carl Benninghaus zu Oberwette, Carl Eduard Rathschlag in Cöln, Carl Joseph Roman

Nachtsheim daselbst, Adam Doerner daselbst, Constantin Schubert daselbst, Joseph Doelger zu Rheidt, Heinrich Palm zu Moderath.

2. als Zimmermeister:

Ludwig Heuser zu Cöln, Friedrich Wilhelm Klein zu Wülfringhausen, Peter Dannenberg zu Wasserfuhr, Franz Felten zu Bachem, Heinrich Werner zu Cöln, August Friedrich Stoll zu Siegburg, Caspar Schlachtenrath zu Benninghausen, Otto Franke in Cöln, Jacob Klouth in Worringen, Stephan Weidenfeld zu Frauenberg

3. als Dachdeckermeister:

Hubert Wingen zu Cöln, Heinrich Hauseler daselbst Hubert Lierz zu Sechtem.

4. als Steinmetzmeister:

Wilhelm Acker zu Bonn.

Cöln am 21. März 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 146. *Nordische Feuer- u. Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen betreffend.*

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der Nordischen Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft in Aberdeen ertheilte Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 28. März 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 147. *Bürgermeisteramt von Longerich betreffend.*

Das Bürgermeister-Amt der Bürgermeisterei Longerich wird am 3. April d. Js. von Longerich nach Nippes verlegt werden.

Cöln, den 28. März 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 148. *Kollekte für die dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche.*

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat der Evangelische Ober-Kirchenrath für dieses Jahr wieder eine allgemeine evangelische Kirchen- und Hauskollekte für die dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche angeordnet. Die Kirchenkollekte ist entweder am Palmsonntage oder am zweiten Ostertage abzuhalten, je nachdem der eine oder andere Tag in den einzelnen Gemeinden am geeignetsten dazu erscheint; die Hauskollekte aber ist in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten d. J. und zwar durch kirchliche Organe, vorzunehmen, welch' letztere jedoch auf etwaiges Ersuchen der Presbyterien die nöthige Beihülfe von den zuständigen Verwaltungsbehörden geleistet werden soll. Wir erwarten die pünktliche Abhaltung der Collekten und ungesäumte Ablieferung des Erlöses an die betreffenden Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse. Beide Collekten empfehlen wir in Anbetracht ihres wichtigen und guten Zweckes der besonderen Liebesthätigkeit der evangelischen Christen in unserm Bezirke.

Cöln, den 7. April 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 149. *Interdiction betreff.*

Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 18. März 1862 wurde Franziska Heymann, ohne Gewerbe zu Bonn wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 31. März 1862. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Eich zu Bödingen ist durch Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 28. d. Mts. zum Veranlagungs-Kommissar für die anderweite Regelung der Grundsteuer im Siegkreise ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Christoph Jacob Moll hat sich zu Bonn im Kreise gleichen Namens niedergelassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 15 und 16.

Langen'sche Buchdruckerei, (Lesimple), Cöln.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cöln.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die
Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen.

Der unter der Firma **„Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"** in Aberdeen domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Parlaments-Acte vom 30. Juni 1848, resp. §§. 113 bis 117 und 131 bis 136 der Parlaments-Acte vom 8. Mai 1845, sowie Parlaments-Acte vom 7. Juni 1861) für die daselbst bezeichneten Versicherungszweige hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahr in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen eine Caution im Betrage von 100,000 Thaler auf so lange zu bestellen, bis auf das Grundkapital volle 20 pCt. eingezahlt sein werden.

Es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Papiere verwendet werden.

Der Betrieb der Immobiliar-Versicherung unterliegt der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung S. 394) angeordneten Beschränkung, daß nämlich nur solche Gebäude zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten untersagt oder von deren Ermessen abhängig gemacht worden ist, so lange und in so weit, bis der fernere Allerhöchste Erlaß vom 18. September 1861 (Ges.-Samml. S. 790) zur Ausführung gelangt ist.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 11. Januar 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

I. A. 107.

Statuten der „Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft."

Parlaments-Acte

zur Inkorporation der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" unter dem Namen die „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" („The Northern Assurance Company"), welche besagte Gesellschaft befähigt, gerichtlich zu verklagen und verklagt zu werden, sowie Eigenthum zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen, welche die Statuten und Einrichtungen der besagten Gesellschaft bestätigt, und für andere hierauf bezügliche Zwecke.

(Königliche Zustimmung, am 30. Juni 1848.)

Sintemal sich gewisse Personen durch einen Vertrag, der die Artikel der Mitgenossenschaft enthält und als Datum den zweiten Tag des Juni im Jahre 1836, und verschiedene nachherige Daten an sich trägt, zu einer Gesellschaft vereinigt haben, die sich des Namens „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" bedient, um Geschäfte zu betreiben zur Versicherung jeder Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; zur Versicherung einzelner Leben, vereinigter Leben und der Ueberlebenschaft; zum Kauf von Policen und zu Vorschüssen auf ihre Hinterlegung, zum Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten, zur Aussteuerung für Kinder und zu ähnlichen anderen Geschäften, wie sie im Allgemeinen betrieben, und ausgeführt werden von ähnlichen Gesellschaften:

Und sintemal die genannte Gesellschaft, seitdem sie sich etablirt, die erwähnten Geschäfte betrieben hat und jetzt noch betreibt, und zur Betreibung derselben Lokalbureaux in London, Edinburg und Glasgow, sowie Agenturen in anderen Städten und Plätzen Englands und Irlands, auch Schottlands errichtet hat, auch Actien verkauft und Policen ertheilt worden sind an Personen, die in Großbritannien und Irland und anderswo ihren Wohnsitz haben:

Und sintemal durch übereingekommene Artikel und schriftlichen, thatsächlichen Zutritt zu dem erwähnten Vertrage der Mitgenossenschaft unter dem Datum des ersten Tages des April im Jahre 1847, und unter verschiedenen nachfolgenden Daten, die besagte Gesellschaft zur Theilhaberschaft angenommen und mit sich eng vereinigt hat eine andere Versicherungs-Gesellschaft, die unter dem Namen „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" in Glasgow ihre Geschäfte betrieb, und erwähnte „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" und die Theilhaber derselben aufgehört haben und Theilhaber der gedachten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geworden sind, welche jetzt in Glasgow und gewissen andern Theilen des westlichen Schottlands unter dem Namen die „Nord- und Westschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" Geschäfte betreibt:

Und sintemal das Publikum durch die Bildung solcher Gesellschaften oder Genossenschaften ansehnlichen Vortheil hat und Ihrer Majestät daraus ein bedeutendes Einkommen erwächst:

Und sintemal es zum nachhaltigeren Geschäftsbetrieb der besagten Gesellschaft und zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich bei gesetzlichen Prozessen von oder gegen besagte Gesellschaft (zumal da, dem Gesetze nach, alle zur Zeit vorhandenen Mitglieder besagter Gesellschaft in solchen Prozessen mit ihren Namen genannt sein müssen) erhoben haben oder nachmals erheben möchten, zweckdienlich erscheint, daß besagte Gesellschaft befähigt werde, sowohl gerichtlich zu verklagen wie verklagt zu werden; und es gleicherweise für besagte Gesellschaft von großem Nutzen sein würde, wenn besagte Gesellschaft ermächtigt wäre, erbliches Eigenthum in Schottland und Real-Eigenthum in England und Irland zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen:

Und sintemal es außerordentlich viel zur guten Führung der Geschäfte besagter Gesellschaft beitragen würde, wenn die Bedingungen, Statuten und Einrichtungen, unter welchen besagte Gesellschaft sich vereinigt hat, bestätigt und unwiderruflich gemacht würden, wie hierin später geschieht, und wenn ferner der besagten Gesellschaft weitere Vollmachten und Privilegien ertheilt würden; jedoch diese benannten verschiedenen Vortheile nicht erlangt werden können, ohne Genehmigung des Parlaments:

So möge es deshalb Ihrer Majestät belieben:

§. 1. (Inkorporation der Gesellschaft.) Daß verfügt werde und verfügt sei durch der Königin Allerhöchste Majestät, durch und mit Rath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, versammelt in diesem gegenwärtigen Parlament und mit Genehmigung desselben, daß die besagte „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und die gegenwärtigen Actionäre derselben, und jede andere Person oder Personen, Staatskörper oder Körperschaften, welche künftig Actionär oder Actionäre bei der besagten Versicherungs-Gesellschaft werden sollten, und ihre verschiedenen und respektiven Nachfolger, Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigte sollen sein (so lange sie Actionäre sind) und sind hierdurch inkorporirt unter dem Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) und sollen das Recht haben, das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu betreiben, in allen seinen Zweigen, gemäß den Statuten, Anordnungen und Einrichtungen, wie hierin später aufgeführt, und unterworfen den in Kraft hiervon gemachten Nebenverordnungen; und die Gesellschaft soll fortdauernd so inkorporirt sein kraft dieser Acte, bis sie von den Actionären aufgelöst wird und ihre Geschäfte abgewickelt sind.

§. 2. (Die Actionäre sind denselben Verbindlichkeiten unterwerfen wie vormals.) Immer

sei vorbehalten und verfügt, daß hierin nichts enthalten sein soll, die Gesellschaft oder irgend einen der Actionäre derselben zu befreien oder zu entlasten von irgend einer Verantwortlichkeit, Schuld, Verbindlichkeit, Vertrag, Pflicht, Verpflichtung, zu welcher sie jetzt verbunden sind oder nachmals verbunden sein mögen, entweder zwischen der Gesellschaft und anderen Parteien, oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitgliedern derselben, noch in irgend einer Weise die Verbindlichkeit irgend eines Actionärs der Gesellschaft zu beschränken durch irgend einen richterlichen Ausspruch, Dekret oder Befehl wegen Geldzahlungen, welche erlangt worden sind oder werden gegen die Gesellschaft in irgend einer Klage oder Rechtshandel, erhoben von oder gegen die Gesellschaft bei irgend einem Gerichtshof; sondern jeder solcher Actionär soll fortdauernd verbindlich sein für und in Bezug auf solche Gelder, in derselben Art und Weise, wie er es gewesen sein würde, wenn die Gesellschaft durch diese Acte nicht inkorporirt worden wäre.

§. 3. (Geschäfte der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft sich erstrecken sollen auf Versicherungen aller Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; auf Versicherungen einzelner Leben, vereinter Leben und Ueberlebenschaften; auf Kauf von Policen; auf Vorschüsse unter Hinterlegung der Policen; auf Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten; auf Aussteuerung von Kindern; auf Annahme von Geld zur Zins-Anlage und Zins auf Zins; und im Allgemeinen auf das Betreiben aller anderen Geschäfte einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in jedem Theile Ihrer Majestät Staaten von Großbritannien und Irland, in den Kolonien oder anderwärts. Und alle solche Versicherungen, Käufe, Vorschüsse und Aussteuerungen sollen bewirkt, zugestanden und angenommen werden zu solchen Sätzen und unter solchen Bestimmungen und Bedingungen, wie sie das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen, welches hierdurch ausdrücklich bevollmächtigt ist zur Unterhandlung und Betreibung der Geschäfte, für geeignet halten wird, und es soll vollständig dem Gutdünken dieser Direktoren oder jeder Person oder Personen, die von ihnen hierzu bevollmächtigt sind, überlassen sein, Anträge zu solchen Versicherungen, Käufen, Vorschüssen und Aussteuerungen anzunehmen oder zurückzuweisen, und es soll ihnen gesetzlich zustehen, jede Leibrente, bewilligt unter Bedingungen, wie sie ihnen billig scheinen, einzulösen oder zurückzukaufen, und ferner die Police jeder versicherten oder an einer Aussteuerungssumme betheiligten Person, die über dieselbe zu verfügen wünscht, zu kaufen, und zwar zu solchem Preise, wie sie für geignet halten.

§. 4. (Befugniß der Gesellschaft, Geschäfte zu machen sowohl mit als ohne Antheilnahme am Gewinn.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft Geschäfte machen darf sowohl mit als ohne Antheil am Gewinn, und sie soll genaue und gesonderte Rechnungen über jeden dieser Zweige führen und diejenigen, welche nach dem Gewinn-Antheilnahme- oder Gegenseitigkeits-Versicherungs-System versichert sind, sollen die Befugniß haben, im Fall sie deren Ausübung für geeignet halten, jährlich bei der gewöhnlichen Versammlung der Gesellschaft (welcher zu diesem Zwecke beizuwohnen sie berechtigt sein sollen), im Verhältniß zu der von ihnen versicherten Summe, drei aus ihrer Zahl als einen Ausschuß zu bestellen, welcher berechtigt sein soll, mit den Directoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds desjenigen Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, der sich aus den Prämien herschreibt, welche die nach dem besagten System Versicherten bezahlt haben.

§. 5. (Eigenthum rc. im Besitz durch Verträge der Mitgenossenschaft, in diese Gesellschaft einzulegen.) Und es sei verfügt, daß alles Eigenthum, erbliches und bewegliches, sachliches und persönliches, das der besagten Gesellschaft an dem Datum gehört, an welchem diese Acte durchgeht, und ferner alle Handschriften, Verfügungen, Pfänder, Hypotheken und Leibrenten-Bewilligungen, Anweisungen, Uebertragungen, Verträge, Urkunden und andere Schriften, Instrumente, Versicherungen oder Dokumente, welcher Art und Natur sie auch immer sein mögen, nebst den Ländereien, Gegenständen, dem Eigenthume oder den darin enthaltenen Geldsummen, welche bereits übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten Gesellschaft, oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der Bevollmächtigten oder anderer zum Vortheil der besagten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft," oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder der Direktoren oder des Vorstehers, oder des Secretärs einer der genannten Gesellschaften, oder auf andere Weise, zum Nutzen oder Vortheil derselben, ob dasselbe freier Besitz ist oder als Pfand dient, soll sein und dasselbe ist hierdurch übermacht der hiermit inkorporirten Gesellschaft, als ob dasselbe erworben, zugestanden und übernommen worden nach dem Durchgehen dieser Acte, und dasselbe soll in Zukunft besessen, verwaltet, verkauft, übertragen, angewiesen, aufgegeben, entlastet oder über dasselbe auf andere Weise verfügt werden unter dem vereinigten Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) ohne die Nothwendigkeit irgend einen Titel hinzuzunehmen oder fortzusetzen, oder ohne eine besondere andere Bestallung als diese Acte; und gleicherweise alle Policen, Verschreibungen und andere Verbindlichkeiten, welcher Natur oder Art sie auch sein mögen, die, unter irgend einer der oben erwähnten Bezeichnungen gemacht, bewilligt und ausgegeben worden von der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder den Direktoren einer der besagten Gesellschaften, im Namen oder Seitens derselben, in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft, sollen sein und dieselben sind hierdurch erklärt zu sein vollgültig und bestehend gegen und leistbar von der Gesellschaft, die hierdurch inkorporirt ist, und von den Direktoren und

Aktionären, und von dem Grundkapital und den Fonds der Gesellschaft in derselben Weise und auch wirksam gemäß den Bedingungen derselben, als ob dieselben ausgefertigt worden wären unter der Kraft dieser Acte.

(Die Rechte der Gesellschaft.) Und mit Bezug auf die Rechte der Gesellschaft sei verfügt wie folgt:

§. 6. (Gebrauch des Namens der Gesellschaft; verklagen und verklagt werden; Policen ausgeben u. s. w.) Daß es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll, in allen Sachen und Prozessen, welcher Art sie auch sein mögen, sich des besagten Namens und der Bezeichnung „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" (Northern Assurance Company) zu bedienen, und die Gesellschaft soll durch diesen Namen eine vereinigte Körperschaft sein, mit immer dauernder Nachfolge, und sie darf und mag verklagen und verklagt werden, belangen und belangt werden, nachsuchen und beschieden werden, antworten und darauf Antwort erhalten, vertheidigen und vertheidigt werden, verfolgen und verfolgt werden in allen und in jedem Gerichtshofe, und belasten und belastet werden in jedem Theile des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder anderswo innerhalb der Staaten Ihrer Majestät in derselben Weise und zu allen Absichten und Zwecken, als ob die Gesellschaft mit diesem Namen inkorporirt worden wäre durch einen königlichen Freibrief unter den großen Siegeln von England, Schottland und Irland: und sie soll das Recht haben, Versicherungs-Policen auszugeben, in Verträge, Vergleiche und alle anderen Urkunden und Dokumente einzutreten, und jeden Schritt und jede Handlung zu thun, sowie jeden gesetzlichen und ihr zustehenden Act zu unternehmen, der auf irgend eine Weise mit den Geschäften oder Angelegenheiten der Gesellschaft in Verbindung steht, sie berührt oder sich auf dieselben bezieht.

§. 7. (Geld anzulegen in Verschreibungen, Leibrenten u. s. w.) Daß es soll gesetzmäßig sein für die besagte Gesellschaft zu kaufen Leibrenten und ferner Anwartschaften und ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mögen sie jedenfalls oder bedingungsweise auf oder für das Leben oder die Leben irgend einer Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, oder für ein anderes Ereigniß oder Ereignisse, oder für Jahre bestimmbar sein beim Aufhören eines Lebens oder mehrerer Leben und bei oder mit oder ohne Ueberlebenschaften, und mögen sie unterworfen sein oder frei von dem Rechte des Rückkaufes von Seiten des Bewilligers oder der Bewilliger derselben oder anderen zur Zeit vorhandenen Parteien, und mögen dieselben herrühren oder nicht, und belastet oder belastbar, oder als Bürgschaft gestellt sein auf Ländereien innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder frei sein oder verpfändet, oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzthumsrecht, oder ob dieselben seien belastet oder nicht und herrührend aus irgend welchen Dividenden oder Antheil an Besitzthum, oder aus irgend welchen Kapitalien, Fonds, Geldern oder Sicherheiten, entweder im Besitz oder in Anwartschaft, versichert oder versichert zu werden auf Ländereien, Dividenden, oder auf Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder oder Bürgschaften, und entweder mit oder ohne irgend eine Versicherungs-Police oder Policen auf das Leben irgend einer Person: und daß bei dem Kauf jeder solchen Leibrente, Anwartschaft, ausgesetzten Geldsumme und ausgesetzten Rechtes es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll entweder allein oder zusammen mit den von den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft bestellten Bevollmächtigten, oder durch die Bevollmächtigten allein, aber zu Gunsten der Gesellschaft, zu empfangen und zu übernehmen eine Bewilligung auf solche Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mit solchen Vollmachten, Bedingungen und solchem Zutrauen auf und in Betreff derselben, und auf und in Betreff solcher Ländereien, Dividenden, Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder, Bürgschaften, Police oder Policen, und mit irgend anderen Bürgschaften (im Fall solche vorhanden wären) als übereingekommen wurde in Betreff der besagten Leibrenten, Anwartschaften oder ausgesetzter Gelder oder ausgesetzter Rechte oder auf andere Weise; und es soll gesetzmäßig für die Gesellschaft sein, zu verkaufen Leibrenten, Anwartschaften, oder ausgesetzte Gelder oder ausgesetzte Rechte, bewilligt oder erworben, wie vorher gesagt, und Bürgschaften, die sie besitzt oder besitzen wird für dieselben, wann und wie die Direktoren es für geeignet halten werden, entweder durch öffentliche Versteigerung oder durch Privatverträge, auch dieselben anzuweisen, zur Verfügung zu stellen und zu übertragen; ferner zu klagen und jeden Eifer und jede Anstrengung anzuwenden in Betracht derselben, und zu befreien und zu entlasten dieselben, und zu thun, zu bewilligen und auszuführen, oder zu bewirken, daß gethan, bewilligt oder ausgeführt werden alle solche Handlungen, Thaten, Sachen und Dinge, wie sie nothwendig sein mögen, um die verschiedenen Zwecke, wie vorher angedeutet, zu bewirken und zu Ende zu bringen.

§. 8. (Geld zu leihen auf Sicherheit.) Daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, und sie ist hierdurch ermächtigt und befugt, von Zeit zu Zeit irgend welche Gelder oder anderes Kapital oder der Gesellschaft gehöriges Eigenthum zu verleihen und vorzuschießen auf Hypothek oder Sicherheit von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, ob anwartlich oder auf irgend eine andere Weise, innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder auf ein einfaches freies Lehen, oder auf Pfand, oder unter Anwartschaft, oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzrecht, und dies entweder durch Uebernahme von erblichen Verschreibungen, oder von Verschreibungen und Verfügungen, als Pfändern oder vollständigen Uebertragungen, hierzu durch Rückverschreibungen geeignet, oder in denjenigen anderen Formen, welche der Gesellschaft rathsam scheinen mögen oder dem General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen, oder auf Hypotheken, Grundkapital oder Verpfändung von Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem sachlichen oder persön-

lichen Eigenthum, das innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs vorhanden ist, und zu empfangen durch oder von jeder Person oder Personen, von Staatskörpern oder Körperschaften, Hypotheken oder andern Sicherheiten auf jedes solches jährliches Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum als eine Bürgschaft für die Rückzahlung der Gelder, Kapitalien und anderes Eigenthum; und daß das jährliche Grundeinkommen, die Grundrenten, Lehnsabgaben, Pachtungen und Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, welches mit inbegriffen ist in jeder solchen Hypothek, Grundkapital oder Verpfändung soll, gemäß der bezieblichen Lehnspflichten oder Eigenschaften derselben, übertragen, übergeben, zur Verfügung gestellt, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert sein der Gesellschaft oder den Bevollmächtigten für dieselbe, ihren Erben, Vollstreckern, Verwaltern und Bevollmächtigten, unterworfen einem Vorbehalt für den Rückkauf, bei Rückzahlung oder Wiederaushändigung des Kapitals oder anderen Eigenthums, das auf diese Weise vorgeschossen worden; zu der Zeit oder den Zeiten, die für diesen Zweck angesetzt sind, und mit Zinsen oder Nutzen, zu solchem Satze, als man übereingekommen wegen oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum; oder mit einem Aequivalent für unmittelbare Dividenden oder andere Rückzahlung auf oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, und ferner mit oder ohne Zusatz-Provisionen für den Verkauf des jährlichen Grundeinkommens, der Grundrenten, Ländereien, Pachtungen, Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderen Eigenthums oder anderer Rechte, welche sie auch immer sein mögen, die auf diese Weise verpfändet oder als Sicherheit gestellt sind, welcher bewirkt werden soll im Fall der Nichtrückzahlung des Geldes oder Antheils, oder der Nichtzurückgabe des Kapitals oder anderen Eigenthums und des Aequivalents für die Dividenden, oder einer anderen Rückerstattung derselben, nach oder innerhalb einer gegebenen Frist, nach der Zeit, die beziehlich für die Rückzahlung oder Rückerstattung derselben in der hierin vorher erwähnten Verwahrung des Rückkaufs, und mit oder ohne irgend andere Befugnisse und Vorkehrungen, als sie die Gesellschaft oder das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen für geeignet oder rathsam halten mag; und ferner zu verkaufen, zur Verfügung zu stellen, zu überweisen und zu übertragen, aufzugeben und zu entlasten alle solche Hypotheken, Kapitalien oder andere Bürgschaften, welche sie auch immer sein mögen, wie hierin vorher erwähnt, in solcher Weise und in solchem Umfange, wie es die Gesellschaft oder die Direktoren für geeignet halten.

§. 9. (Klagen u. s. w. anzustellen.) Daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, anzubringen, zu beginnen und zu verfolgen jeden Rechtshandel oder Rechtshändel bei Ihrer Majestät hohem Kanzleigerichtshof oder bei jedem anderen Gerichtshofe oder Gerichtshöfen, welche in der Sache und innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs die Gerichtsbarkeit haben, um zu verhindern oder zu vernichten das Recht und die Befugniß zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen, oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches verpfändet oder übertragen, übergeben, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert worden ist oder werden soll, oder in Gewahrsam sich befindet als eine Sicherheit für die Rückzahlung irgend einer Geldsumme oder Summen, oder für Rückgabe irgend eines Kapitals oder Rückerstattung oder Rückzahlung irgend eines Eigenthums, welches vorgestreckt oder geliehen worden ist oder werden soll von der Gesellschaft, oder welches der Gesellschaft schuldig ist, wie vorher gesagt, oder für Zahlung und Geltendmachung von Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzten Geldern oder ausgesetzten Rechten, welche gekauft oder erworben worden sind oder werden sollen von der Gesellschaft und unter Genehmigung des besagten Kanzleigerichtshofes oder eines anderen vorbenannten Gerichtshofes, um zu erhalten und vollständig durchzuführen einen Befehl oder Befehle zur Verhinderung und Vernichtung jedes oder irgend eines solchen Rechtes oder einer solchen Befugniß zum Rückkauf, und ferner zu kaufen oder zu erwerben das Recht oder die Vollmacht zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches auf diese Weise verpfändet, übertragen, übergeben, angewiesen, oder in anderer Weise zugesichert worden ist als eine Sicherheit, wie vorher gesagt: Vorbehalten, daß mit Bezug auf alle Pfandschaften oder Sicherheiten, welche unbedingt werden sollen oder deren Rückkaufsrecht verhindert oder vernichtet worden ist vor dem Durchgehen dieser Acte, und in Bezug auf das jährliche Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben worden ist, wie vorher gesagt, unter dieser Acte, oder in Bezug auf alle Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf welche die Gesellschaft einen unbedingten Anspruch hat, solches jährliche Grundeinkommen, solche Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum nichts desto weniger verkauft werden darf auf Anordnung oder unter Genehmigung der Gesellschaft, auf öffentlichem Wege oder durch Privatvertrag, und in allen Beziehungen auf solche Weise, wie es die Gesellschaft für geeignet halten mag: Vorbehalten dessen ungeachtet, daß die Gesellschaft nicht aufgefordert werden darf, zu verkaufen, wie vorher angedeutet, Eigenthum, das aus Geldern, Kapitalien oder Fonds besteht, welches von Natur nur persönliches oder bewegliches Eigenthum ist oder sein soll.

§. 10. (Gewisse Ländereien u. s. w., erworben von der Gesellschaft, sind innerhab fünf Jahren zu verkaufen.) Stets vorbehalten, und es sei verfügt, daß der Verkauf von jährlichem Einkommen,

von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen oder anderem Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben oder unbedingt, wie vorher gesagt, zugesprochen worden ist oder werden soll der Gesellschaft, und welches zu verkaufen die Gesellschaft, wie vorher angedeutet, nachgesucht hat, nicht verschoben werden soll über den Zeitraum von fünf Jahren, von der Zeit an, wo die Verhinderung, Vernichtung, der Kauf oder die Erwerbung, wie vorher gesagt, vollbracht ist; wenn derselbe statthaben soll nach dem Durchgehen dieser Acte, oder innerhalb fünf Jahren von dem Durchgehen dieser Acte an, wenn derselbe vollbracht werden soll, doch von Zeit zu Zeit angestellt und vollbracht worden ist innerhalb des Zeitraumes der genannten fünf Jahre, wie dies der Fall sein mag, sei es auf Grund von Einwänden gegen die Ansprüche, von Vertragsbruch, oder von irgend einer Klage, einem Rechtshandel oder anderem Prozesse, oder auf irgend einen anderen Grund hin, soll die Ausführung eines solchen Verkaufs unvermeidlich verschoben oder verhindert sein, in welchem Falle solcher Verkauf innerhalb der nächsten zwölf Kalendermonate stattfinden soll nach Beseitigung eines solchen Hindernisses, vorbehalten, daß die hierin vorher enthaltenen Befugnisse hinsichtlich der Verkäufe, die der Verpflichtung nach innerhalb einer bestimmten Frist zu machen sind, nicht angewendet werden auf irgend ein Haus oder Eigenthum, welches die Gesellschaft zum Zwecke ihrer Geschäfte erworben haben sollte. (Unterworfen den Verwahrungen für Verkauf, mag die Gesellschaft Ländereien besitzen ohne Erlaubniß.) Daß, unterworfen den vorhergenannten Verwahrungen, die Gesellschaft oder jede Person oder Personen zum Vortheil für die Gesellschaft dem Gesetze nach befugt und befähigt sein soll, inne zu haben, zu empfangen, zu besitzen und zu genießen alle Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, rückverkäuflich oder nur unter Anwartschaft, oder in der Weise der Bürgschaft für Leibrenten, oder in der Weise der Pfandschaft, und soll fortfahren zu besitzen und zu genießen dieselben, zum Zwecke von und unter den Verwahrungen, die in dieser Acte enthalten sind, ohne daß sie damit gegen das Gesetz über die todte Hand verstoßen und den in diesem Gesetze enthaltenen Strafen oder irgend anderen Strafen, Bußen oder Unfähigkeiten ausgesetzt sein soll, ungeachtet irgend eines Gesetzes oder Gebrauchs für das Gegentheil.

§. 11. (Befugniß für die Gesellschaft, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben (mit der Befugniß, dasselbe von Zeit zu Zeit abzuändern, zu ändern und zu wechseln), auf welchem jedoch stets der Name der Gesellschaft eingeschrieben sein muß; und alle Versicherungs-Policen, Leibrenten-Verschreibungen, andere Verschreibungen, Wechsel, Verträge, Uebereinkünfte, Urkunden und Documente, für welche die Bestätigung und Ausführung von Seiten der Gesellschaft erforderlich ist, sollen das Siegel der Gesellschaft tragen und unterzeichnet sein von dem Verwalter oder Sekretär (die Unterzeichnung der Documente betreffend) mit irgend drei von dem Direktorium der Gesellschaft, die sich zur Zeit zu Aberdeen befinden; und was die Versicherungs-Policen betrifft, die von irgend einem Lokal-Direktorium, wie hierin später vorgesehen ist, ausgegeben werden, so sollen solche Policen das Siegel der Gesellschaft tragen und von irgend drei Direktoren, die das Lokaldirektorium bilden, von dem dieselbe herrührt, und von dem derzeitigen Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirectoriums unterschrieben sein; und alle Dokumente und Urkunden, auf diese Weise gesiegelt und unterschrieben, sollen gut, gültig und wirksam sein, und bindend und verpflichtend für die Gesellschaft und alle Beamten und Mitglieder derselben, und jede Forderung oder Anzeige, oder jedes andere Dokument, das die Beglaubigung durch die Gesellschaft erfordert, soll von einem der Direktoren oder von dem Verwalter oder Sekretär oder von solchem anderen Beamten, den die Direktoren dazu anweisen mögen, unterzeichnet sein, und des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft nicht bedürfen, auch mögen dieselben geschrieben oder gedruckt, oder theils geschrieben und theils gedruckt sein; und was die Forderungen, Anzeigen und andere Dokumente betrifft, die von irgend einem der Lokaldirektorien erlassen worden, so sollen diese Documente von einem der Direktoren, aus denen das Lokaldirektorium besteht, oder von dem Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirektoriums unterzeichnet sein und nicht des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft bedürfen; und bei allen Sachen und Prozessen, bei denen es erforderlich sein sollte, irgend eine Erklärung oder eidliche Aussage von oder im Namen der Gesellschaft abzugeben, soll solche Erklärung, eidliche Aussage oder dergleichen von dem Verwalter oder Sekretär oder von irgend einem der zeitigen Direktoren der Gesellschaft abgegeben werden; und dieselbe, wenn sie auf diese Weise abgegeben ist, soll gut, gültig und wirksam sein.

§. 12. (Geschäfts-Platz und Befugniß, Agenten zu bestellen.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft in einem Hause oder Geschäftslokale innerhalb der Stadt Aberdeen oder der von dem Parlamente festgesetzten Grenzen derselben betrieben werden sollen, welches für das Hauptbureau der Gesellschaft angesehen werden soll; und die Direktoren sollen volle Befugniß und Macht haben, solche Personen, entweder Actionäre der Gesellschaft oder nicht, wie es ihnen beliebt, in solchen Städten und Plätzen innerhalb Großbritanniens und Irlands oder anderswo, die sie für geeignet halten mögen, zu bestellen, um als Agenten für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu handeln, mit solchen Vollmachten und unterworfen solchen Bestimmungen, wie sie die Direktoren für zweckmäßig halten mögen.

§. 13. (Kapital der Gesellschaft.) Und sintemal durch den Originalvertrag der Mitgenossenschaft der besagten Gesellschaft das Grundkapital derselben auf Eine Million Pfund Sterling, getheilt in zwanzigtausend Aktien, jede zu zwanzig Pfund Sterling, angegeben ist; jedoch vorbehalten ist, daß es in der Ermächtigung der

Direktoren der besagten Gesellschaft liegen soll, benanntes Grundkapital bis zu einer solchen Ausdehnung, als sie dieselbe für geeignet erachten, doch nicht über zwei Millionen Pfund Sterling hinaus, unter einer gleichen Vertheilung der nachträglichen Aktien, zu erhöhen; und sintemal das Grundkapital bis auf die Summe von Einer Million zweimal hundert neun und fünfzig tausend sieben hundert und sechzig Pfund Sterling, getheilt in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling erhöht worden, auf welche Summe ein Pfund Sterling auf jede Actie eingezahlt ist; und sintemal es nothwendig erscheinen möchte, das Grundkapital der besagten Gesellschaft noch ferner zu erhöhen: So sei hierdurch verfügt, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll und mag, in jeder Generalversammlung der Aktionäre, einberufen in der nachher erwähnten Weise, das Grundkapital der Gesellschaft, falls eine solche Versammlung es für angemessen hält, zu erhöhen auf jede, zwei Millionen Pfund Sterling nicht überschreitende Summe, die in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling getheilt und ausgegeben werden mag zu solchen Zeiten, Preisen und Bedingungen, wie es die Direktoren für zweckmäßig halten, und die Gesellschaft mag dies in jeder Generalversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen ist, bestätigen; und, ungeachtet jeder Einschränkung in besagtem Vertrag mit Bezug auf den Betrag der Aktien, die jeder Aktionär besitzt, oder auf andere Weise bezüglich der Aktionäre, die verhindert sind, mehr als eine namhaft gemachte Anzahl von Aktien zu besitzen, soll es für jeden Aktionär gesetzmäßig sein, zu kaufen, zu erwerben und zu besitzen solche Anzahl von Aktien, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit festsetzen und bestimmen mögen durch irgend eine Nebenverordnung, unterworfen der Kontrole der ersten Generalversammlung der Eigenthümer, die demgemäß abgehalten wird.

§. 14. (Aktien sind persönliches Eigenthum.) Und es sei verfügt, daß das Grundkapital der Gesellschaft und der Gewinn aus demselben und alle Aktien an demselben sollen persönliches oder bewegliches Besitzthum und als solches übertragbar sein und nicht den Charakter eines sachlichen Besitzthums haben.

§. 15. (Aktionäre haben Anrecht auf den Gewinn und sind verpflichtet für Verluste.) Und es sei verfügt, daß die verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft ein Anrecht auf den Gewinn haben und für die Verluste in den Geschäften verbindlich sein sollen; und sie sollen gehalten sein, sich gegenseitig bei allen Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu unterstützen, im Verhältniß zu der Zahl von Aktien, welche sie respective in der Gesellschaft besitzen.

§. 16. (Alle Aktien sind verbindlich für die Ansprüche der Gesellschaft als Bürgschaft für Schulden u. s. w.) Und es sei verfügt, daß die jedem derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Aktien mit dem ganzen Gewinn und Nutzen, der denselben zugehört, und der Antheil, den er an der Gesellschaft hat, hierdurch überwiesen und erklärt worden sind als der Gesellschaft angehörig, als Sicherheit für alle Schulden, Verbindlichkeiten oder Leistungen, die derselbe der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein mag oder werden wird, auch als Sicherheit für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und wenn nothwendig, sind die Direktoren hierdurch ermächtigt und befugt, zu verkaufen und zu verfügen über die besagten Aktien, mit den Dividenden, dem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, auch über den Antheil, den irgend ein Actionär an der Gesellschaft hat, den Regeln gemäß, wie sie von den Direktoren festgestellt worden.

§. 17. (Aktionäre, die ihre Aktien abtreten, sind von allen Verpflichtungen für die Gesellschaft befreit.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär, der über seine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft, übereinstimmend mit den hierin enthaltenen Anordnungen verfügen oder der aufhören sollte, durch Verfall oder auf andere Weise, Antheil an der Gesellschaft zu besitzen, soll zu allen Zeiten danach berechtigt sein zur Enthebung von allen Schulden, welche besagte Gesellschaft schuldig ist oder schuldig werden wird, auch von allen Verbindlichkeiten, die für dieselbe eingegangen sind, und im Allgemeinen von allen Leistungen, die auf ihm als einem Aktionär der Gesellschaft lasten, und die anderen Aktionäre sollen gehalten sein, ihn, sowie seine Erben und die Nachfolger derselben zu entlasten: Vorbehalten stets, daß solcher Aktionär alle persönlichen Verbindlichkeiten, die ihm zustanden, oder welche von ihm der genannten Gesellschaft zu leisten waren, der besagten Gesellschaft erfüllt und geleistet hat: und keine Person, die zu einem Anrecht auf Aktien kommt, die vormals einem solchen Aktionär gehörten, der auf diese Weise aufhörte ein Anrecht zu haben, soll gegen seine Mitgenossen einen Anspruch auf Enthebung von den Schulden und Verbindlichkeiten haben, die von der besagten Gesellschaft kontrahirt worden sind, ungeachtet dieselben kontrahirt worden sein möchten, ehe er Aktionär geworden, wie vorher angedeutet; sondern er soll genau den Platz des ersten Inhabers und Vorgängers einnehmen und allen Verbindlichkeiten, die auf diesem lasteten, unterworfen werden.

§. 18. (Policen der Aktionäre haften als Sicherheit für die Schulden u. s. w. der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die einem jeden derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Policen mit allem, denselben gehörigen Gewinn und Nutzen unterworfen und übergeben sein sollen, und dieselben sind hierdurch zugewiesen und erklärt als gehörend der Gesellschaft als Bürgschaft für alle Schulden, Verbindlichkeiten und Leistungen, die er der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein oder werden mag, auch als Bürgschaft für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und die Direktoren sind hierdurch ermächtigt und befugt, dieselben zu verkaufen und über dieselben, wenn nothwendig, zu verfügen, mit allem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, gemäß den Regeln, wie sie von den Direktoren festgesetzt werden sollen; doch wenn eine Cession zu Gunsten einer dritten Person bereits zugestanden oder überwiesen ist, oder nachmals zugestanden und

überwiesen werden sollte, und wenn sie nachmals unter gehöriger Anzeige zugestanden und überwiesen worden ist; so soll, gemäß dieser Acte, keine Schuld, nachmals für die Gesellschaft kontrahirt, mit solcher Session konkurriren.

§. 19. (Verzeichniß der Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft ein Buch führen soll, genannt „Verzeichniß der Aktionäre;" und in solches Buch sollen sorgfältig und genau, von Zeit zu Zeit, die Namen der verschiedenen Körperschaften und die Namen und Nachträge der verschiedenen Personen, die auf Aktien an der Gesellschaft Anspruch haben, eingetragen werden, zugleich mit der Anzahl der Aktien, auf welche solche Aktionäre respektive berechtigt sein sollen, auch mit dem Betrage der Subskriptionen, die auf solche Aktien eingezahlt sind; auch die Zunamen oder Korporationsnamen der besagten Aktionäre sollen in alphabetischer Ordnung verzeichnet sein; und solches Buch soll beglaubigt sein durch das demselben beigefügte gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft, und solche Beglaubigung soll stattfinden in der ersten gewöhnlichen Jahresversammlung nach dem Durchgehen dieser Acte, und auf diese Weise von Zeit zu Zeit bei jeder gewöhnlichen Jahresversammlung der Gesellschaft.

§. 20. (Adressen der Actionäre.) Und es sei verfügt, daß, als Nachtrag zu dem besagten Verzeichniß der Aktionäre, die Gesellschaft für ein Buch sorgen soll, genannt „Adreßbuch der Aktionäre," in welches von Zeit zu Zeit in alphabetischer Ordnung die Korporationsnamen und Geschäftsplätze der verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft, die Korporationen sind, und die Beinamen der verschiedenen anderen Aktionäre, mit ihren respectiven Vornamen, Wohnorten und Personalien, so weit dieselben der Gesellschaft bekannt sind, eingetragen werden sollen; und jeder Aktionär oder, wenn ein solcher Aktionär eine Korporation ist, der Sekretär oder Agent solcher Korporation, darf zu allen passenden Zeiten dies Buch unentgeltlich durchlesen, auch eine Abschrift desselben oder von einem Theile desselben fordern; und für jede hundert Worte, die auf solche Weise gefordert und abgeschrieben worden sind, darf die Gesellschaft eine Summe nicht über sechs Pence verlangen.

§. 21. (Aktionäre haben Anzeigen vom Wechsel des Namens, Wohnortes u. s. w. zu machen.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär oder Aktionärin, der oder die zu irgend einer Zeit seinen oder ihren Namen oder Wohnort wechseln, oder, wenn es eine Frauensperson ist, sich verheirathen sollte, unmittelbar hiervon schriftlich in dem Büreau der Gesellschaft Anzeige machen und in dieser Anzeige seinen oder ihren Namen und den Wohnsitz ihres Gatten (im Fall der derzeitige Aktionär, der solche Anzeige macht, eine Frauensperson sein und sich dann verheirathet haben sollte) erwähnen soll; und falls irgend ein Aktionär es unterläßt, dieser Verfügung nachzukommen, soll der Verwalter oder Sekretär nicht gehalten sein, Anzeigen, die im Auftrage an Aktionäre zu richten sind, zu befördern, ausgenommen an die letzte, der Gesellschaft angegebene und im Adreßbuch der Aktionäre eingetragene Adresse; selbstverständlich, daß die auf solche Weise verstoßenden Aktionäre nicht berechtigt sein sollen, gegen die Regelmäßigkeit besagter Anzeige Einwände zu erheben, sondern sie sollen so angesehen werden, als hätten sie die genaue und regelmäßige Mittheilung solcher Anzeige erhalten.

§. 22. (Aktien-Certifikate sind auszustellen für die Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß auf die Forderung des Besitzers irgend einer Aktie die Gesellschaft ein Certifikat der Eigenthümerschaft einer solchen Aktie ausfertigen soll, welches einem solchen Aktionär zu übergeben ist; und solchem Certifikat soll das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; auch soll es von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet sein und die Zahl der Aktien namhaft machen, zu welcher ein solcher Aktionär berechtigt ist; und dasselbe mag sein nach der Form, die im Schema (A) dieser Acte beigefügt ist, oder auf eine beliebige Weise; und für solches Certifikat mag die Gesellschaft irgend eine Summe, die nicht über zwei Schillinge und sechs Pence geht, fordern; und ein solches Certifikat soll bei allen Gerichtshöfen zugelassen sein als erster augenscheinlicher Beweis der Berechtigung eines solchen Aktionärs, seiner Vollstrecker, Administratoren, Nachfolger oder Bevollmächtigten, mit Bezug auf die Anzahl der darin namhaft gemachten Aktien; nichts desto weniger soll der Mangel eines solchen Certifikates für den Besitzer irgend einer Aktie kein Hinderniß sein, über dieselbe zu verfügen.

§. 23. (Certifikate werden erneuert, wenn sie vernichtet worden.) Und es sei verfügt, daß, wenn irgend ein solches Certifikat zerrissen oder beschädigt worden, dann, nachdem es bei einer Versammlung der Direktoren vorgelegt worden, diese Direktoren verfügen mögen, daß es für ungültig erklärt und ein ähnliches Certifikat demjenigen gegeben werde, welchem das Eigenthum eines solchen Certifikats und der darin erwähnten Aktien zu dieser Zeit zusteht; oder wenn solches Certifikat verloren gegangen oder vernichtet worden, so soll dann, nachdem dies zur Befriedigung der Direktoren bewiesen ist, demjenigen, der ein Anrecht auf das in dieser Weise verloren gegangene oder vernichtete Certifikat hat, ein ähnliches Certifikat gegeben werden; und in jedem dieser Fälle soll von dem Verwalter oder Sekretär das substituirte Certifikat genau in das Verzeichniß der Aktionäre eingetragen werden; und für jedes solches Certifikat, das auf diese Weise gegeben oder ausgewechselt worden, mag die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern.

(Betreffend das Uebertragen der Aktien u. s. w.) Und mit Bezug auf das Uebergeben oder Uebertragen der Aktien und die Cessionen und Entlastungen der Policen sei verfügt, wie folgt:

§. 24. (Aktionäre können unter gewissen Bedingungen ihre Aktien übertragen.) Daß jeder Aktionär alle oder irgend eine seiner Aktien an der Gesellschaft verkaufen und übertragen darf, vorbehalten stets, daß, im Falle eines solchen Verkaufs oder einer solchen Uebertragung unter Lebenden, zuerst den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft ein Anerbieten schriftlich gemacht werden soll, in welchem die Person, welcher der Verkauf angetragen worden, und der dafür stipulirte Preis erwähnt sein muß; welches Angebot hinsichtlich des

darin namhaft gemachten Preises die Direktoren, in der später bestimmten Weise, anzunehmen ermächtigt sein sollen; und wenn nach Verlauf von acht Tagen, vom Datum des Empfanges des besagten Angebots an, ein solches Angebot von den Direktoren abgelehnt oder nicht angenommen worden, so soll der Verkauf an die Person oder die Personen, deren im besagten Angebot Erwähnung gethan, statthaben, zu oder über den von der Gesellschaft geforderten Preis, nicht aber zu einem niederen Preise, bevor zuerst ein neues schriftliches Angebot zu solchem niederen Preise den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft gemacht worden, in derselben Weise, wie bezüglich auf das erste Angebot; und im Fall irgend ein Aktionär geneigt sein sollte, seine Aktien als Schenkung zu übertragen, so soll solche Uebertragung nicht gültig sein ohne die vorherige Bewilligung des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten von den Direktoren: Vorbehalten stets, daß es für keine Person gesetzlich sein soll, durch eine Urkunde unter Lebenden oder auf andere Weise weniger als eine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft zu übertragen oder zu verkaufen; und im Fall die Aktien eines verstorbenen Aktionärs zufällig, entweder nach den Gesetzen der Nachfolge oder durch Testament, oder durch eine Urkunde des Todes wegen in Theile, geringer als eine Aktie, getheilt werden sollten, so sollen die Besitzer solcher Bruchtheile, es sei denn, daß sie unter sich übereinkommen, daß nicht mehr als eine Person Besitzer einer und derselben Aktie sein soll, kein Recht haben, sich in irgend einer Hinsicht in die Verwaltung der Gesellschaft zu mischen, oder den Versammlungen derselben beizuwohnen, oder mitzustimmen; doch sollen sie in jeder anderen Beziehung hinsichtlich der Verkäufe und anderweitig denselben Regeln und Einrichtungen unterworfen sein, als wenn jeder von ihnen Besitzer einer vollständigen nnd ganzen Aktie wäre.

§ 25. (Das Uebertragen der Aktien geschieht durch eine gehörig gestempelte Urkunde.) Daß jede solche Uebertragung mittelst gehörig gestempelter Urkunde stattfinden soll, in welcher die Werth-Summe, ob dieselbe eine vollgültige sei oder nicht, der Wahrheit gemäß festgestellt sein soll; und eine solche Urkunde mag nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (B) oder in einer beliebigen Weise abgefaßt sein.

§ 26. (Entlastungen der Policen.) In allen Fällen, sobald der Betrag einer Police in Folge des Ablebens der versicherten Partei zahlbar wird, soll eine Entlastung auf der Rückseite der Police, unterzeichnet von der Partei, welche den Betrag derselben in Empfang zu nehmen berechtigt ist, wie hierin später vorgesehen ist, nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (C) oder in einer beliebigen Weise eine hinreichende Entlastung und Entbindung für die Gesellschaft sein.

§ 27. (Bestimmung der Form der Uebertragungen von Aktien, und der Ueberweisungen u. s. w. von Policen.) Und sintemal viele Personen, welche außerhalb Schottlands ihren Wohnsitz haben, Aktionäre an der Gesellschaft und Besitzer von oder Betheiligte an Policen jetzt sind oder später sein möchten; und es mit Unbequemlichkeit verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Aktien und Cessionen und Entlastungen von Policen nach den gesetzlichen Formen von Schottland ausgeführt werden müßten: so sollen alle Uebertragungen von Aktien der besagten Gesellschaft, auch Cessionen und Entlastungen von Policen gültig und wirksam sein, wenn sie nach der gewöhnlichen Art der Ausführung solcher Instrumente entweder in Schottland oder in England, und zum Theil nach der einen oder zum Theil nach der anderen Form, ausgeführt sind.

§ 28. (Aktien-Uebertragungen müssen registrirt sein u. s. w.) Die besagte Urkunde der Uebertragung (wenn sie gehörig ausgeführt ist) soll dem Verwalter oder Sekretär übergeben und von ihm aufbewahrt werden; und nachdem er die Genehmignng der Direktoren erhalten, soll er ein Memorial hiervon in ein Buch, genannt „Verzeichniß der Uebertragungen", eintragen, und diese Eintragung auf die Rückseite der Uebertragungs-Urkunde schreiben und auf Erfordern dem Käufer ein neues Certifikat aushändigen; und für jedes solches Eintragen, Umschreiben und Certifikataussstellen darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern; und auf Ansuchen des Käufers irgend einer Aktie soll ein Umschreiben solcher Uebertragung auf der Rückseite des Certifikats solcher Aktie vorgenommen werden, an Stelle der Bewilligung eines neuen Certifikats; und solche Umschreibung, die von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet ist, soll in jeder Hinsicht ganz so wie ein neues Certifikat angesehen werden; und bis solche Uebertragung dem Verwalter oder Sekretär, wie vorher bemerkt, übergeben worden ist, soll der Verkäufer der Aktie fortdauernd der Gesellschaft verbindlich sein für alle Ansprüche, die an solche Aktie erhoben werden mögen, und der Käufer soll zu einem Antheil an dem Nutzen des Unternehmens nicht berechtigt sein, oder mitzustimmen in Bezug auf solche Aktie, oder irgend ein anderes Recht eines Theilhabers oder Aktionärs zu besitzen oder auszuüben.

§ 29. (Uebertragungen dürfen nicht stattfinden, bis alle Ansprüche bezahlt sind.) Kein Aktionär soll berechtigt sein, irgend eine Aktie zu übertragen, nachdem irgend ein Anspruch in Bezug auf dieselbe erhoben ist, bis er solchen Anspruch bezahlt hat, noch bis er alle zeitigen Ansprüche bezahlt hat, die auf jeder Aktie lasten, welche er besitzt.

§ 30. (Das Schließen der Uebertragungs-Bücher.) Es soll gesetzlich für die Direktoren sein, das Uebertragungs-Verzeichniß vom ersten Tage des Mai bis zum zwanzigsten Tage des Juni in jedem Jahre zu schließen; wovon sieben Tage vorher in einigen Zeitungen, wie nachher erwähnt, Anzeige gemacht werden soll; und jede Uebertragung, die während der Zeit, in welcher die Uebertragungs-Bücher geschlossen sind,

stattfindet, soll so angesehen werden, als wäre sie zwischen der Gesellschaft und der Partei, die von derselben etwas fordert, doch nicht in anderer Weise, nach dem besagten Tage des zwanzigsten Juni gemacht.

§ 31. (Ueberweisungen von Aktien oder Policen auf anderem Wege als dem der Uebertragung sind durch eine Deklaration rechtskräftig zu machen.) Wenn der Antheil an einer Aktie oder das Anrecht auf eine Police in Folge des Todes oder des Bankerotts, oder der Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs, oder in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs oder auf jedem anderen gesetzlichen Wege als durch eine Uebertragung überwiesen wird, so soll solche Ueberweisung durch eine schriftliche Deklaration, wie hierin nachher erwähnt ist, oder auf eine andere Weise, wie die Direktoren sie für erforderlich halten, rechtskräftig gemacht werden, und jede solche Deklaration soll die Weise angeben, in welcher, und die Partei, welcher solche Aktie oder Police überwiesen werden soll, und sie soll vor einem Sheriff oder Richter ausgefertigt und von irgend einer glaubwürdigen Person unterzeichnet sein; und eine solche Deklaration soll dem Verwalter oder Sekretär überlassen sein; worauf der Verwalter, nachdem er von den Direktoren die Genehmigung erhalten, für den Fall einer Police den Betrag derselben an die hierzu berechtigte Partei, nach Empfang einer hinreichenden Entbindung oder Entlastung, in der hierin vorher vorgesehenen Weise, zahlen soll, und für den Fall einer Aktie soll der Verwalter oder Sekretär den Namen der zu solcher Ueberweisung berechtigten Person in das Verzeichniß der Aktionäre eintragen; und für jede solche Eintragung darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über fünf Schillinge, fordern; und bis solche Ueberweisung rechtskräftig gemacht worden ist, soll keine kraft solcher Ueberweisung Anspruch erhebende Person berechtigt sein, irgend einen Antheil an dem Gewinn der Gesellschaft zu erhalten, noch mitzustimmen in Bezug auf irgend eine Aktie als Besitzer derselben, oder für einen Aktionär gehalten werden, oder zur Ausübung irgend eines Rechtes der Aktionäre befugt sein.

§ 32. (Beweis der Ueberweisung durch Heirath, Testament u. s. w.) Wenn solche Ueberweisung in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs statt hat, so soll die besagte Deklaration eine Abschrift des Trauscheins solcher Verheirathung oder irgend eine andere Beglaubigung der vollzogenen Ehe enthalten und die Identität der Frau mit der Besitzerin solcher Aktie nachweisen; und wenn eine solche Ueberweisung kraft eines testamentarischen Instruments oder in Mangel eines Vermächtnisses (Intestat-Erbfolge) stattgefunden hat, so soll die gerichtliche Bestätigung des Testaments oder die Nachweise der Güter-Verwaltung oder ein amtlicher Auszug aus demselben, erlangt von irgend einem privilegirten Gerichtshof, wenn in England zugestanden, oder ein testamentarisches Instrument, oder ein vom Gericht bestelltes Testament, wenn in Schottland ausgefertigt, oder ein amtlicher Auszug aus demselben nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden; und wenn solche Ueberweisung stattbatte in Folge eines Bankerottes oder einer Zahlungsunfähigkeit, so soll der Rechtsanspruch des Kurators oder Bevollmächtigten, des gesetzlichen oder freiwilligen, ob in England, Irland oder Schottland, wie der Fall eben sein mag, zur Beruhigung der Direktoren nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden, und solche Vorlage in irgend einem der Fälle soll hinreichend sein, so weit als es die Gesellschaft angeht, den Rechtsanspruch der Partei auf solche Aktien oder auf den Betrag solcher Police zu beweisen und festzustellen, und auf solche Vorlage in jedem der vorgenannten Fälle soll der Verwalter oder Sekretär die Deklaration in das besagte Verzeichniß der Uebertragungen einzeichnen, und falls es solchergestalt überwiesene Policen betrifft, so soll der Verwalter den Betrag der Police auszahlen, nachdem dieselbe der Gesellschaft ausgehändigt und gelöscht worden; und in solchen Fällen sollen solche Deklarationen und andere Beweise, wie vorher gesagt, eine hinreichende Vollmacht zur Bewirkung solcher Uebertragung oder Auszahlung sein und sollen die Gesellschaft vor jeder Anforderung und jedem Anspruche, beim Ansuchen irgend einer anderen Partei, für alle Zeiten nachmals, befreien und entlasten. Doch soll solche Deklaration oder Beweis, wie vorher erwähnt, die Gesellschaft nicht verhindern, andere Beweise, bezüglich einer Sache oder Anforderung zu verlangen oder zu veranlassen, daß der Anspruch irgend eines Rekurrenten durch das Urtheil oder Erkenntniß eines Gerichtshofes von zuständiger Jurisdiktion in Schottland, England oder Irland gesetzlich bestätigt oder deklarirt werde.

§ 33. (Die Gesellschaft ist nicht verbunden, auf die Ausführung der Kuratel zu sehen.) Die Gesellschaft soll nicht gehalten sein, auf die Ausführung irgend einer Kuratel, ob ausdrücklich, stillschweigend oder der Deutung nach, welcher irgend eine der besagten Aktien unterworfen sein möchte, zu sehen; und die Quittung der Partei, unter deren Namen die Aktie in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen sollte, soll von Zeit zu Zeit eine hinreichende Entlastung für die Gesellschaft sein in Bezug auf irgend eine Dividende oder andere Geldsumme, zahlbar in Betreff solcher Aktie, ungeachtet irgend einer Bevormundung, welcher solche Aktie zuweilen unterworfen sein mag, und ob die Gesellschaft Kenntniß von solcher Bevormundung hat oder nicht; auch soll die Gesellschaft nicht gehalten sein, die Verwendung der Gelder, die auf solche Quittung gezahlt sind, zu beaufsichtigen.

§ 34. (Arreste sind auszulösen und Beschlagnahmen frei zu machen.) Im Fall die Aktien eines Aktionärs mit Arrest oder die Aktien eines verstorbenen Aktionärs mit Beschlag belegt werden sollten, auf bekräftigte Aussage einer Person als des Gläubigers, so soll es für die Direktoren gesetzlich sein, von solchem Aktionär oder seinen Vertretern die Auslösung des Arrests, oder von den Vertretern eines verstorbenen Aktionärs die Freimachung der Beschlagnahme zu fordern, innerhalb drei Monaten, nachdem sie brieflich durch einen von

den Direktoren bestellten Beamten der Gesellschaft hierzu aufgefordert worden sind; anderweitig und ferner in dem Falle, wo es Niemandem beliebt, einen solchen verstorbenen Aktionär durch einen bestätigenden Vollstrecker innerhalb drei Monaten nach seinem Ableben zu vertreten, soll es gesetzlich für die Direktoren sein, solche Aktien in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen und über sie zu verfügen an den Meistbietenden, nachdem Zeit und Ort eines solchen Verkaufs, einmal wöchentlich, drei Wochen hindurch, in einer oder in mehreren der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen angezeigt sind, und den höchsten Preis festzustellen, und, wenn nöthig, die Auktion von Zeit zu Zeit zu vertagen, auch den höchsten Preis herabzusetzen, und nachdem solcher Verkauf stattgefunden, den Preis zu empfangen und zu löschen, und hierauf besagte Aktien an die Käufer zu übertragen und zu überweisen; und solche Uebertragung und Anweisung soll gut und gültig für den Käufer sein zu allen Absichten und Zwecken, welche sie auch immer sein mögen, vorbehalten, daß die Direktoren verbunden sein sollen, für den von ihnen in Empfang genommenen Preis Rechnung abzulegen und denen auszuzahlen, die ein Anrecht auf irgend einen Ueberschuß hieraus haben, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis alle durch die Anzeigen und den Verkauf verursachten Ausgaben und jede Schuld oder Verbindlichkeit gedeckt sind, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft wurden, der Gesellschaft schuldig oder leistbar war.

§ 35. (Einzeichnungen sind zu zahlen, wenn sie eingefordert werden.) Und sintemal es in den zuerst oben angeführten Artikeln der Mitgenossenschaft vorbehalten ward, daß von den Aktionären solche Einzahlungen auf die Aktien, die von ihnen gezeichnet worden, ob auf das ursprüngliche oder erhöhte Grundkapital der Gesellschaft, dann beigesteuert und eingezahlt werden sollten, wenn sie von den Direktoren an sie gemacht würden, auch es ausdrücklich vorbehalten ist, daß, im Falle solche Einzahlungen nicht regelmäßig gezahlt werden sollten, es dann in der Ermächtigung der Direktoren liegen soll, entweder wegen derselben nebst den Interessen daraus gerichtliche Klage anzustellen, oder nach ihrem Belieben die Aktien eines solchen Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, wie hierin vorgesehen ist: So sei verfügt, daß, im Fall das Grundkapital der Gesellschaft erhöht worden ist, die verschiedenen Personen, welche Geld zeichnen oder Aufträge zu Aktien an dem erhöhten Grundkapital geben wollen, und ihre gesetzlichen respektiven Vertreter, in gleicher Weise verbunden sein sollen, die respektive so gezeichneten Summen oder solche Theile darauf zu zahlen, wie sie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft eingefordert werden, zu solchen Zeiten und an solchen Orten, wie sie die Direktoren bestimmen werden; und mit Bezug auf die hierin enthaltenen Vorkehrungen, um die Zahlung der Einzahlungen zu erzwingen, so soll das Wort „Aktionär" auf alle gesetzlichen Vertreter eines solchen Aktionärs ausgedehnt sein und diese einschließen.

§ 36. (Ermächtigung, Einzahlungen auszuschreiben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, von Zeit zu Zeit solche Geldeinzahlungen an alle und jeden der Aktionäre in Bezug auf den Betrag des Kapitals, des ursprünglichen oder erhöhten, zu machen, der respektive von ihnen gezeichnet worden, oder von ihnen oder den Parteien schuldig ist, auf deren Aktien sie in irgend einer Art und Weise, wie sie es für geeignet halten mag, ein Recht erworben hat, vorbehalten, daß wenigstens drei Kalendermonate vorher von jeder solcher Einzahlung Anzeige gemacht werde, und daß keine Einzahlung den Betrag von fünf Procent überschreitet, auch daß auf einander folgende Einzahlungen nur in einer Zwischenfrist von sechs Kalendermonaten ausgeschrieben werden können; und jeder Aktionär soll verbunden sein, den Betrag der Einzahlungen, der hinsichtlich der von ihm besessenen Aktien ausgeschrieben wird, den Personen und zu den Zeiten und an den Plätzen zu zahlen, die von Zeit zu Zeit von den Direktoren der Gesellschaft bestimmt worden sind.

§ 37. (Für die nicht bezahlten Einzahlungen sind Zinsen zu entrichten.) Und es sei verfügt, daß, wenn vor oder an dem zur Zahlung festgesetzten Tage ein Aktionär den Betrag einer Einzahlung, zu welcher er verpflichtet ist, nicht zahlen sollte, dann solcher Aktionär verbunden sein soll, für dieselbe nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Satze die Zinsen zu bezahlen, von dem zur Zahlung festgesetzten Tage an bis zur Zeit der wirklichen Zahlung. (Erzwingung der Einzahlung durch Klage.) Wenn zu der von den Direktoren für die Zahlung einer Einzahlung bestimmten Zeit ein Aktionär den Betrag dieser Einzahlung zu erlegen unterläßt, so soll es für die Gesellschaft gesetzlich sein, einen solchen Aktionär für den Betrag derselben bei jedem Gerichtshofe, dem die Jurisdiktion zusteht, zu verklagen und denselben mit den gesetzlichen Zinsen von dem Tage an, an welchem solche Einzahlung zu leisten war, einzufordern, oder nach dem Belieben der Direktoren nach Verlauf von sechs Wochen, nachdem dem oder den säumigen Aktionären von dem Verwalter oder Sekretär eine briefliche Anzeige zu dem Zwecke gemacht worden, die Aktien solcher Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, nachdem drei Wochen hindurch in zwei der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen Ankündigungen hierüber erlassen; auch von Zeit zu Zeit den Verkauf zu vertagen, den höchsten Preis, wenn sie es für geeignet halten, zu ermäßigen, und diesen Preis einzunehmen und zu löschen, und an die Käufer besagte Aktien zu überweisen und zu übertragen; selbstverständlich, daß, im Falle eines solchen Verkaufs die Direktoren verpflichtet sein sollen, über den von ihnen eingenommenen Preis Rechnung abzulegen und denen, die ein Recht daran haben, den Ueberschuß auszuzahlen, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis die Kosten für die Anzeige und den Verkauf und jede Schuld und Verbindlichkeit, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft worden, der Gesellschaft schuldig war oder zu leisten hatte, gedeckt sind.

§ 38. (Bei Klagen brauchen keine besonderen Klagepunkte angegeben zu werden.)

Und es sei verfügt, daß es bei jedem von der Gesellschaft gegen einen Aktionär angebrachten Rechtshandel oder Klage, um das für eine Einzahlung schuldige Geld einzufordern, nicht nothwendig ist, einen besonderen Klagepunkt anzugeben, sondern es soll für die Gesellschaft hinreichend sein, zu behaupten, daß der Verklagte Besitzer einer oder mehrer Aktien an der Gesellschaft (mit Angabe der Anzahl der Aktien) und der Gesellschaft verschuldet ist für eine Geldsumme, auf welche sich die rückständigen Einzahlungen belaufen mögen, hinsichtlich einer oder mehrerer Einzahlungen auf eine oder mehrere Aktien (mit Angabe der Zahl und des Betrages jeder solcher Einzahlung oder Einzahlungen), wodurch für die Gesellschaft eine Klage entstanden ist kraft dieser Akte; und bei der Untersuchung oder dem Verhör einer solchen Klage soll es hinlänglich sein, zu beweisen, daß der Verklagte zu der Zeit, als die Einzahlung ausgeschrieben ward, Besitzer einer oder mehrerer Aktien an der Gesellschaft war, zu welchem Zwecke die Vorlage des Verzeichnisses der Aktionäre als erster Hauptbeweis gelten soll, auch daß eine solche Einzahlung wirklich ausgeschrieben und die Anzeige hiervon gemacht worden, wie es durch diese Akte bestimmt ist; und darauf soll die Gesellschaft ermächtigt sein, das zurückzuforden, was für solche Einzahlungnebst den Zinsen für dieselbe verschuldet ist, ausgenommen, wenn es scheinen sollte, daß entweder eine solche Einzahlung den vorgenannten festgestellten Betrag überschreitet, oder die schuldige Anzeige einer solchen Einzahlung nicht gemacht worden oder die vorgenannte vorgeschriebene Zwischenfrist zwischen den auf einander folgenden Einzahlungen nicht verstrichen ist.

§ 39. (Die Direktoren können Aktien zum Vortheil der Gesellschaft kaufen.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Direktoren sein und in ihrer Ermächtigung liegen soll, zum Vortheile der Gesellschaft alle Aktien an der Gesellschaft, die ihnen durch Privathandel angeboten werden oder dem öffentlichen Verkaufe übergeben sein mögen, entweder selbst oder durch andere zu kaufen, nach den Bestimmungen der in dieser Akte festgestellten Vorkehrungen, zu solchem Preise, wie sie es für die Gesellschaft für vortheihaft erachten, welche auf solche Weise gekaufte Aktien im Namen der Gesellschaft oder eines solchen Bevollmächtigten oder solcher Bevollmächtigten, wie sie die Direktoren für geeignet halten, besessen sein sollen; und die Direktoren sollen ermächtigt sein, in dieser Weise gekaufte Aktien zu verkaufen und zu übertragen, mit demselben Erfolge in allen Beziehungen, wie ein Aktionär seine Aktien verkaufen und übertragen mag oder kann.

§ 40. (Anlage des Kapitals.) Und es sei verfügt, daß das gezeichnete Kapital und andere Fonds oder anderes Eigenthum, das sich zur Zeit in den Händen der Gesellschaft befindet, so weit dasselbe zur Bestreitung der unmittelbaren Ansprüche an die Gesellschaft oder zu den Ausgaben derselben nicht erforderlich sein sollte, ausgeliehen und angelegt werde in öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder in Flotten- oder in Schatz-Bills, India Bonds, oder in Ostindia-Stocks oder Stocks der Bank von England, oder auf erbliche Sicherheiten oder unzweifelhafte persönliche Sicherheit, vorbehalten, daß, wenn die Sicherheit eine persönliche ist, die Uebereinstimmung der Majorität der Direktoren zur Genehmigung der Anlegung nothwendig sein muß, oder bei dem Kauf von erblichem Eigenthum oder Leibrenten, oder bei der Verpfändung von Lebenspolicen der Gesellschaft oder irgend einer anderen Versicherungsgesellschaft; und die Direktoren mögen, wenn sie es für geeignet halten, über alle auf solche Weise ausgeliehenen und angelegten Fonds oder Eigenthum verfügen, sie einziehen oder auf andere Weise in Geld umsetzen, und das hieraus gelöste Geld wiederum ausleihen oder anlegen, wie oben bestimmt und genehmigt worden; und so von Zeit zu Zeit, wie es die Gelegenheit erfordern mag: Vorbehalten stets, daß die Direktoren ermächtigt sein sollen, eine solche Summe, wie sie dieselbe zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft für geeignet erachten, zurückzubehalten, welche für diesen Zweck reservirte Summe in eine Bank oder ein Bankhaus, das die Direktoren bestimmen mögen, niedergelegt werden und auf laufende Rechnung im Namen der Gesellschaft niedergelegt sein und damit operirt werden soll von dem Verwalter oder solchem Beamten der Gesellschaft, den die Direktoren bestellen mögen: jede Tratte soll nicht nur von solchen Beamten der Gesellschaft gezeichnet, sondern auch von dem Buchhalter gegengezeichnet sein, und der Bankier darf dieselbe nicht auszahlen, wenn sie nicht auf diese Weise gezeichnet und gegengezeichnet ist.

(General-Versammlungen.) Und mit Bezug auf die General-Versammlungen der Gesellschaft und die Ausübung des Stimmrechts von Seiten der Aktionäre sei verfügt, wie folgt:

§ 41. (Gewöhnliche Versammlungen sollen jährlich gehalten werden.) Es soll eine bestimmte General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft am zweiten Freitag des Juni in jedem Jahre stattfinden, welche Versammlung die „Gewöhnliche jährliche Versammlung der Gesellschaft" genannt werden soll, und alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, sollen in Aberdeen, in irgend einem Lokale, welches die Direktoren bestimmen mögen, abgehalten werden.

§ 42. (Geschäfte bei den gewöhnlichen Versammlungen.) Keine Angelegenheit, ausgenommen solche, wie sie durch diese Akte für die gewöhnliche jährliche Versammlung bestimmt sind, sollen in einer solchen Versammlung verhandelt werden, wenn nicht eine besondere Anzeige in der eine solche Versammlung betreffenden Ankündigung gemacht worden ist.

§ 43. (Außerordentliche Versammlungen.) Jede General-Versammlung der Aktionäre, eine andere, als die gewöhnliche jährliche Versammlung, soll eine „Außerordentliche Versammlung" heißen; und solche Versammlungen mögen von den Direktoren zu allen Zeiten, wenn sie es für geeignet halten, einberufen werden.

§ 44. (Geschäfte bei den außerordentlichen Versammlungen.) Keine außerordentliche Versammlung darf sich mit Geschäften befassen, die nicht in der Anzeige angegeben sind, durch welche die Versammlung einberufen worden ist.

§ 45. (Das Einberufen außerordentlicher Versammlungen kann von den Aktionären gefordert werden.) Es soll gesetzlich sein für drei Direktoren oder für irgend eine Anzahl von Aktionären, die zusammen nicht weniger als ein Drittel des Kapitals der Gesellschaft repräsentiren, durch eigenhändige Schreiben jeder Zeit den Verwalter, Sekretär oder einen anderen Beamten aufzufordern, eine außerordentliche Versammlung der Gesellschaft einzuberufen; und eine solche Aufforderung muß vollständig den Gegenstand für die Versammlung, deren Einberufung gefordert wird, enthalten, und soll im Bureau der Gesellschaft hinterlegt werden; und nach Empfang solcher Aufforderung soll der Verwalter oder Sekretär unverzüglich eine Versammlung der Aktionäre einberufen; und wenn innerhalb einundzwanzig Tagen nach solcher Aufforderung der Verwalter oder Sekretär solche Versammlung einzuberufen unterläßt, so dürfen die Aufforderer, berechtigt wie vorher gesagt, eine solche Versammlung einberufen, nachdem sie vierzehn Tage zuvor eine öffentliche Anzeige hiervon gemacht.

§ 46. (Ankündigung der Versammlungen.) Alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, müssen wenigstens vierzehn Tage zuvor durch eine Ankündigung, welche den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung genau angeben muß, angezeigt werden; und jede Anzeige einer außerordentlichen Versammlung oder der gewöhnlichen jährlichen Versammlung soll, wenn andere, als die für dieselbe hierdurch bestimmten Geschäfte verhandelt werden sollen, den Zweck namhaft machen, zu welchem die Versammlung zusammenberufen ist, und die Anzeige oder Ankündigung einer solchen außerordentlichen Versammlung soll mittheilen, ob die Versammlung von oder auf Anfordern von drei Direktoren oder Aktionären, hierzu berechtigt, wie vorher gesagt, einberufen worden ist.

§ 47. (Festgesetzte Anzahl für eine General-Versammlung.) Um eine General-Versammlung (ob gewöhnliche oder außergewöhnliche) zu konstituiren, soll entweder persönlich oder durch Vertretung eine Anzahl von Aktionären gegenwärtig sein, die nicht weniger als zweitausend Aktien an der Gesellschaft besitzen; und wenn innerhalb einer Stunde von der Zeit an. die für solche Versammlung angesetzt war, die besagte Anzahl nicht gegenwärtig ist, so sollen in solcher Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als die Deklarirung einer Dividende, im Fall dies einer der Gegenstände der Versammlung sein sollte, doch soll solche Versammlung, ausgenommen, daß es eine Versammlung für die Wahl der Direktoren wäre, wie hierin hernach erwähnt ist, sich vertagen können, ohne hierfür einen bestimmten Tag anzugeben.

§ 48. (Der Vorsitzende bei der General-Versammlung.) Bei jeder Versammlung der Gesellschaft soll der Vorsitzende des General-Direktoriums der Gesellschaft zu Aberdeen, oder in seiner Abwesenheit einer der Direktoren der Gesellschaft, zu diesem Zwecke von der Versammlung erwählt, oder, in Abwesenheit des Vorsitzenden und aller Direktoren, irgend ein Aktionär zu diesem Zwecke von der Majorität der in solcher Versammlung gegenwärtigen Aktionäre gewählt, als Vorsitzender präsidiren.

§ 49. (Geschäfte in den Versammlungen und vertagten Versammlungen.) Die in einer solchen Versammlung anwesenden Aktionäre sollen zur Ausübung der Rechte der Gesellschaft befugt sein, mit Bezug auf die Angelegenheiten, für welche solche Versammlung zusammenberufen worden ist, und nur für diese; und solche Versammlung mag sich von einer Zeit auf die andere und von einem Platze zum anderen vertagen; doch sollen in einer vertagten Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als diejenigen, welche in der Versammlung unbeendigt blieben, von welcher aus eine solche Vertagung stattfatte.

§ 50. (Scala der Abstimmung.) Bei allen General-Versammlungen der Gesellschaft soll jeder Aktionär zu stimmen berechtigt sein nach Verhältniß der Zahl der Aktien, die er respektive besitzt, indem jede Aktie für eine Stimme gerechnet wird: Vorbehalten stets, daß kein Aktionär in irgend einer Versammlung zu stimmen berechtigt sein soll, wenn er nicht alle Einzahlungen, damals zahlbar auf die von ihm besessenen Aktien, gezahlt hat.

§ 51. (Art und Weise des Stimmgebens.) Die Stimmen können entweder persönlich gegeben werden oder durch Stellvertreter, die Aktionäre und bevollmächtigt sind durch ein in der Form des dieser Akte beigefügten Schemas (D) oder in einer beliebigen Form verfaßtes Schreiben, eigenhändig unterzeichnet von dem Aktionär, der solchen Vertreter ernannt, oder, wenn solcher Aktionär eine Korporation ist, dann mit dem gemeinschaftlichen Siegel derselben versehen, und jeder Vorschlag in jeder solchen Versammlung soll durch die Majorität der Stimmen der gegenwärtigen Personen, mit Einschluß der Vertreter, entschieden werden, wobei der Vorsitzende der Versammlung nicht nur als Vorsteher und Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, sondern, wenn eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, eine entscheidende Stimme haben soll.

§ 52. (Bestimmungen bezüglich der Stellvertreter.) Keine Person soll als Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, wenn nicht das Instrument, das ihn zum Stellvertreter bestellt, wenigstens achtundvierzig Stunden vor der Zeit, die zur Abhaltung der Versammlung, in welcher solche Stellvertretung ausgeübt werden soll, angesetzt war, dem Verwalter oder Sekretär der Gesellschaft eingehändigt worden ist.

§ 53. (Stimmabgeben vereinigter Aktionäre.) In jedem Falle, wo Aktien der Gesellschaft von inkorporirten oder nicht inkorporirten Gesellschaften besessen werden, soll nur einer der Beamten oder ein

Theilhaber solcher Gesellschaft oder sein Stellvertreter zu stimmen und zu handeln berechtigt sein, indem der Name eines solchen Beamten oder Theilhabers in die Bücher der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" eingetragen wird; und wenn verschiedene Personen zusammen zu einer Aktie berechtigt sind, so soll die Person, deren Name zuerst im Verzeichniß der Aktionäre als einer der Besitzer solcher Aktie steht, mit Bezug auf das Stimmen in irgend einer Versammlung als der alleinige Besitzer derselben angesehen werden; und bei allen Gelegenheiten soll die Stimme eines solchen zuerst genannten Aktionärs, ob in Person oder durch Stellvertretung, als die Stimme hinsichtlich solcher Aktie anerkannt werden, ohne den Nachweis der Uebereinstimmung von Seiten der anderen Besitzer derselben.

§ 54. (Stimmabgeben der Mondsüchtigen, Minderjährigen u. s. w.) Wenn ein Aktionär eine mondsüchtige, blödsinnige, schwachköpfige oder verrückte Person ist, so mag solcher Mondsüchtige oder Blödsinnige, Schwachköpfige oder Verrückte durch seinen Pfleger, Kurator oder Vormund oder durch eine andere, zur Verwaltung seines Vermögens bestellte Person stimmen; und wenn irgend ein Aktionär ein Minderjähriger ist, so mögen seine Pfleger oder Kuratoren, oder irgend einer von ihnen stimmen; und jede Stimme soll entweder persönlich oder durch Stellvertretung abgegeben werden.

§ 55. (Der Nachweis einer besonderen Majorität ist nur erforderlich, im Fall eine Zählung der Stimmen verlangt wird.) Zu jeder Zeit, wenn die Zustimmung einer besonderen Stimmenmehrheit in irgend einer Versammlung der Gesellschaft gefordert wird, um irgend ein Verfahren der Gesellschaft zu bestätigen, so soll solche besondere Stimmenmehrheit nur dadurch nachgewiesen zu werden nöthig sein, daß in solcher Versammlung genaue Zählung der Stimmen verlangt wird; und wird solche Stimmzählung nicht gefordert, dann soll eine Erklärung von dem Vorsitzenden, daß der ein solches Verfahren genehmigende Beschluß erlangt worden ist, und ein Eintragen zu diesem Zwecke in die Protokolle der Gesellschaft eine hinreichende Genehmigung für solches Verfahren sein, ohne Nachweis der Zahl oder des Verhältnisses der zu Gunsten oder gegen dasselbe registrirten Stimmen.

§ 56. (Abstimmen bei der Wahl eines Komités der Gewinnantheil habenden Policen-Besitzer.) Bei der Wahl eines Komités, um mit den Direktoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds des gegenseitigen Versicherungs-Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, wie hierin vorher vorgesehen ist, sollen alle nach diesem gegenseitigen Versicherungs-System versicherten Personen zu stimmen berechtigt sein (persönlich oder durch einen Stellvertreter, der ebenfalls nach diesem System versichert ist) nach Verhältniß der von ihnen resp. versicherten Summen, wobei jede versicherten einhundert Pfund als eine Stimme zählen.

(Anstellung der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Anstellung der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 57. (Zahl und Qualifikationen der Direktoren.) Die Zahl der Direktoren, die das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, soll sieben sein, und die Zahl der Direktoren, aus denen jedes Lokal-Direktorium bestehen soll (an Plätzen, wo bereits Agenturen mit Lokal-Bureaux bestehen, oder nachmals von der Gesellschaft errichtet werden mögen) soll sieben sein; und die Qualifikation eines Direktors, ob Mitglied des General-Direktoriums zu Aberdeen oder eines Lokal-Direktoriums, soll in dem eigenthümlichen Besitze von fünfzig Aktien an der Gesellschaft bestehen: Vorbehalten stets, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit in irgend einer General-Versammlung, nach der zu diesem Zwecke schuldigen Anzeige, die Zahl der Direktoren, entweder die des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums zu vermehren oder zu vermindern, vorbehalten, daß die vermehrte Zahl für das Generaldirektorium zu Aberdeen nicht eilf überschreitet, und die verminderte Zahl nicht weniger als fünf ist, und daß die vermehrte Zahl für irgend ein Lokaldirektorium nicht über neun geht, und die verminderte Zahl nicht weniger als drei ist; und bei allen Versammlungen der Direktoren, ob des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums, sollen drei eine beschlußfähige Zahl bilden.

§ 58. (Wahl der Direktoren.) Die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend ein Lokaldirektorium bilden, oder die, welche beim Durchgehen dieser Akte im Amte sein sollten, sollen bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die am zweiten Freitag des Juni nach dem Durchgehen dieser Akte gehalten wird, im Amte bleiben, und in solcher Versammlung mögen die persönlich oder durch Stellvertretung gegenwärtigen Aktionäre, die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder ein Lokaldirektorium bilden, oder eine Anzahl von ihnen entweder im Amte lassen oder ein neues Generaldirektorium und ferner neue Lokaldirektorien für alle Plätze, wo bereits Lokalbureaux sind oder nachmals errichtet werden möchten, oder Direktoren wählen, um die Stellen derer zu ersetzen, die nicht im Amte bleiben, wobei dann die im Amte bleibenden Direktoren wieder wählbar sind; und bei der gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die nachmals jedes Jahr abgehalten wird, sollen sich die Direktoren, ob Mitglieder des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder der Lokaldirektorien, in gleicher Weise vom Amte zurückziehen, und die entweder persönlich oder durch Vertretung gegenwärtigen Aktionäre sollen in gleicher Weise zur Ersetzung ihrer Stellen Personen wählen, und die sich auf diese Weise von dem jährlichen Amte

zurückziehenden Personen sollen stets wieder wählbar sein, vorausgesetzt, daß sie immer noch die nöthigen Qualifikationen besitzen.

§ 59. (Die vorhandenen Direktoren bleiben im Amte beim Mißlingen der für die Wahl der Direktoren angesetzten Versammlung.) Wenn bei einer Versammlung, in welcher die Wahl der Direktoren statthaben soll, die vorhergenannte Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so soll die Direktoren-Wahl nicht stattfinden, doch soll sich solche Versammlung sofort auf den folgenden Tag zu derselben Zeit und für denselben Platz vertagen; und wenn bei einer auf diese Weise vertagten Versammlung die vorgeschriebene Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die vorhandenen Direktoren, sowohl die, welche das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wie auch die der Lokaldirektorien, als für wiedergewählt angesehen werden, und sie sollen fortfahren zu handeln und ihre Ermächtigungen beizubehalten, bis in der ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung des folgenden Jahres neue Direktoren bestellt werden.

§ 60. (Nicht Qualifikation der Direktoren.) Keine Person, die bei der Gesellschaft ein Amt hat oder eine Stellung, die entweder nur Sache des Vertrauens ist oder Gewinn abwirft, oder bei irgend einem Vertrage mit der Gesellschaft betheiligt ist, soll befähigt sein, zugegen zu sein oder mitzustimmen in irgend einer Angelegenheit, die sich auf solches Amt oder solche Stellung des Vertrauens oder des Nutzens oder auf solchen Vertrag bezieht.

§ 61. (Fälle, in welchen das Amt des Direktors vakant werden kann.) Wenn einer der Direktoren, ob Mitglied des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines der Lokaldirektorien, zu irgend einer Zeit nach seiner Wahl diese anzunehmen sich weigern, oder, nachdem er sie angenommen, resigniren, oder notorisch bankerott werden oder aufhören sollte, fünfzig Aktien an der Gesellschaft zu besitzen, so soll das Amt eines solchen Direktors, in jedem der vorgenannten Fälle, vakant werden, und er soll sofort aufhören, als Direktor zu stimmen oder zu handeln.

§ 62. (Ergänzung zufälliger Vakanzen in dem Amte eines Direktors.) Wenn ein Direktor stirbt oder resignirt, oder nicht mehr die Qualifikation hat oder unfähig wird als Direktor zu handeln, oder wenn er durch irgend eine andere Ursache, als den gewöhnlichen Amtswechsel, wie vorher gesagt, aufhören sollte, Direktor zu sein, so mögen die übrigen Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wenn sie es für angemessen erachten, statt seiner irgend einen andern Aktionär, der zum Direktor gehörig qualifizirt ist, wählen; und der solchergestalt zur Ergänzung solcher Vakanz gewählte Aktionär soll nur bis zur nächsten gewöhnlichen jährlichen Versammlung im Amte als Direktor bleiben.

(Ermächtigungen der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Ermächtigungen der Direktoren und die Ermächtigungen der Gesellschaft, die nur in den Generalversammlungen auszuüben sind, sei verfügt, wie folgt:

§ 63. (Ermächtigungen der Gesellschaft, die von den Direktoren zu Aberdeen ausgeübt werden, und ausgeübt werden in Uebereinstimmung mit dieser Akte.) Die Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, sollen die allgemeine Verwaltung und Aufsicht über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und sie mögen in gesetzlicher Weise alle Ermächtigungen der Gesellschaft ausüben, mit Ausnahme aller derjenigen Dinge, die durch diese Akte als solche bezeichnet sind, welche in einer General-Versammlung der Gesellschaft verhandelt werden sollen; sie sollen die Ermächtigung haben, Verwalter, Sekretäre, Agenten und andere Beamte zu ernennen, deren Gehalt und Emolumente zu bestimmen, und sie aus ihren resp. Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten, auch ferner die Ermächtigung, jede Person, welche beim Durchgehen dieser Akte irgend eine Beschäftigung hat, im Amte zu lassen, wie vorher gesagt; doch sollen alle diese Ermächtigungen in Uebereinstimmung mit und unterworfen den Verwahrungen dieser Akte ausgeübt werden, und die Ausübung aller solcher Ermächtigungen soll ferner der Kontrole und Beistimmung jeder General-Versammlung, für diesen Zweck speciell zusammenberufen, unterworfen sein, jedoch nicht in so weit, als irgend eine von den Direktoren ausgeführte Handlung ungültig erklärt werde, bevor von solcher General-Versammlung irgend ein Beschluß angenommen worden ist.

§ 64. (Ermächtigung der Direktoren, die Lokaldirektorien bilden.) Die Direktoren, welche die Lokaldirektorien bilden, sollen die Verwaltung und Aufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten in ihren respektiven Bezirken, die von dem Generaldirektorium zu Aberdeen bestimmt sein sollen, haben; insbesondere soll ihnen die Ermächtigung zustehen, Versicherungs-Policen in hierin vorgesehener Weise zu unterzeichnen und auszugeben und (mit Uebereinstimmung des Generaldirektoriums zu Aberdeen) Verwalter, Sekretäre und andere Beamte zur Leitung der Geschäfte der Gesellschaft in die respektiven Aemter solcher Lokalbureaux einzusetzen, Gehalt und Emolumente solcher Beamten zu bestimmen und sie aus ihren Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten.

§ 65. (Gewisse Ermächtigungen, die von den Direktoren nicht ausgeübt werden.) Die folgenden Ermächtigungen der Gesellschaft, (das heißt) die Wahl und Absetzung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, ausgenommen die Fälle, die hierin vorher erwähnt sind, und die Vermehrung oder Verminderung der Zahl derselben, die Bestimmung hinsichtlich

der Remuneration der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, die Bestimmung bezüglich der Vermehrung des Kapitals und die Deklaration der Dividenden, sollen nur in einer General-Versammlung der Gesellschaft ausgeübt werden.

(Verfahren der Direktoren.) Und mit Bezug auf das Verfahren und die Verbindlichkeiten der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 66. (Versammlungen der Direktoren.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, sollen zu solchen Zeiten und an solchen Plätzen, wie sie für diesen Zweck bestimmen, Versammlungen halten, und sie mögen sich von Zeit zu Zeit versammeln und vertagen, wie sie es für geeignet halten; und um eine Versammlung der Direktoren zu konstituiren, sollen wenigstens drei von ihnen gegenwärtig sein; und alle Fragen in solcher Versammlung sollen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Direktoren entschieden werden; und im Falle einer Gleichheit der Stimmen soll der Vorsitzende eine entscheidende Stimme haben, nachträglich zu seiner Stimme, als einer der Direktoren.

§ 67. (Der permanente Vorsitzende der Direktoren.) Bei der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen und jedes Lokaldirektoriums, gehalten nach jeder jährlichen Anstellung der Direktoren, sollen die in solcher Versammlung gegenwärtigen Direktoren aus ihrer Zahl einen wählen, der als Vorsitzender eines jeden solchen Bureau respektive für das Jahr zu handeln hat, welches auf die Wahl folgt; und wenn der Vorsitzende irgend eines Bureau stirbt oder resignirt, oder aufhört Direktor zu sein, oder auf andere Weise nicht mehr qualificirt ist zu handeln, so sollen die ein solches Bureau bildenden Direktoren einen anderen der solches Bureau bildenden Direktoren zur Ergänzung der Vakanz wählen, und der auf solche Weise gewählte Vorsitzende, wie zuletzt vorbemerkt, soll nur so lange im Amte bleiben, wie die Person, an deren Stelle er solchergestalt gewählt worden, zu bleiben berechtigt gewesen, wenn solcher Todesfall, solche Resignation, Absetzung oder Nicht-Qualifikation sich nicht ereignet hätte.

§ 68. (Zufälliger Vorsitzender der Direktoren.) Wenn in irgend einer Versammlung der Direktoren, ob des Generaldirektoriums oder der Lokaldirektorien, der Vorsitzende solches Direktoriums nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die anwesenden Direktoren aus ihrer Mitte einen als Vorsitzenden solcher Versammlung wählen.

§ 69. (Ausschüsse der Direktoren und ihre Ermächtigungen.) Es soll für die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, gesetzlich sein, in irgend einer ihrer Versammlungen durch irgend einen Beschluß oder Beschlüsse einen oder mehrere Ausschüsse, aus solcher Anzahl von Direktoren bestehend, wie sie es für geeignet halten, zu bestellen; und sie mögen solchen respektiven Ausschüssen Ermächtigungen zum Vortheil der Gesellschaft ertheilen, um alle Handlungen, welche sich auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sie gesetzlich ausführen dürfen, zu vollziehen, und mit solcher Ermächtigung mögen sie dieselben von Zeit zu Zeit, wie sie es für geeignet halten, versehen.

§ 70. (Versammlungen der Ausschüsse.) Die besagten Ausschüsse mögen sich, um die mit ihrer Einsetzung verbundenen Zwecke auszuführen, von Zeit zu Zeit versammeln und von einem Platze zum andern vertagen, wie sie es für geeignet halten, und kein solcher Ausschuß soll die ihm anvertraute Ermächtigung ausüben, ausgenommen in einer Versammlung, in welcher eine beschlußfähige Anzahl, bestehend aus der Mehrheit eines solchen Ausschusses, gegenwärtig ist.

§ 71. (Die Verhandlungen sind in ein Buch einzutragen und gelten als Beweis.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, sollen genaue Protokolle oder Abschriften, wie es der Fall erfordern mag, über alle von ihnen getroffenen Anordnungen, über die Maßregeln und Verhandlungen aller Versammlungen der Gesellschaft und der Direktoren und der Ausschüsse der Direktoren in die zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit angeschafften Bücher gehörig eintragen lassen, und jede solche Eintragung soll von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet sein, und solche, auf diese Weise unterzeichnete Eintragung soll bei allen Gerichtshöfen und vor allen Richtern und anderen als Beweis gelten, ohne nachzuweisen, daß solche respektive Versammlungen gehörig einberufen und abgehalten worden, oder daß die Personen, die solche Maßregeln oder Verhandlungen veranlaßten oder einführten, Aktionäre oder Direktoren oder respektive Ausschußmitglieder seien, oder daß es die Unterschrift des Vorsitzenden sei oder daß er thatsächlich Vorsitzender gewesen, welche alle zuletzt erwähnten Dinge angenommen werden sollen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

§ 72. (Formfehler bei Anstellung der Direktoren machen die Verhandlungen nicht ungültig.) Alle, von einer Versammlung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, oder von einem Ausschusse der Direktoren oder von irgend einer als Direktor fungirenden Person vollzogenen Handlungen sollen, auch wenn sich nachmals ergeben sollte, daß irgend ein Fehler bei der Anstellung solcher Direktoren oder solcher, wie vorher bemerkt, fungirenden Personen vorgefallen, oder daß sie oder einer von ihnen nicht qualificirt seien oder wären, eben so gültig sein, als wenn solche Personen gehörig angestellt oder als Direktor qualificirt gewesen.

§ 73. (Die Direktoren sind nicht persönlich verpflichtet.) Die Direktoren, die das General-

oder ein Lokaldirektorium bilden, sollen nicht für die Mangelhaftigkeit oder die Unzulänglichkeit, weder dem Werthe noch dem Rechtsanspruche nach, der Sicherheiten oder Besitzungen, auf welche sie die Fonds der Gesellschaft angelegt haben, oder für die Handlungen und Zulassungen des Verwalters, Sekretairs, der Agenten oder anderer Beamten der Gesellschaft, oder für irgend eine andere Person, der Gelder oder Geschäfte der Gesellschaft anvertraut sind, verbindlich sein, auch sollen sie nicht solidarisch oder für das, was der eine oder der andere zugelassen hat, haften, auch soll kein Direktor, der entweder bei einem Vertrage oder einem anderen Instrument zum Vortheil der Gesellschaft Partei oder Vollstrecker in seiner Eigenschaft als Direktor ist, oder auf eine andere Weise irgend eine der den Direktoren zugewiesenen Ermächtigungen gesetzlich ausübt, der gerichtlichen Klage oder Verfolgung von irgend einer Person, welche sie auch sein mag, unterworfen sein; und die Personen oder Güter oder Besitzungen der Direktoren sollen keiner Exekution in irgend einem gesetzlichen Prozesse auf Grund irgend eines Vertrages oder anderen Instrumentes, auf das sie sich eingelassen, das sie unterzeichnet oder ausgeführt haben, oder auf Grund irgend eines gesetzlichen Aktes, der von ihnen in Ausübung ihrer Ermächtigungen als Direktoren vollzogen worden, ausgesetzt sein; und die Direktoren, (Schadloshaltung der Direktoren) ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, ihre Erben, Vollstrecker und Verwalter sollen aus dem Kapital der Gesellschaft schadlos gehalten werden für alle von ihnen geleisteten Zahlungen oder für jede Verbindlichkeit, die in Bezug auf alle von ihnen vollzogenen Handlungen erwächst, und für alle Verluste, Kosten und Beschädigungen, die in Ausübung der ihnen zugestandenen Ermächtigungen erwachsen mögen; und die zeitigen Direktoren der Gesellschaft mögen die vorhandenen Fonds und Kapitalien der Gesellschaft zum Zwecke solcher Schadloshaltung verwenden, und, wenn es für diesen Zweck nothwendig ist, Einzahlungen des noch unbezahlt gebliebenen Kapitals, im Falle solches vorhanden, ausschreiben.

§ 74. (Kontroleur.) Und sintemal die Direktoren einen Kontroleur angestellt haben, um Kontrole über die Rechnungen der Gesellschaft zu führen und die jährlichen und anderen periodischen Untersuchungen der Angelegenheiten der Gesellschaft zu beaufsichtigen: So sei zu diesem Zwecke verfügt, daß besagter Kontroleur bis zu der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen, nach der ersten jährlichen Anstellung desselben, nachdem diese Akte durchgegangen, die Pflichten besagten Amtes ausüben soll, in welcher Versammlung die Direktoren einen Kontroleur für das folgende Jahr wählen sollen, und bei der ersten Versammlung der Direktoren, nach jeder stattgehabten jährlichen Anstellung derselben, sollen sie einen Kontroleur wählen, und jeder, auf solche Weise gewählte Kontroleur soll in seinem Amte bleiben, bis an seine Stelle ein anderer erwählt worden ist; und im Falle irgend eine Vakanz in besagter Stelle durch Tod, freiwilligen Zurücktritt oder Absetzung von Seiten der Direktoren eintritt, sollen die Direktoren irgend eine andere Person als Kontroleur für besagten Zweck wählen, um bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung nachmals das Amt zu führen.

§ 75. (Verantwortlichkeit der Beamten.) Und es sei verfügt, daß die Klauseln oder Verwahrungen der Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, mit Bezug auf die Verantwortlichkeit der Beamten der Gesellschaft, von Klausel 113 bis Klausel 117, beide Klauseln eingeschlossen, dieser Akte einverleibt sein sollen und es hierdurch sind.

(Rechnungen.) Und mit Bezug auf die Führung der Rechnungen sei verfügt, wie folgt:

§ 76. Die Direktoren sollen genaue und richtige Rechnung führen über alle Geldsummen, welche sie auf Rechnung der Gesellschaft empfangen oder ausgeben, und über alle Personen, die von oder unter ihnen beschäftigt sind, auch über alle Angelegenheiten und Dinge, für welche sie Geld eingenommen oder ausgelegt und bezahlt haben.

§ 77. (Abschluß der Bücher.) Die Bücher sollen am dreißigsten Tage des April in jedem Jahre oder zu solcher anderen Zeit, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen mögen, abgeschlossen und aus den auf diese Weise abgeschlossenen Büchern eine genaue Bilanz gezogen werden, welche einen vollständigen Bericht über das Grundkapital, über die Aktiva und aller Art Eigenthum, das der Gesellschaft gehört, auch über die Passiva geben soll, die zu der Zeit, wo solche Bilanz gemacht ist, auf der Gesellschaft lasten, auch eine genaue Uebersicht des Gewinnes oder Verlustes, die sich aus den Geschäften der Gesellschaft im Laufe des vorhergehenden Jahres ergeben haben mag; und solche Bilanz soll vor der gewöhnlichen jährlichen Versammlung von dem Kontroleur geprüft, vidimirt und unterzeichnet sein, und in dieser Versammlung soll der Vorsitzende, der Verwalter oder Sekretär den wesentlichen Inhalt der Bilanz vorlesen oder darüber berichten.

(Dividenden.) Und mit Bezug auf das Deklariren von Dividenden sei verfügt, wie folgt:

§ 78. Vor jeder gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher beabsichtigt wird, eine Dividende zu deklariren, sollen die Direktoren einen Entwurf vorbereiten lassen, welcher den Gewinn der Gesellschaft, wenn solcher vorhanden, für die laufende Periode seit der vorhergehenden gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher eine Dividende deklarirt ward, darlegt, und welcher denselben oder so viel von demselben, als die Direktoren für den Zweck der Dividende anwendbar halten, verhältnißmäßig unter die Aktionäre vertheilt, den Aktien, die sie respektive besitzen, dem hierauf bezahlten Betrage und den Zeiten gemäß, während welcher derselbe bezahlt worden ist, und solcher Entwurf soll in solcher gewöhnlichen jährlichen Versammlung vorgelegt werden, und in solcher Versammlung mag, solchem Entwurfe gemäß, die Deklarirung einer Dividende stattfinden.

§ 79. (Das Kapital darf durch Dividenden nicht verringert werden.) Die Gesellschaft darf keine Dividende deklariren, wodurch ihr Grundkapital in irgend einem Grade verringert wird.

§ 80. (Ein Fond für unvorhergesehene Fälle ist zurückzubehalten.) Vorbehalten stets, daß die Direktoren, wenn sie es für geeignet halten, vor der verhältnißmäßigen Vertheilung des Gewinnes, um unter die Aktionäre vertheilt zu werden, von demselben eine solche Summe zurückbehalten mögen, als sie für zweckmäßig erachten, um unvorhergesehenen Fällen zu begegnen, und nur den Ueberschuß mögen sie unter die Aktionäre vertheilen.

§ 81. (Keine Dividende soll gezahlt werden, bis alle Einzahlungen bezahlt sind.) Keine Dividende soll auf irgend eine Aktie gezahlt werden, bis alle Einzahlungen, damals schuldig auf diese oder jede andere Aktie, welche die Person besitzt, der solche Dividende gezahlt werden soll, bezahlt worden sind.

§ 82. (Ueber die Angelegenheiten der Gesellschaft sind periodische Untersuchungen anzustellen.) Und es sei verfügt, daß die Direktoren von Zeit zu Zeit von dem Kontroleur der Gesellschaft oder durch einen von den Direktoren bestellten Aktuar oder Rechnungsführer periodische Untersuchungen über den Zustand der Angelegenheiten der Gesellschaft anstellen lassen sollen, und die erste solcher Untersuchungen, nach dem Durchgehen dieser Akte, soll am dreißigsten Tage des April 1851 stattfinden, und nachmals alle fünf Jahre, oder zu solchen anderen Zeiten, wie sie die Direktoren bestimmen mögen; und der Gewinn, der sich dann sicher herausstellt, soll, wie es die Direktoren festsetzen mögen, verhältnißmäßig vertheilt werden, ausgenommen stets der Gewinn, welcher sich aus dem gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft ergiebt, über welchen, wie hierin hernach vorgesehen, verfügt werden soll.

§ 83. (Ein Theil des Gewinnes aus dem Lebens-Versicherungs-Geschäft gehört den Gewinnantheil habenden Policenbesitzern.) Und mit Bezug auf den gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft sei verfügt, daß es in der Ermächtigung der Direktoren und des Ausschusses, der, wie vorher bemerkt, von denen bestellt ist, die nach dem gegenseitigen Versicherungssystem versichert sind, liegen soll, solche Regeln und Bestimmungen von Zeit zu Zeit zu treffen, wie sie dieselben für die Verwaltung und Anhäufung der Fonds, die sich aus diesem Geschäftszweig ergeben, für geeignet halten; und der hieraus sich ergebende Gewinn soll dazu verwendet werden, um entweder den Policen, welche die nach diesem System versicherten Personen besitzen, nachträglich gut geschrieben zu werden, oder, ganz nach ihrem Belieben, die von ihnen zu zahlenden jährlichen Prämien zu vermindern, nach Abzug von zehn Procent von den Prämien, als festgesetzte Remuneration, welche die Gesellschaft für Verwaltung dieses Geschäftszweiges erhalten soll, und als Garantie für Diejenigen, welche es vorziehen, sich nach demselben zu versichern, im Fall die Fonds des Geschäftszweiges für diesen Zweck nicht für hinreichend gefunden werden sollten.

§ 84. (Ermächtigung, Nebenverordnungen zu erlassen, um das Benehmen der Beamten der Gesellschaft zu regeln.) Und es sei verfügt, daß es für die Direktoren gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit solche Nebenverordnungen, wie sie dieselben für geeignet halten, zu erlassen, um das Benehmen der Beamten und Diener der Gesellschaft zu regeln und um Vorsorge für die gehörige Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft in allen nur möglichen Beziehungen zu treffen, auch von Zeit zu Zeit alle solche Nebenverordnungen zu ändern oder aufzuheben, und andere zu erlassen; vorbehaltlich, daß solche Nebenverordnungen nicht mit den Gesetzen in demjenigen Theile des vereinigten Königreichs, wo sie in Wirksamkeit treten sollen, oder mit den Vorherbestimmungen dieser Akte in Widerspruch stehen. Vorbehalten stets, daß solche Nebenverordnungen, Regeln und Bestimmungen in allen Fällen zuerst einer Generalversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden, und dann von der Versammlung darüber verfügt werden soll, und während der Zeit und bis auf diese Weise über sie verfügt worden, sollen sie volle Geltung haben und in voller Kraft sein; und solche Nebenverordnungen sollen aufgeschrieben und ihnen das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; und eine Abschrift solcher Nebenverordnungen soll jedem Beamten und Diener der Gesellschaft, den sie angehen, gegeben werden.

§ 85. (Streitigkeiten werden durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet.) Und mit Bezug auf die Schlichtung von Streitigkeiten durch schiedsrichterlichen Spruch sei verfügt, daß alle Streitigkeiten, Streitfragen und Differenzen, bezüglich auf die Gesellschaft oder mit derselben in Verbindung stehend, welche sich erheben oder eintreten mögen zwischen einem und dem anderen Theilhaber, oder zwischen der Gesellschaft und den Direktoren, oder zwischen den Direktoren und einem von ihnen besonders, oder zwischen den Direktoren oder Theilhabern und irgend einem Policen-Besitzer oder irgend einer anderen Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet werden sollen in der Weise, wie in der vorhererwähnten Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, vorgesehen ist.

(Anzeigen.) Und mit Bezug auf das Besorgen von Anzeigen sei verfügt, wie folgt:

§ 86. (Besorgung von Anzeigen in Bezug auf die Gesellschaft.) Alle Aufforderungen oder Anzeigen, oder irgend eine Vorladung oder andere gerichtliche Verhandlung, die in Bezug auf die Gesellschaft erlassen zu werden nöthig ist, mag an dieselbe erlassen werden, indem sie persönlich dem Sekretär oder Verwalter übergeben oder für ihn im Hauptbureau der Gesellschaft in Aberdeen hinterlassen wird, oder im Falle der Sekretär oder Verwalter nicht zugegen sein sollte, dann mag sie einem der Direktoren, die das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, eingehändigt werden.

§ 87. (Besorgung von Anzeigen Seitens der Gesellschaft an die Aktionäre.) Anzeigen, die in Bezug auf die Aktionäre von Seiten der Gesellschaft erlassen zu werden nöthig sind, mögen von derselben, wenn die persönliche Behändigung nicht ausdrücklich erfordert wird, durch Uebergabe an die Post erlassen werden,

gerichtet an die aufgezeichnete oder eine andere bekannte Adresse des Aktionärs, innerhalb solcher Zeit, als anzunehmen ist, daß sie innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (wenn solche vorhanden) für solche Anzeige gehörig eingehändigt werden kann; und um solche Besorgung zu beweisen, soll es hinreichend sein, darzuthun, daß solche Anzeige gehörig adressirt war, gemäß der Adresse des Aktionärs, wie sie im Adreßbuche der Aktionäre enthalten ist, und daß solche Anzeige in das Postbureau gebracht worden. Vorbehalten stets, daß keine Besorgung irgend einer richterlichen Verhandlung als gültig angesehen werden soll, wenn dieselbe durch die Post besorgt worden ist.

§ 88. (Anzeigen an gemeinschaftliche Besitzer von Aktien.) Alle Anzeigen, bestimmt an Aktionäre erlassen zu werden, sollen mit Bezug auf jede Aktie, auf welche Personen einen gemeinschaftlichen Anspruch haben, an diejenige der besagten Personen erlassen werden, welche zuerst im Verzeichniß der Aktionäre aufgeführt ist; und jede, in solcher Weise erlassene Anzeige soll hinreichende Anzeige für alle Besitzer solcher Aktie sein.

§ 89. (Anzeigen durch Ankündigung.) Alle Anzeigen, die kraft dieser Akte durch Ankündigung zu erlassen sind, sollen in einer in Aberdeen erscheinenden Zeitung angekündigt werden.

§ 90. (Quittungen der Beamten der Gesellschaft sind eine hinreichende Entlastung.) Und es sei verfügt, daß in jedem Falle, in welchem irgend eine Geldsumme an die Gesellschaft zahlbar, und ferner in jedem Falle, in welchem irgend ein Kapital oder anderes Eigenthum an die Gesellschaft übertragbar wird, in Betracht der Uebertragung oder Bezahlung oder Entlastung die Quittung oder die Quittungen der Person oder der Personen, welche von der Gesellschaft entweder durch eine Urkunde unter dem gemeinschaftlichen Siegel oder durch eine Schrift oder anderes Instrument, unterzeichnet von drei derzeitigen Direktoren und dem Verwalter, dem Sekretär oder einem anderen Beamten, wie vorher bemerkt, ermächtigt oder angestellt sind, dasselbe zu empfangen oder anzunehmen, die Person oder Personen, welche dasselbe bezahlen oder übertragen, vollständig entlasten sollen von aller Verantwortlichkeit für falsche Verwendung oder Nicht-Verwendung besagten Geldes oder Kapitals, oder von der Verbindlichkeit oder der Sorge, auf die Verwendung desselben Acht zu haben.

§ 91. (Die Gesellschaft ist der Jurisdiktion der höheren Gerichte in England unterworfen.) Und es sei verfügt, daß die besagte Gesellschaft, außerdem, daß sie den Gerichtshöfen in Schottland unterworfen ist, der Jurisdiktion der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster in gleicher Weise unterworfen sein soll, als ob besagte Gesellschaft ihr Domicil in England hätte; und daß jedes Urtheil jedes der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster, oder jedes Dekret oder jeder Befehl des hohen Kanzleigerichtshofes erlangt, erlassen oder verkündigt gegen die besagte Gesellschaft, auch in Schottland ausgeführt werden mag gegen die besagte Gesellschaft oder jede Person oder Personen, verbindlich demselben nachzukommen oder zu entsprechen, eben so vollständig und mit demselben Erfolg, als ob solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl erlangt, erlassen oder verkündigt wäre in irgend einem Rechtsstreit oder Prozesse im Sessionsgerichtshofe in Schottland; und daß bei Vorzeigung einer amtlichen Abschrift eines solchen Urtheils, Befehls oder Dekrets bei einem der ersten Gerichtsschreiber des besagten Sessions-Gerichts oder seinem Stellvertreter, um dasselbe zu registriren, solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl sogleich registrirbar sein und registrirt werden soll, und die Vollstreckung soll und mag erfolgen auf ein dazu ermitteltes Dekret in gleicher Weise, als ob die Vollstreckung erfolgte auf Registrations-Dekrete in Schottland.

§ 92. (Nachweis der Schulden beim Bankerott.) Und es sei verfügt, daß, wenn eine Person, gegen welche die Gesellschaft irgend einen Anspruch oder eine Forderung haben sollte, bankerott würde, oder die Wohlthat irgend einer Akte zur Aushülfe insolventer Schuldner anspräche, es für den Verwalter oder Sekretär oder irgend einen anderen, durch eine Vollmacht der Direktoren hierzu ermächtigten Beamten der Gesellschaft gesetzlich sein soll, in allen Prozessen gegen das Besitzthum eines solchen Bankerotten oder Insolventen, oder bei irgend einem gerichtlichen Befehl zur Wegnahme der Habe und des Gutes des Verklagten, oder Sequestration oder einer Insolvenz-Akte gegen solchen Bankerott oder solche Insolvenz, die Gesellschaft zu repräsentiren und zu ihrem Vortheil in allen Beziehungen so zu handeln, als ob solcher Anspruch oder solche Forderung der Anspruch oder die Forderung eines solchen Verwalters, Sekretärs oder anderen Beamten, und nicht der Gesellschaft wäre; und ein Auszug der besagten Vollmacht, eigenhändig unterzeichnet von dreien derzeitigen Direktoren, soll in allen Gerichtshöfen, welche sie auch immer sein mögen, als Beweis angenommen und zugelassen werden.

§ 93. (Anerbieten der Buße.) Und es sei verfügt, daß, wenn sich irgend eine Partei eine Unregelmäßigkeit, ein Vergehen oder ein anderes ungerechtes Verfahren bei Vollstreckung dieser Akte oder kraft einer durch dieselbe verliehenen Ermächtigung oder Gewalt sich hat zu Schulden kommen lassen, und wenn, bevor in Bezug hierauf ein Prozeß anhängig gemacht worden, solche Partei der verletzten Partei das Anerbieten einer hinreichenden Buße macht, so soll die zuletzt erwähnte Partei solchen Prozeß nicht fortsetzen; und wenn kein solches Anerbieten gemacht worden ist, so soll es für den Verklagten gesetzlich sein, mit Erlaubniß des Gerichtshofes, bei welchem solcher Prozeß schwebt, bevor die schriftliche Verhandlung geschlossen ist, im Gerichtshofe solche Summe Geld zu zahlen, als er für passend hält, und hierauf sollen die Verhandlungen so gehalten sein, wie in anderen Fällen, wo es den Verklagten gestattet ist, im Gerichtshofe Geld zu zahlen.

§ 94. (Bestehende Verträge u. s. w. bleiben in so weit in Kraft, als sie nicht geändert werden.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um den vorher bemerkten Vertrag der Mitgenossenschaft, die Artikel der Uebereinkunft und die Urkunde des vorher erwähnten Beitritts oder irgend eine der Bestimmungen oder respektive hierin enthaltenen Ermächtigungen ungültig zu

machen, oder dieselben anzutasten, oder irgend eine der Nebenverordnungen oder Bestimmungen oder irgend welche Aenderungen an dem besagten Vertrage, oder irgend welche Verträge, Urkunden oder Instrumente, welche eingegangen, vollzogen oder respektive ausgeführt worden sind kraft derselben, welche sämmtlich für die Mitglieder oder Theilhaber der Gesellschaft oder Andere eben so verbindlich sein sollen, als ob diese Akte nicht durchgegangen wäre, ausgenommen in so fern, als sie durch diese Akte geändert werden, oder der Absicht und Meinung derselben entgegen stehen.

§ 95. (Abdrücke dieser Akte sind von der Gesellschaft aufzubewahren und können eingesehen werden.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft jeder Zeit nach dem Verlaufe von sechs Monaten, nach dem Durchgehen dieser Akte, einen Abdruck dieser Akte gedruckt von den Druckern Ihrer Majestät oder einigen derselben, in ihrem Hauptgeschäftsbureau aufbewahren soll.

§ 96. (Auslegung der Akte.) Und es sei verfügt, daß in dieser Akte folgende Worte und Ausdrücke verschiedene hierin denselben beigelegte Bedeutungen haben sollen, wenn nicht etwas an dem Gegenstande oder in dem Texte solcher Auslegung widerstreitet; das heißt:

Worte, welche die Einheit bedeuten, sollen die Mehrheit einschließen, und Worte, die blos die Mehrheit andeuten, sollen die Einheit einschließen;

Worte, die das männliche Geschlecht bedeuten, sollen auch das weibliche einschließen;

Das Wort „Ländereien" soll umfassen Häuser, Ländereien, Lehnsabgaben, Grund-Jahrgelder, Grundrenten, Pachtungen, Erbschaften, Vorwerke und Erbgüter von jeder Beschaffenheit und jedem Lehnbesitz, und entweder in Großbritannien oder in Irland oder in den Kolonieen;

Das Wort „Verklagter" soll den Verklagten und den Vertheidiger einschließen;

Der Ausdruck „die Gesellschaft" soll „die Nordische Versicherungs-Gesellschaft", inkorporirt durch diese Akte, bedeuten;

Der Ausdruck „die Direktoren" soll das Generaldirektorium „der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" zu Aberdeen und ihre beschlußfähige Zahl bedeuten, wenn derselbe nicht besonders umschrieben ist, als bildeten sie eins der Lokaldirektorien;

Der Ausdruck „der Verwalter" soll den General-Verwalter der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Der Ausdruck „der Sekretär" soll den Sekretär der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Das Wort „Aktionär" soll bedeuten Aktionär, Theilhaber oder Mitglied der Gesellschaft, und mit Bezug auf jeden solchen Aktionär sollen Ausdrücke, die eigentlich nur auf eine Person anwendbar sind, auch auf eine Korporation oder Gesellschaft angewendet werden können.

§ 97. (Die Gesellschaft soll nicht ausgenommen sein von Verordnungen irgend einer künftigen allgemeinen Akte.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um die Gesellschaft von den Verordnungen irgend einer allgemeinen Akte, welche während der gegenwärtigen oder einer künftigen Parlaments-Session durchgeht und die Versicherungs-Gesellschaften berührt, die sich vor dem Durchgehen solcher allgemeinen Akte gebildet haben, zu befreien.

§ 98. (Kosten der Akte.) Und es sei verfügt, daß die Kosten dieser Akte von der Gesellschaft aus den Geldern bezahlt werden sollen, welche beim Durchgehen derselben sich unter der Kontrole der Direktoren, die nach dem vorbenannten Vertrage der Mitgenossenschaft handeln, befinden mögen, oder nachmals befinden werden, oder die sie auf andere Weise auf Rechnung derselben oder der Gesellschaft im Besitz haben.

§ 99. (Oeffentliche Akte.) Und es sei verfügt, daß diese Akte für eine öffentliche Akte angesehen und gehalten werden soll, auch soll dieselbe von Gerichtswegen als solche anerkannt werden.

Anno Octavo Victoriae Reginae. Cap. XVII.

Acte für Codificirung gewisser Bestimmungen, die sich gewöhnlich in Acten vorfinden bezüglich der Konstituirung von Gesellschaften, welche zum Betriebe von öffentlichen Geschäfts-Unternehmungen in Schottland incorporirt werden. 8. Mai 1845.

§ 113. (Beamte haben auf Verlangen Rechnung zu legen.) Jeder von der Gesellschaft beschäftigte Beamte soll von Zeit zu Zeit, wenn er von den Directoren dazu aufgefordert wird, ihnen oder irgend einer von ihnen zu diesem Zwecke ernannten Person vollständige und getreue Rechnung legen unter eigenhändiger Unterschrift, betreffs aller Gelder, die von ihm für die Gesellschaft eingenommen worden und soll aus einem solchen Rechenschaftsbericht ersichtlich sein, auf welche Weise, für wen und zu welchem Zwecke solche Gelder verwandt worden und soll ein solcher Beamte sammt solchem Rechenschaftsbericht die Beläge und Quittungen für solche Zahlungen übergeben und jeder solcher Beamte soll den Directoren oder irgend einer von ihnen ernannten Person alle Gelder zahlen, welche bei der Bilanz solcher Rechnungen von ihm geschuldet werden.

§ 114. (Summarisches Verfahren gegen Personen, welche unterlassen Rechnung zu legen.) Im Falle ein solcher Beamte es unterläßt Rechnung zu legen, oder die Beläge und Quittungen, die sich darauf beziehen und sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt finden, vorzulegen, oder wenn er dazu aufgefordert wird, die Bilanz zu zahlen, oder wenn er, nachdem er dazu aufgefordert worden, es drei Tage unterläßt,

sämmtliche Papiere und Schriften, alles Eigenthum und alle Effecten, die in seinem Besitz und seiner Gewalt sind, und sich auf die Vollziehung dieser oder der speciellen Acte oder irgend einer incorporirten Acte beziehen, oder der Gesellschaft gehören, den Directoren oder einer von ihnen zur Empfangnahme derselben ermächtigten Person auszuhändigen, dann soll, nach geschehener Klage bei dem Sheriff oder einem Friedensrichter, ein solcher Sheriff oder Friedensrichter einen solchen Beamten vor sich laden, wenn die Vorladung oder Order von einem Sheriff erlassen werden, oder vor zwei oder mehreren Richtern, wenn die Vorladung oder Order von einem Richter erlassen worden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solcher Vorladung oder Order angegeben sein muß, um solche Klage zu beantworten, und kann, nachdem ein solcher Beamte erschienen, oder, in seiner Abwesenheit, nachdem Beweis beigebracht worden, daß eine solche Vorladung oder Order ihm persönlich insinuirt, oder in seiner zuletzt bekannten Wohnung abgegeben worden, ein solcher Sheriff oder Richter die Sache in summarischer Weise hören und aburteln und auf die Bilanz erkennen, die ein solcher Beamte schuldet; und wenn es sich herausstellt, sei es durch eigenes Geständniß eines solchen Beamten, durch Beweis oder durch Inspection der Rechnung, daß Gelder der Gesellschaft sich in Händen eines solchen Beamten befinden oder von ihm der Gesellschaft geschuldet werden, so kann ein solcher Sheriff oder Richter einem solchen Beamten befehlen, dieselben zu zahlen und wenn er es unterläßt den Betrag zu zahlen, so soll der Sheriff oder Richter gesetzlich befugt sein, einen Befehl zu erlassen, denselben im Wege des Verkaufs (Execution) einzuziehen, oder in Ermangelung dessen, den Schuldner ins Gefängniß zu setzen, wo derselbe ohne Kaution für einen Zeitraum, der drei Monate nicht übersteigen darf, zu verbleiben hat.

§ 115. (Beamte, welche es verweigern, Documente 2c. 2c. herauszugeben, werden verhaftet.) Wenn ein solcher Beamte sich weigert dem besagten Sheriff oder den Richtern die verschiedenen Beläge und Quittungen, welche sich auf seine Rechnungen beziehen, vorzulegen und auszuhändigen, oder Bücher Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, die sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, zu übergeben, so kann ein solcher Sheriff oder Richter solchen Schuldner ins Gefängniß setzen, wo derselbe so lange verbleibt, bis er sämmtliche Beläge und Quittungen, wenn welche sich in seinem Besitz, oder seiner Gewalt befinden und sich auf solche Rechnungen beziehen und sämmtliche Bücher, Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, wenn welche sich in seinem Besitz oder in seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, ausgeliefert hat.

§ 116. (Gegen einen Beamten, der im Begriff steht zu entfliehen, kann ein Verhaftsbefehl erlassen werden.) Vorbehaltlich jederzeit, daß wenn ein Director oder eine andere Person, die für die Gesellschaft fungirt, beschwört, daß er triftige Veranlassung zu glauben habe, aus Gründen, die in seiner Deposition anzugeben sind, und daß er glaube, daß es eines solchen Beamten Absicht ist, sich, wie vorbesagt, heimlich zu entfernen, so soll es dem Sheriff oder Richter, vor dem die Klage angebracht werden, gesetzlich freistehen, anstatt seinen Befehl oder seine Order zu erlassen, einen Verhaftsbefehl auszufertigen, um einen solchen Beamten vor den Sheriff zu sistiren, um wie hierin vorher bestimmt, die Klage zu beantworten, wenn nämlich der Verhaftsbefehl von dem Sheriff erlassen worden, oder vor einen Richter, wenn der Verhaftsbefehl von einem Richter erlassen sein sollte, vor welchen ein solcher Beamte sistirt wird, gesetzlich zustehen, solchen Beamten entweder zu entlassen, wenn er glaubt, daß kein genügender Grund für seine weitere Detention vorhanden sei, oder zu befehlen, daß ein solcher Beamter in Haft behalten werde, um vor zwei Richter gebracht zu werden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solchem Haftbefehl angegeben sein muß, wenn nicht ein solcher Beamter zur Befriedigung eines solchen Richters Sicherheit bestellt, für sein Erscheinen vor einem solchen Richter, um die Klage der Gesellschaft zu beantworten.

§ 117. (Bürgen werden nicht aus der Verbindlichkeit entlassen.) Keine derartige Prozedur oder Verfahrungsweise gegen solche Beamte soll die Gesellschaft des Rechtsmittels berauben, welches dieselbe gegen einen solchen Beamten oder gegen dessen Bürgen anzustellen gesonnen ist.

§ 131. (Ernennung von Schiedsrichtern, wenn Fragen durch schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden sollen.) Wenn ein Streit entstanden, welcher, wie durch diese oder die specielle Acte, oder durch eine mit derselben vereinigte Acte, vorgeschrieben worden, durch schiedsrichterliches Verfahren auszugleichen ist, so soll die eine Parthei auf Ansuchen der andern, wenn nicht beide Partheien in der Ernennung eines und desselben Schiedsrichters übereinstimmen, einen Schiedsrichter ernennen, schriftlich unter eigener Hand und bestimmen, dem dann ein solcher Streit zu unterbreiten ist; und nachdem eine solche Ernennung erfolgt, soll keiner Parthei das Recht zustehen, selbige ohne Zustimmung der andern, zu revociren, noch soll der Tod einer der Partheien, als Revocation gelten; und wenn für die Zeit von vierzehn Tagen, nach der Entstehung eines solchen Streites und nach dem ein schriftliches Gesuch von der einen Parthei der andern zugestellt worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, solche letztgedachte Parthei es unterläßt einen Schiedsrichter zu ernennen, so kann nach solcher Unterlassung diejenige Parthei, welche das Gesuch angebracht und selbst einen Schiedsrichter ernannt hat, einen solchen bestimmen, um für beide Partheien zu fungiren und kann ein solcher Schiedsrichter damit vorgeh'n, die streitige Sache zu hören und zu entscheiden und soll in einem solchen Falle das Arbitrium oder die Entscheidung eines solchen einzelnen Schiedsrichters, endgültig sein.

§ 132. (Vacanz des Schiedsrichters ist zu besetzen.) Wenn vor der Entscheidung der bezüglichen Angelegenheit, ein von einer der Partheien ernannter Schiedsrichter sterben, unfähig werden, es ablehnen,

oder während sieben Tagen es vernachlässigen sollte als Schiedsrichter zu fungiren, so kann diejenige Parthei, von welcher ein solcher Schiedsrichter ernannt worden, eine andere Person ernennen, um an dessen Statt zu fungiren, und wenn, während der Dauer von sieben Tagen, nachdem schriftliche Nachricht von der andern Parthei zu diesem Zwecke gegeben worden, er es unterläßt, so zu handeln, so kann der andere Schiedsrichter ex parte in der Sache vorgehen; und soll ein jeder, so wie vorbesagt, zu substituirende Schiedsrichter, dieselbe Gewalt und Vollmacht haben, die dem ersteren, zur Zeit seines Todes, seiner Weigerung, oder Unfähigkeit, übertragen gewesen.

§ 133. (Ernennung des Obmann.) In Fällen, wo mehr als ein Schiedsrichter ernannt worden, sollen solche Schiedsrichter, ehe sie sich auf die ihnen unterbreiteten Angelegenheiten einlassen, einen Obmann schriftlich unter eigener Hand ernennen, um in solchen Angelegenheiten eine Entscheidung herbei zu führen, betreffs welcher sie getheilter Meinung sind; im Falle ein solcher Obmann stirbt, sich weigert, oder für die Dauer von sieben Tagen es unterläßt zu fungiren, so sollen sie allsogleich nach solchem Tode, solcher Weigerung oder Vernachlässigung einen andern Obmann an seiner Statt ernennen, und soll die Entscheidung eines solchen, mit Bezug auf die ihm unterbreiteten Angelegenheiten endgültig sein.

§ 134. (Das Handelsgericht ist ermächtigt, einen Obmann zu ernennen, wenn die Schiedsrichter es verabsäumen sollten.) Wenn in einem der vorgedachten Fälle die besagten Schiedsrichter sich weigern, oder für die Dauer von sieben Tagen auf Ansuchen einer der Partheien, es vernachlässigen sollten, einen Obmann zu ernennen, so soll der Lord Ordinary, auf Antrag einer der Partheien, gesetzlich befugt sein, einen Obmann zu ernennen und soll die Entscheidung eines solchen Obmannes in den Angelegenheiten, bezüglich welcher die Schiedsrichter differiren, endgültig sein.

§ 135. (Vollmacht des Schiedsrichters Bücher x. x. sich vorlegen zu lassen.) Die besagten Schiedsrichter, oder ihr Obmann können die Vorlegung von Dokumenten fordern, die sie, oder er für die Entscheidung der streitigen Frage für nothwendig erachten und die sich im Besitz, oder in der Gewalt einer der Partheien befinden, ferner können sie die Partheien oder deren Zeugen eidlich vernehmen, und zu diesem Zwecke nothwendige Eide auferlegen und Frist für die Herbeischaffung solcher Dokumente gewähren, wie es die Partheien verlangen, so wie für die Landirung von Zeugen; und sollen auf Gesuch an den Lord Ordinary, Ergänzungs-Vollmachten (Letters of Supplement), oder andere nöthige Dekrete, zur Unterstützung solcher Frist, von dem Lord Ordinary erlassen werden.

§ 136. (Kosten werden nach dem Ermessen der Schiedsrichter festgesetzt.) Ausgenommen wo es durch diese, oder die specielle Acte, oder durch eine andere mit derselben vereinigte Acte nicht anderswie bestimmt worden, sollen die Kosten eines solchen schiedsrichterlichen Verfahrens von den Schiedsrichtern oder dem Obmann nach Ermessen festgesetzt werden, wie es der Fall erheischen mag.

Anno Vicesimo Quarto Victoriae Reginae. Cap. XL. Acte.

Zur Amendirung einer Acte, welche in einer, im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Victoria abgehaltenen Parlamentssession zum Gesetz erhoben worden und betitelt ist: „Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen der Northern Versicherungs-Gesellschaft um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen, zu klagen und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer damit in Verbindung stehender Zwecke; desgleichen um gewisse Befugnisse besagter Gesellschaft abzuändern, auszudehnen und zu erweitern, sowie für andere auf die Gesellschaft Bezug habende Zwecke. 7. Juni 1861.

(Einleitung. Gesellschafts-Vertrag.) Sintemalen eine Gesellschaft oder Kompagnieschaft unter dem Namen North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft gebildet worden auf Grund eines gewissen Societätsvertrag's tragend das Datum des zweiten Tages des Juni im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Dreißig und verschiedene andere Daten, um Geschäfte zu betreiben, Versicherungen aller Art abzuschließen auf Eigenthum gegen Feuersgefahr, Versicherungen auf einzelne Leben, verbundene Leben, und Ueberlebenschaft, den Kauf von Policen und Vorschüsse gegen Sicherheit derselben, den Kauf und Verkauf von Heimfallsrechten, heimfallsrechtlichen Interessen, Leibrenten, Aussteuern für Kinder und solche weitere Geschäfte, die von derartigen Gesellschaften gewöhnlich betrieben werden und

Sintemalen auf Grund von Vertragsartikeln und eines Accessionsvertrags zu besagtem Societätskontract, tragend den Datum des ersten Tages des April im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Vierzig, eine gewisse andere Versicherungs-Gesellschaft in Glasgow Geschäfte betreibend, unter dem Namen Western Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für Schottland, mit besagter North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft verschmolzen worden, welche nach geschehener Verschmelzung, in Glasgow und anderen Orten Geschäfte betrieben unter dem Namen: North and West of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und

(11 und 12 Victor. c. 46.) Sintemalen auf Grund und kraft einer im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Viktoria, cap. 46 abgehaltenen Parlamentssession gesetzlich bestätigte Akte, betitelt: Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen Northern Versicherungs-Gesellschaft, um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen zu klagen

und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer in Verbindung damit stehender Zwecke, — die Gesellschaft incorporirt worden unter dem Namen und der Bezeichnung Northern Versicherungs-Gesellschaft und

Sintemalen auf Grund der quaest. Acte der besagten Gesellschaft, verschiedene Befugnisse verliehen und verschiedene Bestimmungen getroffen worden, betreffs des Geschäftsbetriebs derselben und anderer in Verbindung damit stehender Angelegenheiten und

Sintemalen die besagte Gesellschaft seit der gesetzlichen Bestätigung der besagten Acte, an verschiedenen Orten Local-Direktionen und Agenturen errichtet hat in Gemäßheit der Bestimmungen der besagten Akte und Geschäfte durch die Vermittelung derartiger Local-Direktionen und Agenturen betrieben hat im vereinigten Königreich und in den Kolonien und Dependenzien desselben, sowie in verschiedenen fremden Ländern und Staaten und

Sintemalen auf Grund der Gesetze oder des Herkommens in gewissen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, Personen und Gesellschaften, welche Versicherungsgeschäfte betreiben, gehalten sind, gewisse Geldsummen im Namen von Kuratoren zu deponiren und anzulegen als Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, und sich andern Bestimmungen zu fügen, welche zu Kraft bestehen in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten mit Bezug auf Personen und Gesellschaften, die derartige vorbesagte Geschäfte betreiben und

Sintemalen die Machtbefugnisse der besagten Gesellschaft nicht genügen, dieselbe in den Stand zu setzen in allen derartigen Fällen die verlangte Deponirung oder Anlage vorzunehmen oder sich den speciellen Bestimmungen zu fügen und

Sintemalen die Befugnisse der Gesellschaft betreffs der Investirung auch in anderer Weise ungenügende sind und

Sintemalen es gerathen erscheint zwecks der Kolonial- und auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft, die den Local-Direktionen und Agenten übertragenen Befugnisse zu erweitern und Bestimmungen zu erlassen, vermittelst welcher die Uebertragung derartiger Befugnisse erleichtert wird, ingleichen die Gesellschaft in den Stand zu setzen durch Vermittelung solcher Local-Direktionen und Agenten in irgend welchen der Kolonien oder Dependenzien von Großbritannien, oder in irgend welchen fremden Ländern oder Staaten, Geschäfte zu betreiben in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Gebräuchen und Institutionen bereoter Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten und

Sintemalen es zwecks Vorstehenden, sowie im Allgemeinen zur Betreibung der Geschäfte besagter Gesellschaft gerathen erscheint, daß besagte Acte amendirt werde und daß gewisse Machtvollkommenheiten der Gesellschaft abgeändert, ausgedehnt und erweitert werden, sowie daß gewisse neue Befugnisse der besagten Gesellschaft übertragen und neue Bestimmungen zur Regulirung des Geschäftsbetriebes derselben erlassen werden oder in anderer Weise auf besagte Gesellschaft Bezug haben.

So mögen Euer Majestät dahero geruhen,

daß bestimmt werde und hiermit bestimmt sei durch Ihre Majestät die Königin, unter dem Rathe und der Beistimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen des gegenwärtig versammelten Parlaments und mit Genehmigung desselben, wie folgt:

§ 1. (Vollmacht zur Anlage von Geldern, die auf Grund der Gesetze fremder Länder erforderlich sind.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, im Namen von Kuratoren, oder auf andere Weise, alle solche Deponirungen und Anlagen zu machen und vorzunehmen, wie es die Gesetze, Gebräuche oder Gewohnheiten in den Kolonien und Dependenzien von Großbritannien oder eines fremden Staates erheischen, wo die besagte Gesellschaft Geschäfte betreibt, oder solche zu betreiben wünscht, oder wie es nothwendig und geboten erscheinen mag, zwecks des wirksameren Geschäftsbetriebs besagter Gesellschaft in besagten Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, deßgleichen soll sie befugt sein, allen Bestimmungen nachzukommen, welche in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten zeitweilig in Kraft bestehen und in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, in Gemäßheit der Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten derselben, Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäfte zu betreiben, deßgleichen alle solche Geschäfte, die gewöhnlich damit in Verbindung stehen und soll die Gesellschaft zu diesem Zwecke gesetzlich befugt sein, Policen auszustellen, Kontrakte zu schließen und Handlungen vorzunehmen in Gemäßheit der Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten, deßgleichen Klagen anzustellen, die aus solchen Policen oder Kontrakten, oder aus irgend welcher andern Angelegenheit entstehen, welche auf besagte Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande oder Staate Bezug haben, entweder im Korporations-Namen der Gesellschaft, oder im Namen der Local-Direktionen oder Agenten und zwar in solcher Weise, wie es die Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremden Länder oder Staaten gestatten oder erheischen und wie es rathsam erscheinen mag.

§ 2. (Vollmacht zur Ernennung auswärtiger Agenten und Uebertragung gewisser Privilegien.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, ihre Geschäfte in den Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, durch Vermittelung von Agenten zu betreiben und zu diesem Zwecke (an Orten wo keine Lokal-Direktionen sind) den Agenten solche Vollmacht zu ertheilen und zu übertragen, die gerathen erscheinen mag zur Annahme von Versicherungs-Anträgen, Ausstellung von Policen, Auszahlung von

Verlusten, Anstellung von Klagen, Schließung von Verträgen und Verbindlichkeiten für die Gesellschaft in solcher Weise und in solchen Formen, die den Agenten durch die Instruktionen vorgeschrieben sind, kraft deren sie fungiren, ferner zur Verwaltung des Eigenthums besagter Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande und Staate, sowie zur Anstellung von Unter-Agenten mit solcher Vollmacht, wie es geboten erscheint und im allgemeinen zur Betreibung der Kolonial- und Auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft mit der Vollmacht, solche Ernennungen vorzunehmen und eine jede derartige zu widerrufen.

Alle solche Befugnisse können solchen Agenten verliehen und übertragen werden und von Zeit zu Zeit abgeändert und widerrufen werden durch ein von drei Direktoren der General-Direktion der besagten Gesellschaft in Aberdeen eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches vom Geschäftsführer oder Sekretair der Gesellschaft contrasignirt sein muß; auch können Agenten von den Lokal-Direktionen ernannt und jede Ernennung eines solchen Agenten zurückgenommen werden, auch alle solche Befugnisse und Machtvollkommenheiten den Agenten innerhalb ihrer respectiven Geschäftsdistrikte übertragen und verliehen werden durch ein von drei Direktoren der Localdirektion eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches von dem Sekretair einer solchen Lokal-Direktion gegengezeichnet sein muß und sollen alle Ernennungen, Revocationen, Vollmachten und Befugnisse, oder andere Angelegenheiten, die von der General- oder Lokal-Direktion auf Grund eines solchen vorbesagten Schreibens vorgenommen werden dürfen, deßgleichen alle von den Agenten innerhalb des Kreises ihrer ihnen übertragenen und ertheilten Befugnisse vorgenommene Handlungen, als von der Gesellschaft ausgegangen erachtet werden und verbindlich für sie sein, ohne Beidrückung des Gesellschaftssiegels oder einer andern hierin vorgeschriebenen Formalität, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die Direktoren und andere, solch vorbesagtes Schreiben vollziehende Beamte, betreffs derselben nicht persönlich verpflichtet sind:

§ 3. (Fremde Policen und Instrumente bedürfen des Gesellschafts-Siegels nicht.) Alle von drei Direktoren und dem Sekretair der Lokal-Direktion im vereinigten Königreiche unterzeichnete Versicherungs-Policen und andere Instrumente haben in jeder Beziehung dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie mit dem Gesellschaftssiegel untersiegelt wären.

§ 4. (Vollmacht zur Geldanlage.) Es soll der Gesellschaft gesetzlich frei stehen, außer den, ihr durch angezogene Akte übertragenen Befugnissen, einen solchen Theil des Kapitals, oder anderer, in ihrem Besitze befindlichen Fonds, auszuleihen und anzulegen, wie es ihr beliebt, in Sicherheiten der Regierung von Indien, oder deren Präsidentschaften, in Prioritäten, Bonds, Sicherheiten, Aktien, oder in Papieren von Kompagnien, die eine Garantie der indischen Regierung genießen deßgleichen in Hypotheken, oder Sicherheiten von Ländereien und Liegenschaften, gleichviel ob reversionär oder in anderer Weise, in Kanälen, Eisenbahnen, Steuern, Zöllen oder anderm Eigenthum, real oder personal, in Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, deßgleichen in Staatspapieren, Fonds, Prioritäten, Bonds oder anderen Sicherheiten der Regierung der Kolonien, Dependenzien von Großbritannien, oder in dergleichen Sicherheiten fremder Länder oder Staaten, und Prioritätspapiere von Kompagnien zu kaufen, die durch Parlamentsakte für das vereinigte Königreich incorporirt worden.

§ 5. (Vollmacht zur Abänderung der Nebengesetze.) Es soll der besagten Gesellschaft gesetzlich freistehen, auf Beschluß der General-Direktion zu Aberdeen die bestehenden Bestimmungen und Nebengesetze der besagten Gesellschaft, abzuändern und neue dergleichen Bestimmungen und Nebengesetze zu erlassen für den Geschäftsbetrieb und die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht in Widerspruch stehen mit den Bestimmungen gegenwärtiger Akte, oder mit den Bestimmungen der oben angezogenen Acte, in soweit selbige in Kraft bleibt.

§ 6. (Die Bestimmungen der bestehenden Akte und Urkunde verbleiben in Kraft, insoweit sie nicht aufgehoben sind.) Die Bestimmungen der besagten angezogenen Akte, sowie die bestehenden Bestimmungen des besagten, die Kompagnieschaft betreffenden Kontrakts, sollen insoweit in Kraft bleiben, als sie in Uebereinstimmung stehen mit den hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, jedoch nicht anderswie.

§ 7. (Kosten für die Akte.) Die Kosten für diese Akte bezahlt die gedachte Gesellschaft aus den Geldern, die sich, nachdem dieselbe Gesetzeskraft erlangt hat, in den Händen besagter Gesellschaft befinden.

§ 8. (Benennung.) Diese Akte kann bei allen Gelegenheiten genannt werden: Northern Versicherungs-Amendirungs-Akte.

§ 9. (Oeffentliche Akte.) Diese Akte soll als öffentliche Akte erachtet und von den Gerichten dafür anerkannt werden.

Daß die vorstehenden verschiedenen Uebersetzungen aus den angebogenen englischen Originalen von mir treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

(L. S.) A. Wagner, vereideter Dollmetscher am kgl. Kammer- und Stadtgericht.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 17. **Cöln, Freitag den 11. April 1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 150. Betrifft die Convertirung der Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1850 und 1852.

Mit Bezugnahme auf die in Nro. 12 unseres Amtsblattes vom 25. v. Mts. abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 21. März d. J. betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsanleihe aus den Jahren 1850 und 1852 von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Procent wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht daß außer unserer Hauptkasse nunmehr auch sämmtliche Steuerkassen des diesseitigen Bezirks angewiesen worden sind, Schuldverschreibungen der vorerwähnten Staatsanleihen zur Convertirung so lange anzunehmen als es den gedachten Kassen möglich ist, die Schuldverschreibungen so zeitig an unsere Hauptkasse abzusenden, daß sie bei dieser noch vor dem 30. d. Mts. Abends 6 Uhr eintreffen können. Formulare zu den aufzustellenden Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeldlich zu haben.

Cöln, den 9. April 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 151. Die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 u. 1852 von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Prozent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Prozent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. Mts. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3 und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Prozent des Kapitals bewilligt.
3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30 April d. J, Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverscheibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nro 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Controlle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 93, oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Prozent ausgezahlt werden.
4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.
5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-

Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.

6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Converte bemerkt ist:
„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."
Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. Jahres eingereicht, beziehungsweise nach Nro. 4. angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nro. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nro. 6 bis 8. von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Vorstehendes wird hierdurch unter Hinweisung auf unsere oben abgedruckte Bekanntmachung vom 9. d. Mts. wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 10. April 1862 **Königliche Regierung.**

Langen'sche Buchdruckerei: (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 18. Cöln, Dienstag den 15. April 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 152. Das am 3. April 1862 zu Berlin ausgegebene Stück Nro 11 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5509. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Febr. 1862., betr. die Ermäßigung der Lippeschifffahrts-Abgaben.

Nro. 5510. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862. betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Feuersozietät der Stadt Königsberg in Pr.

Nro. 5511. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1862, betreffend die Ausgabe von Talons zu Bankantheil-Dividendenscheinen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 153. *Verkauf von Tafelsalz betreffend.* Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurth wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von 126 Pfd, 8 Loth (1/3 Tonne,) in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlr. und von 94 Pfund 21 Loth (1/4 Tonne) in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr. zum Verkaufe gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurth mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862. Der General-Direktor der Steuern **v. Pommer-Esche.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 154. *Kollekten für die Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth.* Die diesjährige evangelische Kirchenkollekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks nach vorheriger Verkündigung am Sonntage den 4. Mai abzuhalten und sind die Erträge sofort an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern.

Die evangelische Hauskollekte für denselben Zweck wird in den Monaten Mai und Juni durch gehörig legitimirte Deputirte der Anstalt vorgenommen werden, wozu die Ortsbehörden soweit als nöthig, Beihülfe zu leisten haben.

Beide Kollekten empfehlen wir mit Rücksicht auf das fortdauernd segensreiche Wirken der Diakonissen-Anstalt wiederholt der mildthätigen Theilnahme des Publikums.

Cöln, den 11. April 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 155. *Interdiction betr.* Auf Betreiben der zu Dümmlinghausen wohnenden Ackerin Wilhelmine geb. König, Ehefrau des daselbst wohnenden Ackerers Wilhelm Giedinghagen ist gegen den obengenannten Wilhelm Giedinghagen durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 26. Februar d. J. die Interdiktion ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 5. April 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 156. *Personal-Veränderungen der Justiz-Beamten im Bezirke des Königl. Landg. zu Bonn pro I. Quartal 1862.* Der Landgerichts-Referendar Rieth wurde zum Assessor ernannt, der Gerichts-Assessor Frank von Naumburg an das hiesige Landgericht und der Gerichts-Assessor Meinecke von hier an das Kammergericht zu Berlin versetzt; der zum Advokaten ernannte bisherige Landgerichts-Assessor Humbroich zu Coblenz hat hier Domizil genommen, der Apotheker Schmitthals zu Waldbröl ist auf seinen Antrag als Ergänzungsrichter beim dortigen Friedensgerichte entlassen und an dessen Stelle der Gutsbesitzer Hohenschutz zu Isengarten zum Ergänzungs-Richter ernannt worden.

Bonn, den 9. April 1862 Der Ober-Prokurator, **von Ammon.**

Nro. 157. Zu entehrenden Strafen Verurtheilte.

Auszüge

der von dem Königlichen Assisenhofe zu Cöln während des IV. Quartals 1861 und I. Quartals 1862 ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafe ausgesprochen worden sind.

Datum des erlassenen Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
1861 14. October	Küpper Bernhard, 34 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Merschen.	Diebstahl	Jeder zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren, zehn Jahre Polizei-Aufsicht und beide solidarisch die Kosten	§. 218 Nro. 2 St.-G.-B. Art. XXVII. §. 1 Eif. Gesetz. Art. 366 u. 368 C. P. O.
14. „	Pelzer Jakob, 34 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Merschen.			
16. „	Wichterich Emanuel, 38 Jahre alt, Handelsmann, geboren und wohnhaft zu Cöln.	Meineid	drei Jahre Zuchthausstrafe u. Kosten	§ 125 St.-G.-B Art. 368 C. P. O
21. „	Brochhausen Leonhard Joseph, 58 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnh. zu Cöln	Unzucht	zwei Jahre Zuchthausstrafe u. Kosten	§. 144 Nro. 3. St.-G.-B. Art. 368 C.-P.-O.
23. „	Müller Jakob, 26 Jahre alt, Schlosser, geboren und wohnhaft zu Cöln.	Fälschung und Diebstahl	vier Jahr Zuchthausstr. 750 Thaler Geldbuße event. sechs Monate fernere Zuchthausstr. und ²/₅ der Kosten	§. § 247, 249, 250, 237, 217, Nr. 4, 216. 56 St.-G.-B. Art. XXVII. §. 1 Eif. G Art. 366 u. 368 C.-P.-O.
23. „	Güntgen Gottfried, 20 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Cöln.	Gebrauch falscher Bestellzettel	drei J. Zuchthausstrafe, 500 Thaler Geldbuße event. vier Monate fernere Zuchthausstrafe und ¹/₅ der Kosten	
23. „	Goellen Hermann, 43 Jahre alt, Schlosser, geboren zu Roesrath und wohnhaft zu Cöln.	Gebrauch falscher Bestellzettel und Hehlerei	drei Jahre Zuchthausstrafe, 50 Thaler Geldbuße event. ein Monat fernere Zuchthausstr. und ¹/₅ der Kosten	
24. „	Real Johann Franz, 27 J. alt, Faßbinder, geboren zu Westerholt, zuletzt zu Mülheim a. Rhein wohnhaft	Diebstahl	zwei Jahre Zuchthausstrafe, zwei Jahre Polizei-Aufsicht u. Kosten	§. 218 Nr. 2 St.-G.-B. Art. 366 u. 368 C.-P.-O.
1862 27. Januar	Müller Jakob, 32 Jahre alt, Gärtner, geboren zu Pesch und zu Mülheim wohnhaft	Diebstahl	acht Jahre Zuchthausstr., zehn Jahre Polizei-Aufsicht u. Kosten	§ § 216, 218, Nr. 2, 219 Nr. 1 u. 2, 10, 26, 56 d. St.-G.-B. Art. 366 und 368 C.-P. O.
28. „	Thelen Johann, 21 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Gymnich	Diebstahl	fünf Jahre Zuchthausstr., fünf Jahre Polizei-Aufsicht u. Kosten	§. §. 218 Nr. 2. 219 Nr. 2, 26 St.-G.-B. Art. 366 und 368 C.-P.-O
1. Februar	Scheibel Carl, 38 Jahre alt, früher Steuer-Executor geboren zu Münster und zu Bensberg wohnhaft	Unzucht	drei Jahre Zuchthausstrafe, und Kosten	§. §. 144 Nr. 1, 10 St.-G.-B. A. 368 C.-P.-O.
4. „	Pachta Nikolaus, 33 Jahre	Unzucht	acht Jahre Zuchthausstrafe und	§. § 141, 141

Datum der erlassenen Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
	alt, Schneider, geboren zu Coblenz und zu Cöln wohnhaft		Kosten	Nr. 3, 55 St.-G.-B. Art. 368 C.-P.-O.
5. Februar	Gies Emil, 17 J. alt, Strumpfwirkerlehrling, geboren zu Barmen und zuletzt zu Kerpen wohnhaft	Brandstiftung	zehn Jahre Zuchthausstrafe und Kosten	§. §. 287, 285, St.-G.-B. Art. 368 C.-P.-O.
8. „	Otto Johann, 25 Jahre alt, Eisenbahnarbeiter geboren zu Geisdorf und zu Cöln wohnh.	Diebstahl	fünf Jahre Zuchthausstrafe fünf Jahre Polizei-Aufsicht u. Kosten	§. §. 216, 217 Nr. 4, 218 Nr. 4, 26, 56, St.-G.-B. Art. 366 u. 368 C.-P.-O.
14. „	Dennemy Bernhard, 29 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Morringen und zuletzt wohnhaft zu Esch	Unzucht	drei Jahre Zuchthausstrafe u. Kosten	§. §. 144 Nr. 3 St.-G.-B. Art. 368 C.-P.-O.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30 des St.-G.-B. öffentlich bekannt mache, werden die Königlichen Herren Notarien des Landgerichtsbezirkes auf die Beachtung der Vorschriften des Art. 501 des B.-G.-B. aufmerksam gemacht, sowie die Königlichen Herren Friedensrichter veranlaßt, die nothwendig gewordenen Bemerkungen anzuordnen.

Cöln, den 31. März 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 158. Versendung von Gegenständen unter Streifband betr.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: Alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und dem-

selben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Cöln, den 24. März 1862. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: **Schultze.**

Nro. 159. Vorlesungen bei der Universität zu Bonn betreffend.

Das bevorstehende Studien-Semester unsrer Universität nimmt mit dem 28. d. M. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch bekannt machen, eröffnen wir gleichzeitig allen Betheiligten, daß der academische Senat sich verpflichtet erachtet hat, die sämmtlichen Herren Docenten zu veranlassen, für die Zukunft unter allen Umständen jedesmal spätestens innerhalb der ersten acht Tage vom gesetzlichen Anfang des Semesters ab ihre Vorlesungen zu beginnen. Die Studirenden werden deshalb hierdurch auf das Eindringlichste ermahnt, sich künftighin pünktlicher als bisher und zwar schon mit dem gesetzlichen Anfangstermine des Semesters hier einzufinden, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch die Versäumniß des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der academischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, oder um ein academisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir schließlich, daß nach neuern gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß diejenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 7. April 1862. Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, **Hilgers.**

Die Immatriculation für das bevorstehende Sommersemester 1862 findet vom Dienstag, dem 22. April c. an bis zum 6. Mai d. J. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen.

Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitätsstudien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von andern Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen.

Diejenigen Inländer welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höhern Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 7 April 1862. Die Immatriculations-Commission, **Hilgers.**

Personal-Chronik.

Der Referendar F. Graeff ist von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur hiesigen übergetreten und heute beim Kollegium eingeführt worden.

Cöln, den 10. April 1862.

Dem Landrath Danzier zu Mülheim ist die nachgesuchte Dienst-Entlassung ertheilt und die Verwaltung des Landrathsamts zu Mülheim dem Regierungs-Assessor Forst commissarisch übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 17 und 18.

Langen'sche Buchdruckerei: (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 19. Cöln, Freitag den 18. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 160 Die Herabsetzung des Zinsfußes der Staats-Anleihen vom Jahre 1850 und 1852 betr.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. d. Mts. ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staatsanleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen. Die dieserhalb von der Königlichen Haupt-Verwaltung erlassene Bekanntmachung vom selben Tage ist in Wiederholung der Bekanntmachung im 12. und 17. Stücke des Amtsblattes dem gegenwärtigen Stücke als Anlage beigefügt.

Cöln, den 25. März 1862. Königliche Regierung.

Nro. 161. Erneuerungs-Wahl der Mitgl. d. Handels-Kammer z. Cöln und deren Stellvertreter.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 11. v. Mts. vorschriftsmäßig stattgehabten Erneuerungswahl eines Theils der Mitglieder und Stellvertreter der hiesigen Handelskammer zu Mitgliedern die Herren

1, Wolter Joseph Bürgers — 2, Franz Heuser
3, Ignatz Seydlitz — 4, Johann Wilhelm Weiler
5, Peter Joseph Mülhens — 6, Karl Otto Langen

zu Stellvertretern die Herren

1 Karl Johann Engels — 2, Jakob Lerch
3, Eugen vom Rath — 4, Rud. Theod. Boden
5, Adolph Ruppenthal — 6, Jos. Reichard

an Stelle der ausscheidenden Mitglieder

1, Wolter Joseph Bürgers — 2, Franz Heuser
3, Ignatz Seydlitz — 4, Johann Wilhelm Weiler
5, Johann Maria Heimann — 6, Peter Joseph Mülhens

und der ausscheidenden Stellvertreter

1, Bernhard Harperath — 2, Johann Maria Farina
3, Karl Johann Engels — 4, Karl Otto Langen
5, Jakob Lerch — 6, Eugen vom Rath

gewählt resp. wiedergewählt worden sind.

Cöln, den 7. April 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 162. Anstellungsfähige Schulamts-Kandidaten betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der am 5. d. Mts. im Schullehrer-Seminar zu Kempen abgehaltenen Entlassungs-Prüfung folgende Schulamts-Kandidaten als anstellungsfähig erklärt worden sind:

1. Hubert Baum aus Cöln,
2. Paul Bochem aus Büsdorf, Kreis Bergheim,
3. Simon Drechsler aus Zündorf, Kreis Mülheim,
4. Jacob Höller aus Schweinheim, Kreis Mülheim,
5. Jacob Monius aus Lövenich, Landkreis Cöln,
6. Nicolas Pauli aus Cöln,
7. Joh. Schäfer aus Gimmersdorf, Kreis Bonn,
8. Hubert Schiffelmann aus Honnef, Siegkreis,
9. Wilh. Schreiner aus Angelsdorf, Kreis Bergheim,
10. Adolph Wiedenfeld aus Thorr, Kreis Bergheim.

Cöln, den 9. April 1862. **Königliche Regierung.**

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs- und Schulrath, Domkapitular Dr. Schweitzer hierselbst den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Communal-Baumeister Friedrich Heinrich Müller in Deutz ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser vereidet worden.

Der bisherige 2. Lehrer in Harscheid, Gustav Hoffmann ist zum zweiten Lehrer an der Elementarschule zu Wiehl im Kreise Gummersbach ernannt worden.

Dem Chirurgengehülfen Joseph Grevenberg zu Cöln ist die Erlaubniß zum Ausziehen von Zähnen jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Der Wundarzt l. Classe Joh. Wilh. Müller hat seinen Wohnsitz von Odenthal nach B. Gladbach im Kreise Mülheim verlegt.

Der Thierarzt l. Classe Albert Otto Iskraut hat sich zu Bedburg im Kreise Bergheim niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Robert hat sich zu Bonn niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Pelman hat seinen Wohnsitz von Siegburg nach Görlitz verlegt.

Langen'sche Buchdruckerei: (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 20. Cöln, Dienstag den 22. April 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 163. Die am 9. und 11. April 1862 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 12 und 13 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5512. Den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits. Vom 1. August 1860.

Nr. 5513. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen III. Emission zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 13. März 1862.

Nr. 5514. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungsbezirk Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 13. März 1862.

Nr. 5515. Die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an die Krönung. Vom 22. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 164. Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. Januar d. Js. (Amtsblatt Stück 4) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. Mai c. zu Berzdorf auf der Brühl-Wesselinger Bezirksstraße eine Chausseegeld-Hebestelle errichtet und daselbst das Chausseegeld für eine halbe Meile erhoben werden wird. Es treten demnach von jenem Tage ab in Bezug auf diese Straße alle Bestimmungen über Strafen wegen Chausseegeld-Contraventionen und Defraudationen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft.

Cöln, den 11. April 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 165. Die Kollekte für die ev. Gemeinde Widdert.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung der evangelischen Hauskollekte für den Neubau der evangelischen Kirche und Pfarrer-Wohnung in Widdert bis zum 1. August d. Js. verlängert.

Cöln, den 16. April 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 166. Besetzte und erledigte Pfarrstelle betr.

Die Wahl des Pfarrers Krabb zu Langenberg zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Bonn ist von uns Landesherrlich bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Langenberg, Synode Elberfeld wird demnächst durch Wahl der Gemeinde erfolgen.

Coblenz, den 12. April 1862. **Königliches Consistorium.**

Nro. 167. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Cöln für die Monate Januar, Februar und März 1862.

Ernannt wurden: Der Landgerichts-Assessor Dapper definitiv zum Friedensrichter in Lindlar, der Landgerichts-Referendar Dr. Löhr zum Assessor bei dem Königlichen Landgerichte hierselbst, die Landgerichts-Referendare Pelzer und Sieger zu Advokaten, und die Auskultatoren Nakatenus, von Kesseler und Funcke zu Referendaren.

Versetzt wurden: Die Referendare Kettner zu Coblenz und Menzen zu Aachen, sowie der Auskultator Halm zu Coblenz an das hiesige Königliche Landgericht, der Referendar Back von hier an das Königliche Landgericht zu Elberfeld, und der Auskultator Liessem an das Königliche Landgericht zu Düsseldorf.

Der Advokat Heinrich Zimmermann ist gestorben.

Der Advokat Meurer in Elberfeld hat sich in Cöln niedergelassen und fungirt beim hiesigen Königlichen Landgerichte.

Cöln, den 10. April 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 168. Personal-Veränd. im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Cöln während des I. Quartals 1862.

Es sind angestellt worden: Als Post-Expedienten, die Post-Expeditions-Gehilfen Koenig bei der Post-Expedition in Gummersbach, Zimmer, Vogel, Fehring und Berndt beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 8 in Deutz, Pfeiffer beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 10 in Cöln; als Post Expediteure: Der Kaufmann Schaeffers in Liblar, der Gendarm Büttner in Lindlar, der invalide Sergeant Engelfried in Wahn; als Büreaudiener, die Invaliden Metze, Mandler und Linsener bei dem Post-Amte in Cöln, van den Berg bei der Bahnhofs-Post-Expedition daselbst, Krüger bei der Post-Expedition in Siegburg.

Es sind versetzt worden: Der Ober-Post-Sekretair Fischer von Barmen nach Cöln zur Ober-Post-Direction, die Post-Sekretaire Schwartz von dem Post-Amte zum Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in Cöln, Engler von Cöln nach Olpe, die Post-Expedienten Wendland von Cöln nach Commern, Müller von Gummersbach nach Cöln zur Bahnhofs-Post-Expedition, die Conducteure Beckmann von Cöln nach Deutz, Niehüser von Deutz nach Cöln, die Büreaudiener Mettner und Vogelsang von Cöln nach Deutz, Liebelt vom Post-Amte zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 10 in Cöln, letztere unter Ernennung zu Post-Conducteuren, der Briefträger Rostiefsky von Coblenz als Conducteur nach Deutz und der Conducteur Hermann von Cöln nach Coblenz.

Freiwillig ausgeschieden ist: Der Post-Expediteur Hentze in Lindlar;

Pensionirt ist: Der Conducteur Goltz in Aachen.

Cöln, den 15. April 1862. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: **Schultze.**

Nro. 169. Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Assisenhofes zu Cöln, pro IV. Quartal 1861 und I. Quartal 1862 die Ausübung der in den §. §. 21 und 12 des St.-G.-B. erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils	Dauer der Untersagung.	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafen.	Tag, an welchem die Untersag. der Ausüb. der bürgerl. Ehrenrechte aufhört.
1	Filz Andreas	27	Tagelöhner	Poulheim	1861 17. Octob.	ein Jahr	ein Jahr Gefängnißstrafe, sechszig Thl. Geldbuße event. zwei Mnt. Gefgß.	17 Octbr. 1863
2	Meinertzhagen Jakob	16	Tagelöhner	Cöln	2 Novemb.	ein Jahr	sechs Mt Gefängnißstrafe ein Jahr Polizei-Aufsicht.	30. April 1863
3	Roethen Michael	19	Fabrikarbeiter	Cöln	2. Novemb.	ein Jahr	sechs Mt. Gefängniß ein Jahr Polizei-Aufsicht.	30. April 1863
4	Brener Theodor	17	Schusterlehrl	Cöln	2. Novemb.	ein Jahr	ein Jahr Gefängniß ein Jahr Polizei-Aufsicht.	2. Novbr. 1863
5	Secker Peter	17	Bäcker	Cöln	2. Novemb.	ein Jahr	sechs Mt. Gefängniß ein J. P.-A.	30. April 1863

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen	Alter	Gewerbe	Wohnort	Datum des Urtheils	Dauer der Untersagung	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafen	Tag, an welchem die Untersagu. der Ausüb. der bürgerl. Ehrenrechte aufhört.
					1862			
6	Bornheim Anton	19	Tagelöhner	Dattenberg	28. Januar	ein Jahr	ein Jahr Gefängst.	28. Jan. 1864
7	Bosen Christina	19	Dienstmagd	Niederembt	28. Januar	ein Jahr	ein Jahr Gefängst	28. Jan. 1864
8	Liermann Johann	23	Kellner	Cöln	31. Januar	zwei Jahre	ein Jahr Gefängnißstrafe und zwei Jah. Polizei-Auffl.	31. Jan. 1865
9	Kraemer Nikolaus	25	Maurergeselle	Porchheim	3. Febr.	ein Jahr	drei Mt. Gefängst.	4. Mai 1863
10	Corsten Carl	21	Bäckergeselle	Cöln	5. Febr.	ein Jahr	sechs M. Gefängst.	4. August 1863
11	Fritzen Gertrud	25	Dienstmagd	Cöln	6. Febr.	ein Jahr	sechs Monate Gefängnißstrafe und ein Jahr Polizei-Aufsicht.	5. August 1863
12	Schladen Joseph	29	Commis	Cöln	6. Febr.	ein Jahr	ein Jahr Gefängnißst., achtzig Thlr. Geldb. event. sechs Wochen fernere Gefängnißstrafe.	6. Febr. 1864
13	Wahlen Elisab., Ehefrau Carl Marchion	62	—	Bonn	8. Febr.	fünf Jahre	fünf Jahre Gefängnißstrafe und fünf Jahr. Polizei-Aufsi.	8. Febr. 1872
14	Schreiber Gertrud	24	Dienstmagd	ohne festen	13. Febr.	ein Jahr	ein J. Gefängnißst.	13. Febr. 1864
15	Ronnen Peter	34	Stellmacher	Cöln	13. Febr.	ein Jahr	ein Jahr Gefängnißstrafe ein Jahr Polizei-Aufsicht.	13. Febr. 1864
16	Esser Joseph Norbert	26	Kaufmann	Düsseldorf	14. Febr.	ein Jahr	ein Jahr Gefängnißstrafe, hundert Th. Geldbu. event. drei M. Gefängnißst.	14. Febr. 1864
17	Rohr Friedrich	20	Decorationsmaler	Cöln	15. Febr.	ein Jahr	acht Mt. Gefängnißstrafe, ein Jahr Polizei-Aufsicht.	13. Octob. 1863

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herren Notarien und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129) aufmerksam gemacht.

Cöln, den 31. März 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Personal-Chronik.

Dem Apotheker Arnold Joseph Klütsch zu Cöln ist die Concession zur Fortführung der Wachendorf'schen Apotheke in Bonn jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der Helene Richartz, Ehefrau Schnitzler, zu Bonn ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie namentlich des Schröpfens, Blutegel- und Clystiersetzens jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 19 und 20.

Langen'sche Buchdruckerei: (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 21. Cöln, Dienstag den 29. April 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 170. Das am 17. April 1862 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 14 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5516. Den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 13. März 1862, nach welchem das Bohlwerks- Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan im Greifswalder Kreise des Regierungsbezirks Stralsund zu entrichten ist.

Nro. 5517. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Neidenburg von Neidenburg bis zur Landesgrenze bei Napierken.

Nro. 5518. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Mohrungen nach Maldeuten, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg.

Nro. 5519. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen dritter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 100,000 Thalern. Vom 17. März 1862.

Nro. 5520. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Umänderung der Apoints derjenigen Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 10000 Thalern, welche nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 19. October 1860, in Apoints von 25 Thalern ausgefertigt werden sollen, in Apoints von 1000 Thalern.

Nro. 5521. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Konvertirung aller bei dem Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen noch vorhandenen fünfprozentigen in vier und ein halbprozentige Obligationen.

Nro. 5522. Die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Kantone Schwytz und St. Gallen zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweitz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 5. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 171. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1859, Seite 405 ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 20. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in der obenerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat ist besondere Bekanntmachung ergangen.

Berlin den 7. April 1862. Der Minister d. geistl. Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten

(gez.) **von Mühler.**

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin angeführte Bekanntmachung vom 29. März 1859 in Stück 15 unseres Amtsblatts für 1859, Seite 117 ff. abgedruckt ist. Etwaige Bewerberinnen haben sich bis zum 20. f. Mts. bei uns zu melden und wird deren Vorprüfung am 19. Juni d. J. von unserm geistlichen und Schulrathe Herrn Grashof abgehalten werden, bei welchem sich dieselben Tags vorher persönlich vorzustellen haben.

Cöln, den 19. April 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 172. Die Aufnahme in das evangel. Gouvernanten-Institut zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchter-Schulen zu Droyssig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert 3 Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen.

An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407, enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 1. Juli d. J. direct bei mir einzureichen sind.

Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis zum 16. Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminardirector Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten (gez.) **v. Mühler.**

Vorstehende Bekanntmachung veröffentlichen wir hierdurch unter Verweisung auf das in unserm Amtsblatt für 1859, Stück 15 Seite 112 f, abgedruckte Ministerial-Reskript vom 31 März 1859, insbesondere auf die daselbst unter Pos. 7 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der von den Bewerberinnen abzulegenden Vorprüfung.

Cöln den 19. April 1862. **Königliche Regierung**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 173. Pferdemärkte betr.

Die Abhaltung von Pferdemärkten nach stattgefundenem Remonte-Ankauf zu Rheinberg, Cleve und Rees betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Düsseldorf und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 10. Juni in Bochum,
den 12. „ in Rheinberg,
den 14. „ in Cleve,
den 16. „ in Rees.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurtelhalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin den 15. März 1862.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schütz. Mentzel. Hartrott.

Unter Bezugnahme auf die, nach vorstehender Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums in dem Monate Juni d. J. zu Rheinberg, Cleve und Rees angesetzten Märkte zum Ankaufe für die Remonte ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz genehmigt worden, daß, nach Beendigung des Geschäftes von Seiten der Ankaufs-Commission, auf den gedachten Marktplätzen an den Nachmittagen ein allgemeiner Pferdemarkt abgehalten werde.

Düsseldorf den 7. April 1862.

Königliche Regierung.

Nro. 174. Die Wahlen für das Gewerbegericht zu Mülheim a. R. btr.

Auf Grund des §. 11 des Allerhöchsten Regulativs über die Errichtung und Verwaltung des Gewerbegerichts zu Mülheim a. Rhein vom 21. Dezember 1857. ist von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt worden, daß die Eintheilung der Gewerbsklassen, aus welchen die Mitglieder des Gewerbegerichts und die Stellvertreter zu wählen sind, sowie die Zahl der aus jeder Klasse zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, (Amtsblattbekanntmachung vom 14. Januar 1858, Stück 4, Seite 26 u. 27) auch für die nächsten 3. Jahre unverändert beibehalten werden soll.

Cöln, den 24. April 1862.

Königliche Regierung.

Nro. 175. Wahl-Angelegenheiten betr.

An die Stelle des erkrankten Landraths Wülffing zu Siegburg ist der landräthliche Commissar Regierungs-Assessor Forst zu Mülheim von uns zum Wahlkommissar für die Wahl von drei Abgeordneten aus dem aus den landräthlichen Kreisen Mülheim, Sieg und Wipperfürth bestehenden Wahlbezirk bestellt worden.

Cöln, den 26. April 1862.

Königliche Regierung.

Nro. 176. Katholische Hauskollekte für die Kirche zu Ueberruhr betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung der katholischen Hauskollekte für den Kirchenbau in Ueberruhr bis zum 1. Juli dieses Jahres verlängert.

Cöln, den 22. April 1862.

Königliche Regierung.

Nro. 177. Interdiction betreff.

Auf Betreiben des zu Schnellenbach wohnenden Ackerers August Hardt ist gegen die ebenfalls zu Schnellenbach wohnende gewerblose Bertha Hardt durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 19. Februar d. J die Interdiction ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 17. April 1862.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 178. Interdiction betr.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 9. April d. J. ist die Interdiction des Rentners Friedrich Disch aus Cöln ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 25. April 1862.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 179. Interdiction betr.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 9. April d. J. ist die Interdiction der Sibilla Lucas Ehefrau Johann Frielingsdorf aus Horpe, Kreis Wipperfürth, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 25. April 1862.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 180 Personal-Chronik.

Es wird hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge eines Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 16. d. M. dem Advocat-Anwalt Justizrath Seligmann dahier die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als Anwalt bei dem hiesigen Königlichen Appellations-Gerichtshofe ertheilt worden ist.

Cöln, den 22. April 1862.

Der General-Procurator **Nicolovius.**

Nro. 181. Abwesenheit betreff.

Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 11. März d. J. den Ackerer Johann Heyder aus Rauschendorf für abwesend erklärt.

Cöln, den 18. April 1862.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Faulmert, Christ. Müllenschläder ist zum Elementarlehrer in Marienhagen Kreis Gummersbach ernannt worden.

Den Waarenmäklern Franz Theodor Monheim und Johann Joseph Pricken ist die nachgesuchte Entlassung aus ihrem Amte bei der Handelsbörse zu Cöln ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 21.

Langen'sche Buchdruckerei: (Lefimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 22. Cöln, Samstag den 3. Mai 1862.

Nro. 182. Die Wahlen z. Hause der Abgeordnet. betr.

Verzeichniß

der am 28. April 1862 in der Stadt Cöln gewählten 460 Wahlmänner, welche am 6. Mai desselben Jahres 2 Vertreter zum Hause der Abgeordneten zu wählen haben.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wahlabtheil.	Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wahlabtheil.
1	Abrath Wilhelm	Kaufmann	1	35	Birckhäuser Wilh.	Advokat-Anwalt	1
2	Ackermann Oskar	Dr. med.	2	36	Blanchard J. B.	Wirth	1
3	Aldenhoven Franz	Direktor	1	37	Blatzbecker Franz Joh.	Wagenschmidt.	1
4	Alsdorf Christian	Kaufmann	2	38	Bodewig Leopold	Kaufmann	2
5	Alsdorff Joseph	Fabrikant	3	39	Boden Rud. Theod.	dito	1
6	Altpeter Joh. C.	Kaufmann	2	40	Boecker Gustav	dito	3
7	v. Ammon Friedrich	Justizrath	2	41	Böcker Gottfr. Aloys	Advokat-Anwalt	2
8	Arnold Joseph	Kaufmann	1	42	Bösenhagen Anton	Kaufmann	2
9	Arnolds Martin	dito	1	43	Bogen Heinr.	dto.	3
10	Arnolds Christian Jos.	dito	2	44	Bong Wilh.	Drechsler	3
11	Asthöver Norbert	dito	2	45	Bongartz Jonas	Spezereihändler	2
12	Auer Peter	Wirth	2	46	v. Borries	Major	1
13	Bachem Joseph	Buchdruckereibes.	3	47	Bourell Everh. Franz	Maler	2
14	von Bardeleben	Major	1	48	Braubach August	Kaufmann	1
15	Bauer Theodor	Waarenmakler	1	49	Braun Ferd.	Ziegelfabrikant	2
16	Bechem Franz	Dr. med.	3	50	Breisig Jak.	Maurermeister	1
17	Bechtold Arnold	Buchdrucker	3	51	Bremer Theod.	Kaufmann	2
18	Beckenbach Georg	Rentner	3	52	Breuer Michael	dito	2
19	Beckendahl Mathias	Schreiner	3	53	Brinkmann Heinr.	Schreiner	3
20	Becker Quirin	Holzhändler	3	54	Bruch Max	Dr. med.	2
21	Becker Peter Joseph	Bierbrauer	1	55	Brück Joh. Jos.	Hufschmiedt	3
22	Becker Johann	Gärtner	2	56	Bruerè Heinr.	Buchhalter	3
23	Becker Carl	Maurermeister	3	57	Brüggemann Karl	Redakteur	2
24	Becker Heinrich	Wirth	3	58	Brühl Heinrich	Gastwirth	2
25	Becker Joseph	Kaufmann	1	59	Buchholz Adolph	Gerber	3
26	Beesen Aloys	dito	2	60	Buddecke Justus	Kaufmann	3
27	Bellon Jakob	Klempner	3	61	Buddecke Heinrich	dito	2
28	Bermbach Friedrich	Maurermeister	3	62	Buddecke Ag. Wlh. Fried.	dito	1
29	Bernards Dominikus	Gärtner	3	63	Bürgers Walter Jos.	dito	1
30	Berndgen Johann	Sattler	3	64	Bürgers Joh. Ignatz	Landgerichts-Rath	1
31	Berntgen Christian	Bierbrauer	3	65	Bürgers Heinrich	Litterat	3
32	Bertram Joh. Gottf.	Privater	3	66	Bungarten Jakob	Wirth	1
33	Bessel August	Advokat-Anwalt	3	67	Buschhammer H. Jos.	Kaufmann	2
34	v. Beyßel	Graf, Major	1	68	Cahen Hermann	dito	2

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wahlabtheil.
69	Cahn Moritz	Kaufmann	2
70	Callmann Wilhelm	dito	2
71	Carstanjen August	dito	3
72	Claasen Conrad	dito	1
73	Claasen Johann Jakob	dito	2
74	Claessen Heinrich	Direkt der Colonia	1
75	Classen Heinrich Wilh.	Notar	1
76	Clasen Theodor	Bäcker	1
77	Classen Johann	Stadtverordneter	3
78	Clavé von Bouhaben M.	Präs. d. Armenver.	1
79	Clouth Wilhelm	Buchdruckereibes.	2
80	Commer Max	Advokat-Anwalt	2
81	Court Joseph	dito	2
82	Cramer Julius	Kaufmann	3
83	Cremer Peter	Fruchthändler	3
84	Cronenberg Franz Jos.	Kaufmann	2
85	Cunze Eberhard	dito	2
86	Daevers Karl	dito	1
87	Dahmen Arnold	dito	2
88	Daners J. P.	Fruchthändler	1
89	Daniels Franz Joseph	Kaufmann	2
90	Decker Joh. Joseph	dito	1
91	Decker Gerhard	dito	2
92	Dethier L. Martin	dito	3
93	Dietrich Jakob	dito	3
94	Dietrich Gerhard	Vergolder	3
95	Dietzmann Carl	Gastwirth	2
96	Dilger Anton	Kaufmann	2
97	Ditges Jos.	Goldarbeiter	3
98	Dreéser Joh. Baptist	Rechtskonsulent	1
99	Drux Wilhelm	Maurermeister	2
100	Dünnwald Ant. Ferd.	Kaufmann	3
101	Eick Joseph	dito	3
102	Eigel Johann	dito	1
103	Eigen Friedr. Wilhelm	dito	3
104	Elven August	dito	1
105	Emanuel Leopold	dito	1
106	Erben Johann	Maurermeister	2
107	Erlenwein Karl	Kaufmann	1
108	Ervenich Heinrich	Spezereihändler	3
109	Esch Rudolph	Kaufmann	2
110	Esser Heinrich	Baumeister	2
111	Eul Nikolaus	Tapezirer	2
112	von Eynatten II	Hauptmann	3
113	Faust Sohn Anton	Schneider	3
114	Feist Jakob	Dr. med.	1
115	Feist Eduard	Kaufmann.	1
116	Fievet Karl	dito	1
117	Firmenich Joh. Baptist	Rothgerber	2
118	Fischer Christian	Wirth	3
119	Fischer Otto	Geh.-Sanit.-Rath.	3
120	Fischer Hilarius	Kaufmann	3
121	Fischer Johann	Advokat	1
122	Fischer August	Kaufmann	1
123	Flammersheim Karl	dito	3
124	Flatten Peter Joseph	dito	1
125	Fleischheuer Andreas	Rentner	1
126	Flotho Wilhelm	Kaufmann	2
127	Foerg Carl	Buchbinder	3
128	Frank Julius	Kaufmann	1
129	Franken Heinrich	Schuster	2
130	Frielingsdorf Ferd.	Kunstgärtner	2
131	Frohböse August	Agent	2
132	Fuchs Friedr. Wilhelm	Kaufmann	2
133	Fürth Jakob	dito	2
134	Fuß Georg	dito	1
135	von Gal Christ. Jos.	dito	3
136	Garenfeld Aug.	dito	3
137	Garenfeld Heinr.	Haupt-Agent	3
138	Gehlen Johann	Weinwirth	1
139	Genger Alwin	Anstreichermeister	3
140	Gerhartz Herrmann	Kaufmann	1
141	v. Gerstein-Hohenstein	Obrist-Lieutenant	3
142	Gilbert Jakob	Inspektor	3
143	Golstein jun. Joh.	Kaufmann	1
144	Graefen Heinrich Jos.	Metzger	2
145	Graefen Robert	Spezereihändler	2
146	Grandpré Anton	Kaufmann	3
147	Greef Richard	dito	2
148	Greven Wilhelm	Buchhändler	2
149	Groeßer August	Maurermeister	1
150	Groll Peter	Kaufmann	1
151	Grommes Joseph	Advokat-Anwalt	3
152	Guffanti Winand	Rentner	1
153	Gummich Bernard	Agent	3
154	Haan Heinr	Kaufmann	1
155	Haan Jak. Jos.	dito	1
156	Haas Max	Wechselagent	1
157	Haas Barthol.	Vergolder	3
158	Haenzschel Ferd.	Kaufmann	2
159	Hagen Paul Joseph	Rentner	1
160	Hagen Peter	Schreiner	3
161	von Hahn	Hauptmann	3
162	Hall Sigismund	Schlosser	3
163	von Hallberg Rudolph	Kaufmann	3
164	Hamecher Chrys.	Med.-Assessor	2

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wahlabtheil.	Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wahlabtheil.
165	Harf Pet. Jos.	Gerber	1	213	Jungschlaeger Werner	Rothgerber	3
166	Hartwich Emil	Geh. Ober-Baur.	1	214	Kaaf Jakob	Kaufmann	2
167	Haugh Karl	Appell.-Gerichtsr.	2	215	Kallen Bernhard	dito	2
168	Haumann Friedr.	Kaufmann.	3	216	von Kameke	Major	1
169	Hebbaeus Jak Heinr.	dito	3	217	Kamman Wilhelm	Redakteur	2
170	Heidtmann Jakob	Rentner	1	218	Kaufmann Christian	Maurermeister	2
171	Helmann Joh. Maria	Kaufmann.	1	219	Kaufmann Hermann	Schneider	3
172	Heintz Johann	dito	2	220	Keisenheim Hugo	Büreauchef	2
173	Heintzmann Otto Engeb.	Landger.-Präsid.	1	221	Kemp Mathias	Kaufmann	1
174	Hellwitz Hartwig	Kaufmann	1	222	Kleefisch Gerhard	Gastwirth	2
175	Hellwitz Benjamin	dito	2	223	Knubben Ludwig	Schlosser	3
176	Helmentag Jul.	Dr. med.	3	224	Koch Aloys	Seidenweber	2
177	Helmers Wilhelm	Kaufmann	1	225	Koch Franz	Mauermeister	3
178	Henbewerk	Major	2	226	Koch Hubert	Bierbrauer	3
179	Henn Joh. Anton	Agent	3	227	Kölver Albert	Rentner	3
180	Hepp Joseph	Wirth	3	228	Königs Franz Wilhelm	Kaufmann	1
181	Herbertz Christ.	Rentner	1	229	Kohlhaas Franz	Handelsg.-Präsid.	2
182	Herbertz Martin	Advokat-Anwalt	2	230	Kohlstadt Ferdinand	Kaufmann	1
183	Herstatt Joh. David	Banquier	1	231	Koll Jos.	General-Agent	2
184	Herstatt Friedr. J. D.	dito	1	232	Korte Alban	Kaufmann	3
185	Hertz Abraham	Kaufmann	2	233	Kotthaus C. H.	Kaufmann	3
186	Hertzberg Hermann	dito	2	234	von Kotze	Hauptmann	3
187	Heß Samuel	dito	1	235	Kramer August	Kaufmann	2
188	Heumann Daniel	dito	2	236	Kreglinger Eugen	dito	1
189	Heuser August	dito	1	237	Kreuser	Vice-Feldwebel	1
190	Heym Wilhelm	Agent	3	238	Krummacher	Lieutenant	2
191	Hildemann Karl	Kaufmann	1	239	Kruse Dr. Heinrich	Redakteur	2
192	Hilgers Wilhelm	dito	1	240	Kühlwetter Eduard	Direktor	2
193	Hillebrandt A. H.	Schreiner.	3	241	Kühne Julius	Kaufmann	2
194	Hillebrandt Franz	Kaufmann	3	242	Kyll Ulrich Franz	Justizrath	1
195	Hönig August	Fabrikant	2	243	Lambertz Peter	Fruchthändler	3
196	Hönig Fritz	Techniker	3	244	Langen Johann Jak.	Commerzienrath	1
197	Höninghaus Jakob	Kaufmann	1	245	Langenfeld Engelbert	Kaufmann	3
198	Höninghaus Joh. Jak.	dito	2	246	Lans Otto	dito	2
199	Horn Nathan	dito	2	247	Lauterbach Rudolph	Klempnermeister	3
200	Horst Jakob	Rentner	2	248	Lent Eduard	Dr. med.	3
201	Hublow	Feldwebel	2	249	Leue Friedrich	Appell.-Gerichtsr.	3
202	Hummelsheim Balth.	Bierbrauer	1	250	Libbeler Anton	Wollenfabrikant	2
203	Jaedicke Wilh.	Ingenieur.	1	251	Liebst Julius Emil	Gastwirth	1
204	Jansen Bernhard	Mühlenbauer	3	252	Lindgens Carl Anton	Kaufmann	1
205	Jansen Joseph	Holzhändler	1	253	Lindgens Carl	dito	1
206	Jansen Hubert	Gastwirth	2	254	Lock Michael	dito	3
207	Joergens Theodor	Kaufmann	3	255	von Löbell	Hauptmann	2
208	Johaentchen Johann	Notar	2	256	Lölgen M. J.	Rentner.	1
209	Jonen Johann Wilh.	Viktualienhändler	1	257	Logen Caspar	dito	2
210	Jung Georg	Landg.-Ass. a. D.	3	258	Lohé Ludwig	Kaufmann	1
211	Jungbluth Caspar	Schlosser	3	259	Loosen Gerhard	dito	1
212	Jungbluth H. Joseph	Kaufmann	1	260	Lotz Julius Gustav	dito	2

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wahlabtheil.	Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wahlabtheil.
261	Lupprian Carl	Schreiner	3	309	Olep Georg	Kaufmann	2
262	Maeßen Clemens	Dr. med.	3	310	Oppenheim Eduard	Banquier	1
263	Mahlberg Math. Jos.	Kaufmann	2	311	Orlovius	Oberst-Lieutenant	2
264	Marcus Julius	dito	1	312	Ostendorf Anton	Spezereihändler	3
265	von Marschall	Major	2	313	Overhamm Rudolph	Kaufmann	2
266	Massau Caspar	Anstreicher	2	314	Pallenberg Heinr.	dito	2
267	Masson Johann Jos.	Weinwirth	2	315	Pattri Wilhelm	dito	3
268	Mathieu Johann	Metzger	1	316	Peiffer Joh. Heinr.	dito	1
269	Mathieux J. Paul	Buchdrucker	3	317	Peill Emil	dito	2
270	Maubach Johann Jos.	Kaufmann	2	318	Peill Robert	dito	1
271	Mayer Eduard	Advokat-Anwalt	1	319	Pelzer Carl	dito	2
272	Mayer Friedrich	Kaufmann	1	320	Pepys William	Direkt. d. Gasfbr.	3
273	Mayer Ferdinand	dito	1	321	Perlia Joseph	Kaufmann	3
274	Meitzen Dr. Ernst	Apotheker	1	322	Perring Carl Melchior	Beamter	3
275	Merkens Franz	Banquier	1	323	Peters Heinr.	Metzger	2
276	Merlo Johann Jakob	Rentner	2	324	Pfeiffer Emil	Kaufmann	1
277	Merlo Johann Peter	Kaufmanu	3	325	Pilgram Gustav	dito	1
278	Merrem Friedr. Aug.	App.-Gerichtsrath	1	326	Poensgen Eduard	dito	2
279	Mertens Carl	Kaufmann	1	327	Pohl Heinrich Joseph	Destillateur	3
280	Merzenich Carl	dito	3	328	Pohl Wilhelm	Schreiner	1
281	Meurer Wilhelm	Kaufmann	1	329	Priester Wilhelm	Kaufmann	2
282	Meuser Wilhelm	Rentner	2	330	Primavesi Johann	dito	3
283	Mevissen Gustav	geh. Commerzienr.	1	331	Prümm Theodor	Kupferschläger	2
284	Michaelis Eduard	Kaufmann	2	332	Pütz Carl	Bierbrauereibesitzer	1
285	Michels Peter	dito	1	333	Pütz Johann	Altkäufer	3
286	Milchsack Herrmann	dito	2	334	Pütz Engelbert	Schreiner	3
287	Mittweg Franz Jos.	dito	1	335	Rappe Friedrich	Rentner	2
288	Mollinari Franz	dito	1	336	Rasquin Stephan	Gärtner	3
289	Mülheus Peter	Kaufmann	1	337	vom Rath Jakob	Kaufmann	1
290	Müller Simon	Schlosser	3	338	vom Rath Peter	dito	1
291	Müller Vinzenz Joseph	Kaufmann	1	339	vom Rath Eugen	dito	1
292	Müller Albert	Advokat	3	340	von Raven	Oberst	3
293	Münzel Joseph	Bierbrauer	3	341	v. Recklinghausen Aug.	Kaufmann	1
294	Munnem Franz Joseph	Schlosser	2	342	v. Recklinghausen Hugo	General-Direktor	3
295	Musch Leonhard	Spezereihändler	2	343	Rennen Johann Jakob	Beigeord.-Bürgerm.	2
296	Nagelschmidt Heinrich	Baumeister	3	344	Reuland Heinr.	Kaufmann	2
297	Nakatenus Laurenz	Rentner	3	345	Reulaux Robert	Pumpenmacher	3
298	Nakatenus Johann	dito	1	346	Richter Wilhelm	Apotheker	1
299	Nakatenus Anton	Bierbrauer	2	347	Rick Aloys	Kaufmann	2
300	Nelles Peter Joseph	Branntweinbr.	1	348	Rick Georg	dito	1
301	Neven Eduard	Kaufmann	3	349	Rings Peter Anton	Schreiner	1
302	Neven Mathias	dito	1	350	Ritter Franz Xavier	Rentner	2
303	Nolden Heinrich	Maschinenbauer	1	351	Rittinghausen Moriz	dito	2
304	Norrenberg Carl Peter	Direktor	1	352	Roggen Friedrich Wilh.	Kaufmann	3
305	Nückel Dr. Bened.	Geh. Sanitätsrath	2	353	Rommel Joseph	Rentner	1
306	Obladen Engelbert	Gastwirth	2	354	Rommerskirchen J. Jos.	Instrumentenm.	3
307	Ochse Jonas	Kaufmann	2	355	Roß Peter	Maurermeister	3
308	Offermann Cristian	Metzger	3	356	Rothschild Moses	Kaufmann	1

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wahlabtheil.
357	Rupe J. H. G.	Kaufmann	1
358	Ruttenberg Joseph	dito	1
359	Sabelberg Joh. Ph.	Altkäufer	3
360	Sadée August	Kaufmann	2
361	Salomon Sal. Joseph	dito	2
362	Schanzle H. Georg	Metzger	3
363	Schanzleh Wilh.	Kaufmann	3
364	Scharrenberger J. G.	do.	2
365	Scheben Wilhelm	Bierbrauer	2
366	Schlitte Albrecht	Sekretair	3
367	Schlösser Jak.	Gärtner	1
368	Schlösser Johann Jos.	dito	2
369	Schmidt Ludwig	Glasmaler	3
370	Schmidt Leopold	Kaufmann	3
371	Schmidt Ferdinand	dito	3
372	Schmitt Wilhelm	dito	1
373	Schmitz Casp. Jos.	Zeugschmied	3
374	Schmitz Joh. Andr.	Metzger	3
375	Schmitz Mathias	Baumeister	1
376	Schmitz Ernst Wilh	Kaufmann	2
377	Schmitz Oswald	dito	1
378	Schneider Carl	Advokat Anwalt	3
379	Schnitzler Eduard	Geh. Commerz.-R.	1
380	Schnitzler Franz	Wirth	3
381	Schons Peter,	Handlungsgehülfe	3
382	Schröder Wilhelm	Kaufmann	1
383	Schülgen Lorenz	Rentner	1
384	Schülgen Everhard	Kaufmann	1
385	Schürmann Carl	Advokat-Anwalt	3
386	Schulz Ferdinand	Hofrath	3
387	Schulz Phil. Heinr.	Kaufmann	2
388	Schwellenbach	Feldwebel	2
389	von Seckendorf	Oberstlieutenant	3
390	Seil Heinr. Jos.	Dr. Med.	3
391	Seligmann Jak.	Banquier	1
392	Serafin Otto Joseph	Maurermeister	1
393	Seidlitz Ignatz	Commerzienrath	1
394	Sibourg Jakob	Schlosser	3
395	Siegert Wilhelm	Steinmetzmeister	2
396	Simon Ludwig	Geh. Regierungsr.	1
397	Söchting Alex.	Kaufmann	2
398	Sorgenfrei Clemens	Drechsler	2
399	Statz	Kriegsrath	1
400	Stauff Jos.	Bierbrauer	3
401	Steffens Jos.	Kaufmann	3
402	Stein Johann Heinrich	Banquier	1
403	Steinbüchel Joh. Jos.	Wirth	3
404	Steinbüchel Wilhelm	Bauunternehmer	3
405	Stemmann Joh. Jos.	Kaufmann	2
406	Stemmeler Hubert	Handelsmann	3
407	Stoll	Pr.-Lieutenant	3
408	Strebel Friedrich	Kaufmann	2
409	Strohe Gerhard	dito	2
410	Stumpf Michael	dito	2
411	Stupp Hermann Jos.	Oberbürgermeister	2
412	von Stutterheim	Oberst	1
413	Thelen Joh. Hub.	Metzger	2
414	Thirlart Franz	Eisengießer	3
415	Tillmann Carl	Gastwirth	1
416	Tillmann Hub.	Kaufmann	3
417	Tillmanns Karl	Kaufmann	2
418	Tillmanns Johann Ad.	dito	3
419	Tils Johann	Gastwirth	2
420	Titz Karl Karl Joseph	General-Agent	3
421	Töller Franz	Tabaksfabrikant	1
322	Tonndorf Johann	Gärtner	3
423	Traine Philipp	Kaufmann	3
424	Treitz Joseph	Buchhändler	3
425	Troeger Johann	Kaufmann	1
426	Trupel Franz	dito	2
427	Uhlendorf Herm.	dito	2
428	Verhagen Jos.	dito	1
429	Vißer Joh. Baptist	dito	3
430	Vorrent Franz Jakob	Gasarbeiter	2
431	Wagner Heinrich	Fuhrunternehmer	3
432	Wahlen Johann A.	Ziegelfabrikant	2
433	Wahlenberg Carl	Kaufmann	2
434	Walbröhl Peter	Kutscher	1
435	Wallraf Christian	Bierbrauer	2
436	Walseck Jos.	Bürstenmacher	3
437	Wedag Wilhelm Rob.	Chemiker	1
438	Wendelstadt Herrmann	Kaufmann	1
439	Werner Wilhelm	Bäcker	2
440	Werres Victor	Kaufmann	3
441	Weßel Jakob	dito	2
442	Wessel Heinrich	Sekretär	3
443	Westhoff Dr. Elbert	Präses sem.	3
444	Weyer Johann Peter	Stadtbaum. a. D.	1
445	Weyer Franz	Kaufmann	1
446	Weyers Eduard	Apotheker	3
447	Wieland Johann	Bierbrauer	2
448	Wiemann Franz Anton	Kaufmann	3
449	Wilmius Anton Jos.	Lehrer	3
450	Winterschladen Heinr J.	Kaufmann	2
451	Wintz Christian	Eisenhändler	3
452	Wipperführt Friedr.	Kaufmann	1

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Stand.	Wahlabtheil.	Laufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Stand.	Wahlabtheil.
453	Wirtz Peter Jos.	Apotheker	2	457	Wrede Joh. Jos.	Apotheker	2
454	Wirtz Heinr.	Bierbrauer	2	458	Wülfrath Gottfried	Zimmermeister	2
455	Wißdorf Kaspar	dito	2	459	Zaar Heinrich	Dr. med.	3
456	von Wittgenstein Heinrich	Reg.-Präsid. a. D.	1	460	Zerras Dominikus	Kaufmann	2

Vorstehendes Verzeichniß der in der hiesigen Stadt gewählten Wahlmänner bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahl zweier Vertreter zum Hause der Abgeordneten am 6. d. Mts. des Morgens 8 Uhr in dem großen Saale des Gertrudenhofes alte Mauer an Aposteln Nro. 4 stattfinden wird und ein Exemplar des Verzeichnisses auf dem städtischen Rathhause zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt ist.

Cöln, den 1. Mai 1862. Der Wahl-Kommissar, Ober-Regierungs-Rath **Birk.**

Nro. 183. Die Wahlen z. Hause der Abgeordneten betr.

Bei den am 28 d. Mts. Statt gehabten Urwahlen der Kreise Sieg, Mülheim und Wipperführt, sind die in nachstehendem Verzeichnisse Aufgeführten zu Wahlmännern gewählt worden.

Indem ich das Verzeichniß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich zugleich die Herren Wahlmänner, welchen meine auf den 6. Mai c., Morgens 9½ Uhr im Keil'schen Saale zu Mülheim am Rhein erlassene schriftliche Einladung zur Wahl dreier Mitglieder des Abgeordneten-Hauses in Berlin etwa nicht rechtzeitig zugegangen sein sollte, sich in obigem Wahltermine Behufs der Wahl jener drei Abgeordneten einzufinden. Ein Exemplar des Verzeichnisses der Wahlmänner liegt in meinem Geschäfts-Lokale, sowie auf den Landraths-Aemtern zu Mülheim und Wipperführt von heute ab zur Einsicht offen.

Siegburg, den 30. April 1862. Der Königliche Wahl-Commissar, Landrath **Wülffing.**

Nro.	Der Wahlmänner Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abtheilung.	Nro.	Der Wahlmänner Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abtheilung.
	Die beigesetzte Ziffer gibt die Abtheilung an, worin der Wahlmann gewählt worden ist.						
	A. Siegkreis.				Gem. Bergheim-Müllecoven, (Bürgermeisterei Sieglar.)		
	Gemeinde Aegidienberg, (Bürgermeisterei Königswinter)			10	Brambach Clemens	Müllecoven	3
				11	Grommes Johann	dito	1
1	Germscheid Wilh.	Aegidienberg	2	12	Klein Pfarrer	Bergheim	3
2	Kullenbach Peter	dito	3	13	Müller Heinrich	Müllecoven	1
3	Leven Franz	dito	1	14	Nolher Joh. Hilar.	Bergheim	2
4	Leven Wilh. Jos.	dito	2		Gem. Braschoß, (B. Lauthausen.)		
	Gemeinde Altenbödingen, (Bürgermeisterei Lauthausen.)			15	Barth Wimar	Seligenthal	2
				16	Bennerscheid Theodor	dito	3
				17	Binzenbach Pfarrer	dito	1
5	Eich Bürgermeister	Bödingen	3	18	Meurer Peter sen.	Braschoß	2
6	Eich Johann	Allner	3		Gemeinde Breidt. (B. Lohmar.)		
7	Haag Johann	Bödingen	2	19	Balensiefen Joh. Pet.	Geber	1
8	Löbach Anton	Altenbödingen	1		Gemeinde Buisdorf, (B. Menden.)		
9	Stetter Carl	Allner	1	20	Marx Mathias	Buisdorf	1

Nro.	Der Wahlmänner Namen.	Der Wahlmänner Wohnort.	Gewählt in Abtheilung.
	Gemeinde Eitorf, (B. Eitorf.)		
21	Altwicker Peter	Mühleip	2
22	Bohlscheid Heinrich	Röttingen	1
23	Bourauel Peter	Niederbohlscheid	3
24	Büllesfeld Peter	Irlenborn	1
25	Ellingen Wilhelm	Mühleip	3
26	Engels Bürgermeister	Eitorf	3
27	Fuchs Mathias	Hofe	3
28	Gubner Steuerempfäng.	Eitorf	1
29	Komp Carl Theodor	dito	1
30	Komp Max Emil	dito	2
31	Maurmann Friedensr.	dito	3
32	Rösgen Johann	Bahleroth	2
33	Schmitz Johann Peter	Mittelletterbach	1
34	Wilden Caplan	Eitorf	2
35	Willkomsfeld Peter	Linscheid	1
36	Zolper Heinrich	Weyershof	3
	Gemeinde Eschmar, (B. Sieglar.)		
37	Braschoß Peter Joseph	Eschmar	3
	Gemeinde Geistingen, (B. Hennef.)		
38	Bennauer Arnold	Warth	3
39	Bennauer Carl	dito	1
40	Bennauer Franz Joseph	dito	1
41	Bennauer Heinrich	Geistingen	3
42	Bernards Gottfried	Blankenbach	1
43	Clasen Mathias	Soeven	2
44	Göbbels Friedensr.	Hennef	2
45	Hausseur Mathias	Weingartsgasse	3
46	Hönscheid Adolph	Warth	2
47	Linnartz Joh. Baptist	Geistingen	1
48	Minz Wilhelm	Geisbach	3
49	Nobis Carl	Zissendorf	1
50	Oslaender Vicar	Rott	3
51	Reuter Wilhelm	Dambroich	2
52	Schmidt Peter	Geistingen	2
53	Sens Peter	Blankenbach	1
54	Stöcker Bertram	Hofen	3
55	Strunck Bürgermeister	Warth	2
	Gemeinde Halberg, (B. Lohmar.)		
56	Böltner Goswin	Donrath	1
57	Dreesbach Wilhelm	Halberg	3
58	Kreuzer Goswin	Broich	2
59	Kreuzer Peter Joseph	dito	3
	Gemeinde Hangelar, (B. Menden.)		
60	Böcker Anton	Hangelar	3
61	Felder Bertram	Hangelar	3
62	Felder Joseph	dito	1
	Gem. Happerschoß, (B. Lauthausen.)		
63	Breuer Peter	Happerschoß	3
64	Linden Peter jun.	dito	2
65	Schneider Peter	Heisterschoß	1
	Gemeinde Heisterbacherrott, (B. Ober-Cassel.)		
66	Henseler Christian	Heisterbacherrott	1
	Bürgermeisterei Herchen.		
67	Ehrenstein Carl	Bonhof	2
68	Gansauer August	Eutscheid	2
69	Gansauer Wilhelm	Werfen	2
70	Gerhards Wilhelm	Schabernack	2
71	Glasmacher Gottfried	Herchen	1
72	Himmeröder Peter	Leuscheid	2
73	Hundhausen Fr. Gerh.	Stromberg	1
74	Koch Gerhard	dito	1
75	Komp Bürgermeister	Herchen	1
76	Otto Diedrich	Leuscheid	2
77	Otto Heinrich Wilhelm	Stromberg	1
78	Stoßberg Franz	Gerressen	1
	Gemeinde Holzlar, (B. Menden.)		
79	Horn Johann	Gilgen	1
	Gemeinde Honnef, (B. Königswint.)		
80	Adams Clemens	Honnef	2
81	de Berghes Franz Dr.	dito	1
82	Bröl Herm. Jakob	Rhöndorf	2
83	Dix Wilhelm	Honnef	2
84	Drießen Peter	Honnef	3
85	Gödderz Aloys	dito	3
86	Lohe Christian	dito	1
87	Paulus Caplan	dito	3
88	Reinhard Eduard	Rhöndorf	3
89	Schiffelmann Wilhelm	Honnef	2
90	Schmitz Gabriel	dito	1
91	Stang Heinrich	dito	2
92	Tillmann Friedrich	dito	1
	Gemeinde Inger, (B. Lohmar.)		
93	Klein Johann	Inger	1
94	Schmitz Jakob	Birk	3
95	Weber Joseph	Neuenhaus	2

Nro.	Der Wahlmänner Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abtheilung.
	Gem. Ittenbach, (B. Königswinter.)		
96	Görres Johann	Ittenbach	3
97	Haas Peter Joseph	dito	2
98	Land Peter	dito	2
99	Michels Peter	dito	1
	Gem. Königswinter, (B. Königsw.)		
100	Bachem Joh. Peter	Königswinter.	2
101	Genger Lorenz	dito	1
102	Haskarl Justus Carl Dr.	dito	1
103	Lützeler Carl	dito	1
104	Rom Theodor	dito	3
105	Schaefer Heinrich	dito	3
106	Schäfer Phil. Jos. Dr.	dito	2
107	Schemann Ludwig	dito	2
108	Spindler Ignatz	dito	3
	Gem. Kriegsdorf, (B. Sieglar.)		
109	Engels Christian jun.	Kriegsdorf	2
110	Forsbach Bertram	Haus Rott	2
	Gem. Lohmar, (B. Lohmar.)		
111	Hagen Lorenz	Lohmar	1
112	Höck Arnold	dito	3
113	Ohligschlaeger August	dito	3
114	Sapp Friedr. Wilh.	dito	1
115	van der Wiesen Joseph	dito	2
	Gem. Lülsdorf, (B. Niedercassel.)		
116	Brüninghausen Albert	Weilerhof	2
117	Brüninghausen Friedr.	dito	3
118	Rolshoven Joseph	Lülsdorf	1
	Gem. Meindorf, (B. Menden.)		
119	Lichtenberg Peter Jos.	Meindorf	2
	Gemeinde Merten, (Bürg. Eitorf)		
120	Laufenberg Heinr.	Bruch	2
121	Schiefen Jos.	Schiefen	2
122	Schiefen Heinr.	dito	1
123	Zimmermann Heinr.	Merten	3
	Gemeinde Mondorf, (B. Niedercass.)		
124	Conzen Friedrich	Mondorf	2
125	Conzen Johann	dito	3
126	Giesen Laurenz	dito	2
127	Lemmer Wilhelm	dito	1
	Bürgermeisterei Much.		
128	Büth Johann	Wellerscheid.	1
129	Engelbert Gerhard	Hetzenholz	2
130	Faßbender Pfarrer	Much	3
131	Frings Joh. Peter	Eßinghausen	3
132	Gref Gerhard	Loebach	2
133	Haas Peter	Markelsbach	1
134	Heimann Peter	Wersch	1
135	Henn Philipp	Markellbach	2
136	Heß Johann Peter	Wellerscheid	3
137	Heß Peter Jos. jun.	Leuscherath	2
138	Keppler Christian	Much	2
139	Keppler Jakob	Höfferhof	2
140	Klein Christian	Hetzenholz	3
141	Knipp Wilhelm	Oberdreisbach	1
142	Müller Gerhard	Eckhausen	1
143	Neu Peter	Werschberg	1
144	Ortsiefer Joh. Peter	Much	2
145	Rödder Peter Wilh.	Feld	1
146	Scherer Friedrich	Broch	3
147	Schleipen Caplan	Much	1
148	Schmitz Vicar	Kreuzkapelle	3
149	Schonauer Joseph	Wohlfarth	2
150	Steinbach Gerhard	Tillinghausen	3
151	Thelen Catast. Control.	Strunckhausen	3
152	Tillmann Philipp	Weeg	2
	Gem. Neunkirchen, (B. Neunk.)		
153	Balensiefer Johann	Oberdorf	2
154	Balensiefer Peter	Neunkirchen	3
155	Creteur Pfarrer	dito	3
156	Herchenbach Heinrich	Eischeid	2
157	Hirtzsiefer Peter	Niederwennerscheid	1
158	Klein Johann	Eischeid	2
159	Klein Johann	Söntgerath	2
160	Küpper Peter	Neunkirchen	3
161	Kurtenbach Peter	Hülscheid	2
162	Oberdörffer Pet. Jos.	Remschoß	3
163	Ohligschlaeger Heinr.	Wolperath	3
164	Ohligschlaeger Peter	Pohlhausen	1
165	Pohl Peter	Hochhausen	1
	Gem. Niedercassel, (B. Niederc.)		
166	Becker Arnold	Niedercassel.	1
167	Müllens Paul	dito	2
168	Neuhöfer Jodocus	dito	2
169	Schieffer Pfarrer	dito	3

Nro.	Der Wahlmänner Namen.	Der Wahlmänner Wohnort.	Gewählt in Abtheilung.
	Gemeinde Niederdollendorf, (Bürgerm. Obercassel.)		
170	Fuchs Heinrich Anton	Niederdollendorf	2
171	Wallraf Hermann	dito	3
	Gemeinde Niedermenden, (Bürgerm. Menden.)		
172	Dohm Pfarrer	Niedermenden	2
	Gem. Niederpleis, (B. Menden.)		
173	Helder Theodor	Niederpleis	3
174	Strack Joh. Wilhelm	dito	3
	Gem. Obercassel, (B. Obercassel.)		
175	Bleibtreu Gustav	Obercassel	1
176	Bleibtreu Hermann	dito	3
177	Capitain Theodor	dito	2
178	Commans Wilhelm	dito	3
179	Klein Notar	dito	1
	Gemeinde Oberdollendorf (Bürgerm. Obercassel.)		
180	Bonn Theodor	Oberdollendorf	3
181	Kesselmark Peter	dito	2
182	Seubsdorf Nath. Jos.	dito	1
183	Schmitz Peter	dito	3
184	Thiebes Sebast.	dito	1
	Gem. Obermenden, (B. Menden.)		
185	Büchel Johann	Obermenden	3
186	Langen Emil General-Director	Friedr-Willh.-Hütte	3
187	Quadt Johann	Obermenden	1
188	Naaf Mathias	dito	1
	Gem. Oberpleis, (B. Oberpleis.)		
189	Bellinghausen Johann	Bellinghauserhof	3
190	Bellinghausen Joseph	dito	1
191	Büllesbach Anton	Kuttscheid	2
192	Heck Johann	Quirrenbach	2
193	Kemp Heinrich Jos.	Eisfeld	3
194	Köbner Wilhelm	Uthweyler	1
195	Krumbach Heinrich	Oberpleis	1
196	Neuenhöfer Peter	Graßfeld	3
197	Pinnen Peter	Röttingen	1
198	Quinck Peter	Hühnerberg	1
199	Reuter Anton	Buchholz	2
200	Röttgen Peter Jos.	Weyler	3
201	Schmitt Johann Dr.	Oberpleis	2
202	Weber Peter I.	Graßfeld	1
203	Weyler Heinrich	Bellinghauserhof	2
	Gem. Rheidt, (B. Niedercassel.)		
204	Brodesser Peter Jos.	Rheidt	3
205	Sommer Bürgermeister	dito	3
206	Fritzen Johann Jos.	dito	1
207	Hillebrand Pfarrer	dito	1
208	Schmitz Franz Peter	dito	2
209	Thiebes Peter	dito	2
	Gem. Ruppichteroth, (Bürgerm. Ruppichteroth)		
210	Bickenbarth Peter	Ruppichteroth	2
211	Franken Wilhelm	Schönenberg	1
212	Heimann Joh. Gerh.	Ruppichteroth	3
213	Hölterhof Carl	Fußberg	3
214	Hohn Wilhelm	Ruppichteroth	1
215	Nelles Paul	Schönenberg	3
216	Paulus Gottfried	Rose	2
217	Schmitt Heinrich	Ruppichteroth	2
218	Seuthe Carl	Oeleroth	1
219	Stommel Barthol	Ruppichteroth	3
220	Stommel Franz Jos.	Ruchem	2
221	Stommel Wilhelm	Schönenberg	1
	Gem. Seelscheid, (B. Neunkirchen.)		
222	Haas Joh. Wilhelm	Efferth	1
223	Haas Peter	Rippert	1
224	Klink Wilhelm	Efferth	1
225	Klüppelberg Friedr. W.	Selsch[illegible]	1
226	Kraemer Heinrich	Weesbach	2
227	Lohmar Johann	Zeith	2
228	Schmitz Wilhelm	dito	2
	Gem. Scheiderhöhe, (B. Lohmar.)		
229	Linden Carl	Knippscherhof	1
230	Müller Anton	dito	2
231	Schwamborn Heinrich	Sottenbach	3
	Gem. Siegburg, (B. Siegburg.)		
232	Becker Joh. Peter	Driesch	3
233	Bube Friedr. Wilhelm	Siegburg	3
234	Bürger Samuel	dito	2
235	Court, Commun.-Baum.	dito	1
236	Dahl Franz Joseph	dito	1
237	Dantzenberg Pfarrer	dito	1
238	David David	dito	2

Nro.	Der Wahlmänner Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abtheilung.
239	Fußhöver Moritz	Siegburg	1
240	Fußhöller Wolfg.	dito	3
241	Hoffmann Abraham	dito	2
242	Imhof Arnold	dito	1
243	Lückerath Jakob	Aulgasse	3
244	Marnach Johann	Siegburg	2
245	Reuter Johann	dito	3
246	Schmitz Pfarrer	dito	3
247	Schramm Friedensrichter	dito	2
248	Wülfing Landrath	dito	1
	Gem. Siegburg-Mülldorf. (B. Menden.)		
249	Halberg Caspar	Siegb.-Mülldorf	1
250	Schumacher Heinrich	dito	2
251	Urbach Paul	dito	2
	Gem. Sieglar, (B. Sieglar.)		
252	Busch Wilhelm Dr.	Sieglar	2
253	Helder Joh. Conrad	dito	1
254	Homberg Peter Joseph	dito	3
255	Kerp Bürgermeister	dito	2
256	Schmitz Wilhelm	dito	2
257	Sellmann Peter Jos.	dito	1
	Gem. Spich, (B. Sieglar.)		
258	Renner Joseph	Spich	3
259	Schreuer Heinrich	dito	1
	Gem. Stieldorf, (B. Oberpleis.)		
260	Becker Joseph	Ettenhausen	1
261	Ennenbach Phillipp	Oelinghoven	2
262	Heyder Joseph	Rauchendorf	3
263	Heuser Bürgermeister	Stieldorf	3
264	Heuser Ludw. Hubert	dito	3
265	Klasen Christ.	Birlinghoven	2
266	Klein Heinrich	Rauschendorf	3
267	Lichtenberg Mich.	Ettenhausen	1
268	Marx Peter	Oelinghoven	2
269	Weyler Peter	Stieldorferhohn	1
270	Weyler Heinrich	Oberscheuren	2
271	Wüst Vicar	Stieldorf	1
	Gem. Troisdorf. (B. Siegburg.)		
272	Birkheuser Peter	Troisdorf	1
273	Ewerhard August	dito	3
274	Hayen Heinrich	dito	1
275	Hembach Paul	dito	3
276	Marx Georg	dito	2
	Gem. Uckerath, (B. Uckerath.)		
277	Broich Wilhelm	Knippgierscheid	1
278	Broich Wilhelm	Fernegierscheid	2
279	Ellingen Wilhelm	Abscheid	1
280	Ellingen Wilhelm	Knippgierscheid	2
281	Ellingen Franz	Uckerath	2
282	Eidam Johann	Bierth	3
283	Halm Bürgermeister	Uckerath	1
284	Kratz Wilhelm	Künzenhohn	2
285	Lütz Anton	Uckerath	3
286	Pütz Mathias	Süchterscheid	3
287	Schiefer Theodor	Buchholz	3
288	Schiefer Heinrich	Mittelscheid	1
289	Virnich Georg	Uckerath	3
290	Westerhausen Johann	Heimesmühle	1
	Bürgermeisterei Wahlscheid.		
291	Becker Joh. Wilh.	Honrath	1
292	Eisenkremer Wilhelm	Münchhof	1
293	Kirschbaum Joh. Friedr.	Heide	1
294	Küsgen Wilhelm	Birken	1
295	Lohmar Wilhelm	Wickuhl	3
296	Otto Heinrich Wilh.	Stolzenbach	3
297	Scharrenbroich Pet. Jos.	Bombach	2
298	Schiffbauer Daniel	Dachskuhl	3
299	Schmitz Bürgermeister	Münchhof	2
300	Steeger Franz	Kreuznach	3
301	Weber Heinrich	Aggerhof	2
	Gem. Winterscheid (B. Ruppichteroth.)		
302	Becker Johann	Winterscheid	3
303	Franken Johann	Büchel	1
304	Schaefer Bürgermeister	Winterscheid	2
305	Schmitt Joseph	dito	3
306	Schumacher Peter	Felderhof	2
307	Walterscheid Johann	Bröl	1
	B. Kreis Wipperfürth.		
	Gemeinde Bechen (B. Cürten).		
1	Burgmer Pet. Johann	Neuensaal	1
2	Courth Johann	Schnappe	2
3	Hahn Vicar	Bechen	2
4	Hölzer Peter	Oberrossenbach	1
5	Kraus Stephan	Schnappe	3
6	Liesenberg Wilhelm	Bechen	3
	Gemeinde Cürten (B. Cürten).		
7	Broich Johann Peter	Cürten	2

Nro.	Der Wahlmänner Namen.	Der Wahlmänner Wohnort.	Gewählt in Abtheilung.
8	Enkeler Wilhelm	Hülsensteeg	1
9	Frielingsdorf Wilhelm	Biesfeld	3
10	Grimberg Peter	dito	2
11	Heybach Wilhelm	dito	3
12	Keppler Christian	Hachtenberg	1
13	Kerp Bürgermeister	Kürten	3
14	Klein Gerhard	Callenbach	1
15	Büß Wilhelm	Büß	1
16	Schroeder Christian	Broich	2
17	Tuchscherer Pfarrer	Kürten	3
	Gem. Engelskirchen (B. Engelskirchen).		
18	Blissenbach Wilhelm	Ehreshoven	2
19	Engels Emil	Engelskirchen	3
20	Feller Wilhelm	Kaltenbach	2
21	Fischer Johann	Vordersteimel	2
22	Geseler Bürgermeister	Engelskirchen	3
23	v. Griesheim Adolph	dito	1
24	Maasen Caplan	Ehreshoven	1
25	Müller Kreis-Sekretär	dito	3
26	v. Nesselrode Landrath	dito	3
27	Offermann Jos. Hub.	Engelskirchen	1
28	Büß Wilhelm	dito	1
29	Reimbold Pfarrer	dito	2
30	Sessinghaus C. Heinr.	Braunswerth	2
	Gem. Hohkeppel (B. Engelskirchen).		
31	Altweier Pet.	Unterbergscheid	3
32	Baumhof Heinrich	Hohkeppel	2
33	Breidenassel Peter	Schönenborn	1
34	Brüggemann Franz	Georghausen	1
35	Nelles Franz	Keppelermühle	3
36	Offermann Wilh. Jos.	Herrnhöhe	2
	Bürgermeisterei Klüppelberg.		
37	Biesenbach Peter Joh.	Erlen	2
38	Börsch Christian	Bossebrecke	2
39	Breit Otto	Frommenohl	1
40	Buchholz Carl	Ohl	2
41	Dinstühler Carl	Limerkusen	1
42	Dörpinghaus Christian	Pallsiefen	1
43	Grüterich Max Joseph	Kreuzberg	2
44	Höfer Carl	Claswipper	3
45	Kappe Christian	Endringhausen	2
46	Neuhaus Carl	Kleinfastenrath	2
47	Richter Bürgermeister	Dorgaul	1
48	Rüßenhof Carl	Müllensiepen	1
49	Schmöle Wilhelm	Thier	2
50	Schmitz Wilhelm	Unterdierdorf	3
51	Siege Laurenz	Kreuzberg	3
52	Sülzer Peter Johann	Limerkusen	3
53	Volbach Vicar	Thier	3
	Bürgermeisterei Lindlar.		
54	Aufmkolk Gerichtsschr.	Lindlar	1
55	Billstein Peter	Remmerich	1
56	Bosbach Adolph	Neudenbach	1
57	Bremer Joseph	Lindlar	2
58	Claude Joseph	Scheurenhoff	
59	Feldhoff Georg	Scheel	1
60	Feldhoff Johann	Scheel	2
61	Frangenberg Wilhelm	Waldbrück	3
62	Hamm Victor	Lindlar	3
63	Hoffstadt Wilhelm	Kaufmannsommer	2
64	Hundt Caspar	Hartegaße	3
65	Keßeler Friederich	Altenlinde	3
66	Köser Heinrich	Unterbreidenbach	1
67	Lob Edmund	Lindlar	1
68	Müller Adolph	Linde	3
69	Müller Johann	Stelzenbach	2
70	Peppinghaus Carl Th.	Müllerhof	1
71	Neudenbach Gerhard	Wurscheid	2
72	Roemer Adolph	Oberbrochhagen	2
73	Schmitt Joseph	Süng	2
74	Schönenborn Peter	Wurscheid	3
75	Schroeder Ferdinand	Boßbruch	1
76	Stein Johann	Unterbüchem	1
77	Steinheuer Carl Heinr.	Lindlar	2
78	Teller Pfarrer	Süng	3
79	Weshofen Vikar	Frielingsdorf	3
	Gemeinde Olpe (Bürgerm. Olpe)		
80	Biesenbach Peter Wilh	Forsten	1
81	Broichhaus Theodor	Broich	3
82	Haasbach Wilhelm	Olpermühle	3
83	Höller Joh. Th Christ.	Schultheismühle	2
84	Kohlgrüber Wilhelm	Broich	2
85	Lothmann Pfarrer	Olpe	2
86	Schmitz Georg	Dahl	1
	Gem. Wipperfeld (B. Olpe)		
87	Berghaus Christian	Wipperfeld	2
88	Mausbach Bürgermeister	dito	3
89	Raffelsiefer Robert	Mittelschneppe	1
90	Welzer Franz Peter	Wipperfeld	2
	Bürgerm. Wipperfürth.		
91	Alfer Johann	Münte	1
92	Berghaus Peter Georg	Weyerhof	2

Nro.	Der Wahlmänner Namen	Wohnort.	Gewählt in Abtheilung.
93	Biesenbach Friedr.	Lendringhausen	1
94	Dünner Dechant	Wipperfürth	1
95	Eller Advokat	dito	2
96	Goller Wilhelm	dito	3
97	Herzhoff Joseph	Boshoff	3
98	Koppelberg Wilhelm	Gardeweg	2
99	Küster Johann Christn.	Seidenfaden	2
100	Meißen Notar	Wipperfürth	1
101	Paffrath Daniel	dito	2
102	v. Recklinghausen G.-Sch.	dito	3
103	Sauermann H.	Klespe	3
104	Schmitt Heinr.	Wipperfürth	2
105	Schultes Friedensrichter	dito	2
106	Tellers Rector	Egen	3
107	Wehner Friederich	Niedergaul	1
108	Wendel Pet. Joseph	Wipperhof	1
109	Wurth Peter	Niederöttenscheid	3
	C. Kreis Mülheim, (B. Bensberg).		
1	Becker Dr.	Bensberg	3
2	Blum Wilhelm	Penningsfeld	2
3	Broich Wilhelm	Eschbach	1
4	Buchholz Friedrich	Hardt	3
5	Buchholz Johann	Dürscheid	2
6	Burgmer Carl	Brochhausen	1
7	Burgmer Adolph	Bickerhof	2
8	Eschbach Theodor	Refrath	3
9	Fischer Wilhelm	Frankenforst	1
10	Heidkamp Aegidius	Straßen	3
11	Herkenrath Gerh.	Welscheheide	3
12	Herkenrath Johann	Kaule	3
13	von Jasmund Lieuten.	Bensberg	2
14	Keller Jakob	Spitze	3
15	Keller Ludwig	Immekeppel	2
16	Koch Paul	Saal	2
17	Molitor Christian	Herkenrath	1
18	Pauly Heinrich	Bensberg	1
19	Börting Conrad	Immekeppel	2
20	Rolshoven Heinrich	Steinbreche	1
21	Schmitz Heinrich	Büchelterhof	1
22	Schmitz Thomas	Bensberg	1
23	Schneider August	Immekeppel	3
24	Schultheis Joh.	Winter	3
25	von Spee Graf Pfr.	Bensberg	3
26	Sträßen Johann	Breitenweg	2
27	Vierkotten Heinrich	Bensberg	2
28	Vogel Hubert	Eschbach	1
29	Wachendorff Carl	Bensberg	3
30	Willach Gustav	dito	1
31	Zimmermann Theodor	Immekeppel	1

Nro.	Der Wahlmänner Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abtheilung.
	Bürgermeisterei Gladbach.		
32	Berger Theodor	Buchmühle	2
33	Büßler Heinrich	Gronau	2
34	Emonds Heinr. Joseph	dito	2
35	Eyberts Joseph	Herren-Strunden	2
36	Frohberg Carl Wilh.	Gronauerfeld	2
37	Hambüchen Peter	Kleyerhof	2
38	vom Hövel Wilhelm	Lochermühle	3
39	Keller Wilhelm	Sand	3
40	Kierdorf Ferdinand	Paffrath	3
41	Kirch Georg	Hebborn	2
42	Koch Caspar	Herren-Strunden	2
43	Linden Albert	Heide	1
44	Maurenbrecher Wilh.	Dombach	1
45	Müller Peter	Höven	1
46	Odenthal Jakob	Gronau	3
47	van den Daele Pfarrer	Paffrath	3
48	Wachendorff Ferdinand	Steinkrug	1
49	Weyden Hermann	Haus Blech	1
50	Zanders Richard	Schnabelsmühle	3
51	Zimmermann Theod.	Strundorf	1
	Bürgermeisterei Heumar.		
52	Brandt Vicar	Eil	2
53	Engels Gottfried	Westhoven	1
54	Forsbach Theodor	Urbach	1
55	Frings Lambert	Heumar	3
56	von Geyer Freiherr	Haus Röttgen	1
57	Hermes Heinrich	Ensen	2
58	Jacobs Martin	Porz	3
59	Knipp Peter Joseph	Ensen	2
60	Marx Bertram	Leidenhausen	1
61	Overath	Porz	3
62	Reucher Conrad	Eil	3
63	Scheurer Pfarrer	Ensen	3
64	Schmittmann Bened.	Porz	2
65	Wipperfeld Pfarrer	Urbach	1
	Bürgermeisterei Merheim.		
66	Blügel Friedr. Wilh.	Thurn	1
67	Bechen Johann	Wichheim	2
68	Firnig Anton	Ostheim	2
69	von Geyer Freih. Max	Haus Rath	2
70	v. Geyer Freih. Rudolph	dito	3
71	Hauer Carl	Kunstfeld	3
72	Hoff Franz Anton	Flittard	2
73	Hoven Theodor	Brück	1
74	Klein Pfarrer	Flittard	3
75	Klein Vicar	Brück	3
76	Küpper Ludwig	Merheim	2
77	Muh. Franz	Dünnwald	1

Nro.	Der Wahlmänner Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abtheilung.
78	Odenbrett Theodor	Ostheim	1
79	Odenthal Wilhelm	Brück	2
80	Richenzhagen Peter	dito	1
81	Richrath Christ. Lorenz	Dünnwald	2
82	Ringen Joseph	Herlermühle	2
83	Roggendorf Peter	Flittard	2
84	Rolshoven Franz	Neufeld	3
85	Rolshoven Joseph	Jodelsfeld	3
86	Schröder Pfarrer	Merheim	3
87	von Sybel Freiherr	Haus Isenburg	1
88	Tillmann Friedrich	Dünnwald	3
89	Wermelskirchen Moritz	dito	1
	Bürgermeisterei Mülheim.		
90	Andreä Christ. Friedr.	Mülheim	3
91	Biesenbach Wilhelm	dito	1
92	Brings Johann	dito	1
93	Cahen Meyer	dito	3
94	Claudi Severin	dito	3
95	Cox August	dito	3
96	Danzier Landrath a. D.	dito	1
97	Dr. Engels	dito	1
98	Eulenberg Jos. Wilhelm	dito	1
99	Gerber Balthasar	dito	1
100	Haan Heinrich	dito	1
101	Haas Hermann	dito	3
102	Hahn Joseph Herbert	dito	3
103	Hölterhoff Gottlieb	dito	1
104	Dr. Horn	dito	1
105	Jäger Director	dito	3
106	Kocks Friedrich	dito	1
107	Huppertz Heinrich	dito	3
108	Leyendecker Peter	dito	2
109	Linden Heinrich	dito	2
110	Lucas Theodor	dito	2
111	Lülsdorf Everhard	dito	2
112	Lülsdorf Peter	dito	2
113	Riedenhoven Friedrich	dito	2
114	Olbertz Carl Joseph	dito	1
115	Priel Johann	dito	3
116	Proff Gymnasial Lehrer	dito	3
117	Rosenkranz Peter	dito	2
118	Schneider Albert	dito	2
119	Schnitzler Otto	dito	2
120	Sturm Barthel	dito	3
121	Teitscheit Johann	Mülheim	2
122	Trips Gerhard	dito	2
123	Wirtz Wilhelm	dito	2
	Bürgermeisterei Odenthal		
124	Coersgen Wilhelm	Perzerhof	2
125	Cramer P.	Steinhaus	1
126	Hamacher Joh. Peter	Menrath	1
127	Hammelrath Jos.	Hochscherf	3
128	Helder Anton	Höferhof	3
129	Heider Gottfried	Amtmannsscherf	2
130	Heuser Joseph	Scheuren	3
131	Kämp Peter Jos.	Odenthal	2
132	Keller Heinrich	Altenberg	3
133	Kuhl Adolph	Küchenberg	3
134	Laudenberg Christ.	Großgrünberg	1
135	Müller A.	Höffer	1
136	Müller Wilhelm	Breidbach	2
137	Neuhaus Wilhelm	Bömerich	2
138	Puhl Johann	Blecher	3
139	Rasquin Joseph	Oberhortenbach	1
140	Steffens Peter	Rodshof	2
141	Steinbusch Anton	Altenberg	1
	Bürgerm. Overath.		
142	Allefelder Gerhard	Birnaaf	3
143	Burger Pfarrverw.	Marialinden	3
144	Emmenbach Johann	Overath	2
145	Jansen Johann	Bernsaul	1
146	Linder Joh. Caspar	Marialinden	1
147	Linden Wilhelm	Hammermühle	2
148	Miebach Peter	Lorkenhöhe	2
149	Müller Johann	Burghof	3
150	Oberdörffer Roland	Ferrenberg	1
151	Offermann Roland	Overath	1
152	Dr. Ringens	dito	2
153	Rottlaender Joh.	Unterwillerath	2
154	Scharenbroich Mich.	Overath	1
155	Schönenborn Conr	Unterwillerath	3
156	Schönenborn Wilhelm	Heiligenhaus	2
157	Steinkrüger Gottfried	Altenbrück	3
158	Schmitz W. Jos.	Steinenbrück	1
159	Schuhmacher Adolph	Marialinden	2
160	Wermelskirchen Conr.	Overath	3
161	Wester Peter	Kleinaderscheid	1
162	Winkels Vicar	Overath	3
	Bürg. Rösrath.		
163	Bauer Joh.	Volberg	2
164	Blech Wimar	Weierhof	1
165	Hatterscheid Arn.	Kambrücke	1
166	Hundhausen Ch.	Knippen	1
167	König Pfarrer Wilh.	Rösrath	2
168	Lüghausen Wilhelm	Lüghausen	3
169	Marx Georg Menzling	Menzlingen	3
170	Müllenbach Heinrich	Hofferhof	1
171	Müllenbach Heinrich	Georgshof	2

Nro.	Der Wahlmänner Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abtheilung.	Nro.	Der Wahlmänner Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abtheilung.
172	Reusch Gustav Wilh.	Hoffnungsthal	2	180	Busbach Bürgermeister	Oberzündorf	3
173	Scharrenbroch Joh.	Münchenberg	2	181	Fersch Pfarrer	Wahn	3
174	Schneider Heinr. Wilh.	Forsbach	3	182	Giesen Karl	Wahn	2
175	Schwamborn Joh.	Rambrücken	1	183	Immendorf Jakob	Niederzündorf	2
176	Vandebüre Joh. Wilh	Menzling	3	184	Küster Ludwig	Langel	2
177	Wielpütz Thomas	Forsbach	3	185	Landwehr Franz	Niederzündorf	1
	Bürgermeisterei Wahn.			186	Leblanc Christian	Oberzündorf	2
178	Broicher Heinrich	Langel	2	187	Bolberg Christian	Wahn	1
179	Broicher Joh. Jos.	dito	1	188	Wimar Joh. sen.	Langel	3

Nro. 184.

Verzeichniß
der Wahlmänner des Kreises Gummersbach.

Nro.	Der Wahlmänner Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abtheilung.	Nro.	Der Wahlmänner Namen	Wohnort.	Gewählt in Abtheilung.
	I. Bürgermeisterei Drabenderhöhe.			29	Kusenberg Eduard	Volmerhausen	2
1	Deubel Carl	Linden	1	30	Lehnhoff Wilhelm	Gummersbach	2
2	Herhaus Peter	Forst	3	31	Mörchen Chr. Pet. Lehrer	Volmerhausen.	2
3	Kaueit Friedrich	dito	3	32	Müller August	Gummersbach	3
4	Kind Carl	Hunstig	2	33	Müller Wilhelm	Friedrichsthal	1
5	Klemens Friedrich	Mühlen	1	34	Nohl Christian	Dümmlinghausen	1
6	Kusenberg Wilhelm	Fürberich	2	35	Nohl Heinrich	Rebbelroth	3
7	Lutter Ferdinand	Börnhausen	1	36	Nohl Wilhelm	Mühlensessmar	3
8	Lutter Wilhelm	Drabenderhöhe	2	37	Rath Eduard	Kleinenbernberg	2
9	Reusch Carl Daniel	Kleinfischbach	3	38	Schirp Carl Wilhelm	Kloster	3
10	Reusch Ferdinand	dito	2	39	Schirp Christian	Gummersbach	3
	II. Bürgermeisterei Gimborn.			40	Sondermann Fr. Wilh.	dito	1
11	Bausenbach Julius	Carlsthal (Pulverm.)	1	41	Torley Friedrich	Großenbernberg	2
12	v. d. Forst Eduard	Gimborn	3	42	Viebahn Wilhelm	Liefenroth	3
13	Gericke Otto	Berghausen	3	43	Wollenweber Friedrich	Dieringhausen	1
14	Höver Heinrich	Lützinghausen	2		IV. Gemeinde Lieberhausen.		
15	Höver Rudolph	Berghausen	1	44	Budde Friedrich	Lantenbach	1
16	Karthaus Peter Wilh.	Gummeroth	1	45	Kattwinkel Friedrich	Niederengse	1
17	Lobscheidt Christ. jun.	Lobscheidt	3	46	Reininghaus Wilhelm	Drieberhausen	3
18	Mücher Bernhard	Nochen	2	47	Vedder Carl	Lieberhausen	2
19	Nusch Heinrich	Strombach	3	48	Wever Gustav	Bredenbruch	3
20	Osberghaus Rudolph	Berghausen	2		V. Bürgermeisterei Marienberghausen.		
21	Schöneborn Adolph	Lope	1				
22	Ufer Gustav	Obergelpe	3	49	Alberts Wilhelm junior	Marienberghausen	2
23	Wehmann Theodor	Gimborn	2	50	Dax Peter	Niederelben	2
24	Wiesel Heinrich	Hülsenbusch	1	51	Engelberth Gustav	Berkenroth	1
	III. Bürgermeisterei Gummersbach.			52	Geldmacher Wilh jun	Papiermühle	1
25	Baldus Christ. Alex.	Derschlag	1	53	Haunes Carl	Lindscheidt	2
26	Bockhacker Frdr. Wilh.	Gummersbach	1	54	Klöber Wilhelm	Hochstraßen	3
27	Deitenbach Wilh. Lehrer	dito	2	55	Ley Johannes II	Niederbreidenbach	1
28	Deitenbach Peter	Hesselbach	2	56	Löttgen Johann	Benroth	1

Nro.	Der Wahlmänner Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abtheilung.
57	Lottgen Johann	Langenbach	3
58	Schöler Carl	Hochstraßen	2
59	Stöcker Johann	Wolfscharre	3
60	Stöcker Wilhelm sen.	Marienberghausen	1
61	Stöcker Wilhelm junior	dito	3
62	Vorländer Heinr. jun.	Benroth	3
	VI. Bürgermeisterei Marienheide.		
63	Bösinghaus Joh. Wilh.	Dannenberg	1
64	Isenberg Christian	Däinghausen	1
65	Isenbürger Christian	Dannenberg	3
66	Kaiser Friedrich	Marienheide	1
67	Kracke Gottlieb	Müllenbach	1
68	Schöneborn Wilhelm	Kotthausen	2
69	Vormann Heinrich	Marienheide	1
70	Wahlscheidt Lebrecht	Müllenbach	3
71	Wahlscheidt Traugott	dito	3
72	Wirth Franz	Reppinghausen	3
73	Wirth Wilhelm	Marienheide	2
	VII. Gemeinde Neustadt,		
74	Bockemühl August	Neustadt	1
75	Bockemühl Wilhelm	dito	2
76	Dr. Lübbers	Neustadt	1
77	Köttger August	dito	3
78	Wollmer August	dito	3
	Gemeinde Nümbrecht.		
79	Dick Christian jr.	Niederbierenbach	2
80	Felix Casp.	Großgaderoth	1
81	Heckmann Robert	Nümbrecht	2
82	Hüssen P. Wlm. Lehrer	dito	2
83	Koch Johann	dito	1
84	Lang Wilhelm Lehrer	Driesch	3
85	Pitsch Heinrich Lehr.	Winterborn	1
86	Schmidt Johann	Drinsahl	3
87	Schöler Friedrich	Oberbreidenbach	3
88	Sohn Caspar	Winterborn	2
89	Stöcker Joh. Heinr.	Wirtenbach	1
90	Weber Ferdinand	dito	2
91	Wirth Dr.	Nümbrecht	3
	Gemeinde Ründeroth.		
92	Brüning August	Bickenbach	3
93	Brunöhler Heinrich	Ründeroth	3
94	Dißmann Dr.	dito	1
95	Dörrenberg Chr. Peter	Oberhollenberg	1
96	Göffer Friedrich	Wallefeld	2
97	Hennes Wilhelm	Ründeroth	3
98	Kleinjung Wilhelm	Wallefeld	1
99	Roß Friederich	Ründeroth	2
100	Roland Friedrich	dito	2
101	Schütte Chr.	Wallefeld	3
102	Schwarz Heinr.	Kaltenbach	1
	Gemeinde Wiedenest.		
103	Hütte Heinrich	Wörde	3
104	Köster Friedrich	Bruchhausen	2
105	Biebahn Friedrich Wilh.	Brelöh	1
106	Wille Wilhelm	Knollen	2
	Gemeinde Wiehl.		
107	Bion Friedrich	Wiehl	2
108	Burihardt Friedrich	Alkerzhagen	3
109	Dick Carl	Wiehl	2
110	Herhaus Friedrich	Aggersiefen	3
111	Jüngst Jos. Pfarrer	Wiehl	1
112	Kusenberg Karl	Brück	2
113	Reusch Herm.	Oberwiehl	3
114	Rothstein Karl	Horkepütz	3
115	Schmidt Friedrich	Wiehl	1
116	Weber Christ. sen.	Wülfringhausen	3
117	Zimmermann Karl	Brühl	1

Langen'sche Buchdruckerei (Lefimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 23. Cöln, Montag den 5. Mai 1862.

Nro. 185. Die Wahlen z. Hause der Abgeordnet. betr.

Verzeichniß

der am 28. April 1862 in den Kreisen Bergheim, Landkreis Cöln und Euskirchen gewählten 519 Wahlmänner, welche am 6. Mai desselben Jahres in Brühl 3 Vertreter zum Hause der Abgeordneten zu wählen haben.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Wahlabtheil.
	I. Kreis Bergheim.			
1	Koerfgen Mathias	Rothgerber	Bedburg	1
2	Schaffrath Max	Dr. med.	dito	2
3	Scheller Bernard	Bürgermeister	dito	3
4	von Berg Franz	Gutsbesitzer	Gommershoven	2
5	Bremer Hermann	dito	Buchholz	1
6	Sauerland Carl	dito	dito	3
7	Henk Johann	Rentner	Auenheim	2
8	Jansen Jakob Theodor	Gutsbesitzer	Rath	1
9	Stock Heinrich	Ackerer	Frauweiler	2
10	Weber Carl Markus	Rector	dito	3
11	Conzen Johann	Notar	Bergheim	2
12	Jülich Mathias	Gastwirth	Bergheimerdorf	3
13	Schrock Anton	Mühlenbesitzer	Bergheim	1
14	Uhles Joseph	Gerichtsschreiber	dito	2
15	Esser Johann	Ackerer	Kenten	2
16	Esser Wilhelm	Gemeinde Vorsteher	dito	1
17	Lenzen Jakob	Ackerer	dito	3
18	Mundt Friedrich	Notariats-Candidat	Zieverich	2
19	Allmann Wilhelm	Steiger	Quadrath	3
20	Becker Wilhelm	Kreiskanzlist	dito	1
21	Breiderhoff Peter Rud.	Kreissecretär	dito	1
22	Freiherr Raitz v. Frentz	Landrath	Schlenderhan	3
23	Ramacher Maximilian	Pastor	Quadrath	2
24	Breuer Mathias	Bürgermeister	Blatzheim	3
25	Sommer Johann Jos.	Gutsbesitzer	Niede. bolheim	1
26	Sommer Joseph	dito	dito	3
27	Fischenich Peter	dito	Blatzheim	2
28	Horrichem Hermann	dito	dito	2
29	Rey Mathias	Oekonom	dito	1
30	Esser Mathias	Gutsbesitzer	Buir	2
31	Gehlen Christian	dito	dito	2
32	Heß Peter	Ackerer	dito	1
33	Rey Stephan	Bürgermeister	dito	3
34	Frinken F. A.	Pfarrer	Manheim	3

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Wahlabtheil.
35	Mey Mathias	Gutspächter	Forst	2
36	Spelter Peter Joseph	Lehrer	Manheim	1
37	Friedt Aloys	Oekonom	Etgendorf	1
38	Kaumanns Christian	Bürgermeister	Omagen	3
39	Plenkers Friedrich	Pfarrer	Caster	3
40	Rath Joseph	Rentner	dito	2
41	Weindorf Wilhelm	Ackerer und Wirth	dito	1
42	Graß Wilhelm	Pfarrer	Elsdorf	3
43	Meyer Johann Joseph	dito	Angelsdorf	2
44	Paar Jakob	Gemeindevorsteher	Elsdorf	3
45	Schwan Winand	Ackerer	dito	1
46	Tillmanns Jakob	Gutsbesitzer	Brockendorf	1
47	Fink Wilhelm	Gemeindevorsteher	Esch	3
48	Frank Franz	Vikar	dito	2
49	Schmitz Michel Joseph	Ackerer	Esch	1
50	Wichterich Ferdinand	Pfarrer	dito	2
51	Hammelrath Wilhelm	Lehrer	Oberembt	1
52	Joen Theodor	Steuerempfänger	dito	3
53	Schaefer Peter	Vikar	dito	2
54	Esser Heinrich	Bürgermeister	Niederembt	3
55	Heinrichs Johann Ant.	Pfarrer	dito	2
56	Joen Wilhelm	Ackerer	dito	1
57	Zillikens Casp. Wilhelm	dito	dito	2
58	Breuer Johann Adolph	Gutsbesitzer	Stammeln	2
59	Eller Johann Adam	Ackerer	Ahe	1
60	Jungbluth Franz	Gutsbesitzer	Laach	3
61	Veith Hermann	dito	Heppendorf	2
62	Veith Wilhelm	dito	dito	3
63	Bodewig Peter	Ackerer	Giesendorf	2
64	Büsgen Peter Mathias	dito	dito	1
65	Heicks Herm. Heinrich	Pfarrer	Berrendorf	2
66	Bingen Christian	Vicar	dito	3
67	Wirtz Gerhard	Bürgermeister	Giesendorf	3
68	Welter Wilhelm	Lehrer	Berrendorf	1
69	Boecker Johann	Gemeindevorsteher	Thorr	2
70	Klein Otto Reiner	Lehrer	dito	1
71	Wolgarten Quirin	Pfarrer	dito	3
72	Bochem Johann	Händler	Glessen	2
73	Eschweiler Servatz	Lehrer	Fliestedten	1
74	Helmig Johann	Ackerer	Glessen	2
75	Hessel Simon	Pfarrer	Fliestedten	1
76	Hansen Christian	Ackerer	Glessen	2
77	Schultz Josef Leopold	Bürgermeister	dito	3
78	Koenen Vinzenz	Müller	Büsdorf	1
79	Limbach Wilhelm	Vikar	Hüchelhoven	3
80	Meller Engelbert	Ackerer	dito	3
81	Paeffgen Friedrich	Gutsbesitzer	Büsdorf	1
82	Splinter Reiner	dito	Rheidt	2

Laufende Nummer.		Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Wahlabtheil.
83		Lapper Arnold	Ackerer	Kerpen	1
84		Dominick Johann	Ackerer	Kerpen	2
85		Horion Johann	dito		2
86		Schiffers Franz	Notar		3
87		Schmitz Joseph	Landdechant		3
88		Boiß Heinrich	Ackerer	dito	1
89		Brand Michael	dito		2
90		Dapper Michael	Dr med.		3
91		Haupts Heinrich	Bäcker		2
92		Rietzard Barth.	Bürgermeister		3
93		Schneider Carl	Ackerer	Leersfeld	1
94		Urbach Johann	dito	Kerpen	1
95		Arend August	Verwalter	Moedrath	3
96		Junggeburth Caspar	Kaufmann	dito	2
97		Briel Wilhelm	Ackerer	Dürsfeld	1
98		Abels Christian	dito und Wirth	Königshoven	2
99		Kaumanns Reiner Jos.	Ackerer		2
100		Lüpges Gerhard	dito und Wirth		1
101		Schmitz Peter Joseph	Gutsbesitzer	dito	3
102		Schüller Mathias	Ackerer		1
103		Severing Christian	dito		3
104		Abels Heinrich	dito	Harf	1
105		Broix Gottfried	Rentmeister	dito	2
106		Cremer Anton	Ackerer	Morken	2
107		Kemmerling Heinrich	dito	Harf	3
108		Freih. v. Bongart Lud.	Rentner	Paffendorf	3
109		Bernards Wilh. Heinr	Bürgermeister	dito	2
110		Butzküben Heinrich	Ackerer	dito	1
111		Glesisch Joh. Heinrich	Landdechant	dito	3
112		Kalff Carl	Vikar	dito	2
113		Zillikens Joh. Michael	Ackerer	Glesch	1
114		Baumann Joh. Wilh.	Gutsbesitzer	Oberaussem	2
115		Berens Joh. Heinrich	Vorsteher	dito	1
116		Zillikens Johann	Gutsbesitzer	Apersschlag	3
117		Außem Christian	Ackerer	Niederaussem	1
118		Paeffgen Gottfried	Gutsbesitzer	Holtrop	2
119		Siepen Johann Wilh.	Ackerer	Niederaussem	3
120		Kremer Johann	Bürgermeister	Kirchherten	3
121		Gatzen Rudolph	Ackerer	dito	2
122		Cremer Nikolaus	Pfarrer	dito	3
123		von Meer Damian	Gutsbesitzer	Kaiskerb	1
124		Porten Hermann Joseph	dito	Hahnerhof	1
125		Zillkens Balthasar Hub.	dito	Grottenherten	2
126		Lemm Jos.	Ackerer	Kirchtroisdorf	2
127		Manstetten Lambert	Brauer	Pütz	2
128		Opfergeld Joseph	Ackerer	Kleintroisdorf	1
129		Zillikens Heinrich	Gutsbesitzer	dito	3
130		Ahren Reiner	dito	Breitmahr	3

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Wahlabtheil.
131	Mungersdorf Johann	Vikar	Sindorf	2
132	Neuchelmann Jakob	Pfarrer	dito	2
133	Wilkens Reiner	Ackerer	dito	1
134	G. Beißel v. Gymnich F.	Rentner	Schloß Frenz	3
135	Junggeburth Mathias	Ackerer u. Frucht-H.	Horrm	2
136	Konen Gottfried	Rentmeister	dito	1
137	Roderburg Peter Joseph	Pfarrer	Hemmersbach	3
138	Spicher Wilhelm	Geometer	Boisdorf	1
139	Broel Franz	Bürgermeister	Türnich	3
140	Fuß Theodor	Ackerer	dito	2
141	Hut Jakob	Kleinhändler	Balkhausen	1
142	Thyssen Johann Isaak	Pfarrer	dito	3
143	Boosen Wilhelm	Ackerer	dito	1
144	Weber Theodor	dito	Türnich	2
145	Schiffer Mathias	dito	Habbelrath	1
146	Schiffer Jakob	dito	dito	2
147	Schmitz Wilhelm Heinr.	ohne	Rottenbroich	2
148	Tauffenbach Peter Jos.	dito	Habbelrath	3

II. Landkreis Cöln.

149	Barion Bertram Arnold	Gastwirth	Brühl	3
150	Breuer Theodor August	Notar	dito	2
151	Fröhlich David	Kaufmann	dito	1
152	Granthil Peter	Rentner	dito	2
153	Kentenich Franz Joseph	Kaufmann	dito	2
154	Kentenich Gottfried	dito	dito	1
155	Kirsch Peter Joseph	dito	dito	3
156	Koerfgen Johann Wilh.	Agent	dito	3
157	Martini Johann Heinr.	Apotheker	dito	2
158	Poncelet Engelbert	Bürgermeister	dito	3
159	Esser Peter Jos.	Wirth	Pingsdorf	2
160	Frühe Heinrich	Ackerer	dito	2
161	Hommelsheim Engelbert	Eigenthümer	Geildorf	1
162	Hommelsheim Franz L.	Landdechant	Pingsdorf	3
163	Kreuder Michael	Ackerer	Badorf	2
164	Kreuel Wilhelm	Lehrer	dito	1
165	Pingsdorf Heinrich	Ackerer	dito	3
166	Broicher Heinrich	dito	Berzdorf	2
167	Koch Carl	Eigenthümer	Schwadorf	1
168	Poncelet Johann Jos.	Privatgeistlicher	Berzdorf	3
169	Zimmer Jakob	Lehrer	dito	2
170	Henseler Hilgers	Ackerer	Bochem	1
171	Joopen Peter Reiner	Pfarrer	dito	2
172	Lieven Heinr. Jos.	Gutsbesitzer	Rodderhof	3
173	Rolshofen Johann Ad.	Müller	Kierberg	3
174	Wind Theodor	Wirth	dito	1

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Wahlabtheil.
175	Arnolds Nikolaus	Schlossermeister	Deutz	2
176	Becker Franz	Maler	dito	3
177	von Below	Oberst		3
178	Charlier Albert	Fabrikant		3
179	Dobbelmann Joseph	Kaufmann		2
180	Engels Heinrich	Fabrikant		1
181	Hartmann Eduard	Kaufmann		1
182	von der Helm Heinrich	Wirth		2
183	Heyden Adolph	dito		2
184	Hindorf	Hauptmann		1
185	Hönerbach Johann	Kaufmann		1
186	Kahlbetzen Simon	Maurermeister		3
187	Kellner Otto	Gasfabrikant		2
188	Kimmel Johann August	Gastwirth		1
189	von Krieger	Rittmeister		2
190	Kürten Franz	Oekonom		1
191	Ludwig Hubert	Metzger		2
192	Mintrop Ludger	Kaufmann		3
193	Müller Peter	Gastwirth		1
194	Oesterreich Julius	Kaufmann		3
195	Overhoff Theodor	do.		1
196	Perrin Jean Paul	Rentner		3
197	Reintgen Anton	Schlossermeister		2
198	von Schrabisch	General-Major		1
199	Schullenberg Adolph	Mechanikus		2
200	von Spillner	Hauptmann		2
201	Vincenz	do.		3
202	Wächter Nikolaus	Stadt-Empfänger		2
203	Wollseif Lorenz	Schreinermeister		3
204	Zapp Eduard	Apotheker		1
205	Zündorf Anton	Ziegelfabrikant		3
206	Felser Max	Fabrikant	Kalk	2
207	Grüneberg Herrmann	do.	dito	1
208	Kärling Johann	Schreinermeister		3
209	Küpper Friedr. Wilh.	Rentner		1
210	Neuerburg Martin	Fabrikant		3
211	Rötzel Gustav	Ingenieur		2
212	Cremer Wilhelm	Bäckermeister	Poll	1
213	Moers Johann	Ackerer	dito	2
214	Reck Wilhelm	do.	dito	3
215	Siegen Franz	Gutsbesitzer	Rolshofen	2
216	Capellmann Peter	Ackerer	Gremberg	1
217	Klein Peter Joseph	Gutsbesitzer	Vingst	2
218	Seidenfaden Johann	Wirth	dito	3
219	Destrée Jakob	Oekonom	Effern	1
220	Esser Joseph	do.	dito	3
221	Stein Gottfried	do.	dito	2
222	Jüßen Heribert	do.	Kriel	3

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Wahlabtheil.
223	Link Friedrich August	Rentner	Falkenburg	1
224	Maaßen Aloys	Inhaber einer Irrenheilanst.	Lindenburg	2
225	Thelen Franz	Gutsbesitzer	Deckstein	1
226	Weygold Johann Peter	Bürgermeister	Stotzheim	3
227	Jordan Mathias	Ackerer	Bachem	1
228	Könen Mathias	Wirth	dito	2
229	Schwalbach Eduard	Vikar	dito	3
230	Baumann Georg	Gutsbesitzer	Hücheln	1
231	Keuven Joh. Franz Jak.	Pfarrer	Buschbell	2
232	Metzmacher Adolph	Ackerer	Hücheln	3
233	Becker Johann Joseph	Communal-Empfänger	Frechen	1
234	Blömeling Johann Jos.	Ackerer	dito	3
235	Ceelen Friedrich	Mühlenbesitzer	dito	2
236	Coßmann Jakob	Maurermeister	dito	3
237	Decker Johann Paul	Dr. med.	dito	2
238	Fuchs Everhard	Medico chirurg	dito	3
239	Gemünd Wilhelm	Ackerer u. Wirth	Benzelrath	1
240	Geusgen Johann	Spezereihändler	Frechen	2
241	Hohenschutz Franz	Gutsbesitzer	Benzelrath	1
242	Kügelgen Joh. Joseph	Bürgermeister	Frechen	2
243	Oebel Johann	Maurer	dito	3
244	Römer Michael	Lehrer	dito	1
245	Schmitz Robert	Vikar	dito	3
246	Uhles Alexander	Apotheker	dito	1
247	Beys Arnold	Pfarrer	Brauweiler	1
248	Decker Mathias	Gutsbesitzer	Widdersdorf	2
249	Falkenberg Carl	Direktor	Brauweiler	3
250	Freytag Hermann	Polizei Inspektor	dito	3
251	Meller Conrad Adrian	Gutsbesitzer	Widdersdorf	1
252	Müller Heinrich	Rentner	Brauweiler	1
253	Pingen Heinrich Joseph	Gutsbesitzer	Widdersdorf	3
254	Pütz Philipp	Gutspächter	Freimersdorf	2
255	Schmitz Paul	Gutsbesitzer	Rath	2
256	Dumont Nikolaus	Pfarrer	Berrenrath	3
257	Jansing Joseph	Lehrer	dito	1
258	Menzen Degenhard	Gutspächter	Aldenratherburg	2
259	Bendleb Fried. Wilh.	Gutsbesitzer	Weilerhof	3
260	Coomans Ignatz	Rentner	Fischenich	1
261	Deberichs Peter Joseph	Ackerer	dito	3
262	Siepen Arnold	do.	Weilerhof	1
263	Bosen Mathias	Wirth	Fischenich	2
264	Winkelhoch Heinrich	Ackerer	dito	2
265	Ditscheid Peter Joseph	Pfarrer	Gleuel	3
266	Giesenkirchen Joh. Jos.	Müller	dito	1
267	Kopp Christian	Ackerer	dito	3
268	Kopp Gerhard	Bergwerksbesitzer	dito	2
269	Kürten Johann	Ackerer	dito	2
270	Rolshoven Hilger	do.	Burbach	1

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.
271	Faßbender Rüdger	Ackerer	Hermülheim
272	Giersberg Johann	do.	Kendenich
273	Kurth Wilhelm	do.	dito
274	Reifferscheid Math. Jos.	do.	Hermülheim
275	Rosell Franz	Bürgermeister	dito
276	Scholl Adam Joseph	Rentner	Grube Theresia
277	Faßbender Philipp	Lehrer	Hürth
278	Klinkhammer Peter	Pfarrer	dito
279	Müller Hermann	Rentner	dito
280	Mund Joseph	Ackerer	dito
281	Oebel Theodor	Müller	dito
282	Schreuer Joseph	Ackerer	Alstädten
283	Baur Friedrich	Landwirth	Kleinkönigsdorf
284	Boden Constantin	do.	Junkersdorf
285	Boden Wilhelm	do.	Lövenich
286	Felten Gottfried	Gutsbesitzer	dito
287	Krosch Vinzens	Landwirth	dito
288	Pfeil Christian	Gastwirth	Großkönigsdorf
289	Wirtz Adam	Gutsbesitzer	Uesdorf
290	Auer Heinrich	Dampfmühlenbesitzer	Nippes
291	Contzen Mathias Hubert	Gutsbesitzer	dito
292	Denhoven Franz Anton	Ackerer	Riehl
293	Dick Johann	do.	Merheim
294	Dünwald Johann Pet.	Gutsbesitzer	Longerich
295	Eich Wilhelm	Bürgermeister	Nippes
296	Fischer Michael	Schachtmeister	dito
297	Frenger Joseph	Gutsbesitzer	dito
298	Hackenbroich Pet. Jos.	Ackerer	Riehl
299	Hahn Johann Peter	Landwirth	Merheim
300	Knüttgen Gottfried	Ackerer	Nippes
301	Müller Joseph	do.	Merheim
302	Neuhöfer Franz	Landwirth	Volkhoven
303	Päffgen Ludwig	Ackerer	Riehl
304	Pilgram Johann Hub.	Gutsbesitzer	Riehl
306	Pingen Theodor	do.	Longerich
306	Schäfer Gerhard	Ackerer	Riehl
307	Schorn Peter	Lehrer	dito
308	Wolff Heinrich	Pfarrer	dito
309	Bubenheim Carl	Rentner	Ehrenfeld
310	Bucherer Heinrich	Fabrikant	dito
311	Esch Adam	Gutsbesitzer	Ossendorf
312	Felten Bertram	do.	Mengenich
313	Fühling Wilhelm	Oekonom	Bickendorf
314	Gruben Joseph	Pfarrer	Müngersdorf
315	Hoffmann Philipp	Fabrikant	Ehrenfeld
316	Klein Mathias	Bäcker	dito
137	Klein Tillmann	Ackerer	Müngersdorf
138	Kröll Theodor	do.	Bickendorf

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Wahlabtheil.
319	Müller Heinrich	Ackerer	Bickendorf	2
320	Nesgen Adam	Oekonom	Bocklemünd	2
321	Päffgen Jakob	Gutsbesitzer	Müngersdorf	1
322	Simons Jakob	Metzger	Ehrenfeld	1
323	Thüner Otto	Fabrikant	dito	2
324	Helmig Gottfried	Ackerer	Mansteden	1
325	Bingen Paul	Landwirth	dito	3
326	Röllgen Jakob	Ackerer	Geyen	2
327	Broch Theodor	do.	Poulheim	1
328	Humpertz Johann	Fruchthändler	dito	3
329	Keller Christian	Ackerer	dito	1
330	Kievernagel Jak. Wilh.	Gütermakler	dito	3
331	Levenkaul Peter Joseph	Ackerer	dito	2
332	Textoris Christian	do.	dito	2
333	Acker Martin		Bayenthal	3
334	Boißerée Sulpiz	Kaufmann	dito	1
335	Büsch Albert	Fabrikant	Rodenkirchen	1
336	Conzen Franz Joseph	Gutsbesitzer	Rondorf	3
337	Eisbein Julius	Oekonomie Inspektor	Höningen	1
338	Engels Max	Gutsbesitzer	Rodenkirchen	1
339	Frick Gustav	Ingenieur	Bayenthal	2
340	Goltstein Martin	General Direktor	dito	2
341	Grein Georg	Ackerer	Sürth	1
342	Grein Johann Wilhelm	dito	dito	3
343	Henseler Wilhelm	dito	Weiß	3
344	Jonen Peter Joseph	Pfarrer	Meschenich	3
345	Krakamp Theod. Moritz	Gutspächter	Rodenkirchen	2
346	Kreuder Hubert	Kaplan	dito	2
347	Leuffen Arnold	Gutspächter	dito	3
348	Minten Heinrich	dito	Sürth	1
349	Nienhaus Franz	Wirth	Rodenkirchen	3
350	Rolshoven Christian	Gutsbesitzer	Meschenich	2
351	Rolshoven Wilhelm	Ackerer	dito	1
352	Rouply Michael	Kaufmann	Bayenthal	1
353	Trimborn Theodor		dito	3
354	Wahn Jakob	Ackerer	Sürth	2
355	Wirtz Bernhard Joseph	Gutsbesitzer	dito	2
356	Zehnpfenning Georg	dito	Meschenich	2
357	Faßbender Heinrich	Ackerer	Pesch	2
358	Herriger Franz	dito	Sinnersdorf	2
359	Müngersdorf Paul	dito	Orr	1
360	Schugt Johann Peter	dito	Sinnersdorf	3
361	Baum Friedrich	dito	Stommeln	2
362	Dahmen Friedr. Wilh.	Apotheker	dito	1
363	Dünwald Johann jun.	Ackerer	dito	3
364	Ferken Jakob	dito	dito	2
365	Flügel Anton	Rittergutsbesitzer	Hasselrath	1
366	Schumacher Gerhard	Gutsbesitzer	Stommeln	3

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Wahlabtheil.
367	Schumacher Heinrich	Ackerer	Stommeln	3
368	Sieben Gerhard	Pfarrer	dito	2
369	Weidt Joseph Hubert	Gutsbesitzer	dito	1
370	Bachem Paul	Handelsmann	Worringen	2
371	Balzer Heinrich	Ackerer	Roggendorf	3
372	Bollig Carl Joseph	dito	Thenhofen	1
373	Brüninghausen Ferd.	Geometer	Worringen	3
374	Dahmen Christian	Ackerer	Weiler	2
375	Dahmen Wilhelm	dito	dito	1
376	Esser Johann	dito	Langel	2
377	Frenger Franz Anton	Gutsbesitzer	Fühlingen	3
378	Gladbach Peter	Küster	Worringen	3
379	Herbertz Peter	Dr. medic.	dito	2
380	Lützeler Friedrich	Gutsbesitzer	Krebelshof	1
381	Mörsch Peter	Wirth	Merkenich	1
382	Nikolini Johann Peter	Handelsmann	Worringen	3
383	Rolshoven Hermann	Gutsbesitzer	Merkenich	1
384	Schumacher Johann	Ackerer	Worringen	1
385	Siegen Wilhelm	Gutsbesitzer	Langel	3
386	Zaun Johann	dito	Fühlingen	2
387	Zaun Johann	Ackerer	Roggendorf	2

III. Kreis Euskirchen.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Wahlabtheil.
388	Abels Louis		Commern	1
389	Abels Martin		dito	3
390	Dick Johann	Apotheker	dito	2
391	Hamm Johann Peter	Vikar	Commern	2
392	Holzem Joh. Joseph I		dito	1
393	Kreutzwald Martin		dito	3
394	Münch Mathias Wilh.		dito	2
395	Dohmen Werner		Schwerfen	1
396	Heuser Heinrich Joseph		Dürsenthal	2
397	Mayer Joh. Friedrich	Bürgermeister	Lövenich	1
398	Nagelschmitz Franz Ant.		Einzenich	3
399	Steinhausen Joh. H jr.		Enzen	2
400	Strick Franz Anton		Schwerfen	2
401	Stüsser Johann Joseph		dito	3
402	Bulich Ambrosius	Gutspächter	Pingsheim	2
403	Brendgen Balthasar	Gutsbesitzer	dito	3
404	Esser Jakob	Ackerer	Erp	2
405	Gymnich Stephan	dito	dito	1
406	Hoffmann Engelbert	Lehrer	Pingsheim	2
407	Münch Johann	Ackerer	Erp	2
408	Olbertz Johann Wilh.	Gutsbesitzer	dito	3
409	Wetsch Johann Joseph	Ackerer	Dorweiler	1
410	Baum Gerhard Joseph	Rothgerber	Euskirchen	3
411	Baum Hermann Joseph		dito	2
412	Breuer Wilh. J. Theod.		dito	1

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Wahlabtheil.
413	Deurgen Carl	Tuchfabrikant	Euskirchen	2
414	Fischer Laurenz	Kaufmann	dito	1
415	Fleischhauer A.	Vikar	dito	2
416	Frings Johann Franz	Gastwirth	dito	3
417	Gisbertz Lambert	Vikar	dito	3
418	Hahn Heinrich	Ackerer	dito	1
419	Hochs Friedrich	Tuchfabrikant	dito	2
420	Lückerath Caspar	dito	dito	1
421	Schmitz Mathias Joseph	Gastwirth	dito	3
422	Schmitz Carl		dito	2
423	Schiffmann Richard		dito	1
424	Vogt	Landdechant	dito	3
425	Weber Hubert Joseph	Tuchfabrikant	dito	2
426	Blesen Carl Joseph	Beigeordneter	Frauenberg	3
427	Jülich Johann Joseph		Irresheim	1
428	Metternich Gabriel Jos.		Frauenberg	2
429	Schmitz Nikolaus	Rektor	Euenheim	2
430	Bessemer Johann	Pfarrer	Frauenberg	3
431	Wachendorf Joh. Jos.	Ackerer	Oberwichterich	1
432	Barth Wilhelm Joseph	Vikar	Friesheim	3
433	Fröhlich Christian	Ackerer	dito	2
434	Froitzheim Robert		Weiler	1
435	Pohé Franz Joseph		Borr	2
436	Schotten Joseph	Ackerer	Friesheim	1
437	Stocken Hironymus	dito	dito	1
438	Stryck Franz	Gutsbesitzer	dito	3
439	Baassen Wilh. Heinrich	dito	Weiler	3
440	Grüßgen Ferdinand	Ackerer	Gymnich	2
441	Hommerich Peter	dito	Dirmerzheim	3
442	Ittenbach Felix		Gymnich	2
443	Ittenbach Joh. Baptist	Bürgermeister	dito	1
444	Ronn Michael	Bäcker	dito	1
445	Reuter Peter junior	Ackerer	Dirmerzheim	1
446	Schäben Herm. Joseph	Wirth	Gymnich	2
447	Schmitz Wilhelm	Kaufmann	dito	2
448	Schneider Johann	Gutsbesitzer	dito	3
449	Schöngen Mathias	Müller	Dirmerzheim	2
450	Welter Adam	Ackerer	Gymnich	3
451	Baum	Dr. medic.	Lechenich	1
452	Bendermacher Joseph	Thierarzt		2
453	Breuer Franz	Dr. medic.	dito	2
454	Dünnbier Benedikt	Ackerer	dito	1
455	Ellebrecht Hermann	Dr. medic	dito	2
456	Helmrath Conrad	Communal-Empf.	dito	3
457	Kiel Johann	Bürgermeister	dito	3
458	Kreß Leonhard	Gutsbesitzer		1
459	Rolshoven Adolph	dito	Herrig	1
460	Schäfer Andreas	Kaufmann	Lechenich	3

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.
461	Schuites Jakob	Ackerer	Lechenich
462	Wierz Franz	Rentner	dito
463	Becker Jakob	Lehrer	Bliesheim
464	Fischer Franz	Oekonom	Liblar
465	Klapdor Alexander	Pfarrer	dito
466	Schauf Conrad	Ackerer	Bliesheim
467	Schönwald Joseph	Privat-Sekretair.	Liblar
468	Schüller Pet. Wilhelm	Gastwirth	Bliesheim
469	Winterschladen Jakob	Gutsbesitzer	Liblar
470	Auweiler Johann	Gutspächter	Buschfeld
471	Bollig Joseph		Schneppenheim
472	Dieffenthal Peter	Ackerer	Lommersum
473	Herhahn Edmund	Gutspächter	Bodenheim
474	Olbertz Georg	Rentner	Schneppenheim
475	Päffgen Wilhelm	Gutsbesitzer	Ottenheim
476	Simons Franz		Bodenheim
477	Cravatzo Franz Eduard	Wirth	Oberelvenich
478	Kann Constantin	Pfarrer	Remmenich
479	Mundt Ferdinand		Bessenich
480	Pauly Johann		Belheim
481	Grouven Carl Engelb.	Bürgermeister	Satzvey
482	Hergersberg Stephan		Veynau
483	Pascher Adolph		Firmenich
484	Trimborn Joseph	Ackerer	Wißkirchen
485	Rech Jakob		dito
486	Baden Michael Joseph	Bäcker	Sinzenich
487	Baldouwein Wilhelm	Ackerer	dito
488	Lüssem Casimir	dito	dito
489	Nagelschmitz Fritz	dito	dito
490	Regh Hermann Joseph	Gemeindevorsteher	Merzenich
491	Thüner Peter	Ackerer	Sinzenich
492	Krewel Joseph	Rittergutsbesitzer	Ziverl
493	Mauel Bertram		Antweiler
494	Rey Anton	Vikar	Billig
495	Schmitz Peter Joseph	Ackerer	Weingarten
496	Schroeder Johann Pet.	Gh. Reg.- u. Forstr.	Haus Wachendorf
497	Stolz Hilarius	Bürgermeister	Weingarten
498	Windeck Heinrich	Ackerer	Antweiler
499	Dolff W.	Gutspächter	Kühlseggen
500	Ennen Joseph	Vikar	Großvernich
501	Heep Hilger	Bürgermeister	dito
502	Kirsch Friedr. Wilhelm	Ackerer	Weilerswist
503	Klein Peter	Dr. medic.	Großvernich
504	Leyenbecker Servatius	Ackerer	Metternich
505	Martini J. J.	Vikar	Weilerswist
506	von Müller Carl Friedr.	Rittergutsbesitzer	Burg-Metternich
507	Schwingeler Gottfried	Gutspächter	Großvernich
508	Vogt Hubert	Pfarrer	Weilerswist

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Wahlabtheil.
509	Bierekoven Reinh.	Lehrer	Wichterich	1
510	Bing Arnold Joseph		dito	2
511	von Groote	Grundbesitzer	Haus Pesch	1
512	Laß Peter Joseph	Ackerer	Mülheim	3
513	Zimmers Math, Joseph	Thierarzt	dito	3
514	Guinbert Albert	Kaufmann	Zülpich	1
515	Hall Fredrich	Bergwerksbesitzer	dito	2
516	Königsfeld Franz Ado.	Bürgermeister	dito	2
517	Vonderbank Heinrich	Dr. media.	dito	3
518	Wachendorff Everhard	Kaufmann	dito	1
519	Weber Peter	Uhrmacher	dito	3

Nach Vorschrift des §. 19 des Reglements vom 4. October v. J. zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten bringe ich hierdurch vorstehendes Verzeichniß der in den Kreisen Bergheim, Landkreis Cöln und Euskirchen gewählten Wahlmänner mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahl dreier Vertreter zum Hause der Abgeordneten am 6. Mai d. J. Morgens 10 Uhr in Brühl im Gasthofe bei Posthalter Weisweiler stattfinden wird und ein Auszug des Verzeichnisses auf den betreffenden Landraths-Aemtern zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt ist.

Vogelsang, den 2. Mai 1862. Der Wahlkommissar des Wahlbezirks Brühl.
Königl. Landrath des Landkreises Cöln **Simons.**

Langen'sche Buchdruckerei (Lefimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 24. Cöln, Dienstag den 6. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 186. Ausweisungen betr.

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im 1. Quartale d. Js. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 25. April 1862. **Königliche Regierung.**

1., Karl Friedrich Eckel, Kommis aus Frankfurt a. M., 26 Jahre alt, Größe 5' 3½", Haare dunkelblond, Stirn breit, Nase mittel, Mund mittel, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: Narbe zwischen den Augenbraunen, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 18. Januar 1861 wegen Diebstahls.

2., Johann Fernée, Kutscher aus Leyden, Königreich der Niederlande, 35 Jahre alt, Größe 5' 5½", Haare blond, Stirn breit, Nase mittel schief, Mund klein, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen: Narbe zwischen den Augenbogen, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 3. Januar d. Js. wegen Diebstahls.

Nro. 187. Die Anbringung von Signallaternen betreffend.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 15. Mai d. J. ab, für das Passiren der Schiffe durch die feste Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz während der Nachtzeit, in der Mitte der zweiten Oeffnung vom Cölner Ufer ab südwärts und in der Mitte der zweiten Oeffnung vom Deutzer Ufer ab nordwärts in der Höhe der obersten Gurtung des Gitterwerks zwei über einander stehende Laternen, die untere mit rothem die obere mit grünem Lichte leuchtend angebracht werden, um südwärts den zu Thal und nordwärts den zu Berg kommenden Schiffen dadurch die Mitte der Durchfahrt anzudeuten.

Die Dauer der Nachtzeit ist im §. 39 unserer, die Rheinschiffbrücke betreffenden Polizei-Verordnung vom 28. Februar 1853 (Amtsblatt Seite 87) näher angegeben.

Cöln, den 1. Mai 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 188. Evangelische Kirchenkollekte für die Haupt-Bibelgesellsch. betreffend.

Die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks werden hiermit angewiesen, die diesjährige Kirchenkollekte für die Haupt-Bibelgesellschaft in Berlin an dem von der kirchlichen Behörde hierzu bestimmten zweiten Pfingstfeiertage, den 9. k. Mts., vorschriftsmäßig abzuhalten und die eingehenden Gelder an die betreffenden Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse rechtzeitig abzuliefern.

Cöln, den 1. Mai 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 189. Katholische Hauskollekte für d. Dombau zu Cöln betr.

Indem wir die Bürgermeister unsers Verwaltungsbezirks hierdurch beauftragen die Hauskollekte für den Fortbau des hiesigen Domes baldigst und mit Sorgfalt abhalten zu lassen und den Erlös an die betreffenden Steuerkassen einzusenden, empfehlen wir die Kollekte der warmen Theilnahme der katholischen Glaubensgenossen und der patriotischen Kunstfreunde um so angelegentlicher, als die jetzigen nicht aufschiebbaren Bauarbeiten am Dome große Ausgaben erfordern. — Bis Ende August d. J. erwarten wir durch die Kreislandräthe die Nachweisungen der eingekommenen Gelder.

Cöln, den 2. Mai 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 190. Auseinandersetzungssachen betr.

Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §. §. 11 bis 15 des Auseinandersetzungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §. §. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §. §. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Art. 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nro. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle

noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf

den 12. Juli 1862 Vormittags 11 Uhr

an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Gerichts-Assessor Rinteler anstehenden Termine, mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen. — Commissar: Gerichts-Assessor Arndts zu Deutz.

1., Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des, der Pfarre zu Nieder-Zündorf auf Grundstücken der Gemeinden Zündorf und Liebour, Kreises Mülheim am Rhein, zustehenden Zehnten und der auf letzterm haftenden Gegenleistungen.

2., Servitutbefreiung der zum Herscheider Walde gehörigen Grundstücke des Grafen Levin von Wolff-Metternich zu Gracht und des Steuer-Empfängers Lutt zu Bensberg, als: Flur V. Nro. 194/2, 195, 196/1 193, 196/2, 194/1, 222/197 und 223/197 Steuergemeinde Herkenrath Kreises Mülheim a. Rhein.

Münster, den 25. April 1862. Königliche General-Commission. **Jonas.**

Nro. 191. *Wohnsitz der Markscheider betr.* Nachdem durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19. Februar 1862 verordnet worden ist, daß nach der in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1861 erfolgten Auflösung der Königlichen Bergämter bei der Ausfertigung der den Markscheidern zu ertheilenden Bestallung fortan lediglich der Wohnsitz der Markscheider zu bestimmen und demnach die Markscheider für den ganzen Ober-Bergamts-Distrikt, jedoch mit Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes in demselben, zu concessioniren seien, werden die engeren Geschäftsbezirke, welche dem Königlichen Markscheider Zintgraff zu Bonn und den concessionirten Markscheidern Karp zu Saarbrücken, Kirchberg zu Saarbrücken, Kliver zu Siegen, Feller zu Wetzlar, Ginsberg zu Siegen, Heim zu Deutz, Longreé zu Düren, Müller zu Saarbrücken, Heller zu Königswinter, Dreher zu Mülheim, Lüling zu Saarbrücken, Ertz zu Saarbrücken, Linnarz zu Durwiß bei Eschweiler, Aust zu Saarbrücken, Daub (Engelb.) zu Coll, Herrmann zu Stolberg, Kuntz zu Saarbrücken, Schütte zu Meschede, Daub (Julius) zu Siegen, Marx zu Siegen, Mewis zu Zülpich und Tappermann zu Trarbach zugetheilt waren, hierdurch aufgehoben, und es sind die gedachten Markscheider fortan befugt und verpflichtet Markscheider-Arbeiten in dem ganzen Ober-Bergamts-Bezirk mit Ausschluß der Standesherrschaften Wied und Wildenburg zu verrichten.

In Uebereinstimmung hiermit werden daher auch die Vorschriften der Art. I und II der Dienst-Instruktion für die concessionirten Markscheider vom 6. April 1858 hierdurch aufgehoben und die folgenden Bestimmungen an deren Stelle gesetzt.

Art. I.

Der Markscheider darf den ihm durch das Ober-Berg-Amt angewiesenen Wohnort ohne vorherige Genehmigung des letztern nicht verändern. Bei einer länger als drei Tage dauernden Abwesenheit außerhalb des Ober-Bergamts-Distriktes hat er rechtzeitig Urlaub dazu nachzusuchen.

Art. II.

Der Markscheider ist befugt und verpflichtet, auf Verlangen der Bergbehörde, der Bergwerksbesitzer, der Muther und Schürfer, sowie der Concessionsbewerber die im §. 10 des „Allgemeinen Markscheider-Reglements, unter a bis g aufgeführten Aufnahmen und wirklichen Darstellungen im Rheinischen Ober-Bergamts-Distrikte mit Ausschluß der Standesherrschaften Wied und Wildenburg zu verrichten resp. anzufertigen und hat die übernommenen Aufträge pünktlich zu erledigen.

Außerdem ist zu beachten, daß überall da, wo in der gedachten Dienst-Instruktion von den Bestimmungen, Entscheidungen u. s. w. des Königlichen Bergamts die Rede, jetzt das Ober-Bergamt an dessen Stelle getreten, auf welches die Geschäfte des erstern übergegangen sind.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Bonn, den 21. April 1862. **Königliches Ober-Bergamt.**

Personal-Chronik.

Der Landbaumeister E. Böttcher ist als technischer Hülfsarbeiter bei der hiesigen Königlichen Regierung eingeführt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 22, 23 und 24.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 25. Cöln, Dienstag den 13. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 192. Eröffnung der beiden Häuser des Landtages betr. Unter Bezugnahme auf die in Nro. 16 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 6. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 19. Mai in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipzigerstraße Nro. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nro. 55) am 17. und 18. Mai in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 19. Mai in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden

Berlin den 7. Mai 1862. Der Minister des Innern gez. **v. Jagow.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 193. Hengstkörung betr. In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. Js., betreffend die Anförung eines Hengstes, ist als Versammlungsort des Schau-Amtes für den Kreis Bonn und als Wohnort des Oeconomen J. Thegarten aus Versehen Kendenich statt Keldenich angegeben.

Cöln, den 3. Mai 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 194. Todtenschein betr. Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Eisenbahn-Direktors Georg Friedrich Daniel Heuser aus Cöln ist von dem Civilstands-Beamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Cöln, den 29. April 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 195. Todtenschein betr. Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Dominik Mentz aus Cöln ist von dem Civilstands-Beamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Cöln, den 30. April 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 196. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 7. April d. J. verordnet daß über die Abwesenheit des Michel Dublanc, früher Graveur zu Dudeldorf, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 2. Mai 1862. Der General-Prokurator, **Nicolovius.**

Nro. 197. Amtssuspension betr. Der Gerichtsvollzieher Klatt zu Elberfeld ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 6. März d. J., bestätigt durch Urtheil des Königl Rhein. Appellations-Gerichtshofes vom 23. v. M. wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten zu einer dreimonatlichen Suspension vom Amte verurtheilt worden, welche mit dem 23. v. Mts. angefangen hat.

Elberfeld, 7. Mai 1862. Der Ober-Procurator gez. **Scriba.**

Nro. 198. Personal-Chronik. Der Stabshautboist Kiskalt vom 1. Rheinischen Infanterie-Regiment Nro. 25 ist zum Kasernen-Inspector bei der Königlichen Garnison-Verwaltung zu Cöln ernannt worden.

Coblenz, den 5. Mai 1862. **Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.**

Nro. 199. Anstellungen im Postdienste betr.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction tritt oft Gelegenheit ein, militairversorgungsberechtigte Personen dauernd als Landbriefträger, Packetträger auf Eisenbahnhöfen, Stadtpostboten rc. contractlich zu beschäftigen.

Militärversorgungsberechtigte, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen, werden hiermit aufgefordert sich dieserhalb unter Vorlegung der über ihre Führung und ihre Ansprüche lautenden Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß die mit den Stellen gedachter Art verbundenen Löhnungen zwischen 60 und 180 Thlr. jährlich betragen und daß für dergleichen Stellen eine Caution von 50 Thlr. in Staatspapieren zu deponiren ist, welcher Betrag jedoch nach Umständen durch monatliche Löhnungs-Abzüge aufgebracht werden kann.

Durch Uebernahme einer contractlichen Stelle wird übrigens die spätere Anstellung als Postunterbeamter nicht ausgeschlossen.

Cöln, den 7. Mai 1862. Der Ober-Post-Director, **Waldeyer.**

Nro. 200. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Deutz betreffend.

Mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern wird hierdurch als Nachtrag zu den §§ 7 bis 9 des Regulativs zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer für Cöln und Deutz vom 27. Mai 1840 und der Amtsblattbekanntmachung vom 19. September 1845 Nro. 511 Folgendes bestimmt:

Auf dem Bahnhofe der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zu Deutz ist an der südlichen Seite desselben ein neuer Ausgang für die mit der Cöln-Mindener und Deutz-Gießener Eisenbahn ankommenden Passagiere eröffnet, und an diesem Ausgange eine Steuer-Kontrole-Stelle zur Abfertigung derjenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände errichtet worden welche als Passagier-Gepäck von den vorbezeichneten Reisenden eingebracht werden.

Bei dieser Stelle müssen die als Passagiergut eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände von den Personen, welche sie mit sich führen, gleich nach dem Eintreffen angemeldet werden. In Betreff der Anmeldung und Versteuerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Fracht-Güter, auch wenn sie mit den Personenzügen als Eilgut eingehen, bewendet es bei der Bestimmung der Bekanntmachung vom 19. September 1845.

Cöln den 7. Mai 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor, **Wohlers.**

Personal-Chronik.

Der Schulamtskandidat Heinrich Förster ist zum Elementarlehrer in Gimborn Kreis Gummersbach ernannt worden.

Der Wundarzt II. Klasse Christian Samuel Löwe hat sich zu Deutz im Landkreise Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Rudolph Bayer hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich August Bucerius hat sich zu Deutz im Landkreise Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Maria Ferdinand Finkelnburg hat sich zu Godesberg im Kreise Bonn niedergelassen.

Der Forstaufseher Adolph Soutschka zu Merl ist zum Königlichen Förster ernannt.

Die Hebammenschülerinnen Ehefrau Gertrud Sauer geb. Nettesheim, Wittwe Gertrud Schippers geb. Winter, Franziska Römer, Anna Catharina Syberz, Ehefrau Sibilla Holzem geb. Schmitz, Ehefrau Anna Gertrud Müller geb. Esser und Anna Maria Eimermacher sind nach bestandener Prüfung als ausübende Hebammen zu Cöln beziehungsweise Roesrath, Sechtem, Godesberg, Oberzündorf und Neunkirchen approbirt worden.

Der frühere Lehrer zu Altendorf, Joh. Jos. Derichsweiler ist zum ersten Lehrer an der Knaben-Schule in Wormersdorf, Kreis Rheinbach ernannt worden.

Der Feldmesser Mathaeus Werner Hennes ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifications-Attestes als Feldmesser vereidet worden.

Der Forstaufseher Heinrich Joseph Kein ist zum Königlichen Förster des Beganges Oberpleis der Oberförsterei Siebengebirge ernannt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 25.

Langen'sche Buchdruckerei (Lefimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 26. Cöln, Dienstag den 20. Mai 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 201. Die am 1. und 9. Mai zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 15 und 16 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5523. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bernstein-Dölitzer Chaussee durch das Dorf und die Mühle Dölitz bis zum Bahnhofe der Stargard-Posener Eisenbahn im Kreise Pyritz.

Nro. 5524. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Ohra über Matzkau, Straschin, Gr. Kleschkau, Golmkau nach Garczau, von Praust über Schwintsch nach Fichtenkrug, und von Praust bis zum Weichseldeich bei der Letzkauer Fähre.

Nro. 5525. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 86,000 Thlr. III. Emission. Vom 13. März 1862.

Nro. 5526. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts der Chausseegeld-Erhebung für den Chausseebau von Kunigundenhütte bis Jacobsgrube im Kreise Beuthen des Regierungsbezirks Oppeln, an den Unternehmer, Major a. D. v. Tiele-Winkler zu Miechowitz.

Nro. 5527. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1862., die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Aktiengesellschaft „Neue Aktien-Zuckerraffinerie" in Halle a. d. S. betreffend. Vom 31. März 1862.

Nro. 5528. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1862., betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen.

Nro. 5529. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 6. Mai 1862.

Nro. 5530. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neuß im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 31. März 1862.

Nro. 5531. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. April 1862., betreffend die Genehmigung, daß Pfandbriefe des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen auch in Apoints von 500 Thlrn. ausgefertigt werden dürfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 202. Einziehung Herzogl. Anhalt-Dessauischer Staatskassenscheine betr.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. Js. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach

Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin den 29. April 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. **Horn.**

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. **Delbrück.**

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 16. Mai 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 203. *Falsche Kassen-Anweisungen bet.* Wir machen hierdurch wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preuß. Kassen-Anweisungen oder falscher Preuß. Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß ein solcher Verfertiger oder Verbreiter zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlrn. zahlen werden. Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin, den 12. Mai 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 204. *Hengstkörung betr.* Von dem am 19. v. Mts. zu Bonn versammelt gewesenen Kreis-Schau-Amte ist ein der Wittwe Pfaffenberg in Plittersdorf zugehöriger Hengst, Eisenschimmel, 6 Jahre alt, 5 Fuß 3 1/2 Zoll groß und Bastard Percheron Race, zum Beschälen tauglich befunden worden.

Cöln, den 13. Mai 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 205. *Collekte für die evangelische Kirche in Gebhardshain bet.* Der evangelische Ober-Kirchen-Rath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten eine evangelische Kirchenkollekte in der Rheinprovinz zu Gunsten des Kirchenbaues Gebhardshain, Kreissynode Altenkirchen, bewilligt, welche am Sonntag den 22. Juni d. Js. abgehalten werden soll. Wir erwarten von den evangelischen Pfarrern unsers Bezirks die pünktliche Vornahme dieser Collekte und Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 16. Mai 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 206. *Interdiction betr.* Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 7. Mai 1862 ist gegen den Schuster Jakob Bocholt, geboren und wohnhaft zu Cöln, die Interdiction ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 10. Mai 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 207. *Interdiction betr.* Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 30. April d. J. ist die Interdiction der Johanna Grünewald Ehefrau des verstorbenen Kaufmannes Franz Peter Kropp in Cöln wohnhaft, gegenwärtig in der Irren-Heilanstalt zu Endenich aufgenommen, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 10. Mai 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 208. *Interdiction betr.* Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 12. Mai d. J. ist die Interdiction des Peter Franz Küttelwesch, 55 Jahre alt, Bierbrauer, geboren zu Allrath und zu Cöln wohnhaft, gegenwärtig im Alexianer-Kloster zu Aachen aufgenommen, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 15. Mai 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 209. *Vernichtung von Rentenbriefen betr.* N a c h s t e h e n d e V e r h a n d l u n g:

Münster, den 8. Mai 1862.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen:

1. Herr Commerzien-Rath Riedieck von hier,
2. Herrn Schulze Eickrodt aus Roxel.

II. Namens der Rentenbank:

1. Director, Regierungs-Rath von Hartmann,

2. Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry,

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Crone von hier

Die in der hier beigefügten von der Direction der Rentenbank unterm 14. März c. aufgestellten Nachweisung verzeichneten, in Folge Verloosung baar zurückgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

19	Stück	Litt. A.	zu 1000 Thlr.	zusammen	über	19000 Thlr.
9	"	" B.	zu 500 "	"	"	4500 "
37	"	" C.	zu 100 "	"	"	3700 "
33	"	" D.	zu 25 "	"	"	825 "
957	"	" E.	zu 10 "	"	"	9570 "
Sa. 1055	Stück	zum Hauptbetrage von				37595 Thlr.

„Tausend fünf und fünfzig Stück überhaupt über sieben und dreißig Tausend fünfhundert fünf und neunzig Thaler"

mit den dazu gehörigen in der Nachweisung spezifizirten zehn Tausend fünfhundert neun und vierzig Stück Zinskoupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Riedieck. Eickrodt. v. Hartmann. Filbry. Crone, Notar.

wird hiermit veröffentlicht

Münster, den 8. Mai 1862. **Königliche Direction der Rentenbank.**

Nro. 210. Auslossung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniße (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II. Nro. 9 bis 16

vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 8. Mai 1862 ausgeloosten, am 1. October 1862 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

22 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nro 330, 1010, 1105, 1123, 1283, 1624, 1735, 2050, 2079, 2577, 2762, 2852, 3116, 3265, 3278, 4059, 4147, 4182, 4387, 4506, 4950 und 5607.

8 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 23, 718, 964, 1164, 1332, 1490, 1705 und 1855.

50 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nro. 87, 236, 491, 595, 800, 1291, 1629, 2102, 2263, 2442, 2443, 2654, 2716, 2723, 2784, 3218, 3352, 3761, 3957, 4220, 4471, 4510, 4842, 5714, 6392, 6403, 6601, 6788, 6820, 6892, 7168, 8011 8309, 8310, 8371, 8372, 8624, 8629, 8798, 9176, 10103, 10109, 10161, 10180, 10705, 11377, 11421, 11459, 11549 und 11552.

25 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 226, 387, 1128, 1362, 2114, 2410, 2708, 3237, 3273, 3820, 4132, 4560, 4783, 5446, 5776, 5899, 6026, 6256, 6425, 6821, 7859, 8129, 8543, 8609 u. 9816.

1600 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nro. 7, 16, 17, 31, 71, 84, 86, 114, 124, 175, 178, 222, 223, 228, 242, 258,
268, 298, 299, 303, 309, 332, 350, 385, 389, 398, 421, 434, 439, 452, 476, 499, 508,
523, 525, 535, 538, 539, 555, 606, 608, 623, 668, 683, 687, 722, 733, 753, 765,
776, 783, 793, 796, 816, 841, 856, 857, 898, 904, 908, 913, 920, 925, 951, 972,
975, 982, 1000, 1003, 1046, 1055, 1056, 1064, 1093, 1102, 1103, 1108, 1114, 1121,
1129, 1140, 1154, 1156, 1160, 1169, 1178, 1184, 1216, 1226, 1237, 1246, 1252,
1265, 1299, 1317, 1327, 1329, 1334, 1335, 1344, 1352, 1359, 1363, 1370, 1373,
1378, 1390, 1406, 1408, 1416, 1432, 1463, 1464, 1472, 1473, 1482, 1485, 1494,
1497, 1501, 1524, 1543, 1546, 1561, 1565, 1579, 1595, 1602, 1638, 1646, 1651,
1658, 1659, 1672, 1681, 1693, 1696, 1697, 1722, 1723, 1727, 1760, 1781, 1784,
1788, 1799, 1802, 1821, 1829, 1844, 1855, 1862, 1864, 1877, 1907, 1921, 1933,
1937, 1954, 1960, 1961, 1962, 1979, 1993, 2003, 2007, 2031, 2034, 2065, 2066,
2068, 2069, 2081, 2085, 2089, 2096, 2103, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2136,
2142, 2166, 2169, 2187, 2190, 2196, 2201, 2208, 2214, 2218, 2219, 2222, 2234,
2247, 2255, 2258, 2260, 2261, 2262, 2263, 2267, 2268, 2269, 2270, 2273, 2287,
2292, 2294, 2311, 2360, 2361, 2363, 2369, 2376, 2392, 2437, 2446, 2472, 2473,
2484, 2503, 2516, 2524, 2540, 2544, 2576, 2577, 2583, 2595, 2605, 2620, 2624,
2632, 2683, 2690, 2729, 2734, 2736, 2755, 2756, 2759, 2765, 2766, 2781, 2802,
2809, 2813, 2825, 2845, 2848, 2876, 2879, 2886, 2889, 2903, 2933, 2935, 2955,
2956, 2959, 2964, 2968, 2969, 2989, 3003, 3009, 3021, 3022, 3037, 3050, 3056,
3074, 3078, 3082, 3083, 3105, 3114, 3133, 3146, 3150, 3155, 3174, 3186, 3196,
3200, 3224, 3231, 3241, 3284, 3309, 3310, 3320, 3330, 3338, 3341, 3343, 3354,
3368, 3379, 3381, 3383, 3408, 3434, 3446, 3455, 3462, 3463, 3472, 3483, 3487,
3499, 3501, 3523, 3526, 3534, 3543, 3544, 3578, 3594, 3612, 3615, 3638, 3641,
3644, 3648, 3695, 3702, 3703, 3728, 3752, 3759, 3793, 3812, 3816, 3821, 3851,
3866, 3867, 3870, 3885, 3901, 3915, 3954, 3971, 3993, 3994, 4005, 4014, 4044,
4061, 4089, 4107, 4132, 4165, 4171, 4172, 4174, 4184, 4189, 4214, 4239, 4252,
4273, 4281, 4286, 4296, 4301 4325, 4326, 4327, 4328, 4336, 4338, 4343, 4345,
4348, 4354, 4366, 4367, 4374, 4378, 4420, 4423, 4427, 4434, 4463, 4480, 4484,
4502, 4507, 4510, 4511, 4513, 4517, 4519, 4520, 4529, 4536, 4543, 4548, 4551,
4569, 4570, 4571, 4572, 4579, 4595, 4614, 4620, 4623, 4628, 4629, 4641, 4642,
4647, 4651, 4666, 4667, 4668, 4670, 4672, 4673, 4680, 4690, 4695, 4698, 4704,
4718, 4740, 4741, 4752, 4760, 4773, 4778, 4785, 4812, 4814, 4820, 4822, 4834,
4856, 4857, 4877, 4881, 4885, 4890, 4893, 4935, 4968, 4978, 4994, 5015, 5019,
5024, 5027, 5028, 5041, 5042, 5043, 5044, 5045, 5069, 5081, 5094, 5115, 5122,
5138, 5159, 5168, 5169, 5170, 5174, 5202, 5206, 5216, 5262, 5276, 5283, 5290,
5326, 5333, 5334, 5343, 5346, 5351, 5363, 5378, 5382, 5410, 5426, 5437, 5444,
5453, 5490, 5491, 5495, 5514, 5523, 5528, 5529, 5544, 5555, 5567, 5576, 5581,
5589, 5600, 5603, 5621, 5624, 5675, 5681, 5685, 5694, 5696, 5776, 5783, 5789,
5801, 5802, 5815, 5841, 5845, 5861, 5865, 5870, 5878, 5906, 5932, 5958, 5960,
5985, 5993, 5994, 5998, 6006, 6010, 6013, 6017, 6032, 6043, 6060, 6069, 6080,
6115, 6134, 6140, 6142, 6146, 6148, 6149, 6155, 6184, 6185, 6190, 6210, 6235,
6237, 6238, 6245, 6253, 6290, 6349, 6364, 6382, 6384, 6387, 6388, 6394, 6399,
6426, 6431, 6450, 6510, 6516, 6517, 6601, 6602, 6610, 6662, 6672, 6694, 6705,

6710, 6721, 6725, 6731, 6738, 6743, 6751, 6757, 6759, 6780, 6784, 6785, 6786,
6816, 6818, 6844, 6845, 6853, 6857, 6871, 6891, 6901, 6914, 6916, 6923, 6930,
6990, 7000, 7015, 7025, 7070 7093, 7102, 7117, 7140, 7160, 7162, 7175, 7182,
7183, 7223, 7226, 7228, 7241, 7244, 7245, 7246, 7256, 7258, 7287, 7294, 7295,
7296, 7327, 7328, 7335, 7339, 7360, 7362, 7363, 7384, 7425, 7427, 7447, 7472,
7486, 7487, 7488, 7496, 7497, 7508, 7553, 7554, 7559, 7561, 7571, 7572, 7573,
7598, 7605, 7607 7617, 7646, 7651, 7653, 7662, 7666, 7671, 7672, 7673 7685,
7699, 7717, 7759, 7766, 7775, 7790, 7823, 7824, 7866, 7881, 7882, 7883, 7909,
7915, 7923, 7910, 7968, 7969, 7973, 8001, 8009, 8010, 8024, 8052, 8053, 8055,
8056, 8063, 8078, 8088, 8090, 8106, 8119, 8122, 8154, 8158, 8159, 8177, 8207,
8208, 8212, 8223, 8230, 8250, 8251, 8255, 8257, 8258, 8284, 8287, 8298, 8300,
8310, 8322, 8325, 8338, 8345, 8346, 8347, 8350, 8362, 8368, 8376, 8388, 8397,
8401, 8421, 8437, 8440, 8446, 8460, 8461, 8466, 8471, 8472, 8474, 8487, 8488,
8491, 8500, 8508, 8533, 8548, 8564, 8566, 8574, 8589, 8610, 8611, 8615, 8616,
8620, 8622, 8630, 8631, 8642, 8643, 8644, 8653, 8656, 8662, 8669, 8676, 8714,
8715, 8742, 8769, 8774, 8775, 8785, 8787, 8789, 8792. 8793, 8806, 8807, 8822,
8851, 8860, 8872, 8886, 8887, 8891, 8894 8904, 8912, 8920, 8951, 8968, 8974,
8997, 8998, 9000, 9008, 9010, 9011, 9048, 9060, 9061, 9063, 9092, 9100, 9110,
9111, 9112, 9113, 9115, 9117, 9124, 9125, 9131, 9132, 9137, 9142, 9145, 9189,
9194, 9195, 9213, 9217, 9229, 9249, 9257, 9258, 9260, 9265, 9269, 9275, 9276,
9279, 9280, 9281, 9289, 9323, 9325, 9332, 9341, 9347, 9352, 9358, 9361, 9385,
9387, 9406, 9409, 9415, 9431, 9433, 9436, 9437, 9438, 9439, 9440, 9441, 9442,
9470, 9476, 9477, 9487, 9489, 9503, 9524, 9528, 9533, 9547, 9576, 9586, 9600,
9605, 9613, 9647, 9648, 9649, 9650, 9656, 9660, 9661, 9695, 9699, 9712, 9713,
9722, 9736, 9742, 9748, 9760, 9761, 9774, 9798, 9803, 9819, 9825, 9830, 9844,
9855, 9856, 9858, 9864, 9872, 9873, 9874, 9881, 9883, 9884, 9885, 9886, 9893,
9894, 9895. 9901. 9903. 9909, 9938, 9939, 9940, 9964, 9968, 9971, 9972, 9973,
10000 10002. 10003 10008 10047. 10056 10058 10060 10063. 10064. 10065.
10070. 10073. 10080 10085 10088. 10089 10092 10094. 10095. 10111. 10120.
10127. 10158. 10160. 10164 10166. 10180 10181 10194. 10221. 10232. 10238.
10239. 10269 10274. 10275. 10286 10290 10302. 10316 10324 10332 10334.
10351. 10352. 10355. 10369. 10370. 10383 10389 10392 10405. 10406. 10408.
10433. 10441. 10442 10444. 10446 10478. 10480 10516. 10539. 10542. 10545.
10551. 10553. 10555. 10556 10574 10579. 10598 10604 10605. 10626. 10630.
10637. 10654. 10655 10661 10664 10665 10667 10668 10669. 10674. 10675.
10676. 10691. 10697. 10699. 10700. 10709. 10710. 10711. 10712. 10719 10722.
10734. 10741. 10759. 10761. 10775 10776. 10780 10784 10787 10800 10801.
10804. 10813. 10816. 10836. 10844 10856. 10857. 10858. 10859. 10869. 10870.
10881 10916 10926. 10931 10932 10933 10935. 10939. 10941. 10962 10964.
10965 10966. 10967. 10968 10984. 10998. 10999. 11000. 11003 11008 11011.
11032 11047. 11048 11097. 11130. 11132. 11135. 11138 11144. 11145. 11200.
11202. 11203 11209 11210. 11212. 11216. 11218. 11238. 11245. 11247. 11248.
11249. 11251. 11252. 11253 11257. 11271. 11279 11284. 11290. 11293 11296.
11302. 11313. 11314. 11315. 11322. 11323. 11333. 11343. 11344 11350. 11371.
11372. 11373. 11375. 11377. 11380. 11383. 11398. 11400. 11401. 11429. 11430.

11439. 11449. 11452. 11466. 11535. 11536 11558. 11561. 11563. 11572 11575.
11582. 11586. 11587. 11589. 11590. 11596. 11605. 11606. 11609. 11614. 11616.
11617. 11618. 11623 11635. 11636. 11646. 11648. 11667. 11670. 11673. 11681.
11682. 11689. 11690. 11691. 11692. 11693. 11694. 11695. 11703. 11705. 11711.
11720. 11727. 11733. 11740. 11745. 11768. 11772. 11773. 11776 11781. 11785
11792. 11793. 11794. 11805. 11806. 11821. 11823. 11828. 11829. 11830. 11833.
11835. 11836. 11837. 11838. 11847. 11848. 11849. 11850. 11853. 11857. 11869
11874. 11882. 11883. 11884. 11885. 11889. 11893. 11897 11900. 11909. 11913.
11919. 11921. 11924. 11931 11941. 11945. 11949. 11951. 11953 11956. 11962.
11966. 11974. 11978. 11979. 11980. 11983 11985. 11990 11997. 12002. 12003.
12006. 12009. 12010 12017. 12027. 12046. 12067. 12068. 12072. 12073. 12076.
12077. 12080. 12082 12096 12099 12113 12124. 12125. 12144. 12149. 12152
12165. 12166. 12168 12169 12171 12172. 12181 12193. 12197 12202. 12203
12204. 12206 12207. 12210. 12213. 12214 12216. 12217. 12218. 12224 12230. 12231.
12233. 12235. 12236 12238. 12239. 12240 12241. 12247. 12248 12249. 12250.
12251. 12252 12253. 12254. 12255 12256. 12270 12272 12280. 12283. 12284.
12299 12300 12301. 12304. 12305. 12306. 12307. 12308. 12309. 12310. 12311.
12312. 12316. 12317. 12319. 12322. 12323. 12324. 12328. 12329. 12334. 12340.
12344 12345 12346 12364 12374 12375 12381 12382 12383 12385 12388 12395
12396 12401 12409 12410 12411 12416 12418 12420 12422 12423 12424 12426
12427 12433 12434 12437 12440 12442 12443 12446 12447 12451 12453 12455
12457 12458 12461 12462 12464 12466 12467 12474 12475 12476 12477 12478
12479 12483 12487 12488 12489 12491 12496 12497 12498 12499 12500 12501
12506 12507 12515 12517 12518 12520 12524 12527 12528 12529 12530 12533
12534 12535 12536 12537 12540 12545 12547 12552 12553 12554 12555 12557
12563 12566 12581 12586 12587 12589 12590 12592 12593 12596 12599 12601
12603 12606 12607 12610 12611 12612 12613 12614 12615 12618 12619 12620
12624 12625 12626 12627 12628 12629 12630 12631 12633 12640 12643 12645
12646 12649 12650 12653 12654 12655 12656 12657 12658 12661 12663 12667
12684 12685 12688 12699 12701 12703 12704 12705 12706 12707 12708 12709
12710 12711 12712 12713 12714 12715 12716 12718 12719 12724 12725 12726
12727 12728 12729 12730 12731 12732 12733 12745 12746 12747 12748 12757
12758 12763 12764 12765 12766 12767 12768 12769 12772 12773 12798 12799
12800 12801 12802 12803 12804 12805 12806 12807 12808 12809 12810 12811
12814 12815 12819 12827 12828 12859 12861 12866 12867 12868 12869 12873
12874 12875 12876 12886 12888 12897 12904 12909 12911 12912 12918 12919
12921 12922 12924 12925 12935 12938 12943 12947 12948 12949 12950 12951
12955 12956 12957 12958 12959 12963 12964 12965 12966 12967 12968 12969
12970 12971 12976 12977 12978 12979 13016 13019 13020 13021 13022 13023
13024 13025 13026 13027 13028 13031 13032 13034 13035 13036 13037 13038
13039 und 13040.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten, und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Pro 1. October 1857.

3 Stück Littera D. Nro. 3047, 3713 und 5335.
6 Stück Littera E. Nro. 6089, 7704, 7832, 8273, 8473 und 9790.

Pro 1. April 1858.

3 Stück Littera E. Nro. 5048, 6285 und 6702.

Pro 1. October 1858.

6 Stück Littera E. Nro. 1404, 5658, 8104, 9725, 10488 und 10489.

Pro 1. April 1859.

1 Stück Littera A. Nro 3273.
1 Stück Littera B. Nro, 1552.
1 Stück Littera C. Nro. 4379.
1 Stück Littera D. Nro. 8575,

41 Stück Littera E Nro. 255 279 505 1010 2861 3422 3570 3571 4200 4830 5424 6024 6086 6087 6193 6194 6630 7051 7052 7372 7871 7890 8092 8138 8286 8817 9232 9392 9530 9943 9944 10548 10570 10578 10871 10872 10873 11078 11079 11115 und 11122.

Pro 1. October 1859.

3 Stück Littera C. Nro. 3893, 4268 und 6441.
3 Stück Littera D. Nro. 8122, 8773 und 8774.

83 Stück Littera E, Nro. 117 207 686 958 1098 1143 1146 1188 1487 1767 1931 2246 2486 2487 3134 3360 3656 3935 4194 4485 4609 4779 4870 5136 5318 5706 5792 5795 5903 6039 6121 6227 6228 6286 6302 6432 6435 6489 6490 6585 6847 6848 7143 7761 7788 7917 7918 7930 7944 8042 8113 8131 8134 8196 8454 8594 8595 8777 9043 9070 9160 9161 9162 9243 9574 9734 9942 10116 10178 10207 10385 10386 10411 10577 10581 10729 10730 10731 11509 11523 11524 11525 und 11528

Pro 1. April 1860.

1 Stück Littera B. Nro. 1603.
4 Stück Littera C. Nro. 1462, 3683, 3684 und 9967.
7 Stück Littera D. Nro 307, 3243, 5527, 5752, 7002, 7495 und 7717.

68 Stück Littera E, Nro. 314 407 424 609 936 1011 1101 1155 1167 1337 1452 2091 2495 3365 3729 3875 4254 4411 4819 5050 5095 5176 5177 5396 5474 5912 6056 6057 6076 6379 6546 6604 6924 7050 7941 8478 8518 8617 8721 8732 8743 8804 8848 9174 9175 9187 9405 9527 9571 9678 9682 9683 9984 10115 10255 10361 10390 10468 10864 10865 11013 11019 11450 11451 11684 11685 11697 und 11789.

Münster, den 8. Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Nro. 211. Versendung von Gegenständen unter Streifband betr.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copiermaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben

von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen, u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuskript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen besteh n, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich Kupferstich, u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thlrn. bestraft.

Cöln den 24. März 1862. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze**.

Nro. 212. Personal-Chronik. Bei der am 29. v. Mts. stattgehabten Neuwahl der Kreisständischen Deputation zur Ueberwachung des Geschäftsbetriebs der Kreis-, Spar- und Darlehnskasse zu Euskirchen sind die bisherigen Mitglieder dieser Deputation

der Bürgermeister Ruhr zu Euskirchen
" " Decker " Hausweiler
" " Stolz " Weingarten

wieder gewählt worden.

Cöln den 10. Mai 1862. **Königliche Regierung.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Bernhard Joseph Hubert Kessel hat sich zu Flamersheim im Kreise Rheinbach niedergelassen.

Der Schulamts-Candidat Carl Rindermann ist zum 2. Elementarlehrer in Altenberg Kreis Mülheim ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Feith hat sich zu Siegburg im Siegkreise niedergelassen.

Dem Apotheker Arnold Schlüter zu Radevormwald ist die Concession zur Fortführung der Dresler'schen Apotheke in Cöln jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der bisherige Lehrer zu Widdig, Joseph Rahms ist zum Elementarlehrer in Nippes Landkreis Cöln ernannt worden.

Das durch die Versetzung des Pfarrers Böhning zu Antweiler erledigte Schulpfleger-Amt ist dem Pfarrer Vossemer zu Frauenberg übertragen worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Johann Clever aus Wipperführt ist auf Grund des demselben von der Königlichen technischen Bau-Deputation unterm 29. März d. J. ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser am 1. d. M. als solcher vereidet worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 26.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 27. Cöln, Dienstag den 27. Mai 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 213. Das am 22. Mai 1862 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 17 der Gesetz Sammlung enthält unter:

Nro. 5532. Die Bestätigungs Urkunde über einige Abänderungen der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. Mai 1862.

Nro. 5533. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Mai 1862., betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Feuer-sozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841., sowie der Verordnung, betreffend einige Abänderungen dieses Reglements, vom 23. Oktober 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 214. Die allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten betreff.

Die vorigjährige Haus- und Kirchen-Kollekte zum Besten der vier unter der Leitung des Königlichen Provinzial Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten hat folgende Reinerträge geliefert, und zwar im Regierungs-Bezirk

	katholischer Seits,			evangelischer Seits.			jüdischer Seits.		
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	— Th.	— Sg.	— Pf.
Aachen	177 Th.	21 Sg.	10 Pf.	61 Th.	21 Sg.	5 Pf.	14	1	2
Coblenz	299	11	4	252	21	9	3	1	7
Cöln	418	7	6	355	27	11	41	24	1
Düsseldorf	734	23	8	814	—	6	2	26	10
Trier	237	23	4	111	8	—			
Summa	1867 Th.	27 Sg.	8 Pf.	1595 Th.	19 Sg.	7 Pf.	61 Th.	23 Sg.	8 Pf.
Hierzu die Kirchen-Kollekte in der Erzdiöcese Cöln	720	13	3						
Summa	2588 Th.	10 Sg.	11 Pf.	1595 Th.	19 Sg.	7 Pf.	61 Th.	23 Sg.	8 Pf.
Im Jahre 1860 waren eingegangen	2553	9	6	1720	2	6	60	15	2
mithin 1861	35	1	5 mehr	124	12	11 weniger	1	8	6 mehr

Im Ganzen sind im Jahre 1861 eingegangen 4245 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf.
„ „ 1860 „ 4333 „ 27 „ 2 „

Im Jahre 1861 also weniger 88 Thlr. 3 Sgr. — Pf.

Die in meiner vorigjährigen Bekanntmachung ausgesprochene Hoffnung, daß der Collekten-Ertrag, der im Jahre 1860 gegen das Vorjahr zurückgeblieben war, im Jahre 1861 sich wieder heben werde, ist hiernach nicht in Erfüllung gegangen. Dieses ist um so mehr zu beklagen, als mit Rücksicht auf die dem Bedürfnisse der Provinz noch nicht genügende Zahl von Freistellen in den Taubstummen-Anstalten und in der zuversichtlichen Erwartung, daß die richtige Würdigung der Vortheile, welche aus der Thätigkeit der Taubstummen Anstalten den einzelnen Taubstummen, wie dem Gemeinwohle erwachsen, sich auch in der Steigerung der Kollekten-Erträge bekunden werde, vom 1. Oktober v. J. ab die Zahl der Freistellen bei den katholischen Anstalten um zehn, bei den evangelischen um fünf vermehrt worden ist.

Als Bestand der Zöglinge sind in den Taubstummen-Anstalten aus dem Jahre 1860 in 1861 übergegangen 112, nämlich 74 katholischer, 36 evangelischer Konfession und 2 jüdischen Glaubens. Hiervon sind während des Jahres 1861 als ausgebildet entlassen worden 18, gestorben 1, als bildungsunfähig wurden entfernt 3, als epileptisch 1; zusammen 23 und zwar

gingen ab Katholiken 16, Evangelische 7, Juden keiner = 23
Es traten dagegen hinzu do. 22, do. 10, do. 1 = 33

und stellt sich hiernach der Bestand pro 1862 auf 122 gegen 112 des Vorjahres.

An die Opferwilligkeit der gesammten Bewohner der Rheinprovinz wie an die Thätigkeit der mit der Einsammlung der Kollekten-Gelder betrauten Organe der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinden richte ich aufs Neue die dringende Aufforderung, einem Werke, dessen segensreiche Wirksamkeit von stets schöneren Erfolgen begleitet ist, ihre kräftige Unterstützung zu Theil werden zu lassen und durch reichliche Gaben, wie durch sorgfältiges und umsichtiges Sammeln derselben dazu mitzuwirken, daß die Taubstummen-Anstalten dem angestrebten Ziele allen bildungsfähigen Taubstummen der Provinz die Aufnahme gewähren zu können, immer näher gebracht werden.

Coblenz, den 7. Mai 1862. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, **v. Pommer-Esche.**

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks, die diesjährige allgemeine Hauskollekte für die Taubstummenschulen der Rheinprovinz baldigst abzuhalten, und den Erlös, nach Confessionen getrennt, an die betreffenden Steuerkassen zu überweisen, welche letztere die vorschriftsmäßigen Nachweisungen bis Ende September c. durch Vermittelung der Kreislandräthe uns einzusenden haben — Wegen des Termins für die evangelische Kirchenkollekte für die Taubstummenschulen wird Anordnung noch vorbehalten. Mit Rücksicht auf den schönen und guten Zweck der Collekte hoffen wir, daß derselben eine rege Betheiligung von Seiten des Publikums nicht fehlen werde.

Cöln, den 19. Mai 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 215. National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellsch. in London betreffend.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in London ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preuß. Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln den 21. Mai 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 216. Die Düren-Lechenicher Bezirksstraße betr.

Nachdem die Düren-Lechenicher Gemeinde-Chaussee durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. März c als Bezirksstraße erklärt worden, soll die Uebernahme der in unserm Verwaltungsbezirk belegenen Strecke dieser Straße unter die Reihe der westrheinischen Bezirksstraßen mit dem 1. Juni c. erfolgen. Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit des § 11 des revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17. September 1855, alle gesetzlichen Vorschriften, welche jetzt für die Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, auf die erwähnte Straße anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Bestimmungen über Strafen wegen Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Defraudationen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 21. Mai 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 217. Hängerüstungen unter der festen Brücke bei Cöln betreffend.

Polizeiverordnung

betreffend den Schutz der in Hängerüstungen unter der festen Brücke zwischen Cöln und Deutz beschäftigten Arbeiter.

Da von Zeit zu Zeit Personen in Hängerüstungen unter der festen Brücke zwischen Cöln und Deutz zur Ausführung verschiedener Arbeiten beschäftigt sind, und das Leben und die Gesundheit dieser Personen dadurch gefährdet wird, daß Dampf- und Segel-Schiffe beim Passiren der festen Brücke den Hängerüstungen zu nahe kommen, so sollen fortan diese Hängerüstungen an der obern und untern (südlichen und nördlichen) Seite der Brücke durch je zwei rothe Flaggen deutlich und weithin sichtbar bezeichnet werden, um dadurch die Strombreite anzudeuten, in welcher das Fahren mit Dampf- und Segel-Schiffen nicht zulässig ist. Demgemäß wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von der unterzeichneten Königlichen Regierung hierdurch nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wenn an der obern und untern (südlichen und nördlichen) Seite der festen Brücke zwischen Cöln und Deutz durch je zwei rothe Flaggen angedeutet ist, daß unter der Brücke Hängerüstungen sich befinden, in welchen Arbeiter beschäftigt sind, so darf in der durch die Flaggen bezeichneten Strombreite mit Dampfschiffen und Segelschiffen nicht gefahren werden.

§ 2. Die Führer der Schiffe sind für die Beobachtung der im § 1 enthaltenen Vorschrift verantwortlich, und verwirken, wenn sie dieser Vorschrift zuwider handeln, für jeden Kontraventionsfall eine Geldbuße von 5 bis

10 Thaler, oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Außerdem sind dieselben nach den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts zum Schadenersatz verpflichtet.

Cöln den 23. Mai 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 218. Assisen zu Bonn betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Bonn für das III. Quartal 1862 wird hiermit auf Montag den 21. Juli d. J. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Kochs zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 19. Mai 1862.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, (gez.) **Broicher.**

(LS) Für gleichlautenden Auszug: Der Ober-Sekretair, **Wallraff.**

Nro. 219. Interdiction betr.

Auf Betreiben des zu Cöln wohnenden Lehrers Carl Geerling ist gegen den ebenfalls zu Cöln wohnenden Weltgeistlichen, Canonicus Carl von Lünnichhausen durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 7. Mai 1862 die Interdiction ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt mache.

Cöln den 18. Mai 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 220. Interdiction betr.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 23. April d. J. ist die Interdiction des Ackerers Peter Michael Pensgen 25 Jahre alt, geboren zu Lich und wohnhaft zu Esch bei Bergheim, gegenwärtig in der Strafanstalt zu Cöln detinirt, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 21. Mai 1862. Der Ober-Prokurator, **Boelling.**

Nro. 221. Besetzte und erledigte Pfarrstelle betreffend.

Der Pfarrer Müller zu Holpe ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Bacherach ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Holpe, Synode an der Agger, wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 15. Mai 1862. **Königliches Consistorium.**

Nro. 222. Auseinandersetzungssachen betr.

Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Auseinandersetzungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und § 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nro. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf

den 12 Juli 1862 Vormittags 11 Uhr

an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Gerichts-Assessor Rintelen anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Gerichts-Assessor Arndts zu Deutz.

1. Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des der Pfarre zu Nieder-Zündorf auf Grundstücken der Gemeinden Zündorf und Liebour, Kreises Mülheim am Rhein, zustehenden Zehnten und der auf letzterm haftenden Gegenleistungen. 2. Servitutbefreiung der zum Herscheider Walde gehörigen Grundstücke des Grafen Levin von Wolff-Metternich zu Gracht und des Steuer-Empfängers Tutt zu Bensberg, als: Flur V Nro. 194/2, 195, 196 1, 193, 196 2, 194/1, 222 197 und 223 197 Steuergemeinde Herckenrath Kreises Mülheim am Rhein.

Münster den 25. April 1862. **Königliche General-Commission**

Nro. 223. Uebergangsstraße für den Verkehr mit Branntwein betreffend.

Es wird hierdurch im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahn von der Luxemburgischen Grenze bis Trier für den Verkehr mit Branntwein zwischen Preußen und Luxemburg zur Uebergangsstraße bestimmt worden ist, dergestalt, daß das Königliche Haupt-Steuer-Amt zu Trier die Abfertigungsstelle an dieser Straße bildet.

Cöln, den 16 Mai 1862. Der Provinzial Steuer-Director.
In Vertretung: **Freusberg.**

Nro. 224. Ermäßigung des Landbrief-Bestellgeldes betreffend.

Vom 1. Juni c. ab wird in Gemäßheit eines Rescriptes des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für den ganzen Bezirk der hiesigen Ober-Post-Direction versuchsweise eine Ermäßigung des Landbriefbestellgeldes in der Art eintreten, daß anstatt der bisherigen Sätze von 1 Sgr und von 2 Sgr. in Zukunft nur $1/2$ Sgr. resp. 1 Sgr. für die betreffenden Bestellungsobjecte werden erhoben werden.

Cöln, den 21. Mai 1862. Der Ober-Post-Director. In Vertretung, **Schulze.**

Nro 225. Die Post-Expedition in Oberpleis betr.

Vom 1. Juni d. J. ab wird in Oberpleis eine Post Expedition in Wirksamkeit treten, und wird gleichzeitig eine tägliche Personenpost zwischen Oberpleis und Königswinter in Gang kommen.

Die Post wird

aus Oberpleis um 6 Uhr Morgens,
aus Königswinter um 7 Uhr Abends

abfahren und somit Anschlüsse an die betreffenden Eisenbahnzüge zwischen Mehlem und Cöln vermitteln.

Bei dieser Post wird ein 2sitziger Wagen coursiren, Beichaisen werden aber einstweilen nicht gestellt werden.

Unterweges können Reisende in nicht besetzte Plätze des Postwagens an folgenden Stellen aufgenommen werden:

zu Heisterbacherrodt $1/2$ Meile von Oberpleis, 1 Meile von Königswinter
am Hause des Wirthes W. Lichtenberg,

zu Oberdollendorf 1 Meile von Oberpleis, $1/2$ Meile von Königswinter
am Hause der Wirthin Wittwe Bonn,

zu Niederdollendorf $1\,1/4$ Meile von Oberpleis, $1/4$ Meile von Königswinter
am Hause des Wirthes Broel.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich für 30 Pfd. Reisegepäck erhoben.

Cöln, den 22. Mai 1862. Der Ober-Post-Director. In Vertretung, **Schulze.**

Personal-Chronik.

Dem Barbier Joh. Jos. Roitzheim zu Schwarz-Rheindorf ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 27.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple). Cöln.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für

die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

IV. 11,231.

Der unter der Firma:

„National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft“

(National Provincial Plate Glass Insurance Company) in London

errichteten Aktiengesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen durch Zufälligkeit, Bruch oder irgend welche Beschädigung entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas und jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise befindlich, in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Wiederrufs, auf Grund der für England gesetzlich genehmigten Statuten vom 24. August 1854, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen, und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Statuten, bezüglich ein von der Königlich Preußischen Regierung zu Aachen zu bestimmender Auszug aus denselben und etwaige Abänderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen, in welchem dieselbe Geschäfte betreibt, einen General-Bevollmächtigten zu bestellen, von welchem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Preußischen Unterthanen abzuschließen sind und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Unterthanen entstehenden Verbindlichkeiten je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Orts oder am Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen ist, welche Verpflichtung in jedem zu schließenden Versicherungsvertrage aufgenommen werden muß.
4. Die durch Schiedsrichter und Obmänner zu schlichtenden Streitigkeiten können nur durch Preußische Unterthanen geschlichtet oder entschieden werden.
5. Der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres durch den General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert, aufzuführen, wobei es der betreffenden Regierung überlassen bleibt, über die Aufstellung besondere Bestimmung zu treffen, den General-Agenten persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit verantwortlich zu machen, für die Richtigkeit der Bilanz einzustehen.
6. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen ꝛc. auf Erfordern dem obengenannten Minister oder den Königlichen Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession **nicht** ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

Berlin, den 8. November 1861.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Auszug.

Dieser Kontrakt geschlossen am vier und zwanzigsten Tage des August, im Jahre unseres Herrn 1854, zwischen den verschiedenen Personen, deren Unterschriften und Siegel hierunter gezeichnet und beigefügt sind (mit Ausschluß der verschiedenen Parteien zweiter und dritterseits) ersterseits: George Sims, wohnhaft Nro. 150, Aldersgate Street, in der Stadt London, Spiegelglashändler, Alfred Goslett, wohnhaft Nro. 26, Soho Square, in der Grafschaft Middlesex, Spiegelglashändler, John Tarring, wohnhaft Nro. 23, Charles Street, Middlesex Hospital, in derselben Grafschaft, Architekt, John Robert Cuffley, wohnhaft Nro. 4, Finsbury place, in derselben Grafschaft, Kunsttischlerwaarenfabrikant en gros, Henry Chriestie, wohnhaft Nro. 99, Hatton Garden, in derselben Grafschaft, Londoner Geschäftsführer der Union Spiegelglas-Kompagnie und John Poole, wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der genannten Stadt London, zweiterseits, und William John Barret von Doctors Commons, in der Stadt London, Gentleman, (Bevollmächtigter der Gesellschaft, welche durch hierin später enthaltene übereingekommene Paragraphen gegründet wird) dritterseits.

In Betracht, daß die genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, übereingekommen sind eine Kompagnie mit gemeinschaftlichem Kapital zu hierin weiter unten erwähnten Zwecken, innerhalb des Innbegriffs der im 7. und 8. Jahre der Regierung Ihrer jetzigen Majestät, der Königin Victoria, durchgegangenen Parlaments-Akte, benannt: „Eine Akte betreffend die Registrirung, Inkorporation und Einrichtung von Gesellschaften mit Vereinigtem Kapital" zu errichten;

In Betracht, daß die genannte Gesellschaft am ein und dreißigsten Tage des März eintausend acht hundert vier und fünfzig, nach Vorschrift der genannten Akte, unter dem Namen: „Die Londoner und Provinzial-Spiegelglas- und silberbelegtes Glas-Versicherungs-Gesellschaft" interimistisch einregistrirt worden:

In Betracht, daß der Name der genannten Gesellschaft seitdem in: „**Die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft**" abgeändert, und dieser so veränderte Name demgemäß nach der Verordnung genannter Akte interimistisch einregistrirt worden, und es beabsichtigt wird, in Gemäßheit der Verordnungen genannter Akte die genannte Kompagnie so schnell irgend möglich unter dem letzteren Namen völlig einregistriren zu lassen;

In Betracht, daß der vierte Theil des Stammkapitals der genannten Kompagnie von den Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, gezeichnet, und die Zahl der Aktien in diesem Stammkapital, welche von den genannten respektiven Parteien ersterseits und zweiterseits genommen ist, oder wird, in dem hierunter geschriebenen und angehängten Verzeichniß ihrer respektiven Unterschriften und Siegeln gegenüber geschrieben ist;

Und in Betracht, daß die Uebereinkunft getroffen ist, daß diejenigen Aktien des Stammkapitals, welche am Tage gegenwärtiger Urkunde nicht gezeichnet sind, wie hierin weiter unten bestimmt, an solche Personen und in solcher Weise wie die jedesmaligen Direktoren der genannten Kompagnie in Gemäßheit der hierin weiter unten enthaltenen Verordnungen beschließen mögen verkauft werden sollen;

So bezeuget gegenwärtige Urkunde, daß zu dem Zwecke um die Absichten der genannten verschiedenen Parteien ersterseits und zweiterseits in Ausführung zu bringen, und in Betracht des vorher Gesagten, eine jede der genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, (soweit indessen nur, als Handlungen und Unterlassungen von Seiten seiner oder ihrer selbst und seiner oder ihrer respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter in Betracht kommen) hierdurch respektive für sich selbst, seine oder ihre respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter mit dem genannten William John Barret, als juristischen Bevollmächtigten für die Kompagnie seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten respektive die nachfolgende Uebereinkunft abschließen, nämlich:

1. Es sollen die verschiedenen Personen, welche jetzt oder später Parteien ersterseits und zweiterseits, und weiter unten Aktionaire genannt werden, und alle solche andere Personen, welche später in der genannten Kompagnie, Aktien-Inhaber werden mögen, so lange sie im Besitz ihrer respektiven Aktien

vom hierin später angeführten Stammkapital derselben bleiben, eine Gesellschaft mit vereinigtem Kapital, nach dem Verstande genannter hierin früher erwähnter Parlaments-Akte sein und bilden, welche die **National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft** genannt werden soll, auch zu den Zwecken unter den Beschränkungen und Bedingungen und in Gemäßheit der hierin später enthaltenen Klauseln eine Gesellschaft unter genanntem Namen sein und bleiben.

2. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen und können die nachbleibenden, am Tage gegenwärtiger Urkunde noch nicht gezeichneten Aktien vom Stammkapital der genannten Kompagnie, oder auch jedweden Theil derselben, an ihnen passend dünkende Personen überweisen, und jeder Aktionair in der genannten Kompagnie besonders hat die ihm für seinen oder ihren Theil respektiven obliegenden verschiedenen hierin später erwähnten Verpflichtungen in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde zu erfüllen, soll und wird auch die Terminzahlungen auf die respektiven Aktien in der genannten jetzt projektirten Kompagnie, welche er oder sie genommen hat oder nehmen mag, zu den Zeiten und auf die Weise wie gegenwärtige Urkunde weiter unten besagt, innehalten. Und ferner soll die genannte Kompagnie, in Gemäßheit der weiter unten hierin enthaltenen Bestimmungen, vom Tage des Datums dieser gegenwärtigen Urkunde an so lange fortbestehen bis dieselbe aufgelöst wird und ihre Angelegenheiten abgewickelt sind.

3. Das Geschäft der Kompagnie soll sein, unbeschränkte Versicherungen gegen durch Zufälligkeit, Bruch, oder irgend welche Beschädigung, was auch immer die Ursache davon sein mag, entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas oder jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise, zu bewilligen und auszuführen, indem sie, nachdem der Verlust Statt gefunden haben und gemeldet sein wird, entweder denselben mit aller möglichen Schnelligkeit durch anderes Glas von gleichem Fabrikat und gleicher Qualität ersetzt, oder die Versicherten durch Auszahlung des Werthes oder Betrages des so vernichteten oder beschädigten Glases entschädigt.

4. Das Geschäft der Kompagnie wird in dem jedesmaligen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder außerdem, oder statt dessen an solchem anderen Orte, oder solchen anderen Orten betrieben, wie die Direktoren der Kompagnie von Zeit zu Zeit für gut finden mögen, auch kann solches Geschäft betrieben werden obwohl das Kapital der Kompagnie nicht gänzlich gezeichnet sein mag.

5. Die genannten Georg Sims, Alfred Goslett, John Tarring, John Robert Cuffley, Henry Chriestie und John Poole (Parteien ersterseits und zweiterseits) sollen die ersten und gegenwärtigen Direktoren derselben mit den Vollmachten und zu den Zwecken sein, welche hierin weiter unten erwähnt werden, und die Zahl der Direktoren der genannten Kompagnie soll zu keiner Zeit geringer sein wie fünf, oder größer wie eilf.

6. John Geary, wohnhaft Nro. 4, Moorgate Street, in der Stadt London und Edmund Clench wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der Stadt London, sollen die gegenwärtigen Rechnungsrevisoren der Kompagnie zu den weiter unten erwähnten Zwecken sein.

7. William Blandford, wohnhaft Nro. 29, Bouverie Street, in der Stadt London, Thomas Winkworth, wohnhaft Nro. 7 Susserplace, Canonbury, in der Grafschaft Middleser, der genannte Georg Sims, Parteien ersterseits und zweiterseits, und der genannte John Poole, Partei zweiterseits, sollen die gegenwärtigen Bevollmächtigten der genannten Kompagnie mit und zu den weiter unten erwähnten Vollmachten und Zwecken sein.

8. Der obengenannte William Barret, wohnhaft Nro. 8, Bellyard, Doktors Commons, in der Stadt London, Gentleman, soll der gegenwärtige Rechtsbeistand der genannten Kompagnie sein.

9. Thomas Drake junior, wohnhaft Nro. 13, Gibson Square, Islington, in der Grafschaft Middleser, Gentleman, soll der gegenwärtige Sekretair der Kompagnie, und die Personen, welche in der Stadt London unter dem Titel und der Firma der „Commercial-Bank of London" Geschäfte machen, sollen die gegenwärtigen Bankiers derselben sein.

10. Das Stammkapital der genannten Kompagnie soll fürs Erste aus fünfzigtausend Pfund bestehen, eingetheilt in zehntausend Aktien von fünf Pfund jede, für welche zu den Terminen und in der Weise wie hierin weiter unten angegeben, Zahlung zu leisten, doch kann das Kapital in der hierin weiter unten bestimmten Weise vergrößert werden, — und Niemanden soll es frei stehen nur einen Theil einer Aktie oder mehr als fünfhundert Aktien zu besitzen und im Falle die ganzen zehntausend Aktien nicht gezeichnet werden, oder im Falle das die Anzahl der Aktien sich zu irgend einer späteren Zeit aus was immer für eine Ursache, bis unter die genannte Anzahl von zehntausend ver-

mindern sollte, so sollen die derzeitigen Aktionaire der Kompagnie dessen ungeachtet, in Gemäßheit und Kraft der gegenwärtigen Urkunde, associrt und verbindlich, und die hierin enthaltenen Vollmachten, Clauseln und Bestimmungen in Betreff der derzeitig gezeichneten oder genommenen Aktien, in derselben Weise in Kraft bleiben und sein, als wenn die Zahl solcher Aktien die volle Zahl der Aktien gewesen wäre die nach Uebereinkunft ausgegeben werden sollte, und die Anzahl der Aktien, gezeichnet und im Besitze von jedwedem Aktionair, soll seinem dieser Urkunde unterzeichneten Namen gegenüber geschrieben werden, — und die Aktien sollen in regelmäßiger Reihenfolge von 1 bis 10,000, oder bis zu der andern Zahl, welche die derzeitige Anzahl von Aktien der Kompagnie sein wird, numerirt, und stets nach denselben Nummern unterschieden werden.

14. Die Kompagnie soll, — ausgenommen wie es aus dieser Urkunde weiter unter hervorgeht, — für keinerlei Verbindlichkeiten gleichviel ob offen oder geheim und ob der Kompagnie davon Mittheilung gemacht worden oder nicht, auf irgend eine Aktie irgend wie Verbindlichkeit haben, sondern die Person oder Personen, unter deren Namen eine Aktie im Register der Aktionaire steht, soll als unbedingtes Eigenthum oder sollen als unbedingte Eigenthümer derselben betrachtet und die Empfangsbescheinigung solcher Person, oder einer jeden solcher Personen wenn ihrer mehr als eine sind, oder der Testamentsvollstrecker, oder Kuratores solcher Person, oder des Nachbleibenden solcher Personen, oder des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten solcher Person oder Personen oder solches Nachbleibenden im Falle seines oder ihres Bankerottes, oder seiner oder ihrer Zahlungsunfähigkeit, oder des Ehemannes irgend einer solchen Person die ein Frauenzimmer ist, soll der Kompagnie zur genügenden Quittung über jede im Betreff derselben zahlbare und gezahlte Dividende oder Geldsumme dienen.

20. Die Aktionaire der Kompagnie sollen sich zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten und überhaupt so oft sie, wie weiter unten gesagt, ordnungsmäßig zusammenberufen werden, am derzeitigen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder denjenigen anderen Orten in der Stadt London oder der Grafschaft Middlesex versammeln, welche das Direktorium von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

21. Jede solche Versammlung zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten soll eine „Gewöhnliche General-Versammlung" und jede andere Versammlung „Eine außerordentliche General-Versammlung" genannt werden.

22. Eine gewöhnliche General-Versammlung der Kompagnie soll Statt finden in der ersten Woche des Monates Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und später in der ersten Woche des Monates Oktober jedes folgenden Jahres, und zwar an denjenigen Tagen und zu denjenigen Stunden, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

23. Außerordentliche General-Versammlungen der Kompagnie können zu jeder Zeit aus eigener Machtvollkommenheit, oder in Folge schriftlicher Aufforderung von fünf oder mehr Aktionairen, die zusammen nicht unter fünfhundert Aktien besitzen, von den Direktoren zusammenberufen werden, welche Aufforderung jedoch die Veranlassung weshalb solche Versammlung gewünscht wird ausführlich erwähnen, und ein und zwanzig Tage, vor dem Tage auf welchen solche Versammlung einberufen wird, am Bureau der Gesellschaft eingereicht werden muß

24. Wenn nach solcher vorerwähnten Aufforderung die Direktoren es während des Zeitraums von vierzehn Tagen unterlassen, eine solche Außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen, so kann die Zusammenberufung durch die, dieselbe verlangenden Personen geschehen.

25. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann sich von Zeit zu Zeit vertagen, und eine so vertagte Versammlung zu solcher Zeit gehalten werden, wie sie durch die erste oder irgend eine frühere vertagte Versammlung angesetzt sein mag.

26. Jede außerordentliche General-Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, welche wie oben gesagt, durch Aktionaire, oder in Folge ihrer Aufforderung einberufen ist, soll durchaus aufgelöst werden, wenn nicht fünf oder mehr Aktionaire (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich zusammentreten, — und jede andere Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, (wie hierin später erwähnt, ausgenommen) soll sich vertagen, wenn nicht fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht unter eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung derselben anberaumten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammentreten, — findet aber eine solche Vertagung bis zu einem vom Datum derselben nicht weniger als zehn noch mehr als vierzehn Tage entfernten Tage Statt und es ist

von dieser Vertagung und dem Tage der Stunde und dem Orte derselben sowohl, wie der Ursache und dem Zwecke solcher Vertagung, einem jedem Aktionair wenigstens sieben Tage vor der für dieselbe angesetzten Zeit schriftliche Mittheilung übergeben, oder mit der Post zugesandt, so steht es den bei einer solchen vertagten Versammlung anwesenden Aktionairen frei, nach Verlauf einer Stunde nach der dazu anberaumten Zeit, mit den Verhandlungen zu beginnen, wenngleich keine fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb oder am Ende einer Stunde nach der für eine solche vertagte Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammengetreten sein, oder nachdem sie so zusammengetreten innerhalb oder am Ende der genannten Zeit oder später auseinander gegangen sein mögen.

27. Keine Versammlung, zu welcher fünf Aktionaire, welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit zusammentreten, kann dadurch beschlußunfähig werden, daß irgend ein Aktionair sie nach Ablauf der genannten Stunde verläßt.

28. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens vierzehn und nicht mehr als ein und zwanzig Tage vor der zu solcher Versammlung angesetzten Zeit durch schriftliche Aufforderung an jeden Aktionair, zusammenberufen werden, und solche Aufforderung, vom Sekretair unterzeichnet den Zweck solcher Versammlung und den Tag, die Stunde und den Ort derselben genau angeben; kommt jedoch einem Aktionair oder Aktionairen eine solche Aufforderung nicht zu Händen, so sollen die Beschlüsse irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung dadurch nicht ungültig werden.

29. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens sieben und nicht mehr als vierzehn Tage vor der zu solcher Versammlung festgesetzten Zeit, einmal oder öfter in einem oder mehreren täglichen Londoner Blättern angekündigt werden.

30. Mit Ausnahme der gegenwärtigen hierin vorbenannten Direktoren und Rechnungsrevisoren, und vorbehältlich der durch die 52. Klausel den Direktoren ertheilten Ermächtigung, werden diese Beamten in den gewöhnlichen General-Versammlungen erwählt, und jeder gewöhnlichen General-Versammlung steht es zu einen Direktor oder Rechnungsrevisor zu entlassen.

31. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) die Zahl der Direktoren sowohl vergrößern wie vermindern, oder (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) das Gehalt der Direktoren und Rechnungsrevisoren festsetzen oder verändern.

32. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann, vorbehältlich der hierin weiter unten erwähnten Beschränkung, Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen für die Kompagnie verordnen und irgend welche der zur Zeit in Kraft bestehende Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen verändern oder zurücknehmen und die Aktionaire sollen und werden die zur jedesmaligen Zeit bestehenden Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen beobachten, erfüllen und dadurch gebunden sein.

33. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann die Direktoren bevollmächtigen, jedwede Parlaments-Akte oder Akten, Privilegium oder Privilegien zu den hierin weiter unten angeführten Zwecken zu beantragen und zu erlangen.

34. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, oder zu jeder Zeit, eine Vergrößerung des Kapitales der Kompagnie beschließen, und die Direktoren ermächtigen diese Vergrößerung auf solche Weise und in solcher Ausdehnung ins Werk zu setzen, wie hierin weiter unten festgesetzt.

35. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, vorbehältlich der Bestimmungen der genannten Akte, alle oder jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen dieser gegenwärtigen Urkunde, und ebenso jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen ändern oder zurücknehmen, welche Kraft dieser Machtvollkommenheit beschlossen sein mögen, vorbehältlich jedoch der hierin weiter unten angeführten Beschränkungen.

36. Zwei auf einander folgende außerordentliche General-Versammlungen können die Kompagnie auflösen und den Tag zu Auflösung derselben festsetzen, vorausgesetzt, daß in jeder solcher Versammlungen Aktionaire oder deren Bevollmächtigte, welche zusammen wenigstens drei Fünftheile vom unterzeichneten Stammkapital repräsentiren für solche Auflösung stimmen.

37. Zwei aufeinander folgende General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit durch Anleihen Geld

aufzunehmen beschließen und die Direktoren beauftragen und ermächtigen dasselbe, wie hierin später bestimmt, anzuleihen, in der Art jedoch, daß die Kompagnie zu keiner Zeit eine Anleihe oder Anleihen zu einem größeren Belauf als zwanzigtausend Pfund zusammen hat, diejenige Summe ungerechnet, welche Kraft hierin weiter unten enthaltenen Ermächtigung, Wechsel auszustellen und zu acceptiren und Verschreibungen auszufertigen, von den Direktoren erhoben werden kann.

38. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können jede Handlung, That, Angelegenheit oder Sache thun, begehen oder ausführen und die Kompagnie und jeden Aktionair derselben dazu verpflichten, welche die Kompagnie kraft ihrer korporativen Eigenschaft, oder sonst irgend wie, oder alle Aktionaire derselben in Gemeinschaft zu thun, begehen oder auszuführen befähigt sind, ist oder sein würden, wenn jeder Aktionair dazu seine Zustimmung gäbe, welche aber ohne solche Zustimmung sonst nicht geschehen könnten, wobei jedoch festgesetzt wird, daß keine außerordentliche General-Versammlung befugt sein soll, die Verhältnisse, nach welchen die Verbindlichkeiten oder der Gewinn der Kompagnie getragen oder vertheilt werden, oder die Bildung oder Aufrechthaltung des Reservefonds, worüber hierin später Erwähnung geschieht, auf Grund dieser oder irgend einer anderen Klausel dieser gegenwärtigen Urkunde zu ändern oder anzurühren.

39. In keiner gewöhnlichen General-Versammlung oder einer vertagten Versammlung sollen (mit der zunächst hierin erwähnten Ausnahme) andere Gegenstände verhandelt werden, wie die in der Aufforderung, durch welche solche General-Versammlung zusammenberufen, angegeben, doch kann jede gewöhnliche General-Versammlung (wenngleich die Gegenstände solcher Versammlung nicht wie oben gesagt, genauer angegeben sein, und wenngleich sich nicht, wie hierin oben verordnet, fünf Aktionaire mit Einschluß der Direktoren welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen eingefunden haben mögen) die Direktoren und Rechnungsrevisoren für diejenigen erwählen, welche der Reihenfolge nach zurücktreten, oder deren Aemter offen sind, sowie auch die Rechnungen, Bilanz-Bögen und Berichte der Direktoren und Rechnungsrevisoren entgegennehmen und anerkennen und über Vorschläge der Direktoren zur Dividendenvertheilung Beschlüsse fassen.

47. Die Zahl der Rechnungsrevisoren soll nicht weniger als ein, noch mehr als drei sein, die der Direktoren kann, wie hierin früher gesagt, verändert werden, aber nur insoweit, daß dieselbe niemals eilf übersteigt, noch geringer ist wie fünf.

48. Keine Person besitzt die Fähigkeit Direktor zu sein, wenn sie nicht zur Zeit ihrer Erwählung und fernerhin während ihres Verbleibens in diesem Amte für alleinige Rechnung mindestens hundert Aktien in der genannten Kompagnie besitzt, und jeder Direktor geht des Amtes verlustig, wenn er aufhört hundert Aktien zu besitzen, oder bankerott oder zahlungsunfähig wird, seine Zahlungen verschiebt, mit seinen Kreditores akkordirt oder für wahnsinnig erklärt wird.

49. Die gegenwärtigen Direktoren der Kompagnie können zu jeder Zeit vor der ersten gewöhnlichen General-Versammlung der Gesellschaft, im Oktober eintausend achthundert fünf und fünfzig, je nach ihrem Dafürhalten, irgend welche andere Direktoren und Rechnungsrevisoren der Kompagnien einsetzen, insofern nicht im Ganzen die hierin früher erwähnte Anzahl derselben überschritten wird.

50. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen auf folgende Weise zurücktreten, nämlich: Bei den beiden ersten gewöhnlichen General-Versammlungen in den Monaten Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und eintausend achthundert und sechs und fünfzig, soll ein Drittheil oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren, welche durch Ballotement zu bestimmen, und bei den späteren gewöhnlichen General-Versammlungen ein Drittheil, oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren gebildet aus denjenigen welche am längsten im Amte sind, zurücktreten, und die Stellen dieser zurückgetretenen jedesmal in solcher Versammlung wieder ausgefüllt werden. Jeder so zurücktretende Direktor kann sogleich und zu jeder ferneren Zeit wieder erwählt, und soll nach solcher Wiedererwählung hinsichtlich des wechselweisen Ausscheidens, als neuer Direktor und als unter den Direktoren eingesetzt oder erwählt betrachtet, werden. Zugleich sollen auch die Direktoren, welche zurückzutreten haben, stets durch Ballotement bestimmt werden.

51. Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisoren, wenn ihrer mehr sind als einer, sollen bei der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung ausscheiden, er aber oder sie sogleich befähigt sein, wieder erwählt zu werden.

52. Tritt auf irgend eine Weise, ausgenommen durch solches vorerwähntes Ausscheiden der Reihenfolge nach, eine Vakanz im Direktoren-Amte ein, so kann diese Vakanz bis zur nächstfolgenden gewöhn-

lichen General-Versammlung nach Anordnung der übrigen jedesmaligen Direktoren ausgefüllt werden, der so angestellte Direktor soll dann dieser genannten gewöhnlichen General-Versammlung zur Bestätigung vorgestellt werden, und hierauf solche Anstellung fortdauern, oder aufhören, je nachdem die genannte Versammlung beschließen mag. Dauert eine solche Anstellung fort, so soll sie bis zu der Zeit zurück Kraft haben, da die Vakanz ausgefüllt wurde; wird sie indessen verworfen, so sollen die in der Zwischenzeit, von solchem Direktor vorgenommenen Handlungen dadurch nicht ihre Gültigkeit verlieren. Tritt aber eine Vakanz im Amte eines Rechnungsrevisors ein, so soll dieselbe in einer General-Versammlung durch die Aktionaire ausgefüllt werden.

53. Die hierdurch ernannten oder später zu erwählenden Direktoren sollen, insofern ihnen nicht durch obige Bestimmung, oder Kraft gegenwärtiger Urkunde, die Befähigung dazu abgeht, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher sie respektive zurückzutreten haben, und sollten nur eine ungenügende Anzahl, oder gar keine neue Direktoren in solcher Versammlung gewählt werden, so sollen diejenigen Direktoren für welche kein Nachfolger erwählt ist, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher andere an ihrer Stelle vorschriftsmäßig erwählt werden. Ein solche Wahl soll jedoch in allen Fällen ohne Verzug Statt finden.

55. Jeder Direktor kann sein Amt niederlegen, indem er von seinem Wunsche es zu thun, dem Sekretair ein und zwanzig Tage vorher schriftliche Mittheilung macht, und nach Verlauf von ein und zwanzig Tagen nach so gemachter Mittheilung, oder wenn ein Direktor zu irgend einer Zeit ein Amt oder eine Stelle mit Salair in der Kompagnie annimmt, (außer und ausgenommen, daß hierin später erwähnte Amt eines Geschäftsführers) oder für die Kompagnie irgend einen Kontrakt oder eine Uebereinkunft macht oder abschließt, oder irgend welche Aufträge ertheilt, ohne die hierin später erwähnte Bedingung dabei auszusprechen, so soll der Posten derjenigen Direktoren, welche solche vorerwähnte Kündigung geben, dergleichen Aemter oder Stellen annehmen, dergleichen Kontrakte oder Uebereinkünfte machen oder abschließen, oder dergleichen Aufträge ertheilen, erledigt sein, und wird hiemit für erledigt erklärt.

56. Die Direktoren sollen am Bureau der Kompagnie zu solchen festgesetzten Zeiten wie sie von Zeit zu Zeit durch eine stehende Verordnung bestimmen mögen (wenigstens einmal in der Woche) eine periodische Versammlung und eine außergewöhnliche Versammlung zu solchen anderen Zeiten halten wie der Vorsitzende oder irgend welche zwei der Direktoren verlangen mögen und eine jede solche letzterwähnte Versammlung wird zusammenberufen, indem jeder der übrigen Direktoren einen Tag vor dem für solche Versammlung angesetzten Tage schriftliche Ankündigung davon, mit genauer Angabe der Zeit und des Zweckes derselben erhält. Jede solche Versammlung sei es eine periodische oder außergewöhnliche soll Direktoren-Versammlung heißen und sich nach Gefallen vertagen.

57. Drei Direktoren sind hinreichend eine Versammlung zu bilden, und sollen und können die Macht ausüben, welche durch die genannte Verordnung und durch gegenwärtigen Kontrakt oder durch jedes derselben den Direktoren gemeinschaftlich übertragen ist.

58. Alle Frage, welche vor eine solche Direktoren-Versammlung kommen, sollen durch eine Majorität unter den Direktoren, welche darüber abstimmen, entschieden werden, und kein Direktor soll mehr als eine Stimme haben, ausgenommen im Falle einer Gleichheit der Stimmen, wo dann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder entscheidende Stimme hat. Die von der Versammlung vorzunehmenden Verhandlungen selbst sollen von den Gutdünken der Direktoren abhängen und durch einen endgültigen Beschluß derselben entschieden werden, dergestalt jedoch, daß solchem endgültigen Beschluß nicht vermöge der persönlichen Gegenwart des Präses eine höhere Gesetzeskraft beigelegt werde.

63. Der Sekretair, der Bevollmächtigte und die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand und Rechtsbeistände, Bankier und Bankiers der Kompagnie (die hierin weiter oben angestellten ausgenommen) sollen von Zeit zu Zeit von den Direktoren bestellt werden, welche ebenso von Zeit zu Zeit einen Geschäftsführer der Gesellschaft und solche Agenten, kontrollirende Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener anstellen dürfen als sie für nöthig erachten mögen, indem sie zugleich einem Jeden derselben seine respektiven Pflichten vorschreiben. Ebenso steht es den Direktoren frei den Sekretair, den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand oder Rechtsbeistände, Bankier oder Bankiers, den Geschäftsführer, die Agenten, kontrollirenden Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener der Gesellschaft, oder irgend einen von ihnen zu entlassen, und andere dafür zu bestellen, je nach dem

freien Dafürhalten solcher genannten Direktoren, auch können sie aus den Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft allen oder jedem derselben, dem genannten Sekretair, dem Bevollmächtigten oder den Bevollmächtigten Rechtsbeistand oder Rechtsbeiständen, dem Geschäftsführer, den Agenten, kontrollirenden Aufsehern, Registratoren, Schreibern und Dienern solche Unkosten, Gehalte, Lohn oder Provision bewilligen, wie genannte Direktoren von Zeit zu Zeit passend finden mögen.

64. Die Direktoren-Versammlung soll Vollmacht haben (vorbehältlich der Bestimmungen genannter Akte) für die Kompagnie schon eingeleitete und bestehende Verhandlungen und Verträge abzuschließen, und ebenso von Zeit zu Zeit, unter Zustimmung einer zu solchem Zweck vorher berufenen gewöhnlichen General-Versammlung, und wenn nöthig, nach Erlangung der Erlaubniß dazu vom Handelsgericht, irgendwelche Baulichkeiten, Ländereien, Erbschaftsgüter und Gebäude für den Geschäftsbetrieb der Kompagnie in Pacht zu nehmen oder anzukaufen.

65. Die Direktoren-Versammlung hat die oberste Verfügung über die, und Verwaltung der Stammkapital-Gelder, des Besitzthums, Eigenthums, der Effekten und des Geschäfts der Kompagnie, und steht es solchen Direktoren frei (sobald es nach völliger Immatrikulirung der Kompagnie mit Bequemlichkeit geschehen kann) sofort vom gezeichneten Stammkapital solche Geldsummen zu verwenden, wie sie zum Ankauf oder zur Pachtung von Baulichkeiten zu Bureaus behufs des Geschäftsbetriebes derselben für erforderlich halten mögen, und zwar zu von ihrem Dafürhalten abhängigen Preisen. Sie haben ebenso Vollmacht und gesetzmäßige Gewalt aus dem genannten Stammkapital die jetzigen und späteren Kosten, Unkosten und Ausgaben der gegenwärtigen Urkunde, ihrer etwaigen Ausfertigung und Vervollständigung, die vorläufigen und späteren Ausgaben, welche die Bildung der Kompagnie und der Geschäftsbetrieb derselben auf regelmäßige Weise veranlaßt haben und weiter zur Folge haben werden, zu bezahlen und zu erstatten. Sie haben Vollmacht und gesetzliche Gewalt, sowohl Schulden der Kompagnie wie Ausstände derselben zu liquidiren, allen und jeden Akkordsverträgen, Uebereinkünften, Verzichtleistungen, Vollmachtsurkunden, mit oder ohne Sicherheit für Zahlung des Ganzen, oder irgend eines Theils solcher Schulden, beizutreten, auf ihrer Ueberzeugung nach schlechte Schulden Verzicht zu leisten, und in jedem Gerichtshofe oder Kanzleigericht irgend welche Klagen oder Prozesse, oder jedwede andere Schritte einzuleiten, zu verfolgen und zu vertheidigen, welche die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft angehen und betreffen, oder in irgend einer Weise darauf Bezug haben, gleichviel ob die Kompagnie in solchem Prozesse oder anderweitigem Schritte als Partei auftritt, oder nicht, ebenso jede solche Klage, jeden solchen Prozeß, anderweitiges Verfahren, anderweitige Streitfrage, oder Streitpunkt, einem Schiedsgericht zu unterwerfen, alle Entschädigungen, Kosten und Unkosten, welche in Folge des Ebengesagten zu ersetzen sein oder veranlaßt werden mögen, aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft zu bestreiten und überhaupt den Betrieb der Angelegenheiten, Unternehmungen und Geschäfte der Gesellschaft zu leiten und beaufsichtigen, vorbehältlich jedoch der Bestimmungen genannter Akte und gegenwärtiger Urkunde. Ferner steht es den Direktoren gesetzlich zu, und sie werden hiermit bevollmächtigt, im Namen der Kompagnie derartige Versicherungs-Polizen auszustellen und auszugeben, und überhaupt alle solche andere Angelegenheiten zu besorgen, welche innerhalb des Spielraums und Zweckes der Geschäfte und Operationen der Gesellschaft liegen, und zwar unter solchen Bedingungen und Risikos, zu solchen Preisansätzen oder Prämien, bei und unter solcher Zahlungsweise, und überhaupt auf solche Art und Weise, wie es den genannten Direktoren in ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit gerathen erscheinen mag, vorbehältlich jedoch der Nebenverordnungen der Kompagnie und der hierin später erwähnten Beschränkungen und übereingekommenen Punkte, nämlich:

66. Jederzeit, jedoch nur insofern jedwede von der Kompagnie bewilligte oder ausgehändigte Polize unter der Handzeichnung von nicht weniger als Dreien der Direktoren vollzogen, und mit dem Siegel der Kompagnie besiegelt wird, dieselbe einen Hinweis auf diese gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthält, welche den Umfang und die Wirksamkeit des dadurch geschlossenen Kontrakts dahin umschreibt, daß derselbe lediglich aus denjenigen Fonds und demjenigen Eigenthum der Kompagnie, und zwar gemäß der hierin enthaltenen Bestimmungen erfüllt werden soll, welche zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt, behufs solcher Verwendung den Direktoren zur Verfügung stehen mögen, und jede unbedingte Verbindlichkeit in Abrede stellt. Jederzeit jedoch nur insofern nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solchen Kontraktes beschränkt oder die Rechte irgend einer Person, oder irgend welcher Perso-

nen gegen irgend solchen Aktionair beeinträchtigt, in Gemäßheit und kraft der Akten 7 und 8 Victoria Kap. 110.

67. Insofern ebenfalls jedesmal wenn in den Bedingungen von Polizen, welche von der Kompagnie oder in ihrem Namen ausgegeben worden irgend welche Veränderungen gemacht werden, die Direktoren auf der Polize selbst eine schriftliche Anmerkung über solche Veränderung machen lassen, welche von mindestens Dreien der Direktoren zu unterzeichnen, mit dem Siegel der Kompagnie zu besiegeln und vom Sekretair gegenzuzeichnen ist, und welche so unterzeichnete Anmerkung für alle dabei betheiligten Parteien bindend sein soll.

68. Insofern ebenfalls als, im Falle daß irgend eine Person, welche sich bei der Gesellschaft eine Polize hat ausstellen lassen, selbst oder daß von ihr Angestellte oder Beauftragte absichtlich oder wissentlich die versicherten Gebäude oder Eigenthum, oder irgend einen Theil davon zerbrechen, zerstören oder beschädigen, irgend eine Handlung, Sache oder Ding begehen oder dabei behülflich sind, wodurch dieselben, wie obengesagt, zerstört oder beschädigt werden können, — alsdann und in solchem Falle diese Polize und alle früheren Zahlungen auf dieselbe unbedingt der Kompagnie verfallen sein sollen, wenn nicht solche Polize früher bona fide und gegen genügende Entschädigung einer mit dem Betruge unbekannten und dabei unbetheiligten Person abgetreten, und von solcher Abtretung dem Sekretair der Gesellschaft innerhalb dreier Kalender-Monate nach der Abtretung Mittheilung gemacht worden ist, in welchem Falle die genannte Polize soweit sich das Interesse der Person an welche sie abgetreten ist, erstreckt, gut und gültig sein soll. Insofern außerdem als, wenn irgend eine andere Person oder Personen absichtlich oder wissentlich irgend welche von der Kompagnie versicherte Gebäude oder Eigenthum zerbrechen, beschädigen oder zerstören, — alsdann und in jedem solchem Falle die Person oder die Personen welche die Polize oder die Polizen über solche Versicherung besitzen, — entweder er oder sie selbst, — die Person oder die Personen, durch welche solche Beschädigung oder Zerstörung verübt worden gerichtlich verfolgen, oder der Kompagnie den Namen und die Adresse solcher Person oder Personen aufgeben und der Kompagnie oder den Direktoren derselben ihren Agenten oder Beamten alle diejenigen Mittheilungen machen sollen, welche nützlich sein mögen, die Kompagnie in den Stand zu setzen, solche Person oder Personen entweder gerichtlich zu verfolgen, oder von ihr oder ihnen Entschädigung für den der Kompagnie durch solche Beschädigung oder Zerstörung erwachsenen Verlust zu erlangen, auch seinen oder ihre Namen zum Gebrauch bei jeder gerichtlichen Verfolgung, Klage und jedem Verfahren hergeben sollen, welche darüber von der Kompagnie oder ihren Direktoren eingeleitet werden mögen.

69. Bleibt die Prämie, auf eine bei der Gesellschaft genommene Versicherungs-Polize fünfzehn Tage lang nach Verfall derselben unbezahlt, so sollen jede solche Polizen, und alle bis dahin darauf geleisteten Zahlungen und alle Ansprüche auf Grund derselben an die Kompagnie durchaus verfallen und ungültig sein, in der Weise jedoch, daß es den Direktoren, und zwar wenn sie es gerathen finden, sonst nicht, gesetzlich frei steht, solche Ungültigkeit zurückzunehmen und eine solche Polize unter ihnen passend dünkenden Bedingungen zu erneuern.

70. Die Direktoren sollen, nachdem am Hauptbüreau der Kompagnie Beweise der vorgefallenen Zufälligkeit, welche die Zahlung veranlaßt und welche den Direktoren genügen, und ebenso gleiche Beweise der Ansprüche und der Identität der, Anspruch auf solche Zahlung machenden Personen eingegangen sind, innerhalb dreier Kalender-Monate aus den Fonds der Kompagnie alle diejenigen Summen auszahlen oder zahlen lassen, welche auf Grund irgend einer von der Gesellschaft ausgegebenen Polize, die nicht verfallen, oder in irgend einer Weise, wie eben gesagt, ungültig geworden, zahlbar werden mögen. — Insofern jedoch daß es in allen Fällen wo Beschädigung oder Zerstörung irgend eines von der Gesellschaft versicherten Gebäudes oder Eigenthums vorfällt, gesetzmäßig in der durchaus freien Wahl und Willkühr der Direktoren stehen soll, entweder der Person oder den Personen, welche die Polize oder Polizen besitzen, für das beschädigte oder zerstörte Gebäude oder Eigenthum Zahlung zum vollen, kraft solcher Polize oder Polizen versicherten Betrage zu leisten oder das so Beschädigte oder Zerstörte aus den Fonds der Gesellschaft wieder herstellen zu lassen und zu vergüten, und in jedem Falle soll alles so ersetzte geborgene Glas oder anderes Eigenthum unbedingt Eigenthum der Gesellschaft sein.

71. Es steht den Direktoren gesetzlich zu, insofern sie es für räthlich halten, bei oder nach Bewilligung einer solchen vorgenannten Polize bei jeder anderen Versicherungs-Gesellschaft solche Versicherung

gegen den Risiko auf solche Polize zu nehmen, oder für solchen Risiko damit zur Hälfte oder zu mehreren Theilen zu gehen, wie es den Direktoren gut scheinen mag.

72. Wird zu irgend einer Zeit, nachdem solche Versicherung geschlossen, in, an oder mit Bezug auf irgend welches von der Kompagnie versichertes Eigenthum eine Veränderung vorgenommen, oder findet darin ein Wechsel Statt, so daß dadurch der Risiko oder die Gefahr solcher Versicherung vergrößert wird, so ist der Inhaber, oder sind die Inhaber der Polize oder Polizen verpflichtet, sofort am Haupt-Büreau der Kompagnie Nachricht von solcher Veränderung oder solchem Wechsel, der Natur und Ausdehnung davon einzureichen und die Direktoren sind sodann berechtigt solche Veränderungen in den Beschränkungen und Bedingungen solcher Versicherung zu machen, oder die Prämie dafür so weit zu erhöhen wie sie für gut finden mögen, und im Falle der Inhaber oder die Inhaber solcher Polize oder Polizen es vernachläßigen oder unterlassen, solche obengenannte Nachricht einzureichen bis ein Verlust auf solche Polize Statt findet, oder es vernachläßigen oder unterlassen, sie während sechs Kalerder-Monate, nachdem die Nothwendigkeit einer solchen Mittheilung eingetreten, einzureichen, so sind die Polize oder Polizen und alle früheren Prämien-Zahlungen darauf der Kompagnie verfallen.

73. Von einer Uebertragung jedweder von der Kompagnie bewilligten Polize ist innerhalb dreier Kalender-Monate nach solcher Uebertragung am Haupt-Büreau der Kompagnie schriftliche, von der übertragenden Person, ihrem Beauftragten oder Anwalt unterzeichnete Mittheilung einzureichen, und wird solche Mittheilung nicht auf genannte Weise hinterlegt, so soll die Uebertragung von der Kompagnie nicht anerkannt werden, noch für sie bindend, und in keinem Falle die Kompagnie verbunden sein, über die Gültigkeit einer solchen Uebertragung oder die Entschädigung dafür Nachforschungen anzustellen, oder vom gemeinschaftlichen Besitz irgend einer Polize abseiten mehrerer Personen, Verpfändung darauf oder billiger Verzinsung derselben, Bemerkung zu nehmen oder dadurch berührt werden, sondern diejenige Person, welche sich die Polize ausstellen läßt, oder sein oder ihr Bevollmächtigter, oder der oder die persönlichen Vertreter solcher Person oder solches Bevollmächtigten sind berechtigt, bei Vorzeigung einer Bestätigung oder Vollmacht als Vermögensverwalter und Einreichung der hierin früher erwähnten Beweise, die durch solche Polizen versicherten Gelder und Vortheile in Empfang zu nehmen und zu genießen.

74. Es steht den Direktoren gesetzmäßig zu, wo sie es für gerathen erachten, bei früher angedeuteten Meldungen berechtigter Personen, die Bedingungen, Bestimmungen und Prämien jedweder Polize zu verändern und zu vermehren, und die Zurückgabe jeder von der Kompagnie bewilligten Polize unter solchen Bedingungen zu acceptiren oder zu erkaufen, wie ihnen gut dünken mögen.

75. Die Direktoren können in jedweder Stadt und an jedwedem Platz im vereinigten Königreich, oder sonst irgendwo in den Reichen Ihrer Majestät, jede beliebige Anzahl von Personen zur Bildung eines Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes anstellen, und zwar mit solchen Vollmachten (Vollmachten wie sie gesetzmäßig ertheilt werden dürfen) wie Direktoren ihnen von Zeit zu Zeit ertheilen mögen, und es kann die Direktoren-Versammlung nach Gefallen alle oder irgend welche Mitglieder eines solchen Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes salariren und entlassen.

76. Es soll den Direktoren gesetzlich zustehen, und sie sind hierdurch ermächtigt, solche Agenten für die Kompagnie, an solchen Orten mit solchen Vollmachten und Salairen und unter Vergütung solcher Unkosten anzustellen, wie sie es nach ihrem Dafürhalten passend finden mögen, jedwede solche Anstellung zu wiederrufen, und alle solche Salaire und Unkosten aus den Fonds der Kompagnie an solche Agenten zu bezahlen und zu bewilligen, auch aus denselben Fonds jede solche Provision, wie solche Direktoren für gut finden mögen, an Bevollmächtigte oder Agenten zu bezahlen, welche derselben Versicherungen zuführen.

77. Die Direktoren-Versammlung, kann von Zeit zu Zeit mit Bewilligung jeder gewöhnlichen General-Versammlung der Kompagnie alle oder jedwede sich zur Zeit im Besitz der Kompagnie befindenden Erbgüter, Baulichkeiten, Büreaus, Mobilien und Sachen zum Nutzen der Kompagnie zu solchen Preisen und unter denjenigen Bedingungen vermiethen, verkaufen oder verwenden lassen, welche die Direktoren für gut finden mögen.

82. In dem Falle, daß die in der und durch die gegenwärtige Urkunde ernannten Bevollmächtigten, irgend einer oder jeder von ihnen, oder irgend ein späterer oder anderer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte der genannten Kompagnie, welche wie hierin später erwähnt ernannt werden mögen, sterben, oder davon entbunden zu sein wünschen, oder sich weigern oder außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig, unpassend oder ungeeignet sein sollten,

unter den ihm oder ihnen durch gegenwärtige Urkunde in die Hände gelegten Vollmachten zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so soll es der genannten Direktoren-Versammlung gesetzmäßig frei stehen, an Stelle des oder der Bevollmächtigten, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden zu handeln, oder der Meinung der Direktoren-Versammlung nach, unfähig, unpassend oder ungeeignet dazu sind, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, wie eben gesagt, jedwede Person oder Personen als Bevollmächtigte anzustellen, und ebenso bei jeder solcher Anstellung die Zahl der Bevollmächtigten zu vermehren oder zu vermindern, doch darf die Anzahl der Bevollmächtigten niemals größer sein als fünf, noch weniger wie zwei.

83. Wenn ein neuer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte wie oben erwähnt, ernannt werden, so soll alles dasjenige deponirte Eigenthum der Kompagnie, welches sich jedesmal in den Händen eines oder irgend welcher Bevollmächtigten befinden mag, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig oder ungeeignet werden zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so schnell irgend thunlich (je nach der Natur und dem Wesen desselben) derartig und so respektive übertragen, übergeben, abgetreten und gesichert werden, daß dasselbe dem oder den letzgenannten Bevollmächtigten gemeinschaftlich mit solchen früheren Bevollmächtigten übergeben werden kann, welche geneigt und fähig sein mögen, ihr Amt zu verwalten, oder den Händen der letzternannten Bevollmächtigten allein, wenn kein im Amte bleibender oder älterer Bevollmächtigter vorhanden ist.

84. Die Direktoren-Versammlung hat das Recht wenn sie es für gut befindet von dem Sekretair, Geschäftsführer, Rechnungsführer, Ober-Aufseher, Besichtiger, Agenten und allen übrigen Beamten, Schreibern, Dienern und anderen Personen, welche die Kompagnie jedesmal beschäftigen mag, zu beanspruchen, daß sie der Compagnie oder ihren Bevollmächtigten solche Sicherheit für gute und treue Verwaltung ihrer Aemter und Posten geben, wie es der genannten Direktoren-Versammlung gut erscheinen mag.

86. Die Direktoren sollen sofort ein gemeinschaftliches Siegel anfertigen lassen, auf welchem die Firma der Kompagnie eingegraben ist, dieses Siegel je nachdem die Umstände es verlangen mögen, verändern oder erneuern lassen und dieses gemeinschaftliche Siegel in Verwahrung behalten, doch soll dasselbe niemals anders als in Vollmacht der Direktoren oder nach Vorschrift gegenwärtiger Urkunde benutzt werden.

89. Die schriftliche Quittung irgend welcher drei Direktoren gegengezeichnet vom Sekretair, oder irgend welcher von der Kompagnie mittelst eines von drei Direktoren gezeichneten und vom Sekretair gegengezeichneten Dokumentes zur Entgegennahme irgend welcher Gelder für Rechnung der Kompagnie bestellten Person oder Personen soll genügen, die Person oder Personen welche die Zahlung leisten, aller Verantwortlichkeit im Betreff derselben zu entlasten.

91. Die Direktoren besorgen und führen alle nöthigen Rechnungsbücher über die Angelegenheiten und Geschäfte der Kompagnie und lassen die Abrechnungen in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Akte 7 und 8 Victoria C. 110 alljährlich abschließen und revidiren. Alle jetzigen und späteren Rechnungsbücher der Kompagnie sollen vom Sekretair, und alle Urkunden, Protokolle und Papiere der Kompagnie vom Sekretair oder Rechtsanwalt aufbewahrt werden.

93. Die Bücher der Kompagnie, in welchen die Verhandlungen der Kompagnie protokollirt sind, sollen jeden Aktionair derselben, oder jedem solcher früher genannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren am Haupt-Büreau der Kompagnie während der Stunden von eilf Vormittags bis drei Uhr Nachmittags, an jedem Tage mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages oder Weihnachtstages zur Einsicht offen liegen, doch steht keiner Person das Recht solcher Einsicht zu, die nicht einen Tag vorher dem Sekretair schriftliche Mittheilung von dem Tage gemacht hat, an welchem sie dieselbe wünscht und außerdem berechtigt wäre an dem Tage, da sie solche Mittheilung macht, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu stimmen, wenn eine solche gerade abgehalten würde.

94. Jeder Aktionair, früher angedeutete Kurator, Vormund und Irren-Kurator der Kompagnie hat während des Zeitraums von vierzehn Tagen vor irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung und während eines Monates nachher das Recht, die Rechnungsbücher und Bilanz der Kompagnie einzusehen und sich Kopien und Auszüge davon anzufertigen, vorausgesetzt, daß solche Aktionaire, Kuratores, Vormünder und Irren-Kuratores dem Sekretair der Gesellschaft einen Tag vorher schriftliche Mittheilung von dem Tage machen, an welchem sie es zu thun wünschen, und vorausge-

setzt, daß sie an dem Tage wo sie solche Mittheilung machen, berechtigt sein würden in einer General-Versammlung zu stimmen, wenn gerade eine solche abgehalten würde. Und kein Aktionair, Kurator, Vormund oder Irren-Kurator soll zu irgend anderer Zeit solche Durchsicht vornehmen, oder Kopien oder Extrakte davon ziehen, als wenn er schriftlich von drei Direktoren der Kompagnie dazu bevollmächtigt ist. Ein vom Registrator der „Kompagnie mit vereinigtem Kapital" vidimirter Auszug der Statuten, eine Liste der Aktionaire und der Aktien, welche sie besitzen, eine Liste der Direktoren und Beamten und eine Kopie der Additamente (wenn es welche giebt) der Kompagnie sollen in dem hauptsächlichsten Gesellschaftslokal der Kompagnie aufbewahrt werden, und können auf Verlangen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von jedem Aktionair oder jeder von einem solchen schriftlich dazu authorisirten Person durchgesehen werden. Das Register der Aktionaire, die Namen und Adressen der Aktionaire, worin die Gesammtzahl nebst den Nummern ihrer Aktien und die darauf geleisteten Terminzahlungen verzeichnet sind, kann zu jeder passenden Zeit gratis von den Aktionairen geprüft werden, und stehen denselben Kopien davon gegen Zahlung eines Honorars von six pence für jede einhundert Wörter zur Verfügung.

98. Vernachläßigt es irgend ein Aktionair, gegenwärtigen Kontrakt oder irgend eine darauf bezügliche Urkunde zu erfüllen, oder unterlassen er oder sie irgend welche von ihm oder ihr zahlbare Summen auszukehren, so können die Direktoren zu jeder Zeit nach Ablauf von acht und zwanzig Tagen vom Tage an gerechnet an welchem solche Person Aktionair geworden, die Aktie oder Aktien, betreffs welcher solche Summe unbezahlt geblieben, für verfallen erklären, gleichviel ob die Kompagnie solche Summe oder Summen eingeklagt haben mag oder nicht.

99. Die Direktoren können, jedoch nur wenn sie in früher erwähnter Weise dazu authorisirt und bevollmächtigt worden, entweder zu einer Zeit oder von Zeit zu Zeit das Kapital der Kompagnie durch Ausgabe neuer Aktien bis zu einem Betrage, der einhunderttausend Pfund nicht übersteigen darf, vergrößern, und alle solche Aktien sollen denselben Werth und dieselbe Benennung haben, wie die ursprünglichen Aktien.

100. Bei Eintritt einer solchen Vergrößerung des Kapitals läßt die Direktoren-Versammlung im Namen der Gesellschaft eine Urkunde oder Urkunden zur Unterzeichnung derjenigen Personen ausfertigen, welchen solche neue Aktien überwiesen werden mögen, und sollen dieselben stets zuerst den derzeitigen Aktionairen angeboten werden. Es sind solche neue Aktien der Verordnungen genannter Akte und gegenwärtiger Statuten unterworfen, und solche Urkunde oder Urkunden können hinsichtlich der Zahlung von Anforderungen auf solche neuen Aktien solche Klauseln, oder jedwede andere nicht auf gegenwärtige Statuten anwendbare Klauseln enthalten, wie durch die beiden außerordentlichen General-Versammlungen, welche das Kapital wie vorher gesagt, vergrößern, festgesetzt werden mögen, vorausgesetzt es werden dieselben vom Registrator der Kompagnie mit vereinigtem Kapital gebilligt.

101. Die Kompagnie soll nicht anders irgend welche Gelder anleihen, wie unter den hierin enthaltenen Verordnungen, und die Direktoren leihen dieselben, nachdem sie zu dem Zwecke authorisirt und bevollmächtigt worden, auf solche Hypothekenanschreibungen oder Obligationen oder irgend welche sonstige Weise an, wie die genannte Direktoren-Versammlung für gut finden mag.

102. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit den Sekretair der Gesellschaft bevollmächtigen und beauftragen, im Namen und für Rechnung der Kompagnie solche Wechsel und Verschreibungen zu andossiren, wie von Zeit zu Zeit als Sicherheit für Zahlung von Geldern, welche der Kompagnie von ihren Kunden zukommen, empfangen werden oder werden mögen.

103. Die Direktoren haben Vollmacht, im Namen oder für Rechnung der Kompagnie bis zu einem Betrage, der zu keiner Zeit den Belauf von zehntausend Pfund übersteigen darf, Wechsel auszustellen oder zu acceptiren oder Verschreibungen auszustellen.

104. Die Direktoren dürfen, außer und ausgenommen wie es gegenwärtige Urkunde gestattet, oder irgend welcher unter den darin enthaltenen Vollmachten gefaßter Beschluß, bei der Leitung der Geschäfte der Kompagnie keine Schulden kontrahiren, und in allen Kontrakten und Verträgen, mögen dieselben schriftlich oder in anderer Art gemacht oder abgeschlossen werden, und in allen Aufträgen auf Waaren irgend welche Arbeit oder Dienste, oder in jedwedem anderen Falle, wo der Belauf fünfzig Pfund oder mehr ist, soll ein Hinweis auf gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthalten sein, welche die Ausdehnung und Wirksamkeit der dadurch geschlossenen Uebereinkunft in solcher Weise umschreibt, daß dieselbe in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen lediglich auf die Fonds und das Eigenthum der Kompagnie, welches zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt den Direktoren zu solchem Zweck zur Verfügung stehen mag, Kraft hat und aus denselben erfüllt, und jede unbedingte

Verbindlichkeit abgewiesen wird, vorausgesetzt jedoch, daß nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solcher Uebereinkunft beschränken, noch die Rechte irgend welcher Person oder Personen irgend einem solchen Aktionair gegenüber, beeinträchtigen kann, in Gemäßheit der Akte 7 und 8 Victoria C. 110.

107. Jede Mittheilung, welche in Gemäßheit genannter Akte oder gegenwärtiger Urkunde erforderlich ist, soll wie folgt erlassen werden, nämlich: Jede Nachricht an die Kompagnie wird durch die Post an das jedesmalige Hauptbüreau der Kompagnie in London oder Middlesex befördert oder dort eingereicht, — Mittheilungen an irgend einen Beamten der Kompagnie werden an seinem letztbekannten Geschäfts- oder Wohnlokale im Vereinigtem Königreich, oder ist ein solcher Beamter Aktionair der Kompagnie an seine im Register der Aktionaire eingetragene Adresse eingereicht oder mit der Post dahin befördert, — und jede Nachricht an einen Aktionair der Kompagnie, oder irgend einen der vorher benannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren soll solchen respektiven Personen in seinem oder ihrem letztbekannten Geschäftslokale, oder Wohnung im Vereinigtem Königreich, oder an seine oder an ihre im Register der Aktionaire verzeichnete Adresse abgeliefert oder mit der Post dahin befördert werden, auch jede Mittheilung, welche in der hierin erwähnten Weise geschieht, in jeder Rücksicht und zu allen Zwecken, Gültigkeit und Wirksamkeit besitzen.

109. Nach Bezahlung der laufenden Geschäftsunkosten der Kompagnie, der Gehalte, Löhne und Provisionen der Beamten, Schreiber, Diener und Agenten derselben, und aller und jeder Abgaben, Taxen, Auflagen und Steuern, welche auf das Eigenthum der Kompagnie oder die Kompagnie für dasselbe ausgeschrieben oder ihnen auferlegt worden sind, oder noch werden mögen, können die Direktoren, vor Anempfehlung einer Dividende, so viel vom Einkommen und Verdienst der Kompagnie als die Umstände verstatten und sie für nöthig und dienlich halten mögen, behufs Bildung und Aufrechthaltung eines Fonds, bei Seite setzen und bestimmen, welcher „der Reservefond" genannt werden soll, bis sich zum Zwecke solches Fonds eine Summe gesammelt hat, die sie für genügend erachten, und diese Summe, oder die Staatspapiere, Fonds oder Handfesten, in welchen oder auf welche dieselbe, wie oben erwähnt, angelegt sein mag, sollen für möglicher Weise eintretende unvorhergesehene Fälle, oder zur weiteren Ausdehnung der Operationen der Kompagnie, oder zu solchen anderen Zwecken und in solcher Weise zum Nutzen der Kompagnie bereit gehalten und verwendet werden, wie die Direktoren auf Grund oder mit Zustimmung irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung für gut erachten mögen.

110. Sowohl der hierin obenerwähnten Reservefonds wie auch die Fonds und Gelder der Kompagnie überhaupt, oder jeder Ueberschuß oder größere Betrag derselben, welcher nicht irgendwie augenblicklich zum Gebrauch oder für die Bedürfnisse der Kompagnie erforderlich ist, soll oder kann von Zeit zu Zeit durch die Direktoren in einem oder mehreren gesetzlichen Staatspapieren, oder öffentlichen Fonds von Großbrittanien, oder Regierungs-Handfesten im Vereinigtem Königreich, oder Obligationen oder Verschreibungen Dividenden zahlender Eisenbahn-Gesellschaften, oder gegen solche persönliche Sicherheit angelegt werden, wie die Direktoren acceptiren mögen; alle solche Kapital-Belegungen geschehen im Namen der jedesmaligen Bevollmächtigten der Kompagnie, und solche Staatsschuldscheine, Fonds oder Handfesten sollen und können von Zeit zu Zeit nach Gutdünken und auf Ordre der Direktoren verkauft, cedirt, verändert oder eingezogen, auch die durch solchen Verkauf, solche Cession oder Einziehung eingehenden Gelder wieder wie vorher gesagt auf Zinsen angelegt, um von Zeit zu Zeit, wenn und so oft die Umstände es verlangen mögen, auf die gleiche Weise verändert, anderweitig untergebracht, verkauft, cedirt, und eingezogen zu werden.

111. Die Zinsen, Dividenden und jährlichen Erträge der Staatsobligationen, Fonds und Handfesten, in welchen oder auf welche der Reservefonds und andere hierin früher erwähnte Fonds und Gelder angelegt sein mögen, sollen einen Theil der Dividenden und des Nutzens der Gesellschaft bilden, als solcher betrachtet und demgemäß benutzt und verwandt werden.

112. Die jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretair und Geschäftsführer der Kompagnie und jeder einzelne von ihnen, sowie ihre und jedwede ihren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sollen aus den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie für und gegen alle Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben, entschädigt und frei gehalten werden, welche sie oder irgend einer von ihnen, oder irgend welche ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter auf Grund irgend einer im Namen der Kompagnie eingegangener Uebereinkunft oder Verbindlichkeit, oder in Folge irgend einer Akte, Urkunde, einer Sache oder eines Dinges,

welche sie oder irgend einer von ihnen in Ausführung der Zwecke und Absichten der Kompagnie oder in und wegen irgend einer für oder für Rechnung derselben, oder für oder auf Ordre der Direktoren, oder irgend wie darauf bezüglichen, einzubringenden, begonnenen, fortgesetzten, verfolgten, angefochtenen, oder anerkannten Aussage, Vorstellung, Klage-Prozesses, gerichtlichen Verfahrens, schiedsrichterlichen Ausspruches respektive oder sonst wie, — in oder bei Ausübung ihrer respektiven Aemter, vollziehen, oder vollziehen lassen, — tragen, zahlen, erdulden, veranlassen, bestreiten oder zu tragen haben mögen, und es sollen die Direktoren die Verpflichtung haben die Auszahlung solcher Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben zu beordern. (Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, Unkosten, Schäden oder Ausgaben, welche durch oder aus der individuellen wissentlichen Vernachlässigung oder Versäumniß irgend solcher jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretaire, Verwalter oder anderer Beamten der Kompagnie, die sonst zu einer Entschädigung berechtigt sein würden, entstehen, und es soll ein jeder von ihnen, alle und jede ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter nur für solchen Betrag belastet werden oder verantwortlich sein, wie sie und ein Jeder von ihnen respektive Kraft ihrer respektiven Aemter oder Anstellungen wirklich empfangen weder Einzelne noch Mehrere von ihnen für einen Andern oder Andere von ihnen, noch für die Handlungen, Empfangsbescheinigungen, Vernachlässigungen oder Versäumnisse eines Andern oder Anderen von ihnen sondern lediglich ein jeder von ihnen für seine eigenen Handlungen und Versäumnisse verbindlich und verantwortlich sein. Eben so wenig auch sind sie oder irgend Einer von ihnen für irgend welche Personen verantwortlich, die von der Direktoren-Versammlung zu Kollekteuren oder Empfängern von Geldern für oder im Namen der Kompagnie ernannt werden mögen, noch für die Bankiers oder irgend welche andere Person oder Personen, in deren Hände irgend welche der Gelder oder Sicherheits-Papiere der Kompagnie der Bequemlichkeit oder sichern Aufbewahrung wegen niedergelegt oder zur Verwahrung gegeben werden mögen, oder für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit von Ansprüchen auf die jedesmaligen Besitzungen, Gebäuden oder das Eigenthum der Kompagnie, welche von Zeit zu Zeit von oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung für oder im Namen der Kompagnie gekauft, gepachtet oder genommen werden mögen, noch für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit irgend welcher Handfesten oder Handfeste in oder auf welche irgend welche Gelder der Kompagnie durch die oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung in Gemäßheit der Verordnungen gegenwärtiger Urkunde, untergebracht oder angelegt werden, oder werden mögen, noch auch für irgend welches andere Unglück Verlust oder Schaden, welche bei Ausübung ihrer respektiven Funktionen oder in Bezug darauf vorfallen mögen ausgenommen, wenn sie durch oder in Folge seiner oder ihrer eigenen wissentlichen respektiven Vernachläßigung oder Versäumniß eintreten.)

113. Jeder Aktionair der Kompagnie, sein oder ihre Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sind unter sich gegenseitig, sowie auch die anderen Aktionaire der Kompanie und ihre respektive Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter unter sich gegenseitig in Betreff der Schulden, Verluste und Schäden der oder auf die Kompagnie verbindlich, und zwar je nach Verhältniß seines oder ihres jedesmaligen Antheiles und Interesses in den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie doch sonst nicht.

114. Die Direktoren haben in Zukunft zu jeder Zeit das Recht, insofern sie, wie früher gesagt, durch irgend eine gewöhnliche General-Versammlung dazu ermächtigt sind, bei Ihrer Majestät dahin zu suppliziren, daß dieselben der Kompagnie alle oder irgend welche der Ermächtigungen, Privilegien oder Gerechtsamen (welche Ihre Majestät durch das in dieser Beziehung im ersten Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangene Statut, genannt: „Eine Akte Ihrer Majestät zu befähigen Vollmachten und Gerechtsamen an Handels und andere Kompagnien zu ertheilen“ zu gewähren und zu ertheilen in den Stand gesetzt, ist) durch offne Königliche Schreiben gewähre, bestätige oder ertheile, oder eine Parlamentsakte oder Akten ein Privilegium oder Privilegien zu beantragen, oder zu erlangen, zu versuchen, wodurch die Kompagnie in noch höherem Grade befähigt werden möchte, die hierin zuvor auseinandergesetzten Absichten oder irgend welche von ihnen zu erreichen, — oder zu irgend einem anderen Geschäftszweck der Kompagnie oder einem damit in Verbindung stehenden, mit Einschluß (wenn es für rathsam gehalten werden sollte) der Verschmelzung der Kompagnie unter solchen Klauseln und Verordnungen, wie die Direktoren für gut finden mögen.

115. An den Kraft hierin früher enthaltenen Vollmachten zur Auflösung der Kompagnie festgesetzten

Tage soll auch die Kompagnie definitiv aufgelöst, und nur noch die Abwicklung derselben, die Liquidation und Ausgleichung der Abrechnungen und Geschäfte beendigt werden.

116. Bei Auflösung der Kompagnie sollen die Direktoren dieselbe so schnell als irgend geschehen kann abwickeln, die Abrechnungen und Angelegenheiten derselben in solcher Weise wie sie für gut finden, liquidiren und ordnen, und alles Eigenthum der Kompagnie, welches nach Zahlung und Befriedigung aller Anforderungen, die an die Kompagnie erhoben werden mögen, Kosten und Auflagen der Abwicklung, der Liquidation und Ordnung der Abrechnungen und Angelegenheiten derselben übrig bleibt, je nach ihren respektiven Rechten und Ansprüchen daran unter die Aktionaire vertheilen.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 28. Cöln, Dienstag den 3. Juni 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 226. Das am 24. Mai 1862 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 18 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5534. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden über Altdorf und Kirchberg nach Jülich.

Nro. 5535. Den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Nro. 5536. Den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 227. Einstellung i. d. Schiffsjungen-Division betr.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen.

§. 1. Freiwillige der Schiffsjungen-Division. Im Allgemeinen. Die Schiffsjungen-Division hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Marine auszubilden.

§. 2. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Division eingetretenen Individuen. Diejenigen, welche in der Schiffsjungen-Division auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf von drei Jahren — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter resp. 4ter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. — Wer daher drei volle Jahre in der Schiffsjungen-Division bleibt, hat im Ganzen zwölf Jahre zu dienen.

§. 3. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Division. Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Division wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath oder wer in der Nähe der Marine-Station wohnt, bei dem Kommando der Station zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) Taufschein, Konfirmationsschein,

b) ärztliches Attest incl. Impfschein,

c) Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division einschreiben zu lassen.

§. 4. Annahme-Bedingungen. 1. Der Einzustellende muß 14 Jahre alt sein, darf jedoch das 16te Lebensjahr nicht überschritten haben.

2. Er muß gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von Fehlern (Anlage zu Unterleibsbrüchen) sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muß sich gut geführt haben.

4. Er muß confirmirt sein.

5. Er muß lesen, schreiben und die vier Species rechnen können.

6. Er muß sich bei seiner Ankunft in Danzig zu einer zwölfjährigen Dienstzeit in der Marine verpflichten.

7. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit zwei Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Division das nöthige ꝛc. Putzzeug verschaffen zu können.

8. Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.

9. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Matrosen-Dienst oder Werft-Dienst nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige seine Dienstzeit in dem Landheere zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für seine Ausbildung in der Marine nicht auferlegt.

§. 5. Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division. 1. Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division geeignet erscheint, ein National desselben nach dem für die Aufnahme in die Unteroffizier-Schulen vorgeschriebenen Schema nebst den Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats an die Marine-Station einzusenden.

2. Das Ober-Kommando der Marine hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Marine-Station demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen.

3. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

4. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualification wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das festgesetzte Alter gestattet

Berlin, den 2. Mai 1862. Der Kriegs- und Marine-Minister **von Roon**.

Die in den vorstehenden Nachrichten getroffenen Bestimmungen treten mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

Cöln den 26. Mai 1862. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 228. Die Maul- und Klauenseuche betr.

Die große Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in unserm Verwaltungsbezirke während des verflossenen Jahres veranlaßt uns, auf die Natur und Behandlung dieser Krankheit, so wie auf die dabei zu ergreifenden Maßregeln genauer aufmerksam zu machen.

Die Krankheit entwickelt sich bei Rindern, Schaafen, Ziegen, Schweinen und bisweilen auch bei Pferden; bei letztern nur am Maule. Während das Allgemeinbefinden der Thiere meistens unbedeutend gestört und nur ein mäßiges Fieber vorhanden ist, fangen die Thiere alsbald an, aus dem Maule zu geifern. Zugleich bemerkt man ein Nachlassen der Milchabsonderung und eine verzögerte Entleerung der mehr trockenen Darmexkremente. Nach 24—36 Stunden erhebt sich an verschiedenen Stellen des Maules die Schleimhaut. Die erhöhten Stellen desselben füllen sich allmählig mit einer trüben, gelben Flüssigkeit, platzen und lassen dunkelgeröthete, wunde Stellen zurück, welche schmerzhaft sind. Die Thiere verschmähen deshalb das Futter, saufen aber desto mehr. Die Heilung erfolgt gewöhnlich in 8—10 Tagen, wenn nicht in einzelnen Fällen die wunden Stellen in Geschwüre übergehen. Seltener bilden sich solche Bläschen äußerlich an den Lippen und an der Nasenschleimhaut. Häufig zeigt sich aber der Ausschlag an den Eutern, namentlich an den Zitzen. Die Bläschen platzen hier leicht, werden durch das Melken zerstört und bilden bald oberflächliche, bald tiefer gehende geschwürige Stellen, welche sich mit einem bräunlichen, krustenartigen Schorfe bedecken.

Gewöhnlich verbindet sich mit der Maulseuche die Klauenseuche, wobei die Füße der Thiere im Umfange der Krone heiß, trocken und empfindlich werden. Sowohl hier als zwischen den Klauen röthet sich die Haut und es bilden sich ähnliche Bläschen wie im Maule, welche 1—2 Tage bestehen und beim Aufplatzen nässende Stellen zurücklassen. Bei dem heftigen Grade der Krankheit entstehen auch hier Geschwüre unter dem hornigen Theile der Klauen. Nach der Heftigkeit des örtlichen Uebels steigert sich auch das Allgemeinleiden. Abmagerung, Entkräftung und sogar eine Art von Faulfieber kann die Folge sein; namentlich verlieren die milchgebenden Thiere gänzlich die Milch, welche erst mit dem Verschwinden der Krankheit und mit der besseren Ausfütterung wieder eintritt.

Die ursprüngliche Entstehung der Krankheit ist zwar von besonderen Luft- und Bodenverhältnissen abhängig; sie verbreitet sich aber sehr leicht durch den Ansteckungsstoff, welcher am Maulgeifer und an den kranken Klauen haftet. Daher können auch Menschen, welche mit krankem Vieh in Berührung gekommen sind, den Ansteckungsstoff in andere Ställe übertragen, wenn ihre Kleider mit dem Maulgeifer oder ihre Schuhe mit den in der Streu enthaltenen Abwurfsstoffen der kranken Klauen beschmutzt waren.

Die Seuche ist namentlich in dem Stadium der Krankheit, in welchem die Bläschen geplatzt sind, sehr ansteckend. Schaafe und Schweine erkranken gewöhnlich, wo das Rindvieh zuerst erkrankt ist. Häufig trägt dann der aus dem Kuhstalle gezogene Dünger zur Verbreitung der Seuche bei. Werden Waggons auf Eisenbahnen, in welchem krankes Vieh transportirt worden, nicht sorgfältig gereinigt, so geben sie zu späteren Ansteckungen Veranlassung, wenn gesundes Vieh dieselben betritt. In der wärmeren Jahreszeit erfolgt die Entwicklung der Krankheit noch rascher. Leichter nimmt sie alsdann auch den Charakter eines Faulfiebers an.

Wird die Milch der erkrankten Kühe den Schweinen gegeben, so kann sich bei diesen die Krankheit sofort hiernach ausbilden. Auch die Milch der seuchekranken Mutter kann ihren Jungen lebensgefährlich werden, indem darnach die Entstehung von brandiger Magen- und Darmentzündung möglich ist. Dies ist besonders dann der Fall, wenn zugleich Euterausschlag besteht und beim Saugen der Blaseninhalt in den Magen der Jungen gelangt. Auch beim Menschen, namentlich bei Kindern kann der Genuß von ungekochter Milch einen blasigen Ausschlag im Munde erzeugen, weshalb wir vor dem Gebrauche solcher Milch warnen. Durch das Kochen der Milch wird dieser Nachtheil gewöhnlich beseitigt. Auch bei der Verwendung der Milch zu Butter und Käse ist Nichts zu befürchten.

Hühner, Enten und Gänse können von der Krankheit ergriffen werden, wenn sie Futter fressen, welches mit dem Geifer kranker Thiere beschmutzt gewesen. Gänse können auch erkranken, wenn sie dieselben Weiden besuchen, wo sich krankes Vieh aufhält.

Die Heilung erfolgt beim Rindvieh in den mildern Fällen schon bei einer zweckmäßigen Lebensweise, besonders beim fleißigen Darreichen frischer Getränke von Mehl und Kleie. Tritt die Krankheit heftiger auf, dann ist das Auswaschen und Ausspritzen des Maules mit schwachem Salzwasser, oder einem Gemenge von Essig, Salz und Honig nützlich. Bei Geschwüren ist der Zusatz von Alaun zweckmäßig. Bei der Klauenseuche sind die Füße täglich einigemal vom Unrathe zu reinigen und das losgetrennte Horn, zwischen welchem sich noch Jauche ansammeln kann, ist behutsam abzuschneiden, während man wirkliche Geschwüre mit einer Alaunlösung abwäscht.

Da sich die Krankheit sowohl durch eine bestimmte Anlage der Thiere zu derselben, als auch durch eine besondere Luftbeschaffenheit verbreiten kann, so läßt sich derselben zwar keine bestimmte Grenze setzen; jedoch sind bei dem sich gleichzeitig entwickelnden Ansteckungsstoffe zweckmäßige Vorsichtsmaßregeln nöthig, um die Krankheit in ihrer Verbreitung wenigstens zu beschränken.

Ob zu diesem Ende Lokalpolizeiverordnungen zu erlassen sind, hängt davon ab, ob die Krankheit in einem solchen Umfange und in solcher Heftigkeit auftritt, daß erhebliche Vermögensverluste der Viehbesitzer dadurch zu erwarten sind.

Folgende Gesichtspunkte sind dabei maaßgebend:

1) Sobald die Maul- und Klauenseuche in einem solchen Grade auftritt, ist der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu machen.

2) Alles Vieh aus einem Gehöfte, in welchem die Seuche ausgebrochen, ist alsdann dem Verkaufe, Tausche und überhaupt jedem freien Verkehr zu entziehen.

3) Der Gebrauch gemeinschaftlicher Weiden und Wiesen ist zu vermeiden.

4) Alle Viehwärter der Ställe und diejenigen Personen, welche in den Ställen beschäftigt sind, haben zur Zeit der Seuche alle Gemeinschaft mit Andern zu vermeiden, welche auf dieselbe Art beschäftigt sind.

5) Bei den Schaafen ist das Betreiben aller öffentlichen Wege und Straßen zu untersagen.

6) Der frische Dünger aus mit krankem Vieh besetzten Ställen ist auf der Düngstätte entweder mit Pferdemist oder mit altem Dung zu bedecken.

7) Jeder Stall, in welchem krankes Vieh gestanden, ist nach dem Aufhören der Seuche sorgfältig zu reinigen.

Cöln, den 24. Mai 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 229. Israelitische Hauskollekte für die Synagoge zu Sindorf betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Judenschaft zu Sindorf im Kreise Bergheim behufs Aufbringung der Kosten zur Vollendung ihres Bethauses eine bei den israelitischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cöln bis zum 1. Oktober ds. Js. abzuhaltende Hauskollekte bewilligt.

Den mit ausreichender Legitimation versehenen Deputirten ist daher beim Collektiren kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Cöln, den 30. Mai 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 230. Aufnahme-Prüfung im Seminar zu Neuwied.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme neuer Zöglinge findet im Lehrer-Seminar zu Neuwied am 26.—28. d. Mts. Statt.

Die Seminar-Aspiranten haben sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse baldigst durch die Herrn Schulpfleger dazu anzumelden.

Cöln, den 3. Juni 1862. **Königliche Regierung**

Nro. 231. Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof-Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Cöln, für das III. Quartal 1862, wird hiermit auf Montag den 21. Juli d. J. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Schmitz I. zum Präsidenten derselben ernannt

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 22. Mai 1862.

Der erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, (gez.) **Broicher.**

(LS) Für gleichlautenden Auszug: Der Ober-Sekretair, **Wallraff.**

Nro. 232. Todtenschein betreff.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Joseph Herbrand aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 25. Mai 1862. Der Ober-Prokurator.

Für denselben der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 233. Amtssuspension betr.

Durch Disciplinar-Erkenntniß des Kgl. Landgerichts zu Aachen vom 16. April d. Js. ist der Gerichtsvollzieher Theodor Kraus zu Linnich wegen öfterer Trunkenheit und Aergerniß erregender Reden in öffentlichen Lokalen zu einer Amtssuspension von einem Monate verurtheilt worden, welche Strafe am 25. d. Mts. ihr Ende erreichte.

Aachen, den 26. Mai 1862 Der Kgl. Ober-Prokurator **Netwenig.**

Nro. 234. Auslossung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniße (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II. Nro. 9 bis 16

vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 8. Mai 1862 ausgeloosten, am 1. October 1862 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

22 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nro 330, 1010, 1105, 1123, 1283, 1624, 1735, 2050, 2079, 2577, 2762, 2852, 3116, 3265, 3278, 4059, 4147, 4182, 4387, 4506, 4950 und 5607.

8 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 23, 718, 964, 1164, 1332, 1490, 1705 und 1855.

50 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nro. 87, 236, 491, 595, 800, 1291, 1629, 2102, 2263, 2442, 2443, 2654, 2716, 2723, 2784, 3218, 3352, 3761, 3957, 4220, 4471, 4510, 4842, 5714, 6392, 6403,

6601, 6788, 6820, 6892, 7168, 8011, 8309, 8310, 8371, 8372, 8624, 8629, 8798, 9176, 10103, 10109, 10161, 10180, 10705, 11377, 11421, 11459, 11549 und 11552.

25 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 226, 387, 1128, 1362, 2114, 2410, 2708, 3237, 3273, 3820, 4132, 4560, 4783, 5446, 5776, 5899, 6026, 6256, 6425, 6821, 7859, 8129, 8543, 8609 u. 9816.

1600 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nro. 7, 16, 17, 31, 71, 84, 86, 114, 124, 175, 178, 222, 223, 228, 242, 258, 268, 298, 299, 303, 309, 332, 350, 385, 389, 398, 421, 434, 439, 452, 476, 499, 508, 523, 525, 535, 538, 539, 555, 606, 608, 623, 668, 683, 687, 722, 733, 753, 765, 776, 783, 793, 796, 816, 841, 856, 857, 898, 904, 908, 913, 920, 925, 951, 972, 975, 982, 1000, 1003, 1046, 1055, 1056, 1064, 1093, 1102, 1103, 1108, 1114, 1121, 1129, 1140, 1154, 1156, 1160, 1169, 1178, 1184, 1216, 1226, 1237, 1246, 1252, 1265, 1299, 1317, 1327, 1329, 1334, 1335, 1344, 1352, 1359, 1363, 1370, 1373, 1378, 1390, 1406, 1408, 1416, 1432, 1463, 1464, 1472, 1473, 1482, 1485, 1494, 1497, 1501, 1524, 1543, 1546, 1561, 1565, 1579, 1595, 1602, 1638, 1646, 1651, 1658, 1659, 1672, 1681, 1693, 1696, 1697, 1722, 1723, 1727, 1760, 1781, 1784, 1788, 1799, 1802, 1821, 1829, 1844, 1855, 1862, 1864, 1877, 1907, 1921, 1933, 1937, 1954, 1960, 1961, 1962, 1979, 1993, 2003, 2007, 2031, 2034, 2065, 2066, 2068, 2069, 2081, 2085, 2089, 2096, 2103, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2136, 2142, 2166, 2169, 2187, 2190, 2196, 2201, 2208, 2214, 2218, 2219, 2222, 2234, 2247, 2255, 2258, 2260, 2261, 2262, 2263, 2267, 2268, 2269, 2270, 2273, 2287, 2292, 2294, 2311, 2360, 2361, 2363, 2369, 2376, 2392, 2437, 2446, 2472, 2473, 2484, 2503, 2516, 2524, 2540, 2544, 2576, 2577, 2583, 2595, 2605, 2620, 2624, 2632, 2683, 2690, 2729, 2734, 2736, 2755, 2756, 2759, 2765, 2766, 2781, 2802, 2809, 2813, 2825, 2845, 2848, 2876, 2879, 2886, 2889, 2903, 2933, 2935, 2955, 2956, 2959, 2964, 2968, 2969, 2989, 3003, 3009, 3021, 3022, 3037, 3050, 3056, 3074, 3078, 3082, 3083, 3105, 3114, 3133, 3146, 3150, 3155, 3174, 3186, 3196, 3200, 3224, 3231, 3241, 3284, 3309, 3310, 3320, 3330, 3338, 3341, 3343, 3854, 3368, 3379, 3381, 3383, 3408, 3434, 3446, 3455, 3462, 3463, 3472, 3483, 3487, 3499, 3501, 3523, 3526, 3534, 3543, 3544, 3578, 3594, 3612, 3615, 3638, 3641, 3644, 3648, 3695, 3702, 3703, 3728, 3752, 3759, 3793, 3812, 3816, 3821, 3851, 3866, 3867, 3870, 3885, 3901, 3915, 3954, 3971, 3993, 3994, 4005, 4014, 4044, 4061, 4089, 4107, 4132, 4165, 4171, 4172, 4174, 4184, 4189, 4214, 4239, 4252, 4273, 4281, 4286, 4296, 4301, 4325, 4326, 4327, 4328, 4336, 4338, 4343, 4345, 4348, 4354, 4366, 4367, 4374, 4378, 4420, 4423, 4427, 4434, 4463, 4480, 4484, 4502, 4507, 4510, 4511, 4513, 4517, 4519, 4520, 4529, 4536, 4543, 4548, 4551, 4569, 4570, 4571, 4572, 4579, 4595, 4614, 4620, 4623, 4628, 4629, 4641, 4642, 4647, 4651, 4666, 4667, 4668, 4670, 4672, 4673, 4680, 4690, 4695, 4698, 4704, 4718, 4740, 4741, 4752, 4760, 4773, 4778, 4785, 4812, 4814, 4820, 4822, 4834, 4856, 4857, 4877, 4881, 4885, 4890, 4893, 4935, 4968, 4978, 4994, 5015, 5019, 5024, 5027, 5028, 5041, 5042, 5043, 5044, 5045, 5069, 5081, 5094, 5115, 5122, 5138, 5159, 5168, 5169, 5170, 5174, 5202, 5206, 5216, 5262, 5276, 5283, 5290, 5326, 5333, 5334, 5343, 5346, 5351, 5363, 5378, 5382, 5410, 5426, 5437, 5444, 5453, 5490, 5491, 5495, 5514, 5523, 5528, 5529, 5544, 5555, 5567, 5576, 5581, 5589, 5600, 5603, 5621, 5624, 5675, 5681, 5685, 5694, 5696, 5776, 5783, 5789, 5801, 5802, 5815, 5841, 5845, 5861, 5865, 5870, 5878, 5906, 5932, 5958, 5960,

5985, 5993, 5994, 5998, 6006, 6010, 6013, 6017, 6032, 6043, 6060, 6069, 6080,
6115, 6134, 6140, 6142, 6146, 6148, 6149, 6155, 6184, 6185, 6190, 6210, 6235,
6237, 6238, 6245, 6253, 6290, 6349, 6364, 6382, 6384, 6387, 6388, 6394, 6399,
6426, 6431, 6450, 6510, 6516, 6517, 6601, 6602, 6610, 6662, 6672, 6694, 6705,
6710, 6721, 6725, 6731, 6738, 6743, 6751, 6757, 6759, 6780, 6784, 6785, 6786,
6816, 6818, 6844, 6845, 6853, 6857, 6871, 6891, 6901, 6914, 6916, 6923, 6930,
6990, 7000, 7015, 7025, 7070 7093, 7102, 7117, 7140, 7160, 7162, 7175, 7182,
7183, 7223, 7226, 7228, 7241, 7244, 7245, 7246, 7256, 7258, 7287, 7294, 7295,
7296, 7327, 7328, 7335, 7339, 7360, 7362, 7363, 7384, 7425, 7427, 7447, 7472,
7486, 7487, 7488, 7496, 7497, 7508, 7553, 7554, 7559, 7561, 7571, 7572, 7573,
7598, 7605, 7607, 7617, 7646, 7651, 7653, 7662, 7666, 7671, 7672, 7673 7685,
7699, 7717, 7759, 7766, 7775, 7790, 7823, 7824, 7866, 7881, 7882, 7883, 7909,
7915, 7923, 7940, 7968, 7969, 7973, 8001, 8009, 8010, 8024, 8052, 8053, 8055,
8056, 8063, 8078, 8088, 8090, 8106, 8119, 8122, 8154, 8158, 8159, 8177, 8207,
8208, 8212, 8223, 8230, 8250, 8251, 8255, 8257, 8258, 8284, 8287, 8298, 8300,
8310, 8322, 8325, 8338, 8345, 8346, 8347, 8350, 8362, 8368, 8376, 8388, 8397,
8401, 8421, 8437, 8440, 8446, 8460, 8461, 8466, 8471, 8472, 8474, 8487, 8488,
8491, 8500, 8508, 8533, 8548, 8564, 8566, 8574, 8589, 8610, 8611, 8615, 8616,
8620, 8622, 8630, 8631, 8642, 8643, 8644, 8653, 8656, 8662, 8669, 8676, 8714,
8715, 8742, 8769, 8774, 8775, 8785, 8787, 8789, 8792, 8793, 8806, 8807, 8822,
8851, 8860, 8872, 8886, 8887, 8891, 8894 8904, 8912, 8920, 8951, 8968, 8974,
8997, 8998, 9000, 9008, 9010, 9011, 9048, 9060, 9061, 9063, 9092, 9100, 9110,
9111, 9112, 9113, 9115, 9117, 9124, 9125, 9131, 9132, 9137, 9142, 9145, 9189,
9194, 9195, 9213, 9217, 9229, 9249, 9257, 9258, 9260, 9265, 9269, 9275, 9276,
9279, 9280, 9281, 9289, 9323, 9325, 9332, 9341, 9347, 9352, 9358, 9361, 9385,
9387, 9406, 9409, 9415, 9431, 9433, 9436, 9437, 9438, 9439, 9440, 9441, 9442,
9470, 9476, 9477, 9487, 9489, 9503, 9524, 9528, 9533, 9547, 9576, 9586, 9600,
9605, 9613, 9647, 9648, 9649, 9650, 9656, 9660, 9661, 9695, 9699, 9712, 9713,
9722, 9736, 9742, 9748, 9760, 9761, 9774, 9798, 9803, 9819, 9825, 9830, 9844,
9855, 9856, 9858, 9864, 9872, 9873, 9874, 9881, 9883 9884, 9885, 9886, 9893,
9894, 9895, 9901, 9903, 9909, 9938, 9939, 9940, 9964, 9968, 9971, 9972, 9973,
10000. 10002. 10003 10008 10047. 10056 10058 10060. 10063 10064. 10065.
10070. 10073. 10080 10085 10088. 10089 10092 10094. 10095. 10111. 10120.
10127. 10158. 10160. 10164 10166. 10180 10181 10194. 10221. 10232. 10238.
10239. 10269 10274 10275. 10286 10290. 10302. 10316 10324 10332. 10334.
10351. 10352. 10355. 10369. 10370. 10383. 10389 10392 10405. 10406. 10408.
10433. 10441. 10442 10444. 10446. 10478. 10480 10516. 10539. 10542. 10545.
10551. 10553. 10555 10556 10574 10579. 10598. 10604 10605. 10626. 10630.
10637. 10654. 10655. 10661 10664 10665 10667. 10668. 10669. 10674. 10675.
10676. 10691. 10697. 10699. 10700 10709. 10710. 10711. 10712. 10719 10722.
10734. 10741 10759. 10761. 10775 10776. 10780. 10784 10787. 10800. 10801.
10804. 10813. 10816. 10836. 10844 10856. 10857. 10858 10859. 10869. 10870.
10881. 10916. 10926. 10931. 10932 10933 10935. 10939. 10941. 10962. 10964.
10965 10966. 10967. 10968. 10984. 10998. 10999. 11000. 11003. 11008. 11011.
11032 11047. 11048. 11097. 11130. 11132. 11135. 11138. 11144. 11145. 11200,

11202. 11203. 11209 11210. 11212. 11216. 11218. 11238. 11245. 11247. 11248.
11249. 11251. 11252. 11253. 11257. 11271. 11279. 11284. 11290. 11293. 11296.
11302. 11313. 11314. 11315. 11322. 11323. 11333. 11343. 11344. 11350. 11371.
11372. 11373. 11375. 11377. 11380. 11383. 11398. 11400. 11401. 11429. 11430.
11439. 11449. 11452. 11466. 11535. 11536. 11558. 11561. 11563. 11572. 11575.
11582. 11586. 11587. 11589. 11590. 11596. 11605. 11606. 11609. 11614. 11616.
11617. 11618. 11623. 11635. 11636 11646 11648. 11667. 11670. 11673. 11681.
11682. 11689. 11690. 11691. 11692. 11693. 11694. 11695. 11703. 11705. 11711.
11720. 11727. 11733. 11740. 11745 11768. 11772. 11773. 11776 11781. 11785.
11792. 11793. 11794. 11805. 11806. 11821. 11823. 11828. 11829. 11830. 11833.
11835. 11836. 11837. 11838. 11847. 11848. 11849. 11850. 11853. 11857. 11869.
11874. 11882. 11883. 11884. 11885. 11889. 11893. 11897. 11900. 11909. 11913.
11919. 11921. 11924. 11931. 11941. 11945. 11949. 11951. 11953. 11956. 11962.
11966 11974. 11978. 11979. 11980. 11983. 11985. 11990 11997. 12002. 12003.
12006 12009. 12010. 12017. 12027. 12046 12067. 12068. 12072. 12073. 12076.
12077 12080. 12082. 12096 12099. 12113. 12124. 12125 12144. 12149. 12152.
12165. 12166. 12168 12169 12171 12172. 12181 12193. 12197 12202. 12203.
12204. 12206 12207. 12210. 12213. 12214 12216. 12217. 12218. 12224. 12230. 12231.
12233. 12235. 12236. 12238. 12239. 12240. 12241. 12247. 12248. 12249. 12250.
12251. 12252. 12253. 12254. 12255. 12256. 12270. 12272 12280. 12283. 12284.
12299 12300. 12301. 12304. 12305. 12306. 12307. 12308. 12309. 12310. 12311.
12312. 12316. 12317. 12319. 12322. 12323. 12324. 12328. 12329. 12334. 12340.
12344 12345 12346 12364 12374 12375 12381 12382 12383 12385 12388 12395
12396 12401 12409 12410 12411 12416 12418 12420 12422 12423 12424 12426
12427 12433 12434 12437 12440 12442 12443 12446 12447 12451 12453 12455
12457 12458 12461 12462 12464 12466 12467 12474 12475 12476 12477 12478
12479 12483 12487 12488 12489 12491 12496 12497 12498 12499 12500 12501
12506 12507 12515 12517 12518 12520 12524 12527 12528 12529 12530 12533
12534 12585 12536 12537 12540 12545 12547 12552 12553 12554 12555 12557
12563 12566 12581 12586 12587 12589 12590 12592 12593 12596 12599 12601
12603 12606 12607 12610 12611 12612 12613 12614 12615 12618 12619 12620
12624 12625 12626 12627 12628 12629 12630 12631 12633 12640 12643 12645
12646 12649 12650 12653 12654 12655 12656 12657 12658 12661 12663 12667
12684 12685 12688 12699 12701 12703 12704 12705 12706 12707 12708 12709
12710 12711 12712 12713 12714 12715 12716 12718 12719 12724 12725 12726
12727 12728 12729 12730 12731 12732 12733 12745 12746 12747 12748 12757
12758 12763 12764 12765 12766 12767 12768 12769 12772 12773 12798 12799
12800 12801 12802 12803 12804 12805 12806 12807 12808 12809 12810 12811
12814 12815 12819 12827 12828 12859 12861 12866 12867 12868 12869 12873
12874 12875 12876 12886 12888 12897 12904 12909 12911 12912 12918 12919
12921 12922 12924 12925 12935 12938 12943 12947 12948 12949 12950 12951
12955 12956 12957 12958 12959 12963 12964 12965 12966 12967 12968 12969
12970 12971 12976 12977 12978 12979 13016 13019 13020 13021 13022 13023
13024 13025 13026 13027 13028 13031 13032 13034 13035 13036 13037 13038
13039 und 13040.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten, und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Pro 1. October 1857.

3 Stück Littera D. Nro. 3047, 3713 und 5335.
6 Stück Littera E. Nro. 6089, 7704, 7832, 8273, 8473 und 9790.

Pro 1. April 1858.

3 Stück Littera E. Nro. 5048, 6285 und 6702.

Pro 1. October 1858.

6 Stück Littera E. Nro. 1404, 5658, 8104, 9725, 10488 und 10489.

Pro 1. April 1859.

1 Stück Littera A. Nro 3273.
1 Stück Littera B. Nro, 1552.
1 Stück Littera C. Nro. 4379.
1 Stück Littera D. Nro. 8575,
41 Stück Littera E. Nro. 255 279 505 1010 2861 3422 3570 3571 4200 4830 5424 6024 6086 6087 6193 6194 6630 7051 7052 7372 7871 7890 8092 8138 8286 8817 9232 9392 9530 9943 9944 10548 10570 10578 10871 10872 10873 11078 11079 11115 und 11122.

Pro 1. October 1859.

3 Stück Littera C. Nro. 3893, 4268 und 6441.
3 Stück Littera D. Nro. 8122, 8773 und 8774.
83 Stück Littera E, Nro. 117 207 686 958 1098 1143 1146 1188 1487 1767 1931 2246 2486 2487 3134 3360 3656 3935 4194 4485 4609 4779 4870 5136 5318 5706 5792 5795 5903 6039 6121 6227 6228 6286 6302 6432 6435 6489 6490 6585 6847 6848 7143 7761 7788 7917 7918 7930 7944 8042 8113 8131 8134 8196 8454 8594 8595 8777 9043 9070 9160 9161 9162 9243 9574 9734 9942 10116 10178 10207 10385 10386 10411 10577 10581 10729 10730 10731 11509 11523 11524 11525 und 11528.

Pro 1. April 1860.

1 Stück Littera B. Nro. 1603.
4 Stück Littera C. Nro. 1462, 3683, 3684 und 9967.
7 Stück Littera D. Nro 307, 3263, 5527. 5752, 7002, 7495 und 7717.
68 Stück Littera E, Nro. 314 407 424 609 936 1011 1101 1155 1167 1337 1452 2091 2495 3365 3729 3875 4254 4411 4819 5050 5095 5176 5177 5396 5474 5912 6056 6057 6076 6379 6546 6604 6924 7050 7941 8478 8518 8617 8724 8732 8743 8804 8848 9174 9175 9187 9405 9527 9571 9678 9682 9683 9984 10115 10255 10361 10390 10468 10864 10865 11013 11019 11450 11451 11684 11685 11697 und 11789.

Münster, den 8. Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Personal-Chronik.

Dem Waarenmakler Franz Dubelmann ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte bei der Handelsbörse zu Cöln ertheilt worden.

Den Barbieren Jos. Cremer, Peter Moll und Wilhelm Bergrath zu Cöln ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie mit Einschluß des Zahnausziehens jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 28.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 29. **Cöln, Dienstag den 10. Juni 1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 235. Die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 50 Thlr. betr.

Da in den nächsten Tagen die neuen Noten der Preußischen Bank à 50 Thlr. ausgegeben werden sollen, so bringen wir die Beschreibung derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 28. Mai 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht, Meyen, Schmidt, Dechend, Woywod, Kühnemann.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank zu 50 Thaler.

Die neuen Noten der Preuß. Bank zu 50 Thlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang, 3 Zoll 10½ Linien hoch und haben in jeder Ecke ein guillochirtes Wasserzeichen mit der dunkel gehaltenen Zahl 50.

Die Schauseite ist durch Buchdruck hergestellt und hat einen Rand von dunkelbrauner Farbe, welcher aus guillochirten Quadraten mit den Zahlen 5 oder 0 besteht. Auf dem Rande steht oben und unten Preussische Banknote und an jeder Seite die Zahl 50.

Der Raum innerhalb der Randeinfassung hat einen Unterdruck von schwarzer Farbe und wird durch weiße Linien in 18 Felder getheilt, welche in Medaillen-Manier ausgeführte, abwechselnd gegen und von einander gewendete Merkurköpfe enthalten.

Der Ueberdruck der Schauseite ist theils in schwarzer, theils in rothbrauner Farbe und zeigt

1, in der Mitte, nach oben gerückt das Königliche Wappen,
2, über dem Wappen, rechts und links getheilt, die Bezeichnung Preussische Banknote in verzierten Buchstaben,
3, links und rechts neben dem Wappen I. Littr. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer,
4, unter dem Wappen den Text mit folgenden Worten:

Funfzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 9. Juni 1860. Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht, Meyen, Schmidt, Dechend, Woywod, Kühnemann.

5. Die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung untereinander, die mittlere in rothbrauner, die obere und untere in schwarzer Farbe mit Diamantschrift.

Die Kehrseite ist durch Kupferdruck hergestellt und enthält

1, in der Mitte, nach unten gerückt den aufgeprägten Controllstempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten in rothbrauner Farbe, umgeben mit einem verzierten Rande in schwarzer Farbe, worin die Werthbezeichnung Funfzig sich vielfach wiederholt,
2, zu beiden Seiten des Controllstempels in rothbrauner Farbe zwei in Medaillen-Manier ausgeführte Merkurköpfe,
3, unmittelbar über dem Controllstempel und quer durch die beiden Merkurköpfe die Worte Funfzig Thaler in schwarzer Schrift,
4, als Einfassung unten eine guillochirte schwarze Leiste mit dem Namen der Mitglieder der Controll-Commission: Costenoble, Baudoin, Klemm und dem geschriebenen Namen des eintragenden Beamten,
5, über der Leiste zur Linken das Bild der Justitia mit den Genien des Ackerbaues und des Handels zu ihren Füßen, zur Rechten das Bild der Minerva, mit den Genien der Wissenschaft und Kunst, darüber links und rechts Eichenkränze mit der Werthzahl 50 und der Bezeichnung Billet de la Banque de Prusse

oder Prussian Banknote und zwischen denselben zwei geflügelte Figuren, welche einen die Königl. Preuß. Krone einschließenden Lorbeerkranz unterstützen.

Die ganze Fläche der Kehrseite mit Ausnahme der Merkurköpfe ist mit einem fein guillochirten Netz überzogen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 236. Collekte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel betr.

Die diesjährige evangelische Kirchenkollekte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern ist gemäß höherer Anordnung am Sonntage den 6. Juli abzuhalten.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unsers Bezirks die pünktliche Ablieferung des Erlöses an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 5. Juni 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 237. Interdiction betr.

Auf Betreiben des zu Cöln wohnenden Lehrers Carl Geerling ist gegen den ebenfalls zu Cöln wohnenden Weltgeistlichen Canonicus Carl von Lünninckhausen durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 7. Mai 1862 die Interdiction ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 18. Mai 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 238. Besetzte Pfarrstelle btr.

Die Wahl des bisherigen Pfarrverwesers Friedrich Schubring zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Godesberg ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 28. Mai 1862. **Königliches Consistorium.**

Nro. 239. Auseinandersetzungssachen betr.

Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Auseinandersetzungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nro. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf

den 12. Juli 1862 Vormittags 11 Uhr

an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Gerichts-Assessor Rintelen anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Gerichts-Assessor Arndts zu Deutz.

1. Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des der Pfarre zu Nieder Zündorf auf Grundstücken der Gemeinden Zündorf und Liebour, Kreises Mülheim am Rhein, zustehenden Zehnten und der auf letzterm haftenden Gegenleistungen. 2. Servitutbefreiung der zum Herscheider Walde gehörigen Grundstücke des Grafen Levin von Wolff-Metternich zu Gracht und des Steuer-Empfängers Tutt zu Bensberg, als: Flur V Nro 194/2, 195, 196/1, 193, 196/2, 194/1, 222/197, und 223/197 Steuergemeinde Herkenrath Kreises Mülheim am Rhein.

Münster den 25. April 1862. **Königliche General-Commission.**

Nro. 240. Ablösungs-Capitalien betr.

Bekanntmachung

der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. April 1862 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 26. Mai 1862. **Königliche Direction der Rentenbank.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 29.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 30. Cöln, Dienstag den 17. Juni 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 241. Das am 5. Juni 1862 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 19 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5537. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Mai 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rittershausen in der Gemeinde Barmen längs der Wupper nach Dahleraue, im Kreise Lennep.

Nro. 5538. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der großen rothen Ley und des Uitflieth im Kreise Mörs. Vom 16. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 242. *Central-Turn-Anstalt betreffend.* Am 1. October d. J. wird an der Königl. Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli d. J. einzureichen.

Berlin den 26. Mai 1862. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. V. gez. **Lehnert.**

Indem wir vorstehende Bekanntmachung veröffentlichen, wollen wir etwaigen Anmeldungen derjenigen Elementarlehrer, welche die Aufnahme in die Central-Turn-Anstalt wünschen, begleitet von einem Gutachten der Orts- und Kreis-Schulbehörde, bis zum 20. Juli c. entgegensehen.

Cöln, den 4. Juni 1862. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 243. *Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste btr.* Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königliche Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste für unsern Verwaltungs-Bezirk in diesem Jahre zum zweiten Male am 1. September Vormittags acht Uhr im Regierungs-Gebäude hierselbst versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zu entscheiden.

Die in der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 enthaltenen und beziehungsweise ergänzten allgemeinen Bestimmungen über den einjährigen Militärdienst lassen wir hierunter nachfolgen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 126. Zeit, zu welcher die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachgesucht werden muß.

1. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission nachzusuchen.

Die Anmeldung hiezu (§. 127.) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten

Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129 bis 132) geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

2. Ausnahmsweise kann der nach Vorstehendem verloren gegangene Anspruch durch Resolution der oberen Provinzial-Behörden wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militärpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Begünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militärpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

§. 127. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst ertheilen.

1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Commission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militärpflichtige Alter besäße.

Bei dieser Departements-Prüfungs-Kommission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im §. 129 angegebenen Atteste ꝛc. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 126 und 128 zu melden.

2. Ueber Gesuche derjenigen Militärpflichtigen, welche den Anspruch auf die Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verloren haben und nachträglich wieder erlangen wollen, hat zunächst die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu befinden, welche die diesfälligen Gesuche, insofern sie unbegründet sind, ablehnt, event. begutachtet durch die Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung an die oberen Provinzial-Behörden gelangen läßt. Erst nachdem Letztere die Genehmigung zur Wiedererlangung der Vergünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, ertheilt haben, kann die fernere Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Kommission erfolgen.

§. 128. Geschäftszeit der Departements-Prüfungs-Kommissionen.

Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben sich in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen.

§. 129. Personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich Meldenden.

1. Zur personellen Prüfung gehört die Feststellung
   a) der Identität;
   b) ob der Betheiligte seinem Lebensalter nach (§. 126) zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen werden darf, zu welchem Zwecke derselbe ein Geburtszeugniß vorzulegen hat;
   c) ob derselbe die Erlaubniß seines Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst hat;
   d) ob dem sich Meldenden als Preußischer Unterthan die Berechtigung, im Heere zu dienen, zur Seite steht;
   e) ob derselbe zum Militärdienst brauchbar ist oder nicht. Findet sich bei der körperlichen Untersuchung, daß der betreffende junge Mann dauernd unbrauchbar zum Militärdienste ist, so kann derselbe der Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen und von dieser der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt werden. Letzteres darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Betreffende das militärpflichtige Alter erreicht hat;
   f) ob derselbe moralisch qualificirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat.

   Wer Ehrenstrafen erlitten hat, auch wenn er denselben zur Zeit nicht mehr unterliegt, kann niemals die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erhalten;

§. 130. Wissenschaftliche Prüfung derselben.

Die Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste nachgewiesen oder durch besondere Prüfung festgestellt werden.

§. 131. Durch Vorlegung von Schulzeugnissen ꝛc.

1. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:
   a) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind;
   b) die Schüler preußischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.
   c) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute.
   d) die nicht in Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Kandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt aufweisen können;

e) Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind;
f) die Schüler der Realschule 1. Ordnung, wenn sie mindestens ½ Jahr in Sekunda gesessen haben;
g) die Schüler der Realschulen 2. Ordnung, wenn sie mindestens ½ Jahr in Prima gesessen haben;
h) die Schüler höherer Bürgerschulen mit dem Recht zu Abgangs-Prüfungen nach dem Reglement vom 6. Oktober 1859, wenn sie mit dem Abgangs-Zeugnisse der Reife versehen sind.
i) Die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben.
k) Die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualifikation versehen sind;
l) diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbe-Schule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

2. Die Departements-Prüfungs-Kommissionen müssen die Atteste, welche von den sub. I a. bis I. bezeichneten Personen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Bei sich erhebenden Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt denselben jedoch überlassen, die im §. 132 vorgeschriebene Prüfung mit dem Angemeldeten vorzunehmen.

§. 132. Durch abzulegendes Examen.

1. Alle die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche nicht zu den Kategorien 1. a. bis l. des §. 131 gehören, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Schülers der 2. Klasse eines Gymnasiums oder der 1. Klasse einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein (§. 133.) erst nach vorgängiger Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbs-Verhältnisse resp. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementar-Schulbildung bedarf.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich, welchen die Nachweise von der Departements-Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den nach §. 133 auszufertigenden Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Begünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienst-Antritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militärdienst in dem Verhältniß verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

Cöln, den 5. Juni 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 244. Leitfaden für den Turn-Unterricht betr.

Durch Allerhöchste Ordre vom 28. Februar d. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß nach dem Allerhöchsten Orts vorgelegten

„Leitfaden für den Turn-Unterricht in den Preußischen Volksschulen (Berlin. Besser'sche Buchhandlung)"

fortan in allen Volksschulen der Unterricht der männlichen Jugend in den gymnastischen Uebungen ertheilt

werde. In diesem Leitfaden, welcher von jetzt ab dem Unterricht in den Seminarien zu Grunde gelegt werden wird, ist die Auswahl der Uebungen so getroffen worden, und ist die Beschreibung der Letzteren sowie die Anweisung zu ihrer Ausführung so gehalten, daß auch von solchen Lehrern, welche selbst keine gymnastische Ausbildung erhalten haben, Uebungen zweckmäßig und mit Erfolg werden angestellt werden können.

Um den Schulen die Anschaffung des etwa sechs Druckbogen umfassenden und mit den zur Erläuterung erforderlichen Holzschnitten versehenen Buches zu erleichtern, hat des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz den Verleger verpflichtet, alle von den Königlichen Regierungen und den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien bis zum 1. Oktober 1863 direct bei ihm gemachten Bestellungen dahin zu effectuiren, daß er das Exemplar brochirt zu 3 Sgr. und in ganz Leinwand gebunden zu 5 Sgr. fracht- und portofrei an die genannten Behörden gelangen läßt.

Indem wir höherem Auftrage zufolge die Kreis- und Ortsbehörden so wie die Herren Schulpfleger hiervon in Kenntniß setzen, erwarten wir, daß sich dieselben die Einführung desselben in die Schulen ihres Bezirks eifrig werden angelegen sein lassen.

Cöln den 5. Juni 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 245. Polizeiverordnung zur Sicherung und Erleichterung des Schiffsverkehrs im Hafen von Cöln betr.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des Art. 55 der Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831 erlassen wir zur Sicherung und Erleichterung des Schiffsverkehrs im Hafen von Cöln für die Strecke desselben vom Bayenthurm bis zur Frohngasse in Folge vorgekommener Beschädigungen nachstehende Polizeiverordnung.

§. 1. An den Schiffen, welche im Hafen von Cöln auf der Strecke desselben vom Bayenthurm bis zur Frohngasse still liegen, dürfen die Anker nicht an den Außenwänden hangen und auch nicht über Bord hinausragen.

§. 2. Schleppzüge und Segelschiffe dürfen im Hafen von Cöln nur an solchen Stellen still liegen, an welchen sie die Benutzung der Landebrücken für die Dampfschiffe und das Fahrwasser von und zu diesen Landebrücken frei lassen.

§. 3. Die Führer von Schleppzügen und Schiffen, welche den Bestimmungen der §§. 1 und 2 zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 10 Thaler und im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Cöln den 7. Juni 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 246. Hengstkörung betr.

Von dem am 15. d. Mts. zu Weilerhof versammelt gewesenen Schau-Amte für den Siegkreis ist ein dem Gutsbesitzer F. Brüninghausen daselbst zugehöriger Hengst von schwarzbrauner Farbe, 5' 7" groß, 5 Jahre alt und von englisch hannöverscher Race, zum Beschälen tauglich erklärt worden.

Cöln, den 7. Juni 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 247. Collekte für die evg. Kirche in Wissen btr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung der evangelischen Hauskollekte für den Kirchenbau in Wissen a./d. Sieg bis 1. Oktober d. J. verlängert.

Cöln, den 3. Juni 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 248. Evangelische Hauskollekte für die Kirche in Oberhausen betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Oberhausen eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Provinz bewilligt, welche bis zum 1. Mai 1863 durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln den 13. Juni 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 249. Empfehlung einer Lesefibel für Blinde betr.

Auf höhere Weisung empfehlen wir hiermit eine vom Schriftgießereibesitzer C. W. Mohr in Berlin herausgegebene Lesefibel für Blinde in erhabenem Druck.

Dieselbe eignet sich sehr für die Anleitung blinder Kinder zum Lesenlernen.

Cöln, den 5. Juni 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 250. Wahlfähige Predigt-Amts-Kandidaten betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Kandidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Otto Funcke aus Wülfrath,
2) Karl Lindenborn aus Kleinrechtenbach,
3) Rudolph Meyer aus Münster,
4) Gottfried Daß aus Wesel,
5) August Rocholl aus Wesel,
6) Friedrich August Wieber aus Altenkirchen,
7) August Zurhellen aus Solingen.

Ferner haben die Prüfung pro ministerio bestanden:

8) Hermann Dünzelmann aus Bremen,
9) Otto Ebert aus Lohrbach, (Baden.)
10) Diedrich Harries aus Haddebye (Schleswig.)

Coblenz, den 28. Mai 1862. **Königliches Consistorium.**

Nro. 251. Bestätigte Pfarrstelle btr.

Die Wahl des bisherigen Pfarrvicars zu Elten, Karl Wilhelm Vigelius zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Berg. Gladbach ist von uns Landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 10. Juni 1862. **Königliches Consistorium.**

Nro. 252. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Lehrers Dr. phil. Heinrich Carl Bier aus Deutz ist von dem Civilstandsbeamten daselbst in die laufenden Sterberegister der Stadt Deutz eingetragen worden.

Cöln, den 5. Juni 1862. Der Ober-Prokurator, **Boelling.**

Nro. 253. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Gerhard Krahé aus Kerpen ist von dem Civilstandsbeamten daselbst in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Kerpen eingetragen worden.

Cöln, den 7. Juni 1862. Der Ober-Prokurator, **Boelling.**

Nro. 254. Amtssuspension betr.

Der Gerichtsvollzieher Julius Bock zu Daun ist durch rechtskräftig gewordenes Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 12. Mai d. J. wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten zu einer Suspensionsstrafe von sechs Wochen, welche mit dem 1. d. Mts. begonnen hat, und zu den Kosten verurtheilt worden.

Trier, den 4. Juni 1862. Der Königliche Ober-Prokurator.

Nro. 255 Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniße (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II. Nro. 9 bis 16

vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 8. Mai 1862 ausgeloosten, am 1. October 1862 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

22 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nro. 330, 1010, 1105, 1123, 1283, 1624, 1735, 2050, 2079, 2577, 2762, 2852, 3116, 3265, 3278, 4059, 4147, 4182, 4387, 4506, 4950 und 5607.

8 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 23, 718, 964, 1164, 1332, 1490, 1705 und 1855.

50 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nro. 87, 236, 491, 595, 800, 1291, 1629, 2102, 2263, 2442, 2443, 2654, 2716, 2723, 2784, 3218, 3352, 3761, 3957, 4220, 4471, 4510, 4842, 5714, 6392, 6403, 6601, 6788, 6820, 6892, 7168, 8011, 8309, 8310, 8371, 8372, 8624, 8629, 8798, 9176, 10103, 10109, 10161, 10180, 10705, 11377, 11421, 11459, 11549 und 11552.

25 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 226, 387, 1128, 1362, 2114, 2410, 2708, 3237, 3273, 3820, 4132, 4560, 4783, 5446, 5776, 5899, 6026, 6256, 6425, 6821, 7859, 8129, 8543, 8609 u. 9816.

1600 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nro. 7, 16, 17, 31, 71, 84, 86, 114, 124, 175, 178, 222, 223, 228, 242, 258, 268, 298, 299, 303, 309, 332, 350, 385, 389, 398, 421, 434, 439, 452, 476, 499, 508, 523, 525, 535, 538, 539, 555, 606, 608, 623, 668, 683, 687, 722, 733, 753, 765, 776, 783, 793, 796, 816, 841, 856, 857, 898, 904, 908, 913, 920, 925, 951, 972, 1975, 982, 1000, 1003, 1046, 1055, 1056, 1064, 1093, 1102, 1103, 1108, 1114, 1121, 1129, 1140, 1154, 1156, 1160, 1169, 1178, 1184, 1216, 1226, 1237, 1246, 1252, 1265, 1299, 1317, 1327, 1329, 1334, 1335, 1344, 1352, 1359, 1363, 1370, 1373, 1378, 1390, 1406, 1408, 1416, 1432, 1463, 1464, 1472, 1473, 1482, 1485, 1494, 1497, 1501, 1524, 1543, 1546, 1561, 1565, 1579, 1595, 1602, 1638, 1646, 1651, 1658, 1659, 1672, 1681, 1693, 1696, 1697, 1722, 1723, 1727, 1760, 1781, 1784, 1788, 1799, 1802, 1821, 1829, 1844, 1855, 1862, 1864, 1877, 1907, 1921, 1933, 1937, 1954, 1960, 1961, 1962, 1979, 1993, 2003, 2007, 2031, 2034, 2065, 2066, 2068, 2069, 2081, 2085, 2089, 2096, 2103, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2136, 2142, 2166, 2169, 2187, 2190, 2196, 2201, 2208, 2214, 2218, 2219, 2222, 2234, 2247, 2255, 2258, 2260, 2261, 2262, 2263, 2267, 2268, 2269, 2270, 2273, 2287, 2292, 2294, 2311, 2360, 2361, 2363, 2369, 2376, 2392, 2437, 2446, 2472, 2473, 2484, 2503, 2516, 2524, 2540, 2544, 2576, 2577, 2583, 2595, 2605, 2620, 2624, 2632, 2683, 2690, 2729, 2734, 2736, 2755, 2756, 2759, 2765, 2766, 2781, 2802, 2809, 2813, 2825, 2845, 2848, 2876, 2879, 2886, 2889, 2903, 2933, 2935, 2955, 2956, 2959, 2964, 2968, 2969, 2989, 3003, 3009, 3021, 3022, 3037, 3050, 3056, 3074, 3078, 3082, 3083, 3105, 3114, 3133, 3146, 3150, 3155, 3174, 3186, 3196, 3200, 3224, 3231, 3241, 3284, 3309, 3310, 3320, 3330, 3338, 3341, 3343, 3354, 3368, 3379, 3381, 3383, 3408, 3434, 3446, 3455, 3462, 3463, 3472, 3483, 3487, 3499, 3501, 3523, 3526, 3534, 3543, 3544, 3578, 3594, 3612, 3615, 3638, 3641, 3644, 3648, 3695, 3702, 3703, 3728, 3752, 3759, 3793, 3812, 3816, 3821, 3851, 3866, 3867, 3870, 3885, 3901, 3915, 3954, 3971, 3993, 3994, 4005, 4014, 4044, 4061, 4089, 4107, 4132, 4165, 4171, 4172, 4174, 4184, 4189, 4214, 4239, 4252, 4273, 4281, 4286, 4296, 4301, 4325, 4326, 4327, 4328, 4336, 4338, 4343, 4345, 4348, 4354, 4366, 4367, 4374, 4378, 4420, 4423, 4427, 4434, 4463, 4480, 4484, 4502, 4507, 4510, 4511, 4513, 4517, 4519, 4520, 4529, 4536, 4543, 4548, 4551, 4569, 4570, 4571, 4572, 4579, 4595, 4614, 4620, 4623, 4628, 4629, 4641, 4642, 4647, 4651, 4666, 4667, 4668, 4670, 4672, 4673, 4680, 4690, 4695, 4698, 4704,

4718, 4740, 4741, 4752, 4760, 4773, 4778, 4785, 4812, 4814, 4820, 4822, 4834,
4856, 4857, 4877, 4881, 4885, 4890, 4893, 4935, 4968, 4978, 4994, 5015, 5019,
5024, 5027, 5028, 5041, 5042, 5043, 5044, 5045, 5069, 5081, 5094, 5115, 5122,
5138, 5159, 5168, 5169, 5170, 5174, 5202, 5206, 5216, 5262, 5276, 5283, 5290,
5326, 5333, 5334, 5343, 5346, 5351, 5363, 5378, 5382, 5410, 5426, 5437, 5444,
5453, 5490, 5491, 5495, 5514, 5523, 5528, 5529, 5544, 5555, 5567, 5576, 5581,
5589, 5600, 5603, 5621, 5624, 5675, 5681, 5685, 5694, 5696, 5776, 5783, 5789,
5801, 5802, 5815, 5841, 5845, 5861, 5865, 5870, 5878, 5906, 5932, 5958, 5960,
5985, 5993, 5994, 5998, 6006, 6010, 6013, 6017, 6032, 6043, 6060, 6069, 6080,
6115, 6134, 6140, 6142, 6146, 6148, 6149, 6155, 6184, 6185, 6190, 6210, 6235,
6237, 6238, 6245, 6253, 6290, 6349, 6364, 6382, 6384, 6387, 6388, 6394, 6399,
6426, 6431, 6450, 6510, 6516, 6517, 6601, 6602, 6610, 6662, 6672, 6694, 6705,
6710, 6721, 6725, 6731, 6738, 6743, 6751, 6757, 6759, 6780, 6784, 6785, 6786,
6816, 6818, 6844, 6845, 6853, 6857, 6871, 6891, 6901, 6914, 6916, 6923, 6930,
6990, 7000, 7015, 7025, 7070 7093, 7102, 7117, 7140, 7160, 7162, 7175, 7182,
7183, 7223, 7226, 7228, 7241, 7244, 7245, 7246, 7256, 7258, 7287, 7294, 7295,
7296, 7327, 7328, 7335, 7339, 7360, 7362, 7363, 7384, 7425, 7427, 7447, 7472,
7486, 7487, 7488, 7496, 7497, 7508, 7553, 7554, 7559, 7561, 7571, 7572, 7573,
7598, 7605, 7607, 7617, 7646, 7651, 7653, 7662, 7666, 7671, 7672, 7673 7685,
7699, 7717, 7759, 7766, 7775, 7790, 7823, 7824, 7866, 7881, 7882, 7883, 7909,
7915, 7923, 7940, 7968, 7969, 7973, 8001, 8009, 8010, 8024, 8052, 8053, 8055,
8056, 8063, 8078, 8088, 8090, 8106, 8119, 8122, 8154, 8158, 8159, 8177, 8207,
8208, 8212, 8223, 8230, 8250, 8251, 8255, 8257, 8258, 8284, 8287, 8298, 8300,
8310, 8322, 8325, 8338, 8345, 8346, 8347, 8350, 8362, 8368, 8376, 8388, 8397,
8401, 8421, 8437, 8440, 8446, 8460, 8461, 8466, 8471, 8472, 8474, 8487, 8488,
8491, 8500, 8508, 8533, 8548, 8564, 8566, 8574, 8589, 8610, 8611, 8615, 8616,
8620, 8622, 8630, 8631, 8642, 8643, 8644, 8653, 8656, 8662, 8669, 8676, 8714,
8715, 8742, 8769, 8774, 8775, 8785, 8787, 8789, 8792, 8793, 8806, 8807, 8822,
8851, 8860, 8872, 8886, 8887, 8891, 8894, 8904, 8912, 8920, 8951, 8968, 8974,
8997, 8998, 9000, 9008, 9010, 9011, 9048, 9060, 9061, 9063, 9092, 9100, 9110,
9111, 9112, 9113, 9115, 9117, 9124, 9125, 9131, 9132, 9137, 9142, 9145, 9189,
9194, 9195, 9213, 9217, 9229, 9249, 9257, 9258, 9260, 9265, 9269, 9275, 9276,
9279, 9280, 9281, 9289, 9323, 9325, 9332, 9341, 9347, 9352, 9358, 9361, 9385,
9387, 9406, 9409, 9415, 9431, 9433, 9436, 9437, 9438, 9439, 9440, 9441, 9442,
9470, 9476, 9477, 9487, 9489, 9503, 9524, 9528, 9533, 9547, 9576, 9586, 9600,
9605, 9613, 9647, 9648, 9649, 9650, 9656, 9660, 9661, 9695, 9699, 9712, 9713,
9722, 9736, 9742, 9748, 9760, 9761, 9774, 9798, 9803, 9819, 9825, 9830, 9844,
9855, 9856, 9858, 9864, 9872, 9873, 9874, 9881, 9883, 9884, 9885, 9886, 9893,
9894, 9895, 9901, 9903, 9909, 9938, 9939, 9940, 9964, 9968, 9971, 9972, 9973,
10000 10002. 10003 10008 10047. 10056. 10058 10060. 10063 10064. 10065.
10070. 10073. 10080 10085 10088. 10089. 10092 10094. 10095. 10111. 10120.
10127. 10158. 10160. 10164 10166. 10180 10181 10194. 10221. 10232 10238.
10239. 10269. 10274. 10275. 10286 10290 10302. 10316 10324. 10332. 10334.
10351. 10352. 10355. 10369. 10370. 10383. 10389. 10392 10405. 10406 10408.
10433. 10441. 10442. 10444. 10446. 10478. 10480. 10516. 10539. 10542. 10545.

10551. 10553. 10555. 10556. 10574. 10579. 10598. 10604 10605. 10626. 10630.
10637. 10654. 10655. 10661 10664. 10665 10667. 10668. 10669. 10674. 10675.
10676. 10691. 10697. 10699. 10700 10709. 10710. 10711. 10712. 10719 10722.
10734. 10741. 10759. 10761. 10775 10776. 10780 10784 10787. 10800. 10801.
10804. 10813. 10816. 10836. 10844 10856. 10857. 10858. 10859. 10869. 10870.
10881 10916. 10926. 10931. 10932. 10933 10935. 10939. 10941. 10962. 10964.
10965 10966. 10967. 10968. 10984. 10998 10999. 11000. 11003. 11008 11011.
11032 11047. 11048 11097. 11130 11132. 11135. 11138 11144. 11145. 11200.
11202. 11203. 11209 11210. 11212. 11216. 11218. 11238. 11245. 11247. 11248.
11249. 11251. 11252. 11253. 11257. 11271. 11279 11284. 11290 11293. 11296.
11302. 11313. 11314. 11315. 11322. 11323 11333 11343. 11344 11350. 11371.
11372. 11373. 11375. 11377. 11380. 11383. 11398 11400. 11401. 11429. 11430.
11439. 11449. 11452. 11466. 11535. 11536. 11558 11561. 11563. 11572. 11575.
11582. 11586. 11587. 11589. 11590. 11596 11605 11606. 11609. 11614. 11616.
11617. 11618. 11623 11635. 11636 11646 11648 11667 11670. 11673. 11681.
11682. 11689. 11690. 11691. 11692. 11693. 11694. 11695. 11703. 11705. 11711.
11720. 11727. 11733. 11740. 11745. 11768. 11772 11773 11776 11781. 11785.
11792. 11793. 11794 11805. 11806. 11821. 11823 11828. 11829. 11830. 11833.
11835 11836. 11837. 11838. 11847. 11848. 11849. 11850 11853. 11857. 11869.
11874. 11882 11883. 11884. 11885. 11889 11893. 11897 11900. 11909. 11913.
11919. 11921. 11924. 11931. 11941. 11945. 11949 11951 11953. 11956. 11962.
11966 11974 11978. 11979. 11980. 11983 11985. 11990. 11997. 12002. 12003.
12006 12009. 12010. 12017. 12027. 12046. 12067 12068. 12072. 12073. 12076.
12077. 12080 12082 12096. 12099. 12113 12124. 12125. 12144. 12149. 12152.
12165. 12166. 12168. 12169. 12171 12172. 12181 12193. 12197 12202. 12203.
12204. 12206 12207. 12210. 12213. 12214. 12216 12217. 12218 12224. 12230. 12231.
12233. 12235. 12236. 12238. 12239. 12240. 12241. 12247. 12248. 12249. 12250.
12251. 12252. 12253. 12254. 12255. 12256. 12270 12272. 12280. 12283. 12284.
12299 12300. 12301. 12304. 12305. 12306. 12307. 12308. 12309. 12310. 12311.
12312. 12316. 12317. 12319. 12322. 12323. 12324. 12328. 12329. 12334. 12340.
12344 12345 12346 12364 12374 12375 12381 12382 12383 12385 12388 12395
12396 12401 12409 12410 12411 12416 12418 12420 12422 12423 12424 12426
12427 12433 12434 12437 12440 12442 12443 12446 12447 12451 12453 12455
12457 12458 12461 12462 12464 12466 12467 12474 12475 12476 12477 12478
12479 12483 12487 12488 12489 12491 12496 12497 12498 12499 12500 12501
12506 12507 12515 12517 12518 12520 12524 12527 12528 12529 12530 12533
12534 12535 12536 12537 12540 12545 12547 12552 12553 12554 12555 12557
12563 12566 12581 12586 12587 12589 12590 12592 12593 12596 12599 12601
12603 12606 12607 12610 12611 12612 12613 12614 12615 12618 12619 12620
12624 12625 12626 12627 12628 12629 12630 12631 12633 12640 12643 12645
12646 12649 12650 12653 12654 12655 12656 12657 12658 12661 12663 12667
12684 12685 12688 12699 12701 12703 12704 12705 12706 12707 12708 12709
12710 12711 12712 12713 12714 12715 12716 12718 12719 12724 12725 12726
12727 12728 12729 12730 12731 12732 12733 12745 12746 12747 12748 12757
12758 12763 12764 12765 12766 12767 12768 12769 12772 12773 12798 12799

12800 12801 12802 12803 12804 12805 12806 12807 12808 12809 12810 12811 12814 12815 12819 12827 12828 12859 12861 12866 12867 12868 12869 12873 12874 12875 12876 12886 12888 12897 12904 12909 12911 12912 12918 12919 12921 12922 12924 12925 12935 12938 12943 12947 12948 12949 12950 12951 12955 12956 12957 12958 12959 12963 12964 12965 12966 12967 12968 12969 12970 12971 12976 12977 12978 12979 13016 13019 13020 13021 13022 13023 13024 13025 13026 13027 13028 13031 13032 13034 13035 13036 13037 13038 13039 und 13040.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten, und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Pro 1. October 1857.

3 Stück Littera D. Nro. 3047, 3713 und 5335.
6 Stück Littera E. Nro. 6089, 7704, 7832, 8273, 8478 und 9790.

Pro 1. April 1858.

3 Stück Littera E. Nro. 5048, 6285 und 6702.

Pro 1. October 1858.

6 Stück Littera E Nro. 1404, 5658, 8104, 9725, 10488 und 10489.

Pro 1. April 1859.

1 Stück Littera A. Nro 3278.
1 Stück Littera B. Nro, 1552.
1 Stück Littera C. Nro, 4379,
1 Stück Littera D. Nro, 8575,
41 Stück Littera E. Nro. 255 279 505 1010 2861 3422 3570 3571 4200 4830 5424 6024 6086 6087 6193 6191 6680 7051 7052 7372 7871 7890 8092 8138 8266 8817 9232 9392 9530 9943 9944 10548 10570 10578 10871 10872 10873 11078 11079 11115 und 11122.

Pro 1. October 1859.

3 Stück Littera C. Nro. 3893, 4268 und 6441.
3 Stück Littera D Nro. 8122, 8773 und 8774.
83 Stück Littera E, Nro. 117 207 686 958 1098 1143 1146 1188 1487 1767 1931 2246 2486 2487 3134 3360 3656 3935 4194 4485 4609 4779 4870 5136 5318 5706 5792 5795 5903 6039 6121 6227 6228 6286 6302 6432 6435 6489 6490 6585 6847 6848 7143 7761 7788 7917 7918 7930 7944 8042 8113 8181 8134 8196 8454 8594 8595 8777 9043 9070 9160 9161 9162 9243 9574 9734 9942 10116 10178 10207 10385 10386 10411 10577 10581 10729 10730 10731 11509 11523 11524 11525 und 11528.

Pro 1. April 1860.

1 Stück Littera B. Nro. 1608.
4 Stück Littera C. Nro. 1462, 8683, 8684 und 9907.
7 Stück Littera D. Nro 307, 3263, 5527. 5752, 7002, 7495 und 7717,
68 Stück Littera E, Nro. 314 407 424 609 936 1011 1101 1155 1167 1337 1452 2091 2495 3365 3729 3875 4254 4411 4819 5050 5095 5176 5177 5306 5474 5912 6056 6057 6076 6379 6546 6604 6924 7050 7941 8478 8518 8617 8721 8732 8743 8804 8848 9174 9175 9187 9405 9527 9571 9678 9682 9683 9984 10115 10255 10361 10390 10468 10864 10865 11013 11019 11450 11451 11684 11685 11697 und 11789.

Münster, den 8. Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Nro. 256.

Hinterlegung von Geldern bei der Depositen-Kasse betr.

Nach §. 8. des Gesetzes vom 24. Juni v. J., betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des hiesigen Appellations-Gerichtshofes, hat der Hinterlegende bei der Hinterlegung eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren vorzulegen, beziehungsweise gleichzeitig mit dem Gelde einzusenden.

Bei Hinterlegungen durch Gerichtsvollzieher (Art. 1259 des bürgerlichen Gesetzbuches) vertritt die von denselben aufzunehmende Verhandlung in der erforderlichen Anzahl von Abschriften die gedachte Erklärung.

Da diese Bestimmung häufig unbeachtet bleibt, hierdurch aber unnöthiger Schriftwechsel verursacht, auch der Zinsenlauf der zur Hinterlegung kommenden Gelder gehemmt wird, so empfehlen wir den Interessenten die pünktliche Erfüllung der bestehenden gesetzlichen Vorschrift.

Cöln, den 12. Juni 1862. Königliche Direktion der Depositen-Kasse, **Halm.**

Nro. 257.

Versendung von Gegenständen unter Streifband betr.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copiermaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen, u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuskript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich Kupferstich, u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thlrn. bestraft.

Cöln den 24. März 1862. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

Nro. 258.

Declariren von Geld- und Werthsendungen betreffend.

Aufforderung

zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werth-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . $1/_2$ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöln den 10. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. In Vertretung, **Schultze**.

Nro. 239. Rheinschiffahrts-Abgaben betr.

Uebereinkunft
unter den deutschen Rheinuferstaaten, betreffend die Vorausbezahlung der Rheinschiffahrtsabgaben.

Zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten der deutschen Rheinuferstaaten ist heute im besondern Auftrage ihrer Regierungen folgende Uebereinkunft vereinbart worden.

§. 1. Schiffern und Flößern, welche auf einer Fahrt zu Berg oder zu Thal mehrere Rheinzollstellen berühren, ist unter den im §. 2 bezeichneten Bedingungen gestattet, bei jedem Rheinzollamte, bei welchem sie ab- oder vorbeifahren — auf der Preußischen Stromstrecke jedoch nur zu Emmerich und Coblenz — die Rheinschiffahrtsabgaben sogleich auch für die nachfolgenden Zollstellen mit der Wirkung zu entrichten, daß sie dadurch von der Verbindlichkeit, bei diesen Zollstellen zum Zweck der Anmeldung der Ladung anzulegen und eine Manifestabschrift abzugeben, befreit werden.

§. 2. 1. Die Abgaben sind für alle diejenigen Strecken, für welche Vorausbezahlung geleistet wird, von der gesammten Ladung zu entrichten.

2. Dem Rheinzollamt, bei welchem die Vorausbezahlung der Abgaben erfolgt, ist ein in Gemäßheit des Art. 27 der Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831 aufzustellendes Manifest über die Ladung in zwei Exemplaren, sowie eine Abschrift dieses Manifestes zu übergeben.

3. Vor Erreichung der letzten Zollstelle, für welche Vorausbezahlung geleistet ist, dürfen Beiladungen nur an dem Sitze eines Rheinzollamtes vorgenommen werden. Im Falle einer solchen Beiladung sind die conventionsmäßigen Vorschriften zu befolgen und muß der Rheinzoll für die ganze folgende Strecke, für welche die erste Vorverzollung stattgefunden hat, entrichtet werden. Auch hat der Schiffer dem Rheinzollamte mit dem vorschriftsmäßig vervollständigten Originalmanifeste einen entsprechenden Nachtrag zu der unter Nro. 2 erwähnten Manifestabschrift vorzulegen.

4. Von der Zollstelle ab, bei welcher vorverzollt worden ist, muß auf dem Schiffe oder Floße eine zwei Fuß breite und fünf Fuß lange roth- und weißkarrirte Flagge, welche in der Zeit von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang durch eine Laterne zu beleuchten ist, auf halbem Maste aufgehißt sein, und diese Flagge darf nicht eher abgenommen werden, als bis die letzte Zollstelle, für welche Vorausbezahlung geleistet worden, passirt ist.

§. 3. Eine Rückvergütung der vorausbezahlten Abgaben findet bei etwa unterwegs veränderter Bestimmung der Ladung oder eines Theils derselben nur alsdann statt, wenn der Schiffer oder Flößer seine Ladung zu diesem Behufe bei dem nächsten Rheinzollamte anmeldet und zur Revision stellt. In diesem Falle wird ihm auf Vorlage der von dem letztern ertheilten Bescheinigung von den Rheinzollämtern, für welche Vorausbezahlung geleistet ist, derjenige Theil der bezahlten Abgaben zurückerstattet, welcher in Folge der veränderten Dispositionen über die Ladung nicht zu bezahlen gewesen wäre, wenn der Schiffer oder Flößer die Abgabenentrichtung bei jeder Zollstätte vorgezogen hätte.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn in Folge der Bestimmung des §. 2 unter 3 der Rheinzoll von Beiladungen für eine längere Strecke vorausbezahlt ist, als dieselben wirklich durchlaufen haben.

§. 4. Es steht jedem Rheinzollamte frei, ein vorüberfahrendes Schiff oder Floß, auch wenn durch die aufgesteckte Flagge zu erkennen gegeben wird, daß eine Vorausbezahlung der Rheinschifffahrtsabgaben stattgefunden habe, durch einen Beamten anfahren, die Ladung besichtigen und mit dem Manifest vergleichen zu lassen, oder einen Begleiter mitzugeben, welcher eine Revision der Ladung vornimmt. Der Schiffer oder Flößer hat auf die ihm von dem Rheinzollamte gegebene Weisung Behufs der Aufnahme des Beamten kurze Zeit anzuhalten.

Kosten dürfen aus der Begleitung für den Schiffer oder Flößer nicht entstehen.

§. 5. Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften im §. 2 unter Nro. 3 und 4 und im §. 4, sowie jede Defraudation von Rheinschifffahrtsabgaben zieht außer der sonst nach der bestehenden Gesetzgebung verwirkten Strafe zugleich den Verlust der Vergünstigung der Vorausbezahlung der Abgaben bis auf die Dauer eines Jahres nach sich.

Ueber den Verlust dieser Vergünstigung entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Staates, in dessen Gebiet die Zuwiderhandlung entdeckt wurde. Sie theilt den Namen des Schiffers oder Flößers, sowie die Dauer der Entziehung den betreffenden Oberbehörden der übrigen deutschen Rheinuferstaaten mit.

§. 6. Jedem der deutschen Rheinuferstaaten steht die Befugniß zu, an die Rheinzollämter der andern deutschen Rheinuferstaaten auf seine Kosten ständig oder zeitweise einen Controleur abzuordnen, welcher von dem dortigen Geschäftsgange Kenntniß nehmen, den Abfertigungen beiwohnen und die amtlichen Register, die Manifeste und Rechnungen jederzeit einsehen, sowie auch in denjenigen Rheinhäfen, in welchen sich keine Rheinzollämter befinden, Nachforschungen zur Entdeckung und Konstatirung etwaiger Rheinzolldefraudationen anstellen darf.

Vorstehende Uebereinkunft tritt mit dem ersten Juli 1862 in Kraft, sie gilt auf die Dauer der Zollvereinsverträge, also bis zum Schlusse des Jahres 1865 und bleibt sodann jeweils für weitere fünf Jahre in Wirksamkeit, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt worden ist.

Coblenz, den 21. April 1862. gez. Schmidt, von Kleinschrod, Schmitt, Vigelius, Moser.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird vorstehende Uebereinkunft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Cöln, den 5. Juni 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung, **Freusberg.**

Nro. 260. Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke betr.

Nach §. 5 der Königlichen Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehren Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Cöln, den 4. Juni 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung, **Freusberg.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Emil Paul Hermann Kilian hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Aachen verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Rudolph Heimlich hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Sarter hat sich zu Bonn niedergelassen.

Die Schulamtskandidatin Alide von der Linden ist zur Lehrerin an der 2. Mädchenklasse der evangelischen Stadtschule in Bonn ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich August Arnoldi hat sich zu Bonn niedergelassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 30.

Langen'sche Buchdruckerei (Lestimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 31. Cöln, Dienstag den 24. Juni 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 261. Das am 18. Juni 1862 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 20 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5539. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 31,000 Thalern II. Emission. Vom 19. April 1862.

Nro. 5540. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17 Mai 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15 Mai 1856, an die Stadt Rheinbach im Regierungsbezirk Cöln.

Nro. 5541. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend eine Abänderung des Dautzschen-Schützberger Deichstatutes vom 6. Juli 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 597 ff.)

Nro. 5542. Das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thlr. vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 262. Die sechste Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 betr.

In der heute öffentlich bewirkten sechsten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nro. 146 bis 150, 2961 bis 2965, 3316 bis 3320, 3631 bis 3635, 6357 bis 6361	25 Stück	à 1000 Thlr.	= 25,000 Thlr.
Lit. B. Nro. 1180 bis 1189, 2069 bis 2078, 3003 bis 3012. 8921 bis 8930.	40 „	à 500 „	= 20,000 „
Lit. C. Nro. 4802 bis 4826, 8898 bis 8922, 13,523 bis 13,547.	75 „	à 200 „	= 15,000 „
Lit. D. Nro. 9306 bis 9355, 11,219 bis 11,237	69 „	à 100 „	= 6900 „
zusammen	209 Stück	über	66,900 „

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II Nro. 7 und 8, nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ Prozent bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II Nro. 6 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Dezember d. J. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II Nro. 6 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden die betreffenden Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die in den früheren Verloosungen gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich:

in der 2. Verloosung.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nro. 1953 bis 1955.

in der 3. Verloosung.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nro. 3381, 3382, 4278.
Lit. B. à 500 Thlr. Nro. 427, 429, 431 bis 433, 460 bis 464, 4166 bis 4168, 4171 bis 4175, 7688 bis 7695.
Lit. C. à 200 Thlr. Nro. 5883, 5885 bis 5887, 5892, 5893, 5898, 5900 bis 5902, 8199 bis 8201, 8205, 8206, 8208, 8210, 8217 bis 8222.
Lit. D. à 100 Thlr. Nro. 202, 203, 217, 225, 226, 247, 248, 250, 3604, 3615, 3618, 3619, 3622, 3623.

in der 4. Verloosung.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nro. 4092, 5418 bis 5420, 6212, 6214 bis 6216.
Lit. B. à 500 Thlr. Nro. 2713 bis 2715, 2718, 2721, 4813, 6269 bis 6273, 7363 bis 7370.
Lit. C. à 200 Thlr. Nro. 7543, 7544, 7546 bis 7548, 7550, 7552 bis 7554, 7556 bis 7559, 7565 bis 7567, 12,822 bis 12,825, 12,827, 12,828, 12,830, 12,831, 12,834, 12,837, 12,839 bis 12,844
Lit. D. à 100 Thlr. Nro. 5451 bis 5454, 5457, 5459, 5460, 5462, 5463, 5468, 5473, 5475 bis 5480, 5482 bis 5492, 5494, 5496, 5497, 5499, 5500 5906 bis 5910, 5912, 5915, 5917 bis 5919, 5921 bis 5927, 5929, 5935, 5936, 5938, 5942

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 18. Juni 1862. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Nro. 263. *Post-Reglement betr.* Die Vorschrift sub X im §. 20 des Post-Reglements vom 21. Dezember 1860 wird wie folgt, abgeändert.

„Die baaren Einzahlungen im internen Preußischen Postverkehr werden vom 1. Juli d. J. ab bei der Beförderung als Briefpostsendungen behandelt."

Berlin, den 17. Juni 1862. **General-Post-Amt.**

Nro. 264. *Börsen-Ordnung für die Stadt Cöln betr.* Mit Rücksicht auf das mit dem 1. März 1862 in Kraft getretene allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch wird für die Börse zu Cöln, unter Aufhebung des Reglements vom 12. Januar 1856 die folgende Börsen-Ordnung erlassen.

Art. 1. Die Börse ist die Versammlung von Kaufleuten, Handelsmäklern und anderen Personen, welche mit Genehmigung der Staats-Regierung und unter der Aufsicht der Handelskammer in dem dazu bestimmten Lokale, Behufs der Erleichterung des Betriebes der Handelsgeschäfte Statt findet.

Art. 2. Der Besuch der Börse ist Einheimischen und Auswärtigen gestattet, jedoch sind ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechts, Minderjährige, sofern sie nicht zum Betriebe von Handelsgeschäften emancipirt worden sind, und die gesetzlich den Minderjährigen gleich gestellten Personen,
2. diejenigen welche fallirt haben, so lange sie nicht rehabilitirt sind,
3. Personen welche durch Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, oder welchen zur Zeit die Ausübung der bürgerlichen Rechte untersagt ist.

Art. 3. Die Berechtigung zum Besuche der Börse wird von Einheimischen und von denjenigen Auswärtigen, welche dauernde Geschäftsverbindung an der Börse unterhalten, durch ein Eintrittsgeld erworben, dessen Betrag die Handelskammer dem Bedürfnisse entsprechend für jedes Kalenderjahr bestimmt. — Das Eintrittsgeld ist im Voraus durch Lösen einer Eintrittskarte zu entrichten, deren Aushändigung Seitens des Büreaus der Handelskammer erfolgt. Eine Rückerstattung des gezahlten Eintrittsgeldes findet unter keinen Umständen Statt. Eine Handlungsfirma, wenn sie auch mehrere Geschäftstheilhaber repräsentirt, entrichtet nur den einfachen Betrag und es kann auf Verlangen die Eintrittskarte auf Namen der Firma ausgestellt werden.

Die vereideten Handelsmäkler sind von der Entrichtung des Börsen-Eintrittsgeldes befreit.

Art. 4. Auswärtige, welche keine dauernde Geschäftsverbindung an der Börse unterhalten, haben Zutritt zur Börse, wenn sie von einem zum Besuch derselben Berechtigten eingeführt werden. Der Name des Eingeführten ist von dem Einführenden in das aufliegende Fremdenbuch einzutragen.

Art. 5. Die Börse wird täglich mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage Mittags von 12 bis 1 Uhr abgehalten. Die Eröffnung und der Schluß wird durch den Börsendiener mit der Glocke angekündigt. Die Zeit zwischen den beiden Glockenzeichen ist die Börsenzeit und es sollen nur diejenigen Geschäfte bei der amtlichen Preisfeststellung Berücksichtigung finden, welche während der Börsenzeit zum Abschlusse

gekommen sind. Nach Beendigung der Börse dürfen keinerlei Geschäfte mehr in dem Börsenlokale gemacht werden.

Art. 6. Die amtlichen Preisfeststellungen geschehen durch die Handelsmäkler, dieselben sind daher verpflichtet in der Regel täglich auf der Börse zu erscheinen.

Art. 7. Auf einer Tafel an einem in die Augen fallenden Orte der Börse sollen die Namen und die Wohnungen der Handelsmäkler, unter Angabe der Arten der Handelsgeschäfte, für welche sie angestellt sind, verzeichnet sein.

Art. 8. Den Handelsmäklern wird im Börsenlokale ein Kabinet eingeräumt, zu welchen außer den Börsen-Commissaren, nur ihnen der Zutritt gestattet ist. In diesem Kabinet sind täglich, alsbald nach dem Schlusse der Börse, die laufenden Course und Preise in folgender Weise festzustellen.

Die Leitung und Feststellung liegt dem Aeltesten der Handelsmäkler ob, der nebst einem Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit für ein Kalenderjahr von den Mäklern aus ihrer Mitte gewählt wird.

Die Mäkler haben die Preise und Course, welche auf der Börse gefordert, geboten und bezahlt worden sind, pflichtmäßig anzugeben, auch auf Verlangen des Aeltesten ihre Handbücher, jedoch mit Verdeckung der Namen der Contrahenten, vorzulegen.

Nach diesen Angaben werden unter angemessener Berücksichtigung der Quantitäten, welche Gegenstand der einzelnen Geschäfte waren, die Preislisten und Courszettel von den Mäklern festgestellt.

Coursfeststellungen von Lieferungs-Geschäften über Werthpapiere und sonstige Effecten finden nicht Statt. Dem Aeltesten der Handelsmäkler liegt die Pflicht ob, die Preise und Course alsbald in das Börsenbuch einzutragen und die Eintragung zu unterzeichnen; auch die Anheftung einer durch Namensunterschrift beglaubigten Abschrift derselben auf der Börse, sowie deren Veröffentlichung durch die Zeitungen zu veranlassen. Die Veröffentlichung muß wenigstens in einem derjenigen öffentlichen Blätter geschehen, welche das Handelsgericht zu Cöln gemäß Art 14 des deutschen Handelsgesetzbuchs für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt hat. Amtliche Atteste über Preise und Course werden von dem Aeltesten der Handelsmäkler nach Inhalt des Börsenbuches ausgestellt und von der Handelskammer nach Vergleichung des Auszugs mit der betreffenden Eintragung in das Börsenbuch unter Siegel beglaubigt.

Art. 9. Oeffentliche Verkäufe im Börsenlokale dürfen zur Börsenzeit nur durch die Handelsmäkler abgehalten werden.

Art. 10. Die Handelskammer übt die Aufsicht über die Börse durch Commissare aus, welche von ihr alljährlich ernannt und deren Namen an der Börse bekannt gemacht werden. Die Zahl der Börsencommissare beträgt 6 bis 12 und es wird wenigstens einer täglich an der Börse gegenwärtig sein.

Den Börsen-Commissaren liegt die Pflicht ob, auf Ruhe und Ordnung an der Börse zu halten und sind dieselben zu dem Ende befugt, diejenigen Personen, welche nach den obigen Bestimmungen von dem Besuche der Börse ausgeschlossen sind, oder welche auf irgend eine Weise die Ordnung stören, von der Börse wegzuweisen.

Art. 11. Etwaige Wünsche und Beschwerden von Börsenbesuchern sind, soweit denselben nicht alsbald durch die Börsenkommissare Abhülfe zu Theil wird, bei der Handelskammer anzubringen.

In höherer Instanz entscheidet die Königliche Regierung.

Art. 12. Die Verfügung über das Börsenlocal steht der Handelskammer zu, und es ist zu dessen Benutzung außer der Börsenzeit für einen jeden einzelnen Fall die Genehmigung der Handelskammer einzuholen.

Art. 13. Bekanntmachungen an der Börse welche von Behörden ausgehen, oder die von Privaten gewünscht werden, sind bei der Handelskammer einzureichen, von welcher auf Verlangen Bescheinigung über die stattgehabte Veröffentlichung ertheilt wird.

Art. 14. Die Verwaltung und Verwendung des Börseneintrittsgeldes erfolgt durch die Handelskammer, welche auch für Annahme des erforderlichen Dienstpersonals, sowie für Beschaffung der nöthigen Lokalitäten, Mobilien, Literalien und sonstigen Utensilien Sorge trägt.

Art 15. Vorstehende Börsen-Ordnung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft; die Erhebung des Eintrittsgeldes und die hiermit zusammenhängenden Bestimmungen, kommen jedoch erst für das Jahr 1863 zur Anwendung.

Cöln, den 7. Mai 1862. **Die Handels-Kammer.**

Vorstehende Börsen-Ordnung wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 7. Juni 1862. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. **v. Holzbrinck.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 265. Geschäftsplan für d. diesj. Aushebung betr.

Geschäftsplan
der Königlichen Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 30. Infanterie-Brigade für die diesjährige Aushebung.

Montag den 30. Juni u. Dienstag d. 1. Juli, Aushebung in Lindlar, Morgens 8 Uhr. Mittwoch den 2. u. Donnerstag den 3 Juli, Aushebung in Gummersbach, Morgens 8 Uhr. Freytag d. 4. Juli, Aushebung in Waldbroel, Morgens 8 Uhr. Samstag den 5., Montag den 7. und Dienstag den 8. Juli, Aushebung in Siegburg, Morgens 8 Uhr. Mittwoch den 9., Donnerstag den 10. u. Freytag den 11. Juli, Aushebung in Bonn, Morgens 8 1/2 Uhr. Samstag den 12. Juli, Aushebung in Rheinbach, Morgens 8 Uhr. Montag den 14. und Dienstag den 15 Juli, Aushebung in Euskirchen, Morgens 8 Uhr. Mittwoch den 16. und Donnerstag den 17. Juli, Aushebung in Bergheim, Morgens 8 1/2 Uhr. Freytag den 18., Samstag den 19. und Montag den 21. Juli, Aushebung in Bickendorf, Morgens 8 Uhr. Dienstag den 22., Mittwoch den 23. und Donnerstag den 24. Juli, Aushebung in Mülheim, Morgens 8 Uhr. Freytag d. 25., Samstag den 26., Montag den 28. und Dienstag den 29. Juli, Aushebung in Cöln, Morgens 8 Uhr.

Vorstehender Geschäftsplan wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln den 23. Juni 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 266. Personal-Chronik.

Der Vice-Wachtmeister Könnecke vom Westphälischen Ulanen-Regiment Nro. 5 ist zum Kasernen-Inspector bei der Königlichen Garnison-Verwaltung in Cöln ernannt worden.

Coblenz, den 18. Juni 1862. **Königl. Intend. 8. Armee-Corps.**

Personal-Chronik.

Dem katholischen Pfarrer Hermkes in Gummersbach ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisher von dem Rektor Beissel geleiteten Privatschule daselbst ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 31.

Langen'sche Buchdruckerei (Lefimple), Cöln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 32. Cöln, Dienstag den 1. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 267. Die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai 1856 betr.

Der auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinde Rheinbach ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. v. M. auf ihren Antrag die Städte Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai 1856 verliehen worden, nachdem dieselbe vorher aus dem Bürgermeisterei-Verbande, in welchem sie bisher mit den Gemeinden Flerzheim, Ramershoven, Niederdrees, Oberdrees, Wormersdorf, Todenfeld, Hilberath, Neukirchen und Queckenberg gestanden hat, ausgeschieden ist. Diese zuletzt gedachten Gemeinden bilden nunmehr eine eigene Bürgermeisterei unter dem Namen „Landbürgermeisterei Rheinbach", deren Verwaltung dem Bürgermeister Neß zu Rheinbach als Bürgermeister dieser Landbürgermeisterei verbleibt.

Cöln, den 21. Juni 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 268. Ausspielung von Mobilar-Gegenständen betr.

Mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. d. M. ist zu der von dem Domkapitular Dr. Broix und Genossen zu Cöln nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen zu der in Rom beabsichtigten Ausspielung von Mobilar-Gegenständen zu Gunsten Sr. Heiligkeit des Papstes innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß ertheilt worden.

Dem Absatz und Vertrieb der auf den Betrag von einem Franc festgesetzten Loose zu dem obigen Unternehmen ist daher kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Cöln, den 24. Juni 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 269. Verwaltung der Steuerkasse Buir betr.

Nachdem der Königliche Steuer-Empfänger Rey zu Blatzheim auf sein Ansuchen vom 1. Juli d. J. ab in Ruhestand versetzt worden ist, haben wir die Verwaltung der Steuerkasse Buir und der damit verbundenen Communalkassen der Bürgermeistereien Buir und Blatzheim von demselben Zeitpunkte ab dem in unsern Bureaux beschäftigten Militär-Anwärter Bodendorff kommissarisch übertragen.

Cöln, den 26. Juni 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 270. Interdictionen betr.

Durch Urtheile des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 27. Mai 1862 wurden: 1) Mathias Mertens, Schuster aus Bonn, 2) Mathias Minrath aus Bonn, 3) Marianne Prior aus Bonn, 4) Ehefrau Anna Toups aus Bonn, 5) Wittwe Maria Anna Blasius aus Bonn, 6) Johann Wessel Knecht aus Beuel und 7) Martin Mittler, Ackerer aus Helten im Kreise Waldbroel für interdicirt erklärt.

Bonn, den 23. Juni 1862. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 271. Ferien-Kammer beim Landgerichte zu Bonn betreffend.

A u s z u g

aus der Verordnung des Herrn Landgerichts-Präsidenten zu Bonn, die Bildung der Ferienkammer bei dem Königlichen Landgerichte zu Bonn für das Jahr 1862 betreffend.

2) Die Sitzungen der Ferienkammer finden Statt: am 1. 2 4. 5. 15. 16. 18. 19. 29. und 30. August und am 1. 2. 12. 13. 15. 16. 26. 27. 29. und 30. September. 3) Die Handels- und Subhastations-Sachen werden verhandelt: am 2. 4. 16. 18. 30. August und am 1. 13. 15. 27. und 29. September. 4) Die Referé-Sitzungen werden an den im Art. 3 bezeichneten Tagen, Morgens 9 Uhr abgehalten werden und sind die Sachen Tags vorher anzumelden.

Bonn, den 25. Juni 1862. Der Landgerichts-Präsident (gez) **Merrem.**

Für gleichlautenden Auszug: Der Ober-Sekretär **Schrick.**

Vorstehender Auszug wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 26. Juni 1862. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 272. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 16. Juni d. J. den Glasergesellen Michael Joseph Wahl aus Münstermayfeld für abwesend erklärt.

Cöln, den 23. Juni 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Personal-Chronik.

Die Hebamme Elise Luxem geb. Müller aus Euskirchen ist zur Distrikts-Hebamme in Türnich Kreis Bergheim ernannt worden.

Der Garnisonstabs-Arzt Dr. Carl Emil Neumann hat sich als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Cöln niedergelassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 32.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 33. Cöln, Dienstag den 8. Juli 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 273. Die am 30. Juni 1862 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 21 u. 22 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5543. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1862, betreffend die Genehmigung eines Organisations-Reglements für die Marinestationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur.

Nro. 5544. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend die Ermäßigung der von Kähnen zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben für die Befahrung der Peene, Swine, Divenow, sowie des großen und kleinen Haffs.

Nro. 5545. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. Mai 1862.

Nro. 5546. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 30,000 Rthlrn. Vom 28. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 274. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Nebenanträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Specialcommissarien dauernd beschäftigten Oeconomiecommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden soll;

c) die im eigentlichen Seelsorgeramte, sowohl unter Königlichen als unter Privatpatronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrerseminarien, so wie an

höherrn und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Oeconomiecommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landescollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heirathsconsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschaftsbestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solchen Zeugnisses kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pfg. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den

Originalien die Kirchensiegel beigedruckt sein." Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerich, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von 4 Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden,

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe nicht wissen."

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gensd'armerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptionsanträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter 6 gar nicht, vollendete 6 Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem 5. Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl. immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Kgl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Nro. 275. Ersatzleistung f. präkludirte Kassenanweisungen von 1835 u. Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 276. Die Düren-Erper Bezirksstraße betr.

Nachdem die Düren-Erper Gemeinde-Chaussee durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. März c. als Bezirksstraße erklärt worden, soll die Uebernahme der in unserm Verwaltungsbezirk belegenen Strecke dieser Straße unter die Reihe der westrheinischen Bezirksstraßen mit dem 1. August c. erfolgen. Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit des §. 11 des revidirten Regulativs betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17. September 1855, alle gesetzlichen Vorschriften, welche jetzt für die Staatsstraßen ergehen oder künftig ergehen werden, auf die erwähnte Straße anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Bestimmungen über Strafen wegen Chausseepolizei- und Chausseegeld-Defraudationen, welche für Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 2. Juli 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 277. Die Leb.- u. Renten-vers.-Ges. Royale Belge zu Brüssel betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft Royale Belge zu Brüssel ertheilte Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 4. Juli 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 278. Lieferung von Heizungs-Materialien betr.

Die Lieferung unseres Bedarfs an Heizungs-Materialien für den Winter 18⁶²/₆₃ mit ein tausend dreihundert Scheffeln grobem Ruhrschen Schrottgeriß, sechszig Centnern Stückkohlen, zwölftausend Stück Lohkuchen und zwölfhundert Pfund Stroh (1 Schock) soll im Wege der schriftlichen Submission unter den im Regierungs-Gebäude bei dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Scheerbarth (Büreau Nro. 42) einzusehenden Bedingungen verganget werden.

Lieferungslustige wollen ihre auf Stempelpapier von 5 Sgr. geschriebene versiegelte Anerbietungen mit der Aufschrift „Submission für die Brennmaterialien-Lieferung" bis Freitag den 1. August dieses Jahres einschließlich, an unsern Botenmeister abgeben.

Cöln, den 7. Juli 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 279. Evgl. Hauskollekte für den Neubau einer evg. Kirche zu Hünshoven im Kr. Geilenkirchen.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Hünshoven, im Kreise Geilenkirchen eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis Ende Mai 1863 durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden, gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 3. Juli 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 280. Kollekte zum Neubau einer evg. Kirche in Oberhausen betr.

Außer der gemäß unserer Amtsblatts-Verfügung vom 13. v. Mts. von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Oberhausen bewilligten Haus-Kollekte, hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Gunsten des gedachten Kirchenbaues eine evangelische Kirchen-Kollekte in der Rheinprovinz bewilligt, welche am Sonntage den 17. August d. J. abgehalten werden soll.

Wir erwarten von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die pünktliche Vornahme dieser Kollekte und rechtzeitige Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 4. Juli 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 281. Kirchen- und Hauskollekte für dürftige, evg. Gemeinden der Rheinprovinz betr.

Die evangelischen Pfarrer unsers Bezirks werden hiermit angewiesen, die diesjährige Kirchenkollekte zur Unterstützung dürftiger, evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz nach vorheriger Ankündigung von der Kanzel am Sonntag den 27. Juli d. J., die Hauskollekte dagegen im Laufe des Monates August c. abhalten zu lassen und zwar letztere wie bisher durch Organe der Presbyterien, welchen die Bürgermeister den etwa erforderlichen Beistand zu leisten haben.

Der Erlös beider Kollekten ist rechtzeitig an die betreffenden Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 4. Juli 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 282. Ferien-Senat beim Rh. Appell.-Gerichtshof in Cöln betr.

Auszug

aus der Verordnung des Königl. Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, die Bildung des Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1862 betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 1., 2., 4., 5., 15., 16., 18., 19., 29. 30. August, 1., 2., 12., 13., 15., 16., 26., 27., 29., 30. September.

Cöln, den 30. Juni 1862. Der Erste Präsident des Kgl. Rhein. Appell.-Gerichtshofes,
(gez.) **Broicher.**

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird,
(L. S.) der Ober-Secretair, (gez.) **Wallraff.**

Nro. 283. Besetzte Synodal-Candidatenstelle betr.

Der Predigtamts-Candidat August Rocholl aus Wesel ist von uns zum Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz, den 1. Juli 1862. **Königliches Consistorium.**

Nro. 284. Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Bonn im II. Quartal 1862.

Der Landgerichts-Assessor von Düsseldorf wurde an das Landgericht zu Düsseldorf, der Landgerichts-Referendar Reiß an das Landgericht zu Elberfeld und der Kammergerichts-Referendar Gebhard von Berlin an das hiesige Landgericht versetzt.

Bonn, den 1. Juli 1862. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 285. Personal-Chronik.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Cöln für die Monate April, Mai und Juni 1862.

Der Kammer-Präsident Oedenkoven ist gestorben. Dem Friedensrichter Sitt und dem Advokat-Anwalte Schürmann wurde der Charakter als Justizrath verliehen. Ernannt wurden: Die Referendare Bulich und Rheinstaedter zu Advokaten, und der Auskultator Caspar Esser zum Landgerichts-Referendar. Der Auskultator Knebel wurde auf sein Gesuch zum Zwecke seines Uebertrittes zur Verwaltung aus dem Königlichen Justizdienste entlassen. Der Rechts-Candidat Richard von Groote wurde als Auskultator verpflichtet. Der auf seinen Wunsch aus dem Justizdienste ausgeschiedene Auskultator Dr. Fastenrath ist bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte wieder eingetreten.

Cöln, den 5. Juli 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 286. Postbüreau in Liblar betreffend.

Von jetzt ab wird das Postbüreau zu Liblar an gewöhnlichen Wochentagen während der Zeit von 1 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags, statt wie bisher von 1 bis 2 Uhr Nachmittags, für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen sein.

Cöln, den 30. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

Personal-Chronik.

In Folge der Anstellung des Polizei-Kommissars Brockhaus als Polizei-Inspektor in Aachen ist der seitherige kommissarische Polizei-Kommissar Kemner definitiv zum Polizei-Kommissar und der bisherige kommissarische Polizei-Sekretär Giermann kommissarisch zum Polizei-Kommissar bei der hiesigen Polizei-Verwaltung bestellt worden.

Der Feldmesser-Candidat Gustav Silldorf in Deutz ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes am 30. Juni d. J. als Feldmesser vereidet worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. August Rheinstaedter hat sich zu Cöln niedergelassen.

Die Lehrerin Maria Pieler ist zur Elementarlehrerin in Kessenich, Kreis Bonn ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Schreiner ist zum Elementarlehrer in Widdig Kreis Bonn ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 33.

Langen'sche Buchdruckerei (Lefimple), Cöln.

Beilage
zum
Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cöln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft **Royale Belge** zu Brüssel.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge"

in Brüssel domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten, auf Grund der unterm 17. Februar 1853 und 19. April 1856 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwanigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt

— kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preuß. Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. Mai 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern,
gez. v. Jagow.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Im Auftrage: gez. Delbrück.

M. d. J. I. A. 8291. M. f. H. ꝛc. IV. 4538.

Der Belgische Moniteur.

Offizielles Journal.

26. Jahrgang. Sonnabend, den 19. April 1856. Nr. 110.

Offizielle Partie.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Statuten

der anonymen Gesellschaft für Lebens-Versicherungen, genannt die Royale Belge, durch Königliche Verordnungen des Königs Leopold vom 17. Februar 1853 und den 19. April 1856 autorisirt, wie dieses aus dem Verwaltungs-Akte, welcher den 3. Februar 1853 von dem Notarius van Bevern beschlossen, und einregistrirt und den Modifikations-Akten vom 7. Oktober 1854 und 29. März 1856 vor demselben Notarius, hervorgeht.

Den dritten Februar achtzehn Hundert drei und Fünfzig vor dem Herrn Wilhelm Joseph Eduard van Bevern, Notarius in Brüssel in Gegenwart der weiter benannten Zeugen.

Sind erschienen:

1. Herr Eduard Joseph Mercier, Staats-Minister, ehemaliger Finanz-Minister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Braine-Lalleud, Aufenthaltsort Brüssel;
2. Heinrich Alphons Marie Pitteurs, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in St. Trond;
3. August Joseph Dumon, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Tournai;
4. Herr Prosper, Nicolas Peter Trumper, Banquier, wohnhaft in Brüssel;
5. André Langrand-Dumonceau, General-Director der Belgischen Compagnie der vereinigten Rentner, wohnhaft in Brüssel, in seinem eignen Namen, als auch für Herrn Carl Victor Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom, laut Vollmacht vom 27. Januar cr., worauf bemerkt ist: einregistrirt, Brüssel, Norden, den zweiten Februar Tausend acht Hundert drei und Fünfzig. Vol 13. fol. 40 v. case 4., erhalten für Gebühren zwei Franken ein und Zwanzig Centimen, der Einnehmer. Unterzeichnet H. Ippersiel, ist dem Gegenwärtigen beigefügt und als treu und aufrichtig bescheinigt.
6. Carl Ectors, Doctor der Rechte, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Läken-Straße Nr. 28.
7. Philipp Felix Balthazar Otto Ghislain Graf van Merode, Staats-Minister, wohnhaft in Rixensart, und Karl Antoin Ghislain Graf van Merode-Westerloo, wohnhaft in Westerloo, Beide Eigenthümer und Mitglieder der Repräsentanten-Kammer;
8. Julius Joseph Baron van Anethan, ehemaliger Justiz-Minister, Mitglied des Senats, wohnhaft in Schaerbeek, Königsstraße Nr. 1.;
9. Herr Hodelin Stanislas Humbert Graf van Liedekerke Beaufort, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Celles, Provinz Namur.
10. Herr Johann Joseph Reinier Baron van Osy, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Antwerpen;
11. Ludwig Desiré Mathieu, Repräsentant der Kammer, wohnhaft in Enghien;
12. Eugen Johann Isidor van Overloop, Advokat am Appellationsgericht zu Brüssel, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Brüssel;

13. Antoin Karl Hennequin Graf van Villermont, Eigenthümer, wohnhaft in Petigny;
14. Florent Felix Victor Bourdin, Notarius in Brüssel, daselbst Martyr-Platz wohnend;
15. Karl Friedrich Borel, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel Marais-Straße Nr. 28.;
16. Peter Joseph Mastraeten, Eigenthümer, Communalrath der Stadt Brüssel, daselbst in der Berlaimont-Straße wohnend, in seinem Namen als auch für den Herrn Florian Boucqeau, Doctor der Medizin, wohnhaft in Jodoigne;
17. Simon Adrian Franz Mercier, Director des Finanz-Ministerums, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode;
18. Felix Carez, Eigenthümer, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode Union-Straße Nr. 25.;
19. Eugen Ferdinand Drugman, Advokat am Appellationsgericht in Brüssel, Eigenthümer, daselbst wohnhaft Lorum-Straße Nr. 16. bis;
20. Peter Antoin Martin Maertens, Banquier, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Kunststraße;
21. Eduard Mosselman'n Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, St. Ghislain-Straße;
22. Herr Aimé, Jacques Friedrich Roelandts, Sachwalter am Appellationsgericht in Brüssel, wohnhaft in Saint-Jasse-ten-Noode, Charité-Straße Nr. 53.;
23. Hr. Marie Gaspar Ludwig Xavier Heuschling, ehemaliger Escadrons-Chef, wohnhaft in St. Jasse-ten-Noode, Prozessions-Straße;
24. Hr. Karl Vandeloo, Negociant, wohnhaft in Brüssel, Neun Brücken-Straße;
25. Hr. Johann Baptist Langran-Hohrath, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel;
26. Hr. Adolph Johann Joseph Baeck, Beamter, wohnhaft in Brüssel, Pergament-Straße.
27. Hr. Johann Franz Crabbe, Notariats-Candidat, wohnhaft in Brüssel in der St. Laurent-Straße.

Die Herren Mercier, Pitteurs, Dumon, Trumper, Langrand-Dumonceau, Ectors und der Graf van Villermont, handeln sowohl in ihrem eignen Namen als auch im Namen der nachbenannten Herren:

Hr. Mercier für Herrn Heinrich T'Kint van Raeyer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Gent;

Herr Pitteurs für Herrn Nicolas Delgeur, Notarius und Bürgermeister in St. Trond, daselbst wohnhaft und für Herrn Joseph L'Hoest, Director der Dampfmühlen in Châtelineau, wohnhaft daselbst;

Herr Dumon für Herrn Julius André Joseph Hubert van Grand'ry, Eigenthümer und Industrial, wohnhaft in Verviers.

Herr Trumper für Herrn Prosper Terrade Eigenthümer, wohnhaft in Saint Josse-ten-Noode;

Herr Langrand-Dumonceau für:

1. Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Hrn. Johann Franz Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom.
2. Madame Jeanne Catharine Steenberghen, Wittwe aus der ersten Ehe mit Johann Franz Dumonceau und aus zweiter Ehe mit Herrn Johann Baptist Verbruggen, Negotiantin, wohnhaft in Brüssel in der Läken-Straße;
3. Fräulein Regine Rosine Verbruggen, Rentnerin, wohnhaft in Brüssel;
4. Peter Joseph Marien, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel;
5. Wilhelm Michiels, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel und
6. Franz Johann Gommaire Antoin, Cels, Rentner, wohnhaft in Lierre.

Herr Ectors für:

1. Madame Marie Decort in getrennten Gütern lebende Gemahlin des Herrn Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Lacken-Straße;
2. Herr Johann Nicolas Paquet, Rath am Cassationshofe, wohnhaft in Ixelles;
3. Herr Peter Joseph Ectors, Notarius zu Thilbourt, und daselbst wohnhaft;
4. Herr Johann Baptist Ectors, Negociant, wohnhaft in Löwen;
5. Herr Johann Franz Van Mol, Geburtshelfer und Eigenthümer wohnhaft in Löwen; und endlich

Herr Graf van Villermont, für:

1. Ludwig Marie Hennequin, Graf van Villermont Bürgermeister zu Nesle, Departement der Aisne, Frankreich, daselbst wohnhaft;
2. Madame Elisabeth Aimée Françoise Disirée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Nismes, Provinz von Namur;

und

3. Herr Alphons Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Nismer.

Diese Herren sind übereingekommen eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royale Belge zu bilden deren Zweck weiterhin erläutert wird; sie haben die Statuten dieser Gesellschaft folgender Maaßen festgestellt:

Art. 1. Es bildet sich, mit Vorbehalt der Königlichen Genehmigung, unter den Erschienenen und denjenigen Personen für die sie Bürge leisten, eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royal Belge.

Der dauernde Sitz der Gesellschaft ist in Brüssel.

Art. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf neunzig Jahre, vom Tage der Königlichen Genehmigung an, festgesetzt, mit Vorbehalt des Falls einer Auflösung, bemerkt im Artikel 47.

Die Actionäre werden wenigstens ein Jahr vor dem Ablauf dieser Frist berufen werden, laut Artikel 44. die Fortsetzung oder die Liquidation der Gesellschaft zu bestimmen.

Die Fortsetzung kann nur unter den Bedingungen, die in den beiden letzten Paragraphen des Artikel 42. (Generalversammlung vom 30. October 1855) sind, stattfinden.

Art. 3. Die Operationen der Gesellschaft bestehen ausschließlich in: Versicherungen oder Leibrenten aller Art zu sichern, dieselben mögen einzeln, aufgeschoben, zeitliche auf ein einzelnes oder auf mehrere Leben gestellte, vereint oder getrennt, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens, mit einem Worte, alle nur mögliche auf das Leben berechnete Uebereinkünfte zu schließen. Versicherungen auf bestimmte Frist, unabhängig vom Tode der versicherten Person. Diese Versicherungen haben zum Gegenstande, Capitalien auf Zinsen zu placiren, die ganze Summe zurückzahlbar oder zu bestimmten aufeinanderfolgenden Epochen nach den zu bestimmenden jährlichen Leibrenten.

Kauf und Verkauf von Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Leibrenten.

Versicherung von Capitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen; zahlbar im Lebens-Falle, wenn der Versicherte als Milizsoldat berufen wird.

Versicherungen zeitlicher oder lebenslänglicher Entschädigungen für Krankheits- oder Unglücksfälle, die die versicherte Person ihre Geschäfte zu treiben verhindert. Diese Versicherungen können nur dann unterschrieben werden, nachdem die Staatsverwaltung den Tarif für diese Art Versicherungen genehmigt hat.

Die Operationen, die von den menschlichen Leben abhängen, werden nach den von der Staatsverwaltung bestätigten Tarifen regulirt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 4. Es kann keine Versicherung die eintreiblich beim Tode einer dritten Person ohne schriftliche Einstimmung dieser dritten Person contrahirt werden, oder was den zum Contrahiren unfähigen Personen anbetrifft, ohne die schriftliche Genehmigung ihres Vaters, ihrer Mutter, Vormundes oder Curatoren, es sei denn, daß die Contrahirende bei der Anfertigung des Contractes rechtfertige, daß für die Existenz der dritten Person ein Interesse vorhanden ist, welches wenigstens der versicherten Summe gleichkommt.

Die Umstände, woher dieses Interesse entsteht, werden in dem Contracte aufgezeichnet sein. Die Genehmigung des Gatten für eine Lebensversicherung seiner Frau, entbindet nicht von der Genehmigung der Letzteren. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 5. Der Contrahirende kann im Todesfalle das Eigenthum der Versicherungscontracte durch eine regelmäßige Indossirung, die den geleisteten Beitrag angiebt, laut Artikel 137 und 138 des Gemeinde-Gesetzbuches übertragen.

Dem darauf ein Rechthabenden steht dasselbe frei; es wird aber die schriftliche Einstimmung des Versicherten vorzuweisen verlangt, oder nachzuweisen, daß es dem Cessionar an der Existenz des Versicherten liegt; in diesem letzteren Falle muß das Uebertragen von der Kompagnie bestätigt werden. Das Uebertragen muß den Namen dessen, dem das Eigenthum übertragen wird, angeben. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Administrations-Rath mit Genehmigung der Staatsverwaltung modificirt oder kompletirt werden.

Die Modification der Tarife können in keinem Falle nachtheilig noch vortheilhaft für die vorhandenen Kontracte sein.

Die Bedingungen der Kontracte auf die man im Voraus keine Tarife machen kann, werden auf Grund der bestehenden Tarife regulirt. Die Gesellschaft kann nach Belieben die kombinirten Versicherungen mit Wahrscheinlichkeit auf Sterblichkeit verhandeln, wenn die zu versichernden Personen mehr als sechszig Jahre alt sind. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 7. Die Gesellschaft kann, zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Beneficien genehmigen.

Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Administrations-Rath mit der Bewilligung der Staatsverwaltung bestimmt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 8. Das Maximum der Lebensversicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf Hundert Tausend Franken festgesetzt.

Art. 29. Er ist mit der Ausführung der Berathschlagungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut.

Er leitet die Bureau-Geschäfte, ordnet und bestimmt nach der Entscheidung des Rathes die Bedingungen der Versicherungen.

Er legt dem Rathe die Verordnungen der Verluste und Schaden der Gesellschaft vor.

Er beantragt die Ernennung, Entlassung und Absetzung der Beamten und Diener der Gesellschaft.

Art. 30. Der Direktor unterschreibt laut Artikel 26 mit einem oder mehreren Verwaltern die Acten der Gesellschaft, der Direktor und zwei Verwalter können den Beschlag aufheben und die theilweise oder gänzliche Rediaction der Inscriptionen gewähren, mit und ohne Zahlung die zum Nutzen der Gesellschaft erhoben wird.

Klagen werden nur im Namen der Gesellschaft, gerichtliche Verfolgungen und Betreibungen von dem Direktor, ausgeübt.

Art. 31. Im Verhinderungsfalle kann der Direktor von einem der Verwalter remplacirt werden.

Art. 32. In Krankheitsfällen, Abwesenheit, Suspension des Direktors, nennt der Verwaltungsrath ihn zu remplaciren einen interimistischen Direktor, der die Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beiwohnt. Zum interimistischen Direktor kann nur einer der Verwalter genannt werden. Der interimistische Direktor hat dieselbe Machtausübung und dieselben Funktionen als der Direktor selbst. Wenn die Hindernisse längere Zeit dauern, so ist der Verwaltungsrath gehalten die Generalversammlung in gewöhnlicher oder außerordentlicher Sitzung davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 33. Mit Ausnahme des Artikels 27 und auf Grund der gegenwärtigen Statuten ist Herr **André Langrand-Dumonceau** zum Direktor ernannt worden.

Generalversammlung.

Art. 34. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire; ihre Entscheidungen sind für alle auch selbst für die Abwesenden verpflichtend.

Art. 35. Die Generalversammlung besteht aus Inhabern von drei Aktien.

Jeder Inhaber von drei Aktien hat eine Stimme und jeder Inhaber von sechs und mehr Aktien zwei Stimmen. Das Recht der Versammlung beizuwohnen kann beauftragt werden, aber nur einem Aktionair der selbst das Recht hat dieser Versammlung beizuwohnen. In diesem Falle kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als zwei Aktionaire vertreten.

Art. 36. Die Generalversammlung wird von dem Verwaltungsrath direkt oder auf Verlangen von zehn Aktionairen oder zwei Kommissaren einberufen.

Der Präsident des Verwaltungsraths und im Verhinderungsfalle einer der gegenwärtigen Verwalter steht dieser Versammlung vor.

Die zwei ältesten gegenwärtigen Mitglieder werden zu Wahlzeugen ernannt.

Der jüngste der Mitglieder ist Sekretair.

Die Wahlzeugen und der Sekretair dürfen nicht zu den Verwaltern gehören.

Die Sitzungs-Protokolle, sind mit der Unterschrift des Präsidenten, der Wahlzeugen und des Sekretairs versehen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 37. Die Beschlußnahmen der Generalversammlung haben nur dann Gültigkeit, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder gegenwärtig oder vertreten sind und wenigstens den vierten Theil des Aktienfonds vertreten.

Im entgegengesetzten Falle wird die Versammlung von neuem berufen. Diese neue Versammlung kann nur über Gegenstände berathen die der ersten Versammlung vorgelegt werden durften, aber ihre Entscheidungen sind rechtsgültig, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder und der repräsentirten Aktien sein mag.

Art 38. Die Generalversammlung findet gewöhnlich im Monat April jeden Jahres statt.

Die Art und Weise der Einberufung ist weiter im Artikel 41 bezeichnet.

Art. 39. Die Versammlung hört, diskutirt und wenn es nöthig ist bestätigt die Rechnungen der Gesellschaft.

Sie bestimmt wenn Beneficien da sind den Betrag der Dividenden-Vertheilung mit Vorbehalt der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverfassung.

In keinem Falle können Dividenden und Beneficien vertheilt werden als nur von wirklich vorhandenen Beneficien.

Art. 40. Die Generalversammlung berathschlagt nur über das was sich in den Grenzen der gegenwärtigen Statuten befindet.

1) über die Geschäfte die ihr entweder von dem Verwaltungsrathe oder von den Kommissaren vorgelegt werden.

2) Ueber Vorschläge von wenigstens fünf Mitgliedern unterschrieben und wenigstens zehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungs-Rathe zur Tages-Ordnung zu bringen, mitgetheilt

Die Entscheidungen geschehen durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder; mit Vorbehalt der Ausnahmen bemerkt in den Artikeln 42, 43 und 47. — Geheime Abstimmung findet jedes mal statt, wenn sie von fünf Mitgliedern verlangt wird. Die Generalversammlung ernennt die Verwalter bei geheimer Abstimmung mit Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder. Wenn die beiden ersten Abstimmungen kein Resultat ergeben, so findet Ballottirung der beiden Kandidaten statt, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen vereinigen. Bei allen Wahlen, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, so wird demjenigen der die meisten Aktien besitzt. der Vorzug eingeräumt und wenn auch hierin Gleichheit stattfindet, so wird der Aeltere vorgezogen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 41. Die Generalversammlung wählt jährlich bei ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissäre, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen zu examiniren, sie bewähren und wenn es nöthig ist, die Bilanz und das Budget der Gesellschaft.

Die Commissare haben das Recht, Kenntniß von den Büchern und allen Urkunden der Gesellschaft zu nehmen, und die Gesellschafts-Casse zu bewähren.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich einem oder dem andern übertragen.

Die Commissare erhalten vom Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen. Sie statten der Generalversammlung davon Bericht ab. Dieser Bericht wird vorläufig dem Rathe und dem Commissare mitgetheilt.

Es wird den Commissaren jährlich von dem Gewinn der Gesellschaft eine Vorausnahme die die Generalversammlung festsetzt, gewährt.

Art. 42. Die Generalversammlung kann außerordentlich berufen werden, sie kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, oder nachdem der Rath vernommen zu haben, diejenigen Modificationen dieser gegenwärtigen Statuten, die zu machen sie für nützlich erachtet, vornehmen; aber in diesem Falle, damit ihre Entscheidungen Gültigkeit haben, so müssen sie in Einverständniß mit wenigstens der Hälfte der Aktionäre denen das Recht der Generalversammlung beizuwohnen zusteht, und der Majorität der drei Viertel der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder genommen werden.

Diese Modificationen sind nur nach Bestätigung der Staatsverwaltung ausführbar.

Art. 43. Wenn in der ersten Versammlung nicht die nöthige Zahl der Aktionäre vorhanden ist, so wird eine neue Versammlung einberufen; eine Entscheidung kann statt haben, wenn eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre vorhanden ist; die Anzahl der Anwesenden möge sein welche sie wolle, aber die Entscheidung kann nur über einen Gegenstand der ersten Einberufung bestimmen.

Art. 44. Die Einberufungsbriefe der gewöhnlichen und außerordentlichen Generalversammlungen müssen wenigstens zwanzig Tage vor der Sitzung abgeschickt sein und gleichzeitig den Gegenstand der Einberufung anzeigen; außerdem wird ein Bericht der Einberufung in das Amtsblatt (Moniteur) und in eine der täglich erscheinende Brüsseler Hauptzeitungen eingerückt werden.

Art. 45. Es wird alle Jahre ein Inventarium gemacht und der Zustand in dem sich die Gesellschaft den 31. Dezember befindet.

Nachdem der Rath den Zustand der Gesellschaft wahrgenommen, bestimmt die Vertheilung des Gewinns, wenn solcher vorhanden.

Das Inventarium, die Umstände in denen sich die Gesellschaft befindet und die Vertheilung, werden mit den Beglaubigungs-Attesten dem Commissar der Staats-Verwaltung wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt und der Generalversammlung zur Bestätigung.

Ein Duplicat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 46. Der auf Grund des Artikel 30. constatirte Reingewinn der Gesellschaft, wird nach Abzug der Interessen des Gesellschafts-Capitals auf folgende Weise verwendet:

1) Zwanzig Prozent an die Verwaltung laut Artikel 21.
2) Beträge die den Commissaren laut Artikel 41 gebühren.
3) Fünf und zwanzig Prozent werden in den Reservefonds angezogen, bis dieser Fonds eine Million beträgt;

Ein und Zwanzig und ein halbes Prozent sobald er eine Million passirt. Der Reservefonds vermehrt sich durch die jährlichen Interessen dieses Fonds zu 4 %.

Der Ueberschuß wird unter die Aktionaire im Verhältniß ihrer Interessen in der Gesellschaft vertheilt.

Bei jeder Vertheilung wird eine Summe von Zwei Prozent gleich der den Actionären zugestandenen erhoben, und von dem Verwaltungsrathe zu wohlthätigen Zwecken verwandt.

Ein Viertheil des Gewinns wird dann erhoben, wenn der Reservefonds auf weniger als eine Million reducirt ist. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Auflösung und Abrechnung der Gesellschaft.

Art. 47. Die Auflösung der Gesellschaft kann rechtlich stattfinden:

1) Wenn mehr als die Hälfte des bereits ganz eingezahlten Aktien-Kapitals nebst dem Reservefonds verloren gegangen ist.
2) Wenn der Antrag zur Auflösung von zwei Drittel der in der Generalversammlung vereinigten Aktionäre, welche im Besitz wenigstens zwei Drittel der Aktien sind, gestellt wird.

In diesem letzten Falle kann die Auflösung nur durch vorläufige Genehmigung der Staats-Verwaltung in Ausführung gebracht werden.

Art. 48. In dem vorstehenden Artikel vorhergesehenem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, sogleich die Generalversammlung einzuberufen.

Das der Versammlung vorzulegende Inventarium und in welchem Zustande sich die Gesellschaft befindet, werden vorläufig den zur Prüfung bestimmten Commissaren die auf Grund des Artikels 41. dazu ernannt sind, sowie dem Commissar der Staatsverwaltung, mitgetheilt.

Art. 49. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung in derselben Sitzung drei Commissäre zu Liquidatoren, und wenn sie es für nöthig erachtet zwei Ersatzmänner ernannt.

Art. 50. Die Commissäre, Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und den Director und wird ihnen die Liquidation durchzuführen dieselbe Vollmacht als die dem Verwaltungsrathe verliehen.

Sie bewirken die Reassecuranz der noch nicht getilgten Risicos, oder heben die Versicherungs-Akte, wenn dieses freiwillig geschehen kann, auf.

Sie ordnen und bestimmen die Rückzahlungen oder Verluste und Schaden der Gesellschaft.

Sie bewerkstelligen die Aktivschulden der Gesellschaft. Der Verkauf und Uebertragung der der Gesellschaft gehörigen Werthe, so wie auch die Correspondenz und alle anderen Aktenstücke müssen mit der Unterschrift wenigstens zweier Commissare versehen sein.

Die Liquidations-Commission kann sich dem Schiedsspruche unterwerfen und Vergleiche über Litiscontestationen und Forderungen treffen.

Sie kann zu diesem Behufe substituiren.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit bekräftigt.

Art. 51. Wenn in Folge einer Entlassung, Ablebens oder aus irgend einem andern Grunde die Liquidations-Commission vollständig zu sein aufhört, so wird die Generalversammlung sogleich, um diese Lücken auszufüllen, einberufen.

Art. 52. Es wird am Ende des Jahres in welchem die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden, und später alle 6 Monate bis zur völligen Beendigung der Liquidation ein Inventarium der Zustände der Gesellschaft gemacht.

Art. 53. Es wird darüber der Generalversammlung Rechnung abgelegt, die sich über die Art der Liquidation ausspricht.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 54. Sollten sich Streitigkeiten unter den Actionären und der Gesellschaft oder unter den Actionären selbst ergeben, so sind dieselben auf die im Artikel 51 und folg. des Handels-Gesetzbuches vorgeschriebene Weise, durch Schiedsrichter zur Entscheidung zu bringen.

Art. 55. Der Minister, in dessen Bereiche die Handelsangelegenheiten sich befinden, kann einen Commissar für die Gesellschaft ernennen, dessen jährliches Gehalt von höchstens 1200 Franken der Gesellschaft obliegt, welches Gehalt in dreimonatlichen Zahlungen geleistet wird. Dieser Commissar hat das Recht Kenntniß von den Büchern, Rechnungen Correspondenz und überhaupt von allen Geschäften und Operationen der Gesellschaft zu nehmen, die Zahlungen und Werthe jeder Art zu prüfen, Auskünfte die seine Aufsicht erleichtern zu verlangen, namentlich Mittheilung der Sitzungs-Protokolle des Verwaltungs-Rathes und der Commissäre.

Dieser Commissar hat das Recht den Sitzungen der Generalversammlung beizuwohnen und wird dazu einberufen.

Er theilt der Generalversammlung, dem Verwaltungsrathe oder den Commissären, was er für nützlich und nothwendig erachtet, mit und kann verlangen, daß seine Mittheilungen in das Sitzungs-Protokoll eingetragen werden.

Dieses Alles ohne Nachtheil der im gegenwärtigen Statuten vorhergesehenen specialen Stipulationen.

Uebersetzung, gleichlautend dem französischen Originale: Belgischer Moniteur, offizielles Journal No. 110., Sonnabend, den 19. April 1856.

Pour traduction conforme à l'original français: de Moniteur belge, Journal officiel No. 110. Samedi, le 19. Avril 1856.

gez. **Dr. J. J. Silbermann,**
traducteur juré de la Cour et du tribunal.

Vu par nous, Président de la Chambre des vacations du Tribunal de première Instance séant à Bruxelles pour légalisation de la signature de Mr. Silbermann, qualifié ci dessus.
Bruxelles, le 26. Aout 1862.

(L. S. Tribunal de 1re Instance.)

R. Harmignie.

Vu au Ministère de la Justice pour légalisation de la signature de Mr. Harmignie qualifié si contre.
Bruxelles, le 9. 7. 1861.

Le Secrétaire Général
gez. **Putzeys.**

(L. S. Ministère de la Justice.)

Vu pour légalisation de la signature de Mr. Putzeys opposée si contre.
Bruxelles, le 9. 7. 1861.

Pour le Ministre des affaires Etrangères
Le Directeur,
gez. **Julien van Overloop.**

(L. S. Ministère des affaires Etrangères.)

Gratis

Zur Beglaubigung der umstehenden Unterschrift des Königl. belg. Ministerial-Directors Hrn. Julien van Overloop.
Brüssel, den 10. September 1861.

Königlich Preußische Gesandtschaft.
(L. S.) gez. Graf **Redern.**

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstraße 8.

Man kann sich jedoch auf eine höhere Summe versichern, wenn man den Ueberschuß zwei Monate nach der Versicherung von einer andern Gesellschaft wieder versichern läßt; dieser Aufschub kann mit der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverwaltung verlängert werden. Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf 20,000 Franken festgestellt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 9. Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmässigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Art. 10. Alle anderen Operationen, als die im Artikel 3 hier oben bezeichneten und das Placiren der empfangenen Summen nach der im Artikel 25 angegebenen Art, ist der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Die Gesellschaft kann unter keiner Bedingung Banknoten noch Schuldscheine ausstellen.

Von dem Garantie-Fonds der Gesellschaft.

Art. 11. Der Fond der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Franken und wird durch fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken gebildet. Diese fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken sind im folgenden Verhältnisse von den weiter benannten Personen unterschrieben:

1. Hr. Eduard Joseph Mercier für fünf und siebenzig Aktien . . . . . 75.
2. Hr. Heinrich Alphons Marie Pitteurs für fünf und siebenzig Aktien . . . . . 75.
3. August Joseph Dumon, fünf und siebenzig Aktien . . . . . 75.
4. Hr. Prosper Nikolas Trumper fünf und siebenzig Aktien . . . . . 75.
5. André Langrand-Dumonceau fünf und siebenzig Aktien . . . . . 75.
6. Karl Viktor Hennequin, fünf und siebenzig Aktien . . . . . 75.
7. Hr. Karl Ectors, acht und sechszig Aktien . . . . . 68.
8. Philipp Felix Balthasar Otto Ghislain Graf von Merode, zehn Aktien . . . . . 10.
9. Hr. Julius Joseph Baron von Anethan dreißig Aktien . . . . . 30.
10. Hr. Hadelin Stanislaus Humbert Graf von Liedekerke-Beaufort zwanzig Aktien . . . . . 20.
11. Hr. Johann Joseph Reinier Baron Osy zehn Aktien . . . . . 10.
12. Hr. Ludwig Desiré Mathieu fünfzig Aktien . . . . . 50.
12b. Hr. Karl Antoin Ghislain Graf von Merode-Westerloo fünf Aktien . . . . . 5.
13. Hr. Heinrich T'Kint von Raeper fünf Aktien . . . . . 5.
14. Hr. Eugen Johann Isidor van Overloop drei Aktien . . . . . 3.
15. Hr. Antoin Karl Hennequin Graf von Villermont fünf und siebenzig Aktien . . . . . 75.
16. Hr. Florin Felix Victor Bourdin zwanzig Aktien . . . . . 20.
17. Hr. Karl Friedrich Borel fünfzig Aktien . . . . . 50.
18. Peter Joseph Mastraeten zehn Aktien . . . . . 10.
19. Hr. Florian Boucqueau zehn Aktien . . . . . 10.
20. Hr. Simeon Adrian Franz Mercier zwei und zwanzig Aktien . . . . . 22.
21. Hr. Felix Carez zwanzig Aktien . . . . . 20.
22. Hr. Eugen Ferdinand Drugmann fünf Aktien . . . . . 5.
23. Hr. Peter Antoin Martin Maertens ein und fünfzig Aktien . . . . . 51.
24. Hr. Eduard Mosselmann zehn Aktien . . . . . 10.
25. Hr. Aimé Jaques Friedrich Roelandts fünf Aktien . . . . . 5.
26. Hr. Johann Baptist Langrand-Hohrath fünfzig Aktien . . . . . 50.
27. Hr. Adolph Johann Joseph Baeck sieben und zwanzig Aktien . . . . . 27.
28. Hr. Karl Dandeloov, zehn Aktien . . . . . 10.
29. Marie Gaspard Ludwig Xavier Heuschling, fünf Aktien . . . . . 5.
30. Hr. Johann Franz Crabbe, fünfzehn Aktien . . . . . 15.
31. Hr. Nikolas Delgenr, fünf und zwanzig Aktien . . . . . 25.
32. Hr. Joseph L'Hoest, sechszehn Aktien . . . . . 16.
33. Hr. Julius André Joseph Hubert von Grandry, fünfzig Aktien . . . . . 50.
34. Hr. Prosper Terrade, vierzig Aktien . . . . . 40.
35. Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Herrn Johann Franz Hennequin, ein und vierzig Aktien . . . . . 41.

Latus: 1,208.

	Transport	1,208.
36.	Madame Jeanne Katharine Steenberghen, Wittwe aus der zweiten Ehe mit Herrn Johann Baptist von Verbruggen fünf und zwanzig Aktien	25.
37.	Fräulein Regine Rosine Verbruggen ein und vierzig Aktien	41.
38.	Hr. Peter Joseph Marien fünf Aktien	5.
39.	Hr. Wilhelm Michiels fünf Aktien	5.
40.	Hr. Franz Johann Gommaire Antoin Cels. drei Aktien	3.
41.	Madame Marie von Cort, Gemahlin des Herrn Emil Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, fünf Aktien	5.
42.	Hr. Johann Nikolas Paquet zehn Aktien	10.
43.	Hr. Peter Joseph Ectors zehn Aktien	10.
44.	Hr. Johann Baptist Ectors zehn Aktien	10.
45.	Hr. Johann Franz Van-Mol acht Aktien	8.
46.	Hr. Ludwig Marie Hennequin Graf von Villerment, fünf und siebenzig Aktien	75.
47.	Madame Elisabeth Aimée Françoise-Desirée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, fünf und siebenzig Aktien	75.
48.	Hr. Alphons Licot zwanzig Aktien	20.
		1,500.

Art. 12. Die Einzahlung von fünfzehn Prozent für jede Aktie hat vor dem Anfange der Operationen der Gesellschaft und längstens binnen drei Monaten nach Königlicher Genehmigung dieser Gesellschaft, statt.

Die Aktionaire haben durch die Annahme der Aktien allein die Verpflichtung übernommen, falls es nöthig ist, die Summe bis zur Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien zu erlegen.

Die Aktionäre wählen zu ihrem Aufenthaltsorte Brüssel, woselbst alle Akten in Bezug auf Aktionaire rechtgültig bekannt gemacht werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Tantième, die die Aktionaire zu erlegen haben. (Generalversammlung vom 30. October 1855.) —

Art. 13. Sollte durch Verluste der Reservefond aufgezehrt, und der Aktienfonds selbst angegriffen worden sein, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, im Verhältnisse zu dem erlittenen Verluste, sofort eine Einzahlung von den Aktionairen bis zur Konkurrenz von zwei Tausend Franken per Aktie, einzufordern.

Die Aktionaire sind gehalten, die Berichtigung einer vom Verwaltungsrathe ausgeschriebenen Rate binnen zehn Tage zu leisten.

Art. 14. Die Aktionaire sind nur für die Unternehmungen der Gesellschaft bis auf die Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien verantwortlich.

Art. 15. Die Aktien sind auf den Namen der Aktionaire in die Gesellschaftsbücher einzutragen. Jeder Aktionair erhält einen Interimsschein mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen.

Art. 16. Kein Aktionair kann mehr als fünf und siebenzig Aktien besitzen.

Jeder Aktiencessionar muß von dem Verwaltungsrathe, Kraft einer Berathung, geheimer Stimmensammlung und der Majorität drei Viertel der gegenwärtigen Mitglieder genehmigt werden.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch Umschreibung auf ein Register, welches zu diesem Zwecke im Lokale der Gesellschaft gehalten wird.

Die Umschreibung ist von den Abtretenden unterschrieben, und von dem Cessionar in Empfang genommen und von einem Verwalter oder dem Direktor visirt. Die Umschreibung einer Aktie begreift nur in Rücksicht auf die Gesellschaft ein Abtreten aller der Aktie angehörigen Rechte und Ansprüche.

Die Gesellschaft erkennt keinen Aktienbruch an.

Art. 17. Im Todesfalle eines Aktionairs haben seine Erben oder Berechtigten Befugniß binnen sechs Monate einen oder mehrere Aktionaire ihn zu remplaciren vorzustellen.

Art. 18. Wenn die Aktionaire die auf Grund des Artikels 12. und 13. verlangten Einzahlungen binnen zehn Tagen nicht leisten; wenn nach Ablauf der im Artikel 17. fixirten Frist von sechs Monaten die Erben oder Berechtigten der Aktionaire noch keinen Aktionair vorgestellt haben, oder wenn die vorgeschlagenen Aktionaire von dem Rathe nicht genehmigt worden, wenn endlich ein Aktionair in Bankerot erklärt ist, so werden die Aktien ohne eine Anzeige oder Autorisation dazu nöthig zu haben, auf Kosten und Risiko des Aktionairs oder seiner Repräsentanten durch einen Wechselmäkler verkauft, der Ertrag dieser Aktien wird behaftet zur Aus-

gleichung des der Gesellschaft Schuldigen, der Ueberfluß, wenn ein solcher vorhanden ist, wird den dazu Berechtigten übergeben.

Im Falle eines Dificit, verfolgt die Gesellschaft die Beitreibung desselben auf alle rechtlichen Wege.

Von der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten.

Art. 19. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath besorgt, der aus sechs Aktionairen, die in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit gewählt, besteht.

Die Dauer ihres Amtes ist auf vier Jahre bestimmt, sie sind aber immer von der Generalversammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Entlassung eines oder mehrerer Verwalter, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Kommissairen, ersetzt.

Die Generalversammlung wird bei der nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder entlassenen Mitglieder schreiten.

Die neuernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 20. Jeder Verwalter muß Eigenthümer von zwanzig Aktien sein, die während der Dauer seines Amtes unveräußerlich sind. Diese Unveräußerlichkeit wird in den Urkunden, die in der Kasse der Gesellschaft deponirt sind, so lange bemerkt, bis die Generalversammlung den Rechnungabschluß der Verwaltung des neu ernannten Verwalters vernimmt.

Art. 21. Die Verwalter beziehen kein bestimmtes Gehalt. Sie beziehen jährlich einen Gewinn-Antheil von zwanzig Prozent. Diese Vorausnahme kann in keinem Falle weniger als sechstausend Franken betragen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 22. Der Verwaltungsrath ernennt von seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Aemter ist auf ein Jahr festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Art. 23. Als Ausnahme des Artikels 19. u nur in Betreff der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft für das erste Mal durch die weiter benannten Personen, Stifter der Gesellschaft, verwaltet werden, nämlich:

Herr Eduard-Joseph Mercier, Staatsminister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Heinrich Alphons Marie Pittheurs, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr August Joseph Dumon, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Prosper Nikolas Peter Trumper, Banquier,
Herr Karl Viktor Hennequin,
Herr Karl Ectors, Doktor der Rechte und Eigenthümer.

Ihr Amt hört im Monat April 1856 auf, es sei denn sie werden wieder gewählt.

Art. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich wenigstens alle vierzehn Tage.

Eine Verhandlung ist nur dann rechtgültig, wenn wenigstens vier Mitglieder dem Rathe beiwohnen und die Sitzungs-Protokolle müssen von allen gegenwärtigen Mitgliedern unterschrieben sein.

Mit Vorbehalt der Ausnahme, vorgesehen in den Artikeln 16. u. 17., so wird nur durch die Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entschieden, bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 25. Der Verwaltungsrath verhandelt und statuirt alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung des disponibeln Fonds, in Staatspapieren oder garantirt von der Belgischen Staatsverfassung.

Aktien der Nationalbank oder Kapital-Aktien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie und privilegirte Obligationen der Eisenbahnen; Pfandbriefe der credit foncier, möglichen Falles durch das Gesetz zu etabliren. — Obligationen von gesetzlich dazu autorisirten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden.

Darlehn auf dieselben Werthe mit wenigstens 20 Prozent, nicht länger als auf zwölf Monate.

Diskonto von Geschäftswerthe auf Belgien, durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben, und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt. Unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Kommissairen der Gesellschaft oder solche der noch nicht soldirten Aktien vorfinden.

Darlehn auf hypothekarische Kontracte oder auf in Belgien liegenden Immobilien;

Ankauf von Versicherungs-Kontracten, unterschrieben von der Gesellschaft, oder Darlehn auf den gegenwärtigen Werth dieser Kontracte.

Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen durch Immobilien in Belgien sich befindend, garantirt.

Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann im Ankauf von Immobilien nicht den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals überschreiten.

Das Placiren auf Hypotheken kann nicht länger als zehn Jahre dauern.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen speziellen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht 150,000 Franks überschreiten darf, es sei denn durch eine specielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer öffentlicher Fonds angewendet werden, damit die Gesellschaft im Stande sei den Staatsverfassungen eine Sicherstellung dieser Art zu gewähren mit der Bedingung, daß es der Gesellschaft in ihren Staaten Operationen zu machen gestattet sei.

Das Placiren der Fonds geschieht unmittelbar und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens 875,000 Franken durch realisitere Werthe auf kurze Frist repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen, die placirten Kapitalien werden nur eingezogen und realisirt zu neuen rechtmäßig autorisirten Placirungen, oder zu Dienstbedürfnissen.

Jeden Monat wird dem Kommissair der Staatsverwaltung Rechnung der Lage abgelegt, namentlich der gegenwärtigen Placirungen.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden 20. Artikels. Er berathschlagt und bestimmt die Hauptbedingungen der Versicherungs-Kontracte, er bestimmt die Tarife der Gesellschaft laut dem Artikel 6.

Er setzt die Schadenentrichtungen und die Verluste der Gesellschaft fest.

Ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt ihr Gehalt und Lohn; so wie auch die Hauptausgaben der Verwaltung.

Er beruft die Generalversammlung der Aktionaire, wenn er es für nöthig hält, oder wenn die Zusammenberufung nach Artikel 36 verordnet ist.

Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung und des Kommissairs der Staatsverfassung, den Betrag der zu vertheilenden Benefizien.

Er kann verhandeln, Vergleich treffen und komprommettiren über die Interessen der Gesellschaft.

Er kann auch substituiren. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art 26. Die Korrespondenz, die Versicherungs-Policen, das Uebertragen der Renten auf den Staat oder andere der Gesellschaft gehörigen Werthe und die Verpflichtungen der Gesellschaft werden von einem Verwalter und dem Director unterschrieben; zu diesem Behufe ist täglich ein Verwalter gegenwärtig.

Was die Vollmachten, An- und Verkaufs-Akten von Immobilien betrifft, so müssen selbige mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen sein. Die der Gesellschaft angehörigen Werthe und solche die ihren Händen anvertraut sind in einem Koffer der zwei Schlüssel hat, verschlossen; ein Schlüssel befindet sich in den Händen des einen Verwalters, der andere in denen des Direktors.

Von der Direktion.

Art. 27. Die Verwaltung der Gesellschaft wird durch einen Direktor, der auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in der Generalversammlung der Aktionaire ernannt worden, unterstützt.

Der Direktor muß zwanzig Aktien besitzen, die unveräußerlich sind und sind, wie es im Artikel 20 gesagt ist, während der Dauer seiner Amtsverwaltung und bis zum Rechnungsabschluß deponirt. Die ihm zu gewährenden Vortheile werden von der Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und nachdem man die Kommissare angehört hat, bestimmt.

Der Verwaltungsrath kann die Entlassung desselben verfügen mit vier Stimmenmehrheit wenn der ganze Rath gegenwärtig ist und mit drei Stimmen-Mehrheit wenn nicht alle Mitglieder des Rathes gegenwärtig sind.

Der Rath stattet im Laufe eines Monats der Generalversammlung einen Bericht darüber ab.

Der Direktor kann auch durch eine Entscheidung dieser Versammlung durch Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entlassen werden.

Im Falle des Absterbens und Entlassung des Direktors, nennt der Verwaltungsrath einen provisorischen Direktor; nach Verlauf von spätestens einem Jahre schreitet die Generalversammlung zu der definitiven Ernennung eines Direktors.

Art. 28. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und hat daselbst berathende Stimme.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 34. Cöln, Dienstag den 15. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 287. Topographische Karte des Kreises Gummersbach betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. August v. J. (Amtsblatt Stück 35) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die topographische Karte des Kreises Gummersbach der J. und W. Boisserée'schen Buchhandlung dahier zum Commissions-Debit übergeben worden ist und von derselben zu 24 Sgr. pro Exemplar bezogen werden kann.

Cöln, den 7. Juli 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 288. Rheinbrücke bei Mainz betreffend.

Die Arbeiten an der bei Mainz zu errichtenden stehenden Brücke über den Rhein sind nunmehr soweit vorgeschritten, daß, schon im laufenden Monat der Zeitpunkt eintreten wird an welchem die Brückenstelle nicht mehr mit aufrecht stehenden Masten oder hohen Kaminen wird passirt werden können. Von dem gedachten Zeitpunkte ab werden oberhalb und unterhalb der Brücke die erforderlichen Krahne aufgestellt sein, deren diejenigen Schiffe, welche alsdann etwa noch nicht mit Vorrichtungen zum selbstständigen Heben und Senken ihrer Maste versehen sein sollten, sich bedienen können. Der betheiligte Schifferstand wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 8. Juli 1862. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung **Guenther.**

Nro. 289. Eröffnung der Ferien-Kammer beim Landgerichte in Cöln btr.

A u s z u g
aus der D i e n s t o r d n u n g des Kgl. Landgerichts zu Cöln während der Ferien des Jahres 1862.

Art. **1.** Die Ferienkammer wird eröffnet F r e i t a g den e r s t e n August 1862. Morgens 9 Uhr im C i v i l s a a l e, in welchem a l l e M o r g e n - Sitzungen gehalten werden.

Zu den N a c h m i t t a g s - Sitzungen wird der Präsident der Kammer das jedesmal disponible Lokal bestimmen.

Art. 75 bis 78 des Dekrets vom 30. März 1808 Nro. 3245 und Art. 36 und 37 des Dekrets vom 18. August 1810 Nro. 5876.

Art. **3.** Die Sitzungen werden bestimmt auf:

		August 1862	September 1862
1.	Montag	4. 18. —	1. 15. 29.
2.	Dienstag	5. 19. —	2. 16. 30.
3.	Freitag	1. 15. 29.	12. 26. —
4.	Samstag	2. 16. 30.	13. 27. —

Art. **5.** Die Oppositionen in S u b h a s t a t i o n e n sind den Sitzungen von S a m s t a g den 16. A u g u s t und 13. S e p t e m b e r 1862 zugewiesen.

Art. **8.** Die R e f e r e - Sitzungen werden an den im Art. 3 bezeichneten Tagen Morgens a c h t Uhr im C i v i l - Deliberationszimmer durch den V o r s i t z e n d e n der Ferienkammer abgehalten werden und sind die Sachen am S a m s t a g e respektive Tags v o r h e r anzumelden. An denselben Tagen wird auch die Beschreibung und Niederlegung von T e s t a m e n t e n stattfinden.

Cöln, den 3. Juli 1862. Der Landgerichts-Präsident gez. **Heintzmann.**
Für gleichlautenden Auszug Der Ober-Sekretair gez. **v. Dorsten.**

Vorstehender Auszug wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 4. Juli 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 290. Versendung von Gegenständen unter Streifband betr.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen, u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thlrn. bestraft.

Cöln, den 24. März 1862. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

Nro. 291. Aufhebung des Unter-Steuer-Amts und der Steuer-Receptur zu Blankenberg und Rümbrecht rc. betr.

Mit höherer Genehmigung werden zum 1. August d. J. aufgehoben:

1. das Untersteuer-Amt und die damit verbundene Salzfaktorei zu Blankenberg,
2. die Steuer-Receptur und damit verbundene Salzfaktorei in Rümbrecht.

Statt deren treten in Wirksamkeit an demselben Tage:

a) zu Eitorf eine, dem dortigen Kaufmanne Gustav Boetticher übertragene contractliche Salz-Niederlage und eine von demselben bewirkte Stempel-Distribution.

b) zu Rümbrecht eine, dem dortigen Eigenthümer H. Kaufmann übertragene contractliche Salz-Niederlage und eine von demselben bewirkte Stempel-Distribution.

Gleichzeitig geht auch derjenige Theil des Kreises Gummersbach, welcher bisher zum Hebebezirke der Steuer-Receptur Rümbrecht gehörte, und der ganze Kreis Waldbroel, mit Ausnahme des südlich des Sieg-Flusses belegenen Theiles desselben an den Hebebezirk des Untersteuer-Amtes zu Gummersbach, beziehungsweise des Haupt-Steuer-Amtes zu Elberfeld über. Dagegen wird der Hebebezirk des Untersteuer-Amtes Blankenberg, soweit er vorstehend nicht dem Steuer-Amte Gummersbach zugewiesen worden ist, dem Unter-Steuer-Amte zu Siegburg zugetheilt und gehört auch ferner zu dem Bezirke des Haupt-Steuer-Amtes für inländische Gegenstände zu Cöln.

Hiervon wird das Publikum und besonders die betreffenden Gewerbtreibenden mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sie von dem 1. k. M. ab ihre steuerlichen Anmeldungen bei dem Unter-Steuer-Amte Gummersbach beziehungsweise Siegburg zu bewirken haben.

Cöln, den 3. Juli 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Jacob Hoeller ist zum Elementarlehrer in Thurn Kreis Mülheim ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. August Albert Breiderhoff hat sich zu Bonn niedergelassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 34.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 35. Cöln, Dienstag den 22. Juli 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 292. Das am 3. Juli 1862 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 23 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5547. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Dönstedt und Alvensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby.

Nro. 5548. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Hamminkeln an der Wesel-Bocholder Bezirksstraße über Loikum und Wertherbruch nach der Münster-Emmericher Bezirksstraße bei Werth.

Nro. 5549. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Protokolle vom 20. Dezember 1861 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der Aktien-Gesellschaft Porta Westphalica zu Porta. Vom 12. Juni 1862.

Nro. 5550. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1862, betreffend die Genehmigung der in dem notariellen Akte vom 7. April 1862 verlautbarten Revidirten Statuten der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Vulcan in Beuthen O. Schl. Vom 14. Juni 1862.

Nro. 5551. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Cöln im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 293. Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

Ausreichung von Zinscoupons rc. betr.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post, erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons".

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. Nro. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. **von Wedell. Löwe. Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen, welche nach dem hierunter abgedruckten Schema auszufüllen sind, außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Euskirchen, Gummersbach, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 18. Juli 1862. **Königliche Regierung.**

Formular zur Nachweisung

von . . . . . . Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nro.	Lit.	Betrag. Thlr	Summa für jede Klasse. Thlr	
1	705	A	1000		
2	10926	A	1000		
3	15713	A	1000	3000	
4	54	B	500		
5	197	B	500	1000	
6	296	C	400	400	
7	4232	D	300		
8	4695	D	300		
9	4696	D	300	900	
			Seite	5300	

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nro.	Lit.	Betrag. Thlr	Summa für jede Klasse. Thlr	
		Uebertrag		5300	
10	795	F	100		
11	837	F	100	200	
12	84	H	25	25	
		Zusammen		5525	

. . . . den ten . . . . 1862.

(Unterschrift)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 291. Ausweisungen betr. Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Cöln im 2. Quartal d. J. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 12. Juli 1862. **Königliche Regierung.**

1. Georg Jakob Kreininger, Bierbrauer aus Heuchelheim, Königreich Bayern, 52 Jahre alt, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund mittel, Gestalt gesetzt. Besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln vom 15. Januar d. J. B. II. 7650 wegen Landstreicherei.

2. Carl Acker, Bergmann aus Oelze, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, 31 Jahre alt, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirne niedrig, Augen grau, Nase stumpf, Mund mittel, Gestalt gesetzt. Besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 24. April 1860 wegen Diebstahls.

3. Margaretha Seitz, Magd aus Homberg, Großherzogthum Hessen, 22 Jahre alt, Größe 5 Fuß, Haare

braun, Augen braun, Stirne nieder, Nase mittel, Mund mittel, Gestalt mittel, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 31. Januar 1861 wegen Betrugs und Unterschlagung.

4. Johann Elter, Schneider aus Kleinhenbach, Königreich Bayern, 28 Jahre alt, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn breit Augen braun, Nase lang und spitz, Mund mittel, Gestalt gesetzt, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 7. Februar d. J wegen Unterschlagung, Diebstahls und Führung eines falschen Namens unter Annahme des Adels.

5. Michael Holzapfel, Küfer aus Rieth, Königreich Würtemberg, 22 Jahre alt, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirne frei, Augen blau, Nase spitz, Mund klein, Gestalt gesetzt, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 2. April d. J. wegen Diebstahls und Bedienung eines falschen Namens.

6. Rudolph Lorey, Webergeselle aus Kieffel, Kurfürstenthum Hessen, 20 Jahre alt, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart keinen, Gesichtsfarbe gesund, Gesicht und Kinn oval, Gestalt klein, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 23. April d J wegen Landstreicherei.

7. Elisabeth Brönner, Dienstmagd aus Seilauf, Königreich Bayern, 24 Jahre alt, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Gesicht rund, Gestalt schmächtig, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 29. April d. J. wegen Landstreicherei.

8. Heinrich Ochs, Schlossergeselle aus Schlierbach, Kurfürstenthum Hessen, 19 Jahre alt, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelblond, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Gesicht oval, Gestalt schlank. Besondere Kennzeichen: auf der linken Hand eine Narbe, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 13. Mai d. J wegen Landstreicherei.

9. Johann Holly, Tagelöhner aus Atzbach, Herzogthum Nassau, 41 Jahre alt, Größe 5 Fuß 9 Zoll, Haare röthlich blond, Stirne frei, Augen blau, Nase mittel, Mund mittel, Gestalt stark, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 23. Mai d. J wegen Diebstahls.

10. Auguste Hillenbrandt, Näherin aus Fulda, Kurfürstenthum Hessen, 27 Jahre alt, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn rund, Nase und Mund mittel, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: Schnittnarbe an der rechten Hand, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 18. Juni d. J. wegen Landstreicherei.

Nro. 295. Erledig. Kreisphysikat.

Das Kreisphysikat von Waldbroel ist erledigt. Qualificirte Medicinalpersonen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben sich unter Beifügung eines vollständigen Curriculi vitae und der Qualifications-Atteste innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Cöln, den 14. Juli 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 296. Personal-Chronik.

Nachdem der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Carl Fiedler hierselbst zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt worden, hat das Königliche Landgericht demselben den Ort Kerpen zum amtlichen Wohnsitz angewiesen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 15. Juli 1862.

Der Landgerichts-Präsident. **Heintzmann.**

Der Ober-Prokurator. Für denselben: Der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 297. Suspensions-Strafe.

Der Gerichtsvollzieher Glauch zu Flamersheim ist durch Erkenntniß vom 23. v. M. zu einer Suspensions-Strafe von einem Monat verurtheilt, welche mit dem 16. d. Mts. begonnen und am 15. August c. endigt.

Bonn, den 17. Juli 1862. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 298. Personal-Chronik.

Personal=Veränderungen

im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Cöln während des II. Quartals 1862.

Es ist befördert worden: der Postsecretair Wollschlaeger beim Post-Amte in Cöln zum Ober-Post-Secretair.

Es sind angestellt worden: als Post-Expedienten, die Post-Expeditions-Gehilfen Schoen und Nitz in Cöln; als Postexpediteur: der Kaufmann und Gastwirth Laufenberg in Oberpleis; als Briefträger: die Invaliden Karing bei der Post-Expedition in Commern und Kitzel bei der Post-Expedition in Engelskirchen; als Büreaudiener: die Invaliden Buechner bei der Bahnhofs-Post-Expedition und Schmitz bei dem Post-Amte in Cöln.

Es sind versetzt worden: die Post-Directoren: Rüdenburg von Cöln nach Bromberg und Scheele von

Deutz nach Cöln; der Post-Inspector Wiesenthal von Cöln nach Deutz, der Post-Kassen-Controleur Zschüschner von Oppeln nach Cöln; die Ober-Post-Secretaire Sablotny von Cöln nach Breslau und Wollschlaeger von dem Post-Amte zur Ober-Post-Direction in Cöln; die Postsekretaire Rebenstein von Cöln nach Berlin, Meyer von Neuß nach Cöln und Günther von Cöln nach Erfurt; die Postexpedienten Beyer von Kempen, Seyfert und Fendler, beide von Frankenstein, alle nach Cöln.

Pensionirt ist: der Packbote Arenz in Cöln.

Aus dem Postdienste entlassen ist: der Conducteur Riehüser in Cöln.

Cöln, den 7. Juli 1862 Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

Nro. 299. Postfuhr-Entreprise betr. Die Postfuhrentreprise auf der Station zu Au an d. Sieg, auf welcher gegenwärtig 4 Pferde, 2 Postillone und ein Wagen zu unterhalten sind, soll zum 26. Oktober c. von Neuem verdungen werden. Geeignete Bewerber wollen ihre Forderung bis zum 1. August c. der hiesigen Ober Post-Direktion, bei welcher die näheren Bedingungen in Hinsicht auf Leistung und Vergütung eingesehen werden können, schriftlich mittheilen.

Die Post-Verwaltung behält sich die Auswahl unter den Bewerbern ohne entscheidende Rücksicht auf die Mindestforderung vor.

Cöln, den 14. Juli 1862. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Georg Philipps hat sich zu Köln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Ernst August Hoelscher hat sich zu Mülheim am Rh., im Kreise Mülheim, niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gustav Adolph Preyß hat sich zu Bonn niedergelassen.

Der Feldmesser Franz Joseph Dörpinghaus ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser als solcher vereidet worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Vogelsang hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Immekeppel, im Kreise Mülheim verlegt.

Die bisher provisorisch angestellt gewesenen Lehrerinnen Beatrix Schmitz und Louise Hiller sind, und zwar erstere zur ersten Lehrerin an der Pfarrschule St. Ursula hierselbst und letztere zur zweiten Lehrerin an der hiesigen Pfarrschule von St. Gereon ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 35.

Langen'sche Buchdruckerei (L. Simple), Cöln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 36. Cöln, Dienstag den 29. Juli 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 300. Das am 18. Juli 1862 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 24 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5552. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rees nach dem Bahnhofe zu Empel der Köln-Arnheimer Eisenbahn.

Nro. 5553. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben nach Hamersleben, im Regierungsbezirk Magdeburg.

Nro. 5554. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Süchteln in gerader Richtung auf Boisheim, im Kreise Kempen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nro. 5555. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deutz an der Sieg-Lahnstraße über Feuersbach, Caan, Marienborn nach Siegen und von Siegen über Trupbach und Seelbach nach Freudenberg an der Minden-Coblenzer Straße, sowie einer Zweig-Chaussee von der Werthestraße nach Werthenbach.

Nro. 5556. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Stadt Barmen und zwar von der am linken Wupper-Ufer hinlaufenden Heckinghäuser Gemeinde-Chaussee über Lichtenplatz bis zur Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße bei Herberts-Lichtenscheid.

Nro. 5557. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises, im Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 18 Juni 1862.

Nro. 5558. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Herstellung eines Eisenbahn-Verbindungsstranges am sogenannten Wehrhahnen bei Düsseldorf.

Nro. 5559. Die Bekanntmachung über die unterm 31. Mai 1862 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der letzten Generalversammlung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Einführung einer neuen Tabelle des Geschäftsplanes der Gesellschaft, resp. Uebertragung der Genehmigung fernerer Aenderungen des Geschäftsplanes auf den Minister des Innern. Vom 30. Juni 1862.

Nro. 5560. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862, die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Preußische Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Domizil in Berlin und die Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 2. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 301. Wittwen-Pensions-Angelegenheiten betr. Den Interessenten unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir mit Genehmigung des Curatoriums den ehemaligen Belgischen Consul A. F. Sponholz hierselbst zu unserem General-Agenten mit der Befugniß ernannt haben, innerhalb des Preußischen Staates und des Deutschen Bundesgebiets Special-Agenten, nach eingeholter Directions-Bestätigung, zu bestellen, und mit Hülfe derselben die Rezeption neuer Mitglieder zu vermitteln.

Die bereits von uns ernannten, bisher mit günstigem Erfolge für uns thätig gewesenen Provinzial-Agenten bleiben durch diese Ernennung in ihren Befugnissen unberührt.

Berlin, den 9. Juli 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Freiherr von Monteton.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 302. Klassifikat.-Tarif zur Grundst.-Veranl. betr.

Nachfolgender, von der Central-Commission zur Regelung der Grundsteuer Regierungsbezirk Cöln festgesetzter

Kreis, beziehungsweise Klassifikations-distrikt.	Reinertrag für einen																							
	Ackerland.								Gärten								Wiesen							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8
	Klasse.								Klasse.								Klasse.							
1. Bergheim	270	240	180	135	90	60	30	12	300	240	180	120	60	30	—	—	240	180	120	90	60	30	18	9
2. Bonn	300	255	195	135	99	66	30	12	420	360	300	210	150	90	60	—	300	240	180	120	90	60	—	—
3. Euskirchen	240	195	150	108	72	36	15	6	300	240	180	120	90	30	—	—	300	210	150	90	60	—	—	—
4. Gummersb.	90	60	48	36	24	12	6	3	120	90	60	45	15	—	—	—	180	120	75	48	24	12	6	—
5. Köln (Ldkr.	300	255	195	135	99	66	30	12	480	360	300	210	150	90	60	—	360	270	180	120	75	—	—	—
6 Köln (Stk)	—	—	—	—	—	—	—	—	600	480	360	300	210	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Mülheim																								
a. Mülheim	240	195	135	99	66	36	18	9	300	210	150	60	—	—	—	—	210	180	120	60	30	—	—	—
b Overrath	90	60	48	36	24	12	6	3	120	90	60	45	15	—	—	—	180	120	75	48	24	12	6	—
8. Rheinbach	240	195	150	108	66	30	15	6	300	240	180	120	90	60	30	—	300	240	180	120	90	60	30	—
9. Sieg																								
a Sieg	225	180	135	99	66	36	18	9	300	240	180	120	90	60	30	15	210	150	120	90	60	39	24	12
b. Much	90	60	48	36	24	12	6	3	120	90	60	45	15	—	—	—	180	120	75	48	24	12	6	—
10. Waldbroel	135	99	60	48	24	12	6	3	150	90	60	45	15	—	—	—	120	90	60	24	12	—	—	—
11 Wipperfürth	108	90	66	42	24	12	6	3	120	90	60	45	15	—	—	—	180	120	75	48	24	12	6	—

Nro. 303. Zoologischer Garten in Cöln betr.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, dessen Urschrift in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt ist:

Auf Ihren Bericht vom 16. Juni d. J. will Ich die von der Actien-Gesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln" nach dem zurückerfolgenden General-Versammlungs-Protokolle vom 4. Mai d. J. beschlossene fernere Erhöhung ihres Grund-Kapitals auf 150,000 Thlr. hierdurch genehmigen.

Schloß Babelsberg, den 21. Juni 1862.

gez. **Wilhelm**

gez. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Holzbrinck.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, den Justiz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 28. Juli 1862.

Königliche Regierung.

auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 21. Mai v. J. für den Klassifikationstarif von den Liegenschaften:

Morgen in Silbergroschen.

Weiden								Holzungen								Wasserstücke								Oedland							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8	1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8	1.	2.	8	4.	5	6.	7.	8
Klasse.								Klasse.								Klasse.								Klasse.							
105	78	42	27	12	6	—	—	210	120	69	54	48	30	12	6	90	45	18	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
30	12	—	—	—	—	—	—	240	150	78	69	48	30	12	6	90	30	15	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	—	—	—
120	60	30	12	6	—	—	—	90	69	48	30	24	18	12	6	120	30	9	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
4	2	—	—	—	—	—	—	42	30	21	15	12	9	5	2	60	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
90	48	5	—	—	—	—	—	240	150	78	69	48	30	12	6	90	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	6	—	—	—	—	—	—	150	60	48	36	18	12	6	3	90	30	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
4	2	—	—	—	—	—	—	48	36	24	21	15	9	6	3	60	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
21	12	6	3	—	—	—	—	69	60	54	42	30	15	12	6	30	15	—	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	—	—	—
15	9	6	3	—	—	—	—	150	60	48	36	18	12	6	3	90	30	—	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
4	2	—	—	—	—	—	—	48	36	24	21	15	9	6	3	60	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
4	2	—	—	—	—	—	—	48	36	24	21	15	9	6	3	21	12	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—
18	12	4	2	—	—	—	—	42	30	21	15	12	9	5	2	90	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. Juli 1862. Der Königl. Bezirks-Commissar, Regierungs-Rath **Lettow.**

Nro. 304. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 7. d. M. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Christian Fuhr aus Nußbaum ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 21. Juli 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 305. Interdiction betr.

Auf Betreiben des zu Cöln wohnenden Kaufmannes Isaac Moses Rothschild ist durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 16. Juli d. J. die Interdiction der Wilhelmine geb. Rothschild aus Cöln, gegenwärtig auf der Lindenburg sich aufhaltend, Ehefrau des Gerbers Lazarus Beck, früher in Cöln, dann in Amerika zu Narrowsburgs bei New-York wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 26. Juli 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 306 Personal-Chronik. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. April d. Js. in Nro. 24 dieses Amtsblattes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der concessionirte Markscheider Joseph Dreher seinen Wohnsitz von Mülheim a./Rhein nach Ründeroth verlegt hat.

Bonn, den 22. Juli 1862. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Personal-Chronik.

Der Feldmesser-Candidat Cornelius Schwamborn in Münstereifel ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifications-Attestes am 5. Juli d. Js. als Feldmesser vereidet worden.

Der Lehrer August Volkenrath ist zum Elementarlehrer in Kreuzkapelle, Kreis Sieg, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 36.

Langen'sche Buchdruckerei (Lefimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 37. **Cöln, Dienstag den 5. August 1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 307. Das am 28. Juli 1862 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 25 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5561. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni 1862, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Conzen und Eicherscheidt, im Kreise Montjoie des Regierungsbezirks Aachen, auf dem von ihnen chausseemäßig ausgebauten Kommunalwege von der Aachen-Trierer Staatsstraße am Entenpfuhl über das sogenannte Gericht an der Düren-Montjoier Bezirksstraße bis Eicherscheidt Chausseegeld zu erheben.

Nro. 5562. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 33,000 Thlrn. Vom 23. Juni 1862.

Nro. 5563. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Ertheilung von Trauscheinen an die Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter.

Nro. 5564. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Lublinitz über Jawornitz und Kochanowitz bis zur Landesgrenze bei Herby, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nro. 5565. Die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Aktien-Gesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln" auf 150,000 Thaler. Vom 14. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 308. Den Rheinbrückenbau bei Coblenz betr.

Laut Protokolls der Rheinschifffahrt-Central-Commission vom 15. April d. J. ist zwischen der Königlich Preußischen Regierung einer- und den Regierungen der übrigen Rheinuferstaaten anderer Seits in Bezug auf den Bau einer stehenden Brücke bei Coblenz über den Rhein Folgendes verabredet worden:

I. Den Eigenthümern derjenigen zur Fahrt auf dem Rheine berechtigten Segel- und Dampfschiffe, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, oder der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau der stehenden Brücke bei Mainz betreffend, erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. October 1862 den Strom an der Brückenstelle bei Coblenz vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine aus der Preußischen Staatskasse gewährt werden.

II. Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Coblenz veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder längstens bis zum 1. October 1862 den Rhein an der Brückenstelle bei Coblenz vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Coblenz ungenügend ist oder wenn ihre Handhabung bei Schiffen, mit welchen bisher schon die größere Schifffahrt auf dem Rheine und zwar in der Regel mit voller Ladung betrieben wurde, einen verhältnißmäßigen Theil des unteren Schiffsraums in Anspruch nehmen würde.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau einer stehenden Brücke bei Cöln betreffend, und der Uebereinkunft

vom 3. April 1860, den Bau einer stehenden Brücke bei Mainz betreffend, eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, so wie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (cfr. Nr. VI.) die festen Brücken bei Cöln oder Mainz nach erfolgter vollständiger Ueberbrückung passirt haben; es sei denn, daß sie — was die Mainzer Brücke anlangt — nicht genöthigt waren, zum Zweck der Durchfahrt von den an derselben errichteten Krahnen Gebrauch zu machen.

III. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Nr. I und II) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich
für das Stillliegen des Schiffs während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;
für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;
für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;
endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu I. und II. bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Coblenz vorüber gefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters und Schadhaftigkeit, die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom 1. Mai 1862 ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

IV. Die Entschädigung wird in Pausch und Bogen nach Maaßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

1)	Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit	350 Thlr.
2)	Für kleinere Dampfschlepper und große Personen-Boote	250 „
3)	„ kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen	100 „

B. Bei Segelschiffen:

1)	Für Schiffe von 10,000 Ctr. und mehr mit		950 Thlr.	im Mittel
2)	„ „ „ 10,000 „	bis 8,000 Ctr. mit	950 — 750 Thlr.	850 Thlr.
3)	„ „ „ 8,000 „	„ 6,000 „ „	750 — 550 „	650 „
4)	„ „ „ 6,000 „	„ 4,000 „ „	550 — 350 „	450 „
5)	„ „ „ 4,000 „	„ 3,000 „ „	350 — 250 „	300 „
6)	„ „ „ 3,000 „	„ 1,500 „ „	250 — 150 „	200 „
7)	„ „ „ 1,500 „	„ 800 „ „	150 — 30 „	90 „
8)	„ „ „ 800 „	und weniger Tragfähigkeit		25 „

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maaßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das Königlich Preußische Eisenbahn-Commissariat zu Cöln endgültig unter Ausschluß jedes Recurses.

V. Der Betrag der nach den Bestimmungen unter II. zu gewährenden Entschädigung soll nach Maaßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Coblenz zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag, als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Bestimmung unter IV. dann anzusprechen haben würde, wenn ein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädignngsbetrages geschieht endgültig und ohne Recurs durch Sachverständige, von welchen die Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft den einen, die betheiligten Schiffer den andern, beide Sachverständige mit einander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet die Handelskammer zu Coblenz drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

VI. Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. Januar 1863 bei Verlust ihres Anrechts, bei dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariat in Cöln anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Pa-

tents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Hafen-Commissariats zu Coblenz nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. October 1862 auf dem Rheine an der Brückenstelle bei Coblenz vorübergefahren sind.

Das Eisenbahn-Commissariat zu Cöln wird den Schiffs-Eigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffs-Eigenthümer auf den im Falle der Nr. I. und IV. der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Nr. II. und V. aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffs-Eigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Coblenz spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter II. und IV. zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Coblenz zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Coblenzer Hafen-Commissariats beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariats zu Cöln von der Regierungs-Hauptkasse zu Coblenz ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

VII. Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, werden Krahne zum Heben und Senken der Masten oberhalb und unterhalb der Brücke in dem Falle errichtet und für die Dauer eines Jahres gebührenfrei zur Benutzung gestellt werden, daß die erfolgten Anmeldungen (Nro. VI.) ein Bedürfniß zu solchen Einrichtungen erkennen lassen sollten.

VIII. Zur Sicherung der Schifffahrt gegen etwaige in Folge des Baues der Brücke durch die Stromverhältnisse entstehende Hemnisse verpflichtet sich die Königlich Preußische Regierung endlich zu nachstehenden Regulirungs-Arbeiten und Leistungen:

Der linksseitige Leinpfad vor dem Stirnpfeiler, sowie oberhalb und unterhalb der Brücke, wird in der Höhe von 18 Fuß am Pegel, mit 18 Fuß Kronenbreite, normalmäßig in der Ausdehnung, wie dies der zweckmäßige Anschluß an den bestehenden Leinpfad erfordert, hergestellt.

An dem linksseitigen Ufer wird gleichzeitig mit dem Ausbau der Brücke das Strombett bis zu der auf dem beiliegenden Situationsplan rothpunktirten Linie d, e, f, g, welche durch die Mitte der linksseitigen Brückenöffnung gezogen ist, mindestens bis auf 3 Fuß unter Null am Pegel vertieft und in dieser Tiefe erhalten.

Zu diesem Zwecke wird von der untern Spitze der Insel Oberwerth nach der sogenannten Berkerlay und darüber hinweg ein Leitwerk von nahe 155 Ruthen Länge in der Höhe des Mittelwassers angelegt und nach Bedürfniß unterhalten.

Hinter dem rechtsseitigen, in das jetzige Strombett vortretenden Stirnpfeiler wird ein durch Steinrevetement zu befestigendes, 120 Ruthen langes Parallelwerk in der Richtung der normalen Stromlinie geschüttet, dessen Spitze die Höhe von 18 Fuß am Pegel erhalten, in seiner Krone aber nach dem Stirnpfeiler zu und an demselben bis auf 30 Fuß am Pegel ansteigen soll.

D.r rechtsseitige Leinpfad vor dem dortigen Stirnpfeiler wird stromaufwärts bis zu der etwa 80 Ruthen entfernten Uferecke, bei gleichzeitiger Ausfüllung des Raumes bis zu dem jetzigen Ufer, der Bucht bei Pfaffendorf, in gleicher Höhe fortgesetzt. Unterhalb der Brücke wird der Leinpfad in der Höhe von 18 Fuß am Pegel mit 12 Fuß breiter Krone, vor dem erwähnten Parallelwerke entlang geführt, während auf dessen innerer Seite ein bloßer Schifferweg von 8 Fuß Kronenbreite in Leinpfadshöhe genügt.

Das in der Uebergangsstelle der Schiffbrücke liegende Mittelfeld — der Capuziner-Grund — soll bis auf 3 Fuß unter Null binnen 4 Jahren beseitigt und in dieser Tiefe erhalten werden. Nach erfolgter Ausführung der Correction sollen auch die Joche in der Mitte der Schiffbrücke, wie es schon jetzt bei denjenigen vor dem linken und rechten Ufer der Fall ist, zum Ausfahren und Durchlassen der Schiffe eingerichtet werden.

Während des Brückenbau's und bis zu dessen Beendigung, mit allen dazu gehörigen strombaulichen Anlagen und Vertiefungsarbeiten, werden die zu Berg und zu Thal gehenden Segelschiffe, sowie auch die zu Thal treibenden Flosse, auf Verlangen ihrer Führer, mittelst eines dazu geeigneten Dampfschiffes, von dem Freihafen am Holzthore bis zur Pfaffendorfer Nachenfähre und umgekehrt unentgeltlich geschleppt.

Der Aufbau des eisernen Brücken-Oberbau's soll in der Art erfolgen, daß dabei immer nur eine der drei Oeffnungen durch die Gerüste geschlossen wird, zwei derselben also stets offen bleiben.

Nach Beendigung der Brücke sollen an jeder Brücken-Oeffnung, auf beiden äußern Seiten des Oberbau's, die Punkte sichtbar und leicht erkennbar bezeichnet werden, welche in der Unterkante der Bögen auf 52 Fuß vom Pegel liegen.

Nach Fertigstellung der beiderseitigen Leinpfade sollen nicht allein die nöthigen Stopf- und Mehrpfähle zum Anlegen und Festhalten der Schiffe gesetzt, sondern auch die dazu nöthigen Schwimmpfähle gelegt und außerdem noch die erforderlichen Anker-Ringe an den untern Seiten der beiden Mittelpfeiler der Brücke nach Bedürfniß angebracht werden.

Unter Annahme der vorstehend unter I. bis VIII. von Seiten Preußens übernommenen Verpflichtungen haben Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau und Niederland anerkannt, daß Preußen durch die Ausführung derselben denjenigen Forderungen genüge, welche in Bezug auf den Bau einer festen Brücke bei Coblenz von der unter 1 des Protokolls vom 3. April d. J. bezeichneten Lage und Construction, im Interesse der freien Schifffahrt aus den betreffenden völkerrechtlichen Verträgen hergeleitet werden können.

Vorstehende Vereinbarung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 26. Juli 1862. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz; J. V. **Günther.**

Nro. 309. *Landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf betr.*

Im Winterhalbjahr 1862/63 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Direktor Dr. Hartstein. Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz. Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. Obstbaumzucht: Garteninspector Sinning. Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analitische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich chemischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn. Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach. Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1862. Der Director Dr. **Hartstein.**

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Jakob Monius ist zum Elementarlehrer in Borr Kreis Euskirchen ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 37.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 38. Cöln, Dienstag den 12. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 310. Das Verzeichniß der Firmen u. Handelsgesellschaften ꝛc. btr.

In der Beilage zum öffentlichen Anzeiger zu unserm heutigen Amtsblatte wird das Verzeichniß der vom 1 März bis 31. Mai d. J. in das Handelsregister des hiesigen Königl. Handelsgerichts eingetragenen älteren Firmen, Handelsgesellschaften und Prokuren zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das gleichnamige Verzeichniß für den Bezirk des Königl. Handelsgerichts zu Bonn wird mit dem zunächst erscheinenden Amtsblatte ausgegeben werden.

Cöln, den 12. August 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 311. Evgl. Kirchenkollekte für die Taubstummenschulen betr.

Die diesjährige evangelische Kirchenkollekte für die Taubstummenschulen zu Moers und Neuwied soll am Sonntag den 7. k. Mts. abgehalten werden

Indem wir diese Kollekte mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 19. Mai c. (Stück 27. des Amtsbl) der Theilnahme der evangelischen Christen empfehlen, erwarten wir von den evangelischen Herrn Pfarrern unsers Bezirks die pünktliche Abhaltung der Collekte und Einsendung des Erlöses an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 11. August 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 312. Lehrer-Gesangfest zu Brühl betr.

Das diesjährige Gesangfest des Sieg-Rheinischen Lehrer-Vereins wird am 20. dſs. Mts. zu Brühl stattfinden und sind demnach die Schultage vom 19., 20. und 21. d. Mts. für diejenigen Lehrer, welche dem Feste beiwohnen wollen, freigegeben.

Cöln, den 11. August 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 313. Wahlfähige Schulamts-Candidaten btr.

Bei der diesjährigen Entlassungs-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Neuwied sind die Seminaristen Friedrich Bubenzer zu Bellingroth, Wilhelm Hatzig zu Cöln und Wilhelm Scheffels zu Harscheid für wahlfähig zum Schulamte erklärt worden.

Cöln, den 4. August 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 314. Beginn eines neuen Cursus in der Wiesenbauschule zu Trier betreffend.

Den früher häufig besuchten Unterricht in der hiesigen Wiesenbauschule haben wir im verflossenen Winter, zu unserm Bedauern, müssen ausfallen lassen; wir glauben aber der Hoffnung Raum geben zu können, daß bei näherer Erwägung des wichtigen Zweckes dieser Anstalt, der Förderung des Wiesenbaues, eine zahlreichere Betheiligung in Zukunft nicht ausbleiben wird.

Namentlich ist der Besuch der Anstalt solchen Landwirthen zu empfehlen, welche ihren eigenen Wiesenbesitz fördern wollen, jedoch nicht die Absicht haben, sich einer Meisterprüfung zu unterziehen, um als ausführende Meister anderwärts aufzutreten.

Wir beabsichtigen, am 1. Dezember laufenden Jahres einen neuen, auf drei Monate berechneten Unterricht in der Wiesenbauschule hierselbst beginnen zu lassen.

Der Unterricht wird, wie bisher, unentgeltlich ertheilt und zwar in

Wiesenbau und Drainage, Wasserbau, Zeichnen, in der landwirthschaftlichen Chemie, Botanik, Arithmetik, Geometrie und Gesetzeskunde; außerdem werden Uebungen im Rechnen, Schreiben und in der deutschen Sprache

mit denjenigen Schülern vorgenommen werden, die einer solchen Nachhülfe noch bedürfen möchten.

Anmeldungen zur Theilnahme sind an den Bezirks-Wiesenbaumeister **Knipp II.** hierselbst zu richten, welcher auf Erfordern auch Quartiere mit und ohne Beköstigung nachweisen wird.

Der Eingabe sind beizufügen:

1) eine Lebensbeschreibung des Anzunehmenden,
2) der Geburtsschein desselben,
3) im Falle der Minderjährigkeit die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes,
4) die Zeugnisse über den bisher genossenen Unterricht,
5) Zeugnisse über bisheriges Wohlverhalten,
6) die Erklärung des Aufzunehmenden resp. seines Vaters oder Vormundes, daß Ersterer während des Besuches der Anstalt seinen Unterhalt selbst bestreiten wolle.

Da der Unterricht nur dann eröffnet werden kann, wenn sich eine genügende Anzahl Schüler zusammen findet, so empfehlen wir die Beschleunigung der Anmeldungen mit dem Bemerken, daß diejenigen, welche nach dem 15. October c. eingehen, nur ausnahmsweise berücksichtigt werden können.

Der Bezirks-Wiesenbaumeister Kupp wird die Meldungen beantworten und den Betreffenden, welche zugelassen werden, den Tag, an dem der Unterricht beginnt, besonders mittheilen.

Trier, den 26. Juli 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 315. Vorlesungen

Akademie z. Münster betreffend.

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1862—63.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Philosophie der Religion und Offenbarung: Professor Berlage. * Der erste Theil der Dogmatik. Fortsetzung des zweiten Theils der Dogmatik: Derselbe. * Historisch-kritische Einleitung in die heiligen Bücher des A. Testaments: Prof. Reinke. * Nach vorhergeschickter Einleitung die Erklärung der Weissagungen des Daniel: Derselbe. * Erklärung einiger wichtigen und schwierigen Stellen der Psalmen: Derselbe. * Aeltere Kirchengeschichte: Prof. Cappenberg. * Kanonisches Recht: Derselbe. * Einleitung in die Pastoraltheologie; erster Theil der practischen Anweisung für den Beichtvater: Prof. Püngel. * Ueber die Behandlung der Pönitenten nach ihren besondern Classen: Derselbe. * Homiletik: Derselbe. * Das Evangelium nach Matthäus: Professor Bisping. * Allgemeine und specielle Einleitung in's neue Testament: Derselbe. * Religionswissenschaft: Derselbe. * Die allgemeine Moral: Prof. Friedhoff. * Die specielle Moral: Derselbe. * Der zweite Theil der Dogmatik: Derselbe. * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Derselbe. * Moraltheologie, allgemeine und Fortsetzung der speciellen in sechs wöchentlichen Stunden: Prof. Schwane. * Kirchengeschichte der neuern und neuesten Zeit in zwei wöchentlichen Stunden: Derselbe. * Erklärung schwieriger Psalmen: Lic. Achterfeldt. * Grammatische Erklärung des zweiten Buches Samuels: Derselbe. * Erklärung der Vesper-Psalmen: Derselbe.

Philosophie.

Geschichte der neuern Philosophie von Baco und Cartesius bis auf unsere Zeiten: Prof. Schlüter. Psychologie: Dr. Hagemann. * Ueber die Unsterblichkeit der Seele: Prof. Schluter. * Ueber die Philosophie des heil. Augustin: Dr. Hagemann.

Mathematik.

Analysis der algebraischen Funktionen und combinatorische Analysis: Prof. Heis. Sphärische Astronomie, Berechnung der Sonnen- und Mondfinsternisse: Derselbe. Sphärik und sphärische Trigonometrie: Derselbe. * Populäre Astronomie: Derselbe. * Mathematische Uebungen: Derselbe.

Naturwissenschaften.

Experimental-Chemie: Prof. Hittorf. * Ueber die Wärme: Derselbe. Anthropologie: Prof. Karsch. * Malacologie: Derselbe. * Elemente der Krystallographie: Prof. Hosius. * Allgemeine Zoologie: Dr. Altum. Oekonomische Zoologie: Derselbe. Allgemeine Botanik: Dr. Nitschke. * Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Derselbe. Ueber die Federn und den Flug der Vögel: Dr. Altum. Pastoral-Medicin: Prof. Karsch. Repetitorium und Examinatorium der Naturgeschichte: Derselbe.

Geschichte.

Römische Geschichte: Prof. Rospatt. * Deutsche Geschichte im Mittelalter: Derselbe. * Geschichte der Kreuzzüge und des Königreichs Jerusalem: Dr. Riehues. Geschichte des Zeitalters der Revolution, von 1789 bis 1815: Derselbe. Historische Uebungen: Prof. Rospatt.

Philologie.

Geschichte der griechischen Litteratur: Prof. Winiewsky. Römische Alterthümer: Prof. Deycks. * Erklärung des Agamemnon des Aeschylus: Prof. Winiewski. * Erklärung der Episteln des Horatius: Prof.

Deycks. * Erklärung der Fasti des Ovidius, im philologischen Seminar: Derselbe. * Erklärung der Phönissen des Euripides, im philologischen Seminar: Prof. Winiewski. Erklärung der ersten Bücher des Thukydides: Prof. Schwerdt. * Erklärung der Rede Cicero's für den Milo: Derselbe. Griechische Grammatik: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur.

Althochdeutsche Grammatik: Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen.

Chaldäische Grammatik nebst practischen Uebungen im Uebersetzen chaldäischer Schriften: Prof. Reinke. * Grammatische Erklärung schwieriger Stellen der historischen und prophetischen Bücher des A. T. nebst Anleitung zum Uebersetzen jener Stellen aus dem Hebräischen: Derselbe. * Uebungen im Uebersetzen arabischer und syrischer Schriftsteller: Derselbe. Hebräische Grammatik: Dr. Reinke junior. Arabische Grammatik: Derselbe. Kunde des Morgenlandes: Derselbe. Sanskrit-Grammatik: Prof. Storck. * Erklärung des Mêghadûta: Derselbe.

Neuere Sprachen.

* Erklärung von Shakspeare's Romeo und Juliet: Dr. Schipper. Uebungen der französischen oder der englischen Sprache, nebst Litteraturgeschichte: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewsky finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

Nro. 316. Den Rheinbrückenbau bei Coblenz btr.

Laut Protokolls der Rheinschifffahrts-Centralkommission vom 15. April d. J. ist zwischen der Königlich Preußischen Regierung einer- und den Regierungen der übrigen Rheinuferstaaten anderer Seits in Bezug auf den Bau einer festen Rheinbrücke bei Coblenz und die etwaigen dadurch bedingten Entschädigungsansprüche von Schiffseigenthümern diejenige Vereinbarung getroffen worden, welche mittelst Erlasses des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 26. Juli c. durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Cöln, Coblenz, Düsseldorf und Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

Diejenigen Schiffseigenthümer, welchen nach den Bestimmungen unter Nro. I bis V. dieser Uebereinkunft ein Entschädigungsanspruch zustehen möchte, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum ersten Januar 1863 bei Verlust ihres Anrechts, bei der unterzeichneten Stelle anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Hafen-Commissariats zu Coblenz nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patente bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. Oktober 1862 auf dem Rheine an der Brückenstelle bei Coblenz vorübergefahren sind.

Ueber die erfolgte Anmeldung werden wir demnächst den Schiffseigenthümern eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen daß sie, wenn die Bedingungen der Uebereinkunft von ihnen erfüllt sein werden, Anspruch auf den — je nach Verschiedenheit der Fälle — entweder sofort genau zu bezeichnenden, oder aber erst durch Entscheidung von Sachverständigen festzustellenden Entschädigungsbetrag haben.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrags haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste, beziehungsweise der Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, resp. abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Coblenz spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen unter II und IV der Uebereinkunft zugesagt ist, sind innerhalb derselben Frist im Hafen zu Coblenz zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Coblenzer Hafen-Commissariats beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigungen auf diesseitige Anweisung von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Coblenz ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Indem wir unter Mittheilung dieser Bestimmungen die betreffenden Schiffseigenthümer auffordern, ihre etwaigen Entschädigungsansprüche rechtzeitig und spätestens bis zum ersten Januar 1863 bei uns anzumelden, bemerken wir zur näheren Orientirung: daß von dem Anspruch auf Entschädigung alle diejenigen Schiffe ausgeschlossen sind, für welche auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau einer stehenden Brücke bei Cöln betreffend, und der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau einer stehenden Brücke bei Mainz betreffend, eine Entschädigung gewährt ist, oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung die festen Brücken bei Cöln oder Mainz nach erfolgter vollständiger Ueberbrückung passirt haben; es sei denn, — was die Mainzer Brücke anlangt — daß sie nicht genöthigt waren, zum Zwecke der Durchfahrt von den an derselben errichteten Krahnen Gebrauch zu machen.

Cöln, den 9. August 1862. Königliches Eisenbahn-Commissariat **Matzerath**.

Nro. 317.

Declariren von Geld- und Werthsendungen betreffend.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöln, den 10. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze**.

Nro. 318.

Lieferung von Heizungs- &c. Materialien betreffend.

Die Lieferung des Bedarfes an Heitzungs- und Erleuchtungs-Materialien für das Provinzial-Steuer-Direktorat und für die beiden hiesigen Haupt-Steuer-Aemter soll auf ein Jahr, nämlich vom 1. October dieses bis dahin künftigen Jahres, im Wege schriftlicher Submission an den Wenigstfordernden übergeben werden.

Der ungefähre Bedarf besteht in: a. 2900 Scheffeln Ruhrgeriß, b. 700 Centnern Kohlen, oder anstatt der Mengen a und b, c. 3600 Scheffeln Schrottgeriß, ferner in: d. 12 Klaftern Brennholz, e. 30,000 Stück Lohkuchen, f. 800 Quart gereinigten Rüböls und g. 250 Pfd. Talglichten.

Die Preise der Lieferungs-Gegenstände sind, für a bis g getrennt, in den Submissionen anzugeben und es werden ebenso abgesondert die Gegenstände einzeln, oder zusammen in Lieferung gegeben werden. Lieferungslustige, welche die Bedingungen in der Registratur des Provinzial-Steuer-Direktorates einsehen können, haben ihre versiegelten und auf der Adresse mit: „Submission für die Heitzungs- (Erleuchtungs-) Materialien Lieferung an das Provinzial-Steuer-Direktorat zu Cöln" zu bezeichnenden Erbietungen bis zum 25. d. M. Vormittags 10 Uhr einzureichen, und bleibt ihnen überlassen, sich alsdann im Direktorats-Gebäude persönlich einzufinden, wo in ihrer Gegenwart die Eröffnung der eingegangenen Submissionen stattfinden wird.

Cöln, den 7. August 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers**.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 38.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Verzeichniß

der vom 1. März bis 31. Mai 1862 angemeldeten und in das Handelsregister des Königlichen Handelsgerichtes zu Cöln eingetragenen älteren **Firmen** und **Handelsgesellschaften** und der innerhalb dieser Zeit eingetragenen **Prokuren**, welche von den Inhabern solcher Firmen oder von solchen Handelsgesellschaften ertheilt sind.

A. Firmen.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
1	Kaufmann Peter Jos. Knipprath zu Cöln	Cöln	P. J. Knipprath	1. März 1862
2	Kaufmann Emil Gustav Ludwig Pastini-Cyrus zu Cöln	Cöln	Pastini-Cyrus & Comp.	1. do.
3	Handelsfrau Gertrud geborne Call, Wittwe Georg Schaezler zu Cöln	Cöln	Georg Schaezler	5. do.
4	Kölnisch-Wasser-Fabrikant Johann Maria Farina zu Cöln	Cöln	Johann Maria Farina in der Stadt Turin Hochstraße Nr. 111	6. do.
5	Kaufmann Gerhard Keller in Cöln	Cöln	Joh. Keller seel. Wittwe	6. do.
6	Kaufmann Arthur Bodewig in Cöln	Cöln	Arthur Bodewig	6. do.
7	Kaufmann Eduard Feist in Cöln	Cöln	Eduard Feist	6. do.
8	Kaufmann Ernst Bertuch in Cöln	Cöln	Bertuch & Comp.	7. do.
9	Kaufmann Gerhard Schoenen in Cöln	Cöln	G. Schoenen	7. do.
10	Kaufmann Gerhard Loosen in Cöln	Cöln	Johann Georg Loosen	7. do.
11	Handelsfrau Sibilla geborne Bürgers, Wittwe von Andreas Kohlhaas in Cöln	Cöln	Johann Peter Bürgers	8. do.
12	Kaufmann Johann Heinz in Cöln	Cöln	J. Heinz	8. do.
13	Kaufmann u. Spediteur Christian Wilh. Joseph Tilmes in Cöln	Cöln	Wm. Tilmes & Cie.	8. do.
14	Kaufmann Gustav Böcker in Cöln	Cöln	J. A. Böcker	8. do.
15	Kaufmann Johann Woocker in Cöln	Cöln	Werner Breuer	8. do.
16	Kaufmann Wilhelm Rappe in Cöln	Cöln	Joseph Anton Farina	8. do.
17	Bankier Adolph Drucker in Cöln	Cöln	Drucker-Embden	8. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
18	Köln.-Wasser-Fabrik. Johann Baptist Luzzani in Cöln	Cöln	Stephan Luzzani & Söhne	8. März 1862
19	Köln.-Wasser-Fabrik. Johann Baptist Luzzani in Cöln	Cöln	Johann Maria Farina, nahe am Jülichs-Platz	8. do.
20	Kaufmann Carl Hecker in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	Peter Joseph Hecker & Söhne	10. do.
21	Kaufmann Johann Joseph Decker in Cöln	Cöln	A. Geist & Cie.	11. do.
22	Kaufmann Theodor Siepermann in Cöln	Cöln	Th. Siepermann	11. do.
23	Kaufmann Rudolph Esch in Cöln	Cöln	Rudolph Esch	11. do.
24	Kaufmann Hermann Joseph Peters in Cöln	Cöln	Herm. Jos. Peters & Cie.	11. do.
25	Kaufmann Rudolph Theodor Boden in Cöln	Cöln mit einer Zweig-Niederlassung in Crefeld	Rud. Th. Boden	11. do.
26	Tabaksfabrikant und Kaufmann Johann Michael Du Mont in Cöln	Cöln	Heinrich Joseph DuMont	12. do.
27	Kaufmann Wilhelm Martin Franz Theodor Hartmann in Cöln	Cöln	Wilhelm Hartmann	12. do.
28	Kaufmann Carl Meurers in Cöln	Cöln	Carl Meurers	12. do.
29	Kaufmann Peter Hugo Lob in Cöln	Cöln	P. H. Lob	13. do.
30	Kaufmann Otto Julius Wilhelm Lans in Cöln	Cöln	Otto Lans & Cie.	13. do.
31	Kaufmann Jean Marie Heimann in Cöln	Cöln	Jean Marie Heimann & Cie.	13. do.
32	Kaufmann Mathias Schmitz in Cöln	Cöln	Mathias Schmitz-Gohr	13. do.
33	Kaufmann Joh. Peter Saal in Ründeroth	Ründeroth und eine Zweig-Niederlass. in Buchheim b. Mülheim am Rhein	J. P. Saal	14. do.
34	Handelsfrau Maria Theresia geborne Huisgen, Wittwe Johann Joseph Schloesser in Cöln	Cöln	J. J. Schloesser	14. do.
35	Kaufmann Maximilian Kemmerich in Cöln	Cöln	Max. Kemmerich	15. do.
36	Verlags- u. Sortiments-Buchhändler Michael Franz Apollinaris DuMont in Cöln	Cöln	M. DuMont Schauberg'sche Buchhandlung	15. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
37	Kaufmann Ludwig Lucas in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	Theodor Müller	15. März 1862
38	Handelsfrau Gertrud geborne Oettgen, Wittwe Johann Joseph Neumann in Cöln	Cöln	Johann Anton Farina, zur Stadt Mailand	15. do.
39	Essig- und Liqueur-Fabrikant Carl Joseph Schmitz in Cöln	Cöln	Carl Jos. Schmitz-Leven	15. do.
40	Kaufmann Caspar Joseph Engels in Deutz	Deutz	Casp. Jos. Engels	17. do.
41	Kaufmann Arnold Schott in Cöln	Cöln	Arnold Schott	17. do.
42	Kaufmann Heinrich Joseph Giersberg in Cöln	Cöln	H. Jos. Giersberg, Wm. Sohn	17. do.
43	Kaufmann Albrecht Schnabel in Deutz	Deutz	Albrecht Schnabel	17. do.
44	Kaufmann Wilhelm Grave in Cöln	Cöln	Wilh. Grave	17. do.
45	Kaufmann Joseph Wilhelm Anton Weiler in Cöln	Cöln	J. W. Weiler	17. do.
46	Inhaber einer Fabrik chemischer Producte Joseph Wilhelm Anton Weiler in Cöln	Cöln	J. W. Weiler & Cie.	17. do.
47	Kaufmann Carl Wilhelm Teschemacher in Cöln	Cöln	Carl Teschemacher	17. do.
48	Kaufmann Franz Coblenzer in Cöln	Cöln	Franz Coblenzer	17. do.
49	Kaufmann Carl Schulten in Cöln	Cöln	C. Schulten & Cie.	17. do.
50	Kaufmann Albert Johnen in Cöln	Cöln	Albert Johnen	17. do.
51	Kaufmann Sigmund Rubens in Cöln	Cöln	S. Rubens & Cie.	17. do.
52	Kaufmann Heinrich Arnold Schmidt in Cöln	Cöln	Heinrich Schmidt & Cie.	18. do.
53	Kaufmann Joseph Urbach in Cöln	Cöln	Joh. Balth. Urbach	18. do.
54	Kaufmann Hermann Joseph Jungbluth in Cöln	Cöln	H. J. Jungbluth	18. do.
55	Kaufmann Eduard Rennert in Cöln	Cöln	E. Rennert	18. do.
56	Kaufmann Jacob Joseph Desonay in Cöln	Cöln	J. Desonay & Cie.	18. do.
57	Kaufmann u. Tabaksfabrikant Anton Imhaus in Cöln	Cöln	Ludwigs-Breuer	18. do.
58	Kaufmann Eduard Ludwig Kneller in Cöln	Cöln	L. Kneller	18. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
59	Kaufmann Ludwig Rose in Cöln	Cöln	Ludwig Rose	18. März 1862
60	Kaufmann u. Agent Wilhelm August Graeffe in Cöln	Cöln	August Graeffe	18. do.
61	Kaufmann Otto Denninghoff in Cöln	Cöln	Denninghoff & Cie.	18. do.
62	Kaufmann Gustav Pilgram in Cöln	Cöln	Gustav Pilgram	18. do.
63	Kaufmann Ludwig Steup in Cöln	Cöln	Ludwig Steup	18. do.
64	Kaufmann Johann Ludwig Albert Erhard in Cöln	Cöln	Albert Erhard	18. do.
65	Kaufmann Eduard Rothschild in Cöln	Cöln	J. L. Rothschild & Söhne	18. do.
66	Inhaber einer Colonialwaaren-Handl. Aegidius Görres in Cöln	Cöln	Görres & Compagnie	18. do.
67	Kölnisch-Wasser-Fabrik. Emil Bruno Rekowsky in Cöln	Cöln	Johann Maria Farina, Jülichsplatz, Comptoir Brüderstraße Nr. 21.	18. do.
68	Kaufmann Carl Mertens in Cöln	Cöln	Carl Mertens	18. do.
69	Kaufmann Alexander von Asten in Cöln	Cöln	Alex. von Asten	19. do.
70	Kaufmann Eduard Kirschsieper in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	Eduard Kirschsieper	19. do.
71	Kaufmann Meyer Cahen in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh. und eine Zweig-Niederlassung in Wesseling	Meyer Cahen	19. do.
72	Kaufmann Wilhelm Wirtz in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	Wilhelm Wirtz	19. do.
73	Handelsfrau Helena geborne Fernhorn, Wittwe Heinrich Scheper in Cöln	Cöln	H. Scheper	20. do.
74	Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmitz in Cöln	Cöln	F. W. Schmitz	20. do.
75	Kaufmann Hermann Heyland in Cöln	Cöln	Hermann Heyland	20. do.
76	Kaufmann und Agent Carl Theodor Simons in Cöln	Cöln	Carl Theodor Simons	20. do.
77	Kaufmann Friedrich Eduard Everling in Cöln	Cöln	Ed. Everling jr.	20. do.
78	Kaufmann Ludwig Schreiner in Cöln	Cöln	Wilhelm Lückger	20. do.
79	Kaufmann Albert Hollefreund in Cöln	Cöln	Alb. Hollefreund	20. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
80	Kaufmann Sulpitz Boisserée im Bayenthal bei Cöln	Bayenthal b. Cöln	S. Boisserée	20. März 1862
81	Kaufmann Friedrich Wolff in Cöln	Cöln	Friedrich Wolff	20. do.
82	Kaufmann Joseph Morkramer in Cöln	Cöln	Jos. Morkramer	20. do.
83	Kaufmann Philipp Busch in Cöln	Cöln	J. J. Peusens	20. do.
84	Kaufmann Josua Hammacher in Cöln	Cöln	Josua Hammacher	21. do.
85	Kaufmann u. Agent Christian Klostermayer in Cöln	Cöln	Christ. Klostermayer	21. do.
86	Buchhändler Eduard Heinrich Mayer in Cöln	Cöln	M. Lengfeld'sche Buchhandlung	21. do.
87	Kaufmann Hermann Ludwig Peters in Cöln	Cöln	H. Ludw. Peters	22. do.
88	Kaufmann Peter Michels in Cöln	Cöln	M. Michels	24. do.
89	Handelsfrau Cunigunde geb. Kaesen, Wittwe Casp. Mosler in Cöln	Cöln	Jacob Kaesen	24. do.
90	Kaufmann und Weinhändler Johann Wilhelm Huesgen in Cöln	Cöln	J. W. Huesgen	24. do.
91	Kaufmann Joh. Michel Oswald Schmitz in Cöln	Cöln	J. J. Löhnis Sohn	24. do.
92	Kaufmann Joh. Michel Oswald Schmitz in Cöln	Cöln	Heinr. Math. Schmitz	24. do.
93	Kaufmann Anton Joseph Orth in Cöln	Cöln	Ant. Jos. Orth	24. do.
94	Kaufmann Peter Joseph Steinbüchel in Cöln	Cöln	Joseph Steinbüchel	24. do.
95	Kaufmann und Tabaksfabrikant Johann Jacob Eichholtz in Cöln	Cöln	Ans. Jos. Bürgers	24. do.
96	Kaufmann Joh. Peter Rossum in Cöln	Cöln	J. P. Rossum	24. do.
97	Rothgerber und Lederhändler Hermann Cahen in Cöln	Cöln	H. Cahen & Cie.	24. do.
98	Kaufmann Salomon Joseph Salomon in Cöln	Cöln	S. J. Salomon	24. do.
99	Kaufmann Joh. Welter in Cöln	Cöln	Hermann Petersen & Cie.	24. do.
100	Kaufmann Leonard Hölzken in Cöln	Cöln	L. Hölzken	24. do.
101	Kaufmann und Kölnisch-Wasser-Fabrikant Max Clavé von Bouhaben in Cöln	Cöln	Carl Anton Zanoli Hohestraße Nr. 92.	24. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
102	Kaufmann Melchior Porzelt in Cöln	Cöln	Melchior Porzelt	24. März 1862
103	Kaufmann Friedrich Kocks in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	Kocks-Müller	24. do.
104	Kaufmann Mathias Heyder in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	M. Heyder-Becher	24. do.
105	Kaufmann August Petri in Cöln	Cöln	C. L. Petri	24. do.
106	Kaufmann Bernhard Hubert Franz Ferdinand Kaufmann in Cöln	Cöln	Franz Kaufmann	26. do.
107	Kaufmann Peter Johann Carl Hillbrath in Cöln	Cöln	P. C. Hillbrath	26. do.
108	Buchhändler Johann Greven in Cöln	Cöln	J. Greven, Literarische Anstalt	26. do
109	Johann Peter Zeppenfeld, Inhaber einer Papierhandlung in Cöln	Cöln	C. Ph. Blankenheim sel. Erbin	26. do.
110	Geriſthändler Peter Kerp in Cöln	Cöln	Peter Kerp	26. do.
111	Weinhändler Christian Joseph Trimborn in Cöln	Cöln	Christian Jos. Trimborn	26. do.
112	Kaufmann Martin Obermayer in Cöln	Cöln	Martin Obermayer	26. do.
113	Kaufmann Martin Obermayer in Cöln	Cöln	G. J. Flamm seel. Wwe.	26. do.
114	Kaufmann Theodor Eyberg in Cöln	Cöln	Joh. Eyberg's Söhne	26. do.
115	Kaufmann Wilhelm Sonnemann in Cöln	Cöln	W. Sonnemann	26. do.
116	Colonialwaaren-Händler Wilhelm Saurenhaus in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	W. Saurenhaus	26. do.
117	Kaufmann Johann Maria Farina in Cöln	Cöln	Johann Maria Farina, gegenüber dem Appellhofplatz	26. do.
118	Kaufmann Friedrich Hermann Meyer in Cöln	Cöln	Meyer-Hanweg.	26. do.
119	Lederhändler und Rothgerber Mathias Firmenich in Cöln	Cöln	Joh. Pet. Firmenich	26. do.
120	Kaufmann Anton Jacob Constantin Schmidt in Cöln	Cöln	C. Schmidt & Comp.	26. do.
121	Kaufmann Paul Feith in Cöln	Cöln	P. Feith	26. do.
122	Kaufmann Eduard Michaelis in Cöln	Cöln	E. Michaelis & Compagnie	27. do.
123	Kaufmann und Agent Heinrich Christoph Groove in Cöln	Cöln	H. Chr. Groove	27. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
124	Kaufmann Isaac Leo Heymann in Cöln	Cöln	J. L. Heymann	27. März 1862
125	Kaufmann u. Seidenfabrikant Theodor Steinkauler in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	Steinkauler & Cie.	27. do.
126	Kaufmann u. Pulverfabrikant Carl Wilhelm August Wasserfuhr in Cöln	Cöln und eine Zweig-Niederlassung in Helenenthal b. Altenberg	Aug. Wasserfuhr & Cie.; für die Zweigniederlassung: A. Wasserfuhr	27. do.
127	Kaufmann Theodor Schmitz in Cöln	Cöln	Theodor Schmitz	27. do.
128	Kaufmann Leopold Würzburger in Cöln	Cöln	L. Würzburger	27. do.
129	Leinwandhändlerin Magdalena Lenders in Cöln	Cöln	J. G. Pfeiffer sel. Wwe.	27. do.
130	Inhaber einer Material-, Farb- u. Schreibmaterialien-Handlung Hugo Bauer in Cöln	Cöln	Hugo Bauer	27. do.
131	Liqueur-Fabrikant Hermann Stibbe in Cöln	Cöln	Hermann Stibbe	27. do.
132	Kaufmann u. Tabaksfabrikant Bernard Harling in Cöln	Cöln	Matthaeus Oberdoerffer	27. do.
133	Kaufmann Johann Classen in Cöln	Cöln und eine Zweig-Niederlassung in Sielsdorf	Classen-Kappelmann	27. do.
134	Kaufmann und Agent Heinrich Joseph Maaßen in Cöln	Cöln	H. J. Maaßen & Cie.	27. do.
135	Kaufmann Lazarus Mayer in Cöln	Cöln	Lazarus Mayer	27. do.
136	Kaufmann Carl Biesenbach zu Haus Ohl, Bürgermeisterei Gummersbach	Haus Ohl	Carl Biesenbach	28. do.
137	Kaufmann Conrad von Eichstedt in Cöln	Cöln	von Eichstedt-Cronenberg	28. do.
138	Kaufmann Ernst Leybold in Cöln	Cöln	Leybold & Rothe	28. do.
139	Kaufmann Ernst Leybold in Cöln	Cöln	Ernst Leybold	28. do.
140	Bankier Ed. Straus in Cöln	Cöln	E. Straus & Cie.	28. do.
141	Kaufmann und Agent Johann Peter Herrmann in Cöln	Cöln	J. P. Herrmann	28. do.
142	Kaufmann Franz Jos. Koerfer in Cöln	Cöln	Koerfer-Hellkessel	28. do.
143	Hutfabrikant Everhard Ringens in Cöln	Cöln	Hubert Schwertgen	28. do.
144	Kaufmann Johann Classen in Cöln	Cöln	Carl Franz Maria Farina, Schildergasse Nr. 91	28. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
145	Kaufmann Jos. Horn in Cöln	Cöln	Horn Gibian	28. März 1862
146	Kaufmann Carl Friedrich Siepermann in Cöln	Cöln	Siepermann-Herrmann	29. do.
147	Kaufmann Johann Barthel Kürten in Cöln	Cöln	J. B. Kürten	29. do.
148	Kaufmann Arno Garthe in Cöln	Cöln	Arno Garthe & Cie.	29. do.
149	Kaufmann Bernard Rothschild in Cöln	Cöln	B. Rothschild	29. do.
150	Kaufmann und Agent Carl Ernst in Cöln	Cöln	Carl Ernst	29. do.
151	Kaufmann und Inhaber einer Liqueur-Fabrik Franz Joseph Daniels in Cöln	Cöln	Franz Jos. Daniels	29. do.
152	Kaufmann Franz Joseph Daniels in Cöln	Cöln	Johann Maria Farina, Sternengasse 9 u. 11	29. do.
153	Kaufmann und Agent Friedrich Adolph Heinrich Gorges in Cöln	Cöln	Friedr. Gorges	29. do.
154	Kaufmann Hermann Gerhartz in Cöln	Cöln	Herm. Gerhartz	29. do.
155	Kaufmann Friedrich Wilhelm Eigen in Cöln	Cöln	F. W. Eigen	29. do.
156	Kaufmann Johann Wilhelm Schmitt in Cöln	Cöln	J. J. Etzweiler	29. do.
157	Kaufmann Hubert Broelsch in Cöln	Cöln	Hubert Broelsch	29. do.
158	Kaufmann Christian Roß in Cöln	Cöln	C. Roß	29. do.
159	Kaufmann Wilhelm Weithoff in Cöln	Cöln	Weithoff & Cie.	31. do.
160	Handelsfrau und Inhaberin einer Maschinenfabrik Anna geborene Richter, Wittwe Jacob Beylen in Cöln	Cöln	Jacob Beylen	31. do.
161	Kaufmann Moses Falk in Cöln	Cöln	M. Falk	31. do.
162	Kaufmann Friedrich Wilhelm Luchtenberg in Cöln	Cöln	F. W. Luchtenberg	31. do.
163	Kaufmann Moritz Levot in Cöln	Cöln	Levot-Sieger	31. do.
164	Kaufmann Isaac Moll in Cöln	Cöln	J. Moll	31. do.
165	Kaufmann Carl Emanuel Engels in Cöln	Cöln	Emanuel Engels	31. do.
166	Kaufmann Joh. David Fritz in Cöln	Cöln	Joh. Dav. Fritz	31. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
167	Buch= u. Kunsthändler Heinrich Lempertz in Cöln	Cöln	J. M. Heberle	31. März 1862
168	Kaufmann Jacob Engelbert Langerfeld in Cöln	Cöln	J. E. Langerfeld	31. do.
169	Kaufmann und Metallhändler Joseph Stroever in Cöln	Cöln	Joseph Stroever	31. do.
170	Kaufmann Louis Lasch in Cöln	Cöln	L. Lasch	31. do.
171	Kaufmann August Löb in Cöln	Cöln	Aug. Löb	31. do.
172	Kaufmann Wilhelm Waldhausen in Cöln	Cöln	Waldhausen & Cie.	31. do.
173	Kaufmann Johann Christian Altpeter in Cöln	Cöln	J. C. Altpeter	31. do.
174	Kaufmann Friedrich Wilhelm Goetz in Cöln	Cöln	Fried. Wilh. Goetz	31. do.
175	Kaufmann Joseph Montag in Cöln	Cöln	Joh. Montag	31. do.
176	Kaufmann und Tabaksfabrikant Mattheus van Delden in Cöln	Cöln	Matheus van Delden	1. April
177	Kaufmann und Weinhändler Carl Hugo Möhl in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	Carl Hugo Möhl	1. do.
178	Kaufmann Franz Jos. Greven in Cöln	Cöln	Frz. Jos. Greven	1. do.
179	Kaufmann und Agent Friedrich Wilh. Gerbel in Cöln	Cöln	F. W. Gerbel	1. do.
180	Kaufmann und Agent Winand Heinrich Kock=Scherer in Cöln	Cöln	W. H. Kock=Scherer	2. do.
181	Kaufmann Ernst Wallerstein in Cöln	Cöln	E. Wallerstein	2. do.
182	Kaufmann Friedrich Wilhelm Fuchs in Cöln	Cöln	F. W. Fuchs	2. do.
183	Kaufmann Wilhelm Dreesbach in Cöln	Cöln	W. Dreesbach	2. do.
184	Kaufmann und Agent Georg Gabel in Cöln	Cöln	Georg Gabel	2. do.
185	Kaufmann Peter Aug. Kauertz in Cöln	Cöln	Aug. Kauertz	2. do.
186	Kaufmann August Wilmans in Cöln	Cöln	Aug. Wilmans	2. do.
187	Kaufmann Philipp Heinrich Schulz in Cöln	Cöln	P. H. Schulz	2. do.
188	Kaufmann und Inhaber einer Leimfabrik Otto Loosen in Cöln	Cöln	Otto Loosen	2. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
189	Kaufmann und Inhaber einer Papier-Handlung Joseph Apollinaris Plasman in Cöln	Cöln	J. A. Plasman	3. April 1862
190	Kaufmann Joseph Gröninger in Cöln	Cöln	Heinr. Müller	3. do.
191	Inhaber einer Gold- u. Silberwaaren-Handlung Clemens Dahmen in Cöln	Cöln	Bruchmann's Nachfolger	3. do.
192	Franz Maria Farina, Kaufmann in Cöln	Cöln	Franz Maria Farina, Glockengasse Nr. 7412 vis-à-vis der Post in Cöln	3. do.
193	Kaufmann Heinrich Becker in Worringen	Worringen	Heinrich Becker	3. do.
194	Kaufmann Wilhelm Arnold Nierstras in Cöln	Cöln	W. A. Nierstras	3. do.
195	Kaufmann Franz Peretti in Cöln	Cöln	Franz Peretti	3. do.
196	Kaufmann Louis Diedrich Christoph Wemmers in Cöln	Cöln	Louis Wemmers	3. do.
197	Kaufmann Johann Wilhelm Buddecke in Cöln	Cöln	J. W. Buddecke	4. do.
198	Kaufmann Johann Ennenbach in Overath Kreis Mülheim am Rhein	Overath	Joh. Ennenbach	4. do.
199	Königlicher Hof-Juwelier und Gold- und Silberwaaren-Fabrikant Carl Becker in Cöln	Cöln	Carl Becker	4. do.
200	Kaufmann Franz Adolph Stedtfeld in Cöln	Cöln	J. A. Stedtfeld	4. do.
201	Weinhändler Wilhelm Heinr. Duhr in Cöln	Cöln	Wilh. Heinr. Duhr	4. do.
202	Kaufmann Wilhelm Wolf in Cöln	Cöln	W. Wolf, früher J. J. Itichert	4. do.
203	Porzellan- und Glashändler Stephan Reith in Cöln	Cöln	St. Reith	4. do.
204	Buchhändler u. Buchdruckereibesitzer Joseph Wilhelm Peter Bachem in Cöln	Cöln	Johann Peter Bachem	4. do.
205	Kaufmann Jacob Lerch in Cöln	Cöln	Lerch & Comp.	4. do.
206	Inhaber einer Gerberei und Lederhändler Theod. Bechen in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	Theod. Bechen	4. do.
207	Kaufmann Johann Heinrich Peiffer in Cöln	Cöln	Joseph Küpper sel. Erben	4. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
208	Kaufmann Hermann Faßbinder in Cöln	Cöln	Hermann Faßbinder	4. April 1862
209	Inhaberin einer Modewaaren-Handlung Minna Vielsticker in Cöln	Cöln	Minna Vielsticker	5. do.
210	Inhaberin einer Manufakturwaaren-Handlung Therese Oettgen in Cöln	Cöln	Geschwister Oettgen	5. do.
211	Inhaber einer Getreide- und Landesprodukten-Handlung Wilh. Albert Kurtz in Cöln	Cöln	W. Kurtz	5. do.
212	Kaufmann Jacob Fürth in Cöln	Cöln	Jacob Fürth	5. do.
213	Weinhändler Nicolaus Clasen in Cöln	Cöln	Nic. Clasen	5. do.
214	Kaufmann Johann Joseph Roemer in Cöln	Cöln	Conrad Voelsgen sel. Erben	5. do.
215	Kaufmann Mathias Wilhelm August Imhoff in Cöln	Cöln	M. W. A. Imhoff	5. do.
216	Kaufmann Wilhelm Visser in Cöln	Cöln	Gebrüder Visser	5. do.
217	Kaufmann u. Agent Maxim. Joseph Meinertz in Cöln	Cöln	Max. Meinertz	5. do.
219	Kaufmann Peter Wilhelm Feldhaus in Cöln	Cöln und eine Zweig-Niederlassung in Aachen und eine solche in Elberfeld	Peter Wilhelm Feldhaus	7. do.
220	Kaufmann Wilhelm Schroeder in Cöln	Cöln	Wilhelm Schroeder	7. do.
221	Kaufmann Jacob Caspar Bayer in Cöln	Cöln	J. C. Bayer	7. do.
222	Kaufmann u. Seifenfabrikant Philipp Kürten in Cöln	Cöln	Ph. Kürten	7. do.
223	Kaufmann Friedrich Arnold Grund in Cöln	Cöln	F. A. Grund	7. do.
224	Kaufmann Arnold Schroeder in Cöln	Cöln	Arnold Schröder	7. do.
225	Kaufmann Hermann Wendelstadt in Cöln	Cöln und eine Zweig-Niederlassung in Bonn	Bemberg-Wendelstadt	7. do.
226	Kaufmann Julius van Hees in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	Dierk van Hees	7. do.
227	Kaufmann Joseph Johann Minderop in Cöln	Cöln	Franz Foveaux	7. do.
228	Kaufmann Wilhelm Wolfs in Cöln	Cöln	Wolfs & Cie.	7. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
229	Kaufmann Carl Albenbrück in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	J. M. Albenbrück's Enkel	7. April 1862
230	Catharina Josephine Albenbrück geb. Wolfs, Handelsfrau in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	C. J. Albenbrück	7. do.
231	Heinrich Münzel, Inhaber einer Bäckerei und Mehlhandlung in Cöln	Cöln	H. Münzel	7. do.
232	Kaufmann und Geldwechsler David Joseph Fürth in Cöln	Cöln	D. J. Fürth	7. do.
233	Kaufmann Leopold Penners in Cöln	Cöln	Leopold Penners	7. do.
234	Kaufmann Louis Dreyfus in Cöln	Cöln	L. Dreyfus	7. do.
235	Jos. Dobbelmann, Kaufmann und Goldleisten-Fabrikant in Deutz	Deutz	J. Dobbelmann	7. do.
336	Gerhard Heinrigs, Inhaber einer Kupferdruckerei und Kunsthandlung in Cöln	Cöln	Joh. Heinrigs	7. do.
237	Kaufmann Ernst Tillmann in Cöln	Cöln	Ernst Tillmann	8. do.
238	Kaufmann Anselm Cohen in Cöln	Cöln	Anselm Cohen	8. do.
239	Ferdinand Mayer, Kaufmann und Fabrikant in Cöln	Cöln	Ferdinand Mayer	8. do.
240	Kaufmann Eduard Müller in Cöln	Cöln	Müller & Cie.	8. do.
241	Kaufmann Julius Schött in Cöln	Cöln	Julius Schött	8. do.
242	Buchhändler Adolph Baedeker in Cöln	Cöln	Adolph Baedeker	8. do.
243	Carl Johann Joseph Ritzdorff, Inhaber einer Seifen-, Lichter- u. Essigfabrik in Cöln	Cöln	W. H. Kürten	8. do.
244	Wilhelm Gustav Potz, Kaufmann und Kölnisch-Wasser-Fabrikant in Cöln	Cöln	Johann Maria Farina, gegenüber dem Georgsplatz	8. do.
245	Kaufmann Carl Schen in Cöln	Cöln	Carl Scheu & Cie.	8. do.
246	Lederfabrikant Dominic. Franz Frangenheim in Cöln	Cöln	D. F. Frangenheim	8. do.
247	Kaufmann Johann Baptist Alexander Moser in Cöln	Cöln	J. B. A. Moser	8. do.
248	Kaufmann Ferdinand Frank in Cöln	Cöln	Ferd. Frank	8. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
249	Kaufmann Jacob Cassel in Cöln	Cöln	Jacob Cassel	8. April 1862
250	Kaufmann Johann Friedrich August Müller in Cöln	Cöln	Cramer & Cie.	9. do.
251	Kaufmann Andreas Sinn in Cöln	Cöln	Andreas Sinn	9. do.
252	Kaufmann Moritz Rindskopf in Cöln	Cöln	M. Rindskopf & Cie.	9. do.
253	Kaufmann Leo Lazarus in Cöln	Cöln	Leo Lazarus	9. do.
254	Kaufmann Simon Goldschmidt in Cöln	Cöln	Simon Goldschmidt	9. do.
255	Weinhändler Jacob Fischer in Cöln	Cöln	J. Fischer	9. do.
256	Kaufmann Peter Hubert Zimmermann in Cöln	Cöln	Pet. H. Zimmermann	9. do.
257	Simon Gompertz, Inhaber einer Papier- und Schreibmaterialien-Handl. in Cöln	Cöln	Hermann Gompertz	9. do.
258	Michael Goldschmidt, Kaufm. und Inhaber eines Wechselgeschäftes in Cöln	Cöln	M. Goldschmidt	9. do.
259	Kaufmann Friedrich Gerhartz in Cöln	Cöln	Fried. Gerhartz	9. do.
260	Franz Zimmermann, Inhaber einer Tabakblätter-Handl. in Cöln	Cöln	Franz Zimmermann	9. do.
261	Kaufmann Wilhelm Pattri in Cöln	Cöln	W. Pattri	9. do.
262	Kaufmann Friedrich Giesler in Falkenluft bei Brühl	Cöln	Fried. Giesler	9. do.
263	Kaufmann Wilhelm Brandhoff in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	Wilh. Brandhoff	9. do.
264	Kaufmann Louis David in Cöln	Cöln	Louis David	9. do.
265	Wilhelm Bleienheuft, Inhaber einer Uhren-Handlung und Uhrmacherei in Cöln	Cöln	W. Bleienheuft	9. do.
266	Kaufmann Adolph Neinhaus in Cöln	Cöln	A. Neinhaus	9. do.
267	Kaufmann Anton Hohenschurz in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	A. Hohenschurz	9. do.
268	Johann Heinrich Körnig, Wagenfabrikant in Cöln	Cöln	J. H. Körnig	10. do.
269	Peter Joseph Mülhens, Kaufmann und Kölnisch-Wasser-Fabrikant in Cöln	Cöln	Franz Maria Farina, in der Glockengasse Nr. 4711 der Post gegenüber	10. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
270	Kaufmann Julius Heckler in Cöln	Cöln	Julius Heckler	10. April 1862
271	Kaufmann Joseph Goltstein in Cöln	Cöln	J. Goltstein	10. do.
272	Peter Stock, Kaufmann und Ziegelfabrikant in Cöln	Cöln	P. Stock	10. do.
273	Gerhard Hermann Joseph Decker, Kaufmann und Kölnisch-Wasser-Fabrikant in Cöln	Cöln	Johann Maria Farina, gegenüber dem Josephsplatz	10. do.
274	Kaufmann Wilhelm Kamphoff in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	Wm. Kamphoff	10. do
275	Kaufmann August Garenfeld in Cöln	Cöln	Aug. Garenfeld	11. do.
276	Kaufmann Bernhard Schmitz in Cöln	Cöln	Max Heinrich De Pree	11. do.
277	Kaufmann Heinrich Wilhelm Uckermann in Cöln	Cöln	H. Uckermann	11. do.
278	Kaufmann Wilhelm Ferdin. Kirchner in Cöln	Cöln	W. F. Kirchner	11. do.
279	Kaufmann Louis Arnold Brünninghausen in Cöln	Cöln	Louis Brünninghausen	11. do.
280	Kaufmann Franz Anton Wiemann in Cöln	Cöln	F. A. Wiemann	11. do.
281	Kaufmann Jacob Jos. Haan in Cöln	Cöln	Jacob Haan	11. do.
282	Kaufmann Julius Marcus in Cöln	Cöln	Jul^s. Marcus	11. do.
283	Kaufmann Carl Bacmeister in Cöln	Cöln	Carl Bacmeister	11. do.
284	Liqueurfabrikant Johann Pet. Sappin in Cöln	Cöln	J. P. Sappin	11. do.
285	Kaufmann Joseph Arnold in Cöln	Cöln	Jos. Arnold	11. do.
286	Kaufmann Gerhard Christian Neuß in Cöln	Cöln	G. C. Neuß sel Wwe.	11. do.
287	Kaufmann Johann Bauer in Cöln	Cöln	Joh. Bauer	11. do.
288	Kaufmann David Klein in Cöln	Cöln	D. Klein	11. do.
289	Rosine geborene Gernsheim, Wittwe von Moses Mathias, Inhaberin einer Manufacturwaarenhandlung u. eines Kleidermagazins in Cöln	Cöln	M. Mathias	11. do.
290	Kaufmann Jacob Bel in Cöln	Cöln	Joseph Bel	11. do.
291	Kaufmann Jacob Bel in Cöln	Cöln	Bel-Federhen	11. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
292	Maria Anna geb. v. Anstel, Wittwe von Johann Wilhelm Bierman, Inhaberin einer Seifensiederei zu Cöln	Cöln	Gebrüder Bierman	12. April 1862
293	Kaufmann Moritz David in Köln	Cöln	Moritz David	12. do.
294	Peter Gustav Schaeben, Kölnisch-Wasser- u. Carmelitter-Melissen-Geist-Fabrikant in Köln	Cöln	Maria Clementine Martin, Klosterfrau	12. do.
295	Kaufmann Hermann Joseph Junckerstorff in Cöln	Cöln	H. J. Junckerstorff	12. do.
296	Kaufmann und Inhaber einer Tuchhandlung David Fröhlich in Brühl	Brühl	David Fröhlich	12. do.
297	Kaufmann Paul Rudolph Meller in Cöln	Cöln	Paul Rud. Meller	12. do.
298	Kaufmann Franz Schnitzler in Cöln	Cöln	Franz Schnitzler	12. do.
299	Handelsfrau Gertrud geborene Esser, Wittwe erster Ehe von Everhard Nolden u. Wittwe zweiter Ehe von Peter Joseph Odenbach in Cöln	Cöln	Everhard Nolden	12. do.
300	Kaufmann Julius Schramm in Cöln	Cöln	Jul. Schramm	12. do.
301	Kaufmann Carl Boisserée in Cöln	Cöln	Boisserée-Langen	14. do.
302	Kaufmann Christian Decker in Cöln	Cöln	Chr. Decker & Cie.	14. do.
303	Kaufmann Heinrich Archenholz in Cöln	Cöln	H. Archenholz	14. do.
305	Kaufmann Gustav Jansen in Cöln	Cöln	G. Jansen & Cie.	14. do.
306	Weinhändler Johann Hamspohn in Cöln	Cöln	Johann Hamspohn	14. do.
307	Kaufmann Michael Stumpf in Cöln	Cöln	Michael Stumpf	14. do.
308	Kaufmann Louis Löwenwarter in Cöln	Cöln	Louis Löwenwarter	14. do.
309	Carl Friedrich Buchholz, Kaufmann und Pulverfabrikant zu Ohl	Ohl, früher Rönsahl.	Cramer & Buchholz	14. do.
310	Stephan Adolph Naut, Kaufmann und Agent in Cöln	Cöln	Stephan Adolph Naut	15. do.
311	Kaufmann Johann Franz in Cöln	Cöln	J. Franz	15. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
312	Kaufmann Johann Wilhelm Joseph Willems in Cöln	Cöln	Wilh. Willems	15. April 1862
313	Kaufmann Jean Scheib in Cöln	Cöln	Jean Scheib	15. do.
314	Johann Gustav Carl Eiche, Kaufmann u. Agent in Cöln	Cöln	Gustav Eiche	15. do.
315	Kaufmann Adolph Korsten in Cöln	Cöln	Korsten & Cie.	15. do.
316	Kaufmann Jacob Plantz junior in Deutz	Deutz	J. Plantz jr.	15. do.
317	Julius Gustav Lotz, Kaufmann und Agent in Cöln	Cöln	J. Gustav Lotz	15. do.
318	Kaufmann Friedrich Wilhelm Daber in Cöln	Cöln	F. W. Daber	15. do.
319	Kaufmann Louis Schulz in Cöln	Cöln	Louis Schulz	15. do.
320	Kaufmann Eduard Jacob Werbrun in Cöln	Cöln	Joh. Pet. Werbrun	15. do.
321	Handelsfrau Gertrud geborene Lülsdorf, Ehefrau Wilhelm Lachenwitz in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	G. Lülsdorf, Paulus Hammerschmidt Enkel	15. do.
322	Kaufmann Eduard Koch in Cöln	Cöln	Eduard Koch	15. do.
323	Kaufmann Heinrich Frantzen in Cöln	Cöln	H. Frantzen, vormals J. Rings	15. do.
324	Kaufmann Carl Cornelius van den Valentyn in Cöln	Cöln	C. van den Valentyn-Klein	16. do.
325	Kaufmann Mathias Nelles in Cöln	Cöln	Mathias Nelles	16. do.
326	Kaufmann Ludwig Frahne in Cöln	Cöln	Ludw. Frahne	16. do.
327	Gustav Rudow, Kaufmann und Agent in Cöln	Cöln	Gustav Rudow	16. do.
328	Kaufmann Wilhelm Heyden in Cöln	Cöln	Joh. Jac. Klein	16. do.
329	Kaufmann und Wollenwaarenfabrikant Friedrich August Bockemühl in Neustadt	Neustadt im Kreise Gummersbach	F. A. Bockemühl	16. do.
330	Kaufmann Alois Berg in Cöln	Cöln	Alois Berg	16. do.
331	Kaufmann Friedrich Ernst Nebe in Cöln	Cöln	E. Nebe	16. do.
332	Kaufmann Johann Baptist Assenmacher in Cöln	Cöln	J. B. Assenmacher	16. do.
333	Kaufmann Carl Heinrich Faller in Cöln	Cöln	C. Faller	17. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
334	Kaufmann Friedrich Biermann in Cöln	Cöln	Friedr. Biermann	17. April 1862
335	Kaufmann Joseph Scheins in Cöln	Cöln	Jos. Scheins	17. do.
336	Kaufmann Carl Friedrich Leopold Goecke in Cöln	Cöln	Carl Goecke	17. do.
337	Kaufmann Wilhelm Senff in Cöln	Cöln	W. Senff	17. do.
338	Kaufmann Carl Gille in Cöln	Cöln	C. Gille	19. do.
339	Kaufmann Johann Dieterich Nachtigal in Cöln	Cöln	J. D. Nachtigal	19. do.
340	Kaufmann Johann Christoph Thurn in Cöln	Cöln	Christoph Heerstatt & Cie.	19. do.
341	Kaufmann Wilhelm Claasen in Cöln	Cöln	Wilhm. Claasen-Stupp	19. do.
342	Kaufmann Johann Wilhelm Carl Adam in Cöln	Cöln	J. W. C. Adam	19. do.
343	Kaufmann Rudolph Höver in Berghausen, Bürgermeisterei Gimborn	Berghausen	Rudolph Höver	19. do.
344	Kaufmann Franz Arnold Proenen in Cöln	Cöln	Bierbaum-Proenen	19. do.
345	Kaufmann Leopold Böhmer in Cöln	Cöln	Leopold Böhmer	19. do.
346	Friedrich Wilhelm Priester, Kaufmann und Lederhändler in Cöln	Cöln	Wilh. Priester	19. do.
347	Kaufmann Philipp Philips in Cöln	Cöln	Philips & Cie.	19. do.
348	Kaufmann Johann Opderbecke in Mülheim a Rhein	Mülheim a. Rh.	Johann Opderbecke	19. do.
349	Kaufmann Otto Sassé in Cöln	Cöln	Carl Joh. Sassé	22. do.
350	Kaufmann Johann Christian Gebühr zu Hülsenbusch	Hülsenbusch, Bürgermeist. Gimborn	Chr. Gebühr	22. do.
351	Ludwig Joseph Ludwigs, Kaufmann und Teppichfabrikant in Cöln	Cöln	Ludwigs-Norrenberg	22. do.
352	Kaufmann Christian Ufer zu Berghausen im Kreise Gummersbach	Berghausen	Moritz Ufer & Sohn	22. do.
353	Kaufmann Carl Gries in Cöln	Cöln	Carl Gries & Cie.	22. do
354	Kaspar Götscher, Kaufmann und Juwelier in Cöln	Cöln	Casp. Götscher	22. do.
355	Kaufmann Wilhelm Imhäuser in Cöln	Cöln	Wm. Imhäuser	23. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
356	Friedrich Michael Hoffmann, Kaufmann und Inhaber einer Tabaksfabrik zu Cöln	Cöln	F. M. Hoffmann	23. April 1862
358	Kaufmann Cornelius van den Valentyn in Cöln	Cöln	C. van den Valentyn	23. do.
359	Kaufmann Hermann Dieberich Daniels in Mülheim a. Rh.	Mülheim a. Rh.	H. D. Daniels	23. do.
360	Kaufmann Martin Friedrich Norrenberg in Cöln	Cöln	Mart. Friedr. Norrenberg	23. do.
362	Kaufmann Lambert Daniels in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	Lambert Daniels	24. do.
363	Kaufmann Alexander Clarenbach junior in Cöln	Cöln	A. Clarenbach junr.	24. do.
364	Kaufmann Conrad Joseph Stroof in Cöln	Cöln	J. Theod. Stroof	24. do.
365	Kaufmann Isaac Kahn in Cöln	Cöln	J. Kahn & Cie.	24. do.
366	Otto Sassé, Kaufmann und Kölnisch-Wasser-Fabrikant in Cöln	Cöln	Johann Maria Farina	24. do.
367	Ferdinand Hoffmann, Kaufmann in Cöln	Cöln mit einer Zweig-Niederlassung in Aachen	Hoffmann & Cie.	24. do.
368	Kaufmann Johann Adam Hugo Roeder in Cöln	Cöln	Joh. Adam Roeder	24. do.
369	Kaufmann Julius Nacken in Cöln	Cöln	Julius Nacken	25. do.
370	Kaufmann Peter Küppers in Cöln	Cöln	P. Küppers-Loosen	25. do.
371	Kaufmann Heinrich Joseph Pohlen in Cöln	Cöln	H. J. Pohlen	25. do.
372	Kaufmann August Bennert in Cöln	Cöln	Aug. Bennert	25. do.
373	Handelsfrau Anna Maria geborene Görrig, Wittwe Friedrich Kramer in Cöln	Cöln	Friedrich Kramer	25. do.
374	Kaufmann Johann Moritz Koester in Neustadt	Neustadt im Kreise Gummersbach	J. M. Koester, Friedrich Sohn	25. do.
375	Kaufmann Peter Wilhelm Offendorff in Cöln	Cöln	P. W. Offendorff	25. do.
376	Kaufmann Robert Fulde in Deutz	Deutz	Fulde & Cie.	25. do.
377	Kaufmann Wilhelm Heimbach in Cöln	Cöln	W. Heimbach	25. do.
378	Carl Pütz, Kaufmann und Inhaber einer Bierbrauerei in Cöln	Cöln	C. Pütz	25. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
379	Kaufmann Salomon Oppenheimer in Cöln	Cöln	S. Oppenheimer	25. April 1862
380	Kaufmann Carl Theodor Haanen in Cöln	Cöln	Carl Theod. Haanen	26. do.
381	Kaufmann Joseph Ludwig Clasen in Cöln	Cöln	J. L. Clasen	26. do.
382	Kaufmann Peter Joseph Kraforst in Cöln	Cöln	Johann Jos. Kraforst, gegenüber dem Heumarkt	26. do.
383	Heinrich Hubert Schmitz, Kaufmann und Tuchhändler in Cöln	Cöln	Joh. Schmitz	26. do.
384	Hubert Frank, Kaufmann und Inhaber einer Manufakturwaaren-Handlung in Cöln	Cöln	Frank-Schiller	26. do.
385	Gustav Bettger, Kaufmann u. Inhaber einer Delicatessen-Handlung in Cöln	Cöln	G. Bettger & Cie.	26. do.
386	Kaufmann Johann Eigel in Cöln	Cöln	Johann Eigel	26. do.
387	Max Heinrich Herriger, Kaufmann u. Gutsbesitzer in Cöln	Cöln	Joseph Herriger	26. do.
388	Kaufmann Gustav Hecking in Cöln	Cöln	Gustav Hecking	26. do.
389	Emil Pfeifer, Kaufmann und Zuckerfabrikant zu Cöln	Ossendorf	E. Pfeifer & Cie.	26. do.
390	Georg Olep, Kaufmann in Cöln	Cöln	Karbach & Olep	26. do.
391	Kaufmann Maximilian Oscar Enneper in Cöln	Cöln	Max. Enneper	26. do.
392	Kaufmann Joseph Lennarz in Cöln.	Cöln	Jos. Lennarz	28. do.
393	Bernhard Koester, Kaufmann und Fabrikant in Neustadt	Neustadt, Kreis Gummersbach	Bernard Koester	28. do.
394	Kaufmann Ernst Wilh. Posth in Mülheim	Mülheim a. Rh.	E. W. Posth	28. do.
395	Kaufmann Jean van Baerle zu Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	Jean van Baerle	28. do.
396	Kaufmann Mathias Heinrich Kollbach in Mülheim a. Rh.	Mülheim a. Rh.	M. H. Kollbach	28. do.
397	Heinrich Aloys Zink, Kaufmann und Inhaber einer Druck- u. Färberei zu Cöln	Cöln	Philipp Jacob Zink	28. do.
398	Kaufmann Theodor Opderbecke in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Meinhard Jansen	28. do.
399	Kaufmann Philipp Traine in Cöln	Cöln	Ph. Traine	29. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
400	Kaufmann Carl Frantzen in Cöln	Cöln	Carl Frantzen	29. April 1862
401	Otto Kellner, Kaufmann und Gasfabrikant zu Deutz	Deutz	Christian Schaurte	29. do.
402	Kaufmann Franz Weyer in Cöln	Cöln	Franz Weyer	29. do.
403	Peter Joseph Flatten, Kaufmann und Ziegelfabrikant in Cöln	Cöln	Pet. Jos. Flatten	29. do.
404	Johann Theodor Müller, Kaufmann und Inhaber einer Eisenwaaren-Handlung in Cöln	Cöln	Gebrüder Müller	29. do.
405	Peter Schaeben, Kaufmann u. Kölnisch-Wasser-Fabrikant in Cöln	Cöln	Johann Maria Farina, gegenüber dem Domplatz	29. do.
406	Kaufmann Adolph Brisgen in Cöln	Cöln	A. Brisgen	29. do.
407	Kaufmann Ludwig Cron in Cöln	Cöln	Ludwig Cron	29. do.
408	Kaufmann August Cramer in Cöln	Cöln	A. Cramer	29. do.
409	Kaufmann Joseph Kaufmann in Cöln	Cöln	Joseph Kaufmann, Philipp Sohn	29. do.
410	Kaufmann Johann Friedrich Oettgen in Cöln	Cöln	Joh. Math. Oettgen	29. do.
411	Kaufmann Louis Levinsohn in Cöln	Cöln	Louis Levinsohn	29. do.
412	Carl Wilhelm Bausenbach, Pulverfabrikant in Thal bei Gummersbach	Thal b. Gummersbach, mit einer Zweig-Niederlassung zu Hellern b. Meschede, im Reg.-Bezirk Arnsberg	Franz Karthaus et Bausenbach	29. do.
413	Kaufmann Franz Hermann Wolff in Cöln	Cöln	Franz Herm. Wolff	29. do.
414	Kaufmann Peter Egidius Joseph Dückers in Cöln	Cöln	P. G. Dückers Sohn	29. do.
415	Kaufmann Friedrich Wilhelm Cleff in Cöln	Cöln	Fried. Cleff	29. do.
416	Kaufmann Johann Wilhelm Eulenberg in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Friedr Wilh. Mühlinghaus	29. do.
417	Kaufmann Johann Wilhelm Eulenberg in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Johann Wilh. Eulenberg	29. do.
418	Kaufmann Joh. Paul Köhler in Cöln	Cöln	J. P. Köhler	29. do.
419	Kaufmann Gust. Hübig in Cöln	Cöln	Gust. Hübig	29. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
420	Kaufmann Friedrich Robert Haarhaus in Cöln	Cöln	Friedrich Haarhaus	29. April 1862
422	Theresia geb. Sülzen, Wittwe des Buchhändl. Caspar. Hub. Bernh. Boisserée, Inhaberin einer Buchhandlung in Cöln	Cöln	J. & W. Boisserée	29. do.
423	Carl Hardt, Kaufmann und Weinhändler in Cöln	Cöln	Carl Hardt	30. do.
424	Kaufmann David Boom in Cöln.	Cöln	D. Boom, vormals van Delden & Zoonen und Boom & Cie.	30. do.
425	Kaufmann Mathäus Neven in Cöln	Cöln	Math. Neven	30. do.
426	Kaufmann Heinr. Storp i. Cöln	Cöln	Heinr. Storp	30. do.
427	Kaufmann Hermann Eberhard Weyers in Cöln.	Cöln	Joseph Ferrari	30. do.
428	Kaufmann Rhaban Ruhl in Cöln	Cöln	Christoph Ruhl	30. do.
429	Kaufmann Lambert Henkeshoven in Cöln	Cöln	L. Henkeshoven	30. do.
430	Balthasar Gerber, Kaufmann und Weinessigfabrikant in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Balth. Gerber	30. do.
431	Kaufmann Georg Bertram Syberberg in Cöln	Cöln	G. B. Syberberg	30. do.
432	Kaufmann Philipp Hellwitz in Cöln	Cöln	Phil. Hellwitz & Cie.	30. do.
433	Handelsfrau Catharina geb. Effertz, Wittwe Jos. Hiebl, Inhaberin einer Bettwaaren-Handlung in Cöln	Cöln	Joseph Hiebl	30. do.
434	Wilhelm Besgen, Inhaber einer Tabakfabrik und Colonialwaaren-Handlung in Mülheim	Mülheim a. Rh.	W. Besgen	1. Mai
435	Handelsfrau Fanny geborene Reusch, Ehefrau des Agenten Heinrich Velthaus in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Mathilde Velthaus	1. do.
436	Handelsfrau Therese geborene Eichholz, Wittwe des Kaufmannes Carl Bertholdi in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Paulus Hammerschmidt sel. Erben	1. do.
437	Kaufmann Johann Troeger zu Cöln	Cöln	J. Troeger	1. do.
438	Kaufmann Ludwig Horster in Cöln	Cöln	Ludwig Horster	1. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
439	Bernhard Reichard, Kaufmann und Weinhändler in Cöln	Cöln	B. Reichard	1. Mai 1862
440	Johann Lehmacher, Inhaber einer Tabaksfabrik u. Kurzwaaren-Handlung in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Joh. Lehmacher	1. do.
441	Kaufmann Wilhelm Rothe in Cöln	Cöln	Wilh. Rothe & Cie.	1. do.
442	Kaufmann Martin Schroeder in Cöln	Cöln	Mart. Schroeder	1. do.
443	Kaufmann Joseph Felten in Cöln	Cöln	Jos. Felten	1. do.
444	Kaufmann Wilhelm Koelle in Cöln	Cöln	W. Koelle & Cie.	1. do.
445	Kaufmann Ferd. Feist in Cöln	Cöln	Ferdinand Feist	1. do.
446	Kaufmann Jacob Franz Bill in Cöln	Cöln	Victor Bill	1. do.
447	Kaufmann Leonh. Weyersberg in Cöln	Cöln	Weyersberg & Cie.	1. do.
448	Johann Jacob Wahlen, Kaufmann und Ziegelfabrikant in Cöln	Cöln	J. Wahlen	1. do.
449	Kaufmann Hugo Kamp in Cöln	Cöln	Hugo Kamp	2. do.
450	Kaufmann Wilhelm Friedrich Müller in Cöln	Cöln	W. F. Müller	2. do.
451	Kaufmann Constantin Monheim in Brühl	Brühl	Const. Monheim	2. do.
452	Kaufmann Rudolph Entzeroth in Cöln	Cöln	Rud. Entzeroth	2. do.
453	Kaufmann Heribert van Hees in Deutz	Deutz	Gebrüder van Hees	2. do.
454	Kaufmann Dominicus Lennartz in Cöln	Cöln	D. Lennartz	2. do.
455	Kaufmann Julius Cramer in Cöln	Cöln	Julius Cramer	2. do.
456	Kaufmann Albrecht Kind zu Hunstig	Hunstig im Kreise Gummersbach	Albrecht Kind in Gummersbach	2. do.
457	Stephan Hospelt, Inhaber einer Goldleisten-Fabrik zu Cöln	Cöln	S. Hospelt	2. do.
458	Kaufmann Justus Buddecke in Cöln	Cöln	Justus Buddecke & Cie.	3. do.
459	Kaufmann Bernhard Marcan in Cöln	Cöln	B. Marcan	3. do.
460	Kaufmann Heinrich Vormann in Marienheide	Marienheide, Kr. Gummersbach	Friedrich Wilhelm Vormann	3. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
461	Kaufmann Wilhelm Krauß zu Bensberg	Bensberg	W. Krauß Sohn	3. Mai 1862
462	Kaufmann Julius Oesterreich in Deutz	Deutz	J. Oesterreich	3. do.
464	Kaufmann Wilhelm Osterwald in Cöln	Cöln	W. Osterwald	3. do.
465	Kaufmann Samuel Adler in Cöln	Cöln	Samuel Adler	3. do.
466	Kaufmann Jacob Heinrich Hebbaeus in Cöln	Cöln	J. H. Hebbaeus	3. do.
467	Kaufmann Franz Joseph Emil Eduard Pieper in Cöln	Cöln	Emil Pieper	3. do.
468	Kaufmann Jodocus Robertz in Cöln	Cöln	Jod. Robertz	3. do.
469	Kaufmann Mathias Junck in Cöln	Cöln	Mathias Junck	3. do.
470	Kaufmann Hermann Joseph Bingen in Cöln	Cöln	H. J. Bingen	3. do.
471	Kaufmann Franz Bongartz in Cöln	Cöln	Franz Bongartz & Cie.	3. do.
472	Josephine geb. Kleinenbroich, Wittwe Hermann Heinrich Schniewind, Inhaberin einer Holzhandlung in Cöln	Cöln	Christian Gaul sel. Erben-Josephine Schniewind	3. do.
474	Kaufmann Richard Mittelstenscheid in Mülheim	Mülheim a. Rh.	R. Mittelstenscheid	3. do.
475	Kaufmann Richard Mittelstenscheid in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Friedr. Hammerschmidt	3. do.
476	Kaufmann August Delbermann in Mülheim	Mülheim a. Rh.	August Delbermann	3. do.
477	Eduard Heinrigs, Kaufmann und Kölnischwasser-Fabrikant in Cöln	Cöln	Johann Maria Farina	3. do.
478	Kaufmann Moses Cosmann in Cöln	Cöln	Moses Coppel Cosmann	3. do.
479	Peter Joseph Cremer, Inhaber einer Landesprodukten-Handlung in Cöln	Cöln	P. J. Cremer	3. do.
480	Kaufmann Johann Baptist Visser in Cöln.	Cöln	J. P. Visser, Corn-Sohn	3. do.
481	Kaufmann Barthel Gerhard Schnorrenberg in Cöln	Cöln	B. G. Schnorrenberg	3. do.
482	Kaufmann Wilhelm Heinrich Joseph Lammertz in Cöln	Cöln	Heinr. Gottfr. Lammertz	5. do.
483	Kaufmann Carl Heinrich Theodor Caselmann in Cöln	Cöln	Carl Caselmann	5. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
484	Kaufmann Ferdinand Fischer in Cöln	Cöln	Ferd. Fischer & Cie.	5. Mai 1862
485	Kaufmann Albert Büsch zu Rodenkirchen	Rodenkirchen bei Cöln	Alb. Büsch	5. do.
486	Kaufmann Emil Wiener in Cöln	Cöln	Emil Wiener	5. do.
487	Kaufmann Anselm Heinrich Dülken in Deutz	Deutz	A. H. Dülken	5. do.
488	Kaufmann Wilhelm Gerke in Cöln	Cöln	Wilhelm Gerke	5. do.
489	Kaufmann Friedrich Haanen in Cöln	Cöln	Gebrüder Haanen & Cie.	5. do.
490	Kaufmann und Agent Jacob Schmithausen in Cöln	Cöln	Jacob Schmithausen	5. do.
491	Kaufmann und Agent Mathias von der Lahr in Cöln	Cöln	M. von der Lahr	5. do.
492	Kaufmann Johann Joseph Hummelsheim in Cöln	Cöln	Jos. Hummelsheim	5. do.
493	Wilhelm Reininghaus, Inhaber einer Branntweinbrennerei zu Lieberhausen	Lieberhausen, Bürgermeisterei Neustadt	W. Reininghaus	5. do.
494	Kaufmann Arthur Horst in Cöln	Cöln	Arth. Horst	5. do.
495	Kaufmann Sebastian Julius Loeff in Cöln	Cöln	Clemens Koepke & Cie.	5. do.
496	Louis Uytborck, Inhaber eines Commissions-, Speditions- und Agentur-Geschäftes in Cöln	Cöln	L. Uytborck	5. do.
497	Franz Stollwerk, Kaufmann, Boubons-Fabrikant u. Destillateur in Cöln	Cöln	Franz Stollwerk	5. do.
498	Kaufmann Carl Busch in Cöln	Cöln	C. Busch & Cie.	6. do.
499	Kaufmann Johann Kirschgens in Cöln	Cöln	J. Kirschgens	6. do.
501	Kaufmann Meyer Hecht in Cöln	Cöln	Hecht & Cie.	6. do.
502	Kaufmann Georg Fuß in Cöln	Cöln	G. Fuß	6. do
503	Franz Joseph Baumbicker, Inhaber einer Colonial-, Manufaktur- und Landesprodukten-Handlung zu Wipperfürth	Wipperfürth	F. J. Baumbicker	6. do.
504	Kaufmann Alexander Söchting in Cöln	Cöln	A. Söchting	6. do.
505	Kaufmann Joseph Schmitz in Cöln	Cöln	Schmitz-Godefroit	6. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
506	Friedrich Greven, Buchhändler u. Buchdrucker in Cöln	Cöln	Friedr. Greven	6. Mai 1862
507	Kaufmann Julius Höffen in Cöln	Cöln	Bilstein & Höffen	6. do.
508	Kaufmann Christian Fremery in Cöln	Cöln	C. Fremery.	7. do.
509	Kaufmann Wilhelm Meurer in Cöln	Cöln	W. Meurer	7. do.
510	Kaufmann Philipp Jacob Thur in Cöln	Cöln	Thur-Fenger	7. do.
511	Kaufmann Ludwig Rothschild in Cöln	Cöln	Ludwig Rothschild & Cie.	7. do.
512	Kaufmann Ludwig Lohe in Cöln	Cöln	Gebrüder Lohe	7. do.
513	Kaufmann Hermann Löwenthal in Brühl	Brühl	Herm. Löwenthal	7. do.
514	Everhard Schülgen, Kaufmann u. Inhaber einer Seifensiederei u. Handlung in Cöln	Cöln	Everh. Schülgen	7. do.
515	Wilhelm Kammann, Verleger des Allgemeinen Anzeigers für Rheinland und Westphalen in Cöln.	Cöln	W. Kammann, Expedition des Allgemeinen Anzeigers für Rheinland und Westphalen	7. do.
516	Kaufmann Joseph Seelig in Cöln	Cöln	Joseph Seelig	7. do.
517	Kaufmann Emil Reicherz in Cöln	Cöln	Emil Reicherz	7. do.
518	Kaufmann Johann August Fischer in Cöln	Cöln	J. A. Fischer Sohn	7. do.
519	Kaufmann Martin Reith in Cöln	Cöln	Leopold Elsen	7. do.
520	Johann Ferdinand Maus, Kaufmann und Königlicher Hof-Conditor in Cöln	Cöln	J. F. Maus	7. do.
521	Kaufmann Emanuel Abraham in Cöln	Cöln	J. Wolff & Cie.	8. do.
522	Kaufmann Friedrich Kayser zu Marienheide	Marienheide, Bürgermeisterei gleichen Namens	Fr. Kayser	8. do.
523	Kaufmann Manuel Samuel Bielefeld in Cöln	Cöln	M. S. Bielefeld	8. do.
524	Kaufmann Johann August Wilhelm Hoffmann in Cöln	Cöln	J. A. W. Hoffmann	8. do.
525	Anton Siepmann, Kaufmann und Inhaber einer Manufaktur- und Modewaaren-Handlung in Cöln	Cöln	A. Siepmann	8. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
526	Kaufmann Theodor Kamper in Cöln	Cöln	Theodor Kamper	8. Mai 1862
528	Kaufmann Joseph Büsch in Cöln	Cöln	Jos. Büsch	8. do.
529	Kaufmann Bernh. Falkenstein in Cöln	Cöln	B. Falkenstein	8. do.
530	Johann Adam Klütsch, Kaufmann u. Weinhändl. in Cöln	Cöln	Heinr. Jos. Klütsch	8. do.
531	Wilhelm Greven, Buchhändler und Buchdruckereibesitzer in Cöln	Cöln	Wilhelm Greven	8. do.
532	Kaufmann Engelbert, Nagelschmidt zu Mülheim	Mülheim a. Rh.	Eng. Nagelschmidt	8. do.
533	Kaufmann Eduard Sandrock in Cöln	Cöln	Eduard Sandrock	8. do.
534	Kaufmann Carl Evers in Cöln	Cöln	Carl Evers	8. do.
535	Kaufmann Johann Joseph DuMont in Cöln	Cöln	Joh. Jos. DuMont	8. do.
536	Kaufmann Mathias Etzbach in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Math. Etzbach	8. do.
537	Kaufmann Joseph Ruttenberg in Cöln	Cöln	Jos. Ruttenberg	8. do.
538	Kaufmann Georg Schülgen in Cöln	Cöln	Georg Schülgen	8. do.
539	Kaufmann Friedrich Wipperfürth in Cöln	Cöln	Friedrich Wipperfürth	8. do.
540	Kaufmann Theodor Thelen in Cöln	Cöln	Theod. Thelen	8. do.
541	Kaufmann Carl Kind in Hunstig	Hunstig, Kreis Gummersbach	Carl Kind	9. do.
542	Julius Leußen, Kaufmann und Agent in Cöln	Cöln	Jul. Leußen	9. do.
543	Kaufmann Ernst Oelbermann in Cöln	Cöln	Ernst Oelbermann	9. do.
544	Kaufmann Leonhard Ludwig Sadée in Cöln	Cöln	Leonh. Ludw. Sadée	9. do.
545	Kaufmann Daniel Riese zu Ründeroth	Ründeroth, Kreis Gummersbach	D. Riese	9. do.
546	Kaufmann Jos. Cahn in Cöln	Cöln	J. Cahn jun.	9. do.
547	Kaufmann Johann Baptist Lutter in Cöln	Cöln	Jean Baptist Lutter	9. do.
548	Joseph Gerber, Inhaber einer Tabakfabrik und Getränke-Handlung in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Joseph Gerber	9. do.
549	Alois Beesen, Inhaber eines Commissions-, Incasso- und Agentur-Geschäfts in Cöln	Cöln	Alois Beesen	9. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
550	Handelsfrau Maria Therese Rosalie geborene Fontaine, Ehefrau Jerôme van Cutsem in Brüssel	Cöln	van Cutsem-Fontaine	9. Mai 1862
551	Kaufmann Eduard Kleinbeckes in Cöln	Cöln	Ed. Kleinbeckes	9. do.
552	Kaufmann Adolph Miller in Cöln	Cöln	Heinr. Miller	9. do.
553	Elisabeth geb. Hesse, Wittwe Everhard Fehr, Inhaberin einer Tuch- und Seiden-Handlung in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Wwe. Ev. Fehr	9. do.
554	Kaufmann Carl Bendel in Cöln	Cöln	Carl Bendel	10. do.
555	Kaufmann Heinrich Eckenroth in Cöln	Cöln	Hch. Eckenroth	10. do.
556	Johann Anton Löhe, Kaufmann und Inhaber einer Manufaktur-Waaren-Handlung in Cöln	Cöln	J. A. Löhe	10. do.
557	Eduard Troost, Kaufmann und Inhaber einer Tuchhandlung in Cöln	Cöln	Ed. Troost	10. do.
558	Casp. Röbber, Kaufmann u. Eisengießerei-Besitzer in Deutz	Deutz	Casp. Röbber	10. do.
559	Kaufmann Theodor Bremer in Cöln	Cöln	Theodor Bremer	10. do.
560	Kaufmann Ant. Brück in Cöln	Cöln	Ant. Brück	10. do.
562	Kaufmann Wilhelm Joseph Jansen in Cöln	Cöln	Wilh. Jos. Jansen	10. do.
563	Kaufmann Johann Adam Müller in Cöln	Cöln	Adam Müller	10. do.
564	Kaufmann Joseph Heinrich Schulte in Cöln	Cöln	J. H. Schulte	10. do.
565	Wilhelm Maurenbrecher, Kaufmann und Fabrikant in Bergisch-Gladbach	Bergisch-Gladbach	Jacob Maurenbrecher	10. do.
566	Maria Elisabeth geb. Kur, Ehefrau Clemens August Opfergelt, Inhaberin einer Modehandlung in Cöln	Cöln	Geschwister Kur	12. do.
567	Louis Schwengers, Inhaber einer Manufakturwaaren-Handlung in Cöln	Cöln	Louis Schwengers	12. do.
568	Hubert Seb. Michiels, Inhaber einer Farb- u. Materialwaaren-Handl. en gros in Cöln	Cöln	Michiels & Cie.	12. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
569	Kaufmann Franz Willick in Cöln	Cöln	Franz Willick	12. Mai 1862
570	Kaufmann Franz Sell in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	Franz Sell & Cie.	12. do.
571	Wilhelm Hennekens, Kaufmann und Inhaber einer Handlung in Spirituosen zu Cöln	Cöln	Wm. Hennekens	12. do.
572	Nathan Keller, Inhaber einer Manufakturwaaren-Handlung in Cöln	Cöln	N. Keller	12. do.
573	Kaufmann Carl Wilhelm Heinrich Holtkott in Cöln	Cöln	Heinr. Holtkott	12. do.
574	Johann Peter Heyden, Inhaber einer Galanterie- und Kurzwaaren-Handlung in Cöln	Cöln	Heyden-Wolff	12. do.
575	Kaufmann Joseph Baurmann in Cöln	Cöln	Joseph Baurmann	12. do.
576	Kaufmann Peter Joseph Weiler in Mülheim	Mülheim a. Rh.	P. J. Weiler	12. do.
577	Kaufmann Ludwig Köhler in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Ludw. Köhler	12. do.
578	Joseph Hubert Offermann, Kaufmann in Engelskirchen	Engelskirchen, im Kreise Wipperfürth	J. H. Offermann	12. do
579	Kaufmann Johann Friedrich Fromm in Cöln	Cöln	Joh. Fried. Fromm	12. do.
580	Carl Elven, Kaufmann u. Eisengießerei-Besitzer in Cöln	Cöln	Carl Elven	12. do.
581	Josephe geborene Schiffmacher, Wittwe Christ. Brückmann, Inhaberin einer Destillerie- und Colonialwaaren-Handlung in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Christ. Brückmann	12. do.
582	Banquier Hermann Levy in Cöln	Cöln	Abraham Levy	12. do.
583	Kaufmann August Leenbertz in Cöln	Cöln	A. Leenbertz	13. do.
584	Kaufmann Hubert Harperath in Cöln	Cöln	Hubt. Harperath	13. do.
585	Friedrich Joseph Dieffenbach, Kaufmann und Weinhändler in Cöln	Cöln	Fried. Jos. Dieffenbach	13. do.
586	Kaufmann Cornelius van Maenen in Cöln	Cöln	van Maenen & Cie.	13. do.
587	Kaufmann Jacob Cox in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Jacob Cox	13. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
588	Kaufmann Heinrich Schmits in Wipperfürth	Wipperfürth	Heinrich Schmits	13. Mai 1862
589	Odilia geborene Kiermeier, Wittwe Johann Pohl, Inhaberin einer Holzhandlung in Cöln	Cöln	Johann Pohl Wittwe	13. do.
590	Kaufmann Wilhelm vom Hövel in Bergisch-Gladbach	Bergisch-Gladbach	vom Hövel & Cie.	13. do.
591	Anna Christina geb. Ibing, Wittwe Friedrich Wilhelm Schepmann, Kaufhändlerin und Inhaberin eines Agentur-Geschäftes in Cöln	Cöln	W. Schepmann	13. do.
592	Kaufmann Ferdinand Wachendorff in Bergisch-Gladbach	Bergisch-Gladbach	Wachendorff & Cie.	13. do.
593	Kaufmann Heinr. Esser in Cöln	Cöln	H. Esser	13. do.
595	Kaufmann Heinrich Joseph Klett in Cöln	Cöln	Heinr. Jos. Klett	13. do.
596	Kaufmann Jacob Winter in Cöln	Cöln	Jacob Winter	13. do.
597	Adolph Gammersbach, Kaufmann und Fabrikant zu Weiß-Haus bei Cöln	Weiß-Haus bei Cöln	Ad. Gammersbach & Cie.	13. do.
598	Kaufmann Mathias Rödder in Cöln	Cöln	Mathias Rödder im goldenen Ring	13. do.
599	Kaufmann Eduard Hartmann in Deutz	Deutz	E. Hartmann	13. do.
600	Engelbert König, Inhaber eines Posamentir-Geschäftes und einer Handlung in Cöln	Cöln	König-Lützenkirchen	15. do.
601	Kaufmann Paul Backes in Cöln	Cöln	Paul Backes	15. do.
602	Kaufmann Johann Joseph Stolz in Lindlar	Lindlar, Kreis Wipperfürth	J. J. Stolz	15. do.
603	Kaufmann Johann Bernard Falckenberg zu Cöln	Cöln	J. B. Falckenberg	15. do.
604	Kaufmann Heinrich Joseph Felix Falckenberg in Cöln	Cöln	H. J. F. Falckenberg	15. do.
605	Kaufmann Carl Traine in Cöln	Cöln	Carl Traine	15. do.
606	Franz Rudolph Commans, Kaufmann u. Inhaber einer Saamenhandlung in Cöln	Cöln	Pet. Jos. Commans	15. do.
607	Gertrud geborene Monheim, Wittwe Johann Heinrich Dahmen, Inhaberin einer Colonialwaaren-Handlung in Cöln	Cöln	Joh. Heinr. Dahmen	15. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
608	Kaufmann Gustav Sievert in Gummersbach	Gummersbach	G. Sievert	15. Mai 1862
609	Kaufmann Eduard Müller in Gummersbach	Gummersbach	Eduard Müller, Christian's Sohn	15. do.
610	Kaufmann Gustav Adolph Heuser in Gummersbach	Gummersbach	Gustav Adolph Heuser	15. do.
611	Kaufmann Friedrich Bockemühl in Neustadt	Neustadt, Kreis Gummersbach	Friedrich Bockemühl	15. do.
612	Kaufmann Hubert Barthol. Schnorrenberg in Cöln	Cöln	H. B. Schnorrenberg	15. do.
613	Kaufmann Joseph Coblenz in Deutz	Deutz	Anton Coblenz sen.	15. do.
614	Kaufmann Friedrich Wilhelm Hüber in Cöln	Cöln	F. W. Hüber et Compie.	15. do.
615	Kaufmann Julius Adolph Gotthilf Kühne in Cöln	Cöln	Berliner Porzellan-Manufactur von F. Adolph Schumann	15. do.
616	Handelsfrau Auguste geborene Koellner, Wittwe Joseph von Hallberg in Cöln	Cöln	A. Koellner & Cie.	15. do.
617	Kaufmann Franz Ittermann in Cöln	Cöln	Franz Ittermann	15. do.
618	Kaufmann Johann Seuffert in Cöln	Cöln	Joh. Seuffert	15. do.
619	Kaufmann Ludw. Spickernagel zu Eschermühle	Eschermühle, Bürgerm. Heppendorf, Kreis Bergheim	Ludw. Spickernagel	15. do.
621	Kaufmann Emil Rötger in Neustadt	Neustadt, Kreis Gummersbach	Emil Rötger	16. do.
622	Kaufmann Robert Köster in Neustadt	Neustadt, Kreis Gummersbach	Robert Köster	16. do.
623	Kaufmann Julius Mertens in Cöln	Cöln	J. Mertens	16. do.
624	Gertrud geb. Boden, Wittwe Ernst Lütgennau, Inhaberin einer Tabakhandlung in Cöln	Cöln	Ernst Lütgennau	16. do.
625	Kaufmann Christian Wilhelm Rabich in Cöln	Cöln	Wilh. Rabich	16. do.
626	Peter Werner, Kaufmann und Wagenfabrikant in Cöln	Cöln	Jos. Balthas. Werner	16. do.
627	Friedrich August Mebus, Kaufmann und Fabrikant zu Straßerhof	Straßerhof, Bürgermeister. Odenthal	F. A. Mebus	16. do.
628	Kaufmann Bernhard Gottlieb Biebahn in Neustadt	Neustadt, Kreis Gummersbach	B. G. Biebahn	16. do
629	Kaufmann Friedrich Wilhelm Luchtenberg in Cöln	Cöln	Luchtenberg & Cie.	16. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
630	Kaufmann Reinh. Wönckhaus in Cöln	Cöln	R. Wönckhaus	16. Mai 1862
631	Kaufmann Emil Roeseling in Cöln	Cöln	Emil Roeseling	16. do.
632	Michael Lambotte, Kaufmann und Fabrikant, am Ehrenfelde bei Cöln	Ehrenfeld bei Cöln	M. Lambotte	16. do.
633	Kaufmann Friedr. Bickenbach in Gummersbach	Gummersbach	Fried. Bickenbach	16. do.
634	Wilhelm Jaeger senior, Fuhrmann und Inhaber eines Colonialwaaren- u. Frucht-Geschäftes zu Ründeroth	Ründeroth	Wilh. Jaeger	16. do.
635	Johann Adam Wahlen, Kaufmann und Ziegelfabrikant in Cöln	Cöln	J. A. Wahlen	16. do.
637	Kaufmann Friedrich Wilhelm Jaeger in Cöln	Cöln	Friedrich Wilhelm Jaeger	16. do.
638	Juda Koßmann, Inhaber einer Häute- u. Pelzwaaren-Handlung zu Deutz	Deutz	Juda Koßmann	16. do.
639	Anton Joseph Libbeler, Wollenwaaren-Fabrikant in Cöln	Cöln	Joh. Jos. Libbeler	16. do.
640	August Deuhardt, Inhaber einer Kappen-Fournituren-Fabrik in Cöln	Cöln	Aug. Deuhardt	17. do.
641	Kaufmann Joseph Baum in Cöln	Cöln	Joseph Baum	17. do.
642	Kaufmann Albert Rosenthal in Deutz	Deutz	Albert Rosenthal	17. do.
643	Kaufmann Eduard Heinrich Kersten in Cöln	Cöln	Edw. H. Kersten	17. do.
644	Kaufmann Moriz Cahn in Cöln	Cöln	Moriz Cahn	17. do.
645	Ludwig Glaenzner, Inhaber eines Trauer- und Weißwaaren-Geschäftes in Cöln	Cöln	L. Glaenzner	17. do.
646	Michael Nettesheim, Inhaber einer Baumaterialien- und Kohlen-Handlung in Cöln	Cöln	Michael Nettesheim	17. do.
647	Friedrich Willeringhaus, Inhaber einer Spezerei-, Farb- und Materialwaaren-Handlung in Cöln	Cöln	F. Willeringhaus	17. do.
648	Kaufmann Peter Joseph Bommerich in Cöln	Cöln	P. J. Bommerich	17. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
649	Kaufmann Joseph Wilhelm Bürkart in Cöln	Cöln	Jos. Wm. Bürkart	17. Mai 1862
650	Weinhändler Michel Wischet in Cöln	Cöln	M. Wischet	17. do.
651	Kaufmann Heinrich Auer in Rippes bei Cöln	Rippes bei Cöln	Heinr. Auer	17. do.
652	Kaufmann Carl Maibücher in Cöln	Cöln	Tilmans & Maibücher	17. do.
653	Kaufmann Everhard Loeven in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Carl Jos. Klein	17. do.
654	Peter Joseph Büttgen, Kaufmann und Tabakfabrikant in Cöln	Cöln	Pet. Jos. Büttgen	19. do.
655	Kaufmann Albert Schneider in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Albert Schneider	19. do.
656	Kaufmann Johann Baptist Tosetti in Cöln	Cöln	Joh. Bapt. Tosetti	19. do.
657	Kaufmann Carl Drecker zu Wipperfürth	Wipperfürth	Carl Drecker	19. do.
658	Kaufmann Ludwig Kapferer in Cöln	Cöln	Ludwig Kapferer	19. do.
659	Kaufmann Simon Blum in Cöln	Cöln	Simon Blum	19. do.
660	Kaufmann Anton Waldhausen in Cöln	Cöln	A. Waldhausen	19. do.
661	Kaufmann Joseph Abraham, genannt Aram, in Cöln	Cöln	J. Aram	19. do.
662	Kaufmann Carl Theod. Simon in Esch, Kreis Bergheim	Esch, Kreis Bergheim	C. Simon	19. do.
663	Kaufmann Caspar Wilhelm Duffhauß in Cöln	Cöln	C. W. Duffhauß	19. do.
664	Wilhelm Joseph Bartman, Kaufmann u. Inhaber einer Tabakhandlung in Cöln	Cöln	Bartman-Lyversberg	19. do.
665	Kaufmann Michael Lennarz in Cöln	Cöln	Lennarz-Bolten	19. do.
666	Caspar Joseph Norrenberg, Kaufmann und Agent in Cöln	Cöln	C J. Norrenberg	19. do.
667	Wilhelm August Haeger, Kaufmann und Fabrikant zu Derschlag, im Kreise Gummersbach	Derschlag, Kreis Gummersbach	W. A. Haeger	19. do.
668	Kaufmann Samuel Falk in Oberaußem, Kreis Bergheim	Oberaußem	S. Falk	19. do.
669	Kaufmann Carl Johann Engels in Cöln	Cöln	Carl Johann Engels	19. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
670	Christian Alexander Baldus, Kaufmann und Fabrikant zu Derschlag	Derschlag, Kreis Gummersbach	C. A. Baldus	19. Mai 1862
671	Kaufmann Emanuel Marx zu Cöln	Cöln	Emanuel Marx	19. do.
672	Kaufmann Friedrich Wilhelm Sondermann in Gummersbach	Gummersbach	F. Wm. Sondermann	19. do.
673	Gerber Christian Nohl in Dümmlinghausen	Dümmlinghausen b. Gummersbach	Chr. Nohl	19. do.
674	Kaufmann Wilhelm Müller in Friedrichsthal	Friedrichsthal bei Gummersbach	Wm. Müller.	19. do.
675	Gerber Wilhelm Nohl in Mühlensessmar	Mühlensessmar b. Gummersbach	Wilh. Nohl	19. do.
676	Kaufmann Carl Wilh. Schirp zu Kloster	Kloster bei Derschlag	C. W. Schirp	19. do.
677	Kaufmann Christian Schirp in Gummersbach	Gummersbach	Chr. Schirp	19. do.
678	Kaufmann Heinrich van Hees in Cöln	Cöln	Heinr. van Hees jun.	19. do.
679	Kaufmann Christian Peter Wegener zu Ründeroth	Ründeroth	C. P. Wegener	19. do.
680	Kaufmann Hermann Callmann in Cöln	Cöln	Hermann Callmann	19. do.
681	Philipp Jacob Becker, Inhaber einer Material- und Farbwaarenhandl. in Cöln	Cöln	Ph. Jac. Becker	19. do.
682	Kaufmann Aron David in Cöln	Cöln	A. David	19. do.
683	Johann Anton Becker, Inhaber einer Goldwaarenhandlung zu Deutz	Deutz	Joh. Ant. Becker	19. do.
684	Kaufmann Heymann Jacobsohn in Cöln	Cöln	H. Jacobsohn	19. do.
685	Kaufmann Vincenz Joseph Müller in Cöln	Cöln	V. J. Müller	19. do.
686	Kaufmann Franz Fuchs in Cöln	Cöln	Franz Fuchs	19. do.
688	Kaufmann Adam Jos. Horster in Cöln	Cöln	Adam Horster	20. do.
689	Kaufmann Heinrich August Zapp in Cöln	Cöln	H. A. Zapp & Cie.	20. do.
690	Bernhard Joseph Dussault, Kaufmann und Agent in Cöln	Cöln	B. J. Dussault	20. do.
691	Pulverfabrikant Anton Roos in Haus Grund bei Cürten	Haus Grund bei Cürten	A. Roos	20. do.
692	Heinrich Dahmen, Inhaber einer Weinhandlung in Cöln	Cöln	Heinrich Dahmen	20. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
693	Kaufmann Theodor Sachsse in Cöln	Cöln	Sachsse & Cie.	20. Mai 1862
694	Kaufmann Christian Jdel in Cöln	Cöln	Jdel & Cie.	20. do.
695	Kaufmann Bernhard Meyer in Wipperfürth	Wipperfürth	Bernhard Meyer	20. do.
696	Elisabeth geborene Odendahl, Wittwe Joh. Bapt. Firmenich, Inhaberin einer Wollenwaaren-Fabrik in Cöln	Cöln	Wwe. Joh. Bapt. Firmenich	20. do.
697	Weinhändler Franz Bruckmann in Cöln	Cöln	Franz Bruckmann	20. do.
698	Franz Ferdinand van Geisten, Inhaber einer Colonialwaaren-Handlung in Cöln	Cöln	F. F. van Geisten	20. do.
699	Buchhändler Mathias Hochgürtel in Cöln	Cöln	M. Greven's Sortiments-Buchhandlung	20. do.
700	Kaufmann Abraham Leffmann in Cöln	Cöln	A. Leffmann	20. do.
701	Adolph Mayer Löwenthal, Kaufmann und Fabrikant in Cöln	Cöln	Löwenthal & Cie.	20. do.
702	Alwine geborene Eberhardi, Wittwe Mathias Tonnar, Spinnerei-Besitzerin in Wipperfürth	Wipperfürth	M. Tonnar	20. do.
703	Fabrikant Ernst Pickhardt in Gummersbach	Gummersbach	Ernst Pickhardt	20. do.
704	Kaufmann Carl Eduard Kufenberg zu Volmerhausen	Volmerhausen, Bürgermeisterei Gummersbach	Carl Eduard Kufenberg	20. do.
705	Kaufmann Friedrich Duden in Cöln	Cöln	Friedr. Duden & Cie.	20. do.
706	Kaufmann Bernhard Heymann Cassel in Cöln	Cöln	B. H. Cassel	20. do
707	Kaufmann August Schnabel in Cöln	Cöln	August Schnabel	20. do.
708	Kaufmann Ferdinand Ludwig Schemann in Cöln	Cöln	F. L. Schemann	20. do.
709	Ferdinand Joseph Rödder, Inhaber einer Materialwaaren-Handlung in Cöln	Cöln	F. J. Rödder	20. do.
710	Margaretha geborene Graß, Ehefrau des Mechanikus Michael Streifeler, Kölnisch-Wasser- und Carmeliter-Melissen-Geist-Fabrik. in Cöln	Cöln	Margaretha Graß, Gehülfin der sel. Klosterfrau Maria Clementine Martin	20. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
711	Kaufmann Johann Eduard Prillwitz in Cöln	Cöln	J. E. Prillwitz	21. Mai 1862
712	Wilhelm Hieronimus, Inhaber einer Buchdruckerei und Verlags-Buchhandl. in Cöln	Cöln	Wilh. Hassel	21. do.
713	Wilhelm Vogel, Kaufmann und Inhaber eines Agentur- und Commissionsgeschäftes in Cöln	Cöln	Wilh. Vogel	21. do.
714	Kaufmann Hermann Schmarack in Cöln	Cöln	Hermann Schmarack	21. do.
715	Kaufmann Carl Heinrich Rudolph Berckenkamp in Cöln	Cöln	C. Berckenkamp	21. do.
716	Kaufmann Carl Weegmann in Cöln	Cöln	Carl Weegmann	21. do.
717	Kaufmann Wolter Joseph Bürgers in Cöln	Cöln	Wolt. Jos. Bürgers	21. do.
718	Friedrich von Sury, Kaufmann u. Tapeten-Fabrik. in Cöln	Cöln	F. von Sury	21. do.
719	Johann Koehler, Doctor medicinae und Inhaber einer chemischen Producten-Fabrik in Cöln	Cöln	Dr. Joh. Koehler	21. do
720	Kaufmann Rudolph Sieger in Cöln	Cöln	Rudolph Sieger	21. do.
721	Kaufmann Isaac Moses Rothschild in Cöln	Cöln	J. M. Rothschild	21. do.
722	Weinhändler Johann Lieppert zu Niederzündorf, im Kreise Mülheim am Rhein	Niederzündorf	J. Lieppert	21. do
723	Franz Toeller, Kaufmann u. Tabakfabrikant in Cöln	Cöln	Franz Toeller	21. do.
724	Kaufmann Carl Aug. Wollmer in Neustadt	Neustadt	C. Aug. Wollmer	21. do.
725	Jacob Bosbach, Kaufmann zu Hartegasse in der Bürgermeisterei Lindlar	Hartegasse	J. Bosbach	21. do.
726	Kaufmann Carl Hamacher in Cöln	Cöln	C. Hamacher	21. do.
727	Kaufmann Wilhelm Klein in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Wilhelm Klein	21. do.
728	Kaufmann Gustav Adolph Zapp in Ründeroth	Ründeroth	Gustav Zapp	21. do.
729	Geldwechsler Isaac Cassel in Cöln	Cöln	Isaac Cassel	21. do.
730	Kaufmann Wilhelm Juden in Cöln	Cöln	Wilh. Juden	21. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
731	Franz Schanzleh, Inhaber einer Materialwaaren-Handlung in Cöln	Cöln	Franz Schanzleh	21. Mai 1862
732	Kaufmann Gottfried Leeser in Cöln	Cöln	Gottfried Leeser	21. do.
733	Johann Mathias Fuß, Kaufmann und Inhaber eines Agentur- und Commissions-Geschäfts in Cöln	Cöln	J. M. Fuß	21. do.
734	Benjamin Marx, Inhaber einer Kurz- und Strumpfwaaren-Handlung in Cöln	Cöln	Edmund & Benj. Marx (E. & B. Marx)	21. do.
735	Wilhelm Jantzen, Kaufmann und Agent in Cöln	Cöln	Wilh. Jantzen	21. do.
736	Carl August Guilleaume, Kaufmann und Fabrikant in Cöln	Cöln	Carl August Guilleaume	22. do.
737	Maria geborene Fier, Wittwe Michael Du Mont, Handelsfrau in Cöln	Cöln	Johann Maria Farina, Severinstr. 112^{m} und Mich. Du Mont-Fier & Cie.	22. do.
738	Kaufmann Gustav Köster in Neustadt	Neustadt	Gustav Köster	22. do.
739	Kaufmann Friedrich Wilhelm Bockhacker in Gummersbach	Gummersbach	F. W. Bockhacker	22. do.
740	Kaufmann Emanuel Mayer in Cöln	Cöln	Em. Mayer	22. do.
741	Kaufmann Friedrich Wilhelm Reusch zu Neustadt	Neustadt	Fr. Wm. Reusch	22. do.
742	Louise geborene Welter, Ehefrau Theod. Tresve, Inhaberin eines Leinen- u. Weißwaaren-Geschäftes in Cöln	Cöln	Louise Welter	22. do.
743	Julie geborene König, Wittwe Christian Georg Thiel, Inhaberin einer Papierfabrik zu Becke	Becke, Bürgerm. Gummersbach	Julie Thiel, geb. König	22. do.
744	Kleinhändler Johann Friedrich Theis in Marienhagen	Marienhagen, Bürgerm. Wiehl	J. F. Theis	22. do.
745	Joseph Brunsbach, Kaufmann und Inhaber eines Streichgarnspinnerei-Geschäftes zu Wipperfürth an der Brunsbachsmühle	Wipperfürth	Joseph Brunsbach junior	22. do.
746	Kaufmann Wilhelm Lenz in Gummersbach	Gummersbach	W. Lenz	22. do.
747	Kaufmann Mayer Rosenbaum in Cöln	Cöln	M. Rosenbaum	22. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
748	Kaufmann Egid. Deutz in Cöln	Cöln	Egid. Deutz Sohn	22. Mai 1862
749	Theresia geborene de Wahl, Wittwe Georg Bergerhausen, Inhaber einer Lampen- und lackirten Waaren-Handlung in Cöln	Cöln	Georg Berghausen sen.	22. do.
750	Kaufmann Johann Miesen in Mülheim am Rhein	Mülheim a. Rh.	J. Miesen	22. do.
751	Kaufmann Theodor Pötter in Cöln	Cöln	Theodor Pötter & Cie.	22. do.
752	Kaufmann Benedikt Mintrop in Mülheim	Mülheim a. Rh.	B. Mintrop	22. do.
753	Kaufmann Heinrich Heidgen in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Heinr. Heidgen	22. do.
754	Kaufmann Hugo Füßer zu Mülheim	Mülheim a. Rh.	Hugo Füßer	23. do.
755	Kaufmann Peter Joseph Grieß in Cöln	Cöln	Peter Grieß jun.	23. do.
756	Martin Lemm, Inhaber einer Kurzwaaren-Handlung in Cöln	Cöln	Mart. Lemm	23. do.
757	Kaufmann Carl Gustav Huland zu Niedersessmar, Bürgermeisterei Gummersbach	Niedersessmar, Bürgermeisterei Gummersbach	C. G. Huland	23. do.
758	Kaufmann Eduard Welter in Cöln	Cöln	Ed. Welter	23. do.
759	Adelheid geborene Seydlitz, Wittwe Bernhard Monheim, Inhaberin einer Manufactur- und Colonialwaaren-Handlung in Brühl	Brühl	Bernhard Monheim	23. do.
760	Felix Duplan, Gräfl. v. Fürstenberg'scher Inspektor und Inhaber einer Manufacturwaaren-Handl. in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Geschwister Duplan	23. do.
761	Adam Loosen, Kaufmann und Fabrikant zu Schleifkotten-Mühle bei Efferen	Schleifkotten-mühle bei Efferen	A. Loosen	23. do.
762	Kaufmann Ferdinand Esaias Häntzschel in Cöln	Cöln	Ferdinand E. Häntzschel	23. do.
763	Nicolas Joseph Asthöwer, Inhaber einer Manufacturwaaren-Handlung in Cöln	Cöln	Nic. Jos. Asthöwer	23. do.
764	Peter Heinrich Rommerskirchen, Inhaber einer Buchhandlung und Buchdruckerei in Cöln	Cöln	Rommerskirchen's Buchhandlung	23. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
765	Justine geborene Bruchmann, Wittwe Valentin Benjamin Geschwend, Inhaberin eines Schweizer Weißwaaren-Geschäftes in Cöln	Cöln	Val. Geschwend	23. Mai 1862
766	Catharina geborene Schmitz, Wittwe Carl Johann Wissing, Inhaberin einer Holz-Handlung in Cöln	Cöln	Carl Johann Wissing	23. do.
767	Conrad Heyden, Inhaber einer Galanteriewaarenhandlung in Cöln	Cöln	Peter Heyden	23. do.
768	Kaufmann David Schwab in Cöln	Cöln	D. Schwab	23. do.
769	Kaufmann Moises Dannenberg in Geistingen, im Siegkreise	Geistingen u. eine Zweig-Niederlassung in Deutz	M. Dannenberg	23. do.
770	Kaufmann Adolph Sommer in Cöln	Cöln	A. Sommer	23. do.
771	Kaufmann Fritz Isidor Steinberg in Cöln	Cöln	F. J. Steinberg	23. do.
772	Kaufmann Albert Rauch in Cöln	Cöln	Heinr. & Alb. Rauch	23. do.
773	Kaufmann Albert Joseph Windeck in Gummersbach	Gummersbach	A. Windeck	23. do.
774	Kaufmann Peter Dorweiler in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Pet. Dorweiler	23. do.
775	Kaufmann Robert Wagner in Cöln	Cöln	R. Wagner	23. do.
776	Wilhelm Lehnhof, Kaufmann und Fabrikant in Gummersbach	Gummersbach	W. Lehnhof	23. do.
777	Kaufmann Heinrich Bühne in Rebbelroth	Rebbelroth, Brgm. Gummersbach	H. Bühne	23. do.
778	Kaufmann Franz Kohlhaas in Cöln	Cöln	Johann Adam Kohlhaas	23. do.
781	Kaufmann Wilhelm Milchsack zu Bielstein bei Wiehl	Bielstein b. Wiehl, Bürgermeisterei Drabenderhöhe	Wm. Milchsack	24. do.
782	Kaufmann Jul. Vorster in Cöln	Cöln	Jul. Vorster	24. do.
783	Anton Schütz, Kaufmann und Agent in Cöln	Cöln	A. Schütz	24. do.
784	Kaufmann Samuel Hoffmann in Cöln	Cöln	Sam. Hoffmann	24. do.
785	Peter Wilhelm Vogel, Inhaber eines Spezerei-, Manufactur- und Eisenwaaren-Geschäftes in Overath	Overath	P. W. Vogel	24. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
786	Kaufmann August Wilcke in Cöln	Cöln	A. Wilcke & Cie.	24. Mai 1862
787	Kaufmann Christian König in Cöln	Cöln	C. König	24. do.
788	Franz Dominicus Haas, Kaufmann und Tapetenhändler in Cöln	Cöln	Gebrüder Scherer	24. do.
789	Kaufmann Carl Clef in Cöln	Cöln	Gebrüder Clef	24. do.
790	Kaufmann Heinrich Holzbach zu Mülheim	Mülheim a. Rh.	H. Holzbach	24. do.
791	Anna Christina geborene Eick, Wittwe Johann Baptist Avanzo, Ehefrau des Geometers Schoenenborn in Cöln	Cöln	A. C. Avanzo, früher Gebrüder Avanzo	24. do.
792	Kaufmann Jacob Joseph Ludowigs in Cöln	Cöln	J. Jos. Ludowigs	24. do.
793	Kaufmann Friedrich Carl Zapp in Ründeroth	Ründeroth	F. C. Zapp	24. do.
794	Kaufmann Bernh. Wasserfall in Cöln	Cöln	Bernhard Wasserfall	24. do.
795	Weinhändler Johann Franz Köller in Cöln	Cöln	J. F. Köller	26. do.
797	Werner Sittmann, Inhaber einer Silberwaaren-Fabrik in Cöln	Cöln	W. Sittmann	26. do.
798	Kaufmann Frz. Carl Mainone in Cöln	Cöln	Franz Carl Mainone	26. do.
799	Apotheker Carl August Kirchheim in Cöln	Cöln	C. A. Kirchheim	26. do.
800	Kaufmann Johann Peter Lindlau in Cöln	Cöln	J. P. Lindlau	26. do.
801	Kaufmann Peter Lucas in Bergisch-Gladbach	Bergisch-Gladbach	Johann Lucas	26. do.
802	Apotheker Alexander Closset in Cöln	Cöln	A. Closset	26. do.
803	Kaufmann Johann Christian Weegmann in Cöln	Cöln	J. Christ. Weegmann	26. do.
804	Apotheker Constantin Krantz in Mülheim	Mülheim a. Rh.	C. Krantz	26. do.
805	Kaufmann Franz Julius Hubert Clouth in Cöln	Cöln	Franz Clouth	26. do.
806	Kaufmann Heinrich Hellenthal zu Leyersmühle	Leyersmühle bei Wipperfürth	H. Hellenthal	26. do.
807	Wilhelm Pickhardt medior, Kaufmann und Fabrikant in Gummersbach	Gummersbach	W. Pickhardt medior	26. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
808	Kaufmann Christian Haselbach in Gummersbach	Gummersbach	Christian Haselbach	26. Mai 1862
809	Kaufmann Wilhelm Pickhardt in Mühlenseßmar	Mühlenseßmar b. Gummersbach	Wm. Pickhardt	26. do.
810	Peter Vedder, Strumpfwaaren-Fabrikant zu Hackenberg	Hackenberg, Bürgerm. Neustadt,	Peter Vedder	26. do.
811	Kaufmann Carl Johann Becker in Cöln	Cöln	C. J. Becker	26. do.
812	Kaufmann Johann Georg Diederich in Cöln	Cöln	Diederich	26. do.
813	JohannChristianSondermann, Kaufmann und Fabrikant in Gummersbach	Gummersbach	J. W. Sondermann	26. do.
814	Lorenz Martin Dethier, Kaufmann und Agent in Cöln	Cöln	L. M. Dethier	26. do.
815	Kaufmann Joseph Perlia in Cöln	Cöln	J. Perlia & Cie.	26. do.
816	Gerhard Wuelffrath, Kaufmann und Agent in Cöln	Cöln	G. Wuelffrath	26. do.
817	Kaufmann Jean Péan in Cöln	Cöln	J. Péan	26. do.
818	Apotheker Gustav Willach zu Bensberg	Bensberg	G. Willach	26. do.
819	Apotheker Johann Baptist Becker in Cöln	Cöln	Becker	26. do.
820	Max Heimsoeth, Kaufmann u. Fabrikant in Mülheim	Mülheim a. Rh.	MaxHeimsoeth&Compie.	26. do.
821	Friedrich Wilhelm Geldmacher, Kaufmann und Papierfabrikant auf der Homburger Papiermühle bei Nümbrecht	Homburger Papiermühle bei Nümbrecht	Wm. Geldmacher	26. do.
822	Kaufmann Johann David Schnorrenberg in Cöln	Cöln	Christian Frenz	26. do.
823	Samuel Bennedik Emanuel, Pferdehändler in Cöln	Cöln	S. Bennedik	26. do.
824	Kaufmann Julius Burgmer in Wipperfürth	Wipperfürth	Jul. Burgmer	26. do.
825	Kaufmann Heinrich Robert Poortz in Cöln	Cöln	H. R. Poortz	26. do.
826	Apotheker Dr. philosophiae Heinrich Martin Lorenz Harff in Bergheim	Bergheim	Dr. Harff	26. do.
827	Kaufmann Anton Knebel in Brühl	Brühl	A. Knebel	26. do.
829	Albert Heimann, Kaufmann, Agent u. Spediteur in Cöln	Cöln	Albert Heimann	27. do.
830	Kaufmann Heinrich Wilhelm Heiderich zu Cöln	Cöln	H. W. Heiderich	27. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
831	Kaufmann Johann Adam Schwarz in Cöln	Cöln	Adam Schwarz	27. Mai 1862
832	Kaufmann Heinr. Wiedemann in Cöln	Cöln	Heinrich Wiedemann	27. do.
833	Kaufmann Friedrich Langen in Cöln	Cöln	Joh. Walr. Langen Sohn	27. do.
834	Kaufmann Franz Wielich in Wipperfürth	Wipperfürth	Franz Wielich	27. do.
835	Kaufmann Carl Demuth z. Cöln	Cöln	Carl Demuth	27. do.
836	Apotheker Severin Claudi in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Sev. Claudi	27. do.
837	Kaufmann Jonas Ochse in Cöln	Cöln	Jonas Ochse	27. do.
838	Arnold Dahmen, Inhaber eines Colonialwaaren-Geschäftes in Cöln	Cöln	A. & L. Dahmen	27. do.
839	Apotheker Alexander Uhles in Frechen	Frechen	Al. Uhles	27. do.
840	Eduard Reuff, Inhaber eines Agentur- und Commissions-Geschäftes in Cöln	Cöln	E. Reuff	27. do.
841	Kaufmann Eduard Schaeffer in Cöln	Cöln	Eduard Schaeffer	27. do.
842	Philipp Froitzheim, Inhaber einer Colonialwaaren-Handlung in Bergheim	Bergheim	Philipp Froitzheim	27. do.
843	Gustav Wever, Kaufmann u. Fabrikant zu Bredenbruch, im Kreise Gummersbach	Bredenbruch, Kr. Gummersbach	Gust. Wever	27. do.
844	Kaufmann Max Carl Ritzhaupt in Cöln	Cöln	Max Ritzhaupt	27. do.
845	Annette geb. Brewer, Wittwe Theobald Caesar August Moras, Parfümerien-Fabrikantin in Cöln	Cöln	A. Moras & Cie.	27. do.
846	Johann Christoph Thurn, Kaufmann und Kölnischwasser-Fabrikant in Cöln	Cöln	Johann Maria Farina, gegenüber dem Dom, Fettenhennen Nr. 17	27. do.
847	Kaufmann Friedrich Volbach zu Wipperfürth	Wipperfürth	J. Volbach sel. Wwe.	27. do.
848	Kaufmann Wilhelm Kaiser in Mülheim	Mülheim a. Rh.	W. Kaiser	27. do.
849	Heinrich Dech, Inhaber einer Lederhandlung in Cöln	Cöln	Joh. Dech	27. do
850	Hermann Joseph Kipper, Inhaber einer Klavierhandlung in Cöln	Cöln	H. Kipper & Cie.	27. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
851	Kaufmann Eduard Hecker in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Eduard Hecker	27. Mai 1862
852	Kaufmann Doctor Peter Lauten in Brühl	Brühl	Doctor Lauten	27. do.
853	Philipp Pollitz, Kaufmann u. Commissionair in Cöln	Cöln	P. Pollitz	27. do.
854	Kaufmann Carl Bacher in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Joh. Adolph Bacher	27. do.
855	Kaufmann Wolf Heymann Horn in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Wolf Heymann Horn	27. do.
856	Gerhard Botty, Strohhutfabrikant in Cöln	Cöln	Gerhard Botty	27. do.
857	Hermann Offermann, Inhaber einer Materialwaaren-Handlung in Cöln	Cöln	H. Offermann	27. do.
858	Anna geborene Gau, Wittwe Wilhelm Pöttgen, Inhaberin eines Kleidermagazins und Handlung in Cöln	Cöln	Wilh. Pöttgen	27. do.
859	Kaufmann Johann Joseph Jansen in Cöln	Cöln	J. J. Jansen	27. do.
860	Friedrich Raps, Inhaber einer Handlung in photographischen Gegenständen in Cöln	Cöln	S. Sallinger & Cie.	27. do.
861	Kaufmann Heinrich Winterscheidt in Cöln	Cöln	H. Winterscheidt	27. do.
862	Kaufmann Simon Hirsch in Cöln	Cöln	S. J. Hirsch	27. do.
863	Kaufmann Ludwig Alexander Friedrich Traetmar in Cöln	Cöln	Fr. Traetmar	27. do.
864	Maria Catharina Christina geborene Erbreich, Wittwe Ferdinand Brückmann, Inhaberin einer Weißwaaren-Handlung in Cöln	Cöln	M. G. Erbreich	27. do.
865	Kaufmann David Löwenwarter in Cöln	Cöln	D. Löwenwarter	27. do.
866	Wilhelm Robert Webag, Kaufmann und Chemiker in Cöln	Cöln	W. R. Webag	27. do.
867	Johann Jobst Schirmer, Kaufmann und Inhaber eines Agentur-Geschäftes in Cöln	Cöln	J. J. Schirmer	27. do.
868	Kaufmann Johann Georg Schnickel in Cöln	Cöln	J. G. Schnickel	27. do.
874	Emil Hallensleben, Kaufmann in Düsseldorf	Düsseldorf mit einer Zweig-Niederlassung in Cöln	Hallensleben & Cie.	28. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
876	Kaufmann Johann Luschgy in Deutz	Deutz	Engels & Luschgy	28. Mai 1862
877	Maria Caroline geborene Kesselkaul, Ehefrau Wilhelm Scheiff, Inhaberin eines Tuchgeschäftes in Cöln	Cöln	C. Kesselkaul	28. do.
878	Kaufmann Balthasar Liethen in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Balthasar Liethen	28. do.
879	Kaufmann Carl Heinrich Zamow in Cöln	Cöln	C. H. Zamow	28. do.
880	Heinrich Joseph Zimmermann, Kaufmann u. Agent in Cöln	Cöln	H. J. Zimmermann	28. do.
881	Apotheker Wilhelm Gerhard Dewies in Ründeroth	Ründeroth	W. Dewies	28. do.
882	Kaufmann Julius Richter in Cöln	Cöln	Julius Richter	28. do.
883	Anton Ludwig Lefrère, Kaufmann u. Strohhutfabrikant in Cöln	Cöln	A. L. Lefrère	28. do.
884	Apotheker Heinr. Fuchs in Cöln	Cöln	Heinr. Fuchs	28. do.
885	Kaufmann Ernst Kotthaus in Cöln	Cöln	Ernst Kotthaus	28. do.
886	Carl Friedrich Merten, Inhaber einer Farbwaaren-Handlung en gros in Cöln	Cöln	C. Fr. Merten	28. do.
887	Peter Fegers, Kaufmann und Fabrikant in Cöln	Cöln	Peter Fegers	28. do.
888	Kaufmann Heinr. Bogen in Cöln	Cöln	Heinr. Bogen	28. do.
889	Kaufmann Aron Oppenheimer in Cöln	Cöln	A. Oppenheimer	28. do.
890	Kaufmann Jacob Kolping in Kenten bei Bergheim	Kenten bei Bergheim	Jacob Kolping	28. do.
891	Kaufmann Peter Joseph Kamp in Cöln	Cöln	P. J. Kamp	28. do.
892	Kaufmann Johann Joseph Huckestein in Wipperfürth	Wipperfürth	J. J. Huckestein & Cie.	28. do.
893	Kaufmann Christoph Müllenbach in Volberg	Volberg, Bürgermeisterei Rösrath	Christ. Müllenbach	28. do.
894	Kaufmann Paul Bachem in Worringen	Worringen	Paul Bachem	28. do.
895	Peter Groll, Inhaber einer Cartonage-Fabrik u. Lithographischen Anstalt in Cöln	Cöln	Peter Groll	28. do.
896	Kaufmann Christian Schmitz in Zieverich	Zieverich b. Bergheim	Ch. Schmitz	28. do.
897	Kaufmann Eduard Rath in Kleinenbernberg	Kleinenbernberg, Bg. Gummersbach	Ed. Rath	28. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
898	Ferdinand Rath, Papierfabrikant und Mühlenbesitzer zu Grünenthal	Grünenthal, Bürgerm. Neustadt	Ferd. Rath	28. Mai 1862
899	Wilhelm Ising, Spinnerei-Inhaber zu Neustadt	Neustadt, Kreis Gummersbach	Wm. Ising	28. do.
900	Apotheker Friedrich Hauck bei Nümbrecht	Nümbrecht	Hoffmann'sche Apotheke	28. do.
901	Kaufmann Friedrich Rohland jun in Ründeroth	Ründeroth	Fr. Rohland	28. do.
902	Heinrich Höver, Reidemeister u. Kaufmann in Berghausen	Berghausen	Heinr. Höver	28. do.
903	Catharine geborene Höller, Wittwe Nicol. Ennenbach, Inhaberin einer Spezerei- und Manufactur-Waaren-Handlung in Overath	Overath	Wittwe N. Ennenbach	28. do.
904	Kaufmann Wilhelm Lohmüller in Cöln	Cöln	Wilh. Lohmüller	30. do.
907	Apotheker Joh. Joseph Wrede in Cöln	Cöln	J. J. Wrede	30. do.
908	Kaufmann Heinrich Collignon in Cöln	Cöln	H. Collignon	30. do.
909	Kaufmann Jacob Berlin in Frechen	Frechen	J. Berlin	30. do.
910	Kaufmann Barthel Haanen in Cöln	Cöln	Barth. Haanen	30. do.
911	Kaufmann Ludwig Bruchman in Cöln	Cöln	Ludwig Bruchman	30. do.
912	Johann Hoppen, Kaufmann und Agent in Cöln	Cöln	J. Hoppen	30. do.
913	Kaufmann Louis Kolping in Buir	Buir, Bürgerm. Bergheim	Louis Kolping	30. do.
914	Julius Gliesche, Kaufmann und Fabrikant in Cöln	Cöln	Julius Gliesche	30. do.
915	Kaufmann Adolph Krauß in Bensberg	Bensberg	Adolph Kraus	30. do.
916	Kaufmann Rudolph vom Baur in Cöln	Cöln	Rudolph vom Baur	30. do.
917	Kaufmann Julius Bartholomaeus Steinheuer in Cöln	Cöln	J. B. Steinheuer	30. do.
918	Kaufmann Wilhelm Clouth in Cöln	Cöln	W. Clouth	30. do.
919	Kaufmann Friedrich Faulenbach in Cöln	Cöln	Fr. Faulenbach	30. do.
920	Hermann Uhlendorff, Inhaber eines Agentur- und Commissionsgeschäftes zu Cöln	Cöln	Herm. Uhlendorff	30. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
921	Kaufmann Arnold Düssel in Cöln	Cöln	Arnold Düssel	30. Mai 1862
922	Kaufmann Theodor Müller in Frechen	Frechen	Theodor Müller	30. do.
923	Kaufmann Johann Heinrich Wurtmann in Cöln	Cöln	J. H. Wurtmann	30. do.
924	Apotheker Dr. philosophiæ Ernst Peter Albrecht Meitzen in Cöln	Cöln	Dr. Meitzen	30. do.
925	Kaufmann Christian Alsdorf in Cöln	Cöln	Christian Alsdorf	30. do.
926	Kaufmann Johann Heinrich Cramer in Mülheim	Mülheim a. Rh.	J. H. Cramer	30. do.
927	Kaufmann Salomon Marx in Cöln	Cöln	Salomon Marx	30. do.
928	Eduard Jaeger, Kappenfabrikant in Derschlag	Derschlag, Brgm. Gummersbach	Eduard Jaeger	30. do.
929	Kaufmann Levy Gompen in Cöln	Cöln	L. Gompen	30. do.
930	Kaufmann Philipp Wagner in Cöln	Cöln	Philipp Wagner	30. do.
931	Franz Heuser, Kaufmann in Niederwette	Niederwette, Kr. Gummersbach	Franz Heuser	30. do.
932	Kaufmann Theodor Jörgens in Cöln	Cöln	Theod. Jörgens	30. do.
933	Kaufmann Gustav Dowerk in Cöln	Cöln	Gust. Dowerk	30. do.
935	Kaufmann Peter Jos. Peusens in Cöln	Cöln	P. J. Peusens	30. do.
936	Kaufmann u. Agent Wilhelm Heinsberger in Cöln	Cöln	Wilh. Heinsberger	30. do.
937	Arnold Israel, Kaufmann u. Wagenfabrikant in Mülheim	Mülheim a. Rh.	Arnold Israel	30. do.
938	Elise geb. Bunteschu, Ehefrau Heinrich Stryck, Handelsfrau in Cöln	Cöln	Stryck & Cie.	30. do.
939	Kaufmann Julius Kaldenbach in Cöln	Cöln	Jul. Kaldenbach	30. do.
940	Kaufmann Johann van Geisten in Cöln	Cöln	Joh. van Geisten	30. do.
941	Anna Catharina geb. Blumberg, Wittwe Christian Causemann Handelsfrau in Wipperfürth	Wipperfürth	Wwe. Chr. Causemann	30. do.
942	Apotheker Wilhelm Hartmann in Cöln	Cöln	Wilh. Hartmann	30. do.
943	Kaufmann Georg Ferdinand Moritz Geber in Cöln	Cöln	Ferdinand Geber	30. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
944	Kaufmann Peter Westenberg in Cöln	Cöln	Chr. Wirtz	30. Mai 1862
945	Kaufmann Hugo Vogel in Cöln	Cöln	Vogel & Mack	30. do.
946	Kaufmann Eduard Bernberg in Cöln	Cöln	Eduard Bernberg	30. do.
947	Kaufmann Peter Kley in Mülheim	Mülheim a. Rh.	P. Kley	30. do.
948	Kaufmann Adolph Schwarz in Cöln	Cöln	Adolph Schwarz	30. do.
949	Kaufmann Wilh. Steinmüller junior in Gummersbach	Gummersbach	Wm. Steinmüller jr.	30. do.
950	Kaufmann Wilh. Steinmüller senior in Gummersbach	Gummersbach	Wilh. Steinmüller	30. do.
951	Kaufmann Carl Heuser in Gummersbach	Gummersbach	Carl Heuser	30. do.
952	Wilhelmina geborene Herzhoff, Wittwe Georg Pfeifer, Inhaberin einer Handlung in Thier	Thier, Bürgerm. Klüppelberg	G. Pfeifer sel. Wwe.	30. do.
953	Kaufmann Franz Carl Herbst in Wipperfürth	Wipperfürth	F. C. Herbst	30. do.
954	Maria geb. Dorweiler, Wittwe von Peter Mommer, Fabrikantin v. Kölnischem Wasser in Cöln	Cöln	Johann Maria Farina, Jülichsplatz Nr. 2.	30. do.
956	Kaufmann Mathias Hoven in Schlebusch	Schlebusch u. eine Zweig-Niederlassung in Cöln	Gebr. Kaesbach	31. do.
957	Kaufmann Friedrich Hölzer in Bergisch-Gladbach	Bergisch Gladbach	Friedrich Hölzer	31. do.
958	Kaufmann Philipp Schönbrunn in Elsdorf	Elsdorf, Kreis Bergheim	Ph. Schönbrunn	31. do.
959	Kaufmann Cornelius van Hees in Cöln	Cöln	C. van Hees	31. do.
961	Kaufmann Carl Mathias Heinrich Hagen in Cöln	Cöln	Carl Hagen	31. do.
962	Kaufmann Carl Lebrecht Neuhoff in Hülsenbusch	Hülsenbusch bei Gummersbach	Carl Lebr. Neuhoff	31. do.
963	Hermann Joseph Kley, Kaufmann und Agent in Cöln	Cöln	Herm. Jos. Kley	31. do.
964	Johann Carl Wilhelm Schäfer, Fabrikant in Erfurt	Erfurt, mit einer Zweig-Niederlassung in Cöln	Fabrik der Habermann'schen Glanzwichse, H. Schäfer	31. do.
966	Kaufmann Ludwig Krafft in Cöln	Cöln	Ludwig Krafft & Cie.	31. do.
968	Gustav Krauße, Kaufmann und Agent am Ehrenfelde	Am Ehrenfelde bei Cöln	Gustav Krauße	31. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Zeit der Eintragung.
969	Adolph Wolff, Kaufmann und Kölnischwasser-Fabrikant in Cöln	Cöln	Johann Maria Farina	31. Mai 1862
970	Kaufmann Johann Wolfgang Müller in Cöln	Cöln	J. W. Müller	31. do.
971	Kaufmann Johann Peter Weinreis in Mülheim	Mülheim am Rh.	Joh. Peter Weinreis	31. do.
972	Maria Magdalena Hubertina geborene Radermacher, Ehefrau Johann Heinrich Bungartz, Inhaberin einer Möbel-Handlung in Cöln	Cöln	M. H. Bungartz	31. do.
973	Adolf Lesimple, Inhaber einer Buchdruckerei und Verlags-Handlung in Cöln	Cöln	Langen'sche Buchdruckerei	31. do.
974	Kaufmann Clemens van Werden in Cöln	Cöln	Clem. van Werden	31. do.
975	Kaufmann Hub. Cron in Cöln	Cöln	Hubert Cron	31. do.
976	Josepha geborene Laurenberg, Wittwe Christian Klöcker, Inhaberin einer Weißwaaren-Handlung in Cöln	Cöln	C. Klöcker	31. do.
977	Johann Jacob Almenräder, Inhaber einer Musikalien- u. Instrumenten-Handlung in Cöln	Cöln	Gebr. Almenräder	31. do.
978	Kaufmann Christoph Viebahn in Gummersbach	Gummersbach	Christoph Viebahn	31. do.
979	Apotheker Johann Wilhelm Rehe in Cöln	Cöln	J. W. Rehe	31. do.
980	Kaufmann Jacob Winterscheidt in Cöln	Cöln	Jacob Winterscheidt	31. do.
981	Kaufmann Albert Liesegang in Cöln	Cöln	A. Liesegang	31. do.
982	Apotheker Emil Heydrich in Cöln	Cöln	Emil Heydrich	31. do.
983	Kaufmann Peter Röbber in Cöln	Cöln	Franz Heinr. Röbber	31. do.

B. Gesellschaften.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
1	Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichs-Platz	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) der Kaufmann und Kölnisch-Wasser-Fabrikant Johann Maria Farina in Cöln, 2) die Frauen Maria Elisabeth Farina, verehelichte Elven, Handelsfrau in Cöln, und Carolina Betty Hubertina Farina verehelichte Heimann, Handelsfrau in Cöln, sowie deren beide Ehemänner Hubert August Elven und Johann Maria Heimann, beide Kaufleute zu Cöln. Die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, steht nur dem Kaufmann Johann Maria Farina zu. Eingetragen am 1. März 1862.
2	Joh. Dav. Herstatt	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) der Königliche Commerzien-Rath Bankier Johann David Herstatt in Cöln, 2) der Bankier Friedrich Johann David Herstatt in Cöln. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 1. März 1862.
3	D. Leiden	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) der Königliche Commerzien-Rath Kaufmann Damian Leiden in Cöln, 2) der Kaufmann Franz Damian Leiden in Cöln. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 5. März 1862.
4	Nic. Jos. Baum	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) der Kaufmann Johann Sigismund Baum in Cöln, 2) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Berndorff in Cöln. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 5. März 1862.
5	Koppel & Frank	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) der Kaufmann Salomon Koppel in Cöln, 2) der Kaufmann Julius Frank in Cöln. Die Gesellschaft hat am 15. Februar 1854 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 7. März 1862.
6	L. Bodewig & Sohn	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Leopold Bodewig, Kaufmann in Cöln, 2) August Bodewig, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat am 1. September 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 7. März 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
7	Phil. Overlack & Comp.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Der Kaufmann Franz Philipp Overlack in Cöln, 2) Der Kaufmann Wilhelm Peipers in Cöln. Die Gesellschaft hat am 1. August 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 8. März 1862.
8	Solmitz & Cohen	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Henri Cohen, Kaufmann in Cöln, 2) Selmar Solmitz, Kaufmann in Cöln Die Gesellschaft hat mit dem 5. October 1853 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 8. März 1862.
9	Schmidt & Houben	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Franz Emil Schmidt, Kaufmann in Cöln, 2) Louis Joseph Houben, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat begonnen mit dem 1. Januar 1860. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 8. März 1862.
10	Johann Maria Farina, gegenüber dem Neumarkt	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Mathissen Mathias, Kaufmann in Cöln, 2) Leopold Mathias, Kaufmann in Cöln und 3) Carl Anton Johann Maria Farina, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat begonnen mit dem 2. September 1859. Die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, steht nur dem Kaufmann Mathissen Mathias und dem Kaufmann Leopold Mathias zu. Eingetragen am 10. März 1862.
11	Johann Maria Farina, gegenüber dem Neumarkt Nr. 31	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Mathissen Mathias, Kaufmann in Cöln und 2) Leopold Mathias, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat begonnen mit dem Januar 1861. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 10. März 1862.
12	M. & L. Mathias	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Mathissen Mathias, Kaufmann in Cöln und 2) Leopold Mathias, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat begonnen mit dem 21. Februar 1861. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 10. März 1862.
13	Gustav Hänel	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Gustav Hänel, Kaufmann in Cöln und 2) Johann Höfels, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat begonnen am 7. Januar 1857. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 10. März 1862.
14	Wulff & Espey	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Wulff, Kaufmann in Cöln und

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Wulff & Espey	Cöln	2) Julius Espey, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat begonnen am 31. Dezember 1861. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 12. März 1862.
15	David Heß & Sohn	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Lazarus Heß, Kaufmann in Cöln, 2) Samuel Heß, Kaufmann in Cöln und 3) Doctor Meyer Bendix, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat begonnen mit dem Jahre 1845. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 12. März 1862.
16	Gebrüder Katz	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Louis Katz, Kaufmann in Cöln, 2) Salomon Katz, Kaufmann in Cöln, 3) Hermann Katz, Kaufmann in Cöln und 4) Meyer Katz, Kaufmann in Berlin. Die Gesellschaft hat vor längeren Jahren begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 12. März 1862.
17	Heß & Katz	Cöln, mit einer Zweig-Niederlassung in Berlin	Die Gesellschafter sind: 1) Lazarus Heß, Kaufmann in Cöln, 2) Samuel Heß, Kaufmann in Cöln, 3) Doctor Meyer Bendix, Kaufmann in Cöln, 4) Louis Katz, Kaufmann in Cöln, 5) Salomon Katz, Kaufmann in Cöln, 6) Hermann Katz, Kaufmann in Cöln und 7) Meyer Katz, Kaufmann in Berlin. Die Gesellschaft ist vor einigen Jahren gegründet worden. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 12. März 1862.
18	Deichmann & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Geheimer Commerzien-Rath Wilhelm Ludwig Deichmann, Bankier in Cöln, 2) Adolph vom Rath, Bankier in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 12. März 1862.
19	Herm. Michels & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Hermann Michels, Kaufmann in Cöln, 2) Hugo Michels, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 20. Dezember 1859 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 13. März 1862.
20	Felix Kaufmann & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Felix Kaufmann, Kaufmann in Cöln, 2) Heinrich Damschneider, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 18. Juni 1852 begonnen.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Felix Kaufmann & Cie.	Cöln	Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 13. März 1862.
21	Kirchberg & Salmony	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Joseph Abraham Kirchberg, Kaufmann in Cöln, 2) Salomon Aron Salmony, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juli 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 13. März 1862.
22	M. Kemp & Wessel	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Mathias Kemp, Kaufmann in Cöln, 2) Jacob Wessel, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 14. März 1862.
23	Mallinckrodt & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Gustav Mallinckrodt, Kaufmann in Cöln und 2) Reinhold Romig, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 15. März 1862.
24	Lindgens & Söhne	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Anton Lindgens, Kaufmann in Cöln, 2) Adolph Lindgens, Kaufmann in Mülheim am Rhein und 3) Carl Lindgens, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1856 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 15. März 1862.
26	Falkenburg & Windscheid	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Ernst Falkenburg, Kaufmann in Cöln, 2) Joseph Wilhelm Hubert Maria Windscheid, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 17. März 1862.
27	Sandmeister & Hildemann	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Heinrich Sandmeister, Kaufmann in Cöln, 2) Carl Hildemann, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Mai 1842 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 17. März 1862.
28	J. L. Eltzbacher & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Louis Eltzbacher, Kaufmann in Cöln, 2) Jacob Löb Eltzbacher, Kaufmann in Cöln und 3) Julius Eltzbacher, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1857 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 17. März 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
29	Johann Maria Farina seel. Wwe., gegenüber dem Altenmarkt Nr. 11.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Therese geborene Scheins, Wittwe Johann Maria Farina, Handelsfrau in Cöln, 2) Arnold Schott, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 23. Juli 1860 begonnen. Die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, steht nur dem Kaufmann Arnold Schott zu. Eingetragen am 18. März 1862.
30	Carl Heinrich Kotthaus	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Heinrich Kotthaus, Kaufmann in Cöln, 2) Rudolph Bölling, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 18. März 1862.
31	A. F. Reeß	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Anton Ferdinand Reeß, Bildhauer und Vergolder in Cöln, 2) Franz Frantzen, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juli 1856 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 18. März 1862.
32	Peter Raaymann	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Commanditgesellschaft. Der Kaufmann Peter Raaymann in Cöln ist persönlich haftender Gesellschafter. Die Gesellschaft hat mit dem 24. April 1861 begonnen. Eingetragen am 19. März 1862.
33	Johann Maria Farina, Jülichsplatz Nr. 4	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Commanditgesellschaft. Der Kaufmann Johann Maria Joseph Farina in Cöln ist persönlich haftender Gesellschafter. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1862 begonnen. Eingetragen am 19. März 1862.
34	P. M. Möller & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Albert Möller, Kaufmann in Cöln, 2) Gustav Möller, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem Jahre 1848 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten Eingetragen am 19. März 1862.
35	Gebruder de Jonge	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Jacob Salomon de Jonge, Kaufmann in Cöln, 2) Adolph Benjamin de Jonge, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1853 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 20. März 1862.
36	Gebrüder Fleck & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Gottschalk Fleck, Kaufmann in Cöln, 2) David Fleck, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem Mai 1857 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 20. März 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
37	Eberle & Dieffenbacher	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Robert Eberle, Kaufmann in Cöln, 2) Georg Dieffenbacher, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1862 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 20. März 1862.
38	J. W. Bruckmann Söhne	Deutz	Die Gesellschafter sind: 1) Peter Joseph Aberer, Kaufmann in Deutz, 2) Theodor Overhoff, Kaufmann in Deutz. Die Gesellschaft hat mit dem 16. Dezember 1859 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 20. März 1862.
39	Janssen, Michels & Neven	am Nippes bei Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Eduard Janssen, Kaufmann in Cöln, 2) Peter Michels, Kaufmann in Cöln, 3) Mathias Neven, Kaufmann in Cöln, 4) Gustav Janssen, Kaufmann in Brüssel. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Mai 1859 begonnen. Die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, steht nur den Kaufleuten Eduard Janssen, Peter Michels und Mathias Neven zu. Eingetragen am 24. März 1862.
40	Orbann & Hummelsheim	Deutz	Die Gesellschafter sind: 1) Franz Hubert Orbann, Kaufmann in Deutz, 2) Christian Nicolaus Carl Hummelsheim, Kaufmann in Deutz. Die Gesellschaft hat mit dem 1. September 1852 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. März 1862.
41	Papper & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Hermann Papper, Kaufmann in Cöln, 2) Jacob Papper, Kaufmann in Cöln, 3) Julius Oestrich, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. October 1860 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. März 1862.
42	Walter & Reuß	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Philipp Walter, Kaufmann in Cöln, 2) Gustav Reuß, Kaufmann in Cöln Die Gesellschaft hat mit dem 1. Dezember 1859 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. März 1862.
43	Nakatenus & Richard	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Joseph Nakatenus, Kaufmann in Cöln, 2) Heinrich Philipp Richard, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem Jahre 1845 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. März 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
44	Ohler & Hasse	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Ohler, Kaufmann in Cöln, 2) Richard Hasse, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem Jahre 1852 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. März 1862.
45	Gebrüder Frings	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: 1) Edmund Frings, Kaufmann in Mülheim am Rhein, 2) Ewald Frings, Kaufmann in Mülheim am Rhein. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. März 1862.
46	Isaac Kaufmann	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Rosetta geborene Leven, Wittwe Isaac Kaufmann, Handelsfrau in Cöln, 2) Daniel Kaufmann, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Februar 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. März 1862.
47	Gebrüder Fried	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Moses Fried, Kaufmann in Cöln, 2) Levy Fried, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1862 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. März 1862.
48	F. J. Plasman Sohn	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Isabella von Heck, 2) Therese von Heck und 3) Ida geborene von Heck, Wittwe Franz Julius Plasman, alle drei Inhaberinnen einer Papier- und Schreibmaterialien-Handlung in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 24. Mai 1852 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. März 1862.
49	Johann Maria Farina, gegenüber dem Altenmarkt Nr. 54, (vis-à-vis le Marché, opposite the Market-place.)	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Gerhard Faßbender, Kaufmann in Cöln, 2) Johann Maria Farina, Haushalter zu Inzago. Die Gesellschaft hat mit dem 20. Februar 1861 begonnen. Die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, steht nur dem Kaufmann Faßbender zu. Eingetragen am 26 März 1862.
50	Sal. Oppenheim jr. & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Abraham Oppenheim, Geheimer Commerzien-Rath und Bankier in Cöln, 2) Simon Oppenheim, Commerzien-Rath u. Bankier in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1842 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 26. März 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
51	W. Flammersheim	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Flammersheim, 2) Jacob Flammersheim, 3) Johann Joseph Steinmann, alle drei Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. April 1848 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 26. März 1862.
52	B. Strömer Söhne	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Gustav Jacob Strömer und 2) Friedrich Rudolph Strömer, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. August 1850 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 27. März 1862.
53	Joh. Wilh. Schmitz & Söhne	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Sibilla, geborene Clever, Wittwe von Johann Wilhelm Schmitz, Handelsfrau in Cöln, 2) Wilhelm Schmitz, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1858 begonnen. Die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, steht nur dem Kaufmann Wilhelm Schmitz zu. Eingetragen am 27. März 1862.
54	Robert Schmitz	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Sibilla geborene Clever, Wittwe von Johann Wilhelm Schmitz, Handelsfrau in Cöln, 2) Wilhelm Schmitz, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1858 begonnen. Die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, steht nur dem Kaufmann Wilhelm Schmitz zu. Eingetragen am 27. März 1862.
55	Pet. Jos. Caffinone	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Franz Molinari, 2) Bruno Molinari, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. April 1846 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 27. März 1862.
56	Gebrüder Heumann	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Bernhard Heumann, 2) Daniel Heumann, beide Häutehändler und Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1851 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 27. März 1862.
57	J. Simonis	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Sophie geborene Hindrichs, Wittwe Johann Simonis, Handelsfrau in Cöln. 2) Carl Simonis, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem Monat November 1861

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	J. Simonis	Cöln	begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 28. März 1862.
58	Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Actien-Gesellschaft. Der Gesellschafts-Vertrag datirt vom 22. Juni 1839; die Abänderungen desselben datiren vom 19. April 1841 und vom 29. April 1843. Die Genehmigungs-Urkunde der Statuten, welche dem Gesellschafts-Vertrage vom 22. Juni 1839 zu Grunde liegen, datirt vom 5. März 1839; die Genehmigungs-Urkunde der Modificationen vom 19. April 1841 datirt vom 31. Juli 1841; diejenige der Modificationen vom 29. April 1843 datirt vom 21. Juli 1843. Die Geschäfte der Gesellschaft bestehen in Versicherungen gegen Feuersgefahr auf alle Mobilar- und Immobilar-Gegenstände, welche durch Feuer verzehrt oder beschädigt werden können, wovon jedoch Documente aller Art, Geld, Gold- und Silberbarren, Edelsteine und Pulvermühlen ausgenommen sind. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 25 Jahre bestimmt, an gerechnet vom 5. März 1839. Nach 24 Jahren wird durch die General-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, ob die Dauer der Gesellschaft nach Ablauf der 25 Jahre auf fernere 25 Jahre, unter Beibehaltung der nämlichen Grundgesetze, verlängert werden soll. Wenn die Dauer der Gesellschaft solchergestalt von 25 auf 50 Jahre verlängert wird, so haben nach Ablauf der letztern Frist die Actionaire nach selbst zu bestimmenden Regeln über eine weitere Fortsetzung zu entscheiden. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht in 3 Millionen Thaler Preußisch Courant und wird in 3000 Actien, jede von 1000 Thalern vertheilt. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind auf Namen gestellt. Ueber die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind, enthalten die Statuten nur Folgendes: Die gewöhnliche General-Versammlung wird jedes Jahr im Monat April, nach vorhergegangener Circular-Anzeige des Verwaltungs-Raths, zusammentreten. Die außerordentlichen General-Versammlungen veranstaltet der Verwaltungs-Rath, so oft er es den Umständen angemessen erachtet. In der desfallsigen Circular-Anzeige werden die Berathungs-Gegenstände angedeutet. Auswärtige Actionaire haben in Cöln ein Domicil zu wählen, wo ihnen die General-Versammlungen angekündigt werden.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia	Cöln	Der Verwaltungs-Rath der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, welchem nach Artikel 19 der Statuten die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie deren Vertretung in allen ihren Beziehungen zusteht, ist gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt: 1) H. von Wittgenstein, Regierungs-Präsident a. D., Vorsitzender, 2) J. M. DuMont, Commerzien-Rath, 3) Ph. Engels, Kaufmann, 4) F. Heuser, Kaufmann, 5) D. Leiden, Commerzien-Rath, 6) Abr. Oppenheim, Geheimer Commerzien-Rath, 7) E. Schnitzler, Geheimer Commerzien-Rath, 8) Jgn. Seydlitz, Commerzien-Rath, 9) H. Ziegler, Rentner, sämmtlich zu Cöln wohnhaft. Der gemäß Artikel 28 der Statuten vom Verwaltungs-Rathe ernannte Director, welcher nach Artikel 30 l. c. die Beschlüsse des Verwaltungs-Raths ausführt, ist gegenwärtig Jacob Heinrich Mußard zu Cöln wohnhaft. Als stellvertretender Director fungirt gegenwärtig Friedrich Kalle zu Cöln wohnhaft. Eingetragen am 28. März 1862.
59	J. H. Stein	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Königlicher Geheimer Commerzien-Rath Eduard Schnitzler, 2) Johann Heinrich Stein senior, 3) Carl Stein, 4) Eduard Schnitzler junior, 5) Johann Heinrich Stein junior, alle Bankiers, in Cöln wohnend. Das Bank- und Handlungshaus J. H. Stein, welches seit langen Jahren besteht, wird unter den hiervor genannten Gesellschaftern vom 1. Juli 1857 ab fortgesetzt. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 29. März 1862.
60	Ranschoff & Schildesheim	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Felix Ranschoff, 2) Carl Schildesheim, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 15. April 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 29. März 1862.
61	M. Schwab & Stern	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Max Schwab, 2) Louis Stern, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 15. Juni 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 29. März 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
62	Colonius & Maull	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Moritz Colonius, 2) Julius Jacob Maull, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juni 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 29. März 1862.
63	Poensgen & Zaefferer	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Eduard Poensgen, 2) Heinrich Zaefferer, Kaufleute und Fabrikanten in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. März 1850 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 31. März 1862.
64	Johann Balthasar Urbach & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Balthasar Urbach, 2) Hermann Joseph Urbach, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1862 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 31. März 1862.
65	Theodor Olbertz Sohn	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Die Handelsfrau Rosalia geborene Neven, Wittwe erster Ehe von Andreas Olbertz und 2) ihr jetziger Ehemann Joseph Becker, Kaufmann, beide in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 3. Juni 1851 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 31. März 1862.
66	Helffenstein & Diesler	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Eduard Helffenstein und 2) Sebastian Diesler, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juni 1859 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 31. März 1862.
67	R. Lühdorff & Haan	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Robert Lühdorff und 2) Alexander Haan, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 15. Mai 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 31. März 1862.
68	A. H. Osterrieth	Cöln u. Frankfurt a. M.	Die Gesellschafter sind: 1) Franz Osterrieth, Kaufmann in Cöln, 2) August Osterrieth, Kaufmann in Frankfurt am Main. Die Gesellschaft hat mit dem Monat Juni 1843 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 31. März 1862.
69	Gebrüder Sömer	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Werner Sömer und 2) Franz Sömer, beide Kaufleute in Cöln.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Gebrüder Sömer	Cöln	Die Gesellschaft hat mit dem Jahre 1854 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 1. April 1862.
70	Mattheus van Delden & Zoonen	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Werner Sömer, 2) Franz Sömer und 3) Mattheus van Delden, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 12. Juli 1856 begonnen. Nur die Kaufleute Werner Sömer und Franz Sömer sind berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 1. April 1862.
71	M. Herzbach	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Michael Herzbach, 2) Benjamin Frank und 3) Hermann Frank, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem März 1848 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 1. April 1862.
72	Gebrüder Frank	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Benjamin Frank und 2) Hermann Frank, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit Mai 1844 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 1. April 1862.
73	Daniels & Holz	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: 1) Theodor Daniels und 2) Robert Holz, Kaufleute in Mülheim am Rhein. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Oktober 1861 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 1. April 1862.
74	Richrath & Bitzer	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Heinrich Richrath und 2) Albert Bitzer, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1858 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 1. April 1862.
75	J. S. Wolff & Compie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Isidor Samuel Wolff und 2) Isaac Oppenheim, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Februar 1859 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 1. April 1862.
76	J. G. Riedinger's Nachfolger	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Georg Scharnberger, 2) Friedrich Scharnberger, und 3) Joseph Reichard, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1850 begonnen.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	J. G. Riedinger's Nachfolger	Cöln	Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 1. April 1862.
78	Kölnische Baumwoll-spinnerei u. Weberei	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft. Die Statuten derselben sind in den notariellen Akten vom 30. Januar und 24. Juni 1853 festgestellt worden; die Genehmigungsurkunde datirt vom 6. Juli 1853. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre bestimmt, vom Tage der Landesherrlichen Genehmigung an gerechnet. Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb großartiger Baumwollspinnerei und Weberei, somit die Produktion von baumwollenen Garnen und von Geweben aus Baumwolle oder mit Baumwolle gemischt und die weitere Verarbeitung dieser Stoffe in allen dem Consum anpassenden Formen; dieselbe ist auch berechtigt, mit roher Baumwolle sowie mit baumwollenen Garnen und Geweben aus Baumwolle oder mit Baumwolle gemischt, in allen dem Consum anpassenden Formen Handel zu treiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in drei Millionen Thaler Preußisch Courant, getheilt in fünfzehntausend Aktien von 200 Thalern jede, mit der Maßgabe, daß von diesem Grundkapital sofort eine Million Thaler, der Rest auf Beschluß des Verwaltungsraths, sobald der Verwaltungsrath die Emission derselben für angemessen erachtet, emittirt wird. Die Aktien lauten auf jeden Inhaber. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in die Kölnische Zeitung und in die Elberfelder Zeitung. Die obere Leitung der Gesellschaft, so wie die Vertretung derselben in allen Beziehungen ist einem von der General-Versammlung ernannten Verwaltungsrath anvertraut, welcher aus neun Mitgliedern besteht. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsraths wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb derselben ein General-Direktor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsraths ist, nur eine berathende Stimme hat. Der derzeitige Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern: Gustav Mevissen, Königlicher Geheimer Commerzien-Rath, Präsident des Verwaltungsraths, Carl Joest, Kaufmann, Franz Wilhelm Königs, Kaufmann und Präsident der Handelskammer zu Gladbach, Damian Leiden, Königlicher Commerzien-Rath und Kaufmann,

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Kölnische Baumwoll-spinnerei u. Weberei	Cöln	Abraham Oppenheim, Königlicher Geheimer Commerzien-Rath und Bankier, Jacob vom Rath, Königlicher Commerzien-Rath und Kaufmann, Eduard Schnitzler, Königlicher Geheimer Commerzien-Rath und Bankier, Victor Wendelstadt, Königlicher Commerzien-Rath und einer der Direktoren des hier bestehenden A. Schaaffhausen'schen Bankvereins. Franz Heuser, Kaufmann, alle in Cöln wohnhaft. General-Direktor der Gesellschaft ist: Hugo von Recklinghausen in Cöln. Eingetragen am 1. April 1862.
79	Pollitz & Ackermann	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Jakob Emanuel Pollitz und 2) Lazarus Ackermann, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juni 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 2. April 1862.
80	Gebrüder Cantador	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Eduard Cantador und 2) Gustav Cantador, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 13. Juni 1857 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 3. April 1862.
81	Alexander Waller Söhne	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Benedikt genannt Bernard Waller und 2) Abraham Waller, Kaufleute und Besitzer einer Dampf-Oelmühle in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Oktober 1851 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 4. April 1862.
82	Bucherer & Hilgers	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Jacob Heinrich Elias Bucherer am Ehrenfelde bei Cöln und 2) Wilhelm Hilgers in Cöln, beide Kaufleute. Die Gesellschaft hat mit dem 1. März 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 4. April 1862.
84	Wirtz & Zimmermann	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: 1) August Wirtz und 2) Johann Heinrich Zimmermann, beide Kaufleute in Mülheim am Rhein. Die Gesellschaft hat mit September 1856 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 4. April 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
85	Agrippina, See-, Fluß- u. Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag datirt vom 22. Oktober 1844, die Genehmigungsurkunde vom 24. Januar 1845; beide sind im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln vom 25. Februar 1845 Stück 8 abgedruckt. Die Landesherrliche Genehmigung ist bekannt gemacht worden in der Gesetzsammlung pro 1853 Stück 60 Nr. 3879. Der Gegenstand des Unternehmens ist: Versicherung gegen die Gefahren der See-, Fluß- und Kanal-Schifffahrt, wie des Transports zu Lande, worunter auch der auf Eisenbahnen verstanden wird. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 1874 festgesetzt. Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt eine Million Thaler Preußisch Courant, getheilt in 2000 Aktien, von 500 Thalern jede. Die Aktien sind nur auf bestimmte Inhaber gestellt. Niemand darf mehr als 20 Aktien besitzen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen bedient sich die Gesellschaft des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöln und der Kölnischen Zeitung, und falls diese eingehen sollte, einer andern in Cöln erscheinenden Zeitung, welche der Vorstand alsdann zu dem obigen Zwecke wählen wird. Die Gesellschaft wird vertreten durch einen Vorstand von neun in Cöln wohnenden Mitgliedern (Vorstehern), welche je 5 Aktien mindestens besitzen oder erwerben müssen. Der Vorstand bedarf zur Vertretung der Gesellschaft keiner Spezial-Vollmacht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche bei den gewöhnlichen Mandats-Verhältnissen vorschreiben. Zur offiziellen Legitimation desselben genügt die Bekanntmachung seiner Ernennung in den obenbezeichneten öffentlichen Blättern, von dem Präsidenten des Vorstandes veranlaßt oder unterzeichnet. Die regelmäßige Amtsdauer eines Vorstehers ist drei Jahre. Der Vorstand besteht gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern: a) Commerzien-Rath Damian Leiden, Kaufmann, Präsident des Vorstandes; b) Hermann Camphausen, Bankier; c) Franz Anton Cassinone, Rentner; d) Philipp Wilhelm Heck, Rentner; e) Eduard Joest, Kaufmann und Fabrikbesitzer; f) Friedrich Kalle, Kaufmann und Vice-Direktor der Gesellschaft Colonia in Cöln; g) Christian Roß, Kaufmann; h) Robert Peill, Kaufmann und i) Ludwig Theodor Rautenstrauch, Königlich Belgischer

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Agrippina, See-, Fluß- u. Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft	Cöln	General-Consul und Kaufmann, alle zu Cöln wohnhaft. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Präsidenten. Alle Dokumente, Actien, Eintragungsscheine und Vollmachten, welche der Vorstand ausstellt, müssen die Unterschrift des Präsidenten und zweier Vorsteher tragen, außerdem auch noch von dem obersten Beamten der Gesellschaft, welcher den Titel Direktor führt, contrasignirt werden. Nur für die Correspondenz, Wechsel, Indossaments und die laufenden Geschäftsverfügungen genügt die Unterschrift eines Vorstehers neben der des Direktors. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Vorstandes bei und hat in denselben eine berathende Stimme. Der Vorstand kann dem jeweiligen Direktor ein- für allemal das volle Stimmrecht zuerkennen. Er hat die Beschlüsse des Vorstandes nach dessen Instruktion auszuführen; er mitunterzeichnet die Erlasse und Ausfertigungen des Vorstandes. Er ist ohne weitere Bevollmächtigung befugt, Policen zu zeichnen, Prämien zu empfangen und darüber zu quittiren, auch Rückversicherung zu nehmen. Bei allen Rechtsstreitigkeiten vertritt er die Gesellschaft. Der von dem Vorstand erwählte Direktor ist Friedrich Wencelius, in Cöln wohnhaft. In Verhinderungsfällen wird er vertreten durch einen der oberen Beamten der Gesellschaft, nämlich Gustav Fingerhut, als stellvertretender Direktor der Gesellschaft zu Cöln wohnhaft, oder bei dessen Verhinderung durch Heinrich Garenfeld, Inspektor der Gesellschaft Agrippina in Cöln wohnhaft. Eingetragen am 4. April 1862.
86	Schwestern C. & G. Knipprath	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Catharina Knipprath und 2) Gertrud Knipprath, beide Inhaberinnen einer Manufakturwaaren-Handlung und in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat im Jahre 1860 begonnen. Jede der beiden Gesellschafterinnen ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 5. April 1862.
88	Mertens & Cuntze	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Franz Joseph Mertens und 2) Eberhard Cuntze, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit Januar 1862 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 7. April 1862.
89	August & Friedrich Sabée	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) August Sabée und

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	August & Friedrich Sadée	Cöln	2) Friedrich Jacob Sadée, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 10. Februar 1859 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 7. April 1862.
90	Hartoch & Cohnen	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Edmund Hartoch und 2) Julius Cohnen, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1862 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 7. April 1862.
91	Carl Friedrich Heimann	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Friedrich Carl Napoléon Heimann und 2) Franz Joseph Clor, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem Jahre 1852 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 7. April 1862.
92	Werner Alsdorff Söhne	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Mathias Alsdorff und 2) Joseph Alsdorff, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 27. November 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 7. April 1862.
93	Hieronimus & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Hermann Hieronimus, 2) Alfred Hieronimus und 3) Robert Stöcker, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat im November 1861 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 7. April 1862.
94	Spitz & Levy	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Jacob Spitz und 2) Jacob Levy, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem Jahre 1850 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 8. April 1862.
96	Bornheim & Jansen	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Paul Bornheim und 2) Andreas Jansen, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit 1. Juli 1855 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 8. April 1862.
97	Geschw. M. & T. Vasen	Cöln	Die Gesellschafterinnen sind: 1) Die Handelsfrau Maria geborene Vasen, Ehefrau des Kaufmanns Andreas Jansen und 2) die Handelsfrau Traudchen geborene Vasen, Ehefrau des Kaufmanns Paul Bornheim, alle in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juli 1855 begonnen.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Geschw. M. & T. Vasen	Cöln	Jede der beiden Gesellschafterinnen ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten Eingetragen am 8. April 1862.
98	Jacob Hoeninghaus	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Jacob Hoeninghaus, Vater, 2) Heinrich Wilhelm Hoeninghaus und 3) Johann Jacob Hoeninghaus, Söhne, alle Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1861 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 8. April 1862.
99	Gebrüder Rottels	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Peter Heinrich Rottels und 2) Pe:er Joseph Rottels, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem Jahre 1852 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 8. April 1862.
100	Paul Broelsch & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Paul Broelsch und 2) Joseph Schmitt, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit November 1849 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 9. April 1862.
101	Johann Wilhelm Schmitz am Laurenz-Platze	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Werner Schmitz und 2) Johann Baptist Schmitz, beide Kaufleute in Cöln. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Die Gesellschaft hat im Jahre 1832 begonnen. Eingetragen am 9. April 1862.
102	vom Rath & Bredt	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Anna vom Rath, Wittwe Johann Peter Bredt, Handelsfrau, in Essen wohnend, 2) Titus Bredt und 3) Gustav Bredt, beide in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 2. Januar 1862 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 9. April 1862. Die Wittwe Bredt ist am 3. Mai 1862 aus der Gesellschaft geschieden und hat ihren Mitgesellschaftern Titus Bredt und Gustav Bredt das Recht eingeräumt, die Firma: „vom Rath und Bredt" unverändert fortzuführen. Eingetragen am 3. Mai 1862.
103	J. D. von Recklinghausen	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Friedrich Julius Graß, 2) Wilhelm von Recklinghausen, 3) August von Recklinghausen, alle drei Banquiers, und 4) Hugo von Recklinghausen, Kaufmann, sämmtlich in Cöln wohnend.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	J. D. von Recklinghausen	Cöln	Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1858 begonnen. Nur die Gesellschafter Friedrich Julius Grah, Wilhelm von Recklinghausen und August von Recklinghausen sind berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 9. April 1862.
104	Peill & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Wilhelmine geborene Steinkauler, Wittwe Wilhelm Peill, Handelsfrau, 2) Emil Peill und 3) Robert Peill, Kaufleute, alle in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1857 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 9. April 1862.
105	A. Cahen-Leudesdorff	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: 1) Wilhelmine geborene Leudesdorff, Wittwe Abraham Cahen, Handelsfrau und 2) Moses Cahen, Lederfabrikant, beide in Mülheim am Rhein wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1852 begonnen. Nur der Gesellschafter Moses Cahen ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 9. April 1862.
106	Gidion & Vohßen	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Michael Gidion und 2) David Vohßen, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat im Monat Juni 1857 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 9. April 1862.
107	A. Cahen-Leudesdorff & Comp.	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: 1) Wilhelmine geborene Leudesdorff, Wittwe Abraham Cahen und 2) Moses Cahen, beide Inhaber einer Maschinenleder- und Riemen-Fabrik und zu Mülheim am Rhein wohnend. Die Gesellschaft hat im Jahre 1856 begonnen. Nur der Gesellschafter Moses Cahen ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 9. April 1862.
108	L. Emanuel & Süskind	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Lazarus Emanuel und 2) Moritz Süskind, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Februar 1859 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 9. April 1862.
109	H. Ristelhueber	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Die Handelsfrau Johanna geborene Kessel, Wittwe Heinrich Ristelhueber, 2) Gerhard Kraufen und 3) Eduard Paret, Kaufleute, alle in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 1. April 1860 begonnen.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	H. Ristelhueber	Cöln	Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 10. April 1862.
110	Desenberg & Hammel	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Moritz Desenberg und 2) Adolph Hammel, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 10. April 1862.
111	N. Horn junior & Compagnie	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Commandit-Gesellschaft. Der Kaufmann Nathan Horn in Cöln ist persönlich haftender Gesellschafter. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1853 begonnen. Eingetragen am 10. April 1862.
112	Christoph Andreae	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: 1) Christoph Andreae, 2) Otto Andreae und 3) Friedrich Adolph Schmidt, Kaufleute in Mülheim am Rhein. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1859 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 10. April 1862.
113	Reifenberg & Mastbaum	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Isaac Reifenberg und 2) David Mastbaum, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Mai 1855 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 11. April 1862.
114	J. H. Jos. Elven	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Joseph Elven, 2) August Elven und 3) Eduard Elven, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Mai 1858 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 11. April 1862.
115	J. Dieterich & Roß	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Jacob Dieterich und 2) Adolph Roß, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1853 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 11. April 1862.
116	J. Merfeld & Herz	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Joseph Merfeld und 2) Hermann Herz, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juni 1856 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 11. April 1862.
117	Odenthal & Leyendecker	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Odenthal und

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Odenthal & Leyendecker	Cöln	2) Wilhelm Leyendecker, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1843 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 12. April 1862.
118	Rose & Ermert	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Friedrich Wilhelm Rose und 2) Carl Ermert, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 12. April 1862.
119	Schubert & Arntz	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Ludwig Arntz und 2) Emil Kramer, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juni 1851 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 12. April 1862.
120	Ohler & Selbach	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Eduard Ohler und 2) Gottlieb Selbach, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. August 1842 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 14. April 1862.
121	Callmann Söhne	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Abraham Callmann und 2) Wilhelm Callmann, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. April 1845 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten Eingetragen am 14. April 1862
122	Robert & Richard Greeff	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Robert Greeff und 2) Richard Greeff, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1849 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 14. April 1862.
123	Rosenstein & Franck	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Commandit-Gesellschaft. Die Kaufleute Simon Rosenstein und Max Franck, in Cöln wohnhaft, sind persönlich haftende Gesellschafter, und hat Jeder das Recht, die Gesellschaft zu vertreten. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1861 begonnen. Eingetragen am 14. April 1862.
124	Baum & Ermke	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Jacob Baum und 2) Peter Friedrich Ermke, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat im August 1856 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 14. April 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
125	J. J. Claasen Wilh. Sohn	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Jacob Claasen und 2) Heinrich Claasen, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat im April 1847 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 15. April 1862.
126	Gebrüder Holthausen	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Holthausen und 2) Joseph Holthausen, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juni 1857 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 15. April 1862.
127	Gebrüder Roezel	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Ernst Heinrich Roezel, 2) Carl Roezel und 3) August Roezel, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 4. März 1845 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 15. April 1862.
128	Meyer & Peltzer	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Jacob Meyer und 2) Hermann Peltzer, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. März 1859 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 15. April 1862.
130	Wirz & Schlösser	Cöln	Die Gesellschafterinnen sind: 1) Johanna geborene Schlösser, Wittwe Wilhelm Anton Wirz, und 2) Margaretha Schlösser, beide Inhaberinnen einer Südfrüchte- und Colonialwaaren-Handlung in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 11. Februar 1860 begonnen. Jede der beiden Gesellschafterinnen ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 15. April 1862.
131	Rebensburg & Goebel	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Friedrich Rebensburg und 2) Carl Goebel, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1862 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 15. April 1862.
132	Hermann Joseph Essingh	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Commandit-Gesellschaft. Die Kaufleute Hermann Joseph Essingh und Friedrich Schürmann, beide in Cöln, sind persönlich haftende Gesellschafter und hat Jeder das Recht, die Gesellschaft zu vertreten. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1848 begonnen. Eingetragen am 15. April 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
133	A. & L. Camphausen	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) August Camphausen, 2) Ludolf Camphausen, 3) Hermann Camhausen und 4) Arthur Camphausen, alle vier Banquiers und Kaufleute zu Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1861 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 15. April 1862.
134	Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Aktien-Verein	Cöln, und eine Niederlassung zu Friedrich-Wilhelms-Hütte bei Siegburg	Die Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag datirt vom 12. Juni 1856, die Genehmigungs-Urkunde vom 9. August 1856; beide sind abgedruckt in der Gesetzsammlung pro 1856 Stück 46 Seite 733 u. fgde. Der Gegenstand des Unternehmens ist: a) das Aufsuchen, Erwerben und Ausbeuten von Concessionen auf nützliche Erden, Kohlen aller Art, Mineralien, Eisen und andere Erze in den Rheinischen und Westphälischen Ober-Bergamts-Distrikten, dem Herzogthum Nassau, dem Großherzogthum und dem Kurfürstenthum Hessen, sowie Ankauf und Verkauf aller vorbezeichneten Fossilien im Inlande, wie im Auslande; b) das Brennen der Kohlen zu Coaks und deren An- und Verkauf, die Verhüttung respective Zugutemachung der unter a) genannten Fossilien und die weitere Verarbeitung der Metalle zu allen halbfertigen und fertigen Gegenständen, sowie Ankauf und Verkauf derartiger und der naturgemäß damit im Zusammenhang stehenden Produkte und Fabrikate. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt von dem Tage angerechnet, wo die Gesellschaft die landesherrliche Genehmigung erlangt hat, also vom 9. August 1856 angerechnet. Die General-Versammlung kann jedoch mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen, und wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war, eine Verlängerung der Dauer über diese Frist hinaus beschließen. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung. Das Grund-Capital der Gesellschaft ist vorläufig auf eine Million Thaler festgesetzt, getheilt in 5000 Aktien, von 200 Thalern jede. Der Verwaltungsrath kann, wenn die Bedürfnisse der Gesellschaft es erfordern, eine Erhöhung des Grund-Capitals durch weitere Emission von Aktien bis zu zwei Millionen Thaler beschließen. Dieser Beschluß unterliegt vor seiner Ausführung der Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums. Die Gesellschaft kann eine weitere Erhöhung des Aktien-Capitals über zwei

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Sieg = Rheinischer Bergwerks= und Hütten=Aktien=Verein	Cöln, und eine Niederlassung zu Friedrich=Wilhelms=Hütte bei Siegburg	Millionen Thaler hinaus nur in einer General=Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschließen, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Der deßfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Die Aktien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend ausgestellt. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Preußischen Staats=Anzeiger, in der Kölnischen Zeitung, in der Elberfelder Zeitung und im Frankfurter Aktionär. Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter soll die Bekanntmachung durch die übrig bleibenden so lange genügen, bis die General=Versammlung für die eingegangene Zeitung eine andere bestimmt hat. Die Regierung zu Cöln kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der obengenannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Die Gesellschaft wird vertreten durch einen von der General=Versammlung ernannten Verwaltungsrath. Der Verwaltungsrath besteht gegenwärtig aus: a) Commerzien=Rath Johann Jacob Langen, Kaufmann und Fabrikbesitzer zu Cöln, Vorsitzender, b) Franz Wilhelm Königs, Kaufmann und Fabrikbesitzer, zu Cöln wohnend, Stellvertreter des Vorsitzenden, c) Commerzien=Rath August Camphausen, Banquier zu Cöln, d) August Heuser, Kaufmann zu Cöln, e) Wilhelm Meurer, Kaufmann zu Cöln, f) Wilhelm von Recklinghausen, Banquier in Cöln, g) Peter Schmidt, Kaufmann zu Braunschweig, h) Wilhelm Erdmann Florian von Thielau, Herzoglich Braunschweigischer Finanz=Direktor zu Braunschweig, i) Commerzien=Rath Victor Wendelstadt, Direktor des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins in Cöln, zu Cöln wohnhaft. Alle Ausfertigungen des Verwaltungs=Rathes werden von dem Präsidenten oder von dem Vice=Präsidenten oder von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungs=Rathes unterschrieben. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungs=Rathes wird von diesem aus seiner Mitte oder auch außerhalb derselben ein General=Direktor angestellt. Der General=Direktor unterzeichnet die Correspondenz, sowie alle Zahlungs=Anweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, indossirt

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Sieg = Rheinischer Bergwerks= und Hütten=Aktien=Verein	Cöln, und eine Niederlassung zu Friedrich=Wilhelms=Hütte bei Siegburg	alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des General=Direktors von einem der Mitglieder des Verwaltungs=Rathes oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungs=Rath deligirt, contrasignirt werden. Der General=Direktor vertritt die Gesellschaft vor Gericht, für Klage und Vertheidigung; an ihn sind auch alle gerichtlichen Zustellungen zu bewirken. Der von dem Verwaltungs=Rathe angestellte General=Direktor ist Emil Langen, Kaufmann, zu Friedrich=Wilhelmshütte bei Siegburg wohnhaft. Bei Krankheiten oder sonstigen Behinderungsfällen wird er nach der Bestimmung des Verwaltungs=Raths vertreten durch den Bureau=Chef Friedlieb Gustorff zu Friedrich=Wilhelmshütte bei Siegburg wohnhaft. Als Beamte der Gesellschaft, von welchen einer die Unterschriften des General=Direktors in Behinderungsfällen der Mitglieder des Verwaltungs=Rathes contrasigniren muß, hat der Verwaltungs=Rath deligirt: den Bureau=Chef Friedlieb Gustorff, oder aber den technischen Dirigenten Carl Wilhelm Kutscher, beide zu Friedrichs=Wilhelmshütte bei Siegburg wohnhaft. Eingetragen am 15. April 1862.
137	Jean Balthazar & Batenburg	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Theodor Balthazar und 2) Diederich van Batenburg, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. October 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 16. April 1862.
138	Rolffs & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Emil Albano Korte, Kaufmann in Cöln, 2) Georg Ludwig Keller und 3) Christian Gottlieb Ernst Rolffs, beide Kaufleute und Fabrikanten zu Siegfeld bei Siegburg. Die Gesellschaft hat mit dem 30. Juni 1851 begonnen. Jeder der genannten Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 16. April 1862.
139	Dilger & Hillebrand	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Anton Dilger und 2) Franz Hillebrand, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 9. April 1857 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 16. April 1862.
140	Fried. Wilh. Brügelmann Söhne	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Helena van Hees, Wittwe Gustav Wilhelm Brügelmann, Handelsfrau, und

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Fried. Wilh. Brügelmann Söhne	Cöln	2) Hermann Brügelmann, Kaufmann, beide in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 12. Mai 1848 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 17. April 1862.
141	Thiriart & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Franz Thiriart und 2) Ferdinand Schwecht, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 15. Dezember 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 17. April 1862.
142	Gebrüder Hellmers	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Wilhelm Hellmers und 2) Ferdinand Hellmers, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem Jahre 1850 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 17. April 1862.
143	J. B. Schuler	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Peter Joseph Schuler und 2) Christian Carl Schuler, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat im Juli 1844 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 17. April 1862.
145	Zurstraßen & Diesch	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Wilhelm Zurstraßen und 2) Ferdinand Diesch, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. März 1848 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. April 1862.
146	Gebrüder Dürst	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Bartholome Dürst, 2) Nicolaus Dürst, 3) Heinrich Dürst und 4) Johann Ulrich Dürst, alle Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit Dezember 1845 begonnen. Jeder der genannten vier Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. April 1862.
147	Keller & Heiden	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Sophie Keller, Tapetenhändlerin, und 2) Ernst Heiden, Kaufmann, beide in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 1. September 1857 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. April 1862.
148	Michael Breuer	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Michael Breuer und 2) August Bülow, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 15. October 1858 begonnen.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Michael Breuer	Cöln	Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. April 1862.
149	Osberghaus & Cie.	Berghausen, Bürgermeister. Gimborn	Die Gesellschafter sind: 1) Friedrich vom Baur, Kaufmann zu Lüttringhausen, 2) Otto Gerike, 3) Carl Ludwig Osberghaus, 4) Rudolph Osberghaus und 5) Christian Albrecht Osberghaus, Kaufleute in Berghausen, Bürgermeisterei Gimborn. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1856 begonnen. Jeder der genannten Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. April 1862.
150	J. C. Osberghaus Söhne	Berghausen, Bürgermeister. Gimborn	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Ludwig Osberghaus, 2) Rudolph Osberghaus, 3) Christian Albrecht Osberghaus, Kaufleute zu Berghausen, Bürgermeisterei Gimborn. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Februar 1849 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. April 1862.
151	J. F. Hellmers	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Friedrich Hellmers und 2) Wilhelm Hellmers, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Februar 1856 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. April 1862.
152	Abner & Tillmanns	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Christian Abner und 2) Gustav Tillmanns, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Mai 1856 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. April 1862.
153	A. Schaaffhausen'scher Bankverein	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Actien-Gesellschaft. Der Gesellschafts-Vertrag, resp. das Statut ist in den Tagen vom 3. bis 19. August 1848 vollzogen worden, die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde datirt vom 28. August 1848, und beide sind aufgenommen in die Gesetz-Sammlung des Jahres 1848, Stück 30, Seite 233 u. flgd.; ein Nachtrag zum Statut vom 28. November 1850 ist unterm 24. März 1851 Allerhöchst bestätigt worden, und dieser Nachtrag, sowie dessen Bestätigung finden sich in der Gesetz-Sammlung von 1851, Stück 9, Seite 89. In Betreff des Gegenstandes des Unternehmens enthält das Statut folgende Bestimmungen: „Im Allgemeinen ist die Gesellschaft zum Betriebe „aller Banquier-Geschäfte befugt, mithin zu solchen

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	A. Schaaffhausen'scher Bankverein	Cöln	„Geschäften, aus denen sie ihre Gelder, sobald sie „deren bedarf, zu jeder Zeit leicht zurückziehen kann; „dazu gehören: Escompto-, Deposito-, Leih-, Giro- „und Wechselgeschäfte. Sie wird ihre Thätigkeit und „Mittel wesentlich, jedoch nach ihrem Ermessen, den „nachbenannten Operationen zuwenden: „a) sie discontirt die mit anerkannt soliden Unter- „schriften versehenen Wechsel; „b) sie erhebt und resp. bezahlt Gelder für Rechnung „Dritter; „c) sie verzinset Gelder, stellt darüber zinstragende, „auf den Namen lautende Schuldscheine, sowie Wechsel „an Ordre aus, oder eröffnet dafür Conti, vereinbart „im ersten Falle die Kündigungsfrist und Verfallzeit; „d) sie nimmt Gelder und Effecten in Verwahrung; „e) sie übernimmt die Einziehung und den Verkauf „von Wechseln, Staatspapieren, Coupons und Actien; „f) sie übernimmt den Ankauf von Wechseln, Staats- „papieren, Coupons, Actien, Stoffen und Waaren, „wofür Deckung hinterlegt oder Bürgschaft geleistet ist; „g) sie gibt Vorschüsse auf Staatspapiere, Actien, „solide Wechsel, und sonstige Effecten, sowie auf „Waaren, welche dem Verderben nicht unterworfen „sind; sei es als Darlehn oder auf Consignation zum „Verkaufe; „h) sie gibt Credit in laufender Rechnung; „i) sie setzt eigene Wechsel und Geld-Anweisungen „in Circulation. „Ausgeschlossen von dem Wirkungskreise der Socie- „tät sind dagegen: Ankauf von Immobilien, Darlehn „auf Hypotheken und alle Art von Spekulationen, „welche außer dem Bereiche eines Banquier-Geschäftes „liegen. Annahme von Hypotheken zur Deckung von „Forderungen und Ankauf von Immobilien zur Sicher- „stellung und Realisirung solcher Forderungen ist gleich- „wohl gestattet." Die Dauer der Gesellschaft ist auf 20 Jahre festgesetzt, deren Lauf mit dem Tage begonnen, an welchem die Genehmigung der Staats-Regierung bekannt gemacht worden. Das Grund-Capital besteht dermalen in fünf Millionen einmal hundert und sieben und achtzigtausend Thalern in Actien, deren jede zweihundert Thaler beträgt. Die Actien sind auf den Inhaber gestellt. Die Gesellschaft wird durch drei Direktoren vertreten, welche von dem Administrations-Rathe unter Zuziehung eines hierüber Urkunde aufnehmenden Notars gewählt werden, und nach Stimmenmehrheit beschließen; die Direktion

Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
A. Schaaffhausen'scher Bankverein	Cöln	führt die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in allen Einzelnheiten; sie ist das handelnde und vollziehende Organ derselben und vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit dritten Personen, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten und gerichtlichen Verhandlungen; alle Ausfertigungen, Wechsel, Effecten und andere Acten der Gesellschaft werden von einem der Direktoren unterzeichnet; jährlich wird im Laufe des Monats September die General-Versammlung durch die Direktion berufen, um den Rechenschafts-Bericht über die Operationen der Societät entgegen zu nehmen und den Vortrag des Administrations-Rathes über seine Wahrnehmungen und Verrichtungen anzuhören; die Zusammenberufung einer General-Versammlung findet wenigstens einen Monat vor dem Versammlungs-Termine durch Einrückung in die öffentlichen Blätter Statt, und die in dem Statute vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen sind in Beziehung auf die betheiligten Personen genügend erlassen, wenn sie in der Kölnischen Zeitung, der Aachener Zeitung, dem Frankfurter Journal und dem Staats-Anzeiger in Berlin erschienen sind. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft sind: 1) der Königliche Commerzien-Rath Victor Wendelstadt, 2) der Kaufmann Philipp Kayser und 3) der Landgerichts-Assessor a. D. Theodor Movius, alle in Cöln wohnhaft. Eingetragen am 19. April 1862.
M. Arnolds	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Martin Arnolds und 2) Christian Joseph Arnolds, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1847 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. April 1862.
Gebrüder Elsner	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Hermann Elsner und 2) Wilhelm Elsner, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat im Jahre 1845 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. April 1862.
Fried. Wilh. Paas	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Friedrich Wilhelm Paas und 2) Joseph Stelzmann, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. September 1855 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. April 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
157	Gebrüder vom Rath	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Jacob vom Rath, Commerzien-Rath, 2) Peter vom Rath, 3) Carl vom Rath, 4) Emil vom Rath, 5) Eugen vom Rath, alle Kaufleute und Fabrikbesitzer zu Cöln, 6) Gustav vom Rath, 7) Theodor vom Rath, beide auch Kaufleute und Fabrikbesitzer, zu Duisburg wohnend, und 8) Carl vom Rath junior, Kaufmann und Fabrikbesitzer, zu Koberwitz in der Provinz Schlesien wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 25. Juli 1850 begonnen. Jeder der genannten Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. April 1862.
158	Carl Joest & Söhne	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Commerzien-Rath Wilhelm Joest, 2) Carl Joest, 3) Julius Joest, 4) Eduard Joest und 5) August Joest, alle Kaufleute und Fabrikbesitzer, zu Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 30. Juni 1849 begonnen. Jeder der genannten Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. April 1862.
159	Gebrüder Carstanjen	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Franz Mitweg, 2) August Carstanjen, 3) Hugo Carstanjen, 4) Adolph Carstanjen, alle Kaufleute und Fabrikbesitzer, zu Cöln, 5) Carl Carstanjen und 6) Wilhelm Carstanjen, beide Kaufleute und Fabrikbesitzer, zu Duisburg wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 14. April 1845 begonnen. Jeder der genannten Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. April 1862.
160	vom Rath, Joest & Carstanjen	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Collektiv-Gesellschaft. Die Gesellschafter sind die sub numeris 157, 158 und 159 eingetragenen Gesellschaften unter den Firmen: „Gebrüder vom Rath", „Carl Joest & Söhne" und „Gebrüder Carstanjen", und ist jede der drei einzeln genannten Gesellschaftsfirmen berechtigt, die Collektiv-Gesellschaft zu vertreten und die Gesammt-Firma: „vom Rath, Joest & Carstanjen" zu zeichnen. Dieses Recht kann von den einzelnen Vertretern der einzelnen Firmen nur als Vertreter ihrer Firmen und nicht als ein dem Individuum persönlich

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	vom Rath, Joest & Carstanjen	Cöln	zustehendes Recht ausgeübt werden, weshalb die Zeichnung der Gesammt-Firma so zu geschehen hat, daß, wenn der Zeichnende der Firma: „Gebrüder vom Rath" angehört, er sich der Unterschrift bedienen muß: „ppa vom Rath, Joest et Carstanjen, Gebrüder vom Rath", wenn der Zeichnende der Firma: „Carl Joest et Söhne" angehört, er sich der Unterschrift bedienen muß: „ppa vom Rath, Joest et Carstanjen, Carl Joest et Söhne" und wenn endlich der Zeichnende der Firma: „Gebrüder Carstanjen" angehört, er sich der Unterschrift bedienen muß: „ppa vom Rath, Joest et Carstanjen, Gebrüder Carstanjen". Die Collektiv-Gesellschaft hat mit dem 1. Juni 1855 begonnen. Eingetragen am 19. April 1862.
161	C. & E. Hamm	Wipperfürth	Die Gesellschafter sind: 1) Constantin Hamm und 2) Ewald Hamm, Kaufleute, in Wipperfürth wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 22. Februar 1837 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 22. April 1862.
162	Rothen & Eberhard	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Robert Rothen und 2) Wilhelm Eberhard, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1856 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 22. April 1862.
163	Heinr. & Wilh. Buddecke	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Heinrich Buddecke und 2) Wilhelm Buddecke, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 22. April 1862.
164	H. J. von Wittgenstein	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Franz Witthoff, Kaufmann zu Bornheim und 2) Johann Adam Froitzheim, Kaufmann zu Cöln. Die Gesellschaft hat im Jahre 1849 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 22. April 1862.
165	Fr. Wollenweber & Söhne	Gummersbach	Die Gesellschafter sind: 1) Friedrich Wollenweber senior, 2) Friedrich Wollenweber junior und 3) Ferdinand Wollenweber, Fabrikanten, in Dieringhausen bei Gummersbach wohnhaft. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1847 begonnen.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft
	Fr. Wollenweber & Söhne	Gummersbach	Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 22. April 1862.
166	M. Ganz & Rhée	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Moses, genannt Max Ganz und 2) Moses, genannt Mori Rhzée, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 31. Juli 1847 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 22. April 1862.
167	Saturn, Rheinischer Bergwerks-Aktien-Verein	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft. Der Gesellschafts-Vertrag datirt vom 13. Juli 1857, die Genehmigungsurkunde vom 22. Juli 1857, beide sind abgedruckt im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöln vom 22. August 1857, Stück 34, pag. 241. Der Gegenstand des Unternehmens ist: a) die Ausbeutung von Zink-, Blei-, Kupfer- und Eisenerzen, der Kohlen und überhaupt aller nutzbaren Erze, Fossilien und Erden aus den Bergwerken und Gruben, respective Bergwerks- und Gruben-Antheilen, welche die Gesellschaft, unter welchem Titel es immer sein möge, in Preußen und in den angrenzenden deutschen Ländern, vor Allem in der Rheinprovinz und in Westphalen erwirbt; b) das Aufsuchen und der Ankauf dieser Erze und Mineralien, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Concessionen; c) die Fabrikation der oben erwähnten Metalle und der anderen Produkte der Gruben in den Etablissements und Hütten der Gesellschaft oder Anderer; d) der Verkauf der obigen Erze, Fossilien und Erden, sowie der daraus zu gewinnenden Produkte. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre vom Tage der Landesherrlichen Genehmigung ab bestimmt. Zur Verlängerung ihrer Dauer über 50 Jahre, welche von der General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen, und wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war, beschlossen werden kann, ist die Landesherrliche Genehmigung erforderlich. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus sechsmal hundert vierzigtausend Thalern, getheilt in 6400 Aktien, von je 100 Thaler Preußisch Courant jede. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf jeden Inhaber. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Kölnischen Zeitung und in dem Preußischen Staats-Anzeiger. Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in dem übrig bleibenden Blatte so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung statt

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Saturn, Rheinischer Bergwerks-Aktien-Verein	Cöln	des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die getroffene neue Wahl bedarf der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Cöln. Dieselbe Königliche Regierung zu Cöln ist ermächtigt, die Wahl anderer Blätter zu fordern und nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben. Sämmtliche in Bezug auf Gesellschafts-Blätter eintretende Aenderungen sind in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöln, sowie derjenigen Regierungen, in deren Bezirk die Blätter etwa erscheinen und in den übrigen Gesellschafts-Blättern bekannt zu machen. Die Gesellschaft wird vertreten in allen ihren Beziehungen durch einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Verwaltungs-Rath, welche von der General-Versammlung der Actionaire erwählt werden. Der Verwaltungs-Rath besteht gegenwärtig aus: 1) Barthold Suermondt, Eigenthümer und Rentner, zu Aachen wohnhaft, Präsident, 2) Franz Merkens, Banquier, zu Cöln wohnhaft, Vice-Präsident, 3) Henri d'Andrimont, Banquier, zu Huy in Belgien, 4) Elias Landsberg, Fabrikant und Hütten-Direktor, *in* Stolberg, 5) Léon de L'honeux, Banquier, zu Verviers, 6) Prospor Franz Morren, Eigenthümer zu Brüssel und 7) Adolph de Veaux, Ingenieur, früher zu Burtscheid, jetzt zu Lüttich wohnhaft. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungs-Rathes wird ein General-Direktor angestellt, welcher, wenn der Verwaltungs-Rath nicht Anderes bestimmt, den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes beiwohnt und darin berathende Stimme hat. Der General-Direktor unterzeichnet die Correspondenz sowie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Kassirer; er acceptirt, unterschreibt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen, unterzeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des General-Direktors von einem der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungs-Rath delegirt, kontrasignirt werden. Der Name des zur Contrasignatur bestellten Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes und des hierzu etwa bestimmten Gesellschafts-Beamten ist in den vorbenannten Gesellschafts-Blättern bekannt zu machen. Bei Krankheit und sonstigen Verhinderungsfällen des General-Direktors übernimmt ein vom Verwaltungs-Rathe dazu bestimmtes Mitglied des

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Saturn, Rheinischer Bergwerks-Aktien-Verein	Cöln	Verwaltungs-Rathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst. Der General-Direktor ist bevollmächtigt bei allen gerichtlichen Verhandlungen und Angelegenheiten, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte des Verwaltungs-Raths wahrzunehmen und können alle Zustellungen an die Gesellschaft in dem Geschäfts-Bureau des General-Direktors bewirkt werden. General-Direktor ist Carl Theodor Guillery in Cöln, Vertreter des General-Direktors bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen ist Maximilian Gonne, Ingenieur in Cöln. Eingetragen am 22. April 1862.
168	Kohlstadt, Brenner & Lechenich	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Ferdinand Kohlstadt, 2) Marcus Brenner und 3) Winand Lechenich, alle Kaufleute und Fabrikanten zu Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juli 1861 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 22. April 1862.
169	Watremez & Gorißen	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: 1) Joseph Watremez und 2) Martin Gorißen, beide Kaufleute in Mülheim am Rhein. Die Gesellschaft hat mit dem 15. November 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 23. April 1862.
170	Math. Feith & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Mathias Feith, Techniker, und 2) Ewald vom Werth, Kaufmann, beide in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 11. November 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 23. April 1862.
171	Th. Dahmen	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Peter Joseph Kröly und 2) Bernhard Kröly, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat im Jahre 1857 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 23. April 1862.
172	A. & M. Haas.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Abraham Haas und 2) Michael Haas, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat im October 1852 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 23. April 1862.
174	Heinrich Thywissen & Sohn	Neuß, mit einer Zweig-Niederlassung in Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Commerzien-Rath Heinrich Christian Thywissen, Kaufmann, in Neuß wohnend,

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Heinrich Thywissen & Sohn	Neuß, mit einer Zweig-Niederlassung in Cöln	2) Peter Corneil Thywissen, Kaufmann, in Aachen wohnend, 3) Christian Paul Thywissen, Kaufmann, daselbst wohnend, 4) Mathias Christian Thywissen, Kaufmann, daselbst wohnend, und 5) Heinrich Thywissen junior, Kaufmann, in Neuß wohnend. Die Gesellschaft wurde gegründet durch Privat-Vertrag vom 22. Dezember 1833 und besteht unter den vorgenannten Gesellschaftern seit ein Paar Jahren. Nur jeder der vor unter den Nummern 1, 3 und 5 aufgeführten Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 23. April 1862.
175	Selt & Lutter	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Gustav Selt und 2) Balthasar Lutter, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Oktober 1859 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 23. April 1862.
176	Möhl & Cie.	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschaft ist eine Commandit-Gesellschaft, welche mit dem 1. Dezember 1859 begonnen hat. Der Kaufmann Carl Hugo Möhl in Mülheim am Rhein ist persönlich haftender Gesellschafter und hat allein das Recht, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 23. April 1862.
177	Carstaedt & Thewald	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Heinrich Carstaedt und 2) Wilhelm Thewald, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juni 1844 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. April 1862.
178	Carl Bredt & Söhne	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Bredt, Vater, und 2) Carl Bredt, Sohn, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. September 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. April 1862.
179	Fr. & Jos. Bogen	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Franz Bogen und 2) Joseph Bogen, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit Mai 1831 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. April 1862.
180	Stroof & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Conrad Joseph Stroof und 2) Johann Joseph Maubach, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 22. Februar 1836 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. April 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
181	Joseph Kaufmann & Söhne	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Marcus Kaufmann und 2) Jacob Kaufmann, Kaufleute und Gutsbesitzer, in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem Jahre 1843 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. April 1862.
182	D. Hertz & Frank	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Salomon Hertz und 2) Alexauder Frank, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 15. Mai 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. April 1862.
183	Sievers & Cie.	Kalk bei Deutz	Die Gesellschafter sind: 1) Hermann Diederich Sievers, Kaufmann, in Bonn wohnend. 2) Martin Neuerburg, Ingenieur, und 3) Wimmar Breuer, Werkführer, beide Letztere in Kalk bei Deutz wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1857 begonnen. Nur jeder der Gesellschafter Sievers und Neuerburg ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 25. April 1862.
184	C. Bornefeld	Niedergaul bei Wipperfürth	Die Gesellschafter sind: 1) Magdalena geborene Pollem, Wittwe Carl Bornefeld, Rentnerin und Fabrikbesitzerin, in Lennep wohnhaft, und 2) Carl Friedrich Wehner, Kaufmann, zu Niedergaul wohnhaft. Die Gesellschaft hat bereits vor dem 1. März 1862 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 25. April 1862.
185	Lungstras, Bau & Cie.	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: 1) Rudolph Lungstras und 2) Julius Bau, beide Kaufleute und Fabrikanten in Mülheim am Rhein. Die Gesellschaft hat mit dem 15. April 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 25. April 1862.
186	Bleissem & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Anna Maria geborene Fischenich, Wittwe Heinrich Joseph Bleißem, Handelsfrau, 2) Wilhelm Bleißem, 3) Caspar Joseph Broelsch und 4) Carl Just, Kaufleute, alle in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 14. April 1861 begonnen. Nur der Gesellschafter Wilhelm Bleißem hat das Recht, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 25. April 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
187	Cölner Bergwerks-Verein	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft. Der Gesellschafts-Vertrag datirt vom 14. Juli 1849; die Genehmigungs-Urkunde vom 10. November 1849; beide sind abgedruckt im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöln pro 1849, Stück 48, pagina 313 ff., die Bestätigungs-Urkunde auch in der Gesetz-Sammlung pro 1849, Stück 38, pagina 404. Gegenstand des Unternehmens ist: a) in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Arnsberg Schürfscheine nachzusuchen, Concessionen auf Steinkohlen-, Eisen-, Blei- und Galmei-Bergwerke durch Ankauf oder durch Pachtung zu erwerben und dieselben auszubeuten; b) das Brennen der Steinkohlen zu Coaks, die Verhüttung von Zink, Blei und Eisen, und Verkauf dieser Metalle. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, welche mit dem ersten Tage des auf die Landesherrliche Genehmigung zunächst folgenden Monats begonnen haben. Jedoch kann im Laufe des 25. Jahres die General-Versammlung mit zwei Dritteln der Stimmen beschließen, daß mit dem Ablaufe derselben die Gesellschaft aufgelöst sein solle. Zur Verlängerung ihrer Dauer über fünfzig Jahre ist die vorher einzuholende Königliche Bestätigung erforderlich. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus zwei Millionen Thaler Preußisch Courant oder sieben Millionen fünfmal hunderttausend Franken effectiv. Dasselbe zerfällt in zehntausend Aktien, jede von 200 Thalern oder 750 Franken. Davon sind bis jetzt erst emittirt eine Million 482,800 Thaler. Die Aktien der Gesellschaft sind Nominal-Aktien (auf bestimmte Inhaber lautend). Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Kölnischen Zeitung und in der Elberfelder Zeitung. Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes mit Genehmigung des Finanz-Ministers ein anderes bestimmt hat. Die Gesellschaft wird vertreten in allen ihren Beziehungen durch einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Verwaltungs-Rath, welche von der General-Versammlung der Aktionaire gewählt werden. Der Verwaltungs-Rath besteht gegenwärtig aus: 1) Commerzien-Rath Johann Jacob Langen, Kaufmann und Fabrikbesitzer zu Cöln, Präsident,

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Cölner Bergwerks-Verein	Cöln	2) Carl Joest, Kaufmann und Fabrikbesitzer zu Cöln, Vice-Präsident; 3) Commerzien-Rath August Camphausen, Banquier zu Cöln. 4) Franz Wilhelm Königs, Kaufmann und Fabrikbesitzer zu Cöln. 5) Gustav Mallinckrodt, Kaufmann zu Cöln. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungs-Rathes ist ein Spezial-Direktor angestellt, welcher bei den Versammlungen des Verwaltungs-Rathes eine berathende Stimme hat. Spezial-Direktor der Gesellschaft ist gegenwärtig Rechnungs-Rath Peter Kirch in Cöln. Der Spezial-Direktor unterzeichnet Namens des Verwaltungs-Rathes, ohne daß es der Mitunterschrift eines Mitgliedes des letzteren bedürfte, für laufende Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch soll seine Unterschrift bei Verfügungen über die Fonds der Gesellschaft oder für Rechnung der Letzteren oder auf seinen Namen lautenden Schuldtiteln allein nicht ausreichen, wenn die Summe 2000 Thaler übersteigt. Eingetragen am 25. April 1862.
188	Schmits & Kuhn	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Hermann Schmits, 2) Fritz Kaeseler, 3) Carl Hoffmann, Kaufleute, in Cöln wohnend, und 4) Jacob Kuhn, Kaufmann, in London wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 1. September 1852 begonnen. Jeder der vier vorgenannten Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 26. April 1862.
189	C. H. van Zütphen	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Heinrich van Zütphen und 2) Caspar Joseph Grevenbroich, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1852 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 26. April 1862.
190	Arntz & Bartels	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Richard Arntz und 2) Richard Bartels, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 4. März 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 26. April 1862.
191	Gebrüder Emanuel	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Leopold Emanuel, 2) Abraham Emanuel, 3) Isaac Moses Emanuel und 4) Hermann Emanuel, alle Kaufleute und in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 8. Januar 1861 begonnen.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Gebrüder Emanuel	Cöln	Jeder der genannten vier Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 26. April 1862.
192	A. & L. Emanuel	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Leopold Emanuel, 2) Abraham Emanuel, 3) Isaac Moses Emanuel und 4) Hermann Emanuel, alle Kaufleute und in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 8. Januar 1861 begonnen. Jeder der genannten vier Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 26. April 1862.
193	J. J. Langen & Söhne	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Jacob Langen, 2) Carl Otto Langen, 3) Carl Gustav Langen, 4) Jacob Langen und 5) Eugen Langen, alle Kaufleute und in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 31. März 1845 begonnen. Jeder der genannten fünf Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 28. April 1862.
194	J. D. Wayant & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann David Wayant und 2) Julius Chatenay, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1851 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 28. April 1862.
195	Graas & Schramm	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Friedrich Graas und 2) Carl Schramm, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. November 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 28. April 1862.
196	Peltzer & Cie. respective R. Franz Maria Farina, Follerstraße Nr. 100	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Peltzer und 2) Eduard Peltzer, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1859 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 28. April 1862.
197	Franz Joseph Leven	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) August Oster und 2) Franz Joseph Froitzheim, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 6. März 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 29. April 1862.
198	J. Verhagen & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Joseph Verhagen, 2) Johann Haas und 3) Gerhard Primavesi, Kaufleute in Cöln.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	J. Verhagen & Cie.	Cöln	Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juli 1860 begonnen. Jeder der genannten drei Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 29. April 1862.
199	Georg Albert Reinecker & Cie. respective Carl Franz Maria Farina	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Heinrich D'En und 2) Jacob Merkens, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1836 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 29. April 1862.
200	Windgassen & Tillmann	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Wilhelm Windgassen und 2) Hermann Joseph Tillmann, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1847 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 29. April 1862.
201	Leopold Krahwinkel	Neustadt, Kreis Gummersbach	Die Gesellschafter sind: 1) Moritz Leopold Krahwinkel, 2) Friedrich Wilhelm Krahwinkel und 3) Christian Müller, Kaufleute und Strumpffabrikanten zu Neustadt. Die Gesellschaft hat mit dem 18. Juli 1842 begonnen. Der Kaufmann Moritz Leopold Krahwinkel ist berechtigt, ohne Mitwirkung seiner beiden Mitgesellschafter, die Gesellschaft zu vertreten, wogegen die beiden anderen Gesellschafter Friedrich Wilhelm Krahwinkel und Christian Müller nur in Gemeinschaft und unter Mitwirkung des zu Neustadt wohnenden Wilhelm Hermann Krahwinkel, Sohn des Moritz Leopold Krahwinkel, welcher zum Prokuristen bestellt werde, zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind, so daß beide nur wirksam die Firma zeichnen können, wenn der Prokurist die Firma mit ihnen per procura zeichnet. Eingetragen am 29. April 1862.
203	Concordia, Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft. Der Gesellschafts-Vertrag datirt vom 15. September 1853; die Genehmigungs-Urkunde vom 27. September 1853, beide sind abgedruckt im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöln, Stück 51, vom 2. Dezember 1853, und die Landesherrliche Genehmigung ist in der Gesetz-Sammlung pro 1853, Nr. 58, Seite 882 bekannt gemacht worden. Gegenstand des Unternehmens ist: a) Versicherung auf Menschenleben, namentlich Versicherung von Capitalien und Renten für den Fall des Todes, wie für den Fall der Erreichung eines gewissen Lebensalters, sowohl einer als mehrerer Personen, sowohl mit als ohne Rücksicht auf ein anderweites Ereigniß;

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Concordia, Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	Cöln	b) Versicherung von Capitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit; c) Verwaltung von Vereinen zu gegenseitiger Versicherung für einen oder mehrere der sub a bezeichneten Fälle. Jedes andere Geschäft ist der Gesellschaft untersagt. Für die Betreibung ihrer Geschäfte ist die Gesellschaft an einen von dem Königlichen Ministerium des Innern genehmigten, und nur unter dessen Zustimmung abänderbaren Geschäftsplan gebunden. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre bestimmt, welche mit dem Tage der Landesherrlichen Genehmigung begonnen haben. Die Gesellschaft kann die Dauer über 99 Jahre hinaus beschließen. Dieser Beschluß muß jedoch in einer außerordentlichen General-Versammlung mittels einer drei Viertel der in der Versammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität gefaßt werden. Derselbe unterliegt der Landesherrlichen Genehmigung. Das Grund-Capital der Gesellschaft ist festgestellt auf Zehn Millionen Thaler, getheilt in 10,000 Aktien, von Eintausend Thaler jede. Kein Aktionair darf mehr als 50 Aktien besitzen. Die Aktien sind Nominativ-Aktien, d. h. die Aktionaire werden nach Namen, respective nach Firma, Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die über die erfolgte Eintragung auszustellenden Urkunden, sowie die späteren Uebertragungen derselben werden vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Direktion unterzeichnet und vom General-Direktor contrasignirt. Die von der Gesellschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen sind in dem zu Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeiger, in der zu Augsburg erscheinenden Allgemeinen Zeitung und in der zu Cöln erscheinenden Kölnischen Zeitung zu erlassen. Geht eines dieser Blätter ein oder verschließt es sich der Aufnahme von Privat-Anzeigen, so soll die Veröffentlichung in den übrigbleibenden so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Regierung ist befugt, diese Bestimmung abzuändern; die betreffende Verfügung ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirke die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen. Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen ihren Beziehungen ist einer aus neun Mitgliedern bestehenden Direktion anvertraut. Bei allen Beschlüssen über die Anlegung der disponiblen Fonds ist die Zustimmung von fünf Mitgliedern erforderlich. Die Direktion überwacht alle Geschäfte der

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Concordia, Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	Cöln	Gesellschaft. Sie ertheilt dem General-Direktor seine Instruktionen. Sie bestimmt unter Controle des Verwaltungs-Rathes über die Anlegung der disponibeln Fonds und beschließt die Auszahlung der Renten und Capitalien, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Sie ernennt und entläßt den General-Direktor. So wie sie selbst unterhandeln, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist sie auch berechtigt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Die desfallsigen Vollmachten, sowie alle übrigen Ausfertigungen der Direktion werden vom Vorsitzenden und einem Direktor unterzeichnet und vom General-Direktor contrasignirt. Die Wahl des General-Direktors kann nur bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern der Direktion und einer Stimmenmehrheit von 5 Mitgliedern erfolgen. Der General-Direktor wohnt allen regelmäßigen Versammlungen der Direktion bei. Er ist mit der Ausführung der Beschlüsse der Direktion, mit der speziellen Leitung der Geschäfte und mit der Correspondenz beauftragt. Er contrasignirt die Erlasse und Ausfertigungen der Direktion. Der General-Direktor ist befugt und verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann, ohne ausdrückliche Vollmacht die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Alle vom General-Direktor ausgehenden Schriftstücke, namentlich die Vollmachten, die Briefe, die Anweisungen auf die Kasse u.s.w., bedürfen, um für die Gesellschaft verpflichtend zu sein, der Mitunterschrift eines Mitgliedes der Direktion. Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des General-Direktors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein von der Direktion dazu bestimmtes Mitglied oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst. Die Stellvertretung des General-Direktors kann auch einem Beamten der Gesellschaft ständig übertragen werden. Derselbe muß mindestens 10 Aktien besitzen. Die Direktion besteht gegenwärtig aus: a) Heinrich von Wittgenstein, Königlicher Regierungs-Präsident a. D. und Rentner, Vorsitzender, b) Geheimer Commerzien-Rath Gustav Mevissen, Präsident der Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, Stellvertreter des Vorsitzenden, c) Philipp Engels, Kaufmann, d) Franz Heuser, Kaufmann, e) Friedrich Kalle, Kaufmann und Vice-Direktor der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln, f) Franz Damian Leiden, Kaufmann und Consul,

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Concordia, Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	Cöln	g) Geheimer Commerzien-Rath Abraham Oppenheim, Banquier, h) Geheimer Commerzien-Rath Ignatz Seydlitz, Banquier, alle zu Cöln wohnhaft, General-Direktor der Gesellschaft ist Medicinæ Doctor Heinrich Joseph Anton Claessen in Cöln. Stellvertreter des General-Direktors ist Emil Saal, Bureau-Chef der Gesellschaft, auch in Cöln wohnhaft. Eingetragen am 29. April 1862.
204	Zoologischer Garten in Cöln	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft. Der Gesellschafts-Vertrag wurde am 17. September 1859 errichtet und am 23. Januar 1860 (Gesetz-Sammlung pro 1860, Seite 87), Landesherrlich bestätigt. Gegenstand des Unternehmens ist: Anlage eines Zoologischen Gartens und der damit verbundene An- und Verkauf von Thieren, Pflanzen und sonstigen Naturalien um a) die Kenntniß der Naturwissenschaft, insbesondere der Zoologie und Botanik zu fördern, und b) einen zur Abhaltung von Festen, sowie Versammlungen der verschiedensten Art geeigneten Belustigungs-Ort zu schaffen. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 25 Jahre vom Tage der Ertheilung der Landesherrlichen Genehmigung (23. Januar 1860) ab bestimmt, und kann jedesmal für einen gleichen Zeitraum durch eine zu diesem Zwecke einzuberufende außerordentliche General-Versammlung verlängert werden. Die Gesellschaft löst sich ferner auf in Folge Beschlusses einer außerordentlichen General-Versammlung, welche der Verwaltungs-Rath einberufen muß, sobald die Gesellschaft die Hälfte des Grund-Capitals eingebüßt hat. Nach den Statuten besteht das Grund-Capital aus fünfzigtausend Thalern in tausend Aktien, zu fünfzig Thalern jede, und kann durch Beschluß einer außerordentlichen General-Versammlung vorbehaltlich der Landesherrlichen Genehmigung erhöht werden. Gemäß Aktes vom 24. September 1860 ist durch Beschluß der außerordentlichen General-Versammlung vom nämlichen Tage, Landesherrlich bestätigt, am 12. November nämlichen Jahres (Gesetz-Sammlung pro 1861, Seite 59), das Grund-Capital auf Hunderttausend Thaler erhöht. Die Aktien lauten auf den Namen. Sämmtliche öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch die Kölnische Zeitung und eines der übrigen in Cöln erscheinenden Lokalblätter, welches der Verwaltungs-Rath wählt. Sollte die erstere eingehen, so bestimmt die Königliche Regierung zu Cöln dasjenige Blatt, welches an die Stelle

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Zoologischer Garten in Cöln	Cöln	derselben treten soll. Der Letzteren bleibt es überlassen, die Wahl anderer Blätter zu fordern und nöthigenfalls vorzuschreiben. Die Leitung der Aktien=Gesellschaft ist einem Verwaltungs=Rathe, bestehend aus 16 Mitgliedern anvertraut. Zur speziellen Leitung des Unternehmens bestellt der Verwaltungs=Rath einen Direktor, welcher die Beschlüsse des Ersteren auszuführen hat. Sämmtliche Dokumente und Verträge sind von zwei Mitgliedern des Verwaltungs=Rathes zu vollziehen. Der Verwaltungs=Rath besteht aus: a) Hermann Joseph Stupp, Justizrath u. Oberbürgermeister, b) Wilhelm Ludwig Deichmann, Geheimer Commerzien=Rath und Banquier, c) Jean Maria Farina, Kaufmann, d) Robert Peill, Kaufmann, e) Philipp Engels, Kaufmann, f) Franz Leiden, Kaufmann, g) William Hasledine Pepys, Direktor der Gasfabrik, h) Julius Marcus, Kaufmann, i) Franz Koch, Maurermeister, k) Eduard Oppenheim, Banquier, l) Oberlehrer Doctor Caspar Garte, gegenwärtig Rentner, m) Jakob Kaufmann (=Asser), Gutsbesitzer und Kaufmann, n) Eduard Kühlwetter, Königlicher Regierungs=Assessor und Spezial=Direktor der Cöln=Mindener Eisenbahn=Gesellschaft, o) Eduard Joest, Kaufmann, p) Georg Rick, argentinischer Consul und Kaufmann, q) Heinrich Garenfeld, Bureau=Chef und Haupt=Agent der Versicherungs=Gesellschaft Agrippina, alle zu Cöln wohnend. Zum Direktor des Zoologischen Gartens ist von dem Verwaltungs=Rath bestellt worden der Doctor Heinrich Bodinus zu Riehl bei Cöln wohnend. Eingetragen am 29. April 1862.
205	Hahn & Eul	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Ernst Hahn und 2) Hermann Joseph Eul, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 15. November 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 30. April 1862.
206	Joseph Heller	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Joseph Heller und 2) Leo Rothschild, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1857 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 30. April 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
207	Schmidt & Steinkäuler	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: 1) August Schmidt und 2) Emil Rudolph Steinkäuler, beide Kaufleute, in Mülheim am Rhein wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Oktober 1855 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 30. April 1862.
208	L. W. Hellwitz Söhne	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Hardwig Lazarus Hellwitz, 2) Wilhelm Hertz und 3) Benjamin Hardwig Hellwitz, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1849 begonnen. Jeder der genannten drei Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 30. April 1862.
209	Bernhard Kallen	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Commandit-Gesellschaft. Der Kaufmann Bernhard Kallen in Cöln ist persönlich haftender Gesellschafter und ist allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Die Gesellschaft hat am 19. August 1850 begonnen. Eingetragen am 30. April 1862.
210	Felser & Polis	Kalk bei Deutz	Die Gesellschaft, welche am 13. Dezember 1861 begonnen, ist eine Commandit-Gesellschaft. Der Kaufmann Max Joseph Felser zu Kalk bei Deutz und Kaufmann Johann Lambert Polis zu Aachen sind persönlich haftende Gesellschafter und hat jeder der beiden das Recht, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 30. April 1862.
211	Gebrüder Jacobi	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Friedrich Jacobi, Kaufmann und Dampfmühlenbesitzer in Cöln, 2) Handelsfrau Ottilie geborene Jacobi, Wittwe des Ingenieurs Ernst Merker zu Sterkrade wohnhaft, 3) Hugo Jacobi, Techniker, daselbst wohnend, 4) Otto Jacobi, polytechnischer Schüler, in Carlsruhe wohnend, 5) Julius Jacobi, Eisenhütten-Direktor, auf Adalbert-Eisenhütte in Klader in Böhmen wohnend, 6) Heinrich Jacobi, Direktor der Oldenburgischen Eisenhütten-Gesellschaft, zu Augustfehn im Oldenburgischen wohnend, 7) Handelsfrau Bertha geborene Jacobi, Ehefrau des Kaufmannes Otto Obertüschen, zu Mülheim an der Ruhr wohnend, 8) Franz Louis Jacobi und 9) Johann Ernst Jacobi, beide letztere Besitzer einer Eisengießerei bei Meißen, daselbst wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem Jahre 1859 begonnen. Der Kaufmann und Dampfmühlenbesitzer Friedrich Jacobi ist

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Gebrüder Jacobi	Cöln	allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 30. April 1862.
212	Gebrüder Schultz	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Wilhelm Schultz, und 2) Carl Friedrich Schultz, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 30. Juni 1834 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen den 1. Mai 1862.
213	C. Hoffmann & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Hoffmann und 2) Carl Claus, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 1. Mai 1862.
214	van Eelde, Moog & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Cornelius Moritz van Eelde und 2) Justus Adolph Moog, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juni 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 1. Mai 1862.
215	B. Sternenberg	Deutz	Die Gesellschafter sind: 1) Auguste geborene Jörgens, Wittwe Johann Benjamin Sternenberg, Handelsfrau, in Deutz wohnend, 2) Otto Sternenberg, Kaufmann, in Deutz wohnend, und 3) Emil Sternenberg, Kaufmann, zu Dünwald wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1859 begonnen. Nur jeder der Kaufleute Otto und Emil Sternenberg sind berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 1. Mai 1862.
217	Gebrüder Richrath	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Heinrich Richrath und 2) Paul Richrath, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 28. Juli 1844 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 2. Mai 1862.
218	Gebrüder Löwengard	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Samuel Löwengard und 2) Moritz Löwengard, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem Jahre 1848 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 2. Mai 1862.
219	Felten & Guilleaume	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Theodor Guilleaume, Vater, und 2) Franz Carl Guilleaume, Sohn, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 2. Mai 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
220	Gebrüder Haeger	Ründeroth	Die Gesellschafter sind: 1) August Haeger und 2) Carl Haeger, beide Kaufleute in Ründeroth. Die Gesellschaft hat am 25. Februar 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 2. Mai 1862.
221	Gebrüder Marx	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Jacob Marx, 2) Joseph Marx und 3) Samuel Marx, alle drei Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. August 1858 begonnen. Jeder der drei genannten Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 2. Mai 1862.
222	J. P. Neu & Söhne	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Peter Neu, Vater, und 2) Johann Neu, Sohn, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1862 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 2. Mai 1862.
223	S. S. Oppenheim Sohn	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Handelsfrau Henriette geborene Heilbronn, Wittwe Salomon Oppenheim, 2) Philipp Oppenheim und 3) Bernhard Oppenheim, beide letztere Kaufleute, alle in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 20. September 1858 begonnen. Jeder der genannten drei Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 2. Mai 1862.
224	Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft. Der Notarial-Akt vom 9. Oktober 1843 stellt die Statuten der Gesellschaft fest. Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde datirt vom 18. Dezember 1843. Beide sind abgedruckt in der Gesetz-Sammlung pro 1844, Seite 21 bis 40 incl. Gegenstand des Unternehmens ist: Die Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Cöln bis zur Landesgränze bei Minden; Zeitdauer desselben: bis dahin, daß sämmtliche emittirte Aktien vom Staate erworben sind. Die Höhe des Grund-Capitals ist: Dreizehn Millionen Thaler in fünfundsechszigtausend Stück Aktien, à 200 Thaler. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie in der Allgemeinen Preußischen Zeitung oder im Falle des Eingehens derselben in einer in Berlin herauskommenden Zeitung, in einer Cölnischen,

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Cöln=MindenerEisenbahn=Gesellschaft	Cöln	einer Aachener und einer Düsseldorfer Zeitung erschienen sind. Zusatz=Bestimmungen zu den Paragraphen 16 und 21 der Statuten, in Betreff der Ausdehnung des Unternehmens auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich bis zur Niederländischen Gränze, in der Richtung auf Arnheim, sind durch die General=Versammlungen vom 21. Juni 1851 und 25. Juni 1853 beschlossen und durch Allerhöchste Concessions= und Bestätigungs=Urkunde vom 1. September 1853 genehmigt worden. Letztere ist aufgenommen in die Gesetz=Sammlung pro 1853, Seite 805 bis 807 incl. Ein Nachtrag zu diesen Zusatz=Bestimmungen und zu den Paragraphen 16, 21, 76 der Statuten, in Betreff des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Deutz nach Giesen, mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz, beschlossen in den General=Versammlungen vom 24. Juni 1854 und 3. Februar 1855 ist durch Allerhöchste Concessions= und Bestätigungs=Urkunde vom 26. Juli 1855, Gesetz=Sammlung pro 1855, Seite 564 bis 568 incl. genehmigt worden. Der Vorstand der Gesellschaft oder die Direktion besteht gegenwärtig aus: 1) Heinrich von Wittgenstein, Königlicher Regierungs=Präsident a. D. und Rentner in Cöln, Vorsitzender, 2) Christian Joseph Matzerath, Königlicher Geheimer Regierungs=Rath zu Cöln, 3) Wilhelm Joest, Königlicher Commerzien=Rath und Kaufmann in Cöln, 4) Dagobert Oppenheim, Rentner zu Cöln, 5) August Sartorius, Kaufmann zu Düsseldorf und 6) Carl Windscheid, Rentner zu Düsseldorf. Eingetragen am 2. Mai 1862.
225	J. Dregraa & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Julius Degraa, Kaufmann und 2) Renata geborene Fortemps, Ehefrau des Feuer=Versicherungsbeamten Johann Heiliger, Handelsfrau, beide in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 6. April 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 2. Mai 1862.
226	Steinert & Aischmann	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Louis Steinert und 2) Julius Aischmann, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Mai 1856 begonnen.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Steinert & Aischmann	Cöln	Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 3. Mai 1862.
227	J. B. Hützer & Sohn	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Baptist Hützer, Vater, und 2) Peter Joseph Hützer, Sohn, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 8. Juni 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 3. Mai 1862.
228	J. Leers	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Kaufhändlerin Catharina Leers, 2) Joseph Leers und 3) Friedrich Leers, Kaufleute, alle in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1862 begonnen. Jeder der genannten drei Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 3. Mai 1862.
229	Zähner & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Antonie geborene Lohkampff, Wittwe Conrad Zähner, Handelsfrau, und 2) Alfred Lohkampff, Kaufmann, beide in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Oktober 1859 begonnen. Jeder der genannten beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 3. Mai 1862.
230	Müller & Meyer-Krauß	Cöln und St. Gallen	Die Gesellschafter sind: 1) Julius Müller, Kaufmann in Cöln, und 2) Carl Meyer, Kaufmann in St. Gallen Die Gesellschaft hat mit dem 1. Dezember 1855 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 3. Mai 1862.
231	Paul Harperath	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Bernhard Harperath und 2) Sigmund Kapferer, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 31. Oktober 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 3. Mai 1862.
232	Sesiani & Zamponi	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Baptist Sesiani und 2) Franz Sesiani, Zinnwaarenfabrikanten in Cöln. Die Gesellschaft hat mit November 1856 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 3. Mai 1862.
233	Arnold Wolff & Söhne	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Heinrich Wolff und 2) Theodor Wolff, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 5. Mai 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
234	Theodor Lohkampffs Nachfolger	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Caroline Houben, Kaufhändlerin, und 2) Adolph Houben, Kaufmann, in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 4. Februar 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 5. Mai 1862.
235	J. Band & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Band, Kaufmann, in Cöln und 2) Carl Verspecken, Buchhalter, in Dülken wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 15. Mai 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 5. Mai 1862.
236	Dorn & Wittschier	Deutz	Die Gesellschafter sind: 1) Bernhard Dorn und 2) Robert Wittschier, beide Kaufleute in Deutz. Die Gesellschaft hat mit dem 10. Juli 1854 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 5. Mai 1862.
237	Preußisch Rheinische Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Cöln	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft. Der Gesellschafts-Vertrag datirt vom 3. Oktober 1825 und die Genehmigungs-Urkunde vom 8. April 1826. Gegenstand des Unternehmens sind Fahrten mit Dampfschiffen für den Transport von Passagieren und Gütern auf dem Rheine, Schleppen anderer Schiffe und Verfertigung der Dampfschiffe. Die Dauer der Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gestellt, nämlich bis zur freiwilligen Auflösung. Das Grund-Capital der Gesellschaft war vorläufig auf 1200 Aktien, jede zu 200 Thaler Pr. Crt. gesetzt; die unbegrenzte Vermehrung ist der General-Versammlung vorbehalten und gegenwärtig sind 3084 Aktien, jede zu 200 Thalern, im Ganzen also 616,800 Thaler Pr. Crt. emittirt. Die Aktien sind auf den Namen gestellt. Ueber die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welchen dieselben aufzunehmen sind, besagt der Statut-Artikel 29 nur: Auswärtige Aktionaire haben in Cöln ein Domizil zu wählen, wo ihnen die General-Versammlungen angesagt werden. Die Ansagungen geschehen vermittelst eines Circulairs. Der Verwaltungs-Rath besteht aus 8 Räthen, welche unter sich ihren Präsidenten wählen. Der Direktor wohnt den Versammlungen des Verwaltungs-Rathes bei und hat Stimmrecht. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen nebst dem Direktor wenigstens 5 Räthe zugegen sein; sind die Stimmen getheilt, so hat der Präsident die entscheidende

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Preußisch Rheinische Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Cöln	Cöln	Stimme. Der Verwaltungs-Rath vertritt in allen Stücken die Gesellschaft und ertheilt dem Direktor Vollmacht und die nöthigen Instruktionen. Alle Mandate und Kontrakte müssen von drei Räthen unterzeichnet und von dem Direktor contrasignirt sein. Der Direktor führt im Namen der Gesellschaft alle Correspondenz, sowohl mit den Agenten, als mit den auswärtigen Behörden; er besorgt alle Anschaffungen, welche die Summe von 500 Thalern nicht übersteigen; jene, welche über diese Summe hinausgehen, müssen vorläufig von dem Verwaltungs-Rathe genehmigt werden. Als Verwaltungs-Räthe fungiren gegenwärtig: a) Dagobert Oppenheim, Rentner, Präsident des Verwaltungs-Rathes, b) Johann Michael Dumont, Königlicher Commerzien-Rath und Kaufmann, c) Franz Heuser, Kaufmann, d) Franz Merkens, Kaufmann, e) Mathias Biercher, Königlicher Baurath und Stadtverordneter, f) Franz Carl Eduard Forst, Justiz-Rath und Advokat-Anwalt bei dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe, g) Friedrich von Ammon, Geheimer Justiz-Rath und Appellationsgerichts-Rath, h) Adolph vom Rath, Kaufmann, i) Als Direktor fungirt Carl Peter Norrenberg, sämmtlich in Cöln wohnhaft. Eingetragen am 5. Mai 1862.
238	Leonards & Friling und Johann Maria Farina, Rheinstraße 23	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Jacob Friling, Kaufmann in Cöln, 2) Franz Leonards, Kaufmann in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 15. April 1835 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 5. Mai 1862.
240	S. Marcuse & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Selig Marcuse und 2) Robert Mendel, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1862 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 5. Mai 1862.
241	Theodor Schumacher Söhne	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Baptist Schumacher und 2) Martin Schumacher, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juli 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 5. Mai 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
242	Banzhaf & Arndts	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Gottlieb Friedrich August Banzhaf und 2) Max Joseph Arndts, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 15. April 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 5. Mai 1862.
243	Johann Maria Farina, gegenüber dem Dom, Wallrafsplatz 10	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Albrecht Ernst Meitzen, Doctor philologiæ und Apotheker, sowie auch Kölnischwasser-Fabrikant in Cöln und 2) Johann Maria Farina, Kaufmann, in Schlich bei Düren wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 2. Juni 1858 begonnen. Nur der Gesellschafter Dr. Meitzen ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 5. Mai 1862.
244	E. Dismann & Möller	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Everhard Dismann und 2) Emil Möller, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. März 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 6. Mai 1862.
245	Mayer & Mannsbach	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Max Mayer und 2) Selig Mannsbach, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. November 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 7. Mai 1862.
246	S. & L. Rothschild	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Louis Rothschild, Kaufmann, in Cöln und 2) Samuel Rothschild, Kaufmann zu Menden. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1857 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 7. Mai 1862.
247	Herzberg & Mendel	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Herz Herzberg und 2) Salomon Mendel, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. April 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 7. Mai 1862.
248	Gebrüder Braubach	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Wilhelm Michael Braubach und 2) Augustin Braubach, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 8. März 1844 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 7. Mai 1862.
249	S. M. Frank	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Seligmann Moses Frank und 2) Isaac Cahn, beide Kaufleute in Cöln.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	S. M. Frank	Cöln	Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juli 1856 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 8. Mai 1862.
250	Gebrüder Becker	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Wilhelm Becker und 2) Joseph Becker, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. November 1857 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 8. Mai 1862.
251	A. Fellinger & Cie.	Cöln, mit einer Zweig-Niederlassung zu Berlin, unter der Firma Filial Engros Lager von A. Fellinger & Cie.	Die Gesellschafter sind: 1) Ferdinand Haß und 2) Jacob Wilhelm Adolph Fellinger, beide Kaufleute und Fabrikbesitzer zu Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Mai 1849 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 8. Mai 1862.
252	Gebrüder Hellbach	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: 1) Adam Hellbach und 2) Joseph Hellbach, beide Kaufleute in Mülheim am Rhein. Die Gesellschaft hat mit dem 1. September 1856 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 8. Mai 1862.
254	Gebrüder Koch	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Adam Koch und 2) Christoph Adam Carl Günther, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1862 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 9. Mai 1862.
255	Eduard Dörrenberg Söhne	Ründeroth am Ohl	Die Gesellschafter sind: 1) Friedrich Dörrenberg und 2) Rudolph Dörrenberg, beide Kaufleute in Ründeroth. Die Gesellschaft hat am 1. Mai 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 9. Mai 1862.
256	Hennes & Ufer	Ründeroth	Die Gesellschafter sind: 1) Wilhelm Hennes, Grubenbesitzer und Kaufmann, zu Ründeroth wohnend und 2) Christoph Ufer, Drechsler, zu Obergelpe wohnend. Die Gesellschaft hat am 25. Oktober 1860 begonnen. Nur der Gesellschafter Wilhelm Hennes ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 9. Mai 1862.
257	Philipp & Simon Bock	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Philipp Bock, 2) Simon Bock und 3) Max Bock, alle Kaufleute und in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1862 begonnen.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Philipp & Simon Bock	Cöln	Jeder der genannten drei Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 9. Mai 1862.
258	J. Neumann & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Julius Adolph Wilhelm Neumann und 2) Wilhelm Adolph Kehrer, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juli 1848 begonnen. Jeder der genannten Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 9. Mai 1862.
259	Frank & Lehmann	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Isaac Frank und 2) Leopold Lehmann, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1854 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 9. Mai 1862.
260	D. Leonardt & Catwinkel und Sommerville & Cie.	Cöln und Birmingham	Die Gesellschafter sind: 1) Wilhelm Catwinkel, 2) Diederich Leonardt, beide Kaufleute, in Cöln und 3) Alfred Sommerville, Kaufmann in Birmingham. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1856 begonnen. Jeder der genannten drei Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 9. Mai 1862.
261	Troost, Walther & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Richard Troost und 2) Gottfried Walther, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Mai 1843 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 9. Mai 1862.
262	Leopold Seligmann	Coblenz, mit einer Zweig-Niederlassung in Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Jacob Seligmann, Banquier in Cöln, 2) Bernhard Seligmann und 3) August Seligmann, beide Letztere ebenfalls Banquiers und in Coblenz wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem Monate August 1857 begonnen. Jeder der genannten drei Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 9. Mai 1862.
263	Lucas & Cie.	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: 1) Theodor Lucas und 2) Philipp Lucas, beide Kaufleute in Mülheim am Rhein. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Februar 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 9. Mai 1862.
264	Gebrüder Görrig	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann David Görrig und 2) Johann Nicola Görrig, beide Wollhändler in Cöln. Die Gesellschaft hat im Jahre 1840 begonnen. Jeder

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Gebrüder Görrig	Cöln	der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 9. Mai 1862.
265	Grashof & Weyhe	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Friedrich Grashof und 2) Hermann Weyhe, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Februar 1847 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 10. Mai 1862.
266	Peter Ney	Eupen, mit einer Zweig-Niederlassung in Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Felix August Ney und 2) Carl Friedrich Hohmann, beide Kaufleute in Eupen. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Mai 1853 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 10. Mai 1862.
269	A. & L. Isaac	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Abraham Isaac, in Cöln wohnend, und 2) Leopold Isaac, in Ruhrort wohnend, beide Kaufleute. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1845 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 12. Mai 1862.
270	August Mendel	Elsdorf	Die Gesellschafter sind: 1) Philipp Mendel und 2) August Mendel, Kaufleute, zu Elsdorf wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1859 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 12. Mai 1862.
271	Cöln-Müsener Bergwerks-Aktien-Verein	Köln, mit Etablissements im Kreise Siegen	Die Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag datirt vom 1. August 1856; die Genehmigungsurkunde vom 7. September 1856, beide sind abgedruckt in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten pro 1856, Stück 52, Seite 837 u. ff. Gegenstand des Unternehmens ist: a) das Erwerben und Ausbeuten von Bergwerken und Concessionen auf Erze und Kohlen, sowie Mineralien aller Art in den rheinischen und westphälischen Ober-Bergamts-Bezirken, dem Herzogthum Nassau und den beiden Hessen, und An- und Verkauf aller Fossilien im Inlande und Auslande; b) die Verhüttung resp. Zugutemachung von Erzen und Mineralien aller Art, die weitere Verarbeitung der Metalle zu allen halbfertigen und fertigen Gegenständen, die Fabrikation von Coaks aus Stein- und Braunkohlen, der Ankauf und Verkauf dieser und der damit im Zusammenhange stehenden Produkte und Fabrikate, und alle Geschäfte, welche zur Erreichung der vorbezeichneten Zwecke erforderlich sind.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Cöln-Müsener Bergwerks-Aktien-Verein	Cöln, mit Etablissements im Kreise Siegen	Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre bestimmt, vom Tage der Landesherrlichen Genehmigung an. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus einer und einer halben Million Thalern, getheilt in 7500 Aktien, zu 200 Thalern jede. Die General-Versammlung kann eine Erhöhung des Grund-Capitals beschließen. Der deßfallsige Beschluß unterliegt der Landesherrlichen Genehmigung. Die Aktien sind auf jeden Inhaber lautend ausgefertigt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Kölnischen Zeitung und in der Elberfelder Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so ist sowohl die Regierung zu Cöln als der Verwaltungsrath befugt, ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen, muß jedoch die Aktionäre alsdann durch eine Bekanntmachung in den forterscheinenden Blättern davon in Kenntniß setzen. Der Regierung zu Cöln steht auch die Befugniß zu, diese Bestimmungen über die Gesellschaftsblätter zu ändern; die betreffende Verfügung ist in den Amtsblättern derjenigen Bezirke zu veröffentlichen, in denen die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen. Die Gesellschaft wird vertreten in allen ihren Beziehungen durch einen von der General-Versammlung ernannten Verwaltungsrath, welchem die obere Leitung der Gesellschaft anvertraut ist. Der Verwaltungs-Rath besteht aus 9 Mitgliedern. Für die ersten sechs Jahre und bis zu der im September 1862 stattfindenden ordentlichen General-Versammlung besteht der Verwaltungsrath aus: a) Geheimer Commerzien-Rath Gustav Mevissen in Cöln, Vorsitzender, b) Geheimer Commerzien-Rath Wilhelm Ludwig Deichmann in Cöln, Stellvertreter des Vorsitzenden, c) Geheimer Commerzien-Rath Friedrich Freiherr von Diergardt zu Viersen, d) Jacob Hambloch, Kaufmann, früher zu Crombach, jetzt zu Lohe bei Siegen, e) Wilhelm Klein, Kaufmann zu Dahlbruch bei Siegen, f) Franz Damian Leiden, Kaufmann in Cöln, g) Gustav Mallinckrodt, Kaufmann in Cöln, h) Wilhelm Oechelhäuser, Direktor der Gas-Gesellschaft zu Dessau, i) Commerzien-Rath Victor Wendelstadt in Cöln wohnend. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten oder von dem Vice-Präsidenten oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Cöln-Müsener Bergwerks-Aktien-Verein	Cöln, mit Etablissements im Kreise Siegen	außerhalb desselben ein General-Direktor angestellt. Der General-Direktor unterzeichnet die Correspondenz sowie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtung und gefaßten Beschlüsse zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des General-Direktors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath belegirt, contrasignirt werden. Der General-Direktor ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrath zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung. Zeitiger General-Direktor der Gesellschaft ist das Mitglied des Verwaltungsrathes Jacob Hambloch. Mit der Contrasignatur der vom General-Direktor ausgehenden Schriftstücke für den Fall der Verhinderung eines Verwaltungsrathes ist der Bureau-Chef und Buchhalter Georg *König*, zu Lohe bei Siegen wohnhaft, betraut. Eingetragen am 12. Mai 1862.
272	Gebrüder Roth	Münstereifel, m. einer Zweig-Niederlassung in Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Michael Anton Hubert Roth und 2) Andreas Hubert Roth, Rothgerber und Lederhändler, in Münstereifel wohnend. Die Gesellschaft hat im Jahre 1849 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 12. Mai 1862.
273	Johann Maria Farina, gegenüber dem Altenmarkte	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Carl August Gerhard Fiévet, Kaufmann und Kölnischwasser-Fabrikant in Cöln und 2) Johann Maria Farina, Kaufmann, gebürtig aus Desio, Provinz Mailand, in Preußen naturalisirt mit dem Domizil zu Vilipp bei Bonn. Die Gesellschaft hat mit dem 30. März 1859 begonnen. Der Kaufmann Fiévet ist allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 12. Mai 1862.
274	Hoffmann & Cie.	Müngersdorf bei Cöln	Die Gesellschaft ist eine Commandit-Gesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Oktober 1854 begonnen. Der Kaufmann Philipp Hoffmann am Ehrenfeld bei Cöln wohnend, ist persönlich haftender Gesellschafter und hat allein das Recht, die Gesellschaft zu vertreten und die Firma zu zeichnen. Eingetragen am 12. Mai 1862.
275	Gebrüder Krumme	Gummersbach	Die Gesellschafter sind: 1) Peter Krumme, Kaufmann, zu Remscheid wohnend und

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Gebrüder Krumme	Gummersbach	2) Gustav Krumme, Kaufmann zu Gummersbach. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1852 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 12. Mai 1862.
276	Hermann Langen	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Hermann Langen und 2) Carl Merzenich, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 10. August 1853 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 13. Mai 1862.
277	Holländer & Herzfeld	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Sigmund Holländer und 2) Bernhard Herzfeld, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. September 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 13. Mai 1862.
278	Seydlitz & Merkens	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Hubert Seydlitz, Kaufmann zu Mastricht, 2) Ignatz Seydlitz. Kaufmann zu Cöln, und 3) Franz Merkens, ebenfalls Kaufmann zu Cöln. Die Gesellschaft hat am 6. März 1855 begonnen. Jeder der genannten drei Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 13. Mai 1862.
279	Greven & Fahrbach	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Wilhelm Greven und 2) Georg Fahrbach, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 17. Dezember 1859 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 13. Mai 1862.
280	Wilh. Rautenstrauch & Cie.	Trier, nebst einer Zweig-Niederlassung in Cöln	Die Gesellschaft ist eine Commandit-Gesellschaft, welche am 20. Dezember 1858 begonnen hat. Persönlich haftende Gesellschafter, wovon jedem einzeln das Recht zusteht, die Gesellschaft zu vertreten: 1) Valentin Rautenstrauch, Kaufmann in Trier, 2) Ludwig Theodor Rautenstrauch, Königlich Belgischer General-Consul und Kaufmann, 3) Eugen Kreglinger, Kaufmann, 4) Heinrich Funck, Kaufmann, diese drei wohnhaft zu Cöln. Eingetragen am 13. Mai 1862.
281	Bodewig & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Constantin Bodewig und 2) Emil Bodewig, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 28. Februar 1862 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 13. Mai 1862.
282	M. & A. Schnorrenberg	Cöln	Die Gesellschafterinnen sind: 1) Maria Anna Schnorrenberg und

Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
M. & A. Schnorrenberg	Cöln	2) Agnes Schnorrenberg, Inhaberinnen einer Kurzwaarenhandlung in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Mai 1841 begonnen. Jede der beiden Gesellschafterinnen ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 13. Mai 1862
Johann Maria Farina, gegenüber dem Augustiner-Platz	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Ludwig Mathias, Kaufmann und Kölnischwasser-Fabrikant in Cöln, und 2) Johann Maria Farina, Destillateur und Kaufmann gebürtig zu Colnago, Provinz Mailand, wohnhaft zu Schlich im Regierungsbezirk Aachen, Die Gesellschaft hat mit dem 11. Juni 1860 begonnen. Nur der Kaufmann Ludwig Mathias hat das Recht, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 13. Mai 1862.
Joseph Waller & Salm	Cöln, mit einer Zweig-Niederlassung in Linnich	Die Gesellschafter sind: 1) Joseph Waller, Kaufmann in Cöln, und 2) Bernhard Salm, Kaufmann in Linnich. Die Gesellschaft hat mit dem 1. September 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 15. Mai 1862.
Nürnberg & Diel	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) August Nürnberg und 2) Joseph August Diel, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1855 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 15. Mai 1862.
J. G. Schmitz'sche Buchhandlung, Aug. Lesimple und Fel. Seemann	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) August Lesimple und 2) Felix Seemann, Buchhändler in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1851 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 15. Mai 1862.
Heinrich Paschen & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Heinrich Paschen und 2) Albert Stoeckel, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. April 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 15. Mai 1862.
D. Zervas.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Dominicus Zervas, 2) Joseph Zervas und 3) Louis Zervas, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juli 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 15. Mai 1862.
H. Stapelmann & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Heinrich Stapelmann und

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	H. Stapelmann & Cie.	Cöln	2) Joseph Löhr, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1862 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 15. Mai 1862.
290	Daniel Lenz	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Handelsfrau Catharina geborene Claren, Wittwe Daniel Lenz, und 2) Kaufmann Christian Rudolph Lenz, beide in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. März 1850 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 15. Mai 1862.
291	Robert Schleicher	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Joseph Klostermann und 2) Robert Schleicher, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juli 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 15. Mai 1862.
292	M. Rounly et Compagnie.	Bayenthal bei Cöln	Die Gesellschaft ist eine Commandit-Gesellschaft, welche mit dem 12 Juli 1851 begonnen hat. Der Kaufmann Michael Rounly, im Bayenthal bei Cöln wohnend, und der Kaufmann Hermann Schüll, in Cöln wohnend, sind persönlich haftende Gesellschafter, und jeder von beiden ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten und die Firma zu zeichnen. Eingetragen am 15. Mai 1862.
294	Isaac Kappel	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Marcus Kappel und 2) David Kappel, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 20. Januar 1862 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 16. Mai 1862.
295	Bergmann & Wagner	Deutz	Die Gesellschafter sind: 1) August Bergmann und 2) Ludwig Wagner, Kaufleute in Deutz. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Oktober 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 16. Mai 1862.
296	Hollmann & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Clemens Hollmann, 2) Wilhelm Günther und 3) Adolph Ruppenthal, alle Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1850 begonnen. Jeder der drei Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 16. Mai 1862.
297	Gustav Luchtenberg	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Gustav Luchtenberg senior, Kaufmann, 2) Handelsfrau Emma geborene Rumpe, Ehefrau Gustav Luchtenberg sen. und

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Gustav Luchtenberg	Cöln	3) Gustav Luchtenberg junior, Kaufmann, alle in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1862 begonnen. Jeder der genannten Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 16. Mai 1862.
298	Gebrüder Rick	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Alois Rick und 2) Georg Rick, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juli 1857 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 16. Mai 1862.
299	Engels & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Heinrich Engels, Kaufmann, in Deutz wohnend, 2) Carl Armbruster, Kaufmann, in Mülheim am Rhein wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1862 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 16. Mai 1862.
300	Jean Scheib	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Jean Scheib, Kaufmann, und 2) Joseph Baumann, Chemiker, beide Inhaber einer chemischen Farben-Fabrik, in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 1. November 1861 begonnen. Nur der Kaufmann Jean Scheib ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 16. Mai 1862.
301	Albert de Gruyter & Compagnie	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Commandit-Gesellschaft auf Aktien. Der Gesellschafts-Vertrag datirt vom 18. Dezember 1854. Der in Ruhrort wohnende Kaufmann Albert de Gruyter ist der allein persönlich haftende Gesellschafter und geschäftsführende Direktor; er allein führt die Firmaunterschrift; der Artikel 17 der Statuten enthält nachstehende Beschränkungen seiner Disposition dem Publikum gegenüber: a) er kann keinen Vertrag abschließen, dessen Gegenstand die Summe von 15,000 Franken oder 4000 Thaler übersteigt, ebenso keine Anleihe, gleichviel wie hoch deren Betrag sei, ohne vorgängiges Gutachten des Aufsichtsrathes, und nur insoweit, als dieser sich nicht widersetzt; b) er kann keine Concession erwerben oder veräußern, sei es ganz oder theilweise, ohne Zustimmung der General-Versammlung. Die Zahl der Aktien ist auf 7000 festgesetzt, deren jede 80 Thaler oder 300 Franken beträgt, welche sämmtlich emittirt sind und auf jeden Inhaber lauten. Die Bekanntmachungen gehen sämmtlich von dem persönlich haftenden Gesellschafter Albert de Gruyter unter seinem Namen als Direktor-Gerant aus und erfolgen durch

t

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Albert de Gruyter & Compagnie	Cöln	Einrückungen in die Kölnische Zeitung und den in Brüssel erscheinenden Moniteur belge. Eingetragen am 16. Mai 1862.
302	Heinr. Wolff	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Joseph Steinbüchel und 2) Hugo Joseph Abels, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat im Januar 1862 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 17. Mai 1862.
303	Sauer & Schulte	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: 1) Caspar Sauer und 2) August Schulte, beide Kaufleute in Mülheim am Rhein. Die Gesellschaft hat mit Dezember 1861 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 17. Mai 1862.
304	Höppener & Henskens	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Peter Arnold Höppener und 2) Mathias Joseph Henskens, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1842 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 17. Mai 1862.
306	Gebrüder Rostimpfel	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Gottlieb Ferdinand Rostimpfel und 2) Johann David Rostimpfel, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat im Jahre 1835 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 17. Mai 1862.
307	Eduard Hellmers & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Martin Felix Delrée und 2) Eduard Hellmers, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1857 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 17. Mai 1862.
308	Rehe & Schnell	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Joseph Mathias Hubert Rehe und 2) Peter Schnell, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 3. Juni 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 17. Mai 1862.
309	Heinr. Pallenberg	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Heinrich Pallenberg, 2) Jacob Pallenberg, 3) Gerhard Pallenberg, 4) Franz Pallenberg, alle Kaufleute und Möbelfabrikanten in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. August 1861 begonnen. Jeder der genannten vier Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. Mai 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
310	Charlier & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) August Charlier und 2) Franz Trüpel, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. Mai 1862.
311	Schäfer & Hülshoff	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Balthasar Schäfer und 2) August Hülshoff, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 15. Januar 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. Mai 1862.
312	Koch & Meysenburg	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Edmund Koch und 2) Hermann Meysenburg, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. März 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. Mai 1862.
313	Capellen & Westermann	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Heinrich Capellen und 2) Ludwig Wilhelm Georg Westermann, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 9. Januar 1862 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. Mai 1862.
314	Haumann&Ortenbach	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Friedrich Haumann und 2) Hermann Ortenbach, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Oktober 1859 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. Mai 1862.
315	Gottfr. Mayer & Söhne	Cöln und Antwerpen	Die Gesellschafter sind: 1) Hubert Friedrich Julius Mayer, Kaufmann in Cöln. 2) Theodor Emil Mayer, Kaufmann in Antwerpen. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1848 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. Mai 1862.
316	Meyer & Voß	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Hermann Meyer, 2) Lion Voß und 3) Ulrich Voß, alle Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 10. November 1850 begonnen. Jeder der genannten drei Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. Mai 1862.
317	Jac. Kohl	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Jacob Kohl, Kaufmann in Cöln und 2) Johannes Wohlpracht, Kaufmann in Hilchenbach.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Jac. Kohl	Cöln	Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1848 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. Mai 1862.
318	Peter Arnold Mumm	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Julius Engelbert Mumm, Kaufmann zu London. 2) Christian Mumm und 3) Jacob Bernhard Mumm, beide letztere Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1858 begonnen. Jeder der drei genannten Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. Mai 1862.
319	Gebrüder Reusch	Kleinfischbach bei Wiehl	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Daniel Reusch, Kaufmann zu Kleinfischbach, 2) Ferdinand Reusch, Kaufmann daselbst, 3) Albert Reusch, Kaufmann in Wiehl, und 4) Hermann Reusch, Kaufmann in Oberwiehl. Die Gesellschaft hat vor längeren Jahren begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. Mai 1862.
320	van der Zypen & Charlier	Deutz	Die Gesellschafter sind: 1) Ferdinand van der Zypen und 2) Albert Charlier, Inhaber einer Maschinen- und Eisenbahnwagen-Fabrik, in Deutz wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1846 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. Mai 1862.
321	S. Falk & Cie.	Bergheim	Die Gesellschafter sind: 1) Samuel Falk, Kaufmann zu Oberaussem, Kreis Bergheim. 2) Salomon Falk, Kaufmann in Bergheim, Die Gesellschaft hat mit dem 1. Oktober 1858 begonnen. Nur der Kaufmann Salomon Falk ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten und die Firma zu zeichnen. Eingetragen am 19. Mai 1862.
323	F. Halbach & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Ferdinand Halbach und 2) Alexander Clarenbach, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juni 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 19. Mai 1862.
324	Künstliche Mineralwasser- und Bade-Anstalt	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft. Der Gesellschafts-Vertrag datirt vom 6. April resp. 27. Oktober 1841. Die Genehmigungs-Urkunde der Statuten resp. des Gesellschafts-Vertrages datirt vom 27. Mai 1842. Die Geschäfte der Gesellschaft bestehen in Zubereitung künstlicher Mineralwasser, kurmäßige Verabreichung und in Verkauf derselben, sowie die Anlage und Benutzung von Bädern aller Art. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 25 Jahre bestimmt,

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Künstliche Mineralwasser- und Bade-Anstalt	Cöln	angerechnet vom 27. Mai 1842. Nach Ablauf von 24 Jahren ist es der General-Versammlung der Aktionaire vorbehalten, zu beschließen, ob die Dauer der Gesellschaft nach Ablauf der ersten 25 Jahre auf fernere 25 Jahre unter Beibehaltung der Statuten verlängert werden soll. Das Grund-Capital der Gesellschaft ist auf 50,000 Thaler festgesetzt; solches kann bis zu 100,000 Thaler erhöht werden und die Wirksamkeit der Gesellschaft konnte mit 30,000 Thaler begonnen werden, welch' Letzteres geschehen ist, indem 600 Stück Aktien, jede von 50 Thalern Pr. Cr. ausgegeben sind. Die Aktien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind auf Namen gestellt. Ueber die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind, enthalten die Statuten nur: daß in Betreff der Annullirung angeblich verlorener oder vernichteter Quittungen oder sonstiger Dokumente die Verwaltung auf Anstehen der Betheiligten drei Mal in Zwischenräumen von 2 Monaten zur Einlieferung der betreffenden Dokumente oder Geltendmachung etwaiger Rechte daran auffordert und die fehlenden Dokumente öffentlich für nichtig erklärt, und daß die Verwaltung zu der jährlich im April stattfindenden General-Versammlung vermittelst öffentlicher Bekanntmachung 14 Tage vorher und am Tage selbst einladet. Die Verwaltung der Gesellschaft, welcher nach §. 19 der Statuten die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft zusteht und dieselbe in allen Beziehungen vertritt, ist gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt: 1) Dr. med. Nicola Simrock, 2) Paul Joseph Hagen, Kaufmann, 3) B. Joseph Schreiner, Gerichtsschreiber, 4) Dr. med. Clemens Maeßen, 5) Fr. Wilh. Roggen, Stadt-Rath, 6) Bd. Boisserée, Kaufmann, 7) Georg Rick, Consul, 8) Daniel Lürig, Kaufmann, 9) Wilhelm Richter, Apotheker, 10) Dr. med. Joh. Maria Wirtz, 11) Georg Jung, Assessor, und 12) Caspar v. Groote, General-Advokat, alle in Cöln wohnend. Gemäß §. 21 der Statuten hat die Verwaltung zur speziellen Führung der Geschäfte den Dr. med. Adolph Hesse zum Direktor ernannt, welcher mit jedesmal zweien Mitgliedern der Verwaltung die Unterschrift führt. Eingetragen am 19. Mai 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
325	L. & A. Ochse	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Louis Ochse und 2) Albert Ochse, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 20. Mai 1862.
326	Scheidtweiler & Abels	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Heinrich Joseph Scheidtweiler und 2) Heinrich Abels, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat im Jahre 1842 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 20. Mai 1862.
327	Roemer & Hackenberg	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Susanna geborene Westkotten, Wittwe Johann Friedrich Hackenberg, Handelsfrau, 2) Emma Hackenberg, Kaufhändlerin, beide in Elberfeld wohnend, 3) Hulda geborene Hackenberg, Ehefrau Fritz van Eldik, in Wesel wohnend, 4) Carl Roemer, Kaufmann, in Cöln wohnend, 5) Johann Friedrich Hackenberg, in Elberfeld wohnend und 6) Ewald Hackenberg, in Brandenburg wohnend, beide letztere ebenfalls Kaufleute. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1858 begonnen. Nur der Kaufmann Carl Roemer und die Wittwe Johann Friedrich Hackenberg und zwar jeder für sich ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten und die Firma zu zeichnen. Eingetragen am 20. Mai 1862.
328	Wilh. Anheißer & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Hermann Simons und 2) Wilhelm Anheißer, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juli 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 20. Mai 1862.
329	Carl Aug. Koch	Kieppe-Mühle in Bergisch-Gladbach	Die Gesellschafter sind: 1) Carl August Koch und 2) Anna Johanna geborene Hoesch, Ehefrau Koch, beide Inhaber einer Papier-Fabrik, auf der Kieppe-Mühle in Bergisch-Gladbach wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 3. Juni 1824 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 20. Mai 1862.
330	Peter Christian Forsbach & Compie.	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: 1) Catharina geborene Floß, Wittwe Peter Christian Forsbach, Fabrikantin feuerfester Steine, 2) Franz Forsbach, Maurermeister, 3) Adolph Forsbach,

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Peter Christian Forsbach & Compie.	Mülheim a. Rh.	4) Lambert Daniels und 5) Johann Priel, letztere drei Kaufleute, alle in Mülheim am Rhein wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 10. April 1857 begonnen. Nur der Kaufmann Priel ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 20. Mai 1862.
331	Gebrüder Pfennings & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Franz Pfennings und 2) Joseph Pfennings, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat im Jahre 1845 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 20. Mai 1862.
333	Carl Sondermann	Gummersbach	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Sondermann senior, 2) Carl Sondermann junior und 3) Wilhelm Sondermann, alle Kaufleute in Gummersbach. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1860 begonnen. Jeder der genannten drei Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 20. Mai 1862.
334	J. A. Kochenrath	Neu-Remscheid bei Ründeroth	Die Gesellschafter sind: 1) Wilhelm Kochenrath, Kaufmann, und 2) Juliane Kochenrath, Theilhaberin eines Handlungs-Geschäftes, beide in Neu-Remscheid wohnend. Die Gesellschaft hat vor langen Jahren begonnen. Der Gesellschafter Wilhelm Kochenrath ist allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 20. Mai 1862.
335	Milchsack & Cie.	Nümbrecht	Die Gesellschafter sind: 1) Emilie geborene Milchsack, Wittwe des Pulverfabrikanten Wilhelm Milchsack, Theilhaberin einer Pulverfabrik, zu Marienberghausen wohnend, 2) Gustav Milchsack, Pulverfabrikant zu Nümbrecht. Die Gesellschaft besteht seit langen Jahren. Nur der Theilhaber Gustav Milchsack ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 20. Mai 1862.
336	Fr. Köster Leop. Sohn	Neustadt	Die Gesellschafter sind: 1) Friedrich Köster junior, 2) August Köster und 3) Eduard Köster, Strumpffabrikanten in Neustadt. Die Gesellschaft hat am 10. März 1858 begonnen. Jeder der Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 20. Mai 1862.
337	Hagen, Kauhlen & Compie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Franz Hagen, 2) Adolph Kauhlen und 3) Franz Kauhlen, alle Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juli 1852 begonnen.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Hagen, Kauhlen & Compie.	Cöln	Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 20. Mai 1862.
338	Kölnische Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft. Der Gesellschafts-Vertrag, welcher vom 6. Mai 1841 datirt, hat am 28. Juli 1841 die Landesherrliche Genehmigung erhalten; in der General-Versammlung der Aktionaire vom 12. Juli 1844 hat dieselbe einige Statut-Abänderungen beschlossen, welche durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1844 genehmigt worden; in einer ferneren General-Versammlung vom 26. April 1850 hat dieselbe wieder Statut-Abänderungen beschlossen, welche durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Juli 1850 die Landesherrliche Genehmigung erlangt haben. Die letzte Statut-Abänderung ist im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöln vom 30. Juli 1850, Stück 31, pag. 205, abgedruckt und in der Gesetz-Sammlung pro 1850, Seite 385, bekannt gemacht. Das Statut der Gesellschaft, dessen erste Abänderung, sowie die Bestätigungs-Urkunde sind in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöln pro 1841, Stück 34, Seite 455, abgedruckt und publizirt. Gegenstand des Unternehmens ist nach den jetzigen Bestimmungen der Statuten: Die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt auf dem Rheine und auf den mit ihm zusammenhängenden Gewässern, sowie der Schifffahrt im Allgemeinen. Die Gesellschaft wird Waaren für Fracht und auch Schiffe für Lohn schleppen. Ueber die Dauer der Gesellschaft enthält das Statut keine Bestimmung. Von der Direktion oder von Aktionairen, welche ein Fünftel des Gesellschafts-Kapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der auf Namen eingeschriebenen Aktien, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden. Das Kapital der Gesellschaft beträgt vierhundert zwölftausend fünfhundert Thaler und zerfällt in zweitausend ein und vierzig Aktien, jede von zweihundert Thaler, und sieben und dreißig Interims-Scheine im Gesammtbetrage von viertausend dreihundert Thalern. Die Gesellschaft ist befugt, ihr Aktien-Capital auf sechshunderttausend Thaler zu erhöhen. Die Aktien werden auf den Namen des Aktionairs ausgefertigt und von drei Mitgliedern der Direktion oder von zwei Mitgliedern und dem Sub-Direktor unterschrieben. Die Uebertragung der Aktien erfolgt auf schriftliches Ersuchen des Cedenten und des Cessionars. Die Direktion

Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
Kölnische Dampf-schleppschifffahrts-Gesellschaft	Cöln	beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen General-Versammlungen. Die Bekanntmachung soll mindestens 14 Tage vor der Versammlung stattfinden. Bestimmte Gesellschaftsblätter hat das Statut nicht benannt. Die Gesellschaft wird durch eine von der General-Versammlung gewählte, aus neun Mitgliedern bestehende Direktion vertreten. Die Direktion leitet die Geschäfte der Gesellschaft und vollzieht alle Handlungen, welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes angemessen sind. Sie bestellt und entläßt die Beamten und Agenten. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die aus den Beschlüssen hervorgehenden Verfügungen und Verträge sind von zwei Mitgliedern der Direktion oder von einem Mitgliede und dem Subdirektor zu unterzeichnen. Die Direktion kann einen Subdirektor ernennen und demselben gewisse Zweige der Geschäftsführung ausschließlich überweisen. Die Direktion besteht gegenwärtig aus: a) Carl Peter Norrenberg, Direktor der Kölnischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft, Vorsitzender, b) Eugen Kreglinger, Kaufmann, c) Jacob Merkens, Kaufmann, d) Wilhelm Meurer, Kaufmann, e) Franz Molinari, Kaufmann, f) Peter Joseph Mülhens, Kaufmann, g) Commerzien-Rath Simon Oppenheim, Banquier, h) Commerzien-Rath Ignatz Seydlitz, Banquier, i) Regierungs-Präsident außer Diensten Heinrich von Wittgenstein, Rentner, alle in Cöln wohnend. Subdirektor der Gesellschaft ist August Lenné. Demselben steht jedoch keine Vertretung der Gesellschaft nach Außen zu. Eingetragen am 20. Mai 1862.
Gebrüder Bing	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Moritz Bing, 2) Hermann Bing, 3) Adolph Bing, und 4) Elias Bing, alle Kaufleute, in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Mai 1850 begonnen. Jeder der genannten Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 21. Mai 1862.
Leidholdt & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Heinrich Leidholdt und 2) Caesar von der Mark, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Februar 1862 begonnen.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Leibholdt & Cie.	Cöln	Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 21. Mai 1862.
342	Aug. Kramer & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) August Kramer und 2) Johann Heinrich Gottfried Rupe, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Oktober 1849 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 21. Mai 1862.
343	B. & S. Rubensohn	Cöln, und eine Zweig-Niederlassung in Beverungen	Die Gesellschafter sind: 1) Samuel Rubensohn, Kaufmann in Cöln, und 2) Benjamin Rubensohn, Kaufmann in Beverungen. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juli 1847 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 21. Mai. 1862.
344	Dieckhoff & Heine	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Anton Heinrich Dieckhoff und 2) Wilhelm Friedrich Heine, beide Kaufleute und Handschuhfabrikanten in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. März 1852 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 21. Mai 1862.
345	Börsch & Hahn	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: 1) Joseph Börsch und 2) Johann Heribert Hahn, beide Kaufleute in Mülheim am Rhein. Die Gesellschaft hat mit dem 27. November 1851 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 21. Mai 1862.
346	Thiel & Forsbach	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Wilhelm Thiel und 2) Friedrich Wilhelm Forsbach, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. März 1856 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 21. Mai 1862.
347	Gust. Lüttringhaus & Cie.	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: 1) Gustav Lüttringhaus und 2) Theodor Lüttringhaus, beide Kaufleute in Mülheim. Die Gesellschaft hat im Januar 1853 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 21. Mai 1862.
348	C. W. Dreibholz	Wiehl	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Wilhelm Dreibholz und 2) Christian Dreibholz, beide Kaufleute in Wiehl. Die Gesellschaft besteht seit langen Jahren. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 21. Mai 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
351	Herbertz & Feith	Nippes bei Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Christian Herbertz und 2) Michael Joseph Feith, Ziegelfabrikanten in Cöln. Die Gesellschaft hat im November 1854 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 22. Mai 1862.
352	von Gal & Werres	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Christian Joseph von Gal und 2) Wilhelm Werres, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 25. Mai 1853 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 22. Mai 1862.
353	Mumm & Zaum	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Wilhelm Mumm und 2) Albert Zaum, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1856 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 22. Mai 1862.
354	Dreher & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) August Schultze, medicinae Doctor u. praktischer Arzt, und 2) Ferdinand Dreher, Chemiker, beide in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 27. Oktober 1861 begonnen. Nur der medicinae Doctor Schultze ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 22. Mai 1862.
355	Bielefeld & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Samuel Bielefeld in Deutz und 2) Johann Baptist Krier junior in Cöln, beide Kaufleute. Die Gesellschaft hat mit dem 1. März 1859 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 22. Mai 1862.
357	Zähner & Schieß	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Jacob Zähner und 2) Johann Jacob Schieß, beide Kaufleute, zu Herisau in der Schweiz wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Mai 1837 begonnen. Jeder der genannten beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 22. Mai 1862.
358	Scholl & Fischer	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Wilhelm Scholl und 2) Albert Fischer, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 15. Januar 1859 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 23. Mai 1862.
359	J. Wilfert & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Joseph Wilfert und 2) Joseph Cassel, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1855 begonnen.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	J. Wilfert & Cie.	Cöln	Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 23. Mai 1862.
360	Gebrüder Tiefenthal	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Gabriel Tiefenthal und 2) Moses Tiefenthal, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem Jahre 1855 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 23. Mai 1862.
361	L. A. Leven	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Leopold Adolph Leven, 2) Joseph Cassel und 3) Joseph Wilfert, alle Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. März 1855 begonnen. Jeder der genannten Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 23. Mai 1862.
362	Fried. Pütz	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Jacob Boden und 2) Mathias Boden, Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 22. Januar 1854 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 23. Mai 1862.
363	Flotho & Kisker	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Georg Friedrich Wilhelm Flotho und 2) Florenz Kisker, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit Februar 1848 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 23. Mai 1862.
364	Tillmanns & Compie.	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Commandit-Gesellschaft, welche mit dem 11. April 1846 begonnen hat. Der Kaufmann Carl Tillmanns ist persönlich haftender Gesellschafter und berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 23. Mai 1862.
365	Gustav Schmits	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Gustav Wilhelm Schmits und 2) Gustav Schmits, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. März 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 23. Mai 1862.
366	Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag, welcher vom 10. Oktober 1853 datirt, ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1853 Landesherrlich bestätigt worden; dieser Erlaß ist in der Gesetzsammlung pro 1853, Stück 63, Seite 955, enthalten, die Statuten der Gesellschaft sind im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöln pro 1853, Stück 56, Seite 441, eingerückt.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	Cöln	Der Gegenstand des Unternehmens ist die Versicherung gegen Schäden und Verluste, welche überhaupt durch Hagelschlag entstehen können, also nicht blos an Feld- und Gartenfrüchten und an Gewächsen und Pflanzen, sondern auch an andern nicht zum Pflanzenreich gehörigen Gegenständen. Demnach ertheilt die Gesellschaft Versicherung auf jede Art von Gegenständen, welche der Zerstörung oder Beschädigung durch Hagelschlag ausgesetzt sind. Dahin gehören namentlich Feld- und Gartenfrüchte, Halm- und Hülsenfrüchte, Knollen- und Wurzelgewächse, Handelsgewächse, Tabak, Hopfen, Wein, Obst und Baumschulen, Forstculturen, Maulbeerpflanzungen, Schaggehölze, Blumen und Orangerien, ferner Glasscheiben der Gewächshäuser und Treib-Beete, sowie der Wohnhäuser und sonstigen Gebäude. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre festgesetzt, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Gesellschaft von der Königlichen Regierung zu Cöln die Zulassung zum Geschäftsbetriebe erlangt hat (2. Februar 1854). Jede Verlängerung über diese Periode hinaus, welche die Gesellschaft beschließen sollte, bedarf der Landesherrlichen Genehmigung. Das Gesellschafts-Capital ist festgesetzt auf zwei Millionen Thaler Preußisch Courant, getheilt in 4000 Aktien von je 500 Thalern. Durch Rescript des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 30. Oktober 1854 ist dem Beschlusse des Verwaltungs-Rathes der Gesellschaft zur Ausgabe weiterer Aktien der Gesellschaft bis zum Belaufe einer Million Thaler, d. i. zweitausend Aktien à 500 Thaler, auf Grund des Art. 6 der Statuten die Genehmigung ertheilt worden, so daß also das Gesellschafts-Capital gegenwärtig aus drei Millionen Thaler Preuß. Cour., getheilt in 6000 Aktien à 500 Thaler, besteht. Die Aktien lauten auf den bestimmten Namen des Aktien-Inhabers, welcher nach Namen, Stand und Wohnort in das Aktien-Register eingetragen wird. Die Aktie kann nur unter Zustimmung des Verwaltungs-Rathes der Gesellschaft übertragen werden. Die Gesellschaft bedient sich für die von ihr ausgehenden Bekanntmachungen des zu Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeigers und der zu Cöln erscheinenden Kölnischen Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so soll das andere so lange genügen, bis die nächste gewöhnliche General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Königliche Regierung zu Cöln ist berechtigt, anstatt der vorgenannten resp. von der General-Versammlung bestimmten Blätter andere zu bestimmen.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	Cöln	Die Angelegenheiten der Gesellschaft leitet ein Verwaltungs-Rath von neun Mitgliedern. Die Beschlüsse desselben werden durch den Direktor ausgeführt, welcher auch die Gesellschaft nach Außen vertritt. Der Verwaltungs-Rath nimmt von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß, beschließt über Alles, was dieselbe betrifft und kann jeden Verwaltungs-Akt vornehmen. Insbesondere hat der Verwaltungs-Rath den Direktor zu ernennen und dessen Anstellungs-Bedingungen zu bestimmen, ihn zu entlassen und zu ersetzen, über die von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen und die Anlegung des disponibeln Fonds Anordnung zu treffen und zu dem Ende über die der Gesellschaft angehörigen Werthe zu verfügen, namentlich auch Immobilien zu erwerben und zu veräußern und hypothekarische Forderungen zu übertragen und zu löschen, Verträge und Vergleiche zu schließen und Compromisse einzugehen. Der Verwaltungs-Rath kann sich für ein bestimmtes Geschäft oder für mehrere bestimmte Geschäfte vertreten lassen. Die desfallsigen Vollmachten müssen von drei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes unterzeichnet und vom Direktor contrasignirt sein. Vor Gericht vertritt der Direktor die Gesellschaft für Klage und Vertheidigung, an ihn sind auch alle gerichtlichen Zustellungen zu mac[hen]. Er wohnt den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes m[it] [b]erathender Stimme bei. Er verfolgt den tagtäglichen Geschäftsgang. Er führt die Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes aus und le[it]et die Arbeiten des Bureaus. Alle vom Direktor ausg[eh]enden Schriftstücke, mit Ausnahme der Versicherungs-Verträge, namentlich die Vollmachten, die Briefe, die Wechsel, die Anweisungen auf die Kasse u. s. w., bedürfen, um für die Gesellschaft verpflichtend zu sein, des Visums eines Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes. In Krankheits- und Abwesenheitsfällen wird der Direktor durch ein Mitglied des Verwaltungs-Rathes oder einen Angestellten der Gesellschaft nach dem Beschlusse des Verwaltungs-Rathes vertreten. Der Verwaltungs-Rath besteht gegenwärtig aus: 1) Geheimer Commerzien-Rath Eduard Schnitzler, Banquier zu Cöln, Vorsitzender, 2) Commerzien-Rath Johann Michael DuMont, Kaufmann, 3) Philipp Engels, Kaufmann, 4) Franz Heuser, Kaufmann, 5) Commerzien-Rath Damian Leiden, Kaufmann, 6) Geheimer Commerzien-Rath Abraham Oppenheim, Banquier, 7) Commerzien-Rath Ignatz Seydlitz, Banquier, 8) Heinrich von Wittgenstein, Regierungs-Präsident außer Diensten und Rentner, und

16

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	Cöln	9) Heinrich Ziegler, Rentner, alle zu Cöln wohnend. Direktor der Gesellschaft ist Franz Aldenhoven, Gutsbesitzer, zu Cöln wohnhaft. Vertreten wird derselbe in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen nach Beschluß des Verwaltungs-Rathes durch das Mitglied des Verwaltungs-Rathes Philipp Engels. Eingetragen am 23. Mai 1862.
367	Hölterhoff & Exner	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Louis Hölterhoff und 2) Carl Exner, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1856 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. Mai 1862.
368	Rüdesheim & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Rüdesheim und 2) Sebastian Rüdesheim, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 11. Januar 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. Mai 1862.
369	Engels & Orbann	Cöln	Die Gesellschafterinnen sind: 1) Josephine Engels und 2) Josephine Orbann, beide Kaufhändlerinnen in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 15. Mai 1856 begonnen. Jede der beiden Gesellschafterinnen ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. Mai 1862.
370	Wolter Alex. Berger	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) die Handelsfrau Josephine geborene Schmitz, Wittwe Wolter Alexander Berger, und 2) Philipp Werner Berger, Kaufmann, beide in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1857 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. Mai 1862.
371	Heinr. Aloys Haan	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Jacob Haan, Kaufmann in Cöln, und 2) Heinrich Aloys Haan, Kaufmann, auf der Haanenburg in der Bürgermeisterei Unkel wohnend. Die Gesellschaft hat mit 1. Juli 1843 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. Mai 1862.
372	Thüner & Compie.	Ehrenfeld bei Cöln	Die Gesellschafter sind; 1) Carl Otto Thüner, Civil-Ingenieur, am Ehrenfeld bei Cöln, und 2) Joseph Koll, General-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 14. Juli 1860 begonnen. Nur der Civil-Ingenieur Thüner ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. Mai 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
373	Gebrüder Wiesel	Bickenbach, Bürgermeister. Ründeroth	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Wiesel, Kaufmann, 2) Julie geborene Brüning, Wittwe von Friedrich Wiesel, Theilhaberin einer Papierfabrik, und 3) August Brüning, Kaufmann, alle zu Bickenbach. Die Gesellschaft hat mit dem 6. Mai 1860 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. Mai 1862.
374	Lion M. Cohn	Berlin, mit einer Zweig-Niederlassung in Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Wittwe Cohn, Betty, geborene Arenheim, 2) Anton Ludwig Cohn, Kaufmann, und 3) Heinrich Ludwig Cohn, Kaufmann, alle zu Berlin. Die Gesellschaft hat vor dem 1. März 1862 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 24. Mai 1862.
375	Vereinigte Schreinermeister Ebeler et Compie.	Cöln, mit einer Zweig-Niederlassung in Bonn	Die Gesellschafter sind: 1) Joseph Blümlink, 2) Wilhelm Vollenbeck, 3) Leopold Bellmann, 4) Leonhard Nicolas Creutz, 5) Franz Jos. Cremer, 6) Joseph Ebeler, 7) Caspar Esser, 8) Heinrich Joseph Esser, 9) Heinrich Gehlen, 10) Heinrich Heidhuys, 11) Bernhard Heidhuys, 12) Johann Baptist Körber, 13) Bernhard Ketteler, 14) Laurenz Kayser, 15) Severin Kotthausen, 16) Johann Baptist Leyenbecker, 17) Carl Heinrich Lupprian, 18) Ludwig Lobenstein, 19) Heinrich Joseph Odenthal, 20) Peter Pöttgen, 21) Wilhelm Heinrich Pütz, 22) Heinrich Quabbendicker, 23) Peter Anton Rings, 24) Gottfried Ries, 25) Gottlieb Richter, 26) Carl Sandvos, 27) Hermann Schoras, 28) Johann Schmidt, 29) Johann Wilhelm Schäfer, 30) Johann Everhard Schlösser, 31) Martin Franz Sprünker, 32) Gottfried Schütte, 33) Heinrich Joseph Schlund, 34) Wilhelm Schönewald, 35) Gerhard Schmitz, 36) August Trautmann, 37) Arnold Wehn, 38) Wilhelm Weyerstraß, 39) Johann Peter Aufmbruch, 40) Franz Anton Cramer, 41) Johann Wichterich, 42) Gottfried Kreitz, 43) Anton Joseph Clemens und 44) Friedrich Schlauch, alle Schreinermeister und Handelsleute, zu Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat am 16. Februar 1857 begonnen. Nur die Gesellschafter Franz Joseph Cremer, Bernhard Heidhuys und Peter Anton Rings sind berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten, welches Recht jedoch nur collectiv ausgeübt werden kann. Eingetragen am 24. Mai 1862.
378	M. Marcan & Sohn	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Markus Marcan und 2) Jacob Marcan, beide Kaufleute in Cöln.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	M. Marcan & Sohn	Cöln	Die Gesellschaft hat im Jahre 1855 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 26. Mai 1862.
379	F. Jongen & Milchsack	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Hermann Milchsack, Kaufmann in Cöln, und 2) Franz Jongen, Kaufmann in Lüttich. Die Gesellschaft hat mit dem 10. März 1849 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 26. Mai 1862.
380	Gerpott & Haan	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Gerpott und 2) Heinrich Haan, Kaufleute in Mülheim am Rhein. Die Gesellschaft hat mit dem 1. April 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 26. Mai 1862.
381	Geschwister Henn	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: 1) Magdalena Henn und 2) Carl Henn, beide Inhaber einer Tabak- und Cigarren-Fabrik in Mülheim am Rhein. Die Gesellschaft hat mit dem 2. Februar 1859 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 26. Mai 1862.
382	Vorster & Grüneberg	Cöln, mit einer Zweig-Niederlassung in Staßfurt	Die Gesellschafter sind: 1) Julius Vorster, Kaufmann, in Cöln wohnend, 2) Doctor philosophiae Hermann Grüneberg, Chemiker, zu Kalk bei Deutz wohnend. Die Gesellschaft hat mit November 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 26. Mai 1862.
383	Kölnische Privatbank	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft. Der Gesellschafts-Vertrag datirt vom 20. Oktober 1855, ist am 10. Dezember 1855 Allerhöchst genehmigt, in der außerordentlichen General-Versammlung der Aktionaire der Kölnischen Privatbank vom 30. März 1858 theilweise abgeändert resp. ergänzt und dieser Nachtrag am 30. Juni 1858 Allerhöchst genehmigt worden. Die Bank hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geld-Verkehr zu befördern und Capitalien nutzbar zu machen. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 10 Jahre, von der Ertheilung der Concession ab, beschränkt. Sollte innerhalb des gedachten Zeitraumes die Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 aufgehoben werden, so erlischt die Concession der Kölnischen Privatbank sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Bank-Gesellschaft auf Entschädigung. Das Grund-Capital der Bank besteht aus einer Million Thaler, getheilt in 2000 Aktien, von je 500 Thaler jede. Die

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Kölnische Privatbank	Cöln	Aktien der Gesellschaft werden auf den Namen des Inhabers ausgefertigt. Ueber die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, so wie die öffentlichen Blätter, in welchen dieselben aufzunehmen sind, sowie über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kund gibt und für die Gesellschaft zeichnet, enthält das Statut Folgendes: Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Kölnischen Zeitung und in dem zu Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeiger. Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter soll die Bekanntmachung durch das übrigbleibende so lange genügen, bis die General-Versammlung für die eingegangene Zeitung eine andere bestimmt hat. Die Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der obengenannten treten sollen und ist die desfallsige Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem von der General-Versammlung ernannten Verwaltungs-Rathe anvertraut. Der Verwaltungs-Rath besteht aus 12 Mitgliedern. Der Verwaltungs-Rath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind. Der Verwaltungs-Rath ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren. So wie der Verwaltungs-Rath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Alle Ausfertigungen des Verwaltungs-Rathes werden von dem Präsidenten oder von dem Vice-Präsidenten oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes unterschrieben. Die Direktion besteht aus dem vollziehenden Direktor und zweien nach Anordnung des Verwaltungs-Rathes aus dessen Mitte von Zeit zu Zeit wechselnden Mitgliedern, die jedoch nie einer und derselben Firma angehören dürfen. Die Legitimation des vollziehenden Direktors, sowie seines Stellvertreters, bildet die von dem Verwaltungs-Rathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung. Die Namen derselben, sowie diejenigen der den Verwaltungs-Rath bildenden Personen, sind bei Constituirung der Bank und demnächst bei jedem in den Personen eintretenden Wechsel in den durch den §. 12 bezeichneten Blättern zu veröffentlichen.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Kölnische Privatbank	Cöln	Dritten Personen gegenüber kann nicht entgegengesetzt werden, daß Mitglieder des Verwaltungs-Rathes, welche als Direktoren gehandelt haben, dazu von dem Verwaltungs-Rathe nicht abgeordnet gewesen seien. Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach Außen, bringt die Bankgeschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch in Gemäßheit des §. 27 bei der Ausübung aller dieser Funktionen die Vorschriften und Anweisungen des Verwaltungs-Rathes zu befolgen, und handelt in dem vorstehend ihr überwiesenen Wirkungskreise nur in soweit selbstständig, als die gegenwärtigen Statuten und ihre Instruktion sie nicht beschränken. Diese Instruktion ist jedoch nur zwischen den Mitgliedern der Direktion, des Verwaltungs-Rathes und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber wirksam. Den Letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruktion mit Erfolg nicht entgegengestellt werden. Die vorstehend bezeichneten Befugnisse der Direktion erstrecken sich sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern. Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist dieselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden. Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögens-Objekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechsel-Giri ist die unter der Firma der Bank zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift eines der gedachten Direktoren und des Rendanten erforderlich. In allen übrigen Fällen sind Erklärungen, Urkunden und Verhandlungen der Direktion mindestens von zwei Direktions-Mitgliedern unter der Firma der Bank zu unterschreiben. Nur die nach der vorstehenden Norm vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank und zwar sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten. Gerichtliche Eide Namens der Bank werden von den Mitgliedern der Direktion abgeleistet. Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Direktors übernimmt ein von dem Verwaltungs-Rathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungs-Rathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst. Der Verwaltungs-Rath ist gegenwärtig aus nachbenannten in Cöln wohnenden Mitgliedern zusammengesetzt: 1) Franz Heuser, Einer der Chefs des Handlungshauses P. G. Heuser's Söhne, Präsident des Verwaltungs-Rathes, 2) Abraham Oppenheim, Königlicher Geheimer Commer-

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Kölnische Privatbank	Cöln	zien=Rath, Einer der Chefs des Bankhauses S. Oppenheim junior et Compie., Vice=Präsident desselben, 3) Jacob Bél, Kaufmann, 4) August Camphausen, Königlicher Commerzien=Rath und Einer der Chefs des Bankhauses A. & L. Camphausen, 5) Wilhelm Ludwig Deichmann, Königlicher Geheimer Commerzien=Rath und Theilhaber des Bankhauses Deichmann & Cie., 6) Johann David Herstatt, Königlicher Commerzien=Rath und Einer der Chefs des Bankhauses J. D. Herstatt, 7) Gustav Mevissen, Königlicher Geheimer Commerzien=Rath, 8) Franz Joseph Mittweg, Kaufmann, 9) Johann Jacob vom Rath, Königlicher Commerzien=Rath und Einer der Chefs der Firma Gebrüder vom Rath. 10) Ludwig Theodor Rautenstrauch, Königlich Belgischer General=Consul und Associe der Firma Wilhelm Rautenstrauch & Cie., 11) Ignatz Seydlitz, Königlicher Commerzien=Rath und Einer der Chefs des Bankhauses Seydlitz & Merkens, 12) Eduard Schnitzler, Königlicher Geheimer Commerzien=Rath und Einer der Chefs des Bank= und Handlungshauses J. H. Stein. Dermalen fungiren in Folge Beschlusses des Verwaltungs=Rathes vom 12 April 1862: Franz Heuser, als Präsident, Abraham Oppenheim als Vice=Präsident und Heuser und Mittweg als Direktions=Mitglieder. Als vollziehender Direktor der in Cöln wohnende Friedrich Wilhelm Heinrich Smidt. Eingetragen am 26. Mai 1862.
384	Kölnische Maschinenbau=Aktien=Gesellschaft	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Aktien=Gesellschaft. Der Gesellschafts=Vertrag datirt vom 12. März 1856 und ist durch Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 30. April 1856 Landesherrlich bestätigt worden. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, von dem Tage an gerechnet, wo die Gesellschaft nach §. 5 der Statuten in Wirksamkeit tritt. Nach diesem §. 5 tritt die Gesellschaft in Wirksamkeit, so bald die Landesherrliche Genehmigung erfolgt und der Königlichen Regierung zu Cöln nachgewiesen sein wird, daß 2500 Aktien gezeichnet sind. Diese Nachweisung ist in der vorbezogenen Urkunde des Notar Cardauns zu Cöln vom 12. März 1856 geschehen. Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb einer großartigen Maschinenfabrik, Kesselschmiede, Eisengießerei und Schiffsbau=Anstalt, somit die Herstellung von Maschinen aller Art, Dampfkesseln, Eisenbahnwagen, Schiffen u. s. w. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit den

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Kölnische Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft	Cöln	zur Herstellung ihrer Fabrikate erforderlichen Rohstoffen sowie mit allen zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Fabrikaten, in allen dem Consum anpassenden Formen, Handel zu treiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen. Dieselbe ist ferner berechtigt zum Betriebe derjenigen Geschäfte, welche zur Erreichung der vorbezeichneten Zwecke erforderlich sind. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Thaler Preußisch Courant, getheilt in 15,000 Aktien, von 200 Thalern jede. Von diesem Grund-Capital wird sofort eine Million Thaler emittirt; der Rest auf Beschluß des Verwaltungs-Rathes, sobald der Verwaltungs-Rath die Emission desselben für angemessen erachtet. Die Uebernahme des Restes bleibt den Zeichnern der ersten Million Thaler pro rata ihrer Zeichnung vorbehalten. Die Gesellschaft kann eine Erhöhung des Aktien-Capitals über drei Millionen Thaler hinaus in der durch §. 43 bestimmten Weise beschließen; der desfallsige Beschluß unterliegt der Landesherrlichen Genehmigung. Die Aktien werden, auf jeden Inhaber lautend, ausgefertigt. Ueber die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen und die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind, sowie über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kund gibt und für die Gesellschaft zeichnet, enthält das Statut Folgendes: Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Kölnischen Zeitung und in der Elberfelder Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigbleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der obengenannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die Gesellschaftsblätter erscheinen. Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem von der General-Versammlung ernannten Verwaltungs-Rathe anvertraut. Der Verwaltungs-Rath besteht aus zehn Mitgliedern. Die Namen der Gewählten werden durch die vorbenannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. Der Verwaltungs-Rath beräth und verfügt innerhalb der Gränzen des Statutes über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind; namentlich bestimmt er über die Anlegung des disponiblen Fonds und normirt die Höhe

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Kölnische Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft	Cöln	der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Credite. Er beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise, sowie über die Bedingungen der zu machenden Anleihen. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Er erkennt über alle wichtigen Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle wichtigen Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft. Alle Ausfertigungen des Verwaltungs-Rathes werden von dem Präsidenten oder dem Vice-Präsidenten oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes unterschrieben. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungs-Rathes wird aus dessen Mitte oder außerhalb desselben ein General-Direktor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungs-Rathes ist, nur eine berathende Stimme hat. Der General-Direktor unterzeichnet die Correspondenz, alle Zahlungs-Anweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten; doch müssen alle Unterschriften des General-Direktors von einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungs-Rath delegirt, contrasignirt werden. Der General-Direktor ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungs-Rathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung. Der Verwaltungs-Rath ist gegenwärtig, nachdem Georg Heuser, bei Lebzeiten Kaufmann, in Cöln wohnhaft, inzwischen mit Tode abgegangen, aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt: 1) Friedrich, Freiherr von Diergardt, Geheimer Commerzien-Rath in Viersen, 2) Franz Damian Leiden, Kaufmann in Cöln, 3) Gustav Mallinckrodt, Kaufmann in Cöln, 4) Gustav Mevissen, Königlicher Geheimer Commerzien-Rath in Cöln, 5) Abraham Oppenheim, Königlicher Geheimer Commerzien-Rath in Cöln, 6) Jocob vom Rath, Königlicher Commerzien-Rath in Cöln.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Kölnische Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft	Cöln	7) Ludwig Theodor Rautenstrauch, Königlich Belgischer General-Consul in Cöln, 8) Cäsar Schöller, Kaufmann und Fabrikbesitzer in Düren, 9) Carl Stein, Banquier in Cöln. In Folge Beschlusses des Verwaltungs-Rathes vom 23. Mai 1856 ist Martin Goltstein zu Cöln zum General-Direktor der Gesellschaft und Prosper La Ruelle zum Bureau-Chef ernannt und mit der Contrasignatur der Unterschrift des General-Direktors, wie solche im Paragraphen 24 der Statuten vorgeschrieben, im Verhinderungsfalle eines Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes betraut worden. Ferner hat der Verwaltungs-Rath durch Beschluß vom nämlichen 23. Mai den La Ruelle beauftragt bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des General-Direktors provisorisch dessen Dienst zu übernehmen. In allen Fällen, wo La Ruelle den Dienst des General-Direktors übernimmt, cessirt selbstredend dessen Befugniß die Unterschrift des General-Direktors zu contrasigniren, und muß diese Contrasignatur durch ein Mitglied des Verwaltungs-Rathes erfolgen. Durch Beschluß des Verwaltungs-Rathes vom 25. Juni 1858 wurden Gustav Mevissen zum Präsidenten und der vorgenannte Heuser zum Vice-Präsidenten desselben erwählt und durch Beschlüsse vom 29. September 1859, 28. Juni 1860 und 6. September 1861 in dieser Qualität wieder erwählt. Eingetragen am 26. Mai 1862.
385	Disch & Capellen	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Disch und 2) Heinrich Capellen, Weinhändler in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. April 1848 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 27. Mai 1862.
386	D. E. Melchior	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Maria Theresia geborene Boehm, Wittwe Damian Ernst Melchior, 2) Ernst Melchior und 3) Ferdinand Melchior, alle Inhaber einer Weinhandlung, in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 17. Februar 1861 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 27. Mai 1862.
387	Peter Wilh. Eulenberg	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: Die Geschwister: 1) Johann Wilhelm Hasselkus und 2) Elisabeth Hasselkus, beide Inhaber einer Eisenhandlung in Mülheim am Rhein. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Juli 1828 begonnen.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Peter Wilh. Eulenberg	Mülheim a. Rh.	Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 27. Mai 1862.
388	Abraham Hecht	Lübbecke, mit einer Zweig-Niederlassung in Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Moses Hecht, Kaufmann in Cöln, 2) Samuel Hecht und 3) Levy Hecht, beide letztere Kaufleute in Lübbecke. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1861 begonnen. Jeder der drei Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 27. Mai 1862.
389	F. W. Niedenhofen, Heinr. Sohn	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: 1) Catharina geborene Lülsdorff, Wittwe Heinrich Niedenhofen, und 2) Friedrich Wilhelm Niedenhofen, beide Inhaber einer Frucht- und Mehl-Handlung in Mülheim. Die Gesellschaft hat mit dem 24. August 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 28. Mai 1862.
390	F. L. Tillmanns & Steinkaeuler	Mülheim a. Rh.	Die Gesellschafter sind: 1) Friedrich Ludwig Tillmanns und 2) Franz Wilhelm Steinkaeuler, beide Kaufleute in Mülheim am Rhein. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1853 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 27. Mai 1862.
391	Wirtz & Riffart	Nippes bei Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Anton Aloys Wirz und 2) Wilhelm Riffart, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 11. Februar 1852 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 27. Mai 1862.
394	Wilhelm Müller & Brunsbach	Friedrichsthal bei Gummersbach	Die Gesellschafter sind: 1) Joseph Brunsbach, Kaufmann zu Wipperfürth an der Brunsbachsmühle, und 2) Wilhelm Müller, Kaufmann zu Gummersbach. Die Gesellschaft besteht laut Vertrag vom 24. Dezember 1861. Nur der Kaufmann Brunsbach hat das Recht, die Gesellschaft zu vertreten und die Firma zu zeichnen. Eingetragen am 28. Mai 1862.
395	Kattwinkel & Reininghaus	Lieberhausen bei Neustadt	Die Gesellschafter sind: 1) Friedrich Kattwinkel, Schrauben-Fabrikant in Niederrengse, und 2) Wilhelm Reininghaus, Branntweinbrenner, in Drieberhausen wohnend. Die Gesellschaft hat bereits vor dem 1. März 1862 begonnen. Nur Wilhelm Reininghaus ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten und die Firma zu zeichnen. Eingetragen am 28. Mai 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
396	Ferd. Kohlstadt & Compie.	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Commandit-Gesellschaft, welche mit dem 1. Januar 1861 begonnen hat. Die Kaufleute Ferdinand Kohlstadt und Marcus Brenner in Cöln wohnhaft sind persönlich haftende Gesellschafter und jeder von ihnen ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 28. Mai 1862.
397	W. Hammelrath & Cie.	Bergisch-Gladbach	Die Gesellschafter sind: 1) Wilhelm Hammelrath, Vater, 2) Franz Hammelrath und 3) Wilhelm Hammelrath, Söhne, alle Kaufleute und in Bergisch-Gladbach wohnend. Die Gesellschaft hat im Mai 1861 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 28. Mai 1862.
398	Franz Roesberg Nachfolger resp. Johann Carl Farina	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Commandit-Gesellschaft, welche mit dem 11. Juni 1861 begonnen hat. Die Gesellschafter Heinrich Roesberg, Kaufmann in Cöln. Sophia Roesberg, ebenfalls in Cöln und August Merckens, Kaufmann, in Boisdorf im Kreise Bergheim wohnhaft, sind persönlich haftende Gesellschafter und jeder von ihnen ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 28. Mai 1862.
399	W. H. Müller & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Prudent van Peteghem und 2) Wilhelm Heinrich Müller, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 15. August 1859 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 28. Mai 1862.
400	Jansen & Spürck	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Johann Baptist Jansen und 2) Clemens August Spürck, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem Monate September 1858 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 28. Mai 1862.
401	Fröhlich & Leven	Cöln, und eine Zweig-Niederlassung i. Brühl	Die Gesellschafter sind: 1) Joseph Fröhlich, in Brühl wohnend, und 2) Leopold Leven, in Cöln wohnend, beide Kaufleute und Teppichfabrikanten. Die Gesellschaft hat mit dem 1. März 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 28. Mai 1862.
402	Schmitz & Herzog	Bergheim	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Leopold Herzog, 2) Peter Mathias Herzog und 3) Christian Schmitz, alle drei Kaufleute, letzterer auch Gast- und Landwirth, sämmtlich zu Zieverich bei Bergheim wohnhaft.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Schmitz & Herzog	Cöln	Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1861 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 28. Mai 1862.
403	W. Assenheimer & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Wilhelm Assenheimer und 2) Arthur Barnick, beide Buchhändler und in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 14. Dezember 1861 begonnen. Nur der Gesellschafter Assenheimer ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 28. Mai 1862.
404	Carl Oelbermann	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Oelbermann, Vater, und 2) Carl Oelbermann, Sohn, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Mai 1859 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 28. Mai 1862.
405	Friling & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Jacob Friling, Vater, und 2) Johann Maria Friling, Sohn, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 8. September 1855 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 28. Mai 1862.
406	Selbach & Siepen	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Theodor Selbach und 2) Lorenz Siepen, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. März 1854 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 28. Mai 1862.
407	P. J. Bednwé & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Peter Joseph Bednwé und 2) Georg Tanke, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1862 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 28. Mai 1862.
408	C. J. Fues	Bergisch-Gladbach	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Peter Fues und 2) Otto Fues, beide Papierfabrikanten zu Hanau. Die Gesellschaft besteht seit langen Jahren. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 28. Mai 1862.
411	August Rogge	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) August Rogge und 2) Johannes Rogge, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1853 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 30. Mai 1862.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
412	L. Schwann	Neuß, und eine Zweig-Niederlassung in Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Franz Schwann, 2) Jacob Schwann und 3) Margaretha Schwann, alle drei Inhaber einer Buchdruckerei und Buchhandlung und zu Neuß wohnend. Die Gesellschaft hat im Jahre 1852 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 30. Mai 1862.
413	J. P. Daners	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Peter Daners und 2) Heinrich Joseph Daners, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Oktober 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 30. Mai 1862.
414	Carl & Philipp Erlenwein	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Erlenwein und 2) Philipp Erlenwein, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem Monat September 1838 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 30. Mai 1862.
415	Johann Gerhard Schnorrenberg	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Georg Urmetzer, Kaufmann, und 2) Anna Maria geborene Schnorrenberg, Ehefrau Urmetzer, Handelsfrau, beide in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1862 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 30. Mai 1862.
416	Heuß & Krause	Frankfurt a. M., mit Zweig-Niederlassungen in Cöln, Leipzig u. Hamburg	Die Gesellschafter sind: 1) Daniel Eduard Heuß und 2) Carl Ludwig Krause, beide Kaufleute und in Frankfurt a. M. wohnend. Die Gesellschaft hat am 20. Juni 1842 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 30. Mai 1862.
417	Werner Jungschlaeger & Compie.	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Commandit-Gesellschaft, welche mit dem 28. November 1859 begonnen hat. Der Gesellschafter Werner Jungschlaeger, Inhaber einer Gerberei nnd Riemenfabrik in Cöln, ist persönlich haftender Gesellschafter und hat allein das Recht, die Gesellschaft zu vertreten und die Firma zu zeichnen. Eingetragen am 30. Mai 1862.
418	J. W. Zanders	Bergisch-Gladbach	Die Gesellschafter sind: 1) Julie geborene Müller, Wittwe Zanders, und 2) Richard Zanders, beide Papierfabrikanten und zu Bergisch-Gladbach wohnend.

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	J. W. Zanders	Bergisch Gladbach	Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1851 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 30. Mai 1862.
419	Gebrüder Hollmann	Hackenberg, Kr. Gummersbach	Die Gesellschafter sind: 1) Franz Hollmann, Kaufmann in Schwarzenau, und 2) Gottlieb Hollmann, Kaufmann in Hackenberg. Die Gesellschaft hat bereits vor dem 1. März 1862 bestanden. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 30. Mai 1862.
420	Fr. Wm. Nourney	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Friedrich Wilhelm Nourney, Vater, 2) Hermann Nourney, Sohn, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat am 1. März 1859 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 30. Mai 1862.
421	Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft. a) Die Gesellschaft wurde errichtet durch Notarial-Akt vom 9. Juni 1837. Die Errichtung wurde genehmigt und das in dem gedachten Notarial-Akt enthaltene Statut bestätigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. August ejusdem. Das Grund-Capital ist in §. 13 auf 3 Millionen Thaler festgesetzt, welche in 12,000 Stamm-Aktien zerfallen, jede von 250 Thalern auf den Inhaber lautend. (Gesetz-Sammlung von 1855, Seite 38.) b) In der General-Versammlung vom 13. Mai 1844 wurden einige Abänderungen der Statuten beschlossen, und durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. August 1844 genehmigt. (Gesetz-Sammlung 1855, Seite 60.) c) In der General-Versammlung vom 19. August 1844 wurden die §§. 13 und 19 der Statuten abgeändert und die Abänderungen durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1844 genehmigt. Das Grund-Capital wurde auf 5¾ Millionen Thaler erhöht, zerfallend in 18,000 Stamm-Aktien, jede von 250 Thalern, im Gesammtbetrage von 4½ Millionen Thaler und in 5000 Prioritäts-Aktien à 4 %, jede von 250 Thalern, im Gesammtbetrage von 1¼ Millionen Thaler. (Gesetz-Sammlung 1855, Seite 63.) d) In der General-Versammlung vom 20. Dezember 1854 wurde die Vermehrung des Stamm-Capitals um 1 Million Thaler weiterer Stamm-Aktien beschlossen und durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Januar 1855 genehmigt. (Gesetz-Sammlung 1855, Seite 38.) e) In der General-Versammlung vom 14. Dezember 1855 wurde ein Nachtrag zu den Statuten in achtzehn Paragraphen beschlossen und durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. März 1856 genehmigt. Das Grund-Capital

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft	Cöln	wurde um 24 Millionen Thaler erhöht. (Gesetz-Sammlung 1856, Seite 146.) Gemäß dem §. 1 der ursprünglichen Statuten, hatte die Gesellschaft, deren Zeitdauer unbestimmt ist, die Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Cöln nach der Belgischen Gränze mit Anschluß an die Eisenbahn nach Antwerpen zum Zwecke. Das Unternehmen wurde in Gemäßheit der angeführten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. März 1856 auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn nach Nymwegen, einer Verbindungsbahn um und durch die Stadt Cöln, einer Eisenbahn von Rolandseck nach Bingen, sowie einer Eisenbahn von Düren nach Schleiden ausgedehnt; auch wurde in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre die Bonn-Cölner und die Cöln-Crefelder Eisenbahn mit der Rheinischen Eisenbahn vereinigt. Gemäß dem §. 27 der Statuten erfolgen die in denselben vorgeschriebenen oder vorgesehenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen in der Preußischen Staats-Zeitung, einer Cölnischen, einer Aachener, einer Augsburger und einer Zeitung zu Frankfurt a. M. Die Beschlüsse der Direktion werden gemäß §. 69 der Statuten von den Mitgliedern, die dabei concurrirten, unterzeichnet, und gemäß demselben §. wird das bei jeder Versammlung der Direktion zu führende Protokoll von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Der §. 74 der Statuten hat folgende Bestimmungen: „Kein von der Direktion vollzogener Vertrag und keine von ihr gethätigte Kassen- und Fonds-Disposition ist für die Gesellschaft verbindlich, insofern nicht der Spezial-Direktor oder nicht andere, denselben in Verhinderungsfällen vertretende Beamte die Verträge oder Ausfertigungen unterzeichnet haben." Außerdem wird in dieser Beziehung Folgendes bestimmt: „Wenn Einwilligungen zur Löschung von Hypotheken ertheilt werden; wenn Immobilien erworben oder veräußert werden; wenn Schuldtitel oder sonstige Dokumente von Werth, die auf den Inhaber lauten, veräußert oder übertragen werden; wenn Verträge abgeschlossen werden, deren Dauer oder Erfüllung über zwei Jahre hinausläuft, oder deren Objekt die Summe von zehntausend Thalern übersteigt, so müssen die desfalls von der Direktion zu vollziehenden Urkunden wenigstens von dem Präsidenten oder dem Vice-Präsidenten oder von zwei Mitgliedern der Direktion unterzeichnet sein. Bei Objekten von geringerem Belange genügt es, wenn die desfallsigen Ausfertigungen von einem Direktor unterzeichnet werden, vorbehaltlich der Bestimmungen

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft	Cöln	der §§. 76 und 77 über die den verantwortlichen Beamten zustehende Unterschrift für die Direktion." Die §§. 76 und 77 lauten in dem betreffenden Theile: „§. 76. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Direktion wird ein Spezial-Direktor angestellt, welcher bei derselben eine berathende Stimme hat. Er ist der erste Beamte der Gesellschaft. Bei jeder von der Direktion ressortirenden Beamten-Anstellung wird er vorgängig gehört." „Der Spezial-Direktor unterzeichnet vorbehaltlich der im §. 74 enthaltenen Bestimmung, Namens der Direktion, ohne daß es der Mitunterschrift eines Direktors bedürfe, für die laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch soll seine Unterschrift bei Verfügungen über die Fonds der Gesellschaft oder für Rechnung der Letzteren auf Banquiers oder auf Namen lautenden Schuldtiteln allein nicht ausreichen, wenn die Summe zweitausend Thaler übersteigt. Auch soll der Administrations-Rath mit Majorität von fünfzehn Stimmen diese Summe bis auf fünftausend Thaler erhöhen können." „§. 77. Zur Stellvertretung des Spezial-Direktors kann ein, oder es können mehrere Beamten angestellt werden." Mitglieder der Direktion der Rheinischen Eisenbahn sind: 1) Der Geheime Commerzien-Rath Gustav Mevissen zu Cöln, als Präsident der Direktion, 2) der Rittergutsbesitzer Theodor Freiherr von Geyr in Aachen, als Vice-Präsident der Direktion, 3) der Geheime Commerzien-Rath Abraham Oppenheim in Cöln, 4) Oberst-Lieutenant Harry von Richardson in Aachen, 5) Advokat-Anwalt Justiz-Rath Joseph Quadflieg in Aachen, 6) Graf Carl von Nellessen in Aachen, 7) Commerzien-Rath Victor Wendelstadt in Cöln, 8) Kaufmann Franz Wilhelm Koenigs in Cöln, 9) Bürgermeister Carl Wilhelm Kropp in Burtscheid, 10) Kaufmann Joseph Cassalette in Aachen, 11) Advokat-Anwalt Justiz-Rath Joseph Compes in Cöln, 12) Commerzien-Rath Damian Leiden in Cöln. Als Spezial-Direktor fungirt gemäß Vertrag vom 5. November 1855 der Königliche Landrath a. D. Franz Carl Rennen in Cöln; als sein Stellvertreter fungirt gemäß

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft	Cöln	Vertrag vom 10. November 1855 der Betriebs-Direktor Wilhelm Strebel in Cöln. Der Geheime Ober-Baurath Eduard Hartwich in Cöln hat gemäß Vertrag vom 27. März 1856 die oberste technische Leitung der Ausführung sämmtlicher Bau-Anlagen und Einrichtungen, und der §. 3 lautet also: „Der ꝛc. Hartwich ist befugt, alle zur Ausführung der projektirten Anlagen und Einrichtungen erforderlichen Maaßregeln zu treffen, Verträge aller Art, Namens der Direktion zu schließen, Lohn- und Verdingsätze, Einheitspreise, Fuhrlöhne u. s. w. festzustellen." Dem §. 74 des Statuts zufolge handelt Hartwich hinsichtlich dieser Verträge an Stelle des Spezial-Direktors und findet deshalb das im §. 74 gegebene Maaß der Befugniß auf seine desfallsige Unterzeichnung Anwendung. In Gemäßheit des §. 76 des Statuts wird indeß die Summe auf fünftausend Thaler erhöht, für welche die Unterschrift des ꝛc. Hartwich allein ausreichen soll, während nach §. 72 ff. die Genehmigung der Direktion und des Administrations-Rathes dann erforderlich bleibt, wenn Leistungen von Arbeiten oder Lieferungen auf andere Weise als durch öffentliche Verdingung an den Mindestfordernden erfolgen, insofern das Objekt die Summe von zweitausend Thalern übersteigt und nicht vorgängig nach einem aufgestellten Etat die vorbehaltene Genehmigung ertheilt worden ist. Eingetragen am 30. Mai 1862.
422	Lyra & Seyd	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Carl Lyra, Kaufmann in Cöln, und 2) Friedrich Seyd junior, Kaufmann in Elberfeld. Die Gesellschaft hat mit dem 1. März 1856 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 31. Mai 1862.
423	Braunstein & Reckmann	Wipperfürth	Die Gesellschafter sind: 1) Eduard Braunstein und 2) Emil Reckmann, beide Kaufleute in Wipperfürth. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1860 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 31. Mai 1862.
424	C. & A. Schaeffer	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Conrad Schaeffer und 2) Aloys Schaeffer, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat am 16. Mai 1857 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 31. Mai 1862.
425	Theod. Jac. Dünweg's Nachfolger	Cöln	Die Gesellschafterinnen sind: 1) Emma Dünweg und

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Theod. Jac. Dünweg's Nachfolger.	Cöln	2) Ottilde Dünweg, beide Inhaberinnen einer Weißwaaren-Handlung und in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 10. März 1853 begonnen. Jede der beiden Gesellschafterinnen ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 31. Mai 1862.
426	Geschwister Weitz	Bergheim	Die Gesellschafter sind: 1) Johann Weitz, Kaufmann, 2) Odilia Weitz, 3) Margaretha Weitz und 4) Wilhelmina Weitz, letztere drei Kaufhändlerinnen, alle zu Bergheim wohnhaft. Die Gesellschaft hat im Jahre 1852 begonnen. Nur der Kaufmann Johann Weitz ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten und die Firma zu zeichnen. Eingetragen am 31. Mai 1862.
427	Bernh. & Wilh. Müller	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Bernhard Müller und 2) Wilhelm Müller, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit Januar 1855 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 31. Mai 1862.
428	Becker & Pelzer	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Jacob Becker und 2) Heinrich Pelzer, beide Kaufleute in Cöln. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar 1861 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 31. Mai 1862.
429	Albert Kistemann & Cie.	Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Albert Kistemann, 2) Felix Dantine und 3) Carl Dantine, alle Kaufleute und in Cöln wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 1. November 1860 begonnen. Jeder der genannten drei Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Eingetragen am 31. Mai 1862.
430	Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag batirt vom 28. Mai 1853; die Genehmigungsurkunde vom 13. Juni 1853. Durch Beschluß vom 13. April 1861 wurden die ursprünglichen Statuten der Gesellschaft in vielen Theilen wesentlich abgeändert, und haben auch diese Abänderungen durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1861 die Landesherrliche Genehmigung erlangt. Die ursprünglichen Statuten und die Allerhöchste Kabinets-Ordre über die Landesherrliche Bestätigung derselben sind vollständig abgedruckt im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöln vom 28. Juni 1853, Stück 27, pag. 207 und folgende; die später beschlossenen Abänderungen nebst deren Landesherrlichen Be-

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb	Cöln	stätigung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöln pro 1861, Stück 28, pag. 195 ff. Die Bekanntmachungen der Bestätigungen finden sich in der Gesetzsammlung, Jahrgang 1853, Seite 399, unter dem Datum vom 19. Juni 1853 und resp. Jahrgaug 1861, Seite 345, vom 1. Juni 1861. Die Gesellschaft hat zum Gegenstande: a) Die Ausbeutung von Kupfer-, Eisen-, Zink- und Bleierzen, überhaupt aller nutzbaren Erze aus den Bergwerken und Gruben resp. Bergwerks- und Gruben-Antheilen, welche die Gesellschaft, unter welchem Titel es immerhin sein möge, in Preußen und hauptsächlich in der Rheinprovinz, sodann im Fürstenthum Waldeck, Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie im Mosel-Departement von Frankreich erwirbt. Jedoch darf eine Ueberschreitung des Bezirkes des Ober-Bergamtes zu Bonn nur mit des Handelsministers Genehmigung stattfinden. b) Das Aufsuchen und den Ankauf dieser Erze, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Concessionen. c) Die Fabrikation von Kupfer und Blei und den Handel mit diesen Metallen, sowie den Verkauf aller aus jenen Erzen überhaupt zu gewinnenden Produkte. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 30 Jahre festgesetzt, welche mit dem ersten Tage des nach der offiziellen Publikation der Landesherrlichen Genehmigung folgenden Kalender-Monates begonnen haben. Demnach hat die Gesellschaft am 1. Juli 1853 ihren Anfang genommen. Nach der jetzigen Fassung der Statuten ist das Grund-Capital der Gesellschaft auf 500,000 Thaler Preuß. Courant festgesetzt und zerfällt in 2000 Stamm-Aktien und 3000 Prioritäts-Aktien à 100 Thaler jede. a) Die erste Serie besteht in 2000 Stamm-Aktien, à 100 Thaler jede, von Nr. 1 bis 2000; b) die zweite Serie umfaßt 3000 Prioritäts-Aktien der Nr. 2001 bis 5000, jede à 100 Thaler. Diese letzteren Aktien beziehen aus dem jährlichen Reingewinn 5 Prozent des Nominalbetrages vorab, und haben auch im Falle einer Liquidation Anspruch auf volle Rückzahlung des Nominalbetrages, sodaß sie den Aktien erster Serie in dieser Hinsicht vorgehen. Die Aktien werden auf den Namen des bestimmten Inhabers, die Dividendenscheine auf jeden Inhaber lautend ausgestellt. Die von der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen geschehen: a) durch die Kölnische Zeitung; b) durch

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb	Cöln	den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger in Berlin und c) durch den Constitutionell und das Journal des chemins de fer zu Paris. Geht eines dieser Blätter ein, so ist der Verwaltungs-Rath befugt, ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen. Die Geschäfts-Angelegenheiten der Gesellschaft werden von einem aus 7 Mitgliedern bestehenden Verwaltungs-Rathe besorgt, welcher von der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit ernannt wird. Der Verwaltungs-Rath beschließt über Alles, was die Gesellschaft betrifft, namentlich die Verwendung und Anlage disponibler Gelder, den Zeitpunkt, die Art und Weise sowie die Bedingungen der auszusprechenden Summe. Er entscheidet über den Ankauf und Verkauf von Immobilien, Maschinen und Rohstoffe, über neue Anlagen; er ist befugt, für die Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Compromisse abzuschließen, und zu allen andern Verwaltungs-Akten ohne Ausnahme ermächtigt. Zur Leitung der Gesellschafts-Angelegenheiten ernennt der Verwaltungs-Rath einen General-Direktor und setzt dessen Befugnisse fest. Der General-Direktor hat beim Verwaltungs-Rathe eine berathende Stimme. Der General-Direktor ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes beauftragt. Er führt alle Prozesse im Namen der Gesellschaft, ertheilt zu diesem Ende Vollmachten mit dem Rechte der Substitution, führt und zeichnet die Correspondenz, bewirkt die Einziehung aller Fonds und die Veräußerung von Valuten, und ist überhaupt zur Zeichnung aller Akten der Gesellschaft befugt. Indessen müssen Anlehns-Obligationen, Bescheinigungen über die Hinterlegung von Aktien, Quittungen über Immobilar-Kaufschillinge und Hypothekar-Forderungen, Löschungen von Hypotheken und Verzichte auf Privilegien und resolutorische Klagen außerdem durch ein Mitglied des Verwaltungs-Rathes kraft eines Beschlusses des Letzteren gezeichnet werden. Der Verwaltungs-Rath besteht gegenwärtig aus: 1) Wilhelm Meurer, Kaufmann in Cöln, Vorsitzender, 2) Carl Aragon, Kaufmann in Cöln, 3) Eduard Mayer, Advokat-Anwalt in Cöln, 4) Emil Pfeifer, Kaufmann und Gutsbesitzer in Cöln, 5) Alexander Schmidt, Kaufmann in Hachenberg, Herzogthum Nassau, 6) Saint Paul de Sinçay, General-Direktor der Gesellschaft vom Altenberge zu Angleur bei Lüttich, und 7) Carl Tillmann, Gasthofbesitzer in Cöln. General-Direktor der Gesellschaft ist Rudolph Rhodius, zu Sternerhütte bei Linz am Rhein wohnhaft. Eingetragen am 31. Mai 1862.

Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft	Cöln	Die Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft. Dieselbe wurde gegründet durch Akt vor Notar Dübyen zu Cöln vom 12. Dezember 1844 und Beitritts-Erklärungen vor demselben Notar vom 13., 17., 18. und 21. Februar 1845 und 9. April 1845, und hat durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. April 1846 die Landesherrliche Genehmigung erlangt. Durch Beschluß der außerordenlichen General-Versammlung der Aktionaire vom 30. April 1861 wurden Statut-Aenderungen angenommen, welche in einer Urkunde des Notars Eglinger zu Cöln vom 4. November 1861 niedergelegt sind, und eine ganz neue Fassung der Statuten der Gesellschaft zu Folge hatten, die durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1861 Landesherrliche Bestätigung erlangt hat. Die revidirten und jetzt in Wirksamkeit bestehenden Statuten der Gesellschaft nebst der Urkunde über die Landesherrliche Bestätigung derselben sind abgedruckt im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöln vom 14. Januar 1862, Stück 2, Seite 10 u. ff. Die Gesellschaft hat zum Gegenstande: Rückversicherung gegen Feuersgefahr und gegen Gefahren des Land- und Wassertransportes im In- und Auslande. Seit der General-Versammlung vom 28. April 1854 und der Genehmigung der Regierung zu Cöln vom 5. Mai 1854 ist die Gesellschaft auch zur Annahme von Rückversicherungen gegen Hagelschäden und Lebensversicherungen ermächtigt. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 60 Jahre, vom Tage der Königlichen Genehmigung angerechnet, bestimmt. Jedoch wird nach Ablauf von 29 Jahren die General-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit darüber entscheiden, ob die Gesellschaft nach Ablauf des 30sten Jahres aufhören oder auf weitere 30 Jahre unter Beibehaltung der nämlichen Grundgesetze fortdauern soll. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht in drei Millionen Thaler Preußisch Courant, getheilt in 6000 Nominal-Aktien, von 500 Thalern jede. Die Gesellschaft kann durch Beschluß der außerordentlichen General-Versammlung ihr Capital bis zu 5 Millionen Thaler erhöhen. Kein Aktionair darf mehr, als 50 Aktien besitzen. Die Aktionaire werden nach Namen, resp. Firma, Stand und Wohnort in das Aktien-Register eingetragen. Das desfallsige Eintragungs-Certificat stellt das Aktien-Dokument vor. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sollen: a) in dem zu Berlin erscheinenden Königl. Preußischen Staats-Anzeiger und b) in der zu Cöln erscheinenden Kölnischen Zeitung erfolgen. Geht eines dieser Blätter

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft	Cöln	ein, so soll das andere so lange genügen, bis die nächste gewöhnliche General-Versammlung ein zweites bestimmt hat. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in allen ihren Beziehungen wird einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungs-Rathe anvertraut, deren Namen unter Beifügung desjenigen des Direktors und seines Stellvertreters in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden. Die Verwalter werden in der General-Versammlung von den stimmberechtigten Aktionairen gewählt. Nur in Cöln wohnende Individuen sind wählbar. Die Dauer des Amtes ist 3 Jahre. Der Verwaltungs-Rath wird jährlich zum Drittheil erneuert. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Verwaltungs-Rathes ist die Gegenwart von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, Ueberwachung der Kasse und des Rechnungswesens und zur Festsetzung der Prämien, bildet der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes nebst zweien dazu für die Frist von einem Monat vom Vorsitzenden nach einem festen Turnus zu bezeichnenden Mitgliedern resp. deren vom Vorsitzenden zu bezeichnenden Stellvertretern, einen engeren Ausschuß. Zur Gültigkeit einer Beschlußnahme des Ausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und eines Mitgliedes erforderlich. Die Wahl des Direktors kann nur bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes und mit einer Stimmenmehrheit von sechs Mitgliedern vorgenommen werden. Der Direktor ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes, mit der speziellen Leitung der Geschäfte und mit der Correspondenz beauftragt. Er contrasignirt die Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungs-Rathes. Der Direktor vertritt die Gesellschaft in allen gerichtlichen Verhandlungen. Alle Verfügungen in Wechselsachen und Kassen-Dispositionen werden von dem Direktor und dem Vorsitzenden oder einem von Letzterem dazu ernannten Mitgliede des Verwaltungs-Rathes gemeinschaftlich unterzeichnet. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen des Direktors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein vom Verwaltungs-Rathe dazu ernanntes Mitglied oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener oder ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst. Der Verwaltungs-Rath besteht gegenwärtig aus: 1) Carl Friedrich Heimann in Cöln, Vorsitzender, 2) Commerzien-Rath August Camphausen, 3) Johann Maria Farina, Kaufmann, 4) Franz Heuser, Kaufmann, 5) General-Consul Franz Damian Leiden,

Laufende Nummer.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
	Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft	Cöln	6) Geheimer Commerzien-Rath Gustav Mevissen, 7) Peter Joseph Mülhens, Kaufmann, 8) Geheimer Commerzien Rath Abraham Oppenheim, 9) Commerzien-Rath Ignatz Seydlitz, alle zu Cöln wohnhaft. Direktor der Gesellschaft ist Conrad Schaefsberg, in Cöln wohnend. Stellvertreter desselben ist Emanuel Weyer in Cöln. Eingetragen am 31. Mai 1862.
432	Carl Joseph Neumann	Lindlar	Die Gesellschafter sind: 1) Josepha geborene Klug, Wittwe Carl Joseph Neumann, 2) Valerius Eugen Neumann, 3) Walburga Theresia Neumann und 4) Joseph Zimmermann, alle vier Inhaber eines Steinhauer-Geschäftes und in Lindlar wohnend. Die Gesellschaft hat am 28. November 1850 begonnen. Nur der Gesellschafter Joseph Zimmermann hat das Recht, die Gesellschaft zu vertreten und die Firma zu zeichnen. Eingetragen am 31. Mai 1862.
441	A. Bembé	Mainz, und eine Zweig-Niederlassung am Ehrenfelde bei Cöln	Die Gesellschafter sind: 1) Therese geborene Koch, Wittwe Anton Bembé, Handelsfrau, 2) Ferdinand Bembé, 3) August Bembé, beide letztere Kaufleute und alle in Mainz wohnend. Die Gesellschaft hat mit dem 4. März 1861 begonnen. Jeder der genannten Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Angemeldet am 31. Mai 1862 und eingetragen am 17. Juni 1862.

C. Procuren.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Prinzipals.	Bezeichnung der Firma welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist.	Orte der Niederlassungen.	Verweisung auf das Firmen- oder Gesellschaftsregister.	Bezeichnung des Procuristen.	Zeit der Eintragung.
1	Die Handelsgesellschaft Joh. Dav. Herstatt in Cöln	Joh. Dav. Herstatt	Cöln	Die Handelsgesellschaft Joh. Dav. Herstatt ist unter Nr. 2 des Gesellschaftsregisters eingetragen.	1. Wilh. Abrath, 2. Carl Bock, beide in Cöln	1. März 1862

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Prinzipals.	Bezeichnung der Firma, welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist.	Orte der Niederlassungen.	Verweisung auf das Firmen- oder Gesellschaftsregister.	Bezeichnung des Procuristen.	Zeit der Eintragung
2	Handelsfrau Gertrud geborene Call, Wittwe Georg Schaezler in Cöln	Georg Schaezler	Cöln	Die Firma Georg Schaezler ist eingetragen unter Nr. 3 des Firmenregisters	1. Gustav Schaezler, 2. Magdalena Schaezler, beide in Cöln	5. März 1862
3	Die Handelsgesellschaft D. Leiden in Cöln	D. Leiden	Cöln	Die Handelsgesellschaft D. Leiden ist unter Nr. 3 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Carl Eduard Abrath in Cöln	5. do.
4	Kaufmann Eduard Feist in Cöln	Eduard Feist	Cöln	Die Firma Eduard Feist ist unter Nr. 7 des Firmenregisters eingetragen	Jacob Feist in Cöln	6. do.
5	Kaufmann und Spediteur Christian Wilhelm Joseph Tilmes in Cöln	Wm. Tilmes & Comp.	Cöln	Die Firma Wm. Tilmes & Comp. ist unter Nr. 13 des Firmenregisters eingetragen	1. Margaretha geborene Rottels, Ehefrau Tilmes, 2. Carl Burckhardt, beide in Cöln	8. do.
6	Kaufmann Carl Hecker in Mülheim a. Rhein	Peter Joseph Hecker & Söhne	Mülheim a. Rh.	Die Firma Peter Joseph Hecker & Söhne ist unter Nr. 20 des Firmenregisters eingetragen	Emilie Strücker, Ehefrau Carl Hecker in Mülheim am Rhein	10. do.
7	Kaufmann Theodor Siepermann in Cöln	Th. Siepermann	Cöln	Die Firma Th. Siepermann ist unter Nr. 22 des Firmenregisters eingetragen	Carl Moritz Fritz in Cöln	11. do.
8	Kaufmann Rudolph Theodor Boden in Cöln	Rud. Th. Boden	Cöln, mit einer Zweig-Niederlassung in Crefeld	Die Firma Rud. Th. Boden ist unter Nr. 25 des Firmenregisters eingetragen	Casimir Montz in Crefeld	11. do.
9	Kaufmann Otto Julius Wilhelm Lans in Cöln	Otto Lans & Cie.	Cöln	Die Firma Otto Lans & Cie. ist unter Nr. 30 des Firmenregisters eingetragen	Eugen Forell in Cöln	13. do.
10	Die Handelsgesellschaft Solmitz & Cohen in Cöln	Solmitz & Cohen	Cöln	Die Handelsgesellschaft Solmitz & Cohen ist unter Nr. 8 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Philipp Cohen in Cöln	13. do.
11	Handelsfrau Maria Theresia geborene Huisgen, Wittwe Johann Joseph Schloesser in Cöln	J. J. Schloesser	Cöln	Die Firma J. J. Schloesser ist unter Nr. 34 des Firmenregisters eingetragen	Carl Hamacher in Cöln	14. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Prinzipals.	Bezeichnung der Firma, welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist.	Orte der Niederlassungen.	Verweisung auf das Firmen- oder Gesellschaftsregister.	Bezeichnung des Procuristen.	Zeit der Eintragung
12	Die Handelsgesellschaft M. Kemp & Wessel in Cöln	M. Kemp & Wessel	Cöln	Die Handelsgesellschaft M. Kemp & Wessel ist unter Nr. 22 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Joseph Schmitz in Cöln	14. März 1862
13	Kaufmann Maximilian Kemmerich in Cöln	Max. Kemmerich	Cöln	Die Firma Max. Kemmerich ist unter Nr. 35 des Firmenregisters eingetragen	Hermann Otto Caesar in Cöln	15. do.
14	Kaufmann Carl Mertens in Cöln	Carl Mertens	Cöln	Die Firma Carl Mertens ist unter Nr. 68 des Firmenregisters eingetragen	Johann Gerlach Fries in Cöln	18. do.
15	Kaufmann Jacob Joseph Desonay in Cöln	J. Desonay & Cie.	Cöln	Die Firma J. Desonay & Cie. ist unter Nr. 56 des Firmenregisters eingetragen	Johann Wilhelm Olbertz in Cöln	19. do.
16	Handelsfrau Helena geborene Fernhorn, Wittwe Heinrich Scheper in Cöln	H. Scheper	Cöln	Die Firma H Scheper ist unter Nr. 73 des Firmenregisters eingetragen	Emil Scheper in Cöln	20. do.
17	Die Commanditgesellschaft Johann Maria Farina, Jülichsplatz Nr. 4 in Cöln	Johann Maria Farina, Jülichsplatz Nr. 4	Cöln	Die Commanditgesellschaft Johann Maria Farina, Jülichsplatz Nr. 4 ist unter Nr. 33 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Jacob Schmitz in Cöln	20. do.
18	Kaufmann Josua Hammacher in Cöln	Josua Hammacher	Cöln	Die Firma Josua Hammacher ist unter Nr. 84 des Firmenregisters eingetragen	Arnold Hilger in Cöln	21. do.
19	Kaufmann Peter Michels in Cöln	M. Michels	Cöln	Die Firma M. Michels ist unter Nr. 88 des Firmenregisters eingetragen	Frau Michels Constantia geb. van Halen in Cöln u. Ludwig Kühnreich in Cöln	24. do.
20	Die Handelsgesellschaft Sal. Oppenheim jr. & Cie. in Cöln	Sal. Oppenheim jr. & Cie.	Cöln	Die Handelsgesellschaft Sal. Oppenheim jr. & Cie. ist unter Nr. 50 des Gesellschaftsregisters eingetragen	1. Eduard Oppenheim, 2. Albert Oppenheim, 3. Moritz de la Parra, alle in Cöln	26. do.
21	Kaufmann Eduard Michaelis in Cöln	E. Michaelis & Cie.	Cöln	Die Firma E. Michaelis & Cie. ist unter Nr. 122 des Firmenregisters eingetragen	Friedrich Pollitz in Cöln	27. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Prinzipals.	Bezeichnung der Firma, welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist.	Orte der Niederlassungen.	Verweisung auf das Firmen- oder Gesellschaftsregister.	Bezeichnung des Procuristen.	Zeit der Eintragung
22	Die Handelsgesellschaft Joh. Wilh. Schmitz & Söhne in Cöln	Joh. Wilh. Schmitz&Söhne	Cöln	Die Handelsgesellschaft Joh. Wilh. Schmitz & Söhne ist unter Nr. 53 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Theodor Schmitz in Cöln	27. März 1862
23	Kaufmann Ernst Leybold in Cöln	Ernst Leybold	Cöln	Die Firma Ernst Leybold ist unter Nr. 139 des Firmenregisters eingetragen	Ludwig Münzing in Cöln	28. do.
24	Banquier Eduard Straus in Cöln	E. Straus & Cie.	Cöln	Die Firma E. Straus & Cie. ist unter Nr. 140 des Firmenregisters eingetragen	Frau Clementine Straus geborene Pollitz in Cöln	28. do.
25	Die Handelsgesellschaft J. Simonis in Cöln	J. Simonis	Cöln	Die Handelsgesellschaft J. Simonis ist unter Nr. 57 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Otto Hartung in Cöln	28. do.
26	Handelsfrau und Inhaberin einer Maschinenfabrik Anna geborene Richter, Wittwe Jacob Beylen in Cöln	Jacob Beylen	Cöln	Die Firma Jacob Beylen ist unter Nr. 160 des Firmenregisters eingetragen	1. Isaac Leo Heymann, 2. Bernh. Stratmann, 3. Heinrich Reuß, alle in Cöln wohnhaft, welchen Collectivprocura in der Art ertheilt ist, daß jedesmal zwei der Procuristen die Firma zeichnen	31. do.
27	Kaufmann Friedrich Wilhelm Luchtenberg in Cöln	F. W. Luchtenberg	Cöln	Die Firma F. W. Luchtenberg ist unter Nr. 162 des Firmenregisters eingetragen	Julius Luchtenberg in Cöln	31. do.
28	Die Handelsgesellschaft A. H. Osterrieth in Cöln und Frankfurt am Main	A. H. Osterrieth	Cöln und Frankfurt a. M.	Die Handelsgesellschaft A. H. Osterrieth ist unter Nr. 68 des Gesellschaftsregisters eingetragen	August Wilhelm Osterrieth in Cöln	31. do.
29	Kaufmann Johann David Fritz in Cöln	Joh. Dav. Fritz	Cöln	Die Firma Joh. Dav. Fritz ist unter Nr. 166 des Firmenregisters eingetragen	Nicolaus Julius Fritz in Cöln	31. do.
30	Kaufmann und Inhaber einer Papierhandlung Jos. Apollinaris Plasman in Cöln	J. A. Plasman	Cöln	Die Firma J. A. Plasman ist unter Nr. 189 des Firmenregisters eingetragen	Joh. Bapt. Plasman in Cöln	3. April

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Prinzipals.	Bezeichnung der Firma, welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist.	Orte der Niederlassungen.	Verweisung auf das Firmen- oder Gesellschaftsregister.	Bezeichnung des Procuristen.	Zeit der Eintragung
31	Kaufmann Franz Maria Farina in Cöln	Franz Maria Farina, Glockengasse Nr. 7412 vis-à-vis der Post in Cöln	Cöln	Die Firma Franz Maria Farina Glockengasse Nr. 7412 vis-à-vis der Post in Cöln, ist unter Nr. 192 des Firmenregisters eingetragen	Leopold Mathias in Cöln	3. April 1862
32	Inhaber einer Getreide- und Landesproduktenhandl. Wilh. Albert Kurtz in Cöln	W. Kurtz	Cöln	Die Firma W. Kurtz ist unter Nr. 211 des Firmenregisters eingetragen	Carl Ludwig Kurtz in Cöln	5. do.
33	Kaufmann Wilhelm Schroeder in Cöln	Wilhelm Schroeder	Cöln	Die Firma Wilhelm Schroeder ist unter Nr. 224 des Firmenregisters eingetragen	Bertha geb von Hagen, Ehefrau Schroeder in Cöln	7. do.
34	Kaufmann Hermann Wendelstadt in Cöln	Bemberg-Wendelstadt	Cöln, und eine Zweig-Niederlassung in Bonn	Die Firma Bemberg-Wendelstadt ist unter Nr. 225 des Firmenregisters eingetragen	1. Wolfg. Breithaupt 2. Ferd. Wendelstadt, beide in Cöln	7. do.
35	Stephan Reith, Porzellan- und Glashändler in Cöln	St Reith	Cöln	Die Firma St. Reith ist unter Nr. 203 des Firmenregisters eingetragen	Martin Reith in Cöln	7. do.
36	Kaufmann und Geldwechsler David Jos. Fürth in Cöln	D. J. Fürth	Cöln	Die Firma D. J. Fürth ist unter Nr. 232 des Firmenregisters eingetragen	Clara geb. Schott, Ehefrau Fürth in Cöln	7. do.
37	Kaufmann Carl Aldenbrück in Mülheim am Rhein	J. M. Aldenbrück's Enkel	Mülheim a. Rh.	Die Firma J. M. Aldenbrück's Enkel ist unter Nr. 229 des Firmenregisters eingetragen	Catharina Josephine gebor. Wolfs, Ehegattin v. Carl Aldenbrück in Mülheim am Rhein	7. do.
38	Catharina Josephine Aldenbrück geborene Wolfs, Ehegattin von Carl Aldenbrück, Handelsfrau in Mülheim am Rhein	C. J. Aldenbrück	Mülheim a. Rh.	Die Firma C. J. Aldenbrück ist unter Nr. 230 des Firmenregisters eingetragen	Carl Aldenbrück, Ehemann von Catharina Josephine Aldenbrück in Mülheim am Rhein	7. do.
39	Die Handelsgesellschaft Geschw. M. & T. Vasen in Cöln	Geschw. M. & T. Vasen	Cöln	Die Handelsgesellschaft Gesch. M. & T. Vasen ist unter Nr. 97 des Gesellschaftsregisters eingetragen	1. Andreas Janssen und 2. Paul Bornheim, beide in Cöln	8. do.
40	Kaufmann Jacob Cassel in Cöln	Jacob Cassel	Cöln	Die Firma Jacob Cassel ist unter Nr. 249 des Firmenregisters eingetragen	Amalia geborene Rosenheim, Ehefrau Cassel in Cöln	8. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Prinzipals.	Bezeichnung der Firma, welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist.	Orte der Niederlassungen.	Verweisung auf das Firmen- oder Gesellschaftsregister.	Bezeichnung des Procuristen.	Zeit der Eintragung
41	Kaufmann Friedrich Giesler in Falkenlust bei Brühl	Fried. Giesler	Cöln	Die Firma Fried. Giesler ist unter Nr. 262 des Firmenregisters eingetragen	Georg Hölscher, Kaufmann i. Cöln	9. April 1862
42	Die Handelsgesellschaft A. Cahen-Leudesdorff und die Handelsgesellschaft A. Cahen-Leudesdorff & Comp. in Mülheim a. Rh.	A. Cahen-Leudesdorff und A. Cahen-Leudesdorff & Comp.	Mülheim a. Rh.	Die Handelsgesellschaft A. Cahen-Leudesdorff ist unter Nr. 105 des Gesellschaftsregisters und die Handelsgesellschaft A. Cahen-Leudesdorff & Comp. unter Nr. 107 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Marcus Cahen in Mülheim a. Rh.	9. do.
43	Carl Friedrich Buchholz, Kaufmann und Pulverfabrikant zu Ohl.	Cramer et Buchholz	früher Rönsahl jetzt Ohl	Die Firma Cramer et Buchholz ist unter Nr. 309 des Firmenregisters eingetragen	Carl August Buchholz in Ohl	14. do.
44	Gertrud geborene Lülsdorf, Ehefrau Wilhelm Lachenwitz Handelsfrau in Mülheim a. Rh.	G. Lülsdorf, Paulus Hammerschmidt Enkel	Mülheim a. Rh.	Die Firma G. Lülsdorf Paulus Hammerschmidt Enkel ist unter Nr. 321 des Firmenregisters eingetragen	Wilhelm Lachenwitz in Mülheim am Rhein	15. do.
45	Die Commanditgesellschaft Hermann Joseph Essingh in Cöln	Hermann Joseph Essingh	Cöln	Die Commanditgesellschaft Hermann Joseph Essingh ist unter Nr. 133 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Franz Lentzen in Cöln	15. do
46	Die Handelsgesellschaft A. & L. Camphausen in Cöln	A. & L. Camphausen	Cöln	Die Handelsgesellschaft A. & L. Camphausen ist unter Nr. 133 des Gesellschaftsregisters eingetragen	August Hölterhoff und Carl Falkenberg, beide in Cöln, welchen eine Collectivprocura ertheilt ist. Für d. Kassengeschäfte ist dem August Hölterhoff allein eine Kassen-Procura ertheilt	15. do
47	Kaufmann Ludwig Frahne in Cöln	Ludw. Frahne	Cöln	Die Firma Ludwig Frahne ist unter Nr. 326 des Firmenregisters eingetragen	August Schmidt in Cöln	16. do.
48	Kaufmann Heinrich Archenholz in Cöln	H. Archenholz	Cöln	Die Firma H. Archenholz ist unter Nr. 303 des Firmenregisters eingetragen	Hermann Archenholz in Cöln	17. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Prinzipals.	Bezeichnung der Firma, welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist.	Orte der Niederlassungen.	Verweisung auf das Firmen- oder Gesellschaftsregister.	Bezeichnung des Prokuristen.	Zeit der Eintragung
49	Kaufmann Carl Friedrich Leopold Goecke in Cöln	Carl Goecke	Cöln	Die Firma Carl Goecke ist unter Nr. 336 des Firmenregisters eingetragen	Otto Lautz in Cöln	17. April 1862
50	Die Handels- u Collektivgesellschaft vom Rath, Joest & Carstanjen in Cöln	vom Rath, Joest & Carstanjen	Cöln	Die Handels- u. Collektivgesellschaft vom Rath, Joest & Carstanjen ist unter Nr. 160 des Gesellschaftsregister eingetragen	Otto Kroeger in Cöln	19. do.
51	Die Handelsgesellschaft Heinrich Thywissen & Sohn in Neuß	Heinrich Thywissen & Sohn	Neuß, mit einer Zweig-Niederlassung in Cöln	Die Handelsgesellschaft Heinrich Thywissen & Sohn ist unter Nr. 174 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Wilhelm Heinrich Sommer in Neuß	23. do.
52	Kaufmann Cornelius van den Valentyn in Cöln	C. van den Valentyn	Cöln	Die Firma C. van den Valentyn ist unter Nr. 358 des Firmenregisters eingetragen	Fritz van den Valentyn in Cöln	23. do.
54	Kaufmann Isaac Kahn in Cöln	J. Kahn & Cie.	Cöln	Die Firma J. Kahn & Cie. ist unter Nr. 365 des Firmenregisters eingetragen	Julie geb. Gidion, Ehefrau J. Kahn in Cöln	24. do.
55	Gustav Bettger, Kaufmann und Inhaber einer Delicatessen-Handlung in Cöln	G. Bettget & Cie.	Cöln	Die Firma G. Bettger & Cie. ist unter Nr. 385 des Firmenregisters eingetragen	Max Stein in Cöln	26. do.
56	Die Commanditgesellschaft Peter Raaymann in Cöln	Peter Raaymann	Cöln	Die Commanditgesellschaft Peter Raaymann ist unter Nr. 32 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Christian Dietz in Cöln	26. do
57	Die Handelsgesellschaft Leopold Krawinkel in Neustadt	Leopold Krawinkel	Neustadt, Kreis Gummersbach	Die Handelsgesellschaft Leopold Krawinkel ist unter Nr. 201 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Wilhelm Hermann Krawinkel in Neustadt, dessen Procura-Unterschrift jedoch nur gültig ist, wenn die Gesellschafter Friedrich Wilhelm Krawinkel und Christian Müller gleichzeitig bei seiner Procura-Unterschrift die Firma zeichnen	29. do

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Prinzipals.	Bezeichnung der Firma, welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist.	Orte der Niederlassungen.	Verweisung auf das Firmen- oder Gesellschaftsregister.	Bezeichnung des Procuristen.	Zeit der Eintragung
58	Theresia geb. Sülzen, Wittwe Caspar Hubert Bernhard Boisserée, Inhaberin einer Buchhandlung in Cöln	J. & W. Boisserée	Cöln	Die Firma J & W. Boisserée ist unter Nr. 422 des Firmenregisters eingetragen	Franz Theodor Helmken in Cöln	29. April 1862
59	Kaufmann Mathaeus Neven in Cöln	Math. Neven	Cöln	Die Firma Math. Neven ist unter Nr. 425 des Firmenregisters eingetragen	1. Eduard Neven, 2. August Neven, 3. Friedr. Strebel, alle drei in Cöln	30. do.
60	Kaufmann Philipp Hellwitz in Cöln	Phil. Hellwitz & Cie.	Cöln	Die Firma Phil. Hellwitz & Cie. ist unter Nr. 432 des Firmenregisters eingetragen	Jacob Hellwitz in Cöln	30. do.
61	Handelsfrau Fanny geborene Reusch, Ehefrau des Agenten Heinrich Velthaus in Mülheim	Mathilde Velthaus	Mülheim a. Rh.	Die Firma Mathilde Velthaus ist unter Nr. 435 des Firmenregisters eingetragen	Gustav Velthaus in Mülheim am Rhein	1. Mai
62	Handelsfrau Therese geborene Eichholz, Wittwe des Kaufmannes Carl Bertholdi in Mülheim	Paulus Hammerschmidt sel. Erben	Mülheim a. Rh.	Die Firma Paulus Hammerschmidt sel. Erben ist unter Nr. 436 des Firmenregisters eingetragen	Johann Nicolas Vyghen in Mülheim am Rhein	1. do.
63	Johann Lehmacher, Inhaber einer Tabaksfabrik und Kurzwaarenhandlung in Mülheim	Johann Lehmacher	Mülheim a. Rh.	Die Firma Johann Lehmacher ist unter Nr. 440 des Firmenregisters eingetragen	Agnes geb. Lühe, Ehefrau Johann Lehmacher i. Mülheim am Rhein	1. do.
64	Kaufmann Leonhard Weyersberg in Cöln	Weyersberg & Cie.	Cöln	Die Firma Weyersberg & Cie. ist unter Nr. 447 des Firmenregisters eingetragen	Rudolph Weyersberg in Cöln	1. do.
65	Kaufmann Ferdinand Feist in Cöln	Ferdinand Feist	Cöln	Die Firma Ferdinand Feist ist unter Nr. 445 des Firmenregisters eingetragen	Jacob Feist in Cöln	1. do.
66	Kaufmann Heribert van Hees in Deutz	Gebrüder van Hees	Deutz	Die Firma Gebrüder van Hees ist unter Nr. 453 des Firmenregisters eingetragen	Heribert van Hees (Sohn) in Deutz	2. do.
67	Die Handelsgesellschaft J. P. Neu & Söhne in Cöln	J. P. Neu & Söhne	Cöln	Die Handelsgesellschaft J. P. Neu & Söhne ist unter Nr. 222 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Heinr. Neu (Sohn) in Cöln	2. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Prinzipals.	Bezeichnung der Firma, welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist.	Orte der Niederlassungen.	Verweisung auf das Firmen- oder Gesellschaftsregister.	Bezeichnung des Procuristen.	Zeit der Eintragung
69	Handelsfrau Catharina geborene Evertz, Wittwe Joseph Hiebl, Inhaberin einer Bettwaarenhandlung, in Cöln wohnend	Joseph Hiebl	Cöln	Die Firma Joseph Hiebl ist unter Nr. 433 des Firmenregisters eingetragen	Hermann Joseph Rudolph Hiebl (Sohn) in Cöln	5. Mai 1862
70	Kaufmann Ferdinand Fischer in Cöln	Ferd. Fischer & Cie	Cöln	Die Firma Ferd. Fischer & Cie. ist unter Nr. 484 des Firmenregisters eingetragen	Adolph Pieper in Cöln	5. do.
71	Louis Uytborck, Inhaber eines Commissions-, Speditions- u. Agentur-Geschäftes in Cöln	L. Uytborck	Cöln	Die Firma L. Uytborck ist unter Nr. 496 des Firmenregisters eingetragen	Constanz Brancken in Cöln	5. do.
72	Kaufmann Joseph Schmitz in Cöln	Schmitz-Godefroit	Cöln	Die Firma Schmitz-Godefroit ist unter Nr. 505 des Firmenregisters eingetragen	Eugenie geborene Godefroit, Ehefrau Schmitz in Cöln	6. do.
73	Kaufmann Wilhelm Meurer in Cöln	W. Meurer	Cöln	Die Firma W. Meurer ist unter Nr. 509 des Firmenregisters eingetragen	Carl Schott i. Cöln	7. do.
74	Kaufmann Philipp Jacob Thur in Cöln	Thur-Fenger	Cöln	Die Firma Thur-Fenger ist unter Nr. 510 des Firmenregisters eingetragen	Maria Margaretha geborene Fenger, Ehefrau Thur in Cöln	7. do.
75	Die Handelsgesellschaft S. & L. Rothschild in Cöln	S. & L. Rothschild	Cöln	Die Handelsgesellschaft S. & L. Rothschild ist unter Nr. 246 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Moritz Meyer in Cöln	7. do.
76	Kaufmann Martin Reith in Cöln	Leopold Elsen	Cöln	Die Firma Leopold Elsen ist unter Nr. 519 des Firmenregisters eingetragen	Gertrud geborene Elsen, Ehefrau Reith in Cöln	7. do.
77	Kaufmann Theodor Kamper in Cöln	Theodor Kamper	Cöln	Die Firma Theodor Kamper ist unter Nr. 526 des Firmenregisters eingetragen	Heinrich Joseph Stockhausen in Cöln	8. do.
78	Kaufmann Jean Scheib in Cöln	Jean Scheib	Cöln	Die Firma Jean Scheib ist unter Nr. 313 des Firmenregisters eingetragen	Catharina gebor. Monheim, Ehefrau Scheib in Cöln	8. do.
79	Kaufmann Daniel Riese zu Ründeroth	D. Riese	Ründeroth, Kreis Gummersbach	Die Firma D. Riese ist unter Nr. 545 des Firmenregisters eingetragen	Friedrich Riese zu Ründeroth	9. do

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Prinzipals.	Bezeichnung der Firma, welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist.	Orte der Niederlassungen.	Verweisung auf das Firmen- oder Gesellschaftsregister.	Bezeichnung des Procuristen.	Zeit der Eintragung
80	Kaufmann Leonhard Ludwig Sadée in Cöln	Leon. Ludw. Sadée	Cöln	Die Firma Leon. Ludw. Sadée ist unter Nr. 544 des Firmenregisters eingetragen	Marie geb. vom Bruck, Ehefrau Sadée in Cöln	9. Mai 1862
81	Die Handelsgesellschaft Leopold Seligmann in Coblenz	Leopold Seligmann	Coblenz, mit einer Zweig-Niederlassung in Cöln	Die Handelsgesellschaft Leopold Seligmann ist unter Nr. 262 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Heinr. Seligmann in Cöln	9. do.
82	Kaufmann Eduard Kleinbeckes in Cöln	Ed. Kleinbeckes	Cöln	Die Firma Ed. Kleinbeckes ist unter Nr. 551 des Firmenregisters eingetragen	Christine geborene Fasbender, Ehefrau Kleinbeckes in Cöln	9. do.
83	Elisabeth geborene Hesse, Wittwe Everhard Fehr, Inhaberin einer Tuch- u. Seidenhandlung in Mülheim	Wwe. Ev. Fehr	Mülheim a. Rh.	Die Firma Wwe. Ev. Fehr ist unter Nr. 553 des Firmenregisters eingetragen	Franz Fehr in Mülheim	9. do.
84	Kaufmann Wilhelm Joseph Jansen in Cöln	Wilh. Jos. Jansen	Cöln	Die Firma Wilh. Jos. Jansen ist unter Nr. 562 des Firmenregisters eingetragen	Peter Jansen in Cöln	10. do.
85	Maria Elisabeth geborene Kux, Ehefrau Clemens Aug. Opfergelt, Inhaberin einer Modehandl. in Cöln	Geschwister Kux	Cöln	Die Firma Geschwister Kux ist unter Nr. 566 des Firmenregisters eingetragen	Clemens August Opfergelt in Cöln	12. do.
86	Louis Schwengers, Inhaber einer Manufakturwaarenhandlung in Cöln	Louis Schwengers	Cöln	Die Firma Louis Schwengers ist unter Nr. 567 des Firmenregisters eingetragen	Wilhelm Herhaus in Cöln	12. do.
87	Kaufmann Franz Sell in Mülheim am Rhein	Franz Sell & Cie.	Mülheim a. Rh.	Die Firma Franz Sell & Cie. ist unter Nr. 570 des Firmenregisters eingetragen	Emma geb. Thiel, Ehefrau Sell in Mülheim	12. do.
88	Die Handelsgesellschaft Gebrüder Roth in Münstereifel	Gebrüder Roth	Münstereifel, mit einer Zweig-Niederlassung i. Cöln	Die Handelsgesellschaft Gebrüder Roth ist unter Nr. 272 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Joseph Ahren in Cöln	12. do.
89	Josephe geborene Schiffmacher, Wittwe Christian Brückmann, Inhaberin einer Destillerie und Colonial-Waarenhandlung in Mülheim	Christ. Brückmann	Mülheim a. Rh.	Die Firma Christ. Brückmann ist unter Nr. 581 des Firmenregisters eingetragen	Christian Brückmann i. Mülheim	12. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Prinzipals.	Bezeichnung der Firma, welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist.	Orte der Niederlassungen.	Verweisung auf das Firmen- oder Gesellschaftsregister.	Bezeichnung des Procuristen.	Zeit der Eintragung
91	Anna Christina geborene Ibing, Wittwe Friedrich Wilhelm Schepmann, Kaufhändlerin und Inhaberin eines Agentur-Geschäftes in Cöln	W. Schepmann	Cöln	Die Firma W. Schepmann ist unter Nr. 591 des Firmenregisters eingetragen	Heinrich Wilhelm Schepmann in Cöln	13. Mai 1862
92	Kaufmann Jacob Winter in Cöln	Jacob Winter	Cöln	Die Firma Jacob Winter ist unter Nr. 596 des Firmenregisters eingetragen	Johanna geborene Alberti, Ehefrau Winter in Cöln	13. do.
93	Kaufmann Jacob Cox in Mülheim.	Jacob Cox	Mülheim a. Rh.	Die Firma Jacob Cox ist unter Nr. 587 des Firmenregisters eingetragen	Aug. Cox in Mülheim am Rhein	13. do.
94	Kaufmann Wilhelm vom Hövel in Bergisch-Gladbach	vom Hövel & Cie.	Bergisch-Gladbach	Die Firma vom Hövel & Cie ist unter Nr. 590 des Firmenregisters eingetragen	Julius vom Hövel in Bergisch-Gladbach	13. do.
95	Kaufmann Mathias Rödder in Cöln	Mathias Rödder im goldenen Ring	Cöln	Die Firma Mathias Rödder im goldenen Ring ist unter Nr. 598 des Firmenregisters eingetragen	Therese geborene Bergholtz, Ehefrau Rödder in Cöln	13. do.
96	Engelbert König, Inhaber eines Posamentirgeschäftes und einer Handlung in Cöln	König-Lützenkirchen	Cöln	Die Firma König-Lützenkirchen ist unter Nr. 600 des Firmenregisters eintragen	Heinrich König in Cöln	15. do
97	Kaufmann Friedrich Bockemühl in Neustadt	Friedrich Bockemühl	Neustadt, Kreis Gummersbach	Die Firma Friedrich Bockemühl ist unter Nr. 611 des Firmenregisters eingetragen	Wilh. Bockemühl in Neustadt	15. do.
98	Kaufmann Eduard Müller in Gummersbach	Eduard Müller Christians Sohn	Gummersbach	Die Firma Eduard Müller Christians Sohn ist unter Nr. 609 des Firmenregisters eingetragen	August Müller in Gummersbach	15. do.
99	Gertrud geb. Monheim, Wittwe Johann Heinrich Dahmen, Inhaberin einer Colonialwaarenhandlung in Cöln	Joh. Heinr. Dahmen	Cöln	Die Firma Joh. Heinrich Dahmen ist unter Nr. 607 des Firmenregisters eingetragen	Johann Joseph Dahmen in Cöln	15. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Prinzipals.	Bezeichnung der Firma, welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist.	Orte der Niederlassungen.	Verweisung auf das Firmen- oder Gesellschaftsregister.	Bezeichnung des Procuristen.	Zeit der Eintragung
100	Handelsfrau Auguste geb. Koellner, Wittwe Joseph von Hallberg in Cöln	A. Koellner & Cie.	Cöln	Die Firma A. Koellner & Cie. ist unter Nr. 616 des Firmenregisters eingetragen	1. Rudolph von Hallberg, 2. Leo von Hallberg, beide in Cöln	15. Mai 1862
102	Michael Lambotte, Kaufmann und Fabrikant am Ehrenfelde	M. Lambotte	Ehrenfeld bei Cöln	Die Firma M. Lambotte ist unter Nr. 632 des Firmenregisters eingetragen	Leopold Lambotte (Sohn) am Ehrenfelde	16. do.
103	Friedrich August Mebus zu Straßerhof, Bürgermeisterei Odenthal	F. A Mebus	Straßerhof, Bürgerm. Odenthal	Die Firma F. A. Mebus ist unter Nr. 627 des Firmenregisters eingetragen	Helene geb. Kuhlmann, Ehefrau Mebus zu Straßerhof	16. do.
104	Die Handelsgesellschaft Seydlitz & Merkens in Cöln	Seydli. & Merkens	Cöln	Die Handelsgesellschaft Seydlitz & Merkens ist unter Nr. 278 des Gesellschaftsregisters eingetragen	1. Jacob Seydlitz und 2. Gustav Becker, beide in Cöln	16. do.
105	Kaufmann Bernhard Gottlieb Viebahn in Neustadt	B. G. Vbahn	Neustadt, Kreis Gummersbach	Die Firma B G. Viebahn ist unter Nr. 628 des Firmenregisters eingetragen	Johann Gottlieb Viebahn in Neustadt	16. do.
106	August Denhard, Inhaber einer Kappen-Fournituren fabrik in Cöln	Aug. Denhrd	Cöln	Die Firma Aug. Denhard ist unter Nr. 640 des Firmenregisters eingetragen	Gustav Adolph Denhard in Cöln	17. do.
107	Kaufmann Joseph Baum in Cöln	Joseph Baum	Cöln	Die Firma Joseph Baum ist unter Nr. 641 des Firmenregisters eingetragen	Gustav Baum in Cöln	17. do.
108	Die Handelsgesellschaft Höppener & Henskens in Cöln	Höppener & Henskens	Cöln	Die Handelsgesellschaft Höppener & Henskens ist unter Nr. 304 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Peter Joseph Höppener in Cöln	17. do.
109	Kaufmann Peter Joseph Bommerich in Cöln	P. J. ommerich	Cöln	Die Firma P. J. Bommerich ist unter Nr. 648 des Firmenregisters eingetragen	Robert Hoenes in Cöln	17. do.
110	Kaufmann Joseph Wilhelm Bürkart in Cöln	Jos. Wi Bürkart	Cöln	Die Firma Jos. Wm. Bürkart ist unter Nr. 649 des Firmenregisters eingetragen	Mathias Bürkart in Cöln	17. do.
111	Kaufmann Carl Wilhelm Schirp zu Kloster bei Derschlag	C. W. hirp	Kloster bei Derschlag	Die Firma C. W. Schirp ist unter Nr. 676 des Firmenregisters eingetragen.	Adeline geb. König, Ehefrau Schirp zu Kloster	19. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Prinzipals.	Bezeichnung der Firma, welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist.	Orte der Niederlassungen.	Verweisung auf das Firmen- oder Gesellschaftsregister.	Bezeichnung des Procuristen.	Zeit der Eintragung
112	Kaufmann Christian Peter Wegener zu Ründeroth	C. P. Wegener	Ründeroth	Die Firma C. P. Wegener ist unter Nr. 679 des Firmenregisters eingetragen	Wilhelm Hund zu Mühlenthal, Bürgermeister. Gummersbach	19. Mai 1862
113	Kaufmann Michael Lennarz in Cöln	Lennarz-Bolten	Cöln	Die Firma Lennarz Bolten ist unter Nr. 665 des Firmenregisters eingetragen	Maria geb. Bolten, Ehefrau Lennarz in Cöln	19. do.
114	Kaufmann Carl Johann Engels in Cöln	Carl Johann Engels	Cöln	Die Firma Carl Johann Engels ist unter Nr. 669 des Firmenregisters eingetragen	1. Otto Engels in Mülheim an der Ruhr und 2. Carl Johann Engels junior in Cöln	19. do.
115	Die Handelsgesellschaft Gottfried Mayer & Söhne zu Cöln und Antwerpen	Gottfried Mayer & Söhne	Cöln und Antwerpen	Die Handelsgesellschaft Gottfried Mayer & Söhne ist unter Nr. 315 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Hugo Garthe in Cöln	19. do.
116	Die Handelsgesellschaft Peter Arnold Mumm zu Cöln	Peter Arnold Mumm	Cöln	Die Handelsgesellschaft Peter Arnold Mumm ist unter Nr. 318 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Robert Boegeholt u. Christian vom Pauer, beide in Cöln, welchen eine Collectivprocura ertheilt ist	19. do.
117	Kaufmann Heymann Jacobsohn in Cöln	H. Jacobsohn	Cöln	Die Firma H. Jacobsohn ist unter Nr. 684 des Firmenregisters eingetragen	Hermann Joseph Jacobsohn in Cöln	19. do.
118	Bernhard Joseph Dussault, Kaufmann und Agent in Cöln	B. J. Dussault	Cöln	Die Firma B. J. Dussault ist unter Nr. 690 des Firmenregisters eingetragen	Emma geb. Schöler, Ehefrau Dussault in Cöln	20. do.
119	Heinrich Dahmen, Inhaber einer Weinhandlung in Cöln	Heinrich Dahmen	Cöln	Die Firma Heinrich Dahmen ist unter Nr. 692 des Firmenregisters eingetragen	Maria Anna geb. Kreutzberg, Ehefrau Dahmen in Cöln	20. do.
120	Kaufmann Theodor Sachsse in Cöln	Sachsse & Cie.	Cöln	Die Firma Sachsse & Cie. ist unter Nr. 693 des Firmenregisters eingetragen	Heinrich Veltman in Cöln	20. do.
121	Otto Kellner, Kaufmann und Gasfabrikant in Deutz	Christian Schaurte	Deutz	Die Firma Christian Schaurte ist unter Nr. 401 des Firmenregisters eingetragen	Sibilla geb. Kneusels, Ehefrau Kellner in Deutz	20. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Prinzipals.	Bezeichnung der Firma, welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist.	Orte der Niederlassungen.	Verweisung auf das Firmen- oder Gesellschaftsregister.	Bezeichnung des Procuristen.	Zeit der Eintragung
122	Die Handelsgesellschaft J. A. Kochenrath in Neu-Remscheid	J. A. Kochenrath	Neu-Remscheid bei Ründeroth	Die Handelsgesellschaft J. A. Kochenrath ist unter Nr. 334 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Christiane gebor. Kochenrath, Wittwe Johann Peter Arns zu Neu-Remscheid	20. Mai 1862
123	Fabrikant Ernst Pickhardt in Gummersbach	Ernst Pickhardt	Gummersbach	Die Firma Ernst Pickhardt ist unter Nr. 703 des Firmenregisters eingetragen	Wilhelm Bernhard Siebel in Gummersbach	20. do.
124	Kaufmann August Schnabel in Cöln	August Schnabel	Cöln	Die Firma August Schnabel ist unter Nr. 707 des Firmenregisters eingetragen	Julie geb. Bickenbach, Ehefrau Schnabel in Cöln	20. do.
125	Wilhelm Hieronimus, Inhaber einer Buchdruckerei u. Verlagsbuchhandlung in Cöln	Wilh. Hassel	Cöln	Die Firma Wilh. Hassel ist unter Nr. 712 des Firmenregisters eingetragen	Wilhelm Greeff in Cöln	21. do.
126	Die Handelsgesellschaft Zähner & Schieß in Cöln	Zähner & Schieß	Cöln	Die Handelsgesellschaft Zähner & Schieß ist unter Nr. 357 des Gesellschaftsregisters eingetragen	1. Heinrich Evers und 2. Gottlob Gut, beide in Cöln	22. do.
127	Kaufmann Joseph Brunsbach zu Wipperfürth an der Brunsbachsmühle	Jos. Brunsbach junior	Wipperfürth	Die Firma Jos. Brunsbach junior ist unter Nr. 745 des Firmenregisters eingetragen	Carl Jos. Brunsbach zu Wipperfürth	22. do.
128	Die Handelsgesellschaft Dreher & Cie. in Cöln	Dreher & Cie.	Cöln	Die Handelsgesellschaft Dreher & Cie. ist unter Nr. 354 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Peter Jos. Becker in Cöln	22. do.
129	Kaufmann Emanuel Mayer in Cöln	Em. Mayer	Cöln	Die Firma Em. Mayer ist unter Nr. 740 des Firmenregisters eingetragen	Julie geb. David, Ehefrau Mayer in Cöln	22. do
130	Felix Duplan, Gräflich von Fürstenberg'scher Inspektor und Inhaber einer Manufakturwaaren-Handlung in Mülheim am Rhein	Geschwister Duplan	Mülheim a. Rh.	Die Firma Geschwister Duplan ist unter Nr. 760 des Firmenregisters eingetragen	Francisca Duplan in Mülheim	23. do.
131	Wilhelm Lehnhof, Kaufmann und Fabrikant in Gummersbach	W. Lehnhof	Gummersbach	Die Firma W. Lehnhof ist unter Nr. 776 des Firmenregisters eingetragen	Gustav Jaeger in Gummersbach	23. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Prinzipals.	Bezeichnung der Firma, welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist.	Orte der Niederlassungen.	Verweisung auf das Firmen- oder Gesellschaftsregister.	Bezeichnung des Prokuristen.	Zeit der Eintragung
132	Peter Wilh. Vogel, Inhaber eines Spezerei-, Manufaktur- und Eisenwaarengeschäftes in Overath	P. W. Vogel	Overath	Die Firma P. W. Vogel ist unter Nr. 785 des Firmenregisters eingetragen	Hubert Gustav Vogel in Overath	24. Mai 1862
133	Kaufmann Friedrich Carl Zapp in Ründeroth	F. C. Zapp	Ründeroth	Die Firma F. C. Zapp ist unter Nr. 793 des Firmenregisters eingetragen	Carl Bickenbach in Ründeroth	24. do.
134	Kaufmann Jacob Caspar Bayer in Cöln	J. C. Bayer	Cöln	Die Firma J. C Bayer ist unter Nr. 221 des Firmenregisters eingetragen	Anton Bayer in Cöln	24. do.
135	Kaufmann Johann Peter Lindlau in Cöln	J. P. Lindlau	Cöln	Die Firma J. P Lindlau ist unter Nr. 800 des Firmenregisters eingetragen	Catharina gebor. Esch, Ehefrau Lindlau in Cöln	26. do.
136	Kaufmann Friedrich Volbach in Wipperfürth	J. Volbach seel. Wwe.	Wipperfürth	Die Firma J. Volbach sel. Wwe. ist unter Nr. 847 des Firmenregisters eingetragen	Louise geborene Ammann, Ehefrau Volbach in Wipperfürth	27. do.
137	Kaufmann Franz Wielich in Wipperfürth	Franz Wielich	Wipperfürth	Die Firma Franz Wielich ist unter Nr. 834 des Firmenregisters eingetragen	Adelbert Wielich in Wipperfürth	27. do.
138	Annette geb. Brewer, Wittwe Theobald Caesar August Moras, Parfümerien-Fabrikantin in Cöln	A. Moras & Cie.	Cöln	Die Firma A. Moras & Cie. ist unter Nr. 845 des Firmenregisters eingetragen	Heinrich Haebermann in Cöln	27. do.
140	Die Handelsgesellschaft G. J. Fues in Bergisch-Gladbach	G. J. Fues	Bergisch-Gladbach	Die Handelsgesellschaft G. J. Fues ist unter Nr. 408 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Carl Heinrich Wilhelm Fues in Bergisch-Gladbach	28. do.
141	Maria Caroline geb. Kesselkaul, Ehefrau Wilhelm Scheiff, Inhaberin eines Tuchgeschäftes in Cöln	C. Kesselkaul	Cöln	Die Firma C. Kesselkaul ist unter Nr. 877 des Firmenregisters eingetragen	Wilhelm Scheiff in Cöln	28. do.
142	Catharina geborene Höller, Wittwe Nicolaus Ennenbach, Inhaberin einer Spezerei- und Manufakturwaarenhandlung in Overath	Wittwe N. Ennenbach	Overath	Die Firma Wittwe N. Ennenbach ist unter Nr. 903 des Firmenregisters eingetragen	Carl Ennenbach in Overath	28. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Prinzipals.	Bezeichnung der Firma, welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist.	Orte der Niederlassungen.	Verweisung auf das Firmen- oder Gesellschaftsregister.	Bezeichnung des Procuristen.	Zeit der Eintragung
143	Kaufmann Georg Ferdinand Moritz Geber in Cöln	Ferdinand Geber	Cöln	Die Firma Ferdinand Geber ist unter Nr. 943 des Firmenregisters eingetragen	Johanna Sophia Christiane gebor. Grasmann, Ehefrau Geber in Cöln	30. Mai 1862
144	Kaufmann Peter Westenberg in Cöln	Chr. Wirtz	Cöln	Die Firma Chr. Wirtz ist unter Nr. 944 des Firmenregisters eingetragen	Christine geborene Wirtz, Ehefrau Westenberg in Cöln	30. do.
145	Elise geb. Bunteschu, Ehefrau Heinr. Stryck, Handelsfrau in Cöln	Stryck & Cie.	Cöln	Die Firma Stryck & Cie. ist unter Nr. 938 des Firmenregisters eingetragen	Heinrich Stryck in Cöln	30. do.
146	Kaufmann Wilhelm Lohmüller in Cöln	Wilh. Lohmüller	Cöln	Die Firma Wilh. Lohmüller ist unter Nr. 904 des Firmenregisters eingetragen	Henriette geborene Eschweiler, Ehefrau Lohmüller in Cöln	30. do.
147	Anton Ludw. Lefrére, Kaufmann u. Strohhutfabrikant in Cöln	A. L. Lefrére	Cöln	Die Firma A. L. Lefrére ist unter Nr. 883 des Firmenregisters eingetragen	Louis Lefrére am Ehrenfeld bei Cöln	30. do.
148	Anna Catharina geb. Blumberg, Wittwe Christian Causemann, Handelsfrau in Wipperfürth	Wwe. Chr. Causemann	Wipperfürth	Die Firma Wwe. Chr. Causemann ist unter Nr. 941 des Firmenregisters eingetragen	Albert Causemann in Wipperfürth	30. do.
149	Die Handelsgesellschaft Fr. Wm. Nourney in Cöln	Fr. Wm. Nourney	Cöln	Die Handelsgesellschaft Fr. Wm. Nourney ist unter Nr. 420 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Agnes geb. Sittmann, Ehefrau Nourney in Cöln	30. do.
150	Wilhelmina geborene Herzhoff, Wittwe Georg Pfeifer, Inhaberin einer Handlung in Thier	G. Pfeifer seel. Wwe.	Thier, Bürgermeisterei Klüppelberg	Die Firma G. Pfeifer sel. Wwe. ist unter Nr. 952 des Firmenregisters eingetragen	Adolph Pfeifer in Thier	30. do.
151	Kaufmann Arthur Horst in Cöln	Arth. Horst	Cöln	Die Firma Arth. Horst ist unter Nr. 494 des Firmenregisters eingetragen	Theodor Joseph Horst	31. do.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Prinzipals.	Bezeichnung der Firma welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist.	Orte der Niederlassungen.	Verweisung auf das Firmen- oder Gesellschaftsregister.	Bezeichnung des Procuristen.	Zeit der Eintragung
154	Die Handelsgesellschaft A. Bembé in Mainz	A. Bembé	Mainz, und eine Zweig-Niederlassung am Ehrenfelde in Cöln	Die Handelsgesellschaft A. Bembé ist unter Nr. 441 des Gesellschaftsregisters eingetragen	Peter Schäfer am Ehrenfelde bei Cöln	17. Juni

Cöln, den 17. Juni 1862.

Der Handelsgerichts-Sekretair,
Kanzlei-Rath **Lindlau.**

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 39. **Cöln, Dienstag den 19. August 1862.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 319. Das am 8. August 1862 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 26 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5566. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1862, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Pommern.

Nro. 5567. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1862, betreffend die Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 320. Die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprov. betr.

Der auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinde Honnef ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. v. Mts. auf ihren Antrag die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 verliehen worden, nachdem dieselbe vorher aus dem Bürgermeisterei-Verbande, in welchem sie bisher mit Landgemeinden gestanden hat, ausgeschieden ist.

Cöln, den 13. August 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 321. Eröffnung der niederen Jagd betr.

Die niedere Jagd wird in diesem Jahre eröffnet:

1. in den Kreisen Cöln, Bergheim, Euskirchen, Mülheim, Bonn, Rheinbach (mit Ausnahme der Gemeinden Houverath, Effelsberg, Mündscheid, Mahlberg, Rupperath, Schönau, Todenfeld und Hilberath) und im Siegkreise (mit Ausnahme der Bürgermeistereien Uckerath, Lohmar, Wahlscheid, Neunkirchen, Much, Ruppichteroth, Herchen, Eitorf und der Gemeinden Ittenbach und Aegidienberg) am 25. August und

2. in den Kreisen Gummersbach, Waldbroel und Wipperfürth und in den sub 1 ausgeschlossenen Bürgermeistereien und Gemeinden am 3. September d. J.

Cöln, den 14. August 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 322. Das Verzeichniß der Firmen u. Handelsgesellschaften rc. betr.

In der Beilage zum öffentlichen Anzeiger zu unserm heutigen Amtsblatte wird das Verzeichniß der vom 1. März bis 31. Mai d. J. in das Handelsregister des Königl. Handelsgerichts zu Bonn eingetragenen älteren Firmen, Handelsgesellschaften und Prokuren zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 19. August 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 323. Assisen zu Cöln betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Cöln, für das IV. Quartal 1862, wird hiermit auf Montag den 3. November d. J. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Kochs zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 12. August 1862. Der Erste Präsident des Königl. Rhein. Appellations-Gerichtshofes, (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautenden Auszug: (L. S.) Der Ober-Sekretair, **Wallraff.**

Nro. 324. Assisen zu Bonn betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Bonn, für das IV. Quartal 1862, wird hiermit auf Montag den 3. November d. J. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichtsrath John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 12. August 1862. Der Erste Präsident des Königl. Rhein. Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) **Broicher.**

Für gleichlautenden Auszug: (L. S.) Der Ober-Sekretair, **Wallraff.**

Nro. 325. Interdiction betr. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 23. Juli d. J. ist die Interdiction d.r Catharina Küpper, 25 Jahre alt, Näherin geboren und wohnhaft zu Cöln, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 14. August 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 326. Interdiction betr. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 30, Juli d. J. ist die Interdiction des Johann Anton Hubert Siegen, 60 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft in Bergisch-Gladbach ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 15. August 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 327. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 28. Juli d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Catharina Braun, früher zu Schmidt im Kreise Montjoie wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 15. August 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 328. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 29. Juli d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des daselbst gebürtigen Kaufmannes Rudolph Emil Jordan ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 16. August 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 329. Kuratel betr. Durch Urtheil der ersten Civil-Kammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 15. Juli 1862 ist verordnet worden, daß die Agnes Schreiber, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Niederbachem, in Zukunft nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Anlehn aufnehmen, kein Mobilar-Capital erheben oder darüber quittiren, nicht veräußern und ihr Vermögen nicht zur Hypothek stellen darf, ohne Zuziehung eines Beistandes, welcher ihr in der Person ihrers Bruders, des Tagelöhners Mathias Schreiber zu Niederbachem ernannt wurde.

Bonn, den 11. August 1862. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 330. Universität zu Bonn betreffend.

Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterjahre 1862—63.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Evangelische Theologie.

Allgemeine Religionswissenschaft; Encyklopädie und Methodol. der Theologie: Lange. Geschichte des alten Bundes: Hasse. Poetische Stücke in den historischen Büchern des A. Test. Lic. Kamphausen. Psalmen: Schlottmann. Hiob; Chaldäische Stücke des A. Test.: Lic. Kamphausen. Synoptische Evangelien: Plitt. Brief an die Colosser, Ephesier und Philipper: Ritschl. Johanneische Briefe: Schlottmann. Biblische Theologie des N. Test. Ritschl. Kirchengeschichte, erster Theil: Krafft. Kirchengeschichte vom 16. Jahrh. an: Hasse. Neueste Kirchengeschichte seit 1814: Krafft. Prolegomena zur Dogmatik: Ritschl. Dogmatik: Lange. Lehre vom Kirchenjahr; Homiletik: Plitt. Uebungen des Königl. theologischen Seminars: die Professoren Hasse, Lange, Schlottmann. Uebungen des Königl. homiletischen Seminars: Prof. Plitt.

Katholische Theologie.

Encyclopädie der christ-katholischen Theologie: Hilgers und Floß. Einleit. in's A. Test.: Reusch. Einleit. in's N. Test.: Vogelsang. Die messianischen Weissagungen; Alttestamentliche Theologie: Reusch. Die kleineren Propheten: Dr. Langen. Lehre von der Inspiration der heil. Schrift Lic. Simar. Leben Jesu: Dr. Langen. Evang. des heil. Matthäus; Parabeln Jesu: Vogelsang. Apostelgeschichte: Hilgers. Der erste Brief an die Korinther: Lic. Simar. Brief an die Hebräer; Kirchengeschichte I. Theil. Hilgers. Kir-

chengeschichte I. Theil; Kirchl. Archäologie: Floß. Dogmatik I. Theil; Eschatologie: Dieringer. Moraltheologie II. Theil: Floß. Pastoraltheologie I. Theil; Katechetik: Roth. Homiletik: Dieringer. Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande: Roth. Exegetische Uebungen: Reusch. Katechetische Uebungen: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Die Professoren Achterfeld und Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie: Walter und Bluhme. Institutionen und Quellenkunde des röm. Rechts: Sell. Röm. Rechtsgeschichte: Walter. Exegese des ersten Buches der Commentarien des Gaius unter Vergleichung der Justinianischen Institutionen: Sell. Exegetische Uebungen zur Erläuterung des Corpus juris civilis; Geschichte des röm. Civilprozesses nebst Erläuterung des vierten Buches des Gaius: Bluhme. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Pandekten mit Einschluß des Familien- und Erbrechts; Ausgewählte Lehren des röm. Rechts: Böcking. Röm. Erbrecht: Sell. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Handels- und Wechselrechts: Walter. Ausgewählte Lehren des deutschen Rechts: Derselbe und Perthes. Preußisches Landrecht: Nicolovius und Achenbach. Lehnrecht: Nicolovius. Rhein. Civilrecht; Hypothekenrecht nach dem rhein. C. G. B.: Bauerband. Französ. Bergrecht: Achenbach. Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher u. preuß. Civilprozeß: Sell. Gemeiner deutscher u. französ. Criminalprozeß: Bauerband. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Ausgewählte Theile des preuß. Staatsrechts: Nicolovius. Katholisches und evangel. Kirchen- und Eherecht: Bluhme. Kirchenrecht; Eherecht: Hüffer. Europäisches Völkerrecht: Nicolovius. Uebungen eines germanistisch-staatswissenschaftlichen Vereines: Prof. Hälschner und Prof. Achenbach.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie: Albers und Dr. Deiters. Geschichte der Medicin: Naumann. Anatomie des Menschen: Schultze. Anatomie des Gehirns; Nervenlehre: M. J. Weber. Eingeweidelehre: Schultze. Präparir-Uebungen: Derselbe gemeinschaftlich mit M. J. Weber. Topographische Anatomie: Baron de la Valette St. George. Mikroskopische Anatomie: Dr. Deiters. Mikroskopische Uebungen: Mayer. Vergleichende Anatomie: Schultze. Ueber das Gehirn der Fische: Mayer. Specielle pathologische Anatomie: O. Weber. Ueber pathologische Neubildungen: Dr. Deiters. Allgem. Physiologie; Specielle Physiologie: Pflüger. Anthropologie: Schaaffhausen. Allgem. Pathologie: Albers. Allgem. Pathologie und Therapie: Schaaffhausen. Allgem. Arzneimittellehre; Specielle Arzneimittellehre; Formulare: Albers. Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Cursus der Diagnostik: Dr. Deiters. Lehre von den chirurgischen Operationen; Augenheilkunde; Augenoperationscursus: O. Weber. Ueber syphilitische Krankheiten: Wutzer. Chirurgische Krankheiten der Harnorgane: Busch. Gesammte Geburtshülfe; Ueber die wichtigsten Weiberkrankheiten; Phantomübungen; Gerichtliche Medicin für Juristen u. Mediciner: Kilian. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie; Logik u. Dialektik: van Calker. Logik nebst Erkenntnißtheorie: Schaarschmidt. Logik: Knoodt u. Dr. Neuhäuser. Geschichte u. System der Logik: Dr. Sträter. Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie u. deren Geschichte: Schaarschmidt. Methaphysik u. Religionsphilosophie; Geschichte der alten Philosophie: Brandis. Geschichte der alten Philosophie bei den Griechen und Römern: Dr. Neuhäuser. Die Prinzipien der Cartesischen, Spinozistischen u. Leibnizischen Philosophie: Knoodt. Die Monadenlehre des Leibnitz: Dr. Fischer. Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. Philosophisches Repetitorium: Dr. Neuhäuser. Logisch-methaphysische Uebungen: Brandis.

Philologie. Orientalische Philologie.

Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. Fortsetzung des Sanskrit; Schwierigere Sanskritschriftsteller; Elemente des Arabischen; Fortsetzung des Arabischen; Schwierigere arabische Schriftsteller; Fortsetzung des Syrischen; Erklärung der Genesis; Neupersisch: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Griechische Grammatik: Schmidt. Lateinische Grammatik: Ritschl. Metrische Elemente: Heimsoeth. Griechische Litteraturgeschichte erster Theil: Jahn. Sophokle's König Oedipus: Ritter. Perikle's Leichenrede im Kön. philolog. Seminar: Jahn. Horazische Oden im Kön. philolog. Seminar: Ritschl. Juvenal's ausgewählte Satiren: Jahn. Tacitus' Annalen: Schopen. Tacitus' Agricola: Ritter. Lateinische Disputirübungen im Königl. philolog. Seminar: Ritschl u. Jahn. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn Uebungen der epigraphischen Gesellschaft: Ritschl. Unterredungen über die Kritik in Aeschylus Prometheus, Sieben vor Theben, Persern: Heimsoeth. Disputirübungen der philolog. Gesellschaft: Schmidt.

Neuere Philologie.

Gothische Grammatik: Diez. Grundzüge deutscher Metrik; Geschichte der deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. Geschichte der neuern deutschen Nationallitteratur seit Lessing: Dr. Sträter. Geschichte der englischen Litteratur; Milton's Paradise lost: Delius. Geschichte der französ. Litteratur des 18. Jahrhunderts; Racine's ausgewählte Theaterstücke nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard. Praktischer Unterricht im Italienischen; Cervante's Numantia: Diez.

* * *

Französ. Grammatik mit Sprechübungen; Ausgewählte Satiren Boileau's; Französ. Conversatorium mit Stilübungen: Lect. Nadaud.

Geschichte.

Einleit. in das Studium der alten Geschichte: Loebell. Geschichte des Mittelalters: Kampschulte. Geschichte der Deutschen: von Sybel. Quellenkunde zur deutschen Geschichte des Mittelalters; Geschichte des 16. u. 17. Jahrhunderts (Reformations-Geschichte): Dr. Maurenbrecher. Uebungen des Königl. historischen Seminars: Loebell u. von Sybel. Historische Uebungen: Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Die wichtigsten Grundsätze der Volks- u. Staatswirthschaft: Kaufmann. Volkswirthschaftslehre mit Uebersicht der Volkswirthschaftspolitik; Geld- u Bankwesen: Nasse. Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Technologie: Bischof. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Uebungen eines germanistisch-staatswissenschaftlichen Vereins in der Finanzwissenschaft: Nasse.

Kunst.

Kunstgeschichte des Mittelalters; Leben Rafaels: Springer. Harmonie- u. allgem. Musiklehre; Unterricht im Orgelspiel verbunden mit Gesangübungen; Praktische Uebungen in der musikalischen Composition: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective, Anleitung zum Aquarell-, à gouache- u. Oelmalen: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Mathematik.

Philosophie u. System der Mathematik: von Riese. Höhere Algebra; Elemente der beschreibenden Geometrie: Beer. Ebene u. sphärische Trigonometrie: von Riese. Analytische Geometrie der Ebene: Radicke. Differential- u. Integralrechnung: Plücker. Wahrscheinlichkeitsrechnung u ihre Anwendung besonders in der Naturkunde: von Riese. Elemente der Astronomie: Argelander. Sphärische Astronomie; Interpolationsrechnung u. mechanische Quadratur: Dr. Krüger. Methode der kleinsten Quadrate; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Mathematische Uebungen: Plücker.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. Meteorologie: Radicke. Allgem. Experimentalchemie: Bergemann. Dieselbe u. Stöchiometrie: Landolt. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Pharmaceutischer Theil der organischen Chemie: Bergemann. Allgem. Naturgeschichte: Troschel. Mineralogie: Dr. Andrä. Krystallographie u. Mineralogie: Dr. vom Rath. Geognosie: Dr. Andrä. Petrographie: Dr vom Rath. Geologie: Nöggerath. Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. Paläontologie: Dr. vom Rath. Ueber Cryptogamen: Dr. Hildebrand. Geschichte der cryptogamischen Gewächse: Treviranus. Pflanzenanatomie u. Physiologie mit mikroskopischen Uebungen: Dr. Hildebrand. Ueber Pflanzenbefruchtung; Officinelle Pflanzen; Pharmacognosie des Gewächsreichs; Botanische Uebungen mit dem Mikroskope: Schacht. Naturgeschichte der Würmer mit Einschluß der Eingeweidewürmer; Medicinisch-pharmaceutische Zoologie: Troschel. Chemisches Prakticum: Landolt. Pharmaceutisch-chemisches Prakticum: Bergemann. Naturwissenschaftliches Seminar: die Professoren Troschel, Nöggerath, Bischof, Plücker, Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich. Tanzkunst: akadem. Tanzmeister Radermacher.

Nro. 331. Landwirthschaftliche Akademie zu Eldena betreffend.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald für das Wintersemester 1862/63.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Academie beginnen mit dem nächsten Wintersemester am 15. October und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2. Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen; 3. Darstellung der Verfassung und Behörden-Organisation von Preußen, Director Professor

Dr. Baumstark. 4. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin. 5. Geschichte der Landwirthschaft; 6. Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 7. Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium; Professor Dr. Segnitz. 8. Rindviehzucht; 9. Schaafzucht; 10. Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; 11. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen; Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 12. Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst; academischer Gärtner Jarnack. 13. Forstwirthschaftliche Betriebslehre; Forstmeister Wiese. 14. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; 15. Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Departements-Thierarzt Dr Fürstenberg. 16. Landwirthschaftliche Technologie nebst practischen Demonstrationen in technisch-oekonomischen Fabriken; 17. Anorganische Experimental-Chemie; 18. Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; Professor Dr. Trommer. 19. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21. Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; Dr. Jeßen. 22. Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil; academischer Baumeister Müller. 23. Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 24. Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1862.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie
Dr. C. Baumstark.

Nro. 332. Versendung von Gegenständen unter Streifband betr.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen, u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thlrn. bestraft.

Cöln, den 24. März 1862. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

Nro. 333. Salzanfuhr-Verding betreffend.

Die Anfuhr von Salz aus den Salinen zu Werl, Sassendorf, Westernkotten, Salzkotten, Salzuffeln und Neusalzwerk nach mehren an der Lippe, der Ruhr und dem Rheine belegenen Faktoreien, soll für den sechsjährigen Zeitraum vom 1 Januar 1863 bis Ende Dezember 1868 in Entreprise gegeben werden, und sind die deßfallsigen Bedingungen bei dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Cöln, Duisburg und Wesel, bei dem Unter-Steuer-Amte zu Hamm und bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Lippstadt niedergelegt.

Die Erbietungen zur Uebernahme der Anfuhr sind, versiegelt und portofrei, mit der in den Bedingungen angegebenen äußeren Bezeichnung versehen, an mich einzusenden und werden dieselben am 10. September ds. Js. Vormittags 11 Uhr in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber erbrochen werden

Später eingehende Submissionen so wie Nachgebote bleiben unberücksichtigt

Cöln, den 6. August 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Christoph Joseph Moll hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Remagen im Kreise Ahrweiler verlegt.

Die Schulamtskandidatin Louise Cronenberg ist zur Elementarlehrerin in Hennef Kreis Sieg ernannt worden..

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Richard Schmitz hat sich zu Bonn niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Theodor Wieblitz hat sich zu Cöln niedergelassen.

Die bisherigen Lehrer zu Lohmar und Duisdorf Pet. Jos. Weingarten und Jacob Breuer sind, ersterer als Hauptlehrer und letzterer als 2. Lehrer an der Elementarschule zu B. Gladbach ernannt worden.

Dem Eloi Parat dahier ist die Erlaubniß zum Schneiden von Hühneraugen, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 39.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 40. Cöln, Dienstag den 26. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 334. Pferdezucht-Vereine betreffend.

Um mehrseitig erhobenen Zweifeln und Anfragen über das Fortbestehen der durch den Cirkular-Erlaß vom 19. Dezember 1857 in's Leben gerufenen Pferdezucht-Vereine und des Ankaufs von Hengsten für diese zu begegnen, setze ich das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß, daß zur Bildung derartiger Vereine, resp. zum Ankauf von Beschälern, die erforderlichen Vorschüsse aus Staatsfonds nach wie vor gewährt werden, von dieser Vergünstigung auch die Provinz Preußen nicht ausgeschlossen ist, da selbst dort die Zahl der den Züchtern zur Benutzung gestellten Land-Beschäler dem Bedürfniß numerisch nicht mehr entspricht. Die hierbei zur Anwendung kommenden Bestimmungen ergeben sich aus der Anlage A. und sind von denen des vorbezeichneten Erlasses nur insofern abweichend, als eine käufliche Ueberlassung von Hengsten aus den Beständen der Landgestüte nicht mehr stattfinden kann. Abgesehen von den erheblichen Schwierigkeiten, welche die eigene entsprechende Remontirung und Ergänzung der Landgestüte bedingt, ist selbstredend die bezügliche Wahl der Zuchtvereine fast ausschließlich auf solche Landbeschäler gerichtet, welche bereits eine sichere, umfassende Verwendung bei den Züchtern ihres Stations-Bereiches finden und deren Veräußerung daher weder im Interesse dieser letzteren zu rechtfertigen, noch auch für die Zucht selbst von erweislichem Vortheil sein würde.

Berlin, den 13. Juli 1862. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
(gez.) **Graf Itzenplitz.**

A.

Bestimmungen über Errichtung von Zuchtvereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn Privatpersonen in größerer Ausdehnung sich gute und werthvolle Hengste als Beschäler halten, und dafür Sorge getragen wird, daß diesen Hengsten eine angemessene Zahl von geeigneten Stuten zugeführt wird.

Das Ministerium will diesen Zweck fördern, indem es Vereinen Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer, in bindender Form aufgenommenen Verhandlung, worin die in dem anliegenden Schema bezeichneten Punkte festgestellt werden, sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung eintreten lassen, daß für jede Zucht-Abtheilung (ppr. 50 Stuten) ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine aufzunehmende Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung und von dieser durch das Ober-Präsidium an das Ministerium einzuschicken, welches dann entscheiden wird, ob die Mittel zur Beschaffung der Hengste disponibel zu machen sind und also mit weiteren Unterhandlungen vorgegangen werden kann.

Die Beschaffung der Hengste erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

Der Verein stellt an einem geeigneten, von einem Königl. Haupt- oder Landgestüte nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze -- im Inlande oder Auslande — befindlichen Hengst vor und giebt den Preis an, für welchen diesen der Besitzer überlassen will.

Wenn der geforderte Preis einigermaßen dem wahren Werth und der Hengst dem Zwecke entsprechend ist, wird das Ministerium, sofern die disponiblen Mittel dies gestatten, seinerseits den Hengst kaufen und denselben dem Vereine überweisen. Der Verein verpflichtet sich, den Hengst zur Bedeckung von Stuten zu benutzen, denselben in Stallung, Wartung und Fütterung zu nehmen und in sehr guter Condition zu erhalten, wozu wesentlich gerechnet wird, daß der Hengst nicht blos bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher Arbeit benutzt wird.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten 15 bis 25 pCt. des Werthes des Hengstes beträgt und diese so aufgebrachte Summe wird jährlich kostenfrei an die Landgestüt-Casse abgeführt. Wenn

auf diese Weise die Kaufsumme der Verwaltung, ohne Zinsen, zurückerstattet ist, wird der Hengst freies Eigenthum des Vereins, nachdem vom Ministerium über die erfolgte Abtragung des Kaufgeldes Quittung ertheilt worden ist.

Der Hengst muß so gehalten werden, wie es in dem beiliegenden Entwurfe zu der Constituirung des Vereins zum Grunde zu legenden Verhandlung bezeichnet ist, und finden nach dem Ermessen der Königl. Gestütsverwaltung Revisionen statt um festzustellen, ob die gestellten Bedingungen erfüllt werden. Ergeben die Revisionen, daß letzteren in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, der Hengst entweder schlecht gehalten, oder das Bedeckungs-Geschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so steht der Gestüts-Verwaltung das Recht zu, ihrerseits den Hengst einzuziehen und über denselben frei zu disponiren, in welchem Falle sodann auch die bereits eingezahlten Sprunggelder, so wie diejenigen des laufenden Jahres verfallen sind.

Befriedigt dagegen der Hengst in seinen Leistungen den Verein nicht, so kann derselbe sich auflösen und den Hengst an die Verwaltung zurückgeben, jedoch verbleiben die bereits fälligen resp. die gezahlten Sprunggelder alsdann gleichfalls der Verwaltung.

Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne ein grobes Verschulden des Stationshalters — worüber der Nachweis geführt werden muß — ein, so trägt die Gestüts-Verwaltung den Schaden und erhält als Ersatz nur die bereits eingegangenen resp. zahlbaren Sprunggelder.

B.

Verhandelt zu Z . . . . . den . . ten . . . . . . 186 . .

Nachdem der Erlaß des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom . . . . bekannt geworden, traten heute die nachbenannten Herren zusammen und bildeten durch Abschluß dieser Verhandlung einen Zuchtverein.

Es verpflichten sich in

(4) (5) (6*)

auf einanderfolgenden Jahren jährlich von dem Vereinshengste zu dem zu normirenden Deckgelde decken zu lassen:

Herr Z	2	Stuten
„ H	1	„
„ A	3	„
u. s. w.		
Summa pr. pr.	50	Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

(Wenn der Verein es für angemessen erachten sollte, festzusetzen, daß auch die Qualität der zuzuführenden Stuten eine besonders vorgeschriebene sei, so sind die desfallsigen Bedingungen, z. B. Prüfung durch sachverständige Mitglieder des Vereins oder dergleichen, hier aufzunehmen.)

(Das Ministerium will seinerseits vorläufig eine Prüfung der Stuten noch nicht als Bedingung stellen, vielmehr die desfallsige Beschlußfassung zunächst den einzelnen Vereinen überlassen.)

Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt die, durch die Unterschrift eingegangene Verpflichtung.

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren

1) A . . . .
2) B . . . .
3) C . . . .

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen, der Staats-Verwaltung gegenüber, für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu haften.

(Etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, sind hier nach Ermessen einzuschalten.)

Das Vereins-Mitglied, Herr Z . . . . übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht blos bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen noch auf die Sehnen wirkt;

*) Anmerkung. Die Dauer der Verpflichtung hängt von der Normirung des Sprunggeldes und der danach zu bewirkenden Abtragung der Kaufsumme ab.

(Es ist die Ansicht, daß die Arbeit, welche der Hengst zu leisten im Stande ist, die Kosten der Wartung und Fütterung desselben kompensirt, und stellt die Verwaltung diese Kosten jedenfalls ganz zur Last des Vereins. Es bleibt dem Letzteren jedoch überlassen, dies Verhältniß auch anders aufzufassen und dem Stationshalter dafür etwas zu Gute zu rechnen.)

b) in der Deckzeit ein Mensch gehalten werde, der dieses wichtige und schwierige Geschäft mit Geschick zu leiten versteht;
c) die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungs-Nachweisungen richtig geführt und bei den Revisionen vorgelegt werden;
d) die Sprunggelder einkassirt und an den Vereins-Vorstand abgeliefert werden, welcher davon die jährlich nach den Festsetzungen 15, 20 oder 25 Procent des Kaufgeldes an das Landgestüt abzuliefernde Summe an die betreffende Kasse portofrei absendet;
e) dem Hengste kein Unfall oder Krankheit zustoße und, im Falle letzteres doch eintreten sollte, ihm eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls durch einen approbirten Thierarzt angedeihen zu lassen;
f) der Hengst täglich nur zweimal (zu näher festzustellenden Stunden) decken darf; verpflichtet sich auch zur Schonung des Vereinshengstes unter seinen Arbeitspferden einen Probirhengst zu halten und zum Probiren der Stuten zu benutzen.

Den Revisionen, welche etwa von Seiten des Vereins angeordnet, sowie denjenigen, welche von der Gestüts-Verwaltung veranlaßt werden, wird sich der Stationshalter unterwerfen.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten (15), (20), (25) pCt. des Werthes des Hengstes beträgt und wird diese Summe jährlich an die Landgestüt-Casse kostenfrei und so lange abgeliefert, bis der Preis des Hengstes der Gestüts-Verwaltung ersetzt ist.

(Bestimmungen, zu welchen Preisen die Vereinshengste Stuten von nicht Vereins-Mitgliedern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die Entschädigungsverpflichtung der Vereins-Mitglieder, welche die bezeichnete Zahl von Stuten dem Hengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben.)

Da, wenn nach (4) (5) (6) Jahren der Kaufpreis des Hengstes an die Verwaltung bezahlt ist, derselbe in das freie Eigenthum des Vereins übergeht, so wird bestimmt, daß alsdann mit demselben verfahren werden soll.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Derselbe kann entweder Eigenthum des ganzen Vereins bleiben, um als solcher fernerweit zur Zucht benutzt zu werden, oder im Kreise der Mitglieder zum Kauf (Auktion) gestellt oder ebenso ganz öffentlich verkauft werden.)

Vorstehende Verhandlung haben die Comparenten nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich allen in dem ihnen bekannten Erlasse des Ministeriums vom . . . . . gestellten Bedingungen unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften).

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

X . . . . den . . ten . . . . 186 . . Der Landrath des Kreises . . . . .

(L. S.) (Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 335. Vorbereitung taubstummer Kinder für den Eintritt in eine Taubstummen-Anstalt betreffend.

Der Hauptlehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Brühl, Wilh Heinr. Cüppers, hat jüngst eine Anweisung zur zweckmäßigen Vorbereitung taubstummer Kinder in den Elementar-Schulen für den Eintritt in eine Taubstummen-Anstalt im Drucke herausgegeben, und indem wir die betreffenden Schulbehörden auf diese nützliche Schrift aufmerksam machen, empfehlen wir deren Anschaffung mit je einem Exemplar für jede Schule unseres Verwaltungsbezirks aus dem Schulbüdgetfonds für Lehrmittel unter dem Bemerken, daß der Verfasser geneigt ist, die Bestellungen zu 12 Sgr. pro Exemplar zu besorgen

Cöln, den 23. August 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 336. Evg. Kirchenkollekte für die Rettungs-Anstalt in Düsselthal btr.

Die diesjährige evangelische Kirchenkollekte für die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal ist am Sonntage den 28. l. Mts. abzuhalten und erwarten wir, daß die evangelischen Pfarrer unsers Bezirks die einkommenden Gelder pünktlich an die zuständigen Steuerkassen abliefern werden.

Diese Kirchenkollekte, sowie die evangelische Hauskollekte, welche durch Agenten der An-

stalt abgehalten werden wird, empfehlen wir mit Hinweisung auf die segensreiche Wirksamkeit des Instituts der Mildthätigkeit der evangelischen Glaubensgenossen.

Cöln, den 23. August 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 327. Kathol. Hauskollekte für Vergrößerung der Kirche in Otzenhausen betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die Vergrößerung der katholischen Kirche in Otzenhausen, Regierungsbezirk Trier, eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche in der Zeit vom 15. k. M. bis Ende Mai k. Js. durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden, gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 18. August 1862. **Königliche Regierung.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Joseph Berghausen hat sich zu Bonn niedergelassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 40.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 41. Cöln, Dienstag den 2. September 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 338. Das am 23. August 1862 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 27 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5568. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Minden belegenen Chaussee von der hannover'schen Grenze bei Loccum über Schlüsselburg bis wiederum zur hannover'schen Grenze bei Müßleringen.

Nro. 5569. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stolp, Regierungsbezirks Cöslin, zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 30. Juni 1862.

Nro. 5570. Den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 21. Juli 1862, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg zu entrichten sind.

Nro. 5571. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Bitburg nach Echternacherbrück, im Regierungsbezirk Trier.

Nro. 5572. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Landgemeinde Honnef, im Regierungsbezirk Cöln.

Nro. 5573. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juli 1862, betreffend einen Zusatz zu §§. 8 und 30 des Reglements für die Feuersocietät der ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837.

Nro. 5574. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Akte vom 30. April 1862 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der unterm 9. Februar 1857 bestätigten Arenbergschen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen. Vom 7. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 339. Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

Ausreichung von Zinscoupons rc. betr.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in

Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post, erfolgt **bis zum 1. August k. J. portofrei**, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons".

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. Nro. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. **von Wedell. Löwe. Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen, welche nach dem hierunter abgedruckten Schema auszufüllen sind, außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Euskirchen, Gummersbach, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 18. Juli 1862. **Königliche Regierung.**

Formular zur Nachweisung
von . . . . . . Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons.
Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nro.	Lit.	Betrag Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.		Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nro.	Lit.	Betrag Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.	
1	705	A	1000					Uebertrag		5300	
2	10926	A	1000			10	795	F	100		
3	15713	A	1000	3000		11	837	F	100	200	
4	54	B	500			12	84	H	25	25	
5	197	B	500	1000				Zusammen		5525	
6	296	C	400	400							
7	4232	D	300								
8	4695	D	300								
9	4696	D	300	900							
		Seite		5300							

. . . . , den ten . . . . 1862.

(Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 340. Collekte für den Schulhausbau in Weißenthurm betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zum Neubau eines Schulhauses in Weißenthurm, Regierungs-Bezirk Coblenz, eine katholische Hauskollekte innerhalb der Provinz bewilligt, welche in den nachbezeichneten Orten unseres Bezirks durch Deputirte bis zum 1. Juni k. J., in den übrigen Orten dagegen in der gewöhnlichen Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werden soll.

Die Einsammlung durch Deputirte, welchen nach Vorzeigung ihrer Legitimation der etwa nöthige Beistand zu leisten ist, erfolgt in Cöln; sodann in Brühl, Deutz, Frechen, Fischenich, Stommeln und Worringen im Landkreise Cöln; Bedburg, Blatzheim, Buir, Kerpen und Königshoven im Kreise Bergheim; Bonn, Alfter, Endenich, Godesberg und Wesseling im Kreise Bonn; Euskirchen, Gymnich, Lechenich und Zülpich im Kreise Eus-

kirchen; Rheinbach, Meckenheim und Münstereifel im Kreise Rheinbach; Siegburg, Königswinter und Rheidt im Siegkreise; endlich in Mülheim, Gummersbach und Wipperfürth.

Der Erlös aus der durch die Ortsbehörde vorzunehmenden Collekte ist bis Ende Oktober d. Js. an die zuständigen Steuerkassen abzuliefern.

Cöln, den 29. August 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 341. Kathol. Hauskollekte für die Kapelle zu Weierbusch betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neu-Bau einer Kapelle zu Weierbusch eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern im Bezirk der Erzdiözese Cöln bewilligt, welche bis Ende Mai k. J. durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden, gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 27. August 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 342. Provinzial-Landtag betreffend.

Zur Vervollständigung des Rheinischen Provinzial-Landtages sind einige Neuwahlen für ausgeschiedene Abgeordnete und Stellvertreter nothwendig, zu deren Abhaltung die Wahl-Commissarien ernannt worden sind. Dieses wird von mir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 22. August 1862. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 343. Besetzte Pfarrstelle btr.

Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Otto Funke aus Wülfrath zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Holpe ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 27. August 1862. **Königliches Consistorium.**

Nro. 344. Landwirthschaftliche Akademie zu Waldau betreffend.

Waldau,
Königl. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.
Das Winter-Semester beginnt am 15. October.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht und Wollkunde; Unterweisung im Klassificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Direktor, Oekonomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe-Kunde; Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Demonstrationen in der Gutswirthschaft: Administrator Dr. v. d. Goltz.

Physik; unorganische Chemie; Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Landwirthsch. Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Landwirthsch. Zoologie: Prof. Dr. Körnicke.

Anatomie u. Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht: Thierarzt Neumann.

Theorethische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Landwirthsch. Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Institutsgärtner Strauß.

Die Grundlagen der National-Oekonomie mit besonderer Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Gewerbes; Grundzüge der Physiologie der Wirbelthiere mit anatomisch-microscopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben privatim.

Hülfsmittel des Unterichts: Die circa 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschule. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumente- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Akad. kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe, ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft

Waldau, im August 1862. (gez.) **H. Settegast.**

Nro. 345. Interdiction betr.

Durch Urtheil der Ferienkammer des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 16. August 1862 ist die Wilhelmine Koch, ohne Gewerbe zu Bonn, für interdicirt erklärt worden.

Bonn, den 28. August 1862. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 346.

Verzeichniß

der von dem Königlichen Assisenhofe zu Bonn zu entehrenden Strafen verurtheilten Personen.

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
		I. Semester 1862.		
1	27. Januar 1862	Delfoß August Dionis, 52 Jahre alt, Schneider, geboren zu Gatzweiler, wohnhaft zu Bonn	qual. Diebstahl	5 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
2	27. Januar 1862	Heister Gerhard, 28 Jahre alt, Kattundrucker, geboren zu Umschoß, zuletzt ohne festen Wohnort	qual. Diebstahl	5 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
3	29. Januar 1862	Thielmann Friedrich, 48 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren zu Dresden, wohnhaft zu Bonn,	Unzucht	6 Jahre Zuchthaus.
4	1. Februar 1862	Lauffs Johann Jacob, 57 Jahre alt, Pastor, geboren zu Aachen, wohnhaft zu Metternich	Unzucht	3 Jahre Zuchthaus.
5	4. Februar 1862	Eich Helena, 50 Jahre alt, Näherin, geboren und wohnhaft zu Mehlem	Diebstahl im Wiederholungsfalle	4 Jahre Zuchthaus 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
6	4. Februar 1862	Velten Joseph Wilhelm, 26 Jahre alt, Schlosser, geboren und wohnhaft zu Bonn	qual. Diebstahl	5 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
7	6. Februar 1862	Wienand Johann, 24 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Flamersheim, wohnhaft zu Stotzheim	qual. Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
8	6. Februar 1862	Küpper Heinrich, 24 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Stotzheim	qual. Diebstahl	5 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
9	29. April 1862	Kruft Anton, 27 Jahre alt, Kleinhändler, geboren zu Siegburg und wohnhaft zu Eitorf	Unzucht	6 Jahre Zuchthaus.
10	1. Mai 1862	Koch Wilhelm, 45 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Kalberbroel, wohnhaft zu Bruch	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus.
11	30. April 1862	Steimel Theodor, 21 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Courscheid	qual. Diebstahl	5 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
12	2. Mai 1862	Schmitz Johann, 52 Jahre alt, Knecht, geboren zu Antweiler, wohnhaft zu Sinzenich	Unzucht	3 Jahre Zuchthaus.
13	3. Mai 1862	Hartung Peter, 39 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Rheidt	Fälschung	3 Jahre Zuchthaus 450 Thlr. Geldb. event. 6 Monat Zuchthaus.
14	7. Mai 1862	Keldenich Johann, 34 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Schwerfen	qual. Diebstahls-Versuch	6 Jahre Zuchthaus 6 Jahre Polizei-Aufsicht.
15	7. Mai 1862	Wolff Philipp, 20 Jahre alt, Seidenweber, geboren zu Bliesheim, wohnhaft zu Bedburg	qual. Diebstahls-Versuch	3 Jahre Zuchthaus 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
16	10. Mai 1862	Sperling Aloys, 25 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Poppelsdorf	qual Diebstahl	5 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Polizei-Aufsicht
17	10. Mai 1862	Sperling Johann, 16 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Poppelsdorf	qual. Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
18	13. Mai 1862	Gey Johann Joseph, 26 Jahre alt, Knecht, geboren zu Bessenich und zuletzt wohnh. zu Mülheim	vors. Brandstiftung und Diebstahl	15 Jahre Zuchthaus 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
19	15. Mai 1862	Klasen Mathias Joseph, 40 Jahre alt, Metzger, geboren zu Unkel und wohnhaft zu Lannesdorf	Urkunden-Fälsch.	5 Jahre Zuchthaus 500 Thlr. Geldb. event. 5 Monat Zuchthaus.
20	15. Mai 1862	Lamberz Wilhelm, 64 Jahre alt, Dachdecker, geboren und wohnhaft zu Lannesdorf	Urkunden-Fälsch.	3 Jahre Zuchthaus 300 Thlr. Geldb. event. 3 Monat Zuchthaus.
21	15. Mai 1862	Rohm Gertrud, 51 Jahre alt, Ehefrau von Wilhelm Lamberz, ohne Gewerbe, geboren zu Buchholz, wohnhaft zu Lannesdorf	Urkunden-Fälsch.	3 Jahre Zuchthaus 300 Thlr Geldb. event. 3 Monat Zuchthaus.

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
22	15. Mai 1862	Lamberz Jodocus, genannt Theodor, 29 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Buchholz, wohnhaft zu Schweinheim	Urkunden-Fälsch.	2 Jahre Zuchthaus 100 Thlr. Geldb. event. 1 Monat Zuchthaus.
23	15. Mai 1862	Riegel Johann, 29 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Dottendorf, wohnhaft zu Friesdorf	Urkunden-Fälsch.	2 Jahre Zuchthaus 100 Thlr. Geldb. event. 1 Monat Zuchthaus.
24	15. Mai 1862	Rettemeyer Christina, 28 Jahre alt, Ehef. Johann Riegel, ohne Gewerbe, geboren zu Lannesdorf, wohnhaft zu Friesdorf. Begnadigt auf ein Jahr Gefängnißstrafe und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf zwei Jahre	Urkunden-Fälsch.	2 Jahre Zuchthaus 100 Thlr. Geldb. event. 1 Monat Zuchthaus.
25	15. Mai 1862	Karbach Catharina, 31 Jahre alt, Ehefrau Jodocus Lamberz, geboren und wohnhaft zu Schweinheim. Begnadigt auf ein Jahr Gefängnißstrafe und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf zwei Jahre	Urkunden-Fälsch.	2 Jahre Zuchthaus 100 Thlr. Geldb. event. 1 Monat Zuchthaus.

Bonn, den 15. August 1862. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 347. Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Bonn der im §. 12 des Strafgesetz-Buches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlustes der bürlichen Ehrenrechte endigt am:
1	Hasenbeck Michael	17	Tagelöhner	Birlinghoven	27. Jan. 1862	1 Jahr Gefängniß 1 Jahr Verl. d. b. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Aufsicht	27. Januar 1864.
2	Roehrig Joseph	20	Schiffer	Andernach	30. Jan. 1862	18 Monat Gefängniß zus. 3 Jahre V. d. b. Ehrenr. 3 Jahre Polizei-Aufsicht	30. Juli 1866.
3	Imgrund Theodor	20	Bürgermeist. Secretair	Derkum	4. Februar 1862	6 Monat Gefängniß 20 Thlr. Geldbuße event. 8 Tage Gefängniß 1 Jahr V. d. b Ehrenr.	3. August 1863.
4	Heinrichs Johann	19	Tagelöhner	Endenich	4. Februar 1862	1 Jahr Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Aufsicht	18. Februar 1864.
5	Bedorf Martin	35	Tagelöhner	Villip	5. Februar 1862	6 Monat Gefängniß 5 Thlr. Geldb. event. 3 Tage Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	4. August 1863.
6	Arens Anna Sib., We. H. Jos. Boußem	30	ohne	Stotzheim	6. Februar 1862	6 Monat Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	5. August 1863.
7	Prior Johann	18	Kesselweber	Pech	3. Mai 1862	1 Jahr Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Aufsicht	3. Mai 1864.
8	Happ Simon	19	Tagelöhner	Thelenbitze	5. Mai 1862	18 Monat Gefängniß 2 Jahre V. d. b. Ehrenr. 2 Jahre Polizei-Aufsicht	1. November 1864

Bonn, den 15. August 1862. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 348.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Bonn I. und II. Instanz der im §. 12 des Strafgesetz-Buches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils: I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt am:
				I. Semester 1862.				
1	Hilgers Nicolaus	25	Vergolder	Cöln	9. November 1860	—	3 Monate Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr	16. Septbr. 1863
2	Heinrichs Sibilla, Ehefrau Jakob Schmitz	26	Tage-löhnerin	Endenich	15. Novbr. 1860	—	6 Monate Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Auff.	18. Decbr. 1863
3	Heinrichs Sibilla, Ehefrau Jakob Schmitz	26	Tage-löhnerin	Endenich	7. März 1861	—	9 Monate Gefängniß 2 Jahr V. d. b. Ehrenr. 2 Jahre Polizei-Auff.	14. Septbr. 1865
4	Kruft Anton	27	Kleinhändler	Tönnesberg	8. Novbr. 1861	—	2 Monate Gefängniß 50 Thlr. Geldb. event. 3 Wochen Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	8. Mai 1863
5	Klein Jacob	54	Wiesenbauer	Hohenhein Kreis Siegen	29. Novbr. 1861	13. Januar 1862	1 Monat Gefängniß 50 Thlr. Geldb. event. 3 Wochen Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr	26. März 1863
6	Lauf Wilhelm	41	Kleinhändler und Ackerer	Hermesdorf	2. Januar 1862	—	2 Monate Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	8. März 1863
7	Roitzheim Anton	30	Tagelöhner	Cuchenheim	2. Januar 1862	—	3 Monate Gefängniß 50 Thlr. Geldb. event 3 Wochen Gefängniß 1 Jahr V. d b. Ehrenr	11. April 1863
8	Scheidweiler Math Joseph	53	Tagelöhner	Wichterich	2. Januar 1862	—	3 Monate Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	24. April 1863
9	Ohrem Agnes	28	Tage-löhnerin	Gemünd	3. Januar 1862	—	3 Monate Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Auff.	4. April 1863
10	Berg Thomas	28	Tagelöhner	Hersel	3. Januar 1862	—	1 Monat Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	12 März 1863
11	Weber Heinrich	39	Tagelöhner	Lückert	17. Januar 1862	—	3 Monate Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	9. Juni 1863
12	Zurheiden Wilhelm	24	Maurer	Brühl	17. Januar 1862	—	1 Jahr Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Auff.	17. Januar 1864
13	Loeblein Joh. Conr.	21	Lademeister	Schladern	23. Januar 1862	—	3 Monate Gefängniß 1 Jahr. V d. b. Ehrenr	23. April 1863
14	Engels Jacob	32	Nagelschmidt	Roisdorf	23. Januar 1862	—	1 Monat Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr	5. April 1863
15	Schneider Wilhel.	19	Dienstmagd	Astert	24. Januar 1862	—	3 Monate Gefängniß 50 Thlr. Geldb. event. 3 Wochen Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	24. April 1863

Nro	Der Verurtheilten				Datum des Urtheils.		Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt am:
	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	I. Instanz.	II. Instanz.		
16	Leinekugel Johann	53	Tagelöhner	Ippendorf	24. Januar 1862	--	1 Monat Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr	24. März 1863
17	Rübhausen Theodor	23	Tagelöhner	Sommerhof	30. Januar 1862	—	1 Monat Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	7. April 1863
18	Schaefer Wilhelm	30	Tagelöhner	Lockfiefen	30 Januar 1862	—	6 Wochen Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	16. Mai 1863
19	Schwanenberg Winand	29	Klempner	Siegburg	6. Februar 1862	—	1 Monat Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	10. März 1863
20	Weiß Johann	27	Handelsmann	Buschhoven	6. Februar 1862	—	2 Monate Gefängniß 50 Thlr. Geldb. event 1 Monat Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	7. April 1863
21	Wolf Kaspar	20	Knecht	Schmidtheim	21. Februar 1862	—	6 Monate Gefängniß 300 Thlr Gldb. event. 4 Monate Gefängniß 2 Jahr V. d. b. Ehrenr. 2 Jahre Polizei-Auff.	20. August 1864
22	Hambach Martin	38	Tagelöhner	Rottbitze	21. Februar 1862	—	3 Monate Gefängniß 50 Thlr. Geldb. event. 3 Wochen Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	24. Juni 1863
23	Oedekoven Heinrich	50	Tagelöhner	Duisdorf	21. Februar 1862	—	1 Monat Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	27. April 1863
24	Klünter Heinrich	34	Faßbinder	Kleinvernich	6. März 1862	—	6 Wochen Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	9. Mai 1863
25	Rolshausen Math.	48	ohne	Oberbreisig	6. März 1862	—	3 Monate Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	22. Juni 1863
26	Mohr Michael	34	Gärtner	Siegburg	7. März 1862	—	6 Monate Gefängniß 1 Jahr V d. b. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Auff.	26. October 1863
27	Gottlieb Katharina	24	ohne	Sahvey	7. März 1862	—	1 Monat Gefängniß 50 Thlr. Geldb. event. 3 Wochen Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	7. April 1863
28	Nolden Gertrud	32	Dienstmagd	Bliesheim	7. März 1862	—	6 Wochen Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	19. April 1863
29	Meyer Isaac	—	Handelsmann	Heimerzheim	13. März 1862	—	1 Monat Gefängniß 50 Thlr. Geldb. event. 3 Wochen Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	23. Mai 1863
30	Werner Christian	43	Maurer	Poppelsdorf	13. März 1862	—	2 Monate Gefängniß 1 Jahr V. d. b Ehrenr.	7. Juni 1863
31	Reuther Anton	19	Tagelöhner	Sand	13. März 1862	—	1 Monat Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	30. April 1863
32	Thomas Christian	42	Tagelöhner	Endenich	26. März 1862	—	6 Wochen Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	19. Mai 1863

Nro.	Des Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils. I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt am:
33	Bergmann Susan. Ehefr. W. Reuther	28	Tage-löhnerin	Hüchel	27. März 1862	—	1 Monat Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	6. August 1863
34	Frembgen Wilhelm	22	Tagelöhner	Oberhausen	28. März 1862	—	3 Monate Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	30. August 1863
35	Thomas Wilhelm	18	Tagelöhner	Endenich	3. April 1862	—	1 Monat Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	20. Juni 1863
36	Happ Anna Maria	54	Näherin	Siegburg	10. April 1862	—	9 Monate Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Auff.	4. Januar 1864
37	Schwamborn Catharina	21	Dienstmagd	Hoven	10. April 1862	—	1 Monat Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr	10. Mai 1863
38	Rödder Wilhelm	38	Schreiner	Altenherfen	10. April 1862	—	1 Monat Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	15. Juni 1863
39	Schlimm Gustav	24	Fabrik-arbeiter	Hoerde	17. April 1862	—	3 Monate Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr	16. Juli 1863
40	Klein Christi. Ehefr. Christian Altemann	21	ohne	Ueberholz	17. April 1862	—	1 Monat Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	4. Juli 1863.
41	Weingarz Anton	22	Maurer	Langscheidt	17. April 1862	—	6 Monate Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Auff.	10. Decbr. 1863
42	Zimmer Joseph	34	Tagelöhner	Leugsdorf	17. April 1862	—	2 Monate Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	21. Juli 1863.
43	Berbuir Joseph	25	Tagelöhner	Leugsdorf	17. April 1862	—	2 Monate Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr	7. Juli 1863.
44	Abelspies Gertrud	22	Dienstmagd	Endenich	24. April 1862	—	3 Monate Gefängniß 1 Jahr V d. b. Ehrenr.	9. August 1863
45	Kirschbaum Johann	30	Ackerer	Sechtem	2. Mai 1862	—	2 Jahre Gefängniß 100 Thlr. Gldb. event. 6 Wochen Gefängniß 2 Jahr V. d. b. Ehrenr. 2 Jahre Polizei-Auff.	2 Mai 1866
46	Kreyer Joseph	19	Pumpen-machergeselle	Bonn	2. Mai 1862	—	1 Monat Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	14. Juni 1863
47	Richarz Elisabeth, Ehefrau Johann Busbach	22	ohne	Obermenden	2. Mai 1862	—	2 Monate Gefängniß 25 Thlr. Geldb. event. 14 Tage Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	7. October 1863
48	Kreyer Joseph	19	Pumpen-machergeselle	Bonn	15. Mai 1862	—	1 Monat Gefängniß 1 Jahr V. d. b Ehrenr.	14. Juli 1863
49	Rhein Anna Maria	21	Dienstmagd	Siegburg	15. Mai 1862	—	6 Monate Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Auff	11. Novbr. 1863
50	Fischbach Wilhel., Ehefrau Christian Fettmann	33	ohne	Obergeilen-kausen	15. Mai 1862	—	9 Monate Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Auff	30. März 1864

Nro.	Des Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils. I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt am:
51	Paul Johann Peter	32	Tagelöhner	Höhnrath	15. Mai 1862	—	6 Monate Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Auff.	8. Dezember 1863
52	Esch Adelheid	19	Näherin	Bonn	23 Mai 1862	—	6 Monate Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Auff.	4. Dezember 1863
53	Fischer Maria Magdalena, geschiedene Ehefrau Hironimus Heinz	47	ohne	Erfurt	30. Mai 1862	30. Juni 1862	2 Monate Gefängniß 100 Thlr. Gldb. event. 6 Wochen Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Auff.	29. August 1863
54	Steinhauer Anton	36	Althändler	Cöln	12. Dezbr. 1862	13. Januar 1862	1 Jahr Gefängniß 5 Jahr V. d. b. Ehrenr. 5 Jahre Polizei-Auff	13. Januar 1868
55	Keppeler Heinrich	30	Briefträger	Bornheim	—	24. Februar 1862	1 Jahr Gefängniß 100 Thlr. Gldb. event. 3 Monate Gefängniß 2 Jahr V. d. b. Ehrenr. 2 Jahre Polizei-Auff.	24. Februar 1865
56	Windeck Andreas Hubert Michael	31	ohne	Münstereifel	—	24. Februar 1862	3 Monate Gefängniß 50 Thlr. Geldb. event. 3 Wochen Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr.	9. Juni 1863
57	Quadt Jacob	50	Knecht	Ippendorf	12. Juni 1862	—	9 Monate Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr 1 Jahr Polizei-Auff	8. März 1864
58	Brach Margaretha	31	Näherin	Mondorf	20. Juni 1862	—	3 Monate Gefängniß 1 Jahr V. d. b. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Auff.	18. Sptbr. 1863

Bonn, den 15. August 1862. Der Ober-Prokurator **von Ammon.**

Nro. 349. Installirung des Kgl. Handelsgerichts zu Düsseldorf betr.

Nachdem des Königs Majestät durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16 Dezember v. J. die Errichtung eines Handelsgerichtes zu Düsseldorf für den ganzen Kreis Düsseldorf und den im Kreise Solingen belegenen Friedensgerichtsbezirk Opladen mit den Bürgermeistereien Opladen, Burscheid, Schlebusch, Leichlingen, Richrath, Monheim und Witzhelden zu genehmigen und die Bestimmung zu treffen geruht haben, daß mit dem Tage, an welchem das gedachte Handelsgericht in Thätigkeit tritt, die bisherige Kompetenz des Landgerichtes zu Düsseldorf als Handelsgericht aufhören soll, in der Art jedoch, daß die bei diesem Gerichte zu jenem Zeitpunkte schon anhängigen Rechtssachen auch bei demselben zu beendigen sind, wird hierdurch, im Auftrage des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 1. October d. J. die Installirung des Handelsgerichts zu Düsseldorf durch den dazu ernannten Kommissar Herrn Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Ammon stattfinden wird.

Cöln, den 22. August 1862.

Der Erste Präsident **Broicher.**

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 350. Formulare zu Wechseln betreffend. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Königlichen Staatsdruckerei mit Stempelzeichen versehene Formulare zu Wechseln zum Steuerwerthe von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr. und 1 Thlr. gefertigt worden sind, und daß diese Formulare bei allen Steuerstellen, welche Stempelpapier zum Verkauf halten, vom 10. September d. J. ab debitirt werden.

Cöln, den 29. August 1862 Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gustav Büchtemann, Assistenzarzt beim 33. Infanterie-Regimente, hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der bisherige 2. Lehrer zu Waldbroel Ernst vom Grafen ist zum Elementarlehrer in Delling, Kreis Wipperfürth, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 41.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 42. Cöln, Dienstag den 9. September 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 351. Das am 29. August 1862 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 28 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5575. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, II. Emission. Vom 7. Juli 1862.

Nro. 5576. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Crossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 44,500 Thlrn. Vom 21. Juli 1862.

Nro 5577. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1862, betreffend die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Magdeburger Rückversicherungsgesellschaft" mit dem Wohnsitz in Magdeburg und die Bestätigung ihres Statuts. Vom 19. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 352. Progymnasium zu Mörs betreffend.

Dem Antrag des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in dem Bericht vom 3. Juli d. Js. (S. 2023) entsprechend, erkenne ich das Progymnasium zu Mörs hierdurch als ein vollständiges Progymnasium an. Demzufolge genießt die Anstalt fortan die solchen Progymnasien zustehenden besonderen Berechtigungen; namentlich erlangen die an allen Unterrichtsgegenständen Theil nehmenden Schüler ihrer obersten Klasse nach mindestens sechsmonatlichem Besuch derselben auf ein der Circularverfügung vom 31. October 1861 (Centralblatt der U. V. S. 656) entsprechendes Schulzeugniß das Recht zum einjährigen freiwilligen Militairdienst gemäß §. 131 i g der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858.

Berlin, den 13. August 1862. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung gez. **Lehnert**.

An das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz.

Abschrift vorstehenden Rescripts bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 28. August 1862. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nro. 353. Staats-Anleihen von 1850 und 1852 betr.

Bekanntmachung über die Behufs Herabsetzung des Zinsfußes gekündigten Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852.

In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., die Convertirung der Staatsanleihen de 1850 und 1852 betreffend, Staatsanzeiger Nro. 71, 86 und 94 sind die Inhaber der Behufs Herabsetzung des Zinsfußes dieser Anleihen zum 1. October c. gekündigten Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben zur Empfangnahme des Betrages an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

In Bezug hierauf bleibt Folgendes zu beachten:

1. Es sind zu obigem Zweck nur solche Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen einzureichen, welche zum ferneren Umlauf geeignet sind. Ausgeschlossen sind hiernach:

a. die Behufs der Tilgung bereits verloosten Schuldverschreibungen jener Anleihen, deren Einlösung bewirkt die Staatsschulden-Tilgungskasse in der geordneten Weise,

b. solche Schuldverschreibungen, welche außer Kurs gesetzt und entweder gar nicht oder nicht in gehöriger Form wieder in Kurs gesetzt, oder welche mit Namen versehen, oder durch sonstige Vermerke, erhebliche Flecke oder Beschädigungen zum Umlauf unbrauchbar sind, — so lange dieselben nicht in einen kursfähigen Zustand zurückgebracht worden.

Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die beiden Gesetze vom 4. Mai 1843, Gesetz-Sammlung de 1843 Seite 177 und 179.

Schuld-Dokumente, welche zu gedachtem Zweck eingehen, obgleich sie bereits verlooft, oder nicht in kursfähigem Zustande sind, werden den Interessenten zurückgegeben.

2. Die Schuld-Dokumente, welche nicht durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen, sondern unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich einzureichen. Auf einen Schriftwechsel hierüber mit Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

3. Die Schuldverschreibungen sind von jedem Inhaber mit einem Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung für jede Anleihe besonders einzureichen, worin die Dokumente nach Littern, Nummern und Beträgen geordnet und zusammengerechnet aufgeführt werden.

Ein Exemplar jedes Verzeichnisses wird gegen Abgabe der Dokumente sofort quittirt zurückgegeben, und ist demnächst bei Erledigung des Geschäfts wieder abzugeben.

Formulare zu solchen Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich zu haben.

4. Den Schuldverschreibungen der Anleihe de 1852 sind die Coupons Ser. III Nro. 6—8 und die Talons beizufügen.

Für hierbei etwa fehlende Zinscoupons wird der Betrag bei Auszahlung des Kapitals zurückbehalten.

5. Die Annahme der einzureichenden Schuld-Urkunden, und nach deren Prüfung die Auszahlung der Beträge derselben, erfolgt bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen vom 15. September c. an, in den Wochentagen täglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags.

Berlin, den 3. September 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. **von Wedell. Löwe. Meinecke.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 334. Distanz-Tabelle.

In der von uns im Jahre 1850 herausgegebenen Distanz-Tabelle für den Landgerichtsbezirk Cöln ist die Entfernung des Forsthauses Rath, Bürgermeisterei Merheim, Kreis Mülheim, von dem Sitze der betreffenden Gerichts- resp. Verwaltungsbehörden nicht angegeben. Wir bringen daher nachträglich zur allgemeinen Kenntniß, daß die Entfernung des Forsthauses Rath von dem Sitze

des Friedensgerichts und Kreishauptortes	des Landgerichts und der Regierung
9,5 Kilometer oder 1,26 Meilen	1 Myriameter 4,3 Kilometer oder 1,32 Meilen

beträgt.

Cöln, den 4. September 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 335. Naturalien-Beschaffungen für die Kgl. Militär-Magazine btr.

Es wird beabsichtigt die Versorgung der Militär-Magazine mit Naturalien aus erster Hand, d. h. durch Heranziehung von Produzenten in ausgedehnterem Umfange als seither, bewirken zu lassen. Um nun unbegründeten Beschwerden solcher Produzenten, deren angebotene Naturalien etwa wegen nicht magazinmäßiger Beschaffenheit zurückgewiesen werden müßten, möglichst vorzubeugen, werden die bestehenden Vorschriften über die allgemeine Beschaffenheit der Naturalien, welche allein in den Magazinen angenommen, beziehungsweise an die Truppen ausgegeben werden dürfen, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß der Produzenten gebracht:

1. Das Getreide (Kornfrucht) überhaupt darf keinen fremdartigen oder dumpfigen Geruch haben, muß von Erd- und Strohtheilen und von fremden Sämereien, besonders von Rade, Tresp., Knoblauch 2c. frei, nicht ausgewachsen, nicht schimmlich, nicht mit Wurm oder Wurmspuren besetzt und von möglichst schwerem Gewicht sein.

Namentlich muß,

a, der Roggen von reinem gesundem Geruch und Geschmack, von Staub, fremden Sämereien und Körnern, besonders Mutterkorn frei und trocken sein. Derselbe soll nach der Regel ein Gewicht von mindestens 78 Pfd. blank Eisen, gestrichenes Maaß pro Scheffel haben, worin jedoch das allgemeine Ernte-Ergebniß eine Aenderung nothwendig machen kann, wenn nämlich überhaupt Natural von solcher Schwere nicht zu haben ist.

b, Der Hafer muß, wie eben vom Roggen gesagt, beschaffen sein, eine gelbliche glänzende Farbe und große volle mehlhaltige Körner haben und besonders frei von Unreinigkeiten sein. Derselbe soll je nach dem

Ernte-Ergebniß nach der Regel ein Scheffelgewicht von wenigstens 45 Pfd. haben. Sonst gilt dasselbe wie beim Roggen.

Der schwarze Hafer wird, wenn er ein eigenthümliches Gewächs der Gegend und sonst von tadelfreier Beschaffenheit ist, ebenfalls angenommen, ingleichen der weißliche und graue Hafer.

2. Das Heu muß gut gewonnen, nicht bedeutend mit Schnittgras, Disteln, Segge, Kottensterz oder anderen Kräutern vermischt sein, welche nahrungslos oder den Pferden schädlich sind, oder welche diese ungern genießen.

Es darf nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig oder schwarz oder gar schimmlich, sondern muß gutes gesundes Pferdeheu sein, welches frische Farbe und kräftigen Pflanzengeruch hat. Dasselbe wird nicht sogleich nach dem Einschnitte angenommen, sondern muß erst gehörig ausgeschwitzt haben und trocken sein.

Auch Kleeheu wird, wo der Boden es erzeugt, vorausgesetzt, daß es vollkommen trocken und sonst von untadelhafter Güte ist, unter Umständen angenommen.

In der Regel wird nur Heu vom ersten Schnitt angekauft. Es kommt jedoch auch die Nachmeht (Grummet) zur Annahme, wenn sie kräftig und lang genug ist, um nicht durch die Raufen zu fallen, und von untadelhafter Beschaffenheit ist.

3. Das Stroh muß Richtstroh sein, noch die Aehren haben, nicht mit Disteln vermengt sein, nicht dumpfig riechen und nicht von den Mäusen zerfressen sein.

In der Regel soll Roggenstroh beschafft werden.

Bei der zunehmenden Seltenheit des Roggenstrohs wird indeß, namentlich nach ungünstigen Ernten, theilweise auch auf Waizen- oder anderes Stroh, auch sogenanntes Mischelstroh (aus Mischsaaten von Waizen und Roggen) zurückgegriffen.

Bei dem Ankaufe von Heu und Stroh muß von den Magazin-Verwaltungen zur Deckung der unvermeidlichen Abgänge durch spätere Austrocknung und Saamen-Ausfälle, ein angemessener Ausschlag verlangt werden, der nach den Ortsgebräuchen und nach der Art des Naturals vereinbart wird.

Cöln, den 3. September 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 336. Amtssuspension.

Der Gerichtsvollzieher Bloos zu Waldbroel ist durch rechtskräftiges Erkenntniß wegen verschiedener Dienst-Vergehen zu einer Suspensionsstrafe von drei Monaten verurtheilt, welche am 17. November d. J. endigt.

Bonn, den 2. September 1862. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 337. Die Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns betreffend.

Dem Weinbau treibenden Publikum wird hierdurch in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 25. September 1820, des §. 2 der Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 28. Februar 1826, und des §. 2 des Ministerial-Publikandums vom 10. September 1835, bekannt gemacht, daß der 20tägige Zeitraum, bis zu dessen Ablaufe die Weingewinn-Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung gemäß der Bestimmung, daß solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen soll, erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Orts-Behörde festgesetzten Anfangs der Weinlese beginnt. Wer bis zum 20. Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuer-Hebe-Stelle, unter Angabe der Gründe, eine besondere Frist-Verlängerung für die Anmeldung nachzusuchen. Wer solches unterläßt, hat, gleich demjenigen, welcher später, wie am 3. Tage nach vollendeter Kelterung, seine Anmeldung abgiebt, die in der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedrohten Strafen zu gewärtigen. Wenn Trauben an einem anderen Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung. Wegen des Transportes des schon gekelterten Weines nach anderen Orten, wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und auf die Bekanntmachung vom 24 Februar 1836 noch besonders verwiesen, und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des aus der Gemeinde gebrachten älteren Weines, so wie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Wein-Vorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter Nr. 2 und 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und der §§. 6 und 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10 September 1835 aufmerksam gemacht.

Cöln, den 1. September 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung **Freusberg.**

Nro. 338. Personal-Chronik. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. April d. J. Nr. 24 dieses Amtsblattes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der concessionirte Markscheider C. A. J. Schütte seinen Wohnsitz von Meschede nach Arnsberg verlegt hat.

Bonn, den 5. September 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

Der seitherige Landgerichts-Auscultator C. C. Knebel ist zum Regierungs-Referendar ernannt und beim hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Durch Allerhöchste Ordre vom 15. August c. haben des Königs Majestät gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung von Bonn getroffenen Wiederwahl den bisherigen Bürgermeister dieser Stadt, Oberbürgermeister Leopold Kaufmann, auf eine fernere Amtsdauer von zwölf Jahren als Bürgermeister der Stadt Bonn zu bestätigen geruht.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Emil August Colsmann ist von Bonn verzogen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 42.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 43. Cöln, Dienstag den 16. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 359. Die Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. u. Talons zu d. Schuldverschreib. der Preuß. Staats-Anleihe von 1854 betreffend.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die den Zeitraum vom 1. October 1862 bis dahin 1866 umfassenden Zinscoupons Ser. III nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1854 werden vom 13. October d. J. ab in Berlin von der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Provinzen durch die Regierungs-Hauptkassen in den dort üblichen Geschäftsstunden ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Die Schuldverschreibungen sind mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons, zurückzugeben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

2. Die Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich, sondern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, und es werden daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinscoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

3. Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen von 1854"

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 3. September 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbröl, Wipperfürth und Worringen, Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 12. September 1862. **Königliche Regierung**

Nro. 360. Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer betreffend.

In Gemäßheit des § 7 des Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810 veröffentlichen wir hierdurch, daß von uns eine Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Untereinnehmer vom 1. Juli 1862 unter Aufhebung sämmtlicher, denselben in der früheren Geschäfts-Instruction vom 1. Mai 1841, sowie in besonderen Circular-Verfügungen zugefertigten Anordnungen erlassen und daß die neue Geschäfts-Anweisung vom 1. Juli d. J. durch Vermittelung eines jeden Lotterie-Einnehmers für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Berlin den 6. September 1862. Königliche General-Lotterie-Direktion. **Leist. Voigt.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 361. Gebühren-Tarif für die Eichungs-Behörden betreffend.

Auf Grund der Vorschriften im §. 35 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Samml. S. 142) und im §. 11 des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 589), wird nachstehender

Allgemeiner Gebühren-Tarif

für die Eichungs-Behörden hierdurch erlassen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Rtl.	Sgr.	Pf.	Nacheichungen. Rtl.	Sgr.	Pf.
	I. Längenmaaße.						
1	Ganze Ruthen	—	8	—	—	5	—
2	Halbe	—	6	—	—	4	—
3	Gewöhnliche Fußstöcke ohne Zolltheilung, bis 6 Fuß Länge pro laufenden Fuß	—	1	—	—	—	9
	Fußstöcke über 6 Fuß Länge: wie ganze Ruthen (Nr. 1).						
4	Gewöhnliche Zollstöcke, pro Fuß	—	1	6	—	1	—
5	Ellen	—	2	6	—	1	9
	II. Hohlmaaße.						
	A. Für Getraide.						
6	Ganze Scheffel	—	20	—	—	10	—
7	Halbe „	—	13	6	—	6	9
8	Viertel „	—	9	—	—	4	6
9	Achtel „	—	6	—	—	3	—
10	Ganze Metzen	—	4	—	—	2	—
11	Halbe „	—	2	9	—	1	4
12	Viertel „	—	1	9	—	—	10
13	Achtel und 1/16 Metzen	—	1	3	—	—	8
14	1/32 und 1/64 „	—	1	—	—	—	6
	B. Für Flüssigkeiten.						
15	Ganze Quarte	—	3	—	—	2	—
16	Halbe „	—	2	—	—	1	4
17	Viertel „	—	1	6	—	1	—
18	Achtel und 1/16 Quarte	—	—	9	—	—	6
19	1/32 und 1/64 „	—	—	6	—	—	4
20	Metallene Maaßkannen (Tenten) zu 2 und 3 Quart Inhalt	—	4	6	—	3	—
21	desgl. zu 4 und 5 Quart Inhalt	—	6	—	—	4	—
22	desgl. von 6 bis 10 „ „	—	7	6	—	5	—
23	desgl. „ 11 „ 15 „ „	—	10	—	—	6	9
24	desgl. „ 16 „ 20 „ „	—	12	6	—	8	6
	und so fort für je 1 bis 5 Quart mehr Inhalt immer 2½ Sgr. resp. 1¾ Sgr. Gebühren mehr.						
25	Gebinde (Fässer) unter 25 Quart	—	4	—	—	4	—
26	desgl. von 25 bis 49 Quart	—	5	—	—	5	—
27	desgl. „ 50 „ 99 „	—	7	6	—	7	6
28	desgl. „ 100 „ 299 „	—	10	—	—	10	—
29	desgl. „ 300 „ 499 „	—	12	6	—	12	6
30	desgl. „ 500 „ 749 „	—	15	—	—	15	—
31	desgl. „ 750 „ 1000	—	17	6	—	17	6
	Werden dergleichen Gebinde in einer Anzahl von sechs oder mehr Stücken zur Eichung gebracht, oder befindet sich in der Eichungsanstalt eine Wasserleitung eingerichtet, so werden nur Drei Viertheil der obigen Sätze erhoben.						

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Rl.	Sgr.	Pf.	Nacheichungen. Rl.	Sgr.	Pf.
	C. Für trockene Körper.						
32	Tonnengemäße zu 2 Scheffel Inhalt	—	15	—	—	7	6
33	desgl. „ 1 „ „	—	10	—	—	5	—
	Für Maaßkarren gelten dieselben Sätze.						
34	Klafter-Rahmen zu $^1/_3$ Klafter	—	5	—	—	2	6
	III. Gewichte.						
	A. Allgemeine Landesgewichte.						
	a. Gußeiserne Gewichte.						
35	Ganze Centner	—	7	6	—	3	9
36	Halbe „	—	5	—	—	2	6
37	Viertel „	—	3	9	—	2	—
38	Gewichtsstücke zu 20 Pfund	—	2	6	—	1	3
39	desgl. „ 10 „	—	2	—	—	1	—
40	desgl. „ 5 „	—	1	3	—	—	8
41	desgl. „ 3 „	—	1	—	—	—	6
42	desgl. „ 2 „	—	—	10	—	—	5
43	desgl. „ 1 „	—	—	8	—	—	4
	Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden:						
44	Gewichtsstücke zu $^2/_{16}$ Centner	—	2	6	—	1	3
45	desgl. „ $^1/_{16}$ „	—	2	—	—	1	—
	b. Messingene Gewichte.						
46	Gewichtsstücke zu 100 Pfund	—	25	—	—	16	8
47	desgl. „ 50 „	—	15	—	—	10	—
48	desgl. „ 25 „	—	10	—	—	6	8
49	desgl. „ 20 „	—	8	—	—	5	4
50	desgl. „ 10 „	—	5	—	—	3	4
51	desgl. „ 5 „	—	3	—	—	2	—
52	desgl. „ 3 „	—	2	6	—	1	8
53	desgl. „ 2 „	—	2	—	—	1	4
54	desgl. „ 1 „	—	1	3	—	—	9
55	$^1/_2$ und $^1/_4$ Pfundstücke	—	—	9	—	—	6
56	10 Lothstücke	—	—	9	—	—	6
57	5, 3, 2 und 1 Lothstücke	—	—	6	—	—	4
58	5 bis 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
59	5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
	Werden von den unter Position 59 erwähnten blechernen Gewichten zwölf Satz (48 Stück) auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen nur zwei Drittheile der Gebühren in Anrechnung.						
60	Einsatzgewichte zu $^1/_1$ Pfund	—	3	—	—	2	—
61	desgl. „ $^1/_2$ „	—	2	6	—	1	6
	B. Proportionalgewichte.						
	a. Zum Gebrauch bei der Decimalwaage.						
62	Gewichtsstücke zu $0,_5$ Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
63	desgl. „ $0,_2$ und $0,_1$ Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
64	desgl. „ $1,_5$ und $1,_0$ Loth aus Messing	—	—	6	—	—	4
65	desgl. „ $0,_5$ „ $0,_1$ „ desgl.	—	—	4	—	—	3
	b. Zum Gebrauch bei der Centisimalwaage.						
66	Gewichtsstücke zu $0,_{50}$ Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thl.	Sgr.	Pf.	Nacheichungen. Thl.	Sgr.	Pf.
67	Gewichtsstücke zu 0,20 und 0,10 Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	6	—	—	4
68	desgl. „ 0,05 „ 0,02 „ aus Messing . .	—	—	4	—	—	3
69	desgl. „ 0,01 Pfund und 0,15 Loth desgl. . .	—	—	4	—	—	3
	C. Münzgewichte.						
70	Gewichtsstücke zu 5 Z	—	1	—	—	—	9
71	desgl. „ 2 und 1 Z	—	—	10	—	—	7
72	desgl. „ 5 H, 2 H und 1 H	—	—	8	—	—	6
73	desgl. „ 5 T, 2 T „ 1 T	—	—	6	—	—	4
74	desgl. „ 5 A, 2 A „ 1 A	—	—	4	—	—	3
	D. Medizinalgewichte.						
75	Gewichtsstücke zu 1 Medizinal-Pfund	—	1	3	—	—	10
76	Kleinere Gewichtsstücke bis einschließlich 2 Unzen . . .	—	—	6	—	—	4
77	Gewichtsstücke von 1 Unze und darunter	—	—	4	—	—	3
78	Garnituren von 36 Stück (1 Schachtel)	—	5	—	—	4	—
	IV. Waagen.						
	A. Gleicharmige Balkenwaagen.						
79	Waagebalken bis zu 9 Zoll Länge	—	1	6	—	—	9
80	desgl. über 9 bis 16 Zoll Länge	—	2	9	—	1	4
81	desgl. „ 16 „ 23 „ „	—	4	—	—	2	—
82	desgl. „ 23 „ 30 „ „	—	5	6	—	2	9
83	desgl. „ 30 „ 36 „ „	—	7	—	—	3	6
84	desgl. „ 36 „ 42 „ „	—	8	6	—	4	3
85	desgl. „ 42 „ 48 „ „	—	10	6	—	5	3
86	desgl. „ 48 „ 54 „ „	—	12	6	—	6	3
87	desgl. „ 54 „ 60 „ „	—	14	6	—	7	3
88	desgl. „ 60 „ 66 „ „	—	16	—	—	8	—
89	desgl. „ 66 „ 72 „ „	—	17	6	—	8	9
90	desgl. „ 72 „ 78 „ „	—	19	—	—	9	6
	und so fort für je 6 Zoll Zunahme in der Länge bezüglich 1 Sgr. 6 Pf. und 9 Pf. mehr an Gebühren. Als Länge des Balkens ist die Entfernung der Endschneiden von einander zu verstehen.						
91	Ein Paar blecherne Waagschalen	—	1	3	—	1	3
92	„ „ hölzerne „	—	2	6	—	2	6
	B. Schnellwaagen.						
93	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 Pfund. incl.	—	4	—	—	2	—
94	desgl. über 25 bis 50 Pfund. incl. . .	—	5	—	—	2	6
95	desgl. „ 50 „ 100 „ „ . . .	—	7	6	—	3	9
96	desgl. „ 100 „ 150 „ „ . . .	—	10	—	—	5	—
97	desgl. „ 150 „ 200 „ „ . . .	—	12	6	—	6	3
98	desgl. „ 200 „ 300 „ „ . . .	—	15	—	—	7	6
99	desgl. „ 300 „ 400 „ „ . . .	—	17	6	—	8	9
100	desgl. „ 400 „ 500 „ „ . . .	—	20	—	—	10	—
	und so fort für jede 100 Pfund Tragfähigkeit mehr, immer 2½ Sgr. und 1¼ Sgr mehr. Ist der Waagebalken mit zwei Skalen versehen, so werden die Gebühren nach der größten Tragfähigkeit, welche die zweite Skala angiebt, erhoben.						
	C. Brückenwaagen.						
101	Bei einer Tragfähigkeit bis 50 Pfund incl.	—	6	—	—	3	—

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Rt.	Sgr.	Pf.	Nacheichungen. Rt.	Sgr.	Pf.
102	Bei einer Tragfähigkeit über 50—100 Pfund incl. . .	—	7	6	—	3	6
103	desgl. „ 1 „ 5 Ctr. „ . .	—	10	—	—	5	—
104	desgl. „ 5 „ 10 „ „ . .	—	15	—	—	7	6
105	desgl. „ 10 „ 15 „ „ . .	—	20	—	—	10	—
106	desgl. „ 15 „ 20 „ „ . .	—	25	—	—	12	6
107	desgl. „ 20 „ 30 „ „ . .	1	—	—	—	15	—
108	desgl. „ 30 „ 40 „ „ . .	1	5	—	—	17	6
109	desgl. „ 40 „ 50 „ „ . .	1	10	—	—	20	—
	und so fort für jede 10 Centner Tragfähigkeit mehr, bezüglich 5 und 2½ Sgr. Gebühren mehr. Wird eine Brückenwaage bei angestellter Prüfung für nicht stempelfähig befunden, so sind für diese Prüfung die für Nacheichungen angegebenen Gebühren zu entrichten.						
	V. Gasmesser.						
110	Bei einem Inhalt der Trommel von $1/16$ Kubikfuß	—	10	—	—	5	—
111	desgl. „ $1/8$ „	—	14	—	—	7	—
112	desgl. „ $1/4$ „	—	20	—	—	10	—
113	desgl. „ $1/2$ „	—	27	6	—	13	9
114	desgl. „ $3/4$ „	1	—	—	—	15	—
115	desgl. „ 1 „	1	5	—	—	17	6
116	desgl. „ $1\frac{1}{2}$ „	1	15	—	—	22	6
117	desgl. „ 2 „	1	25	—	—	27	6
118	desgl. „ $2\frac{1}{2}$ „	2	5	—	1	2	6
119	desgl. „ 3 „	2	12	6	1	6	3
120	desgl. „ 4 „	2	22	6	1	11	3
121	desgl. „ 5 „	3	—	—	1	15	—
122	desgl. „ 6 „	3	7	6	1	18	9
123	desgl. „ 7 „	3	15	—	1	22	6
124	desgl. „ 8 „	3	22	6	1	26	3
125	desgl. „ 9 „	4	—	—	2	—	—
126	desgl. „ 10 „	4	7	6	2	3	9
	und so fort steigend für jeden Kubikfuß mehr immer 7½, resp. 3¾ Sgr. mehr. Bei Berechnung der Inhalte bleiben Bruchtheile unter ½ außer Ansatz und werden Bruchtheile von ½ und darüber für voll gerechnet. Werden fünf Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so findet eine Ermäßigung der hier festgesetzten Gebühren um den dritten Theil derselben statt. Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Neben-Arbeiten, wie das Löthen, Bezeichnen des Kubikinhaltes 2c. ein den wirklichen Auslagen entsprechender Betrag zu entrichten, welcher indeß nachstehende Sätze nicht übersteigen darf.						
127	Bei einem Inhalt der Trommel von $1/16$ und $1/8$ Kubikfuß .	—	6	—	—	—	—
128	desgl. $1/4$ „ $1/2$ „ .	—	7	6	—	—	—
129	desgl. $3/4$ „ 1 „ .	—	10	—	—	—	—
130	desgl. $1\frac{1}{2}$ „ 2 „ .	—	15	—	—	—	—
131	desgl. 3 Kubikfuß . . .	—	17	6	—	—	—
132	desgl. 4 „	—	20	—	—	—	—

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thl.	Sgr.	Pf.	Nacheichungen. Thl.	Sgr.	Pf.
133	Bei einem Inhalte der Trommel von 5 Kubikfuß	—	22	6	—	—	—
134	desgl. 6 „	—	25	—	—	—	—
135	desgl. 7 „	—	26	6	—	—	—
136	desgl. 8 „	—	28	—	—	—	—
137	desgl. 9 „	—	29	—	—	—	—
138	desgl. 10 „	1	—	—	—	—	—
	und so fort für jede Zunahme des Inhalts von 1 Kubikfuß immer 1 Sgr. mehr.						
	VI. Thermometer und Alkoholometer.						
139	Für die bloße Eichung eines Thermometers	—	3	6	—	—	—
140	„ „ Eichung und Stempelung im Ganzen	—	7	6	—	—	—
141	„ „ bloße Eichung eines Alkoholometers	—	2	6	—	—	—
142	„ „ Eichung und Stempelung im Ganzen	—	5	—	—	—	—
143	„ „ bloße Eichung eines Thermo-Alkoholometers . .	—	5	—	—	—	—
144	„ „ Eichung und Stempelung im Ganzen, einschließlich eines Exemplars der Anweisung zum Gebrauche der Alkoholometer nebst den Brix'schen Reduktions-Tabellen	—	10	—	—	—	—

Besondere Bestimmungen.

I. Für die **Ausfertigung der Eichscheine** sind Gebühren nicht zu entrichten.

II. Für **Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle**, mögen sie von der Behörde angeordnet, oder auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werden, sind außer den tarifmäßigen Gebühren nachstehende Sätze zu berechnen:

A. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird:

1. nicht über eine Viertelmeile von der Amtsstelle entfernt ist:
für jede, nicht länger als $4\frac{1}{2}$ Stunden dauernde Amtshandlung 20 Sgr. Kommissionsgebühr;

2. über eine Viertelmeile von der Amtsstelle, aber nicht über eine Viertelmeile von dem Orte entfernt ist, in welchem die Amtsstelle liegt:
für jede, nicht länger als $4\frac{1}{2}$ Stunden dauernde Amtshandlung 1 Thlr. Kommissionsgebühr.

Anmerkung zu A. Dauert die Amtshandlung länger als $4\frac{1}{2}$ Stunden, so wird für jede begonnenen $4\frac{1}{2}$ Stunden die Gebühr noch einmal, jedoch höchstens bis zum Betrage von 2 Thlrn. entrichtet.

Werden Amtshandlungen an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist, auch wenn ihre gesammte Dauer $4\frac{1}{2}$ Stunden nicht übersteigt, die Kommissionsgebühr für jede Stelle besonders zu entrichten.

B. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird, weiter als unter A. 2. angegeben, vom Orte des Amtes entfernt ist:
an Tagegeldern 2 Thlr.
an Reisekosten für die Meile:
auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen $7\frac{1}{2}$ Sgr.
auf gewöhnlichen Landwegen 15 Sgr.

Anmerkung zu B. Werden Amtshandlungen an einem Tage an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist für jede dieser Amtshandlungen ein verhältnißmäßiger Theil der Tagegelder und Reisekosten zu entrichten.

C. Wird die Eichung einer **Brückenwaage** außerhalb der Amtsstelle verlangt, so hat der Extrahent die nöthigen Arbeitskräfte und die zur Belastung der Waage bis zu ihrer höchsten Tragfähigkeit erforderlichen Materialien auf seine Kosten zu beschaffen.

Der vorstehende, von uns auf Grund einer Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. Juli ds. Js. festgesetzte Gebühren-Tarif wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin ausgeworfenen Gebührensätze fortan an die Stelle der in den bisherigen Tarifen und besonderen Verfügungen festgestellten Gebühren für die Eichung und Stempelung neuer, oder bereits

früher gestempelter Gegenstände treten. Die bisher geltenden Gebühren-Tarife und Gebühren-Sätze werden hierdurch aufgehoben.

Cöln, den 9. September 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 362. Polizeiverordnung zum Schutze der Anlagen zur Melioration der Erftniederung betreffend.

Da die Anlagen zur Melioration der Erftniederung in den Bürgermeistereien Türnich, Kerpen, Sindorf, Heppendorf, Bergheim, Paffendorf, Bedburg, Caster und Königshoven, des Kreises Bergheim, und in der Bürgermeisterei Gymnich, des Kreises Euskirchen, theils schon ausgeführt sind theils ehestens zur Ausführung gelangen, so erlassen wir zum Schutze dieser Anlagen in Folge Antrags des Direktors der für die gedachte Melioration, gebildeten Genossenschaft für den Bereich der genannten Bürgermeistereien auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Polizeiverordnung.

§. 1. Es ist verboten,

1. Vieh auf den zu den Anlagen zur Melioration der Erftniederung gehörigen Dämmen, Ufern und Grabenböschungen weiden zu lassen und
2. in den Erftfluß sowie in die zu den Meliorationsanlagen gehörigen Fluth- und Entwässerungsgräben Holz, Steine, Erde oder sonstige Materialien zu werfen, welche zur Hemmung des Wasserabflusses geeignet sind.

§. 2. Es darf nur an den Stellen, welche der Ortsbürgermeister festsetzen wird und die auf Anordnung des Direktors der Genossenschaft zur Melioration der Erftniederung durch aufgestellte Tafeln werden bezeichnet werden, durch die Meliorationsanlagen und durch den Erftfluß gegangen, geritten, gefahren oder Vieh getrieben werden.

§. 3. Es dürfen in dem Erftflusse Stauwerke, Waschbänke oder sonstige Vorrichtungen zu Privatzwecken nur angebracht und über diesen Fluß Brücken oder Stege nur angelegt werden, nachdem die Erlaubniß dazu bei dem Ortsbürgermeister nachgesucht und durch denselben erlangt sein wird. Für den Fall, daß gesetzlich eine von uns zu ertheilende Erlaubniß erforderlich ist, muß die hierdurch bedingte Berichterstattung vorhergehen.

§. 4. Der Ortsbürgermeister hat vor der Festsetzung der im §. 2 bezeichneten Durchgangsstellen sowie vor der Gestattung der im §. 3 erwähnten Anlagen darüber mit dem Direktor der Genossenschaft zur Melioration der Erftniederung in Kommunikation zu treten.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §.§. 1—3 werden gegen den Kontravenienten und in den betreffenden Fällen der §.§. 1 und 2 sowohl gegen den Eigenthümer des Viehes als gegen denjenigen, welcher die Aufsicht darüber hatte, mit einer Geldbuße von 10 Sgr bis zu 10 Thlr. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Daneben besteht die Verpflichtung zum Ersatz des angerichteten Schadens.

Cöln, den 11. September 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 363. Topographische Kreiskarten betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Juli c. (Amtsblatt Stück 34) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die topographischen Karten des Landkreises Cöln und des Kreises Wipperfürth der J. & W. Boisserée'schen Buchhandlung dahier zum Commissions-Debit übergeben worden sind und von derselben zu 24 Sgr. pro Exemplar bezogen werden können.

Cöln, den 8. September 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 364. Evangelische Kirchenkollekte fürs Stift St. Martin betr.

Die diesjährige evangelische Kirchenkollekte für das Stift St. Martin bei Coblenz soll am Sonntag den 21. d. Mts. abgehalten werden. Wir erwarten von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die pünktliche Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 10. September 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 365. Allgemeine Hauskollekte für die Schulbauten zu Winzenheim betreffend.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Bau eines evangelischen und katholischen Schulhauses in Winzenheim eine allgemeine Hauskollekte in den Regierungsbezirken Cöln und Düsseldorf bewilligt, welche in den Städten durch Deputirte bis Ende März f. Js. und auf dem Lande in der gewöhnlichen Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, die Collekte vorschriftsmäßig abzuhalten, beziehungsweise den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 11. September 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 366. Amts-Suspension betr.

Der Gerichtsvollzieher Brandt zu Eckenhagen ist durch rechtskräftiges Erkenntniß wegen verschiedener Dienstvergehen zu einer Suspensionsstrafe von 3 Monaten verurtheilt, welche am 18. November d. J. endigt.

Bonn, den 8. September 1862. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 367. Landwirthschaftliche Akademie in Proskau betreffend.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1862/63 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1. Volkswirthschaftslehre wöchentlich 3 Stunden, 2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau wöchentlich 2 Stunden, 3. Wiesenbau wöchentlich 1 Stunde, 4. Wollkunde, 5. Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft wöchentlich 3 Stunden, Oeconomie-Rath Wagner. 6. Allgem. Thierproductionslehre und Rindviehzucht wöchentl. 4 Std., 7. Landwirthschaftliche Geräthekunde wöchentl. 1 Std., Lehrer der Landwirthschaft Walter Funke. 8. Oryctognosie und Geognosie wöchentlich 3 Stunden, 9. Anatomie und Physiologie der Pflanzen wöchentlich 3 Stunden, 10. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde wöchentlich 2 Stunden, Professor Dr. Heinzel. 11. Unorganische Chemie wöchentlich 4 Stunden, 12. Physik wöchentlich 3 Stunden, 13. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium (3 Nachmittage) wöchentlich 9 Stunden, Professor Dr. Krocker. 14. Mathematik und Maschinenkunde wöchentlich 1 Stunde, 15. Landwirthschaftliche Baukunde wöchentlich 2 Stunden, Baumeister Engel. 16. Landwirthschaftliche Buchführung wöchentlich 1 Stunde Rend. Schneider. 17. Forsttaxation und Forstbenutzung wöchentlich 2 Stunden, Oberförster Wagner. 18. Anatomie und Physiologie der Hausthiere wöchentlich 2 Stunden, 19. Pferde- und Schweinezucht wöchentlich 2 Stunden, Depart.-Thierarzt Lüthens. 20. Gemüse- und Weinbau wöchentlich 1 Stunde Inst.-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direktion zu richten, die jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 6. September 1862.

Die Direktion der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie. In Vertretung:
gez. Professor **Dr. Heinzel.**

Personal-Chronik.

Der seitherige Landgerichts-Auscultator C. H. von Groote ist zum Regierungs-Referendar ernannt und beim hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Die Verwaltung der durch den Tod des Bürgermeisters Dünwald erledigten Bürgermeister-Stelle zu Stommeln ist dem 1. Beigeordneten Gutsbesitzer Joseph Hubert Weidt daselbst commissarisch übertragen.

Die bisherige Lehrerin zu Balkhausen, Gertrud Kerp, ist zur Elementarlehrerin in Flamersheim, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Der Schulamtscandidat Friedrich Bubenzer ist zum zweiten Elementarlehrer in Marienberghausen, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Scheffels ist zum 2. Elementarlehrer in Haarscheid, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Carl Pitsch ist zum Elementarlehrer in Faulmert, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 43.

Langen'sche Buchdruckerei (Lefimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 44. Cöln, Dienstag den 23. September 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 368. Die am 9., 11. und 13. September 1862 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 29, 30 und 31 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5578. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Guido Henckel von Donnersmarck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ostrosnitza, im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln, über Groß- und Klein-Zyglin nach Mottek und von Mottek über Soßnitza nach Ludwigsthal mit einer Zweigstraße von Soßnitza nach Woischnik, im Lublinitzer Kreise.

Nro. 5579. Das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im oberen Ruhrthale bei Winterberg, Kreises Brilon. Vom 19. August 1862.

Nro. 5580. Das Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. August 1862.

Nro. 5581. Die Bekanntmachung, betreffend die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1862 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Königsberg nach Fuchsberg. Vom 25. August 1862.

Nro. 5582. Den Vertrag zwischen Preußen und Bayern über die Einquartierung und Verpflegung Königlich Preußischer Truppen in Bayern, sowie über die Vorspannsleistung an dieselben. Vom 14. Juni 1862.

Nro. 5583. Die Verordnung, die Einführung der auf den Zwangsverkauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. August 1862

Nro. 5584. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg.

Nro. 5585. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kißkowo, im Kreise Gnesen des Regierungsbezirks Bromberg, nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz.

Nro. 5586. Das Statut für den Verband zur Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke. Vom 25. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 369. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.

Bei der heute öffentlich bewirkten 8. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 33 Serien

Nr. 52, 57, 144, 184, 203, 217, 241, 315, 394, 403, 432, 446, 477, 502, 551, 637, 660, 676, 729, 748, 830, 851, 858, 922, 977, 985, 1,019, 1,175, 1,357, 1,402 1,424, 1,454, 1,484

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3,300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 112 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1863 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranien-Straße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 8 über die Zinsen vom 1 April 1862 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)

von Ser. 1,279, 1,328, 1,356, 1,418 und 1,441;

aus der zweiten Verloosung (1857)

von Ser. 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 316, 319, 390, 391, 443, 542, 715, 722, 815, 855, 863;

aus der dritten Verloosung (1858)

von Ser. 162, 570, 770, 782, 789, 890, 971, 1,121, 1,284, 1,364;

aus der vierten Verloosung (1859)

von Ser. 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 938, 958, 1,010, 1042, 1084, 1,218, 1,480, 1,487, 1,495;

aus der fünften Verloosung (1860)

von Ser. 39, 174, 290, 339, 490, 601, 832, 834, 837, 846, 857, 978, 996, 1,109, 1,158, 1,187, 1,244, 1,336;

aus der sechsten Verloosung (1861)

von Ser. 1, 9, 63, 100, 223, 233, 264, 344, 362, 379, 416, 424, 436, 444, 482, 572, 646, 672, 711, 724, 848, 849, 949, 1,086, 1,088, 1,159, 1,266, 1,306, 1,311, 1,383, 1,404, 1,485;

aus der siebenten Verloosung (1862)

von Ser. 61, 149, 179, 294, 296, 334, 357, 401, 442, 500, 514, 811, 931, 1,003, 1,148, 1,215, 1,344, 1,479

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben ohne Weiteres zurückgesandt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

Berlin, den 15. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Nro. 370. *Die Verloosung von Staatsschuldschein-Verschreibungen betr.*

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ pCt. Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855A, 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October ds. Js. ab laufenden Zinsen bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben portopflichtig zurückgesendet, beziehungsweise unerledigt gelassen werden. Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853 mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 19. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 19. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschrei-

bungen der in Rede stehenden Anleihen, wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 371. *Den Druck des Regierungs-Amtsblatts rc. betreffend.*

Der Druck unseres Amtsblatts und des damit verbundenen öffentlichen und des sogenannten Steckbrief-Anzeigers, sowie die Lieferung des dazu erforderlichen Papiers soll im Wege schriftlicher Submission verdungen werden.

Unternehmungslustige werden daher eingeladen, ihre versiegelten, auf der Adresse mit: „Submission für den Druck des Amtsblatts u. s. w." zu bezeichnenden Anerbietungen kostenfrei, und zwar spätestens bis zum 8. k. Mts. im Regierungs-Gebäude an unsern Botenmeister, bei welchem auch die der Vergantung zu Grunde zu legenden Bedingungen zur Einsicht offen liegen, abgeben zu lassen. Von dem zu liefernden Papier sind Musterbogen von der Größe und Beschaffenheit wie sie sich für den Druck des Amtsblatts nach dem vorgeschriebenen Format eignen und wie der Bietende sie liefern will, vorzulegen. Desgleichen sind über die anzuwendende Druckschrift Probeblätter beizufügen.

Die wöchentliche Auflage besteht ungefähr in:

2100 Exemplaren des Amtsblatts

und 1600 „ des öffentlichen, resp. Steckbrief-Anzeigers, wozu nach einer Fraktion aus den letzten drei Jahren durchschnittlich jährlich 390 Ries Papier zu 500 Bogen verbraucht worden sind.

Die Gebote sind zu richten auf die Preise:

a. für den Satz eines ganzen Bogens (einschließlich aller darin vorkommenden tabellarischen Arbeiten).
b. für den Druck und das Falzen oder Zusammenlegen von 500 ganzen Bogen.
c. für die Lieferung von 1 Ries Papier zu 500 Bogen.

Die eingegangenen Submissionen werden am 10. k. Mts. Vormittags um 10 Uhr eröffnet und bleibt den Submittenten überlassen sich dabei einzufinden.

Die Auswahl unter den drei Mindestfordernden wird vorbehalten.

Cöln, den 22. September 1862.

Königliche Regierung.

Nro. 372. *Katholische Hauskollekte für die Kirche zu Mudersbach betreffend.*

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer katholischen Kirche zu Mudersbach, Regierungsbezirk Coblenz, eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. Juli k. J. durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 15. September 1862.

Königliche Regierung.

Nro. 373. *Interdiction betr.*

Auf Betreiben des zu Hagen wohnenden Kaufmannes Eduard Elbert ist gegen Hermann Wilhelm August Elbers, ohne festes Domicil; früher auf der Lindenburg, jetzt zu Eiorf in der Irrenheil-Anstalt des Dr. Mayer sich aufhaltend, durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 9. Juli d. J. die Interdiction ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 18 der Notariatsordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 13. September 1862.

Der Ober-Prokurator.
Für denselben: Der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 374. *Postexpedition in Horrem betreffend.*

Vom 1. October d. J. ab tritt in dem Dorfe Horrem — Eisenbahn-Station zwischen Groß-Königsdorf und Buir — eine Postexpedition in Wirksamkeit, deren Bestellbezirk die Orte: Ahe, Boisdorf, Breidmahr, Burg Hemmersbach, Schloß Frenz, Gotteskirchen, (Goetzenkirchen) Groß Habbelrath, Hemmersbach, Holzhausen, Horremer Mühle, Ichendorf, Klein Habbelrath, Marienburg, Pliesmühle, Quadrat, Roettgen, Schlenderhahn, Sehnrath, Sindorf & Mühle, Urwelt, Wiedenau umfassen wird. Die Bestellung der Briefe, Zeitungen und sonstigen Postsendungen auf das Land geschieht von Horrem aus an allen Wochentagen und ruht nur an jedem Sonntage, am Charfreitage und am ersten Weihnachtstage.

Cöln, den 13. September 1862.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: **Schultze.**

Nro. 375. Den Bezirksstraßen-Baufonds betr.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 17. September 1822 bringen wir nachstehend die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den Fonds zur Unterhaltung und zum Neubau der Bezirksstraßen auf der linken und rechten Rheinseite unseres Verwaltungs-Bezirks für das Jahr 1861 zur öffentlichen Kenntniß:

A. Linke Rheinseite.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme.			
1. An Bestand aus dem Vorjahre	23485	13	1
2. An Beischlägen von den direkten Steuern und von der Schlacht- und Mahlsteuer, gemäß dem revidirten Bezirksstraßen-Regulativ vom 17. September 1855	40039	1	1
3. An Chausseegeld-Revenuen nach Abzug der Tantieme der Einnehmer und der Druckkosten für die Chausseegeld-Erhebung	17831	4	1
4. Außergewöhnliche Einnahmen:			
a. Erlös aus der Verpachtung der Grasnutzung in den Chausseegräben	485	26	—
b. Erlös aus dem Verkaufe von Obst, einzelnen Bäumen ꝛc.	601	—	9
c. Erlös aus der Verpachtung des Abraums auf den Straßen	45	2	9
d. Strafen für Chausseegeld-Defraudationen, Schadenersatz-Gelder ꝛc.	17	27	4
e. Antheile an den Strafgeldern von Chaussee-Polizei-Contraventionen	64	28	10
f. Ordnungsstrafen des Chaussee-Aufsichts-Personals	1	—	—
g. Miethe für das Chausseegeld-Empfangs-Lokal zu Klettenberg	20	—	—
h. Antheil an der Netto-Einnahme der Barriere Golzheim auf der Cöln-Dürener Straße	67	27	7
i. Zinsen von den bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse deponirten Beständen	633	7	9
k. Erlös aus dem Verkaufe von Straßen-Parzellen und kleiner Abschnitte behufs Regulirung des Alignements	837	5	1
l. Sonstige Einnahmen	71	21	6
Summa der Einnahme	84201	15	10
Ausgabe.			
1. Kosten der Unterhaltung der Bezirksstraßen.			
A. Gewöhnliche Instandsetzung incl. Material.			
a. Cöln-Trierer Bezirksstraße	7823	15	7
b. Cöln-Dürener "	3526	4	9
c. Cöln-Venloer "	1899	29	11
d. Bonn-Trierer "	1806	13	2
e. Bonn-Schleidener "	4420	9	11
f. Brühl-Lechenicher "	318	19	8
g. Cöln-Luxemburger "	7226	7	4
h. Düren-Zülpicher "	950	9	4
i. Neuß-Lechenicher "	3531	20	6
k. Essig-Mühlemer "	1421	27	1
l. Rheinbach-Gelsdorfer "	155	—	4
m. Brühl-Wesselinger "	485	19	11
B. Extraordinaire Instandsetzung.			
a. Cöln-Trierer Bezirksstraße	7308	26	10
b. Cöln-Dürener "	1238	28	—
c. Cöln-Venloer "	994	3	8
d. Bonn-Schleidener "	2488	9	6
e. Cöln-Luxemburger "	1079	26	6
f. Neuß-Lechenicher "	1508	4	6
C. Besoldung der Chaussee-Aufseher	4362	—	—
2. Sonstige Ausgaben.			
a. Kosten der Herstellung des Cöln-Thores zu Zülpich und der Verlegung der Cöln-Trierer Bezirksstraße	4084	29	11
b. Kosten für Erneuerung eines Durchlasses auf der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße an dem Stadtthore zu Lechenich	137	12	8
Latus	56768	19	1

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	56768	19	1
c. Druckkosten für Chausseegeld-Zettel	120	—	—
d. Unterstützung des Chaussee-Aufsichts-Personals aus den Pachtgeldern von der Grasnutzung für die Jahre 1860 und 1861	484	26	—
e. An den Fonds zur Unterstützung der Wittwen von Chaussee-Aufsehern	308	26	10
f. Remuneration des Chaussee-Aufsichts-Personals	63	—	—
g. Dem pensionirten Chaussee-Aufseher Wolff Unterstützung	102	—	—
h. Für die Neubepflanzung der Bezirksstraßen und Ergänzung der Baumschulen	191	12	4
i Vermessungskosten der Cöln-Luxemburger und Cöln-Trierer Straße	132	15	—
k. Entschädigung für abgetretenes Terrain bei Alignements-Regulirungen ꝛc.	152	2	11
l. An die Rheinische Provinzial-Hülfekasse Zuschuß zum Bau der Prämienstraße von Münstereiffel nach der Ahr nebst den Zinsen	10816	—	—
m. Projektirungskosten für die Erbreiterung der Cöln-Trierer Straße zwischen Weingarten und Münstereiffel	132	10	6
n. Projektirungskosten für den Neubau der Chausseebrücke in Nro. 6,43 + 10° der Cöln-Trierer Straße	80	22	6
o. Für eine neue Chausseewalze	555	—	—
p. Projektirungskosten für die Verlegung der Cöln-Trierer Straße zwischen Eicherscheidt und Tondorf	170	4	6
q. Diverse Ausgaben	209	21	5
Summa der Ausgabe	70293	11	1
Die Einnahme beträgt	84201	15	10
Mithin Bestand	13908	4	9

welcher zur Einnahme des Jahres 1862 gestellt ist.

B. Rechte Rheinseite.

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Bestand aus dem Vorjahre	8798	22	—
2. An Beischlägen von den direkten Steuern und von der Schlacht- und Mahlsteuer gemäß dem revidirten Bezirksstraßen-Regulativ vom 17. September 1855	13753	3	4
3. An Chausseegeld-Revenüen nach Abzug der Tantieme der Einnehmer	11350	20	8
4. Außergewöhnliche Einnahmen:			
a. Erlös aus der Verpachtung der Grasnutzung in den Chausseegräben ꝛc.	188	27	5
b. Für verkaufte Bäume ꝛc. an den Bezirksstraßen	183	3	11
c. Strafen wegen Chausseegeld-Defraudationen, Schadenersatzgelder ꝛc.	11	3	8
d. Strafen wegen Chaussee-Polizei Contraventionen	83	27	11
e. Von der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse Zinsen der bei derselben deponirten Bestände des Bezirksstraßenfonds	295	23	9
f. Diverse Einnahmen	14	1	5
Summa der Einnahme	34679	14	1

Ausgabe.

1. Kosten der Unterhaltung der Bezirksstraßen.

A. Gewöhnliche Instandsetzung incl. Material.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Engelskirchen-Wipperfürther Bezirksstraße	1897	27	4
b. Bonn-Overather "	2471	8	7
c. Engelskirchen-Marienheider "	1638	19	4
d. Bonn-Buisdorfer "	288	23	—
e. Mülheim Wipperfürther "	5526	29	1
f. Bensberg-Spitzer "	921	26	7
g. Siegstraße "	3500	23	10
h. Niederdollendorf-Kircheiper "	1691	26	8
Latus	17938	4	5

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	17938	4	5
i. Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße	3663	24	6
k. Derschlag-Rothemühler „	1743	9	6
l. Brüchermühle-R-spener „	504	26	3
m. Honnef-Asbacher „	1172	17	6
n. Dünnwald-Dabringhauser „	1050	3	3
o. Rath Roesrather „	729	29	-
B. Zur extraordinairen Instandsetzung.			
a. Bonn-Overather Bezirksstraße	2199	28	9
C. Besoldung der Chaussee-Aufseher	3582	—	—
2. Sonstige Ausgaben.			
a. An den Fonds zur Unterstützung der Wittwen des Chaussee-Aufsichts-Personals	178	11	6
b. Gratifikationen des Chaussee-Aufsichts-Personals aus den Pachtgeldern von der Grasnutzung	179	14	5
c. An Umzugs- und Versetzungskosten für Chaussee-Aufseher	35	25	—
d. Für einen zur Herstellung des Alignements von der Bezirksstraßen-Verwaltung angekauften Brunnen	28	—	—
e. Für zwei gußeiserne Chausseewalzen	1060	—	—
f. Für Lieferung und Aufstellung eines Ba-riers-Baumes zu Präsidentenbrücke auf der Siegstraße	134	18	8
g. Für Versetzen der Barriere von Rosbach nach Präsidentenbrücke auf der Wiehlmünden-Rother Straße	35	7	—
h. Diverse Ausgaben	29	27	4
Summa der Ausgabe	34266	7	1
Die Einnahme beträgt	34679	14	1
Mithin Bestand	413	7	—

welcher auf das Jahr 1862 übertragen ist.

Cöln, den 13. September 1862.

Königliche Regierung.

Nro. 376. Postfuhr-Entreprise betreffend.

Die Postfuhr-Entreprisen auf den Stationen zu Engelskirchen und Overath, auf welchen gegenwärtig 22 Pferde, 4 Wagen und 7 Postillone, resp. 4 Pferde, 1 Wagen und 2 Postillone zu unterhalten sind, soll zum 1 Januar a. f. von Neuem verdungen werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Forderung bis zum 1. October d. J der hiesigen Ober-Post-Direction, bei welcher die näheren Bedingungen in Hinsicht auf die Leistungen der Stationen sowie auf die Vergütungen dafür eingesehen werden können, schriftlich mittheilen.

Die Postverwaltung behält sich die Auswahl unter den Bewerbern ohne entscheidende Rücksicht auf die Mindestforderung vor.

Cöln, den 17. September 1862. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

Personal-Chronik.

Der Schulamtskandidat Paul Bochem ist zum dritten Lehrer der Elementarschule in Euskirchen ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Bertha Koch ist zur Elementar-Lehrerin in Much, Kreis Sieg, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 44.

Langen'sche Buchdruckerei (Lefimple), Cöln.

505

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 45. Cöln, Dienstag den 30. September 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 377. Das am 20. September 1862 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 32 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5587. Das Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken. Vom 2. September 1862.

Nro. 5588. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 20,000 Thlr., II. Emission. Vom 2. August 1862.

Nro. 5589. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 12. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 378. Einstellung der Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf der Mosel betreffend.

In Gemäßheit des durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gelangenden Gesetzes vom 16. d. M. wegen Einstellung der Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf der Mosel, wird hierdurch bestimmt, daß die Erhebung des Moselzolles und des Rekognitionsgeldes, auf der Mosel vom 1. October d. J. ab eingestellt werden soll.

Berlin, den 21. September 1862. Der Finanz-Minister. gez. **von der Heydt.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 24. September 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 379. Den Druck des Regierungs-Amtsblatts rc. betreffend.

Der Druck unseres Amtsblatts und des damit verbundenen öffentlichen und des sogenannten Steckbrief-Anzeigers, sowie die Lieferung des dazu erforderlichen Papiers soll im Wege schriftlicher Submission verdungen werden.

Unternehmungslustige werden daher eingeladen, ihre versiegelten, auf der Adresse mit „Submission für den Druck des Amtsblatts u. s. w." zu bezeichnenden Anerbietungen kostenfrei, und zwar spätestens bis zum 8. k. Mts. im Regierungs-Gebäude an unsern Botenmeister, bei welchem auch die der Vergantung zu Grunde zu legenden Bedingungen zur Einsicht offen liegen, abgeben zu lassen. Von dem zu liefernden Papier sind Musterbogen von der Größe und Beschaffenheit wie sie sich für den Druck des Amtsblatts nach dem vorgeschriebenen Format eignen und wie der Bietende sie liefern will, vorzulegen. Desgleichen sind über die anzuwendende Druckschrift Probeblätter beizufügen.

Die wöchentliche Auflage besteht ungefähr in:

2100 Exemplaren des Amtsblatts

und 1600 „ des öffentlichen, resp. Steckbrief-Anzeigers, wozu nach einer Fraktion aus den letzten drei Jahren durchschnittlich jährlich 390 Ries Papier zu 500 Bogen verbraucht worden sind.

Die Gebote sind zu richten auf die Preise:

a. für den Satz eines ganzen Bogens (einschließlich aller darin vorkommenden tabellarischen Arbeiten).
b. für den Druck und das Falzen oder Zusammenlegen von 500 ganzen Bogen.
c. für die Lieferung von 1 Ries Papier zu 500 Bogen.

Die eingegangenen Submissionen werden am 10. k. Mts. Vormittags um 10 Uhr eröffnet und bleibt den Submittenten überlassen sich dabei einzufinden.

Die Auswahl unter den drei Mindestfordernden wird vorbehalten.

Cöln, den 22. September 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 380. Betreffend die Verpflichtung marschirenden Militair-Abtheilungen auszuweichen.

Auf Grund der §. §. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird in Betreff der Verpflichtung marschirenden Militair-Abtheilungen auszuweichen für den Umfang des Bezirks der unterzeichneten Königlichen Regierung hierdurch nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber müssen marschirenden Militair-Abtheilungen ausweichen, und falls kein Platz zum Vorbeipassiren vorhanden ist, anhalten, bis die marschirende Militair-Abtheilung vorüber ist.

§. 2. Uebertretungen der im §. 1 enthaltenen Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu zehn Thlr. und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Cöln, den 23. September 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 381. Empfehlung einer Druckschrift betreffend.

Der Redakteur der deutschen Feuerwehrzeitung Dr. F. G. Kapff zu Stuttgart hat eine Druckschrift, betitelt „Feuerlösch-Regeln für Jedermann" herausgegeben. Da diese Schrift sowohl der Form als dem Inhalte nach ihrem Zwecke recht wohl entspricht, indem solche besonders für schon bestehende Feuerlösch-Institute zur Regelung des Dienstes im Ganzen und Einzelnen sehr Brauchbares enthält, so wird auf das Erscheinen der gedachten empfehlenswerthen Schrift hierdurch aufmerksam gemacht.

Cöln, den 24. September 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 382. Todtenschein betr.

Der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Eugenie Kaffel aus Deutz ist von dem Civilstands-Beamten daselbst in die laufenden Sterberegister der Stadt Deutz eingetragen worden.

Cöln, den 18. September 1862. Der Ober-Prokurator.
Für denselben: Der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 383. Todtenschein betr.

Der Todtenschein der im Auslande gestorbenen Anna Susanna Hack aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterberegister eingetragen worden.

Cöln, den 24. September 1862. Der Ober-Prokurator.
Für denselben: Der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 384. Formulare zu Wechseln betreffend.

Mit Bezugnahme auf meine, den Verkauf der mit Stempelzeichen versehenen Formulare zu Wechseln betreffende Bekanntmachung vom 29. v. Mts., bringe ich hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Stempeldistributionen und Wechselstempel-Aemter mit dem Verkaufe oben bezeichneter Formulare beauftragt worden sind, und daß keine Verkaufsstelle befugt ist, für die amtlichen Formulare einen anderen, höhern Preis zu fordern, als den, worauf der Steuerbetrag des betreffenden Formulars lautet.

Cöln, den 19. September 1862. Der Provinzial-Steuer-Director **Wohlers.**

Personal-Chronik.

Der Apotheker Dr. Jos. Philipps hat mit unserer Genehmigung die von ihm übernommene J. F. Kruse'sche Apotheke aus dem Hause Dominikanerstraße Nro. 22 in das Haus Ursulastraße Nro. 6 verlegt und daselbst eröffnet. Die Concession zur Führung dieser Apotheke ist demselben jedoch nur unter dem in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 45.

Langen'sche Buchdruckerei (Lessimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 46. Cöln, Dienstag den 7. October 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 385. Ersatzleistung f. präkludirte Kassenanweisungen von 1835 u. Darlehnskassenscheine betreffend.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Nro. 386. Adressate bei Postsendungen an Gesellschaften, Vereine rc. betr.

Bei Postsendungen, welche an Gesellschaften oder Vereine oder an Agenturen, Comitee's, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaus, Expeditionen und ähnliche Firmen gerichtet sind, wird von den Absendern häufig die Angabe des Vertreters der Gesellschaft rc. an welchen die Aushändigung erfolgen soll, unterlassen.

Ist die Sendung für eine Handelsgesellschaft oder eine Handelsfirma bestimmt, deren Eintragung in die Handelsregister nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches stattfinden muß, so ist der Vertreter derselben den Post-Anstalten durch die Seitens der Gerichte erfolgten Veröffentlichungen der Eintragungen bekannt.

Dagegen treten bei solchen Gesellschaften und Firmen, welche keine Handelsgeschäfte betreiben, mithin nicht in die Handelsregister eingetragen werden, wenn der Repräsentant einer solchen Gesellschaft oder Firma auf der Adresse nicht angegeben ist, häufig Zweifel darüber ein, an wen die Aushändigung der Sendung bewirkt werden soll. Hierdurch werden Unsicherheiten und Verzögerungen bei der Bestellung solcher Sendungen herbeigeführt; es kommt selbst vor, daß recommandirte Sendungen, Packete, Briefe mit baaren Einzahlungen, Geld- und Werthsendungen überhaupt nicht bestellt werden können, weil die Vertreter dieser Gesellschaften rc. nicht auf der Adresse bezeichnet sind und diejenigen, welche die Behändigung der unvollständig adressirten Sendung in Anspruch nehmen, ihrer Legitimation dazu gegenüber der Post-Anstalt entbehren. Hiernach liegt es nicht minder im Interesse der Korrespondenten, wie der Postverwaltung, daß die zum Empfange derartiger Sendungen berechtigten Personen auf der Adresse der Sendungen von den Absendern genau bezeichnet werden, und empfiehlt es sich, die betreffenden Sendungen entweder unmittelbar an den Empfänger, als Vertreter der Gesellschaft rc. zu adressiren oder, wenn die Adressirung an die Gesellschaft rc. durchaus nothwendig erscheint, etwa durch folgende Fassung der Adresse:

An den Verein N. N.
zu Händen des Herrn N. N.

oder An die Agentur der Gesellschaft N. N.
abzugeben an Herrn N. N.

den Namen des Empfängers der bestellenden Post-Anstalt mitzutheilen.

Die Vorsteher der betreffenden Gesellschaften, Vereine, Agenturen, Comitees, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaus, Expeditionen u. s. w., deren Eintragung in die Handelsregister durch das Handelsge-

setzbuch nicht vorgeschrieben ist, werden deshalb ersucht, ihren Correspondenten den Namen derjenigen Person, an welche die Aushändigung der betreffenden, für die von ihnen vertretenen Gesellschaften 2c. eingehenden Sendungen zu erfolgen hat, genau zu bezeichnen und sie zu veranlassen, entweder die Sendungen an diese Person direct zu adressiren oder doch den Namen der Letzteren in der oben angedeuteten Weise den Adressen der Sendungen ausdrücklich beizufügen. Bei dem Interesse, welches die genannten Gesellschaften 2c. an der sicheren und schleunigen Bestellung der für sie bestimmten Sendungen selbst haben, werden dieselben kein Bedenken tragen, der obigen Aufforderung zu entsprechen, anderenfalls würden sie sich die, aus der Unterlassung der gedachten Mittheilung an ihre Correspondenten entspringenden, nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

Berlin, den 20. September 1862. General-Post-Amt **Philipsborn**.

Nro. 387.

Neuwahl zweier Mitglieder u. deren Stellvertreter des Curatoriums d. Berliner allgem. Wittwen- Pensions- und Unterstützungs-Kasse betr.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1863, nach Vorschrift des §. 23 lit. d bis g unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 9. September 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse. Freiherr **von Monteton**.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 388.

Herbst-Kollecte f. dürftige Studirende in Bonn betr.

Die diesjährige Herbstkollekte für Freitische dürftiger und gesitteter Studirenden resp. der die evangelische Theologie Studirenden zu Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungs-Bezirks am Sonntag den 19 d. Mts., sowie in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher, den 18. d. Mts., abzuhalten.

Der aufkommende Erlös ist sogleich an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, welche die vorschriftsmäßigen Nachweisungen hierüber bis Mitte k. Mts. durch die Kreisbehörde an uns einzusenden haben.

Cöln, den 3. October 1862. **Königliche Regierung**

Nro. 389.

Taxpreis der Blutegel betreffend.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. Js. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgroschen vom Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten festgestellt worden.

Cöln, den 3. October 1862. **Königliche Regierung**

Nro. 390.

Besetzte Pfarr-Adjunct-Stelle betreffend.

Die Wahl des bisherigen Pfarr-Vicar Karl Wilhelm Gerhard Buren zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi der evangelischen Gemeinde Neustadt ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 25. September 1862. **Königliches Consistorium.**

Nro. 391.

Declariren von Geld- und Werthsendungen betreffend.

A u f f o r d e r u n g
zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöln, den 19. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze**.

Nro. 392. Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen im II. Semester 1861 und im I Semester 1862 durch rechtskräftige zuchtpolizeiliche Urtheile des Königlichen Landgerichts zu Cöln die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (§§. 21 und 12. des Strf.-Ges.-B.) untersagt worden ist.

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile I. Instanz.	Datum der Urtheile II. Instanz	Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag an welchem die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1861	1861			
1	Kleefisch, Helena	30	Tagelöhnerin	Götzenkirchen	3. Juli	—	1 Jahr	1 Monat	2. Oct. 1862.
2	Rüdelstein, Mathias.	24	Dienstknecht	Weiden	„ „	—	„ „	4 Monate	31. Oct. 1862.
3	Palm, Johann.	28	Pferdeknecht	Ueckendorf	„ „	10. Oct.	„ „	3 Monate	26. Jan. 1863.
4	Eschbach, Jos.	28	Tagelöhner	Wipperfürth	„ „	—	„ „	3 Monate	4 Dez. 1862.
5	Claaßen, Herm.	43	Tagelöhner	Bliesheim	5. „	—	„ „	3 Monate 1 J. Pol.-Auf	21. Oct. 1862.
6	Roethen, Sever	42	Kesselflicker	„	„ „	—	„ „	3 Monate 1 J. Pol.-Auf.	21. Oct. 1862.
7	Giesler, Bruno	19	Pflasterer	Cöln	„ „	—	„ „	3 Monate	9. Nov. 1862.
8	Immich, Leand	31	Kellner	Cöln, geb. zu Naumburg	10 „	—	„ „	1 Monat	9. Aug. 1862.
9	Lieven, Helena	36	ohne	Niederembt	„ „	—	„ „	2 Monate	3. Nov. 1862.
10	Vollmer, Bernhard Heinrich	41	Vergolder u. Handelsm.	Cöln, geb. zu Bochum	12 „	—	2 Jahre	2 Jahre	12. Juli 1865.
11	Klinkhammer, Catharina	18	Fabrikarbeiterin	Crefeld	„ „	—	1 Jahr	6 Monate 1 J. Pol.-Auf	8. Janr. 1863.
12	Bröcker, Gust.	29	Seidenweber	„	„ „	29. Juli	5 Jahre	4 Jahre 5 J. Pol.-Auf.	3. Janr. 1871.
13	Maus, Abrah.	21	Seidenweber	„	„ „	—	„ „	3 Jahre 5 J. Pol.-Auf	12. Juli 1869.
14	Weck, Barthol.	26	Taglöhner	Kerpen	16. „	—	1 Jahr	6 Monate 1 J. Pol.-Auf.	3. Mai 1863.
15	Wirtz, Anna Sibilla	29	ohne	„	„ „	—	„ „	3 Monate	hat die Strafe noch nicht angetreten
16	Nettesheim, Johann Jakob	26	Ziegelarbeiter	Troisdorf, geb. zu Niederkassel	„ „	—	„ „	6 Wochen 100 Thl. G.-B. event. 2 Monat	27. Aug. 1862.
17	Winterscheid, Margareth	28	Dienstmagd	Köln, geb. zu Poll	19. „	—	„ „	1 Monat	18. Aug. 1862.
18	Koch, Ferdinand.	29	Sammtweber	Kunstfeld, geb. zu Mettmann	26. „	—	„ „	1 Monat	25. Aug. 1862.
19	Froitzheim Seb.	39	Weber	Köln	„ „	—	2 Jahre	6 Monate	22. Jan. 1864
20	Brehm, Joseph	28	Faktor der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft	„	31. „	—	1 Jahr	3 Monate	29. Oct. 1862
21	Moers, Johann August	34	Fuhrknecht	„	31. „	—	„ „	4 Monate	28. Nov. 1862.
22	Menser, Heinrich Ernst	35	Kellner	„	2. August	—	3 Jahre	3 Jahre 3 J. Pol.-Auf.	2. Aug. 1867.

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile I. Instanz.	II. Instanz.	Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag an welchem die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1861	1861			
23	Bröder, Alois	29	Tagelöhner	Köln	5. August	—	3 Jahre	3 Jahre 3 J. Pol.-Auf.	5. August 1867.
24	Wichterich, gen. Weber, Cornel.	31	Tagelöhner	"	" "	—	" "	3 Jahre 3 J. Pol.-Auf.	5. August 1867.
25	Wachendorff, Johann Joseph	40	Tagelöhner	Kripp, geb. z. Birresdorf	" "	—	1 Jahr	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	1. Febr. 1863.
26	Christ, Jakob	38	Handelsmann	Köln	" "		" "	1 Monat	4. Sept. 1862.
27	Schneck, Marianne, Ehefr. des Puppensp. Wm. Steinbach	35	Comödiantin	Berville (Frankreich)	" "	—	" "	3 Monate Landesverweis.	3. Nov. 1862.
28	Brandenburg, Heinrich, gent. Schmitz	29	Ziegler	Wormersdorf	" "	23. Aug.	3 Jahre	3 Jahre 3 J. Pol.-Auf.	23 Aug. 1867.
29	Vogt, Elisabeth	26	Kräutersammlerin	Berrenrath	" "	—	" "	2 Jahre 3 J. Pol.-Auf.	5. Aug. 1863.
30	Vogt, Agnes	33	Dienstmagd	Berrenrath	" "	—	" "	18 Monate 3 Jahre Pol.-A.	9. Febr. 1866.
31	Hennes Johann	22	Tagelöhner	Köln	16. "	6. Sept.	1 Jahr	1 Jahr 1 J. Pol.-Auf.	4. Okt. 1363.
32	Kohnen, Wilh.	21	Schiffer	Mülheim am Rh., geb. zu Großkönigsdorf	17. "	—	" "	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	13. Febr 1863.
33	Schöbbert, Engelbert	24	Dienstknecht	Berrenrath	20. "	—	" "	4 Monate 200 Thl. Geldbuße event. 4 Monate Gefängniß.	26. Aug. 1862.
34	Müller, Peter	61	Tagelöhner	Köln	30. "	—	" "	3 Monate	28. Nov. 1862.
35	Fischer, Carl Wilhelm	60	Klempner	"	" "	—	" "	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	27. Febr. 1863.
36	Plück, Adolph	42	Ackerknecht	Neuenhoven geb. zu Hemmerden	" "	—	" "	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	26. Febr. 1863.
37	Pirberg, Augustine	44	Näherin	Köln, geb. z Hückeswagen	" "	—	" "	2 Monate 1 Jahr Pol.-A.	29. Okt. 1862.
38	Carthäuser, Jos	56	ohne	Köln	" "	—	" "	3 Monate 1 Jahr Pol.-A.	28. Nov. 1862.
39	Hildebrand, Bertha	19	Dienstmagd	Reininghausen, geb. zu Hagen	31. "	—	" "	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	27. Feb. 1863.
40	Kindel, Joseph	43	Fuhrmann	Engelskirchen	2. Sept.	—	" "	3 Monate 100 Thlr. Geldbuße, event. 2 Monate Gefängniß.	22. April 1863.

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile I Instanz.	II. Instanz.	Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag an welchem die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1861	1861			
41	Maus, Hubert	23	Privat-Secretair	Köln geb. zu Wipperfürth	3. Sept.	—	1 Jahr	6 Monate	3. Nov. 1863.
42	Becker, Theodor	34	Schneidergeselle	Köln	3. „	—	„ „	6 Monate	2. März 1863.
43	Schloeßer, Christine	23	Tagelöhnerin	Riehl	13. „	—	„ „	6 Monate 1 Jahr Pol.-A	3 April 1863.
44	Billstein, Christian	29	Tagelöhner	Glenel	„ „	—	„ „	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	5. Aug. 1863.
45	Toepfer, Gottfr.	21	Anstreicher-Gehülfe	Köln	14. „	—	„ „	4 Monate	20. Okt. 1863.
46	Schmitz, Joseph	20	Seidenweber	Crefeld	16. „	—	„ „	4 Monate 1 Jahr Pol.-A.	14. Feb. 1862.
47	Röhrig, Joseph	20	Schiffsknecht	ohne festen Wohnort, g. z. Andernach	„ „	—	„ „	3 Monate 1 Jahr Pol.-A.	15. Dez. 1862.
48	Wolter, Hubert	18	Vergolder	Köln	17. „	—	5 Jahre	3 Jahre 5 J. Pol.-Auf	17. Sept. 1869.
49	Müller, Carl	20	Schlosser	„	„ „	—	1 Jahr	1 Monat	17. Okt. 1862.
50	Schmitz, Mathilde	19	Dienstmagd	„	„ „	—	„ „	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	16. Sept. 1863.
51	Bourens, Hub.	24	Vergolder	„	„ „	—	„ „	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	16. März 1863.
52	Hendricks, Arch.	29	Tagelöhner	„	„ „	—	„ „	2 Monate 1 Jahr Pol.-A	16. Nov. 1862
53	Kramer Maths.	36	Dienstknecht	Poulheim	27. „	—	„ „	3 Monate	14. Jan. 1863.
54	Kramer, Peter Joseph	25	Dienstknecht	„	„ „	—	„ „	3 Monate	14. Jan. 1863.
55	Müller, Johann Peter	33	Tagelöhner	Köln	„ „	—	2 Jahre	6 Monate 2 Jahre Pol.-A.	26. März 1864.
56	Nagelschmidt, Wilhelm	24	Tagelöhner	„	28. „	—	1 Jahr	2 Monate	14. Dez. 1862.
57	Baum, Gerhrd.	38	Tagelöhner	„	„ „	—	5 Jahre	4 Jahre Gefängniß, 5 J. Pol.-Auf	28. Sept. 1870.
58	Kayser Gertrud	24	ohne	Bardenberg	30. „	—	„ „	2 Jahre 5 J. Pol.-Auf	30. Sept. 1868.
59	Beißel, Johann Adam	31	Kupferstecher	Köln	„ „	—	1 Jahr	9 Monate 1 Jahr Pol.-A.	27. Juni 1863.
60	Hölzer, Theod.	32	Müller	„	2. Oktb.	—	„ „	4 Monate	23. April 1863.
61	Wolff, Mathias	29	Schreiner u. Orgelbauer	Melaten, gb. zu Düren	„ „	—	5 Jahre	2 Jahre, 200 Thl. Geldbuße ev. 4 Monate Gefängniß, 5 Jahre Pol.-A.	2. Okt. 1868.
62	Schieffer, Math.	21	Fabrikarbeiter	Ossendorf, gb. z. Nippes	9. „	—	1 Jahr	3 Monate 1 Jahr Pol.-A.	7. Jonr 1863.

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile I. Instanz.	II. Instanz.	Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag an welchem die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1861	1861			
63	Angst, Christine Wwe. Theodor Stockhoven, (alias) Schockhoven	44	Tagelöhnerin	Köln	9. Oktbr.	—	1 Jahr	8 Monate 1 Jahr Pol.-A.	7. Juli 1863.
64	Horbertz Reiner	30	Schreiber	„	11. „	—	„ „	6 Monate	9. April 1863.
65	Thieves, Peter	19	Kellner	„	„ „	—	„ „	6 Monate	9. April 1883.
66	Georg, Franz	42	Tagelöhner	Köln, gb. zu St. Goar	15. „	7. Nov.	„ „	3 Monate 50 Thlr Geldbuße event. 1 Monat Gefäng. 1 Jahr Pol.-A.	16. Nov. 1863.
67	Grabeler, Frdr. Levy	24	Tagelöhner	Köln	„ „	—	5 Jahre	3 Jahre 5 J. Pol.-Auf.	15. Okt. 1869.
68	Schmidt, Elisabeth, Ehefrau Phil. Poßmann	49	Näherin	Köln, gb. zu Erpel	„ „	—	1 Jahr	2 Monate	30. Dez. 1862.
69	Bündgen, Frdr.	31	Essigsieder	Köln, gb. zu Ehrenbreitst.	„ „	—	3 Jahre	18 Monate 3 Jahr Pol.-A.	8. April 1866.
70	Martin, Elisabeth, Ehefrau Johann Friedr. Lindemann	48	ohne	Coblenz, gb. zu Reith	19. „	—	1 Jahr	6 Wochen	30. Nov. 1862.
71	Clemens, Peter	54	Tagelöhner	Fischenich, g. zu Kendenich	„ „	—	„ „	1 Monat	18. Nov. 1862.
72	Spelzhahn, Lorenz	47	Nagelschmied	Köln, gb. zu Aachen	„ „	—	„ „	6 Monate 1 Jahr Pol. A.	17. April 1863.
73	Schmitz, Hubert	34	Tagelöhner	Fischenich	25. „	—	„ „	1 Monat	11. Jan. 1863.
74	Zillikum, Bertr.	20	Schuhmachergeselle	Wald	29. „	—	„ „	6 Wochen	10. Febr. 1863.
75	Jaspers, Fried	31	Tagelöhner	Hermülheim gb. zu Lüxem	„ „	—	„ „	6 Monat	19. Mai 1863.
76	Binder, Wilhm. Hubert	29	Handelsmann	Köln, gb. zu Crefeld	„ „	—	2 Jahre	1 Jahr 2 J. Pol.-Auf.	29. Oktb. 1864.
77	Brüssel, Johr.	18	Schmiedegeselle	Erkrath	„ „	—	1 Jahr	1 Monat 200 Thlr. Geldbuße event. 2 Monate Gef.	28. Nov 1863.
78	Weber, Anton	49	Hausknecht	Köln, gb. zu Lengsdorf	30. „	—	„ „	1 Monat	29. Nov. 1862.
79	Balg, Jakob	50	Schreiner	Köln	6. Novbr.	—	„ „	6 Monate 1 Jahr Pol.-A	5. Mai 1863.
80	Mauß, Hubert	24	Schreiber	Köln, geb. zu Wipperfürth	8 „	—	„ „	6 Monate 100 Thlr. Geldbuße event. 2 Monate Gefgß. 1 Jahr Pol.-A.	7. Mai 1863.

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile I. Instanz	Datum der Urtheile II. Instanz	Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag an welchem die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1861	1861			
81	Bügel, Peter	50	Tagelöhner	Köln	13. Nov.	—	1 Jahr	3 Monate	14 März 1863.
82	Meyer, Johann	24	Zimmergesell	Worringen, geb. zu Dormagen	„ „	—	„ „	1 Monat	13. Dez. 1862.
83	Schwarz, Jos.	74	ohne	Niederzündorf	„ „	—	„ „	1 Monat	13. Dez. 1862.
84	Broicher, Joh.	27	Tagelöhner	Pingsdorf	„ „	—	„ „	1 Monat	2. März 1863.
85	Grevenmeyer, Bernhard	25	Maurer	Köln	„ „	—	„ „	3 Monate	9. März 1863.
86	Simon, Barbara.	20	Dienstmagd	„	„ „	—	„ „	3 Monate Zucht-Gefängniß, 1 Tag Pol.-Gefß.	4. März 1863.
87	Fischer Gertrud	25	Dienstmagd	Köln, gb. zu Neuß	15. „	—	„ „	6 Monate	14. Mai 1863.
88	Langen, Anna Maria	21	Dienstmagd	Köln, gb. zu Walberberg	„ „	—	„ „	3 Monate	13. Feb. 1863.
89	Stein, Isidor	31	Steindrucker	Köln	20. „	—	„ „	6 Monate	10 Nov. 1863.
90	Müller, Peter	25	Tagelöhner	Rath	27. „	—	2 Jahre	1 Jahr 2 J. Pol.-Gef.	27. Nov. 1864.
91	Esser, Helena	26	Taglöhnerin	Geyen	„ „	—	„ „	6 Monate 2 Jahre Pol.-A.	26. Mai 1864.
92	Wiest, Jakob	25	Cigarrenmacher	Deutz	„ „	—	5 Jahre	2 Jahre 5 J. Pol.-Auf.	27. Nov. 1868.
93	Thoenessen, Adele, Ehefrau Robert Dinger	29	ohne	Köln	29. „	—	1 Jahr	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	28. Mai 1863.
94	Heinen, Anna Maria	17	Dienstmagd	Ehrenfeld, gb. zu Glehn	„ „	—	2 Jahre	6 Monate 2 Jahre Pol.-A	28. Mai 1864.
95	Bonnier, Magdalena	41	Dienstmagd	Ippendorf, geb. zu Poppelsdorf	„ „	—	„ „	1 Jahr 2 J. Pol.-Auf.	29. Nov. 1864.
96	Wüster, Helena, Ehefr. Friedrich Emer	30	ohne	Elberfeld	„ „	—	1 Jahr	1 Jahr 1 J. Pol.-Auf	8. April 1864.
97	Seger, Christina	21	Dienstmagd	Oberbreisig	„ „	—	„ „	3 Monate	27. Febr. 1863.
98	Diehl, Heinrich	23	Horndrechsl.	Köln	4. Dezbr.	—	„ „	2 Monate	5. Febr. 1864.
99	Wiest, Franz	25	Kutscher	„	11. „	—	„ „	3 Monate	16. März 1863.
100	Hochkirchen, Andreas	50	Müller	„	„ „	2. Janr. 1862	„ „	2 Monate	17. Juli 1863.
101	Kleefisch, Helena	29	Taglöhnerin	Götzenkirchen	13. „	—	„ „	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	28. Juni 1863.
102	Roß, Mathias	48	Taglöhner	Köln	„ „	—	„ „	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	16. Juni 1863.
103	Zündorf, Josephine, Ehefrau Georg Humfleh	52	Näherin	„	„ „	„	5 Jahre	1 Jahr 5 J. Pol.-Auf.	11. Janr. 1868.

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile I. Instanz.	Datum der Urtheile II. Instanz.	Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag an welchem die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1861	1861			
104	Breuer, Elisab.	52	ohne	Cöln	20. Dez	—	1 Jahr	1 Monat	19. Jan. 1863.
105	Efferath Theod.	20	Schreiner-geselle	„	„ „	—	2 Jahre	3 Monate 2 Jahre Pol.-A.	20. März 1864.
106	Abels, Ferdinand	26	Dienstknecht	Heppendorf geb. zu Neuenhaus	„ „	—	„ „	1 Jahr 2 J. Pol.-Auf	20. Dez. 1864.
107	Hardt, Theodor	49	Taglöhner	Bülsberg, geb. zu Burgwinkel	„ „	—	1 Jahr	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	18. Juni 1863.
108	Schmitz, Barbara	25	Magd	Cöln, geb. zu Eppenich	26. „	-	„ „	3 Monate	13. Juni 1863.
109	Flatten, Anna Maria, Ehefrau Wilhelm Wirtz	28	ohne	Cöln	„ „	—	„ „	4 Monate	Hat die Strafe noch nicht angetreten.
					1862	1862			
110	Fernée, Johann	36	Kutscher	ohne best. Wohnort	3. Janr	—	„ „	1 Monat Landesverweis.	2. Febr. 1863.
111	Orth, Peter	32	Kellner	Cöln	„ „	—	„ „	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	2. Juli 1863.
112	Wester, Johann Michael	29	Bäckergeselle	„	„ „	—	„ „	3 Monate	4. April 1863.
113	Beer, Isaak	26	Handelsmann	„	„ „	—	„ „	2 Monate	5. April 1863.
114	Bügel, Peter	51	Taglöhner	„	„ „	—	„ „	1 Monat	13. April 1863.
115	Vogel, Agnes	34	Taglöhnerin	ohne festen Wohnort, geb. zu Esch	8. Janr.	20. Febr.	„ „	8 Monate 1 Jahr Pol.-A.	17. Okt. 1863.
116	Klein, Margaretha, Wittwe Quirin Giesen	44	Taglöhnerin	Cöln	„ „	—	2 Jahre	1 Jahr 2 J. Pol.-Auf.	11. März 1865.
117	Humburg, Christian	46	Taglöhner	„	„ „	—	1 Jahr	3 Monate	14. Mai 1863.
118	Herren, Carl Peter	30	Bäcker	„	„ „	—	„ „	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	25. Okt. 1863.
119	Schürheck, Margaretha	25	Magd	„	„ „	—	2 Jahre	8 Monate 2 Jahre Pol.-A.	7. Sept. 1864.
120	Roß, Christine, Wittwe Wilh. Böhmer	22	ohne	„	10. „	—	1 Jahr	1 Monat	Hat die Strafe noch nicht angetreten.
121	Hünseler, Herm.	32	Lumpensammler	Longerich	„ „	—	„ „	1 Monat	5. April 1863.
122	Pachla, Nikol.	35	Schneider	Cöln	„ „	—	„ „	1 Monat	9. Febr. 1863.
123	Jonas, Andr.	16	ohne	„	„ „	—	„ „	3 Monate	10. April 1863.
124	Maubach Klara	26	Magd	„	15. „	—	„ „	3 Monate	18. April 1863.
125	Scheuer, Jakob	21	Taglöhner	„	„ „	—	„ „	3 Monate	2. Mai 1863.
126	Schumacher, Jakob	25	Taglöhner	„	„ „	—	„ „	3 Monate	5. Mai 1863.
127	Weichler Christ	34	Taglöhner	„	„ „	—	„ „	3 Monate	27. April 1863.

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile I. Instanz.	Datum der Urtheile II. Instanz.	Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag an welchem die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1862	1862			
128	Kuhl, Heinrich	36	Taglöhner	Meschenich	15. Janr.	—	1 Jahr	2 Monate	16. März 1863.
129	Ems, Marianne	23	ohne	Cöln	„ „	—	„ „	1 Monat	6. „ 1863.
130	Lenzen, Adam	19	Taglöhner	Rohn	„ „	—	„ „	1 Monat	14. Febr. 1863.
131	Kohlhaas, Wilh.	42	Barbier	Cöln	„ „	—	5 Jahre	2 Jahre	15. Janr. 1869.
132	Jacobsen, Ludwig	19	Mechanikergeselle	„	„ „	—	1 Jahr	6 Monate	2. Aug. 1863.
133	Hamacher, Catharina	22	Magd	Refrath	17. „	—	„ „	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	16. Juli 1863.
134	Gumbertz Arnold	21	Bäcker	Cöln	„ „	—	„ „	4 Monate	17. Mai 1863.
135	Mündrath, Christian	21	Bäcker	„	„ „	—	„ „	3 Monate	17. April 1863.
136	Verresheim, Catharina, Ehefrau Mathias Weiß	40	ohne	„	„ „	—	„ „	1 Monat	Hat die Strafe noch nicht angetreten.
137	Klinger, August	30	Buchbinder	Crefeld	„ „	20. Febr.	5 Jahre	1 Jahr 5 J. Pol.-Auf.	20. Febr. 1868.
138	Schröder Joseph	39	Schuster	Cöln	„ „	„ „	1 Jahr	1 Jahr 1 J. Pol.-Auf.	20. Febr. 1864.
139	Weißenberg, Anna Maria, Ehefrau Theod. Roß	42	Taglöhnerin	„	10. „	„ „	„ „	1 Monat	Hat die Strafe noch nicht angetreten.
140	Grooß, Wilhelm	21	Taglöhner	Manheim	22. „	—	„ „	3 Monate	2. Mai 1863.
141	Grooß, Peter	45	Taglöhner	„	„ „	—	„ „	2 Monate	2. April 1863
142	Lenzen, Wilhelm	19	Dachdecker	Zollhausen	„ „	—	2 Jahre	1 Jahr 2 J. Pol.-Auf.	22. Jan. 1865.
143	Schoenen, Jos.	46	Kupferschm. u. Pumpenmacher	Niederembt	„ „	—	1 Jahr	3 Monate	22. Juli 1863.
144	Kemmer Heinr.	22	Schreiner	Cöln	„ „	—	„ „	6 Wochen	5. März 1863.
145	Schmitz Johann Hubert	31	Kutscher	Wipen	24. „	—	„ „	2 Monate	24. März 1863.
146	von der Mülbecke, Therese	23	Magd	Cöln	„ „	—	2 Jahre	1 Jahr 2 J. Pol.-Auf.	24. Jan. 1865.
147	Stoecker, Mathilde, Wittwe Joseph Müller	59	ohne	„	„ „	13. März	1 Jahr	2 Monate	2. Novbr. 1863.
148	Zündorf, Josephine, Wittwe Johann Georg Humfleh	54	ohne	„	28. „	—	„ „	1 Jahr 1 J. Pol.-Auf.	11. Jan. 1865.
149	Michels, Peter	21	Schreiner	„	31. „	—	2 Jahre	1 Jahr 2 J. Pol. Auf.	31. Jan. 1865.
150	Gallitz, Margar.	21	Magd	Utzelheim	„ „	—	1 Jahr	1 Monat	2. März 1863
151	König, Heinrich	17	Taglöhner	Cöln	„ „	—	„ „	6 Monate 1 J. Pol.-Auf.	30. Juli 1863
152	Schneider, Rudolph	18	Taglöhner	„	„ „	—	„ „	1 Monat	1. März 1863.

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile I. Instanz.	Datum der Urtheile II. Instanz.	Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag an welchem die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1862	1862			
153	Schmitz, Maria Gertr., Wittwe Werner Schiefer	57	Taglöhnerin	Pesch	4. Febr.	—	1 Jahr	3 Monate	21. Juli 1863.
154	Elter, Johann	28	Schneidergesell	Cöln	7. "	—	" "	3 Monate Landesverweis.	8. Mai 1863.
155	Cremer, Christine	28	Magd	ohne festen Wohnort, g. z. Euskirchen	" "	—	" "	4 Monate 1 Jahr Pol.-A.	7. Juni 1863.
156	Wiehl, Maria Gertrud	19	Magd	Cöln	" "	—	" "	3 Monate	8. Mai 1863.
157	Lorbach, Friedr.	32	Gärtner	Ehrenfeld	" "	—	" "	1 Monat	14. März 1863.
158	Kleefisch, Paul	42	Fuhrknecht	Bickendorf	" "	13. März	" "	1 Monat	16. April 1863.
159	Schmitz, Isaak	35	Taglöhner	Cöln	" "	—	" "	14 Tage	19. März 1863.
160	Ambacher, Cornelius	23	Taglöhner	Andernach	11. "	—	" "	6 Monate 1 J. Pol.-Auf.	10. Aug. 1863.
161	Frank, Barbara	23	Magd	Cöln	15. "	—	" "	1 Monat	17. März 1863.
162	Wagner Johann	23	Bildhauer	"	" "	—	" "	1 Monat	" " "
163	Hilger, Margar	22	Magd	"	" "	—	" "	1 Monat	" " "
164	Seyffert, Friedrich Wilhelm	32	Schreiber	ohne festen Wohnort, g. zu Elberfeld	" "	—	" "	1 Monat	" " "
165	Quodbach, Ludwig	30	Bedienter	Aachen	" "	—	" "	3 Monate	16. Mai 1863.
166	Weißmann, Peter	26	Goldleistenarbeiter	Cöln	" "	—	" "	2 Monate	16. April 1864.
167	Daun, Anton	18	Schiffsjunge	Mannheim	" "	—	" "	1 Jahr Landesverweisg.	15. Febr. 1864.
168	Krumm Martha	30	Näherin	Cöln	18. "	—	" "	1 Jahr 1 J. Pol.-Auf.	" " "
169	Walburg, Franz	37	Taglöhner	"	" "	—	" "	1 Jahr 1 J. Pol.-Auf.	" " "
170	Paster, Ludwig	27	Spezereihdlr.	"	" "	27. März	" "	3 Monate	12. Nov. 1863.
171	Riegel, Brigitta, Wittwe Joseph Maus	38	Trödlerin	"	21. "	—	" "	2 Monate	11. Juni 1863.
172	Büsseler, Johann	35	Dachdecker	Bergen	22. "	—	" "	3 Monate 1 Jahr Pol.-A.	24. Aug. 1863.
173	Hemmersbach, Reiner	27	Ackerer	Brauweiler	" "	27. März	" "	3 Monate	10. Juli 1863.
174	Wollersheim, Adolph	38	Taglöhner	Brauweiler	" "	" "	" "	2 Monate	9. Juni 1863.
175	Lindlar, Theodor	46	Taglöhner	Cöln	" "	—	" "	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	21. Aug. 1863.
176	Faßbender, Wilhelm	36	Taglöhner	Kalk	" "	—	" "	1 Monat	28. Mai 1863.
177	Heller, Adelheid, Ehefrau Theod. Munz	36	ohne	Danzweiler	25. "	—	" "	3 Monate	26. Juni 1863.

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile I. Instanz.	Datum der Urtheile II. Instanz.	Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag an welchem die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1862	1862			
178	Treiß, Adolph	24	Taglöhner	Kleineichen	28. Febr.	—	1 Jahr	1 Monat	13. Juli 1863.
179	Schmeider Franz	16	Taglöhner	Bachem	" "	—	" "	3 Monate	29. Mai 1863.
180	Schick, Joseph	17	Pumpenmr.	Cöln	" "	—	" "	1 Monat	30. März 1863.
181	Duisberg, Carl	30	Commis	Solingen	8. März	—	" "	1 Monat	13. Juni 1863.
182	Brinkmann, Jakob	42	Schreiner	Cöln	8. "	—	" "	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	8. Novbr. 1863.
183	Koch, Heinrich	43	Taglöhner	Stommeln	12 "	—	" "	3 Monate	1. Juli 1863.
184	Georg, Franz	42	Taglöhner	Cöln	14. "	10. April	" "	3 Monate	18. Aug. 1863.
185	Hoffmann, Wilhelm	27	Taglöhner	Deutz	" "	—	" "	1 Monat	5. Juni 1863.
186	Hillen, Heinrich	21	Taglöhner	Obermehler	15. "	—	" "	1 Monat	14 April 1863.
187	Hillen, Peter	26	Taglöhner	"	" "	—	" "	3 Monate	13. Juni 1863.
188	Wenzel, Franz	31	Goldleistenarbeiter	Cöln	" "	—	" "	3 Monate 1 Jahr Pol.-A.	13. Juni 1863.
189	Schwamborn, Heinr. Wilhelm	26	Versilberer	"	" "	—	2 Jahre	1 Jahr 2 J. Pol.-Auf.	15. März 1865.
190	Krempel, Albert	30	Zimmermann	"	" "	10. April	" "	1 Jahr 2 J. Pol.-Auf.	16. April 1865.
191	Sinzig, August Anton	33	Metzgergesell	Düren	19. "	24. April	1 Jahr	3 Monate	20. Aug. 1863.
192	Bresser, Johann	34	Taglöhner	Schmeisig	" "	—	" "	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	15. Dez. 1863.
193	Groß, Peter	29	Taglöhner	Müngersdorf	" "	—	" "	1 Monat	28. Mai 1863.
194	Ströder, Heinrich	44	Maurer	Cöln	21. "	—	2 Jahre	1 Jahr 2 J. Pol.-Auf.	21. März 1865.
195	Jeandre, Anna, Ehefr. Gottfr. Oelderichs	23	ohne	"	" "	—	1 Jahr	3 Monate 1 Jahr Pol.-A.	21. Juli 1863.
196	Wasserschaaf, Heinrich	36	Barbier	"	" "	—	2 Jahre	1 Jahr 2 J. Pol. Auf.	21. März 1865.
197	Stößer, Johann Carl	25	Schreiber,	"	26. "	—	1 Jahr	1 Jahr	29. März 1864.
198	Frantzen, Joh. Wilhelm	50	Schriftsetzer	Aachen	" "	—	" "	3 Monate	24. Juni 1863.
199	Vien, Marianne	25	Magd	Lüttich	" "	—	" "	8 Monate 1 J. Pol.-Auf.	21. Nov. 1863.
200	Schumacher, Jakob	26	Schiffsknecht	Andernach	" "	—	" "	2 Monate	25. Mai 1863.
201	Herscheidt, Elisabeth	27	Magd	Reinenbruch	28. "	—	5 Jahre	2 Jahre 5 J. Pol.-Auf.	28. März 1869.
202	Zanser, Johann	23	Vergolder	Cöln	" "	—	10 "	5 Jahre 10 J. Pol.-Auf.	28. März 1877.
203	Holzapfel, Michael	22	Küfer	Rieth	2 April	—	1 Jahr	1 Monat Landesverweisg.	2. Mai 1863.
204	Mondorf, Peter	37	Taglöhner	Hohenberg	" "	—	" "	3 Monate	3. Aug. 1833.
205	Mühlen, Joseph	33	Anstreicher	Cöln	4. "	—	" "	1 Monat	15 Mai 1863.
206	Becker, Peter	32	Taglöhner	Poulheim	" "	—	" "	1 Monat	Hat die Strafe noch nicht angetreten.

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile I. Instanz.	II. Instanz.	Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag an welchem die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1862	1862			
207	Jülich, Adelheid Ehefr. Daniel Rademacher	30	ohne	Kerpen	4. April	—	2 Jahre	1 Jahr 2 J. Pol.-Auf.	21. Juni 1865.
208	Schick, Joseph	17	Pumpenmr.	Cöln	11. „	—	1 Jahr	1 Monat	11. Mai 1863.
209	Sauer, Lisette	36	Magd	Roßpe	„ „	—	„ „	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	8. Okt. 1863;
210	Schaefer Joseph	44	ohne	Cöln	„ „	—	„ „	6 Monate	8. Okt. 1863.
211	Zimmermann, Jakob	27	Taglöhner	„	„ „	22. Mai	2 Jahre	1 Jahr 2 J. Pol.-Auf.	22. Mai 1865.
212	Boeller, Heinrich	58	Taglöhner	Rath	16. „	—	1 Jahr	3 Monate 1 Jahr Pol.-A.	17. Aug. 1863.
213	Moritz, Lambert	48	Taglöhner	Bochem	„ „	—	„ „	3 Monate	10 Aug. 1863.
214	Ahrweiler, Pet.	28	Taglöhner	Rath	„ „	—	„ „	1 Monat	7. Juli 1863.
215	Glasmacher, Rüttger	41	Taglöhner	Cöln	23. „	—	„ „	1 Monat	10. Juli 1863.
216	Rohr, Peter Joseph	35	Taglöhner	Bergheimerdorf	„ „	—	„ „	1 Monat	3. Juli 1863
217	Angendübler, Hermann Joseph	49	Taglöhner	Cöln	„ „	—	2 Jahre	6 Monate 2 Jahr Pol.-A.	20. Okt. 1864.
218	Bürks, Cäcilie	21	Magd	„	„ „	—	1 Jahr	4 Monate	21. Aug. 1863.
219	Schmitz, Wilh.	24	Taglöhner	Möberath	„ „	—	„ „	3 Monate	22. Juli 1863.
220	Wiska, Dominikus	17	Taglöhner	Cöln	25. „	—	2 Jahre	1 Jahr 2 J. Pol.-Auf.	25. April 1865.
221	Zelle, Carl	25	Schustergeselle	„	„ „	—	„ „	1 Jahr 2 J. Pol.-Auf.	25. April 1865
222	Weber, Wilh.	44	Taglöhner	Niederbellinghausen	29. „	—	1 Jahr	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	28. Dez. 1863.
223	Cremer, Christ.	30	ohne	Euskirchen	„ „	—	„ „	1 Monat	7. Juli 1863.
224	Schoenenborn, Johann	38	Knecht	Hockeppel	„ „	—	5 Jahre	3 Jahre 5 J. Pol.-Auf.	29. April 1870.
225	Schmidding, Paul	25	Anstreicher	Cöln	2. Mai	—	1 Jahr	6 Monate	15. Juli 1863.
226	Becker, Georg	16	Laufbursche	„	„ „	—	„ „	4 Monate	30. Aug. 1863.
227	Dahm, Jakob	37	Taglöhner	Brühl	„ „	—	„ „	1 Jahr 1 J. Pol.-Auf.	27. Mai 1864.
228	Stockum, Carl	33	Schreinerges.	Mülheim	„ „	—	„ „	1 Monat	14. Juli 1863.
229	Gutmann, Alb.	26	Taglöhner	Cöln	„ „	—	„ „	1 Monat	22. Juli 1863.
230	Diehl, Heinrich	38	Drechsler	„	„ „	—	„ „	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	7. Dezbr. 1863.
231	Knott, Ursula	20	Dienstmagd	„	7. „	—	„ „	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	3. Nov. 1863.
232	Winterscheidt, Margaretha	29	Dienstmagd	Deutz	„ „	—	„ „	9 Monate 1 Jahr Pol.-A.	1. Febr. 1864.
233	Straßfeld, Wilhelm	29	Taglöhner	Millendorf	„ „	—	„ „	3 Monate	28 Aug. 1863.
234	Lehnen, Hubert	28	Maurer	Millendorf	„ „	—	„ „	4 Monate	30. Okt. 1863
235	Nagel, Friedrich	50	Taglöhner	Lövenich	„ „	5. Juni	„ „	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	13. Feb. 1864.

Laufende Nummer.	Namen und Wohnort.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile I. Instanz.	Datum der Urtheile II. Instanz.	Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag an welchem die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1862	1862			
236	Apolt, Jakob	36	Taglöhner	Greuel	7. Mai	—	1 Jahr	6 Wochen	18. Juli 1863.
237	Koenen, Caspar	19	Hausknecht	Cöln	9. "	—	" "	3 Monate	11. Aug. 1863.
238	Schlaeger, Joseph	26	Bierbrauergeselle	Cuchenheim	" "	—	" "	1 Monat	14. Okt. 1863.
239	Rüttgers Helene, Ehefrau Math. Wenzeler	37	ohne	Quadrath	13. "	— —	" "	2 Monate	3. Aug. 1863.
240	Meiger, Adolph	52	Taglöhner	Höhholz	" "	—	" "	1 Monat	Hat die Strafe noch nicht angetreten.
241	Schlößer, Wilhelm	46	Taglöhner	Cöln	" "	—	2 Jahre	1 Jahr 2 J. Pol.-Auf.	13. Mai 1865.
242	von Scheben, Elisabeth	19	Magd	Mülheim a. Rh.	16. "	—	1 Jahr	1 Monat	15. Juni 1863.
243	Becker, Mathias	24	Knecht	Kalk	" "	—	" "	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	12. Nov. 1863.
244	Lüdenbach, Johann	36	Sattler	"	" "	—	" "	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	12. Nov. 1863.
245	Kamp, Catharina, Wittwe Carl Schneider	36	ohne	Cöln	" "	—	" "	1 Monat	Hat die Strafe noch nicht angetreten.
246	Markowsky, Wilh. Friedrich	26	Maschinenbauer	"	20. "	26. Juni	" "	1 Jahr 1 J. Pol.-Auf.	26. Juni 1864.
247	Hupperts Arnold	26	Knecht	Glesch	" "	—	" "	6 Wochen	1. Juli 1863.
248	Kraemer, Jonas	40	Taglöhner	Weiß	" "	—	" "	1 Monat	25. Juni 1863.
249	Mombauer, Johann	18	Taglöhner	Refrath	" "	—	" "	1 Monat	10. Juli 1863.
250	Guttmann, Alb.	26	Taglöhner	Cöln	23. "		" "	1 Mon. zusätzl.	22. Juli 1863.
251	Jülich, Sibilla	29	Magd	Gymnich	" "	—	" "	6 Monate	19. Nov. 1863.
252	Heinz, Johann Baptist Joseph	30	Bürgermeist.-Secretair	Bettingen	" " 27. Juni	—	" "	2 Monate	Hat die Strafe noch nicht angetreten.
253	Holly, Johann	40	Fabrikarbeiter	Kalk	23. Mai	—	" "	1 Monat Landesverweisg.	22. Juni 1863.
254	Hermanns, Johann Heinrich	33	Metzger	Roermund	" "	—	" "	3 Monate	21. Aug. 1863.
255	Brenner, Joh Engelbert	37	Seidenweber	Mülheim a. Rh.	" "	—	" "	6 Monate	19. Nov. 1863.
256	Herscheid, Franz Joseph	19	Taglöhner	Niederzündorf	28. "	26. Juni	" "	4 Monate	Hat die Strafe noch nicht angetreten.
257	Dünwald Wilh.	39	Taglöhner	Frechen	" "	—	" "	3 Monate	Hat die Strafe noch nicht angetreten.
258	Breidenbach, Gerhard	25	Taglöhner	Hombach	" "	—	" "	3 Monate	26. Aug. 1863.
259	Meyer, Simon	29	Handelsmann	Linz	" "	26. Juni	5 Jahre	2 Jahre 5 J. Pol.-Auf.	26. Juni 1869.
260	Krauß, Anton Joseph	33	Schlossergeselle	Düsseldorf	" "	—	1 Jahr	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	24. Nov. 1863.
261	Kulisch, Paul	18	Schiffsjunge	Coblenz	30. "	—	" "	3 Monate	23. Aug. 1863.
262	Jakusch, Charlotte, Wittwe Eduard Eller	36	Näherin	Cöln	" "	26. Juni	" "	1 Monat	6. Aug. 1863.

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile I. Instanz.	Datum der Urtheile II. Instanz.	Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag an welchem die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
263	Berresheim, Cathar., Ehefr. Mathias Weiß	40	ohne	Cöln	1862 30. Mai	1862 —	1 Jahr	3 Monate	Hat die Strafe noch nicht angetreten.
264	Schüßler, Heinrich	19	Schustergeselle	"	" "	—	" "	1 Monat	Hat die Strafe noch nicht angetreten.
265	Wahl, Joseph	19	Kellner	"	4. Juni	—	" "	1 Monat	4. Juli 1863.
266	Dür, Conrad	28	Wagenheber	Nippes	" "	3. Juli	" "	3 Monate	9. Nov. 1863.
267	Linden, Johann	26	Wagenheber	"	" "	" "	" "	3 Monate	13. Okt. 1863.
268	Lang, Johann	28	Wagenheber	"	" "	" "	" "	3 Monate	Hat die Strafe noch nicht angetreten.
269	Kramp, Anna Maria	17	Magd	Cöln	6. "	—	" "	3 Monate	22. Sept. 1863.
270	Schmitz, Anton	31	Ziegelarbeiter.	Kalk	" "	—	" "	4 Monate	29. Okt. 1863.
271	Nüßgen, Gertr., geschiedene Ehefrau Wilhelm Vogeler	38	Taglöhnerin	Cöln	" "	26. Juni	5 Jahre	4 Jahre 5 J. Pol.-Auf	26. Juni 1871.
272	Kirsch, Johann	33	Schuster	Sinthern	11. "	3. Juli	1 Jahr	4 Monate	Hat die Strafe noch nicht angetreten
273	Klein, Gottfried	55	Taglöhner	Cöln	" "	—	2 Jahre	9 Monate 2 Jahre Pol.-A.	9. März 1865.
274	Wallraff Lorenz	42	Droschkenkutscher	"	13. " 16. Juli	—	1 Jahr	6 Wochen	30. Sept. 1863.
275	Maus, Therese, Ehefr. Johann Baptist Sassel	31	Näherin	"	13. Juni	3. Juli	" "	6 Monate	30. Dez. 1863.
276	Strieder, Nikolaus David	43	Sandformer	Dichtelbach	17. "	—	" "	1 Monat	17. Juli 1863.
277	Schwirten, Arnold	42	Bäcker	Engelskirchen	" "	—	5 Jahre	2 Jahre 5 J. Pol.-Auf.	17. Juni 1869.
278	Klug, Johann	31	Taglöhner	"	" "	—	5 Jahre	1 Jahr 5 J. Pol.-Auf.	17. Juni 1868.
279	Büscher, Peter	43	Knecht	Hängelnak	18. "	—	2 Jahre	8 Monate 2 Jahre Pol.-A.	13. Febr. 1865.
280	Jüling Christian	42	Schlosser	Deutz	" "	—	1 Jahr	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	15. Dez. 1863.
281	Schlemmer, Wilhelm	36	Taglöhner	Stümpen	" "	—	" "	3 Monate 1 Jahr Pol.-A	Hat die Strafe noch nicht angetreten.
282	Balzer, Daniel	22	Eisenbahnarbeiter	Deutz	20. "	—	" "	3 Monate	20. Okt. 1863.
283	Gerard, Carl	32	Schreinergeselle	Cöln	" "	—	" "	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	17. Dez. 1863.
284	Jlgen, Mathias	31	Schreiner	"	" "	—	10 Jahre	5 Jahre 10 J. Pol.-Auf.	2. Mai 1878.
285	Joste, Johann Hubert	30	Kaufmann	Elberfeld	27. "	—	5 Jahre	2 Jahre	Hat die Strafe noch nicht angetreten.
286	Weinreiß, Johann	40	Maurer	Ehrenfeld	" "	—	1 Jahr	6 Monate 1 Jahr Pol.-A.	23. Dez. 1863.
287	Halfer, Appol.	39	ohne	Cöln	" "	—	" "	1 Monat.	20. Aug. 1863.

Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile I. Instanz	Datum der Urtheile II. Instanz.	Dauer der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag an welchem die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
288	Steinbüchel, Johann Joseph	43	Rheinarbeiter	ohne bekannt. Wohnort	1862 27. Juni	1862 —	1 Jahr	3 Monate 1 Jahr Pol.-A.	29. Nov. 1863.
289	Renner, Elisabeth	25	Näherin	Cöln	„ „	—	„ „	1 Monat	16. Aug. 1863.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herren Notarien und Gerichtsvollzieher auf die Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt Seite 129) aufmerksam gemacht.

Cöln, den 9 September 1862, Der Ober-Procurator,
Für denselben: Der Staats-Procurator, **Ringe.**

Nro. 393. Aufhebung des Unter-Steuer-Amts und der Steuer-Receptur zu Blankenberg und Rümbrecht betreffend.

In Ergänzung und Erläuterung meiner Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. (Stück 34, Nro. 291) die Aufhebung des Unter-Steuer-Amtes und der Steuer-Receptur zu Blankenberg und Rümbrecht betreffend, wird das betheiligte Publikum in Kenntniß gesetzt, daß vom 1. August d. J. ab der ganze Kreis Gummersbach und der Kreis Waldbroel — dieser jedoch mit Ausnahme der zum Bezirke des Untersteuer-Amtes Altenkirchen, beziehungsweise des Hauptsteuer-Amtes Neuwied gehörigen Ortschaft Geilhausen mit dem Hofe Au und dem Weiler Imhausen — dem Bezirke des Untersteuer-Amtes zu Gummersbach, beziehungsweise des Haupt-Steuer-Amtes Elberfeld zugewiesen worden sind; dagegen ist der ganze zeitherige zum Sieg-Kreise gehörige Bezirk des Untersteuer-Amtes Blankenberg und der zu demselben Kreise gehörige Theil des Bezirks der früheren Steuer-Receptur Rümbrecht, namentlich die Bürgermeistereien Much und Ruppichteroth, vom 1. August d. J. ab, dem Bezirke des Untersteuer-Amtes zu Siegburg zugelegt worden und gehören diese auch ferner zum Bezirke des Haupt-Steuer-Amtes für inländische Gegenstände zu Cöln.

Cöln, den 27. September 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 394. Vorausbezahlung der Rheinzollgefälle betr.

Mit Bezug auf die unterm 5. Juni d. J. bekannt gemachte Uebereinkunft vom 21. April d. J., betreffend die Vorausbezahlung der Rheinzollgefälle, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es den Schiffern, welche auf der Preußischen Stromstrecke bisher nur bei den Rheinzoll-Aemtern Emmerich und Coblenz Vorausbezahlung leisten konnten, unter den im §. 2. dieser Uebereinkunft angegebenen Bedingungen gestattet sein soll, vom 15. d. M. ab die Schifffahrtsabgaben auch bei den Rheinzoll-Aemtern zu Ruhrort und Cöln voraus zu entrichten.

Cöln, den 1. October 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 395. Verlegung d. Steuer-Rezeptur von Edingen nach Ehringsh. betr.

Die bisher in Edingen, im Kreise Wetzlar bestandene Steuer-Rezeptur zur Abfertigung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände, ist nebst der damit verbundenen Chausseegeldempfangsstelle, vom 1. d. Mts. ab, nach Ehringshausen verlegt worden.

Cöln, den 2. October 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 396. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 23. September d. Js. den Franz Joseph Morkens aus Cochem für abwesend erklärt.

Cöln, den 2. October 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 397. Wohnsitz-Veränderung des concessionirten Markscheiders Heim betreffend.

Der concessionirte Markscheider Otto Heim hat seinen Wohnsitz von Deutz a. Rh. nach Meschede verlegt, was unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. April d. J. in Nr. 24 dieses Amtsblattes, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 30. September 1862. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Max Eugen Köhler hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Essen, im Kreise Essen, verlegt.

Die bisherige erste Lehrerin an der hiesigen Pfarrschule von St. Severin, Margaretha Geller ist zur Hauptlehrerin bei der Freischule von St. Jakob dahier und die bisherige erste Lehrerin an der Pfarrschule von St. Peter dahier, Margaretha Caesar ist zur Hauptlehrerin an der Freischule von St. Johann hierselbst ernannt worden.

Der Lehrerin Fräulein Julie Onderczyk ist die Concession zur Fortführung der von Fräulein Auguste König errichteten höhern Privat-Töchterschule in Cöln ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 46.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 47. Cöln, Dienstag den 14. October 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 398. Die am 26. und 27. September 1862 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 33 und 34 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5590. Das Gesetz wegen Einstellung der Erhebung von Schifffahrts-Abgaben auf der Mosel. Vom 16. September 1862.

Nro. 5591. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tilsit bis zur Grenze des Kreises Niederung, in der Richtung auf Linkuhnen.

Nro. 5592. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 27,200 Thlr. Vom 19. August 1862.

Nro. 5593. Das Privilegium wegen Emission von 5,750,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. B. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 25. August 1862.

Nro. 5594. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. September 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Rheda im Regierungsbezirk Minden.

Nro. 5595. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. September 1862, betreffend die Kündigung von zusammen 7,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes.

Nro. 5596. Das Gesetz wegen Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes. Vom 16. September 1862.

Nro. 5597. Das Gesetz, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlasse durch die Post. Vom 20. September 1862.

Nro. 5598. Das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin. Vom 24. September 1862.

Nro. 5599. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1862, betreffend die Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, Behufs der Ermäßigung des Zinsfußes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 399. Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

Ausreichung von Zinscoupons rc. betr.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 4 August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post, erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons“.

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. Nro. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. **von Wedell. Löwe. Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen, welche nach dem hierunter abgedruckten Schema auszufüllen sind, außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Euskirchen, Gummersbach, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 18. Juli 1862. **Königliche Regierung.**

Formular zur Nachweisung
von . . . . . . Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons.
Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nro.	Lit.	Betrag Thl	Summa für jede Klasse Thl	
1	705	A	1000		
2	10926	A	1000		
3	15713	A	1000	3000	
4	54	B	500		
5	197	B	500	1000	
6	296	C	400	400	
7	4232	D	300		
8	4695	D	300		
9	4696	D	300	900	
		Seite		5300	

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nro.	Lit.	Betrag Thl	Summa für jede Klasse Thl	
		Uebertrag		5300	
10	795	F	100		
11	837	F	100	200	
12	84	H	25	25	
		Zusammen		5525	

. . . . den ten . . . . 1862.

(Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 400. Die Uniformirung der Militair-Begräbniß-Vereine betr.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Juli d. J. drei Proben zu einzelnen Uniforms- rc. Stücken für Mitglieder der Militair-Begräbniß-Vereine zu genehmigen geruht, nämlich:

1. eine Zeichnung zu der als Helmverzierung in Stelle des Adlers dienenden Namens-Chiffre des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. umgeben von einem bandartigen Metall-Streifen mit der Firma des Vereins und der entsprechenden Ortsbezeichnung;

2. eine Probe zu einer nach Art der Husaren-Schärpen zu tragenden Schärpe für die zu Offizieren gewählten Mitglieder und
3. eine Probe zu den Epauletten der in Hauptmanns- oder Führer-Stellen gewählten Mitglieder,

Die Einführung einer allgemeinen Bezeichnung für sämmtliche Vereine ist Allerhöchsten Orts jedoch nicht für erforderlich erachtet worden, denselben vielmehr gestattet, die von ihnen bisher geführten verschiedenen Namen auch ferner beizubehalten.

Indem wir Vorstehendes im Verfolg unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 18. Februar d. J. (Seite 69) zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß die unter 2 und 3 genannten Probestücke bei dem Haupt-Montirungs-Depot zu Berlin asservirt werden, wo sie jeder Zeit den Vereinen zur Ansicht offen liegen und daß die Zeichnung ad 1 von dem Hof-Bronceur Imme, die Proben ad 2 und 3 von den Hoflieferanten Hensel und Schumann zu Berlin angefertigt sind.

Cöln, den 6. October 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 401. *Hauskollekte für die Rettungs-Anstalt auf St. Mauritz betr.*

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die Anstalt zur Rettung weiblicher gefallener Personen auf St. Mauritz bei Münster eine Hauskollekte in den Regierungs-Bezirken Cöln und Düsseldorf bewilligt, welche in der Zeit vom 17. d. M. bis 17. April 1863 durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 8. October 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 402. *Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden betreffend.*

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 3. October 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 403. *Abwesenheit betr.*

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 1. October d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Margaretha Mazein aus Coblenz ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 6. October 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 404. *Personal-Chronik.*

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Cöln für die Monate Juli, August und September 1862.

Ernannt wurden: Der Landgerichtsrath Paschen in Coblenz zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Königlichen Landgerichte hierselbst. Der Landgerichts-Assessor Triacca sowie der Landgerichts-Referendar Friedrich Esser hierselbst zu Advokaten im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes und der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Fiedler zum Gerichtsvollzieher in Kerpen. Dem Landgerichts-Assessor Schniewind hierselbst wurde eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Königlichen Landgerichte in Saarbrücken verliehen. Als Auskultatoren wurden verpflichtet die Rechtscandidaten Becker, Coblenz, Fingerhuth, Kyll, Leibl und Thomé.

Cöln, den 6. October 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 405. *Personal-Chronik.*

Personal-Veränderungen
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn während des III. Quartals 1862.

Der Landgerichts-Assessor Velthuysen wurde zum Friedensrichter in Waldbroel ernannt und der Auscultator Gottschalk auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Gerichtsschreiber Overbach bei dem Friedensgerichte Bonn II ist gestorben.

Bonn, den 5. October 1862. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 406. *Auseinandersetzungssachen betreffend.*

Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821

und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nro. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf

den 10. Dezember d. J. Morgens 11 Uhr

an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Gerichts-Assessor Vennemann anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Gerichts-Assessor Arndts zu Deutz.

1. Ablösung der auf dem Brückerhofe zu Overath, Kreises Mülheim am Rhein lastenden Verpflichtung zur Gestellung des Ziel-Viehes.
2. Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des Dattenfelder Pfarrzehnten. Kreis Waldbroel.

Münster, den 4. October 1862. **Königliche General-Kommission.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr Carl Binz hat sich zu Bonn, im Kreise Bonn, niedergelassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 47.

Langen'sche Buchdruckerei (Lefimple), Cöln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 48. Cöln, Dienstag den 21. October 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 407. Einziehung Herzogl. Anh.-Deff. Staatskassenscheine betr.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. Js. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 29. April 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. **Horn**.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage gez. **Delbrück**.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 16. Mai 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 408. Verwendung von Stempelmarken betr.

Bestimmungen A.
über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Januar 1862, Gesetz-Sammlung S. 295, wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet.

§. 1. Vom 1. November d. J. ab werden Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im §. 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (siehe §. 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1. zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes cfr. Nr. 1 ff der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830, Gesetz-Sammlung S. 9, §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, Gesetz-Sammlung S. 299);
2. zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);
3. zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungs-Belage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarifposition „Quittungen" Absatz 1);
4. zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien;
5. zu Mäkler-Attesten (und Schlußzetteln der Mäkler);
6. zu Vollmachten;

   (Zu 4., 5. und 6. vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten.)
7. zu Geburts- oder Taufscheinen, Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition Atteste Absatz 3), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. a. Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen, in Preußen stempelpflichtigen Wechsels, Handelspapiers oder einer Anweisung (§. 2 Nr. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten,

durch Verwendung von Marken in dem der Steuer entsprechenden Werthbetrage zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im §. 20 des Stempelgesetzes Absatz 1 angeordnet ist.

b. Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Folgendes zu beachten:

I. Für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen.

Sollten im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§. 3. a), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken, (cfr. §. 5) auf der Rückseite der genannten Urkunden, und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, am obersten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossomente oder ähnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanko-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken, z. B. B. 7/8. 62 statt Berlin, den 7. August 1862.

„ C. F. H. (Firma) C. F. Haase.
„ C. H. statt (Firma) C. Haase.
„ H. statt Name oder Firma Haase.

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B. statt „Berliner Kassen-Verein": B. K. V.. statt „Direktion der Diskonto-Gesellschaft":—D. d. D. G., statt „C. F. Haase Söhne" oder C. F. Haase & Comp.": C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

II. Zu allen übrigen §. 2 Nro. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken und zwar auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links aufzukleben.

Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter I vorgeschriebenen Weise mit der Maaßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§. 2 Nro. 1 u. 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von 2 Thlr. nicht übersteigt.

Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden.

Berlin, den 30. September 1862. Der Finanzminister gez. **von der Heydt.**

Bestimmungen B.

über Verwendung der Stempelmarken zu stempelpflichtigen unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J., Gesetzsammlung S. 295, wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind, und Beamte, einschließlich der Notare und Geistlichen, können statt des Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10. Sgr., 15. Sgr., 20 Sgr , 25 Sgr., 1 Thlr. verkäuflichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als Zwei Thalern unterliegen.

Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind, bei Stempelbeträgen bis zu 1 Thlr. ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Thlr. bis zu 2 Thlr. sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig.

Die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde oben links aufzukleben. Die Kassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums — in Zahlen —, an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem untern Theile jeder verwendeten Marke sowie durch Vermerk des Ortes, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B.

Nro. 1756.
7/8. 62.
Ber in.

Notare und solche Beamten, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem untern Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben Marken bis zum Werthsbetrage von Zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und kassirt werden müssen.

Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

§. 3. Abgesehen von den im §. 2 vorgeschriebenen Kassationsvermerken haben Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Kassationsvermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§. 2) zu bedecken, — zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt. Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

Berlin, den 30. September 1862. Der Finanzminister gez. **von der Heydt.**

Vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanzministers, III, 21211 vom 30. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Alle Steuer-Stellen, welche Stempelpapier zum Verkaufe halten, sind mit dem am 1. November d. J. überall beginnenden Debit dieser Marken beauftragt, auch sämmtliche Stempel-Vertheiler zum Debit derselben berechtigt. Der Preis der Marken ist auf denselben ausgedrückt, und ist die Forderung eines andern, höhern Preises, als des auf der Marke angesetzten, durchaus unstatthaft.

Cöln, den 6. October 1862. Der Provinzial-Steuer-Director **Wohlers.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 409. Ausweisungen betr.

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Cöln im III. Quartal d. J. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 11. October 1862. **Königliche Regierung.**

1) Conrad Tiemann, Ziegler aus Fissenknick, Fürstenthum Lippe-Detmold, 42 Jahre alt, Größe 5' 3'', Haare dunkelblond, Augen braun, Stirn bedeckt und rund, Nase spitz, Mund mittel, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Königlichen Assisenhofes zu Cöln vom 3. Februar 1860 wegen Theilnahme an einer Falschmünzerei.

2) Michael Burkhard, Taglöhner aus Erlingheim, Königreich Würtemberg, 36 Jahre alt, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Gestalt klein, besondere Kennzeichen Zähne unvollständig, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 9. Juli d. J. B. II. 3627 wegen Landstreicherei.

3) August Ries, Metzger aus Wiesbaden, Herzogthum Nassau, 17 Jahre alt, Größe 5 Fuß 7 1/4 Zoll, Haare hellbraun, Stirn frei, Augen braun, Nase breit, Mund gewöhnlich, Gestalt untersetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 23. Juli d. J. B. II. 3897 wegen Landstreicherei.

4) Wilhelmine Becker, Dienstmagd aus Rennetehausen, Großherzogthum Hessen, 21 Jahre alt, Größe 5', Haare braun, Augen braun, Stirn gewölbt, Nase klein, Mund mittel, Gestalt untersetzt, besondere Kennzeichen Augen röthlich, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 15. August d. J. wegen gewerbsmäßiger Unzucht.

5) Sibilla Spannjaar, Magd aus Genderingen, Königreich Holland, 21 Jahre alt, Größe 4' 11", Haare schwarz, Augen braun, Stirn frei, Nase mittel, Mund mittel, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 1. September d. J. wegen gewerbsmäßiger Unzucht.

6) Louis Montcourtois, Fabrikarbeiter aus Paris in Frankreich, 37 Jahre alt, Größe 5' 1", Haare blond, Augen blau, Stirn frei, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 10. September d. J. B. II. 4846 wegen Landstreicherei und Vermögensbeschädigung.

Nro. 410. Haus-Kollekte für d. Bau der Kirche zu Gebhardshain betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Dezember 1861 (Stück 54.) bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz die Frist zur Abhaltung der evangelischen Hauscollecte für den Bau der Kirche zu Gebhardshain bezüglich des diesseitigen Regierungsbezirks bis zum Ende des laufenden Jahres verlängert hat.

Cöln, den 16. October 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 411. Landraths-Wahl für den Kreis Mülheim betreffend.

Nachdem die Königliche Regierung zu Cöln durch Verfügung vom 16. d. M. für die erledigte Landrathsstelle des Kreises Mülheim eine neue Wahl angeordnet und den Unterzeichneten mit der Leitung beauftragt hat, so ist für diesen Zweck eine Versammlung der Kreisstände auf Montag den 24. November d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem gewöhnlichen kreisständischen Versammlungs-Lokale zu Mülheim anberaumt worden. Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, damit Diejenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, etwa nicht zur Wahl eingeladen sein möchten, ihre Berechtigung bei Zeiten bei mir geltend machen können.

Cöln, den 19. October 1862. Der Ober-Regierungs-Rath **Birck.**

Nro. 412. Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Cöln während des III. Quartals 1862.

Es sind angestellt worden als Post-Expedienten: die Post-Expeditions-Gehülfen Heim, Uhrek und Grawert in Cöln, Henschel und Gunz in Deutz, Sawall in Mülheim a. Rh., Fischer in Wipperfürth; als Bureaudiener: der invalide Gensdarm Meßner und der invalide Hautboist Keitel in Cöln; als Briefträger: der Postillon Krebs in Siegburg; als Post-Expediteur der Eisenbahn-Stations-Vorsteher Schmitz in Wahn; als Postmeister der Premierlieutnant a. D. von Seydlitz- und Kurzbach-Ludwigsdorf in Mülheim a. Rh. Wiederangestellt ist der entlassene Post-Conducteur Riehüser in Cöln. — Es sind versetzt worden: der Postsecretair Elsäßer von Montjoie nach Cöln, der Postexpedient Pfennig von Coblenz nach Cöln, der Post-Conducteur Brandes von Hagen nach Cöln und der Postexpediteur Engelfried von Wahn als Postconducteur nach Deutz. Es sind befördert worden: der Bureaudiener Hoos in Cöln zum Ober-Bureaudiener. Entlassen ist: der Postexpedient Otto in Cöln. Gestorben sind: die Bureaudiener Balschukat und Pilgram in Cöln. Pensionirt ist: der Postexpedient Wester in Cöln.

Cöln, den 9. October 1862. Der Ober-Post-Direktor **Waldeyer.**

Personal-Chronik.

Der interimistisch angestellte Förster Oskar Bock zu Forsbach ist zum Königlichen Förster des Beganges Holz in der Oberförsterei Königsforst definitiv ernannt.

Der bisherige Lehrer zu Blasweiler, Ernst Chrisanth ist zum Elementarlehrer in Neukirchen, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der Pfarrschule St. Gereon in Cöln, P. J. Litterscheid, ist zum Elementarlehrer in Blankenberg, im Siegkreise ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Hubert Adolf Engels hat sich zu Cöln niedergelassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 48.

Langen'sche Buchdruckerei (Lestmple), Cöln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 49. Cöln, Dienstag den 28. October 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

No. 413. Die am 9. und 11. Oktober 1862 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 35 und 36 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 5600. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O., für den Bau und die Unterhaltung der innerhalb des genannten Kreises belegenen Strecke der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk, im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam.

Nr. 5601. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 15,000 Thalern Vom 29. August 1862.

Nr. 5602. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr bis zur Krummeweg-Werdenschen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5603. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1862, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der Behufs Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Löhner Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden planmäßig erforderlichen Grundstücke.

Nr. 5604. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 4,500,000 Thalern. Vom 17. September 1862.

Nr. 5605. Das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 26. September 1862.

Nr. 5606. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. Oktober 1844, wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen. Vom 26. September 1862.

Nr. 5607. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1862, betreffend die Aufhebung der in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 19. Mai 1765 und in der Dorfpolizei-Ordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804, enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen, sowie deren Regelung durch eine allgemeine Verordnung.

Nr. 5608. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin.

Nr. 5609. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in den Staatsverträgen über die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn v. 26. April 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. Sept. 1862.

Nr. 5610. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in dem Staatsvertrage über die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 11. Juli 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 414. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 1. Oktober d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Carl Puhl, geboren zu Halver und zuletzt wohnhaft zu Barmen, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 20. October 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 415. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 6. Oktober d. J. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit des Schreiners Peter Marx aus Wintrich ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 24. Oktober 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Personal-Chronik.

Die Hebammen-Schülerinnen Elisabeth Stricker, Sara Grunwald, Christina Wilden, Ehefrau Wichterich, Luise Hein, Wittwe Engelbert, Gertrud Steinbüchel, Ehefrau Rüsgen und Adelheid Eil sind nach bestandener Prüfung als ausübende Hebammen zu Hunsheim, beziehungsweise Gimborn, Heumar, Bladenbach, Rippes und Lommersum approbirt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Stephan Wirz hat seinen Wohnsitz von Hennef nach Rupichteroth im Siegkreise verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Sander hat seinen Wohnsitz von Siegburg nach Berlin verlegt.

Der Wundarzt II. Klasse, Christian Löwe, hat seinen Wohnsitz von Deutz nach Königswinter im Siegkreise verlegt.

Der an der evangelischen Schule zu Eckenhagen bisher provisorisch angestellte Lehrer Carl Branscheid ist definitiv im Amte bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 49.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Cöln.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten-Anstalt“

in Stuttgart domicilirten, auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der durch das Königlich Württembergische Ministerium des Innern unterm 12. November 1861 bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, alljährlich sofort nach erfolgtem Drucke den Rechenschaftsbericht und, außer der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

   Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Für die in §. 9. der Statuten vorbehaltenen Eingehung anderer Gattungen von Versicherungs-Geschäften, als der in §. 1. genannten, ist die vorgängige Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern erforderlich.

6) Sowohl die ediktalen Aufforderungen (§. 48. der Statuten), als auch die Einladungen zur General-Versammlung (§. 119) müssen in zwei Preußischen Blättern erfolgen, welche zugleich mit der Veröffentlichung der Statuten ein für alle Mal als Gesellschaftsblätter bekannt zu machen sind.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 18. August 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart. I. A. 7074.

Statuten.

Erster Abschnitt. Grundbestimmungen.

§. 1. Die Geschäfte, mittelst welcher die Betheiligung an der Anstalt in der rechtlichen Stellung eines Mitglieds bewirkt wird, sind folgende:

1) Kapital- und Rentenversicherungen, wodurch gegen Einzahlungen an die Anstalt für die Einleger das Recht auf den periodisch wiederkehrenden oder einmaligen Bezug gewisser Summen unter der Voraussetzung, daß die Einleger den betreffenden Zeitpunkt erleben, erworben wird;

2) Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, wobei die Anstalt gegen Einzahlungen die Verpflichtung übernimmt, beim Ableben einer gewissen Person deren Rechtsnachfolgern, beziehungsweise einer andern zum Voraus bezeichneten Person, wenn letztere den Tod der ersteren erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen, oder auch der letzteren in periodisch wiederkehrender Weise bestimmte Leistungen (Renten) zu machen;

3) Kapital-Einlagen behufs der Verwaltung, Verzinsung und künftigen Zurückbezahlung des eingelegten Kapitals.

§. 2. Die Anstalt ist auf volle Gegenseitigkeit gegründet. Ein Gewinn oder Verlust, welcher sich durch die wirkliche gegenüber der vorangenommenen Sterblichkeit, durch den Sicherheitszuschlag bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, sowie durch die — einzelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen ergibt, kommt je der Gesammtheit Derjenigen zu Gute oder zur Last, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform als Mitglieder betheiligt sind. Jeder andere Gewinn gebührt der Gesammtheit aller Mitglieder, und jeder andere Verlust ist von dieser Gesammtheit zu tragen.

§. 3. Die Allgemeine Renten-Anstalt bildet eine juristische Persönlichkeit und ist in dieser Eigenschaft von dem württembergischen Staate anerkannt. Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet deren gesammtes Vermögen; die einzelnen Mitglieder als solche stehen mit ihren Ansprüchen den Gläubigern der Anstalt nach, können aber von den letzteren nie persönlich in Anspruch genommen werden.

§. 4. Der Wohnsitz der Anstalt ist die Stadt Stuttgart; ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß; ihre Firma „Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart; ihr Siegel enthält die gleiche Inschrift.

§. 5. Zur Beaufsichtigung der Anstalt ist von Seiten der K. Regierung ein eigener Kommissär bestellt, welcher die Befugniß hat, von den Büchern und Urkunden der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen und den Generalversammlungen, sowie den Sitzungen des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsrathes anzuwohnen. Er nimmt an der Prüfung des Rechnungsabschlusses Theil und hat die öffentlich bekannt zu machenden Rechnungsresultate zu beglaubigen.

§. 6. Der Zinsfuß, in welchem die Tarife der Versicherungen berechnet sind, und die Kapital-Einlagen verzinst werden, beträgt derzeit 4%. Der Zinsfuß soll auch im Falle einer künftigen Erhöhung oder Herabsetzung für Versicherungen und für Kapital-Einlagen stets der gleiche sein.

§. 7. Bei allen Versicherungsgeschäften, welche die Anstalt unternimmt, werden die gegenseitigen Leistungen so berechnet, daß sie sich dem pekuniären Werthe nach ausgleichen, wenn einerseits die Einlagen sammt Zinsen und Zinseszinsen nach dem angenommenen Zinsfuße, andererseits die wahrscheinliche Sterblichkeit der zu Versichernden nach den zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafeln, beiderseits aber die Größe und Dauer der Leistungen in Rechnung genommen werden. Außerdem ist bei allen Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mit Ausnahme der für die abgekürzten Lebensversicherungen festgesetzten Zusatzprämien, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste dem Nettobetrag der Einlage ein Zuschlag von 15% beigefügt, welcher, soweit er nicht zur Deckung von Ausfällen in Anspruch genommen wird, dem Sicherheitsfond und nach dessen Ergänzung den Mitgliedern dieser Versicherungsformen als Dividende zu Gute kommt.

§. 8. Der Gewinn und Verlust des Einen gegenüber der Gesammtheit der übrigen Versicherten darf

hienach nur durch solche Zufälligkeiten bedingt sein, welche die wirkliche Lebensdauer der versicherten Person gegenüber von der bei der Berechnung vorangenommenen wahrscheinlichen Lebensdauer derselben darbietet.

§. 9. Die Statuten bezeichnen diejenigen Arten von Versicherungsgeschäften, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden. Unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses ist der Verwaltungsrath indessen berechtigt, auch einzelne andere Versicherungsgeschäfte einzugehen; die für dieselben aufzustellenden Bedingungen müssen aber den in den §§. 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen entsprechen. Sollen derartige andere Versicherungsgeschäfte in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so ist die Entscheidung hierüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung anheim zu geben und entsprechenden Falls der Genehmigung der Regierung zu unterstellen.

§. 10. Den Tarifen für die in den gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte ist neben dem Betrag der Einlagen der bemerkte Zinsfuß von 4%, ferner die Berechnung von Zinseszinsen und

1) bei den Kapital- und Rentenversicherungen die Sterblichkeitstafel I,
2) bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bezüglich der versicherten Person die Sterblichkeitstafel IIa, bezüglich der zu versorgenden Person bei den Ueberlebens-Versicherungen aber die Sterblichkeitstafel IIb zu Grunde gelegt.

§. 11. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, falls er dieß für angemessen erachtet, als Beitrag zu den Verwaltungs- und Agenturkosten ein Eintrittsgeld, sowie für die Vormerkung von Cessionen bei den Kapital-Einlagen und für den Uebergang von einer Versicherungsform zu einer anderen eine Umschreibgebühr zu erheben und den Betrag dieser Gebühren für die einzelnen Betheiligungsformen mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses festzusetzen. Die Umschreibgebühr darf keinesfalls mehr betragen, als das Eintrittsgeld betragen würde, wenn das umzuschreibende Kapital, beziehungsweise das Deckungskapital als neue Einlage zu behandeln wäre. Bei aufgeschobenen Renten ist für den Uebergang zum wirklichen Rentenbezug keine Umschreibgebühr zu entrichten. Außer diesen Gebühren und den Einlagen selbst haben die Einleger nichts an die Anstalt zu entrichten.

Zweiter Abschnitt. Kapital- und Renten-Versicherungen.

§. 12. Jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort, im In- und Auslande kann mittelst einer Einlage auf Kapital- oder Renten-Versicherung Mitglied der Allgemeinen Renten-Anstalt werden. Die Altersgrenze ist bei den einzelnen Versicherungsarten besonders festgesetzt.

§. 13. Wer einzutreten wünscht, hat dem Verwaltungsrath oder dem betreffenden Agenten der Anstalt ein von ihm unterzeichnetes Aufnahmegesuch zu übergeben, welches den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt des Angemeldeten, sowie die Art und den Betrag der beabsichtigten Einlagen zu enthalten hat. Die Zeit der Geburt ist durch Beibringung eines Tauf- oder Geburtsscheines oder durch ein anderes rechtlich genügendes Zeugniß nachzuweisen.

§. 14. Für solche Personen, welche einen gesetzlichen Vertreter haben, hat Letzterer das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen. Der Name des gesetzlichen Vertreters ist auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 15. Es ist ferner gestattet, für eine andere Person Einlagen in die Anstalt zu machen und die Ausübung der für letztere hiedurch erworbenen Rechte dem Einleger vorzubehalten. In diesem Falle hat der Einleger das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

§. 16. Der Einleger kann die Rechte des durch seine Vermittlung Aufgenommenen nur für seine Person vorbehalten und nur zu Gunsten des Aufgenommenen darauf verzichten. Nach dem Tode des Einlegers tritt der Aufgenommene von selbst in den eigenen Genuß seiner Rechte als Mitglied ein.

§. 17. Zugleich mit Uebergabe des Aufnahmegesuchs ist der Betrag der Einlage, sowie beziehungsweise des Eintrittsgeldes einzubezahlen, wofür der Einleger eine Interimsbescheinigung erhält.

§. 18. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath. Die Interimsbescheinigung soll nach erfolgter Aufnahme spätestens binnen drei Monaten gegen eine Versicherungsurkunde ausgewechselt werden.

§. 19. Aufnahme- und Umschreibgesuche können das ganze Jahr angemeldet werden. Gesuche dieser Art, welche im Monat Dezember einlaufen, werden, sofern dieß durch die Rücksicht auf den Rechnungsabschluß geboten ist, erst für das folgende Jahr angenommen.

§. 20. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

1) Kapital-Versicherungen, bei welchen der Einleger das Recht erwirbt, in einem zum Voraus bestimmten Zeitpunkt, wenn er denselben erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital zu erheben;
2) aufgeschobene Renten (Pensions-Versicherung), bei welchen der Bezug einer Rente nicht sofort, sondern erst später eintritt;
3) einfache Leibrenten, deren jährlicher Betrag bis zum Tode des Versicherten sich gleich bleibt;
4) Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, welche durch eine gemeinschaftliche Einlage für zwei Personen erworben und nicht nur während des Lebens dieser beiden Personen, son-

dern auch nach dem Tode der einen bis zu dem Tode der überlebenden jährlich in gleichem Betrage ausbezahlt werden;

5) Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer, welche an den Versicherten nur während einer begrenzten, zum Voraus bezeichneten, zusammenhängenden Reihe von Lebensjahren ausbezahlt werden, deren jährlicher Betrag aber während dieser Reihe von Lebensjahren sich gleich bleibt, und zwar in der Art, daß der Bezug der Leibrente entweder sofort oder erst später (aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer) eintritt;

6) steigende Renten, deren jährlicher Betrag mit den Lebensjahren des Versicherten bis zu dem festgesetzten Maximum zunimmt.

§. 21. Die Einlagen, mittelst welcher die in §. 20 aufgeführten Versicherungen erworben werden können, erfolgen:

a) bei sämmtlichen Formen durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme;

b) bei den Kapital-Versicherungen, aufgeschobenen Renten und aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer außerdem auch durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 22. Ferner ist für diese sämmtlichen Versicherungsgeschäfte der Regel nach eine doppelte Art der Eingehung vorgesehen nämlich:

a) Diejenige, bei welcher nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes dessen baare Einlagen über Abzug der von ihm bereits bezogenen oder verjährten Renten zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung;

b) Diejenige, bei welcher keine Rückvergütung stattfindet, d. h. auf Einlageverlust.

§. 23. Eine Ausnahme hiervon findet bei Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und bei Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer statt, bei welchen nur auf Einlageverlust eingelegt werden kann. Bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann indessen bis zu denjenigen Jahren, in welchen erstmals die Rente fällig wird, durch Kombination dieser Versicherungsform mit der Kapitalversicherung eine Versicherung auf Rückvergütung gewährt werden.

§. 24. Neben den für alle Versicherungsformen maßgebenden, in den §§. 6 und 7 enthaltenen allgemeinen Grundlagen beruht die Berechnung der steigenden Renten im Wesentlichen darauf:

a) daß von der Einlage ein Achtel ausgeschieden und mit Zinseszinsen bis zum Beginn der Kapitalauflösung für das betreffende Mitglied zur Verstärkung der späteren Rente desselben angesammelt wird;

b) daß die Kapitalauflösung bei Denjenigen, welche bis zum vierzigsten Lebensjahre einlegen, vom vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre an, bei Denjenigen, welche später einlegen, fünf Jahre nach ihrem Eintritt in Rechnung genommen wird;

c) daß das Maximum der aus einer Einlage von hundert Gulden zu genießenden Jahresrente auf hundert Gulden festgesetzt wird.

§. 25. Bei den Einlagen auf aufgeschobene Renten kann das Lebensalter, in welchem der Uebergang zum Rentenbezug erfolgen soll, gleich beim Eintritt vorausbestimmt werden (Einlagen auf bestimmte Zeit), oder es findet eine solche Vorausbestimmung nicht statt (Einlagen auf unbestimmte Zeit).

§. 26. Im ersteren Falle tritt das betreffende Mitglied in dem vorausbestimmten Zeitpunkt in den Rentenbezug ein. In letzterem Falle kann der Einleger seine in Gemäßheit der §§. 7 und 10 anwachsende Einlage beziehungsweise sein hienach berechnendes Deckungskapital jeder Zeit zu Erwerbung einer seiner Alterskategorie entsprechenden, in den Statuten vorgesehenen Rente verwenden. Hiebei ist die zu Erwerbung einer solchen Rente erforderliche Summe durch Aufzahlung nöthigenfalls zu ergänzen.

§. 27. Der Einleger auf aufgeschobene Renten, welcher zum wirklichen Rentenbezug übergeht, wird ganz so behandelt, wie wenn er in dem Zeitpunkt des Uebergangs mit derjenigen Summe der Anstalt beigetreten wäre, zu welcher seine Einlagen bis dahin angewachsen sind. Es steht ihm unter Einhaltung der in den §§. 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen die Wahl zwischen steigenden und Leibrenten frei.

§. 28. Die in jedem Jahre verfallenden Prämien sind, wegen des im Dezember stattfindenden Rechnungsabschlusses, spätestens je am 30. November an die Kasse einzubezahlen.

§. 29. Wenn ein Mitglied die rechtzeitige Bezahlung seiner Prämien versäumt, so wird sein am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem letztmals die Prämie bezahlt worden ist, vorhandenes Deckungskapital, über Abzug der statutenmäßigen Umschreibgebühr, als eine einmalige in jenem Jahre erfolgte Einlage behandelt, welche in Gemäßheit des §. 7 und 10 anwächst. Der hienach sich ergebende Betrag kann bei Kapitalversicherungen an dem für die künftige Kapitalbezahlung bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkte erhoben, bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer an dem zum Eintritt in den Rentenbezug bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkt, bei anderen aufgeschobenen Renten aber jederzeit zur Erwerbung einer Rente verwendet werden.

§. 30. Eine einmalige Einlage kann betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

2) Hundert Gulden oder ein Vielfaches von hundert Gulden bei einfachen Leibrenten, Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und steigenden Renten;
5) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer einfachen oder aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden, einer Leibrente auf das längste Leben zweier verbundener Personen von fünf Gulden und einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 31. Die jährlichen Prämien können betragen:
1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;
2) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden und einer aufgeschobenen Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 32. Eine Kapital-Versicherung ist spätestens auf das 70. Lebensjahr und spätestens fünf Jahre vor dem für die Kapitalausbezahlung festgesetzten Zeitpunkte zulässig. Einlagen auf aufgeschobene Renten können zu Erwerbung von Leibrenten spätestens im siebenzigsten Lebensjahre, zu Erwerbung von steigenden Renten spätestens im sechzigsten Lebensjahre verwendet werden. Einlagen auf einfache Leibrenten, auf Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer sind nur bis zum zurückgelegten siebenzigsten Lebensjahre, Einlagen auf steigende Renten nur bis zum zurückgelegten sechzigsten Lebensjahre zulässig.

§. 33. Jeder Einleger wird für die Bestimmung seines Verhältnisses zu der Anstalt so behandelt, wie wenn er das in dem Kalenderjahr seines Eintritts zurückgelegte Alter mit Ablauf des 31. Dezembers dieses Jahres zurückgelegt hätte, und erst mit dem Ablaufe dieses Jahres eingetreten wäre. Hiernach sind insbesondere auch die Alters- und Zeitgrenzen zu bestimmen. Sämmtliche Einlagen und Prämien der Mitglieder werden als mit Ablauf des 31. Dezembers des Einzahlungsjahrs erfolgt angesehen.

§. 34. Ebenso verfallen sämmtliche Leistungen der Anstalt an ihre Mitglieder je mit Ablauf des 31. Dezembers. Insbesondere werden fällig:
a) Die Renten erstmals mit Ablauf des 31. Dezembers des auf das Eintrittsjahr folgenden Jahrs, letztmals mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs; beziehungsweise bei Zeitrenten mit beschränkter Zeitdauer mit Ablauf des 31. Dezembers des zum Voraus bezeichneten letzten Rentenbezugsjahrs;
b) die Rückvergütungen mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs;
c) versicherte Kapitalien mit Ablauf desjenigen 31. Dezembers, auf welchen sie zugesichert sind, wenn das Mitglied dessen Ablauf erlebt.

§. 35. Wenn ein Einleger vor Ablauf des 31. Dezembers des Einlagejahrs stirbt, wird unter allen Umständen, auch wenn er auf Rückvergütung verzichtet hat, der Betrag der baaren Einlage, nicht aber das Eintrittsgeld zurückbezahlt.

§. 36. Sollte sich durch die beabsichtigten Einlagen einer Person oder durch den beabsichtigten Uebergang zu einer anderen Versicherungsform für irgend ein künftiges Jahr die Möglichkeit eines jährlichen Bezugs von mehr als tausend Gulden Seitens dieser Person ergeben, so hat der Verwaltungsrath mindestens den Mehrbetrag über tausend Gulden für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung zu geben.

§. 37. Ist eine solche Rückversicherung nicht thunlich, so bildet die Summe von tausend Gulden das Maximum der sämmtlichen, je für ein Jahr möglichen Bezüge Einer Person aus der Anstalt, welches weder durch Einlagen noch durch Uebergang zu anderen Versicherungsformen überschritten werden darf.

§. 38. Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbezug von zehntausend Gulden das Maximum der zulässigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als 1000 fl. festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über 10,000 fl. ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über 10,000 fl. für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung geben kann.

§. 39. Jedem neu eintretenden Mitgliede wird eine Versicherungsurkunde zugestellt, in welcher der Wohnort, Stand, Vor- und Zuname der versicherten Person und bei Einlagen für Andere ebenso des Einlegers, ferner die Art der Versicherung deren Nummer, die Einlagen, beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen enthalten sein sollen. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde

ist die Person des Versicherten, beziehungsweise des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken. Bei Versicherungen auf aufgeschobene Renten ist mit dem Eintritte in den Rentenbezug eine neue Versicherungsurkunde auszustellen. In die Versicherungsurkunden sind die §§. 41, 46 und 47 der Statuten wörtlich aufzunehmen. In denselben soll auch auf die von der Dividende und der Deckung des Abmangels handelnden §§. 101 bis 112 hingewiesen werden.

§ 40. Den Versicherungsurkunden für steigende Renten oder Leibrenten sind für die jedes Jahr zu beziehenden Renten Coupons beigelegt, in welchen die Art und Nummer der Versicherung, sowie der Verfalltag und Betrag der Rente enthalten sein sollen.

§. 41. Die von der Anstalt den Mitgliedern zugesicherten Leistungen erfolgen nach Eintritt des Verfalltermins und zwar die Ausbezahlung:

a) der Rente an diejenige Person, welche den Coupon mit dem Lebenszeugniß,
b) der Rückvergütung an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, betreffenden Falls mit sämmtlichen Coupons, und einen Todtenschein,
c) des versicherten Kapitals an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung vorweist.
d) Zu Bewirkung der Umwandlung einer Versicherung in eine andere und zur Empfangnahme der neuen Versicherungsurkunde, ferner zu Bewirkung der Abfindung und zum Bezug der Abfindungssumme erscheint diejenige Person als legitimirt, welche die ursprüngliche Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergibt.

§. 42. Eine Uebertragung der durch die Einlagen erworbenen Rechte auf das Leben einer anderen Person findet nicht statt.

§. 43. Ebenso ist eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers unzulässig. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besondern Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Ansprüche an die Anstalt eine nach den Verhältnissen festzusetzende Abfindung, welche jedoch 75 Prozent des jeweiligen dem Mitgliede zukommenden Deckungskapitals nicht übersteigen darf, zu gewähren.

§. 44. Wer Ein Jahr lang seine verfallene Rente nicht erhebt, wird derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt und die hienach zu berechnende erste Rente verfallen ist. Die Erben eines verstorbenen Mitglieds, welche ein Jahr lang den verfallenen Rückvergütungsbetrag oder die Renten des Sterbejahrs nicht erheben, werden derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig.

§. 45. Wird eine verfallene Rente oder eine verfallene Rückvergütung binnen eines Jahres, jedoch ohne Vorlegung der zur Erhebung erforderlichen Dokumente, reklamirt, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung, beziehungsweise zu Erhebung der verfallenen Beträge nach Erforderniß über dieses Jahr hinaus erstrecken.

§. 46. Von Demjenigen, welcher zwei auf einanderfolgende Jahre lang seine verfallenen Renten, ebenso, wer ein versichertes Kapital zwei Jahre lang nach der Verfallzeit nicht erhebt, wird zu Gunsten der Anstalt angenommen, daß er vor der Verfallzeit der erstmals nicht erhobenen Rente, beziehungsweise des versicherten Kapitals, gestorben sei. Demgemäß fällt das ganze Deckungskapital eines für todt erklärten Mitglieds der Anstalt anheim, und ist die Bezahlung eines Rückvergütungsbetrags an dessen Erben ausgeschlossen.

§. 47. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt war und die zwei ersten Renten nicht erhoben wurden. Ist aber bei aufgeschobenen Renten die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus nicht bestimmt, so wird der Inhaber als verstorben angenommen, wenn er nicht spätestens in demjenigen Kalenderjahr, in welchem er das siebenzigste Lebensjahr zurücklegt, die Verwandlung seiner aufgeschobenen Rente in statutenmäßiger Weise bewirkt. Ist in einem solchen Falle das betreffende Mitglied erst in diesem letzten Kalenderjahr gestorben, oder war es bei dessen Ablauf noch am Leben, so steht ihm, beziehungsweise seinen Erben, das Recht zu, binnen eines weiteren Kalenderjahres die Rückvergütung zu erheben.

§. 48. Vor jeder Todesannahme soll eine sorgfältige Erkundigung über Leben und Aufenthaltsort der Betreffenden eingeleitet und je nachdem Ergebnisse entweder eine zweimalige persönliche Aufforderung oder, wo die Zustellung einer solchen nicht möglich oder mit allzu großen Schwierigkeiten verknüpft ist, eine zweimalige ediktale namentliche Aufforderung an dieselben erlassen werden, ihre Interessen durch Abholung ihrer Renten, oder ihres versicherten Kapitals, oder durch statutenmäßige Verwandlung der aufgeschobenen Rente zu wahren. Von diesen Aufforderungen soll die eine in der ersten und die andere in der zweiten Hälfte desjenigen Jahres erlassen werden, mit dessen Ablaufe die Annahme des Todes eintritt.

§. 49. Wird vor dem Eintritt des Zeitpunkts der Todesannahme das Leben des betreffenden Mitglieds von diesem selbst oder von einem Dritten in dessen Interesse, jedoch ohne Vorlegung der erforderlichen Dokumente

bei der Anstalt geltend gemacht, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung und zu Nachholung derjenigen Handlungen, welche Behufs der Wahrung der Rechte als Mitglied erforderlich sind, nach Umständen über die in den §§. 46 und 47 vorgesehenen Zeitpunkte hinaus erstrecken.

Dritter Abschnitt. Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen.

§. 50. Bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wird der Regel nach diejenige Person als Mitglied angesehen, durch deren Tod die von der Anstalt zugesicherte Leistung bedingt ist.

§. 51. Bezüglich dieser Person sind die Bedingungen, unter welchen eine Versicherung eingegangen werden kann, folgende:

1) Wohnsitz in Deutschland oder einem angrenzenden Lande;
2) unbescholtener Ruf;
3) gute Gesundheit;
4) der Regel nach ein Alter von wenigstens 15 und höchstens 70 Jahren;
5) Beruf, gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise der versicherten Person dürfen nicht von der Art sein, daß deren Leben oder Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Bei Ueberlebens-Versicherungen darf diejenige Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird (die zu versorgende Person) der Regel nach gleichfalls nicht über 70 Jahre alt sein. Die Tarife der Ueberlebens-Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer sind bis zum 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person berechnet. Ausnahmsweise kann indessen der Verwaltungsrath auch Versicherungen bis zu einem späteren Lebensjahre annehmen.

§. 52. Die Ausübung der durch die Versicherung erworbenen Rechte kann bei deren Eingehung statt der in §. 50 bemerkten Person einer dritten, bei Ueberlebens-Versicherungen insbesondere derjenigen Person vorbehalten werden, welche auf den Tod der ersteren Leistungen Seitens der Anstalt zu erwarten hat, und welche in Ermanglung einer anderen Verfügung mit dem Eintritt dieses Ereignisses der Anstalt gegenüber ohnehin als berechtigt gilt. Im Falle des Rechtsvorbehalts zu Gunsten einer dritten Person wird letztere als Mitglied behandelt. Unter dem Ausdruck „Versicherter" ist stets derjenige zu verstehen, durch dessen Tod die Versicherung in Wirkung tritt.

§. 53. Es ist auch gestattet, auf den Tod einer anderen Person einzulegen. In einem solchen Fall ist indessen der Regel nach die Zustimmung dieser letzteren (des Versicherten), beziehungsweise ihres gesetzlichen Stellvertreters zu Eingehung der Versicherung nachzuweisen.

§ 54. Wer eine Versicherung eingehen will, hat das Aufnahmegesuch dem Bureau der Anstalt oder einem Agenten persönlich zu übergeben. Dasselbe hat den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt der zu versichernden, so wie bei Ueberlebens-Versicherungen der zu versorgenden Person, ferner die Art und den Betrag der beabsichtigten Versicherung zu enthalten. Im Falle eines Rechtsvorbehalts zu Gunsten eines Dritten, beziehungsweise einer Einlage auf den Tod eines Anderen ist auch der weitere Betheiligte nach Namen, Wohnort und Stand genau zu bezeichnen. Das Aufnahmegesuch ist von dem zu Versichernden, im Falle des § 53 aber von dem Einleger zu unterzeichnen. Zugleich ist in letzterem Falle die Zustimmung des Versichernden nachzuweisen oder der Mangel dieses Nachweises zu begründen.

§. 55. Der Antragsteller hat ferner folgende Urkunden beizubringen:

1) ein amtliches Zeugniß über den Tag der Geburt der zu versichernden, bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem ein solches Zeugniß von der zu versorgenden Person;
2) ein Zeugniß des Hausarztes der zu versichernden Person über deren Gesundheitsbeschaffenheit nach einem Seitens der Anstalt vorgeschriebenen Formular;
3) eine Deklaration des zu Versichernden über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags für geboten erachtet und welche in dem vorgeschriebenen Formular bezeichnet sind.

Wird von einer dritten Person eingelegt, so hat der Einleger die Deklaration des zu Versichernden ausdrücklich anzuerkennen, im Falle der in §. 53 vorgesehenen Ausnahme aber solche anstatt des letzteren auszustellen und unter allen Umständen deren Richtigkeit gerade so zu vertreten, wie wenn er sein eigenes Leben versichern würde. Die Aechtheit der in Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Urkunden ist von dem Agenten oder von zwei dem Agenten als glaubwürdig bekannten Zeugen, oder öffentlich zu beurkunden.

§. 56. Abgesehen von dem im §. 53 enthaltenen Ausnahmsfalle muß zwischen der zu versichernden Person und einem Beamten, Agenten oder sonstigen Vertreter der Anstalt eine persönliche Zusammenkunft stattfinden, um letzterem Gelegenheit zu geben, sich die zur Beurtheilung des Versicherungsantrags erforderlichen Auskünfte durch unmittelbare Wahrnehmung und Rücksprache mit dem zu Versichernden zu verschaffen. Außerdem wird deren ärztliche Untersuchung durch den Anstaltsarzt oder durch einen andern damit zu beauftragenden Arzt zur gewöhnlichen Bedingung der weiteren Prüfung des Antrags gemacht.

§. 57. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath nach vorgängiger Begutachtung des Gesuchs durch den Arzt der Anstalt. Im Falle einer Zurückweisung des Antrags ist ersterer nicht verpflichtet, Gründe hiefür anzugeben. Ueber jede Versicherung wird unter dem Datum der Aufnahme eine Urkunde ausgestellt, welche Wohnort, Stand, Vor- und Zunamen der versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, ferner die Art der Versicherung, deren Nummer und Anfangstermin, die Einlagen beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen zu enthalten hat. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde ist die Person des Versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 58. Die Versicherung beginnt an dem Tage der Aufnahme Mittags 12 Uhr, wenn der Versicherte diese Stunde erlebt hat. Der Aufgenommene ist von der erfolgten Aufnahme baldmöglichst zu benachrichtigen, und zugleich aufzufordern, die Versicherungsurkunde gegen Bezahlung der erforderlichen Einlagen, beziehungsweise der ersten Prämie oder der ersten Prämienrate spätestens binnen 30 Tagen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die Aufnahme als nicht geschehen zu betrachten wäre.

§. 59. Wegen ihres Berufs dürfen unter Anderem nicht versichert werden: Personen, welche im Seedienst stehen oder welche den wirklichen Kriegsdienst angetreten haben. Uebrigens ist die Aufnahme von Angehörigen des Heeres in Friedenszeiten zulässig, vorbehältlich der in § 79. Ziff. 3 vorgesehenen Bestimmungen für den Kriegsfall. Bringt der Beruf des zu Versichernden eine minder erhebliche Gefährdung mit sich, welche sich durch eine Erhöhung der Einlage ausgleichen läßt, so kann der Verwaltungsrath die Aufnahme gegen Bezahlung von Zusatzprämien verwilligen.

§. 60. Wegen mangelnder Gesundheit sind namentlich schwächliche kränkliche Personen von der Versicherung ausgeschlossen. Sind dagegen die Gesundheitsverhältnisse der Art, daß eine unbedingte Zurückweisung nicht als geboten erscheint, so ist der Verwaltungsrath nach eingeholtem Gutachten des Anstaltsarztes ermächtigt, die Versicherung von der Erstehung einer Probezeit abhängig zu machen, oder auch nach Umständen dieselbe an die Bedingung einer höheren Einlage zu knüpfen.

§. 61. Der Verwaltungsrath ist ferner befugt, die Bedingung bezüglich der Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Personen zu mildern, wenn ganze Gesellschaften, Korporationen, Berufsklassen &c. für ihre sämmtlichen jetzigen und künftigen Mitglieder die Aufnahme nachsuchen. Die in einem solchen Falle zur Sicherung der Anstalt aufzustellenden besonderen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses und der Kognition der Regierung.

§. 62. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

I. Lebensversicherungen und zwar:

1) Einfache Lebensversicherungen (auf die ganze Lebensdauer), bei welchem von Seiten der Anstalt nach dem Tode des Versicherten, oder falls der Tod nicht früher eintritt, nach dessen zurückgelegtem 85. Lebensjahr ein bestimmtes Kapital ausbezahlt wird.

2) Beschränkte Lebensversicherungen (Versicherungen auf eine bestimmte Zeit), bei welchen ein zum Voraus festgesetztes Kapital ausbezahlt wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Zeit stirbt. Erfolgt der Tod binnen dieser Zeit nicht, so erlischt die Versicherung.

3) Abgekürzte Lebensversicherungen, welche ausbezahlt werden, wenn der Versicherte einen zum Voraus bestimmten Zeitraum erlebt hat, oder wenn er früher stirbt.

II. Ueberlebensversicherungen, und zwar:

1) Einfache Ueberlebensversicherungen (Versicherungen ohne Zeitbeschränkung); die Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung) oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zu ihrem eigenen Tode dauernde jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung).

2) Beschränkte Ueberlebensversicherungen (Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer); die Person zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, und wenn sie nicht ein gewisses Lebensalter bereits zurückgelegt hat, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung mit beschränkter Zeitdauer), oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zur Erreichung eines gewissen Lebensalters, oder Falls ihr Tod früher erfolgt, bis zu ihrem Tode dauernde, jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung mit beschränkter Zeitdauer).

Da die Ueberlebensversicherung ohne Zeitbeschränkung hauptsächlich zur Versorgung von Wittwen, die mit Zeitbeschränkung aber hauptsächlich zur Versorgung von Waisen dienen wird, so ist erstere als Wittwenversorgung, letztere als Waisenversorgung zu bezeichnen.

§. 63. Bei abgekürzten Lebensversicherungen muß das Lebensalter des Versicherten, nach dessen Erreichung die versicherte Summe auch bei Lebzeiten des Versicherten ausbezahlt werden soll, durch fünf theilbar und mindestens 5 Jahre von Eingehung der Versicherung entfernt sein. Ueberlebensrenten mit beschränkter Zeitdauer können bis zum 14., 18., 21. und 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person bedungen werden.

§. 64. Die Einlage, mittelst welcher die in §. 62 aufgeführten Versicherungen erworben werden, erfolgt:

a) entweder durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme, oder
b) durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 65. Eine zu versichernde Kapitalsumme soll wenigstens 100 fl. oder ein Vielfaches von 100 fl., eine zu versichernde Ueberlebensrente wenigstens 10 fl. oder ein Vielfaches von 10 fl. betragen.

§. 66. Für die Berechnung des Alters der zu versichernden sowie bei Ueberlebensversicherungen der zu versorgenden Personen ist der Tag der Aufnahme in der Art maaßgebend, daß ein halbes Jahr und darüber für ein ganzes gilt, die Zeit unter einem halben Jahre aber nicht in Rechnung genommen wird. Beschränkte Lebensversicherungen können nur für ganze vom Tage der Aufnahme zu berechnende Jahre abgeschlossen werden. Ebenso ist bei abgekürzten Lebensversicherungen der feste Zeitpunkt für die Ausbezahlung des Kapitals nach solchen ganzen Jahren zu bemessen und das 85. Lebensjahr des Versicherten, nach dessen Zurücklegung bei einfachen Lebensversicherungen das versicherte Kapital spätestens auszubezahlen ist, wird ebenfalls auf diesen Zeitpunkt berechnet.

§. 67. Die Prämien sind am Tage, beziehungsweise am Jahrestag der Aufnahme je für das folgende Jahr verfallen. Bei einfachen und abgekürzten Lebensversicherungen ist es indessen dem Verwaltungsrathe gestattet, den Einlegern die je am Jahrestag der Aufnahme verfallenen Prämien für das folgende Jahr unter Hinzurechnung eines Zinses von 5% für die betreffenden Beträge in der Art zu stunden, daß dieselben in halbjährigen oder vierteljährigen gleichen Raten abgetragen werden und nur die erste Rate am Verfalltermin selbst zu entrichten ist. Bei beschränkten Lebensversicherungen und Ueberlebensversicherungen findet eine solche Stundung nicht statt; dagegen ist es den Einlegern gestattet, die künftig verfallenden Prämien unter Berechnung einer Zinsvergütung von 4% Seitens der Anstalt, ratenweise vorauszubezahlen. Dieselbe Vergütung findet auch dann statt, wenn bei der einen oder anderen Versicherungsform volle Jahresprämien vorausbezahlt werden wollen.

§. 68. Die letzte Jahresprämie verfällt an demjenigen Jahrestag, welcher dem Tode des Versicherten, oder auch bei Ueberlebensversicherungen, dem Tode des Versorgten unmittelbar vorhergeht. Die beim Eintritt eines solchen Todesfalles noch nicht einbezahlten Raten der letzten fälligen Jahresprämie werden bei Ausbezahlung der versicherten Summe von letzterer in Abzug gebracht; vorausbezahlte, seitdem noch nicht verfallene Jahresprämien dagegen werden von der Anstalt zurückerstattet.

§. 69. Für die Leistungen der Anstalt gilt bei Lebens- und Ueberlebenskapitalversicherungen, sofern erstere nicht schon früher, nach Erlebung eines gewissen Zeitpunktes von Seiten des Versicherten zu machen sind, der Todestag des Versicherten als Verfalltermin.

§. 70. Die wirkliche Ausbezahlung einer versicherten Kapitalsumme erfolgt, wenn die Sterbfallpapiere, sowie die sonstigen Nachweise in Ordnung sind und keinen Anstand ergeben, binnen drei Monaten nach deren Uebergabe an die Anstalt. Die Zahlung wird baar in Stuttgart geleistet, kann aber nach dem Wunsch des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden.

§. 71. Ueberlebensrentenversicherungen gehen mit dem Todestage des Versicherten in einfache Leibrentenversicherungen, beziehungsweise in Leibrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer, je in dem vorgesehenen Betrage, über. Die Berechnung der Renten beginnt gleichfalls mit jenem Todestage; deren Verfalltermin ist indessen je auf den 31. Dezember zu stellen, so daß an dem auf den Todestag des Versicherten nächstfolgenden 31. Dezember die auf die Zwischenzeit fallende Rate, sofort aber an jedem folgenden 31. Dezember eine volle Jahresrente verfällt. Stirbt der Rentenberechtigte, ehe er den betreffenden Verfalltag erlebt, so wird nur das Ratum bis zum Todestage ausbezahlt. Ebenso ist bei Ueberlebensrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer dieses Ratum auszubezahlen, wenn der Rentenberechtigte vor jenem Verfalltermin dasjenige Alter, auf welches die Versicherung beschränkt ist, überschreitet.

§. 72. Die Ueberlebensrenten können dem Berechtigten auf Verlangen in gleichen viertel- oder halbjährigen Raten ausbezahlt werden, wobei für diejenigen Beträge, welche vor dem im §. 71 vorgesehenen Termine zur Bezahlung kommen, der Anstalt 5% Zinsen gut zu rechnen sind. Im Uebrigen werden die durch den Tod des Versicherten in Wirksamkeit getretenen Ueberlebensrenten durchaus nach den Statutenbestimmungen über Leibrenten, die Bezugsberechtigten aber als Mitglieder auf Leibrenten behandelt.

§. 73. Wer eine Versicherung gegen Prämieneinlagen eingegangen hat, ist berechtigt, statt sämmtlicher künftiger Prämien ein für alle Mal eine entsprechende Kapitalsumme einzubezahlen. Diese Summe besteht in der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, und der einmaligen Einlage, welche er jetzt für die fragliche Versicherung zu entrichten hätte.

§. 74. Will ein mittelst Prämieneinlagen Versicherter die Bezahlung weiterer Prämien aufgeben, so wird derjenige Kapitalbetrag, beziehungsweise diejenige Ueberlebensrente berechnet, welche in der bisherigen Versicherungs-

form dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, abgesehen von weiteren Prämienzahlungen, entsprechen würde, und die Versicherung auf den hienach ermittelten Betrag beschränkt. Die zur Abrundung des letzteren im Sinne des §. 65 erforderliche Ergänzung des Deckungskapitals ist durch den Versicherten zu bewirken. Ist das Deckungskapital zur Zeit der Einstellung der Prämienzahlungen gleich Null, so erlischt die Versicherung.

§. 75. Wird eine Prämie nicht auf den Verfalltermin bezahlt, so ist der Versicherte zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen mit dem Anfügen aufzufordern, daß im Versäumungsfall die Versicherung auf den seinem gegenwärtigen Deckungskapital entsprechenden Betrag vermindert werden würde. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Verminderung in Gemäßheit des §. 74 vorgenommen. Die etwa nöthige Ergänzung des Deckungskapitals ist binnen einer weiteren von der hiezu ergangenen Aufforderung an zu berechnenden Frist von 30 Tagen einzubezahlen, widrigenfalls die neuermittelten Versicherungsbeträge auf die nächst niedere runde Summe vermindert, und der in diesem Fall sich ergebende Ueberschuß des vorhandenen Deckungskapitals der Anstalt anheim fallen würde.

§. 76. Die im vorigen Paragraphen vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder sind unter der auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abzusenden. Kann das Mitglied unter dieser Adresse nicht ermittelt werden, so tritt eine edictale Aufforderung in öffentlichen Blättern an die Stelle.

§. 77. Eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers findet nicht statt. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besonderen Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Rechte an die Anstalt, eine Abfindung zu gewähren, welche mindestens die Hälfte des Deckungskapitals betragen soll, im Uebrigen aber nach den besonderen Umständen des Falls und den Verhältnissen des Deckungskapitals zu dem versicherten Kapital, beziehungsweise zu dem Kapitalwerth der versicherten Ueberlebensrente, zu bemessen ist.

§. 78. Die Anstalt ist jeder durch den Versicherungsvertrag übernommenen Leistung entbunden, wenn sich früher oder später ergeben sollte, daß der Antragsteller oder der Versicherte auf die Fragen in der zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklaration wissentlich oder aus grober Verschuldung irgend eine Unrichtigkeit angegeben oder etwas verschwiegen hat, oder daß in den eingereichten Zeugnissen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten enthalten sind, welche dem Antragsteller bekannt waren, oder ohne grobe Verschuldung nicht unbekannt bleiben konnten; überall vorausgesetzt, daß der unrichtig angegebene oder der verschwiegene Umstand geeignet war, auf die Beschlußfassung über die Aufnahme oder auf die Bemessung der Einlagen einen Einfluß auszuüben. Die bis zu Ermittelung der Unrichtigkeit gemachten Einlagen fallen ohne Ersatz der Anstalt heim.

§. 79. Die Verbindlichkeit der Anstalt zur Leistung der versicherten Beträge hört auf:

1) Wenn der Versicherte sein Leben im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder in Folge einer versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit oder sonst durch eine grobe eigene Verschuldung verloren hat. Unter letzterer Bestimmung sind jedoch diejenigen Fälle ausdrücklich nicht begriffen, wenn der Versicherte bei Hilfeleistungen für Nothleidende oder Verunglückte, oder in Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten, oder bei Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums umkommen sollte.
2) Wenn der Versicherte sein Leben durch eine grobe eigene Verschuldung gefährdet oder verkürzt; insbesondere wenn in den Fällen der vorigen Ziffer statt des Todes nur eine Gefährdung oder Verkürzung des Lebens eintritt, ferner wenn der Versicherte in einen asotischen oder sonst die Gesundheit gefährdenden Lebenswandel verfällt, oder wenn er wegen gemeiner Verbrechen zu schwerer Gefängniß- oder Leibesstrafe verurtheilt wird.
3) Wenn der Versicherte sich einem seinem Leben oder seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet, insbesondere wenn er in Seedienst geht, oder wenn er als Angehöriger der bewaffneten Macht den wirklichen Kriegsdienst anzutreten hat.
4) Wenn der Versicherte eine als Gefahr bringend zu betrachtende große Land- oder Seereise angetreten hat. Hieher sind besonders zu rechnen:
   a) Landreisen außerhalb Europa;
   b) Seereisen, welche nicht von einem europäischen Seehafen in einen andern stattfinden, oder zu Kriegszeiten, oder in anderer Weise als mittelst eines Dampf- oder bedeckten Segelschiffes gemacht werden.
5) Wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb der in §. 51, Ziff. 1 für die Annahme von Versicherungenen vorgesehenen Länder verlegt.

§. 80. Stirbt ein Versicherter, welcher sich in einem der so eben aufgeführten Fälle befindet, so tritt an die Stelle der versicherten Beträge von Seiten der Anstalt eine Leistung, für welche das Deckungskapital nach seinem Betrage beim Beginn der Gefährdung, beziehungsweise der Verlegung des Wohnsitzes maßgebend ist. Dieses Deckungskapital wird bei Lebensversicherungen mit Zins und Zinseszinsen zu 4 % verzinst und in der hienach sich ergebenden Summe eintretenden Falls statt des Versicherungskapitals ausbezahlt. Bei Ueberlebensversicherungen wächst dasselbe je nach dem Lebensalter des Versorgten in dem für aufgeschobene Renten ohne

Rückvergütung vorgesehenen Maße an und kommt letzterem nach dem Tode des Versicherten in der Art zu gute, daß dasselbe in der hiernach sich ergebenden Summe bei der Ueberlebenskapitalversicherung an ihn ausbezahlt, bei der Ueberlebensrentenversicherung in eine auf sein Leben gestellte Leibrente verwandelt wird. Hiebei ist selbstverständlich, daß auch dieses Deckungskapital der Anstalt verfällt, wenn der Versicherte bei Versicherungen auf bestimmte Zeit diese Zeit, oder bei Ueberlebensversicherungen den zu Versorgenden überlebt.

§. 81. Die in §. 80 vorgesehene Abrechnung ist auf den dem Beginn der Gefährdung nächst vorangehenden Jahrestag der bisherigen Versicherung vorzunehmen, und ihr Ergebniß den Betreffenden mitzutheilen, sobald die Anstalt, und wäre es auch erst nach dem Tode des Versicherten, von dem die bisherige Versicherung aufhebenden Ereignisse Kenntniß erhalten hat. Sollten seit dessen Eintritt weitere Prämien bezahlt worden sein, so wird für dieselben kein Ersatz geleistet. Ist das Deckungskapital im maßgebenden Zeitpunkt gleich Null, so fällt jede weitere Verbindlichkeit der Anstalt hinweg.

§. 82. Bei Lebensversicherungen beginnt die Berechnung der Zinse des ermittelten Deckungskapitals an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 30. Juni, bei Ueberlebungsversicherungen die Berechnung des den aufgeschobenen Renten entsprechenden Kapitalzuwachses an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 31. Dezember. Bezüglich des Antheils an Dividende und Abmangel werden so reduzirte Lebensversicherungen wie Kapitaleinlagen und so reduzirte Ueberlebensversicherungen wie aufgeschobene Renten behandelt.

§. 83. In den Fällen des §. 79, Ziff. 3—5. kann der Verwaltungsrath auf Antrag des Versicherten die Fortdauer der Versicherung entweder gegen Bezahlung einer entsprechenden Zusatzprämie, oder wenn nach den Umständen eine besondere Gefährdung überhaupt nicht zu befürchten ist, auch ohne eine solche Zusatzprämie verwilligen. Ferner ist es dem Verwaltungsrathe gestattet, den Versicherten in seine frühere Versicherung wieder einzusetzen oder ihm die Zusatzprämien für seine künftige Lebenszeit zu erlassen, wenn die in §. 79, Ziff. 2—5 vorgesehenen Verhältnisse vorübergegangen sind und sich aus einer Untersuchung seines Gesundheitszustandes ergibt, daß derselbe in keiner Weise einen Schaden gelitten hat. Im Falle der Wiedereinsetzung sind jedoch die ausgefallenen Prämien mit Zinsen à 5 % nachzubezahlen.

§. 84. Wenn das Leben des Versicherten durch eine absichtliche Handlung desjenigen verkürzt wurde, welcher die versicherten Beträge ganz oder theilweise anzusprechen hätte, so geht der Anspruch des letzteren verloren. Dagegen bleiben die Ansprüche anderer Berechtigter, welche an der Verkürzung des Lebens des Versicherten keine Schuld haben, in Giltigkeit.

§. 85. Hat im Falle einer abgekürzten Lebensversicherung der Versicherte den für die Ausbezahlung der versicherten Summe vorgesehenen Zeitpunkt erlebt, so wird letztere an Denjenigen ausgefolgt, welcher die Versicherungsurkunde, ein amtliches Zeugniß über das Leben des Versicherten und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergibt. Ebenso begründet bei sonstigen Lebensversicherungen, sowie bei Ueberlebensversicherungen der faktische Besitz und die Uebergabe der Versicherungsurkunde die Legitimation zur Empfangnahme der versicherten Summe, beziehungsweise bei Ueberlebensrenten der neu auszufertigenden Rentenversicherungsurkunde. Zur Erhebung der Dividende legitimirt der Besitz der Versicherungsurkunde, oder im Falle der Ausfertigung von Dividendencoupons der Besitz des letzteren.

§. 86. Der Inhaber der Versicherungsurkunde hat nach erfolgtem Tode des Versicherten einem Agenten oder dem Bureau der Anstalt möglichst bald Anzeige hievon zu machen, dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben und außer der Versicherungsurkunde folgende Sterbfallpapiere beizubringen:

a) einen amtlichen Todesschein;
b) einen genauen Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen;
c) bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem noch ein amtliches Zeugniß darüber, daß Derjenige, zu dessen Gunsten die Versicherung eingegangen wurde, die Zeit des Todes des Versicherten erlebt hat.

§. 87. Wenn der Verwaltungsrath die übergebenen Papiere nicht für genügend erachtet, so kann er vor Ausbezahlung der Versicherungssumme, beziehungsweise vor Ausfertigung der Rentenversicherungsurkunde weitere Nachweisungen über den einen oder andern Punkt, insbesondere über die Todesursache und über diejenigen Verhältnisse verlangen, zu deren Ermittlung die Bestimmungen des §. 79 Veranlassung geben könnten. Wird der Inhalt der Sterbfallpapiere oder der weiteren Nachweisungen als unrichtig erfunden und fällt hiebei den Betheiligten absichtliche Täuschung oder grobe Verschuldung zur Last, so gehen ihre aus dem Versicherungsvertrag hergeleiteten Ansprüche an die Anstalt verloren.

§. 88. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherungssumme begründenden Zeitpunkts an keine Ansprüche aus der Versicherung der Anstalt gegenüber erhoben werden, so fallen die versicherten Beträge der letzteren anheim. Wird sowohl von dem Verwaltungsrath, als auch auf erhobene Beschwerde von dem Gesellschaftsausschusse die Zahlung eines versicherten Betrags verweigert, so haben die Interessenten bei Verlust ihrer Ansprüche binnen 6 Monaten nach schriftlicher Eröffnung dieser Weigerung eine Entscheidung des Schiedsgerichts zu verlangen, beziehungsweise gerichtliche Klage zu erheben.

§. 89. Eine Kapitalsumme von 10,000 fl. oder eine jährliche Ueberlebensrente von 1000 fl. bildet das Maximum der Beträge, welche auf den Tod einer Person versichert werden können, sofern eine Rückversicherung des Mehrbetrags bei einer andern zuverlässigen Anstalt nicht als thunlich erscheint. Der Verwaltungsrath hat, indessen auch innerhalb dieses Maximums auf die theilweise Rückversicherung größerer Beträge Bedacht zu nehmen, so lange die Gesammtsumme der eingegangenen Versicherungen und der anzulegende Sicherheitsfond die Maßregel nicht überflüssig macht.

Vierter Abschnitt. Verwaltung und Verrechnung.

§. 90. Das Vermögen der Anstalt ist von dem Verwaltungsrathe so bald als möglich gegen angemessene Verzinsung anzulegen und zwar:

1) gegen wenigstens doppelte gerichtliche Verpfändung von Realitäten mit bestimmten Kündigungsfristen oder Heimzahlungsterminen oder auf Annuitäten;
2) in Schuldscheinen deutscher Bundesstaaten;
3) ohne besondere Sicherheitsstellung bei soliden unter Staatsaufsicht stehenden Anstalten und Körperschaften, deren Verbindlichkeit durch ein entsprechendes Aktiv-Vermögen gesichert sind; deßgleichen bei wohlhabenden Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften;
4) gegen Hinterlegung von Obligationen, der in Ziff. 1—3 erwähnten Art oder andern Obligationen, welche einen regelmäßigen Börsenkurs haben, als Faustpfand jedoch nur auf kürzere Zeit und in der Art, daß das Anlehen höchstens drei Viertheile von dem kursmäßigen Werthe des Faustpfandes betragen darf;
5) gegen Hinterlegung von Versicherungsurkunden der Anstalt selbst als Faustpfand unter den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 91. Sollte der Verwaltungsrath die Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als in der vorgesehenen Weise, oder die Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens nicht ergeben, für angemessen erachten, so hat er hiezu die Ermächtigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen. Derartige ausnahmsweise Vermögensanlagen, beziehungsweise die Eingehung von Verbindlichkeiten der bezeichneten Art, hat der Gesellschafts-Ausschuß in dem nächsten Rechenschaftsberichte zu erörtern und auf diese Weise zur Kenntniß der Generalversammlung zu bringen.

§. 92. Mit der Allgemeinen Renten-Anstalt ist eine Spar- und Depositenkasse verbunden, welche von den Organen und auf Rechnung der ersteren verwaltet wird.

§. 93. Für jeden Einleger auf eine der Versicherungsformen ist jedes Jahr diejenige Summe zu berechnen, welche nach den angenommenen Sterblichkeitsverhältnissen und unter Berücksichtigung des Zinsenzuwachses, sowie beziehungsweise der von dem Einleger künftig noch zu machenden Leistungen zu Erfüllung der ihm gemachten Zusagen wahrscheinlicher Weise erforderlich ist. Diese Summe bildet das Deckungskapital des betreffenden Mitgliedes.

§. 94. Auf den Schluß eines jeden Jahres wird über das Vermögen der Anstalt eine Bilanz gefertigt. In dieselbe ist aufzunehmen:

1) Das Aktivvermögen nach den verschiedenen Rubriken in seinem wirklichen Werthe;
2) das Passiv-Vermögen gleichfalls nach Rubriken und mit spezieller Aufführung:
   a) des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals;
   b) der auf 31. Dezember verfallenen Renten- und Kapitalversicherungsbeträge;
   c) der auf 31. Dezember verfallenen Rückvergütungsbeträge;
   d) ebenso der verfallenen Lebens- und Ueberlebensversicherungsbeträge;
   e) der Verbindlichkeiten der Spar- und Depositenkasse an Kapital und Zinsen.

Eine Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes ergibt das reine Vermögen der Anstalt.

§. 95. Das reine Vermögen der Anstalt theilt sich in die beiden Sicherheitsfonds und in den allgemeinen Reservefond. Die ersteren sind dazu bestimmt, die Abweichungen der wirklichen von der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit auszugleichen; der letztere die zu Deckung sonstiger Ausfälle und zum Betrieb des Geschäfts nöthigen Mittel zu gewähren.

§. 96. Es besteht ein Sicherheitsfond für die Kapital- und Renten-Versicherungen und ein solcher für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen. Ersterer soll wenigstens 2 und höchstens 3 % des Deckungskapitals der Kapital- und Renten-Versicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Gesammtdeckungskapital und dem Gesammtbetrag der versicherten Summe, und es soll derselbe wenigstens 2 % und höchstens 5 % jenes Unterschiedes betragen. Bei Ermittlung des Gesammtbetrags der versicherten Summen wird für die Ueberlebensrenten ihr jeweiliger Kapitalwerth in Rechnung genommen.

§. 97. Die regelmäßigen Einnahmen der beiden Sicherheitsfonds bestehen in den Ueberschüssen, welche sich durch die wirkliche gegenüber der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit, durch die ein-

zelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen, ferner bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen durch den Sicherheitszuschlag ergeben, wie andererseits in ungünstigen Jahren ein durch die wirkliche Sterblichkeit herbeigeführter Abmangel aus diesen Sicherheitsfonds zu ersetzen ist.

§. 98. Wenn der eine oder der andere dieser Sicherheitsfonds unter seinen Normalstand herabsinkt, oder so lange er denselben nicht erreicht hat, sind diejenigen Beträge, welche aus dem allgemeinen Reservefond behufs der Vertheilung einer Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen, zunächst zur Ergänzung ihres Sicherheitsfonds zu verwenden.

§. 99. Der allgemeine Reservefond ist für sämmtliche Mitglieder der Anstalt gemeinschaftlich. Derselbe soll wenigstens 4 und höchstens 8 % des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals, sowie der bei der Spar- und Depositenkasse als Anlehen angelegten Kapitalien betragen. Bei Bestimmung des Minimums ist indessen vorausgesetzt, daß die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nach einem das Jahr hindurch sich ergebenden ungefähren Durchschnitte nicht über die Hälfte jenes Minimums ausmachen, indem andernfalls der Mehrbetrag an derartigen Vermögenstheilen in dasselbe nicht eingerechnet werden darf. Zum Betrieb des Geschäfts sind hauptsächlich diejenigen Vermögenstheile als erforderlich anzusehen, welche nicht oder nicht dauernd gegen Verzinsung angelegt werden können.

§. 100. Dem allgemeinen Reservefond fließen sämmtliche Ueberschüsse zu, welche nicht speziell für die Sicherheitsfonds vorbehalten sind, gleichviel ob die Aktivvermögensverwaltung, oder das Versicherungswesen oder irgend ein anderer Umstand die Veranlassung dazu gegeben hat. Ebenso sind von demselben sämmtliche bei dem Betrieb der Anstalt sich ergebende Ausfälle, welche nicht den beiden Sicherheitsfonds zur Last fallen, und ihrem Betrag oder ihrer Natur nach die Kräfte des allgemeinen Reservefonds nicht übersteigen, zu tragen. Der allgemeine Reservefond hat ferner den beiden Sicherheitsfonds, wenn deren Bestand unerachtet des in §. 97 bemerkten Zuflusses für die ihnen obliegenden Leistungen zeitweilig ungenügend sein sollte, die nöthigen Vorschüsse unverzinslich und auf künftigen Wiederersatz, jedoch nur in dem Maße zu gewähren, daß dadurch die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nicht angegriffen werden.

§. 101. Die bei den vorerwähnten Fonds sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zu Dividenden zu verwenden. Hat der Bestand dieser Fonds das vorgeschriebene Minimum überschritten, so kann der Ueberschuß ganz oder theilweise zu Vertheilung einer Dividende bestimmt werden. Ein Ueberschuß über das Maximum ist jedenfalls in dieser Weise zu verwenden. Es ist übrigens auch dann, wenn der allgemeine Reservefond das vorgeschriebene Minimum noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs bis zur Hälfte seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende zu verwenden, Alles unbeschadet der in §. 98 getroffenen Bestimmung.

§. 102. So lange der betreffende Fond das vorgeschriebene Maximum noch nicht erreicht hat, kann die in den oben bemerkten Grenzen zulässige Vertheilung einer Dividende von dem Verwaltungsrathe nur mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses beschlossen werden.

§. 103. Die aus Ueberschüssen eines der beiden Sicherheitsfonds sich ergebende Dividende kommt nur denjenigen Mitgliedern zu gute, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform betheiligt sind. Dagegen nehmen an der aus dem allgemeinen Reservefond sich ergebende Dividende sämmtliche Mitglieder Theil.

§. 104. Die Vertheilung dieser letzteren Dividende erfolgt in der Weise, daß die zur Vertheilung bestimmte Summe zunächst auf den Gesammtbetrag:

a) der Kapital- und Renten-Versicherungen,
b) der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen,
c) der Kapital-Einlagen,

je nach dem Verhältniß ihres Deckungskapitals ausgeschieden und der betreffenden Hauptbetheiligungsform zugewiesen wird.

§. 105. Derjenige Dividende-Antheil aber, welcher für die Renten- und Kapital-Versicherungen einerseits, für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen andererseits ausgeschieden wird, ist eintretenden Falls vor Allem zu Ergänzung der Sicherheitsfonds, und erst nach deren Ergänzung auf ihren statutenmäßigen Betrag, unter analoger Anwendung der im §. 102 enthaltenen Vorschrift zur Austheilung an die Mitglieder zu verwenden. Gewährt der betreffende Sicherheitsfond selbst einen als Dividende verwendbaren Ueberschuß, so ist letzterer mit dem von dem allgemeinen Reservefond herrührenden Betrag zu vereinigen, und es ergiebt sich hienach die für die betreffende Hauptversicherungsform disponible Dividende.

§. 106. Die Unteraustheilung der für die Kapital- und Renten-Versicherungen bestimmten Dividende wird hierauf folgendermaßen vorgenommen: Zunächst wird deren Gesammtbetrag unter die Versicherungen auf steigende und Leibrenten einerseits und unter die Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten andererseits, wiederum im Verhältniß der beiderseitigen Gesammtdeckungskapitalien, ausgetheilt. Für die weitere Unteraustheilung der hienach auf die bemerkten Versicherungsformen entfallenden Summen auf die einzelnen dabei versicherten Mitglieder bilden sodann bei den Versicherungen auf steigende und Leibrenten die von den Einlegern

zu beziehenden Rentenbeträge, bei den Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten die einzelnen Deckungskapitalien die Verhältnißzahlen.

§. 107. Die Unterausteilung der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bestimmten Dividende erfolgt nach Verhältniß der von jedem einzelnen Mitgliede jährlich zu entrichtenden Prämie, wobei für diejenigen Mitglieder, welche Versicherungen mittelst einmaliger Einlage eingegangen haben, die ihrer einmaligen Einlage entsprechende Prämie zu Grunde gelegt wird. Bei abgekürzten Lebensversicherungen kommt der durch die Abkürzung bedingte Zusatz zu der Einlage bei der Unteraustheilung der Dividende nicht in Rechnung.

§. 108. Die aus dem Geschäftsbetrieb eines Kalenderjahrs sich ergebende Dividende wird sämmtlichen am Schlusse dieses Jahres vorhandenen Mitgliedern auf den letzten Dezember des folgenden Jahres gutgeschrieben. Dieser Tag bildet für die einzelnen Mitglieder den rechtlichen Anfalltermin ihres Dividenden-Antheils. Hieraus ergiebt sich, daß diejenigen Mitglieder, deren Betheiligung an der Anstalt vor diesem Termin auf irgend eine Weise erloschen ist, auf die noch nicht zugeschriebene Dividende keinen Anspruch zu machen haben; ferner daß das auf letzteren Termin sich ergebende Deckungskapital, die auf denselben verfallende Rente, beziehungsweise die ihm nächst vorangegangene Prämienzahlung für die Unteraustheilung der Dividende auf die einzelnen Mitglieder maßgebend ist.

§. 109. Die auf steigende oder Leibrenten fallenden Dividenden werden zugleich mit den am Zuschreibungstermin verfallenden Jahresrenten ausbezahlt. Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Versicherungen fallenden Beträge kommen bei Einlagen mittelst Prämien an der nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämie in Abzug; bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage werden die Dividenden vorgemerkt, und, soweit sie nicht von den betreffenden Mitgliedern zu Ausbezahlungen in Anspruch genommen werden, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt. Im Falle der Rückvergütung an die Hinterbliebenen eines Mitglieds werden die demselben zugefallenen und von ihm in Gemäßheit des vorgehenden Absatzes zu Aufzahlungen verwendeten Dividenden nicht als baare Einlage angesehen und behandelt. Die auf Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen treffenden Dividenden werden an den nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämien abgerechnet. Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlagen werden die Dividenden dem Einleger gutgeschrieben und ist derselbe berechtigt, sie auf den nächstfolgenden Jahrestag der Versicherungsurkunde gegen Vormerkung in letzterer oder, im Falle der Einführung von Dividenden-Coupons, gegen Uebergabe des betreffenden Coupons zu erheben. Geschieht dies nicht, so werden die Dividenden bei der endlichen Zahlung des Versicherungskapitals, beziehungsweise bei der Einweisung in den Bezug der Ueberlebensrente, ausgefolgt.

§. 110. Die zugeschriebenen Dividenden gehen zu Gunsten der Anstalt verloren:

1) bei steigenden und Leibrenten: durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verluste der Renten des betreffenden Jahres;
2) bei aufgeschobenen Renten- und Kapitalversicherungen mittelst einmaliger Einlage: durch Absterben derselben vor dem Eintritt in den wirklichen Rentenbezug, beziehungsweise vor dem Verfalltermin des Kapitals, ferner durch deren Todesannahme nach diesem Termin;
3) bei aufgeschobenen Renten- und Kapital-Versicherungen, sowie bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mittelst Prämien: wenn wegen Nichtentrichtung derjenigen Prämie, an welcher die Dividende abgezogen werden sollte, nach §§. 75 und 76 eine Umwandlung vorzunehmen ist;
4) bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen mittelst einmaliger Einlage mit dem Heimfall der Versicherung selbst.

§. 111. Eine zur Vertheilung kommende Dividende soll bei den Kapital- und Renten-Versicherungen wenigstens 3 Kreuzer auf den Gulden Prämie betragen. Ueberschüsse oder unzureichende Beträge sind für die betreffende Kategorie zurückzulegen und mit der nächsten Dividende zur Vertheilung zu bringen. Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten ist ein Minimum nicht festgesetzt. Die bei der Unteraustheilung sich ergebenden Bruchkreuzer fallen der Anstalt beim.

§. 112. Für den unwahrscheinlichen Fall, daß der allgemeine Reservefond und die beiden Sicherheitsfonds jeder an seinem Theil (§§. 97 und 100) zu Deckung der sich ergebenden Ausfälle unzureichend sein sollten, sind diese Ausfälle unbeschadet jedoch der Bestimmung des auf die Mitglieder nach dem Verhältniß und der Art ihrer Betheiligung umzulegen. Würden die sich ergebenden Ausfälle auf einer bleibenden Veränderung der Verhältnisse (gesunkener Zinsfuß, veränderte Sterblichkeit u. s. f.) beruhen und durch eine entsprechende Revision der Tarife beseitigt werden können, so ist die Generalversammlung befugt, durch einen mit einfacher absoluter Mehrheit zu fassenden Beschluß und unter Einhaltung der übrigen statutenmäßigen Grundlagen diese Revision anzuordnen.

Fünfter Abschnitt. Aeußere Einrichtung der Anstalt.

§. 113. Die Angelegenheiten der Anstalt werden geleitet und besorgt, beziehungsweise Streitigkeiten mit den Mitgliedern geschlichtet:

1) durch die Generalversammlung,
2) durch den Gesellschafts-Ausschuß,
3) durch das Schiedsgericht,
4) durch den Verwaltungsrath mit den ihm untergebenen Bureaubeamten und Agenten.

A. Generalversammlung.

§. 114. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind folgende Mitglieder berechtigt:

1) Diejenigen, welche sich im Genusse von wenigstens einer aus hundert Gulden Einlage berechneten steigenden oder Leibrente befinden;
2) Diejenigen, welche sich im Genusse einer Leibrente von wenigstens fünf Gulden befinden;
3) Diejenigen, welche auf aufgeschobene Renten oder auf Kapital-Versicherung wenigstens hundert Gulden baar eingelegt haben;
4) Diejenigen, welche bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wenigstens ein Kapital von 500 fl. oder eine Rente von 20 fl. versichert haben;

§. 115. Das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung wird ausgeübt:

1) von rechtlich selbstständigen Mitgliedern männlichen Geschlechts in Person;
2) von rechtlich selbstständigen Frauenspersonen durch eine volljährige Person männlichen Geschlechts nach ihrer freien Wahl;
3) von rechtlich unselbstständigen Mitgliedern durch deren gesetzliche Vertreter.

§. 116. Bei Einlagen auf das längste Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der Genalversammlung von der einen oder andern der verbundenen Personen ausgeübt werden.

§. 117. Bei solchen Mitgliedern, für welche dritte Personen unter Vorbehalt der Ausübung sämmtlicher Rechte eingelegt haben, wird das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung durch die Einleger, beziehungsweise deren Vertreter ausgeübt.

§. 118. Die der Generalversammlung vorbehaltenen Gegenstände sind:

1) Authentische Erklärung und Abänderung der Statuten;
2) Beschlußnahme über die Aufnahme solcher Versicherungsgeschäfte in den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, welche in den Statuten nicht vorgesehen, gleichwohl aber von dem Verwaltungsrathe unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses eingegangen worden sind;
3) Beschlußnahme über die Revision der den Versicherungen zu Grunde liegenden Berechnungen in dem im §. 112 vorgeschriebenen Falle;
4) Abnahme der Rechenschaft und Beschlußnahme über die hierauf bezüglichen Anträge;
5) Kontrolle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
6) Wahl des Gesellschafts-Ausschusses.

§. 119. Die General-Versammlungen sind von dem Verwaltungsrathe zu berufen. Sie sind ordentliche und außerordentliche. Die ersteren werden jedes Jahr einmal, nach beendigter Prüfung der Rechnung des vorangegangenen Jahres, die letzteren dann abgehalten, wenn der Verwaltungsrath oder der Gesellschafts-Ausschuß die Berufung einer solchen für wünschenswerth erachtet. Die Einladung geschieht durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern. Der Ort der Zusammenkunft ist die Stadt Stuttgart.

§. 120. Die Legitimation der Mitglieder erfolgt an dem festgesetzten Tage bei dem von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses hiefür zu bestellendem Bureau. Sie ist auf Anfordern durch die Einlagsurkunde des Berechtigten, beziehungsweise durch eine amtlich beglaubigte Urkunde über die Befugniß zur Stellvertretung, nachzuweisen.

§. 121. Mitglieder, welche die Erfüllung der einen oder andern der in §. 114 aufgestellten Bedingungen zur Theilnahme an der Generalversammlung nur ein- oder zweifach nachzuweisen im Stande sind, haben eine, Mitglieder, welche sie drei-, vier- oder fünffach nachzuweisen vermögen, zwei, Mitglieder, welche sie mehr als fünffach nachzuweisen vermögen, drei Stimmen zu führen.

§. 122. Die Mitglieder können die Führung ihrer Stimme einer andern vermöge eigenen Rechts oder als gesetzlicher Stellvertreter zur Theilnahme berufenen Person übertragen, in welchem Fall die Uebertragung durch eine Vollmacht nachzuweisen ist. Es kann jedoch Niemand mehr als drei übertragene Stimmen führen. Die letztere Bestimmung gilt auch von den Vertretern selbstständiger Frauenspersonen.

§. 123. Zur Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung ist die Vertretung von wenigstens sechzig Stimmen erforderlich. Falls in der erstmals anberaumten Tagfahrt die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erscheint, ist eine zweite Tagfahrt zu einer Generalversammlung anzuberaumen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden ihre Beschlüsse faßt.

§. 124. Sobald sich die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Stimmen legitimirt hat, wird die Versammlung von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses eröffnet und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert.

§. 125. Der sofort durch Stimmenmehrheit zu erwählende Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten. Er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, stellt die Fragen und zieht die Beschlüsse. Er hat den Protokollführer zu bezeichnen, wozu ein Beamter der Anstalt verwendet werden kann.

§. 126. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt, und zwar entscheidet bei den Wahlen die relative, bei andern Gegenständen die absolute Mehrheit.

§. 127. Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten ist eine absolute Mehrheit von zwei Drittheilen der vertretenen Stimmen erforderlich. Da jedoch eine Beschlußnahme in Gemäßheit des §. 112 nicht als eine Abänderung in den Statuten erscheint, so sind die in den Beilagen aufgestellten Berechnungen und deren Rechnungsgrundlagen in dem unterstellten Fall nicht als wesentliche Bestandtheile der Statuten zu betrachten und der Abänderung mit einfacher absoluter Stimmenmehrheit unterworfen.

§. 128. Anträge auf authentische Interpretation oder Abänderung der Statuten sind bei dem Verwaltungsrathe so zeitig anzuzeigen, daß dieselben von letzterem wenigstens vier Wochen vor der betreffenden Versammlung durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden können. Ebenso sind Anträge auf Revision der Berechnungen zu behandeln.

§. 129. Gegen ordnungsmäßig beschlossene Abänderungen der Statuten oder der Berechnungen steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspracherecht unter keinen Umständen, insbesondere auch dann nicht zu, wenn hierdurch die ihnen nach den früheren Bestimmungen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge eine Abänderung erleiden sollten.

§. 130. Wird gegen einen von der Generalversammlung gefaßten Beschluß noch vor Beendigung derselben der Einwand erhoben, daß durch denselben die besonderen statutenmäßigen Rechte einer der drei Hauptkategorien von Mitgliedern zum Vortheile der beiden andern Kategorien oder einer derselben verletzt würden, so muß eine abgesonderte Abstimmung der Mitglieder der sich beschwert erachteten Kategorie vorgenommen werden. Tritt deren Mehrheit dem gefaßten Beschlusse bei, so hat es hiebei sein Bewenden; schließt sich aber deren Mehrheit der gegen den Plenarbeschluß erhobenen Einsprache an, und kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so kommt die Entscheidung über die Statthaftigkeit dieser Einspache dem Schiedsgerichte zu, welches übrigens hiebei nicht an die Grundsätze des strengen formellen Rechts gebunden ist, sondern eben so sehr die gegenseitige Billigkeit und das Gesammtwohl der Anstalt berücksichtigen darf. In Ermangelung einer sofort in der Generalversammlung selbst geltend gemachten Einsprache sind auch die im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Beschlüsse derselben für alle Mitglieder verbindlich und unanfechtbar.

§. 131. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Verwaltungsrath den an dieselbe zu erstattenden Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen. Dieser Bericht soll die erforderlichen Mittheilungen über den Stand und Erfolg der Anstalt in dem verflossenen Jahre enthalten, und ist demselben von dem Gesellschafts-Ausschusse die Beurkundung der Rechnungsergebnisse und des Standes des Gesellschafts-Vermögens, sowie die Erörterung über eine etwa stattgefundene ausnahmsweise Anlegung dieses Vermögens beizusetzen.

§. 132. Demselben ist beizulegen:

1) die Bilanz (§. 94) nebst einer Nachweisung der Rechnungsresultate des verflossenen Jahrs, insbesondere des Aktiv und Passiv-Vermögensstandes;
2) ein Verzeichniß der in den Gesellschafts-Ausschuß wählbaren, in Stuttgart wohnhaften Personen;
3) ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche bei den Kapital- und Renten-Versicherungen von einer Todesannahme bedroht sind;

Die eine der oben vorgesehenen ediktalen Aufforderungen an letztere kann je nach Umständen hiemit verbunden werden.

§. 133. Bei der Wahl in den Gesellschafts-Ausschuß findet schriftliche und geheime Stimmgebung statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

B. Gesellschafts-Ausschuß.

§. 134. Der Gesellschafts-Ausschuß besteht aus fünfzehn von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Wählbar sind die kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berufenen Personen. Zehn der Ausschußmitglieder müssen in Stuttgart, die übrigen fünf können auch auswärts ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keinen Gehalt. Auswärtige Mitglieder sind jedoch für ihren Reiseaufwand zu entschädigen.

§. 135. Je nach Ablauf von zwei Jahren treten fünf Mitglieder aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in welcher die erstmals gewählten fünfzehn Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt eines Ausschußmitglieds je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 136. Die Generalversammlung wählt je in demjenigen Jahre, in welchem Mitglieder in den Gesellschafts-Ausschuß zu wählen sind, fünf in Stuttgart wohnhafte Ersatzmänner, welche im Fall der Verhinderung oder des Austritts eines Ausschußmitglieds zeitweilig, beziehungsweise bis zu der nächsten Generalversammlung an

dessen Stelle treten. Letztere hat sodann an die Stelle des vor Ablauf seiner Wahlperiode ausgetretenen Ausschußmitglieds für den Rest der letzteren eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 137. Der Gesellschafts-Ausschuß wählt aus seiner Mitte je auf die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer; als letzterer kann auch ein Beamter der Anstalt verwendet werden. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern erforderlich. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit eine Stimme.

§. 138. Die Aufgabe des Ausschusses umfaßt folgende Hauptrichtungen:

1) Er bildet die ständige Commission der Generalversammlung für die ihr zukommende Abnahme der Rechenschaft und Kontrole über die Verwaltung im Allgemeinen.
2) Es ist ihm in den hienach speziell bezeichneten Verwaltungsfragen die Genehmigung, beziehungsweise Beschlußfassung vorbehalten.
3) Er hat über Beschwerden einzelner Mitglieder wegen Verletzung ihrer statutenmäßigen Rechte durch den Verwaltungsrath, überhaupt über Streitigkeiten, welche sich aus den gegenseitigen Verhältnissen der Anstalt zu ihren einzelnen Mitgliedern ergeben, zu entscheiden.
4) Er hat den Direktor, den Rechtsrath, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Anstalts-Schiedsgerichts zu wählen.

Für die pflichtmäßige Vollziehung dieser Aufgabe sind die Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses der Generalversammlung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich.

§. 139. In seiner Eigenschaft als ständige Kontrolekommission hat er insbesondere über das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt eine fortwährende Aufsicht zu führen, die Kassenvorräthe und Urkunden nach Gutdünken zu stürzen und die Revision der Rechnung vornehmen zu lassen. Die Kassen der Anstalt und die Urkunden müssen von ihm wenigstens einmal im Jahr unvermuthet gestürzt werden, und ist hiebei mit der Zeit des Sturzes zu wechseln. Diesen Sturz hat der Präsident unter Zuziehung zweier weiterer Ausschußmitglieder zu leiten und das Resultat dem Ausschusse vorzulegen. Zur Revision der Rechnung hat der Ausschuß einen aus der Kasse der Anstalt zu belohnenden, hiezu befähigten Mann zu bestellen, welcher das Ergebniß der Revision dem Ausschusse vorzulegen hat. Die Beaufsichtigung der Revision und die Erstattung des Vortrages über dieselbe wird einem Referenten aus der Mitte des Ausschusses übertragen, und hat der Ausschuß über das Ergebniß der Rechnungsrevision Beschluß zu fassen, solches auch der Generalversammlung vorzutragen. Dem Rechenschaftsbericht des Verwaltungsraths hat er eine Beurkundung darüber beizufügen, daß, beziehungsweise ob er denselben in Uebereinstimmung mit den Rechnungsbüchern, und mit dem vorhandenen Vermögen gefunden habe.

§. 140. Ausstellungen, zu welchen die Revision der Rechnung oder die Verwaltung im Uebrigen dem Ausschusse Veranlassung gibt, hat derselbe dem Verwaltungsrath zur Aeußerung und etwaigen Erledigung mitzutheilen. Kann auf diesem Wege eine Ausgleichung nicht erzielt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, bei der Generalversammlung die ihm nöthig scheinenden Beschlüsse zu beantragen und erforderlichen Falls von dem Verwaltungsrath die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Nur wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gesellschafts-Ausschusses die Interessen der Anstalt durch den Verwaltungsrath schwer gefährdet, eine anderweitige Abhilfe aber nicht zu erzielen wäre, und dringende Gefahr auf dem Verzug stünde, kann derselbe den Verwaltungsrath, oder einzelne Mitglieder desselben, beziehungsweise den Vorstand suspendiren und für die Verwaltung provisorische Vorkehrung treffen. In diesem Falle ist alsbald eine Generalversammlung einzuberufen, welcher in Gemäßheit des oben angeführten Paragraphen die weiteren Verfügungen anheimgestellt sind.

§. 141. Behufs der Ausübung der ihm obliegenden Kontrole steht dem Ausschusse, welcher hiemit auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen kann, die Einsicht aller Rechnungsbücher, Akten, Urkunden der Anstalt frei, ebenso sind die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Beamten je zu ihrem Theile verpflichtet, ihm auf Verlangen genügende Auskunft und Nachweisung zu geben. Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die Kassenauszüge und Monatsbilanzen vorzulegen sind.

§. 142. Folgende Verwaltungsfragen sind der Beschlußnahme des Gesellschafts-Ausschusses vorbehalten:

1) Die Regulirung der Gehalte, sowie überhaupt aller Belohnungen und Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsraths;
2) die Bestimmung der Besoldungen des Bureaupersonals;
3) die Bestimmung der von dem Bureaupersonal zu bestellenden Kautionen.

Ferner hat der Verwaltungsrath die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen:

4) zu Eingehung anderer, als der in den Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte;
5) zu Feststellung des Eintrittsgeldes für die Kapitaleinlagen wie für die einzelnen Versicherungsformen und der Umschreibegebühr für die einzelnen Arten des Uebergangs;
6) zu Ablehnung weiterer Aufkündigungen von Kapitaleinlagen, und zu Kündigung solcher Einlagen Seitens der Anstalt;

7) zu Feststellung der besonderen Bestimmungen für den Fall einer Gruppenversicherung;
8) zu Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als der in dem §. 90 vorgesehenen Weise;
9) zu Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich nicht aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens ergeben, insbesondere zu Aufnahme von Geldern;
10) zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der mit der Anstalt zu verbindenden Spar- und Depositenkasse;
11) zu Vertheilung einer Dividende, so lange der allgemeine Reservefond oder der betreffende Sicherheitsfond ihr statutenmäßiges Maximum noch nicht erreicht haben;
12) zu Eingehung der Verbindlichkeit, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen der Anstalt und ihren einem auswärtigen Staate angehörigen Mitgliedern statt vor dem statutenmäßigen Schiedsgericht vor den ordentlichen Gerichten des betreffenden Staats Recht zu geben und zu nehmen;
13) zu Dienstaufkündigung oder Entlassung der bleibend angestellten Bureaubeamten.

§. 143. Bei den dem Gesellschafts-Ausschusse obliegenden Wahlen sind die betreffenden Personen je einzeln zu wählen. Wenn sich hiebei eine absolute Stimmenmehrheit wiederholt nicht ergeben hat, so kann im dritten Wahlgang nur über diejenigen beiden Personen abgestimmt werden, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

C. Verwaltungsrath.

§. 144. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf von dem Gesellschaftsausschuß gewählten Personen, nämlich:
a) dem Direktor,
b) dem Rechtsrathe (Justitiar),
c) drei weiteren Mitgliedern.

§. 145. Bei der Wahl des Direktors und Rechtsraths ist der Gesellschafts-Ausschuß nicht auf die Mitglieder der Anstalt beschränkt. Die drei übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths sind aus den kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigten Personen zu wählen. Es sind auch Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses wählbar; da aber Niemand zugleich Mitglied des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsraths sein kann, so hat der Gewählte in einem solchen Fall, wenn er in den Verwaltungsrath eintreten will, aus dem Gesellschafts-Ausschusse auszutreten, und es rückt an seine Stelle ein Ersatzmann ein.

§. 146. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths müssen in Stuttgart ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen bei der Leitung und Verwaltung einer mit der Renten-Anstalt konkurrirenden Anstalt nicht betheiligt sein. Den Mitgliedern des Verwaltungsraths ist die Annahme eines Geschenks oder einer Belohnung von irgend Jemand, der mit der Anstalt in Verkehr, insbesondere in einem Geldverkehr steht, sowie jede Art der eigenen Betheiligung an den von Dritten mit der Anstalt eingegangenen Geschäften untersagt. Die Mitglieder des Verwaltungsraths haften jeder für seinen Theil in derselben Weise, wie öffentliche Verwalter, für die durch ihre Schuld der Anstalt erwachsenden Verluste.

§. 147. Der Direktor und der Rechtsrath werden von dem Gesellschafts-Ausschusse in bleibender Weise ernannt, d. h. ohne daß durch den bloßen Zeitablauf eine Neuwahl derselben nöthig gemacht würde. In den mit denselben über ihre Anstellung abzuschließenden Verträgen ist ausdrücklich festzustellen, daß und in welcher Form sie von dem Gesellschafts-Ausschusse wegen Pflichtverletzung, Untauglichkeit oder aus andern Gründen entlassen werden können. Von den drei übrigen erstmals gewählten Mitgliedern des Verwaltungsraths tritt das eine nach zwei, das andere nach vier, das dritte nach sechs Jahren aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in der die erstmals gewählten drei Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt dieser Mitglieder je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 148. Im Fall der längeren Verhinderung oder des Austritts eines Mitglieds ernennt der Gesellschafts-Ausschuß einen Stellvertreter. Bei gänzlichem Austritt eines der auf sechs Jahre gewählten Mitglieder wird ein Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode des letzteren als Mitglied des Verwaltungsraths gewählt.

§. 149. Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt der Direktor. Die Schriftführung wird einem Bureaubeamten der Anstalt übertragen. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Zu Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Im Fall der Stimmengleichheit gilt diejenige Ansicht als Beschluß, für welche sich der Direktor entschieden hat. Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

§. 150. Dem Verwaltungsrath ist die gesammte Verwaltung der Anstalt übertragen, beziehungsweise untergeordnet. Es liegt ihm die Besorgung sämmtlicher Angelegenheiten der Anstalt in rechtlicher und administrativer Beziehung ob, welche von den Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organe vorbehalten worden sind. Der Verwaltungsrath hat in administrativer Beziehung namentlich die Führung der Bücher und deren

Abschluß zu überwachen, das Ergebniß des letzteren, beziehungsweise die Rechnung anzuerkennen, und durch diese, sowie durch Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Er vertritt die Anstalt hinsichtlich ihrer Rechte und Verbindlichkeiten sowohl gegenüber von den Vereinsmitgliedern, als auch gegenüber von dritten Personen und den Behörden.

§. 151. Die Erledigung minder bedeutender Verwaltungs-Angelegenheiten kann der Verwaltungsrath ständig dem Direktor übertragen: soweit dieselben aber rechtlicher Natur sind, ist die Mitwirkung und Zustimmung des Rechtsraths und falls ein ständiger Referent für sie bestellt ist, des letzteren nothwendig.

§. 152. Der Verwaltungsrath hat diese, sowie die zur kollegialischen Besorgung vorbehaltenen Angelegenheiten festzusetzen. Er ist übrigens zu jeder Zeit berechtigt, erstere wieder an sich zu ziehen und maßgebende Beschlüsse zu fassen. Dasselbe Recht steht ihm bezüglich derjenigen Geschäfte zu, welche die Statuten selbst als die vorzugsweise Aufgabe des Direktors und des Rechtsraths bezeichnet haben.

§. 153. Die Bureaugeschäfte werden unter steter Aufsicht und Leitung des Verwaltungsraths, des Directors und des Rechtsraths von den Bureaubeamten, die hiernach bezeichneten Geschäfte der Anstalt außerhalb ihres Sitzes in derselben Weise von den Agenten besorgt.

§. 154. Der Verwaltungsrath hat die Bureaubeamten und die Agenten auf wechselseitige Aufkündigung anzunehmen und ertheilt ihnen eine Dienstinstruktion. Die Aufkündigungsfrist soll den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 155. Alle Ausfertigungen der Verwaltung werden im Namen des Verwaltungsraths von dem Direktor unterzeichnet. Letzterer ist dafür verantwortlich, daß die von ihm unterzeichneten Ausfertigungen den Beschlüssen des Verwaltungsraths, beziehungsweise dem ihm ertheilten ständigen Auftrage entsprechen.

§. 156. Alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden, insbesondere Urkunden über Kapital-Einlagen, Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und andere Schuldscheine, Verträge u. s. f., erfordern die Unterschrift des Direktors, des Rechtsraths, des Kassiers und des Buchhalters. Sie müssen ferner mit dem Anstaltssiegel versehen sein. Bei bloßen Quittungen genügt die Unterschrift des Kassiers und des Buchhalters. Die in der bemerkten Weise ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interimsbescheinigungen können nur nach vorangegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt.

Direktor, Rechtsrath und übrige Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 157. Der Direktor soll ein für die Verwaltung der Anstalt befähigter, im kaufmännischen Rechnungswesen oder in der Administration hinlänglich bewanderter Mann sein.

§. 158. Derselbe ist Vorstand der Anstalt und hat die oberste Leitung der Geschäfte. Er bestimmt die Sitzungen des Verwaltungsraths, führt in denselben den Vorsitz und sorgt für die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse; er unterzeichnet die Ausfertigungen und Urkunden der Anstalt; er führt die unmittelbare Aufsicht über die Bureaubeamten und Agenten; er leitet insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen, sowie das Versicherungsgeschäft, und ist im Verwaltungsrathe der Referent in administrativen Angelegenheiten. Er hat am Schlusse jeden Monats den vom Kassier zu fertigenden Kassenauszug und die von dem Buchhalter auszuziehende Monatsbilanz zu prüfen und anzuerkennen, sich auch von dem Vorhandensein des berechneten Kassenvorraths zu überzeugen. Außerdem hat er von Zeit zu Zeit in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitgliede des Verwaltungsraths und dem Buchhalter einen unvermutheten Kassensturz vorzunehmen. Die ihm, beziehungsweise ihm unter Mitwirkung des Rechtsraths oder des betreffenden Referenten zur alleinigen Besorgung zugewiesenen Gegenstände hat er gehörig zu erledigen, überhaupt aber für den geordneten Fortgang der Verwaltung in Gemäßheit der Statuten und der sonstigen organischen Bestimmungen Sorge zu tragen.

§. 159. Der Rechtsrath soll ein zum Richteramt befähigter, hinlänglich erfahrener Rechtsgelehrter sein.

§. 160. Derselbe ist im Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Direktors dessen Stellvertreter, und hat alle rechtlichen Angelegenheiten der Anstalt zu besorgen. Insbesondere liegt ihm hinsichtlich der Verwaltung des Aktivvermögens die Wahrung der rechtlichen Interessen der Anstalt ob; er prüft die Informativpfandscheine und Schulddokumente in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit, er begutachtet die Eingehung von Verträgen und sonstigen Verbindlichkeiten, er leitet das Schuldklagwesen und führt neben dem Direktor über die Bureaubeamten bezüglich der Aktivvermögensverwaltung die unmittelbare Aufsicht; er ist im Verwaltungsrathe der Referent in rechtlichen Angelegenheiten, und sofern er zur Rechtspraxis ermächtigt ist, in der Regel der Bevollmächtigte der Anstalt in deren Rechtsstreitigkeiten. Die ihm in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zugewiesenen rechtlichen Angelegenheiten hat er gehörig zu besorgen und alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen. Anstände, welche sich hinsichtlich der gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen der Anstalt und einzelnen Mitgliedern ergeben, sind von ihm zu begutachten, und er hat hierüber seine

Anträge im Verwaltungsrathe zu stellen. Ueberhaupt aber hat er sein Augenmerk auf genaue Einhaltung der Statuten von Seiten der verschiedenen Organe der Anstalt zu richten und im Fall einer Verletzung die geeigneten Schritte zu Wiederherstellung des statutenmäßigen Zustandes einzuleiten.

§. 161. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths haben in Gemäßheit der §§. 150 bis 154 an der Verwaltung der Anstalt, sowie an den Sitzungen Theil zu nehmen, den Direktor und den Rechtsrath, so weit es nöthig erscheint, in ihrer Thätigkeit, insbesondere durch Uebernahme des Referats einzelner Gegenstände, zu unterstützen, bei einer vorübergehenden Verhinderung derselben ihre Stelle zu vertreten und über die wichtigeren Fragen ein Correferat zu erstatten.

Es kann auch einzelnen dieser Mitglieder nach dem Ermessen des Verwaltungsraths das ständige Referat eines bestimmten Geschäftszweiges übertragen werden, in welchem Fall dieselben die einschlägigen, hiezu geeigneten Verfügungen in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zu besorgen haben.

§. 162. Zur Begutachtung der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungsanträge, sowie der Sterbfälle bei dieser Art von Versicherungen in medizinischer Beziehung steht dem Verwaltungsrathe ein geprüfter Arzt zur Seite, dessen Gutachten vor jeder Aufnahme und vor jeder auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einweisung in den Rentengenuß einzuholen ist. Seine Bestellung geschieht nach den Vorschriften der Statuten in widerruflicher Weise.

§. 163. Die Agenten nehmen Aufnahmegesuche entgegen und befördern solche an den Verwaltungsrath; sie vollziehen dessen Beschlüsse bezüglich der auswärtigen Mitglieder; sie erheben von diesen die Einlagen, besorgen die Ausbezahlung von Jahresrenten, von Rückvergütungen und versicherten Kapitalien, sowie die übrigen Aufträge des Verwaltungsraths, insbesondere auch in Betreff der Verwaltung des Aktivvermögens der Anstalt. Sie sind an die Festhaltung der Statuten gebunden.

§. 164. Die Agenten erhalten ihre Dienstinstruktion von dem Verwaltungsrathe, welcher auch die ihnen für ihre Dienstleistung zu gewährende Vergütung und die nach Umständen zu bestellende Kaution festsetzt.

§. 165. Die Agenten stellen für die an sie geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen aus, welche binnen drei Monaten gegen Versicherungsurkunden, beziehungsweise von dem Kassier und Buchhalter unterzeichnete Quittungen, eingewechselt werden sollen. Wenn diese Einwechslung binnen drei Monaten von dem Agenten nicht bewirkt wird, so hat der Zahlende binnen eines weiteren Monats dem Verwaltungsrath von der gemachten Zahlung Anzeige zu erstatten, widrigenfalls er einen etwaigen Verlust des Geldes bei dem Agenten selbst zu tragen hat.

Als General-Bevollmächtigter für die Königl. Preußischen Staaten ist Herr **F. A. Mehlhose** in Berlin, Landsbergerstr. 78, ernannt.

Zu Geschäftsblättern der Anstalt sind der Königl. Preußische Staatsanzeiger und die Deutsche Versicherungs-Zeitung bestimmt.

Berlin, Druck von W. Vermetter, Neue Grünstraße 30.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 50. Cöln, Dienstag den 4. November 1862

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro 416. Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen rc. betr.

Nachdem durch das Gesetz vom 26. September d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 335) die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 689) hinsichtlich der Stempelsteuer von ausländischen in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern theilweise abgeändert worden sind, wird die in Betreff der erwähnten Zeitungen u. s. w. interimistisch in Kraft gewesene Verfügung vom 10. Januar d. J. III. 495 hierdurch aufgehoben.

Nach den vorgedachten Gesetzen beträgt vom 1. Januar d. J. ab die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars der in Rede stehenden Zeitungen u. s. w.

I. für solche, welche nicht öfter als dreimal wöchentlich erscheinen und zwar:
1. wenn sie nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, 15 Sgr.;
2. wenn sie zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen, 1 Thlr.

Falls jedoch das im §. 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J. bestimmte Drittheil des Abonnements-Preises geringer sein sollte, als die eben gedachten Pauschbeträge, so ist jenes Drittheil als Steuer zur Hebung zu bringen.

II. Für Zeitungen u. s. w. der in Rede stehenden Art, welche öfter als dreimal wöchentlich erscheinen, beträgt die Steuer (§. 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J.) ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens 2 Thlr. 15 Sgr.

III. Nach §. 2 des Gesetzes vom 26. September d. J. ist der, nach §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni v. J., für inländische Blätter vorgeschriebene Betrag von allen oben unter I und II gedachten ausländischen Zeitungen u. s. w. zu erheben, sofern diese Art der Versteuerung von dem Verleger beantragt wird und von ihm die nachstehenden Bedingungen befolgt werden:

1 Der Antrag ist an das Hauptsteuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin zu richten und dabei demselben von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämmtliche Nummern des verflossenen Kalender-Vierteljahres enthält, zu überreichen. Nach Maßgabe des Umfangs dieses Exemplars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegende Steuersatz — in Silbergroschen abgerundet — festgestellt, und es wird dieser Satz durch den Preis-Courant des Zeitungs-Comtoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt.

2. Der Verleger hat auch künftig am Schlusse jedes Kalender-Vierteljahres dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahr ausgegebenen Nummern enthält, einzureichen. Nach dem Umfange desselben, wenn solcher von dem Umfange des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuersatz für das nächstfolgende Vierteljahr anderweit festgestellt und sowohl im Preis-Courant des Königlichen Zeitungs-Comtoirs als dem Verleger unter Angabe des Termines, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt.

3. Ist der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartale größer gewesen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgestellt ist, so findet doch eine Steuernachforderung nicht statt; ebensowenig wird eine Steuererstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahr geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren.

4. In Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Berlin, den 22. Oktober 1862.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
gez. **v. Pommer-Esche.**

An den Königl. Geh. Ober-Finanz-Rath rc.
Herrn Wohlers, Hochwohlgeboren in Cöln.

Vorstehendes wird in Gemäßheit Erlasses des Königlichen Finanz-Ministerii III, 22,307 vom 22. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 29. October 1862. Der Provinzial-Steuer-Director **Wohlers.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 417. Einberufung des Rhein. Provinzial-Landtags betr.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften auf den 16. November d. J. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Königlichen Kammerherrn, Schloßhauptmann von Coblenz und Ritterhauptmann Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, zu dessen Stellvertreter den Königlichen Kammerherrn und Landrath Freiherrn Raitz von Frentz-Garrath zu Düsseldorf und zu Allerhöchstihrem Commissarius den Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Coblenz, den 31. Oktober 1862. Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz: **v. Pommer-Esche.**

Nro. 418. Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblattes werden die der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 24. Oktober 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 419. Verwendung von Stempelmarken betr.

Zufolge höherer Weisung werden die uns untergebenen Behörden und Beamten auf die in unserm diesjährigen Amtsblatte Stück 48 unter Nro. 408 abgedruckten ministeriellen Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken Behufs der sorgfältigen Beachtung derselben hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

Cöln, den 28. Oktober 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 420. Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 8. October d. J. ist Michael Blangard, Sohn von Peter Blangard und Elisabeth Scharf, zuletzt Bäcker in Saarlouis, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 27. Oktober 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 421. Auseinandersetzungs-Sachen betr.

Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und § 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nr. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf den

10. Dezember d. J., Morgens 11 Uhr,

an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Gerichtsassessor Vennemann anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Gerichts-Assessor Arndts in Deutz.

1) Ablösung der auf dem Brückerhofe zu Overath, Kreises Mülheim am Rhein lastenden Verpflichtung zur Gestellung des Ziel-Viehes.

2) Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des Dattenfelder Pfarrzehnten. Kreis Waldbroel.

Münster, den 4. Oktober 1862. **Königliche General-Commission.**

Personal-Chronik.

Nach abgelaufener Amtsdauer des Bürgermeisters Fröhlich ist der Bürgermeister Kiel zu Lechenich zugleich zum Bürgermeister von Friesheim ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 50.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 51. Cöln, Dienstag den 11. November 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 422. Das am 25. Oktober 1862 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 37 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5611. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Samplawa bis zur Grenze des Kreises Löbau in der Richtung auf Deutsch-Eylau, im Regierungsbezirk Marienwerder.

Nro. 5612. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 26,000 Thalern. Vom 17. September 1862.

Nro. 5613. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen, im Regierungsbezirk Breslau.

Nro. 5614. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1862, betreffend die Bestätigung verschiedener Beschlüsse des 24. General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft.

Nro. 5615. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1862, betreffend die Bestätigung der Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft zu Weißenfels. Vom 7. Oktober 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 423. Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852 betr.

In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., Staatsanzeiger Nr. 71, 96 u. 94, sind die Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852, welche bis zum 30. April c. nicht zur Convertirung eingereicht würden, zum 1. Oktober d. J. gekündigt und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag vom 15. September c. an bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst oder einer der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen in Empfang zu nehmen. Unsere Bekanntmachung vom 3. September d. J. (Staatsanzeiger Nr. 206) betrifft dieselbe Angelegenheit.

Obgleich wir für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachungen durch die Zeitungen, die Amts- und die Kreisblätter Sorge getragen, und in der erstgedachten Bekanntmachung Pos. 7 ausdrücklich bemerkt haben, daß mit dem 1. Oktober d. J. die Verzinsung solcher nicht convertirten Schuldverschreibungen aufhört, ist dennoch ein nicht unerheblicher Theil der Letzteren Behufs des Empfanges des Kapitalbetrages bis jetzt nicht eingereicht. Wir bringen deshalb jene Bekanntmachungen hiermit in Erinnerung.

Berlin, den 1. November 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 424. Die Verladung von gedörrten Cichorien-Wurzeln als Oberlast bei der Rheinschifffahrt betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem von den Rheinufer-Staaten genehmigten Beschlusse der Central-Commission für die Rheinschifffahrt, Protokoll XVI. pro 1862 die Verladung von gedörrten Cichorien-Wurzeln als Oberlast bei der Rheinschifffahrt gestattet ist, und hierdurch das in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Coblenz, Stück 75, Cöln, Stück 52 pro 1843 und Düsseldorf, Stück 2 pro 1844 veröffentlichte Verzeichniß der erlaubten Oberlasten vom 14. Dezember 1843 ergänzt wird.

Coblenz, den 1. November 1862. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

v. Pommer-Esche.

Nro. 425. Kirchen-Collecte zum Neubau einer evang. Kirche zu Königswinter.

Außer der gemäß unserer Amtsblatt-Verfügung vom heutigen Tage von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Königswinter für die Vicariatgemeinde daselbst und zu Honnef bewilligten Hauscollecte hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten zu Gunsten des gedachten Kirchenbaues die einmalige Einsammlung einer Kirchencollecte in den evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz bewilligt, welche am Sonntag den 23. November d. J. abgehalten werden soll.

Wir erwarten von den evangelischen Pfarrern unsers Bezirks die pünktliche Vornahme dieser Collecte und rechtzeitige Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 12. November 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 426. Evangelische Hauscollecte fur den Bau einer Kirche zu Königswinter.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Bau einer evangelischen Kirche zu Königswinter eine Hauscollecte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz vom 15. d. M. ab bewilligt, welche bis Ende Juni 1863 durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 12. November 1862. **Königliche Regierung.**

Personal-Chronik.

Der bereits als Bezirks-Commissar zur Regelung der Grundsteuer berufene Regierungs-Rath Lettow hierselbst ist zugleich zu unserm ständigen Commissar zur Leitung und Ueberwachung der Gebäudesteuer-Veranlagung für den Regierungsbezirk ernannt worden.

Der Militär-Anwärter Bodendorff ist zum Königlichen Steuer-Empfänger ernannt und demselben die Verwaltung der Steuer-Kasse Buir übertragen worden.

Bei der am 18. September von dem Kreistage des Kreises Bergheim vorgenommenen Neuwahl des Vorstandes der Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse sind

1. zum Direktor der Kreis-Sekretär Breiderhoff zu Quadrath und zum Stellvertreter desselben der Bürgermeister Fuessenich zu Bergheim,
2. zu Beisitzern der Bürgermeister Schult zu Glessen und der Gutsbesitzer Ahren zu Haus-Breitmaar und zu Stellvertretern derselben der Gutsbesitzer und Kreisdeputirte Jansen zu Rath und der Bürgermeister Bernards zu Paffendorf

für die Periode von 1862 bis 1864 gewählt worden.

An Stelle des verstorbenen Rectors Dr. Pleimes ist der Kreis-Sekretär Jourdan zu Mülheim zum Vorsitzenden der Handwerker-Prüfungs-Commission für den Kreis Mülheim ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Remaely ist als zweiter Assistenzarzt an der Irrenheilanstalt zu Siegburg im Siegkreise angestellt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Odenkirchen hat seinen Wohnsitz von Trarbach nach Bonn, im Kreise gleichen Namens, verlegt.

Dem Dr. Charles Madden in Bonn ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Ausübung der zahnärztlichen Praxis daselbst auf weitere zwei Jahre gestattet worden.

Dem Barbier Conrad Roeger zu Eitorf ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, mit Ausnahme des Zahnausziehens, für die Bürgermeisterei Eitorf, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Dem Apotheker Wilhelm Custor ist die Concession zur Fortführung der Helff'schen Apotheke in Cöln, jedoch nur unter dem in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte, ertheilt worden.

Dem Schulamts-Aspiranten Mathias Bungard aus Linz ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle innerhalb unsers Bezirks ertheilt worden.

Der bisherige erste Lehrer an der Freischule von St. Gereon hierselbst, Johann Burscheid, ist zum Hauptlehrer an derselben Schule ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 51.

Langen'sche Buchdruckerei (Exsimple), Cöln.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cöln.

Der unter der Firma:

Le Conservateur

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 2. August 1844 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schieds-Richter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. **Berlin**, den 9. October 1862.

Der Minister des Innern. gez. v. Jagow.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. Im Auftrage: gez. Delbrück.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft „Le Conservateur“ zu Paris.
M. d. J. I. A. 8274. M. f. H. etc. IV. 9337.

Statuten

der in Paris unter dem Namen „Le Conservateur" zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebens-Versicherungs-Associationen gebildeten anonymen Gesellschaft.

Kapitel 1.

Von der Konstituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Unter den Erscheinenden wird eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung: „Le Conservateur" zur Bildung und Verwaltung von wechselseitigen Lebens-Versicherungs-Vereinen errichtet.

Der Sitz der Gesellschaft wird in Paris sein.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Bildung und Verwaltung von Vereinen gegenseitiger, auf die Wechselfälle des Lebens gegründeter Versicherungen, wie die besonderen, gegenwärtigem Acte beigefügten Statuten dies näher erläutern.

Sie verbietet sich jede Operation, welche nicht die Bildung oder Verwaltung benannter Vereine zum Gegenstande hat.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist von dem Tage, wo die Ordonnanz zu ihrer Ermächtigung erscheint, mit Ausnahme der weiter unten bestimmten Fälle der Auflösung, auf Neunzig Jahre festgesetzt.

Kapitel 2.

Von dem Fonds der Gesellschaft und der Actien.

Art. 4. Das gesellschaftliche Kapital ist auf eine Million Franken, die in tausend Actien zu tausend Franken getheilt ist, festgesetzt. Diese Tausend Actien sind von den Nachstehenden in folgenden Verhältnissen gezeichnet.

Die Herren

1.	Riffault (Jean Claude Eugene) zweihundert Actien	200
2.	Riffault (Charles Joseph Edmond) sechszig Actien	60
3.	Desbouillons, zweihundert Actien	200
4.	Desmarlain, zweihundert Actien	200
5.	Durand, zweihundert Actien	200
6.	Le Melorel de la Haichois, hundert und vierzig Actien	140
	Total	1,000.

Die Actien sind auf den Namen lautend und nummerirt von eins bis Tausend; sie werden von einem Stammregister abgelöst und müssen, die Actien sowohl wie die Talons, die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes und von dem Director tragen; die Actien erhalten gleichfalls das Gepräge eines trockenen Siegels mit der Inschrift: „Le Conservateur Compagnie pour la formation et la gestion d'associations d'assurances mutuelles sur la vie" (Gesellschaft zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebensversicherungs-Vereine).

Die Veräußerung der Actien geschieht durch eine Uebertragungs-Erklärung, welche von dem Cedenten und von dem Uebernehmer oder von seinem Bevollmächtigten unterschrieben und in die Register der Gesellschaft eingetragen werden muß.

Der Uebernehmer muß jedoch vorher die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes der Gesellschaft, durch eine Majorität von den drei Viertheilen der Stimmen davon tragen.

Die Uebertragung einer Actie schließt mit vollem Rechte die Ueberlassung aller verfallenen und noch nicht bezahlten Dividenden in sich.

Die Bedingungen der gegenwärtigen Statuten verpflichten, und folgen der Actie in gleichviel welche Hände sie übergeht.

Art. 5. Die Actionaire haben unmittelbar nach Concessionirung der Gesellschaft zwei Zehntel von dem Betrage einer jeden Actie in baarem Gelde zu bezahlen.

Sie bleiben verpflichtet, bis zum vollen Betrage die acht andern Zehntel ihrer Actien auf das Verlangen des Verwaltungsraths und in der Frist, welche in dem Benachrichtigungs-Schreiben näher bestimmt werden wird, zu entrichten.

Die unmittelbar zu entrichtenden zwei Zehntel werden vor jedem andern Gebrauch dazu angewendet werden, um die der Gesellschaft zur Bürgschaft für ihre Verwaltung in dem Artikel 50. der auf die Tontinen-Vereine bezüglichen, weiter unten benannten Statuten, auferlegte Kaution zu beschaffen.

Art. 6. Die Verluste der Actionaire sind bloß auf den Betrag ihres Antheils an der Gesellschaft beschränkt.

Art. 7. Sollte es vorfallen, daß die Actionaire die Einzahlung der zwei ersten Zehntel ihrer Actien nicht leisteten, sowie auch, daß die Entrichtung eines oder mehrerer der übrigen Zehntel ausbliebe, nachdem die Aufforderung zur Einzahlung vom Verwaltungsrathe ergangen, und durch recommandirte Briefe bei der Post bestätigt worden, so läßt der Verwaltungsrath fünfzehn Tage nach Uebersendung dieser Briefe, die uneingezahlten Actien öffentlich und ohne weitere gerichtliche Formalitäten durch den Bankagenten der Gesellschaft an der Pariser Börse verkaufen.

Dieser Verkauf findet auf Kosten und Gefahr der Nachzügler statt. Uebersteigt dieser Ertrag des Verkaufs die der Gesellschaft geschuldete Summe, so wird der Ueberschuß an den Actionair zurückgeliefert; im entgegengesetzten Falle aber muß dieser das Deficit ausgleichen.

Kapitel 3.

Von der General-Versammlung.

Art. 8. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire.

Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verpflichtend.

Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die seit drei vollen Monaten Besitzer von fünf Actien sind. Die Administratoren und der Director haben nur in den ihrer Verwaltung fremdartigen Angelegenheiten eine beschließende Stimme.

Art. 9. Die Zusammenberufung der General-Versammlung geschieht durch besondere Briefe, so wie mindestens einen Monat vorher, durch Anzeigen in denjenigen Pariser Zeitungen, welche durch das Handelsgericht dieser Stadt in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 zur Publikation der Gesellschafts-Acte bezeichnet sind.

Art. 10. Die rechtmäßigen Mitglieder der General-Versammlung können sich bei derselben durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sobald diese Bevollmächtigten selbst Mitglieder der General-Versammlung sind.

Die Besitzer von

Fünf bis neun Actien haben Recht auf eine Stimme;
Zehn bis neunzehn Actien haben Recht auf zwei Stimmen;
Zwanzig bis neun und zwanzig Actien haben Recht auf drei Stimmen;
Dreißig bis neun und dreißig Actien haben Recht auf vier Stimmen;
Vierzig Actien und darüber haben Recht auf fünf Stimmen.

Die Bevollmächtigten, welche zugleich Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen mit denen ihrer Vollmachtgeber vereinigen, ohne jedoch im Ganzen, jemals mehr als fünf Stimmen erhalten zu können.

Die Beschlüsse der General-Versammlung erlangen Gültigkeit, sobald derselben die Hälfte mehr eines von den rechtmäßigen Mitgliedern beiwohnen.

Die Abstimmung findet durch Sitzen und Aufstehen statt, es sei denn, daß fünf der anwesenden Mitglieder zum Mindesten, die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 11. Sollte es vorfallen, daß eine erste Versammlung die oben angegebene Zahl für die Gültigkeit der General-Versammlung, nicht vereinige, so findet eine neue Zusammenberufung, nach einem Zwischenraum von wenigstens fünfzehn Tagen, und in der Art 9. vorgeschriebenen Form statt. Die Versammlung ist alsdann regelmäßig konstituirt, gleichviel, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge. Indeß können sich die Beschlüsse nur auf diejenigen Angelegenheiten erstrecken, welche bei der ersten Versammlung zur Tagesordnung gehörten.

Art. 12. Die Versammlung vereinigt sich jedes Jahr im Laufe des Monats April.

Ferner findet eine außerordentliche Vereinigung statt:

1) sobald der Verwaltungs-Rath es für nützlich hält;
2) auf Verlangen zum mindesten eines Viertheils der stimmberechtigten Actionaire oder des Aufsichts-Raths der Tontinen-Gesellschaften.

In den hier vorausgesehenen Fällen ist der Verwaltungs-Rath gehalten, die General-Versammlung sofort zusammen zu berufen und zwar in den, Art. 9., vorgeschriebenen Formen und Fristen.

Art. 13. Die General-Versammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungs-Raths oder durch ein dazu bestimmtes Mitglied dieses Raths präsidirt.

Der Präsident ernennt unter den bedeutendsten Actionairen zwei Scrutatoren, um ihm bei Seite zu stehen, und bezeichnet ebenfalls den Secretair.

Die Scrutatoren so wie der Secretair können nicht unter den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 14. Die General-Versammlung hat als Zweck:

1. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen;
2. den Bericht des Directors über den Zustand der Gesellschaft anzuhören;
3. die Rechnungen des verlaufenen Verwaltungsjahres anzuhören, zu beurtheilen und festzustellen;
4. die Vertheilung der etwanigen Dividende zu bestimmen;
5. über Fälle aller Art, welche ihr von dem Verwaltungsrath vorgelegt werden, sich auszusprechen;
6. alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu beurtheilen und zu bestätigen.

Kapitel 4.

Vom Verwaltungsrathe.

Art. 15. Die Gesellschaft wird durch einen Rath aus sieben, von der General-Versammlung durch Scrutinium und durch die absolute Majorität der Wahlstimmen ernannten Actionairen verwaltet.

Wenn bei der ersten Abstimmung die absolute Majorität nicht erreicht wird, so reicht bei der zweiten Abstimmung die relative Majorität hin.

Ihre Functionen sind unentgeltlich, sie erhalten Gegenwarts-Marken, deren Werth durch die erste General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 16. Die Functionen der Verwalter sind dreijährig.

Die Inhaber dieser Functionen werden erneuert und zwar:

zwei am Ende des ersten Jahres,
zwei am Ende des zweiten Jahres, und
die drei übrigen Mitglieder nach Verlauf des dritten Jahres.

Während der ersten zwei Jahre werden die heraustretenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie können unaufhörlich wieder erwählt werden.

Beim Ableben oder Zurücktritt eines oder mehrerer Mitglieder, werden dieselben vorläufig durch die übrigen Mitglieder ergänzt, bis zur nächsten General-Versammlung, welche definitiv über ihre Ersetzung entscheidet.

Art. 17. Jeder Verwalter muß Besitzer von fünf Actien sein, welche während der Dauer seiner Functionen unveräußerlich bleiben.

Art. 18. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ihre Functionen währen ein Jahr. Sie können nachdem wieder erwählt werden. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vice-Präsidenten fällt die Präsidenz dem ältesten der anwesenden Mitglieder zu.

Art. 19. Der Verwaltungsrath kommt monatlich wenigstens Einmal zusammen. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder anwesend sein. Seine Beschlüsse werden nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Fall gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 20. Der Verwaltungsrath repräsentirt die Gesellschaft Dritten gegenüber, und nimmt von allen Geschäften, welche die Gesellschaft betreffen, Kenntniß.

Er setzt in den durch die Artikel 5. und 33. bestimmten Fällen die Stärke der Summen, welche die Actionaire auf die Zehntel noch zu bezahlen haben, je nach den Bedürfnissen fest.

Er bestimmt die Verwendung der der Gesellschaft gehörenden Kapitalien.

Er wacht darüber, daß die von den Mitgliedern der Gesellschaft wechselseitiger Lebensversicherung bezahlten Fonds innerhalb der in den Statuten bestimmten Fristen in Staatsrenten angelegt werden.

Er ernennt und setzt ab die Directoren in den Departements, so wie die anderen Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er regelt und bestimmt in jedem Jahre die Gehalte und Löhne, sowie die General-Ausgaben der Verwaltung in den durch die General-Versammlung bestimmten Grenzen.

Er nimmt Kenntniß von allen Registern, Korrespondenzen, Rechnungen und Urkunden oder sonstigen Beweisstücken, welche auf die Gesellschaft Bezug haben.

Ihm steht das Recht zu, Vergleiche zu treffen und zu kompromittiren.

Art. 21. Die jährlichen Rechnungen und die Vertheilung der Gewinnste werden von dem Verwaltungsrathe unter Genehmigung der General-Versammlung, welche solche definitiv festsetzt, geregelt.

Kapitel 5.

Vom Director.

Art. 22. Die Operationen der Gesellschaft werden von einem Director und einem beigeordneten Director unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsrathes geleitet.

Es sind ernannt:

Herr Eugene Riffault zum Director,
Herr Edmond Riffault zum beigeordneten Director.

Die Ernennungen müssen jedenfalls von der ersten General-Versammlung bestätigt werden.

Art. 23. Der Director und der Beigeordnete werden auf den Vorschlag des Verwaltungsraths von der General-Versammlung ernannt und können von diesem abgesetzt werden.

Der Gehalt des Directors und des beigeordneten Directors, so wie die übrigen Vortheile, welche ihnen attribuirt werden können, werden auf Vorschlag des Verwaltungsraths durch die General-Versammlung bestimmt.

Art. 24. Der Director und der Beigeordnete müssen jeder Eigenthümer von fünf und zwanzig Actien sein.

Diese Actien, welche als Caution zur Bürgschaft für ihre Verwaltung verwendet werden, sind während der ganzen Dauer ihrer Amtsführung und bis ihre Rechnung richtig befunden worden, unveräußerlich.

Art. 25. Der Director und der beigeordnete Director wohnen den Rathsversammlungen bei, ohne jedoch in keinem Falle in denselben eine beschließende Stimme zu besitzen. Einer von beiden übernimmt darin die Functionen des Secretairs. Der Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Raths beauftragt.

Art. 26. Die Versicherungsverträge, die Uebertragung der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingetragener Fonds, die Verträge und Konventionen, werden von einem Verwalter und dem Director unterzeichnet.

Die Briefe, Indossirungen und Quittungen werden von dem Director unterschrieben.

Die gerichtlichen Klagen werden im Namen der Gesellschaft auf den Antrag des Directors betrieben.

In Verhinderungsfällen des Directors wird er rechtmäßig durch den Beigeordneten vertreten. Wenn beide verhindert sein sollten, werden die Geschäfte des Directors durch einen Verwalter oder durch einen von dem Verwaltungsrathe dazu ernannten oberen Beamten versehen.

Art. 27. Der Director hält ein Register, in welches in der Ordnungsfolge ihrer Daten in den drei Tagen nach ihrem Empfang, alle Briefe, Anzeigen, Bestimmungen und Mittheilungen aller Art übertragen sein müssen, zu denen von Seiten der Regierung, die Aufsicht, welcher die Tontinen-Gesellschaften unterworfen sind, Veranlassung giebt.

Dieses Register wird dem Aufsichtsrath der Subscribenten bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und jedesmal von dem Präsidenten visirt.

Wenn die Regierung verordnet, daß die obigen Mittheilungen gänzlich oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, so muß diese Uebertragung ebenfalls in den folgenden drei Tagen nach Eingang dieser Mittheilungen auf Antrieb des Directors stattfinden.

Kapitel 6.

Von dem Inventarium, den Gewinnsten und von dem Reserve-Fonds.

Art. 28. Jedes Jahr wird ein Inventarium von dem Activ- und Passiv-Zustande der Gesellschaft aufgenommen; dieses Inventarium wird am 31. December geschlossen, von dem Director entworfen und von dem Verwaltungsrath festgestellt.

Art. 29. Ein Zehntel mindestens und ein Viertel höchstens von dem reinen Gewinn der Operationen, wird zur Reserve gebildet und zum Besten der Gesellschaft in Staatsrenten verwandelt.

Art. 30. Von dem Ueberschuß kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths die Vorauserhebung einer bestimmten Summe, und die Vertheilung derselben als Entschädigung oder Gratification unter den Angestellten der Gesellschaft und den Agenten in den Departements verordnen.

Der übrige Theil wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die von dem Reserve-Fonds sich ergebenden Zinsen, werden mit dem Kapitale vereinigt.

Sind einmal 500,000 Franken, beisammen, so wird der ganze Gewinn, mit Einbegriff der Einkünfte der 500,000 Franken aus dem Reserve-Fonds unter alle Actionaire vertheilt werden.

Die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Vorauserhebung würde in dem Falle von Neuem angefangen, wenn die Reserve von 500,000 Franken vergriffen wäre.

Kapitel 7.

Rechte der Erben der Actionaire.

Art. 32. Im Falle des Ablebens oder des Fallissements eines Actionairs können die Erben, Gläubiger und sonstigen Berechtigten auf keine von der Gesellschaft abhängige Gegenstände Siegel anlegen lassen, noch einen Inventar errichten oder sonst den Lauf der Operationen der Gesellschaft unterbrechen lassen. Sie sind genöthigt, sich auf die jährlichen, von der General-Versammlung festgesetzten Inventarien zu verlassen. Die Erben müssen sich verständigen, damit einer von ihnen die Interessen des Verstorbenen während der Ungetheiltheit des Nachlasses vertrete; dasselbe findet statt, wenn durch eine oder die andere Ursache, mehrere Personen Eigenthümer einer und derselben Actie würden.

Kapitel 8.

Auflösung und Liquidation.

Art. 33. Die Gesellschaft wird von Rechtswegen aufgelöst, wenn das gesellschaftliche Kapital durch Verluste auf die Hälfte vermindert ist.

Die Auflösung muß auch dann erfolgen, wenn sie von einer Anzahl Actionaire, die Eigenthümer von drei Viertheilen der Actien sind, verlangt wird.

Die Liquidation erfolgt unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsraths auf die Art, welche die General-Versammlung bestimmen wird.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum vollen Betrage ihrer Actien denjenigen Theil ihrer Actien baar zu entrichten, welchen die Liquidatoren zur Bezahlung der Schulden der Gesellschaft für nothwendig erachten werden.

Die nach Bezahlung der Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft disponibel bleibenden Summen werden unter die Actionaire pro rata der geleisteten Zahlungen vertheilt; es wird aber ausdrücklich bedungen, daß bis zur vollständigen Liquidation der auf Veranlassung der Gesellschaft gebildeten Tontinen-Vereine das gesammte gesellschaftliche Kapital als Bürgschaft für die Verwaltung dieser Vereine zusammen bleibt und angewiesen wird.

Kapitel 9.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 34. In Streitigkeitsfällen zwischen den Actionairen und der Gesellschaft oder zwischen den Actionairen unter sich, über Gegenstände, welche auf die Gesellschaft Bezug haben, werden dieselben durch drei von dem Präsidenten des Pariser Handelsgerichts von Amtswegen ernannte Schiedsrichter gerichtet. Die Schiedsrichter richten in letzter Instanz als gütliche Vergleicher.

Art. 35. Wenn die Erfahrung die Nothwendigkeit oder die Schicklichkeit darlegte, einige Dispositionen des gegenwärtigen Gesellschaftsactes zu verbessern, so wird der Vorschlag dazu von dem Verwaltungsrath in der General-Versammlung gemacht. In diesem Falle kann die General-Versammlung nur mit Mitwirkung der Hälfte und eines der stimmberechtigten Actionaire beschließen.

Die angenommenen Veränderungen können nur mit Bewilligung der Regierung ausgeführt werden.

Kapitel 10.

Transitorische Verordnungen.

Art. 36. In Abweichung des Art. 15. und bis daß wenigstens 15 Personen, seit drei Monaten Eigenthümer von wenigstens fünf Actien ein Jeder ist, wird die Gesellschaft von den vorgenannten jetzigen Actionairs verwaltet, welche allein den Verwaltungsrath ausmachen und alle diesem Rathe und der General-Versammlung oben zuertheilte Macht ausüben werden.

Sobald, laut dem oben vorausgesehenen Falle, mehr als 15 Personen Eigenthümer, jeder seit drei Monaten von wenigstens fünf Actien, geworden sind, so ernennen diese sogleich zur General-Versammlung vereinten Actionaire den definitiven Verwaltungsrath, welcher sofort seine Functionen übernimmt und dies alles so, wie es in dem obigen Artikel 3. und 4. bestimmt ist.

Der provisorische Rath legt ihm sogleich Rechnung über seine Verwaltung ab.

Statuten der Tontinen-Vereine.

Kapitel 1.

Zweck der Stiftung, Art der Operationen.

Art. 1. Die auf die Wechselfälle des Lebens gegründeten, wechselseitigen Vereine, welche die Gesellschaft „le Conservateur“ zu bilden und zu verwalten autorisirt ist, werden durch gegenwärtige Statuten festgesetzt.

Art. 2. Diese Associationen sind gebildet:
1) auf den Fall des Ueberlebens;
2) auf den Fall des Todes.

Art. 3. Die Vereine für den Fall des Ueberlebens sind fünferlei Art:
1) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals;
2) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals;
3) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens;
4) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher oder theilweiser Veräußerung der Einkünfte;
5) Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch die Aufhäufung des Einkommens ohne Veräußerung des Einlage-Kapitals.

Art. 4. In jeder der oben beschriebenen Gesellschaften kann die Assecuranz entweder zum Besten des Unterzeichners oder zum Besten eines Dritten unterschrieben werden, sie kann auf das Leben des Unterzeichners oder auf das Leben eines Dritten gemacht werden, jedoch mit der Verpflichtung für denjenigen, welcher auf das Leben oder zum Besten eines Dritten contrahirt, daß er die Einwilligung des Letzteren oder der Ascendenten, Ehemänner oder Vormünder für diejenigen Personen beibringt, welche gesetzlich keinen Contract abschließen können. Die Einwilligung des Ehemannes zu einer Unterzeichnung auf das Leben seiner Frau ist unzureichend ohne die Einwilligung dieser letztern.

Derjenige, auf dessen Namen die Versicherung beruht, ist der Versicherte.

Derjenige, der berufen ist, den Nutzen davon zu genießen, ist allein Gesellschafts-Mitglied. Der Unterzeichner ist jedesmal Gesellschafts-Mitglied, wenn die Versicherung nicht zum Vortheil eines Dritten stipulirt worden ist.

Art. 5. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals, werden die aus der gesellschaftlichen Einlage sich ergebenden Zinsen zu gewissen, im Contracte bestimmten Fristen blos unter diejenigen Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche das Bestehen derjenigen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachzuweisen im Stande sind; das Einkommen der Gesellschaftsglieder, die diesen Nachweis beigebracht haben, vermehrt sich demnach durch die Antheile derer, die mit dem Nachweise im Rückstande geblieben sind.

Geht die Gesellschaft zu Ende, so wird das Einlage-Kapital den Unterzeichnern oder deren Bevollmächtigten, je nach den Bestimmungen ihres Contracts, zurückgezahlt.

Art. 6. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals werden die aus dem gesellschaftlichen Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen zu den im Contract bestimmten Fristen, wie dies im Art. 5. bemerkt ist, vertheilt, und wenn die Gesellschaft ihr Ende erreicht hat, wird das Einlage-Kapital getheilt, wie dies im Art. 7. bemerkt werden wird, wenn nicht im Contract ausdrücklich bestimmt worden, daß das Kapital der Verstorbenen mit den rückständigen Zinsen des halben Jahres, welches auf den Todesfall folgt, vertheilt werden soll. Das Kapital und die angehäuften Zinsen können auch jährlich, zu bestimmten Fristen, unter die Gesellschafts-Mitglieder, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Subscription beruht, nachweisen, vertheilt werden.

Art. 7. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens, werden die rückständigen Zinsen des Einlage-Kapitals jährlich den Unterzeichnern oder denen, die rechtlich an ihre Stelle treten, bis zum Ende ihrer Association ausbezahlt; am Ende der Gesellschaft aber wird das Einlage-Kapital nur unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz derjenigen, auf deren Namen die Versicherungen ruhen, nachweisen; das Kapital der Mitglieder, welche diesen Nachweis liefern, vergrößert sich demnach durch den Antheil derer, die solches nicht gethan haben.

Art. 8. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher Veräußerung des Einkommens werden die aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen allmälig zu dem Kapital, bis zum Ende der Association, hinzugefügt.

In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit theilweiser Veräußerung des Einkommens, haben die Unterzeichner oder die im Contract benannten andern Personen, so lange sie leben, die Nutznießung der aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen, und nur erst von ihrem Tode an gerechnet, werden die Einkünfte zum Kapital geschlagen.

Beim Aufhören dieser Gesellschaften wird das Einlage-Kapital nebst dem durch das Aufhäufen der Einkünfte entstandenen Kapital blos unter die Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Versicherung beruht, nachweisen können.

Die Einzahlungen in die Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals können jährlich erfolgen, müssen unter sich gleich sein und werden so angesehen, als wären sie nach und nach in Gesellschaften, die von Jahr zu Jahr sich gebildet haben, gemacht worden, alle aber müssen zu derselben Zeit liquidirt werden.

Art. 9. In den Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens ohne Veräußerung der Einlagen, werden die durch die Einlagen sich ergebenden Zinsen von halb Jahr zu halb Jahr bis zum Aufhören der Gesellschaft angehäuft.

Beim Aufhören der Gesellschaft kommt das Einlagekapital an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück, und das durch Anhäufung des Einkommens gebildete Kapital wird unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachweisen können.

Art. 10. Außerdem können Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens mit oder ohne Veräußerung des Kapitals, oder zur Vergrößerung des Kapitals mit oder ohne Veräußerung des Einkommens gebildet werden, in welchen, zu gewissen durch den Kontrakt bestimmten Fristen die Vertheilung unter die Rechtsnachfolger der Mitglieder, welche das Ableben des Versicherten nachweisen können, Statt findet.

Art. 11. Die verschiedenen obengenannten Gesellschaften können vermittelst Versicherungen auf Personen von demselben Alter oder auf solche von verschiedenem Alter gebildet werden.

Art. 12. Sie können zwischen einer bestimmten oder einer unbeschränkten Anzahl gebildet werden.

Die Gesellschaften mit bestimmter Anzahl sind solche, die einmal konstituirt, keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen.

Die Gesellschaften mit unbeschränkter Zahl nehmen bis zu dem zu ihrem Schlusse festgesetzten Tage neue Mitglieder auf, wenn anders nicht die Unterzeichner selbst entscheiden, wie dies in Art. 41. erläutert werden wird, daß keine neuen Aufnahmen mehr Statt finden können.

Art. 13. Die Dauer der Gesellschaften mit bestimmter Anzahl kann auf eine gewisse Zahl Jahre festgesetzt werden, oder sie richtet sich nach einer gewissen Anzahl von Sterbefällen.

Die Dauer der Gesellschaften von unbeschränkter Anzahl kann nur auf eine bestimmt festgesetzte Zahl Jahre erfolgen.

Art. 14. Der Sitz aller Gesellschaften ist in Paris.

Art. 15. Jeder Unterzeichner ist verpflichtet, in Paris, oder in den Städten, wo Agenturen errichtet sind, einen Wohnsitz für alle Akte, die auf die Vollziehung des Kontracts sich beziehen, zu wählen; dieser zur Zeit der Unterzeichnung gewählte Wohnsitz bleibt in Bezug auf die Unterzeichner, das Mitglied oder dessen Stellvertreter so lange gültig, bis sie der Central-Verwaltung in Paris einen andern namhaft gemacht haben. Die Stellvertreter eines Gesellschafts-Mitgliedes haben mit diesem nur einen Wohnsitz; sie müssen sich deswegen mit einander verständigen.

Zweites Kapitel.

Von den Vereinen.

§. 1. Ihre Bildung und ihre Wirkungen.

Art. 16. Die erste Unterzeichnung bestimmt für jede Gesellschaft alle Bedingungen in den Grenzen gegenwärtiger Statuten. Ein Protokoll wird sofort bei Eröffnung der Gesellschaft aufgenommen und ein Register zur Aufnahme der ferneren Unterzeichnungen eröffnet.

Art. 17. Niemand, der zum Contrahiren gesetzlich unzulässig ist, kann Unterzeichner werden.

Dem Conservateur, in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrath, steht das Recht zu, jede Unterzeichnung zu verweigern, ohne nöthig zu haben, die Gründe anzugeben.

Art. 18. Keine Gesellschaft kann mit weniger als zehn Mitgliedern konstituirt werden. Wenn die für eine und dieselbe Gesellschaft empfangenen Unterzeichnungen innerhalb eines Jahres nicht diese Zahl erreichen, werden sie annullirt.

Art. 19. Sobald eine Gesellschaft zehn Unterzeichner erhalten hat, ohne daß dem Conservatour von dem Ableben eines von ihnen Nachricht zugekommen ist, so erhält Jeder von ihnen in dem erwählten Wohnsitz Nachricht, und wenn in den auf diese Nachricht folgenden dreißig Tagen kein Ableben früheren Datums, als die Epoche, wo die zehnte Unterzeichnung aufgenommen worden, angezeigt wird, so ist die Gesellschaft definitiv constituirt und alle Verpflichtungen werden bindend.

Im entgegengesetzten Falle bleibt die Unterzeichnung in den durch Art. 18. bestimmten Grenzen so lange offen, bis zehn Unterzeichnungen erfolgt sind. Die Anzeigen von den Todesfällen werden unter ihrem Datum in das zur Aufnahme der Unterzeichnungen eröffnete Register eingeschrieben.

Der erste Unterzeichner kann zur Constituirung der Gesellschaft eine größere Anzahl Unterzeichnungen als zehn verlangen, in diesem Falle werden die Vorschriften der Art. 18. und 19. auf das vom Unterzeichner geforderte Minimum anwendbar.

Art. 20. Die Eröffnung und die Constitution jeder Gesellschaft, so wie alle Bedingungen, unter welchen sie gebildet ist, werden durch besondere Berathungen des Aufsichtsraths constatirt; die Protokolle dieser Berathungen werden unter ihrem Datum nach Maaßgabe der Constituirung der Gesellschaft in ein und dasselbe Register eingetragen; sie führen eine Ordnungszahl.

Art. 21. Die Activ- und Passiv-Wirkungen der Gesellschaften fangen vom Tage ihrer Constituirung an. In den fünf Jahren, welche dem Ende der Gesellschaft vorhergehen, kann keine neue Unterzeichnung mehr angenommen werden.

Art. 22. Die Verpflichtung des Unterzeichners gegen die Gesellschaft, an der er Theil nimmt, wird durch eine doppelt ausgefertigte, von dem Unterzeichner, dem Director und einem der Administratoren des Conservatour unterzeichneten Police constatirt.

Auf der Rückseite der Police werden wörtlich die Bestimmungen gegenwärtiger Statuten eingetragen.

Die Police führt an:

den Namen, Vornamen und die Wohnung des Unterzeichners;
den Namen, Vornamen und das Domicil des Gesellschaftsgliedes, wenn dies nicht der Unterzeichner selbst ist;
den Namen, Vornamen und das Domicil, den Geburtsort und das Datum der Geburt des Versicherten;
die Akte der Einwilligung der Dritten, Gesellschaftsglieder oder Versicherten;
den Betrag der Unterzeichnung und die Epoche der Zahlung;
die Art der Einziehung der Quittungen, wie sie durch den weiter unten stehenden Art. 30. vorgeschrieben ist;
den Zweck, die Bedingungen, die Dauer und die genaue Angabe der Gesellschaft, zu welcher die Unterzeichnung gehört;
die Schlußepoche und das Ende der Gesellschaft;

die vorgeschriebenen Fristen und die Beweisstücke, welche zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder, sowohl für die jährlichen Vertheilungen, als für die Finalvertheilung und den wegen Vollziehung des Kontracts gewählten Wohnsitz beizubringen sind.

Sie führt für den Unterzeichner das Datum des Tages, wo der Kontract durch die erste Bezahlung und durch die Aushändigung der Police, welche die Quittung enthält, definitiv geworden ist.

Die Police darf nichts enthalten, was mit den Operationen, die durch gegenwärtige Statuten autorisirt sind, nicht übereinstimmt.

Art. 23. Jeder Unterzeichnung muß ein Geburtsschein, oder in dessen Ermangelung ein das Alter des Versicherten beglaubigender authentischer Akt beiliegen. Dieser Akt, der in jedem Falle vor Auslieferung der Police beigebracht werden muß, bleibt im Verwahrsam der Direction bis zur Liquidation der Gesellschaft.

Art. 24. Der Betrag der Unterzeichnungen wird entweder in einer einmaligen oder durch jährliche gleichmäßige Einzahlungen entrichtet. — Die einmal einzahlenden Unterzeichner thun dieses gegen Einhändigung der Police. — Diejenigen, welche jährlich bezahlen, machen die erste Einzahlung beim Empfang der Police und verpflichten sich, die folgenden zu den durch die Police bestimmten Fristen zu leisten. — Alle von der Direction empfangenen Zahlungen werden nach ihrem Datum in ein Kassabuch, das von einem der Mitglieder des Aufsichtsraths visirt und paraphirt wird, eingetragen.

Art. 25. Wenn die Versicherten in gleichem Alter stehen, und die Unterzeichnungen zu derselben Zeit gemacht worden sind, so nehmen die Gesellschafts-Mitglieder an der Vertheilung der gesellschaftlichen Masse pro rata ihrer Unterzeichnung Theil. — In gleichem Alter stehend werden angesehen die vom 1. Januar bis zum 31. December desselben Jahres einschließlich gebornen Versicherten, oder wenn zwischen dem Aeltesten und dem Jüngsten kein größerer Unterschied als der eines Jahres vorhanden ist. — Es findet keine andere Ausnahme Statt, als für das Alter zwischen dem Tage der Geburt bis zu einem Jahr, das in drei Abschnitte sich theilt; der erste umfaßt die Kinder, welche jünger, als ein Vierteljahr sind, der zweite die Kinder von einem Vierteljahr bis zu sechs Monaten und der dritte von sechs Monaten bis zu einem Jahr.

Art. 26. Wenn die Versicherten von verschiedenem Alter, oder die Unterzeichnungen nach und nach gemacht worden sind, werden die Zahlungen im Augenblick der Unterzeichnung durch Tarife, welche auf die Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter gegründet sind und durch Anhäufung der Zinsen zu vier von hundert zur verhältnißmäßigen Gleichheit zurückgeführt. — Die jährlichen Zahlungen werden im Augenblick der Unterzeichnung zur verhältnißmäßigen Gleichheit mit sich und den einmaligen Zahlungen durch die kombinirte Anwendung der Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter und der Anhäufung der Zinsen zu 4 von 100 gebracht. — In diesen Fällen nehmen die Gesellschaftsglieder an der Theilung der Fonds Theil, die pro rata des verhältnißmäßigen Werths ihrer Einlage, in Bezug auf das Alter des Versicherten, den Zeitpunkt des Eintritts in die Gesellschaft und dem Datum jeder Einzahlung, zu vertheilen sind. — Die Basis, nach welcher die zu vertheilenden Fonds unter die Gesellschafter vertheilt werden sollen, wird in der Police angegeben.

Art. 27. Die in Gemäßheit des vorstehenden Artikels verfaßten Tarife sind nach den Sterblichkeits-Tabellen von Deparcieux entworfen. — Die Unterabtheilungen des ersten Jahres, die im Artikel 25. vorgeschrieben sind, werden nach den Tabellen von Demonferrand behandelt. — Ein Exemplar von jedem dieser Tarife wird der Regierung vor Eröffnung der Gesellschaften überreicht werden.

Art. 28. Die Unterzeichner auf jährliche Beiträge können durch Vorauszahlung sich frei machen, wenn sie ganz oder theilweise die Summe, die den periodischen, von ihnen noch zu leistenden Zahlungen gleichkommt, abtragen; die Vorauszahlungen können jedoch niemals Bruchtheile von Annuitäten enthalten.

Der Tod des Versicherten befreit den Unterzeichner auf jährliche Beiträge von allen Bezahlungen nach diesem Todesfall.

Art. 29. Der Rückstand von einem Jahre in Bezahlung der Jahresbeiträge zieht den Verlust jedes Rechts an dem Gewinne der Association nach sich; das Kapital der bezahlten Summen bleibt im Falle des Ueberlebens des Versicherten am Ende der Association allein Eigenthum des Gesellschafts-Gliedes, und erhält er dasselbe ohne Zinsen, wenn die Vertheilung Statt findet, nach Abzug der verhältnißmäßigen Zinsen-Differenz, durch welche seine rückständigen Einlagen mit den von andern Gesellschaften geleisteten compensirt werden. Es wird jedoch bemerkt, daß diese Bedingung der Ueberlebung bei den ohne Veräußerung des Kapitals gebildeten Gesellschaften nicht nothwendig ist; beim Ende dieser letztern muß das Kapital jedenfalls an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück fallen. — Der Unter-

zeichner, der im Rückstande ist und seine Zahlungen vor der Frist leistet, die den Verlust bedingt, ist verpflichtet, den rückständigen Zahlungen eine Ergänzung, berechnet auf die Wechselfälle der Sterblichkeit, und ½ von 100 für jeden rückständigen Monat, beizufügen. — Diese Zahlungen müssen baar in die Kasse der Direction vor Ablauf der eben bemerkten Frist geleistet werden. — Die Berechtigung, die Zahlungen wieder zu leisten, um den Verfall zu vermeiden, hört in jedem Falle nach der zur Beibringung der auf die Vertheilung bezüglichen Stücke bestimmten Frist auf. Jedes Gesellschaftsglied, dessen Einlage zu diesem Zeitpunkte nicht gänzlich baar bezahlt sein sollte, ist jeden Rechts verlustig. — Der Unterzeichner, der sich in diesem Falle befindet, hört auf Mitglied der Gesellschaft zu sein, mit dem Vorbehalt jedoch der im ersten Paragraphen weiter oben stipulirten Rechte. — Es wird ein Register gehalten werden, in welches nach Associationen und namentlich, die verwirkten Verluste der Rechte eingetragen werden. — Dieses Register wird jeden Monat von dem Aufsichtsrathe abgeschlossen werden.

§. 2. Fonds der Vereine.

Art. 30. Die Einzahlungen müssen geleistet werden:

in Paris, baar an die Kasse der Direction;

in den Departements und im Auslande in die Hände der Agenten der Societät. oder in Mandaten zahlbar an die Ordre des Directors des Conservateur in Paris.

Den Unterzeichnern steht es frei, die Zahlungen in Staatsrenten, die auf den Namen der Lebensversicherungs-Gesellschaft übertragen werden, mit genauer Angabe der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, abzutragen. — Das Kapital dieser Renten wird nach dem Mittel-Cours des Tages, wo die Uebertragung Statt fand, berechnet. — Quittungen, welche aus einem von den Präsidenten oder einem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths paraphirten Stammregister ausgezogen sind und die fortlaufenden Nummern der Associations-Ordnung führen, werden den Unterzeichnern, für Zahlungen in baar, in Mandaten oder in Renten-Inscriptionen ausgestellt. — Der Conservateur ist für die Zahlungen, die entweder baar in Mandaten oder Renten auf den Staat geleistet werden, verantwortlich, wie dies schon bemerkt worden ist.

Art. 31. Der Conservateur kann die Fonds, welche er von einem der Vereine erhält, welche den Zweck der gegenwärtigen Statuten ausmachen, nicht in Kasse behalten; selbige müssen spätestens innerhalb fünf Tagen in Renten auf den Staat verwandelt und diese auf den Namen der Gesellschaft für die von ihr verwalteten wechselseitigen Societäten eingeschrieben werden, sowie deren Betrag hinreichend ist, um eine Renten-Inscription anzukaufen. — Die Fonds jedes Vereins werden besonders verwaltet und dürfen in keiner Beziehung mit denen der anderen Vereine vermischt werden.

Art. 32. Die Renten werden immatrikulirt auf den Namen des Conservateur, anonyme Gesellschaft von Vereinen wechselseitiger Lebens-Versicherungen, mit genauer Bezeichnung jeder der Gesellschaften, zu denen sie gehören, und mit Angabe der nöthigen Formalitäten, wie dies in gegenwärtigen Statuten vorgeschrieben ist, damit entweder die rückständigen Zinsen erhoben werden können, oder über das Kapital verfügt werden kann. — Die Titel der Renten-Inscriptionen werden in einer mit zwei Schlössern versehenen Kasse aufbewahrt; der eine Schlüssel wird dem Director, der andere dem Präsidenten oder dem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths zugestellt.

Art. 33. Die rückständigen den verschiedenen Gesellschaften gehörenden Zinsen der Renten werden nur dem Director der Kompagnie gegen eine mit der Unterschrift und dem Visa des Präsidenten oder eines zu diesem Behufe ernannten Mitgliedes des Aufsichtsraths versehenen Quittung ausbezahlt.

Art. 34. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit Veräußerung des Einkommens oder zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung der Zinsen wird der Betrag der erhobenen erfallenen Zinsen dazu verwendet, um an dem ersten, nach dem Datum der Quittung folgenden Börsen-Tage, zum Besten jeder Gesellschaft neue Renten anzukaufen. Ein Beschluß des Aufsichtsraths bestimmt die nöthigen, dabei zu beobachtenden Formalitäten und ein dazu ernanntes Mitglied des besagten Aufsichtsraths überwacht die Ausführung.

§. 3. Vertheilung der Rückstände und der Dividenden.

Art. 35. Die beizubringenden Beweisstücke, um das Recht an der Vertheilung genießen zu können, sind: Das Lebens-Certificat des überlebenden Versicherten, oder der Todtesschein der verstorbenen

2*

Versicherten, deren Tod später erfolgt ist, als zu dem in der Police zur Feststellung der Rechte der Gesellschaftsglieder angegebene Zeitpunkt; diese Acte müssen legalisirt und der Administration gegen Empfangschein ausgehändigt werden. — Jede Ungenauigkeit in den Erklärungen und den beigebrachten Beweisstücken, deren Zweck und Wirkung wäre, die Stellung der Gesellschaftsglieder entweder im Augenblick der Unterzeichnung, oder zur Zeit der Vertheilung zu verändern, zieht den Verlust aller Rechte an dem Gewinn des Vereins nach sich und das Kapital der bezahlten Summen unter dem im Art. 29. benannten Abzuge wird allein den Berechtigten zur Zeit der Vertheilung, in den durch den ersten Paragraphen dieses Art. 29. bestimmten Fällen ausbezahlt.

Art. 36. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens und in jenen zur Vergrößerung des Kapitals, mit ganzer oder theilweiser Veräußerung des Einkommens, müssen die für jeden Versicherten beizubringenden Beweisstücke nach den Bestimmungen des Art. 35. kostenfrei der Direction, innerhalb der zwei Monate, welche auf den zur Eröffnung jeder Vertheilung bestimmten Zeitpunkt fallen, zugestellt werden. — Die Gesellschaftsglieder, welche diese Beweisstücke in der bestimmten Frist nicht beigebracht haben, verlieren jedes Recht an der Vertheilung der abgelaufenen rückständigen Zinsen.

Art. 37. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens wird die Vertheilung des Betrags der verfallenen Zinsen und der Dividenden von jedem Semester durch einen Beschluß des Aufsichtsraths festgesetzt und ein dazu ernanntes Mitglied dieses Raths überwacht die Ausbezahlung. — Diese rückständigen Zinsen und Dividenden werden den Berechtigten in den 14 Tagen, die auf die zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder bestimmten Frist folgen, ausgezahlt.

Art. 38. Die fälligen Zinsen der Renten, welche den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens gehören, werden an die Berechtigten in den 14 Tagen, die auf den Ablauf eines jeden Renten-Semesters folgen, vertheilt.

Art. 39. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens werden die fälligen Zinsen und Dividenden, die zwei Jahre nachher, wo sie regelmäßig hätten in Empfang genommen werden sollen, von den Berechtigten nicht erhoben worden sind, für ihre Rechnung in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 4. Liquidation der Vereine.

Art. 40. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals, in jenen zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens, endlich in jenen zur Vergrößerung des Einkommens mit Veräußerung des Kapitals, müssen, wenn das Einlage-Kapital nur am Schlusse der Gesellschaft vertheilt wird, die nach Art. 35. beizubringenden Beweisstücke der Direction kostenfrei gegen Empfangschein innerhalb der sechs Monate, welche auf die zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Epoche folgen, zugestellt werden.

Ein Schreiben des Directors, das von einem Mitgliede des Aufsichtsraths zu kontrasigniren, wird drei Monate vor Ablauf dieser Frist jedem Gesellschaftsgliede, um demselben diese Verpflichtung ins Gedächtniß zurück zu rufen, zugesandt. — Die Mitglieder, welche in dieser Frist das Nöthige nicht beigebracht haben, gehen jedes Rechts an den zu vertheilenden Fonds verlustig. — Gleichwohl werden ein Jahr lang, von dem zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Tage an gerechnet, die Rechte der Mitglieder vorbehalten, welche den Aufenthalt desjenigen, auf dessen Kopf die Versicherung ruht, außerhalb Europa der Direction durch ein von einem französischen Konsul legalisirtes Lebenscertificat, innerhalb des Jahres, welches dem Schluß der Gesellschaft vorhergeht, nachgewiesen haben. Nach Ablauf dieser Frist verlieren diejenigen, welche die Existenz der Versicherten am Ende der Gesellschaft nicht nachgewiesen haben, alle ihre Rechte.

Art. 41. Wenn ein oder mehrere Unterzeichner wünschen, daß in der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, keine neuen Unterzeichnungen mehr aufzunehmen sind, so können sie sich an den Aufsichtsrath mit dem Gesuche wenden, alle Mitglieder dieser Gesellschaft zusammenzurufen. Die Zusammenberufung wird durch Briefe, welche einen Monat vorher abgesandt werden, veranlaßt; und am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths versammelten Unterzeichner durch Majorität der Stimmen, ob die Association geschlossen werden soll.

Art. 42. In den Gesellschaften, deren Dauer von einer gewissen Anzahl Sterbefälle abhängt, wird die Zahl der verstorbenen Versicherten festgestellt. — Bei den Gesellschaften zu Vergrößerung des Einkommens durch die Nachweisungen, deren Beibringung den Mitgliedern zur Epoche jeder Vertheilung obliegt, wie dies in den Artikeln 35. und 36. näher erklärt ist; — und bei den Gesellschaften zur Ver-

größerung des Kapitals durch die Beibringung des Lebens-Certificats für jeden Versicherten innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Jahres. — Die Versicherten, deren Lebens-Certificat in besagter Frist nicht beigebracht worden, werden als todt angesehen, unter der Bedingung, daß die Todesfälle, welche dieses Nichtbeibringen voraussetzen läßt, die durch den Kontract festgesetzte Zahl ersetzen, und alsdann erhält die Gesellschaft definitiv den Gewinn der auf ihre Person unterschriebenen Versicherungen. — So wie die Todesfälle die im Kontract festgesetzte Zahl erreicht haben, um die Liquidation zu eröffnen oder über das fernere Bestehen der Gesellschaft entscheiden zu können, werden die Mitglieder davon durch Briefe in Kenntniß gesetzt, welche nach dem zur Vollziehung des Kontracts erwählten Wohnsitz geschickt werden; von diesem Augenblicke an haben sie nur die in den Artikeln 35. und den folgenden je nach der Natur jeder Gesellschaft bestimmten Nachweisungen beizubringen, um ihr Recht an den Vertheilungen zu beweisen. — Alle Rechte werden den Erben oder Berechtigten derjenigen Mitglieder vorbehalten, welche gestorben sind, nachdem die Gesellschaft ihr Ende durch die Wirkung der frühern Todesfälle erreicht hat, wobei jedoch diesen Berechtigten obliegt, das Datum dieser Todesfälle nachzuweisen, und zwar in den zur Beibringung der Beweisstücke festgesetzten Fristen.

Art. 43. Bei den Versicherungen auf den Todesfall muß der Todtenschein des Versicherten innerhalb des Vierteljahres, welches auf die zur Eröffnung der Vertheilung bestimmten Epoche folgt, beigebracht werden, mit Vorbehalt des im vierten Absatz des Artikel 40. bestimmten Falls, dessen Bestimmungen auf die Versicherung im Todesfall anwendbar sind.

Art. 44. Beim Schlusse jeder Gesellschaft setzt ein Beschluß des Aufsichtsraths die Vertheilung des Kapitals unter die Berechtigten fest, und jedem derselben wird sein Antheil in einem auf seinen Namen eingeschriebenen Renten-Coupon ausbezahlt. Zu diesem Behuf wird dem Finanzminister eine gehörig beglaubigte, und mit der Unterschrift des Directors, so wie zweier besonders dazu ernannten Mitglieder des Raths, versehene gleichlautende Abschrift des Beschlusses des Aufsichtsraths überreicht. Wenn die Gesammtsumme der zu vertheilenden Rente, in Bezug auf die Berechtigten nicht genau sich in Coupons theilen läßt, so wird der Theil der Rente, welcher die genau theilbare Zahl überschreitet, verkauft, und der Erlös wird von der Directions-Kasse unter Kontrole eines dazu beauftragten Mitgliedes des Aufsichtsraths unter die Berechtigten vertheilt. — Die Renten-Cessionen werden durch zwei besonders dazu ernannte Mitglieder besagten Raths, durch zwei Administratoren und den Director des Conservateur unterzeichnet. — Gegen Empfang dieser Summen muß das Mitglied die gehörig quittirte Police zurückstellen, und wenn er solche herbeizuschaffen sich außer Stande befindet, dieselbe durch eine Quittung in gehöriger Form auf seine Kosten ersetzen.

Art. 45. Das Kapital der in den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens ohne Veräußerung des Kapitals bezahlten Einlagen wird unter die Berechtigten zu derselben Zeit wie das Einkommen vertheilt, wie dies im Art. 37. bestimmt ist.

Art. 46. Alle weiter oben bestimmten Fristen, um die Rechte der Mitglieder nachweisen zu können, sind unerläßlich und bringen ihre Wirkung in Betreff der nach ihrem Ablauf verwirkten Rechte hervor, ohne daß erst durch irgend einen Akt eine Mahnung nothwendig wird oder der Einwand gültig wäre, als hätten sie die im Art. 40. angezeigte Nachricht nicht erhalten. Es bedarf keiner andern Benachrichtigung, als der desfallsigen in den Policen enthaltenen Erwähnung.

Die innerhalb eines Monats, von der Liquidation an gerechnet, nicht eingegangenen Antheile werden für Rechnung ihrer Eigenthümer in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 5. Verschiedene Dispositionen.

Art. 47. Wenn eine Gesellschaft durch das Ableben aller Versicherten oder dadurch, daß sämmtliche Mitglieder ihre Rechte verwirkt haben, vor dem für ihre Dauer festgesetzten Zeitraum gänzlich erlischt, so fallen die der Gesellschaft gehörigen Vertheilungsfonds dem Staate zu.

Art. 48. Im Fall des Ablebens eines Mitglieds sind seine Erben oder deren Bevollmächtigte verpflichtet, sich durch einen Einzigen von ihnen wegen aller Ansprüche, die sie an die Gesellschaft zu machen haben, vertreten zu lassen. — Unter keiner Bedingung können sie irgend ein der Gesellschaft angehöriges Register oder Papier versiegeln lassen.

Art. 49. Der Conservateur legt dem Aufsichtsrath, so oft er dazu aufgefordert wird, die Lage der Rechnungsführung und den Kassenzustand vor; er legt den Interessenten, die es verlangen, alle Re-

gister und Documente, welche auf die Gesellschaft, zu der sie gehören, Bezug haben, vor, jedoch nur in seinem Geschäftslocal.

Drittes Kapitel.

Administration.

§. 1. Direction.

Art. 50. Die durch die Gesellschaft der Conservateur gebildeten Gesellschaften werden von diesem verwaltet und participiren an allen Bürgschaften seiner eigenen Verwaltung. — Die Verwaltung findet Statt unter Aufsicht eines Rathes von 15 Mitgliedern, aus den Unterzeichnern der verschiedenen Gesellschaften und durch die General-Versammlung der Unterzeichner gewählt. — Die dem Conservateur anvertraute Verwaltung wird durch eine Kaution von 5,000 Franken Rente, von drei Procent deren Rechtstitel, auf den Namen der Kompagnie eingeschrieben, in der Depositenkasse niedergelegt ist, verbürgt. — Diese Kaution wird außer dem Regreß, der in nöthigen Fällen an dem Mehrbetrag des gesellschaftlichen Kapitals zu nehmen ist, dazu verwendet, um alle von dem Conservateur contrahirten Verpflichtungen und namentlich die Kosten der Verwaltung und Liquidation aller Gesellschaften während seiner Verwaltung zu verbürgen.

Art. 51. Der Conservateur trägt alle Kosten, sie mögen die Gründung, Verwaltung, Aufsicht, die Policen rc. betreffen, und sind nur ausgenommen die Kommissionen der Wechselagenten für den An- und Verkauf der Renten der Gesellschaften; diese Kommissionen sind zu Lasten einer jeden von ihnen. — Um für alle diese Auslagen entschädigt zu werden, erhebt der Conservateur außer den gesellschaftlichen Einlagen eine Kommissionsgebühr, deren Art und Höhe vor der Bildung jeder Gesellschaft in Uebereinstimmung mit deren Gründern bestimmt wird, und nie mehr als 5 von 100 vom Ertrag einer jeden Unterzeichnung betragen darf. — In den Fällen, daß die Regierung von dem Revisionsrecht in irgend einer oder mehreren dieser heute bestehenden Anstalten Gebrauch machend, die Taxe und die Art der Erhebung der Kommissionsgebühr ändern sollte, so wird diese neue Verfügung sofort auf den Conservateur anwendbar. — Die Kommission kann für jede Unterzeichnung erst nach der definitiven Constituirung der Gesellschaft, für welche sie bestimmt ist, erhoben werden. — In dem im §. 4. des Artikels 8. bestimmten Falle wird die Kommission im Augenblick der Einkassirung jeder jährlichen Einzahlung erhoben.

§. 2. Aufsichtsrath.

Art. 52. Der Aufsichtsrath besteht aus fünfzehn, von der General-Versammlung ernannten, und aus den Unterzeichnern der verschiedenen constituirten Gesellschaften gewählten Mitgliedern. — Ein Drittheil derselben wird alle Jahre erneuert. Die am Ende des ersten und zweiten Jahres austretenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt; vom Beginn des dritten Jahres findet die Erneuerung nach der Anciennität statt. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden. — Die Mitglieder des Aufsichtsraths können nur dann im Amte bleiben, wenn sie fortfahren, an einer Gesellschaft Theil zu nehmen. — Im Fall des Ablebens, der Entlassung oder verlängerten Abwesenheit eines seiner Mitglieder, sorgt der Aufsichtsrath selbst für dessen provisorische Ersetzung. — Wenn in Folge dieser Ersetzungen der Aufsichtsrath auf weniger als sieben von der General-Versammlung ernannte Mitglieder reducirt ist, wird diese letztere zusammenberufen, um den Aufsichtsrath durch definitive Ernennungen vollständig zu machen. —

Art. 53. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte selbst einen Präsidenten und einen Secretair. — Die Dauer ihrer Dienstverrichtungen wird auf ein Jahr festgesetzt. Sie sind wieder wählbar. — Im Abwesenheitsfalle wird der Präsident durch das älteste der gegenwärtigen Mitglieder, und der Secretair durch das jüngste vertreten. — Bei den Berathungen müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Präsidenten. — Der Director des Conservateur wohnt den Berathungen des Aufsichtsraths mit consultativer Stimme bei; ausgenommen bei den ihn persönlich betreffenden Angelegenheiten. Alle Beschlüsse des Aufsichtsraths werden in ein besonderes, bei der Administration deponirtes Register eingetragen; das Duplicat bleibt dem Präsidenten. — Der Aufsichtsrath ernennt aus seiner Mitte eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission, die täglich die gesellschaftlichen Operationen überwacht. Sie kommt, so oft diese Operationen es erheischen, zusammen.

Art. 54. Der Aufsichtsrath versammelt sich im Locale der Administration monatlich wenigstens einmal, um von den Operationen und Rechnungen der Anstalt Kenntniß zu nehmen. Er vereinigt sich

öfter, wenn es nöthig ist, auf die Zusammenberufung des Präsidenten oder Directors; er läßt sich, so oft er es für passend erachtet, die Kassenbücher, die Listen der Wechsel-Agenten und alle andere Aktenstücke vorlegen.

Art. 55. Dem Aufsichtsrath liegt es ob, für die Vollziehung gegenwärtiger Statuten in allen ihren Dispositionen, und namentlich in allen auf die Bildung der Gesellschaften bezüglichen, für die Verwendung ihrer Fonds und ihre Liquidation Sorge zu tragen, er beaufsichtigt die Verwaltung des Directors. — Er bestimmt die Art von Renten, zu deren Ankauf die Fonds der verschiedenen Vereine verwendet werden sollen, wenn dies nicht von den Unterzeichnern selbst bei Bildung der Gesellschaften bestimmt worden ist. — Er setzt die Liquidation, sowohl der Rückstände, als der Kapitale jeder Gesellschaft fest, und ermächtigt deren Vertheilung unter die Berechtigten.

Art. 56. Der Beschluß des Aufsichtsraths, der zum Zweck hat, die End-Liquidation jeder Gesellschaft festzusetzen, wird mit Beihülfe der sieben stärksten Gesellschafts-Mitglieder, die ihre Rechte nachgewiesen haben, gefaßt.

Der Liquidations-Entwurf wird von dem Administrationsrath der Gesellschaft „le Conservateur" gebilligt, bevor derselbe von dem Director dem Aufsichtsrath vorgelegt wird. Die von Paris abwesenden Gesellschaftsglieder können sich durch Mitglieder nach ihrer Wahl vertreten lassen; in Ermangelung dessen beruft der Aufsichtsrath, um sie zu ersetzen, die stärksten in Paris wohnenden Gesellschafts-Mitglieder.

§. 3. General-Versammlung.

Art. 57. Die General-Versammlung besteht aus den stärksten Unterzeichnern jeder constituirten Gesellschaft, welches auch die Anzahl sei. Sind weniger, als achtzig Gesellschaften vorhanden, so wird die Anzahl von achtzig Mitgliedern durch Hinzuziehung nach der Reihenfolge der Gesellschafts-Mitglieder ergänzt, welche in jeder derselben den nachfolgenden Rang einnehmen, indem, um sie zusammenzurufen, die Constituirungs-Protocolle als Richtschnur angenommen werden.

Art. 58. Die General-Versammlung repräsentirt die Gesammtheit der Interessenten; ihre Beschlüsse, wenn sie regelmäßig gefaßt werden, sind für alle verpflichtend.

Art. 59. Die General-Versammlung wird durch die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern, regelmäßig constituirt. — Die berufenen, von Paris abwesenden Unterzeichner können sich vermittelst einer von einem Notar in Urschrift aufgenommenen Vollmacht vertreten lassen. — Niemand kann mehrere Mandate zugleich führen. — Die Angestellten, Agenten und alle andern Interessenten in der Kompagnie können weder Mandatare sein, noch als Unterzeichner an der General-Versammlung oder am Aufsichtsrath Theil haben. — In dem Falle, wo eine erste Versammlung nicht die Zahl von dreißig Mitgliedern ergiebt, wird die General-Versammlung in einem Zwischenraum von wenigstens vierzehn Tagen aufs neue zusammenberufen, und sie ist alsdann, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge, regelmäßig konstituirt, aber die Berathung kann nur über solche Gegenstände sich erstrecken, die sich am Tage der ersten Vereinigung an der Tagesordnung befinden, und durch die Zusammenberufungsschreiben angekündigt waren. — Zu dieser zweiten Versammlung werden außer den zur ersten zusammen berufenen Mitgliedern die Unterzeichner geladen, die im Seine-Departement wohnhaft, zur Zeit der zweiten Zusammenberufung die stärksten Unterzeichner jedes Vereines sind. — Der Aufruf dieser neuen Mitglieder findet bis zur Anzahl von dreißig Mitgliedern nach der oben im Art. 57. vorgeschriebenen Ordnung statt. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. — Die Versammlung wählt selbst ihr Büreau, das aus einem Präsidenten, einem Secretair und zwei Skrutatoren besteht. — Die Ernennung, sowohl des Büreaus, als der Mitglieder des Aufsichtsraths, erfolgt durch Listenzahl nach Stimmenmehrheit in angegebener Art. — Bis zur Konstituirung des Büreaus hat der Präsident des Aufsichtsraths den Vorsitz. — Der provisorische Präsident ernennt den Secretair und die provisorischen Skrutatoren.

Art. 60. Die General-Versammlung vereinigt sich alle Jahr in den letzten vierzehn Tagen des Monats April, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu ernennen, und die Berichte der Administratoren und des Raths über die Operationen des vorigen Jahres und den Zustand der verschiedenen Gesellschaften zu vernehmen. — Sie kann entweder durch den Director oder den Aufsichtsrath außerordentlich zusammenberufen werden. — Der Tag der Zusammenkunft der Versammlung wird wenigstens vierzehn Tage vorher in einem der in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 dazu bezeichneten, legalen Blättern bekannt gemacht. — Die Unterzeichner erhalten die Nachricht ihrer Zusammenberufung durch Schreiben des

Directors, welche von diesem unterzeichnet und vom Präsidenten, oder einem dazu beauftragten Mitgliede des Aufsichtsraths kontrasignirt sind. — Die Briefe und Ankündigungen zeigen den Zweck der Versammlung an.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 61. Die Veränderungen, die an gegenwärtigen Statuten vielleicht zu machen sind, können nur durch Uebereinkommen zwischen dem Director und der General-Versammlung der Unterzeichner getroffen werden. — Die Modificationen erhalten nur durch Genehmigung der Regierung Kraft.

Art. 62. Wenn durch irgend einen Umstand es nöthig wird, eine oder mehrere Gesellschaften, die nach gegenwärtigen Statuten gebildet werden, vor Ablauf der zur Liquidation bestimmten Frist zu liquidiren, so kann diese Liquidation nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme der zu diesem Zweck zusammenberufenen General-Versammlung der Unterzeichner, von jeder dieser Gesellschaften stattfinden.

Briefe werden, wie dies im Art. 40. vorgeschrieben ist, an die Mitglieder einen Monat vor dem zu dieser Versammlung bestimmten Tage geschickt, und an diesem Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths vereinigten Unterzeichner nach Majorität der anwesenden Mitglieder.

Art. 63. Im Fall der Nichtvollziehung der Statuten kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Aufsichtsraths, und durch eine motivirte Beschlußnahme, von der Regierung die Zurücknahme der der Gesellschaft Le Conservateur bewilligten Autorisation verlangen. — Die General-Versammlung ist zu dieser Beschlußnahme nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der zusammenberufenen Mitglieder berechtigt. — Wenn die Autorisation wiederrufen wird, oder wenn die Auflösung der anonymen Gesellschaft in einem der in den besondern Statuten dieser Gesellschaft bestimmten Fälle stattfindet, so wird für die Verwaltung der Gesellschaften, bis zu ihrem Ende auf die Vorschläge der Liquidatoren durch einen Beschluß der General-Versammlung, unter Genehmigung der Regierung und mit allen in diesen Statuten stipulirten Bürgschaften gesorgt.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 64. Eine erste Zusammenkunft der General-Versammlung, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu wählen, findet statt, sobald 60 Unterzeichnungen für eine oder mehrere der konstituirten Gesellschaften, die den Zweck gegenwärtiger Statuten ausmachen, statt hatten. — Die General-Versammlung wird für dieses Mal aus allen Unterzeichnern der konstituirten Gesellschaften bestehen. — Sie wird bis zur Konstituirung des definitiven Büreaus von dem Administrator der Kompagnie präsidirt. — Wenn die Versammlung nicht die zum Deliberiren nöthige Anzahl von Mitgliedern in sich faßt, so werden die seit der ersten Zusammenberufung in die Gesellschaft getretenen Unterzeichner zur zweiten berufen. — Die anderen Bestimmungen der Art. 51., 58., 59. und 60. bleiben auf sie anwendbar.

Art. 65. So lange der Aufsichtsrath noch nicht gebildet ist, ist der Conservateur ermächtigt, alle nöthigen Akte aufzunehmen, um die Konstitution der Gesellschaften zu bilden und festzusetzen, und ihre Fonds zum Ankauf von Renten zu verwenden, jedoch unter der Bedingung, die erwähnten Operationen später durch den Aufsichtsrath gut heißen zu lassen. — Der Inhaber einer Ausfertigung oder eines Auszugs erhält gänzliche Vollmacht, die gesetzlich vorgeschriebenen Ankündigungen und Einrückungen machen zu lassen.

Die Hauptniederlassung des Conservateur für Preußen ist mit dem Geschäftslocal in Berlin begründet und der Rentier Ed. Wilm, daselbst Schöneberger Ufer 23., zum General-Bevollmächtigten ernannt worden.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 52. Cöln, Dienstag den 18. November 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 427. Die Außerkurssetzung Herzogl. Sachsen-Gothaischer Kassenanweisungen betr.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassen-Anweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 31. October 1862.

An die Königl. Regierung zu Cöln.

Der Finanzminister. Im Auftrage gez. **Horn**.

Ministerium für Handel, Gewerbe rc. Im Auftrage gez. **Delbrück**.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. November 1862.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 428. Polizei-Verordnung, die Spurweite und Achsschenkellänge der Fuhrwerke betr.

Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 20. Juni 1859 die am 31. März 1788 und 22. Mai 1793 erneuerte Kurkölnische Verordnung vom 31. Januar 1767 aufgehoben worden ist, wird, um den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkür in der Spurweite und Achsschenkellänge des gebräuchlichen Fuhrwerks für den immer mehr sich steigernden Verkehr herbeiführt, abzuhelfen, hierdurch von der unterzeichneten Königlichen Regierung für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks auf Grund von §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§. 1. Niemand darf einen Wagen, einen Karren oder ein sonstiges Fuhrwerk in Gebrauch nehmen, dessen Spurweite über fünf Fuß acht Zoll beträgt. Dieses Maß soll dergestalt bestimmt werden, daß von der den Boden berührenden äußeren Kante der einen Radfelge bis zu der entsprechenden äußeren Kante der andern Radfelge gemessen wird.

§. 2. Eben so wenig darf sich Jemand eines Wagens, eines Karrens oder eines sonstigen Fuhrwerks bedienen, an welchem die Achsschenkel über zwei Zoll vor die Nabe, und Nabe und Achsschenkel zusammen genommen über sieben Zoll vor die im §. 1 bezeichnete äußere Radfelgenkante vortreten.

§. 3. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden das erste Mal mit ein bis fünf, in Wiederholungsfällen mit zwei bis zehn Thalern Geldbuße und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Die auf Grund der §§. 1 und 2 erkannte Strafe trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Führer desselben mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden. Für eine und dieselbe Reise soll nur einmal Strafe verhängt und der Fuhrwerksführer, welcher von dem Polizei-Beamten der nächsten Ortsbehörde zuzuführen ist, von dieser mit einer Bescheinigung darüber versehen werden, daß die Contravention angezeigt ist, und daher die Reise bis zu dem darin zu bezeichnenden Endpunkte und auch die Rückreise zurückgelegt werden kann, ohne daß eine erneuerte Anzeige nöthig ist.

§. 4. Von der Befolgung obiger Vorschriften sind allein diejenigen Fuhrwerke ausgenommen, welche entweder dem Auslande oder solchen Preußischen Provinzen, in welchen keine oder abweichende Vorschriften über die Spurweite und Achsschenkellänge der Fuhrwerke bestehen, angehören.

§. 5. Alle dieser Polizeiverordnung widersprechenden älteren Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 6. Die Geltung der gegenwärtigen Polizeiverordnung, welche auf alle öffentlichen Straßen und Wege Anwendung findet, beginnt rücksichtlich der Uebertretungen der §§. 1 und 2 fünf Jahre nach dem Tage ihrer ersten Bekanntmachung im Amtsblatte der unterzeichneten Königlichen Regierung.

§. 7. Sollten sich nach Ablauf der im §. 6 gedachten Frist im Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung Wege finden, deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorbestimmten Spurweite auch dann noch unanwendbar macht, so wird auf den Antrag der Kreisstände die nöthige Nachfrist, welche jedoch nicht über zwei Jahre betragen darf, nach den besonderen lokalen Bedürfnissen von der unterzeichneten Königlichen Regierung ertheilt werden.

Cöln, den 18. Otober 1859. **Königliche Regierung.**

Die im Eingange der vorstehenden Polizeiverordnung in Bezug genommene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1859 lautet:

Auf Ihren Bericht vom 4. Juni d. J. ertheile Ich dem von Ihnen eingereichten, mit den übrigen Anlagen anbei zurückerfolgenden neuen Entwurf einer Verordnung, die Spurweite und Achsschenkellänge des Rheinischen Fuhrwerks betreffend. Meine Genehmigung, und will die, dieser Verordnung widersprechende, am 31. März 1783 und 22. Mai 1793 erneuerte kurkölnische Verordnung vom 31. Januar 1767 hierdurch aufheben. Zugleich ermächtige Ich Sie, jene Verordnung durch die betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es bleibt vorbehalten, den Rheinischen Provinzial-Landtag in dem künftigen Landtags-Abschiede zu bescheiden.

Berlin, den 20. Juni 1859. Im Namen Sr. Majestät des Königs.

gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent. gegengez. Flottwell. v. d. Heydt.

An den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Unsere vorstehende Polizeiverordnung in Betreff der Spurweite und Achsschenkellänge des Fuhrwerks vom 18. October 1859 bringen wir hierdurch mit dem Bemerken abermals zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe zuerst in unserem Amtsblatte vom 25. October 1859 bekannt gemacht worden ist, und ihre Geltung rücksichtlich der Uebertretungen der §§. 1 und 2 also mit dem 25. October 1864 beginnen wird.

Cöln, den 12. November 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 429. Hauskollekte für die Hagelbeschädigten des Kreises Saarburg.

Am 5. August c. ist ein großer Theil des Kreises Saarburg im Regierungsbezirke Trier von einem heftigen Hagelschlage heimgesucht worden, welcher einen Schaden von 78,749 Thlr. verursacht hat.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die Beschädigten eine allgemeine Hauskollekte in der Rheinprovinz bewilligt, welche von den Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise abgehalten werden soll und deren Ertrag demnächst an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern ist.

Die Nachweisungen hierüber erwarten wir für unsern Bezirk in 2 Monaten.

Cöln, den 11. November 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 430. Kollekte für die Pensions-Anstalt der Elementarlehrer-Wittwen und Waisen.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. Dezember 1837 weisen wir die evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks an, die diesjährige Kirchen-Kollekte zu Gunsten der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer am Sonntag den 7. Dezember d. J. vorschriftsmäßig abzuhalten und die eingehenden Gelder pünktlich an die betreffenden Steuerkassen zur weiteren Veranlassung abzuliefern.

Cöln, den 10. November 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 431. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste betr.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 5. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 30) und mit Verweisung auf die §§. 126 bis 132 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königliche Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste für unsern Verwaltungsbezirk im nächsten Jahre zum ersten Male am 2. März Vormittags 8 Uhr im Regierungs-Gebäude hierselbst versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zu entscheiden.

Cöln, den 10. November 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 432. Lebensversicherungs-Actiengesellschaft „le Conservateur" zu Paris.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblattes werden die der Lebensversicherungs-Actiengesellschaft „le Conservateur" zu Paris ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. November 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 433. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind: 1. Friedrich Karl Flaskamp aus Essen, 2. Wilhelm Gaul aus Kreuznach, 3. Johannes Hoernemann aus Rumeln, 4. Wilhelm Lichnock aus Cöln, 5. Gustav Lücking aus Hamm (Westphalen), 6. Wilhelm Malthan aus Bremke, 7. Hermann Rocholl aus Elberfeld, 8. Hermann Sander aus Mülheim a. d. Ruhr, 9. Emil Saenger aus Murowana-Goslina, 10. Heinrich Schönebohm aus Lützellinden, 11. Friedrich Spieker aus Trarbach, 12. Hermann Stürmer aus Essen, 13. Gustav Weise aus Priebus, 14. Friedrich Zillessen aus M. Gladbach.

Coblenz, den 31. October 1862. **Königliches Consistorium.**

Nro. 434. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 29. October d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Briefboten Peter Mathias Erren zu Viersen, — Sohn der verlebten Eheleute Johann Erren und Sibylla Margaretha Doetzmen — ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 10. November 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 435. Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 2. Juli d. J. ist zur Feststellung der Abwesenheit des Gerhard van der Mötten aus Niedermörmter auf Beweis durch Zeugen erkannt worden.

Cöln, den 25. October 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 436. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 20. October d. J. den Johann Rübenach, Sohn der Eheleute Mathias Rübenach und Anna Maria Hermes, aus Poltersdorf, für abwesend erklärt.

Cöln, den 27. October 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 437. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 9. October d. J. den Carl Virmond Vater, zuletzt Gerber und Wirth in Oberlimweiler wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 27. October 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 438. Anstellungen im Postdienste betr.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direktion tritt oft Gelegenheit ein, militärversorgungsberechtigte Personen dauernd als Landbriefträger, Packetträger auf Eisenbahnen, Stadtpostboten 2c. contractlich zu beschäftigen. Militärversorgungsberechtigte, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich dieserhalb unter Vorlegung der über ihre Führung und ihre Ansprüche lautenden Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß die mit den Stellen gedachter Art verbundenen Löhnungen zwischen 60 und 180 Thlr. jährlich betragen, und daß für dergleichen Stellen eine Caution von 50 Thlr. in Staatspapieren zu deponiren ist, welcher Betrag jedoch nach Umständen durch monatliche Löhnungs-Abzüge aufgebracht werden kann.

Durch Uebernahme einer contractlichen Stelle wird übrigens die spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht ausgeschlossen.

Cöln, den 8. November 1862.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: **Schultze.**

Nro. 439. Post-Expedition Seelscheid.

Vom 1. Dezember d. J. ab wird an der Poststraße zwischen Siegburg und Much, in der Nähe des von dieser Straße nicht berührten Ortes Seelscheid, im Siegkreise, eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, welcher die Benennung Seelscheid beigelegt ist.

Bei dieser Post-Expedition können alsdann auch Reisende in offene Plätze der zwischen Siegburg und Much täglich coursirenden Personenpost aufgenommen werden, wogegen die Aufnahme von Per-

sonen an der jetzigen Haltestelle zu Zeith (Altes Zollhaus) beim Wirthe Schmitz vom 1. Dezember c. ab nicht ferner stattfindet.

Cöln, den 13. November 1862. Der Ober-Post-Direktor **Waldeyer.**

Nro. 440. Post-Haltestelle in Lindlar betr.

Vom 20. huj. ab soll unter Vorbehalt des Widerrufes gestattet sein, daß die Personenpost zwischen Engelskirchen und Wipperfürth in dem Orte Lindlar vor dem Stolze'schen Gasthause zur Aufnahme resp. zum Absteigen von Personen anhält.

Cöln, den 11. November 1862. Der Ober-Post-Direktor **Waldeyer.**

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der durch den Tod des Steuer-Empfängers Pistor erledigten Steuerkasse des Empfangsbezirks Mülheim ist dem Steuer-Empfänger Clemens zu Lindlar vom 1. Dezember d. J. ab übertragen worden.

Der Regierungs-Referendar Blin in Cöln ist der von der Stadtverordneten-Versammlung von Mülheim getroffenen Wahl gemäß zum Bürgermeister der Stadt Mülheim vom 1. Februar k. J. ab auf die Dauer von 12 Jahren bestätigt worden.

Der Wundarzt II. Klasse Chr. S. Löwe hat sich zu Mehlem im Kreise Bonn niedergelassen.

Dem Barbier Johann Hütten zu Villip ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie mit Ausschluß des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Der bisherige Lehrer zu Birk, Heinrich Hoeffer, ist zum Lehrer in Lohmar, im Siegkreise, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Commern, Johann Dauben, ist zum 4. Lehrer an der höheren Stadtschule zu Euskirchen ernannt.

Der Schulamts-Candidat Jacob Harzheim aus Lommersum ist zum Elementarlehrer in Duisdorf, Kreis Bonn, ernannt worden.

Die Schulamts-Aspirantin Luise Heister ist zur Elementarlehrerin in Winterscheid im Siegkreise ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 52.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 53. Cöln, Dienstag den 25. November 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 441. Das am 11. November 1862 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 38 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5616. Das Gesetz, die Bergwerks-Abgaben betr. Vom 20. Oktober 1862.

Nro. 5617. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1862, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Görlitz, im Regierungsbezirk Liegnitz, für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach bis zum Anschlusse an die Niesky-Löbauer Chaussee bei Döbschütz.

Nro. 5618. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. September 1862, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Odenkirchen, Wickrath, Dahlen, Hardt und Dülken für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Odenkirchen, im Kreise Gladbach, über Wickrath, im Kreise Grevenbroich, Dahlen und Hardt, im Kreise Gladbach, nach Dülken, im Kreise Kempen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nro. 5619. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cleve im Betrage von 90,000 Thalern. Vom 6. Oktober 1862.

Nro. 5620. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung zu Viersen im Regierungsbezirk Düsseldorf im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 7. Oktober 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 442. Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Stammactien der Münster-Hammer Eisenbahn betr.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zinscoupons Serie III nebst Talons zu den Stammactien der Münster-Hammer-Eisenbahn werden vom 1. Dezember d. J. ab in Berlin von der Kontrolle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nro. 92, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, und in Münster von der Haupt-Kasse der Westphäl. Eisenbahn in den dort üblichen Geschäftsstunden ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Die Actien sind mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach den Nummern einzutragen sind, einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später gegen Empfangnahme der Actien nebst Coupons und Talons zurückzugeben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei der genannten Kontrolle und Hauptkasse unentgeltlich zu haben.

2. Die Actien, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich einzureichen. In einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Actien kann sich die Kontrolle nicht einlassen, und es werden alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Coupons bezügliche Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

3. Die Beförderung der Actien an die Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn in Münster erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Angelegenheit betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Stammactien der Münster-Hammer-Eisenbahn."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Actien mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern kann die Portofreiheit im Inlande nur gewährt werden, insofern die Beförderung nicht von und nach ausländischen Orten geschieht, die im Bereiche des deutschen Postvereins liegen, da in Letzterem eine derartige Portofreiheit ausgeschlossen ist.

Berlin, den 7. November 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 443. Jüdische Hauskollekte für den Bau einer Synagoge zu Sinzig.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Bau einer Synagoge zu Sinzig eine Hauskollekte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. April 1863 durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unsers Bezirks an, den sich meldenden, gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 21. November 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 444. Gebäudesteuer-Veranlagung betr.

Für die Leitung der Gebäudesteuer-Veranlagung nach dem Gesetze vom 21. Mai v. J. sind als Ausführungs-Commissarien von uns ernannt worden für den Kreis: Stadt Cöln der Steuerrath Doert hierselbst, Landkreis Cöln der Landrath Simons zu Vogelsang, Bonn der Regierungs-Referendar Dortsch zu Bonn, Rheinbach der Landrath Wolff zu Flerzheim, Euskirchen der Landgerichts-Assessor Schroeder zu Haus Wachendorf, Bergheim der Steuer-Einnehmer Iven zu Oberembt, Mülheim der Landrathsamts-Verwalter, Regierungs-Assessor Forst zu Mülheim, Wipperfürth der Bürgermeister Richter zu Dohrgaul, Gummersbach der Landrath Kaiser zu Gummersbach, Waldbroel der Bürgermeister Mittelacher zu Denklingen, Sieg der Bürgermeister Strunck zu Warth.

Cöln, den 19. November 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 445. Bergwerkssteuer-Reclamationen betr.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz, den 30. August 1820, die Ermittelung der Bergwerkssteuer auf der linken Rheinseite betr., beschließt das unterzeichnete Ober-Berg-Amt wie folgt:

I. Die Bergwerks-Besitzer aller Bergwerke auf der linken Rheinseite, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuer in Bezug auf ihre Gruben pro 1861 Reclamationen wegen Ueberstenerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge innerhalb drei Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblattes bei dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte einzureichen.

II. Nach Ablauf dieses Termins werden keine Reclamationen dieser Art weiter berücksichtigt.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln, Coblenz, Trier und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 13. November 1862. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Nro. 446. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. Nro. 10 bis 16

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thaler ausgeloost und gekündigt sind.

Die Rentenbriefe Littera D. Nro. 5592, 5593, über je 25 Thaler und Littera E. Nro. 7832 über 10 Thaler sind dem angeblichen letzten Inhaber, Auctionator Kaiser zu Witten, nach Anzeige desselben, abhanden gekommen.

Wir machen dieses gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Verzeichniß

der am 17. November 1862 ausgeloosten, am 1. April 1863 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

17 Stück Littera A. von 1000 Thaler.

Nro. 1065, 1080, 1508, 1711, 2236, 2241, 2495, 2776, 2904, 3375, 3425, 3516, 3804, 3861, 3902, 4194, 5556.

8 Stück Littera B. von 500 Thaler.

Nro. 459, 470, 591, 915, 1343, 1471, 1472, 1991.

44 Stück Littera C. von 100 Thaler.

Nro. 13, 432, 468, 756, 933, 1226, 1687, 1731, 2384, 2394, 2451, 2720, 2775, 3358, 3439, 3440, 3518, 3711, 3759, 4047, 4599, 4611, 5254, 6096, 6125, 6293, 6370, 6646, 6855, 7372, 7768, 7857, 8215, 8870, 9633, 9636, 9637, 9693, 9694, 9695, 9729, 10590, 11247, 11353.

38 Stück Littera D. von 25 Thaler.

Nro. 1109, 1320, 1723, 1937, 1979, 2209, 2687, 2712, 2766, 3019, 3378, 3734, 3759, 3866, 3960, 4383, 4458, 4635, 4649, 4739, 4917, 5369, 5516, 6017, 6081, 6201, 6715, 7169, 7381, 7452, 7724, 8141, 8579, 8662, 9430, 9578, 9866, 10050

1581 Stück Littera E. von 10 Thaler.

und zwar sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen und bis dahin noch nicht ausgeloosten Apoints, nämlich die Nummern:

Nro. 5, 18, 35, 50, 97, 99, 140, 149, 151, 154, 161, 190, 195, 210, 231, 237, 239, 248, 266, 269, 271, 297, 300, 322, 335, 353, 354, 375, 401, 436, 440, 442, 449, 488, 491, 515, 526, 565, 567, 587, 627, 633, 660, 665, 696, 697, 729, 734, 738, 748, 749, 779, 817, 818, 828, 871, 880, 895, 909, 923, 926, 928, 938, 942, 944, 955, 984, 1002, 1004, 1016, 1017, 1018, 1019, 1075, 1078, 1080, 1082, 1089, 1094, 1116, 1125, 1126, 1127, 1131, 1137, 1149, 1181, 1198, 1234, 1243, 1245, 1251, 1271, 1301, 1309, 1321, 1326, 1340, 1341, 1346, 1372, 1498, 1505, 1514, 1516, 1542, 1554, 1575, 1599, 1608, 1613, 1644, 1656, 1669, 1671, 1684, 1698, 1703, 1728, 1729, 1737, 1750, 1783, 1785, 1796, 1843, 1859, 1922, 1927, 1928, 1929, 1935, 1945, 1952, 1971, 1972, 1976, 1985, 1998, 2001, 2008, 2023, 2024, 2030, 2032, 2046, 2057, 2064, 2147, 2150, 2154, 2156, 2162, 2163, 2164, 2205, 2206, 2225, 2239, 2251, 2272, 2304, 2375, 2381, 2398, 2400, 2405, 2410, 2414, 2443, 2447, 2453, 2458, 2493, 2504, 2505, 2529, 2533, 2545, 2571, 2573, 2580, 2584, 2602, 2659, 2665, 2668, 2691, 2698, 2701, 2703, 2725, 2739, 2740, 2746, 2761, 2768, 2769, 2792, 2807, 2830, 2875, 2880, 2883, 2898, 2942, 2949, 2952, 2965, 2967, 2971, 2977, 2988, 2997, 3002, 3020, 3023, 3046, 3049, 3052, 3066, 3092, 3112, 3123, 3126, 3127, 3128, 3141, 3142, 3149, 3165, 3179, 3188, 3189, 3190, 3255, 3271, 3285, 3303, 3306, 3307, 3316, 3318, 3322, 3337, 3340, 3363, 3366, 3367, 3371, 3378, 3385, 3444, 3451, 3486, 3503, 3515, 3529, 3530, 3536, 3537, 3551, 3557, 3564, 3587, 3598, 3631, 3642, 3661, 3665, 3672, 3675, 3713, 3727, 3737, 3780, 3792, 3804, 3808, 3815, 3820, 3837, 3849, 3857, 3876, 3926, 3953, 3980, 3981, 3982, 4010, 4011, 4049, 4060, 4069, 4111, 4118, 4119, 4120, 4159, 4170, 4182, 4202, 4223, 4226, 4228, 4232, 4250, 4251, 4271, 4280, 4285, 4318, 4339, 4344, 4362, 4399, 4412, 4415, 4419, 4421, 4428, 4433, 4457, 4474, 4476, 4477, 4500, 4503, 4508, 4509, 4535, 4537, 4554, 4573, 4635, 4637, 4638, 4639, 4640, 4652, 4663, 4669, 4679, 4700, 4706, 4707, 4708, 4712, 4713, 4714, 4717, 4739, 4751, 4753, 4777, 4787, 4788, 4815, 4828, 4851, 4865, 4903, 4911, 4928, 4943, 4944, 4972, 4975, 4976, 4983, 4989, 5039, 5052, 5063, 5064, 5092, 5099, 5102, 5125, 5131, 5155, 5158, 5165, 5166, 5172, 5185, 5189, 5193, 5197, 5199, 5205, 5210, 5213, 5229, 5242, 5249, 5250, 5256, 5260, 5268, 5274, 5315, 5322, 5324, 5341, 5345, 5347, 5387, 5391, 5392, 5418, 5429, 5462, 5496,

5497, 5498, 5524, 5526, 5527, 5530, 5531, 5532, 5533, 5551, 5554, 5578, 5582,
5594, 5595, 5599, 5609, 5610, 5613, 5618, 5640, 5643, 5644, 5651, 5661, 5676,
5679, 5688, 5717, 5731, 5734, 5765, 5769, 5785, 5788, 5794, 5820, 5828, 5835,
5842, 5846, 5849, 5850, 5858, 5873, 5877, 5886, 5908, 5923, 5933, 5947, 5948,
5951, 5955, 5956, 5957, 5996, 6011, 6072, 6113, 6114, 6144, 6170, 6171, 6180,
6198, 6252, 6261, 6265, 6275, 6300, 6311, 6329, 6345, 6395, 6407, 6408, 6434,
6445, 6474, 6487, 6494, 6506, 6511, 6535, 6541, 6565, 6588, 6596, 6608, 6609,
6635, 6651, 6659, 6663, 6670, 6674, 6680, 6695, 6704, 6706, 6746, 6749, 6752,
6760, 6783, 6790, 6805, 6819, 6822, 6838, 6839, 6895, 6897, 6912, 6929, 6939,
6944, 6951, 6952, 6953, 6962, 6963, 6964, 6967, 6982, 6989, 6992, 6993, 7007,
7026, 7040, 7056, 7066, 7067. 7068, 7069, 7071, 7078, 7091, 7092, 7101, 7158,
7159, 7163, 7165, 7190, 7233, 7264, 7321, 7326, 7361, 7366, 7368, 7375, 7430,
7455, 7456, 7498, 7499, 7595, 7600, 7602, 7612, 7620, 7633, 7644, 7657, 7683,
7703, 7713, 7724, 7733, 7769, 7772, 7793, 7826, 7827, 7831. 7836, 7846, 7892,
7914, 7922, 7961, 7967, 7971, 7996, 8005, 8006, 8018, 8023, 8036, 8037, 8039,
8040, 8046, 8051, 8065, 8067, 8069, 8085, 8086, 8111, 8120, 8135, 8137, 8168,
8169, 8170, 8171, 8191, 8197, 8213, 8221, 8226, 8228, 8265, 8276, 8279, 8283,
8301, 8308, 8318, 8323, 8333, 8334, 8341, 8343, 8359, 8369, 8372, 8384, 8385,
8386, 8387, 8395, 8403, 8413, 8428, 8438, 8445, 8447. 8462, 8465, 8468, 8469,
8475, 8479, 8485, 8489, 8501, 8510, 8551, 8559, 8562, 8575, 8576, 8580, 8582,
8590, 8591, 8592, 8602, 8623, 8649, 8657, 8682, 8692, 8693, 8694. 8738, 8741,
8747, 8782, 8790, 8791, 8794, 8795, 8803, 8844, 8849, 8871, 8884, 8885, 8907,
8913, 8923, 8931, 8950, 8955, 8956, 8980, 8982, 8983, 8986, 8995, 8996, 9006,
9045, 9046, 9047, 9064, 9066, 9067. 9068, 9069, 9079, 9084, 9106, 9108, 9109,
9129, 9133, 9166, 9173, 9190, 9216, 9234, 9239, 9250, 9270, 9282, 9283, 9284,
9287, 9290, 9335, 9349, 9353, 9359, 9365, 9376, 9380, 9393, 9396, 9403, 9407
9408, 9432, 9451, 9473, 9490, 9491, 9492, 9493, 9494, 9497, 9502, 9504, 9519,
9535, 9548, 9585, 9619, 9635. 9651, 9657, 9662, 9675, 9687, 9708, 9755, 9763,
9781, 9809, 9810, 9811, 9812, 9813, 9814, 9815, 9817, 9818, 9820, 9828, 9841,
9847, 9853, 9857, 9867, 9868, 9875, 9878, 9888, 9892, 9906, 9957, 9969, 9978,
10006, 10035, 10046, 10057, 10069, 10100, 10107, 10110, 10112, 10126, 10149,
10167, 10168, 10177, 10185, 10188, 10189, 10215, 10223, 10228, 10249, 10250,
10282, 10291, 10296, 10298, 10309, 10316, 10319, 10320, 10321, 10335, 10344,
10347, 10349, 10354, 10357, 10359, 10363, 10391, 10393, 10394, 10418, 10445,
10447, 10449, 10454, 10499, 10500, 10515, 10520, 10521, 10541, 10544, 10554,
10565, 10566, 10580, 10589, 10590, 10592, 10606, 10627, 10628, 10635, 10636,
10639, 10640, 10648, 10653, 10666, 10707, 10717, 10723, 10724, 10735, 10757,
10765, 10770, 10778, 10795, 10802, 10803, 10810, 10811, 10812, 10814, 10819,
10842, 10843, 10845, 10868, 10879, 10880, 10887, 10923, 10927, 10940, 10944,
10948, 10957, 10958, 10961, 10963, 10970, 10971, 10973. 10991, 11005, 11009,
11010, 11033, 11049, 11054, 11131, 11136, 11137, 11139, 11143, 11204, 11208,
11213, 11246, 11250, 11270, 11297, 11298, 11310, 11324, 11325, 11327,
11329, 11330, 11331, 11337, 11341, 11342, 11345, 11346, 11347, 11348, 11349,
11374, 11376, 11381, 11384, 11385, 11388, 11392 11399, 11405, 11406, 11408,
11418, 11428, 11441, 11454, 11460, 11471, 11490, 11495, 11542, 11552, 11554,

11555, 11556, 11557, 11574, 11581, 11583, 11584, 11585, 11588, 11595, 11599,
11607, 11608, 11611, 11625, 11627, 11628, 11633, 11637, 11638, 11640, 11647,
11655, 11672, 11674, 11675, 11679, 11683, 11688, 11713, 11714, 11726, 11735,
11738, 11741, 11742, 11743, 11744, 11746, 11747, 11749, 11750, 11755, 11756.
11757. 11758. 11759. 11760. 11763. 11764. 11767. 11774. 11775 11777. 11778
11784. 11787. 11788. 11790. 11791. 11801. 11804. 11818. 11824. 11825 11843.
11846. 11868 11870 11875. 11877 11881. 11888. 11901 11906. 11910 11912.
11914. 11922 11928 11934. 11936 11937. 11943 11947 11954. 11965 11970
11971. 11973. 11992 11993. 12000. 12001. 12008 12025. 12028 12029. 12037.
12038 12039 12040. 12075. 12084. 12086. 12088. 12089. 12095. 12097. 12100.
12116. 12117. 12118. 12119 12121. 12126. 12136 12139 12140. 12151. 12163.
12173 12175 12179. 12185 12190. 12196. 12200. 12211. 12220. 12222. 12245 12257,
12259. 12260. 12271. 12273. 12281. 12282 12285. 12286 12287. 12288 12302 12303.
12313 12314 12315 12320. 12321. 12325. 12326. 12333. 12335 12342. 12348.
12351. 12352 12353 12354 12365. 12368. 12369. 12370 12376 12377. 12378.
12379 12384 12392 12399 12400. 12402. 12405. 12415 12417. 12428. 12432.
12435. 12436 12441. 12448. 12449. 12450 12452. 12454. 12456. 12459 12465.
12468 12469 12470 12471. 12473 12480. 12484. 12485 12486. 12490. 12492.
12494 12503. 12504. 12508. 12509 12513. 12514 12519. 12521. 12523. 12525.
12531 12532. 12538. 12539 12543. 12544 12546 12548. 12549. 12550. 12556.
12558 12560 12562. 12565. 12584 12585. 12588. 12591. 12594. 12595. 12597.
12598 12602. 12608. 12609. 12616. 12617. 12632, 12634 12635. 12636. 12637.
12641 12642. 12644. 12647. 12648 12651. 12652. 12659. 12660. 12664 12665.
12666. 12670 12671. 12672 12683. 12686. 12687. 12689. 12690. 12691. 12692 12693.
12694 12695. 12696. 12697 12698 12700. 12702 12717. 12720. 12721. 12722.
12723. 12734 12735 12736 12737 12738. 12739 12740. 12741 12742. 12743.
12744 12749. 12750 12751. 12752 12753 12754. 12755 12756. 12759. 12760.
12761. 12762. 12774. 12796. 12797. 12813. 12816 12817. 12818. 12820. 12821.
12822 12823. 12824. 12825. 12826 12829 12830. 12831. 12832 12833 12834.
12835. 12836 12837 12838. 12839. 12840. 12841. 12842. 12843. 12844. 12845.
12846 12847. 12848. 12849. 12850 12851. 12852. 12853 12854 12855 12856
12857. 12858 12860 12862. 12863. 12864. 12865. 12870. 12871 12872. 12878.
12879. 12880. 12881. 12882. 12883 12884 12885. 12887 12889 12890 12891.
12892 12893 12894 12895. 12896. 12898. 12899 12900 12901 12902. 12903
12905. 12906 12907. 12908. 12910. 12913 12914. 12915 12916. 12917. 12920.
12923 12926 12927. 12928. 12929 12930. 12931. 12932. 12933 12934. 12936.
12937 12939. 12940. 12941. 12942. 12944. 12945. 12946. 12952. 12953 12954.
12960 12961 12962 12972. 12973. 12974 12975 12980. 12981. 12982. 12983.
12984 12985 12986 12987. 12988. 12989. 12990. 12991 12992. 12993. 12994.
12995. 12996. 12997. 12998. 12999 13000 13001. 13002 13003. 13004 13005.
13006. 13007. 13008. 13009. 13010 13011 13012 13013. 13014. 13015. 13017.
13018 13029. 13030. 13033. 13041 13042 13043. 13044. 13045. 13046. 13047.
13048. 13049. 13050, 13051 13052 13053. 13054. 13055. 13056. 13057, 13058.
13059. 13060. 13061 13062. 13063 13064. 13065 13066. 13067 13068.
13069. 13070. 13071 13072. 13073. 13074. 13075. 13076. 13077. 13078. 13079.

13080. 13081. 13082. 13083. 13084 13085. 13086. 13087. 13088. 13089. 13090. 13091. 13092 13093. 13094. 13095. 13096 13097. 13098. 13099 13100. 13101. 13102 13103 13104 13105. 13106 13107 13108. 13109. 13110. 13111. 13112 13113. 13114 13115. 13116. 13117. 13118 13119 13120. 13121 13122. 13123. 13124 13125. 13126. 13127. 13128. 13129. 13130 13131. 13132. 13133. 13134. 13135. 13136. 13137. 13138. 13139 13140. 13141. 13142. 13143 13144 13145 13146 13147. 13148. 13149 13150. 13151. 13152 13153. 13154. 13155. 13156. 13157 13158. 13159 13160. 13161. 13162. 13163. 13164 13165 13166. 13167. 13168. 13169 13170 13171. 13172. 13173. 13174. 13175. 13176. 13177. 13178. 13179 13180 13181 13182. 13183. 13184. 13185 13186 13187. 13188. 13189 13190. 13191. 13192 13193 u. 13194.

Münster, den 17. November 1862. Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. **Filbry.**

Personal-Chronik.

Dem Königlichen Steuer-Empfänger Conrad Heckmann zu Wiel ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Die Verwaltung der durch die Versetzung des Steuer-Empfängers Clemens erledigten Steuerkasse des Empfangsbezirks Lindlar ist dem Regierungs-Civil-Supernumerar Koch vom 1. Dezember d. J. ab commissarisch übertragen worden.

Der bisherige Gemeinde-Vorsteher Clemens Adams zu Honnef ist der von der Stadtverordneten-Versammlung von Honnef getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Honnef vom 1. Januar 1863 an auf eine Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hubert Keller hat sich zu Bonn, im Kreise gleichen Namens, niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Uerdingen hat seinen Wohnsitz von Meckenheim nach Honnef, im Siegkreise, verlegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 53 und eine Beilage.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln.
Stück 53. Dienstag den 25. November 1862.

Nro. 447. Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die uns vorgelegten Gutachten und Anträge der in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid.

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Präpositionen.

1. Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Erklärung vom 12. November 1860 gemäß haben Wir genehmigt, daß von dem Erlasse der Verordnung,

> betreffend die Ausführung der in den Art. IX. und XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen über die Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz,

bis auf Weiteres Abstand genommen werde.

2. Regelung der Pensions-Berechtigung der Communal-Forstbeamten.

Der von beiden Häusern des allgemeinen Landtags in der Session von 1861 bereits angenommene, aber bis jetzt nicht zur Publikation gelangte Gesetzentwurf, betreffend die Pensions-Berechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz, wird voraussichtlich dadurch seine Erledigung finden, daß in die vorzulegenden Entwürfe einer neuen Städte-Ordnung und einer Rheinischen Landgemeinde-Ordnung gleichartige Bestimmungen aufgenommen werden.

3. Einzugs- und Einkaufsgeld in den nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 verwalteten Gemeinden.

Bei den Verhandlungen über die dem allgemeinen Landtag vorzulegenden Entwürfe einer neuen Städte-Ordnung und einer neuen Rheinischen Landgemeinde-Ordnung wird dieser Gegenstand seine Erledigung finden.

4. Landgemeinde-Ordnung.

Bei Feststellung des Entwurfs der dem allgemeinen Landtag vorzulegenden Rheinischen Landgemeinde-Ordnung wird das darüber von den getreuen Ständen abgegebene Gutachten benutzt werden.

5. Grundsteuer-Kataster.

Das von Unseren getreuen Ständen abgegebene Gutachten über den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen der Verordnung wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters in den beiden westlichen Provinzen, hat durch die unter dem 26. September d. J. erfolgte Publikation des betreffenden Gesetzes seine Erledigung gefunden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Vertheilung und Ausgleichung der Einquartierungslast, resp. Erhöhung der Servis- und Verpflegungssätze.

Die Anträge Unserer getreuen Stände in den Adressen vom 10. und 12. November 1860 werden durch die gegenwärtig veranlaßten allgemeinen Erörterungen über die gesetzliche Regelung der Einquartierungslast und die Zulässigkeit und das Maß einer Erhöhung der für die Einquartierungslast aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen voraussichtlich ihre Erledigung finden.

2. Auslegung des Ausdrucks „Rein-Ertrag“ in der Verordnung vom 13. Juli 1827.

Dem in der Petition Unserer getreuen Stände vom 13. November 1860 gestellten Antrage, daß bei Ausführung des Art. XVI. der Verordnung vom 13. Juli 1827 der daselbst gebrauchte Ausdruck „Rein-Ertrag“ Seitens Unserer Verwaltungsbehörden nur als gleichlautend mit „Kataftral-Rein-Ertrag“ ausgelegt werden solle, haben Wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen können.

3. Provinzial-Feuer-Societät.

Was die Anträge Unserer zum 11. beziehungsweise 14. und 15. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände betrifft,

1. daß die Wirksamkeit der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät auf die Versicherung von Mobilien ausgedehnt und dabei die für die Immobiliar-Versicherung verliehenen Vorrechte, und zwar mindestens das Recht zur Benutzung der öffentlichen Beamten, auch auf diesen neuen Geschäftskreis übertragen werden,

2. daß die Rheinprovinz die Prämie, wie der §. 33 des revidirten Societäts-Reglements vom 1. September 1852 solche bestimmt, als feststehend in der Art garantire, daß aller sich ergebende Ueberschuß der Provinz verbleibe, dagegen auch der sich ergebende Ausfall von der Provinz durch Umlage auf die direkten Steuern (Grund-, Klassen-, klassifizirte Einkommen- und Gewerbe-Steuer) so wie auf die Mahl- und Schlachtsteuer gedeckt werde,

so ist denselben nach dem Ergebniß der nach dem Landtags-Abschiede de dato Carlsruhe den 30. September 1856 eingeleiteten, nunmehr geschlossenen Erörterungen nicht zu entsprechen gewesen.

Unser Commissarius wird Unsern getreuen Ständen über die Gründe der Ablehnung ihrer Anträge eine nähere Mittheilung machen.

Was die Anträge Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 13. November 1860 wegen Abänderung des §. 6 und des §. 35 (nicht 33) des revidirten Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 anlangt, so haben dieselben durch Unseren Erlaß vom 28. Oktober v. J. (Gesetz-S. S. 817) ihre Erledigung gefunden.

4. Staats-Prämie für die umzubauenden Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz.

Dem Antrage in der Petition Unserer getreuen Stände vom 12. November 1860 um Unterstützung des westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz bei den Kosten des Umbaues mehrerer Bezirksstraßenstrecken in der Gesammtlänge von 4430 Ruthen haben Wir bereits durch die mittelst Unserer Ordre vom 28. Januar 1861 erfolgte Bewilligung der erbetenen Bau-Prämie von 3 Thlrn. auf die Ruthe entsprochen.

5. Pferde-Eisenbahnen.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 13. November 1860 ist mit der Maßgabe entsprochen worden, daß in Fällen, wo die Benutzung einer Rheinischen Bezirksstraße zur Anlage einer Pferde-Eisenbahn beantragt wird, der betreffende Commissar des Provinzial-Landtags berechtigt sein soll, die Zustimmung zu einer solchen Anlage im Namen des Landtags zu ertheilen, bei Differenzen zwischen ihm und der Bezirks-Regierung aber die Angelegenheit zur Beschlußfassung des Landtags zu bringen ist, und daß es außer der Zustimmung des Commissars resp. des Landtags jedenfalls auch der Genehmigung des Ober-Präsidenten bedarf.

6. Freiheit vom Chausseegelde für Fuhren von Wegebau-Materialien.

Die in der Petition Unserer getreuen Stände vom 9. November 1860 nachgesuchte Ausdehnung der den Fuhren mit Chausseebau-Materialien nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 zustehenden Freiheit vom Chausseegelde auf Fuhren mit Wegebau-Materialien überhaupt würde eine Abänderung der Bestimmung unter Nr. 9 der Befreiungen in dem gedachten Tarif bedingen. Eine solche Abänderung erscheint aber weder in der Beschränkung auf die Rheinprovinz allein zulässig, noch im Allgemeinen in Rücksicht auf die in den übrigen Provinzen obwaltenden besonderen Verhältnisse statthaft. Wir haben daher Anstand nehmen müssen, dem Antrage Unserer getreuen Stände zu entsprechen.

7. Communal-Straße von Straelen nach Nieukerk.

Nachdem die Gemeinde Straelen und Nieukerk sich zum chausseemäßigen Ausbau des Communal-Weges von der Cöln-Venloer Staatsstraße in Straelen nach der Cleve-Crefelder Bezirksstraße bei Nieukerk, Kreises Geldern, verpflichtet, haben Wir auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 9. November 1860 mittelst Erlasses vom 4. Dezember 1861 unter Bewilligung einer Neubau-Prämie an die gedachten Gemeinden zugleich die Aufnahme dieser Chaussee unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf genehmigt.

8. Prämien-Chaussee von Rittershausen nach Hückeswagen.

Die von Unseren getreuen Ständen in der Petition vom 9. November 1860 beantragte Aufnahme der Prämien-Chaussee von Rittershausen längs der Wupper nach Hückeswagen, insoweit solche innerhalb der Rheinprovinz belegen ist, und zwar zunächst der Abtheilung von Beyenburg nach Dahlerau, nach vollendetem Ausbau unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf, haben Wir genehmigt.

9. Steele-Vredeneyer Aktien-Straße.

Der Petition Unserer getreuen Stände vom 13. November 1861 entsprechend haben Wir genehmigt, daß die Steele-Vredeneyer Aktien-Straße im Kreise Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, nach ihrer bezirksmäßigen Herstellung unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf aufgenommen werde.

10. Mettmann-Hochdahler Gemeinde-Chaussee.

Auf den Antrag in der Petition vom 13. November 1860 um Uebernahme der Mettmann-Hochdahler Gemeinde-Chaussee unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß in Betracht des auf der Mettmann-Hochdahler Gemeinde-Chaussee sich bewegenden Verkehrs und der auf dieser Straße vorkommenden ansehnlichen Steigungen von der Seitens der Provinzial-Be-

hörden für nothwendig erachteten Erbreiterung des Planums und der Fahrbahn nicht abgesehen werden und die Aufnahme dieser Straße unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf zur Zeit um so weniger erfolgen könne, als auch im Uebrigen die von Unseren getreuen Ständen vorbedungene bezirksstraßenmäßige Instandsetzung derselben von den betheiligten Gemeinden noch nicht ausgeführt oder zugesichert ist.

11. Pferde-Eisenbahn von Ründeroth nach Siegburg.

Der in der Petition vom 13. November 1860 gestellte Antrag, „zu der von einer Commandit-Gesellschaft beabsichtigten Anlage einer Pferde-Eisenbahn von Ründeroth an der Cöln-Olper Staatsstraße im Kreise Gummersbach bis zum Bahnhofe bei Siegburg die Benutzung der gedachten Staatsstraße zu gestatten, auch das Unternehmen durch Bewilligung einer Bau-Prämie zu unterstützen," erledigt sich, da das Projekt einer Pferde-Eisenbahn von Ründeroth nach Siegburg von den Interessenten aufgegeben worden ist.

12. Verlegung der Cöln-Trierer Bezirksstraße zwischen Eicherscheidt und Tondorf.

Da der Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Aachen die Mittel zu der projektirten Verlegung der Cöln-Trierer Bezirksstraße zwischen Eicherscheidt und Tondorf nicht besitzt, von der Ausführung dieses Projekts auch entsprechende Vortheile für den Verkehr nicht zu erwarten sind: so fällt die Voraussetzung fort, unter welcher die Unterstützung aus Staatsmitteln erbeten ist, und kann daher den Anträgen Unserer getreuen Stände in der Petition vom 9. November 1860 keine Folge gegeben werden.

13. Chaussee von Reichenstein nach Mützenich.

Auf die Petition vom 13. November 1860, wegen Bewilligung einer Neubau-Prämie für die Gemeinde-Chaussee von Mützenich nach Kaltenherberge und Aufnahme der letzteren unter die Bezirksstraßen, eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß, da die betreffenden Gemeinden zu der Uebernahme des Ausbaues der Straßen von Mützenich nach Kaltenherberge sich nicht bereit gefunden, dieses Projekt für jetzt hat auf sich beruhen bleiben müssen, und der Petition daher weiter Folge nicht zu geben gewesen ist.

14. Unterstützung der Gemeinde Lay.

Die Petition Unserer getreuen Stände vom 13. November 1860, wegen Bewilligung eines Zuschusses aus dem westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz zur Unterstützung der Gemeinde Lay bei dem Ausbau ihres Antheils an der Moselstraße, findet durch die Bestimmung im §. 7 des revidirten Regulativs über den Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17. September 1855 und durch die Unserm Ober-Präsidenten zustehende Genehmigung des Beschlusses Unserer getreuen Stände ihre Erledigung.

15. Nord-Kanal.

Ueber die Petition wegen Rückerstattung der für den Bau des Nord-Kanals zur Staatskasse erhobenen Gelder muß die Entscheidung bis nach Abschluß der darüber noch schwebenden Verhandlungen vorbehalten bleiben.

16. Erlaß einer neuen Gemeinde- und Städte-Ordnung für die Rheinprovinz.

Dem allgemeinen Landtage wird demnächst der Entwurf einer Städte-Ordnung für den Gesammt-Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Lande, sowie der Entwurf einer neuen Landgemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vorgelegt und damit den Wünschen der getreuen Stände entsprochen werden.

17. Ortschaften Rheinbach, Honnef und Hilden.

Den Anträgen Unserer getreuen Stände in den Petitionen vom 6. November 1860 entsprechend, haben Wir genehmigt, daß die im Kreise Rheinbach gelegene Gemeinde Rheinbach, die im Siegkreise gelegene Gemeinde Honnef und die im Kreise Düsseldorf gelegene Gemeinde Hilden fortan auf Provinzial-Landtagen im Stande der Städte vertreten werden.

18. Gemeinde Linnich.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 9. November 1860 entsprechend, haben Wir die Vertretung der Gemeinde Linnich, Regierungsbezirk Aachen, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte angeordnet.

19. Landwehr-Pferdegelder-Fonds.

Dem von Unsern getreuen Ständen in der Petition vom 12. November 1860 gestellten Antrage, „daß der bis jetzt bei dem Staatsschatze verwaltete sogenannte Rheinische Mobilmachungs-Fonds vom Jahre 1815 (Landwehr-Pferdegelder-Fonds) den einzelnen betheiligten Kreisen zur Selbstverwaltung überwiesen werde," hat die Genehmigung nicht ertheilt werden können, da der Fonds hierdurch eine unzweckmäßige Zersplitterung erleiden würde.

Unseren getreuen Ständen bleibt jedoch überlassen, den Gegenstand nochmals in Berathung zu ziehen und einen anderweitigen Antrag auf Ueberweisung des betreffenden Fonds zur centralisirten provinzialständischen Verwaltung zu stellen, wobei auch die Verbindung der Verwaltung des Landwehr-Pferdegelder-Fonds als eines selbstständigen mit der Provinzial-Hülfskasse zur Erwägung kommen kann, übrigens aber jedenfalls ein

besonderes Reglement über die Art der Verwaltung, die Zwecke der Verwendung, die Mittel der Erhaltung des Fonds resp. über die Theilnahmsrechte der einzelnen Kreise, vorbehaltlich Unserer Bestätigung zu entwerfen sein würde.

20. Beschwerden der Gemeinden Wahn, Heumar und Wesel wegen alljährlich wiederkehrender Einquartierungslast.

Auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 9. November 1860, die Regulirung des Einquartierungswesens in den in der Umgegend der Schießplätze für die Westphälische und Rheinische Artillerie-Brigade bei Wesel resp. Wahn belegenen Ortschaften betreffend, haben Wir mittelst Unsers Erlasses vom 25. September 1861 genehmigt, daß den während der jährlichen Schießübungen der genannten beiden Artillerie-Brigaden auf der Spelleuer resp. Wahner Haide bequartierten Gemeinden der Regierungsbezirke Düsseldorf und Cöln, statt der ihnen auf Grund der Ordre vom 3. April 1839 aus Staatsfonds seither bewilligten außerordentlichen Einquartierungs-Vergütung von zwei Silbergroschen pro Mann und Tag für jetzt und bis auf Weiteres eine solche Vergütung von „Zwei Silbergroschen Sechs Pfennigen“ pro Mann und Tag gewährt werde.

21. Errichtung einer delegirten Examinations-Commission für Pharmazeuten zu Bonn.

Die Petition Unserer getreuen Stände vom 6. November 1860 in Betreff der Errichtung einer delegirten Prüfungs-Commission für Pharmazeuten zu Bonn hat durch die inzwischen erfolgte Errichtung einer solchen Commission, welche mit dem Winter-Semester 1861/62 ins Leben getreten ist, ihre Erledigung gefunden.

22. Erlaß eines Gesetzes zum Schutze medizinisch erprobter Heilquellen.

In Folge der Petition um Erlaß eines Gesetzes zum Schutz medizinisch erprobter Heilquellen ist eine nähere Erörterung der Sache sowohl rücksichtlich des Bedürfnisses eines solchen Gesetzes, als auch rücksichtlich des Maßes des eventuell zu gewährenden Schutzes veranlaßt, bis zu deren Abschluß die weitere Entschließung vorbehalten bleibt.

23. Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse.

Was die von Unseren getreuen Ständen in der Petition vom 23. Dezember 1858 in Bezug auf die Provinzial-Hülfskasse gestellten Anträge anbetrifft, so ist der Antrag zu VI. inzwischen durch Unsern Erlaß vom 16. April 1860 genehmigt worden und hat dadurch seine Erledigung gefunden.

Wir genehmigen ferner die Anträge zu IV., V. und VIII. dahin,

1. Die von Privaten für die ihnen in Gemäßheit des §. 11 des mittelst des Erlasses vom 27. September 1852 bestätigten Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse gewährten Darlehne zu stellende Sicherheit kann auch durch Verpfändung von Obligationen der Rheinprovinz und der Kreise und Städte dieser Provinz, jedoch nur in Höhe von 75 pCt. ihres Kurswerthes geleistet werden.
2. Die Direction der Provinzial-Hülfskasse ist befugt, ihre disponiblen Gelder zinsbar anzulegen durch Belegung bei der Preußischen Bank, so wie durch Ankauf oder Beleihung von inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen, Obligationen der Rheinprovinz, der in der Rheinprovinz belegenen Kreise und Städte, so wie sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Papieren, welchen pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist.
3. Die im Namen der Hülfskasse auszustellenden Urkunden und Ausfertigungen werden von dem Vorsitzenden der Direktion vollzogen und von dem Sekretär derselben contrasignirt.

Dagegen können Wir Uns nicht bewogen finden, auf die übrigen von Unsern getreuen Ständen gestellten Anträge einzugehen, und nur soweit sind Wir geneigt, die Emission von Papieren auf den Inhaber, jedoch ohne ständische Garantie, und unter Festhaltung der in den §§. 8 und 9 der Statuten der Provinzial-Hülfskasse aufgeführten Zwecke zu bewilligen:

daß der Provinzial-Hülfskasse die Emission verzinslicher, unkündbarer und zu amortisirender lettres au porteur in dem Umfange und in der Höhe gestattet wird, als sie selbst durch von den competenten Behörden genehmigte Schuldurkunden der Kreise und sonstigen Corporationen gesichert ist, und zwar zu dem Zinsfuße und zu den Amortisationsraten, welche sie nach Inhalt dieser Schuldurkunden zu empfangen hat.

Falls Unsere getreuen Stände es gerathen und angemessen finden, hiervon Gebrauch zu machen, so wollen Wir ihren desfallsigen Beschlüssen und Anträgen zu Unserer weiteren Entschließung entgegensehen.

24. Weinsteuer pro 1860.

Auf den Antrag in der Petition vom 7. November 1860 um Erlaß der Weinsteuer für das Jahr 1860 hat nicht eingegangen werden können, da nach dem Ergebnisse der sorgfältigen Ermittelungen, welche über den Ausfall der Weinlese im Jahre 1860, über die für den gewonnenen Wein erzielten Preise und die Lage der

Winzer stattgefunden haben, sich das Bedürfniß zu dem befürworteten Erlasse der Weinsteuer für das gedachte Jahr nicht hat anerkennen lassen.

25. Ständische Kanzlei.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 13. November 1860 haben Wir genehmigt, daß die Stelle eines Gehülfen des ständischen Kanzlei-Inspektors und Registrators mit einer aus provinziellen Mitteln vom 1. Januar 1860 ab zu zahlenden fixirten jährlichen Besoldung von Fünfzig Thalern dotirt werde.

26. Diäten und Reisekosten für die Mitglieder der Provinzial-Landtage.

Die in der Petition vom 24. August 1861 gestellten Anträge, in Abänderung der den Provinzial-Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertretern in den ältern ständischen Gesetzen zugebilligten Diäten- und Reisekosten-Sätze, diese Sätze für die Rheinprovinz dahin zu normiren, daß die Reisekosten der Provinzial-Landtags-Mitglieder nach Maßgabe der Verordnung vom 10. Juni 1848 (Gesetzsamml. S. 151) herabgesetzt und der hierdurch erzielte Ueberschuß zu einer Erhöhung des Diätensatzes auf 4 Thaler verwendet werde, zu genehmigen, haben Wir in Betracht, daß durch die vorgeschlagenen Abänderungen der Bestimmungen der älteren ständischen Gesetze keine Mehrbelastung der Provinz eintritt, Unsern Minister des Innern mittelst Erlasses vom 28. October 1861 ermächtigt.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. November 1862. gez. **Wilhelm.**

gegengez. **v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. Graf zur Lippe. v. Jagow.**

Nro. 448. Den Rheinischen Provinzial-Landtag betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. entbieten den zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

2. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Commissarius mitgetheilt werden.

3. Unsere getreuen Stände werden ferner soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nro. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

4. Für die Bezirks-Commissionen zur Regelung der Grundsteuer haben Unsere getreuen Stände an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder oder Ersatzmänner in Gemäßheit des §. 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften vom 21. Mai v. Js. (Ges.-Sammlung S. 257) nach der näheren Mittheilung, welche Unser Commissarius hierüber machen wird, neue Mitglieder oder Ersatzmänner zu wählen.

5. Nach §. 8 Nro. 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317) sollen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden in §. 5 zu 1 und 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Gebäude, ingleichen die zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude in diejenige Steuer-Stufe eingeschätzt werden, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtages für jeden Kreis bezeichnet werden; ferner für jede Provinz nach Vernehmung des Provinzial-Landtages die Merkmale zusammengestellt werden, nach

welchen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen sein werden.

Unsere getreuen Stände wollen hiernach ihr Gutachten über die aufzustellenden Normalstädte und Einschätzungs-Merkmale nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius denselben hierüber zugehen lassen wird, abgeben.

6. Unsern getreuen Ständen lassen Wir folgende Gesetz-Entwürfe

a. zur Verbesserung des Contracten- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

b. betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses vom 9. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 429) in dem Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

c. wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts,

zur Begutachtung zugehen.

7. Wir lassen schließlich Unsern getreuen Ständen den Entwurf einer Kreis-Ordnung, welcher beim Beginn der diesjährigen Sitzung des Allgemeinen Landtages der Monarchie im Herrenhause eingebracht, aber nicht zur Beschlußfassung gelangt ist, zur Begutachtung insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Kreis-Vertretung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Rheinprovinz zugehen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 27. October 1862. gez. **Wilhelm.**

gez. **von Bismarck, v. Itzenplitz, von Mühler, Gr. z. Lippe, von Jagow.**

An die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 54 Cöln, Dienstag den 2 December 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 449. Das am 20. November 1862 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 39 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5621. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eupen im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 24. September 1862.

Nro. 5622. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. October 1862, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Immobilar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro 450. Abänderung des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern sind die Bestimmungen in den §.§. 20 und 41 des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. (Beilage zu Nro. 4 des Post-Amtsblatts de 1862), wie folgt, abgeändert worden.

I. An Stelle des bisherigen §. 20 treten nachstehende Bestimmungen:

§. 20.

Portofrei sind:

1. „Die Dienstberichte, welche die Gensdarmen an die landräthlichen Behörden und bei außergewöhnlichen Ereignissen an den Ersten Wachtmeister oder an den Chef der Land-Gensdarmerie zu erstatten haben, sowie die dienstlichen Sendungen der Gensdarmen an die Polizeibehörden, an die Staats- und Polizei-Anwaltschaften und an andere Königliche Behörden in demselben Umfange, wie solche von den Behörden nach den allgemeinen Bestimmungen §§. 1 bis 9 portofrei versandt werden dürfen."
2. „Die zwischen den Gensdarmen unter einander vorkommende Dienstcorrespondenz, soweit dieselbe lediglich im staatsdienstlichen Interesse stattfindet, und ein Privat-Interesse dabei nicht concurrirt."
3. „Gensdarmerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gensdarmerie und den Gensdarmerie-Behörden und zwischen der Oekonomie-Commission der Land-Gensdarmerie einerseits und den einzeln stationirten Gensdarmen und Stationen andererseits zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gensdarmerie-Behörde oder Station nach Maßgabe der in dieser Beziehung für die Portofreiheit der Militair-Effecten getroffenen Bestimmungen."

II. Die Bestimmung im §. 41 Alinea 1 ist zu löschen und dafür zu setzen:

„Ausnahmsweise soll den Gensdarmen gestattet sein, die nach §. 20 Nr. 1 bis 3 portofrei von ihnen abzulassenden Dienstsendungen in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen."

Wegen der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerkes bleiben die Bestimmungen in §. 43 des genannten Regulativs maßgebend.

Berlin, den 12. November 1862. (gez.) **Graf Itzenplitz.**

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 451. Die Behandlung und Aufbewahrung der Wollabgänge betr.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern und des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben die Vorschriften des Rescripts des Königlichen Ministeriums des Innern vom 12 Juni 1843 über die Behandlung und Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Ausputzes, welche in unserm Amtsblatte von 1843 S. 189 sich abgedruckt finden, zum Schutze gegen Feuersgefahr in Wollspinnereien

insofern als unzureichend sich erwiesen, als dieselben sich lediglich auf den Maschinen-Auspuz beziehen, und nicht auch Vorsichtsmaßregeln gegen die Selbstentzündung anderer unter diesem Ausdrucke nicht mitbegriffener Wollabgänge enthalten. Da aber auch diese letzteren, wenn gleich in geringerem Grade feuergefährlich sind und Fälle ihrer Selbstentzündung sich zugetragen haben, so wird im Einverständnisse mit den Eingangs gedachten Königlichen Ministerien unter Aufrechthaltung der den sogenannten Maschinen-Auspuz betreffenden Vorschriften des vorgedachten Rescripts vom 12 Juni 1843 und unserer Verordnung vom 27. desselben Monats auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Betriff derjenigen Wollabgänge, welche unter dem Ausdruck „Maschinen-Auspuz" nicht mitbegriffen sind, für den Umfang des Bezirks der unterzeichneten Königlichen Regierung hierdurch nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Von den Wollabgängen, welche unter dem Ausdruck: „Maschinen-Auspuz" nicht mitbegriffen sind, dürfen keinerlei, ungefettete so wenig als gefettete, in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien und zwar weder freiliegend noch in Säcken aufgehäuft werden, vielmehr sind alle diese Wollabgänge in feuersicheren Räumen aufzubewahren.

§. 2. Uebertretungen der im §. 1 enthaltenen Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft

Cöln, den 25. November 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 452. *Kathol. Hauskollekte für den Neubau einer Kirche zu Glessen.*

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer katholischen Kirche zu Glessen im Kreise Bergheim eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche im Laufe des Jahres 1863 durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unsers Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 24. November 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 453. *Contagiöse Augenentzündung betr.*

Unter den ansteckenden Krankheiten verdient diejenige Augenentzündung, welche als Bindehautentzündung nebst reichlicher oder geringerer Absonderung einer schleimig-eiterigen Flüssigkeit auftritt, in sanitätspolizeilicher Beziehung eine besondere Beachtung, da letztere sehr ansteckend ist. Die Krankheit kommt bei Neugebornen, im Jünglings- und Mannesalter am häufigsten, besonders aber bei Soldaten und in dicht bewohnten Anstalten vor. Sie tritt massenweise oder auch nur bei einzelnen Personen auf. Die Erscheinungen derselben sind einigermaßen verschieden, jenachdem sie einen raschen oder langsamen Verlauf annimmt.

Verläuft die Krankheit rasch, so zeigt sich alsbald die Bindehaut der Augenlider gelockert, geschwellt und gleichmäßig geröthet. Dieser Zustand pflanzt sich bald auf die Bindehaut des Augapfels fort und verbindet sich mit der Absonderung einer molken- und fleischwasserähnlichen Flüssigkeit. Dieser 1. Grad der Krankheit dauert gewöhnlich nur 12—36 Stunden und geht rasch in den 2. Grad über. Unter großer Lichtscheu, reißenden, drückenden und stechenden Schmerzen nimmt alsdann die Schwellung und Röthung der Bindehaut zu, und die Geschwulst der Augenlider wird so bedeutend, daß die Lidspalte fast gar nicht geöffnet werden kann. Die abgesonderte Flüssigkeit wird jetzt dicker, weißgelb, überzieht als zäher Schleim den Augapfel oder quillt in rahmähnlicher oder eiteriger Beschaffenheit aus der Lidspalte hervor, namentlich wenn man letztere zu öffnen versucht. Im 3. Grade steigern sich noch alle Erscheinungen, so daß die eiterige Flüssigkeit über die Wange herabfließt. Die Geschwulst der Bindehaut des Augapfels umgiebt die Hornhaut wie ein derber, rother Wall, und die größte Gefahr besteht alsdann in der Zerstörung der Hornhaut.

Beim langsamen Verlaufe der Krankheit ist die schleimige oder eiterige Absonderung viel geringer, das Anschwellen der Augenlider weit unbedeutender, während die Bindehaut der Lider mit dicht aneinander gedrängten, kleinen rothen Wärzchen (Granulationen) besetzt ist, weshalb die Krankheit auch granulöse Augenentzündung genannt wird.

Im 1. Grade klagen die Kranken hierbei nur über Drücken und Brennen in den Augen, letztere schwimmen in Thränen, wobei die Bindehaut der Augenlider eine sammetartige, rothe Fläche darbietet, worauf sich im 2. Grade die Wärzchen entwickeln.

Bildet sich ausnahmsweise und nach Einwirkung besonderer schädlicher Einflüsse der 3. Grad hierbei aus, so stimmen die Erscheinungen mit den oben beschriebenen überein. Beim Eintritt desselben steigert sich stets die Gefahr mit dem Ergriffenwerden der Hornhaut. In den meisten Fällen bleibt die Krankheit beim 2. Grade stehen und nimmt einen sehr langwierigen Verlauf an. Stets behält aber die abgesonderte Flüssigkeit, sobald sie trübe, schleim- oder eiterartig geworden, die Ansteckungsfähigkeit und zwar durch unmittelbare Ueber-

tragung. Die Krankheit wird deshalb auch **contagiöse Augenentzündung** genannt und nicht verschieden von ihr ist die **Soldaten-Augenkrankheit** oder die sogenannte **ägyptische Augenentzündung**, Benennungen, welche vom häufigen Vorkommen dieser Krankheit beim Militär und ihrem vermeintlichen ägyptischen Ursprunge während der Napoleon'schen Kriege in Aegypten herrühren.

Aus der großen Ansteckungskraft der schleimigen oder eiterigen Augenflüssigkeit entsteht die schnelle Verbreitung der Krankheit. Der gemeinsame Gebrauch von Schwämmen, Handtüchern und Waschschüsseln kann die Krankheit weiter verbreiten, wenn man auf diese Weise Theilchen der eiterigen Flüssigkeit mit den Augen in Berührung bringt. Je höher der Grad der Krankheit ist, desto schneller und leichter erfolgt auf diese Weise die Ansteckung. Zuverlässige Erfahrungen sprechen dafür, daß auch eine Ansteckung durch die Luft stattfinden kann. Wo mehrere Kranke in einem Raume zusammenleben, wo somit viele eiterige Flüssigkeit, namentlich bei erhöhter Temperatur der Stuben, verdunstet, da kann sich die Luft mit feinen Partikelchen derselben anfüllen und zum Träger des Ansteckungsstoffes werden.

Um die weitere **Verbreitung** der Krankheit zu verhüten, müssen daher die Stuben, in welcher sich mehrere Kranke befinden, sorgfältig mit frischer Luft versehen und nicht zu warm gehalten werden. Um die unmittelbare Uebertragung zu verhüten, vermeide man den gemeinsamen Gebrauch von Handtüchern, Schwämmen, Waschschüsseln und reinige sorgfältig die Finger, welche mit der eiterigen Flüssigkeit beschmutzt worden sind. Alle Gegenstände, welche mit den Kranken in Berührung kommen, müssen mit Aufmerksamkeit gereinigt werden und geringere Sachen, welche des Reinigens nicht werth sind, verbrenne man.

Grelles Licht, Zugluft, Rauch und jede Verunreinigung der Luft können als schädliche Einflüsse die Krankheit verschlimmern. Je reichlicher die Absonderung ist, desto sorgfältiger und fleißiger sind die Augen mittelst lauen Wassers davon zu reinigen.

Die Kreisphysiker und alle praktischen Aerzte, welchen wir die Beachtung der auf die contagiöse Augenentzündung bezüglichen Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835 II. b §§. 62 bis 64 in Erinnerung bringen, haben die besondere Verpflichtung, die Kranken und ihre Wärter auf die Art der Ansteckung und der Verbreitung der Krankheit aufmerksam zu machen.

Cöln, den 26. November 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 454. Martini-Durchschnitts-Preise.

Nachweisung
der Martini-Durchschnittspreise verschiedener Naturalien
für das Jahr 1862.

Domainen-Renteien, bei denen dieselben in Anwendung kommen	Weizen à Berliner Scheffel			Roggen à Berliner Scheffel			Gerste à Berliner Scheffel			Hafer à Berliner Scheffel			Heu à Centner			Stroh à Schock			Wein rother à Ohm			Wein weißer à Ohm		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Cöln	2	23	3	2	5	9	1	14	1	—	28	8	—	25	9	8	27	5	—	—	—	—	—	—
Deutz, Siegburg	2	27	2	2	5	8	1	12	3	—	28	9	1	3	—	8	24	—	22	—	—	14	22	6

Die oben festgesetzten Durchschnitts-Marktpreise werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Königlichen Domainen-Rentei-Kassen gleichzeitig angewiesen, die in Naturalien bedungenen Pächte und sonstigen Prästationen für das Jahr 1862 danach zu berechnen und einzuziehen, sowie die der Domainen-Verwaltung zur Last stehenden, ursprünglich in Naturalien stipulirten Kultuskosten, Competenzen, Fundationen und Grundrenten danach zu bezahlen.

Cöln, den 24. November 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 455. Durchschnittspreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben.

Die aus den Durchschnitts-Berechnungen der 14jährigen Martini-Preise der Haupt-Marktorte Cöln und Bonn unter Fortlassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre sich ergebenden Normalpreise, welche bei Ablösungen von Getreide-Abgaben in dem auf dem linken Rheinufer gelegenen Theile unsers Verwaltungsbezirks für den Zeitraum vom 19. November 1862 bis zum 18. November 1863 einschließlich in Anwendung kommen, bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Preis eines Berliner Scheffels à 3072 Kubikzoll in den Rentei-Bezirken

	Cöln:	Bonn:
Weizen	2 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.	2 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.
Roggen	2 — 9 — 7 —	2 — 9 — 7 —
Gerste	1 — 21 — 3 —	1 — 24 — 8 —
Hafer	1 — 2 — 7 —	1 — 2 — 1 —

Cöln, den 24. November 1862. **Königliche Regierung.**

Königl. Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Nro. 456. Assisen zu Bonn. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Bonn für das I. Quartal 1863 wird hiermit auf Montag den 9. Februar 1863 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Stürtz zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 21. November 1862.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Apellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautenden Auszug: (LS) Der Ober-Sekretair, **Wallraff.**

Nro. 457. Declariren der Geld- und Werthsendungen betreffend. Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt, bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	1/2 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöln, den 10. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

Nro. 458. Vernichtung von Rentenbriefen. betr. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 17. November 1862. Gegenwärtig: 1., Der Abgeordnete der Provinz Westphalen: Herr Kommerzien-Rath Riedieck von hier. 2., Namens der Rentenbank: Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry. 3., Der Notar: Herr Justiz-Rath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten, ausgeloosten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch Westphälischen Rentenbriefe, als

19	Stück Litt.	A.	zu 1000 Thlr.,	zusammen über	19000 Thlr.
8	„ „	B.	„ 500 „	„ „	4000 „
40	„ „	C.	„ 100 „	„ „	4000 „
39	„ „	D.	„ 25 „	„ „	975 „
778	„ „	E.	„ 10 „	„ „	7780 „
Sa. 884	Stück,			im Ganzen über	35755 Thlr.

Achthundert vier und achtzig Stück über Fünf und dreißig Tausend Siebenhundert fünf und fünfzig Thaler mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen 8226 Stück, Acht Tausend Zweihundert sechs und zwanzig Stück Zins-Kupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben. Riedieck, Filbry, Crone, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 17. November 1862. **Königliche Direction der Rentenbank.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 54.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 55. Cöln, Dienstag den 9. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 459. Handwerker-Prüfungs-Commissionen.

Bezugnehmend auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. September 1858 (Amtsblatt pro 1858 Seite 281), betreffend die Handwerker-Prüfungs-Commissionen für den Landkreis Cöln, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr für denselben Kreis auch eine Prüfungs-Commission für Tischler, welche ihren Sitz in Brauweiler hat, gebildet worden ist.

Cöln, den 2. December 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 460. Abonnement auf das Amtsblatt betr.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1863 hier in Cöln an das hiesige Ober-Postamt und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Post-Anstalten bis zum 25. d. M. abzugeben.

Cöln, den 2. December 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 461. Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln für das 1. Quartal 1863 wird hiermit auf Dienstag den 3. Februar 1863 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Pelman zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 29. November 1862.

Der erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez) **Broicher.**

(LS) Für gleichlautenden Auszug: Der Ober-Sekretair, **Wallraff.**

Nro. 462. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 12. November d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Esten, früher ohne Gewerbe zu Niederzissen wohnend, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 24. November 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 463. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 12. November d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Müllers Nicolaus Holstein, — Sohn der zu Dörrwies-Mühle verlebten Eheleute Conrad Holstein und Barbara Schwingel, — ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 29. November 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 464. Kuratel.

Durch Urtheil der Ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 12. November 1862 ist dem Christian Boecker, Maurer, und der Margaretha Boecker, ohne Gewerbe, beide zu Driesch bei Siegburg wohnend, ein Curator in der Person des Maurers Johann Boecker daselbst ernannt und verordnet worden, daß sie in Zukunft nicht ohne Zuziehung ihres Curators vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, keine Anleihe aufnehmen, kein Mobilar-Capital erheben oder darüber quittiren, nicht veräußern und ihr Vermögen nicht zur Hypothek stellen dürfen.

Bonn, den 4. Dezember 1862. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Personal-Chronik.

Dem Barbier Christian Schiefer zu Merkenich ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, mit Ausschluß des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der bisherige Lehrer in Stommeln, Engelbert Weißweiler, ist zum Elementarlehrer in Moedrath, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Der Feldmesser Augustin Scholz in Kerpen ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes vom 8. November c. als Feldmesser vereidet worden.

In der am 18. v. M. stattgehabten Sitzung der Kreisstände des Kreises Waldbroel ist an Stelle des als Rendant der Kreis-Spar- und Darlehnskasse ausgeschiedenen Apothekers Schmidthals der bisherige stellvertretende Director dieser Kasse, Steuer-Empfänger Lempfried zu Waldbroel, zum Rendanten und der Kreis-Sekretär Schaffrath zu Waldbroel zum stellvertretenden Director der genannten Kasse erwählt worden.

Der bisherige Secretär des Königlichen Gewerbe-Gerichts zu Mülheim, Friederich Steffens, ist von dem hiesigen Königlichen Gewerbe-Gericht an Stelle des frühern Sekretärs Friederich Richter als Gewerbe-Gerichts-Sekretär erwählt und in diesem Amte von uns bestätigt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Helene Schilling ist zur Elementarlehrerin in Balkhausen Kreis Bergheim ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Lamberti ist zum Elementarlehrer in Müllenbach Kreis Gummersbach ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 55.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 56. Cöln, Dienstag den 16. December 1862

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 465. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

Den Ehrenrath der Rechtsanwälte betr.

In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26 März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal ist in der am 6. December 1862 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

1. Der Geheime Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender
2. Der Justiz-Rath Dorn,
3. " " Issmer
4. " " Strohn
5. " " Wagner

und folgende Stellvertreter

1. Der Justiz-Rath Schmückert
2. " " Simson.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Nro. 466. Anstellung der Elementarlehrer betr.

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle zu meiner Kenntniß gelangt, in welchen die provisorische Anstellung der Elementarlehrer von einzelnen Königlichen Regierungen ungewöhnlich lange ausgedehnt worden ist. Da die nur provisorisch angestellten Lehrer nach Befinden der Umstände ohne Weiteres und ohne Anspruch auf Pension aus ihrem Amte entlassen werden können, wenigstens zur Zahlung der letzteren für die Gemeinden keine Verpflichtung vorliegt, so wird durch ein zu langes Provisorium eine Unsicherheit in die persönlichen Verhältnisse der Lehrer und in ihre Stellung zu den Gemeinden gebracht, welche auch die Interessen der Schule als beeinträchtigend angesehen werden muß

Durch die Cirkular-Verfügung vom 6. Oktober 1854 (Nro. 3651 II) ist bestimmt worden, daß jeder Schulamts-Kandidat durch die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung zunächst nur zur provisorischen Anstellung befähigt wird, und ist die definitive Anstellung von der Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig erklärt worden. Mit Rücksicht auf das noch jugendliche Alter, in welchem die Schulamts-Kandidaten in der Regel zur Anstellung gelangen, und darauf, daß für die definitive Anstellung eine sittliche Reife und eine praktische Tüchtigkeit vorausgesetzt werden muß, die erst in der Verwaltung eines Schulamtes theils dargethan, theils erlangt werden kann, kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Einrichtung einer zunächst provisorischen Anstellung nothwendig ist. Die erwähnte Cirkular-Verfügung bestimmt nun, daß die zweite Prüfung, von welcher die definitive Anstellung abhängig ist, frühestens zwei Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung gemacht werden kann und spätestens fünf Jahre nach diesem Termine abgelegt werden muß. Ein fünfjähriger Zeitraum ist aber auch unter allen Umständen als ausreichend anzusehen, um hinsichtlich derjenigen Eigenschaften des Lehrers, welche in einer Prüfung nicht erforscht werden können, ein begründetes Urtheil zu erlangen, ob derselbe sich überhaupt zum Verbleiben im Lehrerberuf eignet. Verneinenden Falles gereicht es dem betreffenden Individuum selbst zum Vortheil, wenn sein Ausscheiden aus dem Lehramt bald und so zeitig erfolgt, daß noch ein anderer Lebensberuf ergriffen werden kann.

Aus diesen Erwägungen bestimme ich, daß von jetzt ab die provisorische Anstellung eines Elementarlehrers nicht länger als sechs Jahre, von dem ersten Antritt eines öffentlichen Lehramtes ab gerechnet, dauren soll, wobei die Bestimmung bestehen bleibt, daß die zweite Prüfung spätestens 5 Jahre nach Absolvirung der ersten Prüfung abgelegt bestanden sein muß. Sechs Jahre nach der erfolgten Anstellung im Schulamt muß aber

über die definitive Anstellung des betreffenden Lehrers, oder über seine Entlassung aus dem Schulamte, welche ohne weiteres Verfahren erfolgen kann, Beschluß gefaßt werden. Sollten ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme räthlich oder erforderlich erscheinen lassen, so ist dazu meine Genehmigung einzuholen.

Nach diesem Grundsatz hat die Königliche Regierung nicht nur für die Zukunft zu verfahren und zu diesem Zweck eine sorgfältige Kontrole auszuführen, sondern auch dafür zu sorgen, daß binnen hier und fünf Jahren die Verhältnisse sämmtlicher schon seit längerer Zeit provisorisch oder interimistisch fungirender Lehrer definitiv geregelt werden.

Berlin, den 22. Oktober 1862. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) **v. Mühler.**

An sämmtliche Königliche Regierungen Nro. 21981 U.

In Folge des vorstehenden Ministerial-Erlasses werden die Bestimmungen der durch unsere Verfügung v. 26. Februar 1833 (Amtsblatt 1833 S. 61) zur Nachachtung bekannt gemachten Ministerial-Verordnung vom 19. Oktober 1832 über die Erfordernisse zur definitiven Anstellung der Lehrer an Elementarschulen dahin abgeändert, daß von jetzt ab alle in und außer den Seminarien gebildeten Schulamtskandidaten ohne Ausnahme vor der definitiven Anstellung eine zweite Prüfung zu bestehen haben, die frühestens zwei Jahre und spätestens fünf Jahre nach der ersten stattfindet.

Hiernach kann nun zwar in Zukunft auf Grund des Resultates der bestandenen zweiten Prüfung und der sonstigen in unserer vorbezogenen Verfügung vom 26. Februar 1833 noch erforderten Zeugnisse die definitive Bestätigung des Lehrers im Amte vom vollendeten 2. Jahre ab bis zum 6. der provisorischen Anstellung erfolgen; die Entscheidung über die definitive Anstellung eines Lehrers oder über dessen Entlassung darf aber über das sechste Jahr nicht hinausgesetzt werden, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse eine der höhern Genehmigung vorbehaltene Ausnahme gestatten.

Cöln, den 12. December 1862. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 467. Abonnement auf das Amtsblatt betreffend.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1863 hier in Köln an das hiesige Post-Amt und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Post-Anstalten bis zum 25. d. Mts. abzugeben.

Cöln, den 2. December 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 468. Schluß der niederen Jagd betreffend.

Der Schluß der niederen Jagd wird bezüglich der Rebhühner auf den 20. Dezember dieses Jahres, bezüglich der übrigen zur niederen Jagd gehörigen Wildarten auf den 31. Januar k. Js. hiermit festgesetzt.

Cöln, den 12. December 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 469. Empfehlung e. Schrift betr.

Von den zu Neujahrs-Geschenken für die Jugend sehr geeigneten Aachener Neujahrsbüchlein für die liebe Jugend ist der 35. Jahrgang erschienen und zwar, wie in früheren Jahren zum Besten der hiesigen Schullehrer-Wittwen-, u. Waisen-Unterstützungs-Anstalt. Indem wir die Herren Landräthe und Schul-Inspectoren unseres Bezirks veranlassen, auch Ihrerseits die Verbreitung dieses Schriftchens zu empfehlen, bemerken wir, daß zur schleunigen Ausführung von Bestellungen die Buchhandlungen von Lengfeld in Cöln, Horrig und Fischer in Jülich, Dressen in Düren, Riffarth in Gladbach und Gehrig und Comp. in Crefeld wie der Herausgeber, Lehrer J. Großfeld in Aachen erbötig sind.

Aachen, den 8. December 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 470. Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Rennen zu Spich ist auf sein Ansuchen seines Amtes als Ergänzungsrichter bei dem Königlichen Friedensgerichte zu Siegburg entlassen und an dessen Stelle der Sparkassen-Rendant Johann Marnech daselbst zum Ergänzungsrichter ernannt worden.

Bonn, den 13. December 1862. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 56.

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 57. Cöln, Dienstag den 23. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nrd. 471. Feuerv.-Aktien-Gesellschaft „Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771"

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1171" zu Amsterdam ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 13. December 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 472. Chausseegeld-Hebestelle betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Mai d. Js. (Amtsblatt Stück 27) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. Januar k. Js. zu Pingsheim auf der Düren-Lechenicher Bezirksstraße eine Chausseegeld-Hebestelle errichtet und daselbst das Chausseegeld für eine Meile erhoben werden wird. Es treten demnach von jenem Tage ab in Bezug auf diese Straße alle Bestimmungen über Strafen wegen Chausseegeld-Contraventionen und Defraudationen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft.

Cöln, den 15. December 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 473. Interdiction.

Durch Erkenntnisse des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 18. November d. J. ist die Interdiction 1, des Heinrich Coenen, 52 Jahre alt, Fabrikarbeiter aus Poll, 2, der Elisabeth Selzer, 31 Jahre alt, ohne Gewerb, aus Cöln und 3, des Carl Friedrich Wilhelm Splitt, 32 Jahre alt, geboren in Posen, gegenwärtig ohne bestimmtes Domizil zu Lindenburg sich aufhaltend, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird,

Cöln, den 5. December 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 474. Kuratel betr.

Auf Betreiben des zu Cöln wohnenden Tapezierers Hermann Bunteschu ist die ebenfalls zu Cöln ohne Geschäft wohnende Emma Walburga Grimm, geboren am 13. Mai 1837, durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 2. December d. Js. für unfähig erklärt worden, ohne Zuziehung des ihr in der Person des zu Cöln wohnenden Rechtspracticanten Peter Dreeser ernannten Beistandes zu plaidiren, Vergleiche abzuschließen, Darlehn aufzunehmen, Mobilar-Kapitalien zu empfangen, Quittungen auszustellen, Veräußerungen vorzunehmen und Hypotheken zu bestellen, was mit Rücksicht auf den Artikel 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln. den 14. December 1862. Der Ober-Procurator **Boelling.**

Nro. 475 Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 3. December d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Peter Joseph Reiners, früher zu Erkelenz wohnhaft ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 15. December 1862. Der General-Procurator **Nicolovius.**

Nro. 476. Die Behandlung des Güter-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen bei Verschlußverletzungen betr.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. October 1852 bringe ich hiermit in Gemäßheit des § 21 des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21. September 1852 und Nr. 14 der Anweisung zur Ausführung dieses Regulativs von demselben Tage zur öffentlichen Kenntniß, daß im Falle einer Verletzung des amtlichen Verschlusses an den, nach den Vorschriften des oben gedachten Regulativs abgefertigten Eisenbahn-Wagen zur Wiederanlegung des Verschlusses innerhalb der Rheinprovinz die nachstehenden Zoll- und Steuer-Stellen befugt sind:

1. Für die Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn: Die Zoll-Expedition am Templerbend bei Aachen, das Neben-Zoll-Amt II zu Herzogenrath, das Unter-Steuer-Amt zu Geilenkirchen, das Unter-Steuer-Amt zu Erkelenz, das Unter-Steuer-Amt zu Gladbach, das Haupt-Steuer-Amt zu Neuß, das Haupt-Steuer-Amt zu Düsseldorf, das Unter-Steuer-Amt zu Crefeld, das Haupt-Steuer-Amt zu Uerdingen, das Haupt-Steuer-Amt zu Ruhrort.
2. Für die Cöln-Mindener Eisenbahn: Das Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände zu Cöln, das Unter-Steuer-Amt zu Mülheim a. Rh., das Haupt-Steuer-Amt zu Düsseldorf, das Haupt-Steuer-Amt zu Duisburg, das Unter-Steuer-Amt zu Essen.
3. Für die Oberhausen-Arnheimer-Eisenbahn: Die Steuer-Rezeptur zu Dinslaken, das Haupt-Steuer-Amt zu Wesel, das Haupt-Zoll-Amt zu Emmerich, das Neben-Zoll-Amt I zu Elten.
4. Für die Bergisch-Märkische Eisenbahn: Das Haupt-Steuer-Amt zu Düsseldorf, das Haupt-Steuer-Amt zu Elberfeld, das Unter-Steuer-Amt zu Barmen, das Haupt-Steuer-Amt zu Duisburg, das Unter-Steuer-Amt zu Mülheim a. d. Ruhr, das Unter-Steuer-Amt zu Essen.
5. Für die Rheinische Eisenbahn: Das Neben-Zoll-Amt I zu Herbesthal, das Haupt-Zoll-Amt zu Aachen, das Unter-Steuer-Amt zu Eschweiler, das Unter-Steuer-Amt zu Düren, das Unter-Steuer-Amt zu Crefeld, das Haupt-Steuer-Amt zu Neuß, die Steuer-Rezeptur zu Dormagen, das Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände zu Cöln, sowie die Zoll-Expedition auf dem Central-Güter- und auf dem Central-Personen-Bahnhofe daselbst, das Unter-Steuer-Amt zu Brühl, das Unter-Steuer-Amt zu Bonn, das Unter-Steuer-Amt zu Sinzig, das Unter-Steuer-Amt zu Andernach, das Haupt-Steuer-Amt zu Neuwied, das Haupt-Steuer-Amt zu Coblenz, das Unter-Steuer-Amt zu Boppard, das Unter-Steuer-Amt zu St. Goar, die Steuer-Rezeptur zu Oberwesel, die Steuer-Rezeptur zu Bacharach, das Unter-Steuer-Amt zu Trechlinghausen, die Steuer-Rezeptur zu Bingerbrück.
6. Für die Deutz-Gießener Eisenbahn: Das Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände zu Cöln, das Unter-Steuer-Amt zu Siegburg, die Steuer-Rezeptur zu Betzdorf, die Steuer-Rezeptur zu Ehringhausen das Unter-Steuer-Amt zu Wetzlar.
7. Für die Rhein-Nahe-Eisenbahn: Die Steuer-Rezeptur zu Bingerbrück, das Haupt-Steuer-Amt zu Creuznach, das Unter-Steuer-Amt zu Sobernheim, die Steuer-Rezeptur zu Kirn, die Steuer-Rezeptur zu Oberstein, die Steuer-Rezeptur zu Birkenfeld, das Unter-Steuer-Amt zu St. Wendel, das Unter-Steuer-Amt zu Ottweiler, das Unter-Steuer-Amt zu Neunkirchen.
8. Für die Königliche Saarbrücker Eisenbahn: Das Unter-Steuer-Amt zu Neunkirchen, die Zoll-Expedition auf dem Bahnhofe zu St. Johann, das Haupt-Zoll-Amt zu Saarbrücken.
9. Für die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn: Das Unter-Steuer-Amt zu Saarlouis, die Steuer-Rezeptur zu Merzig, das Haupt-Steuer-Amt zu Trier.

Cöln, den 4. December 1862. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers**.

Nro. 477. Auslоosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. Nro. 10 bis 16

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thaler ausgeloost und gekündigt sind.

Die Rentenbriefe Littera D. Nro. 5592, 5593, über je 25 Thaler und Littera E. Nro. 7832 über 10 Thaler sind dem angeblichen letzten Inhaber, Auctionator Kaiser zu Witten, nach Anzeige desselben, abhanden gekommen.

Wir machen dieses gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Verzeichniß

der am 17. November 1862 ausgeloosten, am 1. April 1863 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

17 Stück Littera A. von 1000 Thaler.

Nro. 1065, 1080, 1508, 1711, 2236, 2241, 2495, 2776, 2904, 3375, 3425, 3516, 3804, 3861, 3902, 4194, 5556.

8 Stück Littera B. von 500 Thaler.

Nro. 459, 470, 591, 915, 1343, 1471, 1472, 1991.

44 Stück Littera C. von 100 Thaler.

Nro. 13, 432, 468, 756, 933, 1226, 1687, 1731, 2384, 2394, 2451, 2720, 2775, 3358, 3439, 3440, 3518, 3711, 3759, 4047, 4599, 4611, 5254, 6096, 6125, 6293, 6370, 6646, 6855, 7372, 7768, 7857, 8215, 8870, 9633, 9636, 9637, 9693, 9694, 9695, 9729, 10590, 11247, 11353.

38 Stück Littera D. von 25 Thaler.

Nro 1109, 1820, 1723, 1937, 1979, 2209, 2687, 2712, 2766, 3019, 3378, 3734, 3759, 3866, 3960, 4383, 4458, 4635, 4649, 4739, 4917, 5369, 5516, 6017, 6081, 6201, 6715, 7169, 7381, 7452, 7724, 8141, 8579, 8662, 9430, 9578, 9866, 10050

1581 Stück Littera E. von 10 Thaler.

und zwar sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen und bis dahin noch nicht ausgeloosten Apoints, nämlich die Nummern:

Nro 5, 18, 35, 50, 97, 99, 140, 149, 151, 154, 161, 190, 195, 210, 231, 237, 239, 248, 266, 269, 271, 297, 300, 322, 335, 353, 354, 375, 401, 436, 440, 442, 449, 488, 491, 515, 526, 565, 567, 587, 627, 633, 660, 665, 696, 697, 729, 734, 738, 748, 749, 779, 817, 818, 828, 871, 880, 895, 909, 923, 926, 928, 938, 942, 944, 955, 984, 1002, 1004, 1016, 1017, 1018, 1019, 1075, 1078, 1080, 1082, 1089, 1094, 1116, 1125, 1126, 1127, 1131, 1137, 1149, 1181, 1198, 1234, 1243, 1245, 1251, 1271, 1301, 1309, 1321, 1326, 1340, 1341, 1346, 1372, 1498, 1505, 1514, 1516, 1542, 1554, 1575, 1599, 1608, 1613, 1644, 1656, 1669, 1671, 1684, 1698, 1703, 1728, 1729, 1737, 1750, 1783, 1785, 1796, 1843, 1859, 1922, 1927, 1928, 1929, 1935, 1945, 1952, 1971, 1972, 1976, 1985, 1998, 2001, 2008, 2023, 2024, 2030, 2032, 2046, 2057, 2064, 2147, 2150, 2154, 2156, 2162, 2163, 2164, 2205, 2206, 2225, 2239, 2251, 2272, 2304, 2375, 2381, 2398, 2400, 2405, 2410, 2414, 2443, 2447, 2453, 2458, 2493, 2504, 2505, 2529, 2533, 2545, 2571, 2573, 2580, 2584, 2602, 2659, 2665, 2668, 2691, 2698, 2701, 2703, 2725, 2739, 2740, 2746, 2761, 2768, 2769, 2792, 2807, 2830, 2875, 2880, 2883, 2898, 2942, 2949, 2952, 2965, 2967, 2971, 2977, 2988, 2997, 3002, 3020, 3023, 3046, 3049, 3052, 3066, 3092, 3112, 3123, 3126, 3127, 3128, 3141, 3142, 3149, 3165, 3179, 3188, 3189, 3190, 3255, 3271, 3285, 3303, 3306, 3307, 3316, 3318, 3322, 3337, 3340, 3363, 3366, 3367, 3371, 3378, 3385, 3444, 3451, 3486, 3503, 3515, 3529, 3530, 3536, 3537, 3551, 3557, 3564, 3587, 3598, 3631, 3642, 3661, 3665, 3672, 3675, 3713, 3727, 3737, 3780, 3792, 3804, 3808, 3815, 3820, 3837, 3849, 3857, 3876, 3926, 3953, 3980, 3981, 3982, 4010, 4011, 4049, 4060, 4069, 4111, 4118, 4119, 4120, 4159, 4170, 4182, 4202, 4223, 4226, 4228, 4232, 4250, 4251, 4271, 4280, 4285, 4318, 4339, 4344, 4362, 4399, 4412, 4415, 4419, 4421, 4428, 4433, 4457, 4474, 4476, 4477, 4500, 4503, 4508, 4509, 4535, 4537, 4554, 4573, 4635, 4637, 4638, 4639, 4640, 4652, 4663, 4669, 4679, 4700, 4706, 4707, 4708, 4712, 4713, 4714, 4717, 4739, 4751, 4753, 4777, 4787, 4788, 4815, 4828, 4851, 4865, 4903,

4911, 4928, 4943, 4944, 4972, 4975, 4976, 4983, 4989, 5039, 5052, 5063, 5064,
5092, 5099, 5102, 5125, 5131, 5155, 5158, 5165, 5166, 5172, 5185, 5189, 5193,
5197, 5199, 5205, 5210, 5213, 5229, 5242, 5249, 5250, 5256, 5260, 5268, 5274,
5315, 5322, 5324, 5341, 5345, 5347, 5387, 5391, 5392, 5418, 5429, 5462, 5496,
5497, 5498, 5524, 5526, 5527, 5530, 5531, 5532, 5533, 5551, 5554, 5578, 5582,
5594, 5595, 5599, 5609, 5610, 5613, 5618, 5640, 5643, 5644, 5651, 5661, 5676,
5679, 5688, 5717, 5731, 5734, 5765, 5769, 5785, 5788, 5794, 5820, 5828, 5835,
5842, 5846, 5849, 5850, 5858, 5873, 5877, 5886, 5908, 5923, 5933, 5947, 5948,
5951, 5955, 5956, 5957, 5996, 6011, 6072, 6113, 6114, 6144, 6170, 6171, 6180,
6198, 6252, 6261, 6265, 6275, 6300, 6311, 6329, 6345, 6395, 6407, 6408, 6434,
6445, 6474, 6487, 6494, 6506, 6511, 6535, 6541, 6565, 6588, 6596, 6608, 6609,
6635, 6651, 6659, 6663, 6670, 6674, 6680, 6695, 6704, 6706, 6746, 6749, 6752,
6760, 6783, 6790, 6805, 6819, 6822, 6838, 6839, 6895, 6897, 6912, 6929, 6939,
6944, 6951, 6952 6953, 6962, 6963, 6964, 6967, 6982, 6989, 6992, 6993, 7007,
7026, 7040, 7056, 7066, 7067. 7068, 7069, 7071, 7078, 7091, 7092, 7101, 7158,
7159, 7163, 7165, 7190, 7233, 7264, 7321, 7326, 7361, 7366, 7368, 7375, 7430,
7455, 7456, 7498, 7499, 7595, 7600, 7602, 7612, 7620, 7633, 7644, 7657, 7683,
7703, 7713, 7724, 7733, 7769, 7772, 7793, 7826, 7827, 7831. 7836, 7846, 7892,
7914, 7922, 7961, 7967, 7971, 7996, 8005, 8006, 8018, 8023, 8036, 8037, 8039,
8040, 8046, 8051, 8065, 8067, 8069, 8085, 8086, 8111, 8120, 8135, 8137, 8168,
8169, 8170, 8171, 8191, 8197, 8213, 8221, 8226, 8228, 8265, 8276, 8279, 8283,
8301, 8308, 8318, 8323, 8333, 8334, 8341, 8343, 8359, 8369, 8372, 8384, 8385,
8386, 8387, 8395, 8403, 8413, 8428, 8438, 8445, 8447. 8462, 8465, 8468, 8469,
8475, 8479, 8485, 8489, 8501, 8510, 8551, 8559, 8562, 8575, 8576, 8580, 8582,
8590, 8591, 8592, 8602, 8623, 8649, 8657, 8682, 8692, 8693, 8694. 8738, 8741,
8747, 8782, 8790, 8791, 8794, 8795, 8803, 8844, 8849, 8871, 8884, 8885, 8907,
8913, 8923, 8931, 8950, 8955, 8956, 8980, 8982, 8983, 8986, 8995, 8996, 9006,
9045, 9046, 9047, 9064, 9066, 9067. 9068, 9069, 9079, 9084, 9106, 9108, 9109,
9129, 9133, 9166, 9173, 9190, 9216, 9234, 9239, 9256, 9270, 9282, 9283, 9284,
9287, 9290, 9335, 9349, 9353, 9359, 9365, 9376, 9380, 9393, 9396, 9403, 9407,
9408 9432, 9451, 9473, 9490, 9491, 9492, 9493, 9494, 9497, 9502, 9504, 9519,
9535, 9548, 9585, 9619, 9635. 9651, 9657, 9662. 9675, 9687, 9708, 9755 9763,
9781, 9809, 9810, 9811, 9812, 9813, 9814, 9815, 9817, 9818, 9820, 9828, 9841,
9847, 9853, 9857, 9867, 9868, 9875, 9878, 9888, 9892, 9906, 9957, 9969, 9978,
10006, 10035, 10046, 10057, 10069, 10100, 10107, 10110, 10112 10126, 10149,
10167, 10168, 10177, 10185, 10188, 10189, 10215, 10223, 10228, 10249, 10250,
10282, 10291, 10296, 10298, 10309, 10315, 10319, 10320, 10321, 10335, 10344,
10347, 10349, 10354, 10357, 10359, 10363, 10391, 10393, 10394, 10418, 10445,
10447, 10449, 10454, 10499, 10500, 10515, 10520, 10521, 10541, 10544, 10554,
10565, 10566, 10580, 10589, 10590, 10592, 10606, 10627, 10628, 10635, 10636,
10639, 10640, 10648, 10653, 10666, 10707, 10717, 10723, 10724, 10735, 10757,
10765, 10770, 10778, 10795, 10802, 10803, 10810, 10811, 10812, 10814, 10819,
10842, 10843, 10845, 10868, 10879, 10880, 10887, 10923, 10927, 10940, 10944,
10948, 10957, 10958, 10961, 10963, 10970, 10971, 10973, 10991, 11005, 11009,
11010, 11033, 11049, 11054, 11131, 11136, 11137, 11139, 11143, 11204, 11208

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft „**Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771**“ zu Amsterdam.

Der unter der Firma:

„Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771“

(Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam vom Jahre 1771)

in Amsterdam domicilirten Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom Jahre 1771, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 19. November 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.	Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. Jagow.	Im Auftrag
	gez. Delbrück.

Statuten

der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam vom Jahre 1771.

Da die Unterzeichneten beschlossen haben, eine Societät zu errichten zur Versicherung aller Arten von Gefahren (allein die auf Schiffe ausgenommen), so sind sie mit den Andern übereingekommen wegen folgender Bedingungen, wozu sie sich durch Unterzeichnung dieses speciell verbinden.

Art. 1.

Der Fonds dieser Societät soll betragen ein Capital von Einer Million Gulden holländisch Courant-Geld, welches Capital vertheilt werden soll in Zweihundert und fünfzig Theilen, jeder zu Viertausend Gulden.

Art. 2.

Aus diesen Zweihundert fünfzig Theilen sollen gebildet werden ebenso viele, also 250 Actien, jede Actie zu Eintausend Gulden baar eingelegten Capitals, welche Tausend Gulden für immer, so lange diese Societät dauert, darin bleiben müssen.

Art. 3.

Die respectiven Interessenten müssen bei ihrem Eintritt in diese Societät die obenbemeldeten Eintausend Gulden für jede Actie, oder fünf und zwanzig Procent von ihrer eingezeichneten Summe in baarem Gelde entrichten und sich für die übrigen fünf und siebenzig Procent verpflichten, diese bei erster Aufforderung der nachbemeldeten Commissarien und Directoren, oder deren jedesmaligen Nachfolger einzuliefern; übrigens soll keiner der Interessenten für mehr in Anspruch genommen werden, als für Eintausend Gulden bezahltes Capital, und für Dreitausend Gulden überdem für jede Actie, welche er besitzt.

Art. 4.

Als Theilnehmer dieser Compagnie können auch Solche zugelassen werden, welche außerhalb dieser Republik wohnen, doch müssen solche den vollen Werth der ganzen von ihnen resp. gezeichneten Summen aufbringen in solchen Effecten, welche von den Commissarien und Directoren als gut befunden werden. In diesem Falle sollen von der Compagnie bei deren Kasse für Rechnung der Eigner der Effecten die 25 Procent als Anleihe gegen ihre resp. Obligationen gegen drei Procent Zinsen im Jahre darauf vorgestreckt werden. — Diese Effecten können von den resp. Eignern jederzeit gegen andere, welche von den Commissarien und Directoren gut befunden, vertauscht werden. Die Interessenten, welche außerhalb Amsterdam wohnhaft sind, wählen ihr Domicilium citandi et executandi bei dem Comptoir dieser Versicherungs-Gesellschaft.

Art. 5.

Diese Societät soll ihren Anfang nehmen am ersten Januar 1771 und fortdauern die Zeit von fünf und zwanzig nacheinander folgenden Jahren, oder soviel länger, als sich Interessenten finden, welche solche fortsetzen wollen, es sei denn, daß sie gegen Erwartung Schaden statt Nutzen geben sollte, in welchem Falle durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden soll, ob solche fortdauert oder aufhört.

Art. 6.

Als Commissarien dieser Societät werden ernannt, angestellt und qualificirt die wohledlen Herren **Simon Jan Baptist Barchmann Wuijtiers**, **Bartholomeus van den Santheuvel** und **Jan Wils**, oder als Repräsentant und Nachfolger dessen Sohn **Jan Wils de Jonge**. Unter Aufsicht derselben soll die Direction der Gesellschaft geführt werden, von den nun gleichfalls ernannten, angestellt und qualificirt werdenden Directoren, Herren **Guiljam van den Broeke** und **Jan Heemskerk jun.**, beide Commissarien und Directoren (vorausgesetzt, daß sie ihre Verpflichtungen erfüllen) auf Lebenszeit oder so lange, bis sie freiwillig Abstand nehmen, in welchem Falle, oder auch bei Absterben eines oder mehrerer derselben, ein Commissarius oder Director von sämmtlichen gegenwärtigen Interessenten gewählt werden soll, jedesmal aus einer Dreizahl, welche von den übrigbleibenden Commissarien und Directoren soll aufgemacht und überliefert werden. Jedoch müssen diese vorgeschlagenen Personen jeder wenigstens zwei Actien oder Antheile besitzen und Einwohner von Amsterdam sein.

Art. 7.

Das Capital zu Einer Million Gulden soll weder verringert, noch vergrößert, also auch die Antheile der Actien nicht vermehrt noch vermindert werden, als nur mit Vorwissen und Zustimmung der Mehrzahl sämmtlicher Interessenten.

Art. 8.

In den Art. 5, 6 und 7 erwähnten Fällen, sowie in allen anderen, welche vorkommen möchten, soll durch die Mehrheit der gegenwärtigen Glieder (es sei in Person oder durch Vollmacht) entschieden werden, welchem die abwesenden Glieder sich jederzeit zu unterwerfen verpflichtet sind. Es sollen keine Stimmen zugelassen

werden, als nur solche, von anwesenden oder durch Vollmacht repräsentirten Gliedern, und Niemand darf seine Vollmacht anders als einem Interessenten dieser Societät übertragen.

Art. 9.

In allen Versammlungen der Gesellschaft soll jede Actie eine Stimme haben, und es soll jeder der Interessenten so viele Stimmen haben, als er Actien besitzt.

Art. 10.

Jede Actie soll auf den Namen des Einzeichners gestellt werden und bei Verkauf, Absterben oder anderem Wechsel soll der Transport jedesmal sowohl auf der Actie als am Comptoir der Societät im Actienbuche angezeichnet werden, in welchem Buche derjenige, auf den der Transport geschieht, solchen unterschreiben muß. Mithin soll kein anderer, als nur dieser als Theilnehmer gerechnet werden. Schließlich soll für die erwähnte Anzeichnung von jeder Actie den Directoren Drei Gulden bezahlt werden.

Art. 11.

Keine Actie soll gültig sein, wenn sie nicht resp. von den drei Commissarien und von zwei Directoren eigenhändig unterzeichnet ist.

Art. 12.

Die eingeschossenen Capitalien und die deponirten Effecten sollen in den Händen der beiden Directoren bleiben, an dem Orte, wo das Comptoir gehalten werden wird, unter ihrer Verantwortlichkeit, welche daher sowohl für sich zusammen, als auch jeder besonders in solidum dafür ansprüchig sein sollen. Zu diesem Ende sollen alle Gelder und Effecten, welche diese Societät angehen, von ihnen in einer oder mehreren eisernen Kisten aufbewahrt werden, welche resp. nur mittelst zweier verschiedener Schlüssel geöffnet werden können, und müssen alle deponirten und alle anderen Effecten, wie sie auch heißen, den Commissarien, so oft diese es insgesammt verlangen, von den Directoren vorgezeigt werden. Jedoch ist wohl zu verstehen, daß die Directoren keineswegs verantwortlich sind für Brand, Diebstahl oder andere äußere Zufälle, welche Gefahren für Rechnung der resp. Eigner bleiben. — Zu mehrerer Sicherheit dieser Compagnie soll indeß jeder Director für die ihm anvertrauten Gelder und Effecten eine Bürgschaft von Hunderttausend Gulden stellen, durch einen oder mehrere Bürgen, welche die Commissarien genügend finden.

Art. 13.

Commissarien und Directoren zusammen haben zu bestimmen, wie viel auf jeden Gegenstand und auf welche Zeit von der Gesellschaft gezeichnet werden soll. In dieser, sowie in allen andern Zusammenkünften der Commissarien und Directoren soll durch Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, und sowohl Commissarius als Director jeder resp. nur eine Stimme haben.

Art. 14.

Uebrigens wird den Directoren die völlige Direction gelassen, um gegen die höchstmöglichen Prämien jedes derartige Risico für diese Compagnie anzunehmen, als solches mit der Anfangs dieses gemachten Bestimmung übereinkommt; auch mit den Capitalien, Effecten und von Zeit zu Zeit einkommenden Geldern so zu handeln, wie sie es zum mehrsten Nutzen der Gesellschaft für gut finden, zu welchem Ende sie hierdurch ein für allemal insgesammt qualificirt werden, um die Policen und alle andern Documente, welche diese Gesellschaft betreffen, zu zeichnen, Prämien einzucassiren, Schäden abzumachen, zur Unterbringung von Capitalien, sowohl derer, welche eingeschossen werden, als solcher, welche von Zeit zu Zeit an Cassa kommen, es sei im Disconto, durch Verleihung, durch Ankauf von Effecten, oder auf welche Art sie auch mögen untergebracht werden, und sowie sie, die Directoren, es nach den Umständen für am Besten halten. Alle Interessenten geben ihnen in diesen und allen andern Fällen für jetzt und immer völlige Macht, und versprechen, dasjenige, was darin von den Directoren gemeinschaftlich verrichtet wird, von jetzt an zu genehmigen und immer in Kraft zu halten, wie auch die Folgen sein mögen.

Art. 15.

Bei Abwesenheit oder Krankheit eines der Directoren sollen die Unterzeichnungen geschehen und alle die Direction betreffende Sachen wahrgenommen werden von dem andern Director, mit und in Assistenz eines der Herren Commissarien.

Art. 16.

Es soll den Directoren frei stehen, in allen Fällen, wo ihre Meinungen verschieden sind, oder wo sie glauben, mit den Commissarien berathen zu müssen, diese zusammen zu rufen, und es soll Alles, was in solcher Versammlung beschlossen wird, von allen Interessenten approbirt werden, wie sie dies schon im Voraus approbiren. Es wird ein für allemal erklärt, daß die sämmtlichen Commissarien und Directoren, oder deren Mehrheit in allen Fällen, sie seien, welche sie wollen, angesehen werden als Repräsentanten der Interessenten dieser Societät insgesammt, und jedes einzelnen Gliedes derselben insbesondere, ausgenommen allein in den Art. 5, 6 und 7 bemeldeten, und in denjenigen anderen Fällen, wo es möchte für nothwendig erachtet werden, alle Interessenten zusammen zu rufen.

Art. 17.

Die Directoren müssen in jedem Jahre einmal den Herren Commissarien Rechnung ablegen und sich verantworten über alle ihre Verrichtungen für diese Societät aus dem alsdann abgelaufenen Jahre. Zu dem

Ende müssen sie eine ordentliche Bilanz und einen Statum bonorum nach den Büchern der Societät einliefern; nichts desto weniger soll es aber den Commissarien insgesammt frei stehn, nicht allein bei dieser Gelegenheit, sondern selbst zu allen Zeiten von den Directoren Einsicht der Bücher und Darlegung aller Sachen, die Societät betreffend, zu fordern. Nach dieser, durch sämmtliche Commissarien vorgenommenen Untersuchung und Rechtfindung der förmlich abgelegten Rechnung, sollen die Directoren im Namen aller Interessenten quittirt und für immer dechargirt werden von aller weiteren Verantwortung oder Wiederberechnung, somit alle Interessenten sollen zufrieden sein müssen, ebenso, als ob es resp. durch einen jeden von ihnen geschehen wäre, weshalb sie dazu, und zu allem, was von den Herren Commissarien in ihrem Namen verrichtet werden wird, ein für allemal besagte Herren Commissarien qualificiren, ohne daß dieselben dieserhalb irgend verantwortlich gestellt werden sollen, indem ihnen hiermit die Wahrnehmung ihres eigenen, sowie des ihrer Mitbetheiligten Interesse ohne alle Einschränkung anvertraut wird.

Art. 18.

In dieser obenerwähnten Versammlung soll durch Commissarien und Directoren gemeinschaftlich durch Mehrheit der Stimmen regulirt werden, welche Austheilungen gemacht werden, oder welche Beischüsse unverhofft geschehen müssen, zu welcher Bestimmung ihnen vollkommene Freiheit gegeben wird. Die Vertheilung soll procentweise nach dem eingeschossenen Capital geschehen.

Art. 19.

Die Austheilungen oder Beischüsse sollen gezahlt werden am Comptoir dieser Societät, wo eine Bilanz desjenigen Jahres, für welches solche geschehen, zur Einsicht derjenigen Interessenten liegen soll, welche bei Empfang der Austheilungen oder Einzahlung der Beischüsse darum ersuchen, und sollen die resp. Interessenten bei dieser Gelegenheit jährlich für die erhaltene Austheilung entweder in Person, oder durch ihre förmlich constituirten oder mit bloßer schriftlicher Ordre versehenen Bevollmächtigte oder Beauftragte die Quittung in einem Buche unterzeichnen, welches dazu am Comptoir bereit liegen wird, sowie dagegen bei unverhofften Beischüssen den resp. Interessenten bei Einzahlung derselben von den Commissarien und Directoren unterzeichnete Quittungen gegeben werden sollen.

Art. 20.

Man soll jährlich den Interessenten genau die Zeit bekannt machen, wann die Austheilungen geschehen sollen und wie viel von den Commissarien und Directoren bestimmt ist, so auch bei unverhofften Beischüssen, in welchem letzteren Falle die Interessenten verpflichtet sein sollen, diese zur bestimmten Zeit, während zwei Monaten nach dem ersten Hebungstage zu bezahlen, bei Strafe von einem Procent des eingezahlten Capitals, welches Procent der Nachlässige über seinen Beischuß zum Besten der Compagnie nach Ablauf der erwähnten zwei Monate verschuldet sein soll, und in Ansehung dessen und des schuldigen Beischusses er nach Ablauf von noch zwei folgenden Monaten, also vier Monate nach dem ersten Hebungstage gerichtlich belangt und der Schaden aus seinen eingelegten Geldern oder Effecten erhoben werden soll.

Art. 21.

Für die Direction soll jährlich aus der Casse der Societät vergütet werden Zwanzig Procent des reinen Ueberschusses eines jeden Jahres, nach Abzug sämmtlicher bezahlten Schäden und Unkosten; doch wenn diese 20 Procent nicht mehr betragen als ein Procent von dem eingelegten Capital zu Zweihundert fünfzig Tausend Gulden, so müssen in einem solchen Jahre die Directoren sich bloß mit diesem einen Procent für ihre Direction begnügen.

Ferner sollen die Herren Commissarien zu genießen haben Acht Procent von dem reinen Ueberschuß, wie solcher oben bestätigt ist.

Wir Unterzeichnete haben uns auf obige Bedingungen für so viele Actien betheiligt, als bei unseren resp. Unterschriften bemerkt stehen; die Einzahlung soll am Ersten April 1771 geschehen.

(Folgen die Unterschriften.)

Wir Unterzeichnete, gegenwärtig Directoren der „Assurantie Compagnie te Amsterdam de a. 1771“ erklären, daß Vorstehendes den einzigen bis jetzt in Kraft seienden Contract dieser Gesellschaft ausmacht.

Amsterdam, den 20. November 1862.

gez. **H. van den Broeke.** **B. J. Momma.**

Zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen ist ernannt:

Herr Otto Marienfeld in Berlin,

Charlotten-Straße Nr. 9.

Druck von F. W. Nietack in Berlin, Neue Friedrichs-Straße Nr. 34.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 58. Cöln, Dienstag den 30. December 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 479. Die am 8. und 12. December zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 40 und 41 der Gesetz-Sammlungen enthalten unter:

Nr. 5623. Den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich Großbritannien, Mecklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Hannover andererseits, betreffend die Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles. Vom 22 Juni 1861.

Nr. 5624. Die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der sechsten Weser-Schiffahrts-Revisions-Kommission d. d. Detmold den 7. Oktober 1861 enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Additional Akte vom 3. September 1857 zur Weser-Schifffahrts-Akte vom 10. September 1823. Vom 19. August 1862.

Nr. 5625. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen und Erweiterungen des unterm 19. December 1855 Allerhöchst bestätigten Statuts der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 21. November 1862.

Nr. 5626. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Benennung „Halberstädter Gas-Aktiengesellschaft" mit dem Domizil zu Halberstadt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 22. November 1862.

Nr. 5627. Das Gesetz, betreffend die außerordentlichen Bedürfnisse der Marine-Verwaltung für das Jahr 1862 Vom 19. November 1862.

Nr. 5628. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1862., betreffend die landesherrliche Genehmigung einer durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auszuführenden Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg-Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede.

Nr. 5629. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg-Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede. Vom 17. November 1862.

Nr. 5630. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Oktober 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk.

Nr. 5631. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862., betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des Westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 480 *Die 7. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 1. Verloosung der 5 prozentigen Staatsanleihe von 1859 betr.*

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der 5 prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße Nro. 94., oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, beziehungsweise portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856., welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien errinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. December 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von **Wedell, Gamet, Löwe, Meinecke.**

Nro. 481. Gebäudesteuer betr. Zufolge Verfügung des Herrn Finanz-Ministers bringen wir hiermit die nachfolgende Anweisung vom 14. Oktober d. Js. zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 in den Provinzen Rheinland und Westphalen zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Cöln, den 12. Dezember 1862.

Königliche Regierung.

Anweisung

vom 14. Oktober 1862 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 317) in den Provinzen Rheinland und Westphalen.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317), von welchem ein Abdruck in der Anlage beigefügt ist, wird folgende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der Veranlagung zur Gebäudesteuer sind unterworfen die Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten, deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt (§. 1 des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861 Ges.-Samml. S. 253).

Ausgeschlossen von der Veranlagung bleiben nur die im §. 3. des Gesetzes vom 21. Mai d. J., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Gebäude, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

§. 2. Als Gebäude im Sinne des Gesetzes sind nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Danach sind als der Steuer zu unterwerfende Gebäude nicht zu erachten diejenigen Baulichkeiten, welche im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet worden, Ziegelöfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind, hölzerne Buden, welche nur für gewisse Zeiten im Jahre aufgerichtet beziehungsweise benutzt werden u. a. m.

§. 3. Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche, — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Befriedigung, oder auch nur im unmittelbaren Anschluß an ersteres oder dessen Hofraum liegen, — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswerth desselben mitbestimmend sind.

Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn jeder einzelne derselben die Größe von einem Morgen nicht übersteigt, immer nur einer der ersteren, und zwar von denselben immer nur derjenige, welcher im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen ist, bei Berechnung des Nutzungswerths des Gebäudes berücksichtigt werden.

Wenn zwei oder mehrere Hausgärten in unmittelbarem Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen sind, oder sämmtliche Hausgärten sich in größerer Entfernung von dem Gebäude befinden, so ist derjenige der Veranlagung zur Gebäudesteuer mit zu unterwerfen, welcher zu diesem Zwecke von dem Eigenthümer selbst bezeichnet wird. Falls eine solche Bezeichnung nicht erfolgt, hat der Ausführungskommissar die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§. 4. Hofräume und von der Gebäudesteuer mitbetroffene Hausgärten bilden keine selbstständigen Steuerobjekte. Sie sind in den Veranlagungsnachweisungen rc. nur nachrichtlich und ohne Ausweisung

eines selbstständigen Nutzungswerths als Zubehör desjenigen Gebäudes zu vermerken, dessen Nutzungswerth durch sie erhöht wird.

Wenn ein Hausgarten über einen Morgen groß und deshalb — gemäß § 1. des vorangeführten Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 253) — seinem ganzen Flächeninhalte nach der Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen ist, so muß bei Berechnung beziehungsweise Veranschlagung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes eine entsprechende Ermäßigung eintreten, über deren Umfang die Veranlagungskommission in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der sonstigen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse des Gebäudes, besondere Entscheidung zu treffen hat.

§. 5. Walten Zweifel darüber vor, ob ein Garten als ein Hausgarten im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei oder nicht, so hat sich der Ausführungskommissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer (§. 10. dieser Anweisung) mit dem Veranlagungskommissar zur Regelung der Grundsteuer in Einvernehmen zu setzen, im Falle aber eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden verbleibt, die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche darüber vorher die gutachtliche Aeußerung des Bezirkskommissars zur Regelung der Grundsteuer zu erfordern hat. Von den Veranlagungskommissarien zur Regelung der Grundsteuer ist die erforderliche Auskunft darüber zu ertheilen, welche Hausgärten in den einzelnen Ortschaften des Kreises den Flächeninhalt von einem Morgen übersteigen.

§. 6. Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden, als Hofräume zu behandeln. Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als einem Morgen Größe, sowie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums noch zum Transportgeschäft benutzt werden, sind, auch wenn sie innerhalb der Umwährung des Bahnhofs belegen, der Besteuerung durch die Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen.

§. 7. Unbewohnte Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, oder zu gewerblichen Anlagen gehören und nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen, sind nach §. 3. Nro. 7 des Gesetzes von der Gebäudesteuer frei zu lassen. Es gehören hierher alle Gebäude, welche in der Erreichung der vorgedachten landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke ihre Hauptbestimmung finden, und in welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entweder gar nicht oder doch nur in untergeordnetem Maße vorhanden sind. Hiernach sind Ställe oder Speicher, welche Räumlichkeiten enthalten, die nur zum Aufenthalt der mit der Wartung des Viehes oder mit Bewachung der aufzubewahrenden Gegenstände beauftragten Personen dienen, z. B. Ställe mit Schlafkammern für die mit der Wartung des Viehes beauftragten Knechte oder Mägde, Speicher mit Wohnungsräumen für den Aufseher u. s. w. als bewohnte Gebäude im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen.

§. 8. Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Pläne, Risse, Taxen und sonstige Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen, auch die mit der Aufnahme des Gebäudebestandes oder mit der Revision der Listen beauftragten Kommissarien auf Erfordern in alle Theile der Gebäude zuzulassen. (§. 13. Absatz 2 des Gesetzes.)

II. Ausführende Behörden, Beamte und Kommissionen.

§. 9. Mit der obern Leitung des Gebäudesteuerveranlagungswerks innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke sind die Regierungen beauftragt. Ihnen liegt die Feststellung der Veranlagungsbezirke und der Mitgliederanzahl der Veranlagungskommissionen, die Berufung der Ausführungskommissarien und die Sorge für die gleichmäßige Förderung und rechtzeitige Beendigung der Veranlagungsarbeiten ob. Die Regierungen haben das bei der Veranlagung stattfindende Verfahren sorgfältig zu überwachen beziehungsweise durch einen zu diesem Behufe ein- für allemal abzuordnenden Kommissar überwachen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, oder durch ihren Kommissar, welcher in dieser Beziehung sogleich mit allgemeiner Vollmacht versehen werden kann, treffen zu lassen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen. Den Regierungen steht die Entscheidung über die vorkommenden Reklamationen einzelner Betheiligten und über die Berufungen der Ausführungskommissarien gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommissionen zu.

§. 10. Der Ausführungskommissar hat innerhalb des ihm überwiesenen Veranlagungsbezirks darüber zu wachen, daß kein Besteuerungsobjekt der Veranlagung entgeht und daß die Veranlagungsgrund-

säße gleichmäßig und richtig zur Anwendung kommen. Er führt den Vorsitz in der Veranlagungskommission, daren Zusammenberufung von ihm ausgeht, nnd deren Mitglieder er mit Ausführung einzelner Geschäfte zu beauftragen berechtigt ist. Er hat die Aufnahme der erforderlichen Nachweisungen u. s. w. zu veranlassen, und alle zur Beschlußnahme der Kommission sonst nöthigen Vorbereitungen zn treffen, auch deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, sofern er sich nicht veranlaßt findet, gegen dieselben bei der Regierung Berufung einzulegen. Der Ausführungskommissar ist verpflichtet, die Berufung einzulegen, wenn die Beschlüsse der Veranlagungskommission gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen, oder wenn die Regierung ihn dazu anweist

§. 11. Die Mitglieder der Veranlagungskommission werden bei ihrer ersten Zusammenberufung von dem Ausführungskommissar zur gewissenhaften und unparteilschen Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Handschlages verpflichtet.

§. 12. Zu den Sitzungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen, und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen. Die Kommissionen sind bei gehörig bescheinigter Vorladung ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig Der Ausführungskommissar ist in der Veranlagungskommission stimmberechtigt, im Falle der Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag. Ueber den Hergang in einer jeden Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und einem, von der Kommission dazu erwählten Mitgliede zu vollziehen ist.

III. Vorschriften für die Veranlagung in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§ 13. In den Städten, sowie in denjenigen von den Regierungen zu bezeichnenden und durch die Amtsblätter bekannt zu machenden ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster I. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen zum Kommunalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, durch den Gemeindevorstand aufnehmen zu lassen.

§. 14. Sofern die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 22 einschließlich dieser Nachweisung erforderlichen Unterlagen sich in dem Archive des Gemeindevorstandes bereits vollständig vorfinden, hat der Letztere die Ausfüllung der gedachten Spalten der Nachweisung sofort bewirken und das ausgefüllte Exemplar dem Ausführungskommissar innerhalb einer von dem Letzteren angemessen zu bestimmenden Frist, unter Angabe derjenigen Aktenstücke, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie unter Bezeichnung des Ortes, an welchem dieselben zu jeder Zeit eingesehen werden können, zugehen zu lassen.

§. 15. Wo es an dergleichen Unterlagen fehlt, oder die vorhandenen einer Berichtigung bedürfen, hat der Gemeindevorstand vollständige tabellarische Uebersichten der Räumlichkeiten eines jeden Gebäudes nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten nach dem Muster II. aufstellen zu lassen.

Die Gemeindevorstände sind berechtigt, die Aufstellung der tabellarischen Uebersichten durch die Eigenthümer der zum Kommunalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude oder deren Stellvertreter (Miether, Nutznießer, Verwalter 2c.) selbst bewirken zu lassen, sie bleiben indessen auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der tabellarischen Uebersichten verantwortlich.

§ 16. Bei der Aufstellung der tabellarischen Uebersichten ist Folgendes zu beachten:

a) In Spalte 2 der tabellarischen Uebersichten sind die einzelnen zu der Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten aufzuführen, von den Gebäuden zuerst die Vordergebäude, dann die Hintergebäude. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Branntweinbrennerei", „Schmiede", „Maschinenhaus", „Kohlenschuppen", „Stall", „Scheuer", „Speicher" u. s. w.

Die mit einem Gebäude im unmittelbaren Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit ersterem als ein Ganzes zu behandeln.

b) In Spalte 5 sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes, an Sälen, Stuben, Kammern, Küchen Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken beziehungsweise Abtheilungen, wie sie zusammengehören, und entweder vermiethet sind, oder zur Vermiethung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.

c) In der Spalte 6 und 7 ist der jährliche Miethzins, den die in Spalte 5 aufgeführten einzelnen Woh-

nungen oder Räume in den Jahren 1853 bis einschließlich 1862 wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

d) Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. — auferlegt sind, ferner wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niederig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist u, s. w.), sind in Spalte 13 zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als dem zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hausgärten vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen worden.

e) In Spalte 8 und 9 ist der durchschnittliche jährliche Miethswerth derjenigen in der Spalte 5 aufgeführten Wohnungen oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Miethzins nicht hat ermittelt werden können

f) Sind auf die Höhe der in Spalte 10 und 11 einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkauf von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalzahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mitüberlassene Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 13 zu vermerken.

Namentlich gehört auch hieher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Orts nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einfluß gewesen sind.

g) Sind während der vorstehend zu c bezeichneten zehn Jahre besondere Veränderungen mit dem betreffenden Gebäude vorgenommen worden, ist dasselbe z. B. erst ganz neu gebaut, oder sind neue Stockwerke, Nebengebäude oder einzelne Behältnisse auf- oder angebaut worden, so ist dies unter Angabe des Jahres, in welchem die fragliche Veränderung stattgefunden hat, in Spalte 13 zu vermerken.

h) In Spalte 12 ist der Betrag, mit welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft zu vermerken.

i) Diejenigen Gebäude, für welche von den Eigenthümern auf Grund des §. 3 des Gebäudesteuergesetzes die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind auf dem Titelblatte der tabellarischen Uebersicht nach den laufenden Nummern der letzteren zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendaselbst kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Kohlenschuppen", „Scheune", „Bewässerungsanlage" u. s. w.

Für die im §. 3. des Gesetzes bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 6 bis 12 der tabellarischen Uebersicht nicht, einer Ausfüllung der Spalte 5 dagegen nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

§. **17**. Die tabellarischen Uebersichten sind von dem, mit deren Aufnahme beauftragten Beamten beziehungsweise von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung:

daß die darin enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien,

eigenhändig zu vollziehen.

Bei der Aufnahme der tabellarischen Uebersichten sind die Eigenthümer beziehungsweise deren Stellvertreter darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn bei der zu veranlassenden Revision sich unrichtige oder unvollständige Angaben hinsichtlich der einzelnen Theile des Gebäudes oder der in Ansatz gebrachten Miethspreise ergeben sollten, ihnen die Kosten der Revision, sowie der etwa nothwendigen anderweiten Aufnahme der Uebersicht zur Last gelegt und von ihnen eingezogen werden würden.

§. **18** Sobald die tabellarischen Uebersichten (§. 15.) sämmtlich aufgenommen, geprüft beziehungsweise vervollständigt und berichtigt sind, hat der Gemeindevorstand deren Resultate in die Spalten 1 bis 22 der Veranlagungs-Nachweisung (Muster I.) zu übertragen, in Spalte 23 sein Gutachten über den Nutzungswerth beizufügen und dann die Nachweisung nebst den, den laufenden Nummern der letzteren entsprechend geordneten und gehefteten tabellarischen Uebersichten, auf welchen die wirklich erfolgte Uebernahme in die Veranlagungsnachweisung vermerkt sein muß, dem Ausführungskommissar zu überreichen.

§. 19. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungsnachweisung 1. ist zu beachten

a) Unter einer laufenden Nummer (Spalte 1) sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und den nicht über einen Morgen großen Hausgärten aufzuführen.

b) Die einzelnen Besitzungen sind in Spalte 2 in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, einem Platze u. s. w. neben einander liegen beziehungsweise auf einander folgen.

c) Die zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind in Spalte 9, mit dem Hauptwohngebäude der Besitzung beginnend, unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Schauspielhaus", „Fabrik", „Maschinenhaus" u. s. w.

d) In Spalte 13 ist die Anzahl der Zimmer und Kammern eines jeden Gebäudes, sowie alles dasjenige hervorzuheben, was geeignet ist, als Anhalt für die Beurtheilung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes zu dienen. Für die nach § 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

e) In Spalte 14 ist diejenige Eigenschaft eines Gebäudes, welche die Steuerfreiheit desselben nach der Ansicht des Gemeindevorstandes bedingt, möglichst kurz und bezeichnend (§. 16 zu i.) einzutragen. Etwaige Ansprüche des Eigenthümers eines Gebäudes auf Steuerfreiheit des letzteren, welche der Gemeindevorstand für unbegründet erachtet, sind in Spalte 28 zu vermerken.

f) In Spalte 17 sind die für das Gebäude beziehungsweise die einzelnen Theile desselben (Spalte 15) in den verschiedenen Jahren von 1853 bis 1862, — welche in Spalte 16 zu vermerken, — ermittelten, wirklich gezahlten Miethspreise anzugeben.

g) Für die nach §. 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 15 bis 27 der Veranlagungsnachweisung nicht.

h) Etwaige, die wirklich gezahlten Miethspreise (Spalte 17), den Miethswerth (Spalte 18), den Kaufpreis (Spalte 22) oder endlich den Nutzungswerth (Spalte 23) bedingende besondere Verhältnisse sind Spalte 28 mit kurzen Worten einzutragen.

i) Die Veranlagungsnachweisung ist am Schlusse von dem Gemeindevorstande mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß darin sämmtliche zum Kommunalverbande der Stadt oder Ortschaft gehörigen Gebäude aufgenommen und die darin enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien.

§. 20. Nach dem Eingange der Veranlagungsnachweisung (§. 13.) hat die Veranlagungskommission die erstere und deren Unterlagen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, nöthigenfalls durch einzelne ihrer Mitglieder örtliche Revisionen in allen Theilen der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft vornehmen zu lassen und nach den Resultaten derselben die Nachweisung selbst zu berichtigen und zu vervollständigen.

Der örtlichen Revision müssen alle diejenigen Gebäude ꝛc. unterworfen werden, hinsichtlich derer die von den Eigenthümern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben ungenügend oder mit der persönlichen Kenntniß der einzelnen Kommissionsmitglieder nicht in Uebereinstimmung zu sein scheinen; ferner einzelne solcher Gebäude, welche nach Beschaffenheit, Größe und innerer Einrichtung in der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft häufiger vorkommen, und nach welchen deshalb später voraussichtlich die Einschätzung solcher Gebäude bewirkt werden muß, für welche sich ein durchschnittlicher Miethswerth nach wirklich gezahlten Miethen nicht ermitteln läßt.

Sollten sich bei einer derartigen Prüfung wesentliche Unrichtigkeiten ergeben, oder findet sich, daß bei der Aufstellung der Nachweisung überhaupt von unrichtigen Grundsätzen ausgegangen ist, so können auf Grund eines Beschlusses der Veranlagungskommission sämmtliche Gebäude der ganzen Ortschaft oder einzelner Theile derselben einer Revision unterworfen werden.

Der Gemeindevorstand hat bei letzterer den dazu abgeordneten Mitgliedern der Veranlagungskommission die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 21. Die Kommission hat demnächst:

a) für alle diejenigen Gebäude, welche während der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich, oder während einzelner dieser Jahre ganz vermiethet waren und hinsichtlich deren die für das ganze Gebäude innerhalb des vorgedachten zehnjährigen Zeitraums wirklich gezahlten Miethspreise ermittelt sind, nach dem Durchschnitt der letzteren den mittleren jährlichen Bruttomiethswerth zu berechnen, dem entsprechend

die Steuerstufe festzustellen und hiernach die Spalten 24 bis 27 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen;

b) für diejenigen Gebäude, welche nur theilweise vermiethet gewesen sind, sowie für diejenigen Gebäude, bei denen nur hinsichtlich einzelner ihrer Theile ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis hat ermittelt werden können, den durchschnittlichen Miethswerth derjenigen Theile, in Betreff deren ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht vorliegt, im Verhältniß zu den wirklich gezahlten und bekannten Miethspreisen der andern Theile des betreffenden Gebäudes abzuschätzen, hiernach erforderlichenfalls die Spalten 18 und 19 der Veranlagungsnachweisung zu berichtigen und demnächst nach den Vorschriften unter a zu verfahren.

In allen diesen Fällen ist auf die in §. 16. zu d. erwähnten besonderen Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind, die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und darnach der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder geringer in Ansatz zu bringen. Die nöthigen Erläuterungen hierzu sind in Spalte 28 der Veranlagungsnachweisung bei dem betreffenden Gebäude zu vermerken.

Ebenso kann bei der Einschätzung solcher vorstehend zu a. gedachten Gebäude, hinsichtlich deren nur für einzelne der Jahre 1853 bis 1862 für das ganze Gebäude wirklich gezahlte Miethspreise haben ermittelt werden können, der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder niedriger in Ansatz gebracht werden, wenn in der betreffenden Stadt oder Ortschaft beziehungsweise in einzelnen Theilen derselben im Laufe der Jahre 1853 bis 1862 die Miethswerthe der Gebäude thatsächlich erheblich gestiegen oder gefallen sind. Ein solches während der Jahre 1853 bis 1862 stattgefundenes Steigen oder Fallen der Miethswerthe in einer Ortschaft beziehungsweise einzelnen Theilen derselben muß indessen von der Veranlagungskommission im Protokoll ausdrücklich bescheinigt werden.

§. **22**. Den Nutzungswerth derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein während der Jahre 1853 bis 1862 gezahlter Miethspreis überhaupt nicht hat ermittelt werden können, hat die Veranlagungskommission nach pflichtmäßigem, billigem Ermessen festzustellen.

Sie hat dabei den nach §. 21. gefundenen Nutzungswerth ähnlicher in derselben Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude, sowie die Lage, bauliche Beschaffenheit, innere Einrichtung, endlich alle solche etwa vorhandenen Annehmlichkeiten oder Nachtheile des betreffenden Gebäudes zu berücksichtigen, welche im Falle einer stattgefundenen Vermiethnng auf den Miethspreis von Einfluß gewesen sein oder bei einer zu bewirkenden Vermiethung berücksichtigt werden würden.

§. **23** Haben in einer Stadt oder Ortschaft wirklich gezahlte Miethspreise nur für so wenige Gebäude ermittelt werden können, daß im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude auf dem im §. 22. bezeichneten Wege nicht erfolgen kann, oder hängt die Höhe der Miethspreise von Umständen ab, welche in jedem Jahre zu wechseln pflegen, wie in Badeorten, wo die Höhe der Miethspreise sich in einem jeden Jahre nach der mehr oder minder großen Anzahl der Badegäste zu richten pflegt, so ist zunächst nach billigem Ermessen der Nutzungswerth der schlechtesten in der Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude festzustellen und demnächst im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude, von den minder schlechten zu den besseren und besten aufsteigend, festzustellen.

§. **24**. Behufs Einschätzung derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können, kann die Aufstellung von Mustergebäuden angeordnet werden.

Als Mustergebäude sind für einen solchen Fall Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten auszuwählen, wie dergleichen am Ort vorzugsweise vorzukommen pflegen, und ist hierbei auf die Lage der betreffenden Gebäude in dem Ort (ob in dem schöneren, lebhafteren Theile desselben, oder in einem mehr oder weniger abgelegenen schlechteren), sowie auf die bauliche Beschaffenheit und innere Einrichtung des Gebäudes (die Zahl und Größe der darin befindlichen Wohnungs- und Wirthschaftsräume, die vorhandenen Nebengebäude, etwaige besondere Annehmlichkeiten u. s. w., wonach das Gebäude sich mehr oder weniger für wohlhabende oder für ärmere Personen zur Wohnung eignet) die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§ **25**. Bei der Einschätzung der Gebäude in den Tarif ist Folgendes zu beachten:

a) Auf die einem Gebäude etwa zustehenden besonderen Berechtigungen oder ihm obliegenden besonderen Lasten und Servituten ist bei der Einschätzung nur so weit Rücksicht zu nehmen, als die ersteren den Miethswerth des Gebäudes etwa erhöhen oder erniedrigen möchten.

b) Ebenso sind besondere Verzierungen im Aeußern oder Innern einzelner Gebäude nur dann zu berück-

sichtigen, wenn sie auf die Höhe des zu schätzenden Miethswerths nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes von Einfluß sind.

c) Bei Ermittelung des Miethswerths von Gebäuden ganz ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlössern und ähnlichen), für welche der Maßstab eines Miethswerths durch Vergleichung mit andern Gebäuden am Orte nicht gefunden werden kann, muß nach dem verständigen Ermessen der Kommission ein angemessener Tarifsatz festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Möglichkeit, das fragliche Gebäude zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vermiethung nutzbar zu machen, so wie auf die nach den Verhältnissen des Orts anzunehmende Möglichkeit, die darin befindlichen Räume, nach ihrer entsprechenden Umgestaltung, auch wirklich vermiethen zu können, besonders Rücksicht zu nehmen ist.

d) Außerhalb des eigentlichen Beringes der Stadt oder Ortschaft belegene, zum Kommunalverbande der letzteren gehörige bewohnte Gebäude sind, wenn nicht besondere Umstände etwas Anderes bedingen, verhältnißmäßig niedriger einzuschätzen, als Gebäude von ähnlicher Größe und Beschaffenheit im Innern der Stadt oder der Ortschaft.

e) Schauspiel-, Ball-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Gasthöfe &c. sind behufs ihrer Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen zu vergleichen.

§. **26.** Nach Beendigung sämmtlicher Einschätzungen in jeder Stadt und Ortschaft hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Formulars der Veranlagungsnachweisung ausfüllen nnd abschließen zu lassen.

IV. Vorschriften für die Veranlagung der Gebäudesteuer in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§. **27.** In denjenigen ländlichen Ortschaften, welche von der Regierung im Amtsblatte nicht als solche bezeichnet worden, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird (§ 13) hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster III eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen, zum Kommunalverbande der Ortschaft gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und Hausgärten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise durch den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks aufnehmen zu lassen.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, einzelne zu einem Gemeindebezirk oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke nicht gehörige Gehöfte oder Gebäude behufs Veranlagung zur Gebäudesteuer mit einem benachbarten Gemeindeverbande oder selbstständigen Gutsbezirk zu vereinigen.

§. **28.** Sollte der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Veranlagungsnachweisung aufzustellen, so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung dem Ausführungskommissar anzuzeigen. Der Letztere hat alsdann die Veranlagungsnachweisung durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen zu lassen.

§. **29.** Die Spalten 4 bis 7 der Veranlagungsnachweisung (§ 27) sind von den Bürgermeistern beziehungsweise Amtmännern auszufüllen.

Bei der Ausfüllung der übrigen Spalten durch den Gemeindevorstand ist Folgendes zu beachten:

1. Sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind unter einer laufenden Nummer aufzuführen.
2. Gehören zu einem Gutsbezirke u. s. w. mehrere örtlich getrennt liegende Höfe, Vorwerke und dergleichen, so ist ein jeder dieser Höfe u. s. w. unter einer besonderen laufenden Nummer aufzuführen.
3. Die einzelnen Besitzungen (zu 1) sind in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße an einem Platz u. s. w. neben einander liegen, beziehungsweise auf einander folgen und in Spalte 2 in ortsüblicher Weise („Bauerngut Nr. 3.", „Kotten Nr. 35.", „Niedermühle", „Amalienhütte" „Petersbaude" u. s. w.) zu bezeichnen.
4. In Spalte 8 sind die zu einer ländlichen Besitzung oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke beziehungsweise zu einem der Vorwerke oder Höfe eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w. (Nr. 2.) gehörigen einzelnen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, einzeln unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Wohnhaus des Besitzers" „Wohnhaus des Verwalters," „Gesindehaus", „Auszugshaus", „Leibzuchtshaus", „Stall", „Scheune", „Fabrik", „Schmiede" „Speicher" u. s. w.

Dienen mehrere Gebäude dem Besitzer abwechselnd zur Wohnung, so ist das vorzugsweise be-

wohnte Gebäude als „Hauptwohngebäude", das andere dagegen als „Nebenwohngebäude" zu bezeichnen.

5. Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt dienen (§. 8 Nro. 3 des Gesetzes) sind in Spalte 8 als „Land-" oder „Gartenhaus" zu bezeichnen.
6. In Spalte 10 ist zu vermerken, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind.
7. In Spalte 11 ist anzugeben, ob das Dach mit Ziegeln, oder Stroh, oder Rohr, oder Pappe, oder Schindeln u. s. w. eingedeckt ist.
8. In Spalte 13 ist das Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmern oder Kammern kurz zu beschreiben.

   Für die nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann.
9. In Spalte 14 ist die, die Steuerfreiheit des Gebäudes bedingende Eigenschaft desselben kurz und möglichst bezeichnend einzutragen, z. B. „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Stall", „Scheune", „Bewässerungsanlage" ꝛc.

   Hinsichtlich der nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es der Ausfüllung der Spalten 15 bis 23 nicht.
10. In Spalte 15 ist diejenige Anzahl von Familien einzutragen, welchen das betreffende Gebäude zur Zeit Wohnung giebt oder, wenn es ganz oder theilweise unbewohnt, nach seiner Bauart und Einrichtung, sowie der Landessitte gemäß, Wohnung zu geben bestimmt ist.
11. Die Spalten 16 und 17 sind nach den hierüber in den Grundsteuer-Mutterrollen vorhandenen Nachrichten mit Berücksichtigung der seit Aufnahme des Grundsteuerkatasters eingetretenen Veränderung im Ertrage der Grundstücke, wie solcher bei Aufstellung der Klassen- und Einkommensteuerrollen angenommen zu werden pflegt, auszufüllen.
12. In Spalte 19 bis 21 ist der für ein Gebäude beziehungsweise einzelne Theile desselben im Durchschnitt der Jahre 1853 bis 1862 oder einzelner dieser Jahre wirklich gezahlte Miethspreis einzutragen, und zwar dergestalt, daß in Spalte 21 der wirklich gezahlte durchschnittliche Miethspreis, in Spalte 20 die Reihe von Jahren, welche der Berechnung des durchschnittlichen Miethspreises zu Grunde gelegen hat, endlich in Spalte 19 vermerkt wird, ob der Miethspreis (Spalte 21) für das ganze Gebäude oder nur für einzelne Theile desselben bedungen worden ist. Im letzteren Falle ist kurz anzugeben, für welche Räume von dem ganzen Gebäude der durchschnittliche Miethspreis ermittelt worden ist.
13. In Spalte 22 ist der Betrag, zu welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft, zu vermerken.
14. In Spalte 23 endlich ist das Gutachten des Gemeindevorstandes über den jährlichen Nutzungswerth des Gebäudes einzutragen.

§. 30. Die Veranlagungsnachweisung ist mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

> daß in dieselbe sämmtliche zum Gemeindeverbande beziehungsweise zum selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Gebäude aufgenommen und daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien,

und demnächst dem Ausführungskommissar zuzustellen.

§. 31. Der Ausführungskommissar hat die Aufstellung der Veranlagungsnachweisungen sorgfältig zu überwachen und die ihm eingereichten Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen, erforderlichenfalls deren Berichtigung und Vervollständigung herbeizuführen.

§. 32. Die Veranlagungskommission hat sich zunächst über die allgemeinen Grundsätze für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude zur Steuer zu verständigen, sodann aber in ihrer Gesammtheit sämmtliche Gebäude einer Ortschaft, oder wenn sie es nach den Verhältnissen des Kreises für nothwendig erachtet, mehrerer Ortschaften an Ort und Stelle zur Steuer einzuschätzen und die für die Einschätzungen im Allgemeinen von ihr aufgestellten, sowie die bei der gemeinschaftlichen Einschätzung der einzelnen Gebäude in den einzelnen Ortschaften speziell befolgten Grundsätze in einem Protokoll des Näheren niederzulegen.

§. 33. Hierbei ist zu beachten, daß das Gesetz für die Ermittelung des Nutzungswerths der auf dem platten Lande befindlichen Gebäude unterscheidet:

a) die zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude, mit Einschluß der Land- und Gartenhäuser, und
b) die Wohngebäude, welche zu anderen, als den in Verbindung mit der Landwirthschaft betriebenen Fa-

briken oder ähnlichen Anlagen gehören, und alle sonstigen nicht zum Bewohnen bestimmten, im §. 5. zu Nr. 1. und 2. des Gesetzes aufgeführten steuerpflichtigen Gebäude.

Die Grundsätze für die Einschätzung der zu a. bezeichneten ländlichen Wohngebäude sind im §. 7. und im §. 8. unter Nr. 1. bis 3., die für die zu b. bezeichneten Gebäude dagegen im §. 8. unter Nro. 4. des Gesetzes gegeben.

§. 34. Bei Feststellung des Nutzungswerths der ländlichen Wohngebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören (§. 33. zu a. dieser Anweisung), sollen (§. 7. des Gesetzes), insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den letzteren gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke berücksichtigt werden, wobei die Annahme zu Grunde liegt, daß es für den Nutzungswerth der ländlichen Wohngebäude neben deren Bauart und Beschaffenheit vorzugsweise darauf ankommt, inwieweit sie den Anforderungen genügen, welche der Landessitte gemäß an die Befriedigung des Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisses nach den Gesammtverhältnissen der Besitzungen von den Eigenthümern der letzteren gestellt zu werden pflegen, und daß deshalb aus den Verhältnissen der bei den Wohngebäuden befindlichen ländlichen Besitzungen ein wesentlicher Anhalt für die Schätzung des Nutzungswerths dieser Gebäude zu entnehmen sei.

§. 35. Die gezahlten Miethspreise sollen für die Ermittelung des Nutzungswerths nicht maßgebend sein, sondern nur einen Anhalt gewähren können. Ein weiteres Gewicht darf mit Ausnahme des im Schlußsatz der Nr. 2 des § 8 des Gesetzes vorgesehenen Falles den gezahlten Miethspreisen in der Regel nicht beigelegt werden, da die Höhe der letzteren, sowie die Möglichkeit zur Vermiethung eines Gebäudes auf dem platten Lande in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von Zufälligkeiten abhängt.

Insbesondere dürfen diejenigen Miethen, welche auf größeren Gütern von Arbeiterfamilien oder sonst zur Bewirthschaftung dieser Güter bestimmten Personen für die ihnen überlassenen Wohnungen, ebenso auch in Bauerndörfern für einzelne vermiethete kleine Gebäude oder Wohnräume gezahlt zu werden pflegen, niemals zum Anhalt für die Einschätzung genommen werden.

Als Haupteinschätzungsmerkmale sind demnach neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude selbst, die Größe und Beschaffenheit der zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten, sowie die Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke in Anwendung zu bringen.

§. 36. Behufs Einschätzung der einzelnen Wohngebäude kommt es zunächst darauf an, jedes der letzteren einer der im §. 7 des Gesetzes bezeichneten drei Hauptklassen zu überweisen, und sind hierfür die Gesammtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke vorzugsweise entscheidend.

Für die Wohngebäude, welche der ersten — die Stufen 1 bis 6 des Tarifs umfassenden — Hauptklasse zu überweisen sind, ergeben sich die Anhaltpunkte unmittelbar aus dem Gesetz (§ 7 Nr. 1 und §. 8 Nr. 1 und 2 des Gesetzes).

Für die Ueberweisung der Wohngebäude zur zweiten und dritten Hauptklasse ist als entscheidendes Kriterium hingestellt, ob die selbstständige ländliche Besitzung, zu welcher das betreffende Gebäude gehört, nach ungefährer Schätzung einen jährlichen Reinertrag von 1000 Thlr und darüber abwirft oder nicht.

§. 37. Mit Beachtung der allgemeinen Veranlagungsgrundsätze wird sich die Veranlagungskommission zunächst über die Abgrenzung der drei Hauptklassen zur Veranlagung der ländlichen Wohngebäude des Näheren zu verständigen und im Allgemeinen festzustellen haben,

welche Kategorien von Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben zu den selbstständigen Besitzungen d. h. also zu solchen Besitzungen zu rechnen, deren Eigenthümer nicht genöthigt sind, sich durch Tagearbeit, Lohnfuhren u. s. w. einen Nebenverdienst zu verschaffen;

sodann nach welchen Grundsätzen die Reinerträge der Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise einzelnen Theilen desselben zu beurtheilen und gleichmäßig festzustellen;

insbesondere unter welchen Verhältnissen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben bei einer ländlichen Besitzung das Vorhandensein eines Reinertrags von 1000 Thlr. und darüber anzunehmen sein dürfte.

§. 38. Die zur ersten Hauptgebäudeklasse gehörigen, in Stufe 1 bis 6 des Tarifs einzuschätzenden

Wohngebäude sind im §. 7 zu 1. und im §. 8 zu 1. und 2 des Gesetzes näher bezeichnet und werden für deren Auswahl die Klassensteuerrollen die erforderlichen Anhaltpunkte gewähren.

Um für die einzelnen dieser Hauptklasse zu überweisenden Wohngebäude die angemessene Steuerstufe festzustellen, ist gemäß §. 8 zu Nr. 1 des Gesetzes davon auszugehen, daß in die erste Stufe des Tarifs der Regel nach nur Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen sind, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten.

Die zu einem solchen Wohngebäude gehörigen Grundstücke dürfen nicht über einen halben Morgen groß sein und den Reinertrag von 3 Thlr. jährlich nicht überschreiten.

Wenn also zu einem Gebäude der in Rede stehenden Art Grundstücke von einem größeren Umfange beziehungsweise einem höheren Reinertrage gehören, oder ein solches massiv gebaut ist, oder für eine zweite beziehungsweise für mehrere Familien Wohnungsraum gewährt, so ist dasselbe nicht mehr in die erste Stufe, sondern, seinen Verhältnissen entsprechend, in eine der folgenden bis zur sechsten Stufe des Tarifs zu verweisen. Welche dieser Stufen zu wählen sei, muß sich darnach richten, in welchem Maße die vorerwähnten, die höhere Einschätzung begründenden Verhältnisse zusammentreffen.

§. **39.** Bei Ermittelung des Nutzungswerths der zur zweiten und dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist zu beachten, daß nach §. 7. zu Nro. 2 und 3 des Gesetzes die Wohngebäude der zweiten Hauptklasse in die Stufen 7 bis 22 des Tarifs, die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude dagegen in die Stufen 17 bis 37 eingeschätzt werden sollen. Aus diesem Ineinandergreifen der Steuerstufen 17 bis 22 für beide Hauptklassen ergiebt sich, daß als höchste Steuerstufe für die zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 19 Stufe mit einem Nutzungswerth von 140 bis 159 Thlr. jährlich, und als niedrigste Steuerstufe für die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 20. Stufe mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 160 bis 179 Thlr. festzuhalten sein wird, dergestalt, daß Wohngebäude, welche den Verhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen entsprechend der zweiten Hauptklasse angehören, nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann in die Stufen 20, 21 oder 22 des Tarifs einzuschätzen sein werden, wenn die betreffenden Gebäude ungewöhnlich geräumig oder von vorzüglichster Bauart und Beschaffenheit sind, sowie umgekehrt der dritten Hauptklasse angehörige Wohngebäude nur ausnahmsweise und nur dann in die 17., 18. oder 19 Stufe des Tarifs eingeschätzt werden dürfen, wenn die ersteren ungewöhnlich klein, oder von sehr mangelhafter Bauart und Beschaffenheit sind.

§. **40.** Was insbesondere die Einschätzung der zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude in die einzelnen, im §. 7. zu Nro. 2 des Gesetzes dafür ausgeworfenen Steuerstufen anbetrifft, so ist bei der Ermittelung des Nutzungswerths für ein bestimmtes Wohngebäude neben den im §. 7. des Gesetzes aufgeführten allgemeinen Einschätzungsmerkmalen, nämlich der Größe, Bauart und Beschaffenheit des Gebäudes und der Größe und Beschaffenheit des dazu gehörigen Hofraumes und Hausgartens, sowie neben den Gesammtverhältnissen der zum Gebäude gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, namentlich auch das Verhältniß, nach welchem die Nutzungswerthe der Wohngebäude der ersten Hauptklasse festgestellt sind, zu berücksichtigen, und im Anschlusse an die zur Stufe 6 veranlagten Gebäude der letztgedachten Hauptklasse die angemessene Steuerstufe und zwar dergestalt zu wählen, daß in der Regel einzuschätzen sind, Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher Reinertrag anzunehmen ist auf

						in die Stufen		
etwa bis zu 250 Thlr. jährlich					. . .	7—9	des	Tarifs,
von 250 Thlr. bis etwa	500	Thlr.	jährlich			10—13	„	„
„	500	„	„	„ 750	„ „	14—16	„	„
„	750	„	„	„ 999	„ „	17—19	„	„

§. **41.** Der jährliche Nutzungswerth der zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist einerseits unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie der Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, andererseits im Hinblick auf diejenigen Steuerstufen festzustellen, in welche Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten eingeschätzt worden sind.

Die der dritten Hauptklasse angehörigen Wohngebäude sind theils solche, deren Größe, Bauart und

Beschaffenheit hinsichtlich des Wohn und Wirthschaftsbedürfnisses mit der dazu gehörigen Besitzung in einem angemessenen Verhältniß steht, theils solche, welche über dieses Bedürfniß hinausgehen und der persönlichen Annehmlichkeit, sowie dem persönlichen Lebensgenusse ihrer Besitzer in einem höheren Grade Rechnung tragen. Bei sonst gleichen Gesammtverhältnissen der betreffenden ländlichen Besitzungen werden Wohngebäude der letzteren Art in eine höhere Stufe des Tarifs zu verweisen sein, wie Wohngebäude der ersteren.

§. 42. Sofern von dem Provinziallandtage gemäß der Vorschrift unter Nr. 5. im §. 8. des Gesetzes noch anderweite Merkmale festgestellt werden sollten, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung etwaiger provinzieller Eigenthümlichkeiten in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen, werden dieselben unter entsprechender Abänderung der in den §§. 34 bis 41 ertheilten Vorschriften besonders mitgetheilt werden.

§. 43. Die im §. 8 zu Nro. 4 des Gesetzes (§. 33 zu b dieser Anweisung) bezeichneten ländlichen Gebäude sind in diejenige Stufe des Tarifs einzuschätzen, in welche Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zweck der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtags für jeden Kreis von der Regierung noch besonders bezeichnet werden.

§. 44. Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Einschätzung (§. 32. dieser Anweisung) sind die zum Veranlagungsbezirk gehörigen ländlichen Ortschaften von dem Ausführungskommissar in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren die einzelnen Mitglieder der Veranlagungskommission als Einschätzungdeputirte die Gebäude unter Kontrole des Ausführungskommissars einer Voreinschätzung zu unterwerfen, dabei die Veranlagungsnachweisungen in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen erforderlichenfalls zuvervollständigen und zu berichtigen, endlich insbesondere auch diejenigen Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen haben, auf Grund deren für einzelne Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, die Voreinschätzung in den einzelnen Ortschaften je nach den obwaltenden Verhältnissen durch ein Mitglied der Veranlagungskommission allein oder durch je zwei dergleichen gemeinschaftlich bewirken zu lassen.

Die Einschätzungsdeputirten haben ihr Gutachten über den Nutzungswerth der einzelnen Gebäude in Spalte 24, im Falle einer zwischen zweien die Voreinschätzung gemeinschaftlich ausführenden Deputirten verbleibenden Meinungsverschiedenheit aber in Spalte 28 der Veranlagungsnachweisung einzutragen.

§. 45. Bei der Einschätzung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einschätzung muß unter Beobachtung der Vorschriften im §. 7. und 8. des Gesetzes beziehungsweise in den §§. 34. bis 41. dieser Anweisung, endlich der von der Veranlagungskommission aufgestellten allgemeinen Einschätzungsgrundsätze (§. 32. dieser Anweisung) und im steten Hinblick auf die Einschätzungen in der nächstbelegenen Landstadt (Schlußsatz des §. 7. des Gesetzes) beziehungsweise in der Normalstadt (§ 8. Nr. 4 des Gesetzes) geschehen.
2. Bei gleichen oder ähnlichen Gesammtverhältnissen der zu den Wohngebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke erfordern die Verschiedenheiten der Wohngebäude selbst in Bezug auf ihre Größe, bessere oder schlechtere Bauart und bessere oder schlechtere Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Bestimmung einer höheren oder niederen Steuerstufe.
3. Wohngebäude, welche zu einer der im §. 7. des Gesetzes aufgestellten drei Hauptklassen gehören, dürfen nur dann in andere als die der betreffenden Hauptklasse angewiesenen Steuerstufen eingeschätzt werden, wenn sie nach Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie nach der Größe und Beschaffenheit der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten von solchen Gebäuden, wie sie nach den in der Gegend üblichen Verhältnissen zu Besitzungen von einem gewissen Umfange zu gehören pflegen, in sehr erheblichem Maße abweichen, was beispielsweise dann der Fall sein kann, wenn ländliche Wohngebäude sich nach ihrer Bauart und Einrichtung von den zu Besitzungen von ähnlichem Umfange gewöhnlich gehörigen Gebäuden besonders auszeichnen, oder wenn auf ländlichen Besitzungen sich Wohngebäude befinden, welche den Gesammtverhältnissen der betreffenden Besitzungen nicht entsprechen und augenscheinlich nicht mit vorwiegender Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirthschaft derselben eingerichtet sind, oder wenn das zu einer ländlichen Besitzung gehörige Wohngebäude sich in einem ganz schlechten Bauzustande befindet u. s. w.
4. Solche Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, die in früherer Zeit einen größeren Umfang und Werth gehabt haben als jetzt, und diesen früheren Verhältnissen entsprechend nach Bauart, Größe oder Beschaffenheit eingerichtet sind, dagegen über die Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Eigenthümers mit Rücksicht auf den jetzigen Umfang und Werth seiner Be-

sitzung hinausgehen und von demselben auch anderweit nicht verwerthet werden können, sind mit überwiegender Rücksicht auf die Gesammtverhältnisse der gegenwärtig dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke einzuschätzen.

5. Für Gebäude von ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlösser, umfangreiche Fabrikgebäude u. s. w.), deren Nutzungswerth durch Vergleichung mit anderen Wohngebäuden oder Fabrikanlagen in den nächstbelegenen Landstädten beziehungsweise den gemäß §. 8. Nr. 4 des Gesetzes nach Anhörung der Provinziallandtage zu bezeichnenden Städten, nicht füglich ermittelt werden kann, muß ein angemessener Tarifsatz nach dem verständigen Ermessen der Kommission festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Ausdehnung, in welcher das Gebäude in der Regel benutzt wird, sowie auf die Nutzungswerthe der übrigen Gebäude in den nächstbelegenen Landstädten Rücksicht zu nehmen ist. (Siehe §. 25. dieser Anweisung zu c.)

6. Bei im Allgemeinen geschlossenen Ortschaften sind außerhalb der eigentlichen Dorflage belegene Wohngebäude (sogenannte Ab- oder Ausbauten) in der Regel nicht niedriger einzuschätzen, wie die innerhalb der Dorflage selbst belegenen Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit und von ähnlichen Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke. Eine niedrigere Einschätzung solcher Ausbauten darf nur dann erfolgen, wenn die entfernte Lage von der Ortschaft nachweislich einen geringeren Nutzungswerth dieser Gebäude mit sich führt.

§. 46. Die Einschätzungsdeputirten haben über ihre Thätigkeit an jedem Kalendertage ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Umfang der an diesem Tage ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein muß.

Insbesondere sind in diesem Protokoll die erforderlichen Angaben über folgende Fälle, sofern dieselben vorgekommen, zu vermerken:

a) wenn Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschätzung verblieben sind,
b) wenn Einschätzungen nach dem Ermessen des oder der Einschätzungsdeputirten durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind,
c) wenn die für ein Gebäude in Anspruch genommene Steuerfreiheit von dem oder den Einschätzungsdeputirten nicht anerkannt wird,
d) wenn einem in der Veranlagungsnachweisung als steuerpflichtig aufgeführten Gebäude nach der Ansicht des oder der Einschätzungsdeputirten die Steuerfreiheit zuzuerkennen ist,
e) wenn die Fortsetzung der Arbeiten des oder der Einschätzungsdeputirten aus irgend einem Grunde verhindert worden ist.

§. 47. Nach Beendigung der Voreinschätzungen hat die Veranlagungskommission die ausgeführten Voreinschätzungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, zu genehmigen beziehungsweise abzuändern, dabei auch über die bei der Voreinschätzung verbliebenen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, erforderlichenfalls nach nochmaliger örtlicher Besichtigung, zu entscheiden.

Den gefaßten Beschlüssen gemäß sind die Spalten 25, 26 und 27 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen und dabei die von den Eintragungen der Einschätzungsdeputirten in Spalte 24 der Nachweisung abweichenden Beschlüsse der Kommission in der gedachten Spalte dergestalt zu registriren, daß der von dem oder den Deputirten angegebene Nutzungswerth lesbar durchstrichen und der von der Kommission angenommene Werth mit rother Dinte darüber geschrieben wird.

Endlich hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Musters der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen

V. Vorschriften für das Publikations-, Reklamations- und Rekursverfahren.

§. 48. Nach Beendigung der Einschätzungen in allen städtischen und ländlichen Ortschaften des Veranlagungsbezirks hat der Ausführungskommissar deren Ergebnisse in einer Uebersicht nach Muster IV. zusammenzustellen, diese Uebersicht mittelst gutachtlichen Berichts über die Ausführung des gesammten Veranlagungswerks der Regierung vorzulegen, und von Letzterer die Genehmigung zur Einleitung des Publikationsverfahrens zu erbitten.

§. 49. Nach ertheilter Genehmigung ist dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks durch den Ausführungskommissar

1. die Veranlagungsnachweisung,
2. für einen jeden Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Auszug aus der Veranlagungsnachweisung nach dem Muster V.,
3. den Gemeindevorständen in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Mehrzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, auch ein

Verzeichniß der für die betreffende Stadt oder Ortschaft etwa aufgestellten Mustergebäude (§. 24. dieser Anweisung)

gegen Empfangsbescheinigung zuzufertigen.

§ 50. Der Gemeindevorstand hat die Auszüge (§. 49. zu 2.) aus der Veranlagungsnachweisung binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfangs ab den Hauseigenthümern zu behändigen und den Letzteren dabei mitzutheilen, an welchem Ort und wie lange Zeit die Veranlagungsnachweisung zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werde. Demnächst hat er die Offenlegung in der vorgeschriebenen Weise zu bewirken, endlich die Insinuationsdokumente, nach den laufenden Nummmern der Veranlagungsnachweisung geordnet, nummerirt und geheftet, nebst der Veranlagungsnachweisung mit der Bescheinigung darüber dem Ausführungskommissar zurückzugeben, daß und wie lange die erstere zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen hat.

§. 51. Die Reklamationen müssen bei dem Ausführungskommissar schriftlich, unter Beifügung des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung (§. 49. Nr. 2.), angebracht werden.

Der Ausführungskommissar hat die eingehenden Reklamationen in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen und nach Ablauf der Reklamationsfrist in eine nach Ortschaften geordnete Nachweisung nach Muster VI. zusammenzustellen, die Auszüge aus der Veranlagungsweisung den laufenden Nummern der Reklamationsnachweisung entsprechend zu numeriren, etwa erforderliche thatsächliche Ermittelungen vorzunehmen, das Gutachten der Veranlagungskommission einzuholen, sein eigenes abzugeben, und endlich die Verhandlungen (Veranlagungsnachweisung nebst Unterlagen, die Reklamationsschriften und Reklamationsnachweisung) der Regierung einzureichen.

Reklamationen, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Präklusivfrist eingehen, sind vom Ausführungskommissar ohne Weiteres zurückzuweisen.

§ 52. Die Regierung entscheidet über die eingegangenen Reklamationen, berichtigt der Entscheidung gemäß die Veranlagungsnachweisung und läßt die Verhandlungen nebst den Bescheiden an die Reklamanten zur Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung dem Ausführungskommissar wieder zugehen.

Erfolgt die Zurückweisung der Reklamation, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt anzugeben.

§. 53. Dem Rekurse, welcher schriftlich bei dem Ausführungskommissar anzubringen ist, muß der ablehnende Bescheid der Regierung (§. 52) beigefügt sein.

Die nach Ablauf der sechswöchentlichen Präklusivfrist zur Anbringung der Rekurse bei dem Ausführungskommissar eingehenden Rekursgesuche sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Für die rechtzeitig eingegangenen Rekursgesuche nimmt der Ausführungskommissar ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt; stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem Muster VII. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht die Nachweisung mit den Rekursschriften, den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen und mit einer Abschrift der in der Veranlagungsnachweisung über das betreffende Gebäude enthaltenen Vermerke nach dem Muster I. beziehungsweise III. der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben nebst sämmtlichen vom Ausführungskommissar vorgelegten Unterlagen und den nach §. 48. dieser Anweisung aufgestellten Uebersichten, welche zuvor nach den durch die Entscheidung der Reklamationen herbeigeführten Abänderungen zu berichtigen und in ihren Schlußresultaten zu einer Bezirksübersicht — nach Städten und plattem Lande getrennt — nach dem Muster IV. zusammenzustellen sind, dem Finanzminister.

Berlin den 14. Oktober 1862. Der Finanzminister, **von Bodelschwingh.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 482. Besatzung von Synodal-Stellen betr.

Die von der 11. Rheinischen Provinzialsynode vollzogenen Wahlen und zwar des seitherigen stellvertretenden Präses Superintendenten Maaß in Neuwied zum Präses, des seitherigen stellvertretenden Assessors Superintendenten Rieden in Friemersheim zum Assessor und des Superintendenten Roßhof in Aachen zum stellvertretenden Assessor, ferner aber der Superintendenten Heymer in Wevelinghoven und Laube in Unterbarmen zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission für die Predigtamts-Candidaten und des Professor Krafft in Bonn und des Pfarrers Evertsbusch in Lennep zu deren Stellvertretern, sind von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bestätigt worden.

Coblenz, den 18. Dezember 1862. **Königliches Konsistorium.**

Langen'sche Buchdruckerei (Lesimple), Cöln.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 58.

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register

zum

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Köln.

Jahrgang 1862.

Namen-Register.

Anmerkung. Die Ziffern in fetter Schrift deuten auf die Seiten des Amtsblattes, die in magerer Schrift auf die Seiten des öffentl. Anzeigers. Die Abkürzung (vf.) bedeutet durch Steckbriefe verfolgt; (zdg.) zurückgenommener Steckbrief; (vmßt.) vermißt; (ertr.) ertrunken! (aufgef.) aufgefunden! (susp.) suspendirt: (Bürgm.) Bürgermeister, (Beig.) Beigeordneter. (Lhr.) Lehrer; (Ag.) Agent. u. s. w.

H.

J.

K.

T.

U.

V.

W.

Z.

Sach-Register.

A.

B.

C.

D.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druck, W Greven & A. Bechtold.